

ProQuest Ebook Central Library



32101 064040353

HI
Z65

~~XXXXXXXXXX~~

Library of
Princeton University.



The Eighty Eight Library
of
Economics.

XXXXXXXXXX



ZEITSCHRIFT
FÜR
VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK
UND
VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER
VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN
VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA STERNEGG,
ERNST V. PLENER.

ZWÖLFTER BAND.



UNIVERSITY
LIBRARY
PRINCE OF WALES

WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. u. k. Hof- u. Universitäts-Buchhändler.
1908.

UNIVERSITY
LIBRARY
L. S. MC E. 38199

Druck von Rudolf M. Rohrer in Berlin.

Inhalt des XII. Bandes.

	Seite
<u>Dr. J. Landmann: Die Notenbankfrage in der Schweiz</u>	1
<u>H. Rizzi: Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus</u>	51
<u>Dr. Th. Bresiewicz: Das Recht der öffentlichen Arbeiten</u>	141
<u>Prof. Dr. A. v. Halban: Zur Ausgestaltung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums in Österreich I.</u>	242, 343
<u>Dr. F. Frh. v. Myrbach-Rheinfeld: Die Reform der österreichischen Hauszinsteuer</u>	279
<u>F. Hertz: Die Diskont- und Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank (1892—1902)</u>	463
<u>Dr. H. Schaner: Die Gewerbeberichte in Österreich</u>	549
<u>Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte</u>	102, 306, 383
<u>K. Th. v. Inama-Sternegg: August Meitzen</u>	110
<u>Dr. M. Mayr: Über staatliches Archivwesen in Österreich</u>	116
<u>C. D. Carasso: Die vorgeschlagene Einführung des Grundbuchsystems in Griechenland</u>	321
<u>E. Anspitz: Österreich-Ungarn und die Brüsseler Zuckerkonvention</u>	490
<u>Dr. Fr. Kleinwächter: Die Landwirtschaft als Ausgangspunkt für ein System der politischen Ökonomie</u>	430
<u>K. v. Webern: Die Einführung der Neunstundeuschicht beim österreichischen Kohlenbergbau</u>	527
<u>Dr. G. Lippert: Die neuen Triester Hafenanlagen</u>	535
<u>Dr. E. Braun von Fernwald: Abstufung der Gebäudesteuer nach dem Maß der Verbaung der Grundfläche</u>	581
<u>E. v. Plener, Berichtigung</u>	645

Literatur:

<u>Dr. E. Meyer: Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und seinen Teilen, Plener</u>	120
<u>B. Fuisting: Die Grundzüge der Steuerlehre, Meyer</u>	122
<u>Dr. O. Müller: Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern, Reich</u>	127
<u>Dr. K. Grünberg: Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau, E. Plener</u>	128
<u>M. Godet: Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenzwangs, Dr. Landmann</u>	131
<u>Dr. E. v. Halle: Volks- und Seewirtschaft, Juraschek</u>	134
<u>Neuere Literatur über Wirtschaftsgeschichte, Inama-Sternegg:</u>	
<u>A. v. Bulmering: Zwei Kämmereregister der Stadt Bija</u>	325
<u>W. Stieda: Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringer Walde</u>	328
<u>O. Brandt, Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Innseldorf im 19. Jahrhundert</u>	329
<u>F. Lohmann: Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom 15. bis zum 18. Jahrhundert</u>	320

	Seite
Böhm-Bawerk: Kapital und Kapitalzins	331
L. Braun: Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite, Rauchberg	331
K. Hugo: Die deutsche Städteverwaltung, Rauchberg	336
Dr. Zacher: Die Arbeiterversicherung im Auslande, Kögler	337
M. Belloni: Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger, Kögler	337
Dr. G. Sydow: Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870, Braun von Fernwald	339
G. Brodnitz: Vergleichende Studien über Betriebsstatistik und Betriebsformen der englischen Textilindustrie, Žižek	340
L. v. Amman: Englands Land- und Seepolitik und die orientalische Frage nebst Vorschlägen in Betreff der Meerengen und Isthmus des Mitteläralischen und des Roten Meeres, L. E.-M.	342
Dr. A. Bienenberger: Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850—1900, E. Plener	444
M. Schippel: Zuckerproduktion und Zuckerprämiën bis zur Brüsseler Konvention 1902, E. Plener	444
W. Sombart: Der moderne Kapitalismus, Hilferding	446
Düttmann: Die deutsche Arbeiterversicherung, Kögler	453
E. Funke und W. Hering: Die rechtsgesetzliche Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung), Kögler	453
V. Heller: Der Getreidehandel und seine Technik in Wien	454
Dr. N. E. Weill: Die Solidarität der Geldmärkte, Braun von Fernwald	455
Ch. Zneblin: American Municipal Progress, chapters in municipal sociology, Braun von Fernwald	456
Dr. J. Bunzel: Studien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns, Twardowski	457
Dr. J. Kün: Sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn, Twardowski	457
Dr. Th. Spiekermann: Der Teilbau in Theorie und Praxis, Grünberg	459
Dr. L. Sinzheimer: Die Arbeiterwohnungsfrage, Grünberg	462
Ed. Bagnò: Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiete des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 230, betreffend die direkten Personalsteuern seit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes (1898—1901), Reisch	543
Ch. Booth: Life and Labour of the people in London, Žižek	545
Zeitschriften-Übersicht	140



DIE NOTENBANKFRAGE IN DER SCHWEIZ.

GESCHICHTE UND GEGENWÄRTIGER STAND.

VON

DR. JULIUS LANDMANN (BASEL).

Die drei Grundfragen der modernen Notenbankpolitik: Bankvielheit oder Monopolbank, Bankfreiheit oder Bankgebundenheit, Staatsbank oder Privatbank, sind für das Deutsche Reich vor einem Vierteljahrhundert gelöst worden. Den Vertretern des Bankföderalismus stand im Reichstage eine zielbewußte, kompakte Mehrheit gegenüber, die mit aller Entschiedenheit für die Schaffung eines zentralen Noteninstitutes eintrat. Selbst die Minderheit des Reichstages wagte es nicht, prinzipiell gegen die Zentralbank aufzutreten; sie führte politische und taktische Argumente für ihre Haltung an, und wenn der Reichstag schließlich neben der Reichsbank eine Reihe einzelstaatlicher Institute fortbestehen ließ, so darf darin weniger eine Konzession an das System der Bankvielheit als ein Entgegenkommen an den noch starken staatlichen Partikularismus erblickt werden. Das System der Bankfreiheit ist aber schon durch das erste Bankgesetz des Deutschen Reiches, das Gesetz vom 21. Dezember 1871, das fast unverändert die Bestimmungen des Bankgesetzes des Norddeutschen Bundes vom 27. März 1870 auf das Deutsche Reich übertrug, für immer verlassen worden.

Der von den Theoretikern längst aufgestellte Grundsatz, das System der Bankfreiheit entspreche dem Anfangs-, nicht aber dem Reifestadium des Notenbankwesens, ist inzwischen auf der ganzen Linie auch in der Gesetzgebung zum Durchbruche gelangt und für eine Rückentwicklung fehlen selbst die leisesten Ansätze. Auch die in Österreich-Ungarn vorhandenen Bestrebungen bezwecken weder die Wiedereinführung der Bankvielheit noch der Bankfreiheit, sondern lediglich eine Änderung der Organisation der Österreichisch-Ungarischen Bank nach einer dualistischen oder föderalistischen Richtung hin, und diese letzteren haben, wenigstens für die nächste Zeit, keinerlei Aussicht auf Verwirklichung. Auf dem europäischen Kontinente ist die Schweiz das einzige Land, das in seiner Bankverfassung bis auf den heutigen Tag das System der Bankvielheit und mit einigen Beschränkungen auch das der Bankfreiheit beibehielt, und die Ergebnisse dieser Bankpolitik erscheinen uns auch außerhalb der Landesgrenzen der Beachtung wert.

Diese Streitfragen wurden aber von einer neuen abgelöst; die Erkenntnis der Superiorität des Systems der Zentralbanken schließt noch in keinerlei Weise eine Antwort auf die Frage ein, ob das Monopol der Notenausgabe durch den Staat selbst ausgeübt oder ob es einer Privatbank übertragen werden solle. Denn aus der Tatsache, daß mit einziger Ausnahme Rußlands, Schwedens, Finnlands und Bulgariens alle europäischen zentralen Notenbanken auf privater Grundlage errichtet sind, dürfen nach unserem Dafürhalten keine weiteren Schlüsse gezogen werden als eben diese, daß die Mehrzahl der Emissionsbanken, vor allem die Bank of England und die Banque de France, zu einer Zeit gegründet worden sind, da die wirtschaftliche Interessensphäre und der wirtschaftliche Interessenkreis des Staates enger gezogen waren, als dies heute der Fall ist, und daß die Ausgabe von Banknoten lange schon, wie die Ausstellung von Wechseln, ein Zweig des privaten Bankgeschäftes war, ehe die Banknote den Charakter des vornehmsten Geldsurrogates annahm, den sie heute trägt. Gewiß sind auch diese Erwägungen nicht geeignet, das unbefangene Urteil für eines der beiden Systeme der Durchführung des Banknotenmonopols irgendwie zu beeinflussen; sie sollen lediglich andeuten, daß die gegen das System der Staatsbank vorgebrachten historischen Argumente nicht zwingender Natur sind. Und wenn auch rückhaltslos zugegeben werden muß, daß im Deutschen Reiche in den Jahren 1889¹⁾ und 1899,²⁾ in Frankreich im Jahre 1897,³⁾ anlaßlich der parlamentarischen Debatten über die, gelegentlich der Verlängerungen der Privilegien der zentralen Notenbanken dieser Länder zum Ausdruck gekommenen Bank-Verstaatlichungstendenzen, sehr beachtenswerte Argumente gegen das System der Staatsbank vorgebracht wurden, so glauben wir doch nicht, daß die Frage damit als endgültig erledigt zu betrachten ist. Wir neigen vielmehr zur Überzeugung hin, daß die Ablehnung der Verstaatlichungsanträge in Frankreich und Deutschland ihren Grund nicht ausschließlich in Erwägungen sachlicher und banktechnischer Natur findet, daß vielmehr ihr Motiv vor allem in der Befürchtung zu suchen ist, es könnte die Verstaatlichung der Zentralbank ihre Auslieferung an eine der politisch einflußreichsten wirtschaftlichen Interessengruppen nach sich ziehen, und es erscheint uns aus diesem Grunde der bisherige Verlauf des Streites um die Frage: Staats- oder Privatbank? in der Schweiz, wo für derartige Befürchtungen die Voraussetzungen in nicht gleich hohem Grade vorliegen, wie dies in Frankreich oder Deutschland der Fall ist, eines ziemlich hohen Grades von allgemeinem Interesse nicht zu entbehren.

Als das dritte Moment endlich, das uns veranlaßt, der schweizerischen Notenbankfrage eine über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinausgehende

¹⁾ Nassau, Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Preussische Jahrbücher, 1889, II.; v. Philippovich, Die Verlängerung des Reichsbankprivilegiums, Conrads Jahrbücher, N. F., XX. Bd., S. 275 ff.

²⁾ Helfferich, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Leipzig, 1890, S. 51 ff.; Landmann, Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes, Kiel und Leipzig, 1899, S. 11 ff.

³⁾ Charles Brouilliet, Le nouveau régime de la Banque de France, Revue d'Économie politique, 1898, XIII. p. 817 suiv.

Bedeutung heizulegen, möchten wir die währungspolitische Seite der Frage bezeichnen. Es ist allgemein, auch im Auslande, bekannt, daß die Schweiz seit längerer Zeit und in stets steigendem Grade die Unzuträglichkeiten ihrer Zugehörigkeit zur lateinischen Münzkonvention empfindet.¹⁾ Wenn sie von dem ihr vertraglich zustehenden Kündigungsrechte bisher keinen Gebrauch machte, so liegt die Erklärung hierfür zum Teile gewiß in der Tatsache, daß die für die Schweiz günstigen Bestimmungen der Liquidationsklausel des lateinischen Münzbundes es ihr gestatten, ohne Gefährdung ihrer eigenen Lage die Kündigung bis zum Augenblicke zu verschieben, wo sie für die Durchführung einer Währungsreform genügend gerüstet ist; insbesondere übt sie aber diese Zurückhaltung auch infolge von Erwägungen bankpolitischer Natur.²⁾ So oft bisher die Frage einer Währungsreform in den eidgenössischen Räten zur Sprache kam, wurde stets von allen Seiten anerkannt, daß der Austritt der Schweiz aus der lateinischen Münzkonvention und ihr Übergang zur Goldwährung außer Zweifel stehe und lediglich eine Frage der Zeit sei, daß aber die nötigen Vorarbeiten nicht eher in Angriff genommen werden können, als bis an die Stelle des dezentralisierten Notenhanksystems eine starke Zentralbank getreten sei, die durch ihre Diskonto- und Valutapolitik genügende Sicherheiten für eine erfolgreiche Durchführung der Reform böte.³⁾ Die in den Kreisen der schweizerischen Wirtschaftspolitiker vorherrschende Ansicht geht dahin, daß unmittelbar nach der Lösung der Bankfrage die Frage des Austrittes der Schweiz aus der lateinischen Münzkonvention in den Vordergrund tritt, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Eintritt dieses längst schon erwarteten Ereignisses geeignet sein könnte, auch die Frage der Liquidation des lateinischen Münzbundes in den Vordergrund zu rücken. Daß aber von der Art und Weise der Lösung dieser Frage die weitere Entwicklung des Währungsproblems sehr wesentlich abhängt, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden.

Überblicken wir nun an dieser Stelle den Komplex der Faktoren, von welchen der Verlauf der schweizerischen Bankfrage bisher beherrscht war, und deren zum Teile entgegenstehende Interessen es zur Folge hatten, daß sie bis heute eine Frage bleiben konnte, so finden wir, daß hier die gleichen Interessengegensätze im Spiele sind, die auch sonst einem großen Teil der politischen und wirtschaftspolitischen Entwicklung der Schweiz ihre Signatur aufdrücken:⁴⁾ der Antagonismus zwischen den

¹⁾ Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, Dezembersession 1897, S. 1370 ff.

²⁾ Bericht des eidgenössischen Finanzdepartements für das Jahr 1889; Schweizerisches Finanzjahrbuch 1900/01, S. 113 ff.

³⁾ Stenographisches Bulletin, Dezembersession 1897, S. 1354, 1382; Charles Scherrer, La nationalisation du système monétaire suisse et l'adoption de l'étalon d'or, Genève, 1898; Cramer-Frey, Der gegenwärtige Stand der Münzfrage mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse, Bern 1894.

⁴⁾ Gustav Cohn, Die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung, Supplement III der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1879; desselben Darstellung der schweizerischen Eisenbahnpolitik im Archiv für Eisenbahnwesen, 1898, S. 1124 ff.

Anforderungen der obersten Einheit des Bundesstaates und den Sonderbedürfnissen der Kantone. Eine zentrale Notenbank und eine Bundesbank begegnen auf der einen Seite der Opposition der Kantone gegen die Durchführung des Banknotenmonopols, der die Befürchtung zu Grunde liegt, daß ihre obenhin ungünstige finanzielle Lage dadurch noch ungünstiger beeinflußt werden könnte, auf der andern Seite, in den Kreisen der Föderalisten der romanischen Schweiz und der konservativen Parteien der deutschen Schweiz, der Abneigung gegen jede weitere Erstarbung der Machtbefugnisse des Bundes.

Zu diesem Gegensatz, der den Prozeß der Zentralisierung des Notenbankwesens in der Schweiz verlangsamt, tritt ein zweiter hinzu, auf dem die Schwierigkeit einer Entscheidung der Frage: Staats- oder Privatbank? beruht, der Gegensatz zwischen den linksstehenden politischen Parteien, die prinzipiell den wirtschaftlichen Aufgabenkreis des Staates viel weiter ziehen, als die Gruppen der Konservativen und das liberale Zentrum und die die zentrale Notenbank als reine Staatsbank organisiert zu sehen wünschen, während die letzteren, soweit sie sich mit dem Gedanken der Monopolisierung der Banknotenausgabe überhaupt befreunden konnten, dieses Monopol für ein privates Bankinstitut in Anspruch nehmen. So stehen die antietatistischen und die föderalistischen Strömungen der Zentralisierung des Notenbankwesens in der Schweiz entgegen.

Die Institution des Referendums endlich bringt alle diese Gegensätze nicht nur viel schärfer zum Ausdruck, sondern erschwert auch deren Überwindung. Das Referendum ist nicht nur eine Instanz mehr, deren Zustimmung es zu erlangen gilt, es ist auch gleichzeitig diejenige Instanz, die sich bei ihren Entscheidungen durch die parlamentarische Diplomatie nicht beeinflussen läßt und auf die gegenseitigen Konzessionen der parlamentarischen Parteien keinerlei Rücksicht nimmt.¹⁾

Wir hielten diese kurzen Ausführungen für notwendig, um das politische Relief der schweizerischen Bankfrage anzudeuten und die Gesichtspunkte knapp hervorzuheben, aus welchen die einzelnen Etappen ihrer Entwicklung beurteilt werden wollen.

1. Die Schweizerischen Notenbanken vor Erlaß des Bankgesetzes vom 8. März 1881.

Die erste schweizerische Notenbank, die gleichzeitig auch das Recht für sich in Anspruch nehmen darf, als erste reine Staatsbank Europas bezeichnet zu werden, ist die im Jahre 1834 gegründete Kantonalbank von Bern; es folgten dann in rascher Folge die Bank in Zürich (1836), die Bank in St. Gallen (1837), die Bank in Basel (1844) und in der romanischen Schweiz die Banque du Commerce (1845) und die Banque de Genève (1848). Die Gesetzgebung über das Notenbankwesen war Sache der Kantone. Im allgemeinen begnügte man sich mit der Vorlage der Bankstatuten und nur in manchen Kantonen setzte man zur Beaufsichtigung der Notenbanken einen Bankrat ein. In keinem Kanton wurde für die im Kanton domizilierte

¹⁾ Curti, Die schweizerischen Volkrechte, 1848—1900, Bern, 1900, S. 62 ff.

Notenbank ein Spezialgesetz erlassen, die meisten begnügten sich damit, einzelne Bestimmungen statutarisch festzulegen und die Genehmigung der Bankstatuten galt eo ipso als Gewährung des Notenenmissionsrechtes.

In Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Graubünden, Thurgau haftete der Kanton solidarisch für alle Verbindlichkeiten seiner Kantonalbank; in Solothurn, wo die Bank einen gemischten Charakter hatte, haftete der Kanton in der Höhe der Hälfte der Notenzirkulation. In den meisten Kantonen wurde eine spezielle Notensteuer erhoben, von welcher die kantonalen Staatsbanken meistens befreit waren und die für die Privatbanken zwischen $\frac{1}{2}$ —1 Proz. der Notenenmission p. a. schwankte. Nur der Kanton Neuenburg sah von einer direkten Besteuerung der Notenzirkulation ab, wogegen die Bank verpflichtet wurde, 10 Proz. des Reingewinnes an die Kantonalkasse abzuführen. Die Höhe der Notenenmission und die Art der Deckung war von Kanton zu Kanton verschieden geregelt.¹⁾

Kanton	Umfang der Notenenmission	Notendeckung
Bern	—	—
Zürich	—	$\frac{1}{5}$ der Notenzirkulation soll stets in der Kasse vorrätig sein.
Luzern	—	40 Proz. der Notenzirkulation sollen metallisch gedeckt sein.
Freiburg	Die Kantonalbank darf Noten bis zur Höhe des Bankkapitals, die Privatbanken bis $\frac{1}{2}$ des eingezahlten Kapitals, die Caisse d'Amortissement de la Dette Publique bis $\frac{2}{3}$ des Dotationskapitals emittieren.	—
Basel-Land	Der Betrag der umlaufenden Banknoten und Kassenscheine soll 10 Proz. des Bankkapitals nicht übersteigen.	$\frac{1}{3}$ der Zirkulation soll metallisch, $\frac{2}{3}$ durch Wechsel gedeckt sein.
Schaffhausen	Wird durch den Großen Rat bestimmt.	—
Graubünden	—	Die Kantonalbank ist verpflichtet, stets 500.000 Francs in Gold in ihren Kassen vorrätig zu halten.
Aargau	Bis $\frac{1}{2}$ des Bankkapitals.	—
Thurgau	Für die Kantonalbank unbeschränkt, für die Hypothekenbank 750.000 Francs.	$\frac{1}{4}$ der Emissionssumme soll stets in der Kasse vorrätig sein.

¹⁾ A. Sandoz, Les Banques suisses d'émission avant l'entrée en vigueur de la loi du 8 mars 1881, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1895, S. 189 ff.; Fick, Die schweizerische Bankgesetzgebung, Hildebrands Jahrbücher, I. Bd., S. 79 ff.

Kanton	Umfang der Notemission	Notendeckung
Tessin	Der Betrag der Notenzirkulation und der kurzfristigen Verbindlichkeiten soll das Dreifache des Bankkapitals nicht übersteigen.	—
Vaud	Für die Kantonalbank Maximum 12 Mill. Francs.	Notenzirkulation der Kantonalbank zu $\frac{1}{2}$, die der Privatbanken zur Hälfte metallisch zu decken.
Neuchâtel	Das Doppelte des Bankkapitals.	—

Infolge dieser unkontrollierbaren und uneinheitlichen Bankorganisation vermochten sich die Noten, an deren Solidität man nicht mit Unrecht Zweifel hegte, nur schwer einzubürgern; sie konnten außerhalb des Heimatkantons entweder überhaupt nicht oder nur gegen ein Agio ausgegeben werden. Der Umfang der Notenzirkulation erreichte denn auch nur eine sehr bescheidene Höhe: bei der Bank in St. Gallen in den ersten Jahren ihres Bestehens rund 180.000—350.000 fl., bei der Bank in Zürich 300.000—500.000 fl. Die Zahl der Emissionsbanken stieg in einem viel rascheren Tempo als der Umfang der Notenzirkulation.¹⁾

	1848	1860	1862	1870
Zahl der Banken	8	15	16	24
Umfang der Notenzirkulation in Mill. Francs	7	10	13	18
Notenumlauf per Kopf der Bevölkerung in Francs	3.48	3.98	4.91	6.76

Unter den Firmen, die im Zeitraume bis zum Jahre 1870 das Notemissionsrecht auszuüben begannen, befanden sich solche, die der ganzen Anlage ihres Geschäftskreises nach von vornherein den Voraussetzungen für eine banktechnisch korrekte Anlage der Notemission nicht entsprechen konnten. Es mag genügen, an die als Träger des Notemissionsrechtes so wenig geeigneten Firmen zu erinnern, wie es z. B. die „Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld“, die „Spar- und Leihkasse von Nidwalden in Stans“ und nicht zuletzt die „Caisse d'amortissement de la Dette Publique du Canton de Fribourg“ gewesen ist. Die Bankfreiheit war so vollkommen, daß sogar ein Privatbankier (die Firma Marquardt & Comp. in Bern) unge-

¹⁾ Regely, Die Bewegung für die Errichtung einer schweizerischen Bundesbank. Conrads Jahrbücher, III. F., X. Bd., S. 419 ff.

bindet eine zeitlang Noten ausgeben konnte und diesen Geschäftskreis nur wegen mangelnder Rentabilität aufgab.

Die Deckung der von diesen Instituten ausgegebenen Noten bestand, neben einer ganz minimalen Metallreserve, nur zum geringsten Teile aus Diskontowechseln und sicheren Lombardforderungen; zum weitaus größten Teile bestand sie aus Hypothekarforderungen, aus Staatsobligationen, von welchen sich besonders die hochverzinslichen spanischen einer besonderen Beliebtheit erfreuten, aus schwerfälligen, nur auf kleinste Märkte angewiesenen Industriek Aktien- und -Obligationen, und bei einzelnen Instituten, die das Pfandleihgewerbe betrieben, aus den Pfandbeständen.

Der erste Schritt zu einer Sanierung der Verhältnisse geschah durch das im Jahre 1862 abgeschlossene Konkordat,¹⁾ durch welches sich die liquiden Banken verpflichteten, ihre Noten einander ohne Abzug in Zahlung zu nehmen und untereinander eine Art Giro- und Mandatsverkehr einzu richten. Der Abschließung des Konkordats lag die Absicht zu Grunde, den Zustand zu beseitigen, daß die Noten einer Bank auf einem andern Platze nur gegen Aufgeld eingelöst werden konnten; die Erfüllung dieser Aufgabe wurde aber dem Konkordate außerordentlich durch die feindselige Haltung erschwert, welche die in das Konkordat nicht aufgenommenen kleineren Institute der Ost- und Zentralschweiz den Konkordatsbanken gegenüber einnahmen.

Erst die Kriegsereignisse des Jahres 1870 gaben den Anstoß zum Versuche einer bundesrechtlichen Regelung des schweizerischen Notenbankwesens. Der vollständige Mangel an Spannfähigkeit des schweizerischen Notenumlaufes, mit der von Grund aus verfehlten Politik der Banken zusammenwirkend, führte zu einer nie vorher im Lande erlebten Geldklemme. Die Banken lösten selbst die geringsten, ihnen präsentierten Beträge ihrer Noten nur widerwillig und mit Schwierigkeiten ein, erhöhten ihre Diskontsätze bis auf 8 Proz., verweigerten dabei aber jede Diskontierung und waren dennoch selbst in einer schwierigen Lage, da die Geldreservoirs der Schweizer Banken, die der Schweiz benachbarten Filialen der Banque de France und die großen Pariser Geldinstitute, die bisher das Portefeuille der schweizerischen Banken willig rediskontierten und den Gegenwert in Gold- und Silbermünzen nach der Schweiz schickten, teils infolge der großen Anforderungen, die die französische Regierung an den Geldmarkt stellte, teils aus Furcht vor Ausschreitungen des Pariser Pöbels, diesen Verkehr plötzlich unterbrachen und den schweizerischen Geldmarkt seinem eigenen Schicksal überließen.²⁾

Die Banken, die in erster Linie auf die Sicherstellung ihrer eigenen Lage bedacht waren, suchten in jeder Weise ihre Situation zu stärken; sie suchten alle möglichen Positionen zu reduzieren, wodurch sie die wenigen

¹⁾ Burckhardt-Bischoff, Die Zettelbanken in der Schweiz, 2. Auflage, Basel, 1891, S. 10 ff.

²⁾ Drei Gatachten über das schweizerische Banknotenwesen (erstattet von Feer-Herzog, Rüttimann, Keller und Pictet), Bern, 1871, S. 19 ff.

noch flüssigen Mittel dem Marke entzogen, anderseits lehnten sie es aber vom ersten Tage der Krisis an ab, auch gegen die besten Sicherheiten Kredit zu gewähren. Die Geldknappheit stieg zeitweise zu einer Höhe, daß selbst für Lohnauszahlungen kein Geld zu haben war, es kam in mehreren Kantonen zu behördlichen Moratorien und zur Schaffung privater Geldsurrogate und erst die vom Bundesrate angeordnete Tarifierung englischer Goldmünzen konnte einem weiteren Ungreifen der Krise Einhalt gebieten.

In einer Reihe dem Bundesrate erstatteter Gutachten und Berichte kam die allgemeine Überzeugung zum Ausdruck, daß der Wiederholung derartiger Vorkommnisse für die Zukunft vorgebeugt werden müsse, und selbst diejenigen, die sonst jeden Eingriff der staatlichen Gesetzgebung in das Gebiet des wirtschaftlichen Verkehrs am entschiedensten ablehnten, gaben zu, daß dieses Ziel nur durch eine für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft einheitliche Regelung des Notenbankwesens erreichbar sei. Zwei verschiedene Gesichtspunkte kamen in diesen Eingaben und Berichten zum Ausdruck. Die einen erblickten die Hauptaufgabe der Gesetzgebung in der Sicherung der stetigen Einlösbarkeit der Banknoten und erwarteten von der Besserung der Qualität der Banknote eine Hebung ihres Kredites im Verkehre, wodurch auch die Möglichkeit geschaffen würde, in kritischen Zeiten, in Fällen eines plötzlich gesteigerten Bedarfes an Zirkulationsmitteln, diesem Bedürfnisse ohne Zuhilfenahme des Zwangskurses oder Ausgabe von Staatspapiergeld durch bloße Erhöhung der Banknotenzirkulation nachzukommen. Als Mittel hierzu schien eine bloße gesetzliche Regelung der Bedingungen der Notenausgabe und der Pflichten der Emissionsbanken zu genügen. Die zweite der beiden Ansichten ging dahin, daß eine bloße gesetzgeberische Reform, unter Beibehaltung der bestehenden Bankvielfalt, unmöglich zum erwarteten Ziele führen könne und trat damals schon für die Errichtung einer mit dem Notenmonopol auszustattenden Zentralbank ein. Sie wurde in zweien der eingereichten Gutachten vertreten: in dem der Herren Professor Rüttimann und Nationalrat Feer-Herzog und in dem des Herrn Nationalrat Dr. Kaiser. Das erste dieser Gutachten äußerte sich dahin: «La première forme, qui nous semble digne d'examen, est la fondation d'une banque centrale d'émission. Ce terme ne signifie point nécessairement une banque fédérale. On peut trouver un grand nombre de variantes entre la position d'une banque d'Etat et celle d'une banque indépendante.» Das Gutachten des Nationalrates Kaiser tritt zwar unvorbereit für eine Staatsbank ein, ohne aber eine Privatbank mit Staatsbeteiligung a priori abzulehnen und ohne für die zu schaffende Zentralbank ein Notenmonopol zu verlangen.

In den eidgenössischen Räten stand eben die Frage der Verfassungsrevision im Vordergrund und sie sollte dazu benützt werden, um auch die Kompetenz der Notenbankgesetzgebung dem Bunde zu übertragen.¹⁾ Schon

¹⁾ Beilage IV. zu den Nationalratsprotokollen betreffend Revision der Verfassung. Bern, 1873.

am 6. Dezember 1870 legte der Bundesrat eine dahingehende Vorlage der Bundesversammlung vor, während gleichzeitig im Nationalrate der Antrag gestellt wurde, es sei die Kompetenz des Bundes weiter zu fassen und ihm das Recht zur Errichtung einer Bundesbank zu erteilen. Die Mehrheit der Bundesversammlung war aber der Ansicht, daß diese Frage überhaupt noch nicht spruchreif sei und begnügte sich damit, in die von ihr angenommene neue Bundesverfassung einen im Sinne der bundesrätlichen Vorlage abgefaßten Artikel aufzunehmen, durch welchen dem Bunde die Kompetenz erteilt wurde, allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung der Banknoten zu erlassen. Von praktischer Bedeutung ist aber dieser Artikel nie geworden, da das ganze Verfassungswerk dem Referendum vom 12. Mai 1872 zum Opfer gefallen ist. — Im Jahre 1873, bei der Wiederaufnahme der Verfassungsrevisionsarbeiten, stellte der Nationalrat Dr. Kaiser den Antrag, es seien in die Verfassung als Artikel 39 folgende Bestimmungen aufzunehmen: „Die Gesetzgebung über die Errichtung von Zettelbanken sowie die Ausgabe und Einlösung der Noten schon bestehender Banken ist Sache des Bundes. — Der Bund ist befugt, eine Bank, die zur Emission von Noten berechtigt ist, zu errichten, ohne jedoch ein Monopol aufzustellen.“ Dieser Antrag wurde nun von der Bundesversammlung soweit akzeptiert, als er dem Bunde die Kompetenz der Notenbankgesetzgebung verleiht und den Grundsatz der Unzulässigkeit eines Notenmonopols ausspricht; hingegen wurde das Recht, eine eigene Bank zu begründen, dem Bunde nicht gewährt. Der so modifizierte Artikel 39 wurde in die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 aufgenommen und bildete bis zum Jahre 1891 die Grundlage der schweizerischen Notenbankgesetzgebung. Er lautete: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol über die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keinerlei Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.“

In Vollziehung des Artikels 39 der Bundesverfassung legte der Bundesrat schon im Juni 1874 der Bundesversammlung den Entwurf eines Bankgesetzes vor,¹⁾ der am 18. September 1875 von den beiden Räten angenommen wurde. Das Gesetz übertrug dem Bundesrate die Verleihung der Ermächtigung zur Notenausgabe, fixierte das Bankkapital jeder Notenemissionsbank auf mindestens $\frac{1}{4}$ Mill. Francs, begrenzte den Notenemissionsbetrag auf das Einfache des eingezahlten Bankkapitales und für eine Bank auf höchstens 12 Mill. Francs, es enthielt ein Verbot der Erteilung ungedeckter Kredite und der Ausführung ungedeckter Zeitgeschäfte; seine sonstigen Bestimmungen entsprachen fast völlig jenen des später zu besprechenden Gesetzes vom Jahre 1881. Gegen dieses erste schweizerische Notenbankgesetz wurde nun

¹⁾ S. R. Blumer, Zur Banknotenfrage, eine Kritik des Entwurfs des Banknotengesetzes, Glarus, 1874; A. Burckhardt-Bischoff, Referat über den Entwurf eines schweizerischen Banknotengesetzes, Basel, 1875; Rapport à la société industrielle et commerciale du canton de Vaud, sur la question des billets de banque en Suisse, Lausanne, 1875.

ein Referendum angerufen und am 23. April 1876 wurde es vom Volke mit einer Majorität von 73.000 Stimmen verworfen.

Auf dem Wege der Gesetzgebung schien man also zu keinem Resultate kommen zu können, während andererseits die früher schon vorhandenen Mißstände immer größere Dimensionen annahmen. Mit der Zahl der Banken nahm auch der Umfang der Notenzirkulation ständig zu und fast parallel mit der Vermehrung der fiduziären Geldsurrogate ging die Verschlechterung ihrer Qualität und Deckung. Einige Zahlen mögen diese Entwicklung knapp skizzieren.

	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
Zahl der Banken	28	29	29	32	32	32	34	35	36	36
Emissionssumme in Mill. Francs . .	24.8	31.6	47.8	65.3	77.2	80.6	88.1	82.6	83.7	92.9
Notenumlauf per Kopf der Bevölkerung in Francs	9.2	11.7	17.6	23.9	28.1	29.1	29.8	29.9	29.7	32.7

Gewiss liegt der Grund dieser zum Teile (z. B. im Zeitraume 1871 bis 1875) überraschend starken Notenvermehrung auch auf währungspolitischem Gebiete¹⁾; zum weitaus größten Teile aber ist er in der Politik der Banken zu suchen, die unter Außeraerachtlassung aller bankpolitischen Prinzipien alle erdenklichen Geschäfte machten, um nur einen möglichst großen Teil ihrer Noten in den Verkehr zu bringen. Daran konnte auch ein neues, am 8. Juli 1876 abgeschlossenes Konkordat nicht viel ändern, dem 24 von den damals bestehenden 32 Banken beitraten, und welches durch Verpflichtung zur gegenseitigen Noteneinlösung und zur gegenseitigen Zusendung von Wochen- und Monatsbilanzen eine Besserung erzielen wollte. Von durchgreifendem Erfolge konnte dieses Konkordat schon deshalb nicht begleitet sein, weil die ihm nicht angehörenden Banken ihre eigenen Wege gingen und auch die Konkordatsbanken selbst in ihrer Geschäftsführung den bescheidensten Anforderungen nicht zu entsprechen vermochten.

Von den 24 Konkordatsbanken befaßten sich:

alle mit der Erteilung von Krediten im Kontokorrent gegen Hinterlage von Effekten.

19 mit der Erteilung von Krediten gegen Bürgschaft.

11 mit der Erteilung von Krediten gegen Verpfändung von Waren.

5 mit der Erteilung von Blankokrediten.

17 mit Übernahme oder Beteiligung an Anleihen.

je 13 mit der Ausstellung laugsichtiger Tratten auf das In- und Ausland, mit Hypothekendarlehen und mit Akzeption von Tratten.

¹⁾ Burckhardt-Bischoff, Das schweizerische Münzwesen, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXXII.

- 5 mit Kontrahierung von Anleihen,
- 4 mit Reportgeschäften in Börseneffekten,
- 1 mit Ausgabe von Obligationen mit Gewinnanteil.

Die Fonds wären in allen möglichen Geschäften festgelegt und nicht realisierbar, und die nach Form, Inhalt, Währung, Betrag, Sprache, Größe und Farbe verschiedenen Noten konnten als Symbol der Buntscheckigkeit der Bankorganisation angesehen werden. Womöglich noch regelloser gestaltete sich die Geschäftsgebarung. Die Metalldeckung der Noten schwankte zwischen 92 und 18 Proz. der Zirkulation und wie wenig einheitlich die Diskontopolitik geleitet wurde, kann aus der Tatsache ersehen werden, daß während eine Züricher Bank im Jahre 1878 17 mal ihre Rate änderte, eine andere Konkordatsbank in Genf sich nur 8 mal zu eine Änderung des Diskontosatzes veranlaßt sah.

Um die Mitte der 70er Jahre, fast gleichzeitig mit der Verwerfung des Gesetzes vom 18. September 1875, beginnt sich in der schweizerischen Bankfrage ein neues Moment bemerkbar zu machen. Bis dahin wurde der Frage lediglich in fachmännischen Kreisen ein größeres Interesse entgegengebracht, das Volk verhielt sich ihr gegenüber ziemlich passiv und folgte bei den Abstimmungen ohne viel eigenes Urteil den Weisungen seiner politischen Vertrauensmänner. In den führenden politischen Kreisen hatten die Freunde des Bestehenden eine sehr große Majorität und so konnte auch die parlamentarische Tätigkeit der Anhänger einer Zentralisierung des Notenbankwesens nicht von Erfolg begleitet sein. Die Nationalräte Dr. Joos und Curti versuchten es nun, die Frage ins Volk hineinzutragen, um so ihre Lösung dem ausschließlichen Einflusse der kantonalen Politiker zu entziehen.¹⁾ Ihre Tätigkeit richtete sich in erster Linie auf die Aufhebung des in der Verfassung festgelegten Verbotes des Notenmonopols, dessen Beseitigung notwendigerweise einer im Sinne der Zentralbankfreunde gehaltenen Legislativarbeit vorausgehen mußte. Sie vermaßten zuerst den schweizerischen Volksverein, an die Bundesversammlung das Begehren zu richten, es sei eine Revision der Bundesverfassung in der vorhin ange deuteten Richtung vorzunehmen, und nachdem der Bundesrat sich in seiner Botschaft vom 28. November 1879²⁾ grundsätzlich gegen ein Notenmonopol und eine Staatsbank ausgesprochen hatte und auch die Bundesversammlung diesen Standpunkt zu dem ihrigen machte, allerdings nicht ohne daß sich in der nationalrätlichen Kommission eine starke, dem Begehren günstige Strömung geltend gemacht hätte, entfalteten Joos und Curti eine Volks agitation, die zu dem Ergebnisse führte, daß bis zum 3. August 1880 in der Bundeskanzlei 54.000 Unterschriften von Schweizerbürgern eingingen, die eine Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung im Sinne einer

¹⁾ Curti, Das Banknotenmonopol, die schweizerische Landesbank und die Initiative, Zürich, 1879; Argumente gegen das Banknotenmonopol, Antwort auf eine Rede des Herrn Th. Curti, Luzern, 1879; Kaiser, Dichtung und Wahrheit oder der Banknoten- spektakel in der Schweiz im Herbst 1879, „Schweizerische Zeitschriften“, Heft 9, Zürich, 1880.

²⁾ Schweizerisches Bundesblatt, 1879, Bd. III, S. 1071 ff

Aufhebung des Notenmonopolsverbotes und der Errichtung einer Staatsbank forderten.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 120 der Bundesverfassung soll über jedes im Wege der Volksinitiative geltend gemachte Begehren eine Volksabstimmung stattfinden. Der damalige Wortlaut dieses Artikels bestimmte aber auch, es könne dem Volke nur die Frage vorgelegt werden, ob eine Revision stattfinden solle oder nicht, nicht aber die Frage der Abänderung eines bestimmten Artikels. Auf diese Bestimmung gestützt und dessen bewußt, daß das Volk, des vor kurzem erst abgeschlossenen Verfassungskampfes müde, die Frage einer Verfassungsrevision nicht wieder werden entfachen wollen, formulierten im Nationalrate die Gegner des Begehrens die Fragestellung an das Volk folgendermaßen: „Soll eine Revision der Bundesverfassung stattfinden?“¹⁾ Das erwartete Ergebnis konnte nicht ausbleiben. In der Volksabstimmung vom 31. Oktober 1880 wurde das Begehren mit 260.126 gegen 128.099 Stimmen abgelehnt.

Aber auch in den Kreisen, die unter Beibehaltung des Systemes der Bankvielfeit eine gesetzliche Regelung anstreben, fehlte es an Einheitlichkeit.²⁾ Die Vertreter des Handels wollten in dem zu erlassenden Gesetze die Bestimmungen aufgenommen sehen, daß das Recht der Notemission lediglich den reinen Diskontobanken erteilt werden könne; sie wollten den Geschäftskreis der Noten ausgebenden Banken beschränken und verlangten die Deckung der gesamten Notenzirkulation durch Hartgeld und Wechsel. Die Vertreter der Kantone forderten dagegen Freigebung der Geschäfte der Banken, und Deckung der gesamten Notezirkulation durch Hartgeld und Wertschriften. Jene legten das Hauptgewicht auf die jederzeitige Einlösbarkeit der Banknoten, für welche das Wechselportefeuille die beste Gewähr bietet, diese dagegen auf die Sicherheit der Noten, die sie durch Deckung des metallisch nicht gedeckten Teiles der Zirkulation durch Effekten am besten zu erreichen glaubten. Im Juni des Jahres 1880 legte nun der Bundesrat den eidgenössischen Räten den zweiten Entwurf eines Gesetzes „über die Ausgabe und Einlösung der Banknoten“ vor, in welchem er zwar nach Möglichkeit den verschiedenen Wünschen und Forderungen gerecht zu werden bestrebt war, sich in der Hauptsache aber auf den Standpunkt der Vertreter des Handels stellte und demgemäß eine Deckung der Noten und der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten zu 50 Proz. durch Metallgeld und zu 50 Proz. durch Wechsel verlangte. Daneben nahm der Entwurf die Schaffung einer, allerdings nicht mit dem Notenmonopol ausgestatteten Bundesbank in Aussicht oder wollte ihr wenigstens einen Weg eröffnen. Der Ständerat, der in der Beratung dieses Gesetzes

¹⁾ Schweizerisches Bundesblatt, 1880, Bd. III, S. 605 ff. und 667.

²⁾ W. Speiser, Die Neuordnung des Notenbankwesens in der Schweiz, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1891, Bd. XXVII, S. 149 ff.; Cramer-Frey, Die Regulierung des Bankwesens in der Schweiz, Schweizerische Zeitfragen, Heft 11, Zürich, 1880; Girard, L'article 39 de la constitution fédérale et les banques d'émission en Suisse, Chaux de Fonds, 1880.

die Priorität hatte, eliminierte nun nicht nur diese letztere Bestimmung, sondern formte auch den ganzen bundesrätlichen Entwurf derart um, daß der Hauptzweck des Gesetzes, nämlich die Herstellung einer gut fundierten stets einfließbaren Banknote, gegenüber dem fiskalischen Interesse einer größeren Anzahl von Kantonen völlig in den Hintergrund gedrängt wurde. Die im bundesrätlichen Entwurfe vorgesehene Beschränkung des Geschäftskreises der Notenbanken wurde gestrichen, die metallische Deckung von 50 Proz. auf 40 Proz. der Zirkulation reduziert und für die übrigen 60 Proz. eine Deckung in Wertschriften vorgesehen. Der Bericht der nationalrätlichen Kommission äußerte sich über die Beschlüsse des Ständerates folgendermaßen: „Wir können dem Ausmerzen aller auf eine eventuelle Bundesbank bezüglichen Bestimmungen um so weniger beistimmen, als wenig oder gar keine Aussicht vorhanden ist, in dem vorliegenden Gesetze denjenigen Regeln Geltung zu verschaffen, welche in den anderen Staaten für den Banknotenverkehr als die richtigen erkannt sind. Es ist deshalb sehr zweifelhaft, ob nicht früher oder später der Gedanke der Zentralisierung der Notenemission in Bundeshand mit oder ohne Monopol belufs durchgreifender Sanierung der dazumaligen Umetände Oberwasser bekommt, und wir gestehen, daß so sehr wir geneigt sind, mit den bestehenden Verhältnissen zu rechnen und bestehende legitime Interessen zu berücksichtigen, wir den ständerätlichen Anträgen, insofern dieselben nicht modifiziert würden, ein Zentralinstitut auf gesunder, bewährter Grundlage, eine Bundesbank, die reine Emissionsbank wäre, bei weitem vorziehen würden“. Die Kommission selbst schlug eine Reihe von Abänderungen gegenüber den ständerätlichen Beschlüssen vor, wagte es aber nicht, an Stelle dieser die Bestimmungen des bundesrätlichen Entwurfes wieder einzusetzen. Sie willigte in die Reduzierung der Metalldeckung auf 40 Proz. der Zirkulation ein und statuierte als Deckung für die weiteren 60 Proz. das Wechselportefeuille bei den Banken, die den Charakter reiner Diskontobanken haben, für alle sonstigen Banken entweder Hinterlage von Effekten oder eine Garantie des Heimatskantons.

Am 15. Februar 1881 gelangte der Entwurf der Kommission zur Beratung vor den Nationalrat. Am gleichen Tage legte Nationalrat Dr. Alfred Escher einen von ihm und dem späteren Nationalrat Cramer-Frey ausgearbeiteten Entwurf eines Bankgesetzes vor, welcher vom Entwurf der Kommission darin abwich, daß er eine getrennte Verwaltung der Notenausgabe von den übrigen Geschäften der Bank verlangte, als Deckung neben dem Hartgeld nur Wechsel gelten lassen wollte und endlich den Banken die Verpflichtung auferlegen wollte, 10 Proz. ihrer Notenemission beim Bund in Effekten zu deponieren. Mit 68 gegen 21 Stimmen beschloß der Nationalrat das Eintreten in die Debatte auf Grund des Entwurfes der Kommission, und als dann der Entwurf von dieser Behörde am 28. Februar erledigt wurde, konnte, nachdem über gewisse Differenzen zwischen dem National- und dem Ständerat Einigung erzielt war, am 7. März 1881 das Gesetz von beiden Räten definitiv

angenommen und mit dem 1. Jänner 1882 in Kraft tretend veröffentlicht werden.

Das Gesetz, welches — was nicht gelegnet werden soll — die wildesten Auswüchse aus der Zeit der Kantonsouveränität auf diesem Gebiete beseitigte, kann nicht anders aufgefaßt werden, als ein Kompromiß zwischen den Anforderungen des sich entwickelnden Großverkehrs auf der einen Seite und den fiskalischen und politischen Sonderinteressen der Kantone auf der andern. Das Gesetz beschränkt sich darauf, die bereits bestehenden Verhältnisse zu kodifizieren, und allgemeine, für alle Banken gültigen Normen aufzustellen, und zwar: 1. über die Berechtigung zur Notenausgabe und den Umfang derselben; 2. über die Deckungs- und Einlösungspflicht, Sicherstellung und die Privilegien der Noteninhaber; 3. über die Beziehungen der Notenbanken unter sich und den Geschäftskreis derselben; 4. über die Form der Banknoten und die Größe der einzelnen Abschnitte; 5. über die Kontrolle durch die Bundesbehörden; 6. über die Besteuerung der Notenemission.

Seine Hauptbestimmungen sind die folgenden. Jedes Bankinstitut mit einem Kapital von mindestens 500.000 Francs, das sich gewissen Normen unterwirft, hat das Recht, vom Bundesrate die Einwilligung zur Banknotenemission im doppelten Betrage des Bankkapitals zu verlangen. Vom jeweiligen Betrage der zirkulierenden Notenmenge muß die Bank 40 Proz. in ihren Kassen in Barem liegen haben, ohne daß sie diese Barschaft zu irgend welchen andern Zwecken als nur zur Noteneinlösung verwenden dürfte. Als „verfügbare Reserve“ gilt nur der Betrag, der über 40 Proz. des Notenumlaufes hinaus in den Kassen der Bank vorhanden ist. Die restlichen 60 Proz. der Notenzirkulation können in dreifacher Weise gedeckt werden: durch Hinterlage von Wertschriften, durch Kantonsgarantie und endlich durch Verpfändung des Wechselportefeuilles als Spezialsicherheit für die Noteninhaber. Nur die Banken mit der zuletzt gedachten Deckungsart sind auf die regulären Geschäfte einer Notenbank, Diskonto- und Lombardgeschäft, Giroverkehr u. s. w. beschränkt; die übrigen dürfen alle Arten von Geschäften betreiben: sie sind Kreditbanken, gewähren hypothekarische Darlehen, erfüllen die Funktion von Sparkassen, beteiligen sich an industriellen Unternehmungen, übernehmen die Emission staatlicher und industrieller Werte, kurz: sie erfüllen alle Funktionen einer Effektenbank.

Dem Bedürfnisse nach Vereinheitlichung der Notenzirkulation wurde in der Weise Rechnung getragen, daß die Banken zum Gebrauche einheitlicher Notenformulare, deren Herstellung und Bezug vom Bunde überwacht wird, verpflichtet wurden. Ungleich bedeutsamer für die Einheitlichkeit des Notenumlaufes ist die Bestimmung, daß jede Emissionsbank verpflichtet ist, jederzeit nicht nur ihre eigenen sondern auch die Noten aller anderen schweizerischen Emissionsbanken, solange letztere ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, vollwertig in Zahlung zu nehmen, und außerdem die Verpflichtung hat, die an ihren Schaltern präsentierten Noten aller andern

Noteninstitute binnen längstens 3 Tagen ohne irgend welchen Abzug einzulösen. Die Bilanzen aller Banken sind periodisch unter der Kontrolle der Bundesbehörde¹⁾ zu veröffentlichen. Zur Bestreitung der Kosten dieser Kontrolle entrichten die Banken 1 Promille vom Betrage der ihnen bewilligten Emissionssumme an die Bundeskasse. Die Kantone sind ermächtigt, eine Steuer bis zu 6 Promille jährlich vom gleichen Betrage zu erheben.

Wir werden im nachfolgenden Gelegenheit haben, die Wirkungen einzelner dieser Bestimmungen genauer zu untersuchen. An dieser Stelle wollen wir lediglich die hauptsächlichsten Mängel des Gesetzes feststellen.

Vierzig Prozent der jeweiligen Notenzirkulation einer Bank müssen stets durch Barvorrat gedeckt sein, der von den übrigen Kassenbeständen der Bank getrennt gehalten und gehucht wird. Diese Bardeckung darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden und haftet den Noteninhabern als Spezialfonds. Die Reserve, die anderwärts überall ein Sicherheitsventil darstellt, das man im Notfalle öffnen kann, ist hier demnach unangreifbar, und selbst der Bundesrat besitzt nicht die Kompetenz, den Banken den Gebrauch des Ventils zu gestatten. Angesichts eines Kassenbestandes von 40 Proz. ihrer Notenzirkulation kann eine Bank zur Zahlungseinstellung gezwungen werden. In dieser Bestimmung kommt am deutlichsten die das ganze Gesetz beherrschende Tendenz zum Ausdruck, nicht so sehr die ständige Einlösefähigkeit der Notenbanken zu sichern, als vielmehr für den Fall einer eventuellen Liquidation die Noteninhaber vor einem definitiven Verluste zu bewahren. Die gleichen Erwägungen liegen auch den Bestimmungen des Artikels 12 des Gesetzes zu Grunde, wonach der bar nicht gedeckte Betrag der Notenzirkulation durch Effekten oder auch bloß durch einen Garantieschein seitens einer Kantonregierung gedeckt werden soll. Sind schon Effekten in kritischen Zeiten oft sehr schwer zu realisieren, so ist an die Realisierung einer Kantonsgarantie im Augenblicke einer Krise nicht zu denken. Fast alle kantonalen Staatsbanken haben von dieser Sebeindeckung Gebrauch gemacht, und doch unterliegt es keinem Zweifel, daß man aus allen diesen Scheinen zusammen im Falle einer Geldkrise, d. h. wenn die Kantone für die Zahlungsbereitschaft ihrer Banken eintreten müßten, nicht zehn Millionen Francs Hartgeld beanspressen könnte.

Der ganze Kassenvorrat von 40 Proz. der Notenzirkulation haftet als Spezialfond den Noteninhabern; über die Verpflichtung der Notenbanken, die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten in ähnlicher oder sonst irgend einer zufriedenstellenden Weise zu decken, enthält das Gesetz keinerlei Bestimmungen. In seinen Folgen muß dieser Mangel zu einer Gefährdung der ununterbrochenen Einlösbarkeit der Noten führen, insbesondere, wenn eine Reihe von Banken, wie dies tatsächlich der Fall ist, auf der Sollseite ihrer Ausweise kurzfristige Verbindlichkeiten in der Höhe von mehreren

¹⁾ Die Kontrolle wurde durch Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1881 dem eidgenössischen Finanzdepartement übertragen, welches hierzu ein Inspektorat der Emissionsbanken („Banknoteninspektorat“) ins Leben rief.

Millionen Francs verzeichnet, deren Deckung zum Teile jeden Augenblick telegraphisch gefordert werden kann, ohne daß aber über die unantastbare Reserve von 40 Proz. der Notenzirkulation hinaus mehr als einige Hunderttausend Francs in den Kassen¹⁾ vorhanden wären. Hierzu kommt, daß ein sehr großer Teil der schweizerischen Emissionsbanken auch die Funktion von Sparkassen erfüllt, was selbstverständlich gefährdend auf die Situation der Banken einwirkt, da die Erfahrung lehrt, daß Sparkassengläubiger, wo nicht gefährlicher, so doch gewiß dringlicher sind, als die Banknoteninhaber.

Endlich sei hier noch der in ihren Folgen bedeutungsvollen Bestimmung gedacht, wonach die Kantone das Recht haben, eine Steuer bis zu 6 Promille der bewilligten Emissionssumme zu erheben. Wir werden im nachfolgenden Gelegenheit haben, nachzuweisen, wie ungünstig diese Bestimmung die gesamte Entwicklung beeinflusste.

2. Die Entwicklung des Schweizerischen Notenbankwesens unter dem Bankgesetz vom 8. März 1881.

Beror wir an die Schilderung der Entwicklung gehen, die sich unter dem Gesetze vom 8. März 1881 vollzog, wollen wir den Zustand festhalten, der im Augenblicke des Inkrafttretens des Gesetzes herrschte.

Es bestanden im Augenblicke des Inkrafttretens des Gesetzes:

Zahl der Banken	Hauptgeschäft	Bank- (Dotations-) Kapital	Durchschnittliche Notenzirkulation
		in 1000 Francs	
6	Diskontobanken	30.000	39.762
10	Handelsbanken	20.500	14.459
8	Hypothekenbanken	17.398	10.233
11	Verschiedene Geschäfte	57.700	34.208
1	Caisse d'amortissement de la Dette publique	—	739
36 Banken		125.598	99.401
davon 24 im Konkordat mit		116.650	92.262
davon 11 Staatsbanken mit		37.398	33.659

Zur Beurteilung der Bedeutung und der Situation der einzelnen Banken mögen die Ziffern der Spezialtabelle dienen.

¹⁾ Beispiels halber sei angeführt, daß die Freiburger Kantonalbank (rund 1 Mill. bis 1.250.000 Francs Notenzirkulation und rund 6 Mill. Francs kurzfristiger Verbindlichkeiten) im Durchschnitt des Jahres 1901 eine verfügbare Barschaft von 93.000 Francs aufweist; die Banque cantonale Neuchâtelaise, weist bei einem Notenumlauf von rund 8 Mill. Francs und einem Bestande von kurzfristigen Verbindlichkeiten im Betrage von rund 13.5 Mill. Francs im Jahresdurchschnitt eine verfügbare Barschaft von 513.000 Francs auf. Zu Zeiten großer Anspannung sank der Betrag der verfügbaren Barschaft bei der Freiburger Kantonalbank bis auf 29.000 Francs, bei der Neuenburger bis auf 190.000 Francs.

Firma	Durchschnittliche		
	Noten- zirkulation	Kassen- bestand	Deckung der Noten in Proz. dar Zirkulation
	in 1000 Francs		
*Kantonalbank von Bern	7.257	2.876	39.7
*Bank in Zürich	4.502	4.001	88.9
Ersparniskasse des Kantons Uri	287	111	38.7
*Bank in St. Gallen	3.995	1.448	36.2
*Bank in Basel	7.505	3.751	50.0
*Banque du Commerce in Genf	14.074	4.757	33.8
*Banque cantonale vaudoise	5.172	2.114	40.8
*Banque de Genève	4.030	1.041	25.8
Spar- und Leihkasse, Luzern	982	871	88.7
*Banque cantonale Fribourgeoise	1.708	697	40.9
*Thurgauer Hypothekenbank	725	312	43.0
*Glarner Bank	1.160	370	31.9
Banque populaire de la Gruyère	160	54	33.7
*Banque cantonale Neuchâtelaise	5.656	1.661	29.4
Caisse hypothécaire de Fribourg	26	173	665.4
*Aargauische Bank	2.326	836	35.9
*Luzerner Kantonalbank	1.953	881	45.1
*Solothurnische Bank	1.878	855	45.5
Banca cantonale ticinese	2.060	313	15.4
*Bank in Schaffhausen	652	259	39.8
*Graubündner Bank	285	180	63.2
Leihkasse Glarus	293	124	45.7
*Eidg. Bank, A. G.	4.783	2.248	47.0
*Foggenburger Bank	970	336	34.6
Banque populaire de la Broye	18	29	161.1
Crédit agricole et industriel de la Broye	214	74	34.5
*St. Gallische Kantonalbank	5.990	2.374	39.7
Caisse d'amort. de la Dette Publique	739	163	22.1
*Basellandschaftliche Kantonalbank	690	290	42.0
*Thurgauer Kantonalbank	1.306	551	42.2
Graubündner Kantonalbank	1.958	657	33.6
*Zürcher Kantonalbank	12.276	7.109	57.9
*Banca della Svizzera italiana, Lugano	1.437	516	36.0
Crédit Grnyérien	165	27	16.4
*Appenzell a. Rh. Kantonalbank	1.947	704	36.1
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nid- walden, Stans	237	73	30.8
Zusammen	99.401	42.851	43.1

Die mit einem * versehenen Banken gehörten dem Konkordate an.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes stellten von den angeführten 36 Banken 20 an den Bundesrat das Autorisationsbegehren zur Ausgabe von Banknoten. Diese Autorisation ist an 26 Banken, welche sich über die gesetzlichen Vorbedingungen ausgewiesen haben, vor dem 1. Juli 1882 erteilt worden; an die übrigen 3 Banken konnte sie erst später erteilt werden, und zwar an eine am 11. Juli, an die zwei übrigen am 1. September 1882. Von diesem Tage an unterstanden dem Gesetze 29 Emissionsbanken mit einer effektiven Notenzirkulation von 102,174.055 Francs. Über die Entwicklung während der bald 20 Jahre, die seither verflossen, sollen die nachfolgenden Tabellen Auskunft geben.¹⁾

Deckungsart	Jahr	Zahl der Banken	Eingezahltes Kapital in Mill. Francs	In Proz. der Gesamtkapitalsumme	Effektive Emission in Mill. Francs	In Proz. der Gesamtemissionsumme
Kantons-garantie	1885	17	13.0	19.91	68.5	50.7
	1890	19	71.2	53.00	82.5	47.0
	1901	22	124.7	68.70	145.5	60.5
Effekten-hinterlage	1885	10	17.3	26.49	11.6	8.6
	1890	10	19.6	15.00	14.1	8.0
	1901	10	30.0	15.30	21.0	8.7
Wechsel-portefenille	1885	6	35.0	53.60	55.0	49.7
	1890	6	43.0	32.00	77.5	45.0
	1901	4	41.0	21.00	74.0	30.8

Bewilligte Emissionsumme in Mill. Francs	1885			1890			1901		
	Zahl der Banken	Betrag der Emission in Mill. Francs	In Proz. der Gesamtemission	Zahl der Banken	Betrag der Emission in Mill. Francs	In Proz. der Gesamtemission	Zahl der Banken	Betrag der Emission in Mill. Francs	In Proz. der Gesamtemission
bis 2	17	19.6	14.09	19	22.4	12.34	12	16.75	6.95
2 bis 5	8	29.5	21.21	8	31.2	17.18	12	43.75	18.18
5 „ 10	5	42.0	30.27	4	29.0	15.96	5	38.00	15.80
10 „ 20	3	47.0	34.43	3	75.0	41.29	4	64.00	26.61
20 „ 25	—	—	—	1	24.0	13.28	2	48.00	19.95
über 25	—	—	—	—	—	—	1	30.00	12.51
Zusammen	33	185.1	100.00	35	181.6	100.00	36	240.50	100.00

Zwei Entwicklungstendenzen kommen in diesen Zahlen zum Ausdruck. Vorerst die Tendenz der Zurückdrängung der durch Effektenhinterlage oder

¹⁾ Alle Zahlenangaben der nachfolgenden Darstellung sind den, in den Geschäftsberichten des Bundesrates an die Bundesversammlung erscheinenden Jahresberichten des Banknoteninspektorates und den Jahresberichten der einzelnen Banken entnommen

Wechselportefenille ihre Noten deckenden Banken durch die diese Deckung in der Form einer Kantonsgarantie leistenden. Der Anteil der letztern an der Gesamtemission stieg von 50·7 Proz. im Jahre 1885 auf 60·5 Proz. im Jahre 1901. Hand in Hand ging damit auch eine Vermehrung der Zahl dieser Banken von 17 auf 22, während die Zahl der erstgenannten im gleichen Zeitraume von 16 auf 14 sank.

Die zweite Tendenz, die wir konstatieren, ist ein Steigen des Anteiles der großen, kapitalkräftigen Institute auf Kosten der kleinen. Auch auf diesem Gebiete vollzieht sich langsam der Prozess der Konzentration des Bankbetriebes durch die Großbanken. Der Anteil der Banken mit einer Emissionssumme bis 5 Mill. Francs sank von 35·30 Proz. an der Gesamtemission im Jahre 1885 auf 25·13 Proz. im Jahre 1901; im gleichen Zeitraume stieg der Anteil der Banken mit einer Emissionssumme von mehr als 10 Mill. Francs von 34·43 Proz. auf 59·07 Proz. War im Jahre 1885 das Maximum der Emissionssumme einer Bank 20 Mill. Francs, so stieg es bis 1901 bis auf 30 Mill. Francs und die eine Bank mit dieser bewilligten Emissionssumme nimmt auch absolut eine höhere Stellung ein als die 12 Banken mit einer Emissionssumme von je bis 2 Mill. Francs.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes stieg der Gesamtbetrag der bewilligten Emission von 108 auf 240·5 Mill. Francs. Zur Beurteilung der Frage, mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrade aus den Beträge der bewilligten Emissionssumme Schlüsse auf die effektive Zirkulation gezogen werden dürfen, fügen wir hier die Zahlen für das Jahr 1901 ein.

	Durchschnitt	Maximum	Minimum
	in Mill. Francs		
Ausgewiesene ¹⁾ Zirkulation	214·5	233·6	205·5
Effektive ²⁾ Zirkulation	197·5	220·4	186·7
Notereserve ³⁾	25·5	40·0	14·1

Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet weist demnach die Schweiz gegenwärtig einen Notenumlauf von 64·05 Francs per Einwohner auf, gegen einen solchen von 30 Francs im Deutschen Reiche, und 25 Francs in Großbritannien.

Die unverhältnismäßige Ausdehnung der Notenzirkulation, die durch die Art der Stückelung seitens der Banken bewußt gesteigert wurde, ist durch die Art der Erhebung der Notensteuer kausal bedingt und hängt in ihren Folgen so eng mit der Diskontpolitik zusammen, daß es am zweckmäßigsten erscheint, diese drei Erscheinungen zusammen zu behandeln.

¹⁾ Die „ausgewiesene Zirkulation“ repräsentiert den Betrag der von allen Banken dem Verkehre übergebenen Noten, mit Einschluß der in den Bankkassen liegenden (nicht eigenen) Noten anderer schweizerischen Emissionsbanken.

²⁾ Die „effektive Zirkulation“ repräsentiert die ausschließlich in Händen Dritter befindliche Notensumme.

³⁾ Die „Notereserve“ stellt den Betrag der in den Kassen der Banken vorhandenen eigenen Banknoten und der anderer schweizerischen Emissionsbanken dar.

Da die schweizerischen Notenbanken, wie vorhin ausgeführt, nicht nach dem Umfange der effektiven Zirkulation, sondern nach dem Betrage der bewilligten Emissionssumme besteuert werden, so haben sie die natürliche Tendenz, ihre Notenemission möglichst auszudehnen, da sie ja die ganze bewilligte Emission versteuern müssen, was, beim Brachliegen eines Teilbetrages dieser Summe, einen direkten Verlust bedeuten würde. Die Banken müssen 40 Proz. der Zirkulation unbedingt baar in den Gewölben liegen lassen, und wenn da eine Bank etwa 20 Proz. ihrer Emissionssumme überhaupt nicht in Zirkulation hat, so sind nur 40 Proz. der Emissionssumme nutzbringend angelegt, was im Resultate einen Gewinn von etwa $2-2\frac{1}{2}$ Proz. der Emissionssumme bedeutet. Wenn nun die Bank gleichzeitig bis zu 6 Promille der ganzen bewilligten Emissionssumme an den Kanton, 1 Promille an den Bund versteuert, so macht dies rund 1 Proz. Abzug vom berechneten Gewinne, der dann auf etwa $1-1\frac{1}{2}$ Proz. sinkt. Es ist deshalb nur zu leicht begreiflich, daß die Emissionsbanken bestrebt sind, das ganze bewilligte Kontingent in die Zirkulation zu bringen, damit womöglich jede steuerbare Note auch wirbt, und sie erreichen dies auch, allerdings nur auf Kosten einer doppelten Verletzung der Prinzipien jeder gesunden Diskontopolitik; der Prinzipien der Auswahl des Diskontomaterialies und der Prinzipien der Regelung der Bankrate.

Nach den Berichten des eidgenössischen Banknoteninspektorates gliederte sich die Anlage der schweizerischen Emissionsbanken im Jahresdurchschnitte folgendermaßen:

	J a h r					
	1885	1895	1901	1885	1895	1901
	In Mill. Francs			In Proz. der Gesamtanlage		
1. Kurzfristige Anlagen:						
a) Diskont-Schweizwechsel	149.82	163.11	163.86	21.88	15.97	10.95
b) Diskontdevisen	30.36	15.56	45.79	4.49	1.52	3.07
c) Lombardwechsel	31.94	43.50	48.21	4.53	4.26	3.23
d) Guthaben bei anderen Banken	1.00	2.88	5.70	0.18	0.28	0.38
e) Korresp.-Debitoren	29.28	25.83	56.22	4.33	2.52	3.77
f) Diverse	1.94	2.50	2.58	0.32	0.24	0.17
Summe a) bis f)	243.74	253.38	321.86	35.73	24.79	21.57
2. Langfristige Anlagen:						
a) Kanto-Korrent-Debitoren	65.23	113.36	223.83	9.60	11.09	15.00
b) Schuldscheine	61.61	96.12	143.90	9.07	9.41	9.64
c) Anlage in Hypotheken	236.75	408.65	656.86	54.78	39.99	44.08
d) Anlage in Effekten	74.99	149.26	144.47	10.74	14.61	9.69
e) Diverse	0.24	1.13	1.02	0.08	0.11	0.07
Summe a) bis e)	438.82	768.52	1170.08	64.27	75.21	78.48
Gesamtsumme	682.56	1021.90	1491.94	100.00	100.00	100.00

Das Verhältnis zwischen der Summe der kurz- und der der langfristigen Anlagen verschob sich von 36 : 64 im Jahre 1885 auf 25 : 75 im Jahre 1895 und bis auf 22 : 78 im Jahre 1901. Dabei ist aber stets die Tatsache im Auge zu behalten, daß die in der vorstehenden Zusammenstellung als kurzfristige Anlage bezeichneten Diskonto- und Lombardwechsel diese Eigenschaft durchaus nicht in einem gleich hohen Grade besitzen als die gleichen Werte in den Portefeuilles der großen Zentralnotenbanken. Der Kreis der als hankfähig betrachteten Wechsel ist in der Schweiz viel weiter gezogen als anderswo; infolge der ewigen Wechselauche, auf welcher sich die Banken befinden, ist der Diskont demokratisiert und demgemäß steht auch die Qualität des schweizerischen Wechselportefeuilles durchaus nicht auf der gleichen Höhe mit der Diskontanlage etwa der Deutschen Reichsbank oder der Bank von Frankreich. Den besten Beweis hierfür liefert die Tatsache, daß während bei der Deutschen Reichsbank auf je 1000 Mark durchschnittlicher Wechselanlage nur 0.09 Mark Verlust kommen, bei der Bank von Frankreich auf je 1000 Francs 0.02 Francs Verlust, bei den schweizerischen Emissionsbanken auf je 1000 Francs durchschnittlicher Wechselanlage in dem gleichen Jahre (1901) 2.46 Francs verloren gegeben werden mußten.

Auch die Anlage in Lombardwechseln verlor nach und nach infolge der von seiten der schweizerischen Emissionsbanken im umfangreichsten Maße geübten Prolongationspraxis völlig ihren kurzfristigen Charakter und stellt heute in Wirklichkeit eine nur schwer realisierbare langfristige Anlage dar. Zur Ausdehnung ihres Umfanges trug nicht wenig der Umstand bei, daß die schweizerischen Emissionsbanken — eine in der gesamten Bankgeschichte einzig dastehende Tatsache — ihren eigenen Diskontsatz durch einen niedriger gehaltenen Lombardsatz unterboten.

Betrachten wir endlich das Tempo des Anwachsens der einzelnen Positionen der beiden Teile der Anlage, so erhalten wir folgende charakteristischen Resultate:

J a h r	Anlage im Jahresdurchschnitt									
	Schweizerwechsel		Devisen		Lombardwechsel		Wechsel aller Art		Alle kurzfristigen Anlagen	
	MILL. Francs = 100	1885	MILL. Francs = 100	1885	MILL. Francs = 100	1885	MILL. Francs = 100	1885	MILL. Francs = 100	1885
1885	149.82	100.00	30.36	100.00	30.14	100.00	210.32	100.00	243.74	100.00
1895	163.11	109.47	15.56	51.96	43.50	143.00	222.17	105.80	253.38	103.42
1901	163.36	109.64	45.79	152.63	48.21	160.70	257.36	122.65	321.86	131.34

J a h r	Anlage im Jahresdurchschnitt							
	Schuldscheine		Hypothehen		Effekten		Alle langfristigen Anlagen	
	Mil. Francs	1885 = 100	Mil. Francs	1885 = 100	Mil. Francs	1885 = 100	Mil. Francs	1885 = 100
1885	61.61	100.00	236.75	100.00	74.99	100.00	438.82	100.00
1895	96.12	157.57	408.65	187.16	149.26	201.70	768.52	175.45
1901	143.90	235.90	656.86	278.33	144.47	195.28	1170.08	267.14

Während die Wechselanlage, mit Einschluß der Lombardwechsel, in den Jahren 1885—1900 von 100 auf 122, und die Summe der gesamten kurzfristigen Forderungen von 100 auf 131 stieg, stieg die Anlage in Hypothehen von 100 auf 278, die in Effekten von 100 auf 195 und die Gesamtsumme der langfristigen Anlagen von 100 auf 267.

Welchen Einfluß eine derartige Gliederung der Anlage auf die Liquidität der Banken ausübt, wird in den nachfolgenden Untersuchungen zu Tage treten.

Der zweite der beiden erwähnten Verstöße gegen die Prinzipien einer gesunden Diskontopolitik betrifft die Art der Festsetzung der Bankrate.

Das 1881er Gesetz begnügte sich mit einer äußern Regelung der Notenausgabe; die innere Regelung wurde nicht in den Kreis seiner Aufgaben gezogen. Eine gemeinsame, für alle schweizerischen Notenbanken verbindliche Festsetzung der Bankrate sieht das Gesetz nicht vor, und es war infolgedessen unvermeidlich, dass die einzelnen Banken, vom Wunsche beseelt, einen möglichst großen Notenbetrag in der Zirkulation zu erhalten, in ihren Diskontosätzen einander unterboten. Jeder Bankplatz publizierte einen eigenen Diskontosatz und es kam nicht selten vor, daß eine Bank ihren Diskontosatz ermäßigte, während eine andere ihn gleichzeitig erhöhte. Es kam sogar vor, daß auf ein und demselben Bankplatze zwei Banken verschiedene Sätze aufstellen zu sollen glaubten. Der Diskontoarbitrage zwischen den einzelnen Bankplätzen war Tür und Tor geöffnet und im Zusammenhange damit gingen wirtschaftlich völlig ungerechtfertigte Hin- und Herschiebungen von Hartgeld zwischen den einzelnen Plätzen vor sich. Hierzu kam erschwerend der Umstand, daß die mit einer großen Notenemission ausgerüsteten Banken auf kleineren Plätzen für den Teil ihrer Notenemission der für den Verkehr des betreffenden Platzes keine Verwendung finden konnte, auf den großen Verkehrszentren, in Basel, Genf, Zürich, St. Gallen, Anlage suchen und durch ihr Geldangebot oft die Bankraten dieser Plätze herunterdrücken mußten.

Erst im Jahre 1893¹⁾ beschlossen 28 von den damals bestehenden 35 Banken, um die Barbestände im Lande zu schützen, den Diskontosatz auf

¹⁾ Gyssal, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen mit Beziehung auf den Pariser Wechselkurs, Zürich, 1901, S. 192 ff.

einer entsprechenden Höhe zu halten*, und setzten ein aus 5 der größten Banken bestehendes Komitee ein, dem die Aufgabe zugewiesen wurde, einen einheitlichen offiziellen Diskontsatz festzusetzen, welcher allen Diskontogeschäften als Basis dienen sollte. Mit der Einführung des einheitlichen offiziellen Diskontsatzes wurde eine entschiedene Wendung zu einer Besserung der Verhältnisse vollzogen. Doch bald schon erwies sich diese Vereinbarung als ungenügend.

Fast alle Notenbanken, mit Ausnahme der Bank von England, betrachten ihre offizielle Rate nicht als Minimal- sondern als Maximalsatz.¹⁾ Sie gewinnen dadurch die Möglichkeit, ihre offizielle Rate längere Zeit hindurch stabil erhalten zu können, ohne durch die oft vorkommenden, in der realen Situation des Geldmarktes ungenügend begründeten lokalen und temporären Schwankungen des Privatsatzes eine Einbuße am Umfang oder an der Qualität ihres Wechselportefeuilles erleiden zu müssen; sie kommen dadurch in die Lage, ihr Diskontogeschäft mehr den Bedürfnissen der einzelnen, lokalen Geldmärkte anzupassen, ohne deshalb doch ihre einheitliche Diskontopolitik preiszugeben; sie steigern ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den privaten Bankinstituten, sie erweitern das ihren werbenden Mittel offenstehende Operationsgebiet, sie ziehen auch Primabank- und Kommerzdiskonten in ihr Portefeuille, ohne sich deshalb doch den privaten Instituten unterzuordnen, ohne ihre den Geldmarkt beherrschende Stellung aufzugeben.

Auch die schweizerischen Notenbanken, die auf dem Diskontomarkte einer scharfen Konkurrenz der großen Kreditinstitute in Zürich, Basel und Genf ausgesetzt sind, müssen notwendigerweise ebenfalls einen Privatsatz handhaben, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß ihnen das erstklassige Wechselmaterial vorweggenommen wird und sie für ihr Portefeuille lediglich minderwertiges Papier erhalten. Doch ist es klar, daß auch dieser Privatsatz einheitlich festgesetzt werden mußte, wenn nicht sonst alle Vorteile der Übereinkunft über den offiziellen Satz verloren gehen werden sollten. Es schlossen denn auch im Mai des Jahres 1894 22 Banken ein Konkordat zur Festsetzung eines einheitlichen Minimums des Privatdiskontsatzes ab. Doch schon im Dezember desselben Jahres wurde diese Übereinkunft, der von Anfang an die heiden Banken von Neuenburg und die von Aarau, Solothurn, Liestal und Chur nicht angehörten, aufgehoben, und der alte zügellose Zustand trat von neuem ein.

Angesichts dieses Mißerfolges ist es hegreiflich, daß man die Angelegenheit nun ein paar Jahre ruhen ließ und nur unter dem Drucke der fortwährenden Verschlechterung der Valuta sie neuerdings in Angriff nahm.²⁾ Erst im März des Jahres 1898 versuchten es die Emissionsbanken zum zweitenmale, ein Einverständnis auf diesem Gebiete zu erzielen, aber schon im Oktober des Jahres 1900 mußten die damals aufgestellten Bestimmungen abgeändert werden, und zwar in der Weise, daß die durch das Komitee erfolgende Festsetzung des Minimums des Privatdiskontsatzes für die einzelnen Banken nicht verbindlich sein sollte; das festgesetzte Minimum sollte

¹⁾ Landmann, System der Diskontopolitik, Kiel und Leipzig, 1900, S. 117 ff.

²⁾ Gyssal, a. a. O. S. 204 ff.

den Banken telegraphisch mitgeteilt und jeder einzelnen Bank überlassen werden zu beurteilen, wie weit sie in der Anwendung dieses Satzes gehen will. Zum Überflusse enthielt die Übereinkunft noch die Bestimmung, daß jede einzelne Bank lediglich „soviel als möglich“ verpflichtet sei, diese Minimalgrenze zu beachten, und das Recht habe, „für Bankwechsel und erstes kommerzielles Papier oder zum Zwecke, ihren Wechselbestand auf der von ihren Statuten vorgeschriebenen Höhe zu halten, bis $\frac{1}{4}$ Proz. unter dem festgesetzten Minimum zu diskontieren.“

Es bestanden sonach in der Schweiz drei „offizielle“ Bankraten: 1. der sogenannte offizielle Bankdiskont für die breiten Schichten des Handels und der Industrie; 2. der nicht minder offizielle Privatdiskont für die Wechsel erstklassiger Kaufleute und Industriellen und für diejenigen, die ihrem Wechsel eine zweite oder dritte Unterschrift geben konnten, auch für die Rediskontierungen durch kleinere Bankiers und Banken; 3. der ebenfalls offizielle Minimaldiskont für erstklassige Bankunterschriften.

In den Jahren 1899/1900 schien sich diese Regelung zu bewähren. Der große Geldbedarf, der sich in diesen Jahren geltend machte, milderte den Konkurrenzkampf der Emissionsbanken auf dem Diskontomarkte, dem Privatsatz war eine untere Grenze gesetzt, wodurch auch der offizielle Diskontsatz einen größeren Halt bekam, und die daraus resultierende größere Beherrschung des offenen Geldmarktes kam den Banken in ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der mißlichen Folgen der ungünstigen Wechselkurse zu statten. Wie alle anderen Vereinbarungen der schweizerischen Emissionsbanken litt aber auch diese darunter, daß sie keinen obligatorischen Charakter hatte. Nicht alle Banken schloßen sich dem Konvenium an, angeblich weil es ihnen nicht möglich gewesen wäre, ihr Portefeuille zu ergänzen, wenn sie nicht unter das vom Komitee festgesetzte Minimum hinabgehen dürften. Auch von den 29 Banken, die anfänglich dem Konvenium beitraten, konnten sich einige für die Dauer dem Regime des Diskontokomitees nicht unterordnen und erklärten ihren Austritt, wodurch natürlich die den Konveniumsbanken auf dem Diskontomarkte entgegentretende Konkurrenz bedeutend verstärkt wurde. Zu der Konkurrenz der der Vereinbarung nicht angehörenden Emissionsbanken und der sonstigen Bankinstitute trat noch die verschiedener Verwaltungen hinzu, die ihre verfügbaren Kassenbestände in Diskontowechseln anlegen wollten,¹⁾ während anderseits seit Anfang des Jahres 1901 die geschäftliche Stagnation eine Verminderung des Wechselangebotes nach sich zog. Die Stellung der dem Konvenium treu gebliebenen Institute gestaltete sich so schwierig, daß eine neue Revision der Konveniumsbestimmungen in Aussicht genommen wurde, die den einzelnen Banken eine größere Bewegungsfreiheit sichern sollte. Diesem vermittelnden Plane trat jedoch die von einer sehr großen Anzahl der Banken gehegte Abneigung gegen dieses Konvenium entgegen und in der am 23. November 1901

¹⁾ Vor allem kommt hier in Betracht das nicht unbedeutende Diskontogeschäft der eidgenössischen Staatskasse, dessen Rentabilität dauernd um etwa 1 Prozent unter dem Diskontosatz der Emissionsbanken bleibt, vgl. Landmann, a. a. O., S. 28 ff.

abgehaltenen Generalversammlung der Emissionsbanken wurden die Bestimmungen betreffend den Minimalatz vollständig aufgehoben, wodurch der frühere Zustand der Zügellosigkeit wieder hergestellt ist.

Die Wirkungen dieser Verhältnisse auf den Diskontoverkehr kommen am deutlichsten in der realen Gestaltung der Diskontosätze zum Ausdruck. Zwei Momente möchten wir von diesem Gesichtspunkte aus in den Vordergrund rücken. Als ersten die Tatsache, daß es zeitweilig möglich ist, auf dem offenen Geldmarkte in der Schweiz zu niedrigeren Sätzen zu diskontieren, als es die der Geldmärkte von Paris, Berlin oder London sind, ohne daß hierfür ein anderer Grund vorhanden wäre als lediglich die Konkurrenz der Banken unter einander. Als zweite Wirkung trat die Tatsache hervor, daß das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Diskontosätze und der durchschnittlichen Rentabilität der Wechselanlage in der Schweiz sich wesentlich anders gestaltet als bei den großen Notenbanken. Während z. B. die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1901 für die Deutsche Reichsbank einen den durchschnittlichen Diskontosatz um 0.05 Proz. übersteigenden Gewinn des Portefeuilles aufweisen, der der Banque de France deren durchschnittlichen Diskontosatz um 0.11 Proz. überschreitet, steht die Rentabilität des Wechselportefeuilles der schweizerischen Emissionsbanken um 0.05 Proz. unter ihrem durchschnittlichen Diskontosätze. Daraus darf zum mindesten der Schluß gezogen werden, daß der Kreis der Wechsel, die in der Schweiz unter dem offiziellen Diskontosätze diskontiert werden, viel weiter gezogen ist als dies z. B. im Deutschen Reiche der Fall ist, ohne daß auch hierfür eine andere Erklärung gefunden werden könnte als die der Konkurrenz der Banken untereinander.

Diese drei Grundsätze ihrer Politik: das gegenseitige Unterbieten auf dem Diskontomarkte, die Anlage großer Summen in langfristigen Geschäften und endlich das Diskontieren beziehungsweise die Erteilung von Lombarkrediten unter dem offiziellen Satze, ermöglichte es den Banken, größere Mengen ihrer Noten in Zirkulation zu erhalten, als es den realen Bedürfnissen der schweizerischen Volkswirtschaft entsprechen würde. Dies konnten sie allerdings nur auf Kosten der Elastizität des Notenumlaufes erreichen, was seinerseits wieder zur Unmöglichkeit führt, zu Zeiten eines gesteigerten Geldbedarfes dem Markte größere Mittel zur Verfügung zu stellen. Die nachstehende Tabelle mag hierfür den Beweis erbringen

Ausgewiesene Zirkulation	Schweiz. Emissionsbanken			Deutsche Reichsbank		
	1890	1895	1901	1890	1895	1901
	Mill. France			Mill. Mark		
1. Durchschnittliche Zirkulation	152.4	179.2	214.5	983.88	1095.59	1109.26
2. Höchste Zirkulation	168.3	189.9	233.6	1131.73	1320.08	1465.78
3. Niedrigste Zirkulation	144.1	169.5	205.5	886.05	968.21	1044.82
4. Spannung zwischen 2 und 2	24.2	20.4	28.1	245.68	351.87	420.96
5. Spannung in Proz. der durchschnittlichen Zirkulation	15.92	11.39	13.12	26.19	32.13	37.95

Stellt man diese Zahlenreihen nebeneinander, so tritt auf den ersten Blick die Erscheinung entgegen, daß die in ihnen für die schweizerischen Emissionsbanken zum Ausdruck kommende Entwicklungstendenz eine völlig andere Richtung einschlägt, als die gleiche Tendenz im Geschäft der Reichsbank. Während die Spannung zwischen dem Maximum und dem Minimum der Notenzirkulation bei den schweizerischen Emissionsbanken im Laufe der letzten elf Jahre von 15·9 auf 13·1 Proz. sank, stieg sie zur gleichen Zeit bei der Reichsbank von 26·1 auf 37·9 Proz. Über die Bedeutung dieser Verschiebung kann keine Meinungsverschiedenheit obwalten, sobald man sich den unbestrittenen Grundsatz in Erinnerung ruft, daß es eine der wichtigsten Aufgaben der Notenbankpolitik ist, dem Zahlungsmittelumlauf, ohne seine Sicherheit zu beeinträchtigen, eine größere Elastizität zu verleihen, als sie ein rein metallischer Zahlungsmittelumlauf besitzen kann. Die Schwankungen des Geldbedarfes, sowohl innerhalb längerer Perioden als auch innerhalb der einzelnen Jahre sind in dem gegenwärtigen Entwicklungsstadium der Volkswirtschaft gegenüber den früheren Verhältnissen außerordentlich groß geworden. Der Grad der Möglichkeit aber, diesen Schwankungen des Bedarfes nachzukommen hängt für eine Notenbank vom Grade der Elastizität ihres Notenumlaufes ab; der der schweizerischen Emissionsbanken sinkt kontinuierlich von Jahr zu Jahr.¹⁾

Treffend charakterisierte Kalkmann diese Politik mit folgenden Worten: „Indem die Notenbanken bei geringer Nachfrage nach Umlaufmittel eine möglichst große Zahl ihrer Noten in den Umlauf pressen, harnuben sie sich der Möglichkeit, bei vermehrter Nachfrage den Bedürfnissen des Verkehrs entgegenzukommen; denn dem Notenumlauf ist eine starre obere Grenze gezogen; die einzelne Bank darf das Kontingent, das ihr von Bundes wegen bewilligt ist, nicht überschreiten. Unter solchen Umständen sind denn die Banken genötigt, um ihre Geschäftsverbindung aufrecht erhalten zu

¹⁾ Der Vollständigkeit halber mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß die für das Jahr 1901 mitgeteilten Zahlen nicht mehr als völlig zuverlässige Gradmesser der Spannungsfähigkeit des schweizerischen Banknotenumlaufes angesehen werden dürfen. — Schon in der zweiten Hälfte der 90er Jahre tauchte in den Kreisen der Emissionsbanken der Plan auf, in der Bekämpfung der ungünstigen Wechselkurse die Diskontopolitik durch eine direkte Notenpolitik zu unterstützen. In Zeiten eines großen Geldbedarfes — wurde ausgeführt — besitzen die Emissionsbanken bei hohen Diskontosätzen eine gewisse Kontrolle über den Geldmarkt; bei sinkendem Bedarf sinken auch die Sätze, was dann ungünstig auf die Wechselkurse einwirkt. Um dem vorzubeugen, wurde beantragt, sei in solchen Zeiten die Notenemission zu reduzieren; der dadurch entstehende Verlust könnte durch höhere Diskontosätze wettgemacht werden. Der Vorschlag begegnete zuerst einer lebhaften Opposition seitens der ihren Gewinn bedroht sehenden Banken, die erst durch die ständig sich verschlimmernden Wechselkurse bewegen werden konnten, ein Spezialabkommen zu treffen, dem anlässlich der am 9. Juni 1900 in Basel abgehaltenen Generalversammlung 27 Institute beitraten. „Das Komitee ist befugt, sobald die allgemeine Lage des Geldmarktes es erheischt, und die Summe der Noten in den Kassen der Emissionsbanken stark anwächst, eine Beschränkung der gesamten Notenzirkulation anzuordnen. Eine einmalige Beschränkung darf 5 Proz. der bewilligten Emissionssumme nicht übersteigen, eine weitere Beschränkung ist vor Ablauf von vier Wochen vom Datum der vorhergehenden nicht zulässig, die Beschränkung darf im ganzen 10 Proz. der

können, ihre Barbestände anzugreifen, was ihnen aber, da ihr Vorrat das gesetzliche Minimum nicht allzusehr zu überschreiten pflegt, sehr unangenehm ist. Zur Beschaffung von Bargeld präsentieren sie sich gegenseitig ihre Noten zur Einlösung, sie jagen sich gegenseitig die Barschaft ab und versuchen aus dem In- und Ausland Barmittel an sich zu ziehen. Allgemein wird über Notenmangel geklagt, woraus dann einzelne Notenbanken die Notwendigkeit ableiten, ihr Aktien- oder Dotationskapital zu erhöhen, um sich vom Bunde ein größeres Kontingent bewilligen lassen zu können. Damit fängt aber der Tanz von vorne an; die neuen Noten müssen in den Umlauf gebracht und darin erhalten werden, dazu noch gewöhnlich in einer Zeit, in welcher der Geldbedarf wieder abgenommen hat; die Banken unterbieten sich abermals durch niedrige Diskontsätze; es kommt wiederum zu Auswanderung von Kapital und zu Goldabflüssen ins Ausland; und wenn dann eine stärkere Geschäftstätigkeit einen größeren Umlauf verlangt, so stellt sich auch der Notenmangel wieder ein, womit das Signal zu abermaliger Erhöhung der Emission gegeben ist. Infolgedessen hat die Schweiz immer zu viel Geld, wenn sie keines braucht, und keines, wenn sie desselben bedarf. So geht es nun schon seit fünfzehn Jahren: im ersten Halbjahr Geldüberfluß, im zweiten Halbjahr Notenmangel! Jahr für Jahr wird die Emission erhöht, Jahr für Jahr wachsen der effektive und der ungedeckte Notenumlauf, und Jahr für Jahr steht der Wechselkurs auf Frankreich, dessen Diskontsatz eine große Stabilität zeigt, im ersten Halbjahr erheblich schlechter als im zweiten.*

Nach dieser Übersicht der Entwicklung des schweizerischen Notenbankwesens unter dem Gesetze vom 8. März 1881 wollen wir noch zwei Seiten der Frage erörtern, die uns ein abschließendes Urteil ermöglichen sollen über das Gesetz selbst und seine Wirkungen: wir untersuchen den Grad der Liquidität der schweizerischen Emissionsbanken¹⁾ und sodann die Frage, ob und bis zu welchem bewilligten Emissionssumme nicht übersteigen.* Über die Art der Durchführung dieser Vereinbarung mögen die nachfolgenden Zahlen für das Jahr 1901 ein Urteil erlauben.

Datum	Zahl der Tage	Beschreibung in Proz. der Emissionssumme
1. Jänner	bis 25. Jänner . .	25
25. Jänner	„ 1. März . . .	35
1. März	„ 25. März . . .	24
25. März	„ 1. Juni . . .	60
1. Juni	„ 23. September	114
23. September	„ 18. Dezember .	86
18. Dezember	„ 31. Dezember .	13

361

Es liegt durchaus nicht in unserer Absicht, die günstigen Wirkungen dieses Spezialabkommens leugnen zu wollen; anderseits dürfen wir aber nicht verschweigen, daß wir seinen Wert allzu hoch nicht veranschlagen, und zwar aus dem Grunde, weil das Abkommen einen freiwilligen Charakter trägt, jede einzelne von den ihm beigetretenen 27 Banken jederzeit austreten kann, und die bisherigen Erfahrungen mit dergleichen freiwilligen Vereinbarungen der schweizerischen Emissionsbanken es befürchten lassen, daß es gerade im Augenblicke, wo es am notwendigsten wäre, den Dienst versagt.

¹⁾ Schweizer, Zur Beurteilung des schweizerischen Notenbankwesens, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1888, 2. Quartalheft, und Speizer, Einige Bemerkungen betreffend die Schrift von F. F. Schweizer: „Zur Beurteilung des schweizerischen Notenbankwesens“, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1888, 3. Quartalheft.

Grade sie der vornehmsten Aufgabe einer Notenbank, der Verteidigung und der Hochhaltung der Valuta ihres Landes, gerecht zu werden vermöchten.

Deckungsverhältnisse der schweizerischen Emissionsbanken auf Grund der Generalbilanzen vom 31. Dezember der Jahre 1885 und 1901.

Passiven.	1885	1901
	In Mill. Francs	
60 Proz. der eigenen Noten in Zirkulation	82	134
Andere kurzfristige Schulden	89	188
Kurzfristiger Teil der Spareinlagen	39	118
Total der stets fälligen Verbindlichkeiten	209	440
Aktiven.		
Verfügbare Barschaft	13	22
Andere Kassenbestände und kurzfristige Guthaben	19	62
Verfügbare Kasse und kurzfristige Guthaben	32	84
Portefeuille (Diskontwechsel und Devisen)	191	233
Bankmäßige Deckung	223	317
In runden Prozenten		
Deckung der ungedeckten Zirkulation durch die verfügbare Barschaft und der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die verfügbare Barschaft	16	16
Deckung der ungedeckten Zirkulation und der kurzfristigen Schulden durch die verfügbare Barschaft und die kurzfristigen Guthaben	6	5
Bankmäßige Deckung aller stets fälligen Verbindlichkeiten	15	19
Bankmäßige Deckung aller stets fälligen Verbindlichkeiten	106	95

Zur Ergänzung der vorstehenden Zahlen fügen wir noch eine Übersicht des Gesamtstatus der schweizerischen Emissionsbanken am 31. Dezember 1901 bei, der nach anderen Grundsätzen als die vorstehende Tabelle aufgestellt ist. In der letztern wurden, gemäß den Bestimmungen des Bankgesetzes, 40 Proz. der Notenzirkulation, die nicht der freien Verfügung der Bank unterstehen, von der Summe der Kassenbestände, und ebenso auch der gleiche Betrag von der Summe der Notenzirkulation in Abzug gebracht. In der nachfolgenden Tabelle ist diese Position an beiden Stellen mitberücksichtigt worden, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Wirkungen der erwähnten Gesetzesbestimmung auf die Liquidität der Banken am deutlichsten wahrzunehmen. Es schien uns außerdem geboten, uns bei der nachfolgenden Tabelle nicht lediglich mit der Reproduktion der vom Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken aufgestellten Generalbilanz aller 36 Banken zu begnügen, vielmehr sollte diese Generalbilanz durch drei weitere ergänzt werden, von welchen jede ein Urteil über eine der drei, gesetzlich zulässigen Bankkategorien erlaubt, und die auf Grund der Jabresschlußbilanzen der einzelnen Banken berechnet wurden.

Generalstatus der schweizerischen Emissionsbanken am 31. Dezember 1901.

Bilanztitel.	Art der Notendeckung							
	Kautionsgarantie (22 Banken)		Effektenhinterlage (10 Banken)		Wechselportefeuille (4 Banken)		Alle 36 Banken	
	1000 Francs	Proz.	1000 Francs	Proz.	1000 Francs	Proz.	1000 Francs	Proz.
Passiva								
1. Noten in Zirkulation	141,557	10.08	20,559	6.81	71,500	51.55	233,616	12.66
2. Kurzfristige Schulden	321,146	22.90	74,615	24.75	19,399	13.99	415,070	22.51
Summa 1 und 2	462,703	32.98	95,174	31.56	90,909	65.54	648,686	35.17
3. Wechselschulden	13,552	0.96	8,101	2.66	—	—	21,653	1.17
4. Andere Schulden auf Zeit	753,411	53.72	151,988	50.47	1,413	1.14	906,812	49.18
5. Sonstige Passiva	174,548	12.84	46,162	15.31	46,276	33.32	267,066	14.48
Summa 1 bis 5	1404,314	100.00	301,425	100.00	138,498	100.00	1844,237	100.00
Aktiva								
1. Gesetzliche Barschaft	75,019	5.45	10,392	3.33	32,941	23.74	118,352	6.23
2. Übrige Kassenbestände	9,185	0.76	2,611	0.17	896	0.61	12,632	0.72
3. Kurzfristige Guthaben	122,585	8.64	42,196	14.10	4,323	3.19	169,074	9.21
Summa 1 bis 3	206,759	15.05	55,199	17.80	38,100	27.54	300,057	16.16
4. Portefeuille (Diskonten und Devisen)	160,422	11.58	22,526	7.57	49,705	35.77	232,653	12.65
Bankmäßige Deckung, Summa 1 bis 4	367,181	26.68	77,725	25.37	87,805	63.31	532,711	28.81
5. Lombardwechsel, Gantrüdel etc.	23,648	1.78	6,773	2.33	18,894	13.61	43,315	2.69
6. Andere Forderungen auf Zeit	882,843	62.98	172,407	57.36	13,366	9.89	1098,618	57.98
Summa 1 bis 6	1273,674	91.44	256,905	85.06	130,065	96.75	1650,644	89.48
7. Effekten	97,776	7.09	13,991	4.73	16,738	12.04	138,505	6.99
8. Sonstige Aktiva	32,864	2.47	30,529	10.21	1,695	1.21	65,088	3.53
Summa 1 bis 8	1404,314	100.00	301,425	100.00	138,498	100.00	1844,237	100.00

Deckungsverhältnisse nach Maßgabe des Generalstatus vom
31. Dezember 1901.

	Art der Notendeckung			Alle Banken
	Kantons- garantie	Effekten- hinterlage	Wechsel- portefeuille	
	Deckung in Prozenten			
Deckung durch den Barvorrat:				
a) der Notenzirkulation	52.82	50.69	46.07	50.66
b) der Notenzirkulation und der kurzfristigen Schulden	16.24	10.93	36.28	18.25
c) aller Schulden an Dritte	6.10	4.07	35.73	7.50
Deckung durch Barvorrat, sonstige Kassenbestände und kurzfristige Gut- haben:				
a) der Notenzirkulation und der kurzfristigen Schulden	43.44	48.45	41.87	46.11
b) aller Schulden an Dritte	16.82	21.63	41.41	19.03
Bankmäßige Deckung:				
a) der Notenzirkulation und der kurzfristigen Schulden	79.91	79.63	96.70	82.13
b) aller Schulden an Dritte	29.85	30.41	65.23	33.77
Nach Abzug von 40 Proz. von der Notenzirkulation und vom Kassenbestand:				
Deckung durch den Barvorrat:				
der Notenzirkulation und der kurzfristigen Schulden	6.77	5.52	8.32	6.00
Deckung durch Kasse und kurzfristige Guthaben:				
der Notenzirkulation und der kurzfristigen Schulden	32.54	54.05	15.27	33.60

In mehr als einer Beziehung erscheinen uns die vorstehenden Zahlen beachtenswert. Vor allem drängt sich unserer Aufmerksamkeit die Tatsache auf, daß die bankmäßige Deckung aller kurzfristigen Verbindlichkeiten von 106 auf 95 Proz. zurückging und daß die Progression im Steigen der Position „verfügbare Barschaft“ und „kurzfristige Guthaben“ fast um die Hälfte langsamer war als die der Positionen „ungedeckte Notenzirkulation“ und „kurzfristige Verbindlichkeiten“; nicht unbedeutend erscheint uns dabei auch der Umstand, daß innerhalb der letzterwähnten Position es gerade der kurzfristige Teil der Sparkasseneinlagen war, der die stärkste Vermehrung erfuhr, was qualitativ die Deckung ungünstiger erscheinen läßt als dies bei bloß quantitativer Betrachtung der Zahlenverhältnisse den Anschein hätte.

Wie nicht anders zu erwarten, gestalten sich die Verhältnisse bei den einzelnen Bankkategorien sehr verschieden. Während die, die metallisch ungedeckten 60 Proz. der Notenzirkulation durch Wechsel deckenden Banken in jeder Beziehung nahe an den Status heranreichen, den man als den Normalstatus einer Notenbank bezeichnen darf, weichen die diese 60 Proz. durch Kantonsgarantie deckenden Banken von diesem Normalstatus am weitesten ab. Bei den ersteren sind Notenzirkulation und alle sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten mit 35·73 Proz. metallisch gedeckt, bei den letzteren mit 16·24 Proz.; die metallische Deckung aller Schulden an Dritte erreicht bei den ersteren 36 bei den letzteren bloß 6·10 Proz., die bankmäßige Deckung aller Schulden an Dritte bei den ersteren 95·23 Proz. bei den letzteren bloß 29·85 Proz. Zieht man endlich die gesetzlich festgelegten 40 Proz. der Notenzirkulation von der Summe der Kassenbestände ab, so weisen bei den Wechselbanken die verbleibenden 60 Proz. der Notenzirkulation und die kurzfristigen Verbindlichkeiten eine metallische Deckung von 8·32 Proz., bei den Banken mit Kantonsgarantie eine solche von 6·77 Proz. auf.

Diese Verschiedenheiten sind aber nicht allein für die einzelnen, schwachsituierten Banken gefahrdrohend, sondern gefährden die Lage des ganzen schweizerischen Notenbankwesens. Wenn einige Banken hunderttausenden von sofort rückzahlbaren Passiven einen verfügbaren Kassenbestand von nur wenigen tausend Francs gegenüberzustellen vermögen, so stellen sie hierdurch nicht allein ihre eigene Liquidität in Frage sondern gefährden auch die Stellung der Gesamtheit; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn bei einer einzelnen Bank die Fatalität der, wenn auch nur vorübergehenden Zahlungsstockung eintreten sollte, die Wirkungen einer solchen auch für alle anderen Banken sich fühlbar machen würden, und zwar in solchem Maße, daß auch für die Zahlungsbereitschaft der mit stärksten Barbeständen ausgerüsteten Institute sich, wenn auch allerdings nur vorübergehend, Schwierigkeiten ergeben würden.

Fassen wir nun nochmals den Gesamtstatus aller Banken ins Auge so erregt vorerst der Umstand unsere Aufmerksamkeit, daß von je 100 Francs der Aktiva nur 16·16 auf die Barbestände entfallen, nur 12·65 auf das Wechselportefeuille, und der ganze Rest auf langfristige Anlagen, von welchen wieder die am schwierigsten realisierbaren Hypothekenanlagen, die der Hauptsache nach die Position „andere Forderungen auf Zeit“ bilden, 57·98 Proz. ausmachen. Auch hier ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Gliederung der Anlage sich bei den einzelnen Kategorien verschieden gestaltet. Bei den Banken mit Wechseldeckung der Noten entfallen von je 100 Francs der Aktiven 63·31 auf die bankmäßige Deckung, 12·04 auf Effekten, und vom verbleibenden Rest nehmen die „anderen Forderungen auf Zeit“ nur 9·83 Francs in Anspruch; hingegen beträgt von 100 Francs der Aktiven bei den Banken mit Kantonsgarantie die bankmäßige Deckung nur 26·68 Francs, die Effektenanlage 7·09 Francs, und die „anderen Forderungen auf Zeit“, der Hauptsache nach also die Hypothekenanlagen,

62-90 Francs. In der Mitte zwischen den beiden, ebenso ihrer Bedeutung als der Qualität ihres Status nach, stehen die Banken, die die metallisch nicht gedeckten 60 Proz. ihrer Notenzirkulation durch Hinterlage von Wertpapieren den Noteninhabern sicherstellen.

Zum Zwecke einer abschließenden Beurteilung dieser Zahlen stellen wir dem Gesamtstatus der schweizerischen Emissionsbanken vom 31. Dezember der Jahre 1886 und 1901 den der Deutschen Reichsbank, der Banque de France und der Belgischen Nationalbank von gleichem Datum, und den der Niederländischen Bank vom 31. März der Jahre 1886 und 1902 gegenüber. (Siehe Tabellen S. 35 und 36.)

Zu allererst drängt sich unserer Beobachtung bei Betrachtung dieser Zahlen die Erscheinung auf, daß auf der ganzen Linie die Deckungsverhältnisse eine Verschiebung nach unten erfahren. Es sank die metallische Deckung der Noten bei den schweizerischen Emissionsbanken von 53 auf 51 Proz., bei der Reichsbank von 66 auf 59 Proz., bei der Bank von Frankreich von 88 auf 87 Proz., bei der Belgischen Nationalbank von 27 auf 18 Proz. und bei der Niederländischen Bank von 77 auf 61 Proz.; es sank ferner die hankmäßige Deckung aller kurzfristigen Schulden bei den schweizerischen Emissionsbanken von 111 auf 82 Proz., bei der Deutschen Reichsbank von 96 auf 81 Proz., bei der Banque de France von 87 auf 86 Proz., bei der Belgischen Nationalbank von 95 auf 91 Proz. und bei der Niederländischen Bank von 90 auf 86 Proz. Fragen wir nach den Ursachen dieser Verschiebungen, so erhalten wir eine für die Beurteilung der Qualität des Status für die einzelnen Institute verschiedene Antwort. Wir sehen hierbei von der Belgischen Nationalbank ab, die in mancher Beziehung eine Ausnahmestellung einnimmt, da sie einen großen Teil ihrer speziellen Notendeckung statt in gesetzlicher Barschaft oder Barren in Devisen halten darf; ebenso sehen wir von der Niederländischen Bank ab, bei der die Verschiebungen sich in sehr engen Rahmen bewegen und die überhaupt keine bedeutendere Änderungen ihres Status aufweist. Es verbleiben demnach die schweizerischen Emissionsbanken, die Banque de France und die Reichsbank, für die dieses Sinken des Deckungsverhältnisses erklärt werden soll. Ein Blick auf die tabellarische Übersicht genügt, um die Antwort zu finden: bei der Banque de France und der Deutschen Reichsbank rührt die Verschiebung von der außerordentlich raschen Vermehrung der Giroverkehr zu Grunde liegenden unverzinslichen Depositengelder her, die auf der Sollseite der Bilanz eine bedeutende Steigerung der Position der stets fälligen Verbindlichkeiten nach sich ziehen, während ihnen auf der gegenüberstehenden Seite keine entsprechende Vermehrung der stets verfügbaren Mittel entspricht, und auch aus hanktechnischen Gründen nicht in gleich hohem Grade wie den Noten zu entsprechen braucht; denn es ist eben der durch diese unverzinslichen Depositeneinlagen getragene Giroverkehr, der die Differenz zwischen der Summe der Umsätze auf der einen und der Summe der für diese Umsätze benötigten Zirkulationsmittel auf der anderen Seite immerfort erweitert und dadurch der Bank die Möglichkeit

Schweizerische Emissionsbanken und ausländische Notenbanken.
 Summarische Bilanzen auf Jahresabschluss 1886 und 1901.

Bilanztitel	Schweizer. Emissionsbanken.		Deutsche Reichsbank		Bank von Frankreich		Belgische Nationalbank		Niederländische Bank	
	1886	1901	1886	1901	1886	1901	1886	1901	1886	1902
	Mill. Francs	Mill. Francs	Mill. Mark	Mill. Francs	Mill. Francs	Mill. Francs	Mill. Francs	Mill. Francs	Mill. Gulden	Mill. Gulden
Passiven.										
Notenzirkulation	134	223	1009	1466	2719	4072	379	649	214	224
Kurzfristige Schulden in Konto-Korrent und Diverse	95	188	295	589	671	1016	75	93	27	5
Kurzfristige Sparkasseneinlagen	40	118	—	—	—	—	—	—	—	—
Total der kurzfristigen Schulden	269	529	1304	2055	3390	5088	454	742	241	229
Sparkasseneinlagen auf Zeit	101	189	—	—	—	—	—	—	—	—
Anderer Schulden auf Zeit	298	739	1	1	7	12	1	6	—	—
Total der Schulden an Dritte	668	1457	1905	2056	3397	5109	455	748	241	229
Gesellschaftskont (compensiert)	2	—	2	1	14	26	4	6	1	2
Eingezahltes Kapital und Reserven	143	237	144	198	228	227	71	79	21	25
	813	1694	1451	2255	3639	5353	530	833	263	256
Aktiven.										
Barvorrat, Metallgeld und Barren	71	118	670	869	2391	3566	101	116	164	137
Anderer Kassebestände, ohne eigene Noten	3	2	31	29	—	—	—	—	—	—
Kurzfristige Guthaben in Konto-Korrent gegen Schätze	22	60	4	13	—	—	37	8	—	7
Kasse und disponible Guthaben	96	180	705	911	2391	3566	138	124	164	144
Diskontowechsel aufs Inland	161	185	525	955	555	793	216	387	52	42
Devisen	42	47	23	44	—	—	77	162	—	11
Bankmäßige Deckung	269	412	1251	1910	2946	4359	431	673	216	197
Forderungswechsel, Lombardforderungen	43	49	116	161	268	394	12	55	41	46
Deckung inkl. Lombardforderungen	342	461	1367	2071	3214	4953	443	728	257	243
Effekten, öffentliche Wertpapiere	75	129	63	124	223	212	71	90	5	12
Übrige Aktiven aller Art	396	1104	21	60	292	188	16	15	1	1
	813	1694	1451	2255	3639	5353	530	833	263	256

Gliederungs- und Deckungsverhältnisse nach Maßgabe der summarischen Berichte.

	Schweizerische Emissionsbanken		Deutsche Reichsbank		Bank von Frankreich		Belgische Nationalbank		Niederländische Bank	
	1886	1901	1886	1901	1886	1901	1886	1901	1886	1902
1. Prozenteller Anteil der Notenzirkulation:										
a) an den kurzfristigen Schulden	50	42	77	71	80	80	83	87	89	98
b) an allen Schulden an Dritte	20	15	77	71	80	79	83	87	89	98
2. Prozenteller Anteil der gesetzlichen Barschaft an der bankmäßigen Deckung	24	29	53	46	81	82	23	19	76	70
3. Prozenteller Anteil der bankmäßigen Deckung an der Summe der Aktiven	37	24	86	85	81	81	81	81	82	77
Prozentuelle Deckung:										
1. durch den Barvorrat:										
a) der Notenzirkulation	58	51	66	59	88	87	27	18	77	61
b) aller kurzfristigen Schulden	28	18	51	42	70	70	22	16	68	60
c) aller Schulden an Dritte	11	7	51	42	70	69	32	15	68	60
2. durch Kasse und disponible Guthaben:										
a) aller kurzfristigen Schulden	36	46	54	44	70	70	30	18	68	63
b) aller Schulden an Dritte	14	19	54	44	70	69	80	18	63	63
3. bankmäßige Deckung:										
a) der Notenzirkulation	223	185	124	130	108	106	114	104	101	88
b) aller kurzfristigen Schulden	111	83	96	81	87	86	95	91	90	86
c) aller Schulden an Dritte	45	33	96	81	87	85	95	90	90	86

gibt, bei der Zusammensetzung ihrer bankmäßigen Deckung das Verhältnis zwischen Bargeld und Wechselportefeuille zu Gunsten des letzteren zu verschieben. Von je 100 Francs der Aktiven betrug denn auch der Kassenbestand bei der Reichsbank im Jahre 1886 53 Francs, im Jahre 1901 46 Francs, während gleichzeitig der Anteil des Wechselportefeuilles an der Gesamtsumme der Aktiven von 32 auf 44 Proz. stieg. — Anderswo liegt die Erklärung bei den schweizerischen Emissionsbanken. Mit wenigen Ausnahmen gehört der Giro- und Umschreibungsverkehr nicht in den Kreis ihrer Geschäfte und es erscheint deshalb von vornherein ausgeschlossen, daß bei ihnen der gleiche Grund wie bei den beiden vorerwähnten Banken zur Erklärung der Verschiebung der Deckungsverhältnisse herangezogen werden könnte. Bei ihnen liegt der Grund in einer von der der anderen Banken völlig abweichenden Entwicklung der Gliederung der Anlage auf der einen und der Entwicklung der Passivgeschäfte auf der anderen Seite. Wohl stieg bei ihnen die Summe der Kassenbestände und der disponiblen Guthaben von 96 auf 180 Mill. Francs, d. h. fast um das Doppelte, aber andererseits stieg auch die Summe der Notenzirkulation und der stets fälligen Verbindlichkeiten ebenfalls um fast das Doppelte, während das Wechselportefeuille lediglich von 203 auf 223 Mill. Francs stieg, und somit die bankmäßige Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten von 111 Proz. im Jahre 1886 auf 82 Proz. im Jahre 1901 sinken mußte. Der völlig verschiedenartige Charakter dieser Verschiebungen kommt am deutlichsten in der Tatsache zum Ausdruck, daß während die bankmäßige Deckung der Banknoten bei der Deutschen Reichsbank von 124 auf 130 Proz. stieg, sie bei den schweizerischen Emissionsbanken von 223 auf 185 Proz. sank, obwohl die Banknoten bei der Reichsbank immer noch 71 Proz. aller kurzfristigen Verbindlichkeiten, bei den schweizerischen Emissionsbanken nur 42 Proz. derselben bilden. Ebenso sehen wir auf der Seite der Aktiven die ungünstigste Zusammensetzung im Status der schweizerischen Emissionsbanken. Von je 100 Francs der Aktiven entfallen auf die bankmäßige Deckung bei der Deutschen Reichsbank 85, bei der Banque de France 81, bei der Belgischen Nationalbank 81, bei der Niederländischen Bank 77 und bei den schweizerischen Emissionsbanken 24 Francs.

Die einzige Lichtseite, welche die schweizerischen Emissionsbanken aufweisen, ist das Verhältnis zwischen den eigenen Geldern (Aktienkapital plus Revervefond) und den Schulden an Dritte; dies ist darauf zurückzuführen, dass das Gesetz vom 8. März 1881 das Notenkontingent jeder einzelnen Bank auf die doppelte Höhe des Aktien- beziehungsweise Dotationskapitals limitiert, was in der Folge ein starkes Steigen der eigenen Bankkapitalien bewirkte. Die eigenen Gelder bilden bei den schweizerischen Emissionsbanken rund 14 Proz. der Passiven, bei der deutschen Reichsbank nur rund 8 Proz., bei der Banque de France kaum 5 Proz.; es liegt außer aller Wahrscheinlichkeit, auch wenn sehr pessimistisch gerechnet wird, daß annähernd der siebente Teil aller Aktiven der schweizerischen Emissionsbanken endgültig verloren gehen könnte — und für so viel bieten die eigenen

Gelder Sicherheit. Die schließliche Liquidität der Banken, auf die es den Gesetzgebern im Jahre 1881 hauptsächlich ankam, erseheint demnach über jeden Zweifel sichergestellt. Dieses Resultat wird auch durch die Prüfung der einzelnen Posten auf ihre Disponibilität hin nicht beeinträchtigt. Es ist aber auch nie in Frage gestellt worden.

Für die anderen in Frage kommenden Punkte ergibt die vergleichende Untersuchung folgendes Resultat: 1. bezüglich der Bardeckung der Notenzirkulation stehen die schweizerischen Emissionsbanken hinter der Reichsbank, der Banque de France und der Niederländischen Bank, und nur die Belgische Nationalbank weist hierfür ein noch ungünstigeres Verhältnis auf; 2. bezüglich der metallischen Deckung aller kurzfristigen Schulden nehmen sie ebenfalls den vierten Platz ein und werden auch hier nur von der Belgischen Nationalbank unterboten; 3. bezüglich der metallischen Deckung aller Schulden an Dritte nehmen die schweizerischen Emissionsbanken den letzten Rang ein: sie beträgt bei ihnen 7 Proz., bei der Belgischen Nationalbank 15 Proz., bei der Reichsbank 42 Proz., bei der Niederländischen Bank 60 Proz., bei der Banque de France 69 Proz.; 4. bezüglich der bankmäßigen Deckung aller Schulden nehmen die schweizerischen Emissionsbanken ebenfalls den letzten Rang ein, und es ist hier die Differenz zwischen ihnen und den sonstigen Banken am allergrößten: sie beträgt 33 Proz. gegenüber einer zwischen 90 und 81 Proz. sich bewegenden Deckung bei den vier übrigen untersuchten Instituten.

Wir fassen das Ergebnis dieser Untersuchungen in den Worten zusammen: der Zweck des Gesetzes vom 8. März 1881, die Noteninhaber vor definitiven Verlusten zu bewahren, ist in vollem Umfange erreicht worden; von dem Normalstatus einer Notenbank, der nicht bloß die definitive, sondern die aktuelle Liquidität der Bank jederzeit sichert, haben sich die schweizerischen Emissionsbanken seit dem Inkrafttreten des Gesetzes je länger je mehr entfernt.

Der Wertgang der schweizerischen Valuta kommt am deutlichsten in der Entwicklung des Kurses der Devisen Paris zum Ausdruck. Paris ist der Platz, auf dem über den weitaus größten Teil der schweizerischen Verbindlichkeiten im internationalen und besonders im überseeischen Verkehr abgerechnet wird. Die meisten Bezüge von Korn, Baumwolle, Seide, Kaffee, Öl, Petroleum u. s. w., die aus Italien, Nord- und zum Teil auch Südamerika, Rumänien, Rußland stammen, können nur durch Rimessen auf Paris reguliert werden; ein Teil der Bezüge, namentlich der aus Indien und Südamerika, wird zwar in London zahlbar gestellt, im Resultate aber fast stets durch Vermittlung des Pariser Platzes beglichen. Betrachten wir nun die Entwicklung des französischen Wechselkurses, so bietet sich uns ein überraschend ungünstiges Bild dar.

Jahr	Durchschnittlicher Kurs	Niedrigster Kurs	Höchster Kurs
1889	100.14	99.90	100.32
1890	100.16	100.00	100.32
1891	100.22	100.00	100.45
1892	100.10	99.85	100.31
1893	100.13	99.90	100.39
1894	100.04	99.89	100.26
1895	100.10	99.85	100.34
1896	100.24	99.85	100.48
1897	100.35	100.00	100.69
1898	100.36	100.12	100.71
1899	100.49	100.22	100.80
1900	100.54	100.29	100.80
1901	100.14	99.75	100.52

Diese Zahlen sprechen eine selten deutliche Sprache. Sie bezeugen, daß der Kurs der Devisen Paris auf den schweizerischen Börsen seit dem Jahre 1894 bis inkl. 1900¹⁾ in einem ununterbrochenen Steigen begriffen ist; er erreichte im Jahre 1900 einen Durchschnittsstand, der höher ist, als der höchste Kurs der Jahre 1889—1896, und auch der niedrigste Kurs des Jahres 1900 steht über dem Goldpunkte und ist höher als der Durchschnittskurs der Jahre 1889—1896.

Vergleichen wir nun mit dem Kurse der Devisen Paris die Kurse auf London und auf die deutschen Bankplätze, so ersehen wir, daß zwischen den beiden letzteren und dem erstgenannten ein vollständiger Parallelismus vorherrscht.

Jahr	Durchschnittlicher Jahreskurs der Devisen auf		
	Paris ²⁾	London ³⁾	Deutsche Bankplätze ⁴⁾
1892 . . .	100.13	100.72	123.54
1893 . . .	100.13	100.84	123.63
1894 . . .	100.04	100.64	123.38
1895 . . .	100.10	100.96	123.51
1896 . . .	100.24	100.92	123.71
1897 . . .	100.35	100.92	123.88
1898 . . .	100.36	101.40	124.06
1899 . . .	100.49	101.32	123.91
1900 . . .	100.54	101.04	123.48
1901 . . .	100.14	100.76	123.33

Zur Erklärung dieser steigenden Tendenz der auswärtigen Wechselkurse wurde vor allem die dauernde Steigerung der Passivität der schweizerischen

¹⁾ Die Besserung des Jahres 1901 findet ihre ursächliche Erklärung bei der Darstellung der Geldmarktverhältnisse des überhaupt eine Ausnahmestellung einnehmenden Jahres 1901 auf S. 46. 47.

²⁾ Für 100 Francs.

³⁾ Für 4 Pf. Sterl.

⁴⁾ Für 100 M.

Handelsbilanz und als deren Folge eine ungünstige Gestaltung des Saldo der Zahlungsbilanz herangezogen.

Es ist bekannt, daß die schweizerische Handelsbilanz sich in den letzten 15 Jahren wesentlich verschlechtert hat. Eine Reihe der das Land sie umgebenden Staaten ist zum Schutzzoll übergegangen und es konnte in der Folge eine Reihe von Artikeln nicht mehr in den früheren Quantitäten oder überhaupt gar nicht mehr nach Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien ausgeführt werden; auf der anderen Seite nahm die Einfuhr der fremden Produkte stets zu und es konnte nicht ausbleiben, daß das Saldo der Handelsbilanz ein immer größeres Minus aufweist. Die Mehreinfuhr, die im Jahre 1885 bloß 47 Mill. Francs betrug, stieg bis zum Jahre 1899 bis auf 363 Mill. Francs. Zur Beurteilung dieser Ziffern darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß die Steigerung der Mehreinfuhr nur zum weitaus geringsten Teile auf die Steigerung der Einfuhr von Fabrikaten zurückzuführen ist, vielmehr in der Hauptsache ihren Grund in der seit Mitte der 90er Jahre in der Schweiz vor sich gehenden bedeutenden wirtschaftlichen Expansien findet, die die Festlegung größerer Mittel in ausländischen Maschinen etc., eine gesteigerte Bautätigkeit und einen sehr gesteigerten Bedarf nach ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten nach sich zog. Gegenwärtig sind auch schon die Früchte der Gründung neuer und der Erweiterung der bestehenden Industrien zu erlicken. Seit Mitte des Jahres 1898 ist der Export der Schweiz unausgesetzt von Quartal zu Quartal gestiegen; wäre nicht der gewaltige Aufschlag in den Preisen der Rohstoffe eingetreten, so würde schon im Jahre 1899 eine Abnahme der Mehreinfuhr zu konstatieren gewesen sein; trotz dieser, nach 1900 andauernden Hausse sank der Betrag der Mehreinfuhr von rund 363 Mill. Francs im Jahre 1899 auf 275 Mill. Francs im Jahre 1900 und auf 213 Mill. Francs im Jahre 1901.

Betrachten wir die ziffermäßige Entwicklung des Saldo der Handelsbilanz mit der Entwicklung des französischen Wechselkurses, so ist ein Parallelismus zwischen den beiden Entwicklungsreihen unverkennbar.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuß der Einfuhr	Mehreinfuhr in Proz. der Ausfuhr	Durch- schnittskurs der Devisen auf Paris
1895	915-85	663-36	252-49	38-1	100-10
1896	993-85	668-26	305-59	45-7	100-24
1897	1031-21	693-17	338-04	48-8	100-35
1898	1065-30	723-32	341-47	47-2	100-36
1899	1159-94	796-01	363-93	31-5	100-49
1900	1111-11	836-08	275-03	32-8	100-54
1901	1050-00	836-56	213-43	25-5	100-14
1902 ¹⁾	529—	417-85	111-15	26-8	100-89

¹⁾ Erstes Halbjahr; provisorische Werte.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diesem Parallelismus ein KausalnexuS zwischen den beiden Erscheinungen, der Verschiebung des Saldo der Warenbilanz und der Gestaltung der auswärtigen Wechselkurse, zu Grunde liegt. Zu ihrer Erklärung diene in der Schweiz längere Zeit hindurch eine „Verschuldungstheorie“, die mit einer scharfen Zuspitzung auf die Warenbilanz am geschicktesten von Dr. Geering¹⁾ vertreten wurde; er erblickt in der Handelsbilanz den ziffermäßig am sichersten greifbaren und für die Schweiz den weitaus wichtigsten Teil der Zahlungsbilanz und nimmt daher keinen Anstand, die Bewegung der schweizerischen Wechselkurse im besondern Maße vom Saldo der Handelsbilanz abhängig zu erklären.

Gegen Ende der 90er Jahre beginnen die der Geering'schen Theorie gegenüberstehenden skeptischen Stimmen laut zu werden.²⁾ Der Jahresbericht des schweizerischen Handels- und Industrievereines für das Jahr 1898 bemerkt: „Es scheint fast, als ob die ungünstige Handelsbilanz der Schweiz gegenüber dem Auslande zur Begründung der Entwertung der Valuta nicht mehr ausreichte.“ Die weitere Entwicklung scheint die Geering'sche Theorie nicht zu stützen: nach der in den Jahren 1899 und 1900 eingetretenen beispiellosen Besserung der schweizerischen Handelsbilanz ist der durchschnittliche Jahreskurs der Devisen Paris nicht entsprechend gesunken, und sein Sturz im Jahre 1901 kann nicht anschließend durch die Besserung der Handelsbilanz erklärt werden. — In einer anderen Variante wurde die Verschuldungstheorie von W. Speiser vertreten, der im Gegensatz zu Geering den Hauptnachdruck nicht auf die Passivität der Schweiz im Warenverkehre, sondern auf die Passivität in der internationalen Kapitalbilanz legte. Er schiebt die starke Verschuldung der Schweiz dem Auslande gegenüber in den Vordergrund, die auf die starke Beteiligungen ausländischer, besonders französischer Kapitalien an schweizerischen Unternehmungen, und auf den sehr bedeutenden Anteil der im Auslande, speziell in Frankreich untergebrachten schweizerischen Wertpapiere zurückzuführen ist. Das durch die Unternehmungslust im eigenen Lande einschläfernde Wirtschaftspolitik Herrn Mélines freigewordene französische Kapital habe sich dem Auslande, und aus einer Reihe teils historischer, teils wirtschaftlicher Gründe in ganz besonders hohem Grade der Schweiz zugewendet, und zwar ebenso in der Form fester Anlagen, als zur vorübergehenden Verwendung. Die in der Folge nach Frankreich zu leistenden Zinszahlungen, die nach Frankreich remittierten Dividenden und endlich die gelegentlich vorkommenden Kapitalsrückzahlungen steigern in sehr hohem Grade den Umfang der nach Frankreich zu leistenden Zahlungen und damit natürlich auch den Stand der Devisenkurse.

¹⁾ Geering, Die Statistik der auswärtigen Wechselkurse, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1897, 6. Lieferung, und Derselbe, Die Valutafrage, Separatabdruck aus der Neuen Züricher Zeitung vom 8—20. Juni 1900.

²⁾ Eggenberger, Zur Beurteilung unserer Handelsbilanz, Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 1898, S. 313 ff.

Was von vornherein gegen die „Verschuldungstheorie“ in der von Geering vertretenen Fassung zu sprechen scheint, ist die Tatsache, daß wenn die schweizerische Volkswirtschaft tatsächlich von Jahr zu Jahr so erhebliche Defizite machen würde, wie es der durch diese Theorie erklärten Höhe der auswärtigen Wechselkurse entspräche, dies notwendigerweise im Lande selbst nach zwei Seiten hin nicht ohne Wirkung verbleiben könnte: es müßte mit Notwendigkeit zu einer Abnahme der Steuerkraft des Landes und zu einer Verschlechterung der Lebensführung der breiten Massen des Volkes führen. Nun ist aber in fast allen Kantonen die Steuerkraft in einem kontinuierlichen Steigen begriffen, und es läßt sich kaum beweisen, daß die steigenden Anforderungen an den standard of life, von Rückschlägen in Zeiten der Krise abgesehen, nicht befriedigt werden könnten.

Beide Theorien sind wohl geeignet, eine Erklärung der steigenden Devisenkurse zu geben, keine der beiden genügt aber, um die Tatsache zu erklären, daß der Kurs der Devise Paris sich in den Jahren 1896 bis 1900 im Jahresdurchschnitte um 4 (1896) bis 34 (1900) Punkte über dem Goldpunkte zu halten vermochte, daß die Kursmaxima lange Zeit hindurch über dem Goldpunkte standen und daß selbst die Kursminima in den Jahren 1899/1900 den Goldpunkt nicht erreichen konnten.

Eine Erklärung dieser Erscheinung gab zum ersten Male Kalkmann in seinen „Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse“, die zwar von mancher Seite einer scharfen Kritik begegneten, bis heute aber keine Widerlegung erfuhren. Seine Ausführungen liegen den nachfolgenden in der Hauptsache zu Grunde, ohne daß wir aber seinen Standpunkt in allen Details zu teilen vermöchten.¹⁾

Das System der Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich ist bekannt; es ist auch bekannt, daß die Goldprämienpolitik bisher in Frankreich selbst keine ungünstigen Folgen hatte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Frankreich, angesichts des günstigen Saldo seiner Zahlungsbilanz, einer Goldprämienpolitik eigentlich nicht bedarf.²⁾ Bei dem zeitweilig sich einstellenden größeren Geldbedarf für Zahlungszwecke nach dem Ausland macht es der mit Gold gesättigte französische Geldumlauf möglich, Gold aus dem freien Vorkehre zu ziehen, wodurch dem Steigen der Goldprämie eine Grenze gesetzt ist; zur Zeit dauernd ungünstiger Gestaltung des internationalen Geldmarktes hat die Bank von Frankreich stets die Goldprämienpolitik verlassen und zu einer Diskonterhöhung schreiten müssen, da die Goldprämienpolitik nicht im stande war, die Goldbestände zu verteidigen.

Anders sind die Wirkungen der französischen Goldprämienpolitik auf die Schweiz, die als Mitglied der lateinischen Münzkonvention in inniger Verbindung zum französischen Geldmarkte steht, und infolge ihrer Bank-

¹⁾ Kalkmann, a. a. O., passim.

²⁾ Rosendorff, Die Goldprämienpolitik der Banque de France und ihre deutschen Lobredner, Conrads Jahrbücher, III. F. XXI. Bd., S. 632 ff.

verfassung zwar die Nachteile, nicht aber die Vorzüge dieser Verbindung genießt.

Seit Jahren rüstet man sich in der Schweiz für den Übertritt zur Goldwährung und in Anbetracht dieses bevorstehenden Währungswechsels und der starken Entwertung der silbernen 5 Francs-Stücke sahen sich die Banken veranlaßt, ihre Silberbestände abzustößen. Während ihre gesamte Metallreserve vom Jahre 1883 bis 1901 von 57 auf 117 Mill. Francs stieg, sanken im gleichen Zeitraume die Silberbestände von 35 auf 11 Mill. Francs und bilden gegenwärtig nur noch etwa 10 Proz. der gesamten Barbestände.

Es sind nun zwei Gründe, die die Banken veranlassen, trotz dieser reichen Goldbestände kein Gold in die Zirkulation zu setzen und die im Resultate dazu führen, daß die Schwankungen des Barvorrathes sich fast ausschließlich an den Silberbeständen vollziehen. Die Banken halten das Gold fest, um bei Einführung der Goldwährung gerüstet dzustehen und sind ohnehin durch die französische Goldprämie zu dieser Politik gezwungen.

Da infolge der Bestimmungen der lateinischen Münzkonvention die französischen und schweizerischen Goldmünzen und silbernen 5 Francs-Stücke in beiden Ländern unbegrenzte Zahlungskraft haben, so würde der französische Verkehr beim Vorhandensein einer Goldprämie in Paris und bei gleichzeitig vorhandener Möglichkeit, an den Schaltern der schweizerischen Banken Gold ohne Prämie zu erhalten, seine gesamten Zahlungsverpflichtungen nach dem Auslande auf dem Umwege über die Schweiz begleichen; die internationale Arbitrage würde gewiß auch nicht versäumen, Vorteil aus einer derartigen Sachlage zu ziehen, sie würde aus Frankreich Silbergeld nach der Schweiz versenden, es hier *al pari* gegen Gold einwechseln, das Gold dann nach Frankreich importieren, dort mit einem Aufgeld verkaufen, und diese Operationen würden sich so lange wiederholen, bis der Goldbestand der schweizerischen Banken auf Nichts geschmolzen wäre. Ist nun die Schweiz Deutschland oder England gegenüber zahlungsverpflichtet, oder bewirken Differenzen zwischen der Anspannung des schweizerischen und der der fremden Geldmärkte Kapitalabfluß nach dem Auslande und übersteigt der Betrag der nach dem Auslande zu leistenden Zahlungen die Summe der in der Schweiz befindlichen Devisen, so muß der Fehlbetrag durch Goldversendung erfolgen. Da aber die Notenbanken kein Gold *al pari* herausgeben, dieses auch im Verkehre nicht vorhanden ist und deshalb nicht, wie in Frankreich, aus dem Verkehre gezogen werden kann, so erhöhen sich die Kosten des Goldexportes um den Betrag der Goldprämie. Was im Resultate gleichbedeutend ist mit einer Erhöhung des Goldpunktes um den gleichen Betrag. Da jedoch stets die Möglichkeit vorhanden ist, mit den Silbermünzen des lateinischen Münzbundes gegen Bezahlung der Prämie Gold aus Frankreich zu beziehen, so ist dem Steigen der Devisenkurse auf die dem lateinischen Münzbunde nicht angehörenden Staaten eine obere Grenze gesetzt, die stets gefunden werden kann, wenn man dem Betrage der Kosten der Versendung von Gold aus Frankreich nach dem die Zahlung empfangenden Lande und der Umwandlung derselben in Zahlungsmittel des betreffenden

Landes den Betrag der Versandkosten des Silbers aus der Schweiz nach Frankreich und den der in Paris zu bezahlenden Prämie zuzählt.

In der Zugehörigkeit der Schweiz zur lateinischen Münzkonvention und in den Wirkungen der französischen Goldprämienpolitik liegt demnach die Erklärung der Steigerung der Devisenkurse auf alle dem Münzbunde nicht angehörenden Staaten über den Goldpunkt. Die Frage ist nun: wie ist die Tatsache zu erklären, daß auch der Kurs der französischen Devisen trotz der Währungseinheit die Goldpunkte so beträchtlich überschreiten konnte?

Der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich gestaltet sich in der Regel in der Weise, daß die zu leistenden Zahlungen durch Devisen und Checks nach Frankreich remittiert werden. Da in der Regel aus den ausgeführten Gründen der Betrag der nach Paris zu leistenden Zahlungen größer ist als der Betrag der schweizerischen Guthaben, so kann die Nachfrage nicht gedeckt werden und der Kurs der Devisen Paris schnell empor. Erreicht er 100-25, so wird Silberexport nach Frankreich rentabel.

Die meisten großen Notenbanken, so vor allem die Deutsche Reichsbank und die Österreichisch-Ungarische Bank gehen in ähnlichen Situationen folgendermaßen vor: sie werfen einen Teil der in ihren Portefeuilles liegenden Devisen auf den Markt, wodurch der Kurs der Devisen gedrückt wird und die Gefahr eines Goldexportes fürs nächste abgewendet ist. Diese den Devisenkurs drückende Wirkung der Devisenverkäufe seitens der Zentralbank wird durch ein weiteres Moment unterstützt: da eine langjährige Erfahrung lehrt, daß im Augenblicke, wo die Reichsbank z. B. englische Devisen zu verkaufen beginnt, der Devisenkurs auf London schon seinen Höhepunkt erreicht hat und eine weitere Steigerung nicht mehr wahrscheinlich, vielmehr ein Sinken des Kurses mit Sicherheit zu erwarten ist, so hat sich die Gewohnheit herausgebildet, daß, sobald die Reichsbank Devisen abzugeben beginnt, auch alle anderen Institute dasselbe tun, da sie wissen, daß in diesem Augenblicke der beste Kurs zu erzielen ist. Durch dieses Steigen des Angebotes sinkt natürlich der Kurs der Devisen und wenn es sich wirklich nur um eine momentane ungünstige Verschiebung des Wechselkurses handelte, so ist auch die Gefahr des Goldabflusses beseitigt, ohne daß die Reichsbank es nötig gehabt hätte, ihren Diskontsatz zu erhöhen.

Dieser Politik direkt entgegengesetzt ist die der schweizerischen Notenbanken in den gleichen Fällen. Die Bardeckung des Notenumlaufes beträgt, wie vorhin ausgeführt, etwa 50 bis bestenfalls 55 Proz., wovon etwa 40 Proz. der jeweiligen Zirkulation unangreifbar sind. Da diese Bardeckung obendrein zu etwa 90 Proz. aus Gold besteht, die Banken aber den Goldvorrat nicht angreifen dürfen, es sei denn auf die Gefahr hin, den Goldbestand an Frankreich abgeben zu müssen, so ist es in Wirklichkeit der auf 36 Banken zersplitterte minimale Silberbestand, auf dem der gesamte schweizerisch-französische Zahlungsverkehr basiert. Überschreitet der Kurs der Devisen Paris 100-20/25 und wird infolge dessen Silber zum Export entzogen, so müssen die schweizerischen Notenbanken, um nicht ganz ohne verfügbare

Barschaft dazustehen, Wechsel auf Frankreich kaufen, um das ihnen entzogene Silber so bald als möglich wieder zu importieren. Während also die Reichsbank oder die Österreichisch-Ungarische Bank im Augenblicke, wo der Goldpunkt überschritten wird, Devisen zum Verkauf anbieten, um dadurch den Kurs zu drücken, treten die schweizerischen Emissionsbanken bei der gleichen Situation selbst als Devisenkäufer auf und treiben durch ihre Ankäufe den Kurs nur umso höher hinauf.

Dies die Erklärung der Möglichkeit einer Überbreitung des Goldpunktes der Devisen Paris trotz vorhandener Währungseinheit: die durch Silberexporte eintretende Entlastung des Wechselmarktes wird durch die Devisenankäufe seitens der Emissionsbanken kompensiert. Für die Steigerung des französischen Wechselkurses ist keine obere Grenze mehr vorhanden, denn jeder Export von Silber nach Frankreich zieht eine neue Steigerung der Nachfrage nach französischen Wechseln nach sich und parallel damit ein weiteres Steigen des Kurses dieser Devisen. Trägt schon die Abhängigkeit des Wertganges der schweizerischen Valuta von der Höhe der französischen Goldprämie viel dazu bei, daß der Goldpunkt, eine sonst stabile Größe, in der Schweiz einen variablen Charakter aufweist und parallel mit der Höhe der Pariser Goldprämie steigt und fällt, so hat die vorhin geschilderte Sachlage vollends zur Folge, daß für die Steigerung des Kurses der Devisen Paris der Goldpunkt überhaupt nicht mehr in Betracht kommt und daß die schweizerische Währung in dieser Hinsicht völlig den Charakter einer unterwertigen Papierwährung annimmt.

Es konnte nicht lange ausbleiben, und die Spekulation begann diese Situation auszunützen. Wir denken dabei nicht an die Ausfuhr von Metallgeld zur Tilgung von geschäftlichen Verbindlichkeiten, vielmehr an den berufsmäßigen Transport silberner 5-Francstücke über die französische Grenze, der in den Geschäftskreisen als „Drainage“ bezeichnet wird. Der ganze Vorgang ist höchst einfach, für den Spekulanten mit keinem Risiko verbunden, und trägt einen zwar nicht großen aber sichern Gewinn, der durch die Möglichkeit einer sehr häufigen Wiederholung der Spekulation nicht unbeträchtlich gesteigert werden kann. Die Manipulation ist die folgende: der Spekulant präsentiert an den Schaltern einer schweizerischen Emissionsbank schweizerische Banknoten und läßt sich diese, wozu die Bank gesetzlich verpflichtet ist, in Hartgeld einlösen; dieses Hartgeld spediert er über die französische Grenze, wo es ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel ist, tauscht es dort gegen Noten der Bank von Frankreich ein oder kauft dafür Checks auf Paris. Diese bringt er nach der Schweiz, wo es ihm nie schwer fällt, sie wieder zu verkaufen, was mit einem, je nach der Höhe des Kurses der Devisen Paris größeren oder kleineren Gewinn verknüpft ist. Die in Zahlung erhaltenen schweizerischen Banknoten werden an den Schaltern einer schweizerischen Emissionsbank wieder in Hartgeld umgetauscht, und das Geschäft beginnt von neuem. Die zweifellose „Legitimität“ der Drainage macht jeden direkten Kampf gegen sie unmöglich. Die kleinen Mittelchen aber, deren sich anfangs die Banken gegen sie bedienten, konnten keinerlei Wirkung ausüben.

Über den Umfang dieser Schiebungen mag die nachfolgende Tabelle eine Auskunft geben:¹⁾

J a h r	Ein- und Ausfuhr von Silbergeld aus, beziehungsweise nach der Schweiz in Mill. Francs						Wechselkurs auf Paris	
	Gesamtverkehr			Schweiz-französischer Verkehr			Durchschnitt	Maximum
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr = (+) oder Minder = (-) Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrfuhr		
1892	31.3	26.6	+ 4.7	27.9	24.2	+ 3.7	100.10	100.31
1893	33.5	42.6(31.2)	- 9.1 (+2.3)	29.7	27.3	+ 2.4	100.13	100.39
1894	26.3 ²⁾	34.0(16.5)	- 7.7 (+9.8)	22.6	14.1	+ 8.5	100.04	100.26
1895	44.2	23.9	+20.3	41.9	20.8	+21.1	100.10	100.34
1896	49.3	28.6	+20.7	47.6	27.3	+20.3	100.24	100.48
1897	67.0	37.2	+29.8	53.3	34.1	+19.2	100.35	100.69
1898	76.9	40.5	+36.4	68.9	37.2	+31.7	100.36	100.71
1899	110.2	45.3	+64.9	103.0	41.7	+61.3	100.49	100.80
1900	84.0	32.0	+52.0	75.5	28.2	+47.3	100.54	100.80
1901	34.3	11.3	+23.0	30.2	8.7	+21.5	100.14	100.52
1902 ³⁾	27.4	8.5	18.9	23.9	8.0	+15.9	100.39	100.70

Über die Ursachen dieser exorbitanten Vorgänge im schweizerisch-französischen Metallgeldverkehr brauchen wir an dieser Stelle kein weiteres Wort zu verlieren; ihre Erklärung ist im vorstehenden gegeben worden.⁴⁾

¹⁾ Bei der Beurteilung der vorstehenden Zahlen darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Einfuhrziffern einen viel zuverlässigeren Maßstab darstellen als die Ausfuhrzahlen. Da die Drainage sich der Ausfuhrkontrolle ihrem ganzen Wesen nach zu entziehen bestrebt ist, entgeht sie zum weitaus größten Teile den Organen der Handelsstatistik. Während somit dieser Maaßstab versagt für die Einfuhr von gemünztem Silber nicht nur als viel zuverlässiger ermittelt, sondern gleichzeitig auch als Ausdruck für die Stärke des Silberabflusses einschließlich der ganzen Drainage angesehen werden. — Zur Bekräftigung dieser Ansicht führen wir besonders die Zahlen für das Jahr 1899 an, in welchem die deklarierten Exporte nur um 4.5 Mill. Francs dem Vorjahre gegenüber gestiegen sind, die nicht deklarierten dagegen um zirka 30 Mill. Francs, d. h. nahezu um das Doppelte des Vorjahres. Vgl. Geering, Die Valutafrage, S. 4 ff.

²⁾ Die starken Exporte der Jahre 1893/94 erklären sich aus der vertragmäßigen Abstoßung von zirka 29 Mill. Francs italienischer Scheidemünzen. Die eingeklammerten Zahlen stellen den Verkehr nach Abzug der schweizerisch-italienischen Umsätze dar.

³⁾ Erstes Halbjahr; provisorische Werte.

⁴⁾ Einer Erklärung bedarf lediglich die mit dem Sinken des Kurses der Devisen Paris parallele verlaufende Verschiebung der Jahre 1901/02. Wir finden sie, wenn wir, neben der Verschiebung des Saldo der schweizerischen Handelsbilanz, die Vorgänge auf dem schweizerisch-französischen Geldmarkte ins Auge fassen. Ende Februar 1901 sank der Kurs der Devisen Frankreich zum ersten Male seit 2 1/2 Jahren wieder unter den Goldpunkt, und hielt sich bis etwa anfangs Oktober auf einem so günstigen Stande, daß Goldhergänge aus Frankreich ohne Aufgeld möglich und zeitweilig sogar für Frankreich rentabel waren. Forschen wir nach den Ursachen dieser Erscheinung, so finden wir sie im starken Zuflusse französischer Kapitalien nach der Schweiz zu Anlagezwecken. Nachdem schon im Oktober 1900 ein Berner Anleihen von 20 Mill. Francs in Paris

Was ihre Wirkungen und ihren Einfluß betrifft, so müssen hierbei zwei Seiten der Frage unterschieden werden: ihr Einfluß auf die Emissionsbanken selbst und ihr Einfluß auf die schweizerische Volkswirtschaft.

Für die Emissionsbanken bedeutet diese Sachlage eine so ungeheure finanzielle Belastung, daß sie sich, unter dem Drucke dieser Verhältnisse, entgegen allen ihren sonstigen Gepflogenheiten zu einer Verteidigung der Valuta aufrafften, und eine Reihe von Spezialabkommen abschlossen. Wie groß diese Opfer für die einzelnen Banken sind, ist aus der Tatsache zu ersehen, daß z. B. die Berner Kantonalbank ihre an der französischen Grenze in Pruntrut gelegene Filiale schließen mußte, und daß die Banque de Genève, die der Drainage am meisten ausgesetzt war, im Frühjahr des Jahres 1899 auf ihr Notenemissionsrecht verzichtete, nachdem sie in den Jahren 1895—1899 für Bezüge von rund 173 Mill. Francs Silbergeld aus Frankreich nicht weniger als 1.070.000 Francs aufzuwenden gezwungen war.

Schon im Jahre 1893 trat innerhalb der Konkordatsbanken der Plan zu Tage, die Kosten des Importes von Silbermünzen, welche infolge der geographischen Lage der Banken von Genf, Neuenburg, Basel und Bern hauptsächlich von diesen getragen wurden, auf alle Banken, pro rata ihrer Notenemission zu verteilen, da die Bargeldeinfuhr im Interesse der Gesamtheit erfolgt, und auch die Noten, die die Draineure den Grenzbanken zur Einlösung präsentieren, sich auf alle Banken verteilen.¹⁾ Es ist begreiflich, daß die unmittelbar nicht beteiligten Banken lange Zeit

aufgelegt und vom französischen Kapital vollständig aufgenommen wurde, sind im Laufe des Jahres 1901 viel bedeutendere Beträge von Seiten Frankreichs zum Ankauf der beim Rückkauf der Zentralbahn neu kreierten approx. eidgenössischen Eisenbahnrente verwendet worden, die für den französischen Kapitalisten eine günstige Anlage darstellt, während sie sich in der Schweiz selbst einer nur mäßigen Verliebe erfreut. Hierzu kamen endlich auf hunderte Millionen geschätzte Überführungen französischer Kapitalien nach der Schweiz, die seitens französischer Orden unter dem Eindrucke des neuen Vereinsgesetzes vorgenommen wurden. All dies bewirkte eine Verschiebung im Angebot und Nachfrage schweizerischer und französischer Wechsel in einer für die Schweiz günstigen Richtung. Wie wenig aber diese ausnahmsweise günstige Sachlage während einiger kurzer Monate an der Totalität der Situation zu ändern vermochte, beweist die Weiterentwicklung seit Oktober 1901. Im Zufluß der französischen Kapitalien trat eine Stockung ein, während sich gleichzeitig infolge starker Investierung dieser Kapitalien in schweizerischen Werten eine vermehrte Zinsen- und Dividendenleistungspflicht nach Frankreich bereits geltend zu machen begann; hierzu kam ein vermehrter Einfuhrbedarf infolge der schlechteren einheimischen Ernten, und so ist denn inzwischen das Disagio der schweizerischen Valuta zeitweilig bis auf 7 Promille gestiegen, was wieder an die Situation der Jahre 1899/1900 lebhaft erinnert. Während in den ersten 9 Monaten des Jahres 1901 der Kurs der Devisc Paris durchschnittlich 100/11 betrug und sich während der Monate Juli, August und September sogar nur 12—15 Punkte unter Pari hielt, stieg er im Durchschnitt des letzten Quartals 1901 auf 100/52, im ersten Quartal 1902 auf 100/57. Dementsprechend stellte sich im letzten Quartal 1901 von neuem die Drainage ein, und die seitherige Entwicklung der Verhältnisse scheint den Schluß zu rechtfertigen, daß der schweizerischen Valuta für die nächste Zeit eher ein Sinken als eine Besserung bevorsteht.

¹⁾ Gyssax, a. a. O. S. 39 ff.

hindurch diesem Plane ihre Zustimmung erteilten und erst unter dem Eindrucke der Ereignisse des Jahres 1899 wurde ein von den Grenzbanken ausgearbeiteter Vereinberungsentwurf angenommen, dessen Bestimmungen im wesentlichen die nachfolgenden sind: „Die Banken kommen überein, denjenigen unter ihnen, welche Barschaft vom Auslande kommen lassen einen Teil ihrer bezüglichen Auslagen zu vergüten. Auf diese Vergütung haben ebenfalls Anspruch die Banken, welche durch besondere Abmachungen den Barexport verhindern. Das Komitee wird durch ein besonderes Regulativ das Nähere festsetzen. Zu diesem Zwecke verpflichtet sich jede Bank, einen jährlichen Beitrag zu leisten in der Höhe von Maximum 1 Promille ihrer wirklichen durchschnittlichen Emissionssumme.“ Die Vereinbarung trat am 1. Juli 1899 in Kraft. Über ihre Wirksamkeit, die Kosten der Silberbezüge und die Belastung der Banken vor und nach ihrem Inkrafttreten enthält die nachfolgende Tabelle die nötigen Angaben.

Jahr	Kosten der Silberbezüge in Franco				Jahr	Banque de Commerce	Zürcher Kantonalbank	Bank in Basel	Alle Banken	Jahr	Banque de Commerce	Zürcher Kantonalbank	Bank in Basel
						Beitrag zu den gemeinsamen Kosten in Franco							
1897	226.000	75.000	60.000	—	1900	23.794	26.304	23.496		1901	22.548	25.991	22.375
1898	225.000	125.000	93.000	—	Betrag der Rückerstattungen								
1899	438.000	170.000	133.000	—	1900	100.833	42.055	31.975					
1900	365.000	153.151	116.489	896.899	1901	54.419	16.069	26.875					
1901	80.955	19.941	26.084	170.134	Effektive Belastung								
					1900	289.014	137.420	108.010					
					1901	49.084	29.866	21.584					

Bedeutungsvoller als diese den Banken erwachsenden Verluste ist die Schädigung der schweizerischen Volkswirtschaft und die Gefährdung des schweizerischen Zahlungsverkehrs, die sich aus der, in der Geschichte des Bankwesens wohl vereinzelt dastehenden Erscheinung ergeben, daß die Notenbanken eines Landes mit geordneten Wirtschaftsverhältnissen ihre Zahlungsbereitschaft nur dadurch aufrecht erhalten können, daß sie fortwährend und mit großen Kosten, zu den ungünstigsten Bedingungen und mit Schädigung ihres eigenen Wirtschaftsgebietes Metallgeld aus dem Auslande beziehen müssen. Für die schweizerische Volkswirtschaft wirkt diese Entwertung ihrer Valuta in gleicher Weise wie prohibitive Zollschranken. Wenn der Jahresbericht der Züricher Seidenindustriegesellschaft für 1898 konstatiert: „Unser Grège-Import aus Ostindien empfindet das Disagio gegen die französische Valuta als eine bedeutende Erschwerung und Belästigung“, so ist dies lediglich ein Ausdruck für die allgemein vorhandene, wenn auch vielleicht nicht allgemein empfundene Belastung des Bezuges aller ausländischen Waren, die auf Grund der Ausweise der

Handelsstatistik bei einem Disagio von 6—7 Promille auf rund eine halbe Mill. Francs im Durchschnitte der letzten Jahre berechnet wird.

Für den schweizerischen Zahlungsverkehr bedenten die geschilderten Verhältnisse die ständige Gefahr einer im Gefolge einer Geldkrise drohenden Zahlungseinstellung der Notenbanken. Es ist bloß nötig, daß durch ein starkes Anwachsen der Spekulation, im Vereine mit anderen ungünstigen Momenten, eine solche Steigerung des Silberexportes eintritt, daß die Notenbanken gezwungen sind, Gold abzugeben und für Wechsel auf Frankreich jeden Preis zu zahlen, daß die Differenz zwischen Wechselkurs und Goldpunkt die Entnahme größerer Mengen Metallgeld aus dem Umlauf lohnt. Es liegt durchaus nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, daß den schweizerischen Notenbanken an einem Tage 10 bis 15 Mill. Francs Metallgeld überlangt werden. Geschieht dies, und es kann geschehen, wenn der spekulative Silberexport und die Devisenspekulation planmäßig in großem Maßstabe betrieben wird, dann müssen sich die Banken um jeden Preis mit Metallgeld versehen, sie werden jeden von der Spekulation verlangten Preis für französische Wechsel bezahlen, sie werden sich gegenseitig in größter Eile ihre Noten zur Einlösung präsentieren; sie müssen Gold für die Ausfuhr hergeben, womit der Export von Bargeld natürlich nur noch einträglicher wird, sie bieten jedem, der ihnen Bargeld für ihre Noten abgibt ein Aufgeld an, und einzelne, besonders exponierte Banken sehen sich vielleicht gezwungen, da sie die 40proz. Notendeckung nicht angreifen dürfen und die Spekulation ihnen neben ihren Noten ebenso gut andere Forderungen zur Honorierung präsentieren kann, ihre Zahlungen einzustellen.

So gelangen wir denn zum Schluß der Untersuchung der Leistungen der schweizerischen Emissionsbanken auf dem Gebiete der Valutapolitik zu einem für sie ebenso ungünstigen Resultate wie bei der Untersuchung des Grades ihrer Liquidität. Der vornehmsten Aufgabe der Notenbanken, der der Verteidigung und Hochhaltung der heimischen Valuta, vermochten sie nicht gerecht zu werden, und wenn sie auch nicht im Ganzen für die ungünstige Gestaltung der auswärtigen Wechselkurse verantwortlich gemacht werden dürfen, so ergahen doch die vorstehenden Untersuchungen zur Genüge, daß sie durch ihre Deckungs- und ihre Anlegepolitik an dieser Gestaltung mitschuldig sind.

3. Der Kampf um die Zentralisierung des Notenbankwesens.

Von politischen und kantonal-fiskalischen Rücksichten beeinflusst, gehört das Bankgesetz von 1881 zu jener Art von Kompromißgesetzten, die schon bei Erlaß niemand ganz befriedigen und von allem Anbeginn an den Keim der Revisionsbedürftigkeit in sich tragen. Zu wiederholten Malen wurde, besonders vom Nationalrat Cramer-Frey, auf das Unbefriedigende des durch das Bankgesetz geschaffenen Zustandes hingewiesen¹⁾, und er war es auch,

¹⁾ Cramer-Frey, Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens, Zürich, 1886; Keller, Die Regulierung des schweizerischen Banknotenwesens, Wald, 1888; Siedler,

der im Nationalrate zum ersten Male die Notwendigkeit einer Reform zur Sprache brachte. Seine am 4. Juni 1885 gestellte Motion lautete: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber baldmöglichst Bericht zu erstatten: ob nicht Artikel 39 der Bundesverfassung im nachstehenden Sinne zu revidieren sei: »Die Gesetzgebung über das Banknotewesen ist Bundessache. Der Bund ist befugt, einer seiner Aufsicht und Leitung zu unterstellenden Bank das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten zu verleihen«. In der Begründung der Motion wies Cramer-Frey zuerst auf die durch das Banknotengesetz vermehrten Übelstände, auf die Unhaltbarkeit und die zum Teile durch das Gesetz geschaffenen Gefahren der schweizerischen Bankverfassung hin; er zeigte sodann, daß das Übel in dem System der Vielheit der Banken mit ihren verschiedenartigen Aufgaben und widerstreitenden Einzelinteressen wurze, welches die vitalsten Verkehrsinteressen dem Spiele des Zufalls und der Konkurrenz preisgebe; daß endlich mit dem System selbst gebrochen werden müsse, da mit bloßen Änderungen am Banknotengesetz nicht geholfen werden könne.

Mit 71 gegen 43 Stimmen wurde die Motion Cramer-Frey abgelehnt. Eine Widerlegung hat die Begründung seiner Motion nicht gefunden. Den von ihm ziffermäßig erbrachten Nachweis der Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände glaubte man mit der Behauptung abtun zu können: „daß die Solvabilität unserer Banken über jeden Zweifel erhaben und derjenigen jeder Bank des Auslandes vorzuziehen sei.“

Die aller nächste Zeit sollte schon den schweizerischen Notenbanken die Möglichkeit geben, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die gegen sie erhobenen Vorwürfe berechtigt seien oder nicht.¹⁾ Schon gegen Ende des Jahres 1886 tauchten Kriegsgerüchte auf und zu Anfang des Jahres 1887 war die politische Situation so düster, daß das eidgenössische Finanzdepartement sich veranlaßt sah, an die Emissionsbanken ein vertrauliches Zirkular ddo. 1. März 1887 zu versenden, in welchem die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß die stetige und sofortige Einlösbarkeit der Noten in kritischen Zeiten in Hinblick auf die vielerorts unzureichenden Barbestände und den teilweisen Mangel an anderen kurzfristigen oder leicht realisierbaren Aktiven nicht bei allen schweizerischen Emissionsbanken gesichert sei; die Banken wurden im gleichen Zirkular angefordert „auf eine Verminderung der Notenzirkulation hinzuarbeiten und gleichzeitig ihre Barreserven zu verstärken, um auch genugsam mit Barschaft versehen zu sein, für den Fall, daß es infolge unerwarteter Ereignisse einmal nicht möglich sein sollte, Barschaft aus Frankreich zu beziehen“; es schloß mit der Erklärung, daß der Bund im Falle kriegerischer Verwicklungen keine Verantwortlichkeit für die Ver-

Zur Revision des Banknotengesetzes, Luzern, 1887; derselbe, Über die Dringlichkeit der Revision des Banknotengesetzes, Luzern, 1888; W. Speiser, Untersuchungen über das Banknotewesen der Schweiz, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1888; J. Wolf, Zur Reform des schweizerischen Banknotewesens, Zürich, 1888.

¹⁾ Das schweizerische Banknotewesen. Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereines, Zürich, 1887.

bindlichkeiten der Banken übernehmen könne und sich strikte an die Bestimmungen des Gesetzes halten müsse. — Im Augenblicke, als dieses Zirkular versandt wurde, oszillierte der Kurs der Devisen Paris knapp um den Goldpunkt; der Metallimport aus Frankreich war nur mit nicht unbeträchtlichen Verlusten möglich, und trotz der von militärischer Seite laut gewordenen Drohung, es werde die Silberausfuhr verboten werden, konnte man es nicht verhindern, daß mehrere hunderttausend Francs nach Frankreich abflossen. Gleichzeitig machten sich auch weitere Geldentzüge an den Schaltern der Emissionsbanken bemerkbar: dem Zirkular des Finanzdepartements folgten unmittelbar, gleichsam zu dessen Bekräftigung, Bezüge von Barschaft und Kündigung der Depositen seitens der Bundeskassen, die zur Bezahlung der Einkäufe der eidgenössischen Verwaltung von Kohlen, Lebensmitteln, Getreide und Fourage dienen sollten; gleiche Geldentzüge erfolgten auch seitens sonstiger öffentlichen und privaten Verwaltungen und zu ihnen gesellten sich bedeutende Anforderungen, die an die Banken seitens der Privaten und Industriellen gestellt wurden, welche gleich bei Beginn der drohenden politischen Lage sich zum Teil sehr große Barreserven anzulegen bestrebt waren.

Die Krisengeschichte kennt mehrere Fälle, wo eine starke Zentralnotenbank spielend leicht eine derartige Panik in den Anfängen niederzuhalten vermochte.¹⁾ Es ist nur nötig, daß die Bank, wenn auch bei erhöhten Diskontosätzen, liberal und koulant diskontiert, um in jeder Weise das Aufkommen der Befürchtung zu verhindern, es sei überhaupt kein Geld zu haben. In klassischen, heute noch durchwegs zutreffenden Worten schildert diese Politik der Governor der Bank von England während der Tage der Panik im Jahre 1825: „Wir verließen von allen möglichen Mitteln und in vorher nie dagewesener Weise; wir nahmen Werte gegen Sicherheit, wir kauften Staatschatzscheine, gaben Vorschüsse darauf, und diskontierten nicht nur drauf los, sondern machten auch Vorschüsse gegen deponierte Wechsel zu ungebeueren Beträgen; mit allen möglichen Mitteln, die mit der Sicherheit der Bank verträglich erschienen, und manchmal waren wir nicht sehr gewissenhaft, suchten wir dem Geldbedürfnisse nachzukommen. Und nach zwei Tagen eines solchen Verfahrens legte sich die Panik und die City war wieder ganz ruhig.“

Anders war die Politik der Schweizerbanken; mehrere Institute wiesen alle Diskontohegehren rundweg ab, andere erschwerten sie durch exorbitant hohe Sätze und durch eine übertrieben rigorose Prüfung der eingereichten Wechsel; obendrein machte eine Reihe von Banken Schwierigkeiten bei der Noteneinlösung²⁾, was, wenn durchaus nicht zu entschuldigen, so doch zu verstehen ist, da eine Reihe der großen Banken, die mehrere Millionen

¹⁾ Landmann, a. a. O. S. 144ff.

²⁾ Es sind Fälle vorgekommen, wo die Emissionsbanken, unter Berufung auf den Wertant, aber faktisch im Widerspruche zum Sinne des Artikels 21 des Bankgesetzes sich weigerten, für die ihnen per Post zur Einlösung eingesandten Noten den Gegenwert in Metall zurückzuschicken, indem sie erklärten, sie seien zur Einlösung ihrer Noten nur „gegen Vorweisung an ihren Kassee“ verpflichtet.

Hartgeld in ihren Kellern liegen hatten, hart an der Grenze der 40proz. Notendeckung angelangt war, die sie nicht überschreiten durften. — Erst nachdem es bekannt wurde, daß der Bundesrat den Beschluß faßte, für den Fall einer ersten Verwicklung die Ausgabe von Bundeskassenscheinen anzuordnen, legte sich die Panik, aber mit elementarer Gewalt gelangte inzwischen überall die Erkenntnis zum Ausdruck, daß ein auf einer so hohen Stufe der wirtschaftlichen Kultur stehendes Land wie die Schweiz unmöglich für die Dauer bei dieser, beim geringsten Anlaß den Dienst versagenden Bankverfassung verbleiben könne.

Unmittelbar nach der Klärung der politischen Lage begann mit Wucht der Kampf um Reform. Im April 1887 wurde die Frage in der in Lausanne abgehaltenen Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereines erörtert, und im Oktober des gleichen Jahres erstattete der Verein auf Grund einer von ihm veranstalteten Enquête dem Bundesrate ein Gutachten über das schweizerische Banknotenwesen. Es wurden ferner im Laufe des Jahres 1887 die Emissionsbanken selbst seitens des Banknoteninspektorats angefordert. Vorschläge zu einer Revision des Gesetzes zu erstatten, von Bankdirektoren und Gelehrten wurden Gutachten eingeholt und im ganzen Lande eine Reihe von Versammlungen abgehalten.

In dem für die damals herrschenden Ansichten typischen Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereines standen sich zwei Anschauungen entgegen. Die eine kam zum Teile im Resumé des Vorortes selbst zum Ausdruck, das zwar im Postulat der Errichtung einer Zentralbank gipfelte, aber auch den Fall vorsah, dass dieses Postulat nicht durchdringen könnte und für diesen Fall die als Minimum anzusehenden Revisionsbegehren darlegte. Als solche wurden bezeichnet: 1. Erhöhung des Minimums des eingezahlten Kapitals jeder zur Notenausgabe berechtigten Bank auf mindestens 2 Mill. Francs; 2. Erhöhung der speziellen Metalldeckung der Noten von 40 Proz. der Emissionssumme auf 50 Proz. der Zirkulation unter gleichzeitiger Aufhebung der unbedingten Unangreifbarkeit der Bardeckung und Ermächtigung der Banken, unter Anzeige an das Banknoteninspektorat für die Dauer von höchstens acht Tagen die Bardeckung bis auf 30 Proz. der Zirkulation sinken zu lassen; 3. Deckung der übrigen 60 Proz. der Notenzirkulation und des gesamten Betrages der stets fälligen Verbindlichkeiten durch das Wechselportefeuille; 4. Beschränkung des Geschäftskreises, bezw. Ausscheidung der für eine Notenbank nicht geeigneten Geschäfte; 5. Erhebung der Notensteuer vom durchschnittlichen Zirkulationsbetrage, an Stelle der bisherigen Erhebung von der bewilligten Emissionssumme.

Die zweite Richtung, die vornehmlich durch die Nationalräte Cramer-Frey, Joos und Curti vertreten war, stellte sich die Begründung einer zentralen Notenbank zur Aufgabe, wobei die Nationalräte Joos und Curti die Begründung einer Staatsbank, Nationalrath Cramer-Frey die einer privaten Zentralbank im Auge hatten; Voraussetzung hierfür war die Abänderung des Artikels 39 der Bundesverfassung.

Der Bundesrat selbst wartete mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes, bis das damals in Beratung stehende Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, welches einem wesentlichen Teile des Banknotengesetzes zur Basis dienen sollte, verabschiedet war. Inzwischen wurden Vorarbeiten in Angriff genommen, eine Kommission nach Bern einberufen und ihr ein Vorentwurf zur Beratung und Begutachtung vorgelegt. Erst am 23. Juni 1890 wurde den eidgenössischen Räten der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Revision des Bankgesetzes vom 8. März 1881 vorgelegt, in welchem der Bundesrat sich zwar auf die Seite der Befürworter einer bloßen Revision des bestehenden Gesetzes, unter Beibehaltung des Systems der Bankkriecheit, stellte, und die vorgeschlagenen Reformen im wesentlichen auf das Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereines stützte, gleichzeitig aber in der Botschaft die Neigung zu Gunsten einer Zentralbank durchblicken ließ. Es war nicht zu verwundern, daß bei den vielerlei Interessen, die bei einer Revision notwendigerweise berührt werden mußten, der Entwurf vereinzelt heftigem Widerspruche begegnete. Im allgemeinen herrschte aber die Ansicht vor, daß eine Revision des bestehenden Gesetzes lediglich als Übergangsstadium zur Monopolisierung des Notenbankwesens aufzufassen sei.

Indessen ist dieser Entwurf überhaupt nicht zur parlamentarischen Behandlung gelangt; eine Volksbewegung, und die inzwischen in der Bundesversammlung selbst stark angewachsene Strömung zu Gunsten einer Zentralbank schoben ihn in den Hintergrund.

Der im April 1890 in Olten abgehaltene allgemeine schweizerische Arbeitertag faßte auf Antrag des Nationalrates Joos die Resolution: „Der schweizerische Arbeitertag spricht die Erwartung aus, daß die eidgenössischen Räte in der kommenden Junisession den Artikel 39 der Bundesverfassung einer Revision unterziehen im Sinne der Einführung des Banknotenmonopols. Sollte dieser Erwartung nicht entsprochen werden, so wird der schweizerische Arbeiterbund die Sammlung von 50.000 Unterschriften in die Hand nehmen, um auf dem Wege der Volksbewegung die verlangte Verfassungsänderung durchzusetzen.“ Die schon durch die Botschaft des Bundesrates beeinflussten Mitglieder der eidgenössischen Räte setzten nun zwar in der Junisession je eine Kommission zur Beratung des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes ein, bevor aber diese Kommissionen ihre Arbeiten begonnen hatten, wurde in der Herbstsession der Bundesversammlung im Nationalrate mit großer Mehrheit eine Motion Keller erheblich erklärt, welche den Bundesrat einlud, Bericht und Antrag über die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung im Sinne der Monopolisierung der Notenausgabe und Schaffung eines zentralen, mit dem Notenmonopol auszustattenden Bankinstitutes zu erstatten. Der Bundesrat, der hierfür nur die Initiative der Bundesversammlung abwartete, erstattete schon am 30. December 1890 Bericht und Antrag im Sinne der Motionssteller, und nachdem die Sammlung von Unterschriften, die von Joos inzwischen eifrig betrieben wurde, zum Resultate führte, daß 82.000 Schweizerbürger das Begehren nach

einer Abänderung des Artikels 39 der Bundesverfassung im Sinne eines Monopols und einer Bundesbank stellten, arbeitete der Bundesrat einen neuen Artikel 39 der Bundesverfassung aus, der das Notenmonopol ausserhalb, und die Lösung der Frage der Verwirklichung dieses Monopols der Legislative überließ. Nach langen parlamentarischen Debatten gelangte die Vorlage an das Volk, und am 18. Oktober 1891 wurde mit einem Mehr von 73.000 Stimmen der revidierte Artikel 39 in die Bundesverfassung aufgenommen. Er lautet:

„Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank, über eine angemessene Verzinsung beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.*

* * *

In der Botschaft zum Revisionsentwurf erklärte der Bundesrat, daß obwohl er sich keineswegs der Überzeugung verschließen, es könne durch eine Revision des auf dem System der Vielheit der Banken beruhenden Bankgesetzes eine durchgreifende Reform des schweizerischen Notenbankwesens nicht erzielt werden, eine solche vielmehr nur durch die Zentralisierung der Notenausgabe, durch die Schaffung einer mit dem Notenmonopol ausgestatteten schweizerischen Landesbank zu erreichen wäre, er dennoch nur den Entwurf eines revidierten Banknotengesetzes auf Grundlage des bestehenden Systems einbringe, „weil wir daran zweifeln müssen, daß weitergehende, durchgreifende Reformanträge, denen eine Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung voranzugehen hätte, Aussicht auf Annahme finden würden, und zu befürchten wäre, daß mit der Ablehnung auch diejenigen Verbesserungen an dem gegenwärtigen Zustande, welche

eine bloße Revision des Gesetzes bringen kann, in die Ferne gerückt würden.*

Seit der Annahme des neuen Artikels 39 der Bundesverfassung sind nun bald 12 Jahre ins Land gegangen; die im Jahre 1891 vom Bundesrate geäußerten Befürchtungen trafen vollinhaltlich zu: es ist bisher den Trägern der schweizerischen Souveränität nicht gelungen, sich auf ein Bankgesetz zu einigen und die Mängel und Schäden des schweizerischen Banknotensystems, die durch eine Revision des Gesetzes zum Teile wenigstens hätten beseitigt werden können, konnten sich ungehindert zu einer direkten wirtschaftlichen Kalamität herausentwickeln.

Das Prinzip des Notenmonopols war ausgesprochen; die Frage: Staats- oder Privathank blieb der Entscheidung der Legislative überlassen; um diese Frage entbrannte nun ein leidenschaftlicher Kampf, der bald in politische Gebiet überschlug. In unzähligen Brochüren, Flugschriften und Zeitungsartikeln wurde die Frage erörtert; die großen wirtschaftlichen Interessenverbände der Schweiz, der Grütliverein, der Bauernbund und der schweizerische Handels- und Industrieverein beteiligten sich intensiv an der Agitation. Der Bundesrat selbst nahm vorerst eine abwartende Stellung ein und gab den Vertretern der verschiedenen Anschauungen Gelegenheit, sich zu äußern. Nicht weniger als 10 verschiedene Vorschläge sind nun dem Bundesrate zugegangen: 1. Projekt, eingereicht von den Freunden einer reinen Staatsbank (von Mitgliedern der Bundeversammlung ausgehend); 2. Bemerkungen und Vorschläge von Herrn W. Speiser; 3. Gutachten des Herrn Nationalrates Forrer; 4. Eingabe des Banknoteninspektors; 5. Leitende Gedanken zum Ausführungsgesetz zum Artikel 39 der Bundesverfassung, dem Finanzdepartement eingereicht vom Banknoteninspektor Schweizer; 6. Projekt der Bank in Basel, eingereicht namens der Gruppe der reinen Privatbanken; 7. Gutachten der gemischten Banken, eingereicht durch die Kantonalbank von Waadt; 8. Organisationsprojekt der Gruppe der Kantonalbanken; 9. Projekt des Herrn Dr. Konrad Eecher; 10. Projekt des Alt-Nationalrates J. J. Keller.

In diesen verschiedenen Eingängen kamen im wesentlichen drei Gesichtspunkte zum Ausdruck. Für die reine Staatsbank traten der linke Flügel der freisinnigen Partei, vertreten durch Nationalrat Hirter in Bern, die sozialpolitische Gruppe der Bundeversammlung, vertreten durch Nationalrat Curti, der schweizerische Grütliverein und der schweizerische Bauernbund ein. Die treibenden Motive waren der allerverschiedensten Natur: bei den einen, so vor allem bei den Fachmännern, die für die Staatsbank eintraten, waren es rechtliche und volkswirtschaftliche Erwägungen, bei den anderen Abneigung gegen das Privatkapital und staatssozialistische Tendenzen, bei der großen Masse Abneigung gegen die Börse und Spekulation und im Hintergrunde — dies darf nicht verschwiegen werden — schlummerten unklare Hoffnungen auf billigen Zins und leichten Kredit. Für eine private Zentralbank traten vor allem die Kreise der hantelnden Finance ein und unter der Führung des schweizerischen Handels- und Industrievereines der Handels-

stand; politisch vertraten diesen Standpunkt der rechte Flügel der freisinnigen Partei und unter der Führung von Cramer-Frey das liberale Zentrum und ein Teil der Liberal-Konservativen, bei welchen auch die Abneigung gegen eine Verstärkung der Bundesgewalt mitwirkte. In der französischen Schweiz endlich und in den Kreisen der kantonalen Finanzpolitiker erhoben die alten Gegner der Zentralbank die Forderung einer „Notenbank mit föderalistischer Basis“ aufs Schild. Sie schlugen die Errichtung einer „Bank der Eidgenossenschaft“ vor, die die Noten ausfertigen sollte, um sie sodann an die bestehenden Emissionsbanken zu verteilen; diese würden ihre besonderen Firmen opfern und zu Filialen des Zentralinstituts werden, im übrigen aber ihre Selbständigkeit wahren, eine eigene Direktion und einen eigenen Verwaltungsrat beibehalten, solidarisches lediglich für die Noteneinlöschungspflicht haften und in einer Delegiertenversammlung und einem Zentralbureau gemeinsame Organe besitzen.

Bedeutungsvoll für den ganzen weiteren Verlauf der Frage war der im Jahre 1891 vollzogene Wechsel in der Leitung des schweizerischen Finanzdepartements; auf den Bundesrat Hammer, einen entschiedenen Freund des Gedankens einer mit dem Notenmonopol auszustattenden Privatbank, folgte ein Demokrat, der frühere Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Zürich, Bundesrat Hauser, eine Persönlichkeit mit ausgebreitetem fachmännischen Wissen und von ausgeprägt autoritativem Charakter. Nachdem er zuerst die verschiedenen Vorschläge und Projekte einer sorgfältigen Prüfung unterzogen hatte, trat er zuletzt ganz auf die Seite der Staatsbankfreunde und legte schon am 30. November 1893 dem Bundesrate seine Anträge zur Entscheidung der Frage: Staatsbank oder Privatbank? vor, in welchen er sich zu Gunsten der reinen Staatsbank aussprach und gleichzeitig in einer Reihe von Thesen die Art der Ausführung vorzeichnete. Diese Thesen, auf Grund welcher der Gesetzentwurf nachher ausgearbeitet wurde, lauteten: „Als Sitz der Bank ist Bern in Aussicht genommen. Hauptaufgabe der Bank ist, durch eine einheitliche und vorsorgliche Diskontpolitik den Geldumlauf des Landes zu regeln und durch Ausbildung des Giro- und Mandatverkehrs den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den ganzen Kassenverkehr des Bundes unentgeltlich zu besorgen. Der Geschäftskreis der Staatsbank wird zu diesem Zwecke auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt; insbesondere sollen das Darlehensgeschäft in laufender Rechnung (Kreditoren-Kontokorrent), der Hypothekerverkehr, das Sparkassewesen, An- und Verkauf von Wertpapieren für Rechnung Dritter den Kantonalbanken beziehungsweise Privatbanken erhalten bleiben. Die Kantonalbanken, welche sämtlich kantonalen Gesetzen unterworfen und kantonalen Behörden verantwortlich sind und Geschäfte betreiben, welche der Staatsbank verboten werden sollen, können nicht Filialen dieser letzteren sein. Dagegen wird die Staatsbank vorzugsweise mit den Kantonalbanken in enge Verbindung treten betreffend die Rückdiskontierung von Wechseln, die Belehnung von Wertpapieren, den Verkehr in Check- und Girorechnung, den Inkasso- und Mandatverkehr. Die Staats-

bank ist ferner befügt, bereits bestehende Notenbanken (staatliche oder private) mit Aktiven und Passiven, soweit sich deren Übernahme mit dem der Staatsbank vorgeschriebenen Geschäftskreis verträglich, vertraglich zu erwerben und als Filialen der Staatsbank zu organisieren. In diesem Sinne sind mit der Inkraftsetzung des Gesetzes die Unterhandlungen zu eröffnen. Die unausgaltliche Besorgung des Kassewesens des Bundes ist nicht als bloßer Giroverkehr zu betrachten, sondern als eine Verpflichtung der Staatsbank und als ein besonderer Geschäftszweig derselben zu behandeln; sie ist zu verpflichten, für Rechnung des Bundes kostenfrei Zahlungen anzunehmen und zu leisten, beziehungsweise die Zahlungsmandate der Staatskasse an ihrer Hauptkasse und allen Filialen einzulösen, immerhin aber nur bis zur Höhe des jeweiligen Guthabens der Staatskasse. Sie kann ferner verpflichtet werden, die Verwaltung der dem Bunde gehörenden Wertschriften zu übernehmen. Abgesehen vom Zweidrittelanteil am Reingewinn, welchen der Verfassungsartikel den Kantonen zusichert, sollen letztere an der Beschaffung des Gründungskapitals der Staatsbank partizipieren dürfen. Die Verwaltung der Bank soll innerhalb der aufzustellenden gesetzlichen Vorschriften eine durchaus selbständige, jedem Einfluß der politischen Behörden entzogen sein. Immerhin steht die Bank unter der Oberaufsicht und Kontrolle der Bundesversammlung. Nach Ablauf einer angemessenen Frist für den Rückzug der alten Noten wird die Staatsbank zur Einlösung aller noch zirkulierenden Noten verpflichtet, wogegen die bisherigen Emissionsbanken den Gegenwert in bar und Diskontowechseln an ersterer abzuliefern haben. Die Bestimmung des gegenwärtigen Bankgesetzes, daß nach Ablauf einer 30jährigen Frist der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweizerischen Invalidenfonds verfallen, wäre auch in das neue Gesetz wieder aufzunehmen.*

In der Sitzung des Bundesrates vom 24. Jänner 1894 gelang es dem Bundesrat Hauser eine Abstimmung des Bundesrates zu erzielen, in welcher mit 3 gegen 3 Stimmen und Stimmenschaft durch das Votum des Präsidenten die Thesen des Finanzdepartements angenommen und dieses beauftragt wurde, den Entwurf eines Staatsbankgesetzes auszuarbeiten. Das Finanzdepartement legte nun am 24. Mai 1894 dem Bundesrate einen Gesetzesentwurf vor, der vom Bundesrate in der Sitzung vom 5. Juli 1894 behandelt und angenommen und sodann von dieser Behörde mit Botschaft vom 23. Oktober 1894 der Bundesversammlung vorgelegt wurde. Der Nationalrat, der in dieser Angelegenheit die Priorität hatte, beschloß in der außerordentlichen Frühlingsession 1895, unter Ablehnung der Rückwaisungsanträge, das Eintraten auf den bundesrätlichen Entwurf und ging in der nächsten Sommersession zur Einzelberatung über. Die hauptsächlichsten vom Nationalrate am bundesrätlichen Entwurf vorgenommenen Änderungen bestanden in Zugeständnissen an die Kantone und betrafen die Teilnahme derselben an der Beschaffung des Grundkapitals und der Wahl des Bankrates, die Herabsetzung der Verzinsung des Grundkapitals von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Proz. und die Erhöhung des Anteils des Kantons am Reingewinn

von zwei Drittel auf drei Viertel. Im Dezember 1895 kam die Vorlage an den Ständerat, der den meisten der vom Nationalrate angenommenen Änderungen zustimmte, sich jedoch für die Wahl aller Mitglieder des Bankrates durch den Bundesrat und die Zuweisung des ganzen Reingewinnes an die Kantone aussprach. In der nächsten außerordentlichen Märzsession und in der Junisession 1896 erfolgte zwischen den beiden Räten eine Verständigung auch über diese strittigen Punkte; es wurde beschlossen, 25 statt nur 15 Proz. des Reingewinnes an den Reservefonds abzuführen, den ganzen verbleibenden Gewinn aber den Kantonen zu überlassen, welchen man 10 Kantonsdelegierte im Bankrate zugestand, wählbar durch ein Wahlkollegium, in welchem jeder Kanton und Halbkanton durch je ein Mitglied vertreten sein sollte. Das Gesetz wurde vom Nationalrate in der Sitzung vom 16. Juni 1896 mit 89 gegen 27 Stimmen, bei 3 Stimmenthaltungen und 26 Abwesenden, im Ständerate am 18. Juni 1896 mit 24 gegen 17 Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen, angenommen und mit dem Datum vom 18. Juni 1896 als „Gesetz über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank“ am 10. Juli 1896 im Bundesblatte veröffentlicht.

Unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes wurde seitens der Gegner des Staatshankgesetzes eine rege Referendumsbewegung ins Leben gerufen,¹⁾ an der sich natürlich auch die Gegner der Zentralbank überhaupt in jeder Form lebhaft beteiligten, und angesichts der seit Jahren schon vorhandenen Erhitzung der Gemüter fiel es nicht schwer, in kurzer Zeit mehr als die doppelte Anzahl der gesetzlich erforderlichen 30.000 Unterschriften anzuführen. Obwohl schon im Oktober 1896 in der Bundeskanzlei die mit 79.123 Unterschriften bedeckten Referendumsbogen eingelaufen waren, setzte der Bundesrat durch Beschluß vom 30. Oktober die Volksabstimmung erst auf den 28. Februar des nächsten Jahres an, während welcher langen Zwischenfrist die Agitationsreisen und Vorträge für das heanstandete Gesetz nicht anhielten. Ungeachtet dieser Anstrengungen wurde dasselbe jedoch mit 255.984 gegen 195.764 Stimmen verworfen und was noch ausschlaggebender war, von der Mehrheit in 16 Kantonen und Halbkantonen; bejahend stimmte bloß die Volksmehrheit in Zürich, Bern, Glarus, beiden Basel, Schaffhausen, Appenzel a. Rh., Aargau und Thurgau. Die romanische Schweiz stimmte völlig geschlossen dagegen; in Zürich, Bern, Aargau ergaben sich starke Minderheiten.

Je nach dem politischen Standpunkte, den man einnimmt, wird man das Zahlenergebnis dieser Volksabstimmung verschieden zu interpretieren geneigt sein; das Eine steht aber fest:²⁾ daß die 200.000 Schweizerbürger,

¹⁾ Dubois, Une Banque centrale, Chanx de Fonds, 1896; Lombard, Contre la banque d'état, Genève, 1896; v. Wattenwyl, Staatsbank und Kriegsgefahr Bern, 1896; Richard, Gegen die Staatsbank, Zürich, 1897; v. Wattenwyl, Gegen die Staatsbank, v. Steiger, Der Sprung ins Ungewisse und Dürrenmatt, Eidgenössische Staatsbank und Berner Kantonalbank, in „Zür Tagesfrage!“, Bern, 1896.

²⁾ Bundesrat Hauser im Protokoll über die Verhandlungen der vom Bundesrat bestellten Expertenkommission betreffend Ausführung von Artikel 39 der Bundesverfassung, Bern, 1900, S. 22 ff.; Hartung, Die schweizerische Bundesbank, Conrads Jahrbücher, III. F., XIII. Bd., S. 34 ff.

die sich zu Gunsten einer reinen Staatsbank aussprachen, eine homogenere Masse daretellen als die 260.000, die gegen das Gesetz stimmten. Unter den Annehmenden können drei Gruppen unterschieden werden: die Linke, die grundsätzlich gewisse Aufgaben dem Bunde zuweisen will, die überzeugten Staatsbankfreunde und endlich diejenigen, und ihre Zahl war nicht gering, welche, nur um den herrschenden Zuständen ein Ende zu setzen, mit „ja“ stimmten, obwohl sie einer Privatbank den Vorzug gegeben hätten. Unter den Verwerfenden können vier Gruppen unterschieden werden: die Kreise der politischen Opposition, die bei jedem Referendum grundsätzlich mit „nein“ stimmen und deren Zahl auf etwa 150.000 veranschlagt wird; die zweite Gruppe der Verwerfenden lieferte in der Hauptsache die romanische Schweiz, die von der Bundesbank eine Stärkung der zentralistischen Bundesgewalt befürchtete und in der unbeschränkten Haftbarkeit des Bundes eine Vermischung des Bundes mit dem Bankkredite erblickte; bei der dritten Gruppe waren es Erwägungen kantonalfinanzpolitischer Natur, Befürchtungen einer Schwämmerung der Kantoneinnahmen infolge des Sinkens der Rendite der Kantonalbanken; als vierte Gruppe traten endlich die Kreise des schweizerischen Handels- und Industrievereines auf, die grundsätzlich nur einer auf privater Grundlage angebauten Zentralnotenbank ihre Zustimmung zu geben bereit waren.

Der Artikel 39 der Bundesverfassung verlangte auch nach der Volksabstimmung die Schaffung einer zentralen Notenbank und eine ganze Reihe von Anzeichen sprach dafür, daß auch die Gegner des verworfenen Entwurfes oder wenigstens ein Teil derselben von der Notwendigkeit der Zentralisierung der Emission trotz des negativen Volksentscheides durchdrungen seien.¹⁾

In der unmittelbar nach der Volksabstimmung abgehaltenen außerordentlichen Märzsession 1897 der Bundesversammlung sind im Nationalrat gerade aus Kreisen, aus welchen die schärfsten Angriffe gegen die Staatsbank ausgingen, zwei Motionen eingebracht worden, die beide die Errichtung eines zentralen Noteninstituts im Auge hatten. Die erste dieser Motionen, Motion Gandard und Genossen, lautete: „Der Bundesrat wird eingeladen, in einer der nächsten Sessionen Bericht und Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Nationalbank vorzulegen, welche beschränkte Haftbarkeit und eine vom Staate unabhängige juristische Persönlichkeit besitzen und deren Kapital durch den Bund, die Kantone und eventuell die Kantonalbanken geliefert werden soll. Die Nationalbank soll ihren Sitz in Bern haben. Das Gesetz wird den Wahlmodus für die Organe der Bank feststellen, welche unter der Leitung und Aufsicht des Bundes etellen soll.“ Die zweite Motion ging vom Nationalrat Cramer-Frey, Präsidenten des schweizerischen Handels- und Industrievereines, aus und lautete: „Der Bundesrat wird eingeladen, unter Würdigung des Volksentscheides vom

¹⁾ Feibelmann, Die zweizerischen Notenbanken und der gegenwärtige Stand der Zentralisationsfrage, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1897, S. 633 ff

28. Februar 1897 und mit möglichster Beförderung einen neuen Gesetzesentwurf betreffend die Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung vorzulegen.*

Auch der schweizerische Handels- und Industrieverein hat schon während der Campagne gegen das Staatsbankgesetz die förmliche Verpflichtung übernommen, dem Bundesrate unverzüglich den Entwurf eines neuen, auf dem Boden der zweiten im Artikel 39 vorgesehenen Alternative (zentrale Aktienbank unter Mitwirkung des Bundes bei der Aufsicht und Verwaltung) stehenden Bankgesetzes vorzulegen. Im März des Jahres 1898 wurde dieser Entwurf dem Bundesrate eingereicht; er wurde zuvor durch die am 5. März 1898 abgehaltene Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereines einstimmig gutgeheißen.

Der Entwurf des Handels- und Industrievereines sah eine gemischte Bank vor: zwei Fünftel des Bankkapitals sollten von den Kantonen, ein Fünftel von den bestehenden Emissionsbanken und zwei Fünftel vom Privatkapital aufgebracht werden. Auf die finanzielle Beteiligung des Bundes wurde völlig Verzicht geleistet, und zwar mit der Begründung, daß das Scheitern der Bundesbankvorlage zunächst auf die Abneigung eines großen Teiles des Volkes gegen die finanzielle Haftbarkeit des Bundes und gegen die Verknüpfung des Kredits des Bundes mit dem einer Bank zurückgeführt werden müsse. Als Hauptsitz der Bank wurde Zürich in Aussicht genommen, ihr Geschäftskreis auf den einer reinen Giro-, Noten- und Diskontobank beschränkt; die Dividende wurde mit 4 Proz. nach oben limitiert und der ganze verbleibende Gewinn den Kantonen zugewiesen. Neben einer Generalversammlung, der im wesentlichen bloß Formalien überlassen werden sollten, sah der Entwurf als Organe der Bank einen Bankrat vor, zu welchem die Generalversammlung 25, der Bundesrat 20 Mitglieder und den Präsidenten wählen sollte und dem die Feststellung der Geschäftsberichte und der Jahresrechnung, die Vorherbereitung der Vorlagen für die Generalversammlung und Beschlußfassung bei Abschluß von Geschäften über 5 Mill. Francs obliegen sollte, ferner einen durch den Bankrat zu wählenden Bankausschuß, der zusammen mit der ebenfalls durch den Bankrat zu wählenden Bankdirektion die Geschäfte der Bank zu leiten hätte.

Zu gleicher Zeit wurde dem Bundesrate ein zweiter Entwurf eingereicht: „Grundzüge für die Errichtung einer schweizerischen Bundesbank. Als Vorschlag unter Anschluß des Privatkapitals eingereicht von einer Gruppe von Mitgliedern der Bundesversammlung.“ Dieser Entwurf ging von den Freunden des vom Volke verworfenen Projektes einer reinen Staatsbank aus, den Nationalräten Favon, Gaudard, Heller, Hirter und Jordan-Martin; das Grundkapital dieser Bundesbank sollte zu einem Drittel durch die Kantone aufgebracht werden, ein Drittel durch diejenigen der bestehenden Emissionsbanken, die unter Mitwirkung der kantonalen Behörden verwaltet werden, und ein Drittel durch den Bund, dem eventuell auch der durch die Kantone beziehungsweise Kantonalbanken nicht gezeichnete Teil der Anteilscheine zufallen sollte. In dem aus 60 Mitgliedern bestehenden

Bankrate sollten die Kantonalbanken durch 5. die Kantone durch 25 und der Bund durch 30 Mitglieder vertreten sein.

Endlich reichte der Alt-Nationalrat J. J. Keller einen dritten Entwurf ein; es sollte eine mit subsidiärer Haftung des Bundes ausgestattete Bundesbank begründet werden, der das Notenmonopol zu übertragen wäre; ihr Notenemissionsrecht sollte mit 250 Mill. Francs limitiert werden, wovon sie 180 Mill. Francs den zur Zeit bestehenden Kantonalbanken unverzinslich zu überlassen hätte. Die privaten Emissionsbanken sollten des Notenemissionsrechtes verlustig gehen und als Organe der Bundesbank erklärt werden.

Diese drei Entwürfe lagen der durch das eidgenössische Finanzdepartement nach Bern einberufenen Expertenkommission vor, die in der Zeit vom 9. Juli bis zum 24. November 1898 tagte. Schon in den Eröffnungsworten brachte der Bundesrat Hauser seinen Standpunkt zum Ausdruck, der im wesentlichen dahin ging, die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 24. Februar 1897 dürften nicht in dem Sinne gedeutet werden, als ob nun lediglich die Alternative einer mit dem Notenmonopol auszustattenden privaten Aktienbank noch offen wäre. „Sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich sage, daß ich dem Bundesrate von mir aus nichts empfehlen werde, was ich vor mir nicht verantworten kann. Das Maß der Verantwortlichkeit ist bei mir ein größeres als bei Ihnen und mit einer solchen Gesetzesvorlage bleibt mehr oder weniger für alle Zeiten der Namen des betreffenden Departementchefs verknüpft. — Ich bin bereit, Konzessionen zu machen, es fragt sich nur, welcher Art dieselben sind.“ Im wesentlichen durch die Haltung des Bundesrates Hauser beeinflusst, faßte die Kommission über eine Reihe der Streitpunkte Beschlüsse, mit welchen auch die Freunde einer Staatsbank sich befreunden konnten, ohne daß aber das Privatkapital von der Beteiligung an der zu errichtenden Zentralbank völlig ausgeschlossen worden wäre. Auf Grund dieser Ergebnisse arbeitete das Finanzdepartement den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer zentralen Notenbank aus und nachdem dieser Vorentwurf durch eine engere Expertenkommission begutachtet wurde, wurde am 24. März 1899 den schon im voraus hestellten parlamentarischen Kommissionen der definitive Gesetzesentwurf überwiesen.

Der neue Entwurf suchte nach beiden Seiten hin Konzessionen zu machen, allerdings ohne die größere Zuneigung seines Urhebers zur Staatsbank zu verleugnen.¹⁾ Je ein Drittel des mit 36 Mill. Francs angesetzten Grundkapitals der mit eigener juristischer Persönlichkeit auszustattenden „Schweizerischen Bundesbank“ sollte durch den Bund, die Kantone und das Privatkapital aufgebracht werden; der von den Kantonen nicht beanspruchte oder bei der öffentlichen Subskription nicht gezeichnete Teil sollte dem Bunde zufallen. Der Geschäftskreis der Bank wurde analog den Vorschlägen des schweizerischen Handels- und Industrievereines beschränkt, für die Notendeckung war eine Metalldeckung durch 40 Proz. und eine Deckung der

¹⁾ Sayous. De la création en Suisse d'une banque centrale d'émission, Paris, 1900.

übrigen 60 Proz. durch Barren, Diskontowechsel und Devisen vorgesehen. Vom Reingewinn sollten 15 Proz. vorweg dem Reservefonds zufließen, solange dieser 30 Proz. des Grundkapitals nicht erreichte, sodann eine Dividende von 4 Proz. verteilt und der ganze übrige Rest an die Kantone abgeführt werden. Unter Ablehnung jeder Generalversammlung wurde als oberstes Organ der Bank ein aus 75 Mitgliedern bestehender Generalrat bestimmt, der zu je ein Drittel durch den Bund, die Kantone und die privaten Anteilseigner bestellt werden sollte und dessen Präsident und Vizepräsident vom Bundesrate zu ernennen wären. Diesem Generalrate wurden die Rechte zugewiesen, die sonst eine Generalversammlung ausübt. Der Generalrat sollte ferner aus seiner Mitte 13 Mitglieder des im ganzen aus 15 Mitgliedern bestehenden Bankrates wählen; die weiteren zwei Mitglieder, die die Funktionen des Präsidenten und Vizepräsidenten ausühen sollten, wären vom Bundesrate zu ernennen. Der Bankrat hätte sich mindestens einmal vierteljährlich zu versammeln und erhielt als Aufgaben die Feststellung des Geschäftsberichtes, die Vorbereitung der Vorlagen an den Generalrat und die Ausarbeitung der vom Bundesrate zu genehmigenden Reglements zugewiesen; außerdem erhielt er ein unverhindliches Vorschlagsrecht für die vom Bundesrate zu vollziehende Wahl des Direktoriums. Der Präsident und Vizepräsident des Bankrates und drei weitere vom Bankrate aus seiner Mitte gewählten Mitglieder bildeten den Bankausschuß, der die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung auszuüben, bei der Festsetzung der Bankrate sein Gutachten abzugeben und die Lokalkomitees zu wählen gehabt hätte. Das Direktorium, die eigentliche leitende Behörde, sollte auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates durch den Bundesrat für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt werden; es sollte aus 3—5 Mitgliedern bestehen und gemeinsam mit dem Bankausschusse operieren. Der Bundesrat nahm für sich auch das Recht der Wahl der Lokaldirektoren in Anspruch, während die Revisionskommission vom Generalrate zu wählen gewesen wäre. Das Privilegium sollte der Bank für 20 Jahre erteilt und in den Übergangbestimmungen den bestehenden Emissionsbanken $2\frac{1}{2}$ Jahre Frist zum Einzug ihrer Noten gegeben werden. Als Sitz der Bank wurde Bern bestimmt.

Die nationalrätliche Kommission behandelte den Entwurf in den Tagen vom 19—22. April, das Plenum des Nationalrates hatte ihn in der Junisession durchberaten und in der Schlußabstimmung vom 13. Juni 1899 mit 92 Ja gegen 23 Nein und 30 Stimmenthaltungen angenommen.

Die vom Nationalrate am bundesrätlichen Entwurf vorgenommenen Änderungen waren bloß nebensächlicher Natur. Er ersetzte den in der Vorlage gebrachten Ausdruck „Hauptsitz“ durch „Zentralsitz“, von der Erwägung ausgehend, daß dieser Ausdruck zutreffender und für die Bedeutung der einzelnen Plätze weniger präjudizierend sei; der Zentralsitz, d. h. der Sitz der Zentralverwaltung, könne gesetzlich in Bern festgelegt werden, zu Hauptsitzen würden sich aber naturgemäß die großen Handelsplätze entwickeln, Zürich, Basel, Genf, St. Gallen. Ferner hat der National-

rat die Wahl des Vizepräsidenten des Generalrates der Kompetenz des Bundesrates entzogen und sie dem Generalrate selbst zugewiesen und die Dauer des Privilegiums auf 15 Jahre reduziert.

Die ständerätliche Kommission hatte sich zwar auch rechtzeitig zur Beratung des Entwurfes versammelt, beantragte aber, nachdem der Nationalrat das Gesetz bereits verabschiedet hatte, zu Beginn der Dezembersession 1899, in dieser Session in die Beratung des Gegenstandes nicht einzutreten. Es schien den Mitgliedern des Ständerates nicht opportun, ihre Beratungen über die Bankvorlage in einem Augenblicke zu beginnen, da der Wechselkurs auf Frankreich 50 Punkte über dem Goldpunkte stand, da diese Tatsache wohl geeignet gewesen wäre, ihre Vertretung der Interessen der Kantonalbanken und der kantonalen Bankpolitik in einem ungünstigen Lichte erscheinen zu lassen.

Erst in der Dezembersession 1900 gelangte die Vorlage im Ständerate zur Beratung und konnte in der gleichen Session schon von ihm verabschiedet werden. In diesen Punkten wiesen die Beschlüsse des Ständerates wesentliche Änderungen gegenüber der bundesrätlichen Vorlage und den Beschlüssen des Nationalrates auf. Im Interesse der Privat- und Kantonalbanken nahm der Ständerat der Bundesbank das Recht der Annahme verzinslicher Depositen, mit einer Ausnahme für den Verkehr mit der Bundesverwaltung, und das Recht der Annahme von Wertschriften zur Verwahrung und Verwaltung; er erhöhte die Dividende auf $4\frac{1}{2}$ Proz.; er übertrug die Wahl der dem Direktorium am Hauptsitze der Bank unterstellten Beamten und Angestellten dem Bankausschuß und die des Personals der Filialen den lokalen Bankkomitees; er verlängerte die erstmalige Dauer des Bankprivilegiums von 15 auf 20 Jahre, mit zehnjähriger Prolongationsperiode und die Frist zum Rückzug der bisher zirkulierenden Noten von $2\frac{1}{2}$ auf 3 Jahre mit entsprechender Reduktion der vierteljährlichen Einlösungsquoten von $\frac{1}{10}$ auf $\frac{1}{15}$ der Emissionssumme; außerdem sollte die Bundesbank den bisherigen Notenbanken den Rückzug der Noten durch Vorschüsse auf Wertpapiere nach Möglichkeit erleichtern; endlich sollte die Bezeichnung Zentralsitz wieder durch „Hauptsitz“ ersetzt und dieser von Bern nach Zürich verlegt werden, wofür die Stadt Zürich einen geeigneten Bauplatz für das Bankgebäude oder einen entsprechenden Geldbetrag zu leisten verpflichtet werden sollte.

Im Mai 1901 wurden die Abänderungen des Ständerates vom Nationalrate behandelt und in der Junisession des gleichen Jahres sollten die noch bestehenden Differenzen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsverhandlungen begannen im Nationalrate. Er hielt fest an seinen Beschlüssen betreffend die Bezeichnung „Zentralsitz“, den Sitz der Zentrale in Bern, die Annahme von Wertschriften zur Verwahrung und die Dividende von 4 Proz.; er stimmte hingegen den ständerätlichen Beschlüssen zu, wonach der Bank nur im Verkehre mit den Bundesbehörden das Recht zur Annahme verzinslicher Deposition zustehen sollte. In den weiter folgenden Verhandlungen stimmte der Ständerat zuerst der Bezeichnung „Zentralsitz“ zu,

hielt jedoch an der Dividende von $4\frac{1}{2}$ Proz., am Verbot der Annahme der Wertschriften zur Aufbewahrung und Verwaltung und an der Verlegung des Zentralsitzes nach Zürich fest. Nachdem dann der Nationalrat seine Beschlüsse in Bezug auf diese drei Punkten als definitiv erklärt hatte, stimmte der Ständerat zwar in der ersten zwei Punkten den Beschlüssen des Nationalrates zu, entschied sich aber, in vollem Bewußtsein, daß die Vorlage dadurch zum Scheitern gebracht wird, abermals für Zürich als Zentralsitz, worauf der Präsident des Ständerates kalt lächelnd verkünden konnte: „Sie haben sich somit für Zürich als Sitz der Bank ausgesprochen. Da der Nationalrat erklärt hat, definitiv bei seinem Beschlusse zu beharren, so ist das Gesetz somit nicht zu Stande gekommen.“¹⁾

Das Scheitern der Vorlage hat innerhalb der Kreise der Bundesversammlung selbst eine verschiedene Interpretation gefunden: die einen erklärten das Verhalten des Ständerates als Ausfluß einer starken Abneigung der Mehrzahl seiner Mitglieder gegen die Idee der Zentralbank überhaupt; die anderen wollten es aus lediglich taktischen Erwägungen heraus erklären: das Gesetz, gegen welches das Referendum gewiß angerufen worden wäre, hätte gar keine Aussicht gehabt, beim Volke durchzudringen, die romanische Schweiz und die durch die Konzession an das Privatkapital gegen das Gesetz voreingenommene äußerste Linke hätten gemeinsam mit den Vertretern der kantonalen Finanzinteressen bei der Volksabstimmung das Gesetz mit Wucht verworfen, und es seien daher Opportunitäts Erwägungen gewesen, die den Ständerat veranlaßt hätten, die zwischen den beiden Räten vorhandene Differenz zum Vorwand zu nehmen, um den Gesetzentwurf zum Scheitern zu bringen, statt ihn durch ein Referendum zu verwerfen und den damit verbundenen erbitterten und unerquicklichen Kampf zum zweiten Male das Land durchziehen zu lassen.²⁾

¹⁾ Es hat somit den Anschein, daß die Bankvorlage lediglich an der Rivalität der Städte Bern und Zürich scheiterte. Betrachtet man aber genauer die Resultate der einzelnen Abstimmungen, so sieht man, daß diese Rivalität lediglich zum Mittel anderer Interessen verwertet wurde.

Datum der Abstimmung.		Zahl der abgegebenen Stimmen für:	
7. Dezember 1900 St.-R.	Zürich 24	Bern 16
18. Juni 1901 N.-R.	„ 58	„ 69
26. Juni 1901 St.-R.	„ 29	„ 14
27. Juni 1901 N.-R.	„ 50	„ 81
28. Juni 1901 St.-R.	„ 24	„ 17

In der Abstimmung des Nationalrates vom 18. Juni erhielt Bern 69 Stimmen, in der vom 27. Juni 81 Stimmen; woher rührt dieser Zuwachs? Die dem Gedanken einer Zentralbank mehr oder weniger feindlich gegenüberstehenden, im Ständerate über die Majorität verfügenden und auch im Nationalrate stark vertretenen Sachwalter der kantonalen Finanzinteressen, die ein Scheitern der Vorlage wünschten, stimmten im Ständerate am 26. Juni geschlossen für Zürich, im Nationalrate tags darauf geschlossen für Bern, und abermals tags darauf im Ständerate für Zürich. Da sie ferner im Nationalrate für die Definitivklärung des Beschlusses stimmten, und eine Majorität für Bern im Ständerate ausgeschlossen war, so war ein Scheitern der Vorlage unvermeidlich, ohne daß der Ständerat es nötig gehabt hätte, in den rein sachlichen Fragen dem Nationalrate seine Zustimmung an versagen, was immerhin einen schlechten Eindruck gemacht hätte.

²⁾ Sten. Bull., Aprilsession 1902, S. 95.

Durch das Scheitern der Vorlage ist der Kampf um die Zentralbank, der die letzten 15 Jahre der schweizerischen Bankpolitik beherrschte, zum toten Punkte gelangt. Beide im neuen Artikel 39 der Bundesverfassung vorgesehenen Alternativen versuchte man nach einander zu verwirklichen, ohne daß es gelingen wäre, die Frage um einen Schritt vorwärts zu bringen; sie befindet sich heute in demselben Stadium wie unmittelbar nach der Verfassungsrevision vom Jahre 1891. Heute, wie vor elf Jahren, wird das verfassungsmäßig ausschließlich dem Bunde zustehende Recht der Banknotenausgabe von 36 kantonalen und privaten Instituten ausgeübt, und so sehen wir uns dem, jedenfalls nicht normalen Zustande gegenüber daß die Bestimmungen der Bundesverfassung und die zu Recht bestehende Organisation des Notenbankwesens sich in direktem Widerspruche befinden.

Nachdem die zweite Vorlage eines Bankgesetzes am Widerstande des Ständerates gescheitert war, machte sich auf der ganzen Linie große Verzögerung geltend; mancherorts wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt möglich sein werde, einen Ausweg zu finden, der allen einander widerstrebenden Interessen gerecht werden könnte. Aus den Kreisen der Gegner einer Zentralbank wurden nun Stimmen laut, das Scheitern der Vorlage bedeute nicht notwendigerweise einen Schiffbruch aller Hoffnungen, die sich an die Annahme des Gesetzes knüpften; die zweifellos vorhandenen Mängel der heutigen Bankverfassung könnten beseitigt und eine Reihe von Verbesserungen könnte durchgeführt werden, wenn die gesetzgebenden Behörden die Schaffung einer zentralen Notenbank für erste in den Hintergrund rücken und eine Revision des Bankgesetzes vom Jahre 1881 in Angriff nehmen wollten. Ihren parlamentarischen Ausdruck fand diese Strömung in der am 17. Dezember 1901 im Ständerate eingebrachten Motion von Arx und Mitunterzeichner, die in der Sitzung des Ständerates vom 18. April 1902 erheblich erklärt und dem Bundesrate überwiesen wurde.

Die Motion von Arx lautet: „Der revidierte Artikel 39 der Bundesverfassung sieht die Gründung einer mit dem Banknotenmonopol ausgerüsteten Bundesbank vor. Alle bisher zur praktischen Durchführung dieser Forderung gemachten Anstrengungen sind entweder am Widerstand des Volkes oder an der Uneinigkeit der Behörden gescheitert. Ob eine Ausgleichung der bestehenden Gegensätze in absehbarer Zeit gefunden werden kann, scheint dormalen mehr als zweifelhaft. Andererseits haften unserem Banknotenwesen Übelstände an, welche dringend der Abhilfe rufen und deren Abstellung nicht auf Jahre hinaus verschoben werden sollte. Die Unterzeichneten laden deshalb den Bundesrat ein, zu untersuchen und der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, ob nicht das Gesetz vom 8. März 1881 über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten einer Revision zu unterwerfen sei, und ihr hejebendenfalls einen bezüglichen Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Unbeschadet der Revision des Banknotengesetzes soll die Durchführung des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung weiter verfolgt werden.“

Als die wesentlichsten Punkte, die anlässlich einer derartigen Revision ins Auge zu fassen wären, wurden in der Sitzung des Ständerates vom

18. April 1902 durch den Ständerat von Arx die folgenden bezeichnet: 1. Begrenzung der Notemission durch den Bundesrath oder die Bundesversammlung; 2. Festsetzung der prozentualen Anteile der Kantone an der Gesamtemission, nach Maßgabe ihrer bisherigen Notenausgabe, der Bevölkerungszahl und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung; 3. Einräumung der Befugniß an den Bundesrat, nötigenfalls eine Beschränkung der Gesamtemission anordnen und die einzelnen Emissionsbanken zu einer verhältnismäßigen Reduktion ihrer Notenzirkulation anhalten zu dürfen; 4. Deckung der gesamten Notenzirkulation durch Barschaft und Wechsel; 5. Verpflichtung der Banken, die Beschlüsse des Diskontokomitees als verbindlich anzuerkennen und zu befolgen; 6. Gründung einer zentralen Abrechnungsstelle als staatliches Organ; 7. Besteuerung der Emissionsbanken nach der Höhe der wirklichen Notenzirkulation statt der bisherigen Besteuerung nach Maßgabe der bewilligten Emissionssumme; 8. Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Banknote, zu deren Einlösung alle bestehenden Emissionsbanken solidarisch verpflichtet wären.

Über die Nützlichkeit der hier vorgeschlagenen Reformen ist es kaum nötig, ein Wort zu verlieren; es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn es gelingen würde, diese Reformvorschläge zu verwirklichen, die krassesten der heute vorhandenen Auswüchse der schweizerischen Bankverfassung beseitigt werden könnten. Daß aber mit dem Erlaß einer Novelle zum bestehenden Bankgesetz nicht alle diese Auswüchse beseitigt werden könnten, und daß vor allem auch dann die 36 Banken nicht in der Lage wären, den währungspolitischen Aufgaben einer zentralen Notenbank gerecht zu werden, kommt in der eingangs wiedergegebenen Motion von Arx selbst zum Ausdruck, die in einer Revision des bestehenden Bankgesetzes lediglich eine Vorarbeit für die Schaffung einer zentralen Notenbank sehen will.

Fragen wir nach den Aussichten der Motion von Arx, so scheinen uns drei Reihen von Gründen dafür zu sprechen, daß weder der Bundesrat noch der Nationalrat geneigt sein dürften, dieser Anregung Folge zu leisten. Sie stößt auf Schwierigkeiten verfassungsrechtlicher, prinzipieller und politischer Natur.

Der Artikel 39 der Bundesverfassung vom Jahre 1874 gab dem Bunde die Kompetenz, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen; er wurde durch die Verfassungsänderung vom Jahre 1891 aufgehoben, und das gegenwärtige eidgenössische Verfassungsrecht überträgt dem Bunde das Monopol der Banknotenausgabe, überläßt der Legislative die Entscheidung über die Art der Ausübung dieses Monopolrechtes, enthält aber keinerlei Bestimmungen, die als verfassungsmäßige Grundlage einem auf der Basis des Systemes der Bankvielfalt stehenden Bankgesetze dienen könnten. Zwar wurde anlässlich der Beratung der Motion von Arx im Ständerat die Ansicht geäußert, der alte Artikel 39 der Bundesverfassung stehe solange in Kraft, bis der neue nicht durchgeführt ist,¹⁾ doch steht diese Ansicht in direktem Widerspruch zum Inhalt des neuen Verfassungsartikels: „Artikel 39 der Bundesverfassung

¹⁾ Ständerat Usterli in der Sitzung vom 18. April 1902, Sten. Bull. S. 101ff.

wird aufgehoben und an seine Stelle folgender Artikel gesetzt*; wenn ferner im Ständerate die Ansicht zum Ausdruck kam, der neue Artikel 39 der Bundesverfassung bedeute eine Erweiterung der Bundeskompetenzen und schliesse deshalb eo ipso die früheren Kompetenzen der Bundesgewalt implicite ein, so wurde dieser Auffassung mit Recht entgegengehalten,¹⁾ der neue Artikel 39 sei keine Erweiterung des alten, die beiden schließen vielmehr einander aus, und es unterliegt keinem Zweifel, daß weder der Bundesrat noch der Nationalrat sich bereit finden werden, nun zu einer so flagranten Verfassungsverletzung die Hand zu bieten, wie dies eine Revision des Bankgesetzes auf Grund eines außer Kraft gesetzten Verfassungsartikels wäre. Eine Revision des Bankgesetzes würde eine neuerliche Abänderung des Artikels 39 der Bundesverfassung voraussetzen, für die weder in den eidgenössischen Räten und noch viel weniger im Volke eine Majorität zu finden wäre.

Zwei weitere, schwerwiegende Reihen von Erwägungen scheinen uns gegen eine Revision des Gesetzes zu sprechen.

Vorerst Erwägungen politischer Natur; es ist klar, und wird selbst von den Vertretern der Idee einer Revision des Gesetzes vom Jahre 1881 zugegeben, daß eine derartige Revision, wenn sie wirklich eine Sanierung der Verhältnisse nach sich ziehen sollte, notwendigerweise tiefeinschneidend sein müßte, eine Beschränkung des Geschäftskreises der Banken, eine Erhöhung der metallischen Notendeckung und eine Verschiebung in der Gliederung der Anlage zu Gunsten der weniger rentablen kurzfristigen Anlagen zur unumgänglichen Voraussetzung hätte, was in der Folge ein Sinken des Ertragnisses dieser Banken nach sich ziehen würde. Damit wäre aber auch die Opposition der Vertreter der fiskalischen Interessen der Kantone wachgerufen, die sich gegen eine derartige Revision des Gesetzes ebenso sträuben würden, wie gegen den Plan einer Zentralbank. Und nicht mit Unrecht wurde denn auch hervorgehoben, daß die eventuellen Vorteile einer Revision des Gesetzes nicht bedeutend genug wären, um den Aufwand der politischen Kräfte zu lohnen, der nötig wäre, um diese Opposition zu überwinden.

Zuletzt sprechen Erwägungen prinzipieller und taktischer Natur gegen eine Gesetzesrevision. Denn wenn auch in der Motion von Arx der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, es könne unbeschadet einer späteren Durchführung des Artikels 39 der Bundesverfassung eine Revision des gegenwärtig zu Kraft bestehenden Bankgesetzes vorgenommen werden, so würde doch tatsächlich eine Revision des Gesetzes den Erfolg haben, daß sie die Errichtung einer zentralen Notenbank wenn nicht völlig verbindern so doch gewiß in weite Zukunft rücken würde. Eine künstliche Verlängerung des gegenwärtig herrschenden Zustandes aber ist weder im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft gelegen, noch mit den Ergebnissen der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 in Einklang zu bringen.

Wir glauben deshalb nicht fehl zu gehen, wenn wir auf Grund all dieser Bedenken den Schluß ziehen, daß einer Verwirklichung der in der Motion von Arx zum Ausdruck gelangten Tendenzen kaum geringere Schwierigkeiten

¹⁾ Ständerat Scherb in derselben Sitzung, a. a. O. S. 103 ff.

entgegenstehen als es jene waren, die bis heute die Errichtung einer Zentralbank unmöglich machten. Daß dieser letztere Plan aber, trotz der Hindernisse, die seiner Verwirklichung entgegenstehen, immer noch hochgehalten wird, beweist die Antwort, die aus den Kreisen des Nationalrates der ständerätlichen Majorität nach dem Scheitern der zweiten Bankvorlage erteilt wurde.

Nachdem am 28. Juni 1901 der Präsident des Ständerates die Bankvorlage als nicht zu stande gekommen bezeichnete, wurde am 29. Juni durch mehrere Mitglieder der gouvernementalen Linken und der socialpolitischen Gruppe des Nationalrates folgende Motion gestellt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten be förderlich einen neuen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung vorzulegen, wesentlich auf Grundlage des verworfenen Bundesgesetzes vom 18. Juni 1896 (reine Staatsbank) und unter möglicher Berücksichtigung der Interessen der Kantonalbanken.“

Wir dürfen an dieser Stelle von der Tendenz der Motionsteller, an das Gesetz vom 18. Juni 1896 anzuknüpfen, füglich absehen: wie so oft schon wird auch diesmal ein Kompromiß zwischen den beiden Parteien geschlossen werden können, und wenn dieses Kompromiß mehr zu Gunsten der Anhänger einer reinen Staatsbank ausfallen sollte, so wäre dies nur eine natürliche Konsequenz der Erfahrungen, die während der Beratungen der zweiten Bankgesetzvorlage gemacht wurden, und die geeignet waren, den Nachweis zu erbringen, daß Konzessionen nach der Seite des Privatkapitals eine Verstimmung in einem Teile der Freunde der Idee einer Zentralbank zur Folge haben, ohne gleichzeitig für diese Idee von der zweiten Seite her eine entsprechende Anzahl neuer Anhänger zu werben.

Überblicken wie die Gruppierung der Machtfaktoren von der zuerst in den eidgenössischen Räten der weitere Verlauf der Bankfrage abhängt, und die bei eventuellen Volksabstimmungen entscheidend sein wird, so scheint uns die Situation gegenüber der Gruppierung anlässlich der Volksabstimmung vom 24. Februar 1897 nur nach einer Richtung hin eine Verschiebung erlitten zu haben. Heute wie damals würden für eine zentrale Notenbank die Kreise der politisch linksstehenden Parteien stimmen, ein großer Teil der Kreise des Handels und der Industrie, ein Teil des Bauernstandes und endlich alle, die die Bankfrage nicht vom politischen sondern vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten vermögen: dagegen würde sich eine Mehrheit der Stimmen der französischen Schweiz ergeben, die Stimmen der konservativen Parteien und falls ein Gesetz auf der Basis einer reinen Staatsbank zu stande käme, der Anhang des schweizerischen Handels- und Industrievereines. Entscheidend wären somit die Stimmen derjenigen, für deren Haltung die finanzpolitischen Interessen der Kantone ausschlaggebend sind, und hier scheint uns eine Verschiebung sich dahin vollzogen zu haben, daß ihre Zahl heute größer ist als im Jahre 1897.

Die finanzielle Lage der Kantone hat sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert;¹⁾ während ihre Verwaltungsausgaben im Jahre

¹⁾ Steiger, Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1899, S. 298 ff.; Schweizerisches Finanzjahrbuch. 1901. S. 73 ff. S. 95 ff.; 1902, S. 89 ff.

1885 nur 66 Mill. Francs betragen, stiegen sie bis zum Jahre 1891 auf 84 Mill., bis zum Jahre 1898 auf 113 Mill. und erreichten für das Jahr 1901 rund das Doppelte der Summe für das Jahr 1885, während die Bevölkerung im gleichen Zeitraum nur um rund 15 Proz. zunahm. Weit aus das Hauptkontingent der Steuervermehrung fällt auf neue, direkte Steuern mit Einschluß von verschärften Erbschaftssteuern und einem immer strafferen Anziehen der Gemeindesteuerschraube. Nicht weniger als 12 Kantone erließen seit dem Jahre 1885 neue Steuergesetze, in 5 Kantonen steht die Steuerreform auf der Tagesordnung, in 3 Kantonen steht sie unmittelbar bevor. Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegt, daß die Steuerkraft in einem viel rascheren Tempo gestiegen ist als die Bevölkerungszahl, so heweisen doch die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmungen der letzten Jahre, daß diese Vermehrung der Steuerkraft durch die neuen Steuergesetze bereits antizipiert wurde. In vielen Kantonen, so in Zürich, Bern, Basel—Stadt, Appenzell a. Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin und Waadt, ist die Steuerschraube bereits am Ende ihrer Ergiebigkeit angelangt; neue Steuererhöhungen haben hier keine Vermehrung der Einkünfte zur Folge, sondern lediglich größere Steuerhinterziehungen und mancherorts Auswanderung der Kapitalien. Auch in den Kantonen, in welchen keine allzu hohen Steuerquoten erhoben werden, ist man steuermüde und reformfeindlich: in Solothurn, Bern, Luzern und Aargau sind die neuen Steuergesetze vom Volke verworfen worden, während die bisherigen kantonalen Einnahmen zur Bestreitung der großen, den Kantonen zufallenden kulturellen und sozialen Aufgaben nicht hinreichen. Während die Rechnungsergebnisse noch im Jahre 1896 einen Einnahmehüberschuß von rund einer Million Francs ergaben, schlossen sie für das Jahr 1898 mit einem Defizit von etwa 74.000 Francs, für das Jahr 1899 mit einem Defizit von 2,300.315 Francs., welches in den Budgets für das 1901 bis auf 7,577.658 Francs anstieg.

Angesichts einer derartigen Sachlage ist es erklärlich, daß die Kantone keine Neigung haben, auf die, wenn auch geringe, Einnahme zu verzichten, die sie aus den kantonalen Banknotensteuern und aus dem Reingewinn ihrer Kantonalbanken beziehen. Die Vertreter der Kantone im Ständerate dürfen hier mit ziemlicher Zuversicht darauf rechnen, daß bei eventuellen Volksabstimmungen eine nicht geringe Anzahl von Stimmberechtigten sich vor allem die Frage vorlegt, welchen Einfluß ein neues Bankgesetz auf die Gestaltung der mit den Steuerverhältnissen so innig verknüpften kantonalen Finanzen ausüben würde. Gelingt es in irgend welcher Weise den finanziellen Ausfall zu decken, den die Kantone infolge des Verzichtes auf die kantonale Banknotensteuer und der Verminderung der Erträge der Kantonalbanken erleiden würden, dann wäre diese Schwierigkeit für die Annahme eines Bankgesetzes beseitigt.

Fragen wir nun, wie groß diese Einnahmen sind, so finden wir, daß das Totale der Einkünfte der Kantone aus ihren Kantonalbanken sich auf etwa 35 Mill. Francs beläuft.

Einnahmen der Kantone aus den Kantonalbanken.

	Dotation des Kantons		Verzinsung des Dotationskapitals		Andere Verwendungen		Verträge auf neue Rechnung		Neuaufnahmen an die Kantonalbanken		Kantonale Banknoten-steuer	
	Mill.	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs
I. Reine Staatsbanken.												
St. Gallische Kantonalbank	8 000	542,884 82	274,333 85	130 000 —	9 551 47	130 000 —	130 000 —	9 551 47	130 000 —	78 144 30	—	—
Baselandschlicke Kantonalbank	3 000	946 812 75	117 500 —	170 255 15	9 657 60	170 255 15	170 255 15	9 657 60	70 000 —	—	—	—
Kantonalbank von Bern	20 000	1 290 000 —	800 000 —	210 000 —	25 309 48	210 000 —	210 000 —	25 309 48	460 000 —	109 242 70	—	—
Turgauische Kantonalbank	5 000	540 524 48	200 135 —	—	—	—	—	—	105 000 —	—	—	—
Ob- u. Nidwaldner Kantonalbanken	8 000	355 000 —	70 000 —	—	—	—	—	—	385 000 —	—	—	—
Jenener Kantonalbank	3 000	451 275 45	115 000 —	67 000 —	—	67 000 —	67 000 —	—	269 275 45	—	—	—
Appenzel a. Rh. Kantonalbank	2 000	166 269 87	78 250 —	36 405 70	—	36 405 70	36 405 70	—	61 613 30	—	—	—
Zürcher Kantonalbank	20 000	1 620 500 42	800 000 —	600 000 —	170 050 42	600 000 —	600 000 —	170 050 42	—	—	—	—
Esparpässe des Kantons Uri	0 750	89 439 91	33 750 —	14 000 —	—	14 000 —	14 000 —	—	—	—	—	—
Kantonal Spar- und Leihkasse Nidwalden	0 500	49 680 —	22 500 —	9 513 —	—	9 513 —	9 513 —	—	41 749 91	—	—	—
Banque cantonale Neuchâtelaise	4 000	338 047 19	145 000 —	85 500 —	2 128 44	85 500 —	85 500 —	2 128 44	105 418 75	44 951 65	—	—
Schaffhauser Kantonalbank	1 500	121 137 82	56 250 —	16 438 73	—	16 438 73	16 438 73	—	18 398 59	12 500 —	—	—
Glarner Kantonalbank	1 500	167 395 83	58 750 —	—	—	—	—	—	108 645 88	15 000 —	—	—
Solothurner Kantonalbank	5 000	433 259 51	177 500 —	46 000 —	55 790 51	46 000 —	46 000 —	55 790 51	184 000 —	28 448 10	—	—
Obwaldner Kantonalbank	0 500	62 138 11	22 500 —	19 844 05	—	19 844 05	19 844 05	—	40 000 —	—	—	—
Kantonalbank Schwyz	1 500	141 879 21	60 000 —	40 000 —	1 879 21	40 000 —	40 000 —	1 879 21	253 639 55	18 941 25	—	—
Banque d'Etat de Fribourg	21 000	1 103 345 93	840 000 —	117 706 38	—	117 706 38	117 706 38	—	—	—	—	—
Basler Kantonalbank	5 000	259 498 36	200 000 —	50 000 —	9 408 36	50 000 —	50 000 —	9 408 36	—	—	—	—
Appenzel-Innerrh. Kantonalbank	0 500	27 275 15	5 000 —	3 500 —	4 175 15	3 500 —	3 500 —	4 175 15	12 900 —	—	—	—
Aktienkapital	104 750	8 025 894 94	4 125 458 35	1 508 213 01	258 340 84	1 508 213 01	1 508 213 01	258 340 84	2 134 852 54	6 097 727 75	—	—
II. Gemischte Banken.												
Aargauische Bank	6 000 ¹⁾	524 347 40	—	—	—	—	—	—	120 000 —	28 625 —	—	—
Banque cantonale Vaudoise	12 000	353 319 15	—	—	—	—	—	—	—	72 000 —	—	—
Zuger Kantonalbank	2 000 ¹⁾	181 373 22	—	—	—	—	—	—	15 000 —	18 913 40	—	—
Aktienkapital	124 750	9 867 300 31	—	—	—	—	—	—	2 269 852 54	737 266 15	—	—
III. Kantonale Banknotensteuer der 14 privaten Emissionsbanken												
											2 987 118 69	—
											474 371 66	—
											3 471 489 85	—
Total der Einkünfte der Kantone aus dem Notenemissionsgeschäft												
											2 987 118 69	—
											474 371 66	—
											3 471 489 85	—

¹⁾ Die Hälfte des Aktienkapitals Besitze des Kantons.

Diese Summe setzt sich aus zwei Positionen zusammen: aus den Nettoablieferungen der Kantonalbanken an die Kantonkassen und aus dem Ertrage der kantonalen Banknotensteuern. Der weitaus größte Teil, 2·9 Mill. Francs, entfällt auf die Kantone mit Kantonalbanken, und nur eine knappe halbe Million Francs auf die Kantone, in welchen die Notenemission den Privatbanken überlassen wurde, und die nur durch die Banknotensteuer an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes interessiert sind.

Bei Beurteilung der Frage, wie hoch der Ausfall sich belaufen dürfte, der den Kantonen durch den Entzug des Emissionsrechtes ihrer Kantonalbanken erwachsen wird, darf natürlich nicht die Gesamtsumme von 2·9 Mill. Francs zu Grunde gelegt werden; schon der letzte Entwurf eines Bankgesetzes bewies die durchgehende Tendenz, den Kantonalbanken durch die zentrale Notenbank so wenig Konkurrenz als möglich zu bereiten; diese Tendenz dürfte in einem künftigen Gesetze noch stärker zum Ausdruck gelangen, und so darf man annehmen, daß die Kantonalbanken bei Errichtung einer zentralen Notenbank nur durch Wegfall des Gewinnes aus der Notenemission betroffen werden.

Wir schlagen bei der Berechnung dieses Gewinnes das gleiche Verfahren ein, das Helfferich für die Deutsche Reichsbank zum ersten Male mit Erfolg eingeschlagen hat.¹⁾ Verteilt man die verfügbare Barschaft und die sonstigen Kassenbestände der Kantonalbanken auf die Deckung der 60 Proz. der Notenzirkulation und die Deckung der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten nach dem Verhältnis dieser beiden Passivposten, so erhält man auf Grund der Durchschnittszahlen für das Jahr 1901 bei einem Notenumlauf von rund 141 Mill. Francs eine spezielle Notendeckung von rund 62 Mill. Francs, so daß sich als ungedeckter Notenumlauf in diesem besonderen Sinne ein Betrag von rund 79 Mill. Francs ergibt. Veranschlagen wir die durchschnittliche Rentabilität der Notenanlage auf 4—5 Proz., so erhalten wir einen Betrag von 3—4 Mill. Francs, den wir als Bruttoertrag der Notenemission der Kantonalbanken ansehen dürfen. Ziehen wir von diesem Betrage den Teil der Verwaltungskosten ab, der sich, nach Maßgabe des Verhältnisses des Bruttoertrages aus dem Notenemissionsgeschäft zum Gesamtenbruttoertrag, als spezielle Verwaltungskosten der Notenausgabe qualifiziert, ziehen wir die Kosten der Anfertigung der Banknoten und den Betrag der an den Bund entrichteten Banknotensteuer ab, so verbleibt als Nettoertrag aus dem Notenemissionsgeschäft ein Betrag von rund 2·5 Mill. Francs. Stellen wir nun diesem Verluste den Gewinn gegenüber, den die Banken über den heutigen hinaus dadurch erzielen könnten, daß sie nicht mehr verpflichtet sein werden, einen Betrag, der 40 Proz. der jeweiligen Notenzirkulation entspricht, in ihren Kellern liegen zu lassen, so glauben wir eher zu hoch denn zu niedrig den finanziellen Ausfall der Kantone mit 2 Mill. Francs veranschlagen zu dürfen. Wie gering diese Summe an sich auch sein mag, sie ist, in Anbetracht der sehr bedrängten

¹⁾ Helfferich, a. a. O., S. 55.

Finanzlage der Kantone groß genug, um sie zur Opposition gegen ein Gesetz zu veranlassen, das einen Ausfall dieser Summe nach sich ziehen würde. Und wenn es auch gesetzlich festgelegt wurde, daß der ganze Reinertrag der zentralen Notenbank nach Verzinsung des Bankkapitals den Kantonen zufallen soll, so sind von ihrer Seite nicht ganz ohne Berechtigung Zweifel daran geäußert worden, ob die Bank in den ersten Jahren, in welchen sie naturgemäß größere Aufwendungen für Organisations- etc. Kosten wird machen müssen, überhaupt einen über eine normale Verzinsung des Bankkapitals hinausreichenden Gewinn ergeben wird. Für die kantonalen Finanzen aber, die mit steigenden Defiziten und dem Mangel an neuen Einnahmequellen zu kämpfen haben, fällt ein Ausfall der Einnahme gerade für die nächsten Jahre schwer in die Waagschale.

Aus diesen Erwägungen heraus stellte im Dezember 1900 anläßlich der Beratung des zweiten Bankgesetzentwurfes, eine Minorität der ständerrätlichen Kommission folgenden Antrag: „Als Ersatz für die den Kantonen durch Entzug der Emission von Banknoten erwachsende Einbuße hat der Bundesrat von den zur Ausgabe gelangenden Banknoten der zentralen Notenbank alljährlich eine Steuer von $\frac{1}{2}$ Proz. zu erheben, welche an die Kantone nach Maßgabe ihrer Wohnbevölkerung zu verteilen ist“. Der Ertrag einer solchen Steuer wurde auf 1,200.000 Francs jährlich geschätzt. Daß dieser Antrag nicht angenommen werden konnte, ist selbstverständlich, wollte man nicht der Bank von vornherein ihre Aufgabe erschweren; der Antrag zeigt aber den Weg, auf dem es gelingen könnte, die Opposition der Kantone gegen die Monopolisierung der Banknotenausgabe zu überwinden; wohl bestimmt der oft zitierte Artikel 5 des Banknotengesetzes vom 8. März 1881: „Die Ermächtigung zur Notenausgabe begründet keinen Entschädigungsanspruch der Emissionsanstalten für den Fall, daß das Emissionsrecht durch spätere verfassungsmäßige und gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise wieder aufgehoben oder durch Bundesbeschluß eingeschränkt werden sollte“, doch scheint sich der Kreis derjenigen stets zu erweitern, die zur Ansicht neigen, daß bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse Gründe der Billigkeit dafür sprechen, daß der finanziell verhältnismäßig günstig situierte Bund den finanziell bedrängten Kantonen in irgend welcher Form ein Entgelt für die Einnahmeneinbuße ihrer Kantonalbanken angedeihen läßt. Ist dies geschehen, so ist auch die größte Schwierigkeit für die Verwirklichung des Artikels 39 der Bundesverfassung beseitigt, und wir glauben am Schlusse dieser Ausführungen der festen Überzeugung Ausdruck geben zu dürfen, daß der nüchterne Sinn des Schweizervolkes sich eben so wenig über die Gefahren des gegenwärtigen Zustandes wird hinwegtäuschen lassen, als er auf die Dauer dieser einen Schwierigkeit wegen auf die Vorteile des zentralisierten Notenbankwesens wird Verzicht leisten wollen.

DAS ÖSTERREICHISCHE GEWERBE IM ZEITALTER DES MERKANTILISMUS.¹⁾

VON

HANS RIZZI (WIEN).

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Vorbemerkungen	71
II. Das österreichische Gewerbe bis 1650	72
III. Gewerbeverfassung und -Politik bis 1731	74
IV. Das Generalpatent von 1731 und seine Durchführung	82
V. Die theresianisch-josephinischen Reformen	87
VI. Sonnenfels' Grundzüge der Gewerbepolitik	94
VII. Soziale und ökonomische Lage des österreichischen Gewerbes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	95
VIII. Schlußbemerkungen	100

I.

Gegenstand meiner Untersuchungen bildet die gewerbliche Produktion und Verfassung jenes Länderkomplexes, den wir Westösterreich nennen können.

Ungarn, dessen Volkswirtschaft bis vor kurzer Zeit auf rein agrarischer Basis stand, das sich überdies nie in so engem staatsrechtlichen Konnex mit den österreichischen Erblanden befand, der eine einheitliche Volkswirtschaftspolitik gestattet hätte, muß selbstverständlich wegbleiben. Ebenso aber auch die östlichen Kronländer, Galizien, Bukowina und Dalmatien; ihre Vereinigung mit Österreich vollzog sich zu einer Zeit, in der die gewerbepolitischen Reformen in ihren Grundzügen zum Abschluß gekommen waren; sie wurden, im Sinne des damaligen Zentralismus, den neuerworbenen Gebieten dekretiert, in der stillschweigenden Voraussetzung, daß die gewerbliche Entwicklung jener Länder der der westlichen Provinzen konform sei.

¹⁾ Vorliegende Abhandlung bildet einen Teil einer größeren Arbeit, die ich auf Anregung und unter Leitung des Herrn Professors Dr. Karl Grünberg in dessen Seminar in Wien seit dem Winter 1901 unternommen habe. Das archivalische Material, auf dem sie beruht, entstammt dem Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Ebenso sind die ohne nähere Quellenangabe zitierten Patente und Verordnungen der Patent- und Zirkularien-Sammlung desselben Ministeriums entnommen.

Daß sie hier wesentlich noch in ihrem ersten Stadium, dem des Hausfließes, sich befand, wußte oder beachtete man nicht.

Haben wir so das Untersuchungsfeld räumlich abgegrenzt, so erübrigt noch die Bestimmung des Zeitraumes, auf den die Untersuchung sich erstrecken soll. Da die gewerbliche Entwicklung im Anschluß an die gewerbepolitischen Regierungsmaßnahmen zur Darstellung kommen soll, können wir als Anfangspunkt die Mitte des 17. Jahrhunderts, den Regierungsantritt Leopolds I. festsetzen, als den Zeitpunkt, in dem zum ersten Male eine zielbewußte Regierungspolitik systematisch in das Wirtschaftsleben eingreift zur Hebung des „Kommerzes und Flors der Länder“.

Als Endpunkt nehmen wir die Wende des 18. Jahrhunderts. Hier beginnt eine neue Entwicklungsreihe: auf politischem Gebiet die gewerbepolitische Reaktion unter Franz I., die der Anfang vom Ende der zünftlerisch merkantilistischen Regierungspolitik wurde, auf gewerblichem der Kampf des Kleingewerbes mit der Maschine, in dem wir heute noch stehen, und dessen Endergebnis, in Österreich wenigstens, sich noch nicht abschätzen läßt.

11.

Zuerst einiges zur Vorgeschichte.

Österreich war nie ein gewerhereiches Land. Während des ganzen Mittelalters und auch in den folgenden Jahrhunderten hatte sich die gewerbliche Entwicklung enge an die des Städtewesens angeschlossen. Auf städtischem Boden entstand das Handwerk, hier wuchs es im Kampfe mit den älteren Betriebsformen, Heimwerk und Stör, heran. Die Schließung der Zünfte im 15. Jahrhundert bedeutet das vorläufige Ende dieses Prozesses.

Österreich hatte sich von dieser Entwicklung nicht ausschließen können; es hatte die deutsche Agrarverfassung, die dem Gewerbe am Land den Boden entzog und es nur in seinen kümmerlichsten Betriebsformen leben ließ, nach und nach mit dem Vordringen des Deutschtums übernommen. Aber die Entwicklung des Städtewesens hielt mit der im Deutschen Reich nicht Sebritt; während sich hier in Entfernungen von nur wenigen Meilen Stadt an Stadt drängte, konnten es in Österreich nur wenige Munizipien zu verhältnismäßiger Bedeutung bringen. Der Umstand, daß der ganze Boden erst schrittweise besetzt und kultiviert werden mußte, die fortwährenden Kämpfe, die das Land als Grenzmark zu bestehen hatte, in den Alpenländern die natürliche Bodenbeschaffenheit ließen jene Bevölkerungsverdichtung nicht zu, als deren Ergebnis Städtebildung und Wachstum erscheinen.

Dazu kam die in den Grenzmarken früher und stärker ausgebildete landesherrliche Macht, die allen autonomen Gewalten einen Damm entgegensetzte. Das einzige städtefördernde Element war hier der Handel; wichtige Handelsstraßen, von den adriatischen Häfen nach Deutschland, die Ost und West verbindende Donaustraße, bildeten den Stützpunkt, an dem sich Städte entwickeln konnten und entwickelten. Das Hauptelement derselben bildete demgemäß der Handel. Die Gewerbe kamen nie zu jener führenden Rolle, die sie in den Städten des deutschen Südens und Westens einnahmen. Sie konnten

nur den gewöhnlichen Bedarf der Bewohner decken; bezog ja Wien sogar in seiner glänzendsten mittelalterlichen Periode unter den ersten Habsburgern alle feineren Gewerbeprodukte aus den Niederlanden und aus Deutschland.¹⁾

Die Hauptproduktionselemente in den österreichischen Ländern waren somit die Urproduktion und in den Städten daneben der Handel. Mit den Überschüssen derselben, Wein und Erzen, sowie mit den im Transitbandel gewonnenen Werten zahlte man die Einfuhr, die übrigens wohl ziemlich unbedeutend war.

In den Sudetenländern setzt die Städtebildung zwei Jahrhunderte später als in Deutschland, zu Beginn des 13. Jahrhunderts, unter Hauptmitwirkung deutscher Elemente ein und hier scheint es, als ob die rasch emporschießenden Neugründungen den Vorsprung ihrer deutschen Mutter- und Schwesterstädte bald erreichen, ja diese überflügeln wollten; so sehr waren sie von der zentralen Lage des Landes, seinen reichen Bodenschätzen wie von der trefflichen Merkantilpolitik der ersten Luxemburger begünstigt. — Aber der erste nationale Kampf in Böhmen, die Hussitenkriege, machte diesem Aufschwung ein jähes Ende.

Das Jahr 1453, der Fall Konstantinopels, bedeutet in der Entwicklung des österreichischen Städtewesens eine Katastrophe. Seine Hauptlebensadern, die beiden Handelswege, waren durchschnitten. Die Vereinigung der österreichischen mit den böhmischen Ländern, 70 Jahre später, konnte den Vorteil, den sonst ein größeres Staatswesen der Volkswirtschaft bietet, nicht gewähren, solange diese Gebiete verwaltungstechnisch getrennt, wirtschaftlich fremd sich gegenüber standen. Die Errichtung einer gemeinsamen Hofkammer 1527 hatte dagegen wenig zu bedeuten; sie hatte anfangs nur finanzielle Agenden. Während aber die österreichischen Länder das ganze folgende Jahrhundert durch die fortwährenden Türkenkriege zerrüttet und finanziell erschöpft wurden, regte sich in den Sudetenländern wieder der gewerbliche Eifer. Die Einführung der Spinnerei und Spitzenklöppelei sowie der Glasindustrie in Böhmen, das Emporblühen des Iglauer Tuchmagergewerbes fällt in jene Zeit. In Schlesien stieg die Leinenindustrie rasch zu solcher Höhe, daß sich ein schwunghafter Export entwickeln konnte und die Nachbarländer ihre Leinenwaren nach Schlesien zur Veredlung brachten.

Und als der Dreißigjährige Krieg seine verheerenden Fluten über ganz Deutschland ergoß und alle Kultur so gründlich in den Boden stampfte, daß sie sich ein volles Jahrhundert nicht zu erheben vermochte, da bildete der Norden Böhmens, das „Königreich Wallenstein“, bis gegen Schluß des Krieges ein friedliches Eiland, auf dem dank der genialen Industriepolitik des Friedländers und der gewaltigen Bedürfnisse seiner Armee Geyerbe aller Art emporsproßten.²⁾

Währenddessen hatte im benachbarten Österreich die katholische Reformation die fähigsten Elemente des Bürgerstandes, die betriebsamen

¹⁾ Vgl. Fr. Eulenburg, Das Wiener Zunfswesen. (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 264 ff. und II., S. 62 ff.)

²⁾ Vgl. Hallwich, Anfänge der Großindustrie in Österreich, Wien 1898, S. 14—24.

Arbeiter der Bergwerke und Gewerkschaften, zur Auswanderung genötigt und so die innere Glaubenseinheit um den teureren Preis des bürgerlichen Wohlstandes erkaufte.

Als Leopold I. die Regierung seiner Länder antrat, konnte er mit Recht beklagen, daß „aller Flor in den Kommerzien und Manufakturen und alle Tüchtigkeit im Handwerk nur in der Fremde zu sehen seien.“

III.

Das österreichische Gewerbe weist um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch ausschließlich kleingewerblichen Betrieb auf: in den größeren Städten war es bürgerliches Handwerk, das in einigen Zweigen und in ganz kleinem Umfang auf Verlag, zum größten Teil aber auf Bestellung arbeitete; in kleineren Orten war es überwiegend, am Land ausschließlich Lohnwerk. Die Organisation war in fast allen Zweigen zünftlerisch. Nur die eigentlichen Landgewerbe, Bader, Müller, Leinweber, Halter, Schaffier, hatten es als Grundhörige zu keiner Organisation gebracht und galten daher beim bezunfteten Stadthandwerk als unehrlich.¹⁾ Die Zunftprivilegien waren meist noch mittelalterlichen Ursprungs, von den verschiedenen territorialen Gewalten verliehen. Sie hatten die öfteren Zunftverbote, ein Charakteristikum der älteren österreichischen Gewerhepolitik, überdauert, waren immer bald nach jeder Zunftauflösung wieder aufgetaucht und vom selben Landesherrn, der sie annulliert, auf ewige Zeiten wieder bestätigt worden.²⁾ Natürlich enthielten sie in ihrem konkreteren Teile viele gänzlich veraltete Bestimmungen.

Alle Handwerksmißbräuche, die wir aus der Geschichte des deutschen Gewerbes kennen, sind auch in Österreich zu finden: Erschwerung des Zutritts zum Gewerbe durch hohe Aufnahmegebühren und Unehrlischerklärung, willkürliche Preistaxen, steigende Auflagegelder, Gesellenaussperrung und übermäßige Lehrlingszuchtung von Seite der Meister, Ausstände, Schelten und Auftreiben, Feiern unter der Woche, übermäßige Handwerksbeschenke und daran anschließende Gelage der Gesellen.³⁾ — Sie deuten auf eine unhefriegende materielle Lage des Handwerks hin.

Versuchen wir nun, die Tendenzen zu charakterisieren, die in der nächsten Zeit, von innen und außen an das Gewerbe herantretend, seine Weiterentwicklung beeinflussen. Wir müssen zu diesem Zwecke unsern Blick auf das Ausland, vor allem auf den europäischen Westen, werfen. Denn schon hatte Deutschland an diesen seine ehemals in ökonomischer wie geistiger Beziehung führende Rolle abtreten müssen. Während in langem, unheilvollem Kriege die deutschen Stämme sich zerfleischten, hatte der Westen Fortschritte gemacht, die nicht mehr einzuholen waren. Der überseeische Handel und das Aufkommen der Manufakturen hatten den Anstoß gegeben zu jener Wirtschaftspolitik, die wir die merkantilistische nennen; das

¹⁾ Cod. Austr., I Bd., S. 508 u. ff.

²⁾ Vgl. Eulenburg (a. a. O. I Bd., S. 275 ff.)

³⁾ Cod. Austr., I Bd., S. 508 u. ff.

goldene elisabethinische Zeitalter und die Ära Cromwell und in seiner prägnantesten Aushildung das System Colberts in Frankreich hezeichnen die Siegeslanfahn einer Richtung, die an der Wiege der Volkswirtschaft gestanden und sie durch mehr als zwei Jahrhunderte hegletet und großgezogen hat. Dies dürfen wir nicht vergessen, wenn wir von unserem heutigen Standpunkt aus geneigt sind, die Weisheit der damaligen Staatsmänner und Nationalökonomcn als ein mehr oder minder geistvolles Equilibrieren anzusehen; für seine mechanische Gesellschaftsauffassung können wir dieses juristische Zeitalter nicht verantwortlich machen.

Die allgemeine Bekanntheit mit den Grundsätzen des Merkantilismus entheht mich der Aufgabe, auf dieselben näher einzugehen. Ebenso bekannt ist, daß die deutschen Fürsten, kaum daß sich die Wunden des Krieges geschlossen, sich auf ein System stürzten, daß ihrem Machthedürfnis entgegenkam und hercits anderwärts so glänzende Resultate gezeitigt hatte. Nur auf einen Unterschied möchte ich hinweisen, der seine Erklärung in den anders gcarteten Bedingungen diescits des Rheins findet.

Während die Merkantilpolitik des Westens ihr Hauptaugenmerk auf die Vermehrung des Geldes richtet, ist in den deutschen Staaten, die hier in Betracht kommen — Österreich, Preußen und Sachsen — die Bevölkerungsvermehrung der Angelpunkt aller wirtschaftlichen Bestrebungen. Die Ursache ist klar: Frankreich hatte mit Geld Krieg geführt, Deutschland sein Volk zum Kampf gestellt. Hier wie in Österreich war die Entvölkerung das Haupthindernis des wirtschaftlichen Aufschwungs. In einem Erlaß Leopolds I. wird darüber geklagt, daß die Türkenkriege den Bevölkerungsstand Niederösterreichs so dezimiert hätten, daß sich nicht einmal die Handwerker zum Wiederaufbau der uötigsten Wohnstätten fanden, und es wird gestattet, his auf weiteres Ausländer ohne Unterschied und auch Unzünftige dazu zu verwenden.

Hier konnte nur die neue Regierungskunst helfen und so verschrieht man sich deren Adepten aus dem Deutschen Reiche.¹⁾

Im Jahre 1666 kam Johann Joachim Becher nach Wien. Ein Jahr vorher hatte man schon den Wirkungskreis für die neuen Lenker einer neuen Wirtschaftspolitik geschaffen, das Hofkommerz-Kolleg. Becher, nach ihm Philipp Wilhelm v. Hörnigk und Wilhelm v. Schröder wirkten an demselben.

Dem Kaiser handelte es sich vor allem um die Hebung der Steuerkraft der Bevölkerung; er hatte im Osten seine Erhländer gegen die drohende Türkengefahr zu schützen, im Westen den Übergriffen Frankreichs zu hegegnen, und aus jener Zeit stammt in der herthümte Anspruch *Montecuccolis* über das wichtigste Kriegshedürfnis — Geld. Daß sich unter solchen Verhältnissen eine Industriepolitik großen Stils nicht durchführen ließ, ist hegreflich. Von den verschiedenartigen staatssozialistischen Ideen Bechers²⁾:

¹⁾ Vgl. für das Folgende: Koscher, Die österreichische Nationalökonomie unter Kaiser Leopold I. (Hildebrands Jahrbücher, I. Bd., S. 455).

²⁾ J. J. Bechers, Politischer Diskurs. III. Edit., Frankfurt 1688, S. 244 ff.

Errichtung von Proviantbäusern zum Absatz der Bodenprodukte, von Werkbäusern, die gleichzeitig der Strafpflege und Arbeitslosenversorgung dienen sollten, von Kaufhäusern zur Organisation des Großhandels und einer Landesbank zur Regelung des Geldverkehrs kam nur das Wiener Manufakturenhaus zur Ausführung. Es war für die damalige Zeit eine Musterranstalt, faßte den Großbetrieb und Absatz einer Anzahl von Gewerben in sich, wurde aber bei der Türkenbelagerung (1683) in Brand geschossen. Becher hatte schon vorher (1678) Wien verlassen müssen. Die Vorschläge Hörnigks bewegten sich wesentlich in derselben Richtung wie jene Bechers. Schröder war durch und durch Fiskalist. Von ihm stammt der Gedanke der Errichtung einer Notenbank, die den Staat mit Papiergeld versorgen und dem Handel durch Wechseleskontierung Zahlungsmittel verschaffen sollte.

Charakteristischer Weise kamen nur die kleinen Mittel des Merkantilismus zur Ausführung. Schon 1659 war ein Einfuhrverbot für Luxuswaren, 1665 ein Münzausfuhrverbot, 1689 eine ungemein ausführliche Taxordnung für alle möglichen Waren und Arbeiten erlassen worden.

In jene Zeit fällt für Österreich das Aufkommen der Manufakturen, einer gewerblichen Betriebsform, die, durch die Regierung eingeführt, das ganze folgende Jahrhundert hindurch das Schoß- und Sorgenkind der wechselnden Staatsleiter wurde.

Machen wir uns zuerst klar, was darunter zu verstehen ist.

Der amtliche Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts wendet die Bezeichnung Manufakturen und Fabriken bald abwechselnd, bald gleichzeitig als gleichbedeutend an. Dies ist irreführend. Manufaktur ist der weitere Begriff und bezeichnet, wie *Sonnenfels*¹⁾ richtig bemerkt, die Herstellung gewerblicher Produkte für den Verlag. Allerdings setzt derselbe Schriftsteller dann auseinander, Manufakturant im engeren Sinne sei gleichbedeutend mit Fabrikant, demjenigen, der den ganzen Produktionsprozeß vom Rohprodukt bis zum Knufgut leitet. Dies war aber bei den Manufakturanten jener Zeit größtenteils nicht der Fall. Daher hat sich auch die falsche Anschauung von dem Aufkommen der Fabriksindustrie zu Beginn des 18. Jahrhunderts und von der Beeinträchtigung des Kleingewerbes durch dieselbe gebildet. Aber es ist doch merkwürdig, daß man erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts und da nur vereinzelt Klingen des Handwerks,²⁾ das doch sonst eifersüchtig auf Wahrung seiner Rechte und Interessen bedacht war, gegen die Manufakturen oder Fabriken begegnet und daß sie erst im 19. Jahrhundert ständige Inventarstücke der zünftlerischen Beschwerden werden. Tatsächlich berührten manche dieser neuen Betriebe, und zwar diejenigen, die man allenfalls als Fabriken bezeichnen kann, Zuckerraffinerien, Glashütten, Ölfabriken, die bisberige Domäne des Kleingewerbes gar nicht, die weitaus größte Anzahl aber,

¹⁾ Vgl. *Sonnenfels*, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. 3. Aufl. Wien 1787. II. Bd., S. 149, 150.

²⁾ Vgl. Beer, Die österreichische Industriepolitik unter Maria Theresia. Wien 1894. S. 16.

nämlich die Textilmanufakturen, waren ihm eher förderlich. Sie stellten ihre ganze Produktion im Verlage durch durchwegs selbständige Meister her, übernahmen nur gewisse technische Verbesserungen, die man bisher nicht gekannt hatte und besorgten den Vertrieb im großen. So kam es, daß im 18. Jahrhundert Spinner und Weber es zu einer Zunftorganisation brachten, was doch für die persönliche Unabhängigkeit der Meister spricht. Aber auch dort, wo der Betrieb sich konzentrierte, wie in den Gewerkschaften und Hammerwerken, behielten die Meister ihre volle Selbständigkeit und Organisation. Es fehlte eben das wesentliche der fabrikmäßigen Produktion, der maschinelle Betrieb und die Arbeitszersetzung.

Daß die Manufakturen, die als kapitalistische Unternehmungen alle Vorteile der Technik sich zu eigen machen konnten, durch Aufnahme des maschinellen Betriebs zu Fabriken wurden, ist unbestreitbar. Ebenso scheinen sie einen zersetzenden Einfluß auf die handwerksmäßige Organisation ausgeübt zu haben, indem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Zünfte in der Textilindustrie wieder verschwanden. Es zog eben, ein sehr gewöhnlicher Prozeß, die sachliche Abhängigkeit vom Verleger und Kapitalisten die persönliche nach sich. — Ich schließe mich also vollinhaltlich dem Urteil B ü c h e r s an, wenn er behauptet²⁾: „Vor 100 Jahren beherrschte das Handwerk konkurrenzlos alles das, was es vom Mittelalter übernommen und im 16. und 17. Jahrhundert noch dazu gewonnen hat.“

Die Regierungspolitik jener Zeit suchte nun auf jede Weise die Einführung der Manufakturen, in denen sie eine Zeitlang eine Panacee gegen die allgemeine wirtschaftliche Stagnation erblickte, zu fördern. Da dies im Rahmen des Zunftwesens nicht möglich, auch in österreichischen gewerblichen Kreisen das zum Großbetrieb nötige Kapital nicht aufzutreiben war, sah man sich gezwungen, für derartige Unternehmungen privilegia privata zu erlassen. Sie hatten sowohl den Zweck, den Unternehmer von den Zunftschranken zu eximieren, als ihm durch ein auf eine Reihe von Jahren eingeräumtes Monopol einen sicheren Gewinn zu garantieren. Solcher Privilegien wurden zu Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts eine große Anzahl verliehen.³⁾ So wurde 1691 die erste Wollzengfabrik Böhmens in Osseg, 1701 eine Spiegelfabrik in Neuhaus, 1709 eine Ölfabrik in Wien, 1710 eine Tuchmanufaktur in Planitz mit Privilegien und weitgehenden Verkaufs- und Alleinverkaufsrechten ausgestattet. Ja, der Staat schritt selbst zur Anlegung von Manufakturen und einzelne Länder ahnten ihm darin nach.

Von der Gründung des Wiener Manufakturenhauses war schon die Rede. Im Jahre 1672 wurde in Linz eine staatliche Tuchmanufaktur errichtet, die es bald zu großer Blüte brachte und um 1720 gegen 30.000 Webern in Oberösterreich und Böhmen Verdienst gab;⁴⁾ später ging sie in Privat-

²⁾ Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 8. Aufl., S. 208.

³⁾ Vgl. Cod. Austr., III Bd., S. 782 f. — Hallwich a. a. O., S. 40 ff. K. L. Neumann, Entwurf einer Geschichte der Zuckerindustrie in Böhmen, Prag 1891, S. 2. Bajatti, Geschichte der Seidenindustrie in Österreich.

⁴⁾ Vgl. F. Nicht, Für das Kleingewerbe, Wien 1888, III., S. 4.

besitz über. Auch die kärntnerischen Landstände errichteten in Klagenfurt eine Landesmanufaktur, die jedoch bald einging. 1718 wurde eine staatliche Porzellanmanufaktur errichtet und die von Karl VI. ins Leben gerufene orientalische Kompagnie mit einer Reihe von Fabriksprivilegien ausgestattet.

Hier glaubte man den gegen die Zünfte zu Felde geführten Grundsatz der Bekämpfung des Monopolismus nicht durchführen zu sollen; und in der Tat waren ja diese Monopolen anfangs der stärkste Hebel zur Überwindung der Schwierigkeiten, die sich in einem kapitalsarmen, volkswirtschaftlich unentwickelten Staate dem Unternehmungsgeist entgegenstellten.

Gegen die Zünfte kam es unter Leopolds Regierung noch nicht zu den erforderlichen durchgreifenden Maßregeln. Zwar hatte schon Becher ihre Beibehaltung nur bei gleichzeitiger Abschaffung der zutage getretenen Übelstände befürwortet und als solche bezeichnet: „Das Monopolium, das die Populosität, das Polipolium, das die Nabrung hemme und das Propolium, das die Gemeinschaft zertrenne.“ Es wurden auch einzelne Schritte unternommen, die ärgsten Mißbräuche abzustellen; aber es zeigte sich, wie auch das ganze folgende Jahrhundert hindurch, daß den Zunftmißbräuchen mit gesetzgeberischen Maßnahmen nicht beizukommen sei. Außerdem machte sich auch jene ängstliche Scheu, an überkommenen und wie man glaubte, wohlverworbenen Rechten zu rütteln, bemerkbar, die dem ganz von juristischen Anschauungen durchsetzten Charakter jener Zeit eigen war. Die römisch-rechtliche Auffassung der Zunftprivilegien als privatrechtlicher Eigentumsobjekte, die im schroffen Widerspruch zur deutschen stand, welche in den Zünften Ämter, ständische Organisationen sah,¹⁾ verhinderte jede Reform, die an der Handwerksverfassung selbst Hand anlegen wollte.

In der Richtung der drei eben angeführten Grundsätze Bechers bewegten sich einige Verordnungen, die jedoch nur auf dem Papier blieben.

Nachdem der Kaiser schon 1661 von der niederösterreichischen Regierung und den Ständen sowie von Städten und Märkten Gutachten eingefordert hatte, kam es endlich 1689 zum Erlaß einer Verordnung, welche die schreiendsten Mißbräuche, besonders jene, die auf Abschließung der Zunft und Hochhaltung der Preise zielten, abstellte.²⁾ Zur Hintanhaltung des Polipoliums sollte wohl jene Verordnung dienen, die den Bauersleuten „Handthierung und bürgerliche Gewerb mit allerley Pfennerwerthen zu treiben,“ durch die „denen Städten und Märkten an ihren Gewerben Abbruch geschieht,“ verbot.³⁾ Ebenso wird das Verbot des Färkanfs von Lebensmitteln und Robprodukten in den Bauernhäusern erneuert.⁴⁾ Die unzähligen Wiederholungen aller dieser Verbote durch das ganze 18. Jahrhundert werfen ein Schlaglicht auf ihre Wirksamkeit.

¹⁾ Vgl. Bruder, Über den Verfall der Zünfte zur Zeit des Absolutismus. (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, I. Bd.)

²⁾ Cod. Austr., I. Bd., S. 462.

³⁾ Cod. Austr., I. Bd., S. 455.

⁴⁾ Gleichlautende Verbote 1540, 1568, 1570, 1571. (Cod. Austr. I. Bd., S. 455).

Die kurze, durch Kriegssorgen ausgefallene Regierungstätigkeit Josefs I. bewegt sich in derselben Richtung.

Hervorzuheben wäre, daß er 1709 dem bisher unbezunfteten Gewerbe der Schäßler (Schäferscherer) eine Zunftordnung verlieh. Diese waren noch bei Lezeiten Kaiser Leopolds darum eingekommen, man möge sie „in den Ehrenstand versetzen“ und ihnen Innungsartikel verleihen. Leopold hatte zwar jenen, die mit der Abdeckerei des gefallenen Viehes sich nicht beschäftigten, die Ehrenverwahrung erteilt, die andere Bitte um Zunftprivileg jedoch zurückgewiesen. Josef verleiht ihnen nun auch Zunftartikel in Anbetracht dessen, daß „durch solches ihr Begehren die Ehre Gottes nicht allein befördert, sondern auch unter ihnen Zucht und Ehrbarkeit erhalten werden könnte.“ Die Bestimmungen dieser Artikel sind die damals noch allgemein üblichen. Interesse verdient nur Artikel IV der Ordnung, der heisst: Die Obrigkeit ist berechtigt, Freimeister und Gesellen zu machen, die die Zunft dann anerkennen müsse, „maßen eine jede Obrigkeit am besten wüßte, wer derselben tänglich und anständig sei.“ Hiemit ist, da die Schäßler ein ländliches Gewerbe waren, jedenfalls die Grundobrigkeit gemeint und es läßt sich diese Durchbrechung der Zunftschranken allenfalls aus dem Verhältnis der Grundhörigkeit erklären. Die Annahme aber, daß die Institution der Freimeister bei den bürgerlichen Gewerben viel älter ist als das bekannte Schutzdekreterpatent Karl VI., findet ihre Bestätigung in einer Goldschmiedordnung aus dem Jahre 1562, die allen Unbezunfteten die Verarbeitung von Gold und Silber verbietet, mit Ausnahme derer, denen es vom König gestattet ist. Vermutlich war diese Bestimmung in allen neueren Zunftordnungen enthalten.

In der Regierung Karls VI. gelangte der Merkantilismus in seinem vollen Umfange zum Sieg. Sie bedeutet den Anfang jener wirtschaftspolitischen Ära, die sich unter ihm und seinen beiden Nachfolgern in steter Entwicklung fortbildet, bis ihr Abschluß unter Josef II. eine vom Anfang wesentlich verschiedene Prägung aufweist. Das wirtschaftliche Prinzip blieb während dieses Zeitraumes von fast 100 Jahren dasselbe: Vermehrung des sich in einer möglichst großen Summe wirtschaftlicher Güter äussernden Volkswohlstands durch staatliche Maßnahmen, deren erste und wichtigste die Hebung der Bevölkerungsziffer war. Was sich änderte, waren die treibenden Ideen und die leitenden Persönlichkeiten. Zu Beginn des Jahrhunderts das in der römischen Juristenschule und im Kampf um das Weltimperium herangereifte Machtbedürfnis eines durch und durch konservativen Herrschers, an der Neige des Jahrhunderts: *salus publica — suprema lex.*

Mit voller Energie setzte Karl die Vermehrung der Manufakturen, die Hebung des Handels durch Errichtung der orientalischen und ostindischen Kompagnie, durch Anlegung von Verkehrswegen zwischen Zentrum und Peripherie des Reiches, Ausbau der Häfen und Kreierung zweier Freihäfen — Triest und Fiume — durch.

Besonderes Augenmerk wandte er der in den Sudetenländern schon zu hoher Blüte gelangten Leinen- und Tuchmanufaktur zu.

Schon 1660 war auf die Beschwerde der holländischen Generalstanten, daß schlesische Kaufleute ein nn Länge und Zahl minderwertiges Garn verkauften, die Aufstellung von Garnbeschauern in den größeren Orten angeordnet, damit dem guten Rufe der Landesmanufakturen bei fremden Nationen kein Eintrag geschehe. Patente in den Jahren 1698, 1708, 1711 hatten sich eingehend mit Qualität und Quantität des zu verkaufenden Garns beschäftigt. Am 27. September 1714 erging ein ausführlicheres Patent. Als Illustration zur merkantilistischen Gesetzgebung führe ich hier seine wesentlichsten Bestimmungen an: Zuerst erinnert es an das schon öfter erlassene Gebot: Garne streng nach Maß und Zahl herzustellen, und regelt ausführlich die Art der Herstellung. Die Weber werden beauftragt, falls das von ihnen gekaufte Garn nicht genau den Bestimmungen entspreche, dies bei der Obrigkeit anzuzeigen. Diejenigen, die sich das Sammeln des Garns zum Beruf machen, haben künftig sich dazu einen Erlaubnisschein ausstellen zu lassen. Damit aber durch diese Zwischenhändler den Garnverarbeitern in den Städten kein Eintrag geschehe, sei diesen nn Markttagen durch eine bestimmte Anzahl von Stunden der Vorkauf vorbehalten. Auch solle kein Garn außer Landes geführt werden dürfen, damit es den einheimischen Fabricstores möglich sei, ihren Bedarf im Land zu decken. Nur mit königlichem Amtpaß versehenes Garn darf die Grenze passieren. Am Lande dürfen keine Packhäuser errichtet werden. Bauern und Dorfschulzen sollen keine Garne oder Leinwände versenden oder damit ein negotium außer Landes treiben, damit das städtische commercium, die beste Quelle des bürgerlichen Reichtums, blühe, die königlichen Städte dadurch aus ihrem tiefen Verfall gehoben, die Steuern einträglicher würden.

Mehrere Erlasse in den nächsten Jahren beschäftigten sich mit demselben Gegenstand. So suspendiert eine Verordnung aus 1725 das im Garnpatent enthaltene Ausfuhrverbot für Flachs wegen mehrjähriger reicher Ernten, deren Ertragnis im Lande nicht mehr verarbeitet werden könne.

Auch die mährische Tuchmanufaktur, die im 17. Jahrhundert durch die Iglauer Tuchmacherkonipagnie zu hoher Blüte gelangt, später aber durch betrügerische und leichtsinnige Manipulationen heruntergekommen war, wird mit einer Tuchordnung für Händler und Fabrikanten bedacht. Außerdem werden an jedem Fabrikationsort Beschauer aufgestellt, die jedes Stück Tuch prüfen und nur das fehlerfreie mit dem Siegel versehen sollten. 1724 erhält Schlesien eine Leinwandordnung, in der besonders den Negotianten eingeschärft wird, gutes Maß zu geben, da diesbezüglich Klagen aus dem Ausland eingekommen seien. Ferner enthält sie ausführliche Bestimmungen über Beschau.

Der Schuumeister wird in den Städten vom Magistrat, am Land von der Obrigkeit ernannt und beeidigt und soll ein anständiger Mann sein. Jede Leinwand muß gleich nach Verfertigung zur Schau gebracht und vom Beschauer mit dem an jedem Ort verschiedenen Stempel von roter Ölfarbe bezeichnet werden. Waren, denen der Stempel fehlt, werden am Marke konfisziert. Streitigkeiten zwischen Wehern und Schuumeistern werden von

einer Versammlung anderer Schaumeister und Weber, in letzter Instanz vom Kommerzkollegium ausgetragen.

Die Anzahl der Mäkler auf den Wochenmärkten wird festgesetzt und ihnen ein Eid vorgeschrieben. Der Handel, heißt es weiter, gehört zwar in die Städte, da die Bauern aus dem Landbau und der Manufaktur ihren Unterhalt zögen. Da aber die gänzliche Abschaffung des Handels auf dem Lande Inkonvenienzen nach sich zöge, werden die Landleute auf gewisse Märkte beschränkt und ihnen verboten, nach Italien und dem Reich zu exportieren.

1731 wird den schlesischen Tuchmachern gestattet, neben ihren bisherigen Webstühlen holländische aufzustellen; doch darf auf denselben nur holländisches oder feines Aachener Tuch gemacht werden. Zur Beförderung der Einführung dieser Stühle werden folgende Bestimmungen erlassen: diejenigen, die den neuen Stuhl einführen, erhalten das Prädikat „Kunstreich“; nur aus ihrer Mitte darf in einer Reihe namentlich aufgeführter Städte der Zunftälteste gewählt werden und die Erlangung der Meisterschaft ist künftig an die Anschaffung eines solchen Stuhls gebunden. Zur Durchführung dieser Bestimmungen wurde aus dem Kommerzkolleg eine eigene Kommission ernannt.

Ein wichtiger Schritt auf dem Gebiete der Gewerheförderung geschah 1724: zur Förderung des Handels und Einführung neuer Manufakturen wurde in Prag ein eigenes Kommerzkolleg für Böhmen und Glatz geschaffen. Es sollte aus kaiserlichen Räten und Sachverständigen hestehen und mit Rat und Tat den Fabrikanten und Händlern zur Seite stehen.¹⁾ Besonders wichtig aber ist eine gleichzeitige Bestimmung, durch die fremden Fabrikanten und Artisten, die eine neue Manufaktur in Böhmen einführen wollten, ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis, Privilegien und Immunitäten zugesagt wurden. Wurde doch dadurch mit dem bisher ängstlich gehüteten Konfessionalitätsprinzip gehrochen.

Weniger energisch und durchgreifend war das Verhalten der Regierung gegen die Zünfte. Es war die Regelung und Ordnung des Zunftwesens auch in der Tat ein äußerst schwieriges Problem, das durch einzelne, zusammenhangslose Maßregeln nicht zu lösen war. Das Wandern der Gesellen hatte eine enge Verbindung hergestellt zwischen dem österreichischen Handwerk und dem im Reiche. Gebräuche und Mißbräuche waren hier wie dort dieselben. Wollte man nicht diese Verbindung durchschneiden, wogegen sich aber das gesamte Handwerk wie ein Mann erhoben hätte, so war man gezwungen, eine gemeinsame Regelung für das ganze Reich zu treffen — bei dem Mangel einer durchgreifenden Reichsgewalt und dem unentwickelten Solidaritätsgefühl der Stände eine äußerst schwierige Sache.

Mit der ökonomischen Hebung des Handwerks glaubte man, sich damals nicht beschäftigen zu müssen. Hatte man ja doch durch Einführung

¹⁾ Seit 1714 hatte schon ein Merkantilkollegium als *judicium delegatum* der böhmischen Hofkanzlei mit ziemlich beschränkten Kompetenzen bestanden. Vgl. A. Příbram, Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, Prag 1888, S. 27 ff.

und Begünstigung der Manufakturen den Weg gezeigt und eingeschlagen, der dem Wohl des einzelnen wie dem des Staatsäckels am förderlichsten schien. Es hieß also nur die soziale Frage zu lösen, die damals wesentlich Gesellenfrage war, und den Konsumenten gegen Übergriffe der Zünfte zu schützen übrig.

1724 erschien ein kaiserliches Reskript, welches die Behörden mit den Vorerhebungen zur Erlassung einer allgemeinen Zunftordnung betraute; gleichzeitig wurden die Verhandlungen mit den deutschen Reichsständen eingeleitet. Das Ergebnis war der Reichstagsschluß vom 16. August 1731,¹⁾ der in Österreich als Generalzunftpatent am 16. November desselben Jahres publiziert wurde.

IV.

Er bildete den Abschluß jener langen Kette politischer und ökonomischer Ereignisse, die von dem stolzen Baue mittelalterlich deutscher Zunft Herrlichkeit Stein um Stein abgebröckelt hatten. Kam er zur Durchführung, so war die Zunft tatsächlich nur mehr behördliche Polizeianstalt und Dekorationsstück für kirchliche Feste und Prozessionen.

Die erste Bestimmung hehelt dem Herrscher das Recht der Zunftbestätigung vor — ein Recht, welches dieser in Österreich schon seit jeher in Anspruch genommen und seit Josef I. auch tatsächlich beständig ausgeübt hatte. Demzufolge mußten bei jedem Thronwechsel alle Zunft- wie auch die übrigen Privilegien zur Bestätigung eingereicht werden.

Jedes korporative Vorgehen der Meister einer Zunft, noch mehr aber das Zusammengehen verschiedener örtlich getrennter Handwerke erscheint streng verpönt. Durch dieses Verbot sollen vor allem die Preisverhandlungen der Meister, die sehr beliebte Fassung geheimer Handwerkschlüsse, die sich einerseits auf Beschränkungen der Meisterstellen, anderseits auf gemeinsames Vorgehen gegen die Gesellen bezogen, verhindert werden. Zum Zwecke der Überwachung sollte jeder Zunftversammlung der Zunftinspektor heiwohnen. Korrespondenzen der Handwerke untereinander seien überhaupt überflüssig. Sollten sie sich aber doch einmal nötig erweisen, so müssen sie der Ortsbehörde vorgelegt werden. War auf diese Weise den Meistern jedes korporative Vorgehen unmöglich gemacht, so mußte konsequenterweise den Gesellen gegenüber dasselbe Verfahren eingehalten werden. Da die Gesellenverbände oder Bruderschaften tatsächlich nicht zum Wesen der Zunft gehörten, sondern sich nur als das Ergebnis einer späteren sozialen Entwicklung darstellten,²⁾ da sie ferner eben auch in Konsequenz dieser Entwicklung und der von der Meisterschaft und den lokalen Gewalten dagegen ausgehenden Reaktion einen teilweise revolutionären und turbulenten Charakter angenommen hatten, so wurden sie schlechtwegs untersagt und jede Gesellenversammlung sowie das schon damals viel gebrauchte Kampf-

¹⁾ Vgl. Mascher. Das deutsche Gewerwesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866.

²⁾ Vgl. Schanz. Zur Geschichte der Gesellenverbände. Leipzig 1877.

mittel des Ausstands als Aufruhr mit Leibes- und Zuchthausstrafe bedroht. Von wie weittragender Bedeutung diese ultima ratio der Staatsraison war, da sie auch die bisherigen sozialen Funktionen der Gesellenverbände unterband, werden wir bei Besprechung der Durchführung des Patents ersehen.

War so einerseits das korporative Wirken des Handwerks in seinem Nerv getroffen, anderseits die bisherigen öffentlich-rechtlichen Funktionen der Zünfte bis auf kleine Überreste beseitigt, so mußte die Staatsgewalt daran denken, wenigstens für diese öffentlich-rechtlichen Funktionen Ersatz zu schaffen. Das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen, bisher ein Zunftinternum, wurde zum Lohnvertrag und als solcher der staatlichen Normierung und Gerichtsharkeit unterworfen. Nur kleine Disziplinarstrafen im Höchstbetrage von 2 fl. rb. sollte der Zunftälteste noch verhängen können, ja selbst bei diesen stand der Rekurs an die Behörde offen.

Die zünftige Lebensmittel- und Warenpolizei war in Österreich schon lange der Beschau gewichen. Nur gingen diese staatlich angestellten Beschaumeister früher aus ihrem Gewerbe hervor.¹⁾ Jetzt aber sollten sie als behördliche Polizei organisiert werden.

Auf die Finanzgebarung der Zünfte, bisher nur durch die Handwerksversammlungen kontrolliert, sicherte sich der Staat weitgehenden Einfluß. Den Jahresversammlungen, an denen die Zunftältesten Rechenschaft ablegen mußten, sollte der Zunftinspektor heilwohnen. Er erhält einen Schlüssel zur Zunftkasse. Die politischen Behörden sind jederzeit berechtigt, Vorlegung der Zunftrechnungen zu verlangen. Die Überschüsse werden anstatt wie bisher auf Gelage aufzugeben, durch den Staat ad pias causas verwendet.

Die Gesellenfrage glaubte man nicht durch Beschränkung der Lehrlingszahl, wie dies von vielen Behörden vorgeschlagen worden war,²⁾ lösen zu sollen — hätte dies doch der Populosität Eintrag getan — man erleichterte vielmehr den Zugang zum Meisterrecht. Es wird daher den Zünften nicht mehr gestattet, die Zahl der Meister oder Gesellen festzusetzen. Dies kann fortan nur mehr durch die Obrigkeit geschehen, die aber jederzeit berechtigt ist, von der so festgesetzten Zahl wieder abzugehen. Die Meisterstücke dürfen nicht zu kostbar und müssen leicht verkäuflich sein. Die bei der Meisterwerdung üblichen Schmansereien haben ganz wegzufallen. „Mutungs-jahre“ — das waren ein oder zwei Jahre, die zugereiste Gesellen auf die Meisterwerdung warten mußten, um vorher bekannt zu werden — werden, wo sie bisher üblich waren, abgeschafft. Verheirateten Gesellen darf das Meisterrecht nicht verweigert werden.

Um den Zutritt zum Gewerbe zu erleichtern, wird angeordnet, daß für mittellose Lehrlinge die Obrigkeit das Lehrgeld herabsetzen könne, und daß dem Meister, der auf das Lehrgeld Verzicht leiste, der Lehrjunge nach seiner Freisprechung noch ein Jahr unentgeltlich dienen müsse. Alle die verschiedenen Makel aus dem Stande der Eltern und aus sittlichen Ver-

¹⁾ Vgl. Eulenburg (a. a. O., I. Bd., S. 308.)

²⁾ Berichte des königlichen Tribunals von Mähren vom 25. Jänner und 6. März 1727.

gehen werden mit einer Ausnahme — der Kinder von Schindern — abgeschafft. Der tatsächlichen Überfüllung vieler Gewerhszweige wurde also nicht Rechnung getragen, der Grundsatz der Nahrungs- und Volksvermehrung war allein maßgebend. Eine Theorie darüber, wie diese zu bewirken sei, wie wir sie am Ausgang des Jahrhunderts treffen, war noch nicht ausgearbeitet.

Dem hier geschilderten Prinzip entsprach auch das Verhalten gegen Winkelarbeiter und Stöhrer, die besonders auf dem Lande einen großen Prozentsatz der Gewerbetreibenden bildeten.

Die Regierung hatte hier zwar schon 1725 durch die Einführung der Schntzdekrete teilweise Abhilfe geschaffen: gegen Zahlung einer jährlichen Taxe wurden Schutzbefugnisse an Gewerbetreibende, die den zünftigen Anforderungen nicht entsprachen, verliehen und diese so herrechtigt, ihr Gewerbe unabhängig von den Zünften auszuüben. Aher diese Dekrete scheinen nicht weit über Wien oder Niederösterreich hinausgedrungen zu sein. Auch erfaßten sie jene proletarischen Existenzen nicht, denen die Zahlung der Taxe oder die damit verbundene Überwachung un bequem erschien. Der Regierung jedoch lag es daran, alle Geworbetreibenden in Körperschaften zu vereinigen, da sich so die Überwachung leichter gestaltete. So wurde denn festgelegt, daß Stöhrer und Winkelarbeiter zwar nirgends geduldet und ihnen im Betretungsfall ihr Werkzeug konfisziert werden sollte, zugleich aber auch, daß ihnen der Eintritt in die Zünfte auf jede Weise erleichtert werden solle.

Was schließlich die Konfession der Gewerbetreibenden betrifft, so setzt die Aufnahme in die Zunft nach wie vor römisch-katholisches Bekenntnis voraus. Wir haben aber schon bei den Manufakturen eine Durchbrechung dieses Prinzips konstatiert. Ebenso enthielt das Schutzdekreterpatent keine Bestimmung über die Konfession. Da aber das katholische Bekenntnis als Voraussetzung der Erlangung des Bürgerrechts zugleich Bedingung der Aufnahme in die Zunft bildete, letzteres aber bei den Dekretiern nicht gefordert wurde, so können wir annehmen, daß bei ihnen vom Bekenntnis abgesehen wurde.¹⁾

Wollen wir in wenigen Worten den Charakter dieser ganzen Zunftgesetzgebung feststellen, so können wir zusammenfassend sagen: Man ging von einigen a priori feststehenden Grundsätzen aus, ohne sich um das von den Unterbehörden reichlich beige schaffte Tatsachenmaterial zu kümmern. Nicht auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse, die eine so detaillierte einheitliche Regelung gar nicht gestatteten und ohne Abschätzung der Machtmittel, die zu ihrer Durchführung zur Verfügung standen, wandte man schablonehaft die Grundsätze eines Staatsabsolutismus an, den Roscher den despotischen nennt.

Es ist allerdings nicht wahrscheinlich, daß der Staat durch eine wie immer geartete Regelung des Zunftwesens den Verfall der Zünfte hätte

¹⁾ Vgl. Reschauer. Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und Kaufmannsgremien mit der Bureaukratie, S. 10.

aufhalten können. Die ökonomische Entwicklung drängte zur Gewerhefreiheit, wie ja jede Entwicklung in ihrer Jugendzeit vor allem der Freiheit bedarf und erst, wenn das Gleichgewicht zwischen den ihr inwohnenden Expansionsbestrebungen und den ihrer Befriedigung dienenden Wirtschaftselementen hergestellt ist, im Zustand der volkswirtschaftlichen Sättigung also, sich staatlicher Normierung und Beschränkung fügt.

Anch war der Staat damals noch nicht in der Lage, der Zünfte gänzlich entraten zu können. Das Behördenwesen stand noch in seinen Kinderschuhen und war zu einer so fein ausgebildeten Funktion, wie sie die Gewerbepolizei des 18. Jahrhunderts darstellt, absolut nicht befähigt. Schon die Anforderungen des Generalpatents waren, wie wir sehen werden, viel zu hoch gestellt. Als Registrierungsbehörde für alle Veränderungen des gewerblichen Status, als Machtmittel, dessen sich die Regierung zur Durchführung ihrer merkantilistischen Grundsätze, zur Regelung von Angebot und Nachfrage bedienen konnte, waren die Zünfte noch immer unentbehrlich.

Zur Prüfung und Rektifizierung der von den Zünften vorzulegenden Innungsartikel wurde beim Gubernium eines jeden Landes eine Kommission eingesetzt,¹⁾ die für jeden Handwerkszweig einen Referenten zu ernennen hat. Sie soll „das utile ab inutili“ separieren und jenes in einem Aufsatz dem Kaiser zur Bestätigung vorlegen. Hierbei solle man sich an die Grundsätze des Generalpatents, die aber in die Spezialartikel keine Aufnahme finden sollten, halten. Was in den Generalartikeln Normierung allenfalls nicht gefunden habe, sei heizurücken und „sensui et menti des Generalpatents zu konformieren.“ Die maßgebenden Grundsätze dabei seien: einerseits „dieersprießlichkeit und Aufhebung der Zünfte selbst“, andererseits das „darunter waltende bonum publicum et commerciale“.

Es ist anzunehmen, daß sich die Zünfte ohne Widerspruch in die Neuregelung der Verhältnisse fügten. Die Kommission fand wenigstens an den eingereichten Artikeln nicht viel zu ändern.²⁾ Das System der behördlichen Überwachung hatte sich schon zu sehr eingelehrt und die Zünfte durften hoffen, es werde künftig nicht strenger als bisher durchgeführt werden. Denn, welche Organe wollte man damit betrauen? Staatlich waren nur die oberen Behörden in den Provinzhauptstädten. Die Magistrate der kleineren Städte und Märkte dagegen waren viel zu sehr mit gewerbetreibenden Elementen durchsetzt, um sich über die widerstrebenden Einzelinteressen erheben zu können.

Die kaiserlichen Hauptleute in den königlichen Städten und auf den Domänen, die Herrschaftsbeamten in den untertänigen Orten und am Lande schließlich waren so sehr mit Agenden überhäuft, daß sie den gewerblichen Verhältnissen nur geringe Aufmerksamkeit schenken konnten.

¹⁾ Patent vom 18. Jänner 1732, Direktiven für die Landesstelle zur Einrichtung der Innungsartikel.

²⁾ Kommissionsansätze der böhmischen Kommission vom 24. Juli 1734 und 26. September 1736.

Zu Zunftinspektoren wurden meist Leute in untergeordneten Stellungen, wie Stadtschreiber und Marktaufseher, bestellt, die von finanzieller Geberung womöglich noch weniger verstanden als die Gewerbetreibenden und mit den Zünften, wenn sie nicht mit denselben im Einverständnis oder wohl auch direkt bestochen, alle Ausgaben passieren ließen, das ganze Jahr wegen der ihnen aus der Zunftlade zukommenden Pauschalvergütung für ihre Mithewaltung im Streite lügen.¹⁾ Rechnungen wurden nicht geführt und so kam es auch zu keinen Überschüssen *ad pias causas*. Ja, was früher doch teilweise der Unterstützung armer und kranker Gesellen zugeführt worden war, das wanderte jetzt, da man die vermittelnde Organisation aufgehoben hatte, in die Herberge. Es kam daher schon 1738 zu einem Notenwechsel zwischen der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei, als dessen Ergebnis die Abänderung des Artikels betreffend die Gesellenzusammenkünfte für die neu zu erlassenden Generalzunftartikel beschlossen wurde. Es sollen auch künftig, wie dies bisher Sitte gewesen, die Gesellen unter Beiziehung von zwei Meistern wöchentlich oder monatlich einmal sich versammeln und für die genannten Zwecke die Auflage von 2—4 kr. leisten dürfen. Doch sollte auf diesen Versammlungen kein Erkenntnis gefällt werden dürfen und das Geld abgesondert von der Zunftlade aufbewahrt werden.

Die Handwerkskenntnisse oder Beschlüsse machten überhaupt der Regierung schwere Sorgen. Sie hatten nach Erlassung des Patents keineswegs aufgehört, nur wurden sie geheimer gehalten und schienen dem entsprechend noch gefährlicher. So fordert die Regierung in einem Intimatum vom Jahre 1766 von der kärntnerischen Landeshauptmannschaft einen Bericht über die unter den dortigen Zünften bestehenden Handwerkschlüsse. Die Landeshauptmannschaft läßt durch die Kreisämter die Erhebung gleich bei den Zunftladen selbst anstellen und erhält natürlich zur Antwort: sie hätten keinerlei geheime Schlüsse, sondern hielten sich streng nach den Generalartikeln. Statt der zu meldenden Mißbräuche kommt dieser interessante Enquêtebericht mit einer Unzahl von Handwerksbeschwerden und Bitten zurück.

Ehensowenig hatten sich die Zustände in der Gesellschaft gebessert, Handwerksgeschenke, Schmähen, Schelten und Auftreiben standen nach wie vor in Schwung. Bei einer schon 1727 eingeleiteten Erhebung über Handwerksgeschenke in den Sudetenländern kamen die ungeheuerlichsten Dinge zum Vorschein und hierin hatte sich bis 1740 so wenig geändert,²⁾ daß die Ergebnisse der damaligen Umfrage als Grundlage neuer gesetzgeberischer Maßregeln gegen Gesellenmißbräuche genommen werden konnten.

Da die Normierung der einzelnen Bestimmungen des Generalpatents für die böhmischen Länder, in denen die gewerbliche Produktion am weitesten fortgeschritten war, zu wenig eingehend erschien, da sich überdies bei der

¹⁾ Kaiserliches Reskript ex Augusto 1763. Hofdekret an das böhmische Gubernium ex Julio 1769.

²⁾ Berichte des mährischen Tribunals und des böhmischen Guberniums; Referat an die Kaiserin ex April 1740.

praktischen Anwendung mancher Artikel Unzukömmlichkeiten herausgestellt hatten, sah man sich veranlaßt, für die böhmischen Länder 1739 eigene Generalzunftartikel herauszugeben als Erläuterung und Ergänzung des Generalpatents. Sie sollten in den Zunftordnungen der verschiedenen Orte Gleichförmigkeit schaffen in Bezug auf Lehrzeit, Wanderjahre, Gebühren u. a. m. Denn die Bestimmung des Generalpatents: daß der einmal erlangte Meistertitel überall Geltung haben solle, erforderte auch gleiche Vorbedingungen seiner Erlangung. Zur Durchführung teilte man die Städte in vier Größenklassen, die auch bei Bemessung der Gebühren verschieden behandelt wurden. In der dritten und vierten Klasse sollten die Generalzunftartikel unumschränkte, in den beiden anderen Klassen subsidiäre Geltung neben den Spezialprivilegien haben.

V.

Das folgende Jahrzehnt bildet einen Ruhepunkt im Flusse der gewerbepolitischen Entwicklung. Der österreichische Erbfolgekrieg und nach dessen Beendigung die von Maria Theresia durchgeführte Behördenorganisation nahmen alle Kräfte der Verwaltung in Anspruch. Als dann nach ihrem Abschluß die Frage der Gewerbereform von neuem an die Staatsleiter herantrat, fand sie einen wesentlich neuen Geist und frische Kräfte zu ihrer Lösung.

Die Beamtenschaft war überall vom ständischen Einfluß losgelöst und durch Errichtung der Kreisämter der Bevölkerung und ihren materiellen Interessen näher gerückt. Daß aber nicht nur eine bürokratisch polizeiliche Verwaltung die ständische Interessenpolitik ablöse, dafür sollten im Gebiet des Gesamtstaates das Kommerzdirektorium, in den einzelnen Provinzen die Kommerzkonseesse sorgen. Sie waren kollegial zusammengesetzt, hatten alle gewerblichen Erhebungen einzuleiten, Beschwerden entgegenzunehmen, Reformvorschläge zu erstatten oder zu hegutachten und über alle Gewerbe Protokoll zu führen. Hatte man sich so exekutive und beratende Organe geschaffen, so konnten die diesbezüglichen Funktionen der Zünfte mehr und mehr überflüssig erscheinen und in der Tat richtete Maria Theresia schon 1751 eine Rundfrage an die Behörden: ob es nicht in Anbetracht der allenthalben obwaltenden Zunftmißbräuche geraten sei, das Zunftwesen gänzlich abzuschaffen?¹⁾ Gegen einen so radikalen Schritt erhoben sich aber allerorts Bedenken und so wurde vorläufig nur, eine allerdings äußerst folgenreiche Einrichtung, die Trennung des Gewerbes in zwei Gruppen, Polizei- und Kommerzialgewerbe, durchgeführt.

¹⁾ Kaiserliches Reskript an die gesamten Länderrepräsentationen, und Kammern vom 4. Dezember 1751, „daß in Ansehung deren durch allseitige erbländische Handwerkszünfte dem Publico und Commercio angewachsenen Bedrückungen und Inconvenienzen, und oh dahero sothane Zünften und Innungen gänzlich aufgehoben, was für Bedenklichkeiten etwa hierbei gemacht, oder wie bei deren allenfältigen Beibehaltung eine bessere Ordnung eingeleitet werden könnte, im geheim und mit aller Behutsamkeit hierüber delibrieret und gutachtlicher Bericht erstattet werden solle.“

Sonnenfels und seit ihm meines Wissens alle Schriftsteller, die sich mit dem Gegenstand befaßten, gehen als Einteilungsgrund die Absatzverhältnisse an: Die Kommerzialgewerbe suchten mit ihren auf Verlag hergestellten Produkten den nationalen und internationalen Markt, die Polizeigewerbe den örtlichen auf.¹⁾ Dies kann jedoch nur teilweise festgehalten werden. In erster Linie maßgebend waren verwaltungspolitische Momente. Alle Gewerhsarten, die wir heute unter dem Namen Approvisionierungsgewerbe zusammenfassen oder die jetzt einer Konzession bedürfen, erscheinen in der Liste der Polizeigewerbe, da man bei ihnen staatliche Überwachung für unentbehrlich hielt; ferner jene Gewerbe, die ein geringes oder gar kein Anlagekapital und keine große Geschicklichkeit erfordern oder die in persönlichen Dienstleistungen bestanden. Hier wollte man den für Kommerzialgewerbe aufgestellten Grundsatz der unbeschränkten Vermehrbarkeit nicht zulassen, da man wegen der geringen Anforderungen eine Überfüllung befürchtete. Alle anderen Gewerbe, darunter die meisten mit Kleinbetrieb, die damals, wie teilweise heute noch, auch nur für den lokalen Markt produziert, wurden als Kommerzialgewerbe erklärt.²⁾

Die Kommerzialisten unterstanden in gewerblichen Angelegenheiten den Kommerzkonsessen, in letzter Instanz dem Kommerzdirektorium, später der Hofkammer. Sie erhielten keine Zunftprivilegien mehr, sondern Ordnungen für Meister und Gesellen, die den Bedürfnissen der Zeit besser angepaßt waren als die alten Innungsartikel.³⁾ Die ganze Tendenz ging dahin, die Kommerzialgewerbe nach und nach zu voller Gewerhefreiheit überzuleiten. Zu diesem Zwecke wurden seit 1754 überhaupt keine neuen Zünfte mehr errichtet. Das hatte zur Folge, daß bei der starken Spezialisierung dieser Gewerbe in größeren Städten, besonders in Wien, die freien bald die zünftigen Gewerbe an Zahl übertrafen. Auch entließ man nach und nach eine große Anzahl von Gewerben, zuerst die Textilgewerbe, dann zwischen 1760 und 1780 eine ganze Reihe anderer Beschäftigungen aus dem Zunftzwang.

Die Polizeigewerbe sollten den politischen Behörden, in letzter Instanz dem Directorium in publicis et cameralibus, später der vereinigten Hofkanzlei unterstehen. Sie sollten je nach Bedarf von den Behörden geschlossen und wieder geöffnet werden. Auch bei den Kommerzialgewerben war den Landesbehörden schon im Jahre 1754⁴⁾ für Inländer, fünf Jahre darauf⁵⁾ auch für Ausländer die Befugnis zur Verleihung von Bürger- und Meisterrecht erteilt worden; doch mußte dieses immer verliehen werden, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorlagen.

¹⁾ Sonnenfels, Ansbearbeitung über die Grundsätze wegen Aufnahme der Handwerker und Gewerbalente in den Städten ex 1793.

²⁾ Professionistentabellen in den böhmischen und innerösterreichischen Gubernialberichten.

³⁾ Die erste Professionsordnung erhielten die Papiermacher am 23. November 1754, die letzte die Kartenmaler im Jahre 1787.

⁴⁾ Reskript vom 18. Juli 1754 an alle Repräsentationen und Kammern.

⁵⁾ Reskript ex Martio 1759.

Auf die ungemein zahlreichen Eingriffe der Regierung in die Gewerbeverfassung ist hier nicht der Raum näher einzugehen. Sie bestanden teils in Wiederholungen der in Vergessenheit geratenen Bestimmungen des Generalpatents und Maßregeln zu ihrer Durchführung, teils gingen sie darüber hinaus. Immer wieder mußten die Verbote gegen Zunft- und Gesellenmißbräuche eingeschärft werden und fast wie Ironie klang es, wenn 1782 die österreichische Regierung auf ein Promemoria¹⁾ des preußischen Residenten v. Jakobi über gemeinsame Abschaffung der Handwerksmißbräuche in den beiderseitigen Grenzländern zur Antwort gab: man habe ja ohnehin die Generalartikel, die streng beobachtet würden.

Andere Aufgaben boten den Behörden die sehr oft von den Handwerkern selbst gewünschte Zusammenlegung schwächerer Zünfte,²⁾ die Inkorporierung der Landmeister, die diese, um den Zunftabgaben zu entgehen, auf jede Weise zu hintertreiben suchten, überhaupt die Regelung der Verhältnisse zwischen städtischem und ländlichem Gewerbe.

Die Generalartikel hatten die Einzünftung aller Meister angeordnet, sowohl der Überwachung als auch gewisser Abgaben wegen, die von den Gewerbetreibenden in corpore getragen wurden. Im Interesse des städtischen Gewerbes lag es, die Landmeister daran mittragen zu lassen; im Interesse dieser dagegen frei zu bleiben. Das hatte aber auch zur Folge, daß viele städtische Gewerbetreibende aufs Land zogen und die Städte so noch weiter heinträchtigt wurden.³⁾ Die staatlichen Behörden, die ja auch auf dem Lande die Meisterrechte zu vergeben hatten, scheinen dies stillschweigend geduldet zu haben, bis Maria Theresia endlich auf die Klagen der Städte energisch die Inkorporation der Landmeister in die nächstgelegene Zunftlade befahl. Ja, es sollte überhaupt die Ansiedlung einer Reihe von Gewerben auf dem Lande verboten werden.

Dies geschah auch tatsächlich in Niederösterreich im Jahre 1764.⁴⁾ In Böhmen eher machten die Behörden Schwierigkeiten. Mehrmals mußte hier die Kaiserin ein Verzeichnis der auf die Stadt zu beschränkenden Professionisten und Kaufleute fordern. Auf die erste Note 1771 erwiderte das Gubernium erst 1774; die Kreisämter seien zu sehr beschäftigt, um diese Aufnahme durchführen zu können; es genüge, wenn sie jeden unhefugten Kaufmann oder Krämer auswiesen. Erst auf eine nochmalige Mohnung⁵⁾ wird der von der Kommerzkommission ausgearbeitete Bericht eingesandt.⁶⁾ Er beschränkt sich auf die Kommerzialsünfte, da Professionisten ohnehin nur

¹⁾ Das Promemoria haabsichtigte hauptsächlich Ausgleichung der beiderseitigen Gesetzgebungen mit den letzten Reichsschlüssen von 1771 und 1772.

²⁾ Berichte des böhmischen Guberniums ex 1752 und 1753, 1754, 1755.

³⁾ Vortrag des böhmischen Kommerzkonsesses ex 1753. Protokoll der kärntnerischen Repräsentation ex Maio 1754.

⁴⁾ Kaiserliches Reskript ex Maio 1771.

⁵⁾ Im September 1774; sie enthält eine Abschwächung des 1771 ergangenen Reskripts.

⁶⁾ Gubernialbericht ex Januario 1775.

dort sich niederließen, wo man ihrer bedürfte, aber auch unter den Kommerzialisten sollen die Großbetriebe nicht einbezogen werden, da sie sich dort niederließen müßten, wo sie am besten und billigsten einkaufen könnten. Krämer sollten in jedem Ort zwei zugelassen werden, damit kein Monopol entstünde, außerdem der Hausierhandel am Lande den Juden gestattet sein. Der Kommerzkonseß bemerkte zu diesen Vorschlägen, sie würden den Niedergang der Städte, der auf andere Ursachen zurückzuführen sei, nicht aufhalten. Das Gubernium hinwiederum meint, man solle lieber auf Ausbreitung der Hausindustrie, Leinen-, Woll- und Baumwollspinnerei, Weberei und Strickerei bedacht sein. Doch schloß sich die Kaiserin trotz des durchaus ablehnenden Gutachtens des Hofkommerzialrates den Anträgen der Kommerzkommision an. Nur sollte auf dem Dorf ein Krämer genügen.

Noch mehrmals hatten die Behörden Gelegenheit, eine freiere Auffassung der Gewerbepolitik gegen oben zu bekunden.

Auf die Anfrage, ob man nicht den Übergang von der Landwirtschaft zum Handwerk, der dieser viele tüchtige Kräfte entzöge und unter den Professionisten ein Polipolium schaffe, erschweren solle,¹⁾ wird geantwortet: dieser Übergang komme nur selten vor, da die Grundherren schon selbst auf Erhaltung ihrer Arbeitskräfte bedacht seien, die Zahl der Professionisten aber regle sich von selbst nach dem Bedürfnis. Ein andermal zieht gegen die geplante Festsetzung der Zahl von Professionisten und Kaufleuten der Kommerzialrat mit ganz manchesterlich klingenden Argumenten zu Felde. Beidenmale war der Erfolg auf Seite der Behörden.²⁾

Wenden wir uns nun jenen Regierungsmaßregeln zu, die auf direkte Förderung des Gewerbes zielten.³⁾

Den Großbetrieben widmete die Regierung nach wie vor besonderes Augenmerk. Den Behörden wurden wiederholte Weisungen gegeben, die Einwanderung fremder Fabrikanten und Artisten auf jede Weise zu fördern; neu errichteten Manufakturen wurde Abgahenfreiheit auf eine Reihe von Jahren zugesichert, die Arbeiter erhielten Befreiung von der Militärdienstpflicht. Dem Adel, der besonders in Böhmen, aber auch in Innerösterreich auf seinen Gütern großgewerbliche Betriebe einführte, wurden Staatsvorschüsse gewährt und der Staat ging nach wie vor durch Errichtung von Staatsmanufakturen mit gutem Beispiel voran. Da jedoch diese merkantilistischen Experimente mehr kosteten als sie Nutzen brachten und sehr bald den mühsam angesammelten Kommerzialfundus erschöpften,⁴⁾ so wurde man in der späteren Regierungszeit Maria Theresias namentlich mit den Staatsvorschüssen, die gewöhnlich nicht zurückgezahlt wurden, vorsichtiger. Auch die Staatsmanufakturen rentierten sich meist schlecht und wurden teilweise wieder aufgegeben.⁵⁾ Mit dem Monopoliensystem der vorangegangenen

¹⁾ Note an das böhmische Gubernium und den Kommerzkonseß ex Martio 1771.

²⁾ Gutachten des Kommerzialrates und Protokoll der Hofkanzlei ex 1774.

³⁾ Vgl. Beer, Die österreichische Industriepolitik unter Maria Theresia. Wien 1894.

⁴⁾ Vgl. Beer a. a. O., I., S. 11 ff.

⁵⁾ Vgl. Beer a. a. O., I., ebendasselbst.

Periode wurde jetzt allmählich gehrochen. Man hatte eingesehen, daß es das Gemeinwohl auf Kosten einiger weniger schädigte. Das Prinzip der freien Konkurrenz innerhalb des Staatsgebiets gewann immer mehr an Boden. Neue Privativprivilegien wurden nicht mehr bewilligt, die alten nach Ablauf nicht erneuert. Statt dessen suchte man die Industrie durch ein kompliziertes System staatlicher Maßregeln zu kräftigen und exportfähig zu machen. Man gewährte hohe Ausfuhrprämien, Zollermäßigungen für die Ausfuhr und den Transit; Rohprodukte, die im Staat verarbeitet werden konnten, wurden mit Ausfuhrverboten belegt, der Import von Fertigfabrikaten durch hohe Einfuhrzölle verhindert.

Ein anderes Mittel der Gewerbeförderung waren staatliche Lohntaxen. So wurde in Mähren der Preis für die Gespinste festgesetzt, über den der Verleger bei Strafe nicht hinausgehen durfte.¹⁾ In einer andern böhmischen Industrie, der Glasfabrikation, die sich durch hohe technische Vollendung einen europäischen Ruf errungen hatte, wird der Mindestlohn für die Gesellen festgesetzt,²⁾ um tüchtige Kräfte heranzuziehen, gleichzeitig aber Fabrikanten und Gesellen streng verboten, das Land zu verlassen. Ja, zur besseren Überwachung dürfen sie sogar in Böhmen nur mit behördlichen Pässen reisen.³⁾ Als Schlesien an Preußen verloren gegangen war, schloß man es durch Prohibitivzölle von Böhmen ab⁴⁾ und brachte so in kurzer Zeit die nordböhmische Leinenindustrie zu ungeahnter Blüte.

In Brünn wurde 1751 ein staatliches Manufakturenamt eröffnet.⁵⁾ Es hatte über Befolgung der Generalartikel zu wachen, Vorschläge über Neuerrichtung gewerblicher Korporationen zu erstatten, für Ausbreitung der gewerblichen Schulung zu sorgen und Warenproben vorzunehmen. Auch sollte es eine ständige Handwerksratschlagung unter Beisitz von sechs Repräsentanten der Gewerbe organisieren. Zur Vermittlung des Kredits diente die Brünnener königliche Lehenbank, die auch als Kommissionär der einzelnen Fabrikanten und Weberschaften den Warenverkauf besorgte.⁶⁾

Die Seidenindustrie war in Österreich schon länger eingeführt. Ein Gewerhsschema für Wien aus dem Jahre 1728 zählt schon 20 Seidenfabrikatoren auf.⁷⁾ Damit aber das Geld für die Rohseide nicht ins Ansland wandere, bemüht sich die Regierung den Bau des Maulbeerbaumes in Österreich heimisch zu machen. Nachdem von ihr selbst angestellte Versuche in Böhmen, Mähren und Niederösterreich günstig ausgefallen sind, ergeht an alle Städte, Obrigkeiten und Klöster der Auftrag, auf ihren Gründen Baumschulen anzulegen; den erforderlichen Samen stellt das Ärar bei;

¹⁾ Hofdekret vom 19. Dezember 1768.

²⁾ Reglement für die Glasmeister und Glasarbeiter vom 5. Oktober 1765

³⁾ Patent vom 17. August 1752.

⁴⁾ Vgl. Bachmann, Österreichische Reichsgeschichte, S. 394.

⁵⁾ Patent vom 16. Jänner 1751, dazu Nachtragspatent vom 20. Oktober 1751.

⁶⁾ Patent vom 15. März 1762.

⁷⁾ Bei S. Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich, S. 257.

günstige Erfolge sollen durch Prämien belohnt, die jungen Bäume an die Untertanen verteilt und diese über ihre Pflege belehrt werden.¹⁾

Nicht mindere Sorgfalt wurde der Ausbreitung der Garn- und Wollspinnerei zugewandt. Kein Haus in Österreich sollte ohne Spinnrad sein, alle Städte, am Land die Obrigkeiten, Spinnschulen errichten,²⁾ die Kommerzialkassensse der einzelnen Länder durch Prämierung besonders schöner Gespinste und unentgeltliche Verteilung der neuesten Spindeln und Webstühle die Betriebsamkeit fördern. In Mähren, wo die Gespinste vielfach von Spinnfaktoren gesammelt und verlegt warden, sollten diese Faktoren den Spinnunterricht leiten, von Zeit zu Zeit alle Spinner visitieren und ihre Räder ausbessern lassen.³⁾ Beschränkungen der Anzahl der Webstühle, die ein Meister aufstellen durfte, wurden untersagt.

Auch für die Metallindustrien tat der Staat, was er konnte, indem er seine von der K. Bergwerksprodukten-Direktion verschleißten montanistischen Produkte zu besonders günstigen Preisen abließ.⁴⁾

Nicht vergessen darf man ferner die indirekte Förderung des gewerblichen Fortschritts durch die theresianische Schulreform.

Von besonderer Wichtigkeit aber ist das allmähliche Fallen der Binnenzölle, zuerst für einzelne Länder und Warenkategorien,⁵⁾ bis zum Ende der Regierungszeit Maria Theresias für das ganze Staatsgebiet.⁶⁾

Die Regierung Josefs II. setzte auch hier, wie auf allen Gebieten des staatlichen Lebens: mit radikalen Maßregeln ein. Anfangs trug sich der Kaiser mit dem Gedanken, das Zunftwesen überhaupt abzuschaffen,⁷⁾ aber seine Ratgeber, vor allem Sonnenfels, rieten ihm davon ab. So kam es denn nur zur Anflassung einiger Zünfte, merkwürdigerweise auch aus den Approvisionierungsgewerben, die bisher des Zunftzwanges am wenigsten entraten zu können schienen. Die Gelder der aufgehobenen Zünfte wurden den Armeninstituten überwiesen. Alle Meisterrechtsverleihungen sollten künftig von den Obrigkeiten und Magistraten vorgenommen werden können,⁸⁾ die Ordnungen der Kommerzialgewerbe der Bestätigung nicht mehr bedürfen.⁹⁾ Verwendung von Zunftgeldern für kirchliche Festlichkeiten sowie für alle nicht rein gewerblichen Zwecke ist untersagt.¹⁰⁾ Meister, bei denen an den aufgehobenen Feiertagen nicht gearbeitet wird, werden mit Geldstrafen belegt.¹¹⁾ Die

¹⁾ Patent vom 16. August 1763 für Böhmen und Österreich.

²⁾ Patent für die Erblande vom 27. November 1765. Vgl. auch das Hofdekret an das mährische Gubernium vom 17. Februar 1753 bei Grünberg, Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Leipzig 1901, S. 193 f.

³⁾ Instruktion für die mährischen Spinnfaktoren vom 19. Oktober 1765.

⁴⁾ Hofdekrete vom 8. Dezember 1769.

⁵⁾ Hofdekret vom 2. Oktober 1769 und 27. Jänner 1772 für Textilwaren.

⁶⁾ Durch die Zollordnung vom 15. Juli 1775. Vgl. Hallwich a. a. O., S. 58.

⁷⁾ Sitzungsprotokoll der Hofkanzlei ex Septembri 1782. Ordre an das innerösterreichische Gubernium ex April 1784.

⁸⁾ Hofdekret ex April 1791.

⁹⁾ Kaiserliche Resolution ex 1781.

¹⁰⁾ Zirkular vom 17. Oktober 1785.

¹¹⁾ Gubernialverordnung vom 24. Juli 1766 für Böhmen.

Wanderpflicht der Gesellen aller Gewerbe wird abgeschafft.¹⁾ Alle Inländer, die in ein Gewerbe eintreten wollen, haben den zweijährigen Besuch einer Normalschule nachzuweisen.²⁾ Dies neben Wiederholung vieler früherer Verordnungen die wesentlichsten neuen Bestimmungen der josefinischen Gewerbepolitik. Als die wichtigste und folgenreichste Maßregel aber erscheint wohl auch auf gewerblichem Gebiet die Aufhebung der Leibeigenschaft. Sie sollte besonders dem gewerblichen Großbetrieb zu gute kommen;³⁾ war sie ja die erste Vorbedingung seiner Entwicklung zur modernen Fabrikindustrie.

Auch dem Toleranzpatent kann man nicht jede Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung absprechen, obwohl es jedenfalls an der bisher schon sehr toleranten Praxis nicht viel änderte.

Wenn wir Josef II. in seiner staatspolitischen Tätigkeit als von den Ideen der Wolfischen Glückseligkeitstheorie, die in Österreich ihren Vertreter in Justi gefunden hatte, und der von der Wolfischen Schule ausgehenden Aufklärung beeinflußt, auf finanz- und agrarpolitischem Gebiet als Physiokraten erklären können, so war er in seiner Handels- und Industriepolitik Merkantilist reinsten Wassers.

Die verkehrsfreundliche Richtung, die die thesianische Politik in ihren letzten Jahren eingeschlagen hatte, wurde wieder verlassen.

Alle Waren, von denen man annahm, daß sie in Österreich in genügender Menge erzeugt würden, wurden außer Handel gesetzt, d. h. ihre Einfuhr wurde verboten.⁴⁾ Diejenigen österreichischen Gewerbsprodukte, die den Bedarf noch nicht deckten, durch hohe Einfuhrzölle geschützt. Um fremde Waren von den einheimischen unterscheiden zu können, wurden erstere bei ihrem Eintritt in das Reich einer Zollstempelung, letztere nach Verfertigung der Kommerzialstempelung unterzogen.⁵⁾ Ja selbst die erst erworbene Zolleinheit wurde diesem Prinzip zuliebe wieder aufgegeben, Tirol zollpolitisch als Ausland erklärt,⁶⁾ für manche Waren die Transitzölle wieder hergestellt. Die Zollgesetzgebung dieser zehn Jahre kam keinen Augenblick zur Ruhe. Ausfuhr- und Einfuhrzölle, Zollerhöhungen und Herabsetzungen, Einföhrung und Abschaffung von Ausfuhrprämien folgten einander in kurzer Zeit und konnten schon wegen ihrer Kurzlebigkeit keine Erfolge erzielen.

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bringt auf wirtschaftspolitischem Gebiet nichts Neues. Wenn irgendwo, so kann man hier sagen, daß große Ereignisse ihre Schatten vorauswerfen. Der Geist der Demokratie, in Frankreich entfesselt, hatte ein wirtschaftlich gedrücktes, politisch unreifes Volk getroffen und war in Anarchie umgeschlagen. Die europäischen Staatslenker, wie gewöhnlich die mitten in einer Bewegung stehenden, sahen

¹⁾ Kaiserliches Reskript ex Majo 1780.

²⁾ Hofdekret vom 27. August 1787.

³⁾ Vgl. Grünberg, „Bauernbefreiung“. I. Bd., S. 272 ff.; II. Bd., S. 360 ff.

⁴⁾ In einer Reihe von Patenten aus den Jahren 1787 und 1788.

⁵⁾ Patent vom 30. Jänner 1789.

⁶⁾ Zirkulare vom 20. Oktober 1783.

wohl die Wirkungen, nicht aber die Ursachen und konzentrierten all ihre Bestrebungen darauf, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. In Österreich wirkten noch die inneren Unruhen, die den josephinischen Neuerungen gefolgt waren und finanzielle Kalamitäten mit, die Regierung aller Initiative zu berauben. So beließ man alles auf dem status quo und ließ nur die Zügel lockerer.

Ein größerer Versuch, die ganze gewerbliche Verfassung einer Neuregelung zu unterziehen, der seine Entstehung der Initiative Sonnenfels' verdankt, scheiterte wegen seiner praktischen Undurchführbarkeit in seinen Anfängen. Es fehlte jener Zeit in der Tat der Beruf zur Gesetzgebung. Sie sah nur das Allgemeine, wo der Gesetzgeber den Einzelbedürfnissen Rechnung tragen sollte.

Als letzte Lebensänderung des scheidenden Merkantilismus und als Kompromiß, das dieser in seinem geistvollsten Vertreter, Sonnenfels, mit der kommenden Entwicklung schloß, verdient er dennoch eine nähere Betrachtung.

VI.

1793 hatte der Kaiser von allen Länderstellen Berichte abgefordert, wie Handwerker und Gewerbsleute in die Städte einzureihen seien, damit eine gerechte Verteilung zwischen Stadt und Land platzgreife.

Über diese Grundsätze hatte Hofrat v. Sonnenfels ein Gutachten ausgearbeitet, das den Länderstellen als Grundlage ihrer Berichte zugeschiedt wurde.

Seine Grundzüge will ich hier kurz mitteilen.

Es bestehen zwei entgegengesetzte Meinungen; die eine würde durch Kleinfügigkeit in Vorschriften und Anstalten Zwang und bedrückende Beschränkungen, die andere durch unrichtig angewandte Begriffe von Freiheit Ungebundenheit und Unordnung herbeiführen.

Produzent und Konsument werden durch beide gleicherweise geschädigt.

Die Mittellinie kann nur aus der Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse durch die Verwaltung gewonnen werden.

Angebot und Nachfrage werden durch das Bedürfnis hervorgerufen und richten sich auf dasselbe Objekt. Nur in der Preisbestimmung gehen sie auseinander. Die Dringlichkeit des Bedürfnisses entscheidet in letzter Linie über den Preis. Die Verwaltung hat für keinen von beiden Teilen Partei zu ergreifen. Sie hat nur zu sorgen, daß die freie Preisbildung, die schließlich beiden Teilen gerecht wird, ungehindert vor sich gehe. Dies ermöglicht die freie Konkurrenz, die Verkäufer und Käufer voneinander unabhängig macht. Die öffentliche Verwaltung hat die Aufgabe, dieses freie Spiel der Kräfte, wo es besteht, gewähren zu lassen, wo es gebremst ist, wieder herzustellen. Es entsteht also die Frage: bei welchen Handwerken und Gewerben besteht das freie Spiel der Kräfte? Bei diesen wäre Zwang und Vorkehrungen nur von Nachteil. Bei welchen besteht es nicht? Hier ist die Regierung berechtigt, Vorkehrungen zu treffen.

Zu unterscheiden sind vier Arten von Gewerben:

1. Gewerbe, die allein auf Geding arbeiten, ohne selbst den Stoff heizustellen;
2. Gewerbe die auf Geding mit eigenem Stoffe arbeiten;
3. Gewerbe, die hauptsächlich auf Verlag arbeiten;
4. Handelsgewerbe.

Die ersten zwei Klassen können wir als Handwerk zusammenfassen. Sie erfordern den Befähigungsnachweis, doch darf dieser nicht durch Taxen und andere Erschwerungen ausarten. Würde er fehlen, so wäre das betreffende Gewerbe wegen des geringen Erfordernisses an Kapital und Geschicklichkeit bald überfüllt. Man sage nun nicht, diese Vorkehrungen legen der Fähigkeit Fesseln an, beschränken die Geschicklichkeit, verschließen die Wege der Erwerbung, nehmen in Ansehung des einzelnen Bürgers eine Sorgfalt über sich, die jeder am besten für sich selbst trage, da jeder sich gegen Beschädigung vorsehen wird. — Vorschriften, welche nur Beweise der zureichenden Geschicklichkeit zum Augenmerke nehmen, legen der Fähigkeit keine Fesseln an, schließen die Geschicklichkeit nicht aus; sie versichern vielmehr der Geschicklichkeit vor der Unfähigkeit den Vorzug, worauf sie gewiß einen billigen Anspruch hat.* Die Zünfte seien in diesen zwei Klassen beizubehalten, doch dürfen sie nicht geschlossen werden.

Die Gewerbe, der dritten Klasse, die, auf Verlag arbeitend größere Geschicklichkeit und größeres Kapital erfordern, sollten frei sein, da die Kombination dieser zwei Umstände die nötigen Garantien für ihre Reellität und gegen allzu starkes Anwachsen gebe. Es ist hier nur Anmeldung und Nachweis eines genügenden Kapitals erforderlich.

Bei den Handelsgewerben endlich sind zu unterscheiden:

1. Die dem täglichen Bedarf dienen; sie sollen frei sein, müssen sich aber zur Haltung der nötigen Vorräte verpflichten.
2. Die Luxusgewerbe sind frei.
3. Krämer sind frei, dürfen aber keinen Vorkauf ausüben.
4. Gastwirtgewerbe erfordern Beschränkung der Zahl.
5. Wandernde Gewerbe sind wegen Unkontrollierbarkeit und Vorkauf immer nachteilig, daher möglichst zu beschränken. Vererbliche Personalgewerbe, radizierte und verkäufliche Gewerbe „sind unglückliche Geburten einer an echten Hilfsquellen unfruchtbaren Finanz.“

So Sonnenfels.

Von den Antworten der Gubernien, habe ich nur die des kärntnerischen und krainischen gefunden. Sie erklären zwar im allgemeinen ihre volle Zustimmung zu den hier ausgedrückten Grundsätzen und wollen auch die Möglichkeit ihrer Anwendbarkeit auf Wien nicht in Frage stellen, erklären sich aber gegen ihre Ausdehnung auch auf ihre Länder.

VII.

Nachdem wir so der Gewerbeverfassung durch alle Phasen des Merkantilismus nachgegangen sind und sie bis an die Schwelle der ökonomischen

Neuzeit hegletet haben, wollen wir in knappen Zügen das Bild zu zeichnen versuchen, das uns im Gewerbe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. in seiner Verhreitung, seinen Betriebsformen und seiner Bedeutung für die Gesamtwirtschaft entgegnetritt.

Beginnen wir heim städtischen Handwerk.

Es stellte zu jener Zeit noch immer den größten Prozentsatz zur städtischen Bevölkerung, aber es war schon lange nicht mehr reine Kundenarbeit. In sehr vielen Gewerhen hatte der Meister bereits einen kleinen Laden nehen der Werkstatt, indem er seine Arheiten zum Verkaufe anshot. Eine feste Abgrenzung der Befugnisse bestand in den Kommerzialgewerhen, die die Polizeiprofessionen an Zahl und Bedeutung überragten,¹⁾ nicht. Ja, auch hei letzteren verschwand sie in der josefinischen Periode mehr und mehr und Sonnenfels konnte es geradezu als Aufgabe des Statues erklären, Gewerhe, die zur Fertigstellung eines Arheitsproduktes erforderlich seien, womöglich in einer Hand zu vereinigen.²⁾

Die Meisterstellen vererbten sich meist vom Vater auf den Sohn, der Zugang zum Gewerbe war gering und kam größtenteils aus dem Ausland. Denn die Landbevölkerung war his 1783 an die Scholle gehnnden und die Aufhebung der Leibeigenschaft kam vorerst hauptsächlich dem Großhetrieb zu gute. Ein Wiener Professionistenschema³⁾ aus dem Jahre 1736 zählt 3345 hürgerliche, d. i. beznnfete Professionisten, 3216 Dekreter, 301 Hofbefreite und 2941 Störer auf. Interessant ist hier erstens die große Anzahl der Dekreter elf Jahre nach Erlassung des Schutzpatents, zweitens die der Störer. Da diese sich jedoch kaum einer Zahlung unterworfen haben, so läßt die genaue Zahlangabe nicht auf allzu große Zuverlässigkeit des Berichtes schließen. Tatsache ist, und die vielen Erlässe, die sich mit den Störern heshäftigten, hestätigen es, daß die Stör das ganze 18. Jahrhundert nicht nur auf dem Lande, ihrer eigentlichen Heimstätte, sondern auch in den Städten verhreitet ist. Die Behörden mochten weder die Macht noch den Willen haben, hiegegen ernstlich einzuschreiten, und eine gewaltsame Reaktion der Zünfte, wie sie in Deutschland in weitgehendem Maß erfolgte, war hei dem Charakter und der Entwicklung des österreichischen Zunftwesens nicht denkbar.

Das hier für Wien angeführte Zahlenverhältnis galt wohl nur für die Reichshauptstadt und vielleicht noch Prag und Brünn. In den kleinen Städten konnte sich der Meister nicht so leicht der Zunft entziehen. Sie hot auch in ihrem ökonomischen Stillstand keinen Anlaß dazu. Hier wurde, besonders in den Alpenländern, der gewerbliche Betrieb vielfach noch neben der Landwirtschaft ausgeüht. Arbeit auf Bestellung mit oft noch vom Auftraggeber heigestelltem Material herrschte fast ausschließlich. Das ganze gewerbliche Lehen spielte sich in viel kleinlicheren Verhältnissen ah. Streitigkeiten wegen Befugnisüberschreitung kamen häufiger vor.

¹⁾ Ein Verzeichnis der künftnerischen Polizei- und Kommerzialgewerbe enthält von ersteren 37, von letzteren 50 Professionen.

²⁾ In dem Gntachten über die Verteilung der Gewerbe.

³⁾ Vgl. Bujatti a. a. O., S. 22.

Die Anzahl der Gesellen nahm mit der Größe der Städte und von den Kommerzial- zu den Polizeigewerben ab. So kamen 1756¹⁾ in ganz Kärnten in den Kommerzialgewerben auf 1845 Meister 1366 Gesellen, doch ist die Verteilung sehr ungleich. Die stärksten Gesellenzahlen weisen die Großbetriebe der montanistischen Industrie und die Textilgewerbe auf, während bei den eigentlich städtischen Professionen immer zwei oder drei Meister auf einen Gesellen kommen. Ein Beispiel der ungemein rasch fortschreitenden Spezialisierung der Kommerzialgewerbe liefert die Vergleichung der Tabellen von 1756 und 1793:²⁾ während erstere 13 Kommerzialgewerbe nennt, sind auf letzterer schon 50 vertreten.

Die Lage und Verfassung des ländlichen Gewerbes richtete sich natürlich nach der der bäuerlichen Bevölkerung, aus der es hervorging, und war demgemäß in den verschiedenen Ländergruppen verschieden. In den Südetenländern, in denen das System der gewerblichen Gutsuntertänigkeit in seiner strengsten Form ausgebildet war, der Boden größtenteils in den Händen des Großgrundbesitzes sich befand und der Untertan einen großen Teil seiner Zeit und Kraft dem Herrendienste widmen mußte, konnte sich bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts kein eigentlicher Gewerbestand am Lande entwickeln. Der Grundherr ließ die gewöhnlichen Handwerksarbeiten durch die robotpflichtigen Untertanen verrichten, feinere gewerbliche Produkte bezog er aus der Stadt oder aus dem Ausland. Die Untertanen hinwiederum deckten ihren ganzen gewerblichen Bedarf im hauswirtschaftlichen Betrieb.

Nur die Textilgewerbe erscheinen seit alter Zeit auf dem Lande heimisch. Sie gaben dem Bauer Beschäftigung während des Winters und mit ihren Erzeugnissen konnte er in manchen Gegenden einen Teil seiner untertänigen Schuldigkeit bezahlen.³⁾ Zu intensiverem Betrieb gelangten sie aber auch erst durch den Verlag. Mit der allmählichen Milderung des Untertänigkeitsverhältnisses und der gleichzeitigen Bedürfnissteigerung im Laufe des 18. Jahrhunderts hegannen nach und nach auch die übrigen Gewerbe am Lande Fuß zu fassen. Die Generalartikel hatten zwar nur für die ländlichen Leinweber Zünfte vorgesehen, den übrigen Landhandwerkern Inkorporation in die städtischen Zünfte befohlen. Aber bald kommen auch Bestätigungen ländlicher Zünfte vor,⁴⁾ wohl in Verbindung mit der Entstehung der Großbetriebe, die sich mit Vorliebe auf dem flachen Lande ansiedelten.

¹⁾ Totaltabella deren gesamten Kommerzprofessionisten im ganzen Land Kärnten pro 1756.

²⁾ Verzeichnis der kärntnerischen Kommerzialgewerbe im kärntnerischen Gubernialbericht ex 1793.

³⁾ Vgl. Gränberg, Bauernbefreiung. I. Bd., S. 183 f. und Brentano, Über den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien (in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. I. Bd., S. 325 ff.); derselbe, Über den Einfluß der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Großen auf das schlesische Leinengewerbe (ebendasselbst II. Bd., S. 299 ff.; Grünbagen, Über den angeblich grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien (ebendasselbst II. Bd., S. 241 ff.).

⁴⁾ Bericht des böhmischen Guberniums und Kommerzialkoncesses ex 1758.

In Nieder- und Innerösterreich, wo das Untertänigkeitsverhältnis ein viel loseres war, der Großgrundbesitz lange nicht die wirtschaftliche Macht wie in den Sudetenländern besaß, sowie in Deutschtirol mit seinem freien Bauernstande bestand ein ziemlich reich entwickeltes ländliches Gewerbe: wir finden da Professionen auf dem Lande, die heute wieder rein städtisch geworden sind, z. B.: Lederer, Hutmacher, Kürschner, Färber, Hafner.¹⁾ Doch sind sie nirgends so zahlreich vertreten, um eigene Zünfte bilden zu können. Die Meister sind in die Laden der größeren Orte, die sogenannten Viertelladen, eingegliedert und diese unterstehen wieder der Hauptlade in der Landeshauptstadt. Lohnwerk überwiegt hier weit, nur ein geringer Teil wird auf Kirchtagen und Märkten zum Verkauf gebracht. Die Textilgewerbe arbeiten schon größtenteils für den Verlag.

Die materielle Lage des Handwerks in Stadt und Land ist keineswegs befriedigend. In vielen Städten Böhmens stehen oft große Bruchteile einzelner Gewerbe vollständig beschäftigungslos. Die Meister müssen sich durch Tagelöhnern ihr Brot verdienen, die Gesellen ziehen fechtend im Land herum. In den meisten behördlichen Berichten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist von dem Darniederliegen des Handwerks die Rede. Ein Bericht über das ländliche Gewerbe eines Kärntnerkreises erzählt, die Löhne im Gewerbe seien so schlechte, daß jeder lieber in die Gewerkschaften oder zum Holzfällen gehe.²⁾

Die Ursachen liegen, wie schon oben gezeigt, nicht im Aufkommen der Großbetriebe. Auch die Steuern waren nicht übermäßig. Außer den geringen Realsteuern und der Klassensteuer hatten die Gewerbetreibenden nur ihre Zunftabgaben und Taxen zu zahlen, von denen die Regierung einen Prozentsatz für sich erhob. Die Schuld liegt vielmehr in den gewöhnlichen Verhältnissen selbst. Ich nenne: die Überfüllung vieler Gewerbe³⁾ die Anzahl der Gewerbetreibenden stieg zu rasch, als daß das Bedürfnis zu folgen vermochte, ferner die technische Rückständigkeit und die vielen alteingewurzelten Mißbräuche, die Zeit- und Geldverschwendung bedeuteten. Auch die sprunghafte Zollpolitik der Regierung, die eine Stabilisierung der Marktverhältnisse nicht zuließ, mochte in gleicher Richtung wirksam gewesen sein.

Über die Entstehung des Großbetriebes und seine Betriebsform wurde schon das Nötigste gesagt. In den wichtigsten Industriezweigen anfangs Verlag, nähert er sich durch Vereinigung der Arbeitskräfte in einer Betriebsstätte, durch Anwendung des maschinellen Betriebs und Arbeitszerlegung immer mehr der Fabrik — ein Prozeß, der in manchen Gegenden noch heute nicht zum Abschluß gekommen ist. Ich verweise nur auf die Leinenweber Schlesiens, Nordböhmens und Niederösterreichs, deren niedere Entlohnung die Konkurrenz mit der Fabrik noch immer gestattet. Auch einige Mischformen des großgewerblichen Betriebes finden sich: die Tuchmacherkompanie

¹⁾ Haupttabelle über die in Herzogthum Kärnten des oberen Kreises befindliche Professionisten, welche mit ihren fabricis einen Einschlag ins commercium haben. ex 1754.

²⁾ Gutachten des gräflich Lodronischen Land- und Stadtgerichtes Gmünd. ex 1793.

³⁾ Bericht des kärntnerischen und krainischen Guberniums. ex 1793.

in Iglan, die teilweise genossenschaftlich produzierte und genossenschaftlich absetzte und eine besonders interessante Form, die Ferlacber Gewerkschaft in Kärnten. Sie lieferte hauptsächlich Gewebre, und zwar wurden die einzelnen Gewebteile von den verschiedenen Meistern spezialisiert; sie wurden dann von den reichsten Meistern angekauft, zusammengesetzt und genossenschaftlich dem Großabnehmer abgegeben.¹⁾

Die rechtliche Grundlage des Großbetriebes bildete in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Privilegium privativum, in der zweiten die fabrikmäßige Befugnis. Beide kamen nur der Person des Begünstigten zu. Dieser bedurfte weder des Bürger- noch des Meisterrechts.²⁾ War er Akatholik, so hatte er bis 1781 um Dispens anzusuchen. Juden waren schon seit Maria Theresia allgemein zu Erlangung von Befugnissen befähigt.

Man unterschied am Ende des Jahrhunderts zweierlei Befugnisse:³⁾ Einfache fabrikmäßige Befugnisse, die für den Begünstigten eine Anerkennung der Nützlichkeit seiner Unternehmung, die Befreiung von allem Zünftigeitszwang und das Recht alle Arten gewerblicher Hilfsarbeiter in seinem Betrieb zu vereinen in sich schlossen, und „Landesfabrikbefugnisse“. Diese bildeten eine Anerkennung der besonderen Wichtigkeit und Solidität des Unternehmers. Sie berechtigten zur Führung des kaiserl. Adlers, zur Errichtung von Niederlagen in allen Hauptstädten⁴⁾ und zur Aufdingung und Freisprechung von Lebrjungen, was bei der ersten Klasse den Zünften vorbehalten war.

Der Absatz der gewerblichen Produkte erfolgte, wo diese nicht Kundenarbeit waren, fast ausschließlich durch die Gewerbetreibenden selbst. In größeren Städten im Laden, in kleineren am Wochenmarkt, am Land auf den Kirchtagen. Der Kaufmannsstand war mit Ausnahme des Großhandels noch ganz unentwickelt. Er galt als volkswirtschaftlich schädlich, da er, ohne selbst zu produzieren, einen Gewinn bezog. Die wenigen Kaufleute in Städten und Märkten waren teils Krämer und Höcker, die Pfennwerte, Gegenstände des täglichen Bedarfs, mit deren Anschaffung man nicht bis zum nächsten Wochenmarkt warten konnte, verkauften; teils handelten sie mit importierten Waren, Kolonialwaren u. a.

Am wenigsten beliebt bei den Behörden, wie bei der Bevölkerung war der Hausierhandel. Man ließ ihn nur bestehen, wo man seiner nicht entraten konnte.

Nachdem eine Reihe von Verordnungen Maria Theresias Bestimmungen für den Hausierhandel in den einzelnen Provinzen enthalten hatten, kam es endlich unter Josef II. zu einer einheitlichen Regelung für die böhmischen und österreichischen Erblande:⁵⁾ Fremden Untertanen sollte das Hansieren überhaupt, den eigenen aber nur das mit fremden Waren

¹⁾ Vgl. Fränzl. Statistik. Wien 1841. III. Bd., S. 333.

²⁾ Vgl. Wildner, Das österreichische Fabrikenrecht. Wien 1838, S. 14 u. ff.

³⁾ Vgl. Wildner a. a. O., S. 4.

⁴⁾ Vgl. Wildner a. a. O., S. 53.

⁵⁾ Hausierpatent vom 20. Juni 1785.

untersagt sein. Mit inländischen Waren dürfen sie hausieren, müssen sich jedoch von den Kreisämtern Erlaubnisscheine ausstellen lassen, die nur für den betreffenden Kreis gelten. In Städten und größeren Märkten, die mit Kaufleuten versehen sind, sowie zwei Stunden innerhalb der Landesgrenze darf überhaupt nicht hausiert werden.

Die Märkte als jener Ort, an dem sich Produzent und Konsument direkt trafen, fanden zunehmend Pflege und Berücksichtigung seitens der Regierungen. Unter Josef II. wurde der Besuch der Jahrmärkte in den Landeshauptstädten Inländern und Ansländern und für alle Waren freigegeben.¹⁾ Man wollte große Handelsplätze, wie es die deutschen Messen, vorzüglich Leipzig und Frankfurt, waren, schaffen.

Betrachten wir schließlich die Stellung des Gewerbes in der Gesamtwirtschaft.

Österreich erzeugte seinen Bedarf an Massenprodukten vollkommen. Ja, es lieferte noch für den Export nach Italien und dem Osten. Luxuswaren, gegen Ende des Jahrhunderts auch Maschinen, bildeten die Hauptimportartikel in Fabriken.²⁾

Die Scheidung zwischen dem gewerereichen Norden und dem gewerearmen, viehzüchtenden Süden war noch nicht eingetreten. Böhmisches Waren kamen höchstens im Transithandel in die Alpenländer, denn die Textilindustrie war hier weit verbreitet, die montanistische Produktion und Metallwarenindustrie übertraf die der Sudetenländer. Die Elemente, welche diese Scheidung im 19. Jahrhundert herbeiführten, Steinkohle, Baumwolle und eine rücksichtslose kapitalistische Spekulation, kamen damals noch nicht zur Geltung.

VIII.

Stellen wir uns zum Schlusse die Frage, welches die eigentlichen Ursachen waren, die die Entwertung der sozialen Organisation des Gewerbes, den Verfall der Zünfte herbeigeführt haben. Denn, daß Regierungsmaßnahmen dies nicht vermochten, daß sie ohne die in den konkreten Verhältnissen liegende Berechtigung gar nicht auf die Dauer Bestand haben konnten, liegt auf der Hand. Um hierauf antworten zu können, müssen wir auf die Entstehung des Zunftwesens zurückgreifen.

Die Zünfte waren als Schutz- und Rechtsorganisationen des Gewerbestandes entstanden und sie hatten diesen Charakter beibehalten, solange Rechtsschutz und Interessenvertretung ausschließlich durch ständische Organisation zu erlangen waren. Die ökonomische Bedeutung des Zunftwesens kam erst an zweiter Stelle und konnte die natürliche Produktionsentwicklung nur in geringem Maße beeinflussen. Als aber dann der Ständestaat vom absolutistischen Einheitsstaat abgelöst wurde, da wurden auch die ständischen Organisationen überflüssig. Neben der neuen, immer mehr erstarkenden Zentralgewalt konnten sie nur ein Schattendasein fristen. Nicht mehr dem Bedürfnis-

¹⁾ Zirkular vom 20. September 1783.

²⁾ Vgl. Fränzl a. a. O., III, Bd., S. 460 u. ff.

sondern staatlicher Wohlmeinung verdankten sie ferner ihre Existenz. Der Staat war es fortan, der den Umfang ihrer Wirksamkeit bestimmte und dabei zum Gradmesser das *honum publicum et commerciale* nahm. Der ökonomische Stand des Kleingewerbes hält sich vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts fast auf der gleichen Stufe und dennoch der rasche Rückgang in der Bedeutung des Zunftwesens.

Der Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts mußte auch mit den letzten Resten rechtlicher Ausnahmestellung und sozialer Gehandheit aufräumen. Er mußte die Gewerhefreiheit gewähren. Wo er dann wieder an die Organisation des Gewerbes schritt, war dies nur soweit von Erfolg begleitet, als er die freie Genossenschaft auf ökonomischer Basis schuf. Die Wiederherstellung der Zunft, der geschlossenen Standesvertretung erwies sich in der Tat als mittelalterliches Anachronistikon.

Der jetzt im Werden begriffene soziale Staat wird nur soweit an eine geschlossene Organisation des Gewerbestandes schreiten können, als er sie mit rein sozialen Elementen zu erfüllen vermag. Die rechtliche und politische Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse wird er sich vorbehalten, die ökonomische der freien Assoziation überlassen müssen.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CXVIII. Plenarversammlung.

Über einige wünschenswerte Richtungen der Gebührenreform hielt am 28. Oktober 1902 Herr Oherfinanzrat Dr. v. Koczynski einen Vortrag.

Die sehr beklagte Kompliziertheit entstamme lediglich einem Redaktionsfehler bei Abfassung des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, und käme es sonach darauf an, diesen Fehler wieder gut zu machen.

Die Gebühren im österreichischen Sinne sind eine spezifisch österreichische Einrichtung: außerhalb Österreichs kommen Abgaben dieses Namens entweder gar nicht vor, oder sie sind völlig verschiedener Natur. Auch in der Finanzwissenschaft hat die Bezeichnung „Gebühr“ einen ganz anderen Sinn. Sieht man aber auf Objekt, Anlaß und Wesen unserer Gebührenabgabe, so korrespondiere ihr anderwärts nicht eine einzelne Abgabe, sondern eine ganze Reihe verschiedenartiger Abgaben. So war es auch im alten vormärzlichen Österreich. Im Jahre 1840 gab es bei uns Rechtstaxen, Laudemien, Papierstempel und Erbssteuer.

1. Die Rechtstaxen bestehen aus Verleihungstaxen und Sporteltaxen. Die Verleihungstaxen sind die Gaben, welche aus Anlaß der Belehnung an den verleihenden Landesherrn zu leisten waren, ihrem Wesen nach eher ein Geschenk als ein Entgelt. Auch die Sporteltaxen reichen weit in das altdeutsche Recht hinein. Sie waren regelmäßig in fixen Beträgen bestimmt; nur drei derselben hatten prozentuelle Gestalt: die Depositentaxe für die gerichtliche Verwahrung, die Raittaxe für die Prüfung von Verwaltungsrechnungen und das Mortuar für die Pflege von Verlaßabhandlungen.

Die Verleihungstaxen waren eine ganz eigenartige, mit dem Lehenwesen im Zusammenhang stehende Gattung von landesherrlichen Einnahmen, die Sporteltaxen Gebühren im Sinne der Wissenschaft. Letzteres ist allerdings für die proportionalen Depositen-, Rait- und Sterbetaxen zweifelhaft. Nach der überwiegenden wissenschaftlichen Lehre soll die Gebühr reine Kostevergütung, ein gewinloses Entgelt sein; erübrigt ein Gewinn, so sei das Ganze oder mindestens der Überschuß eine Steuer. Dies würde hier zutreffen, und es müßten diese Taxen als Verkehrssteuern angesehen werden. Dies geht wieder nicht an,

weil es an einem zu besteuerten Verkehrsakte völlig mangelt. So wird man dazu gedrängt, zu erwägen, ob nicht eine Revision jenes wissenschaftlichen Gebührebegriffes statthaft wäre. Tatsächlich gibt es in der Praxis Gebühren in diesem Sinne der Wissenschaft gar nicht: bei jeder Gebühr bleibt ein kleinerer oder größerer Gewinn übrig. Ein absolutes Gleichgewicht von Kosten und Gebühr herzustellen ist technisch unmöglich. Nur die Tendenz besteht, sie so niedrig als möglich zu halten, was aber eine Konsequenz der Forderung ist, daß das Gemeinwesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben seinen Gliedern so wenig als möglich Kosten verursachen solle.

2. Laudemien sind die im Falle von Veränderungen im Haupte des Untertanen zu entrichtenden Veränderungsgebühren. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Gutsherrschaften waren im Patrimonialstaat die untersten Glieder der öffentlichen Verwaltung; das Laudemialbezugsrecht und das heutige Besteuerungsrecht der Gemeinden entspringen senach der gleichen Wurzel. Unter den Steuern werden die Laudemien ihrer Natur nach den Verkehrsteuern zuzuweisen sein. Sie hatten eine für unsere Vorstellungen exorbitante Höhe. Zumeist betragen sie 10 Proz., mitunter aber bis zu einem Drittel des Sachwertes.

3. Infolge der Türkenkriege entwickelte sich von der Mitte des XVI. Jahrhunderts an ein reiches Aufschlagswesen; es entstand im Jahre 1675 ein Papieraufschlag, welcher je nach Format und Qualität des Papiers abgestuft war. Im Jahre 1686 wurde er durch die *Siegelhage* ersetzt: alle rechtlich bedeutsamen Schriften mußten auf einem mit gewissen Stempelzeichen versehenen Papier geschrieben werden. Die Abgabe hatte drei Abstufungen, zu 3 kr., 15 kr. und 60 kr. Jeder stempelpflichtige Gegenstand war einer dieser Stempelklassen zugewiesen, so daß die bezügliche Schrift zur Gänze auf Stempelpapier dieser Klassen geschrieben sein mußte. Die stempelpflichtigen Schriften zerfielen in Einschreiten und Verbescheidungen. Ungestempelte Schriften unterlagen strengen Sanktionen: Urkunden waren nichtig; über ungestempelte Eingaben durfte nicht beamtshandelt werden. Nach kaum sechsjährigem Bestande wieder abgeschafft, wurde sie im XVIII. Jahrhundert erst in Innerösterreich und später in den Ländern der römischen Krone neuerlich eingeführt, um durch Maria Theresia wieder auf alle Erblande ausgedehnt zu werden. Hierbei wurde eine weitere Stempeltaxe zu 2 fl. geschaffen. 1802 wurde die Zahl der Stempelklassen auf 14 vermehrt bis zu 100 fl. per Bogen.

Diese Abgabe von Urkunden und Eingaben ist das Schmerzenskind der Theorie. Keiner der bisherigen Versuche, dieselbe theoretisch zu konstruieren, hat ein einwandfreies Ergebnis geliefert. Die Qualifizierung des Eingabestempels als Gebühr muß aus historischen Gründen verworfen werden. Für den *Urkundenstempel* ist die gleiche Ansicht von vornherein bedenklich, weil die Urkunde gestempelt werden muß, ohne daß ein Objekt des Entgelts, eine Amtshandlung, irgend wie in Betracht käme. Der *Urkundenstempel* ist aber auch keine Verkehrssteuer, weil die Stempelpflicht von der Realisierung des Verkehrsaktes ganz unabhängig ist und die Abgabe sich mit jedem Exemplar und jedem Bogen der Schrift wiederholt, während nur ein Verkehrsakt hinter der Urkunde steht.

Referent schlägt eine neue Erklärung und den Namen „*Schriftsteuer*“ vor. Er geht dabei von der Wiederholung der Abgabe mit jedem Exemplar und

sogar mit jedem Bogen der rechtlich relevanten Schrift aus. Es müsse angenommen werden, daß nur dort die Abgabe mehrmals eingehoben wird, wo mehrere Steuerobjekte vorliegen. Daraus folge, daß der hinter dem Schriftstücke stehende rechtlich relevante Vorgang nicht das Steuerobjekt sein könne. Auch nicht die Beurkundung selbst, da die Abgabe sich mit jedem Bogen der Schrift wiederhole. Objekt der Steuer sei vielmehr der rechtlich relevante Verbrauch von Schreibmaterial; es liegt also eine Konsumsteuer auf den Verbrauch von Schreibstoffen zu rechtlich relevanten Zwecken vor. Deshalb ist von einem schriftlichen Kaufvertrage über eine Realität neben der Immobiliargebühr auch der Urkundenstempel zu zahlen; darum ist die Stempelabgabe von der Realisierung des beurkundeten Geschäftes oder vom Erfolg des Einebreitens ganz unabhängig, Befristungen und Bedingungen sind irrelevant.

4. Die Erbesteuer ist gleichfalls eine Besteuerung des Rechtslebens, und zwar eine Verkehrssteuer. Die Laudemien beschränkten sich auf Immobilien und auf die Erfassung ihres Bruttowertes, traten aber bei allen Arten von Übertragungen ein. Die Erbesteuer stellt die Beteiligung des Gemeinwesens am Zufallsgewinne des Einzelnen (Bereicherungsgebühr) dar. Sie tritt daher nicht nur bei der Erbfolge, sondern bei allen unentgeltlichen Vermögenserwerbungen unter Lebenden und von Todee wegen ein, sie trifft nur die reine Zuwendung nach Abschlag aller Lasten, läßt den aus entgeltlichen Rechtsgeschäften resultierenden Gewinn unbesteuert und macht zwischen Erwerbungen von Immobilien und von Fahrnissen keinen Unterschied. Die Steuer betrug regelmäßig 10 Proz., Übertragungen zwischen Ascendenten und Descendenten waren ganz, solche zwischen Eheleuten hinsichtlich eines Drittels des Vermögens befreit. Vom Vermögen der toten Hand war ein Erbesteueräquivalent zu entrichten. Die Steuer wurde im Jahre 1810 reformiert.

Die vier dargestellten Abgaben vom Rechtsleben bestanden vor dem Jahre 1840 nicht nur neben einander, sondern sie konkurrierten auch oft miteinander. In den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts wurde der Ruf nach einer Reform der Besteuerung des Rechtslebens immer lauter. So entstand das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840. Alle Abgaben vom Rechtsleben wurden zu einer einzigen, einheitlichen Abgabe vereinigt; an die Stelle der Erbesteuer, der Schriftsteuer und derjenigen Sporteltaxen, die dem landesfürstlichen Taxfonds zufließen, trat eine einheitliche, nur im Falle der Verwendung der Schriftlichkeit zu entrichtende Stempelabgabe. Die Schriftsteuer war der großen Aufgabe, die ihr derart zugemutet wurde, nämlich nahezu die gesamte Besteuerung des Rechtslebens zu vertreten, nmsoweniger gewachsen, als gleichzeitig auch das Stempelwesen eine erhebliche Reduktion erfuhr, indem alle höheren Stempelklassen von mehr als 20 fl. abgeschafft wurden. Es gab keine prozentuelle Erbesteuer und vor staatlichen Gerichten kein prozentuelles Mortuar mehr. Selbst von Millionenerbschaften war keine höhere Abgabe zu entrichten als der Stempel von 20 fl. zum Einantwortungsdekrete, wie er auch zu einem Nachlasse von 5000 fl. schon notwendig war. In einem zweiten Teile des Stempeltaxgesetzes wurden die Verleihungsgebühren einer zusammenfassenden Kodifizierung unterzogen. Nach bloß zehnjähriger Dauer wurde das Stempeltaxgesetz von dem jetzt geltenden Ge-

höhrongesetz vom 9. Februar 1850 abgelöst. Es realisiert den Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung des Rechtslebens in einem bisher noch nicht dagewesenen Umfange. Mit der Übernahme der Kosten der gesamten Gerichtsbarkeit auf den Staat war dieser zum alleinigen Taxezugberechtigten geworden und vermochte jetzt eine allgemeine Reform der Sporteltaxen eintreten zu lassen. Mit der Aufhebung des Untertansverbandes batten ferner alle Urbarrallasten einschließlich der Laudemien gegen Entschädigung der bisherigen Gutsherrschaften sofort anzuhören. Hierdurch wurde eine immense Besteuerungsfähigkeit frei, die vom Staate ausgenützt wurde.

Die Elemente der Reform des Jahres 1850 waren daher: Reaktivierung der Erbstener, Erweiterung der Schriftstener, Reform der nunmehr ausschließlich staatlichen Sporteltaxen und Inkamerierung der Laudemien. Dabei wurde versucht, diese Ziele durch ein einziges Gesetz und durch die Zusammenfassung aller dieser Abgaben unter die gemeinsame Bezeichnung „Gebühren“ zu erreichen. In Wirklichkeit ist hier aber keine einheitliche neue Abgabe entstanden. Unsere Gebühren sind vielmehr nichts anderes als ein mechanisches Gemenge aus allen den erwähnten Abgaben, nur zusammengehalten durch den schwächlichen Kitt eines gemeinsamen Namens und durch die Zusammenfassung in ein einheitliches Gesetz. Den zweiten Teil des Stenertaxgesetzes ließ man ungeändert und er besteht als solcher noch heute zu Recht. Bald machte es sich geltend, daß es ein großer Fehler war, den Schein einer einheitlichen Abgabe zu schaffen. Man nahm jetzt allgemein den Schein für das Wesen und mühte sich begrifflicher Weise ganz vergeblich ab, eine passende Definition für die österreichischen Gebühren zu finden. Aber auch die Praxis und sogar die Gesetzgebung der Folgezeit wurden durch den Glauben, daß es sich um eine einheitliche Gebührenabgabe handle, oft auf Irrpfade geleitet. In Wahrheit leben die alten Abgaben im benötigten Gebührenrecht trotz des neuen gemeinschaftlichen Namens in ihrem Wesen unverändert fort. Blieb doch sogar das alte Stempelpapier der Emission 1836 in Geltung, welches die Reform des Jahres 1840 unbeirrt überdauert hatte. Die Erbesteuer finden wir in den Bereicherungsgebühren wieder, da hier alle charakteristischen Züge: die Besteuerung der unentgeltlichen Übertragungen, die Bemessung nach dem reinen Werte, die Einforderung eines Äquivalents vom Vermögen der toten Hand, die unterschiedslose Herausziehung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, ja sogar die ganze für die Erbesteuer ausgebildete Technik des Verfahrens wiederkehren. Die Laudemien sind in der Immobiliargebühr zu erkennen, wie die Beschränkung auf Immobiliärübertragungen und die Bemessung nach dem Bruttowerte ergeben. In Hinsicht auf die Objekte hat diese Steuer eine große Erweiterung erfahren, da nunmehr alle Immobilien und nicht bloß die ehemals laudemialpflichtigen Banerngüter die Steuer zu tragen haben. Die größten Veränderungen aber wurden im Sporteltaxwesen vorgenommen. Die Zahl der reaktivierten Sporteltaxen reduzierte sich auf zwei, denen prozentuelle Gestalt verliehen wurde: die Urteils- und die Eintragungsgebühren. Ihr Gebührencharakter (im wissenschaftlichen Sinne) dokumentiert sich darin, daß sie an Amtsbendlungen geknüpft, durch deren Gültigkeit bedingt und von der Realisierung des ihnen zu Grunde liegenden Vermögenserwerbes ganz unabhängig sind.

In zahlreichen Beziehungen hat die Zusammenschweifung der erwähnten vier so verschiedenen Abgaben (einer Gebühr, einer Konsumsteuer und zweier Verkehrssteuern) Verwirrung angerichtet. Besonders auch dadurch, daß diese von Hans aus verschiedenartigen, nunmehr so bedenklich miteinander vermischten Abgaben in dem alphabetischen Tarife unseres Gebührengesetzes auf die bunteste Art durcheinander gewürfelt sind; so ist unser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irrgarten geworden.

Hauptforderung an die kommende Gebührenreform sei daher, daß der Redaktionsfehler aus dem Jahre 1850 wieder gutgemacht, die nichtssagende Sammelbezeichnung „Gebühr“ aufgelassen, die Vereinigung der differenten Abgaben, welche keinerlei Vorteil gebracht und nur Verwirrung gestiftet hat, beseitigt und die Nennernierung dieser Abgaben in separaten Gesetzen vorgenommen werde. Es sollten drei solcher Gesetze erlassen werden: eines für die Schriftsteuer, eines für die Gerichtsgebühren (die Urteile- und Eintragungsgebühren) und eines für die Verkehrssteuern, worin die Bereicherungs- und die Immobiliengebühren zusammenzufassen wären.

Unter den Rechtstaxen ist die Entwicklung der Verkehrstaxen entschieden eine rückläufige; dieser Abgabenzweig ist offenbar in der Auflösung begriffen, und dieser Prozeß müßte durch die bevorstehende Reform mit einem Schlage zu Ende geführt werden; dieser Abgabenzweig wäre gänzlich zu beseitigen. Eine Anzahl von Verleihungstaxen wird wohl in Abgaben anderer Natur übergeführt werden können. Die unlegbare Anomalie, die hinsichtlich der Staatsbeamten besteht, könnte damit beseitigt werden.

Auch die außerhalb des Steuertaxgesetzes bestehenden Verleihungstaxen: so die Lottotaxe, die Bergwerkstaxen und die Heimats- und Bürgerrechtstaxen, sollten einer solchen Umgestaltung entzogen werden.

Die zweite Art der Rechtstaxen — die Sporteltaxen — hat auf dem Gebiete der autonomen Verwaltungen eine reiche Zukunft. Es sind auch schon Ansätze hierzu vorhanden, z. B. die Taxordnung der Stadt Triest, und die Kettierungsgebühren an den drei österreichischen Effektenbörsen.

Die Verkehrssteuern sind offenbar noch in aufsteigender Entwicklung begriffen. Sie waren seit 1850 geradern das Lieblingsfeld der gesetzgeberischen Betätigung, und es ist auf diesem Gebiete eine ganze Anzahl von Neuschöpfungen zu verzeichnen. Die Novelle vom Jahre 1862 normiert gewisse fixe und skalamäßige Gebühren, auch wenn kein Schriftstück angefertigt wurde; Anzahl und Umfang der Ausfertigungen sind dann, wenn sie einmal wirklich statthaben, ohne Einfluß auf die Höhe der Gebühr. Damit ist eine Verschiebung des Steuerobjektes eingetreten: dieses ist nicht mehr der Schriftakt, sondern der Verkehrsakt. Dadurch wurde eine neue Klasse von Verkehrssteuern geschaffen, welche man als „denaturierte Stempelgebühren“ bezeichnen könnte. Ferner emanzipierte man sich für Fälle größerer Steuerkraft von der herkömmlichen fixen und skalamäßigen Abgabe und setzte für dieselbe prozentuelle Sätze fest, so für die Eisenbahnbillettgebühr und für die Gebühr von Lotterie- und Totalisateurgewinnen. An dieses nunartige Verkehrssteuerung auf das bewegliche Vermögen reihte sich dann die Effektenumsatzsteuer und die Fahrkartensteuer. Diese Richtung der

Gesetzgebung, die intensivere Heranziehung des beweglichen Vermögens zur Tragung der Abgabenlast, ist von der Erkenntnis geleitet, daß das Gebührengesetz in seiner ursprünglichen Anlage den Wertungen einer früheren, heute bereits in voller Umwandlung begriffenen Wirtschaftsordnung entsprach.

Die Reform der Verkehrssteuern wird sich wahrscheinlich auch mit dem Progressionsprinzip und mit der Forderung einer differenzierenden Behandlung der Verkehrsobjekte je nach ihrer wirtschaftlichen Funktion auseinandersetzen müssen.

Die Schriftsteuer hat während ihrer Entwicklung meist nur Einschränkungen ihres objektiven Anwendungsbereiches erfahren; so die grundsätzliche Beseitigung der Stempelpflicht von Amtsbescheiden im Jahre 1850 und die Einführung der denaturierten Stempelgebühren. Da letzterenfalls Verkehrssteuern geschaffen wurden, sind jetzt die betreffenden Schriftstücke gegen die allgemeine Regel stempelfrei. Auch bezüglich der Amtsanfertigungen wäre die Rückkehr zu einem mäßigen Stempel angezeigt. Seit 1850 hat eine weitgehende Differenzierung und Spezialisierung der Schriftsteuer stattgefunden, zum großen Schaden dieser Abgabengattung, deren Natur dieser Richtung der Anshildung stracks zuwiderlief. Die Schriftsteuer ist von vornherein auf die Selbstentrichtung durch die Parteien eingerichtet gewesen. Dies setzt aber voraus, daß die Abgabe nur wenige Sätze sowie einfache und durchsichtige Bestimmungen besitze, welche sich leicht einprägen und mit Sicherheit zu einer Tatsache des allgemeinen Bewußtseins werden. Bei uns ist man von diesem Kardinalerfordernis weit abgekommen, da die Schriftsteuer in ihrer Verquickung mit den übrigen Gebühren (im österreichischen Sinne) an deren Schicksal teilgenommen hat. Unser Stempelrecht wird allgemeiner für eine Art Geheimlehre angesehen, die nur wenigen Eingeweihten zugänglich ist.

Die künftige Reform müßte hier gründlich aufräumen. Je einfacher die Stempelsätze sind, desto sicherer kann auf ihre allgemeine Beachtung gerechnet werden; jede Ermäßigung derselben würde durch die Masse der Fälle hundertfältig wieder eingebracht werden. Die Vereinfachung und Verhüllung der Schriftsteuer sollte soweit als nur irgend tunlich ist gehen. Man könnte etwa für die große Masse der Schriftstücke bloß zwei Stempelsätze, einen ganz kleinen von 2 oder 3 Hellern, für die rücksichtswürdigen Fälle, in denen heute gar nichts entrichtet wird, und einen hohen zu 1 oder 2 Kronen für normale Verhältnisse einführen. Den kleinen Satz sollte schlechthin alles Geschriebene, was rechtliche Bedeutung hat, tragen. Es muß doch in allen diesen Fällen das Papier an sich gekauft werden, da es selbst den Armen niemand beschenkt, und es würden einige Heller in keinem dieser Fälle als eine erhebliche Mehrbelastung erscheinen. Im ganzen aber würden sie sich zu einem großen Betrag zusammensummieren, da ja bekanntlich bei uns sehr, sehr viel geschrieben wird.

Eine solche wesentliche Ermäßigung der Abgabenlast würde auch die Handhabe ergeben, um die unzähligen Befreiungen zu beseitigen, durch welche die Gebührennormen fast schon überwuchert worden sind. Die Gebührenbefreiung ist dadurch so sehr zu einem förmlichen Attribut der Gemeinnützigkeit geworden,

daß man heinahe sagen könnte: wer heute noch Gebühren zahlt, ist dadurch fast schon als gemeinschädlich gekennzeichnet.

Mit der Reduktion der Stempelsätze sollte die Wiedereinführung des Stempelpapiers erfolgen. Dabei könnte der Staat, wenn er dieses Stempelpapier in einer staatlichen Fabrik herstellen ließe, auch einem anderen, immer dringender werdenden öffentlichen Interesse gerecht werden, nämlich der vom Standpunkte der Rechtssicherheit zu stellenden Forderung nach einem haltbaren Papier für die rechtlich wichtigen Aufzeichnungen. Endlich erschiene es geraten, für manche Urkunden, die im Rechtsleben oft in gleichförmiger Gestalt vorkommen, Spezialstempelzeichen zu schaffen. Solche Spezialstempelzeichen sind auch für die Statistik und für die Rechtspolitik wichtig, weil sie den Abgabenertrag jeder einzelnen Urkundengattung ersehen lassen. Auch erscheint es nicht empfehlenswert, die bisherige Zweiteilung der Entrichtungsart, geringere Gebühren mittels des Stempels, größere hingegen bar, beizubehalten. —

Wichtig sei endlich die Trennung der Gebührenjudikatur von der Verwaltung des Gebührengefälles; die administrative und die judizierende Tätigkeit wären verschiedenen Behörden anzuvertrauen.

Bei der an diesen Vortrag anknüpfenden Diskussion bemerkte Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Thumim, die Reform des Gebührengesetzes müsse das Gesetz und seine Handhabung in klare, durchsichtige und einfache Formen bringen. Das Verfahren soll ein mündliches sein, dem in mancher Beziehung auch die Öffentlichkeit zugestehen wäre.

Reichsratsabgeordneter Dr. Ofner erklärt: Der vom Referenten vorgotragene Reformgedanke sei zu abstrakt entwickelt worden, unser Interesse an der Gebührenreform sei aber ein sehr konkretes. Jede Steuer und jede Gebühr soll im Verhältnis stehen zu dem Vermögen und dem Einkommen der betreffenden Person, während heute die Erbssteuer, die Grundsteuer, die Gebädesteuer u. s. w. den Ärmern genau so trifft wie den Reichen. Das Gleiche gilt von allen Arten der Verkehrssteuer. Und doch müssen diese von dem Gesichtspunkte ihres Zusammenhanges mit dem Vermögen und Einkommen der davon betroffenen Personen aus angefaßt und bemessen werden. Nach dieser Richtung muß sich die Kritik und die Reform der Verkehrssteuer vertiefen, mit einer bloßen Neueinteilung der Gebühren ist nichts erreicht. Viel wichtiger als die Einfachheit einer Steuer ist deren Größe und die Art ihrer Progression. Wenn nicht eine entsprechende Proportionalität der Verkehrssteuern eingeführt wird, so hätten wir lediglich das jetzige Gebührengesetz in einer anderen Fassung. Wir dächten aber doch, daß der Gedanke einer Gebührenreform nicht bloß formell, sondern vielmehr materiell zu fassen wäre, auch nach der Richtung hin, daß die Entrichtung der Steuer nur mit dem wirklichen Vermögenserwerb verknüpft sein soll, was nach der heutigen Praxis nicht zutrifft. Was die Schriftgebühr betrifft, so muß man sich doch fragen, warum denn eigentlich eine solche — und wäre sie noch so gering — überhaupt entrichtet werden soll. Der Gedanke einer Gebührenreform ist dahin zusammenzufassen: Zusammenhang der Gebühr mit dem wirklichen Vermögenserwerb und Anfuhrung einer Progression, welche die Reichen mehr heranzieht, um die Armen zu entlasten.

Sektionschef Dr. Inama v. Sternegg wünscht gleichfalls, daß die Reform einen sozialen Einschlag erhalte; darin sei die Berechtigung der Progression, ebenso aber auch die Berechtigung des Vorschlages des Referenten zu sehen, die vielen Einzelfälle auf allgemeine Formeln zu reduzieren. Dadurch werde die Gebühr den wirtschaftlichen Verhältnissen der Einzelnen und der verschiedenen Klassen angepaßt und für die ganze Bevölkerung leichter erträglich werden.

Nach einigen Bemerkungen des Oberbuchhalters Schmid (Österreichisch-ungarische Bank) replizierte noch Oberfinanzrat Dr. v. Koczyński, worauf Herr Dr. Ritter v. Dorn die Versammlung schloß.

AUGUST MEITZEN.

VORTRAG, GEHALTEN VON DR. v. INAMA-STERNEGG IN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

August Meitzen ist am 16. Dezember 1822 zu Breslau geboren, wo er auch seine erste Jugend verbrachte. Nach Vollendung seiner Studien machte er zunächst praktischen Justiz- und Finanzdienst. Aber schon bald drang seine vielseitige, aber doch spezifische Begabung durch. Als Achtundzwanzigjähriger wurde er mit der Leitung der Deichregulierungsgeschäfte in Schlesien betraut; mit seinen geodätischen und agronomischen Kenntnissen war der junge Jurist eine Spezialität. Als er später als Kommissar für die Grundsteuerregelung in Schlesien wieder das Land bereiste, ging ihm auch das Verständnis auf für das historische Werden der Ansiedlungen und ihrer Feldfluren. Unter Watterhachs sachkundiger Führung drang Meitzen in die Quellenforschung ein und gab 1863 die Urkunden der Kolonisation von Schlesien heraus, womit er seinen Ruhm als hahnrechercher Entdecker der in den Flurplänen verborgenen Zeugnisse der Ansiedlung des Landes begründete. So vorbereitet übernahm er die Leitung des großen amtlichen Werkes „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates“, von dem er eben jetzt nach 35jähriger Arbeit den sechsten und letzten Band abschließt. Inzwischen weitete Meitzen sein Forschungsgebiet zeitlich und räumlich immer mehr aus; auf seinen Reisen durch ganz Europa schaute er mit Scharfsinn und Genauigkeit der Beobachtung nach den Existenzbedingungen der Landwirtschaft aus, immer zugleich den lebendigen Zuständen wie ihrer Entstehung aus kaum mehr erkennbaren Urformen seine Aufmerksamkeit zuwendend. Reiche Schätze an Urkunden, Zeichnungen, Plänen brachte er nach Hause, wo er sie wohlgeordnet der Wissenschaft und der Lehre zugänglich machte. Ich war nehm ein ganz junger Mann, als ich von ihm dort eingeführt wurde. Mich ergriff die Tatsache, daß hier aus der ganzen europäischen Welt die ältesten Spuren der Besiedlungsweisen vor mir lagen, fast ebenso sehr, wie Meitzen selbst davon erfüllt war, der ja in der Entzifferung dieser Pläne eine Lebensaufgabe sah. Es ist ein, wenn auch ganz bescheidener Beitrag zur Charakterisierung dieses Mannes, wenn ich mir gestatte, hier zu sagen: schon bei dieser ersten Begegnung hat er mich dauernd für derartige Forschungen zu fesseln und mir sofort sehr intensiv die Erkenntnis und die Tragweite dieser Untersuchungen zu eröffnen gewußt, so daß es fernhin nur ein Gauß war, seinen späteren Arbeiten zu folgen. Bis spät

in die Nacht hinein waren wir beisammen, Mitternacht war längst vorüber, auf der Erde lagen Flurpläne von Italien und Gallien, von Schottland und Finnland ausgebreitet, und wir krochen auf allen Vieren — die kleine Lampe neben uns — um Raum genug zu haben, uns in dieser weiten Welt zu bewegen. Sein reiches, bis ins einzelne getreues Wissen von der Beiedelung Europas umspannte schließlich dessen ganze Kulturzeit. In diesem Sinne ist Meitzen unzweifelhaft der universellste Forscher unserer Zeit. Sein oberstes und größtes Verdienst ist aber die geniale Entzifferung der Runen, welche die Menschen der ältesten Kulturperiode mit ihren Ausiedlungen, ihren Hausformen, ihren Flurabteilungs- und Feldstreifen unzerstörbar in den Boden eingegraben haben. Seit Meitzen uns diese stumme Sprache gelehrt hat, erzählen sie uns, woher sie gekommen, wohin sie gewandert sind und welche elementaren Gedanken die bedeutsamsten aller gesellschaftlichen Lebensäußerungen beherrscht haben — die Begründung dauerhafter Gemeinwesen, den Ausbau der Heimat. Es ist ein eigener Reiz für jeden, dessen Interesse nicht mit den Grenzen seines Vaterlandes aufhören und der gerne auch einen Blick werfen möchte über die engen Grenzen seiner eigenen Lebenszeit zurück zu den Anfängen menschlicher Kultur, an Meitzens sachkundiger Hand sich in die Zeiten zu versetzen, als zuerst nach der großen Eiszeit, als noch die Polartiere in den Pyrenäen und den Alpen hausten, die Menschen ihre Dolmen und Pfahlbauten errichteten. Aus Afrika, von dem vordringenden Wüstensande über das Mittelmeer getrieben, kamen die einen (Iberer und Liguren?) aus dem Nordosten, mit zunehmender Begrasung und Bewaldung der Moränen, die anderen (Finnen?) nach Europa und entfalteten hier die erste Kultur. Dann schieben sich die Kelten, die Germanen und Slaven, alle zuerst weidend und dann erst fest angesiedelt, von Osten her durch ganz Mitteleuropa vor. Jeder der drei großen Volksstämme bringt eine eigenartige wirtschaftliche Kultur hervor; aus der Tiefe der Volkeseele entspringt sie; in bestimmten festen Formen prägt sie sich aus, die zähe festgehalten, selbst jetzt noch an den Ansiedlungen, dem Hausbau, der Flureinteilung erkennbar sind.

Da vor allem setzt Meitzens eigenartige Forschung ein. Wenn uns die Prähistoriker aus den mit Steinen bedeckten Höhlen, den Dolmen, aus den Überresten der Pfahlbauten, aus den Knochen der Haustiere und aus den Spuren von Artefakten die älteste Kulturwelt anschaulich zu machen versuchen, wenn die Archäologen aus den Keilschriften der Assyrer und Babylonier uns die Grundzüge einer längst verschollenen Bildung wieder erwecken, so hat Meitzen die stummen Zeugen der Fluranpassung wieder zum Sprechen gebracht. Arva loquuntur, kann er über sein Lebenswerk schreiben.

Wo immer sich menschlicher Haushalt und menschliche Arbeit dauernd an dem Boden fixiert, eine planmäßige Siedelung zu einer Ansteilung des Bodens gelangt, ist damit eine Tatsache geschaffen, die in aller Regel den Wechsel der äußeren Schicksale der Menschen überdauert, weil wohlverworbene Rechte und der gleiche Kreislauf des landwirtschaftlichen Betriebes sie erhalten: alles ist eher umzustürzen als die Urform einer Volksausiedlung mit der durch sie gegebenen Ordnung der Feldfluren. Nun finden sich bis in unsere Zeit hinein in dem alten Keltenlande die Einzelhöfe mit vollkommen arrondierter Feldflur, auf reinem

Germanenhoden die Hausendörfer mit regulärer Gewanneinteilung und Gemeugelage der zu einem Gehöfte gehörigen Parzellen, in den Slavegebieten die Runddörfer mit ganz unregelmäßiger Felderteilung, aber sehr festen Gemarkungen so sehr vorherrschend, daß von drei deutlich unterscheidbaren Typen der Ausiedlung gesprochen werden kann. Und dieselbe Anordnung ihrer Ausiedelungen läßt sich zurück verfolgen bis in die Zeit des Überganges aus der Nomadewirtschaft in feste Niederlassung mit Ackerbau. Alle der Urgrund dieser verschiedenen Formen der Ansiedlung und Flureinteilung aber ergibt sich die sehr differente politische Veranlagung der drei Völkerschaften. Bei den Kelten sind die politischen Abteilungen, die Klane und Tates, auch zum Anfangs- und Endpunkt der Landteilung geworden; dem festen, hordenmäßigen Zusammenhalt des Klan unter starker Ohrigkeit entspricht die gleichförmige mechanische Landteilung ebenso wie dem ausgeprägten Familieneinn die volle Absonderung der einzelnen Tates in Einzelhöfen. Bei den Germanen entspricht die vor allem auf vollkommene Gleichwertigkeit der Landlose berechnete Gewanneinteilung bei sehr verschiedener Form der Fluranlage dem entwickelten politischen Freiheits- und Unabhängigkeitsinn des Volkes; bei den Slaven ist die rein patriarchalische Form ihrer ältesten politischen Verfassung zugleich in der Flurverfassung ausgeprägt, die aus dem starken Übergewicht hausväterlicher Gewalt über Individualrechte und Individualinteressen zu erklären ist.

Führt uns so Meitzen an der Hand der Flurpläne und der Katasteroperate des XIX. Jahrhunderts mit sicherem Schritte bis zu den Ursprüngen der gegenwärtigen Besiedlung Europas zurück, welche noch durch kein schriftliches Denkmal erhellt werden, so geleitet er uns andererseits durch die Jahrhunderte des Mittelalters und der neueren Zeit bis zu den agrarpolitischen Problemen der Gegenwart. Aus dem gesamten Entwicklungsgange des Agrarwesens erklärt er die agrarpolitischen Maßregeln der modernen Kulturstaaten. Mit unerreichter Klarheit stellt Meitzen in knappster Form dar, was an Einrichtungen der älteren Agrarverfassung abgestorben und daher zu beseitigen, was noch entwicklungsfähig und daher heizubehalten ist. Ein überzeugter Verfechter der hürgerlichen Freiheit in Besitz und Erwerb betrachtet Meitzen die Bauernbefreiung von dem Joche der Hörigkeit und den Lasten der Gutsuntertänigkeit als den Anbruch einer neuen, wesentlich gebesserten Zeit der Landwirtschaft. Die Herstellung der persönlichen Freiheit des Lehnmannes erlangte ihre volle Bedeutung aber doch erst durch die Grundentlastung und die Beseitigung der Reallasten, deren volle und endgültige Überwindung nur mehr eine Frage der Zeit ist. Mit großem Nachdruck tritt Meitzen für die Regelung der Servituten und für eine einheitliche durch die Ohrigkeiten zu leitende Kommassation ein; aber er verkennt nicht, daß der Erfolg von darauf abzielenden Gesetzen wesentlich abhängig ist von der alten Art der Flurverfassung sowie von der Bodenlage und den herrschenden Kulturarten. Gesetze, welche diese Verschiedenheiten der Voraussetzungen von Kommassationen unbeachtet lassen, bergen den Keim des Mißerfolges in sich.

Ebenso spricht sich Meitzen zwar gegen jede prinzipielle Beschränkung der Freitilbarkeit von Liegenschaften aus, in der er eine unehrerlässige Ein-

mischung der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privatwirtschaftlichen und daher freien Entschliessung des Grundbesitzers erlicht; aber er erkennt es doch für notwendig an, Parzellierungen von ganzen Gütern zu erschweren, um nicht Unordnung in dem Kreise der öffentlichen Rechte und Pflichten der Grundstücke einreißen zu lassen und Landgüter nur zu Spekulationszwecken zu zerschlagen.

Einen besonderen Fürsprecher fand in Meitzen die neuerdings auch bei uns geschaffene Einrichtung der Kombinationen von Kataster- und Grundbuch, hauptsächlich wegen des dadurch erleichterten Verkehres mit Liegenschaften. Die Furcht von einer dadurch begünstigten Mobilisierung des Grundbesitzes teilt er nicht; eine solche müßte das gesamte agrarpolitische Streben treffen, das darauf „abzielt, dem Grundbesitzer freie Verfügung über sein Grundstück zu schaffen. Es liegt vielmehr im Wesen der fortschreitenden humanen Kultur, daß auch im Grundbesitz der Charakter des Kapitals immer mehr zur Geltung kommt. Was von bestimmten Nutzungswerten und Anrechten das allgemeine Wohl gegenüber dem Grund und Boden fordert, auf dem die gesamte bürgerliche Gesellschaft besteht und verkehrt, kann und soll der Staat im vollen und fortschreitenden Maße als notwendige Beschränkungen für alles Grundeigentum zur Geltung bringen. Der nicht notwendig beschränkte Anteil an demselben aber, der der individuellen Verfügung überlassen bleibt, erfüllt nur dann seinen Zweck genügend, wenn er möglichst in die naturgemäßen Funktionen des Kapitals eintritt.“

Von anderen Gebieten seiner auf die Lösung praktischer Aufgaben der Wirtschaftspolitik gerichteten wissenschaftlichen Arbeit sei nur kurz des Problems der Binnenwasserstraßen gedacht, mit dessen gründlicher Behandlung Meitzens Namen eng verknüpft ist. Seine Bearbeitung der Stromgebiete des Deutschen Reiches führt Meitzen auch jetzt noch rastlos weiter und auf Grund seiner genauesten Kenntnis der orographischen und hydrographischen Verhältnisse Preußens hat er schon vor mehr als 30 Jahren der praktischen Durchführung des norddeutschen Kanalsystems wesentliche Dienste geleistet.

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten von Meitzens Vortragsweise, daß er die Ergebnisse seiner Forschungen immer begleitet mit der Darstellung des Verfahrens, durch welches sie gewonnen sind. Tiefe Einblicke in die Werkstatt seiner Geistesarbeiten sind dadurch ermöglicht, welche die Treue und Gewissenhaftigkeit seiner Forschungen erkennen lassen. Aus den Flurplänen rechnet er uns die Zahl der Hufen vor, die bei der ersten Besiedlung einer Gemarkung gebildet sein mußten; an der Hand der Niederschlagsmengen, der Niveaumessungen und Wasserstandsbeobachtungen demonstriert er die Möglichkeit der Kanäle, wie aus den Verkehrsmengen des Zufahrtsgebietes seine ökonomische Rechtfertigung. Seine vorsichtig abwägenden agrarpolitischen Urteile beruhen auf sorgsamster Beobachtung der Zustände der Landwirtschaft wie der historischen Notwendigkeiten im Verlaufe der Agrargesetzgebung. Kurz, er verläßt nie den Boden der gegebenen Tatsachen, auch wo er reformierend auf sie einwirken will und hinterläßt eben deshalb stets den Eindruck voller Sicherheit in seinen Ausführungen. Meitzen ist eben ein historisch wie statistisch gleich gut geschulter Nationalökonom, der dazu von der Naturwissenschaft hinlänglich gelernt hat, um zu wissen, daß sorgsam und vorständig beobachtete Tatsachen

die Wissenschaft mehr fördern als hodenlose Spekulationen und voreilig gezogene Schlüsse.

Seine streng methodische Schöpfung tritt am deutlichsten hervor in seinem Werke „Geschichte, Theorien und Technik der Statistik“, von dem eben jetzt eine neue Auflage erschienen ist. Es ist der geistige Niederschlag einer fast 40jährigen unentwegten Arbeit im Dienste der amtlichen Statistik des Deutschen Reiches und einer fast ebenso langen akademischen Lehrtätigkeit. Was Meitzen in diesem Werke bietet, ist nicht eines der langläufigen Schulbücher über Statistik, sondern eine ernsthafte, von der großen Wichtigkeit der Aufgabe erfüllte Darlegung der großen und kleinen Pflichten, welche die Statistik dem Staate, dem öffentlichen Leben überhaupt und der Wissenschaft insbesondere gegenüber zu erfüllen hat. Nie sind eindringlichere Worte über den Beruf der Statistik und gegen ihren so häufigen Mißbrauch geschrieben worden. Für den praktischen Statistiker ist es wie ein lebendiges Gewissen, das ihn auf Schritt und Tritt begleitet, um ihn an seine Pflichten zu mahnen; für die große Masse derer, die Statistik gebrauchen, ein beständiger lauter Warner gegen leichtfertigen, dilettantischen Gebrauch wie gegen tendenziösen Mißbrauch dieses hervorragenden Werkzeuges politischer Erkenntnis.

Wer Meitzen aber nur aus seinen Schriften kennt, der kennt ihn nur halb. Die vollendete Liebeshwürdigkeit seines Wesens, sein unermüdlicher Eifer zu lernen und zu lehren, seine bescheidene Selbsterkritik offenbaren sich doch vollkommen erst im persönlichen Verkehr. Darum hängen auch seine Schüler so sehr an ihm und herreiten ihn heute in Berlin ein schönes Fest. Einige kleine Züge aus seinem Leben sollen dafür Zeuge sein. Als ich ihn vor fünf Jahren in Berlin besuchen wollte, fand ich ihn an einem herrlichen Angestage endlich in Frankfurt a. O. inmitten von Flurplänen und Katasterprotokollen vergraben: „Ich suche hier die Hüfen, welche Albrecht der Bär seinen Rittersn angetan und — ich finde sie.“ Im heurigen Frühjahr forschte er hier und in Brünn monatelang, um endlich die Grundzüge der Kolonisation der Ostmark festzulegen, über die er noch von niemanden sicheren Bescheid erlangen konnte. Als ich ihn damals hat, einem jüngeren Forscher einige Anleitung zu geben, wie er die alten Slavenansiedelungen im Gailtale am sichersten auffinden könne, ergriff den alten Herrn die Anfrage so sehr, daß er sich gleich entschloß, mit ihm zu gehen, und verbrachte mehrere Wochen in Arnoldstein mit dem Studium der Fluren und der alten Gerichtsakten. Und dann ging er, veranlaßt durch die neuesten aufgetauchten Zweifel über das Alter der südelavischen Hauskommunion nach Windischmatrei und Lienz, um ihre Spuren in diesem ostlavischen Siedlungsgebiete von Tirol zu verfolgen.

Als ich mit ihm vor Jahren von der zunehmenden Not der Landwirtschaft sprach, bemerkte Meitzen, ganz ernsthaft geworden, der Boden gehöre dem Bauer, er allein kann ihn heute noch mit Erfolg bewirtschaften, aber auch er muß es erst lernen. Und bei einem Besuch in den Rothschildgärten, während wir die herrlichen Blumen und Früchte bewunderten, sagte er plötzlich, nach einer kleinen Pause im Gespräch: „Wenn er seine Dinners in Rechnung stellt, kommt Rothschild auch mit seinen Gärten auf seine Kosten.“ Ihn beschäftigten fortwährend

die aktuellen Fragen der Wirtschaft ebensoehr wie die entlegensten Probleme ans den Anfängen menschlicher Kultur. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich meine, ganz Europa ist Meitzen heute, an seinem 80. Gehrntstage, vielen Dank schuldig für die wesentliche und grundlegende Bereicherung der Kenntnis seiner Urgeschichte und seiner ganzen agrarischen Entwicklung. Wir Österreicher haben noch einen besonderen Grund dafür: Kein einheimischer Forscher hat bisher für die Aufhellung der Besiedlungsgeschichte und der Agrarverfassung Österreichs soviel geleistet als Meitzen. Ein warmer Freund unseres Vaterlandes, ebenso vertraut mit unserer deutschen Art wie mit den slavischen, magyrischen und romanischen Verhältnissen, hat er auch viele Freunde bei uns, die am heutigen Tage dankbar zu ihm anblicken für all das Wertvolle, das er reichlich und freigebig spendend in seiner selbstlosen Weise für Österreich geleistet hat, zur Aufhellung unserer Vergangenheit, zum Verständnis unserer Gegenwart, ja selbst für den Ausbau unserer Zukunft. Denn die eine Wahrheit leuchtet aus Meitzens Lebenswerk auf: nicht im Kampfe der Völker, sondern in sanfter Arbeit um des Lebens Notdurft bant sich ein Volk seine Heimat auf.

ÜBER STAATLICHES ARCHIVWESEN IN ÖSTERREICH.

VON

PROF. DR. MICHAEL MAYR (INNSBRUCK).

Der eben beendigte, von den Fachkreisen mit Spannung verfolgte Adelsfälscherprozeß in Prag warf auch auf gewisse Mängel des österreichischen Archivwesens ein wenig freundliches Licht. Sie sollen im besonderen hier ebensowenig erörtert werden als die im In- und Auslande vielbeklagte Rückständigkeit des österreichischen Herolds- oder Adelsamtes, soweit es auf die unbedingt erforderliche wissenschaftliche Qualität desselben ankommt. Es ist übrigens für die selbst in wissenschaftlichen Kreisen vorhandene Geringschätzung des letztgenannten Verwaltungszweiges hezeichnend genug, daß sogar ein anerkannter Lehrer des öffentlichen Rechtes in einem kürzlich erschienenen Artikel in der „Neuen Freien Presse“ die hauptsächlichste Bedeutung des Adelsamtes in der Befriedigung der menschlichen Eitelkeit erblicken konnte. Er übersah, welche wichtige reelle Werte (Stiftungen und Stipendien aller Art) wohl den Großteil der Parteien zur Benützung dieses Amtes veranlassen.

Viel beachtenswerter als dieser archivalische Sonderzweig erscheint uns die allgemeine Situation, in welcher sich das österreichische Staatsarchivwesen größtenteils befindet. Hier hat freilich gleich die nötige Einschränkung Platz zu greifen. Die großen Archive der (gemeinsamen) Reichsbehörden, Haus-, Hof- und Staatsarchiv und Hofkammerarchiv, entziehen sich von selbst dieser Besprechung, da Organisation und Aufgaben dieser Anstalten wesentlich andere sind als jene der Archive der österreichischen Staatsbehörden. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv ist anerkannt trefflich geleitet und bildet, seit es vor kurzem in sein neues, luxuriös ausgestattetes und allen modernen Anforderungen entsprechendes Heim übersiedelt ist, eine wahre Zierde der Monarchie. Auch die Archive einzelner österreichischer Zentralstellen fallen aus dem Rahmen der nachstehenden Erörterungen, weil sie einerseits genügend organisiert sind, andererseits auch einen verhältnismäßig einfachen und beschränkten Wirkungskreis haben. Es handelt sich hier vorzugsweise um die staatlichen Archive in den Kronländern, welche den Landesregierungen angegliedert sind. Diese sind, ein paar Ausnahmen

abgerechnet, im allgemeinen weniger herufen der historischen Wissenschaft zu dienen; die Natur ihrer Bestände bringt es mit sich, daß sie für die Verwaltung selbst eine ungleich größere Bedeutung besitzen. Diese Bedeutung wächst aber, wie die Beispiele lehren, im Verhältnisse zur unahlässigen Erweiterung dieser Anstalten. Je mehr die Provinzialarchive ihrem natürlichen Berufe entsprechen: Sammelstätten für die wichtigen älteren Akten und Urkunden aller staatlichen Behörden eines Kronlandes zu werden, desto eindringlicher wird ihr Wert und Nutzen für eine geregelte Verwaltung zutage treten. Die wissenschaftliche Aufgabe braucht darum keinerlei Besinträchtigung zu erfahren.

Leider sind wir von den anzustrebenden Zielen sehr weit entfernt. Vielfach fehlt uns noch das richtige Verständnis für die wahre Bedeutung eines Archives überhaupt. Während unsere westlichen Nachbarn namentlich auch ihr Provinzialarchivwesen, in Erkenntnis der hohen Wichtigkeit desselben für eine moderne Verwaltung, längst geregelt haben, stecken wir damit noch tief in den Kinderschuhen. In gewissem Sinne bestätigt das der Prager Prozeß neuerdings. Jeder Eingeweihte weiß, wie leicht es einem geriehenen Betrüger, und das gilt nicht bloß von Adelsfälschern, in unseren Archiven, sogar in den öffentlichen, ermöglicht ist, ihr dunkles Handwerk zu treiben, ohne daß in den meisten Fällen die Archivbeamten irgend eine Schuld trifft. Viel bedauerlicher erscheint uns aber gegenüber den seltenen Fällen der Fälschung der Umstand, daß die Recht oder Auskunft suchenden Parteien oder der Staat selbst wegen mangelhafter Organisation der Archive oft genug die Grundlage ihrer Rechte oder Besitztitel entweder gar nicht oder mangelhaft oder nur durch blinden Zufall erfahren. Viele langwierige Prozesse, Streitigkeiten, Erhebungen, Verluste an Geld und Arbeit könnten erspart werden, wenn unsere Archive tadellos funktionieren würden, oder auch, wenn der Weg zu den Archiven Parteien und Behörden geläufiger wäre. Jeder einigermaßen praktisch tätige Archivbeamte besitzt hierüber reichliche Erfahrung. Auf diesem Gebiete herrscht bei uns meist noch große Unkenntnis und Unerfahrenheit. Kaum ein Lichtstrahl moderner Verwaltungsgrundsätze hat bisher dieses Dunkel erhellt, und nur selten sieht man dort und da eine gewisse Erkenntnis von den großen Vorteilen eines modern geregelten Archivwesens für die Verwaltung dämmern.

Bloß nach einer Seite, in wissenschaftlicher Beziehung, suchen die bestehenden Archive im allgemeinen ihrer Aufgabe zu entsprechen. Aber auch da herrscht vielfach Planlosigkeit und Willkür. Die vorhandene Besserung auf diesem Gebiete verdanken wir dem vielversprechenden ersten Anlaufe, der im Jahre 1896 mit der staatlichen Archivorganisation gemacht wurde. Seither sind wenigstens nur wissenschaftlich genügend vorgebildete Beamte angestellt worden. Die Hauptsache, mindestens für die Provinzialarchive, die Sorge für die Bedürfnisse des Staates und seiner Untertanen, wurde entschieden hintangesetzt. Einzelne wissenschaftliche Kreise gingen in der allzu ausschließlichen Betonung ihres rein wissenschaftlichen Standpunktes wohl zu weit und sahen sogar eine andere intensivere Betätigung der Archive nicht besonders gerne. Für ihre Ausgestaltung zu wichtigen Hilfsorganen der staatlichen Verwaltung scheint uns eben das richtige Verständnis noch zu fehlen. Deshalb sind die meisten Archive

nach dieser Richtung im Grunde genommen auch heute noch nichts anderes als etwas besser behandelte, wenig benützte Registraturen der politischen Verwaltung. Vielleicht hängt es mit dem Mangel besserer Erkenntnis einigermaßen zusammen, daß die glücklich angebahnte Reform von 1896 stecken blieb, daß bisher nicht einmal für jedes Kronland ein staatliches Archiv besteht, was einer anderwärts kaum denkbaren Bedürfnislosigkeit gleichkommt, daß endlich auch die normale Weiterbildung der wenigen bestehenden Archive wiederum sehr in Frage gestellt wird. Die damals und seither angestellten jungen Beamten, von welchen mit Recht eine hohe wissenschaftliche Vorbildung verlangt wird, müssen mit ihrer Stellung und den trostlosen Aussichten unzufrieden werden. Die Vereinigung der Archivbeamten mit Bibliotheksbeamten zu einem Konkretalstate erscheint uns überhaupt als ein Fehler, weil die Aufgaben beider grundverschieden sind. Da der erhoffte Nutzen für die praktische Verwaltung größtenteils ausgeblieben ist und für die wissenschaftlichen Leistungen allein weniger Verständnis herrscht, muß man gerade die tüchtigsten der jungen Beamten, auf denen die Zukunft ruht, wegziehen sehen und froh sein, daß dadurch wenigstens wieder Platz für andere wird. Gewiß ein recht bedenkliches Symptom.

Nach unserer bescheidenen Anschauung fehlt es in den Grundlagen. Der wissenschaftlich gut vorgebildete Aspirant bringt naturgemäß nur geringes Verständnis für die seiner barrenden praktischen Aufgaben mit. Er findet im Dienste selbst keine oder nur ungenügende Schulung dafür. In jeder einzelnen Anstalt gelten andere oder gar keine rechten Normen. Meist geschieht alles nach einer gewissen, schon vorhandenen Tradition. Jedes Archiv lebt darnach für sich und kennt keine gemeinamen Interessen. Es fehlt eben eine übergeordnete Behörde, welche überall verständnisvoll regelnd eingreift. Allerdings besteht seit einigen Jahren der Archivrat. Er ist gewiß berufen, in Zukunft viel Ersprießliches zu leisten. Die Aufgabe und der Wirkungskreis dieses schon seiner Zusammensetzung nach rein wissenschaftlichen Beirates ist und kann aber nur auf diese eine Seite beschränkt bleiben. Er vermag unmöglich einen genauen Einblick in den Betrieb einer Archivwerkstätte, wie es z. B. ein Kronlandsarchiv sein soll, zu gewinnen. Gerade in den wichtigsten Fragen des Amtes kann doch nur den ausübenden Archivbeamten selbst ein richtiges Urteil zuerkannt werden. Manchmal wird sogar die rein theoretische Anschauung einer solchen fernestehenden Behörde unangenehme Verwirrung hervorrufen, mag sie noch so gut gemeint sein.

Ein wahrer Fortschritt in der Ausgestaltung unseres Archivwesens und die Behebung der angesammelten Übelstände wird sich doch nur erzielen lassen, wenn vorerst die genauen Kenner der wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse gemeinsame Beratung pflegen und eine feste, mit den kleinsten Details vertraute Hand die jetzt isolierten und nach Belieben schaltenden Anstalten nach bestimmten Grundsätzen leitet. Erst dann vermag auch der bestehende Archivrat eine seiner Aufgabe entsprechende Bedeutung zu erlangen.

Wesen und Aufgaben der gleichartigen Archive sind im grossen und ganzen überall dieselben. Anerkannt erprobte Muster sollten deshalb auch, wenigstens in ihren Grundzügen, für uns maßgebend sein. Am nächsten liegt uns wohl die

preußische oder hayerische Organisation, welche übrigens von jener anderer Kulturstaaten nicht erheblich abweicht. Auch bei uns werden endlich Kronlandsarchive bei allen Landesregierungen entstehen müssen. Diese haben allmählich die Archivalien nicht bloß der politischen, sondern aller staatlichen Landesbehörden aufzunehmen und zu verwalten. Die Übernahmen müßten periodisch geschehen und sich his auf ngenefähr die letzten dreißig Jahre erstrecken, damit die verschiedenen Registraturen entlastet werden und Behörden und Parteien für alle mehr als ein Menschenalter znrückliegenden Fragen stets auf raschen und gründlichen Anschluß vom Archiv rechnen könnten. Nur der Praktiker vermag zu ermessen, wieviel Zeit und Arbeit durch eine derartige Einrichtung erspart wird. Die geringen Kosten derselben würden sich von selbst decken. Diese Provinzialarchive hätten auch helehend und beispielgebend auf das Landes-, Gemeinde- und Privatarchivwesen, dessen Wichtigkeit auch bei uns mehr und mehr erkannt wird, einzuwirken und selbstverständlich ihre eigene wissenschaftliche Aufgabe nicht zu vernachlässigen. In zweiter Linie sollten die heute zerstreuten und wohl auch ngenügend untergebrachten Archive der verschiedenen Zentralstellen zu einem Archiv der k. k. Ministerien vereinigt werden, wodnrch die jetzige komplizierte Verwaltung wesentlich vereinfacht und verbilligt, die Benützung für alle Interessenten sehr erleichtert würde.

Die Oberleitung der Provinzialarchive und des Archives der k. k. Ministerien wäre wie bei allen Fachanstalten einem aus 1—2 Fachmännern bestehenden Direktorium der k. k. Staatsarchive anzuvertrauen; denn nur auf diese Weise ist es möglich den einzelnen Anstalten Geist und Leben einzuhauchen und ihrer Tätigkeit ein richtiges Ziel zu geben. Für wissenschaftliche Fragen hätte der bereits bestehende Archivrat als Beirat des Direktoriums zu fungieren.

Da die Provinzialarchive und das Archiv der k. k. Ministerien Urkunden und Akten aller Staatsbehörden verwalten, erscheint es selbstverständlich, daß die ganze Organisation, respektive das Direktorium, nach preußischem Muster dem Ministerratspräsidenten, nicht mehr dem Ministerium des Innern unterzordnet wäre.

Wir schließen mit der begründeten Überzeugung, daß nur diese oder eine ähnliche, anderwärts bereits erprobte Organisation, die sich mit Anwendung nnerheblicher Mittel leicht durchführen läßt, die hersehüigten Hoffnungen und Erwartungen für Verwaltung und Wissenschaft erfüllen und Leben in heute ziemlich trostlose Zustände bringen werde.

LITERATURBERICHT.

Dr. K. Meyer, Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und seinen Teilen. Wien. 1901 (Mans), X und 186 S.

Die moderne Steuergesetzgebung vertieft und verfeinert sich gerade so wie andere wichtige Zweige des Verwaltungsrechtes, und auch das heutige Steuerrecht strebt bereits eine Formvollendung und Präzision an, welche vor einer Generation ausschließlich das Vorrecht der strengen Zivilistik bildete. Wesentlich hat hierzu auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit beigetragen, vor welcher die Verwaltungsbehörden auf der Hut sein müssen. Aber ebenso hat sich auch das allgemeine Niveau der Verwaltung gehoben, und dieser Entwicklung verdanken wir Monographien wie die vorliegende, in welcher ein Fachmann ersten Ranges auf dem Gebiet des direkten Steuerwesens eine interessante Detailfrage der Steuergesetzgebung in streng wissenschaftlicher Form behandelt und teilweise neue Vorschläge macht. Es handelt sich um die Fragen und Schwierigkeiten, welche sich aus der Nichtübereinstimmung des der Einkommensbemessung zu Grunde gelegten Jahres mit dem Steuerjahr d. i. dem Jahre der Veranlagung und Entrichtung der Steuer ergeben. Die Regierungsvorlage hatte für die Personaleinkommensteuer von feststehenden Einkommen die Besteuerung nach dem Einkommenstande im Steuerjahre und für schwankende Einkommen den Stand des Vorjahres vorgeschrieben. Dies war rationell, die feststehenden Einnahmen, namentlich fixe Bezüge sind in der Regel für das ganze Steuerjahr sicher und bekannt und können daher auch zu Beginn des Jahres als Bemessungsgrundlage für das laufende Jahr richtig veranlagt werden, umso mehr als die Steuer hier meistens direkt bei der Auszahlung der Bezüge in dem Wege des Abzugs erhoben wird. Ebenso wäre das Vorjahr für schwankende Einkommen anreihend gewesen, weil im früheren dreijährigen Durchschnitt immer eine Fehlerquelle und eine gewisse Ungerechtigkeit liegt. Der Steueranschau hat trotzdem in Anknüpfung an die frühere Praxis für schwankende Einnahmen wieder den dreijährigen Durchschnitt und für feststehende Einnahmen das Vorjahr zur Grundlage bestimmt. Das einfachste allerdings wäre, wenn man gar keine Unterscheidung machen und für alle Einkommensteile gleichmäßig das Vorjahr zu Grunde legen würde, dann wäre die Steuer eine aufgeschobene Last des Vorjahres, die im nächsten Jahre, dem Steuerjahr fällig würde. Die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes, daß das Steuerobjekt das Einkommen des Steuerjahres ist, steht mit dem Gesetze in Widerspruch, welches ganz ausdrücklich die Besteuerung nach der Vergangenheit vorschreibt, es scheint jedoch durch mehrere Entscheidungen tatsächlich im Falle der Verzögerung der Veranlagung bis zum Zeitpunkt, wo das wirkliche Ergebnis des Steuerjahres bekannt ist, dieses letztere zur Grundlage gelegt zu werden. Der Verfasser, welcher der Berücksichtigung der Verhältnisse des Steuerjahres unter gewissen Umständen nicht abgeneigt erscheint, proponiert schließlich als Reformvorschlag den dreijährigen Durchschnitt für Einkommen aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Bergwerken, gewerblichen und Handelsunternehmungen, weil hier das einseitige für den dreijährigen Durchschnitt ansuführende Moment der Verlustangleichung eine Berechtigung habe; für alle anderen Einkommen, also nicht bloß für fixe Bezüge, sondern auch für Kapitalrenteneinkommen, wie Zinsen, Dividenden empfiehlt er mit Recht das Vorjahr. Eine sehr eingehende Kasuistik erfährt die Behandlung der

Anfang- und Endstücke des Einkommens. Die drei verschiedenen Methoden (voransichtlicher Erfolg im Steuerjahr, Vorjahr oder dreijähriger Durchschnitt) ergeben nach der Meinung des Verfassers das gemeinsame Resultat, die Anfangstücke im Entstehungsjahr frei an lassen, dagegen die Endstücke mindestens in diesem Jahre mit der Steuer für einen vollen Jahresbetrag zu treffen, da gesetzlich Änderungen im Steuerjahr nicht für diese, sondern für die folgenden Veranlagungsperioden in Betracht kommen; eine Ausnahme von diesem nach der Meinung des Verfassers unbilligen Grundsatz wird nur in besonderen Fällen der Bedürftigkeit zugestanden. Die Berechnung der Steuer für das Anfangstück im Steuerjahr wird nach den drei Methoden verschieden sein, die Besteuerung nach dem voraussichtlichen Ertrag trifft das ganze neue Einkommen des Steuerjahres, der Besteuerung nach Vorjahr unterliegt erst jetzt das Anfangstück, also regelmäßig weniger als ein Jahreseinkommen, die dreijährige Durchschnittsberechnung unterwirft im zweiten Jahr (d. i. hier das Steuerjahr) erst ein Drittel des Anfangstückes n. a. w., so daß hier die Einnahmen, solange sie nicht drei Jahre bestanden haben, wie ein mehrjähriges Anfangstück drei Jahre hindurch wirken. Diese Unakömmlichkeiten bedürfen einer Korrektur, diese sei zwar durch den Absatz 2 des § 156 des Personaleinkommensteuergesetzes gegeben, welcher sagt, daß solche neue Einkommen nebst dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrag in Ansatz zu bringen sind. Der Verfasser hält dies aber nicht für genügend und proponiert, aus dem Betrag des Anfangstückes verhältnismäßig das Ergebnis einer Jahreseinkommen zu berechnen und dieses als Einkommen in die Besteuerung einzubeziehen. Dieser Vorschlag, der wohl mit Abacht keinen Unterschied zwischen festem und schwankendem Einkommen macht, ist aber meines Erachtens auch nicht einwandfrei, denn die Besteuerung eines nur einen Monat lang bezogenen Einkommens nicht nach seinem wirklichen Betrag sondern nach einer willkürlich fixierten Jahresziffer ist auch nicht gerecht. Ist die Besteuerung nach dem Vorjahre die gesetzliche Grundlage, dann soll auch nur so viel besteuert werden, als im Vorjahr wirklich eingekommen ist, nicht mehr, geradezu wie der Verfasser selbst seitwellige, unperiodische und kurz dauernde periodische Einnahmen nur mit dem tatsächlich im Vorjahr erreichten Ausmaß in die Besteuerungsgrundlage des Steuerjahres einzubeziehen will. Dies ist die richtige Lösung. Alles was gegen die dreijährige Durchschnittsberechnung gesagt wird, ist vollkommen richtig, denn diese ergibt zu wenig Steuer bei Anfang des Einkommens und zu viel Steuer bei seinem Erlöschen.

Die Darstellung greift dann weiter aus und behandelt die Frage der verschiedenen Einkommensquellen. Bekanntlich legen die Personaleinkommensteuergesetze, im Bestreben sich möglichst von den Objektvertragssteuern zu entfernen, das Hauptgewicht auf die Einheit des persönlichen Einkommens und lassen nicht nur die Teileinkommen, sondern auch den ganzen Prozeß der Ertragshildung außer Acht und führen an deren Stelle in sachlich unzutreffender Weise Elemente der Einkommensbildung wie in niedrigen Ranges, nämlich die Einnahmen und Ausgaben ein*. Die gesetzliche Terminologie wendet das Wort Einkommen sowohl auf das Gesamteinkommen als auf die Einkommenspartialen an, legt aber kein Gewicht auf diese letztere, obwohl sich ökonomisch nur aus ihnen das Gesamteinkommen konstruieren läßt, und atomisiert statt dessen das Einkommen in Einnahmen und Ausgaben. Der tatsächliche wirtschaftliche Vorgang und die gechäftliche Auffassung des Einkommensempfängers läßt aber diese Einkommensteile als das Reelle und die Einheit des Einkommens nur als Abstraktion erscheinen. Der Verfasser ist der Meinung, daß daher Abgaben und Schuldsinsen von dem Ertrag jener Einkommenspartialen abzuziehen sind, auf welche sie sich beziehen, nur Lebensversicherungsprämien und rein persönliche Zinsen und Lasten seien erst am Schluß vom Gesamteinkommen abzuziehen. Die so gewonnenen Resultate wendet dann der Verfasser auf sein eigentliches Thema, auf die Zeitfrage des Einkommens an und verwirft mit Recht die Behandlung der einzelnen Einnahmen nur nach ihrer allgemeinen gleichartigen Einnahmenseigenschaft, er verlangt statt dessen ihre Einreihung bei den verschiedenen Einkommenszweigen, deren wirtschaftlicher Charakter dann darüber zu entscheiden hat, ob eine

einselne, einem ihnen zugehörige Einnahme als fixe oder schwankende, als neu entstandene oder als periodische anzusehen ist. Bei Erhöhung fixer Bezüge entsteht die Frage, ob das neue Teilstück und der entsprechende Teil des alten Bezugs zusammen nach dem tatsächlichen Ausmaß des Vorjahrs oder ob der neue Bezug als neues Einkommen, das die allgemeine Leistungsfähigkeit verändert, nach seinem neuen höheren Gesamtausmaß sofort zu verneuen ist. In der ersten Vollzugsvorschrift war diese letztere Auffassung enthalten, welche für die Beamten anlässlich der allgemeinen Gehaltserhöhung die ungünstigere war; der Verfasser, welcher überhaupt die Tendenz hat, für Bezüge den Standpunkt der Vorjahrsbesteuerung zu verlassen, erklärt die Erhöhung eines Bezugs als eine Erlangung einer neuen Einnahmsquelle und will den ganzen Jahresbetrag des neuen Dienstbezugs der Besteuerung zu Grunde legen. Angesichts einer lebhaften Agitation in Beamtenkreisen gegen diese Auffassung gab die Finanzverwaltung bekanntlich nach und erließ einen Nachtrag zur Vollzugsvorschrift, welcher der Gehaltserhöhung die Eigenschaft der Erlangung einer neuen Einkommensquelle wieder absprach und im Steuerjahr nach der Erhöhung nur das höhere Teilstück des Vorjahrs herauszog, was meines Erachtens dem Grundsatz der Vorjahrsbesteuerung mehr entspricht als die Bestimmung der ersten Vollzugsvorschrift. Der Verfasser nimmt auch Anlaß, sich ausführlich mit der in Preußen entwickelten sogenannten Quellentheorie auseinanderzusetzen, die das Einkommen aus einzelnen dinglichen Quellen hervorgehen läßt, die selbst wieder als Einzelobjekte innerhalb der verschiedenen Einkommensstellen selbständig erscheinen. Die Besteuerung darf dort nur nach dem Bestand der Quellen zu Beginn des Steuerjahres stattfinden, und insbesondere darf ein Einkommen aus einer Quelle, die zu Beginn des Steuerjahres nicht mehr vorhanden war, auch nicht in Anschlag gebracht werden, ebenso wenig ein Verlust aus einer solchen erloschenen Quelle, ein Grundsatz der unserer Vorjahrsbesteuerung direkt widerspricht. Der Verfasser will für Dienstbesüge die Quellentheorie überhaupt nicht gelten lassen, wohl aber für Kapitaleinkommen, er weist aber mit Recht auf die Schwierigkeiten hin, die sich hier aus der Unterscheidung zwischen festen und schwankenden Einnahmen ergeben. Am Schluß wird eine neue Formulierung des § 156 des Personaleinkommensteuergesetzes vorgeschlagen, welche durch eine vielleicht allzu scharfsinnige Kasualität einen etwas komplizierten Eindruck macht. Das beste wäre, man kehrte zu der alten Regierungsvorlage zurück, fixe Bezüge nach dem Ausmaß des Steuerjahrs, alle andern nach dem Ausmaß des Vorjahrs. Das Buch ist unter allen Umständen eine besonders lesenswerte interessante Denkarbeit, die hoffentlich auch zu einer neuen Gesetzformulierung und geänderten Spruchpraxis beitragen wird. E. Plener.

B. Fulsting, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat und Senatspräsident des königlich preussischen Oberverwaltungsgerichtes. Die Grundzüge der Steuerlehre. Berlin, Karl Heymanns, Verlag, 1902, XVI und 445 S.

Das vorliegende Werk folgt als vierter Band den bekannten angesprochenen Kommentaren des Verfassers zum preussischen Einkommensteuer-, Ergänzungssteuer- und Gewerbesteuer-gesetz und soll von einem fünften Bände, einer geschichtlich-systematischen Darstellung des preussischen Systems der direkten Steuern, gefolgt sein. Die „Grundzüge“ sind aber gleichzeitig mit besonderem Titel auch außerhalb der Kommentarrreihe erschienen.

Die allgemeinste Aufmerksamkeit wird der letzte Abschnitt der Werkes in Anspruch nehmen; er hat die Fortbildung des Systems der direkten Steuern zum Gegenstande und enthält meines Wissens zum ersten Male seit der Miquel'schen Steuerreform den Vorschlag, an Stelle der Vermögensergänzungssteuer zu den — allerdings gründlich umgestaltenden — Ertragsteuern zurückzukehren.

Dem Umfang nach weit überwiegend ist die systematische Darstellung des Rechtsstoffes der Einkommensteuer.

Der Gegenstand in seinem gesamten Umfange hat meines Wissens bisher noch keine, die rechtliche und steuerpolitische Seite so innig verbindende Behandlung erfahren; dieser Teil des Werkes ist für den Fachmann, in erster Linie für den Praktiker eine reiche Fundgrube.

Treten gegenüber der Einkommensteuer schon die Ertragsteuern an Umfang und Eindringlichkeit der Behandlung bedeutend zurück, so stellen die Abschnitte über die Zölle, Verbrauchssteuern und Verkehrssteuern (S. 39—80) kaum mehr als eine allerdings klare aber recht kurze Übersicht dar.

Kaum ausführlicher sind die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Kapitel über Begriff und Wesen der Steuer, Grundregeln der Steuerverteilung und das Steuersystem (S. 1—28).

Am Titel gemessen, bieten diese Abschnitte kaum das Notwendigste, während der Hauptinhalt des Werkes in seiner eindringlichen Behandlung einzelner Teile des Steuerrechtes und der Steuerpolitik das Maß von „Grundsätzen“ weit überschreitet.

Anf die Art der Darstellung werfen die in dem Vorworte enthaltenen Erklärungen, daß der „Verfasser seiner Überzeugung von der Unhaltbarkeit einzelner theoretischen Meinungen lebhaften Ausdruck gegeben“, „eine Polemik“ aber „seheu wegen der Beschränkung auf eine übersichtliche Darstellungsweise ausgeschlossen“ habe (S. VII), ein bezeichnendes Licht. Er ist auch in seiner wissenschaftlichen Darstellung der Vorsitzende geblieben, der dirimiert; schade, daß der Leser die Referate nicht gehört hat! Wenn auch bereitwillig zugestanden werden mag, daß der Verfasser, wenn auch nicht in allen Fällen, „auf eine überzeugende Begründung besonderes Gewicht gelegt“ habe (S. VII), so ist doch diese Methode, die den Gegner nie zum Wort kommen läßt, nicht ohne Gefahren, denen der Verfasser auch keineswegs immer entgangen ist.

Nach diesem allgemeinen Überblick über das Buch wende ich mich nun den beiden Hauptteilen seines Inhaltes zu.

Die Ansichten des Verfassers über die Fortführung der Steuerreform stimmen insoweit mit der herrschenden Lehre überein, daß er in der Einkommensteuer das Rückgrat der direkten Steuern erblickt (§ 125), und weder die Ertragsteuern in ihrer derzeitigen, historisch gegebenen Gestalt noch eine allgemeine Zuschlagsbesteuerung der mehr zu belastenden Einkommen im Rahmen der Einkommensteuer für durchführbar hält. Sowohl über das Maß als die Richtung der Ergänzungsbefähigung der Einkommensteuer hingegen hat er seine eigene Meinung. Der eingehendsten Beachtung wert sind die gründlichen, wenn auch nicht in jeder Beziehung einwandfreien (s. unten) Ausführungen § 127 ff., welche den Verfasser zur Überzeugung führen, daß die Einkommensteuer überhaupt nicht die geeignete Steuerreform für die unteren Klassen sei, und zu unverhältnismäßiger Belastung der unteren Volksklassen, insbesondere der kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden führe. Gegenüber den Schüssen, die Fr. Wiessner aus der Vergleichung der preußischen und österreichischen Veranlagungsergebnisse gezogen hat, mahnen diese Erklärungen eines so gewiegten Kenners der preußischen Praxis, die durch die Angaben S. 357 eine noch nähere Beleuchtung erfährt, zur größten Vorsicht.

Abgesehen davon, daß Faustlag hiernach das Gebiet der Einkommensteuer eingeschränkt sehen will, sieht er auch den Grund der Ergänzungsbefähigung weniger in einer ungleichmäßigen Erfassung der Leistungsfähigkeit, als darin, daß neben der Leistungsfähigkeit die Besteuerung nach dem Interesse ihren Platz zu finden habe. Keinem der Gesichtspunkte scheint ihm aber die Vermögenssteuer, insbesondere mit Rücksicht auf die in Preußen gemachten Erfahrungen zu entsprechen (§ 142, 166).

Sein Vorschlag geht dahin: es seien der Einkommensteuer Ertragsteuern, und zwar Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer (Gewerbe und freie Berufe) mit Kapitalrentensteuer zur Seite zu stellen.

Die Ertragsteuern sollen in der Regel den wirklichen durch Rechnung oder Schätzung zu erhebenden Ertrag, jedoch in weit ausgedehnterem Maße als bei der Einkommensteuer durch Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit ergänzen, zur Grundlage haben. Die praktisch wichtigste Seite des Vorschlages ist wohl jene, die sich auf die Errichtung besonderer fachkundiger Schätzungskommissionen für Grund-, Gebäude- und Gewerbeertrag bezieht; ihre Festsetzungen sollen für die Einkommensteuerkommissionen, hindend sein, nur der Kapitalertrag soll von der Einkommenschätzungskommission unmittelbar festgestellt werden; auch sollen der Kapitalrentensteuer Einkünfte aus

persönlichen Hebungsberechtigten, die steuerlich nicht anders behandelt werden können, als die Erträge reiner Arbeitstätigkeit (§ 159) (?) entzogen bleiben. Passivzinsen und Lasten sollen bei der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer nur insoweit in Betracht kommen, als der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Quelle nachgewiesen wird, alle übrigen jedoch bei der Rentensteuer abzugsfähig sein.

Dieser gewiß auffallende Vorschlag ist nur ein Glied in einer Reihe von Äußerungen, die uns bei dem Verfasser — sagen wir eine ganz besondere Ängstlichkeit — gegenüber den Einkünften des mobilen Kapitals entdecken lassen; wir werden im weiteren Verlaufe darauf noch zurückkommen. Merkwürdig ist in dieser Richtung unter anderem die Ablehnung einer höheren Belastung der Aktiengesellschaften mit dem Argument, man würde zu der offensibaren Widersinnigkeit gelangen, daß diejenigen, welche wegen unzulänglicher eigener Kapitalkraft sich zusammenschließen . . . eben aus diesem Grunde stärker belastet werden müßten, als solche, deren eigene Kapitalkraft ausreicht; das wäre eine Belastung mangelnder zu Gunsten vorhandener Kapitalkraft (S. 392); ebenso gehört hierher, daß er den Grad des Interesses bei dem einen räumlichen Teil des Staatsgebietes einnehmenden Grund- und Hausbesitz am höchsten, beim Kapitalvermögen hingegen am geringsten veranschlagt u. a. m.

Der Steuerfuß dieser Ertragsteuern soll ein gleichmäßiger sein und von etwa $\frac{1}{2}$ Proz. des Ertrages progressiv bis 3 Proz. ansteigen.

Eine eigenartige Gestaltung gewinnt der Vorschlag des Verfassers durch die verschiedenartige Feststellung der Untergrenze der Steuerpflicht und der Einrichtung der „Interessbesteuerung“; der Verfasser versteht darunter die Norm, daß der Steuerträger jedenfalls eine gewisse Minimalsteuer nach der „Ertragsfähigkeit“ zu entrichten habe.

Die „Ertragsfähigkeit“ soll von den Kommissionen individuell für jede Quelle ermittelt werden für den Grund- und Hausbesitz; bei Aktiengesellschaften sollen 4—5 Proz. des Grundkapitals, bei den mit Erwerbvermögen ausgestatteten privaten Gewerbetreibenden die Zinsen dieses Vermögens die „Ertragsfähigkeit“ darstellen, kapitallose Gewerbetreibende und Kapitalzins und Renteneinkommen sind von jeder Minimalbesteuerung befreit.

Bei der Grundsteuer soll der zum vollständigen Lebensunterhalte nicht ausreichende Kleinbesitz freigelassen, doch darf die Grenze nicht zu weit gezogen werden (§ 172); bei der Gebäudesteuer, die als Wohnhaussteuer, jedoch mit Ausschluß der landwirtschaftlichen und gewerblichen, wenn auch nebensächlich den Wohnungszwecken des Landwirtes oder Gewerbetreibenden dienenden Gebäude, gedacht ist, soll eine weitere ziffermäßige Befreiung nicht stattfinden.

Bei der Erwerbsteuer sollen die Grenzen der preußischen Gewerbesteuer (1500 Mark Ertrag, 3000 Mark Vermögen) durch die Erhöhung des Vermögensbetrages auf 5000 Mark etwas erweitert werden; auch bei der Kapitalrentensteuer soll ein Einkommen von 1500 Mark die Untergrenze für die sodann progressiv aufsteigende Besteuerung bilden. Dies die Grundzüge der Steuerreform des Verfassers.

Ist auch eine erschöpfende Kritik der Vorschläge an dieser Stelle von vorneherein angeschlossen, so braucht doch nicht verschwiegen zu werden, daß uns gar manches befremdlich anmutet. Mit dem großen Gewichte, welches der Verfasser dem Gegensatz zwischen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und Interessebelastung beilegt, steht es nicht im Einklange, daß in der Ertragsbesteuerung gerade nur der sogenannte Mindestbetrag der Interessebelastung entsprechen und jede höhere Belastung von Rücksichten der Leistungsfähigkeit abhängig sein soll. Diese Mindeststeuer scheint uns auch kein ausreichender Grund, die Vorschläge des Verfassers als Ertragsteuersystem mit der Zuschlagsbelastung im Rahmen der Einkommensteuer in Gegensatz zu stellen. Ja, die Forderung, daß die Feststellungen der Steuerassessoren für die Einkommensteuerbehörden bindend sein sollen, scheint einem solchen Gegensatz geradezu zu widersprechen. Es bleibt von demselben nichts anderes übrig, als daß er die Erträge zuerst ermittelt und daraus das Einkommen zusammengesetzt wissen will, während er

die Ableitung der besonders zu belastenden Erträge aus dem einheitlich ermittelten Einkommen ablehnt. Ob dieser formale Unterschied durch den Gegensatz Ertrag- und Einkommensteuer zutreffend bezeichnet wird, bleibe dahingestellt. In Bezug auf die Ausführbarkeit lehnt uns Verfasser eine nähere Erklärung schuldig, wie sich der Steuerträger ohne allzuweit gehende Belästigung mit so vielen Kommissionen aneinanderzusetzen soll und wie diese Kommissionen ihre Arbeit, deren Schwierigkeiten ja dem Verfasser so wohl bekannt sind, in der zur Veranlagung zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen können.

Nach einer anderen Richtung hin vermessen wir in dem Werke jegliche Ausführung darüber, wie die angeregte Reform an die in Preußen bereits vollzogene Überweisung der Ertragsteuern an die Kommunalkörper angegliedert werden soll; auch über den finanziellen Erfolg derselben im Vergleich mit der bestehenden staatlichen Ergänzungsteuer spricht sich der Verfasser nicht aus.

Als der zweite Hauptgegenstand des Werkes stellt sich, wie gesagt, die rechtliche und kritische Behandlung der Einkommensteuer dar.

Die Fülle der in knappster Form gehaltenen, sowohl die Fragen des materiellen Steuerrechtes als des Verfahrens umfassenden, in allen Einzelheiten eingehenden Ausführungen schließt eine Widerrufe an dieser Stelle aus. Die reichste Erfahrung des seit vielen Jahren am obersten Tribunal tätigen Richters ist hier niedergelegt. Es muß genügen, einige Hauptpunkte hervorzuheben.

Wenn ich den vortrefflichen Ausführungen des Verfassers über die Bedeutung des Ertrages für die Einkommensermittlung (§§ 29, dann 51 ff., 78, mit denen mir allerdings § 75 in einem gewissen Widerspruche zu stehen scheint) vollkommen zustimme, so darf ich mich zur näheren Begründung auf meine im vorigen Jahre erschienene Arbeit „Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen“ berufen, in welcher ich auf Grund eingehender Untersuchungen zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangt bin. Ob sie auch vom Verfasser, der ihrer keine Erwähnung tut, benutzt wurden, bleibe dahingestellt. Auf die von mir ausführlich erörterte Frage, wie sich denn die einzelnen Quellen individualisieren, ist der Verfasser diesmal nicht eingegangen.

Jede sozialpolitische Funktion der Besteuerung lehnt Faustling mit Nachdruck ab. Er beschränkt das Einkommen auf das „quellenmäßige Einkommen“ (§ 41) und weist die Besteuerung außerordentlichen und zufälligen Einkommens, der Konjunkturgewinne etc. energisch zurück.

Solche Gewinne sollen aber merkwürdigerweise auch durch die Verkehrstenern nicht getroffen werden (§§ 25, 27). Die auch nur subsidiäre Einschätzung nach dem Aufwande ist ihm ein Grenz und ein Widerspruch gegen den Grundgedanken der Einkommensteuer (§ 102). Meines Erachtens liegt schon in diesen Ansichten des Verfassers über die Grundlagen der Besteuerung die Gefahr, daß eine so geartete Einkommensteuer die Leistungsfähigkeit nicht gleichmäßig erfassen, sondern gerade sehr leistungsfähige Elemente frei aussehen lassen werde.

Diese Gefahr wird nun durch gewisse Meinungen des Verfassers über das Veranlagungsverfahren in hohem Maße verstärkt. Nach seiner Meinung sollen nämlich Schätzungen überhaupt aufs äußerste eingeschränkt und die genaue Berechnung des Einkommens der Veranlagung zu Grunde gelegt werden. Die Veranlagung darf nicht dahin angedeutet werden, das Vorhandensein einer Quelle ohne vollkommen zwingende Beweise, „Unterlagen“, zu behaupten. Soweit nicht der Stand des Kapitalvermögens bekannt ist, wird deshalb den Angaben des Pflichtigen über den Gesamtvertrag seines Kapitalvermögens zu folgen sein (§ 101).

Diese übrigens über die Rechtsanschauungen des preussischen Oberverwaltungsgerichtes noch hinanziehenden Ansichten im Zusammenhang mit den oben angeführten Grundätzen führen in ihrem praktischen Resultate doch wohl unvermeidlich zu einer weitgehenden Steuerentlastung der Einkünfte des mobilen Kapitals überhaupt und ganz besonders des Einkommens aus spekulativen Geschäften, sei es in Bourseffekten oder Realitäten, aus Provisionsgeschäften u. s. w.

Dem auch von Fuisting anerkannten Gesichtspunkte gleichmäßiger Inanspruchnahme der Leistungsfähigkeit wird hierdurch keineswegs entsprochen.

Damit stimmt es dann freilich überein, wenn Fuisting eine Überlastung der kleinen und insbesondere der landwirtschaftlichen Einkommen durch die Einkommensteuer befreit (§§ 126 ff., 128). Einseitig und unrichtig ist es aber, wenn er dies auf eine objektive Überlastung durch das Schätzungswesen zurückführt, anstatt auf die objektive Entlastung, welche das mobile Kapital durch die von ihm geforderte ungleichmäßige Anwendung des Schätzungswesens, nämlich die Exemption der Einkünfte des beweglichen Vermögens von demselben erfährt. Andere Stellen lassen allerdings darauf schließen, daß sich der Verfasser über die Fairheit des Einkommens aus mobilem Kapital nach den von ihm gutgeheißenen Regeln einem ziemlich weitgehenden Optimismus hingibt (Vgl. in dieser Beziehung u. a. § 126: „Die Unterlagen für eine saubere Berechnung des Einkommens sind hiermit (nämlich durch das Bekenntnis) regelmäßig gegeben“. Ferner den Schluß des § 27 betr. Erbschaftsteuer). Gewiß ist es auch charakteristisch, daß er dem Strafwesen kein einziges Kapitel widmet, meines Wissens die einzige Lücke in diesem Teile des Werkes. Ganz gelegentlich kommt die allerdings bedeutungsvolle Bemerkung vor (S. 249): „der Staat sei hierdurch geschützt durch die im Strafverfahren gebotene Möglichkeit, die Büchersicht zu erzwingen.“

In der Frage, ob die Besteuerung nach dem Durchschnitte der Vorjahre, nach dem Vorjahre n. a. w. stattfinden solle, nimmt Verfasser — nach Jastrows Vorgang — für die ausschließliche Besteuerung nach Vorjahre ohne jede Korrektur Partei (§§ 44, 45). Ich habe meine in vielen Punkten entgegenstehenden Ansichten schon vorher in der oben erwähnten Arbeit entwickelt und kann mich daher kurz fassen. Der entscheidende Punkt meiner Darlegungen, daß das wirkliche Einkommen des Vorjahres nicht die wirkliche Leistungsfähigkeit der Gegenwart erkenne lasse, hat der Verfasser, der auch in diesem Falle „jede Polemik vermeidet“, ebensowenig berührt, wie den Hinweis darauf, daß nach seiner Methode bei uneutgeltlichem Besitzwechsel jeweils bis zu einem ganzen Jahreseinkommen aus der Besteuerung ausfällt.

Die schon von Jastrow vertretene Formel, es handle sich um allgemeine Nachzahlung der Steuer (S. 133), widerspricht den tatsächlichen Wertungsvorgängen und enthält nur eine Umgehung der wirklich vorhandenen praktischen Schwierigkeiten. Es ist merkwürdig, daß der Verfasser die Fehler der Besteuerung nach dem Stande der Quellen zu Beginn des Steuerjahres genau wahrnimmt (§ 47), aber gänzlich übersieht, daß einige derselben noch schlimmer werden, wenn man die Besteuerungsgrundlage noch weiter, nämlich ins Vorjahr zurückzieht.

Auch mit den Ausführungen über die Notwendigkeit von Korrekturen bei den Ertragssteuern scheint mir seine einseitige Haltung bei der Einkommensteuer in Widerspruch zu stehen. Tatsächlich unrichtig und durch die von mir mitgeteilten Vorgänge bei der österreichischen Steuerreform widerlegt ist die Behauptung, die dreijährige Durchschnittsberechnung beruhe auf einer doktrinären Schulle (S. 122).

Die Kommissionen will Verfasser von den Behörden ganz unabhängig stellen und insbesondere die Beamten auch von dem Vorsitze ausschließen. Wie weit hierbei die grundsätzliche Auffassung der „Judikatur in Verwaltungssachen“ im Spiele ist, will ich hier nicht untersuchen. Vom praktischen Standpunkte ist mir nicht klar, wie unter solchen Umständen der Geschäftsgang in den Kommissionen aufrecht erhalten werden soll; auch in Preußen dürfte, nach der Praxis zu urteilen, die geschäftskundige Hand des Beamten tatsächlich als unentbehrlich betrachtet werden.

Seine Ausführungen scheinen mir überhaupt auf einer allzu vorteilhaften Meinung von den Tugenden der Kommissionen zu beruhen.

Das eigentliche Kreuz der Einkommensteuer, das Beanstandungswesen, die erforderlichen „Unterlagen“ zu einer vom Bekenntnisse abweichenden Veranlagung und die Mittel und Wege späterer Richtigstellung zu niedrigen Veranlagungen, findet eine der Bedeutung der Sache entsprechende sehr eingehende Behandlung.

Auch in diesem Abschnitte solle ich der Fülle reicher Erfahrungen und feiner Beobachtungen bereitwillig meine Anerkennung. Den Ergebnissen vermag ich nicht in allen Punkten zuzustimmen. Sie bringen meines Erachtens doch an sehr das formale Interesse des einzelnen Steuerträgers zum Ausdruck, der durch die Beanstandung leicht beleidigt ist und möglichst bald Ruhe haben will.

Daß sich hinter diesem formal berechtigten Interesse sehr oft materielles Unrecht einer unrichtigen Veranlagung verbirgt, wird ebenso unterschätzt, wie das nicht minder berechnete und gerade für den moralischen Erfolg der Einkommensteuer entscheidende Interesse der redlichen Steuerträger, daß ihre minder gewissenhaften Mitbürger nicht durch die Normen des Veranlagungsverfahrens den materiellen Erfolg ihrer unrichtigen Bekenntnisse gesichert finden. Das Veranlagungsverfahren darf die Einkommensteuer nicht zu einer Extrabelastung für die Ehrlichen machen. Das aber ist die unabweichliche Folge, wenn die Beweislast allzusehr zu Lasten der Veranlagungsorgane verschoben wird.

Aufs Geratewohl seien endlich noch einige Äußerungen hervorgehoben, die nach verschiedenen Richtungen Interesse erwecken können, z. B.: Alle untergeordneten politischen Verbände „können das Recht der Abgabeforderung nur vom Staate ableiten“ (S. 2.)

Die Ausübung des Besteuerungsrechtes des Staates muß „auf das Maß des Notwendigen beschränkt bleiben. Hierbei muß das gegenwärtige Bedürfnis entscheidend sein.“ (S. 5.)

„Das Hauptziel praktischer Steuerpolitik muß stets die Zufriedenheit der großen Masse der Bevölkerung mit den bestehenden Einrichtungen sein.“ (S. 26, ähnlich S. 212.)

Becht merkwürdig ist die grundsätzliche Ablehnung einer höheren Leistungsfähigkeit des Besteuerungskommens (§ 31), dann aber doch der Vorschlag einer geringeren Belastung des reinen Arbeitseinkommens aus Rücksichten der Billigkeit und Zweckmäßigkeit (§ 83).

Den mir nicht recht einleuchtenden Ausführungen über die verschiedenartige Behandlung der selbstverbrauchten Erzeugnisse in der Landwirtschaft und gewerblichen Produktion (§ 43) steht die ziemlich durchgreifende Ansicht gegenüber, daß bei der Landwirtschaft das Erträgnis der Abstockung — im Gegensatz zum geltenden preußischen Recht — schlechthin, ohne jede Unterscheidung, ob es eine gewöhnliche oder außergewöhnliche war, als Einkommen zu veranschlagen sei u. s. w.

Den Zweck der Anzeige, auch dem Nichtleser des Buches eine möglichst zutreffende Schilderung desselben zu geben und sie recht bald zu Lesern zu machen, glaube ich hiermit erfüllt zu haben.

Robert Meyer.

Dr. Otto Müller, Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern. 104 S. XXXIV. Band der Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausgegeben von Dr. Job. Conrad. Jena 1902.

Die Arbeit setzt sich zum Ziele, die Einkommenbesteuerung in den verschiedenen Ländern darzustellen, zu vergleichen und ein Schlufurteil über die beste Regelung abzugeben. Bei der großen Bedeutung, welche der direkten Besteuerung heute in den Steuersystemen fast aller Staaten ankommt, und der hervorragenden Stellung, welche innerhalb der direkten Steuern die Einkommenbesteuerung einnimmt, gewiß ein sehr berechtigtes und im Falle des Gelingens auch sehr dankenswertes Unternehmen. Wie ein Großteil des Themas selbst, so ähnelt aber leider auch die Ausführung desselben in vielen Beziehungen der kürzlich hier (Bd. XI. S. 617) besprochenen Arbeit Feitelbergs, — auch sie läßt es an einer festen Grundlegung über den Begriff des Einkommens fehlen und kann es daher naturgemäß auch nicht zu einer richtigen Abgrenzung des Begriffes der Einkommensteuer bringen. So behandelt denn die Arbeit tatsächlich die englische income tax, die italienische imposta sui redditi della ricchezza mobile und die holländische Vermögensteuer als ungefähr auf einer Stufe mit der preußischen oder österreichischen Personaleinkommensteuer stehend. Das englische Gesetz wird sogar als für die Umschreibung des „Einkommenbegriffes“ (?) maßgebend hingestellt, „weil es in seinen fünf

Verzeichnissen ganz genau zwischen den einzelnen Einkommenquellen unterscheidet" (S. 101), und als Vorrug dieser als reine Einkommensteuer charakterisierten income tax gerühmt, „an der Quelle erhoben an werden" (S. 10); von der italienischen Steuer wird behauptet, daß sie „im ganzen auf den Grundsätzen der Einkommenbesteuerung der deutschen Gesetze" beruhe (S. 4), u. s. w.! Wir sehen also die engen subjektiven Beziehungen, welche die Einnahmen erst zum Einkommen des Steuersubjektes werden lassen, ebenso vollständig ignoriert, wie die für jede wahre Einkommensteuer unerläßliche Einheit des Einkommens, welche doch über der Aufzählung der einzelnen möglichen Einkommenszweige nicht vergessen werden darf. Letzteres geschieht aber in der immer wiederkehrenden Betonung der Notwendigkeit, innerhalb des Einkommens zu „spezialisieren", ebenso wie in dem ernsthaften Versuche, zwar die juristischen Personen der Einkommensteuer zu unterwerfen, hingegen den Dividendenertrag beim Aktionär aus dessen Einkommen auszuscheiden. Durch letzteres würde — von vielen anderen abgesehen — nicht nur eine durch gar nichts gerechtfertigte Bresche in das Prinzip der Besteuerung nach der Höhe des Gesamteinkommens unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse gelegt, sondern auch der Praxis jede Kontrolle für eine richtige Einschätzung des Gesamteinkommens verloren gehen, überdies aber die sehr schwierige Frage der Aufteilung etwa vorhandener Lasten provoziert.

Bei dem eben hervorgehobenen Mangel eines richtungsgewandten Einkommenbegriffes werden natürlich auch im Detail viele nicht anerkennende Thesen verfochten. — z. B. die Abrechenbarkeit der Verluste am Vermögensstamm vom Einkommen, „da das Einkommen tatsächlich dadurch vermindert wird" (S. 15), — bei gleichzeitiger Freilassung außerordentlicher Einnahmen von der Einkommensteuer, da dieselben „keine Einkommensvermehrung, sondern einen Vermögenszuwachs" darstellen (S. 22); oder die „Abrechenbarkeit der gesetz- und vertragmäßigen Ausgaben" schlechthin, — jedoch mit Ausschluß der Kommunalabgaben „wegen ihrer großen Ungleichmäßigkeit" (S. 23), — durch welche letztere Ausnahme eine theoretisch offenbar ganz unhaltbare Bestimmung des preussischen Gesetzes verteidigt werden soll.

Die Zusammentragung der einzelnen positiv-rechtlichen Bestimmungen ist im großen ganzen sorgfältig durchgeführt, wenn freilich eine einseitige Bevorzugung der doch hinlänglich bekannten preussischen und einiger anderer deutschen Gesetze gegenüber den englischen und amerikanischen Gesetzen nicht zu verkennen ist und auch Systematik und Übersichtlichkeit dieser Zusammenstellung zu wünschen übrig läßt. So werden viele Fragen von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung (Abzugsposten, Steuerhöhe, Kommissionen, Verfahren) ausführlich, hingegen sehr wichtige Prinzipienfragen kursorisch behandelt; in dieser Richtung hätte das noch in den Kinderschuhen steckende internationale Steuerrecht einer Vertiefung bedürft und das so wichtige Moment, ob Subjekt der Einkommensteuer das einzelne Individuum, die Familie oder die Haushaltung sein solle, nicht mit der Bemerkung abgetan werden dürfen, daß sich „die Veranlagung des Haushaltungsvorstandes unter Hinzurechnung des Einkommens der Familienglieder durch die Vereinfachung des Verfahrens" rechtfertigen lasse (S. 38)!

Nach dem Gesagten wird die vorliegende Seminararbeit als handlicher Behelf zu einem vergleichenden Studium mancher Einzelfragen in den verschiedenen Einkommensgesetzten Diensten leisten, jedoch als Forderung der theoretischen Erkenntnis auf dem Gebiete der Einkommenbesteuerung nicht angesehen werden können. Reisch.

Dr. Karl Grünberg, Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarus zu den Ländern an der nteren Donau. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. VII und 317 S. M. 6 60.

Ein sehr interessantes Buch, das gerade zu rechter Zeit erscheint, da die Handelsverträge nicht bloß mit Deutschland und Italien, sondern auch mit den Balkanländern in der nächsten Zukunft zur Diskussion kommen werden. Der Außenhandel der Monarchie mit diesen Ländern nimmt in der gesamten Handelsbewegung zwar nur einen geringen Teil ein (ungefähr 5 Proz. der Ausfuhr), allein trotzdem hat sich die öffentliche Meinung

von früher her gewöhnt, diese Länder als das natürliche Absatzgebiet unserer Industrie anzusehen und ist darum gegen jede Zurückdrängung unserer Ausfuhr nach jenen Märkten besonders empfindlich. Und leider geht die Entwicklung nicht aufwärts, unser Absatz wird durch fremde Konkurrenz, Schaffung einheimischer Industrien eingeengt, und wenn sich auch hier und da eine Zunahme findet, so ist diese relativ gegen andere Länder nicht bedeutend und steht nicht im Verhältnis zu der wenn auch nur langsam steigenden Konsumkraft jener Länder. Der Verfasser schildert an der Hand amtlicher und anderer Publikationen die Geschichte unserer Handelsbeziehungen zu Rumänien, Serbien und Bulgarien. In der alten Zeit hatte die Monarchie geradesu eine Vorrangstellung, allmählich wurde sie im besten Fall auf formelle Meistbegünstigungsverträge gestellt, die aber durch den Fortbestand autonomer Tarifpositionen gerade für österreichische Importe eine ungünstigere Lage für einzelne wichtige österreichische Produkte schufen. Der Verfasser benützt für seine statistische Darstellung anschließend die Ziffern der Handelsausweise jener Länder, welche, wie dies ja immer der Fall ist, mit den Ziffern der österreichisch-ungarischen Handelsstatistik nicht übereinstimmen. So gibt z. B. die rumänische Handelsstatistik für 1900 eine Ausfuhrwertziffer nach Österreich-Ungarn von 44 27 Mill. Lcfl und eine Einfuhrwertziffer aus der Monarchie von 69 29 Mill. Lcfl, während unsere Handelsstatistik für jenes Jahr eine Einfuhr aus Rumänien im Werte von nur 33 3 Mill. Kronen und eine Ausfuhr nach Rumänien im Werte von nur 43 9 Mill. Kronen anweist. Unser Verkehr mit Rumänien bewegt sich auf absteigender Linie, im Durchschnitt der Jahre 1861—1865 betrug der Anteil der Monarchie an der Gesamteinfuhr Rumäniens 48 27 Proz., in jenem der Jahre 1871—1875 39 Proz., die Ausfuhr Rumäniens nach der Monarchie betrug in jenen Zeitalterschnitten 19 und 37 6 Proz. der Gesamtausfuhr. Die Regulierung der Donaumündungen brachte vor allem einen Aufschwung des Handels mit England, dessen Tonnengehalt von 1865 auf 1875 von 14 auf 49 Proz. aller ausgehenden Schiffe stieg. Die Handelskonvention, welche die Monarchie 1875 mit Rumänien schloß, war für unsere Beziehungen günstig, unser Anteil an der rumänischen Einfuhr stieg in der Zeit von 1876—1886 wieder auf 48 6 Proz. und England und Frankreich traten wieder etwas zurück, Deutschland fing erst an in Textil- und Metallwaren steigend abzusetzen. Der günstige Zustand dauerte jedoch nicht lange. Zunächst rief die deutsche Viehsperre gegen österreichisch-ungarische Provenienzen die weitere Maßregel der Sperrung unserer Grenze gegen rumänisches Rindvieh hervor, darauf antwortete Rumänien mit Zollpäckereien, man versuchte neue Verhandlungen aber ohne Erfolg und so trat nach Ablauf der Konvention (Juni 1896) der Zollkrieg ein. Rumänien wendete seinen inzwischen fertiggestellten hohen autonomen Zolltarif auf österreichisch-ungarische Waren an, während für andere Staaten noch die Konventionaltarife galten. Die autonomen Sätze waren zum großen Teile direkt gegen österreichische Importe gerichtet, insbesondere gegen Zucker, Mehl, Kleider, Sattler- und Schuhwaren. Österreich-Ungarn sperrte dafür seine Grenze gegen rumänisches Vieh aller Art, sogar im Durchfuhrverkehr, und legte einen 30 Proz. Straßoll auf alle rumänischen Eintrittsgüter. Der Zollkrieg brachte im ganzen keine Einbuße des rumänischen Außenhandels, sowohl die Einfuhr als die Ausfuhr stieg während dieser Zeit, allerdings sank der Viehexport rapid, 30 654 Stück Hornvieh in 1879 auf 3464 in 1891, Schweine von 153 607 auf 5237 Stück. Nach anderen Ländern konnte Rumänien sein Vieh auch nicht bringen, der Versuch einer Beschickung des italienischen Marktes mißlang und die ganze Viehsucht des Landes erlitt einen Schlag, von dem sie sich überhaupt nicht mehr erholte. Dies scheint übrigens auch sein einziger Nachteil infolge des Zollkrieges gewesen zu sein. Zum Ersatz für den Rückgang der Viehsucht wurde Weideland in Ackerboden umgewandelt, der Getreideexport möglichst forciert und tatsächlich die Unabhängigkeit Rumäniens von Österreich-Ungarn in der Verwertung seiner Cerealien erwiesen. Die Ausfuhr Rumäniens nach unserer Monarchie fiel von 35 Proz. seiner Gesamtausfuhr in der Konventionsperiode auf 7 Proz. während der Zollkriegsperiode. Die österreichisch-ungarische Einfuhr nach Rumänien sank von 48 auf 18 Proz. der Gesamteinfuhr. Wesentlich traten Deutschland und England an unsere Stelle, insbesondere in Leder, Möbel, Konfektions- und Blechwaren. Es ist selbstver-

ständig sehr schwer ziffermäßig ausdrücken, welcher der beiden Staaten mehr unter dem Zollkrieg gelitten hat, der Verfasser meint, daß, wenn kein Zollkrieg entstanden wäre und unsere Ausfuhr sich auf der Höhe der Konventionsperiode erhalten hätte, der Ausfall zu Ungunsten der Monarchie mit 420 Mill. Francs zu veranschlagen sei, wogegen der römische Verlust am Viehexport fast vollständig verschwindet. Nach fünf Jahren endete der Zollkrieg, unsere Waren wurden nicht mehr der differentiellen Behandlung unterworfen, die österreichisch-ungarische Ausfuhr hob sich zwar wieder, konnte aber Deutschland von der ersten Stelle nicht sobald verdrängen. Indessen hatte auch eine nachdrückliche staatliche Industrie-Förderungsaktion stattgefunden, Steuerbefreiungen, Frachtbegünstigungen, direkte Subventionen und ähnliche Maßregeln, die Erfolge dieser Aktion waren übrigens nicht sehr groß, für die Deckung seines Bedarfes an Textil- und Metallwaren bleibt Rumänien auf absehbare Zeit auf ausländischen Bezug angewiesen, besser gelang die Förderung der heimischen Industrie bei Zucker, Spiritus, Bier, Mehl, wohlfeillem Glas und gemeiner Konfektionsware. 1891 wurde ein neuer Konventionstarif eingeführt, wieder mit der Spitze gegen österreichisch-ungarische Provenienzen. 1893 schloß Rumänien einen Vertrag mit Deutschland ab, dessen Sätze Österreich-Ungarn in einer einfachen Meistbegünstigungskonvention annehmen mußte, während für alles andere der autonome Tarif in Geltung blieb und gerade für solche Artikel, welche speciell österreichische Ausfuhrartikel sind, wie Leder, Schuhe, Textilkonfektion, Wäsche, Papier, Glas. Wenn trotzdem Österreich-Ungarn wieder relativ an die erste Stelle im rumänischen Import gerückt ist, so sind die absoluten Ziffern nicht sehr befriedigend, indem sie weit hinter jenen der früheren Jahre zurückbleiben, wozu allerdings auch die infolge mehrmaliger Missernten verminderte Konsumkraft des Landes beigetragen hat. Auch sind die Artikel, in welchen wir einen Vorsprung gewonnen haben, nicht gerade solche, auf welche eine Exportindustrie besonderen Wert legt, wie Kolonialwaren, Mineralien, Halbfabrikate und Papier; in den zwei Hauptartikeln, den Textil- und Metallwaren, bleiben wir auch jetzt hinter Deutschland und England zurück. Ein gewisses Versinken scheint auch in der mangelhaften Initiative unserer Exporteure zu liegen, wenn man liest, daß Deutschland in einem Jahre 3309 Reisende nach Rumänien sendete und Österreich-Ungarn nur 154; in der Metallbranche war das Verhältnis ein österreichischer Reisender gegen 478 deutsche! Für die Zukunft hofft der Verfasser eine Besserung durch einen neuen Handelsvertrag, der wesentlich auf österreichisch-ungarische Produkte Rücksicht nähme gegen Konzessionen für Getreide und Vieh. Um das Argument ungarischer Handelspolitiker gegen solche Konzessionen zu entkräften, die angeblich die ungarische Landwirtschaft zu Gunsten der österreichischen Industrie hart treffen würden, führt der Verfasser Daten an, wonach sich gerade die Ausfuhr ungarischer Industrieprodukte nach Rumänien im Laufe der Jahre außerordentlich gehoben hat und heute 35 Proz. der Gesamtausfuhr der Monarchie nach diesem Lande beträgt.

Serbiens Gesamthandel ist viel geringer als jener Rumäniens, im Durchschnitt der Jahre 1894—1900 betrug die Gesamteinfuhr Rumäniens 337·2 Mill. Lei, aus Österreich-Ungarn 94·9 Mill. Lei, seine Gesamtausfuhr 259·8 Mill. Lei, nach Österreich-Ungarn 48·8 Mill. Lei, während in der Zeit von 1893—1900 die Gesamteinfuhr Serbiens 40·5 Mill. Dinar betrug, davon aus Österreich-Ungarn 22·7 Dinar, die Gesamtausfuhr Serbiens 54·5 Mill. Dinar, davon nach Österreich-Ungarn 47·6 Mill. Dinar. Der Verfasser gibt auch hier eine interessante geschichtliche Darstellung der Handelsbeziehungen zuerst bis und nach dem Handelsvertrag von 1881, ursprünglich hatte ein Teil unseres Imports nur den halben Zoll zu entrichten, wogegen die bekannten Grenzverkehrs-erleichterungen für serbisches Getreide gewährt waren. Die Eisenbahn nach Saloniki brachte keine wesentliche Änderung der Handelsrichtungen, die serbische Ausfuhr nach der Monarchie betrug in der Zeit bis 1891 immer noch 86·5 Proz. der Gesamtausfuhr, die Einfuhr der Monarchie bel. allerdings von 70 auf 61·5 Proz. der Gesamteinfuhr Serbiens. Eine Erschwerung unseres Absatzes bedenteten auch die internen städtischen Akziseabgaben. 1892 kam ein neuer Vertrag an Stande, welcher hohe Gewichtsstöße einführte, die bisherige differentielle Begünstigung einiger österreichischer Artikel an hob,

dagegen das serbische Getreide zu begünstigten (wenn auch etwa höheren) Zollsätzen zuliess. Das Resultat dieses ungünstigen Vertrages ist der Rückgang der prozentuellen Quote Österreich-Ungarns an dem serbischen Import um 10 Proz., die deutsche Ansfuhr, die unmittelbar von unserem serbischen Vertrag Vorteil zog, hat sich dagegen erheblich gesteigert. Dagegen hat die Ansfuhr Serbiens nach der Monarchie ausserordentlich zugenommen, 89 Proz. seiner Gesamtanfsuhr geht nach Österreich-Ungarn. Da Serbien in seiner Anfsuhr absolut auf die Monarchie angewiesen ist, andere Absatzwege für seine Cerealien noch lange nicht finden wird und geographisch größtenteils von der Monarchie eingeschlossen ist, so sei es die Aufgabe unserer künftigen Handelspolitik, diese günstige Position auch wirklich auszunützen und hält der Verfasser wieder eine differentialiell günstigere Behandlung unseres Imports für durchsetzbar.

Das Verhältnis zu Bulgarien ist gegenwärtig durch den Vertrag von 1896 geregelt, mit Wertzollabstufungen für verschiedene Warenklassen, wobei gerade die meisten österreichisch-ungarischen Artikel in die höchste Stufe fallen, dazu kommen noch Akziseabgaben. Bulgarien genießt eine besonders günstige geographische Lage, die Monarchie partizipierte im Durchschnitt der letzten Jahre mit 32.5 Proz. an der Gesamtanfsuhr, die rund 75 Mill. Lof beträgt, die einzelne Jahresziffer nimmt aber stetig ab, während jene Deutschlands zunimmt, unser Zucker wird durch rumänischen verdrängt, Konfektionswaren teilweise durch selbständige Industrieförderung. Der Vertrag ist Ende Dezember 1902 gekündigt worden. Wenn man hört, daß Bulgarien selbst den früheren Wunsch nach einer Veterinärkonvention nicht mehr erneuern will, so steht vermutlich eine noch stärkere Abschließung bevor.

Am Schluß wird auch das handelspolitische Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn kurz aber charakteristisch besprochen und verdient das angezeigte Buch die Aufmerksamkeit aller jener, die sich um die Handelspolitik der Monarchie interessieren.

E. Plener.

Marcel Godet, Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotensystems. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller, Bd. XXI, Heft I.) 86 SS. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1902.

Adolf Wagner hat gelegentlich in einer seiner Abhandlungen über österreichische Valuta- und Bankverhältnisse mit Bedauern der Tatsache gedacht, daß niemand diese ohne eingehendes Kenntnis der politischen Einflüsse lediglich auf Grund volkswirtschaftlicher Erwägungen zu beurteilen im Stande sei. Dasselbe gilt auch von der Valuta- und Bankfrage in der Schweiz. Nur muß man hinzufügen, daß die Kenntnis der politischen Strömungen der Schweiz allein kein zutreffendes Urteil über bankorganisatorische Fragen gewährleistet.

Zu diesen Bemerkungen fühlt man sich veranlaßt, wenn man sich mit der neuesten Schrift auf diesem Gebiete, jener von Marcel Godet, näher beschäftigt. Sie ist in ihrer Art ein vortreffliches Produkt der historischen Forschungsmethode. Sie orientiert in verlässlicher Weise über die Vorgeschichte. Allein das Interesse, das man an dieser Arbeit nimmt, gilt weniger den zwei ersten Abschnitten, die einen historisch-kritischen Abriss der Entwicklung des schweizerischen Notenbankwesens, des bisherigen Verlaufes der Bestrebungen um die Zentralisierung der Notenbankverfassung und eine ziemlich knapp gehaltene Darstellung der gegenwärtigen Noten- und Geldmarktverhältnisse bieten, als ihrem dritten Teile, in welchem der Verfasser positive Vorschläge zur Lösung des Problems vorbringt. Es darf angenommen werden, daß die Frage der Durchführung der in Art. 89 der Bundesverfassung gestellten Aufgabe der Errichtung einer zentralen Notenbank in nächster Zeit abermals Gegenstand der Verhandlungen der eidgenössischen Räte bilden wird, und es erscheint uns aus diesem Grunde nnsomehr geboten, die positiven Vorschläge Godets kritisch zu würdigen, als diese Vorschläge den Verach darstellen, die bisherigen Gegner durch ein weitgehendes Entgegenkommen für den Gedanken einer zentralen Notenbank zu gewinnen.

Wie wir an anderer Stelle ausführen, findet der Gedanke der Errichtung einer mit dem Monopol der Notenausgabe auszustattenden Zentralbank die heftigsten Gegner in den Kreisen der Vertreter der kantonalen Finanzen, die insbesondere angesichts der seit Jahren sich verschlimmernden kantonalen Finanzverhältnisse sich dagegen wehren, die zwar nicht großen aber sicheren Einkünfte der kantonalen Notenstener und die in einzelnen Kantonen nicht unbedeutlichen Reingewinne der Kantonalbanken preiszugeben. Diesen Kreisen sucht Gedet entgegenzukommen, indem er für die zu gründende Zentralbank eine Organisation vorschlägt, die die Möglichkeit einer Einkünfteeinbuße für die kantonalen Fischen von vorneherein ausschließt. Seine Vorschläge betreffen: 1. die Art der Beschaffung des Grundkapitals, 2. den Geschäftskreis der künftigen Bundesbank.

Der Art. 39 der Bundesverfassung sieht bekanntlich zwei Eventualitäten für die Beschaffung des Grundkapitals vor: der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es einer zu errichtenden, unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwalteten zentralen Aktienbank übertragen. Der Versuch der Errichtung einer reinen Staatsbank, deren Grundkapital der Bund aufzubringen gehabt hätte, scheiterte an der Volksabstimmung vom 28. Februar 1897; der zweite Versuch einer gemischten Bank, deren Grundkapital zu je einem Drittel durch den Bund, die Kantone und das Privatkapital aufzubringen gewesen wäre, kam im Ständerate in der Junisession 1900 zum Falle. Gedet stellt sich auf den Standpunkt der Anhänger der reinen Staatsbank; als „Staat“ gilt ihm aber in diesem Falle nicht der Bund sondern die Kantone. Das Grundkapital der zu errichtenden zentralen Notenbank sollte, mit völliger Außerschließung des Bundes, zu zwei Dritteln durch die Kantone und zu einem Drittel durch die bestehenden Emissionsbanken aufgebracht werden.

Dieser Vorschlag ist nicht neu. Er lehnt sich an den im Jahre 1898 vom schweizerischen Handels- und Industrieministerium herausgegebenen Gesetzentwurf an, der die Aufbringung des Grundkapitals zu je einem Drittel durch die Kantone, das Privatkapital und die bestehenden Emissionsbanken vorsah. Gedet übergeht das Privatkapital und weist dieses eine Drittel den Kantonen zu.

Ob diese Art der Aufbringung des Grundkapitals eine glückliche Lösung des Konfliktes darstellt, bleibe dahingestellt. Es genügt auf die Tatsache hinzuweisen, daß nicht alle heute bestehenden Emissionsbanken kantonale Staatsinstitute sind; an zweien (Aarau und Waadt) ist der Staat nur mit der Hälfte des Kapitals beteiligt, fünfzehn sind reine Privatbanken, darunter die zwei größten Institute in Basel und Genf. Will man von einer Beteiligung des Privatkapitals absehen, dann entsteht die Frage: wo liegt der Grund für die Bevorzugung der privaten Emissionsbanken? und diese Frage würden sich auch gewiß die prinzipiellen Anhänger der reinen Staatsbank stellen, während auf der andern Seite der völlige Ausschluß des Privatkapitals nur geeignet ist, die Opposition der rechts und im Zentrum stehenden Parteien und wirtschaftlichen Interessenvertretungen zu stärken.

Der zweite Vorschlag Gedets betrifft die Beschränkung des Geschäftskreises der zu errichtenden Zentralbank. Eine Beschränkung des Geschäftskreises einer Notenbank ist die natürliche Konsequenz des obersten Prinzips der Bankpolitik, wonach eine Bank keinen andersgearteten Kredit erteilen darf als sie selbst nimmt, und wonach alle langfristigen Kreditgeschäfte für eine korrekt geleitete Notenbank von vorneherein ausgeschlossen sind. Zu Gunsten der am Ertrage der Kantonalbanken interessierten kantonalen Fischen wurde in den ersten zwei Entwürfen eines Bundesbankgesetzes der Geschäftskreis der geplanten Zentralbank enger abgesteckt, als dies bei den meisten anderen zentralen Notenbanken der Fall ist; es sollte dadurch einer Unterbindung der Entwicklung der Kantonalbanken durch die Konkurrenz der Zentralbank nach Möglichkeit vorgebeugt und erstens die Möglichkeit gegeben werden, auch nach Verlust des Notenausmissionsrechtes ihren Geschäftskreis auszuweiten und finanziell günstige Abschlüsse zu erzielen. Es war auch oftmals betont worden, daß die kantonalen Bankinstitute ebenso für den Giroverkehr als auch für das Diskontogeschäft der Zentralbank in erster Linie in Betracht kommen sollen.

Godet geht nun bedeutend weiter auf diesem Wege. Die Zentralbank soll nur zu: 1. Ausgabe von Banknoten, 2. Annahme von Depositen im Giroverkehr, 3. Diskontogeschäften befugt werden. Um aber durch ihr Diskontogeschäft den bestehenden Emissionsbanken keine Konkurrenz zu machen, soll die Zentralbank nur die ihr von den „akkreditierten“ Banken eingereichten Wechsel rediskontieren; als „akkreditierte Banken“ gelten aber die am Tage des Erlasses des Bankgesetzes vorhandenen Emissionsbanken.

Auch dieser Vorschlag ist nicht neu; er entspricht vollständig dem im Jahre 1896 aufgestellten Projekte des ehemaligen Direktors der Banque Cantonale Neuchâtelaise, Herrn Dubois, der, ebenso wie Godet, die Bundesbank als eine Rediskonto-, Depositen- und Girostelle der bisherigen Emissionsbanken organisiert sehen wollte. Die Zentralbank hätte weder Filialen noch Agenturen, sie käme mit dem Verkehre überhaupt nicht in unmittelbare Berührung, sie würde lediglich den akkreditierten Banken gegen zum Rediskonto eingereichte Wechsel ihre Noten überlassen, die von diesen Banken in den Verkehr gebracht und an deren Schaltern eingelöst würden.

Nach Art. 39 der Bundesverfassung hat die mit den Notenmonopol ausgestattete Zentralbank die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Es erscheint uns ausgeschlossen, daß eine auch den Godetschen Vorschlägen organisierte Notenbank diesen Aufgaben nachzukommen vermöchte. Die einheitliche Regelung des Geldumlaufes wird mit dem Augenhlick unmöglich, wo die Zentralbank nur formell das Notenmonopol ausübt, dieses aber tatsächlich, in einer völlig verfassungswidrigen Weise, einer Vielheit der akkreditierten Banken ausgeliefert ist, was unbedingt eintreten würde, sobald diese, und nicht die Zentralbank selbst, die Noten in den Verkehr zu bringen hätten.

Und weiter: die Bundesbank könnte die Ausgabe ihrer Noten nur durch die Vermittlung und mit Hilfe der akkreditierten Banken bewerkstelligen; für die Einlösung der Noten wäre sie dagegen allein verantwortlich. Die Einlösung erfolgt an den Schaltern der akkreditierten Banken und folglich müßten die Barbestände der Bank auf etwa 36 Stellen dezentralisiert werden, was eine Hemmung der Bewegungsfreiheit der Bank und eine wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Erhöhung der Kassenbestände bedeutet.

Die Monopolstellung, die nach den Godetschen Vorschlägen den akkreditierten Banken eingeräumt würde, müßte notwendigerweise ein Gefühl der Erbitterung in den weitesten Kreisen erwecken. Die Spar- und Leihkasse des Kantons Nidwalden in Stans hätte das Recht, ihr Wechselportefeuille bei der Bundesbank zu rediskontieren, ein Institut dagegen wie die Zürcher Kreditanstalt oder der Schweizerische Bankverein hätte dieses Recht nicht und müßte, wenn es sein Wechselportefeuille rediskontieren wollte, dies bei einer akkreditierten Bank tun, die ihm an wirtschaftlicher Bedeutung unendlich nachsteht.

Die Diskontopolitik würde nach wie vor in den Händen der 36 kantonalen Institute liegen; der offizielle Satz der Bundesbank käme nur für die akkreditierten Banken in Betracht, die dem ganzen übrigen Verkehre den Satz zu diktieren vermöchten. Sie würden ihn notwendigerweise höher halten müssen als die Rate der Bundesbank, und der aus dieser Differenz resultierende Gewinn der akkreditierten Banken erhalte das Gepräge einer vom Verkehre an diese entrichteten Steuer. Die Sanierung der Geldmarktverhältnisse, die von der Errichtung einer Zentralbank erwartet wird, müßte ausbleiben, sobald diese Bank nach den Godetschen Vorschlägen organisiert würde. Voraussetzung einer solchen Sanierung ist eine Reduktion des Notenumlaufes und Sauberung der Portefeuilles von den langfristigen Anlagen. Beides wäre undurchführbar, da die 36 akkreditierten Banken das größte Interesse daran hätten, möglichst viel Noten möglichst lange im Verkehre zu halten, da die Höhe ihrer Reingewinne davon abhängt, und die Zentralbank selbst dem gegenüber völlig machtlos wäre. Sie würde nicht direkt mit den Zedenten verkehren, könnte infolgedessen die Qualität und den Charakter der ihr zum Rediskonto vorgelegten Wechsel nicht beurteilen und in der Folge würden die Finanzwechsel, Gefälligkeitsakzente etc. etc. nach wie vor von Jahr zu Jahr zunehmen und von Jahr zu Jahr den Umfang der Banknotenzirkulation zum Schaden des Landes steigern.

Wir können infolge all dieser Erwägungen nicht umhin, zu erklären, daß die Godetschen Vorschläge durchaus ungeeignet sind, den bevorstehenden Debatten zur Basis zu dienen: sie stehen formell im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bundesverfassung und materiell würde ihre Verwirklichung von vornherein den Verzicht auf die Erfüllung der vornehmsten Aufgaben einer zentralen Notenbank bedeuten.

Es wird heute von keiner Seite verkannt, daß die Errichtung einer zentralen Notenbank nur dann möglich ist, wenn dies ohne Schädigung der kantonalen Finanzen und mit möglichster Schonung der Interessen der bestehenden Emissionsbanken geschehen kann. Man ist bereit, nach dieser Seite hin soweit entgegenzukommen, als es recht und billig ist, vielleicht noch etwas weiter. Dagegen erscheint es uns als eine arge Verkennung des Ganges der historischen Entwicklung und Mißachtung der vitalsten Interessen des Landes, wenn der Versuch gemacht wird, den 36 Emissionsbanken, deren Politik zu den gegenwärtig bestehenden, anerkanntermaßen unhaltbaren Verhältnissen führte, ein Privileg zu erteilen, das in der Folge nicht nur keine Besserung, sondern zweifellos eine Verschärfung der vorhandenen Mißstände nach sich ziehen würde.

Basel.

Dr. Julius Landmann.

Dr. Ernst v. Halle, Volks- und Seewirtschaft. Reden und Ansätze. Berlin 1902. E. S. Mittler & Sohn. 2. Bde.

Ein vielseitiges, inhaltreiches Werk liegt vor uns, das sein Autor, getragen von dem Bewußtsein, Mitglied einer großen, sukzessivfrohen Nation zu sein, geschrieben hat. Immer wieder liest man zwischen den Zeilen, daß der Verfasser ein größeres Deutschland fordert, und daß er seinem Vaterlande zutraut, das höchste Ziel zu erreichen, wenn es nur will. Man begreift hier unmittelbar, wie sich Deutschland in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat; denn vor 50 Jahren wäre ein solches Buch nicht möglich gewesen. Es ist ja kein Weckruf, sondern ein Bericht darüber, daß Deutschland in den Kampf um die Teilnahme an der Weltherrschaft eingetreten ist, und ein Nachweis der Mittel und Ziele, die in diesem Ringen Erfolg verheißen.

Wohl ist zwischen den einzelnen Abschnitten des Werkes kein äußerlicher Zusammenhang bemerkbar, obschon die Untertitel der beiden Bände „Die deutsche Volkswirtschaft am der Jahrhundertwende“, und „Weltwirtschaftliche Aufgaben und weltpolitische Ziele“ bedeutungsvoll gewählt sind. Hervorgegangen aus Gelegenheitsreden und Aufsätzen eines vierjährigen Zeitraumes (1897—1900), können die verschiedenen Abschnitte kein einheitliches Gepräge haben, und darf es nicht verwundern, daß selbst der Standpunkt des Verfassers in dieser Zeit sich fortschreitend entwickelt hat, wie z. B. in seiner Stellungnahme zu Holland; aber trotzdem ist eine innere Einheit unverkennbar. Der Verfasser unterrichtet uns in den ersten vier Aufsätzen über das wirtschaftliche und soziale Leben in Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts sowie über seine Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, sodann weist er in sechs weiteren Aufsätzen die wirtschaftlichen Verhältnisse und deren Entwicklung in Holland, England, Nordamerika und Mexiko an und setzt an der Hand seiner Darstellungen sowie zum Schlusse, was Deutschland vermeiden, was es anstreben müsse, um sich jene Geltung unter den weltbeherrschenden Nationen wieder zu erringen, die ihm nach seiner Volkszahl und kulturellen Höhe gebührt.

Wirken die Aufsätze zur Beleuchtung und Schilderung wirtschaftlicher Verhältnisse durch die überreiche Ausstattung mit statistischen Daten bei zu geringer Verarbeitend derselben etwas ermüdend, so sind die übrigen Aufsätze, selbst wenn sie Bekanntes in anderer Form sagen, durch die Kühnheit des ausgesteckten Zieles und die Offenheit der Darstellung ebenso anregend als interessant.

Gleich im dritten Aufsatz „Die Seeinteressen Deutschlands“ treten diese Vorrüge hervor. Energetisch bekämpft er hier die moderne, vom Klansinteresse diktierte Anschauung, daß der Kaufmann zwar möglicherweise früher eine Kulturmission gehabt habe, heute aber in der nationalen Organisation ein unnützes Glied sei, und daß speziell der Außenhandel Deutschlands ebenso wie anderer Länder in die ungesunden Bahnen des Industrialismus lenke. Zunächst widerlegt er diese Anschauung in einem knappen

historischen Erkurs, den er zu einem gelungenen Seitenhieb auf den in Deutschland, leider auch in Österreich ungenügenden historischen Unterriebt benützt, der die Jugend nicht vertraut mache mit den großen Problemen der Weltgeschichte, mit der Verteilung des internationalen Schwergewichtes in den verschiedenen Zeiten und mit den Gründen für dessen Wechsel, denn „hier erzählt man von den Siegen Friedrichs des Großen oder von der Schlacht von Leipzig, als davon daß die Früchte der Siege schließlich verloren gegangen sind, weil die großen Welt- und Seemächte die Beute unter sich teilten.“ In diesem Erkurs zeigt er, wie in allen Zeiten die Großmachtstellung der Staaten Hand in Hand ging mit der Blüte ihrer Seemacht; wie die Vermachtstellung Frankreichs zu sinken begann seit Ludwig XIV. die Politik Colberts aufgab und gegen den Rat eines Leibnis, den Schwerpunkt seiner Macht auf die See zu verlegen und durch koloniale Erwerbungen sich den Welthandel und die Seeberrschaft zu sichern, in kontinentalen Kriegen Frankreichs Kraft erschöpfte; er schildert ferner wie schwachvoll Deutschland während seiner Zersplitterung von den Seemächten behandelt wurde und wie weder Kaiser Josef II. noch Friedrich II. im Stande waren die wirtschaftlichen Interessen ihrer Staaten gegen die Seemächte zu schützen; wie endlich erst wieder mit dem Emporkommen der politischen Macht Deutschlands ein Außenhandel insbesondere als Seehandel sich hob, und zwar in der für die Wirtschaft vorteilhaftesten Richtung durch Vergrößerung des Antelles am internationalen Zwischenhandel und durch Einführung und Erweiterung des direkten Bezuges überseeischer Produkte für den Bedarf des inländischen Konsums und der heimischen Industrien. Das Ergebnis dieser Darstellung, daß Seehandel und politische Macht sich wechselseitig erhalten und stützen, gilt dem Verfasser somit als unwiderlegbare, historische Tatsache, der sich auch das deutsche Volk erkennend fügen müsse.

Aber nicht bloß freiwillig treibt und stärkt Deutschland seinen Seehandel, sondern gezwungen. Seine große und für die Erhaltung der Staatskraft notwendige Volksvermehrung verlangt fortgesetzt wachsende Zufuhren von Konsumartikeln, die weiterhin nur bezahlt werden können durch die Exporte einer kräftigen Industrie, deren Blüte um so nötiger ist, als sie die Verproletarisierung des Volkes verhindert und weiterhin kaufkräftige Abnehmer der landwirtschaftlichen Produkte schafft. So wird der Handel zur Stütze der Volkswirtschaft und um dieser die überseeischen Importe und den freien Export zu sichern, muß der Staat eine große koloniale Politik treiben und die Interessen seines Handels und seiner Volkswirtschaft durch eine entsprechende Machtentfaltung zur See schützen.

Wenn das deutsche Volk das nicht will, dann, meint der Verfasser, muß es seine Stammesgenossen wieder ansiedeln und die Kraft fremder Nationen verstärken lassen wie ehemals, dann muß es wieder wie ehemals „ohne Kolonien, ohne Hochseefischerei, ohne starke Handelsflotte, ohne eine Marine zu Schutz und Trutz, ohne mächtig wachsende Kapitalkräfte, die im Auslande arbeiten, die Besseren vorziehen, die andere übrig lassen“. Ein hartes Wort, das aber auch uns als Warnung gesagt sein könnte.

In dem nächstfolgenden Aufsatz „Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung“ ergänzt und erweitert Halle seine Widerlegung jener merkwürdigen Anschauung, indem er die Haltlosigkeit ähnlicher Behauptungen in verschiedenen Publikationen, so insbesondere von Blondel, Oldenherg, Kautsky u. s. w. darlegt. Ihren Anschauungen von der Produktion um des Exportes willen und von der steigenden Tendenz nach einer Exportindustrie hält Halle entgegen, daß solche Anschauungen bestenfalls für einzelne Klassen von Industriellen in manchen Gebieten zu gewissen Zeiten, nie aber allgemein zutreffen können, mache man ja doch vom patriotischen Standpunkte aus allgemein dem Kaufmann zum Vorwurf, daß er lieber importiere als exportiere. In der Tat sind eine Anzahl von Staaten und darunter in erster Reihe England und Deutschland durch ihre Bevölkerungs-, Kultur- und Bodenverhältnisse auf wachsende Importe angewiesen. Hauptsächlich um diese zu erlangen respektive zu bezahlen wird exportiert, nicht also wegen des Exportes an sich. Es geht dies schon daraus hervor, daß die wirtschaftlich am höchsten stehenden Staaten regelmäßig eine größere Einfuhr als Ausfuhr besitzen und

diese ständig ungünstige Handelsbilanz nur dadurch ertragen, weil sie im Auslande werbende Kapitalien besitzen, mit deren Zinsen sie die Einfuhrüberschüsse bezahlen. An der Hand von zahlreichen statistischen Daten weist Halle insbesondere für Deutschland nach, daß in den letzten Jahrzehnten seine Einfuhr in viel höherem Maße gewachsen ist als seine Ausfuhr, daß also nicht die Ausfuhr der Einfuhr, sondern diese jener vorgehe. Und ebenso zeigt er, daß in den letzten Jahren die inländische Produktion einiger großer Exportartikel viel stärker emporgewachsen ist als der Export, daß somit in erster Linie für den Konsum, nicht für den Kaufmann und den Export produziert wurde. Wie allenthalben, so wird auch von Deutschland exportiert, was es billiger oder besser produzieren kann, um das zu bezahlen und zu erlangen, was es benötigt aber gar nicht oder nur teurer produzieren kann. So ist der Kaufmann und insbesondere der im Seehandel beschäftigte für die Volkswirtschaft ein nützlich und notwendiges Glied, das zu erhalten, Deutschland allerdings guten Grund hat.

Bei der Erörterung der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands geht aber Halle weit hinaus über die Behandlung dieser Frage. Wiederum mittels statistischen Materials zeigt er, daß in Deutschland wie auch vielfach in anderen hochentwickelten Staaten eine blühende Industrie in erster Linie für den steigenden inländischen Konsum arbeite, ja arbeiten müsse, darin wurde hauptsächlich ihre Kraft. Für Deutschland zeigt er, daß sie in den letzten Jahren sogar zu wenig exportierte, so daß sich eine ungünstige Zahlungsbilanz einstellte, wodurch dann Deutschland genötigt wurde, werbende Kapitalien aus dem Auslande heraus zu ziehen, was eine gewisse Gefahr mit sich bringt und wofür er die seiner Meinung nach verkehrte Börsenpolitik verantwortlich macht.

Besonders interessant ist, was Halle im Zusammenhang damit von der in den letzten Jahrzehnten in Deutschland besonders mächtig hervorgetretenen Entwicklung der auf maschineller Kraftleistung aufgebauten Industrie und von ihren Rückwirkungen sagt. Obson er nicht verkennt, daß sie eine Hauptsache ist für die wachsende Akkumulation des Kapitals in der Hand weniger, so glaubt er doch, daß das ihre erste wichtige Wirkung gewesen ist und daß sie die Hebung der sozialen Lage der mittleren und unteren Klassen bewirkt habe und fernerhin noch in größerem Maße bewirken werde. Bei dieser großen Bedeutung dieser eigenartigen modernen Industrie findet er aber, daß es unzulässig sei, hinsichtlich der Gründung neuer Konkurrenzunternehmen, auch wenn sie auf einer vervollkommenen maschinellen Technik angebannt sind, die freie Privatwillkür herrschen zu lassen. Ein überelltes, die möglichen Wirkungen nicht erwägendes Vorgehen in dieser Richtung kann zu vorzeitigem Aufgeben nutzbringender Kapitalanlagen, zur Vergeudung von Kapitalien, zu Krisen führen, so daß die Willkür des Einzelnen der Volkswirtschaft schwere Schäden zufügen kann. Deshalb fordert er in dieser Beziehung eine nationale Organisation, für welche ihm die Kartelle und Trusts Anhaltspunkte zu bieten scheinen, obwohl er deren Auswüchse, so die Tendenz der amerikanischen Trusts, den Export-industrialismus zu fördern und die Weltmärkte zu erobern, streng verurteilt. Er fordert nur eine nationale Organisation der Wirtschaft, dieser aber vindiziert er das Recht, sich ihre Bedürfnisse, ihre Abrundung auch auswärts selbst durch wirtschaftliche Ausbeutung einer minder kräftigen, wirtschaftlich minder hoch entwickelten Nation zu sichern. Hierdurch findet er die neulichsten Unternehmungen in Ostasien, die Kolonialbestrebungen der Vereinigten Staaten, die Aufteilung Afrikas u. s. f. erklärt und gerechtfertigt. Da Deutschlands Volkswirtschaft an ihrer Abrundung der Erzeugnisse wohl auch die Märkte fremder Länder benötigt, so müssen diese in der einen oder der anderen Weise gesichert, eventuell die Länder wirtschaftlich oder politisch dem Reiche angegliedert werden. Weiterhin muß sich deshalb Deutschland eine entsprechende militärische und maritime Macht verschaffen, um auch eine gewaltsame Störung der naturgemäßen Fort- und Ausbildung der nationalen Wirtschaft durch die konkurrierenden Weltmächte erfolgreich verhindern zu können. So gelangt Halle auch hier wieder zu der Forderung des Ausbaues der deutschen Seemacht als notwendiger Konsequenz der gegenwärtigen und künftigen Wirtschaftsentwicklung.

Durch die folgenden Aufsätze gewinnen diese allgemeinen Sätze teilweise ein bestimmteres Ziel. In den Aufsätzen über „Die volks- und oewirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Holland“, „Die deutschen Kapitalinteressen in der ostasiatischen Inselwelt und die politische Lage“ und „England als Beschützer Hollands“ geht Halle von den Gedanken Fichtes über die für die Staaten bestehende Notwendigkeit, natürliche, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Grenzen zu erlangen, aus und stellt die deshalb der Lösung durch das Deutsche Reich in Ost und West harrenden Probleme auf. Von dem östlichen Problem, unter welchem Halle in kühnem Ideenflug die Ausdehnung der deutschen Wirtschaftssphäre über das Stromgebiet der Denau und die Balkanstaaten versteht, wird nicht weiter gesprochen, dagegen wird das westliche Problem, das in der Angliederung des Rheinstromgebietes gelegen ist, eingehend erörtert. In den genannten, mit statistischen Daten reich ausgestatteten Abhandlungen, welche die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Hollands und seiner Kolonien nach den verschiedensten Seiten beleuchten, bemüht sich der Verfasser darzutun, daß diese Verhältnisse Holland in feresetzter steigendem Maße an Deutschland anknüpfen. Seine Ausfuhr nach Deutschland ist beständig im Wachsen und beträgt jetzt mehr als die Hälfte seiner gesamten Ausfuhr. Seine Einfuhr aus Deutschland ist absolut in der Zunahme relativ in Abnahme begriffen, weil die Zufuhren aus anderen Ländern, insbesondere aus den ostindischen Kolonien und den Vereinigten Staaten, sehr stark angewachsen sind; aber von den Zufuhren selbst geht ein immer größerer Teil wieder nach Deutschland ab, so daß Holland sich tatsächlich als Seehafen Deutschlands darstellt, dessen Handelsbilanz durch den wachsenden deutschen Konsum sich fortgesetzt zu Gunsten Hollands vorzieht. Ähnlich ist der Anteil der deutschen Kapitalien an den Unternehmungen in den holländischen Kolonien, und der Anteil der deutschen Schiffahrt an dem Schiffsahrtsvorkehr dieser Kolonien im Wachsen und jedenfalls bedeutender als der anderer Staaten.

So wie also Holland das größte Interesse hat, nicht vom deutschen Märkte ausgesperrt zu werden, ebenso hat Deutschland ein wachsendes Interesse dafür, daß die holländischen Außenbesitzungen nicht in fremden Besitz geraten und daß Hollands Küste nicht infolge militärischer Ohnmacht unter die Kontrolle eines anderen Staates kommt oder zum Ausgangspunkt militärischer Operationen werden kann. Unter Hinweis auf die Nachteile, welche Holland erlitten hat, als England sich zu seinem Beschützer aufgeworfen hat und unter Hinweis auf die Verluste, welche Spanien in jüngster Zeit erlitt und schwachen Seemächten fortgesetzt drohen, verlangt der Verfasser direkt, daß zwischen Holland und Deutschland eine Militär- und Marinekonvention sowie ein Zoll- und Verkehrsündnis abgeschlossen werde, wodurch die innere Bewegungsfreiheit Hollands nicht weiter berührt werden sollte. Nur dafür müßte ansehnlich gesorgt werden, daß die Küsten- und der koloniale Besitz durch ein starkes Heer und eine große Flotte sowie die nötigen Verteidigungsmittel anantastbar werden und daß die Entwicklung der weiterhin gemeinschaftlichen Volkswirtschaft nicht durch territoriale Schranken gebindert werde.

So kühn auch der Gedanke der Angliederung Hollands an Deutschland erscheinen mag, so entbehrt er doch nicht einer gewissen realen Basis; auch ist er, von verschiedenen Seiten besprochen, nicht mehr ganz neu, was aber an den vorliegenden Ansätzen überrascht, das ist das Eingehen in die Details der Fragen, weraus hervorgeht, daß man in manchen Kreisen dem Ziele näher zu sein glaubt, als der unbefangene Beobachter vermutet. Und in der Tat dürfte der Zusammenschluß für beide Völker, wohl auch für die Menschheit als Ganzes gerechnet, weniger für die mit Deutschland konkurrierenden Mächte als ein ungeheurer Gewinn zu betrachten sein, er könnte für die Welt und ihre friedliche wirtschaftliche Entwicklung die gleiche Bedeutung erlangen, die das deutsch-österreichische Bündnis von 1878 für Europa und ein politisches Leben erlangt hat.

Minder groß angelegt ist der nächstfolgende Aufsatz des Verfassers über „Die wirtschaftliche Entfaltung Mexikos“. Durch eine ausführliche, teilweise auf persönlicher Kenntnismahme beruhende Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes sucht der Verfasser zu zeigen, daß Financiers, Kaufleute und industrielle Unternehmer in Mexiko ein Feld gewinnbringender Tätigkeit finden können, daß aber Bauern,

industrielle Arbeiter oder Träger geistigen Lebens dort nichts zu suchen haben. Darnach müsse sich auch die deutsche Politik richten, die sich bemühen solle, für eine weitergehende Erleichterung und Sicherung des wirtschaftlichen Verkehrs zu sorgen, nicht aber die Aniedlung von Volksgenossen oder weiterausgreifende volkswirtschaftliche Pläne zu fördern, denn „politisch, gesellschaftlich oder kulturell ist von einer Förderung der Beziehungen zu Mexiko gar nichts zu erwarten“. Und noch ein anderes steht den hochfliegenden Plänen des Verfassers schroff gegenüber, die Monroe-Doktrin, von der er allerdings nicht spricht, die aber sein Urteil wohl beeinflusst haben dürfte.

Die Monroe-Doktrin behandelt eingehend der zweite Aufsatz, in dem Halle „Die Bedeutung des nordamerikanischen Imperialismus“ bespricht und in einem kurzen historischen Überblick darstellt, wie das angeblich den ewigen Frieden propagerende Volk der Nordamerikaner zu der rohesten Form des Imperialismus gelangte, der auf die widerspruchslose Alleinherrschaft über die ganze Erde abzielt. Die relativ leuchtende Monroe-Doktrin, die nur Amerika den Amerikanern sichern wollte, erlangte so eine Auslegung, wonach nicht bloß ganz Amerika für die Nichtamerikaner politisch und wirtschaftlich verschlossen sein soll, sondern auch der ganze stille Ozean und seine ostasiatischen Küstengebiete als das ausschließliche Demium der Nordamerikaner zu gelten hat. Wie diese aus Befreiung Kuba und der Philippinen zu Tyrannen dieser Inseln geworden sind, so werden sie künftighin aus Vorkämpfern für die Freiheit der Welt zu Beherrschern der Welt. Haben sie, meint Halle, „frühzeitig erkannt, daß die Weltmacht sich nicht allein auf eine Militärhierarchie stützen kann, sondern henzutage mehr als je einen Rückhalt an einem gewaltigen, kapitalistisch und technisch hoch entwickelten, gewerbestarken Gemeinwesen haben müsse“, so haben sie gegenwärtig bereits eingesehen, daß der Staat „nicht im freien Wettbewerf auf dem Weltmarkt in ewigem Frieden seine Stellung wahren und erweitern kann, sondern künftig um Macht und Märkte werben kämpfen müssen“ und deshalb vergrößern sie ihr Landheer und bauen eine starke Flotte. Die Gefahr, die dadurch den übrigen Weltmächten droht, hält Halle mit Recht für größer als jene, die von England ausgeht, dessen große Übermacht zur See er in dem neuesten Aufsatz „Euglands Machtstellung auf dem Meere“ beleuchtet, dessen Kriegflotte in der Tat größer ist als jene von Deutschland, Frankreich und Rußland zusammengenommen, dessen Tendenz noch immer dahin geht, das offene freie Meer zu einer geschlossenen englischen See zu machen und dem er entrant, sich auch über das Völkerrecht hinwegzusetzen, wo es das kann. Dennoch gilt es, England gegenüber nur die Unabhängigkeit der Seeinteressen auf allen Gebieten, speziell die Offenhaltung der beiderseitigen Kolonien zum freien Wettbewerb in der Arbeit zu wahren und als starker Feind und Freund auftreten zu können. Anders die Vereinigten Staaten, welche durch die Beherrschung der Kornkammern der Welt und durch eine künstlich emporgeschraubte Exportindustrie fortgesetzt mehr exportieren können als sie zu importieren brauchen und dadurch zu Gläubigern der ganzen Welt, weiterhin aber durch Umwandlung der finanziellen Verpflichtungen in politische eben zu Herren der Welt werden können.

Es scheint, daß der Verfasser hier in Furcht um die holländischen Kolonien doch allsehr grau in grau malt; denn wie hoch man auch die Rücksichtslosigkeit und den Tatendrang der Nordamerikaner einschätzen mag, allzu rasch dürfte das hier ausgesteckte Ziel nicht zu erreichen sein; weiche Kräfte aber sich während des Marsches auf dem langen Wege dahin noch entwickeln werden, das entzieht sich jeder Kenntnis, so daß man Prophezeiungen auch in dieser Beziehung besser unterläßt. Nichtsdestoweniger möchten wir aber doch dem Verfasser beistimmen, wenn er meint, daß es sinnlos für Europa wäre, gegen Amerika eine Absperrungspolitik zu verfolgen, und verlangt, Europa solle durch Wahrung seiner politischen Machtstellung und durch fortschreitende innere Reformen in der Verwaltungsorganisation in technischer und sozialpolitischer Beziehung sein bisheriges Übergewicht sichern und dancend erhalten. Keine chinesische Mauer schützt ein Volk vor dem Untergang, wohl aber hebt es fortgesetzte Kulturarbeit und erhöhte Schlagkraft zu Wasser und Land an die Spitze der Menschheit!

In dem Aufsatz „Die Verteilung der Industrien auf die klimatischen Zonen“ revidiert der Verfasser die bislang festgehaltene Anschauung, daß die Verschiedenheiten des Klimas mit all seinen Einflüssen auf die Lebenskraft und Lebensbetätigung der Menschen einerseits und die Produktionskraft des Bodens andererseits eine bestimmte Verteilung der Industrien und der landwirtschaftlichen Produktionen geradezu vorher bestimmt hat. Das Ergebnis dieser Revision geht dahin, daß die zahlreichen Erfindungen und bedeutenden Fortschritte auf dem Gebiete der Technik die Widerstände des Klimas vielfach durchbrochen haben und die Allgemeingültigkeit jenes Satzes keineswegs mehr behauptet werden kann. Tatsächlich haben sich ja auch in den heißen Zonen Indiens und Mittelamerikas derzeit bereits mancherlei Industrien entwickelt, die man ebendem nur für nördliche Zonen bestimmt erachtete. Obwohl der Verfasser davor zurückzuckt, daß man deshalb annehmen dürfe, die tropischen Zonen würden im Laufe der Zeiten wieder ein wirtschaftliches Übergewicht erlangen, denn es müsse erst noch erwiesen werden, daß durch das Tropenklima die physische und geistige Kraft der Rassen nicht erschlaffe und eine Kulturbüße in diesen Zonen ohne frische Zuflüsse aus den nördlichen Zonen erhalten werden könne: so meint er doch, daß durch jene Erfahrung der Gedanke, daß der Staat keine Kolonien, der heimische Arbeiter und die heimische Arbeit keinen Schutz benötige, da man immer und überall im freien Anstreich das Nötige bekommen respektive zu vergeben haben werde, hinfällig geworden sei. Es könnte die Zeit kommen, in der die Gebiete, welche die notwendigen Nahrungs- und Genußmittel der nördlichen Kulturvölker erzeugen, selbst auch die ihnen nötigen Industrieartikel erzeugen oder unter die Herrschaft einer der Nationen gefallen sind (der Verfasser denkt hier offenbar an Amerika und England), denen es gelungen ist, sich die Errungenschaften der modernen Technik vollkommen zu Nutze zu machen. Daher handle es sich für die emporstrebenden Nationen gar nicht darum, ob sie Exportindustriestaaten sind und sein wollen, sondern darum, „ob sie es vermögen, rechtzeitig sich einen Machtbereich durch alle Klimazonen zu schaffen, der sie durch die Natur seiner Bodenerzeugnisse in Stand setzt, die Bedürfnisse ihrer Bevölkerungen an Rohprodukten und Industrieerzeugnissen nach allen Richtungen hin selbst zu decken“. Auch hier ist also das allerdings missusgesprochene Endergebnis der Abhandlung, Deutschland müsse sich industriell entwickeln, eine kräftige Flotte und entsprechende Kolonien beschaffen, wenn es sich selbständig unter den Vormächten der Welt behaupten wolle.

Dem gleichen Ziele strebt auch der letzte Aufsatz des Werkes „Weltpolitik und Sozialreform“ an. Von den vielen Parteien Deutschlands steht eine ganze Anzahl auf dem Standpunkt, daß die Machterweiterung angestrebt werden solle, nicht aber die Sozialreform, die vielleicht auf diesem Wege sogar zu umgehen wäre. Ein anderer Teil fördert wiederum die Sozialreform in der Hoffnung, dadurch der Machterweiterungspolitik zu entgegen. An diese nun wendet sich der Verfasser und bemüht sich darzutun, wie Weltpolitik und Sozialreform der gleichen Quelle entstammen und sich wechselseitig bedingen und unterstützen. Beide gehen aus dem brennenden Verlangen hervor, das eigene Volk in seinem Wohlstand, seiner Stärke und Kultur zu heben. Dieses Verlangen kann nur dadurch erreicht werden, meint der Verfasser, daß der Staat politisch auf der breitesten Unterlage, dem ganzen Volke angebannt bleibt, daß der Wohlstand, die Lebenshaltung und Kultur der tieferen, breiten Schichten des Volkes in Industrie und Landwirtschaft gehoben wird und daß andererseits die Besorgung der für die Ernährung der Massen und die Versorgung der Industrie notwendigen Rohprodukte und ebenso die Absatzmärkte der erstarkten Industrie offen gehalten und für alle Eventualitäten, eventuell also durch Besitzerobergriffung gesichert werden. Durch die Hebung des Wohlstandes in den Arbeitermassen, der physischen und geistigen Kräfte des einzelnen Arbeiters hofft der Verfasser die Güte und Konkurrenzfähigkeit der industriellen Produkte und damit die Erleichterung des Kampfes um die Beherrschung der Märkte zu gewinnen, rückwirkend aber, durch die Erfolge der Weltpolitik den Wohlstand der Massen fester zu gründen. So schließt das Werk mit einem mächtigen Appell an alle Parteien, insbesondere die sozialdemokratische, im wohlverstandenen eigenen Interesse wie im Staatsinteresse die Sozialreform zu fördern und die Weltpolitik zu unterstützen.

Wie immer man sich dem kühnen Gedankenflug, den auf ferne Zeiten hinaus berechneten Plänen des Verfassers entgegenstellen mag, sei es, daß man sich in chauvinistischer Weise über die Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung hinwegsetzend sie billigt, sei es, daß man sie als Phantasmagorien erklärt, sei es, daß man sie als der betroffene Fremde entrüstet zurückweist: immer wird man das eine zugeben müssen, daß der Autor mit packenden Worten eine mögliche Entwicklung der Weltwirtschaftszustände schildert und mit Recht verlangt, daß sich die Völker für diese Entwicklung, diesen möglicherweise nahe bevorstehenden Kampf, rüsten. Aber dieser Appell ist nicht bloß an das deutsche Volk gerichtet, er richtet sich mehr noch an andere Völker; denn die Völker werden sich in einem solchen Kampfe nur dann behaupten, wenn sie die eigene Kraft aufs höchste gesteigert und das vom Schicksal zugewiesene Gebiet vollkommen auszunützen verstanden haben. Andernfalls könnte ihnen nach den Worten des Evangeliums das vergrabene Pfund, das Wenige, das sie haben, von den Mächtigen genommen werden. Das möchten die Parteien und Fraktionen wohl erwägen, die ihrer Interessen wegen die Entwicklung der Staats- und Volkswirtschaft zurückhalten. Juraschek.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Bei der Redaktion eingelaufene Bücher und Schriften.¹⁾

- Blancard A.*: Die Entstehung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung im deutschen Sattlergewerbe. Tübingen, Mohr, 1902. (129 S.)
- Bonal J.*: Studien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. (251 S.)
- Harms S.*: Die holländischen Arbeitskammern, ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit. Tübingen, Mohr, 1902.
- Jüllensberg*: Die Kartelle und die deutsche Kartellgesetzgebung. Berlin, Vahlen F., 1902.
- Knepp Th.*: Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bannrentenwesens. Tübingen, H. Laupp, 1902. (485 S.)
- Lager M.*: Prinzipien des Erntelohnrechtes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. (660 S.)
- Menzel Ad.*: Die Kartelle und die Rechtsordnung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. (79 S.)
- Oppel A.*: Die Baumwolle nach Geschichte, Anbau, Verarbeitung und Handel sowie nach ihrer Stellung im Volkleben und in der Staatswirtschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. (745 S.)
- Osser R.*: Wie stellen wir uns zu den Kartellen und Syndikaten? Frankfurt a. M., Senckeröder, 1902. (29 S.)
- Vogel A. und Simon H.*: Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzesalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.) (Heft 7 und 8.) Jena, Fischer G., 1902. (164 S.)
- Schwäbeler E.*: Die städtischen Hausdienstboten in Graz. (Veröffentlichungen des statistischen Seminars der Universität Graz, Heft 1.) Graz, Verlagsbuchhandlung S. yris, 1902. (40 S.)
- Selmann H.*: Die preussische Ministerialanweisung vom 6. Dezember 1899. Berlin-Grünwald, Troedel A., 1902. (109 S.)
- Selmann H.*: Die preussische Ministerialanweisung vom 17. November 1899. Berlin-Grünwald, Troedel A., 1902. (120 S.)
- Vogel E.*: Über die Höhe der verschiedenen Zinssarten und ihre wechselseitige Abhängigkeit. Jena, 1902. (24 S.)
- Wiß H.*: Die russische Naphthalinindustrie und der deutsche Petroleummarkt. Tübingen, Mohr, 1902. (24 S.)
- Zepf G.*: Nationalökonomie der technischen Betriebskraft. Erstes Buch: Grundlegung. Jena, Fischer G., 1902. (228 S.)
- Coudrévier E.*: L'Évolution Économique du sixième siècle. Angleterre, Belgique, France, États-Unis. Bruxelles, Lambertin H., 1902. (246 S.)
- Destrée J. und Vandervelde E.*: Le Socialisme en Belgique. Paris (Sc), Giard & E. Brière, 1902. (498 S.)
- Office du Travail*: Les Industries à Domicile en Belgique. Volume IV. Bruxelles, 1902. (315 S.)

¹⁾ Außer den hier genannten ist bei der Redaktion noch eine größere Zahl von Büchern und Schriften eingelaufen, die sich bereits in den Händen der Kreisleuten befinden.

DAS RECHT DER ÖFFENTLICHEN ARBEITEN.

VON

DR. THADDÄUS BRESIEWICZ,
K. K. LANDESGERICHTSRAT IN KRAKAU.

Öffentliche Verwaltungsorgane müssen zur Ausführung der für die Verwaltung notwendigen Arbeiten und Erreichung des beabsichtigten Erfolges die geistigen und körperlichen Kräfte der Menschen sowie die sachlichen Mittel in Anspruch nehmen. Diese Inanspruchnahme ist den öffentlichen und privaten Arbeiten gemeinsam. Die Arbeiten, welche von der Verwaltung zum öffentlichen Vorteile unternommen werden, haben außerdem einige nur ihnen eigentümliche Merkmale:

1. Es ist zuerst die Menge und Großartigkeit der öffentlichen Arbeiten, welche sie von Privatarbeiten absondern;
2. dann ist es die Person des Unternehmers, welche gewöhnlich die Verwaltungsverbände vorstellen;
3. vor allem ist es aber der Zweck des öffentlichen Wohles, welcher diesen Arbeiten ein besonderes Gepräge aufdrückt.

Dieser Zweck führt hauptsächlich herbei, daß öffentliche Arbeiten ein Stück öffentlicher Verwaltung bilden. Zur Erlangung dieses Zweckes sind aber die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unzureichend; die aus obigen Arbeiten entstehenden Verhältnisse werden demnach dem Privatrechte entzogen und dem Verwaltungsrechte zugewiesen. Das Verwaltungsrecht hat besondere, nur den öffentlichen Arbeiten eigentümliche Vorschriften ausgebildet zur Regelung der Rechtsverhältnisse:

1. der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung zum Unternehmer;
2. der an den Arbeiten Beteiligten untereinander;
3. des Unternehmers gegenüber dritten, sowohl bei den Arbeiten mitwirkenden, als auch den durch sie berührten Personen.

Die Enthüllung und Entwicklung der Vorschriften, welche die öffentlichen Arbeiten beherrschen, und die systematische Ordnung der gemeinsamen Rechtsgrundsätze ist der Zweck dieser Abhandlung. Die nachfolgende Darstellung beruht auf einer großen Anzahl von Reichs- und Landesgesetzen; meistenteils wurden sie für einzelne Fälle erlassen und sind auf analoge

Verhältnisse unanwendbar. Mit der zunehmenden Anzahl der öffentlichen Arbeiten wiederholen sie sich jedoch so oft, daß sie als Ausfluß derselben Ideen erscheinen müssen und dem aufmerksamen Leser eine unerwartete Rechtsfülle aufweisen.

I. Begriff der öffentlichen Arbeiten.

Der Ausdruck „öffentliche Arbeiten“ wird in der österreichischen Gesetzgebung nicht angewendet, obwohl es in Österreich ein Ministerium für öffentliche Bauten gegeben hat.¹⁾ Sein Wirkungskreis in Bausachen umfaßte sämtliche Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbaues sowie der Eisenbahnen, vorbehaltlich der dem Ministerium des Innern zustehenden Einflußnahme auf die Baupolizei und Enteignungen. Mit Auflösung dieses Ministeriums im Jahre 1859 verliert sich auch der Begriff „öffentliche Arbeiten“. Unsere Aufgabe wird wesentlich erleichtert durch die Untersuchung, was für ein Inhalt mit diesem Ausdrucke in anderen Ländern verbunden wird:

In Deutschland versteht man unter „öffentlichen Arbeiten“ die gesamte Bautätigkeit des Staates, mag dieselbe nur im fiskalischen oder im gesellschaftlichen Interesse sich vollziehen. Sie umfaßt den Hochbau, Straßenbau, Wasserbau und Neubau der Eisenbahnen. Dagegen werden zu öffentlichen Arbeiten nicht gerechnet: die Arbeiten der Kommunalverbände, das Landesmeliorationswesen, der Festungsbau, wie auch die Unterhaltung und der Betrieb der Eisenbahnen. Der Ausgangspunkt des Begriffes ist also nicht rechtlicher, sondern technischer Art.²⁾

Desgleichen ist in Italien trotz des vorhandenen Gesetzbuches³⁾ weder im Gesetze noch in der Literatur der Begriff der öffentlichen Arbeiten zu finden; man kennt nur den Wirkungskreis des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, welcher umfaßt:

¹⁾ Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten wurde mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. September 1859, R.-G.-Bl. Nr. 193, aufgelöst.

²⁾ In Deutschland finden sich die Vorschriften für das öffentliche Bauwesen zum Teil in den Wege- und Wassergesetzen sowie im Enteignungsgesetze. Ihrem größeren Teile nach bestehen sie in Dienstauweisungen technischer und finanzwirtschaftlicher Natur über den Umfang des Bauwesens, die Grundsätze für die technische Herstellung und Unterhaltung der Bauwerke, das Verdingen ganzer Bauten oder einzelner Arbeiten, die Beschaffenheit des zu verwendenden Materials, die Veranschlagung und Revision der Bauten, die Kassen- und Rechnungsabgarung. (Leuthold in Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, I, S. 133.)

³⁾ Nur in Italien besteht ein umfangreiches Gesetz über öffentliche Arbeiten „Codice dei lavori pubblici“ vom 20. März 1865; es enthält in 382 Artikeln Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, Einrichtung der Zivilgebehörden, über Staats- und Provinzialstraßen, Gemeinde- und Ortswege, über Wasserbauten an Flüssen, Bächen, Seen und Kanälen, über Häfen und Leuchttürme, über Staats- und Privateisenbahnen, schließlich über Verträge, betreffend die Arbeiten des Staates und deren Vollzug. Dieses Gesetzbuch hat durch nachträgliche Gesetze und Verordnungen so viele Änderungen und Zusätze erfahren, daß die Aufzählung dieser Nachträge allein im Werke von Artur Lion (Trattato sulla legislazione dei lavori pubblici, Torino, 1900) 28 Seiten in 8^o einnimmt.

1. den Bau und die Erhaltung der Nationalstraßen, der Staatsbahnen, der Staatskanäle für Schifffahrt und Bewässerung, der Staatshäfen und Leuchttürme, der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gebäude und die technische Konservierung der öffentlichen Denkmale;

2. die Aufsicht über die konzessionierten Eisenbahnen und subventionierten Gesellschaften für öffentliche Arbeiten, um die Erfüllung der Konzessionsbedingungen zu sichern, das volkswirtschaftliche Interesse des Staates, die Sicherheit und Regelmäßigkeit des öffentlichen Dienstes zu fördern;

3. die Aufsicht über die Arbeiten der Provinzen, der Städte und Genossenschaften, welche die Wege, Kanäle, Wasserschutz, Entsumpfung der Grundstücke und Handelshäfen zum Gegenstande haben; sie beschränkt sich auf Prüfung und Genehmigung der technischen Entwürfe und Sicherung der Erfüllung der auferlegten Bedingungen;

4. die Verwaltung und Polizei der Staatsstraßen, der Staatsbahnen, der Staatshäfen und Leuchttürme, der öffentlichen Gewässer, der Schifffahrtseinrichtungen und Staatskanäle.

Das Gesetzbuch umfaßt also nicht nur Vorschriften über Staatsarbeiten, sondern auch einige Vorschriften über Provinzial-, Gemeinde- und Privatarbeiten, insoweit sie der Aufsicht der Staatsverwaltung unterliegen. Die Artikel 319 bis 382 behandeln die Verwaltung der Staatsarbeiten allein; diese Vorschriften wurden durch besondere Gesetze¹⁾ auf alle Provinzial- und Gemeindearbeiten anwendbar erklärt. Demnach werden in Italien als öffentliche Arbeiten betrachtet: alle Staatsarbeiten für öffentliche Zwecke und die pflichtschuldigen Arbeiten der Provinzen, Gemeinden²⁾ und konzessionierten Gesellschaften.

Auch in Frankreich, wo die Gesetzgebung³⁾ über öffentliche Arbeiten so sehr ausgebildet erscheint, wird der rechtliche Begriff der öffentlichen Arbeiten von keinem Gesetze gegeben; das Herkommen und die reichhaltige Rechtsprechung des Conseil d'État ersetzen das Fehlende: Als öffentlich wird jede Arbeit anerkannt, welche die Schaffung, Einrichtung und Instand-

¹⁾ Gemeinde- und Provinzialgesetz vom 4. Mai 1898, Artikel 166, und Vollzugsverordnung vom 19. September 1899, Artikel 112.

²⁾ Zu den obligatorischen Arbeiten der Gemeinden werden jene gezählt, welche die Gemeindegasse, Wasserleitungen, kleinere Handelshäfen, andere öffentliche Anlagen, öffentliche Bauten, Bezirksgefängnis und Kirchhöfe, für die Provinzen nur Provinzialwege zum Gegenstande haben. (Gemeinde- und Provinzialgesetz Artikel 175 und 236.)

³⁾ In Frankreich bestehen einige Gesetze, welche auf alle öffentliche Arbeiten Anwendung finden. Zu diesem zählt das Gesetz vom 28. Pluviose an VIII betreffend die Zuständigkeit des Präfecturrates in allen aus Anlaß der öffentlichen Arbeiten entstandenen Streitigkeiten, das Gesetz vom 3. Mai 1841, betreffend die Enteignung der Grundstücke, das Dekret vom 18. November 1882 und die Verordnung vom 14. November 1887, betreffend die Vergabe öffentlicher Arbeiten, die Gesetze vom 16. September 1807 über die Trockenlegung der Sümpfe und vom 29. Dezember 1892 über die am Privateigentume durch Ausführung öffentlicher Arbeiten verursachten Beschädigungen. Außerdem bestehen zahlreiche besondere Vorschriften für einzelne Arbeiten, wie für Wege, Kanäle, Eisenbahnen, Handels- und Kriegshäfen u. s. w.

haltung eines dem öffentlichen Dienste gewidmeten unbeweglichen Gegenstandes bezweckt und von einem öffentlichen Verbände oder einer öffentlichen Anstalt pflichtgemäß ausgeführt wird.¹⁾ Der Begriff enthält folgende Merkmale:

1. Die Arbeit muß einen unbeweglichen Gegenstand betreffen; es macht keinen Unterschied, ob die Anlage von neuem hergestellt, verbessert, geändert oder nur erhalten wird, ob sie bestimmt ist ein Einkommen abzuwerfen oder nicht.

2. Als Unternehmer kann der Staat, ein Departement, eine Gemeinde oder sonst eine andere den Verwaltungsdienst dieser Verbände besorgende Anstalt auftreten. Der Charakter öffentlicher Arbeiten wird auch dadurch nicht geändert, daß die Arbeiten nicht von der Verwaltung selbst, sondern von einem Vertragsschließer auf Rechnung der Verwaltung oder von einem beliebigen Unternehmer auf dessen Rechnung verrichtet werden. Diese Unternehmer müssen jedoch in Ausübung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung handeln; die Arbeiten, welche von den allgemein nützlichen Gesellschaften oder Anstalten aus eigenem Antriebe unternommen werden, zählen nicht zu den öffentlichen.

3. Der Gegenstand der Arbeit muß dem öffentlichen Dienste gewidmet sein. Der Begriff öffentlicher Arbeiten umfaßt aber nicht nur die Einrichtungen am öffentlichen Gute (an Gassen, Wegen, Flüssen und Kanälen), sondern auch den Bau der öffentlichen Denkmale, der Schulen, Amtsgohäude, Markthallen u. s. w.; hingegen sind die Arbeiten betreffend die Staatsgüter und Forste sowie auch das Privateigentum anderer öffentlicher Verbände nicht inbegriffen.

Der Rechtsbegriff öffentlicher Arbeiten, welchen die französische Rechtswissenschaft ausgebildet hat, läßt sich auf das österreichische Recht nicht einfach anwenden. Unzweifelhaft ist nur, daß jene Arbeiten als öffentliche zu betrachten sind, durch welche die öffentliche Verwaltung geführt wird. Sie erweisen ihren Zusammenhang mit dem öffentlichen Rechte dadurch, daß sie in den Verhältnissen nach außen nach öffentlichem Rechte beurteilt werden. Es ist also am richtigsten: die induktive Untersuchungsmethode anzuwenden und zu beachten, welche Arbeiten in der Wirklichkeit nach den Regeln des Verwaltungsrechtes behandelt werden, um danach den Bereich der öffentlichen Arbeiten Schritt für Schritt zu bestimmen.²⁾ Zu diesem Zwecke sind die Subjekte und Gegenstände der öffentlichen Arbeiten näher zu untersuchen.

A. Die Person des Unternehmers.

1. Der Ausdruck „öffentliche Arbeiten“ fällt oft mit dem Begriffe der Staatsarbeiten zusammen; unter letzteren versteht man alle Arbeiten,

¹⁾ Ducrocq: Cours de droit administratif. Paris, 1897, II., S. 246 ff. H. Berthélemy: Traité élémentaire de droit administratif. Paris, 1901, S. 535 ff.

²⁾ Vergl. Otto Mayer, im Archiv für öffentl. Recht, 1901, S. 65.

welche vom Staate verrichtet werden, also sowohl die Arbeiten für Staatsgüter und Forste wie auch den Bau öffentlicher Gebäude, der Staatshäfen, die Flußregulierungen, die Hafendarbeiten, Festungsbauten u. s. w. Allen diesen Arbeiten ist gemeinsam, daß sie auf Kosten des Staates ausgeführt, oft von denselben Behörden geleitet werden, und daß die Art und Weise der Ausführung ähnlich sein können. Es ist also kein Wunder, daß für alle diese Arbeiten gewisse gemeinsame Vorschriften vorhanden sind. Ein flüchtiger Überblick läßt jedoch erkennen, daß zwischen dem Bau eines Wirtschaftshauses für die Güterverwaltung und einer Flußregulierung sowohl in Bezug auf den Zweck als auch auf ihre rechtliche Folgen gewaltige Unterschiede bestehen; es ist also einleuchtend, daß alle diese Arbeiten nicht denselben rechtlichen Vorschriften unterworfen werden können. Nicht alle Staatsarbeiten sind als öffentliche Arbeiten zu betrachten.

Auch ist der Inhalt der öffentlichen Arbeiten mit dem Begriffe der Staatsarbeiten nicht erschöpft: die öffentliche Verwaltung wird nicht nur vom Staate, sondern auch vom Lande, Bezirke, der Gemeinde u. s. w. geführt, und alle diese Verwaltungskörper können auch auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten mitwirken. Ob die Herstellung und Erhaltung eines öffentlichen Weges vom Reiche, einem Lande oder einer Gemeinde besorgt wird, kann nur einen quantitativen, aber keinen qualitativen Unterschied hervorrufen. Die österreichische Gesetzgebung kennt indessen keinen alle diese Arbeiten umfassenden Begriff; sie kennt nur Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindegewerke, also nur den technischen Begriff öffentlicher Arbeiten; der rechtliche Begriff hat sich noch nicht herausgebildet. — Wir erbalten auf diese Weise den weiteren Grundsatz, daß öffentliche Arbeiten nicht nur vom Staate, sondern auch von Selbstverwaltungskörpern ausgeführt werden können, und in allen diesen Fällen bleibt ihr rechtlicher Charakter derselbe; es sind jedoch nicht alle von diesen Verwaltungskörpern verrichteten Arbeiten als öffentliche zu betrachten.

2. Außerdem gibt es Arbeiten, welche zwar von Privatpersonen unternommen werden, jedoch das öffentliche Beste sehr nahe herühren. Wenn das Zustandekommen gewisser Arbeiten einzelnen Bürgern oder einem Kreise der Grundeigentümer notwendig oder nützlich erscheint, ist es nicht die öffentliche Verwaltung, welche diese Arbeiten durchführen soll und nicht auf Kosten aller Steuerzahler; es ist der Interessenten Sache, die Arbeiten auf eigene Kosten herzustellen. Die Rolle der Verwaltung beschränkt sich auf Erleichterung der gemeinsamen Tätigkeit und auf Veranlassung der Arbeiten. Die Unternehmungen, durch welche die Grundstücke gegen Wasserüberflutungen geschützt oder in ihrer Ertragsfähigkeit gehoben werden, liegen unmittelbar im Privatinteresse der Grundeigentümer. Deswegen werden die betreffenden Arbeiten von Wassergenossenschaften ausgeführt, welche entweder freiwillig oder unter Mitwirkung der Behörde auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses gebildet werden. Dieser Mehrheitsbeschluß kann die Arbeiten durchführen oder auch von deren Vornahme absehen; die Genossenschaft hat keine Pflicht zur Vornahme der Arbeiten und kann sich jederzeit nach

Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen auflösen.¹⁾ Diese Arbeiten werden zwar im genossenschaftlichen Interesse ausgeführt, aber die öffentliche Verwaltung hat dabei kein entscheidendes Wort, weil die gehofften Vorteile nicht über die Mitglieder der örtlichen Genossenschaft hinausreichen; diese Arbeiten sind nicht als öffentliche zu betrachten.

Diese Sachlage ändert sich vollkommen, wenn die Genossenschaft im Gesetzeswege²⁾ gebildet wurde, oder wenn die Arbeiten zwar von der Genossenschaft verrichtet, jedoch als ein aus Landes- oder Staatsmitteln zu unterstützendes Unternehmen erklärt werden.³⁾ In diesen Fällen wird ausgesprochen, daß die Arbeit im öffentlichen Interesse liegt, der Vollzug der Arbeit wird allenfalls im Zwangswege gesichert, der Regierung oder der Landesselbstverwaltung wird eine angemessene Einflußnahme auf den Gang des Unternehmens eingeräumt, und die künftige Erhaltung der herzustellenden Anlagen wird in genügender Weise gesichert. Durch die Gesetze, welche die Ausführung obiger Arbeiten anordnen, wird die Genossenschaft der Grundeigentümer mit ihren Organen der öffentlichen Verwaltung einverleibt, und die von ihr geführten Arbeiten gewinnen einen öffentlichrechtlichen Charakter. Öffentliche Arbeiten können also auch von den zu diesem Zwecke gebildeten Genossenschaften ausgeführt werden, wenn sie auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung handeln.

3. Die Erfahrung lehrt, daß die Arbeiten für öffentliche Zwecke auch ohne gesetzliche Verpflichtung oft von Privatpersonen und Privatgesellschaften ausgeführt werden. Zahlreich sind die Beispiele besonders auf dem Gebiete des Verkehrswesens: Öffentliche Wege, Brücken, Überfahren, Schiffahrtskanäle, Eisenbahnen, Telegraphen- und Fernsprechleitungen werden oft auf Grund der Bewilligung der Staatsorgane von Privaten gehaut und betrieben. Neben ihnen bestehen Staatsanlagen derselben Gattung. Sowohl die Staats- als die Privatanlagen verfolgen denselben Zweck und verrichten gleichzeitig denselben öffentlichen Dienst. Soll z. B. der Bau einer Eisenbahn durch eine Aktiengesellschaft anders behandelt werden als der Bau einer Staatsbahn? Wäre es überhaupt möglich, daß die Aktiengesellschaft die Eisenbahn erbaue, ohne die Gewalt der öffentlichen Verwaltung in Anspruch zu nehmen? Nein. Die Arbeiten des Konzessionärs müssen den Arbeiten der Verwaltungskörper gleichgestellt werden und sind somit öffentliche Arbeiten.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß nicht jede einem Privatunternehmer erteilte Baukonzession den betreffenden Arbeiten den Charakter der öffentlichen Arbeiten verleiht, da mit dem Namen „Baukonzessionen“ verschiedenartige Bewilligungen der Behörde bezeichnet werden, welche mit der Verleihung öffentlicher Arbeiten keine Ähnlichkeit besitzen.⁴⁾ Die meisten

¹⁾ § 24 des Reichswasserrechtsgesetzes.

²⁾ § 41 steiermärk., § 42 lukow., § 43 niederösterreich., § 46 böhm., § 45 sonstiger Wasserrechtsgesetze.

³⁾ Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, § 4.

⁴⁾ Vergl. Oreste Ranalletti: Teoria generale delle autorizzazioni e concessioni amministrative. Torino, 1894.

Bauwerke und Anlagen erfordern die Genehmigung der Baubehörde; sie ist nur eine einfache Bestätigung, daß der beabsichtigte Bau den Gesetzen entspricht; ist letzteres festgestellt, so muß die Genehmigung erteilt werden. Bei anderen Bauten, wo die Möglichkeit des Widerspruches mit dem öffentlichen Wohle besteht, entscheidet die Baubehörde auf Grund des freien Ermessens, ob die Ausübung des Baurechtes den diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes entspricht; diese Erlaubnis räumt nur das Hindernis des polizeilichen Verbotes weg, aber sie gibt dem Bauwerber kein neues Recht, welches er bis jetzt nicht besaß. Es kommen aber auch Fälle vor, wo die Verwaltung zur Förderung der wirtschaftlichen Zwecke dem Unternehmer neue öffentliche Rechte verleiht, wie z. B. die Wasser- und Straßenbenutzungsrechte. Er kann jedoch die verliehenen Rechte benutzen oder unbeutzt lassen. Wenn auch im einzelnen Falle noch die Pflicht zur Ausübung des Rechtes binzutritt, werden daraus keine öffentlichen Arbeiten, weil sie nur einen privatwirtschaftlichen Zweck verfolgen. Öffentliche Arbeiten sind nur dann vorhanden:

- a) wenn die Herstellung oder Erhaltung eines gemeinnützigen Unternehmens beabsichtigt wird, welches sonst der öffentlichen Verwaltung obliegen würde;
- b) wenn die öffentliche Verwaltung diese Arbeiten dem Unternehmer überträgt;
- c) wenn der Beliehene die Verpflichtung übernimmt, das Unternehmen auszuführen und zu verwalten. Der Unternehmer tritt hier in die Rechte des Verleihenden ein.

Der Unternehmer der öffentlichen Arbeiten muß also immer auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung handeln; es macht dabei keinen Unterschied, ob die Verpflichtung vom Gesetze auferlegt oder freiwillig durch öffentlich-rechtliches Übereinkommen, Konzessionsannahme u. s. w. übernommen wurde.

B. Der Gegenstand des Unternehmens.

Alle Arbeiten, welche vom Staate oder den Selbstverwaltungskörpern vorgenommen werden, dienen schließlich der öffentlichen Verwaltung. Nicht bei allen jedoch ist der Zweck so wichtig, daß er die Ausschließung des Privatrechtes rechtfertigen könnte.

1. Vor allem gilt das bei Arbeiten, welche eine Lieferung der beweglichen Sachen bezwecken. Die Lieferanten des Staates genießen zwar Vorzüge der Unpfändbarkeit¹⁾ bezüglich der Lieferungsgegenstände, aber die Ausschaffung derselben erfolgt nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen; denn diese Sachen kommen nur mit ihrem Vermögenswert in Betracht, und es genügt ihnen vollkommen der Schutz, den solche Werte durch das Zivilrecht erhalten. Öffentliche Arbeiten haben also zum Gegenstande nur unbewegliche Sachen, wie im französischen Rechte.

¹⁾ Hofdekrete vom 13. Mai 1814, J. G.-S., 1086, und vom 15. Februar 1815, J. G.-S., 1132.

2. Die Arbeiten des Staates und der Selbstverwaltungsverbände werden entweder am Patrimonialgute oder an anderen Gütern ausgeführt. Die ersteren dienen mittelbar auch dem öffentlichen Nutzen, weil sie doch den Zweck haben, das Stammvermögen der Verwaltungsverbände zu vergrößern, und dieses Vermögen dient zur Deckung öffentlicher Anlagen. Unmittelbar handelt es sich jedoch um einen wirtschaftlichen Zweck der genannten Verbände und nicht um öffentliche Verwaltung. Die Arbeiten, welche das Stammvermögen öffentlicher Verbände betreffen, sind nur Privatarbeiten. Das Privatrecht reicht vollkommen aus, um den Zweck dieser Arbeiten zu sichern, und es ist kein Grund vorhanden, um sie den Bestimmungen des Privatrechtes zu entziehen.

3. Außer dem Stammvermögen besitzt der Staat und die Selbstverwaltungsverbände ein Verwaltungsvermögen, welches den Zwecken des öffentlichen Dienstes gewidmet ist. Der Staat baut Amtsgebäude, Universitäten und Mittelschulen, das Land Spitäler, die Gemeinden Rathhäuser, die Konkurrenzpflichtigen die Kirchen und Pfarrgebäude. Allen diesen Bauten¹⁾ ist gemein, daß sie dem öffentlichen Dienste gewidmet sind, und daß die Geldmittel zum Baue auf die Art und Weise der Steuer aufgebracht werden; die Kirchen- und Schulkonkurrenzen können zur Herstellung oder Erhaltung der betreffenden Bauten von Staats wegen gezwungen werden. Trotzdem werden sie dem Privatrecht nicht entzogen; der Unternehmer erwirbt die nötigen Grundstücke und errichtet die Bauten nach denselben Grundsätzen wie sein Nachbar. Der Grund dieser Erscheinung²⁾ liegt darin, daß bei obigen Bauten, in welchen sächliche und persönliche Mittel zu einem öffentlichen Zwecke vereinigt werden, der Schwerpunkt der Leistungen in den persönlichen Mitteln liegt. Wenn das Privatrecht die Herstellung oder weitere Benutzung dieser Gebäude unmöglich macht, so mag die Anstalt anderwärts untergebracht werden. Der Zweck dieser Gebäude ist an sich selber nicht genug wichtig und zugleich gegen die privatrechtlichen Störungen derart empfindlich, daß die betreffenden Arbeiten dem Privatrechte entzogen werden müßten.

Daraus erhellt, daß unsere Gesetzgebung grundsätzlich den Hochbau zu den öffentlichen Arbeiten nicht zählt. Einige unbedeutende Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich jener Hochbauten, bei denen der Zweck so ernst ist, daß seine unbedingte Aufrechthaltung zur guten Ordnung des Gemeinwesens gehört. Ein Beispiel liefern die Festungswerke. Auch bei Anstalten, welche nur durch Betrieb der Öffentlichkeit dienstbar gemacht werden können, ist die Ausführung und Erhaltung der für die Betriebszwecke unumgänglichen, mit der Anstalt innig verbundenen Gebäude als öffentliche zu betrachten. Als Beispiele gelten die Betriebsgebäude der Eisenbahnen,³⁾ die Leuchttürme und die Bauten für Schiffahrtskanal- und Wasserleitungszwecke.

¹⁾ Im französischen Rechte werden sie als *domaine public* und die betreffenden Arbeiten als *travaux publics* betrachtet.

²⁾ Vergl. Otto Mayer: Eisenbahn- und Wegerecht. (Archiv für öffentl. Recht, 1901, S. 65. ff.)

³⁾ Gesetz vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, § 3. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Enteignung auch zum Zwecke der Herstellung eines Wohnhauses für die Bahnbesitzer der Station zugestanden. (Erkenntnis vom 11. Mai 1887, Budwinski Nr. 3525.)

4. Es gibt auch eine Menge öffentlicher Unternehmungen, in welchen der Zweck wesentlich durch die geeignet hergerichtete Sache erreicht wird und in ihr sich verkörpert, wie Museen, Markthallen, Parkanlagen, Volkshäuser. Diese dienen unmittelbar dem öffentlichen Zwecke und erfüllen den öffentlichen Dienst durch ihre Beschaffenheit, ihr bloßes Bestehen; der Staat und die Selbstverwaltungskörper verwalten diese Sachen. Öffentliche Arbeiten werden hier überall nicht daraus, weil die Wucht des öffentlichen Vorteiles an der Herstellung und an dem unversehrten Bestande dieser Sachen fehlt. Dasselbe gilt von Denkmälern, Kunstgebäuden u. s. w.¹⁾

Nach obiger Ausscheidung bleiben als Gegenstand öffentlicher Arbeiten nur jene Sachen, welche dem gewöhnlichen privatrechtlichen Verkehre entzogen und als öffentliches Gut betrachtet werden. — Unter dem Ausdrucke „öffentliches Gut“ kann man jedoch nicht nur jene Sachen begreifen, welche im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches²⁾ als privatrechtliches, durch den usus publicus beschränktes Eigentum des Staates oder der Selbstverwaltungskörper aufgezählt werden, sondern alle Sachen,³⁾ welche vermöge ihrer Beschaffenheit bestimmt sind, dem wichtigen öffentlichen Interesse unmittelbar zu dienen.⁴⁾ Das öffentliche Interesse ist mit dem usus publicus nicht erschöpft. Der usus publicus an Wegen, Plätzen, Gassen, Flüssen u. s. w. ist nur ein Merkmal, durch welches das öffentliche Gut sich erkennen läßt. Die Bedeutung des öffentlichen Gutes besteht darin, daß durch dasselbe unmittelbar öffentliche Verwaltung geführt wird. Der Natur des öffentlichen Gutes tut es keinen Eintrag, wenn eine amtliche Tätigkeit noch dazwischen kommt, um die Leistung der Sache jedesmal zugänglich zu machen und zu vermitteln, wie z. B. beim Eisenbahnbetrieb und bei der Schienenbedienung; durch diese Vermittlung leistet der Eisenbahn- und Kanalkörper seine Dienste. Die selbständige Bedeutung der Sache für den öffentlichen Vorteil tritt auch dann noch genügend in den Vordergrund.

Außerdem gibt es öffentliches Gut, welches dem Einzelnen keine Dienste leistet, das jedoch durch seine Beschaffenheit das öffentliche Interesse selbständig befriedigt. Dazu gehören vor allem die Festungswerke. Andererseits gibt es auch Sachen, welche als Privateigentum der einzelnen Bürger oder Gesellschaften betrachtet werden, aber einzig und allein dazu bestimmt sind, um öffentliche Dienste zu leisten. Das Hauptispiel geben die konzeSSIONIERTEN Eisenbahnen.⁵⁾ Das Verwaltungsrecht verleiht sowohl den

¹⁾ Otto Mayer: Archiv für öffentl. Recht, 1901, S. 71 ff. Derselbe: Deutsches Verwaltungsrecht, II., S. 74.

²⁾ §§ 287 und 288.

³⁾ Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht, II., S. 60, 84 ff.), dem wir in obiger Darstellung folgen, hat für dieses Verhältnis die unzutreffenden Begriffe des öffentlichen Besitzes und Eigentums angewendet. Vor ihm hat es schon Eisele (Über das Rechtsverhältnis der res publicae in publico usu. Schriften der Universität Basel, 1873) und Burekhard (Grünhuts Zeitschrift, XV., 1887, S. 644) getan.

⁴⁾ Der anstaltsmäßige Charakter des öffentlichen Gutes wird mit Recht von Ulbrich (im Staatswörterbuch von Mischler, I., S. 519 ff.) hervorgehoben.

⁵⁾ Die Eisenbahnen sind öffentliche Verkehrswege und wurden mit Hofdekreten vom 15. September 1845 und vom 18. Februar 1847, J. G.-S. Nr. 904 und 1036 als

Festungen als auch den Eisenbahnen die Vorzüge und den Schutz des öffentlichen Gutes.

5. Es kommt nur ausnahmsweise vor, daß das öffentliche Gut von Natur aus die entsprechende äußere Beschaffenheit besitzt, um für die Verwirklichung des bestimmten öffentlichen Zweckes unmittelbar verwendet werden zu können (z. B. Meeresufer); öfters geschieht es durch Bearbeitung, durch öffentliche Arbeiten. Das Verhältnis dieser Arbeiten zum öffentlichen Gute ist nicht immer gleich; es lassen sich unterscheiden:

- a) die Herstellungsarbeiten, welche den Zweck verfolgen, etwas Neues zu schaffen, was bisher nicht bestanden hat, oder das Bestehende derart zu ändern, daß ein neuer Zweck damit erreicht wird;
- b) die Verhesserungsarbeiten, welche die Vermehrung der Nutzungen bezwecken, und
- c) die Instandhaltungsarbeiten, welche nur auf Erhaltung des Bestehenden im guten Zustande abzielen.

Sind alle diesen Arbeiten bei einer öffentlichen Anlage oder Anstalt als öffentliche zu betrachten? Vom rechtlichen Standpunkte besteht zwischen diesen Arbeiten ein Unterschied nur bezüglich der Menge, nicht der Beschaffenheit: zur Beurteilung des Charakters der öffentlichen Arbeiten ist es also vollkommen gleichgültig, ob die Arbeiten die Herstellung, Verbesserung oder Instandhaltung bezwecken. In Gesetzen und Verordnungen wird jedoch nur von Herstellung und Erhaltung gesprochen; da die zur Ausführung dieser Arbeiten Verpflichteten oft verschieden sind, ist es wichtig festzustellen, was unter dem einen und dem anderen Begriffe verstanden wird. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung ist nicht gegeben. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes¹⁾ kann von Herstellung einer Anlage überhaupt nur dort gesprochen werden, wo sie nicht vorhanden und ihrem Zwecke noch nicht zugeführt ist. Ist dies geschehen, so müssen alle späteren Arbeiten in den Rahmen der Erhaltung fallen. Es gehören hierher also nicht nur die gewöhnlich und regelmäßig vorkommenden Konservierungsarbeiten, sondern auch alle außerordentlichen Herstellungen (z. B. Neuherstellung einer Brücke im Straßenzuge), welche erforderlich sind um den den Gesetzen oder besonderen Verpflichtungen entsprechenden Zustand der Anlage dauernd zu sichern. — Die Begriffe der Herstellung und Erhaltung decken sich nicht mit den ordentlichen und außerordentlichen Auslagen des Staats-, Landes- oder Gemeindevoranschlags; denn zu den außerordentlichen Auslagen zählen nicht nur diese, welche die Ausführung neuer Anlagen bezwecken, sondern auch den Umbau und die Verhesserung der bestehenden; aus ordentlichen Krediten werden nur die Kosten der Erhaltungsarbeiten und der Verwaltung der Anlagen bestritten.²⁾

öffentliches Gut erklärt. Dieser Betrachtungsweise widerspricht nicht das Gesetz vom 19. Mai 1874 über die Eisenbahnbücher, da das Eigentum und die Widmung für den öffentlichen Dienst nebeneinander bestehen können.

¹⁾ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1887, Budwinski Nr. 3553.

²⁾ Ital. codice del lavori pubblici Art. 320.

Demnach sind in Österreich als öffentliche Arbeiten jene zu betrachten, welche vom Staate, von Selbstverwaltungskörpern, Zweckverbänden oder vom beliehenden Unternehmer auf Grund einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Herstellung, Änderung und Instandhaltung einer unbeweglichen Anlage für die gemeinnützigen Zwecke unternommen werden. Diese Begriffsbestimmung unterscheidet sich wesentlich vom Begriffe der öffentlichen Arbeiten in Deutschland, Frankreich und Italien. Die angeführten Merkmale treffen zu beim Wegebau, bei Eröffnung und Erweiterung der Gassen und Plätze, beim Bau der Eisenbahnen, Telegraphen und Telephone, der Kanäle, der Häfen und Festungswerke, bei der Regulierung und Schiffbarmachung der fließenden Gewässer, bei der Abwehr der Binnengewässer und des Meeres, bei der Entwässerung großer Sümpfe, Verbauung der Gebirgsbäche, bei der Kanalisation, Wasserleitungen und allen Assanierungsarbeiten in Städten. In Gesetzen und Verordnungen, welche für einzelne hier aufgezählte Arbeiten erlassen wurden, sind die Vorschriften zu suchen, welche das Gebiet der öffentlichen Arbeiten in Österreich beherrschen.

Viele Grundsätze über öffentliche Arbeiten finden Anwendung:

- a) beim Bergbaue,
- b) bei der Wasserabwehr und Benützung für Privatzwecke, und
- c) bei der Zusammenlegung der Grundstücke.

Es findet seine Rechtfertigung darin, daß auch der öffentliche Nutzen befördert wird, wenn die Bergwerke abgebaut, die nützlichen Wasserkräfte ausbeutet und die schädlichen Wirkungen entfernt sowie auch wenn die Bewirtschaftung der Grundstücke erleichtert wird. Der unmittelbare Zweck dieser Arbeiten bleibt jedoch immer der Nutzen einer Privatwirtschaft und die Arbeiten werden somit nach den Grundsätzen des Privatrechtes beurteilt.

II. Der Unternehmer.

Als Unternehmer öffentlicher Arbeiten gilt derjenige, welcher die Ausführung derselben auf Grund der öffentlichen Berechtigung in eigenen Rauen besorgt. Sowohl im täglichen Leben als auch in der Gesetzesprache wird auch derjenige ein Unternehmer der öffentlichen Arbeiten genannt, welcher die Ausführung derselben von der Verwaltung vertragsmäßig übernommen hat; er verrichtet sie jedoch im Namen der Verwaltung und auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung. Die diesbezüglichen Verhältnisse werden im V. Abschnitte behandelt; hier kommt nur die rechtliche Stellung der unternehmenden Verwaltung zur Besprechung.

I. Verhältnis des Unternehmers zum Gegenstand der Arbeiten.

A. Der größte Unternehmer der öffentlichen Arbeiten ist der Staat. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung aller Arbeiten, welche vom Staate ausgeführt werden, ist nicht in den Händen einer Behörde vereinigt; sie wird vielmehr von mehreren Staatsbehörden und verschiedenen Ministerien verrichtet.

1. Das Ministerium des Innern besorgt die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens mit Ausnahme der dem Dienstbereiche einer anderen Zentralbehörde ausdrücklich zugewiesenen Bausachen. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise: ¹⁾

- a) die Leitung, Pflege und Überwachung der Land- und Wasserstraßen überhaupt;
- b) die unmittelbare Verwaltung der aus dem Ararialstraßen- und Wasserbaufonds dotierten Banlichkeiten und Anschaffungen.

Als Organe des öffentlichen Bauwesens in den Ländern und Bezirken fungieren die politischen Landes- und Bezirksbehörden. Dem Ministerium des Innern und seinen Unterbehörden werden Baukundige zugeweiht, welche als Mitglieder derselben die ihnen zugewiesenen technischen Geschäfte zu besorgen haben. Zu diesem Zwecke sind beim Ministerium drei technische Departements (für Straßen- und Wasserbau, für Hochbau und für technisch-ökonomische Geschäfte aller Bauächer), bei den Statthaltereien je zwei solche Departements bestellt; mehrere Bezirkshauptmannschaften werden zu einem Baubezirk vereint, technische Kräfte aus Baubeamten, Unterbeamten und Dienern zugeweiht.

2. Dem Eisenbahnministerium sind zugewiesen: ²⁾

- a) die staatliche Aufsicht über alle Eisenbahnbauten, und
- b) die oberste Leitung des Staatseisenbahnbaues, der Erhaltung und des Betriebs.

Diesem sind die Staatsbahndirektionen, Eisenbahnbauleitungen und Bahnerhaltungssektionen untergeordnet. Zur Besorgung der großen Bahnbauten ³⁾ wurde im Ministerium eine eigene Geschäftsabteilung „k. k. Eisenbahndirektion“ gebildet.

3. In die Kompetenz des Handelsministeriums fallen:

- a) die Telegraphen- und Fernsprechleitungen. Zur Verwaltung des betreffenden Dienstes bestehen in einzelnen Ländern die Post- und Telegraphendirektionen, ⁴⁾ denen für die Agenden des Baues und der Erhaltung der Anlagen und Leitungen technische Abteilungen beigegeben sind;
- b) die leitende Fürsorge für Herstellung, Verbesserung und Instandhaltung aller Anstalten, welche als Schutz- und Förderungsmittel des Seeschiffahrtbetriebes dienen. Als untergeordnete Organe ⁵⁾ fungieren die Seebehörde in Triest, die Hafen- und Seesantitätskapitanate, Seesantitätsdeputationen und -agentien;
- c) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Feststellung und Ausführung der Entwürfe der großen Wasserstraßen beziehen. ⁶⁾ Zu diesem Zwecke

¹⁾ Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268.

²⁾ §§ 1 bis 3 des Organisationsstatutes vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16.

³⁾ Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 6. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 157.

⁴⁾ Erlaß des Handelsministeriums vom 16. Dezember 1883 (Post- und Tel.-V.-Bl. S. 785), §§ 1 und 74.

⁵⁾ Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1871, R.-G.-Bl. Nr. 46.

⁶⁾ § 13 des Gesetzes vom 11. Jnni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66.

wurde im Handelsministerium eine besondere Geschäftsabteilung „k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen“ errichtet. Behufs Durchführung der Bauten werden je nach Bedarf eigene Bauleitungen aufgestellt.¹⁾

4. Der Wirkungskreis des Ackerbauministeriums umfaßt die oberste Leitung der Angelegenheiten der Landeskultur;²⁾ öffentliche Arbeiten kommen hier nur bei Wasserabwehr,³⁾ bei Verbesserung, Entsumpfung und Bewässerung des Bodens vor. Dieses Ministerium entfaltet eine sehr rege Tätigkeit seit Veröffentlichung der Gesetze,⁴⁾ betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues und die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern.

Das Ackerbauministerium bedient sich in den Angelegenheiten der Landeskultur der Landesstellen und Bezirkshauptmannschaften als Mittel- und Unterbehörden. Außerdem bestehen besondere Behörden. Auf Grund des Gesetzes, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern wurde eine „k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung“ aus zwei⁵⁾ und später aus fünf⁶⁾ Sektionen gebildet. Zur Durchführung der Aufforstungsarbeiten im Karstgebiete und im Gebiete der oberen Beezwa wurden im Wege der Landesgesetzgebung⁷⁾ besondere Aufforstungskommissionen ins Leben gerufen.

5. Vom Kriegsministerium ressortieren die Bauangelegenheiten der festen Plätze und der Kriegshäfen. Der Baudienst für die fortifikatorischen und nicht fortifikatorischen Baulichkeiten und Liegenschaften wird getrennt betrieben; zur Ausübung der ersteren sind die Geniedirektionen und die fallweise anzustellenden Befestigungsbandirektionen berufen⁸⁾; sowie das Marine- und Wasserbanamt in Pola.

Schon aus dieser Übersicht läßt sich entnehmen, welche Mannigfaltigkeit von Arbeiten vom Staate verrichtet werden. Es ist auch ganz natürlich, daß der Staat als der oberste Verwalter in allen Verwaltungszweigen wirkend auftritt.⁹⁾

¹⁾ Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 163.

²⁾ Verordnung vom 29. Jänner 1868, R.-G.-Bl. Nr. 12.

³⁾ Landeswasserrechtsgesetze § 72 krain., § 87 steiermärk., § 88 bnkow., § 90 niederösterreich., § 93 istrian., § 95 böhm., § 94 sonstige.

⁴⁾ Gesetze vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 und 117.

⁵⁾ Erlaß des k. k. Ackerbauministers vom 5. Juni 1884. (Gesetze und Verordnungen aus dem Dienstbereiche des Ackerbauministeriums, Jahrg. 1884, S. 24.)

⁶⁾ Dienstinstruktion vom 2. September 1888, abgeändert mit Erlaß vom 8. Jänner 1895. (Gesetze und Verordnungen aus dem Dienstbereiche des Ackerbauministeriums, Jahrg. 1888, S. 54, Jahrg. 1895, S. 129.)

⁷⁾ Sieh Mayrhofer's Handbuech, I, S. 645, wo die betreffenden Landesgesetze angeführt sind, und Gesetze vom 12. Oktober 1896, L.-G.-Bl. für Mähren Nr. 52 ex 1897.

⁸⁾ Baudienstvorschriften für das k. u. k. Heer, I. Teil, § 1.

⁹⁾ Im Auslande bestehen meistenteils Ministerien der öffentlichen Arbeiten. In Frankreich wirkt als Organ des letzteren die Administration „des ponts et chaussées“, in Italien die Zivilgeniebehörden, welche alle öffentlichen Staatsarbeiten mit Ausnahme der Arbeiten des Heer- und Marinewesens besorgen. Diese letztere Ausnahme besteht auch in Deutschland, wo die Banbehörden (wie in Österreich) keine Selbständigkeit besitzen, sondern den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung untergeordnet sind.

B. Als Landesangelegenheiten wurden erklärt die öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden.¹⁾ Die Kronländer haben bis in die neueste Zeit hinein nur eine begrenzte Wirksamkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten entfaltet;²⁾ erst seit der Veröffentlichung der Meliorationsgesetze und des Lokalbahngesetzes ist diese Tätigkeit im Aufschwung begriffen, da die Länder selbst gewisse wirtschaftliche Aufgaben übernehmen.

1. Zu den obligatorischen Aufgaben zählt die Erhaltung der Landesstraßen; eine Verpflichtung zur Neuanlage solcher Straßen besteht nicht;³⁾ die Landesausschüsse haben jedoch auf dem Gebiete des Wegebaues erhebliche Leistungen aufzuweisen.

2. Die Länder verwalten unmittelbar die Unternehmungen zur Hebung der Landeskultur, wenn sie durch Landesgesetze als aus Landesmitteln auszuführende⁴⁾ oder doch wenigstens zu unterstützende Unternehmen erklärt wurden. Man kann sie in drei Kategorien zusammenstellen:

- a) die Regulierung größerer Ströme und Flüsse, bei welchen außer dem Beiträge des Meliorationsfonds mit Rücksicht auf die Interessen der Schifffahrt der staatliche Baufonds beteiligt ist;
- b) eigentliche Meliorationen (wie Regulierung kleinerer Bäche, Eindämmung der Flüsse und Entsumpfungen der Grundstücke), deren Kosten vom Meliorationsfonds, vom Lande und von Interessenten bestritten werden;
- c) die Verbauung der Wildbäche und Aufforstung der Abhänge im Gebirge, deren Kosten vom Meliorationsfonds und vom Lande zur Hälfte gedeckt werden.

3. In der Mehrzahl der Kronländer wurde im Gesetzgebungswege⁵⁾ die Mitwirkung des Landes bei Förderung des Lokalbahnwesens geregelt. Der Landesausschuß beziehungsweise das Landesbureau für Eisenbahnen prüft die vorgelegten Entwürfe und führt alle Verhandlungen, welche die Sicherstellung der für das Landesinteresse bedeutenden Lokalbahnen bezwecken. Das Land kann auch den Bau der Lokalbahnen selbst übernehmen, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzession von Aktiengesellschaften oder vom Landesausschusse erworben wurde, oder wirkt doch wenigstens bei Vergabung des Baues und der Ausführung mit. Der Betrieb und die Instandhaltung der Lokalbahnen wird gewöhnlich der Staatseisenbahnverwaltung anvertraut. Die Durchführung der Landesbauten, die gesamte technische und ökonomische Verwaltung gehören in den Wirkungskreis des Landesausschusses.⁶⁾

C. Die Bezirke als Selbstverwaltungskörper bestehen nur in Böhmen, Galizien und Steiermark; ihre Tätigkeit auf dem Gebiete öffentlicher Arbeiten

¹⁾ § 18 der Landesordnungen.

²⁾ In Frankreich haben die Provinzialarbeiten nur die Departementswege und Brücken, größere Vitzinalwege, Lokalbahnen und Departementsgebäude zum Gegenstand.

³⁾ Vergl. im Staatswörterbuche von Mischler, II, S. 589.

⁴⁾ § 4, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116.

⁵⁾ Diese Landesgesetze sind im Handbuche von Mayrhofer, V., S. 612, zusammengestellt. Sehr eingehend ist das galizische Gesetz vom 17. Juli 1893, R.-G.-Bl. Nr. 42.

⁶⁾ § 26 der Landesordnungen.

ist unbedeutend, weil sie keine selbständige und ergiebige Einnahmsquellen besitzen.

1. Die wichtigste pflichtschuldige Aufgabe des Bezirkes bezieht sich auf den Bau und die Erhaltung der Bezirksstraßen: sie wurde den Bezirken durch Straßengesetze¹⁾ in einzelnen Ländern auferlegt. In jenen Kronländern, in welchen die Bezirksvertretungen nicht eingeführt wurden, erfüllen dieselbe Aufgabe die Straßenkonkurrenzverbände.

2. Andere gemeinwirtschaftliche Unternehmungen können infolge eines von der Bezirksvertretung gefaßten Beschlusses errichtet werden, wenn ihre Kosten aus Bezirksmitteln hestritten werden und wenn sie die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffen.²⁾ Dahin gehören insbesondere die Arbeiten auf dem Gebiete der Landeskultur, wie Wasser-
schutzanlagen, Regulierung der Bäche u. s. w.

Die vom Bezirke zu verrichtenden Arbeiten werden vom Bezirksausschusse verwaltet und vollzogen.

D. Öffentliche Arbeiten, welche von Gemeinden verrichtet werden können, weisen nach den Staatsarbeiten die größte Mannigfaltigkeit auf.

1. Zu Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde gehört die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Besondere Wichtigkeit erlangen diese Arbeiten in Städten,³⁾ wenn im Interesse des Verkehrs, der Feuersicherheit oder der Assanierung die Eröffnung neuer Straßen und Gassen notwendig wird oder wenn es sich um Erweiterung und Regulierung bestehender Gassen handelt. Laut Vorschrift der Straßengesetze ist die Ortsgemeinde Konkurrenz verpflichtet, notwendige Gemeindewege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, und kann zur Erhaltung gezwungen werden.⁴⁾

2. Zur Herstellung der Hauptkanäle in volkreichen Ortschaften sind die Gemeinden laut Bauordnungen verpflichtet, da die Gesundheitspolizei und somit auch die Veranlassung der die öffentliche Gesundheitspflege bedingenden Einrichtungen nach der Gemeindeordnung zu dem Pflichtenkreise der Gemeinde gehört. Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, sind die politischen Behörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Gemeinde zur Herstellung der Hauptkanäle zu verhalten und auf ihre Gefahr und Kosten Abhilfe zu treffen.⁵⁾ In neueren Zeiten ergehen Landesgesetze für einzelne Städte,⁶⁾ welche die Eigentümer der

¹⁾ Mayrhofer's Handbuch, V., S. 545 ff.

²⁾ Bezirksvertretungsgesetze für Böhmen §§ 50 und 51, für Galizien §§ 20 und 21, für Steiermark §§ 48 und 49.

³⁾ Mayrhofer's Handbuch, III., S. 943 ff.

⁴⁾ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1880, Budwinski Nr. 796, und vom 31. März 1882, Budwinski Nr. 1356.

⁵⁾ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1877, Budwinski, I., Nr. 175.

⁶⁾ Zusammengestellt im Staatswörterbuch von Mischler, II., S. 1136.

Häuser zur Verbindung ihrer Realitäten mit dem öffentlichen Kanale und Entrichtung einer Taxe für Gemeindegzwecke verpflichten.

3. Die Wasserversorgung ist nach Maßgabe des Gemeindeggesetzes eine Angelegenheit der Gemeinden und Ortschaften, wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen wirtschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nötigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindegmitglieder übersteigt.¹⁾ Ältere Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes²⁾ stehen auf dem Standpunkte, daß obige Bestimmung der Wasserrechtsgesetze eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Wasserversorgung begründe. In neuerer Zeit hat sich der Verwaltungsgerichtshof dahin ausgesprochen,³⁾ daß die fragliche Bestimmung nur die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Enteignung zu Zwecken der kommunalen Wasserversorgung aufstelle; weder aus den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes noch des Sanitätsgesetzes, noch der Gemeindeordnung kann eine bindende Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung von Wasserversorgungsanstalten für wasserarme Gebietsteile abgeleitet werden. Wenn auch die Wasserversorgung die Interessen der Gemeindegmitglieder wesentlich herführt, gehört sie dennoch zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde, in welchem sie nach freier Selbstbestimmung verfügen kann. Die gesetzliche Pflicht der Gemeinde zur Wasserversorgung besteht nur dort, wo sie von besonderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt wurde.⁴⁾

In neueren Zeiten wurden viele Landesgesetze, betreffend die städtischen Wasserleitungen, erlassen;⁵⁾ ihren Inhalt bildet die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Verbindung der Häuser mit der städtischen Wasserleitung und Berechtigung der Gemeinde zur Einhebung eines Wasserzinses.

4. Die Assanierungsarbeiten umfassen jene Maßnahmen, welche die Reinigung und Reinhaltung des Bodens und des Wassers sowie die Luftbeschaffung betreffen und die Herbeiführung besserer Gesundheitsverhältnisse bezwecken. Sie wird durch die oben erwähnten Arbeiten (Straßenregulierung, Kanalisation, Wasserversorgung) bewirkt; Assanierungsarbeiten werden sie dann genannt, wenn sie alle im größeren Umfange auf einmal durchgeführt werden. Als Beispiel seien die großen Assanierungsarbeiten der Stadt Prag erwähnt.⁶⁾ Hieher gehört auch die Durchführung örtlicher Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung,⁷⁾ wenn sie die Herstellung gewisser Bauten oder deren Änderung hedigen.

5. Nach Vorschrift der Gemeindeordnung ist die Gemeinde berechtigt, alle Arbeiten und Anlagen durchzuführen, welche zwar nicht ausdrücklich

¹⁾ § 35 der Wasserrechtsgesetze der meisten Länder; Reichswasserrechtsgesetz § 16.

²⁾ Mayrhofer, V., S. 1287 ff.

³⁾ Erkenntnis vom 27. Februar 1897, Budwiński Nr. 10.447.

⁴⁾ § 19 des istrian. Gesetzes vom 14. November 1864, L.-G.-Bl. Nr. 18; § 14 des dalmat. Gesetzes vom 5. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 19.

⁵⁾ Z. B. Gesetz vom 25. November 1900, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 16 ex 1901.

⁶⁾ Gesetz vom 11. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 22.

⁷⁾ Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 64, § 4, lit. a).

ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, durch welche jedoch die Interessen der Gemeinde gewahrt, die Lösung von Aufgaben ihres Wirkungskreises gefördert und für die Sicherheit der Person und des Eigentums gesorgt werden soll. Es gehört hieher z. B. die Regulierung eines in der Gemeinde fließenden Wassers, welches den Uferbesitzern Schaden verursacht. Obwohl die Verpflichtung zur Tragung des obigen Aufwandes durch Wassergesetze den Interessenten auferlegt wird, ist die Übernahme der Arbeiten nicht außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde gelegen, wenn nur obige Bedingungen zutreffen.¹⁾

Die unmittelbare Ausführung und Verwaltung der Gemeindefarbeiten gehört in den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes.

E. Die Wassergenossenschaften, welche durch freiwilligen Zusammentritt der Grundbesitzer oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen zwangsweise gebildet werden, sind Organe der betreffenden Grundbesitzer, deren Geschäfte sie verwalten. Öffentliche Verwaltungsorgane werden sie dann wenn sie durch ein Gesetz gebildet oder als solche anerkannt und dem öffentlichen Verwaltungswesen eingereiht werden. Die betreffenden Unternehmungen haben zum Zwecke:

1. den Schutz des Grundeigentums gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung, deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt;²⁾

2. die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern.³⁾

Aus dem Inhalte dieser besonderen Gesetze muß entnommen werden, ob und inwieweit auf derlei Verbände die Bestimmungen der Landeswasserrechtsgesetze über Genossenschaften Anwendung zu finden haben. Es ist zwar möglich, daß eine solche Genossenschaft im Gesetzeswege gebildet und ihr nur allein die Durchführung der Arbeiten anvertraut wird; praktisch wird jedoch immer die Mitwirkung des Staates und des Landes eingreifen, durch welche besondere, im nächsten Abschnitte zu erörternde Verhältnisse geschaffen werden.

F. Die Ausführung öffentlicher Arbeiten durch den hellehenen Unternehmer weist im Verhältnisse desselben zur Staatsverwaltung und in der Aufbringung der Geldmittel wesentliche Unterschiede auf; deswegen ist es angezeigt, dieses Verhältnis in einem besonderen Abschnitte (VI) zu behandeln. Als Vorbild und Hauptgegenstand dieses Verhältnisses erscheint die Eisenbahnkonzession; andere Konzessionen haben nur eine untergeordnete Bedeutung.

Aus dieser Darstellung erhellt, daß nicht alle Arbeiten von jedem beliebigen Unternehmer verrichtet werden können. Der Staat, die Länder, die Gemeinden, die Konzessionäre u. s. w. können sich nur in dem ihnen gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreise bewegen. Der Unternehmer muß

¹⁾ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1887, Budwinski Nr. 3464. Für Dalmatien: Gesetz vom 25. Juli 1885, L.-G.-Bl. Nr. 22.

²⁾ § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, E.-G.-Bl. Nr. 116.

³⁾ § 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, E.-G.-Bl. Nr. 117.

zur Ausführung der Arbeit die öffentlichrechtliche Befugnis besitzen; ohne diese Berechtigung kann er nicht ein Stück der öffentlichen Verwaltung führen, und die Arbeiten außerhalb dieses Wirkungskreises sind keine öffentliche Arbeiten. Diese Berechtigung hat ihre Quelle in gesetzlichen Vorschriften; sie ist natürlicherweise am umfangreichsten beim Staate; bei anderen Verwaltungskörpern wird sie sachlich und örtlich viel enger.

Einige dieser Arbeiten sind dem Staate ausschließlich vorbehalten, wie der Bau der Telegraphen- und Fernsprechleitungen¹⁾ sowie der Festungen. Auf sonstigen Gebieten wirkt der Staat mit anderen Unternehmern (z. B. beim Eisenbahnbaue mit Ländern und anderen beliebigen Unternehmern) zusammen.

II. Pflichtgemäße und freiwillige Arbeiten.

Um öffentliche Arbeiten in Angriff zu nehmen, muß beim Unternehmer außer der Berechtigung noch der Wille hinzutreten. Der Privatunternehmer kann sich immer frei entschließen, ob er eine Arbeit ausführen will; er kann im Zuge der Arbeit die weitere Ausführung aufgeben, weil der Beschluß und dessen Betätigung in einer Person vereinigt erscheinen. Anders verhält es sich beim Unternehmer öffentlicher Arbeiten, wo diese zwei Handlungen getrennt sind. Die Beschlußorgane der Verwaltungskörper bestimmen, ob gewisse öffentliche Arbeiten vorgenommen werden sollen, und bewilligen die nötigen Mittel. Die Verwaltungsorgane hingegen besorgen die Durchführung sowie die gesamte technische und ökonomische Verwaltung öffentlicher Arbeiten. Sie sind an die Bestimmungen der Beschlußorgane gebunden. In welcher Form der Ausführungsbeschluß zur Erscheinung kommt und inwieweit er an bestehende Gesetze und erlassene Verwaltungsanordnungen gebunden ist, hängt von der inneren Einrichtung des betreffenden Verwaltungskörpers ab.

A. Die Durchführung öffentlicher Arbeiten auf Staatskosten setzt immer ein die Regierung hiezu ermächtigendes Gesetz voraus.²⁾ Deswegen sind alle öffentlichen Arbeiten des Staates obligatorisch, d. h. durch das Gesetz angeordnet. Diese gesetzliche Ermächtigung wird entweder für ganze Gattungen von Arbeiten (z. B. Wegehau, Flußregulierungen) oder für einzelne Arbeiten erlassen. Wenn in einem gewissen Zweige der Verwaltung genaue Vorschriften über die Ausführung öffentlicher Bauten bestehen, ist zur Vornahme derselben nur die Einstellung der bewilligten Ausgabe in den Staatsvorausschlag ausreichend: das gilt insbesondere für Straßen- und Brückenbauten, Wasserregulierungs- und Meliorationsbauten, Befestigungs- und Hafenhauten, Telegraphen- und Fernsprechleitungen, schließlich für alle Arbeiten, welche nur die gewöhnliche Instandhaltung³⁾ der bestehenden

¹⁾ Hofkanzleidekret vom 25. Jänner 1847, P. G.-S. 9, und Gesetz vom 29. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 234.

²⁾ Ähnlich auch in Frankreich. (Gesetz vom 27. Juli 1870.)

³⁾ Französische Ordonnanz vom 10. Mai 1829, Art. 3 und 4.

öffentlichen Bauten betreffen und aus der Jahresbandotation für den laufenden Verwaltungsdienst bestritten werden. Wenn es sich hingegen:

- a) um größere Herstellungen handelt, welche nicht in den gewöhnlichen Einkünften des Staates ihre Bedeckung finden, also den Kredit in Anspruch nehmen;
- b) um Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogramms für längere Zeit;
- c) um Bauten, für welche keine allgemeine Vorschriften bestehen, ist ein Spezialgesetz erforderlich;
- d) dasselbe gilt vom Baue einer neuen Eisenbahn auf Staatskosten.

Die diesbezüglichen besonderen Gesetze enthalten die Bezeichnung der Arbeiten und die nähere Spezialisierung der Ausführungsart, weichen aber bezüglich des sonstigen Inhalts wesentlich voneinander ab. In der Mehrheit der Fälle wird der Höchstbetrag der Errichtungskosten angegeben, dann die Endfrist der Vollendung der ganzen Anlage oder der einzelnen Teile; häufig gesellt sich hierzu die Bewilligung des erforderlichen Kredits für die Vorarbeiten und die Bedeckungsweise desselben, endlich die Bestimmungen, betreffend die eventuelle Betriebsführung.¹⁾

B. Bei Selbstverwaltungskörpern ist das Verhältnis des Beschlußwillens teilweise in anderer Art und Weise geregelt.

1. Es gibt oft Vorschriften, welche den betreffenden Selbstverwaltungskörper zur Vornahme gewisser Arbeiten verpflichten. Zu diesen Arbeiten zählen die Landes-, Bezirks- und Konkurrenzstraßen, Gemeinewege und -kanäle. Wird die Arbeit nicht verrichtet, so tritt die Einstellung der notwendigen Auslagen im Voranschlage von Amts wegen ein oder die zwangsweise Durchführung auf Kosten des Verpflichteten.

2. Die Verrichtung anderer Arbeiten ist dem freien Entschlusse des Selbstverwaltungskörpers überlassen. Sie bilden ein weites Gebiet, auf welchem die Tätigkeit der Selbstverwaltung die größten Dienste der Öffentlichkeit bieten kann. Der Beschluß eines Verwaltungskörpers, betreffend die Schaffung einer öffentlichen Anlage, hindert ihn selbst als eine freiwillige Übernahme der Last.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Gültigkeit des Ausführungsbeschlusses läßt sich auf Landesarbeiten alles anwenden, was über die Staatsarbeiten oben gesagt wurde. Wenn ein Gebiet der öffentlichen Arbeiten durch allgemeine Gesetze beherrscht wird (wie der Wege- und Eisenbahnbau), so ist zu einzelnen Arbeiten auf diesem Gebiete nur die Bewilligung der Mittel im Landesvoranschlage erforderlich; sonst muß ein Gesetz erlassen werden. Diese besonderen Gesetze kommen gewöhnlich nur auf dem Gebiete der Wasserbauten vor; diese Bauten werden jedoch vom Lande allein ohne Beteiligung anderer Faktoren nicht verrichtet; das besondere Verhältnis dieser Mitwirkung wird im nächsten Abschnitte behandelt.

In jenen Kronländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, beschließt der Bezirksrat über die Notwendigkeit und die Errichtung neuer Anlagen. Zur

¹⁾ Dem ausgezeichneten Aufsätze von Bráf im Staatswörterbuch von Mischler, I., S. 340, entnommen.

Wirksamkeit der Beschlüsse, durch welche die Zuschläge zu den unmittelbaren Steuern über 15 Proz. beziehungsweise 20 Proz. erhöht oder größere Darlehen aufgenommen werden sollen, ist die Genehmigung des Landesausschusses beziehungsweise ein Landesgesetz erforderlich.¹⁾ Wenn die Bezirksvertretung die Errichtung oder Unterhaltung der nötigen Bezirksstraßen verweigern sollte, hat die Statthalterei auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die entsprechende Abhilfe zu treffen. In anderen Ländern, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, bleibt die Bestimmung über Anlage neuer Konkurrenzstraßen oder Auflassung derselben der Landesvertretung (Gesetz oder Beschluß) vorbehalten.

Bezüglich der öffentlichen Arbeiten einer Gemeinde beschließt die Gemeindevertretung über die Herstellung, Abänderung und Auflassung der Anlagen.²⁾ Die Gemeindevertretung kann ohne weitere Genehmigung die Inangriffnahme aller Arbeiten beschließen, wenn sie die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen der Gemeinde nicht übersteigen.³⁾ Wenn die notwendigen Auslagen höher sind, wenn sie besondere Einnahmequellen in Anspruch nehmen oder die Aufnahme eines Darlehens notwendig machen, muß der Auslagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden.⁴⁾ Diese Behörde hat also auf die Entwürfe und Ausführungsart nur einen mittelbaren Einfluß. In Frankreich ist dieser Einfluß unmittelbar, da in diesem Falle die Entwürfe, die Voranschläge und alle Urkunden vom Präfekten bestätigt werden müssen.⁵⁾

Die öffentlichen Arbeiten der Gemeinde werden vom Gemeindevorstande, und zwar im selbständigen Wirkungskreise ausgeführt.

Daraus erhellt, daß alle öffentlichen Arbeiten auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung ausgeführt werden; die unternehmende Verwaltung hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Ausführung der öffentlichen Arbeiten. Diese Verpflichtung kann ihre formelle Quelle entweder im Gesetze oder in einem hindenden Beschlusse eines Selbstverwaltungskörpers haben.

III. Rechte und Obliegenheiten des Unternehmers.

Der Unternehmer ist der Träger der betreffenden öffentlichen Arbeit.

A. Er ist verpflichtet, die Arbeiten auf seine Kosten durchzuführen, wenn nicht etwas anderes im einzelnen Falle bestimmt wurde. Zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel werden im folgenden Abschnitte eingehend behandelt. Die Mittel zur Ausführung der öffentlichen Arbeiten werden auf verschiedene Art aufgebracht:

¹⁾ Bezirksvertretungsgesetze für Böhmen §§ 54 und 55, für Galizien §§ 28 und 24, für Steiermark §§ 53 und 54, in dem durch nachträgliche Gesetze abgeänderten Wortlaute.

²⁾ § 30 beziehungsweise 31 der Gemeindegesetze.

³⁾ Französisches Gemeindegesetz Art. 139 und 141.

⁴⁾ Sieh die betreffenden, im Wortlaute sehr voneinander abweichenden Gemeindegesetze und Novellen im Handbuche von Mayrhofer, II, S. 616 bis 671, 682 bis 699.

⁵⁾ Französisches Gemeindegesetz Art. 114 und 115 und Ordonnanz vom 14. November 1837, Art. 10.

1. Die notwendigen Kosten können aus den laufenden Einkünften des Unternehmers bestritten werden. Bei Bauten, welche mehrere Jahre dauern, werden auch die Kosten auf mehrere Jahre verteilt und alljährlich in den Voranschlag eingestellt. Dieser Fall bildet die Regel bei den Erhaltungsarbeiten oder bei kleineren Neubauten, welche ihre Bedeckung in den ordentlichen Einkünften des Unternehmers finden.

2. Die Kosten der öffentlichen Arbeit werden im Wege einer Kreditoperation gesammelt. Das Anlehen wird entweder vom Unternehmer selbst aufgenommen oder dessen Aufnahme durch ein Kreditinstitut mittels Überweisung der Verzinsungs- und Tilgungsannuitäten an dieses letztere durchgeführt. Der Gebrauch solcher Anlagen kann entweder unentgeltlich den Bürgern überlassen oder mit einer Abgabe belegt werden. Diese Abgabe dient zur Aufbringung aller Herstellungs- und Erhaltungskosten oder nur zur Deckung der letzteren. So sind bei Staatsbahnen, Telegraphen- und Fernsprechanstalten die Beförderungsabgaben, bei Schifffahrtskanälen die Kanalgebühren eingeführt. So werden auch zur Deckung der Kosten der Herstellung, Erhaltung und Verwaltung der städtischen Kanäle und Wasserleitungen Kanaleinmündungsgebühren und Wasserzinse eingehoben. Zur Instandhaltung der Landes-, Bezirks- und Gemeindegewege dienen die Mautgebühren. Die Erhebung der Abgaben kann nur auf Grund einer Ermächtigung erfolgen, welche in allgemeinen oder in besonderen Gesetzen enthalten ist.

Dem Unternehmer liegen auch die Kosten für die fernere Erhaltung des Werkes ob.¹⁾ Wenn das Eigentum der Anlagen auf Grund eines Gesetzes auf jemanden anderen übergeben, übernimmt der neue Eigentümer auch die Lasten der weiteren Erhaltung.²⁾ Dieser Fall kommt oft bei Übertragung öffentlicher Staatsstraßen an Selbstverwaltungskörper vor.³⁾ In einzelnen Fällen kann jedoch die Pflicht zur Erhaltung der Anlagen im Wege eines Gesetzes oder eines Übereinkommens in anderer Weise geregelt werden.⁴⁾

B. Der Unternehmer bestimmt die Art der Ausführung, wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Er kann sie nämlich in eigener Regie ausführen oder die Ausführung im Vertragswege vergeben. Er bestellt die Organe der Bauleitung beziehungsweise auch der Bauführung, besorgt die Abnahme der Arbeiten und die Verrechnung des Baufonds. Der Unternehmer übt die Rechte der öffentlichen Verwaltung dritten Personen gegenüber. Er legt die Entwürfe der Arbeiten vor, nimmt in Anspruch die Grundstücke und Rechte, welche zu Gunsten des Unternehmens enteignet beziehungsweise belastet werden sollen, und betreibt die Erlassung betreffender Anord-

¹⁾ Eisenbahnbetriebsordnung § 3; §§ 43, 44 und 65 der meisten Wasserrechts-gesetze; Wildbachverbauungsgesetz § 18.

²⁾ § 10 des Gesetzes vom 4. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend die Donau-regulierung.

³⁾ Gesetz vom 21. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 78, vom 21. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 49; preussisches Gesetz vom 8. Juli 1875, § 18, Abs. 2; italienisches Gesetz über öffentliche Arbeiten Art. 11 und 88.

⁴⁾ Wildbachverbauungsgesetz § 18.

nungen seitens der Staatsbehörde. Andererseits übernimmt er auch die Pflicht zur Zahlung einer Geldausgleichung für alle durch die Ausführung der öffentlichen Arbeiten in ihren Rechten betroffenen Personen und die Pflicht zur Ausführung der Arbeiten im Sinne der darüber bestehenden Vorschriften.

Der Unternehmer erwirbt grundsätzlich das Eigentum der geschaffenen Anlagen, wenn nicht anders durch ein Spezialgesetz angeordnet wurde. In jedem Falle bleibt der öffentliche Charakter der Anlagen und deren Zugänglichkeit für jedermann, der dieselben unter den hierfür vorgeschriebenen Bedingungen benutzen will, immer aufrecht.¹⁾ Der Unternehmer verwaltet schließlich die fertig gestellte Anlage den allgemeinen oder den für den einzelnen Fall erlassenen Vorschriften gemäß.

III. Verhältnis der Verwaltung zu Dritten.

Aus der Nachbarschaft der Grundstücke ergeben sich für die Anrainer verschiedenartige Eigentumsbeschränkungen, welche den wechselseitigen Bedürfnissen der Grundnachbarn Rechnung tragen, ihr wirtschaftliches Interesse gegenseitig fördern und in Kollisionsfällen in billiger Weise ausgleichen.²⁾ Dieses sogenannte Nachbarrecht umfaßt:³⁾

- a) die Beschränkungen der Benutzung des Eigentums durch Verbot unmittelbarer Eingriffe in das Eigentum des Nachbarn und Duldung der gewöhnlichen Immissionen;
- b) Duldung gewisser Vorkehrungen zu Gunsten des Nachbarn oder seiner Handlungen, wie die Errichtung der Notwege, Verfolgung flüchtiger Tiere u. s. w.;
- c) Verpflichtung zu wirklichen Leistungen zu Gunsten des Nachbarn, wie Erhaltung verfallender Mauern und Planken, Zurückleitung des unverbrauchten Wassers in das ursprüngliche Bett u. s. w.

Das Rechtsverhältnis bleibt vollkommen gleich, wenn auch die Verwaltung des Staats-, Landes- oder Gemeindevermögens als Nachbar auftritt.⁴⁾ Die daraus entstehenden Ansprüche können in der Regel im Rechtswege geltend gemacht werden.

Wenn aber diese Verwaltungsverbände oder andere Personen öffentliche Arbeiten ausführen, sind die privatrechtlichen Grundsätze des Nachbarrechtes nicht anwendbar. Die öffentlichen Arbeiten als ein Stück der Verwaltung bringen die Grundsätze des Verwaltungsrechtes zur Bestimmung des Verhältnisses der Verwaltung zu dritten Personen mit. Deswegen bestehen besondere Vorschriften sowohl bezüglich der Nachteile als auch der Vorteile, welche den Anrainern durch öffentliche Arbeiten entstehen; sie lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen: Enteignung, Duldung von Lasten und Verrichtung von Leistungen, Beschädigungen und Zwangsbeiträge.

¹⁾ § 12 des Gesetzes vom 4. Jänner 1899, E.-G.-Bl. Nr. 5.

²⁾ Randa: Eigentumsrecht S. 104, Note 3.

³⁾ Stubenrauch: Kommentar 1902, I., S. 436 bis 441.

⁴⁾ § 290 des a. b. G.-B.

A. Enteignung.

Die Enteignung ist ein obrigkeitlicher Eingriff in das Eigentum, um es dem Untertanen ganz oder teilweise aus Gründen des öffentlichen Wohles zu entziehen. Die meisten Enteignungen finden wohl zu Gunsten eines öffentlichen Unternehmens statt; diese beiden Begriffe decken sich jedoch nicht immer.¹⁾ Es gibt eine bedeutende Anzahl von Fällen, in welchen die Enteignung zur Förderung der ökonomisch wichtigen privatwirtschaftlichen Vorteile gewährt wird, wie für Bergbau-, Bewässerungs- und Wasserleitungszwecke. Andererseits ist die Enteignung nicht ein notwendiges Merkmal der öffentlichen Arbeiten; sie können auch ohne Enteignung ausgeführt werden, wenn die Ausführung auf dem Grund und Boden des Unternehmers erfolgt, z. B. eine Trambahn auf städtischen Straßen.

Vom rechtlichen Standpunkte wäre es möglich, daß öffentliche Anlagen auf fremdem Grund und Boden ohne Enteignung ausgeführt werden. Wenn keine begründete Zweifel bestehen, daß der für Errichtung des Zweckes der Arbeit erforderliche Zustand dauernd nicht erhalten werde, wird zur Enteignung nicht geschritten.²⁾ Den Untertanen wird nur so viel genommen, als unumgänglich notwendig ist, um die Zustandebringung und den Betrieb des öffentlichen Unternehmens zu ermöglichen. Nur wenn sich die Rechte des Untertans der Ausführung einer öffentlichen Arbeit derart entgegenstellen, daß die Ausführung ohne Eingriff in diese Rechte unmöglich wird, müssen die Privatrechte weichen; denn es handelt sich hier um die öffentliche Verwaltung.

Das Enteignungsrecht umfaßt insbesondere³⁾ das Recht:

1. auf Abtretung von Grundstücken;
2. auf Überlassung von Quellen und Privatgewässern;
3. auf Einräumung von Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten an unbewegliche Sachen sowie auf Aufhebung derartiger Rechte;
4. auf Duldung der Beschränkungen des Eigentumsrechtes oder anderer Rechte an einem Grundstücke.

Die Enteignung ist also lediglich gegen das Eigentum an Grundstücken gerichtet. Der Enteignungsanspruch des Unternehmers richtet sich weiter nur gegen das privatrechtliche Eigentum; wenn die Sache dem privatrechtlichen Verkehre entzogen ist, wenn sie bereits einem öffentlichen Interesse dient (z. B. das öffentliche Gut), kann sie nicht zwangsweise einem anderen öffentlichen Gebrauch gewidmet werden — die Enteignung wird unmöglich.⁴⁾

¹⁾ Wie es Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht, II, S. 3) definiert. Aneh Grünbut (Enteignungsrecht, S. 3) stellt „die Übertragung in das öffentliche Gut“ als wesentlich für die Enteignung auf.

²⁾ Wildbachverbauungsgesetz § 4.

³⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 9, lit. e); Gesetz vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, § 2. Reibwasserrechtsgesetz § 15; Wasserrechtsgesetz: § 29 des krain., § 43 steiermärk., § 44 bukow., § 49 böhm., § 48 sonstiger Gesetze; § 14 des Meliorationsgesetzes von 1884; § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66.

⁴⁾ Grünbut: Enteignungsrecht S. 76 ff. Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht II, S. 23. Die entgegengesetzte Meinung behauptet Prátek (Das Recht der Enteignung, Prag, 1877, S. 75 ff.).

Wenn zum Bau einer öffentlichen Anlage die Mitbenutzung des öffentlichen Gutes oder eines öffentlichen Werkes notwendig erscheint, so muß ein Übereinkommen mit dem Verwalter des Gutes geschlossen werden.¹⁾ Das gilt insbesondere für Lokalbahnen²⁾ auf Landes- oder Bezirksstraßen, Trambahnen auf städtischen Gassen und Gasleitungen.

Der Enteignungsausspruch wird ausschließlich von staatlichen Verwaltungsbehörden gefällt, ohne Rücksicht darauf, ob der Staat, die Selbstverwaltungskörper oder der Konzessionär als Unternehmer auftreten. Die letzteren haben nur einen Anspruch auf Ausübung des Enteignungsrechtes durch den Staat³⁾ und können die betreffenden Anträge stellen; selbst enteignen können sie nicht.⁴⁾ Die Amtshandlungen bei der Enteignung umfassen folgende Tätigkeiten:

1. Anerkennung der Zulässigkeit der Enteignung;
2. Bezeichnung der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte;
3. Verhandlung bezüglich des Gegenstandes und Umfangs der Enteignung;
4. Fällung der Enteignungserkenntnisse;
5. Feststellung der Geldausgleichung;
6. Vollzug der Enteignung.

Die Zulässigkeit der Enteignung muß immer durch ein Gesetz ausgesprochen werden. Sie erfolgt entweder für ein besonders bezeichnetes Unternehmen oder im allgemeinen für eine Gattung von Unternehmungen. Im letzteren Falle wird von der Regierung ausgesprochen, daß das beabsichtigte Unternehmen allgemein nützlich ist und das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen kann. Die Bezeichnung der zu enteignenden Gegenstände ist Sache des Unternehmers. Auf Grund der von ihm vorgelegten Verzeichnisse wird ein Ediktverfahren eingeleitet und über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung verhandelt. Auf Grund dieser Verhandlung fällt die Verwaltungsbehörde die Enteignungserkenntnisse.⁵⁾

¹⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 10, lit. d).

²⁾ Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. XIV.

³⁾ W. v. Rohland: Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechtes, Leipzig, 1875, S. 14.

⁴⁾ v. Rohland bemerkt (S. 12) mit Recht, daß die „Verleihung des Enteignungsrechtes“ an den Unternehmer nie stattfindet, obwohl sie von Gesetzen ausgesprochen wird.

⁵⁾ In Frankreich wird die Erklärung der öffentlichen Nützlichkeit vom Gesetze oder einem Dekrete ausgesprochen; die zu enteignenden Grundstücke werden vom Präfekten bezeichnet. Die Enteignung kann nur der Gerichtshof aussprechen, wobei er zu untersuchen hat, ob die gesetzlichen Formen des Verfahrens eingehalten wurden. Der Ausgleichungsbetrag wird von Geschworenen festgestellt; nach Zahlung oder Hinterlegung des Betrages ist der Antragsteller der Enteignung zur Besitznahme des Grundstückes ermächtigt (Gesetz vom 3. Mai 1841). In Italien wird der Enteignungsplan vom Präfekten bestätigt und die Höhe des Ersatzes über Anordnung des Bezirksgerichtes von drei Sachverständigen festgestellt; nach Zahlung oder Hinterlegung des bestimmten Betrages wird die Enteignung vom Präfekten ausgesprochen und der Enteigner zur Besitzergreifung der Grundstücke ermächtigt (Gesetz vom 25. Juni 1865).

Die Enteignung legt dem Betroffenen eine Last auf, welche ihm allein einen Vermögensnachteil verursacht; da jedoch die öffentlichen Lasten im Staate gleichmäßig verteilt werden sollen, wird dem Betroffenen vom Unternehmer der Wert der entzogenen Sache entrichtet und dadurch eine Ausgleichung der Vermögenswirkungen der Enteignung bewirkt.

Das ist die Idee, welche die Zahlung des Wertes der enteigneten Sache an den Eigentümer vermittelt. Das Wort „Entschädigung“, welches in den Gesetzen und in der Wissenschaft¹⁾ anstatt „Ausgleichung“ benutzt wird, ist zu verwerfen, weil es notwendig den Eindruck hervorruft, als ob dem Eigentümer durch die Enteignung ein Schaden zugefügt worden wäre.

Die Entziehung des Eigentums und der dinglichen Rechte veranlaßt wohl einen vermögensrechtlichen Nachteil wie jede Steuerzahlung; sie ist aber so wie diese keine eigenmächtige Beschädigung, sondern Auflegung einer öffentlichen Last.

Die endgültige Ermittlung und Feststellung der Ausgleichungen erfolgt immer auf gerichtlichem Wege. Da jedoch die Gesetze über öffentliche Arbeiten aus verschiedenen Epochen stammen, liefern sie ein buntes Bild verschiedener Systeme.

1. Es kommt vor, daß die Ermittlung der Ausgleichung ausschließlich auf gerichtlichem Wege erfolgen kann; die maßgebenden Tatumstände werden nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitachen an Ort und Stelle unter Zuziehung von Sachverständigen erhoben und der Ausgleichungsbetrag vom Gerichte festgestellt. Als Vorbild dient das Gesetz vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.²⁾

2. Bedeutend öfter sind jedoch Fälle, in welchen die Ausgleichungsansprüche vorläufig im Verwaltungswege festgesetzt werden.³⁾ Jedem, welcher sich durch die Entscheidung der politischen Behörde über eine Ausgleichungsfrage nicht für befriedigt hält, steht es frei, die gerichtliche Ermittlung der Ausgleichung zu begehren. Diese erfolgt:

- a) entweder unter sinngemäßer Anwendung der für die Eisenbahnen geltenden Vorschriften;⁴⁾

¹⁾ Otto Maysr (Deutsches Verwaltungsrecht, II., S. 43 ff., 345 ff.) erfaßt das Wesen der Geldausgleichung ganz richtig, macht aber die Darstellung unklar durch Anwendung der dem Privatrechte entlehnten Ausdrücke.

²⁾ Gesetz über die Regulierung des Assanierungstrayons von Prag vom 11. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 22, §§ 23 ff.; Gesetz, betreffend die Donanregulierung, vom 4. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 5, § 16; Gesetz, betreffend den Bau von Wasserstraßen, vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, § 13.

³⁾ Z. B. bei Enteignungen zum Straßenbau (Hofkanzleidekret vom 27. September 1798, P.-G.-S. Bd. 3, S. 34, vom 11. Oktober 1821, P.-G.-S. Bd. 49, S. 306, und Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 82, § 2), bei der Wildbachverbanung (Gesetz § 14) und bei Wasserbauten (Gesetz vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 17).

⁴⁾ Wildbachverbaugesetz §§ 15 und 16.

b) oder durch gerichtlichen Befund nach den Grundsätzen des Enteignungsverfahrens;¹⁾

c) oder schließlich im ordentlichen Rechtswege.²⁾

Die Zuständigkeit der Gerichte zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge ändert nicht den öffentlich-rechtlichen Charakter der Forderung.

Der Vollzug der Enteignung ist erst nach Entrichtung der festgestellten Geldausgleichung zulässig; er wird durch Übergang des Eigentums an einen dritten oder Aufhebung der Feststellung des Ausgleichsbetrages im Rekurswege nicht gehindert. Auf Ansuchen des Unternehmers hat die politische Behörde die zwangsweise Einführung des Unternehmers in den Besitz der enteigneten Liegenschaften zu veranlassen. — Die unmittelbare Verwendung fremden Grund und Bodens zu öffentlichen Bauzwecken ist nicht anders als nach durchgeführter Enteignung statthaft und die politischen Behörden sind lediglich zum Ausspruch und zur Durchführung der Enteignung herufen. Wenn also die unmittelbare Verwendung fremden Besitzes zu Bauzwecken ohne Enteignung stattgefunden hat, ist es eine eigenmächtige Handlung, über deren Folgen im ordentlichen Rechtswege abgesprochen wird.³⁾

B. Duldung von Lasten und Verrichtung von Leistungen.

Die Unternehmer öffentlicher Arbeiten sind verpflichtet,⁴⁾ allen Bauanlagen eine so entsprechende Einrichtung und Ausführung zu geben, daß die angrenzenden Gebäude und Grundstücke gegen jeden Nachteil sichergestellt sind. Ungeachtet dessen ist gewöhnlich die Errichtung der öffentlichen Anlagen ohne Eingriff in die benachbarten Grundstücke unausführbar. Auf diese Eingriffe können die Grundsätze der Enteignung nicht angewendet werden, weil sie keine vollständige Entziehung des Eigentums der Grundstücke und keine Einräumung dinglicher ständiger Rechte veranlassen. Diese Eingriffe sind öffentliche Lasten, über deren Zulässigkeit im einzelnen Falle die politischen Behörden entscheiden. Sie können vorübergehend oder ständig, mittelbar oder unmittelbar sein und sind von den Verwaltungsgesetzen folgendermaßen geregelt:

1. Der Eigentümer muß unschädliche Änderungen seiner Liegenschaften unentgeltlich dulden. Infolge der Straßengesetze sind die Besitzer der an öffentliche Straßen anstoßenden Grundstücke gehalten, die Pflanzung von Baumalleen⁵⁾ von Seite der Gemeinde längs des Straßenzuges auf ihren Gründen zu gestatten. Im Verhauungsgebiete der Wildbäche⁶⁾ muß der Besitzer dulden, daß die zur Herbeiführung des zweckentsprechenden

¹⁾ Reichsgesetz über das Wasserrecht § 17.

²⁾ Bei Enteignungen für Straßenzwecke (vergl. oben angeführte Vorschriften).

³⁾ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1885. Budwinski Nr. 2656 und 2657.

⁴⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 10 lit. b).

⁵⁾ Das Eigentum der Bäume steht selbstverständlich stets dem Grundbesitzer zu (§ 420 a. b. G.-B.). Randa: Das Eigentum S. 108.

⁶⁾ Wildbachverhauungsgesetz § 6.

Zustandes dieses Grundstückes festgestellten Vorkehrungen (z. B. Herstellung von Sickergräben oder anderen Entwässerungsanlagen, Aufforstung, Beriesung u. s. w.) durchgeführt werden. Für Meliorationsunternehmungen kann die teilweise Entziehung des Wassers stattfinden, wenn gleichzeitig durch eine auf Kosten der Unternehmer auszuführende Änderung der Vorrichtung zur Wasserbenutzung der vorbestandene Nutzerfolg ungeschmälert erhalten und für den mit dieser Änderung etwa verbundenen Mehraufwand zu Betriebs- oder Erhaltungskosten angemessene Entschädigung geleistet wird.¹⁾

Die Eisenbahnunternehmungen haben die Errichtung einer Staatstelegraphenleitung längs der Eisenbahn auf ihrem Grund und Boden unentgeltlich zu gestatten.²⁾ In anderen Ländern³⁾ ist die Telegraphenverwaltung außerdem befugt, nicht nur die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken, öffentliche Gewässer und deren Ufer für ihre Leitungen zu benutzen, sondern auch die betreffenden Telegraphenlinien durch den Luftraum beliebiger Grundstücke zu führen. In Frankreich⁴⁾ und in Italien⁵⁾ ist auch die zwangsweise Inanspruchnahme der Privatgrundstücke zur Anstellung der Stangen und die sonstige Anbringung von Stützpunkten für die Leitungen an Gehäuden gestattet, insoweit sie von außen zugänglich sind. Ein Geldersatz wird nur für Erschwerung der Instandhaltung, für Beeinträchtigungen in der Benutzung des Grundstückes oder Hauses und für wirkliche Beschädigungen gewährt. Diese Ersatzansprüche werden vorläufig von der Verwaltungsbehörde, endgültig vom Gerichte festgestellt.

2. Zur Ausführung und Instandhaltung der öffentlichen Bauten müssen die Grundeigentümer die Benutzung der zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparzellen gestatten.⁶⁾ Für die mit diesen Gestattungen verbundenen Nachteile haben die Grundbesitzer Anspruch auf angemessenen Ersatz.

Materialien, welche zu den Herstellungen notwendig sind und auf den zum Arbeitsfelde gehörigen oder benachbarten Grundstücken vorhanden sind, müssen von den Eigentümern zu diesem Zwecke gegen einen angemessenen Preis überlassen werden.⁷⁾ Bei Straßen und Eisenbahnen beschränkt sich das Recht auf Gewinnung des notwendigen Schüttungsrohsteines und Schottermaterialies.⁸⁾ Obige Lasten werden in der Gesetzgebung als eine

¹⁾ § 14 des Meliorationsgesetzes von 1884.

²⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 10, lit. h).

³⁾ Deutsches Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899, §§ 1 und 12.

⁴⁾ Gesetz vom 28. Juli 1885, Art. 3.

⁵⁾ Gesetz vom 7. April 1892, Art. 5.

⁶⁾ Wildbachverbauungsgesetz § 3; Wasserrechtsgesetze: § 30 krain., § 44 steierm. und niederöstr., § 45 bukow., § 50 böhm., § 49 sonstiger Gesetze; Gesetz vom 18. Februar 1878 (betreffend die Enteignung für Eisenbahnzwecke), § 3.

⁷⁾ Wildbachverbauungsgesetz § 3; Wasserrechtsgesetze: § 29 krain., § 48 steierm., § 44 bukow., § 49 böhm., § 48 sonstiger Gesetze.

⁸⁾ Hofkanzleidekret vom 11. Oktober 1821, P. G.-S. Bd. 49, S. 306; Gesetz vom 18. Februar 1878, § 3.

teil- und zeitweise Enteignung betrachtet und dementsprechend behandelt.¹⁾ In Frankreich wird der Geldersatz vom Präfektarrate,²⁾ in Italien vom Präfekten³⁾ auf Grund eines Sachverständigenbefundes festgestellt. Es gelten jedoch überall folgende Beschränkungen:

- a) Das Recht, die Abtretung eines Grundstückes zu einer vorübergehenden Benutzung zu begehren, erstreckt sich weder auf Gebäude noch auf solche Grundstücke, deren Substanz durch die beabsichtigte Benutzung voraussichtlich wesentlich und dauernd verändert würde.
- b) Die zeitweise Benutzung darf nicht länger dauern als sechs Monate nach dem Zeitpunkte der Beendigung der Arbeiten und zum Zwecke der Instandhaltungsarbeiten nicht länger als zwei Jahre.

3. Für die Zwecke der Errichtung und Instandhaltung der öffentlichen Anlagen sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke in ihrem Gebrauchsrechte an gewisse Maßregeln gebunden. In der Umgebung öffentlicher Anlagen dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der öffentlichen Bauten, ihres Zugehörts oder die regelmäßige und sichere Benutzung derselben gefährden oder eine Feuergefahr herbeiführen könnten. In der Nähe von Straßen und Eisenbahnen⁴⁾ sind alle Handlungen verboten, welche diese Anlagen beschädigen könnten, wie das Austreiben des Viehes auf die Weide, Lagerung von feuerfangenden Stoffen, Anlegung und Abtreiben von Waldungen, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Löhm und überhaupt jede Auflockerung des Erdreiches. Bei Anlegung neuer Straßen, welche durch Waldungen führen, oder bei Anlegung neuer Wälder und Aufforstung abgetriebener Waldflächen ist eine gewisse Bodenfläche an beiden Seiten der Straße baum- und buschfrei zu halten. Diese Lichtungsbreite ist von der politischen Behörde zu bestimmen.⁵⁾ Im Verbauungsgebiete der Wildbäche muß der Eigentümer den in Betreff der künftigen Benutzung des Grundstückes und der Bringung der Produkte erlassenen Anordnungen vollständig nachkommen. Ist mit diesen Vorkkehrungen oder Anordnungen eine dauernde Herabminderung des Reinertrages des Grundstückes im Vergleiche zu seiner bisherigen Verwendung oder der Entzug einer für die Wirtschaft des Berechtigten wesentlichen Nutzung verbunden, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten.⁶⁾

Die größten Beschränkungen erleidet das Baurecht. Durch die Bauordnungen werden die Baubehörden ermächtigt, die den örtlichen Verhältnissen angemessenen oder durch dieselben als notwendig bedingten Regu-

¹⁾ Eisenbahntenenungsgesetz § 3, Hofkanzleidekret vom 11. Oktober 1821, Verordnung vom 21. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 82, §§ 5 und 6.

²⁾ Gesetz vom 22. Juli 1889, Art. 10.

³⁾ Gesetz vom 25. Juni 1865, Art. 69.

⁴⁾ Die Straßenpolizeiordnungen; Eisenbahnbetriebsordnung § 100.

⁵⁾ Erlaß des Handelsministeriums vom 14. Juni 1859, Z. 2988, L.-G.-Bl. für Krain Nr. 20.

⁶⁾ Wildbachverbauungsgesetz § 6.

lierungslinien für die Neu-, Zu- oder Umbauten zu ermitteln und festzustellen. Baulinien, welche die Gassen und Plätze begrenzen, müssen bei jeder Bauführung strengstens eingehalten werden, und die Grundeigentümer können und dürfen ihr Baurecht nur innerhalb dieser Schranken ansühen. Noch strenger sind die Banverbote, welche für alle Eisenbahnen¹⁾ in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche für Straßen²⁾ sowie für befestigte Plätze und Pulvermagazine³⁾ bestehen. Innerhalb des gesetzlich bezeichneten Kreises darf überhaupt nicht gehaut werden; die Grenzen dieses freien Feldes werden für verschiedene Anlagen enger oder weiter gezogen. Die Ausmittlung derselben erfolgt durch die Verwaltungsbehörden. Alle obigen Anordnungen stellen sich nicht als Verpflichtungen zur zwangsweisen Abtretung des Eigentums im Sinne des § 365 des a. b. G.-B. dar, sondern sie sind in der Bedeutung des § 364 ebendort als eine in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebene Einschränkung in der Ausübung des Eigentumsrechtes aufzufassen; wegen solcher Einschränkungen kann aber mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Gesetz anders bestimmt, eine Geldausgleichung nicht beansprucht werden.⁴⁾

4. Außerdem gibt es Verpflichtungen zu wirklichen Handlungen: die zur Offenhaltung des Verkehrs notwendige Schneeabräumung auf den Reichstraßen liegt den nachbarlichen Gemeinden gegen einen üblichen Taglohn ob.⁵⁾ Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbüche oder durch Überschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten. Die für solche Hilfeleistungen geforderte Entschädigung wird von der politischen Behörde festgestellt und auf die bedrohten Gemeinden umgelegt.⁶⁾ Auf Grund besonderer Gesetze sind die nötigen Arbeits- und Zugkräfte unentgeltlich beizustellen.⁷⁾

Durch Einzelgesetze können die Hauseigentümer im Bereiche der Städte verpflichtet werden,⁸⁾ ihre Häuser auf eigene Kosten mit der städtischen Wasserleitung und mit dem bestehenden öffentlichen Kanäle zu verbinden.

¹⁾ Eisenbahnbetriebsordnung § 99.

²⁾ Gubernialdekret vom 23. Juni 1837, Prov. G.-S. für Tirol, Bd. 24, S. 325, Nr. 64.

³⁾ Hofkanzleidekret vom 28. April 1848, P. G.-S. Nr. 51, und Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1876, R.-G.-Bl. Nr. 99; Erlaß des Ministeriums des Innern u. s. w. vom 21. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1860.

⁴⁾ V.-G.-H. vom 18. März 1880, vom 16. Juli 1880 und 14. April 1882, Budwinski Nr. 733, 839 und 1574.

⁵⁾ Gesetz vom 2. Jänner 1877, R.-G.-Bl. Nr. 33.

⁶⁾ Landeswasserrechtsgesetze: § 31 krain., § 45 steiernärk. und niederösterr., § 46 unkw., § 51 böhm., § 50 sonstiger Gesetze.

⁷⁾ § 9 des Gesetzes vom 30. April 1895, Nr. 45, L.-G.-Bl. für Galizien, betreffend die Erhaltung der Regulierungsarbeiten am Trzesciówkaflusse.

⁸⁾ Beispiele: Gesetze vom 13. Jänner 1897 und vom 16. August 1897, Nr. 13 und 65, L.-G.-B. für Mähren; Gesetz vom 26. Dezember 1900, L.-G.-B. für Galizien Nr. 17 ex 1901.

Die öfters gebrauchte Benennung aller obigen Lasten als „Legalservituten“, „öffentliche Beschränkungen des Eigentumsrechtes“ ist unrichtig, weil sie an die privatrechtlichen Dienstbarkeiten und Nachbarrechte erinnert. Es sind Vorzugslasten der betreffenden Liegenschaften. Sie finden ihre Begründung:

- a) darin, daß das Eigentum der Untertanen nie derart ausgeübt werden kann, daß die Verwaltung in ihrer Tätigkeit gestört werde;
- b) darin, daß der Betroffene an dem Bestande und der Instandhaltung der öffentlichen Anlage als Nachbar besonders beteiligt ist.¹⁾ Diese besondere Beteiligung liegt in der Möglichkeit öfterer Benutzung der öffentlichen Anlage — also in der Erreichung mittelbarer Vorteile. Alles dies sind Opfer, für welche die Vorteile des geregelten staatlichen Verbandes dem Eigentümer vollauf Vergütung gewähren.²⁾

C. Beschädigungen.

1. Außer obigen unmittelbaren Eingriffen gibt es auch Belästigungen, welche aus den öffentlichen Arbeiten mittelbar hervorgehen. Ihre Behandlung ist verschiedenartig und läßt sich nur am praktischen Beispiele erläutern.

Wenn bei der Enteignung eines Grundstückes nur ein Teil davon genommen wird, muß bei Ermittlung des Geldersatzes auch auf die Verminderung des Wertes, welche der zurückbleibende Teil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht genommen werden. Es kommt jedoch auch der Fall vor, daß dem Eigentümer gar nichts genommen wird, daß jedoch sein Eigentum durch Ausführung der öffentlichen Arbeiten bedeutend an Wert verliert. Durch den Bau einer Eisenbahn kann dem benachbarten Wohnbause die Ansicht genommen und den Bewohnern durch Betrieb eine Störung der häuslichen Stille hereitet werden; einer Wirtschaft werden durch Umlegung der Wege oder Schließung der Rampen bei Durchfahrt der Züge bedeutende Erschwernisse verursacht. Alles dieses sind mittelbare Belästigungen, welche vom Unternehmer zwar nicht beabsichtigt werden, aber als eine Rückwirkung der Errichtung öffentlicher Anlagen sich ergeben; den Eisenbahndamm hat die Unternehmung auf eigenem Grund und Boden errichtet und der nicht enteignete Nachbar kann gegen dessen Bau nichts einwenden; den Rauch der Maschine und das Geräusch muß der Nachbar als gewöhnliche Immissionen dulden; so hat die Errichtung und der Betrieb der Eisenbahn ihm Belästigungen verursacht, aber seine Eigentumsrechte nicht berührt. Vorher hat er einen kürzeren Weg benutzt, um in die Stadt zu gelangen; aber er hat kein Privatrecht zur Benutzung dieses kurzen Weges erworben; wird der Weg verlegt, so hat der Grundbesitzer das öffentliche Recht nur zur Benutzung dieses längeren Weges. Alle diese Belästigungen berühren keine Privatrechte des Grundbesitzers und geben ihm keinen Anspruch auf Entschädigung. Daraus ist der Grundsatz zu entnehmen, daß mittelbare

¹⁾ Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, II., S. 277.

²⁾ Baudá: Das Eigentumsrecht S. 104.

Belästigungen durch öffentliche Arbeiten nur dann ersetzt werden, wenn sie sich einem unmittelbaren Eingriffe anschließen; wenn dieses nicht der Fall ist, werden sie nicht ersetzt.

Es ist unzweifelhaft, daß öffentliche Anlagen in der Art ausgeführt werden sollen, daß sie so wenig als möglich Belästigungen verursachen. Zur Herbeiführung dieses gesetzlichen Zustandes dient die *enquête de commodo et incommodo*, bei welcher alle Beteiligten ihre Einwendungen vorbringen und eine unschädliche Errichtungsart beantragen können.

Diese Einwendungen müssen bei Genehmigung der öffentlichen Arbeiten insoweit berücksichtigt werden, als sie ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Anlagen sich vermeiden lassen. In jenen Fällen, wo die Besitzer angrenzender Grundstücke durch eine nicht entsprechende Einrichtung und Ausführung einer öffentlichen Bauanlage gefährdet werden, kann die politische Behörde die zur Sicherstellung vor Gefahr nötigen und möglichen Einrichtungen oder Änderungen solcher Anlagen verfügen.¹⁾

2. Alle bisher besprochenen Eingriffe haben dieses gemeinsame Merkmal, daß sie rechtlich gestattet sind; der Unternehmer, welcher sie gemacht hat, hat keine widerrechtliche Handlung begangen und nur sein Recht ausübt. Wenn aber der Unternehmer aus dem Kreise seiner Berechtigungen heraustritt und die Rechte der Privatpersonen verletzt, was für ein Rechtsverhältnis ist in diesem Falle entstanden? Nach welchen Vorschriften wird es beurteilt? Wenn der Unternehmer eine Handlung begeht, zu welcher ihn das Verwaltungsrecht nicht berechtigt, bewegt er sich nicht mehr im Kreise der öffentlichen Arbeiten und wird ein Privatmann. Derlei Verletzungen der Privatrechte sind kein notwendiger Bestandteil der öffentlichen Arbeiten; sie bilden widerrechtliche Handlungen des Unternehmers und müssen den allgemeinen Grundsätzen folgen. Diese Beschädigungen können entweder an Personen oder an Gütern, aus böser Absicht oder aus Versehen verursacht werden. Ihre Folgen werden nach dem Strafgesetze oder nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche beurteilt. Wenn z. B. durch Nichtbeachtung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln Körperverletzungen der Menschen vorkommen, wenn durch unvorsichtiges Fahren mit Langhölzern ein Gebäude beschädigt wird, so ist das ordentliche Gericht zur Entscheidung der Streitigkeiten zuständig. Die strafrechtlichen Ansprüche können nur gegen den Schuldigen, die privatrechtlichen gegen den wirklichen Unternehmer erhoben werden. Sind die Arbeiten verfallen, so ist es nur der Unternehmer, welcher seine und seiner Angestellten Tätigkeiten verantwortet; nie können diese Ansprüche hilfsweise gegen die Verwaltungskörper angestrengt werden.

D. Zwangsbeiträge.

Öffentliche Anlagen verfolgen den Zweck der Beförderung des allgemeinen Wohles; sie erfüllen ihn in der Art, daß sie die Bürger vor dem

¹⁾ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1885, Budwinski 2656 und 2657 (bezüglich der Straßenbauanlagen).

bevorstehenden Schaden schützen oder ihnen einen Vorteil zuwenden; das letztere kann entweder ohne Mitwirkung des einzelnen geschehen oder durch Benutzung der Anlage, welche unentgeltlich oder gegen Entgelt stattfindet. Kann der beteiligte Bürger fordern, daß der Staat oder die Selbstverwaltungskörper notwendige öffentliche Anlagen errichten? Er hat in dieser Hinsicht gegen die Allgemeinheit kein persönliches, im Verwaltungs- oder im Rechtswege verfolgbares Recht: die Verwaltung kann zu öffentlichen Arbeiten von Privaten nicht gezwungen werden. Auf Ansuchen des Bürgers kann jedoch die vorgesetzte Behörde einschreiten, wenn gegebene öffentliche Arbeiten bindend sind. Ist schon die Ausführung der öffentlichen Arbeiten beschlossen worden (auch vom Gesetze), so wird den einzelnen nur während der Entwurfsfeststellung die Möglichkeit geboten, Anträge auf Änderung der Anlage zu stellen. Sonst haben die Beteiligten kein Recht, daß die Anlage so hergestellt werde, daß ihnen ein größtmöglicher Vorteil daraus erwachse. Desgleichen sind die Normalbestimmungen über die Art und Weise der Errichtung nur allgemeine Vorschriften für die öffentlichen Organe, aus welchen die Parteien ein Recht auf die Einhaltung der Vorschrift in einzelnen Fällen für sich nicht ableiten können.¹⁾ Die Vorteile, welche dem einzelnen aus der Ausführung der öffentlichen Anlagen erwachsen, sind also nur eine Reflexwirkung des objektiven Rechtes. Die Nachbarn einer Eisenbahnstation ziehen aus der Erleichterung des Verkehrs bedeutende Vorteile. Es sind jedoch nur willkürliche. Jeder kann Gebrauch von der Eisenbahn machen oder nicht; wenn er ihn macht, muß er so wie ein anderer die Transportkosten zahlen. Er hat also nur die Möglichkeit der Verkehrserleichterung, aber sein Eigentum hat an wirklichem Wert nichts gewonnen.

Anders stellt sich die Sache dar, wenn durch öffentliche Arbeiten den Anrainern ein zwar mittelbarer, aber wirklicher Nutzen zu statten kommt. Wenn ein neuer Weg gebaut wird, den der Eigentümer benutzen muß, oder ein Damm, der ihn von alljährlichen Überschwemmungen schützt, so hat sein Eigentum an Wert unzweifelhaft gewonnen. Es entspricht vollkommen den Grundsätzen über die Tragung der öffentlichen Lasten, daß diese, welche mittelbar einen wirklichen Nutzen aus öffentlichen Arbeiten ziehen, auch zu besonderen Lasten berangezogen werden. Das französische Gesetz²⁾ stellt in dieser Hinsicht den Grundsatz auf: „Wenn durch Entsempfung der Grundstücke, Eröffnung neuer Gassen, Bildung neuer Plätze, neuer Strandplätze und durch andere öffentliche Arbeiten, welche vom Staate, vom Departement oder von der Gemeinde unternommen und von der Regierung genehmigt werden, das beiliegende Privateigentum an Wert erheblich gewinnt, können die Eigentümer zu Beiträgen bis zur Hälfte der erworbenen Vorteile herangezogen werden. Die Beiträge werden durch eine besondere Kommission auf Grund

¹⁾ Bezüglich der Straßenbreite: Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1876, Budwinski Nr. 5.

²⁾ Vom 18. September 1807, Art. 38. Diese Vorschrift wurde jedoch nur selten angewendet.

der Schätzung bestimmt.* Auch zu den Schutzarbeiten gegen Überschwemmungen der Städte sollen die Departements, die Gemeinden und Eigentümer nach Maßgabe ihres Interesses beitragen.¹⁾ Dieser Grundsatz des französischen Rechtes wurde im österreichischen Rechte in dieser allgemeinen Fassung nicht angenommen. Es bestehen jedoch für einzelne Arten der öffentlichen Arbeiten besondere Vorschriften, welche denselben Gedanken zum Ausdruck bringen:

1. Werden öffentliche Wasserbauten aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften durch Zuwendung eines Vorteiles oder durch Abwendung eines Nachteiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten.²⁾ Denselben Gedanken, betreffend die Heranziehung der Interessenten, spricht auch das Gesetz über den Bau der Wasserstraßen aus.³⁾ Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachteil abwende, dann die Ziffer des angemessenen Beitrages ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Beteiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen.⁴⁾ Die Einbringung der ermittelten Beiträge ist jedoch nicht bis zur richterlichen Bestimmung der Beitragspflicht aufzuschieben.⁵⁾

Manchmal wird die Ziffer dieses Beitrages durch besondere Gesetze bestimmt⁶⁾ oder das nicht zu überschreitende Höchstmaß desselben angegehen.⁷⁾ Eigentümlich sind diese Verhältnisse in Italien geregelt, wo das Maß der Beiträge gewöhnlich in allgemeinen Gesetzen⁸⁾ angehen ist, wie für Arbeiten des Staates an eingedämmten Flüssen, bei Flußregulierungen, Provinzialkanälen, an Handelshäfen und bei Einsumpfungen aus Sanitätsrücksichten. Die Provinzen, Gemeinden und Genossenschaften, welche die Beiträge leisten, haben nur das Recht, dieselben zu reparieren und einzuziehen; sie sollen nur dann einvernommen werden, wenn es sich um neue außerordentliche Arbeiten handelt.⁹⁾ Auch für Herstellung eines Eisenbahnnetzes wurde den Provinzen und Gemeinden ein Zwangsbeitrag von $\frac{1}{10}$ der Kosten auferlegt.¹⁰⁾

¹⁾ Gesetz vom 28. Mai 1858, Art. 1.

²⁾ § 26 des Reichswassergesetzes.

³⁾ Vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, § 1.

⁴⁾ § 26 des Reichswassergesetzes.

⁵⁾ § 13 des Meliorationsgesetzes von 1884, Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1879, Budwiński Nr. 536, vom 11. Jänner 1888, Budwiński Nr. 3968.

⁶⁾ Beispiel: Gesetz vom 15. September 1900, L.-G.-Bl. für Tirol Nr. 64.

⁷⁾ Beispiel: Gesetz vom 25. Juli 1898, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 51.

⁸⁾ Art. 95 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten; Art. 7 bis 9 und Art. 23 des königl. Dekrets vom 2. April 1885; Art. 6 und 25 des königl. Dekrets vom 22. März 1900.

⁹⁾ Art. 113 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten; Art. 13 des königl. Dekrets vom 2. April 1885.

¹⁰⁾ Gesetz vom 29. Juli 1879, Art. 4 und 7.

2. Bei den Reichsstraßen und in einigen Ländern auch bei Bezirksstraßen sollen die Gemeinden jene Mehrkosten der Herstellung und Erhaltung tragen, welche sich durch eine kostspieligere Konstruktionsart der Durchfahrtsstraßen bloß aus Rücksicht für die Ortshewohner ergeben.¹⁾ Bei Landesstraßen können von den durchschnittlichen Bezirken oder Gemeinden entweder zu den Kosten der Herstellung oder der Erhaltung Beiträge gefordert werden.²⁾ Nach den Straßengesetzen einiger Kronländer können einzelne Beteiligte, z. B. Gemeindeabteilungen, Industrielle, Wald-, Steinbruch und Fabriksbesitzer n. s. w., welche öffentliche, nicht fürarische und nicht bemaute Straßenstrecken in außergewöhnlichem Maße benutzen, behufs Erhaltung derselben im Verhältnis der Benutzung zu einem außerordentlichen Beiträge herangezogen werden.³⁾ Die Einbringung rückständiger Beiträge und Leistungen für die Zwecke der öffentlichen Straßen findet durch die politische Exekution statt.

3. Alle Bauordnungen stimmen darin überein, daß die Eigentümer der Grundflächen, welche durch die Anlegung neuer Stadtteile zu Bauplätzen werden, verpflichtet sind, die zur Herstellung neuer Straßen oder Gassen erforderlichen Flächen an die Stadtgemeinde zu überlassen; die Abtretung hat im ganzen oder bis zum Höchstausmaße von 12 bis 23 Meter außerhalb der bestimmten Baulinie unentgeltlich stattzufinden. Einige Bauordnungen⁴⁾ heben weiter hervor, daß der Grundeigentümer die aus Anlaß der Gassenregulierung von ihm an die Gemeinde abzutretende Grundfläche auf seine Kosten auf das festgesetzte Niveau zu bringen hat; einige fordern auch die Ausführung des Trottoirs der Gasse und der Hauptkanäle. Den Bauherren in den Städten liegt nach den meisten Bauordnungen⁵⁾ ob, längs der neuerbauten Häuser gepflasterte Gehwege auf ihre Kosten herzustellen. In einigen Bauordnungen⁶⁾ wird der Gemeinde, welche aus Anlaß der Eröffnung neuer Straßen zum Vorteile des Verkehrs, der Feuersicherheit oder Assanierung Ankaufskosten ausgelegt hat, das Rückanspruchsrecht gegenüber jenen Realitätenbesitzern vorbehalten, welche aus der Neueröffnung der Straßen Vorteil ziehen. Die Hauseigentümer in Städten werden auf Grund besonderer Gesetze⁷⁾ verpflichtet, für die Verbindung der Hauskanäle mit den öffentlichen Kanälen eine einmalige Gebühr zu entrichten, deren Höhe nach der Größe der verbauten Fläche bemessen wird.

Daraus ist zu entnehmen, daß die Privateigentümer der Liegenschaften, welche durch Ausführung öffentlicher Arbeiten erheblich an Wert gewinnen,

¹⁾ Hofkanzleidekret vom 26. September 1835, P. G. S. Bd. 63, S. 420, Nr. 159.

²⁾ Mayrhofer's Handbuch, V., S. 568.

³⁾ Mayrhofer's Handbuch, V., S. 562.

⁴⁾ Sieh Mayrhofer's Handbuch, III., S. 932 und 933, und die dort angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1891. Budwinski Nr. 5857.

⁵⁾ Mayrhofer, III., S. 998.

⁶⁾ Bauordnungen für Prag, Brünn, Laibach und für Mähren (Mayrhofer III., S. 944).

⁷⁾ Z. B.: Gesetz vom 26. Dezember 1900, betreffend die Hauskanäle in der Stadt Podgorze (L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 17 ex 1901).

zu Beiträgen für diese Arbeiten im Verwaltungswege herangezogen werden. Die Leistung dieser Beiträge bildet eine öffentlichrechtliche Pflicht, worüber im Verwaltungswege erkannt wird; die rückständigen Beiträge werden im Verwaltungswege nach Art und Weise der öffentlichen Steuern eingezogen. Die Zwangsbeiträge kommen nicht bei öffentlichen Arbeiten vor, welche dem Gesamtwesen nur gegen Entgelt zum Gebrauche verstattet werden (z. B. Eisenbahnen).

IV. Freiwillige Beiträge und Antellnahme.

Einen anderen Rechtsgrund weisen diese Leistungen auf, welche für öffentliche Unternehmungen freiwillig gemacht werden. Vom rechtlichen Standpunkte aus muß man die Beitragsleistung von der Beteiligung an öffentlichen Arbeiten absondern, da die Rechtsfolgen beider Arten der Unterstützung einen bedeutenden Unterschied aufweisen.

I. Beitragsleistung.

Die Beiträge können entweder von Verwaltungskörpern oder von Privatpersonen gegeben werden:

A. Die Beiträge des Staates und der größeren Verbände gewinnen im Haushalte der kleineren Verbände eine mit jedem Tage wachsende Bedeutung. Besonders mit der Erweiterung des Aufgabekreises der Gemeinden verfolgen diese Zuweisungen den Zweck, eigene Einnahmen der Gemeinden zu ergänzen und sie zur Erfüllung der durch das allgemeine Interesse auferlegten Aufgaben fähig zu machen. In Deutschland werden diese Zuweisungen nach dem Grundsätze der Dotation oder der Beteiligung gegeben, je nachdem die Verteilung ohne Beziehung auf bestimmte Auslagen oder im Verhältnisse zu dem für die Erfüllung der bezüglichen Aufgaben notwendigen Aufwande vorgenommen wird.¹⁾ In Preußen ist der Grundsatz der Dotation, in süddeutschen Staaten der Grundsatz der Beteiligung vorherrschend. In Österreich besteht die Einrichtung ständiger Überweisungen aus bestimmten Quellen herstammender Mittel des Staates an die Selbstverwaltungskörper nur in einem sehr begrenzten Umfange zu Recht.²⁾ In desto größerem Umfange bestehen frei vorgenommene Überweisungen unter dem Namen von Subventionen, welche besonders auf dem Gebiete öffentlicher Arbeiten eine wichtige Rolle spielen. Unter Subventionen werden materielle Leistungen des Staates beziehungsweise auch der Selbstverwaltungskörper an ihnen nicht gehörende Unternehmungen verstanden, welche den Zweck verfolgen, das Zustandekommen, die vorteilhaftere Kapitalbeschaffung oder günstigere Betriebsergebnisse der betreffenden Unternehmung zu ermöglichen.

¹⁾ Näheres darüber von Reitzenstein: Über finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1888, XI., S. 123 ff. Vom Standpunkte des österreichischen Rechtes müssen wir den Ausdruck „Beteiligung“ in einem ganz anderen Sinne gebrauchen.

²⁾ Gesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, Art. IX. und X.

Im weiteren Sinne werden unter den Begriff der Subventionen noch Befreiungen der Unternehmungen von Steuern und Gebühren einbezogen (negative Subventionen). Die Geldsubventionen können entweder in einem festen Betrage oder in einem Prozentsatze der veranschlagten Kosten der Arbeit zugesichert werden.¹⁾

Alle Verwaltungsverbände, welche an der Ausführung der öffentlichen Arbeiten mitwirken, können sich wechselseitig unterstützen, wenn die Zustandebringung der betreffenden Arbeiten den von ihnen vertretenen Kreisen zum Nutzen gereicht. Jeder Jahresvoranschlag des Staates und der Selbstverwaltungskörper weist bedeutende Summen für Subventionierung öffentlicher Anlagen auf. Die Hauptfälle sind folgende:

1. die Staats-²⁾ und Landessubventionen für Bezirks- (Konkurrenz-) und Gemeindegeweg³⁾ und Brücken;

2. die wichtigsten von allen sind Subventionen für Eisenbahnen. Es kommen sowohl Subventionen des Landes für Staatsbahnen⁴⁾ als auch Subventionen des Staates, des Landes, der Bezirke und Gemeinden für Lokalbahnen⁵⁾ vor.

Sie bestehen entweder:

- a) in Kapitalzuwendungen oder
- b) in rückzahlbaren Vorschüssen,
- c) in Steuer- und Gebührenbefreiungen,
- d) in Erleichterungen bei Herbeischaffung des Bau- und Betriebsmaterials,
- e) in der Zulassung der Benutzung der Straßen für die Anlage der Bahn oder schließlich
- f) in der Übernahme der Bahnen in den Staats- oder Landesbetrieb.

Die Subventionierung der Eisenbahnen hat in größerem oder kleinerem Umfange überall stattgefunden.⁶⁾ In Frankreich und in Italien, wo jede

¹⁾ Bräf in Mischlers Staatswörterbuch, I., S. 337 ff. In diesem lehrreichen Artikel wird zwischen Beitragsleistungen und Beteiligung am Unternehmen kein Unterschied gemacht.

²⁾ Z. B.: Gesetz vom 22. August 1897, betreffend den Bau der Konkurrenzstraßen, L.-G.-Bl. für Tirol Nr. 31.

³⁾ Gesetz vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 20, § 8; Gesetz vom 15. Mai 1896, L.-G.-Bl. für Oberösterreich Nr. 21, Art. I. § 10; Gesetz vom 5. Juli 1897, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 43, § 28. In Frankreich wurden Subventionen vom Staate (Gesetz vom 12. März 1880 und viele nachfolgende) und von Departements (Gesetz vom 21. Mai 1836, Art. 8) für den Bau der Gemeindegeweg verliehen. In Preußen ist mit Gesetz vom 18. Juli 1875 die Unterhaltung und der Neubau der Straßen den Provinzen übertragen worden, welche den Neubau durch die Kreise mittels Gewährung von Prämien und Beihilfen unterstützen.

⁴⁾ Z. B. für die böhmisch-mährische Transversalbahn (Gesetz vom 25. November 1883, R.-G.-Bl. Nr. 173, Art. III).

⁵⁾ Gesetz über Bahnen niederer Ordnung von 1894, Art. VI, VII bis X; Gesetz vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, Art. IX.

⁶⁾ Ein allgemeines Gesetz besteht für Lokalbahnen in Frankreich (vom 11. Juni 1880, Art. 13 bis 15), welchen eine jährliche Subvention von 500 Fr. pro Kilometer und $\frac{1}{4}$ des zur 5proz. Verzinsung des Einlagekapitals fehlenden Ertrages zugestanden wird. In

größere Eisenbahn einer gesetzlichen Genehmigung bedarf, werden die Subventionen nur als Ausfluß des Übereinkommens über öffentliche Arbeiten betrachtet.¹⁾

3. Staatliche Subventionen für öffentliche Arbeiten kommen auch in der Form der Steuerbefreiungen für Gebäude vor, welche infolge der Regulierung ganzer Stadtteile zur Behebung der bestehenden sanitären Übelstände bewilligt werden — jedoch nur dann, wenn die Regulierung nicht vereinzelt der Privatwillkür überlassen,²⁾ sondern als ein Stadtunternehmen zwangsweise³⁾ durchgeführt wird.

Nur in vereinzelt Fällen werden Subventionen auch für die Wasserversorgung mehrerer Gemeinden gewährt.⁴⁾

B. Wenn die Subventionen von Privatpersonen geleistet werden, erhalten sie den Namen „freiwilliger Konkurrenzbeiträge“. Der Anlaß zu diesen Beiträgen kann sehr verschieden sein. Es ist möglich, daß die betreffende Partei zu gesetzlichen Beiträgen verpflichtet ist und nur eine größere, das gesetzliche Maß überschreitende Last freiwillig übernimmt. Die Partei kann aber auch ohne jede gesetzliche Verpflichtung einen Beitrag zusichern.⁵⁾ Dies kann entweder in einer an die Behörde gerichteten Eingabe oder im Protokolle aus Anlaß der Konkurrenzverhandlung geschehen. Das Ergebnis der Verhandlungen kann nachher in einer Verfügung der Verwaltungsbehörde oder auch im Gesetze⁶⁾ (wenn es zur Ausführung der Arbeiten notwendig ist) festgestellt werden.

C. Der gangbaren Anschauung⁷⁾ nach werden die Beitragsleistungen als Darlehen oder als Schenkungen betrachtet, welche bedingungslos oder unter Bedingungen gewährt werden. Folgerichtig müßten zu den durch Beitragsleistungen geschaffenen Verhältnissen alle privatrechtlichen Vorschriften über die Form, das Maß und den Widerruf der Schenkung, die Form des Schuldscheines, Zinsen u. s. w. Anwendung finden. Es ist jedoch einleuchtend, daß es nicht so ist, daß der Beitragende nicht die Absicht hat, den Unternehmer zu bereichern oder ihm die Möglichkeit zu ver-

Italien ist eine Staatssubvention bis 6000 Lire vom Kilometer jährlich zulässig (Gesetz vom 30. Juni 1889); die Lokalbahnen werden auch von Provinzen und Gemeinden subventioniert (Gesetz vom 27. Dezember 1896, Art. 38).

¹⁾ H. Berthélemy: *Traité élémentaire* S. 584.

²⁾ Wie im Gesetze vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 59.

³⁾ Wie z. B. die Regulierung der Stadt Prag (Gesetze vom 11. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 22 und 23).

⁴⁾ Gesetze vom 13. und 17. August 1895, L.-G.-Bl. für Krain Nr. 26 und 27.

⁵⁾ Beitragsleistungen der Interessenten werden im Art. V des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, erwähnt.

⁶⁾ So spricht § 3 des Gesetzes vom 26. April 1896, L.-G.-Bl. für Kärnten Nr. 18, von einem freiwilligen Beiträge von 127.000 Kroneu, zugesichert von der Franz Strutzmannschen Agrikulturstiftung zum Ausbau der Regulierung des Gailflusses.

⁷⁾ Bräf in Mischlers Staatswörterbuch (I. S. 338) betrachtet die Beihilfen der Gemeinden (wie Grundabtretungen, Geldbeiträge) für Eisenbahnen als Privatabmachungen belufts Erlangung lokaler Vorteile. Dergleichen Otto Mayer im Deutschen Verwaltungsrecht, II., S. 278 ff.

schaffen, durch Nutzenziehung aus den Beiträgen vermögensrechtliche Vorteile für sich zu gewinnen; der einzige Zweck der Beiträge ist die Ermöglichung des öffentlichen Unternehmens und seine Zustandebringung, also ein Zweck, welcher außerhalb des Privatrechtskreises des Unternehmers und des Beitragsleistenden liegt. Es ist ein öffentlicher Zweck und auch die rechtliche Natur der Beiträge ist eine öffentlichrechtliche. Die Beitragsleistung zu den öffentlichen Unternehmungen ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes, welche wohl den privatrechtlichen Formen der Schenkung und des Darlehens ähnelt, aber ihre Natur nicht im geringsten teilt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beiträge vom Staate, von Selbstverwaltungs- und Zweckverbänden oder von Privatpersonen zugesichert werden. Auch die freiwillig zugesicherten Beiträge der letzteren Personen sind Konkurrenzleistungen für öffentliche Zwecke und es hat nach dem Hofdekrete vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 J. G.-S., die Eintreibung derselben nach den für die unmittelbaren Steuern bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Die politischen Behörden entscheiden auch darüber, ob den der Verpflichtungserklärung beigetzten Bedingungen Genüge geschehen ist.¹⁾

D. Allen Beitragsleistungen sind folgende Grundsätze gemeinsam:

1. Sie werden immer freiwillig gegeben; der Unternehmer hat kein gesetzliches Recht auf diese Zuschüsse; die Pflicht zur Leistung besteht nur nach Maßgabe der freiwillig übernommenen Verpflichtung, welche ein öffentlichrechtliches Übereinkommen bildet.

2. Der Gewährende erhält nur das Recht auf Erfüllung der allenfalls gestellten Bedingungen, aber sonst gewinnt er weder auf das Zustandekommen noch auf die Art der Ausführung und des Betriebes einen besonderen Einfluß. Dadurch unterscheidet sich rechtlich die Subventionierung von der im nachfolgenden zu behandelnden Beteiligung an öffentlichen Arbeiten.

3. Immer muß aber das Zustandekommen des Unternehmens und die richtige Verwendung der Beiträge gesichert erscheinen. Dies geschieht dadurch, daß das Unternehmen entweder von Organen der öffentlichen Verwaltung ausgeführt oder auf Grund allgemeiner Gesetze beaufsichtigt wird.

4. Über die Verpflichtung zur Leistung der freiwilligen Beiträge erkennen die Verwaltungsbehörden und das Verwaltungsgericht. Nur dann, wenn Abtretungen von Grundstücken und anderen unbeweglichen Gütern²⁾ zugesichert werden, müßten im Streitfalle die ordentlichen Gerichte entscheiden.

¹⁾ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1891. Budwiński Nr. 5909. Vergleiche auch die Gesetze vom 6. August 1900, L.-G.-Bl. für Oberösterreich, Nr. 29 bis 36, §§ 3 und 6. Diese Anschauungsweise stimmt vollkommen mit dem französischen Rechte überein, laut welchem die offres de concours für die Zwecke öffentlicher Arbeiten als öffentlichrechtliche Leistungen betrachtet werden, worüber im Streitfalle die Verwaltungsgerichte (conseils de préfecture) zu erkennen haben.

²⁾ Auch in Frankreich ist die Sache streitig (Ducrocq: Cours de droit administratif, Paris, 1897, II., S. 260); in Österreich können bezüglich der Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen nur die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Wir kommen also zum Schlusse, daß die rechtliche Natur der Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Arbeiten eine und dieselbe bleibt, ob sie auf Grund des Gesetzes, der Verwaltungsverfügung oder eines freiwilligen Übereinkommens geleistet werden.

II. Beteiligung an öffentlichen Arbeiten.

Wenn die Beiträge so bedeutend werden, daß sie einen großen Teil der Kosten des Unternehmens decken, so müßte bei Anwendung der privatrechtlichen Grundsätze auf gemeinsame Kosten ein Werk geschaffen werden, welches im Miteigentume der Teilnehmer stände. Indessen tritt hier die privatrechtliche Frage, wem das Eigentum des Werkes gehören soll, vollkommen in den Hintergrund: die Ableitungsgräben zur Trockenlegung der Stämpfe bleiben Eigentum der unternehmenden Wassergenossenschaft, die Lokalbahnen Eigentum des Konzessionärs und dennoch beteiligt sich der Staat und das Land an dem Zustandebringen dieser Arbeiten; die Hauptsache bleibt, daß die als öffentlichnützlich anerkannte Anlage geschaffen wird. Was ist der rechtliche Charakter dieser Leistungen und welche Folgen?

A. Rechtlicher Charakter.

Der Grundsatz, daß die Kosten der öffentlichen Arbeiten vom Unternehmer zu bestreiten sind, wurde in neuester Zeit durchbrochen. Die Verwaltungsorgane des Staates, der Selbstverwaltung und der Zweckverbände sind Organe derselben öffentlichen Verwaltung, welche in verschiedenen Wirkungskreisen sich bewegen, aber dennoch denselben Zweck verfolgen, den allgemeinen Nutzen zu fördern. Die Wirksamkeit dieser verschiedenen Organe läuft nicht in entgegengesetzten Richtungen, sondern nebeneinander. Es ist also ganz natürlich, daß die öffentlichen Arbeiten, welche verschiedenen Kreisen zum Nutzen gereichen, auf Kosten dieser Interessenten ausgeführt werden. Große öffentliche Anlagen der Neuzeit, welche bedeutende Summen in Anspruch nehmen, können nur *viribus unitis* zu stande gebracht werden. So erklärt sich eine neue Erscheinung auf dem in Rede stehenden Gebiete, daß sich an manchen öffentlichen Arbeiten verschiedene Fonds und Verwaltungsorgane beteiligen. Aus dem Zusammenwirken verschiedener Verbände und der Verschiedenheit der Anteile entsteht eine große Anzahl von verschiedenartigen Rechtsverhältnissen. Der in Gesetzen und Verordnungen angewendete Ausdruck „Beiträge“ entspricht der Sachlage nicht, da die Rolle des zahlenden Staates oder Selbstverwaltungskörpers mit der Leistung der Zuschüsse für öffentliche Unternehmungen nicht endet. Sie gewinnen dadurch nicht nur etwa die Rechte der Mitunternehmer,¹⁾ sondern die Aufsichtsrechte über die Unternehmung.²⁾ Denn sie müssen die Sicherheit

¹⁾ Z. B. bei Übernahme eines Teiles der Stammaktien einer Lokalbahn.

²⁾ Es ist nicht nur bei wirtschaftlichen Unternehmungen der Fall, daß durch Beitragsleistungen öffentliche Aufsichtsrechte erworben werden. Z. B. in England steht den Städten und den Grafschaften der Anspruch auf Rückersatz der Hälfte aller Polizeikosten aus dem Staatsschatze zu unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde bzw.

haben, daß die gewährten Beiträge ihren Interessen gemäß verwendet werden. Zu diesem Zwecke wird ihnen ein entsprechender Einfluß auf den Entwurf und die Ausführung des Werkes eingeräumt. Die Einflußnahme aller Beteiligten auf die Ausführung der Anlagen bildet das charakteristische dieser Ausführungsart öffentlicher Arbeiten. Dasselbe gilt im Falle einer rückzahlbaren Ertragsbürgschaft, wo der Garant nicht nur das Recht auf Rückersatz des Vorschusses, sondern hauptsächlich die Aufsichtsrechte gewinnt. Dieses Verhältnis kann man passender als Beteiligung¹⁾ oder Anteilnahme bezeichnen. Diese Beteiligung ist ein verwaltungsrechtlicher Begriff, welcher sich unter die privatrechtlichen Begriffsformen der donatio, mutuum, commodatum oder fidejussio nicht unterziehen läßt. Vielmehr ist das Rechtsverhältnis ein Ausfluß des verwaltungsrechtlichen Grundsatzes, daß durch Zuwendung der Vermögensvorteile öffentliche Machtrechte begründet werden können. Durch Beteiligung an öffentlichen Arbeiten wird einerseits ein Machtverhältnis, andererseits ein Unterwerfungsverhältnis geschaffen. Das ganze Verhältnis ist ein öffentlichrechtliches und diesen Charakter tragen an sich alle daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten, die vermögensrechtlichen Ansprüche nicht ausgenommen.²⁾ Deswegen werden die bei Bezirken, Gemeinden und Interessenten rückständigen Beiträge durch Verwaltungszekution eingetrieben.³⁾

B. Begründung der Anteilnahme.

Da die Beteiligten keine gemeinsamen Beschluß- und Verwaltungsorgane besitzen, kann ein derartiges Verhältnis im Wege einer Verfügungsverfügung nicht geschaffen werden; kann es im Wege eines Gesetzes geschehen? Die Gesetzgebung ist in Österreich zwischen dem Reichsrat und den Landtagen derart geteilt, daß der Reichsrat auf manchen Rechtsgebieten keine Gesetze erlassen kann, auf anderen aber kann er nur die grundsätzlichen Bestimmungen treffen. Zu den von den Landtagen zu regelnden Angelegenheiten gehören alle Anordnungen in Betreff der Landeskultur und der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, also die Gebiete, auf welchen die Anteilnahme an öffentlichen Arbeiten gewöhnlich vorkommt. Da in den Grenzen dieses Wirkungskreises

der Grafschafterrat den Zustand ihres gesamten Polizeiwesens jährlich der Inspektion durch einen Beamten des Home office unterwirft, und daß letzterer bei dieser Prüfung der betreffenden Lokalverwaltung das Zeugnis genügender effektiver Stärke und Leistungsfähigkeit anstellt; verzichtet aber die Lokalverwaltung auf den Staatsschutz, so entfällt auch das Recht der Inspektion. (Dr. Josef Redlich: Englische Lokalverwaltung, Leipzig, 1901, S. 348.)

¹⁾ Der richtige Ausdruck „Der Staat beteiligt sich“ wird z. B. im Art. II des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, und in vielen anderen angewendet.

²⁾ Streitigkeiten aus dem Staatsgarantieverhältnis mit Eisenbahngesellschaften sind vom Rechtsweg ausgeschlossen. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1892, Budwiński Nr. 6711.)

³⁾ Gesetz vom 17. Juli 1893, betreffend die Förderung des Baues der Lokalbahnen, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 42, § 9.

die Länder selbständig handeln, muß zur Schaffung des Beteiligungsverhältnisses der Wille des Staates und des Landes übereinkommen; denn das Übereinkommen ist überhaupt die einzige mögliche Form, um den übereinstimmenden Willen der unabhängigen Beteiligten zum Ausdruck zu bringen.¹⁾ Das Übereinkommen ist nur materielle Grundlage der Pflichten der Beteiligten; formell wird es gewöhnlich in der Gestalt des Gesetzes erscheinen:

1. Die Gewährung der Leistungen seitens des Staates an Unternehmungen, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, setzt ein Gesetz voraus, welches der Regierung die Ermächtigung entweder im allgemeinen oder für ein einzelnes Unternehmen erteilt. Allgemeine Ermächtigungen würden erlassen:

- a) rücksichtlich von Vorschüssen an garantierte Eisenbahnen;²⁾
- b) rücksichtlich gewisser Erleichterungen, Begünstigungen und Beitragsleistungen für Lokalbahnen;³⁾
- c) rücksichtlich der finanziellen Unterstützungen für Unternehmungen, welche den Schutz der Grundstücke gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung des Ertrages derselben durch Entwässerung und Bewässerung zum Zwecke haben.⁴⁾

Andere Begünstigungen und Unterstützungen der öffentlichen Unternehmungen sind nicht im Wirkungskreise der Verwaltung gelegen und werden im Bedarfsfalle durch ein besonderes Gesetz bestimmt.⁵⁾ Jedenfalls wird die verfassungsmäßige Genehmigung der Mittel durch das Finanzgesetz erfordert.

Die Beiträge aus Staatsmitteln werden nur dann zugesichert, wenn die beteiligten Länder und andere Interessenten zur Unterstützung des Unternehmens in gewissem Maße beitragen.⁶⁾ Zur Beitragsleistung des Landesfonds ist nur die Genehmigung der Mittel im Landesvoranschlage erforderlich, wenn allgemeine Gesetze hestehen, wie es bezüglich der Lokalbahnen⁷⁾ der Fall ist. Sonst gilt die Regel, daß derartige Arbeiten ein Landesgesetz erheischen; jeder Jahrgang der Landesgesetz- und Verordnungsblätter gibt uns eine große Anzahl von Gesetzen und Verordnungen, welche die Ausführung öffentlicher Arbeiten zum Gegenstande haben. Der wesentliche Inhalt dieser Gesetze ist folgender: die Bezeichnung des Gegenstandes

¹⁾ Kehm in Hirths Annalen, 1885, S. 118 ff. Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. B., 1892, S. 198.

²⁾ Gesetz vom 14. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 112, § 1.

³⁾ Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. V bis X (Lokalbahngesetz).

⁴⁾ Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116.

⁵⁾ Art. XI des Lokalbahngesetzes.

⁶⁾ § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116; Art. II, letzter Abs. des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109; Art. V und IX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85.

⁷⁾ Die betreffenden Landesgesetze sind im Handbuche Mayrholders, V., S. 612, zusammengestellt.

öffentlicher Arbeiten, des Entwurfes und die allgemeine Angabe des Umfanges, die Bezeichnung des Unternehmers und der Beteiligten, der Anteile in Prozentsätzen der Kosten oder im festgestellten Betrage, die Fälligkeit der Anteilssummen, schließlich die Bestimmung über die zukünftige Erhaltung der Anlagen. Die Durchführungsverordnungen, welche zwischen den Interessenten vereinbart werden, enthalten die näheren Bestimmungen über die Dauer der Bauzeit und über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, dann Bestimmungen hinsichtlich der Bauleitung und der Einflußnahme der Beteiligten auf den Gang der technischen und ökonomischen Angelegenheiten des Unternehmens. Diese Verordnungen werden oft bis aufs Wort übereinstimmend verfaßt.

Das besprochene Verhältnis der Beteiligung an öffentlichen Arbeiten kommt in Italien nur seitens des Staates und der Provinzen vor: die Genossenschaften, welche zur Errichtung örtlicher Schutzdämme, für Zwecke der Grundstückbewässerung oder Sumpfbewässerung gebildet werden, können vom Staate und von den Provinzen Beiträge erhalten;¹⁾ desgleichen gibt die Provinz den Gemeindeverbänden Beiträge für Wegebau.²⁾ Die Regierung und die Provinz müssen jedoch in der Generalversammlung und im Verwaltungsrate der Genossenschaft vertreten sein; die Beschlüsse, welche Auslagen veranlassen, unterliegen der Genehmigung des Präfekten und der Provinzialdeputation. Die Beiträge werden in jedem Jahre erst nach durchgeführter Untersuchung der Arbeiten bezahlt. Bei Entsumpfungen hat die Regierung auch das Recht, die nachlässige Genossenschaftsverwaltung aufzulösen und die Arbeiten selbst durchzuführen.³⁾ In Frankreich zeigt der Bau der konzessionierten Eisenbahnen eine sehr genaue Form des Beteiligungsverhältnisses, indem der Staat auf eigene Kosten den ganzen Unterbau herstellt oder alle Baukosten gegen einen ständigen Beitrag der Bahngesellschaft bestreitet.⁴⁾ Die subventionierte Aufforstung der Gebirge wird unter der Kontrolle und Aufsicht der Forstbeamten ausgeführt, die Subventionen des Staates oder der Departements an Gemeinden aber erst nach Endabnahme der Arbeiten ausbezahlt.⁵⁾

C. Form der Beteiligung.

Die Form, in welcher die Beteiligung erscheint, ist verschieden, je nachdem ob die Leistung in einem im voraus genau bestimmten Verhältnisse geschieht oder ob ihre Feststellung erst von der Gestaltung des Verkehrs abhängig gemacht wird. Die Hauptfälle sind folgende:

¹⁾ Art. 96 und 97 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten; Art. 10 des königl. Dekrets vom 28. Februar 1886 und Art. 17 des königl. Dekrets vom 22. März 1900.

²⁾ Art. 49 und 50 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten.

³⁾ Art. 50 und 115 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten; Art. 28 des königl. Dekrets vom 22. März 1900.

⁴⁾ Vergl. die Geschichte der Eisenbahngesetzgebung in Berthélemy's Traité élémentaire, S. 633 bis 651.

⁵⁾ Gesetz vom 4. April 1882, Art. 5; Dekret vom 11. Juli 1882, Art. 15.

1. Die Zuschüsse à fonds perdu, welche ohne Pflicht zur Zurückstellung geleistet werden. Ihre Höhe wird entweder in einem festen Betrage oder in Prozenten der veranschlagten Herstellungskosten bestimmt; die letzteren können im voraus auf Grund des Voranschlages auf einen unüberschreitbaren Betrag beschränkt werden.

2. Bei Unternehmungen, welche einen Gewinn abwerfen, ist die Beteiligung auch in der Form einer jährlichen Subvention möglich. Davon unterscheidet sich nur unwesentlich der Fall, wenn der Beteiligte die Verzinsung und Tilgung des vom Unternehmer aufzunehmenden Anlehens übernimmt.¹⁾

3. Die Beteiligung des Staates, der Länder, Bezirke und Gemeinden an einem öffentlichen Unternehmen kann auch in der Weise stattfinden, daß die Stammaktien der zu bildenden Aktiengesellschaft zum vollen Nennwerte in einem bestimmten Betrage übernommen werden. Dem Beteiligten werden dadurch gleiche Rechte mit den übrigen Aktionären eingeräumt,²⁾ also die Rechte eines Mitunternehmers.

4. Die Beteiligten können auch nur unverzinsliche oder verzinsliche Vorschüsse leisten mit der Pflicht des Unternehmers zur Rückzahlung.³⁾

5. Die Garantie des jährlichen Erträgnisses verpflichtet die garantierende Verwaltung zur Ergänzung des Fehlenden, wenn die Reinerträge des Unternehmers die ihm garantierten Beträge nicht erreichen sollten. Die Höhe des garantierten jährlichen Reinerträgnisses entspricht dem Erfordernisse für die 4 Proz. nicht überschreitende Verzinsung und die Tilgungsquote des Anlagekapitals oder des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden Anlehens. Manchmal wird die Garantie nur auf den durch Prioritätsaktien angeschafften Teil des Anlagekapitals,⁴⁾ aber gewöhnlich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren eingeschränkt.⁵⁾ Die Garantie wird nur ausnahmsweise à fonds perdu gewährt; gewöhnlich werden die geleisteten Vorschüsse mit 4 Proz. Zinsen rückgezahlt, sobald ein Überschuß des Reinerträgnisses eintritt.

Die Subventionsbeträge dürfen nur nach Maßgabe des genehmigten Staats- beziehungsweise Landesvoranschlages verausgabt werden; sie werden in diese Voranschläge in gleichen Jahresraten eingestellt. Die Einzahlung der Jahresraten in den Baufonds hat während der Dauer des Baues nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes der Arbeiten zu erfolgen. Manchmal wird die Flüssigmachung der Staats- und Landeszuschüsse durch die vorhergehende Zahlung der Zuschüsse der Gemeinden und Wassergenossenschaften bedingt.⁶⁾ Die zugesicherten Leistungen des Staates und des Landes zu

¹⁾ Z. B.: Gesetz vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 199, Art. 11.

²⁾ Gesetz vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, Art. VIII und IX.

³⁾ Gesetz vom 14. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 112, § 3; Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, §§ 6 und 7.

⁴⁾ Z. B.: Gesetz vom 8. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 10, Art. 11.

⁵⁾ Gesetz vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, Art. III.

⁶⁾ § 4 der Verordnung der Landesregierung in Krain vom 7. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 39.

einem von den Gemeinden, Bezirken oder Wasseigenossenschaften geleiteten Unternehmen werden nach vorgenommener Schlußabrechnung flüssig gemacht; ausnahmsweise können sie während der Arbeit nach Maßgabe des Baufortschrittes vorschußweise überwiesen werden,¹⁾ und zwar folgendermaßen:

- a) während der Bauzeit werden je 50 bis 75 Proz. des Zuschusses zur Zahlung angewiesen; der jeweilige Baufortschritt ist durch Verdienzeugnisse nachzuweisen, welche vom Bauleiter bestätigt sein müssen;
- b) auf Grund der Abnahme einzelner Gegenstände kann jedoch vom Minister im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse die Flüssigmachung von Zuschüssen bis zur Höhe von 75 und höchstens von 90 Proz. bewilligt werden;
- c) außer diesem Falle ist die Kollaudierungsquote (25 beziehungsweise wenigstens 10 Proz.) bis zum Zeitpunkte der Endabnahme der Arbeiten zurückzubehalten.²⁾

D. Erhaltungsauslagen.

Die Kosten der Erhaltung werden nur selten von allen an der Ausführung Mitbeteiligten getragen.

1. Die vom beliebigen Unternehmer errichteten Arbeiten sind von ihm allein in Stand zu halten.

2. Der staatliche Meliorationsfonds trägt nie die Erhaltungskosten, vielmehr müssen sie in anderer Weise gesichert erscheinen.³⁾ Bei Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen und Verbauungen der Wildbäche sind die Erhaltungskosten fertiger Anlagen von den interessierten Gemeinden, Bezirken und Eigentümern zu tragen.⁴⁾ Zu diesem besonderen Zwecke werden oft auf Grund gesetzlicher Anordnungen Konkurrenzen gebildet.⁵⁾ welche die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Grundstücke umfassen. Die Aufteilung der Erhaltungskosten wird im Verwaltungswege festgestellt. Wenn die Gemeinden in die Konkurrenzpflicht einbezogen werden, bleibt es ihnen vorbehalten, den teilweisen Ersatz ihrer bezüglichen Auslagen von den Besitzern der durch die Anlagen geschützten oder begünstigten Liegenschaften anzusprechen. Das Ausmaß der hienach auf die einzelnen Interessenten entfallenden Beitragsleistung ist im Wege eines gütlichen Übereinkommens der Beteiligten oder in Ermangelung eines solchen von der zuständigen politischen Behörde nach Analogie des Wasserrechtsgesetzes festzustellen.⁶⁾

¹⁾ Kundmachung der Statthalterei für Österreich u. d. Enns vom 19. Jänner 1896, L.-G.-Bl. Nr. 7.

²⁾ Böhmisches Landesgesetz vom 4. April 1900, L.-G.-Bl. Nr. 45, § 3, vom 22. August 1900, L.-G.-Bl. Nr. 50 und 51, § 3; Kundmachung der Statthalterei in Böhmen vom 17. Juli 1900, L.-G.-Bl. Nr. 44, § 13.

³⁾ Meliorationsgesetz § 5, Z. 3.

⁴⁾ § 44 der meisten Landeswasserrechtsgesetze.

⁵⁾ Z. B.: Gesetz vom 18. Mai 1896, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 37, § 6.

⁶⁾ §§ 5 und 6 der Gesetze vom 6. August 1900, L.-G.-Bl. für Oberösterreich Nr. 29 bis 36.

3. Nur in Salzburg besteht eine allgemeine gesetzliche Bestimmung,¹⁾ laut welcher die ordentliche Erhaltung der an den Flüssen und Bächen mit Beihilfe des Staates oder des Landes von Wassergenossenschaften hergestellten Regulierungsbauten als eine bleibende Verpflichtung der Wassergenossenschaften erklärt wurde, die Kosten der Erhaltung jedoch zu einem Dritteile vom Landesfonds zu bestreiten seien. Die Entwerfung, Leitung und Kollaudierung der betreffenden Arbeiten liegt dem Landesaussschusse ob.

4. Sonst wird oft zur Erhaltung der Anlagen ein besonderer Fonds gebildet.²⁾ In diesen Erhaltungsfonds fließen ein:

- a) die Einkünfte aus der Verpachtung der Schutzdeiche, Böschungen sowie des durch Regulierung gewonnenen Grund und Bodens;
- b) der erzielte Erlös für die durch Regulierung gewonnenen Gründe.

Die nicht gedeckten Kosten werden entweder von den Besitzern von Liegenschaften und Anlagen eingehoben³⁾ oder zum Teile vom Lande,⁴⁾ zum Teile von Interessenten bestritten. Die Höhe der Beiträge wird manchmal für einige Jahre durch das Gesetz bestimmt und die weiteren Jahresbeiträge aus dem Durchschnitte des wirklichen Erfordernisses ausgemittelt. Die Verwaltung des Erhaltungsfonds wird vom Landesaussschusse geführt.

E. Einflußnahme der Beteiligten.

Obwohl mehrere Verbände an den Kosten der öffentlichen Arbeiten beteiligt sind, haben sie nur selten gemeinsame Organe zur Ausführung des Unternehmens. Ausnahmsweise kommt es bei der Donauregulierung und den Wiener Verkehrsanlagen vor, wo die Leitung der Arbeiten den von allen Mitbeteiligten gewählten Kommissionen übertragen wurde.⁵⁾ Gewöhnlich muß die Ausführung einem der Beteiligten anvertraut werden. Anderen Beteiligten wird eine angemessene Einflußnahme auf die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, den Kostenvorschlag und auf den Gang des Unternehmens eingeräumt.⁶⁾ Grundsätzlich haben alle Interessenten gleichen Einfluß auf die Festsetzung näherer Bestimmungen über die Dauer der Bauzeit, dann über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens. Allen Interessenten steht desgleichen das Recht zu, sich zu jeder beliebigen Zeit durch ihre Organe von dem Fortschritte der Arbeiten und von deren Beschaffenheit zu überzeugen, und es müssen diesfalls die Bauleitungs- und Aufsichtsorgane den betreffenden, hiezu abgeordneten Personen alle gewünschten Auskünfte erteilen.⁷⁾

¹⁾ Gesetz vom 12. November 1896, L.-G.-Bl. Nr. 37.

²⁾ Z. B. zur Erhaltung der Gallregulierung (Gesetz vom 11. August 1900, L.-G.-Bl. für Kärnten Nr. 28).

³⁾ Z. B.: Gesetz vom 26. April 1896, L.-G.-Bl. für Kärnten Nr. 18.

⁴⁾ Z. B.: Gesetz vom 30. April 1895, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 45.

⁵⁾ Gesetz vom 6. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Regulierung der Donau, § 3; Gesetz vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, Art. VII des beigeschlossenen Programms.

⁶⁾ Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, § 5; Gesetz vom 21. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 233, Art. XII.

⁷⁾ Beispiel: Verordnung vom 25. Juli 1901, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 12, § 18

Sonst ist die Einflußnahme verschiedenartig, je nach der Stellung des Unternehmers:

1. Wenn die Staats- oder Landesverwaltung als Unternehmer auftritt, haben die interessierten Bezirke, Gemeinden und Wassergenossenschaften kein Recht der Entscheidung in Bezug auf den Gang des Unternehmens und der Kollaudierung der ausgeführten Arbeiten — sie können nur Anträge stellen. Ganz abweichende Bestimmungen¹⁾ wurden für den Bau der Wasserstraßen erlassen, laut welchen die Durchführung der Bauten einer im Handelsministerium errichteten, von der Regierung ernannten Direktion anvertraut, neben derselben aber zur Erstattung von Gutachten und Stellung von selbständigen Anträgen ein Wasserstraßenbeirat errichtet wurde; der letztere besteht aus den von der Regierung und von den beteiligten Landesauschüssen ernannten Mitgliedern.

2. Bedeutend stärker ist der Einfluß, welchen der Staat und das Land auf die von Bezirken, Gemeinden, Wassergenossenschaften und beliebigen Unternehmern geführten Arbeiten ausüben. Die Aufgabe dieses behördlichen Einflusses ist im allgemeinen die Fürsorge, daß die vom Staate und vom Lande gewährten Anteile in einer zweckmäßigen, dem genehmigten Entwurfe entsprechenden Weise Verwendung finden und daß die Vorschriften des das Zustandekommen des Unternehmens sichernden Gesetzes genau beobachtet werden.²⁾ Dieser Einfluß gestaltet sich im einzelnen folgendermaßen:

- a) Die Ausführung der Unternehmung darf nur auf Grund des von den Behörden genehmigten Entwurfes erfolgen. Die während des Baues als notwendig erkannten Abänderungen oder Ergänzungen am Entwurfe können nur mit der jeweilig einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung und des Landesauschusses vorgenommen werden. Wenn sich infolge dieser Änderungen Überschreitungen des Voranschlages ergeben sollten, ist der überschreitende Kostenbetrag aus eigenen Mitteln des Unternehmers zu decken. Im Falle sich an dem vorhezifferten Höchstbetrage der Kosten eine Ersparung herausstellen sollte, so hat eine verhältnismäßige Abminderung beziehungsweise Rückerstattung der Beiträge des Landesfonds und des staatlichen Fonds einzutreten.³⁾
- b) Die Bauvergebungsverträge einschließlich der Bedingungen für Subunternehmer unterliegen der Zustimmung dieser Behörden.
- c) Sowohl der Staats- als der Landesverwaltung steht das Recht zu, zu den Beratungen des Ausschusses, welche die Ausführung des Entwurfes betreffen, je einen Vertreter zu entsenden, welchem eine entscheidende Stimme zukommt.
- d) Die Staats- und Landesverwaltung muß von allen wichtigen Vorkommnissen bei der Ausführung des Unternehmens rechtzeitig verständigt,

¹⁾ Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, § 3, und Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 163.

²⁾ Vergl. die Kundmachung des Statthalters von Böhmen vom 3. Februar 1899, L.-G.-Bl. Nr. 17.

³⁾ Gesetz vom 4. April 1900, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 45, § 4.

deren Vertretern alle erforderlichen Beihilfe zur Verfügung gestellt, alle gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß erteilt und deren Dazwischentreten anstandslos zugelassen werden.

- c) Der Staats- und Landesverwaltung steht das Recht zu, sich zu jeder beliebigen Zeit von dem Fortgange und der Beschaffenheit der Arbeiten durch eigens hiezu bestimmte Vertreter zu überzeugen.

3. Der Einfluß des Staates und der Länder auf die vom beliebigen Unternehmer verrichteten Arbeiten entspricht obigen Grundsätzen, aber er ist durch besondere Gesetze geregelt. Hauptsächlich kommen hier die Lokalbahnunternehmungen in Betracht. Als Bedingung der staatlichen Beteiligung wird die unmittelbare Ingerenz der Regierung auf die Aufstellung des Einzelentwurfes und Kostenvoranschläge sowie die Vergebung des Baues und der Lieferungen aufgestellt.¹⁾ Das Land, welches sich am Baue einer Lokalbahn beteiligt, fordert auch, daß der Bahnbau den Interessenten des Landes entsprechend und unter unmittelbarer Mitwirkung des Landesausschusses ausgeführt werde.²⁾

V. Durchführung öffentlicher Arbeiten.

Öffentliche Arbeiten können:

1. entweder in eigener Regie der Verwaltung.

2. oder durch einen Unternehmer,

3. oder im Wege der Konzessionserteilung durchgeführt werden. Die

Art und Weise der Durchführung muß natürlicherweise verschiedene rechtliche Verhältnisse zwischen der Verwaltung und den bei der Durchführung der Arbeit beteiligten Personen hervorrufen — sie ändert jedoch nicht den Charakter der öffentlichen Arbeit. Nach welchen Vorschriften werden die daraus entstehenden Verhältnisse beurteilt? Obwohl die öffentlichen Arbeiten dem öffentlichen Rechte gehören, ist nicht jede Lebensäußerung, die irgendwie damit zusammenhängt, als Stück der öffentlichen Verwaltung nach öffentlichem Rechte zu beurteilen. Namentlich wenn es sich um die Beschaffung und Bereithaltung der Mittel handelt, welche dieser öffentlichen Verwaltung dienen sollen, wird es immer darauf ankommen, wohin diese Tätigkeiten, für sich betrachtet, gehören. Privatwirtschaftlicher und zivilrechtlicher Natur ist die Herrschaft des Staates über die erworbenen Sachen, welche solchen öffentlichen Unternehmungen als Mittel dienen, und der Staat in der Stellung des Vergebers der Arbeiten wird grundsätzlich nach dem Zivilrecht zu beurteilen sein.³⁾ Dieses bezieht sich insbesondere auf die Durchführung der öffentlichen Arbeiten in eigener Regie und durch einen Unternehmer. Die dritte Ausführungsart durch Konzessionserteilung weist wesentliche Unterschiede auf und wird deswegen in einem besonderen Abschnitte behandelt.

¹⁾ Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. XII; Gesetz vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, Art. XII.

²⁾ Gesetz vom 17. Juli 1893, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 42, § 6.

³⁾ Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, II, S. 74.

1. Eigene Regie.

Unter Regiearbeiten sind jene Arbeiten zu verstehen, welche von der Verwaltung selbst durch in ihren unmittelbaren Dienst gestelltes Personal ausgeführt werden.¹⁾ Diese Ausführungsweise setzt voraus, daß die Verwaltung verfügbare Kräfte zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten besitzt. Sie wird ordentlich nur dann gewählt, wenn andere Ausführungsarten einen vorteilhaften Erfolg nicht voraussetzen lassen, was meistens von Bedingungen wirtschaftlicher Natur abhängt. In der Regel werden in eigener Regie verrichtet:²⁾

1. die Arbeiten im Falle dringender Not, wenn Gefahr am Verzuge haftet, und
2. die gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten.

Mit der Ausführung der Arbeiten, ferner mit der Ausübung des technisch-administrativen Dienstes wird ein beideter technischer Beamter unter der Aufsicht der Baubehörde betraut. Zur Unterstützung dieses Bauleiters in Angelegenheiten administrativer Natur, namentlich durch Vermittlung bei Verhandlungen bezüglich des Geldersatzes für eingennommene Gründe, bei Vereinbarungen bezüglich der Materialpreise, Arbeitslöhne u. dgl., dann zur Buchführung bei den Bauarbeiten wird für jede Bauabteilung ein Ingenieur bestellt, welchem hinsichtlich der Bauleitung eine beratende Stimme zukommt. Außerdem werden nach Bedarf die technischen und Rechnungsgehilfen ernannt. Die Bauzulagen, Tagegelder und Reisekosten des Bauleiters, der Gehalt desselben während des Baues, die Reisekostenvergütungen und Zebrgelder der Ingenieure, die Bezüge der Bauaufseher und Hilfsarbeiter sowie überhaupt alle Kosten der Verwaltung und Bauleitung werden aus dem Baufonds bestritten. Zur Bestreitung dieser und weiterer Bauanlagen als Schichtenlöhne, Verdienste durch Akkordarbeit, Auslagen für Werkzeuge, Materialien und Professionistearbeiten werden für die Dauer der jährlichen Arbeitsperiode beim Steueramte monatliche Bauverläge angewiesen. Die Höhe der für die einzelnen Monate erforderlichen Verläge ist vom Bauleiter nach Maßgabe der für das Baujahr genehmigten Arbeiten und der hierfür verfügbaren Mittel vor Beginn der Arbeitsperiode zu voranschlagen. Der Bauleiter hat vor Erschöpfung der angewiesenen Verläge eine Baurechnung rechtzeitig zusammenzustellen und mit allen Belegen der anweisenden Behörde einzusenden. Diese veranlaßt die Überprüfung der Baurechnung durch die Rechnungsabteilung und die erforderliche Ergänzung des Bauverlages.

Außer der Baurechnung sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- a) die Arbeiterverzeichnisse und Zahlungslisten;
- b) die Akkorddienstanweise, welche mit Quittungen belegt werden;
- c) die Verzeichnisse der Werkzeuge und Hilfsmittel;
- d) die Verzeichnisse der Baumaterialien;

¹⁾ § 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei den Regiebauten von Eisenbahnen u. s. w.

²⁾ Sehr genaue Bestimmungen über Regiearbeiten enthalten die Art. 66 bis 90 des italienischen königl. Dekrets vom 25. Mai 1895, Nr. 350.

c) das Bauprotokoll, und zwar abgesondert für die Regie- und für die sonstigen Arbeiten. Es enthält die Darstellung des Baufortschrittes, d. i. aller auf den Beginn und Betrieb sowie auf die Vollendung des Baues wesentlich Einfluß nehmenden Tatsachen, den Witterungszustand, die Zahl der Arbeiter und Fuhrwerke sowie die Übernahme der Baumaterialien. Weiter enthält es verlässliche Ergänzungen zur Herstellung der Schlußabrechnung, wie die Ausmaße, welche nachträglich nicht leicht festgestellt werden können, die Abweichungen vom genehmigten Entwürfe und deren Begründung, die vereinbarten Preise der Leistungen u. s. w. Das Bauprotokoll ist mit Ende einer jeden Woche abzuschließen und der Baubehörde vorzulegen.

Auf Grund dieses Banjournals wird jeden Monat ein Bericht über den Baufortschritt zusammengestellt. Am Schlusse eines jeden Baujahres hat der Bauleiter seiner vorgesetzten Behörde einen Bericht über die Bautätigkeit und deren Erfolge sowie über etwaige andere wichtige Wahrnehmungen vorzulegen. Demselben ist auch eine mit den erforderlichen Belegen versehene Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Zeitabschnittes und am Ende des letzten Baujahres nebst der Rechnung für das verflossene Jahr eine alle Baujahre umfassende Schlußrechnung beizuschließen.

Bei der Durchführung der Arbeiten in eigener Regie wird vor allem die Arbeit gegen Vergütung nach Ausmaß empfohlen, während die Arbeit gegen tägliche Vergütung nur in solchen Fällen einzutreten hat, wenn deren Durchführung nach Ausmaß unmöglich oder unzweckmäßig wäre. Es bleibt jedoch dem Bauleiter überlassen, einzelne Arbeitsleistungen auf der Grundlage von Einheitspreisen im Akkordwege ausführen zu lassen.¹⁾ Die zweite Modalität der Ausführung besteht darin, daß die Arbeiten im Wege schriftlicher Akkorde an Akkordanten vergeben werden: diese Art der Sicherstellung der Arbeiten darf nur bei Ausführungen geringeren Umfanges, für welche ihrer Natur nach keine weitläufigen Bedingungen zu stellen sind, angewendet werden. Übereinkommen über Arbeiten und Lieferungen, welche den Betrag von 1000 Kronen nicht übersteigen und die so dringend sind, daß mit ihrer Verwirklichung bis zum Einlangen der Entscheidung der Baubehörde nicht gewartet werden kann, werden vom Bauleiter mit dem Unternehmer abgeschlossen und übergibt derselbe die Arbeiten und Lieferungen gegen nachträgliche ehebaldigste Rechtfertigung zur Ausführung. Alle anderen Übereinkommen und Anerbieten der Unternehmer, besonders solche, welche den Bau von Objekten, wie Brücken, Schleusen und Durchlässe betreffen, legt der Bauleiter vor Beginn der Arbeiten der Baubehörde zur Genehmigung vor.²⁾

Die Verhältnisse der Verwaltung zum Lohn-, Stück- oder Akkordarbeiter werden nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

¹⁾ Kundmachung der Statthalterei vom 5. September 1900, L.-G.-Bl. für Oberösterreich Nr. 38, § 6.

²⁾ § 9 der Verordnungen der Statthalterei vom 17. Dezember 1897 und vom 19. Dezember 1900, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 1 ex 1895 und Nr. 19 ex 1901.

über den Lohnvertrag beurteilt. Ausnahmen bestehen bezüglich der Arbeiter bei Regiearbeiten an Eisenbahnen und beim Baue von großen Wasserstraßen, deren Verhältnisse den Vorschriften des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung entsprechend geregelt wurden.¹⁾

II. Ausführung der Arbeiten durch Vertragschließende.

Die Unternehmung öffentlicher Arbeiten ist ein Vertrag, wodurch sich eine Privatperson zur Herstellung öffentlicher Arbeiten in Unterwerfung unter die Organe der Verwaltung gegen eine Geldsumme verpflichtet. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Unternehmer nur Arbeitskräfte beistellt oder auch die zur Vollendung des Werkes notwendigen Materialien liefert. Der rechtliche Charakter der Vergebung der Arbeiten ist der einer privatrechtlichen Dienstmiete. Trotzdem gibt es bei Vergabungsverträgen zahlreiche Abweichungen vom Privatrechte, und zwar sowohl formelle als materielle. Sie sind dadurch gerechtfertigt, daß der Unternehmer auf Grund des privatrechtlichen Vertrages die Arbeiten für die Verwaltung besorgt und daß an der Ausführung derselben die öffentliche Verwaltung beteiligt ist.

A. Die Bedingungshefte.

Was die Form der Verträge anbelangt, so gilt als Regel, daß sie auf Grund der vorgeschriebenen Bedingungshefte im Wege der öffentlichen Versteigerung abgeschlossen werden. Diese Bedingungshefte²⁾ werden in Österreich für jeden Verwaltungszweig absondert ausgegeben. Für die Vergebung von Straßen- und Wasserbauarbeiten bestehen: Allgemeine technische und administrative Baubedingnisse,³⁾ Vertragsbedingungen für die Anfertigung, Lieferung und Aufstellung von eisernen Reichsstraßenbrücken⁴⁾ und Bedingnisse für die Ausführung größerer Wasserbauten. Allgemeine und besondere Bedingungen für die Militärarbeiten wurden mit Verordnung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 21. November 1895 vorgeschrieben.⁵⁾ Für

¹⁾ Gesetz vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 136; Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, § 15.

²⁾ In Preußen wurden mit Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Jänner 1900 (Verw.-Min.-Bl. S. 107) „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten“ eingeführt, welche gemäß Verfügung des Ministers des Innern vom 22. März 1900 auch für seinen Geschäftsbereich anzuwenden sind. In Frankreich dienen als Vorbild die Bedingungshefte für die Verwaltung der Brücken und Straßen vom 16. Februar 1892 (Cahier des clauses et conditions générales imposées aux entrepreneurs des travaux des ponts et chaussées). Es bestehen auch ähnliche Bedingungshefte für die Arbeiten der Militärgenie, der Kriegsmarine und den Bau der Amtsgebäude. — In Italien wurden für den Dienstbereich des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten allgemeine Vertragsbedingungen (Capitolato generale per gli appalti) mit Ministerialdekret vom 28. Mai 1895, für Militärarbeiten aber (Le condizioni generali per l'appalto dei lavori del genio militare) mit Dekret vom 9. Oktober 1900 erlassen.

³⁾ Verordnung der ehemaligen Generalbaudirektion vom 15. Dezember 1851, Verordnungsblatt des Handelsministeriums vom Jahre 1852 Nr. 2.

⁴⁾ Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1892, Z. 21.817.

⁵⁾ Die Baudienstvorschriften für das k. u. k. Heer, Wien, 1896, I. T., IV. Abschn., S. 91 bis 133.

die dem Wirkungskreise des Handelsministeriums angehörende Post- und Telegraphenverwaltung bestehen keine besonderen Normen über das Unterbietungswesen. Das Eisenbahnministerium hat „Allgemeine Bedingungen für die Anbieter und Unternehmer von Staatseisenbahnbauten“.

Ein noch bunteres Bild liefern uns die öffentlichen Arbeiten der Selbstverwaltungskörper: In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Görz und Gradiska, Istrien und Dalmatien bestehen keine Vorschriften über das Unterbietungsverfahren; die für die autonome Landesverwaltung erforderlichen Arbeiten werden im Wege des freihändigen Verfahrens vergeben beziehungsweise in eigener Regie ausgeführt. In anderen Kronländern werden die Vertragsbedingungen vom Landesanschlusse aufgestellt und es ist leicht erklärlich, daß sie nicht vollkommen übereinstimmen können; meistens sind sie jedoch den für Staatsbauten geltenden Vorschriften oft wörtlich nachgebildet.¹⁾ Das gleiche gilt bezüglich der Regelung des Unterbietungswesens der Gemeinden; vielfach ist eine allgemeine Norm für die Vergabung städtischer Arbeiten überhaupt nicht vorhanden, vielmehr werden die Bedingungen von Fall zu Fall besonders festgesetzt. Eine Ausnahme machen nur die größeren Städte und besonders die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wo für den Ban der Hauptsammelkanäle, der Verkehrsanlagen und der städtischen Gaswerke besondere Unterbietungsbedingungen getroffen wurden.

Die Ausbietungsbedingungen sind keine allgemein verbindlichen Vorschriften; sie sind nur innerliche Weisungen für die Behörde, welche im Namen der Verwaltung die Verträge mit Unternehmern abzuschließen hat. Diese Behörde besitzt nicht die natürliche Handlungsfreiheit eines Privatmannes im Verkehre, sondern sie muß die als gut anerkannten Maßregeln anwenden. Da die Verwaltung nur auf Grund der vorgeschriebenen Bedingungen Verträge abschließt, so muß ein jeder Unternehmer diese Bedingungen annehmen. Sie bilden also für den Unternehmer ein Recht, aber nur ein Vertragsrecht. Aus diesem Charakter der Versteigerungsbedingungen fließt, daß sie nichts den zwingenden Vorschriften des Privatrechtes widersprechendes enthalten können. Andererseits werden die Vertragsbedingungen seitens der Verwaltung im v. rhinein festgestellt und es ist nicht zulässig, daß von den Bewerbern Abänderungen oder Gegenbedingungen beantragt werden. Obwohl also die Vergabung der Arbeiten die äußere Form eines Privatvertrages besitzt, innerlich weist sie einen anordnungsmäßigen Charakter auf. Die Vertragsbedingungen teilen sich in allgemeine und besondere.

- a) Allgemeine Vertragsbedingungen enthalten diese Bestimmungen, welche bei allen Verträgen des betreffenden Verwaltungsbezuges Anwendung finden; sie regeln das Verhältnis des Unternehmers zur Verwaltung, zu den Arbeitern und zu dritten Personen, sowohl die gegenseitigen Rechte als auch die Pflichten aus dem Vertrage.

¹⁾ Der Arbeiterschutz bei Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, Wien, 1900, S. 136 ff. Bei Vergabung des Baues der vom Staatschatze subventionierten Lokalbahnen ist es gesetzlich geboten. (Art. XII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, Nr. 233 R.-G.-Bl.)

- b) Die besonderen Vertragsbedingungen bestehen wieder aus zwei voneinander verschiedenen Teilen: der erste Teil enthält jene Angaben, welche bei der besonderen Gattung der Arbeiten immer Anwendung finden und sonach den wesentlichsten Inhalt des abgeschlossenen Vertrages bilden, d. i.: die Gattung der Arbeiten, Beschaffenheit der Materialien und den Ort der Ausführung des Baugesegenstandes, die Summe, welche als Reugeld von den Bewerbern vor der Versteigerung erlegt werden muß, die Höhe der Sicherheitsleistung des Unternehmers, die zur Ausführung der Arbeiten bestimmte Zeit, die Haftzeit nach Vollendung des Baues und die Zahl der Fristzahlungen. Den zweiten Teil der besonderen Bedingungen bilden alle technischen Bedingungen, welche sich einzig und allein auf den betreffenden Baugesegenstand und dessen eigentümliche Verhältnisse beziehen. Die besonderen Baubedingnisse sollen überhaupt alle einzelnen Andeutungen und Vorschriften enthalten, welche verbunden mit den allgemeinen technisch-administrativen Baubedingnissen notwendig und genügend sind, um einem Bauverständigen die Pflichten und Rechte des Vertragschließenden bestimmt und unzweideutig ersichtlich zu machen.

Sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Bedingungen bilden bei der Ausbietung keinen Gegenstand der Verhandlung; sie dürfen nicht geändert werden und sind die feste Grundlage des Vertrages. Den Gegenstand der Verhandlung bildet nur der Preis der Leistungen. Zur Ermittlung dieses Preises dienen die von der technischen Behörde verfaßten Verzeichnisse, und zwar:

- a) der summarische Kostenüberschlag, welcher aus der Zusammenstellung der verschiedenen Gattungen von Bauerfordernissen, ihrer Menge und den Gesamtkostenbeträgen besteht;
- b) die Preisverzeichnisse, in welchen die Einheitspreise sämtlicher Materialien und sonstiger Bauerfordernisse ausgeführt werden.
Die Hintangabe eines Unternehmens erfolgt:
 - a) nach Gesamtkosten, wenn eine vorbestimmte Arbeit um einen festgesetzten Betrag übernommen wird;
 - b) nach Einheitspreisen, wenn die Verbindlichkeit übernommen wird, den Bau gegen bestimmte Preise für einzelne Leistungen herzustellen;
 - c) teils nach Gesamtkosten, teils nach Einheitspreisen; in diesem Falle ist das Unternehmen gemischt.

Es kann ferner die Vergebung sämtlicher Arbeiten an einen einzigen Unternehmer oder die gruppenweise Vergebung an verschiedene Unternehmer stattfinden.

B. Die Hintangabe der Arbeiten.

Die öffentliche Ausbietung hat den Zweck, durch Zulassung mehrerer Mitbewerber möglichst günstige Bedingungen für die Verwaltung zu erreichen und diese vor dem Vorwurf der Parteilichkeit zu schützen. Ausnahmsweise kann eine beschränkte Bewerbung oder der Abschluß des Vertrages

mit einem bestimmten Unternehmer ohne Aushietung¹⁾ angeordnet werden, wie z. B. bei ungünstigen Gewerbeverhältnissen, in technisch schwierigen Fällen oder bei Kunstleistungen.

Im Ausbietungsverfahren²⁾ lassen sich sechs Abteilungen unterscheiden:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Ausbietung.

Sobald ein Bauentwurf von der zuständigen Behörde genehmigt ist, hat die Baubehörde, welcher die Oberleitung des Baues zusteht, die Ausbietungskundmachung zu verlautbaren. In dieser Kundmachung ist anzugeben:

- a) die Beschaffenheit, der Ort und Kostenbetrag des Baues, Zeitangabe und Geschäftszahl der Baubewilligung und die Behörde, von welcher dieselbe erteilt wurde;
- b) ob der Bau nach den Gesamtkosten oder nach Einheitspreisen oder ob er teilweise in der einen und in der anderen Art vergeben wird;
- c) der Betrag, welcher zur Sicherung des Angebotes und welcher nachher als Sicherheitsleistung zu erlegen ist;
- d) Ort und Behörde, wo, dann Tag und Stunde, wann die Ausbietung abgehalten wird;
- e) Angabe der Stunden und des Ortes, wo die Entwurfsurkunden eingesehen werden können.

Die Ausbietungskundmachung wird in der Gemeinde, wo der Bau ausgeführt werden soll, in dem betreffenden Bezirke und an dem Sitze der politischen Landesbehörde veröffentlicht und zugleich in das Anzeigebblatt der Regierungszeitung eingeschaltet. Bei Arbeiten von höherem Betrage (über 10.000 Kronen) ist diese Kundmachung außerdem auch in den angrenzenden Kronländern zu verbreiten und in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Vom Tage der Kundmachung bis zur Vergebungsverhandlung muß die Zeitfrist so bemessen werden, daß den Bewerbern Zeit zur Prüfung der Behelfe und Bedingungen bleibt. Zu diesem Zwecke werden am Sitze der huleitenden Behörde folgende Entwurfsurkunden zur Einsicht ausgelegt:

- a) der summarische Kostenüberschlag,
- b) das Verzeichnis der Einheitspreise,
- c) die allgemeinen technisch-administrativen Baubedingnisse, und
- d) die besonderen Baubedingnisse mit den allenfalls notwendigen Zeichnungen.

¹⁾ In Frankreich (Dekret vom 18. November 1882, Art. 18, und Ordonnanz vom 14. November 1887, Art. 2) und Italien (Dekret über die Staatsverwaltung und Verrechnung vom 17. Februar 1884, Art. 4) ist die Vergabung der Arbeiten aus freier Hand nur in genau bestimmten Fällen gestattet.

²⁾ Das Verfahren ist mit Instruktion der gew. Generalbaudirektion vom 15. Dezember 1851 (Verordnungsblatt des Handelsministeriums vom Jahre 1852, Bd. 1, S. 8, Form. A.) geregelt. In Frankreich sind die betreffenden Bestimmungen in der Verordnung vom 14. November 1887 für Gemeindearbeiten und im Dekret vom 18. November 1882 für Staatsarbeiten zusammengestellt. Für Italien hat das Dekret vom 17. Februar 1884 (Legge sull' amministrazione dello Stato) in Art. 3 bis 12 und die Vollzugsverordnung vom 4. Mai 1885 in Art. 37 bis 122 sehr genaue und klare Bestimmungen gegeben.

2. Die Zusammensetzung der Vergebungskommission.

Die Anbietung wird abgehalten: gewöhnlich im Lokal der Behörde, welche den Vertrag abschließt, oder nach Umständen bei der politischen Behörde im Orte, wo der Bau ausgeführt werden soll. Die Verhandlung ist eine kommissionelle. Die Zusammensetzung der Kommission ändert sich je nach dem Gegenstande der Verhandlung und der sie abhaltenden Behörde. Grundsätzlich werden als Mitglieder Bau- und Rechnungsbeamte zugezogen. Den Vorsitz hat der Vorstand der Baubehörde, bei welcher die Versteigerung stattfindet oder ein von ihm beauftragter Baubeamter zu führen.

3. Einreichung der Angebote.

Zur öffentlichen Anbietung wird in der Regel jedermann zugelassen:

- a) der nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze die Befähigung zum Abschlusse eines gültigen Vertrages besitzt; es kann sowohl eine einzelne Person als auch eine aus mehreren Personen bestehende Genossenschaft sein;
- b) der das vorgeschriebene Reugeld erlegt;
- c) gegen dessen Redlichkeit kein Anstand obwaltet; dieses muß durch ein Rechtlichkeits- und Leistungsfähigkeitszeugnis der Handels- und Gewerbekammer oder der zuständigen politischen Behörde bewiesen werden;
- d) der nicht etwa schon bei irgend einer öffentlichen Bauunternehmung als vertragsbrüchig erklärt worden ist.

Die Angebote können schriftlich oder mündlich gemacht werden, je nach der in der Kundmachung der Verhandlung zugelassenen Art und Weise. Die schriftlichen Angebote müssen, abgesehen von etwaigen in der Ausschreibung besonders geforderten Punkten, enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Bewerbers, seiner Beschäftigung und seines Wohnortes; seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot zur ungetheilten Hand verbindlich machen und die Bezeichnung des für die Geschäftsführung Bevollmächtigten;
- b) Angabe der geforderten Preise, und zwar sowohl die Angabe der Einheitsätze als des Gesamtpreises. Bei den Arbeiten, welche in Bauseh und Bogen hintangegeben werden, muß die angebotene Summe oder der Nachlaß oder Zuschuß auf die Kostenüberschläge, bei den Angeboten nach Einheitspreisen die Aufzählung des Nachlasses in Prozenten genau angegeben werden;
- c) eine Erklärung, daß der Bewerber von den in der Ausschreibung bekannt gegebenen Bedingungen, Entwürfen u. s. w. genaue Kenntnis genommen hat und dieselben ohne Vorbehalt als maßgebend anerkennt;
- d) die amtliche Bestätigung über den Erlag des Reugeldes von 5 Proz. des gesamten Baukostenbetrages im Baren oder in pupillarnmäßigen Wertpapieren.

Die Einreichung der Angebote muß längstens bis zu der in der Ausschreibung festgesetzten Stunde des daselbst bestimmten Tages erfolgen. Später einlangende Angebote sind von der Verhandlung ausgeschlossen.

Bei der mündlichen Verhandlung, wenn sie angeordnet wurde, muß das Reugeld vor der Ansbietung erlegt werden. Denjenigen Unternehmungslustigen, welche bei der öffentlichen Vergabung aus was immer für Ursachen zu erscheinen verhindert sind, ist gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; dieser hat sich bei der Kommission mit einer gesetzlichen Vollmacht auszuweisen. Die Bietenden sind aufzufordern, ihre Anbote abzugeben. Diese Anbote lauten wie bei schriftlichen auf Nachlaß von Einheitspreisen oder vom Gesamtbetrage. Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist im Protokolle festzustellen.

4. Eröffnung der Anbote.

Allsogleich nach dem Schlusse der mündlichen Vergabungsverhandlung oder nach Ablauf der zur Überreichung der schriftlichen Angebote festgesetzten Zeit werden die schriftlichen Anträge eröffnet.

Wenn die Behörde, welche die Ausbietung vornimmt, das Ergebnis derselben für den Baufonds nicht vorteilhaft findet, kann sie sämtliche Angebote zurückweisen; es bleibt ihr freigestellt, eine zweite und selbst eine dritte Vergabungsverhandlung zu veranstalten. Zwischen je zwei solchen Verhandlungen soll ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens dreißig Tagen liegen, welcher Zeitraum nach Maßgabe der größeren oder geringeren Wichtigkeit und Dringlichkeit des Baues zu bemessen ist. Sonst hat die Kommission das Bestbot sofort festzustellen und unter Erwägung aller maßgebenden Verhältnisse das begründete Gutachten zu Protokoll zu geben. Gewöhnlich wird der Mindestfordernde als Ersteher kundgemacht. Die vergabende Behörde hat jedoch das Recht völlig freier Wahl, ob das Bestbot oder etwa ein anderes Anbot empfehlenswert sei. Das Reugeld wird denjenigen, deren Anträge nicht angenommen wurden, nach erfolgter Hintangabe der Arbeiten unverzüglich zurückgestellt, das des Meistbieters jedoch zur Sicherstellung der Verwaltung bis zur gänzlichen Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten zurückbehalten.

Der Ersteher und sämtliche Mitglieder der Vergabungskommission haben das Verhandlungsprotokoll und alle Urkundenstücke, welche die Beilagen desselben bilden, zu unterfertigen. Im Falle der schriftlichen Angebote werdeu die Bewerber mittels schriftlicher Bescheide von der Annahme oder Ablehnung ihrer Anträge verständigt. Der Bauersteher wird an sein Anbot von dem Augenblicke an gebunden, als sein Antrag von der Vergabungskommission angenommen wurde, die Verwaltung erst vom Tage der Genehmigung des Angebotes durch die höhere Behörde.

5. Genehmigung der Vergabungsverhandlung.

Die Zuerkennung des Baues hat immer unter dem Vorbehalte der höhern Genehmigung zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat die Behörde, welche die Ausbietung eines Baues besorgt, das Vergabungsergebnis behufs Genehmigung desselben der vorgesetzten Behörde vorzulegen, dabei sowohl über die Rechtmäßigkeit und den Ruf des Erstehers ihre Änderung abzugeben

und einen bestimmten Antrag zu stellen. Nur in Fällen, wo offenbare Gefahr am Verzuge haftet, kann die Arbeit, wenn dieselbe erstanden ist, in Genehmigung der Genehmigung sogleich unternommen werden.

Die Mitbietenden haben gegen den Beschluß der Aushietungskommission keine Berufung wegen vermeintlicher Verletzung ihrer Rechte, auch in dem Falle, wenn die Vorschriften bei der Verhandlung irrig angewendet werden sollten; diese Vorschriften bestehen nur zu Gunsten der Verwaltung und haben nur den Zweck, dieselbe vor Schaden zu sichern; sie geben aber den Vertragsbewerbern keine persönlichen Rechte. Etwaige Beschwerden wird jedoch die zur Genehmigung berufene Behörde prüfen und wenn sie das Interesse der Verwaltung verletzt erachtet, wird sie die Genehmigung einem anderen Mitbietenden erteilen können.

6. Abschluß des Vertrages.

Sobald das Aushietungsergebnis von Seite der berufenen Behörde bestätigt ist, hat die Behörde den Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist zum Abschlusse des Vertrages und der Leistung der Kautionsaufzulegen. Wenn der Unternehmer am bestimmten Tage nicht erscheint, verliert er die Hälfte seines Reugeldes. Die Behörde hat in diesem Falle eine neuerliche Frist zum Abschlusse des Vertrages anzuberechnen. Bei Versäumung dieser Frist wird der Unternehmer als vertragsbrüchig erklärt, die zweite Hälfte des Reugeldes eingezogen und die Arbeiten werden nach dem Ermessen der Verwaltung ausgeführt. Es hat jedoch die Verwaltung das Recht und die Wahl, den Unternehmer auf Grund seines genehmigten Antrages und der von ihm unterschriebenen Vertragsbedingungen und Baubehelfe zur Erfüllung des Vertrages auf gesetzlichem Wege zu verhalten.

Beim Abschluß des Vertrages muß der Unternehmer zur Sicherstellung für alle Forderungen beziehungsweise Ersatzansprüche und Haftungen aus dem Vertrage einen Betrag erlegen, welcher im Vereine mit dem Reugelde die Kautions bilden hat. Bei Bestimmung der Kautionssumme wird nicht allein auf den Kostenbetrag, sondern auch auf die Gattung des Baues und die Zufälligkeiten, welchen derselbe unterliegt, Rücksicht genommen und nach Maßgabe dieser Umstände die Höhe der Kautions auf 5 Proz. bis 10 Proz. des Erstellungsbetrages der Bauherstellungen bestimmt. Die Kautions ist in Bargeld oder in öffentlichen Wertpapieren nach dem Börsenurse berechnet, zu erlegen. Nur ausnahmsweise, mit besonderer Bewilligung der Oberbehörde, kann eine grundbücherlich gesicherte Kautions oder eine Gesamtbürgschaft angenommen werden. Die Kautions dient als Sicherstellung für Erfüllung aller Vertragsbedingungen, als Fonds für Entschädigung aller durch Nichterfüllung entstandenen Schäden und Rückersatz der über den Endabrechnungsbetrag geleisteten Vorauszahlungen.

Als wesentliche Beilagen und Bestandteile des Vertrages sind das Vergebungsprotokoll mit seinen Belegen und eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungserlasses zu betrachten. Im Vertrage ist sodann die Zeit zu bestimmen, wann dem Unternehmer der Bau übergeben wird und wann

derselbe in Angriff zu nehmen ist. Ferner muß erklärt werden, ob und in welcher Art und Weise der Ersteher die Kautions geleistet hat. Der Bauvertrag ist der Oberbehörde ohne Verzug zur Genehmigung vorzulegen und wenn diese erfolgt ist, dem Ersteher eine beglaubigte Abschrift desselben mitzuteilen. Sobald der Vertrag zu stande gekommen ist, kann der Bau unternommen werden, wenn auch dessen Bestätigung noch aussteht, und es ist letztere nur in jenen Fällen abzuwarten, wenn dies besonders angeordnet wird.

C. Die Rechtsfolgen des Vertrages.

Jede der vertragsschließenden Parteien hat das privatrechtliche Recht auf genaue Erfüllung des Vertrages. Insbesondere:

1. der Unternehmer, welchem von der Bauleitung der Tag der Übergabe der Arbeiten bei Zeiten bekannt gegeben wird, bleibt für jeden Schaden, welcher aus der verspäteten Übergabe und Einleitung der Arbeiten der Verwaltung zugehen sollte, verantwortlich und zu entsprechender Entschädigung verpflichtet. Außerdem wird die Bauleitung einen anderen Tag zur Übernahme mit dem Bedeuten festsetzen, daß der Unternehmer, wenn er sich auch dieser Anordnung nicht fügen sollte, ohne weiteres als vertragsbrüchig zu behandeln und mit dem Verluste der geleisteten Kautions von der Unternehmung auszuschließen ist.

2. Der Unternehmer muß die Arbeiten mit Fleiß und Genauigkeit und nach den anerkannt zweckmäßigsten Grundsätzen ausführen. Er ist verpflichtet, sich streng nach allen bestehenden Vorschriften zu richten und alle einschlägigen Verwaltungsmaßregeln zu beachten. Er hat die Arbeiter zu verteilen, ihnen jene Arbeiten zuzuweisen, in welchen sie geübt sind, sie mit geeigneten Arbeitsmitteln und Gerätschaften zu versehen und über sie zu wachen.

3. In Fällen, wo die Verzögerung in der Ausführung der Arbeiten von Seite des Unternehmers nicht gerechtfertigt werden kann, hat derselbe als geringste Strafe für die ganze überschrittene Zeit die Kosten der Bauüberwachung durch den Bauführer, der Bauleitung und der Kommission, welche infolge jener Verzögerung an Ort und Stelle entsendet worden ist, zu tragen. Wenn jedoch durch die Verzögerung auch Nachteile hervorgerufen wurden oder wenn es notwendig ist, den Unternehmer seiner Vertragsverbindlichkeiten zu entheben und die Arbeiten in einer anderen Art fortzusetzen, so ist derselbe zur Vergütung der genannten Schäden und zur Zahlung aller Mehrkosten, die zur Beendigung der Arbeiten notwendig sein sollten, verpflichtet.

Außerdem wird im Vertrage für je 15 Tage der überschrittenen Bauzeit eine angemessene Vertragsstrafe zu Gunsten des Baufonds festgesetzt, welche bei der nächsten Fristzahlung in Abzug gebracht werden soll.

Dem Unternehmer liegen bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die hergestellten Arbeiten durch die Kollaudierung in allen ihren Teilen als dem Vertrage vollkommen entsprechend anerkannt sein werden, der Schutz

und die Überwachung seiner Leistungen dergestalt ob, daß er bis dahin alle daran sich zeigenden Mängel und Gebrechen aus Eigenem zu ergänzen, nachzutragen und zu verbessern hat. Zur Deckung von derlei Ausfällen sind die rückständigen Verdienstsommen und die geleistete Kautions des Unternehmers zu verwenden.

4. Vertragsmäßig kann bestimmt werden, daß der Unternehmer auch eine gewisse Zeit nach Vollendung der Arbeiten für das ausgefertigte Werk eine Haftung übernimmt. Die Haftzeit ist nicht notwendige Bedingung für alle Bauten, wohl aber für solche, welche von großem Belange sind oder welche ihrer Natur gemäß in kurzer Zeit nach ihrer Vollendung einer Nachbesserung bedürfen, endlich für Herstellungen von ungewöhnlicher Art, deren gute Ausführung oder Erfolg erst nach einiger Zeit beurteilt werden kann. In diesem Falle wird in den besonderen Bedingungen die Kautions bezeichnet, welche der Unternehmer für die Haftzeit zu erlegen hat.

5. Bei Verträgen in Bausch und Bogen wird der bedungene Preis in bestimmten gleichen Teilen nach Maßgabe des Baufortschrittes an den Unternehmer ausbezahlt. Die Zahl der Fristzahlungen richtet sich nach der Größe der Gesamtkosten. Bei kleineren Arbeiten werden drei bis sechs Raten, bei größeren auch mehrere festgesetzt, so daß eine Rate von 5 bis 10 Proz. der Gesamtsumme beträgt. Für Herstellungen nach Einheitspreisen wird die Verabfolgung der Fristzahlungen nach Verlauf von gewissen Zeitabschnitten (eine oder mehrere Wochen) festgesetzt und hiebei auf den Umfang der Arbeiten Rücksicht genommen. Die Anzahlung während des Baues erfolgt immer nur nach Maßgabe des wirklichen Arbeitsfortschrittes; der Unternehmer, welcher eine Abschlagszahlung beansprucht, hat den erzielten Verdienstbetrag durch eine genaue Rechnung gehörig zu begründen. Sie wird vom Bauleiter geprüft und bestätigt.

Von jeder Abschlagszahlung werden immer 5 Proz. zurückbehalten, um die Schlußrate zu bilden: sie wird zur Sicherstellung der Verwaltung für etwaige Unzuträglichkeiten und sonstige Mängel zurückbehalten.¹⁾ Diese letzte Rate wird erst nach erfolgter Genehmigung der Endabnahme und Endabrechnung ausgefolgt. Zugleich wird auch die geleistete Kautions zurückgestellt.

6. Etwaige Ansprüche des Bauunternehmers auf Entschädigung für angebliche Mehranslagen, für Wiederherstellungen, die nicht durch sein Verschulden herbeigeführt wurden, endlich für Gegenstände überhaupt, welche weder im ursprünglichen Bauentwurfe, noch in den nachträglich verfaßten Entwürfen, Überschlüssen und Baurechnungen berücksichtigt worden sind, müssen spätestens bei der Endabnahme der Arbeiten erhoben werden, da sie sonst ausgeschlossen werden.

7. Für alle aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitze der k. k. Finanzprokuratur des betreffenden Landes als ausschließlich zuständig festgesetzt.

¹⁾ In Frankreich wird 10 Proz. der Zahlungen vorläufig zurückbehalten.

D. Die materiellen Sonderrechte der Verwaltung.

Sie haben den Zweck, die gute Beschaffenheit der Materialien und die pünktliche Ausführung der Arbeiten zu sichern und den Streitigkeiten möglichst vorzubeugen. In Österreich sind diese Rechte der Verwaltung nicht in allgemeinen Gesetzen enthalten, sondern nur in den Vertragsbedingungen, und bilden dementsprechend ein Vertragsrecht. Diese besonderen Rechtsfolgen aus einem Verträge über Ausführung öffentlicher Arbeiten äußern sich im Verhältnisse der Verwaltung zum Unternehmer, im Verhältnisse des letzteren zu den Arbeitern und im Verhältnisse des Unternehmers zu dritten Personen.

Das Verhältnis der öffentlichen Verwaltung zum Unternehmer bewirkt:

1. Die Notwendigkeit der persönlichen Ausführung der Arbeiten.

Der Abschluß des Vertrages erfolgt intuitu personae und die Ausführung desselben muß persönlich erfolgen. Die Übertragung der übernommenen Arbeiten oder auch eines Teiles derselben an einen andern ohne vorher eingeholte Bewilligung der Verwaltung ist durchaus untersagt. Ein Unternehmer, welcher die bereits übernommenen Arbeiten ohne Erlaubnis weiter überläßt, ist so zu betrachten, als wenn er die Arbeiten aufgegeben hätte.

Die die Versteigerung besorgende Behörde kann deswegen den Vertrag auflösen im Falle des Ablebens des Unternehmers, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder im Falle der Verurteilung wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung. Nach Auflösung des Vertrages wird Abrechnung gepflogen, indem die Behörde den auf die ausgefertigten Arbeiten entfallenden Kostenbetrag sowie den Wert jener vorgefundenen Materialien, welche zur Benutzung bei Fortsetzung der Arbeiten geeignet befunden werden, ausbezahlt.

Der Unternehmer muß sich beständig am Arbeitsorte befinden oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher die volle Macht besitzt, allen Verpflichtungen des Unternehmers ohne irgend einen Vorbehalt Genüge zu leisten.

2. Die Unterwerfung des Unternehmers unter die Leitung der Baubehörde.

Durch den Abschluß des Vertrages unterwirft sich der Unternehmer der Aufsichtsgewalt der Baubehörde, und zwar:

- a) der Unternehmer muß sich auf der Baustelle persönlich einfinden, so oft es von der Verwaltung gefordert wird; er ist verpflichtet, jederzeit die geforderten Auskünfte zu erteilen, von wichtigeren Ereignissen (z. B. Behinderung der Bauausführung, Vollendung der nicht mehr nachzumessenden Arbeiten) sofort Anzeige zu erstatten und die den Bau kontrollierenden Aufzeichnungen zu unterschreiben;
- b) die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle der Unfähigkeit oder

Widerspenstigkeit dieser Personen kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden;

- c) die Tauglichkeit der Materialien wird vor dem Verbrache von der Bauleitung untersucht; im Falle sich der Unternehmer schlechter Materialien bedient oder selbe schlecht ins Werk gesetzt haben sollte, muß der auf diese Art hergestellte Teil der Arbeit abgetragen und auf Kosten des Unternehmers vorschriftsuäßig neu errichtet werden;
- d) der Unternehmer muß jenen Vorschriften entsprechen, welche ihm die Bauleitung während der Arbeiten von Fall zu Fall erteilen wird und welche die Art und Weise der Ausführung der Arbeiten betreffen. Insbesondere bestimmt die Bauleitung den Zeitpunkt des Beginnes der übernommenen Arbeiten. Wenn der Unternehmer die Arbeiten mit geringerer Kraft betreibt als unumgänglich notwendig ist, um erstere in der festgesetzten Frist zu Ende zu bringen oder aus was immer für einer Ursache die Arbeiten verzögert, so hat die Bauleitung die Verpflichtung, ihn nicht nur sogleich schriftlich darauf aufmerksam zu machen, sondern auch die Leistungen zu bestimmen, welche von ihm geliefert werden müssen, um das Versäumte nachzuholen. Wenn der Unternehmer in dem ihm von der Bauleitung auf 3—10 Tage vorher bestimmten Zeitraume dieser Aufforderung nicht entspricht, wird über Bericht der Bauleitung zur kommissionsweisen Erhebung des Sachverhaltes geschritten. Auf Grund dieses Befundes wird die Kommission, wenn Gefahr an Verzuge haftet, sogleich die ihr als zweckmäßig erscheinenden Einleitungen zur gehörigen Fortsetzung des Baues treffen: wenn aber ein Aufschub zulässig ist, die geeigneten Anträge der vorgesetzten Baubehörde vorlegen. Wenn die letztere die Vorkehrungen der Kommission genehmigt, erhalten sie ihre volle und unwiderruffliche Gältigkeit;
- e) in jedem Falle steht es der Baubehörde frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen.¹⁾ Wenn der Bauunternehmer sich weigern sollte, die von ihm geforderten Arbeiten, Nachbesserungen, Ergänzungen und Umänderungen vorzunehmen, so ist diese Arbeit nach vorausgegangener fruchtloser Aufforderung dem Vertrage gemäß auf Kosten und Gefahr des Bauunternehmers durch die Bauleitung zu vollziehen. Die betreffenden Auslagen werden von dem Guthaben des Bauunternehmers in Abrechnung gebracht;
- f) im Falle sich der Unternehmer während der Dauer der Arbeiten durch die Beamten bei der Überwachung, Prüfung oder Übernahme der Arbeiten in seinen Rechten geschädigt erachtet, hat er bei der Behörde, welche den Vertrag abgeschlossen hat, darüber Beschwerde zu führen beziehungsweise deren Entscheidung anzurufen. Gegen diese Entscheidung kann er an die höhere Verwaltungsbehörde Berufung

¹⁾ Hofkanzleidekret vom 29. Juni 1820, P. G.-S. Bd. 48, Nr. 66, S. 140.

ergreifen und erst dann, wenn er sich auch dieser Entscheidung nicht fügen will, steht ihm die Betretung des Rechtsweges offen;

- g) überhaupt bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bauleitung und Bauunternehmung über den Sinn und die Anwendung der allgemeinen oder besonderen Baubedingnisse oder des Vertrages, wird die Entscheidung über derlei Streitpunkte im Instanzenzuge von den Verwaltungsbehörden gefällt. Es bleibt jedoch dem Bauunternehmer, nachdem er in allen Instanzen eingeschritten ist, unbenommen, den Rechtsweg einzuschlagen.¹⁾ Der vertragsmäßige Verzicht auf den Rechtsweg ist unzulässig²⁾ und wäre rechtlich unwirksam.

Daraus ist zu entnehmen, daß die Verwaltungsbehörden im administrativen Instanzenzuge alle Entscheidungen fällen und vollziehen, welche die Erfüllung des Vertrages und die beiderseitigen Rechte betreffen. Dieses in allen Ländern bestehende Recht der Verwaltung zur Vollziehung der noch nicht rechtskräftigen Anordnungen bei Vergebung der öffentlichen Arbeiten wird in Frankreich sehr richtig „*privilege du préalable*“ genannt. Es ist ein Ausfluß des Gedankens, laut welchem die öffentlichen Pflichten bestimmenden Anordnungen sofort vollstreckbar sind, damit der Gang der öffentlichen Verwaltung durch Beschwerden nicht gehemmt werde. Diese Entscheidungen sind zwar nur ad interim bindend — es ist jedoch die große Wirkung einer vorläufigen Entscheidung nicht zu verkennen. Die Verwaltung macht ihre Rechte selbst geltend und setzt sie in Vollzug; der Vertragsschließer muß die schwierigere Rolle des Klägers im gerichtlichen Streite übernehmen und die gerichtliche Entscheidung abwarten. Nicht jeder ist ökonomisch so mächtig, um die mögliche Auflösung des Vertrages und den Verlust der Kautions- sowie der Verdiensträge zu wagen, und wird sich lieber den Anordnungen der Verwaltung fügen. Die endgültigen Entscheidungen werden immer nur von Gerichten gefällt, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die Grenzen der administrativen und richterlichen Zuständigkeit zwingender und nicht bloß willkürlicher Natur sind, so daß sie weder durch die Ausübung der Behörden noch durch Privatübereinkünfte der Parteien verrückt werden können.³⁾

¹⁾ Das französische Recht weist alle Streitigkeiten aus den Verträgen über öffentliche Arbeiten den Verwaltungsgerichten zu (Gesetz vom 28. Pluviose de l'an VIII, Art. 4). In Preußen entscheidet ein von beiden Parteien berufenes Schiedsgericht (die Vertragsbedingungen § 29); in Italien ein aus höheren Beamten berufenes Schiedsgericht (Capitolato generale del genio civile Art. 42; condizioni generali del genio militare Art. 79). Überall muß jedoch die Streitsache zuerst im Verwaltungswege ausgetragen werden. In Preußen gilt die Entscheidung der Verwaltungsbehörde als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen eine schiedsrichterliche Entscheidung beantragt; in diesem Falle entscheiden die von den Parteien ernannten Schiedsrichter (die Vertragsbedingungen § 29). In Italien beträgt die Frist zum Austrage auf schiedsrichterliche Entscheidung 30 Tage (Capitolato generale Art. 45; condizioni generali Art. 82).

²⁾ Hofdekret vom 10. Dezember 1819, J. G.-S. 1635, Anh. 4.

³⁾ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 1881, Budwiński Nr. 1242.

3. Die Zulässigkeit gewisser Änderungen des Vertrages.

Während der Ausführung eines Baues dürfen keine wesentlichen Änderungen eintreten, d. i. solche, welche das Wesen und die Natur desselben berühren: es kann z. B. anstatt einer eisernen Brücke keine steinerne gefordert werden. Die zulässigen Änderungen können also nur die Menge der Arbeiten und die Zeit der Ausführung betreffen.

a) Im Zuge eines Baues kann sich die Notwendigkeit von Mehrarbeiten herausstellen. In diesem Falle werden vom Bauführer und Bauleiter mit Zuziehung des Unternehmers Erhebungen gepflogen, um dasjenige, was zu geschehen hat, zu ermitteln und ordnungsmäßig zu berechnen. Solche Erhebungen sind protokollarisch zu behandeln, mit der Angabe der Hauptveranlassungen, mit der Beschreibung und den Zeichnungen der anzuführenden Mehrarbeiten zu versehen und mit Überschlüssen der höheren Baubehörde vorzulegen, welche darüber entscheidet. Wenn die Notwendigkeit einer Mehrarbeit unvorgesehen eintritt und ohne daß die Zeit zur Einholung einer höheren Genehmigung zu den zu treffenden Vorkehrungen vorhanden ist, indem Gefahr am Verzuge haftet, berichtet die Bauleitung hierüber sogleich an die vorgesetzte Behörde, weist aber zu gleicher Zeit den Unternehmer an, die notwendigen Arbeiten sofort zu beginnen.

In beiden Fällen ist der Unternehmer verbunden, der Anordnung der Baubehörde zu entsprechen und die geforderten Mehrarbeiten um den im Vertrage verabredeten Preis auszuführen.¹⁾ Wenn solche Arbeiten notwendig sind, welche in den ursprünglichen Voranschlägen nicht bewertet erscheinen, so kann die Baubehörde die bezüglichen Arbeiten den Unternehmer ausführen lassen oder sie einem andern Unternehmer übergeben. Die Preise werden auf Grund der im Vertrag bewerteten ähnlichen Arbeiten und der üblichen Tagespreise mit dem Unternehmer vereinbart oder von der höheren Baubehörde einstweilen festgestellt. Falls eine Arbeit ausgeführt werden mußte, welche sich nicht bewerten läßt, wird sie im Taglohne ausgeführt und dem Unternehmer auf Grund der von dem Bauführer bestätigten Zahlungsbogen mit einem 10proz. Zuschlag für Werkzeuge und Aufsichtskosten entlohnt. Nie darf die Arbeit wegen der noch nicht erfolgten endgültigen Entscheidung betreffs der Notwendigkeit derselben oder des Preises vom Unternehmer aufgehalten werden.

Wenn während der Ausführung der Arbeiten Umstände eintreten, welche nach dem Urteile der die oberste Leitung der Arbeiten besorgenden Behörde die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Verminderung der Arbeiten herbeiführen, ist der Unternehmer verpflichtet, die Leistungen in der ihm von der Bauleitung vorgezeichneten Art einzuschränken und sich daher auch die entsprechende Verminderung

¹⁾ In Preußen können dem Unternehmer keine in den Bauentwürfen nicht vorgesehene Arbeiten ohne dessen Zustimmung übertragen werden (§ 1, Z. 2 der Vertragsbedingungen).

der Zahlung gefallen zu lassen.¹⁾ Nur bei gänzlicher Einstellung der Arbeiten ohne Verschulden des Vertragschließers, wenn die ermittelte Verdienstsomme nicht zwei Drittel der veranschlagten Bauersumme erreicht, wird ihm eine Entschädigung gewöhnlich in einem Prozentbetrage des Unterschiedes zugesichert;²⁾

- b) die für die Ausführung der Arbeiten im Verträge genau angegebene Zeit muß strengstens eingehalten werden. Bei der Bemessung dieser Zeit ist im Vorhinein jener Zuschuß einzubeziehen, welcher mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen gewöhnlichen Unterbrechungen in der Arbeit notwendig ist.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Arbeiten wird mittels eines von der Bauleitung mit dem Unternehmer aufgenommenen Übergabeprotokolles urkundlich festgesetzt und die Zeit der Ausführung wird nach nacheinander aufeinander folgende Tage oder Monate, ohne Ausnahme und ohne irgend einen Vorbehalt, gerechnet. Für gewöhnliche Unterbrechungen, wie sie z. B. durch Regenwetter verursacht werden, wird keine weitere Nachsicht zugestanden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn während der Ausführung einer hintangegebenen Arbeit die Notwendigkeit einer Mehrarbeit hervortritt oder die Elementarereignisse an dem schon hergestellten Teile der Arbeit einen erweislichen Schaden verursachen. In dem einen wie im andern Falle wird dem Unternehmer die Frist um diejenige Zeit hinaus gerückt, welche der bezüglichen Mehrarbeit entspricht. Die Verwaltung kann hingegen die Arbeiten zeitweise einstellen (jedoch nicht über ein volles Jahr) und der Vertragschließer hat aus Anlaß dieser Einstellung keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Durch die zeitweise Unterbrechung wird die verabredete Beendigungsfrist der Arbeiten um die Dauer der Unterbrechung verlängert.

Das Verhältnis des bauführenden Unternehmers zu dritten an den Arbeiten nicht beteiligten Personen ist grundsätzlich eine Privatsache, welche im Streitfalle auf den Rechtsweg gehört. Bei öffentlichen Arbeiten trachtet jedoch die Verwaltung danach, daß diese nicht-beteiligten Personen keine Vermögensnachteile erleiden. Die Bauunternehmung wird vertragsmäßig verpflichtet, den Privaten des Ortes, wo die Arbeit ausgeführt wird, alle ihnen während der Ausführung, sei es durch Gewinnung und Transport der Materialien oder durch irgend eine Besitznahme, zugefügten zeitweiligen Nachteile oder Beschädigungen zu vergüten. Die für solche Entschädigungen im Vorhinein berechnete

¹⁾ In Preußen hat der Unternehmer in diesem Falle Anspruch auf den Ersatz des ihm daraus unabweislich entstandenen wirklichen Schadens (Vertragsbedingungen § 5). In Italien (Codice dei lavori pubblici Art. 344) muß sich der Unternehmer eine Vermehrung oder eine Verminderung der Arbeiten um $\frac{1}{5}$ des Preises gefallen lassen; in Frankreich um $\frac{1}{4}$ (Art. 30, 31, 32 cahier). Sonst kann er die Auflösung des Vertrages verlangen.

²⁾ In Italien 10 Proz. (Codice dei lavori pubblici Art. 345).

Summe wird von dem Unternehmer in jedem Falle in Bausch und Bogen übernommen. Sobald die Arbeiten ihrer Beendigung nahe sind, wird es von der Bauleitung der politischen Ortsbehörde angezeigt, damit diese öffentlich kundmache, die verletzten Privateigentümer, welche die ihnen gehörende Entschädigung nicht erhalten haben sollten, mögen innerhalb zweier Wochen ihre Forderungen gegenüber dem Unternehmer der Bauleitung angeben, wiewohl letztere den Unternehmer davon sogleich in Kenntnis zu setzen hat. Wären die besagten Entschädigungen nicht geleistet, so wird dem Unternehmer sein Guthaben so lange zurückbehalten, bis derselbe die volle Erfüllung dieser Verbindlichkeiten darzutun vermag. Die Ausgleichsbeträge für die hieblende Grundbesitznahme und für die immerwährenden Eigentumsverluste werden von der Verwaltung unmittelbar an die betreffenden Beschädigten geleistet. Die für zeitweilige Beschädigungen an Private berechnete Summe wird dem Unternehmer erst dann ausbezahlt, wenn die Bauleitung demselben das Zeugnis ausstellt, daß die Arbeiten vollendet oder so weit vorgeschritten sind, daß kein Anlaß zu weiteren Beschädigungen vorhanden ist, und wenn der Unternehmer über die seinerseits geleisteten Entschädigungen sich mit Bestätigungen der Beteiligten auszuweisen vermag.

VI. Verleihung öffentlicher Unternehmungen.

Bei Arbeiten, welche in eigener Regie oder vom Unternehmer ausgeführt werden, gibt die Verwaltung die Geldmittel. Der Staat und die öffentlichen Verwaltungskörper besitzen aber nicht immer die nötigen Geldvorräte, um gemeinnützige und notwendige Arbeiten, welche viele Millionen kosten, herzustellen; auch ist es nicht immer ratsam, diese Geldmittel im Darlehenswege aufzubringen, weil dadurch der öffentliche Kredit zu sehr in Anspruch genommen wäre. Die größten öffentlichen Arbeiten der Neuzeit wären nicht zu stande gekommen, wenn man Privatkapitalien nicht heranziehen könnte. Die Privatpersonen oder Gesellschaften übernehmen die Last der Arbeiten, wenn sie die Zusicherung erhalten, daß sie während gewisser Zeit den Nutzen des Werkes ziehen können werden, um ihr Anlagokapital zu amortisieren und die Verzinsung desselben zu erreichen. Diese Zusicherung wird ihnen in der Verleihung gegeben.

Der Zweck der Verleihung ist, ein öffentliches Unternehmen ins Leben zu rufen. Die Verleihung ist also nur eine Art der Sicherstellung der öffentlichen Unternehmung. Das ist die Auffassung des österreichischen Rechtes.¹⁾

¹⁾ Lehrreich in dieser Hinsicht ist Art. I des Gesetzes vom 25. November 1883, R.-G.-Bl. Nr. 173, über die böhmisch-mährischen Transversalbahnen, und Art. VIII des dem Gesetze vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien beigeschlossenen Programms, laut welchem gewisse Bahnstrecken auf Kosten des Staates beziehungsweise der Kommission für Wiener Anlagen hergestellt werden sollen, insoweit es nicht möglich ist, die Ausführung derselben im Wege der Konzessionserteilung an eine Privatunternehmung sicherzustellen.

welche vollkommen mit dem französischen und italienischen Rechte übereinstimmt; es ist aber nicht die Auffassung der österreichischen und meistens auch nicht der deutschen Rechtswissenschaft.¹⁾

A. Gegenstand der Verleihung.

Die Verleihung öffentlicher Unternehmungen ist nur dort möglich, wo das fertige Werk einen Geldnutzen abzuwerfen im stande ist; fast alle Verleihungen beziehen sich auf Verkehrsanstalten, wie Straßen, Brücken, Überfahren, Schiffabrtskanäle, Eisenbahnen, Trambahnen und Fernsprechanlagen; es kommen noch die Wasser- und Gasleitungen sowie die Stadtkanäle hinzu. In früheren Jahrhunderten waren die Verleihungen sehr häufig; in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts wurden jedoch viele dieser Anlagen eingelöst und werden weiter von der öffentlichen Verwaltung selbst geführt. Mit der Zeit sind jedoch neue Anstalten und neue Verleihungen entstanden.

1. Die wichtigste von allen ist die Eisenbahnkonzession; sie zeigt auch in den Gesetzen die allseitigste Ausbildung und ergibt deswegen den natürlichen Faden für die weitere Darstellung. Das Konzessionswesen der Eisenbahnen ist in Österreich mit Verordnung des Ministeriums für Handel und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238,²⁾ mit Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung, und mit Verordnungen des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, und vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, geregelt. Die Eisenbahnen waren zuerst lediglich Gegenstand von Privatunternehmungen. Die steigende Bedeutung des Verkehrs und Gewährung der Zinsgarantien und Zuschüsse seitens des Staates an die Unternehmungen hat jedoch bald der Verstaatlichung den Weg gebahnt, so daß heutzutage fast überall Staats- und Privateisenbahnen nebeneinander bestehen. Das Verhältnis der einen zu den anderen hat sich in Mitteleuropa sehr ungleichmäßig geformt³⁾ und damit ist auch die Bedeutung des Eisenbahnkonzessionswesens nicht überall eine und dieselbe.

¹⁾ Eine Ausnahme macht nur Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht, II, S. 294 ff.), welcher sich in mancher Hinsicht der französischen Wissenschaft nähert.

²⁾ Sie wird als Eisenbahnkonzessionsgesetz angeführt.

³⁾ In Österreich-Ungarn hat das Eisenbahnnetz 36.883 km Länge; davon entfallen auf Privatbahnen 20.593 km. Im Deutschen Reich bestehen in Sachsen nur Staatsbahnen, in Bayern, Württemberg und Baden ist der Besitz der Staatsbahnen ein sehr überwiegender. In Preußen und in Elsaß beträgt das Privatbahnnetz nur 3617 km gegen 30.347 km der Staatsbahnen. In England sind alle Eisenbahnen (35.296 km) in Privatbänden, in Frankreich (42.826 km) ihre überwiegende Mehrzahl. Desgleichen sind die italienischen Bahnen (15.787 km) meistens durch Konzessionen vergeben, obwohl viele von ihnen vom Staate gebaut wurden. (Die statistischen Ziffern sind der „Statistik der Lokomotiv-Eisenbahnen“, III. Bd., Wien, 1901, S. 60 bis 129, dem „Ungarischen statistischen Jahrbuche“, VIII., Budapest, 1902, S. 218, dem „Bulletin de statistique“, Paris, 1902, S. 698, und den „Annalen des Deutschen Reichs“, 1901, Bd. 34, S. 395 bis 400, entnommen und beziehen sich alle auf den Stand am Ende des Jahres 1900.)

2. Die Verleihung der Wege-, Brücken- und Überfuhrkonzessionen ist in Österreich unter dem Namen der Mautkonzessionen bekannt. Ähnliche Mauten bestehen auch auf öffentlichen Landes- und Bezirksstraßen, wo sie auf Grund besonderer Gesetze erhoben werden; sie dienen denselben Zwecken, wie die Mauten an Wegen, Brücken und Überfuhrungen, welche von beliebigen Unternehmern eingehoben werden. Äußerlich besteht zwischen diesen Mauten kein Unterschied, wohl aber in der rechtlichen Grundlage. Die Errichtung öffentlicher, d. h. von den Ländern, Gemeinden, Konkurrenz für öffentliche Straßen unterhaltener Wege, Brücken und Überfuhranstalten bedarf keiner Verleihung,¹⁾ sondern einer allgemeinen Genehmigung, welche für jede öffentliche Arbeit unumgänglich nötig ist. Diese Genehmigung ist daher nicht dem freien Ermessen der Staatsbehörde anheimgestellt, sondern sie muß gegeben werden, wenn keine öffentlichen Rücksichten dagegen sprechen. Wenn auch die Einhebung der Mautgebühren bewilligt wird, ist dadurch noch keine Verleihung der öffentlichen Arbeiten geschaffen.

Solche Verleihungen an Private können bezüglich der öffentlichen Wege und Brücken nur noch aus älteren Zeiten herkommen; die betreffenden Mautbezugsrechte bleiben auf die Dauer jener Privilegien aufrecht.²⁾ Noch heute ist die Errichtung der Überfuhranstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe auf Grund behördlicher Genehmigung zulässig.³⁾ Mit behördlicher Genehmigung der Anstalt ist aber die Konzession nicht vollkommen; es muß dazu noch die Bewilligung der Überfuhrgebühren hinzutreten.⁴⁾ Bei Feststellung dieser Gebühren darf man sich keinesfalls an die ärarischen Mauttarifsätze unbedingt binden, sondern es ist einzig und allein an dem Grundsatz festzuhalten, daß durch die Privatmaut die Herstellungs- und Erhaltungskosten gedeckt werden sollen.⁵⁾

Die Brückenkonzessionen von National- und Departementswegen werden in Frankreich seit dem Gesetze vom 30. Juli 1880 nicht mehr erteilt und die baldigste Einlösung der bestehenden ist angebahnt worden; jetzt können sie nur für Gemeindegewege erteilt werden. In Deutschland wurde der Chausseebau von Aktiengesellschaften gegen Verleihung angemessener Abgaben übernommen.⁶⁾ Die Wege- und Brückenkonzessionen können nur für Brücken vorkommen, welche von Gemeinden, höheren Kommunalverbänden, Aktiengesellschaften und Privatpersonen unterhalten werden.⁷⁾

¹⁾ Stenographische Protokolle des Reichsrates vom 27. April 1869.

²⁾ Gesetz vom 2. April 1867, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 32, § 4; Gesetz vom 17. Mai 1866, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 15, § 5 u. s. w.

³⁾ Wasserrechtsgesetz vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 7.

⁴⁾ Diese wird in Galizien durch einen vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschluß (§ 9 des Gesetzes vom 5. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 43), sonst von der Landesregierung bezw. vom Ministerium des Innern erteilt (Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 44).

⁵⁾ Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1847, Prov. G.-S. für Tirol, Bd. 34, Nr. 56; Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1882, Budwinski Nr. 1335.

⁶⁾ Das Material darüber bei v. Rönne: Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates, T. IV., Bd. IV., Abt. 2, S. 178 ff.

⁷⁾ Stengel: Wörterbuch, II., S. 909.

3. Die Verleihungen betreffs der Schiffahrtskanäle kommen in Österreich nicht vor, weil bisher fast keine künstlichen Wasserstraßen¹⁾ vorhanden waren. Die kurzen Kanäle, welche in Handelshäfen zur Erleichterung der Schiffsauf- und -abladung vorhanden sind, wurden auf Staatskosten errichtet. In Frankreich werden die Kanalverleihungen seit 40 Jahren eingelöst;²⁾ die Einlösung kann nur im Wege eines besonderen Gesetzes und eines Chereinkommens stattfinden. In Italien wurden alle Schiffahrtskanäle vom Staate erbant. In Deutschland³⁾ können öffentliche Kanäle auch durch Privatunternehmer hergestellt werden, welchen dafür der Betrieb und die Erträge derselben überlassen werden. Das Verhältnis ist ein ähnliches wie bei den Privateisenbahnen.

4. Die Stadtkanäle und Stadtwasserleitungen werden bei uns nur von Stadtgemeinden gehant und bestehen als städtische Anstalten. Die betreffenden Arbeiten sind als öffentliche zu betrachten, aber sie bilden keinen Gegenstand der Verleihung. Die Gesetze, welche zur Einnahme der Kanaleinmündungsgebühren⁴⁾ und des Wasserzinses⁵⁾ die bezüglichen Gemeinden berechtigen, schaffen eine öffentliche Last, eine Gebühr, sie begründen aber keine Verleihung der öffentlichen Arbeiten, da die Errichtung der Wasserleitungen im eigenen Geschäftskreise der Gemeinden liegt. In Frankreich verleiht die Gemeinde wirkliche Konzessionen zum Baue der Unratskanäle.⁶⁾

5. In Frankreich können auch die Entsumpfungsarbeiten der Grundstücke verliehen werden. Der Unternehmer führt die Arbeiten auf eigene Kosten und erst nach Abnahme derselben wird der Mehrwert der entsumpften Grundstücke zwischen dem Eigentümer und dem Unternehmer nach dem in der Konzession bestimmten Verhältnisse geteilt.⁷⁾ In Italien wird für die Entsumpfung der Grundstücke nach eine Konzession verliehen, aber sie hat einen andern Charakter, welcher sie der Unternehmung öffentlicher Arbeiten nähert, da die Kosten in jährlichen Annuitäten an den Unternehmer zu zahlen sind.⁸⁾ Bei uns sind die Entsumpfungsarbeiten durch Wasserrechts- und Meliorationsgesetze geregelt; die Verleihung dieser Arbeiten findet nicht statt.

6. Desgleichen bildet in Frankreich die Gashelenchtung der Städte den Gegenstand der Verleihung; sie wird seitens der Gemeinden gewährt

¹⁾ Der Landkanal Klagenfurt—Wörthersee (4.1 km) und der Wiener-Neustädterkanal (68.4 km) haben für die Schifffahrt keine nennenswerte Bedeutung.

²⁾ Auf Grund der Gesetze vom 1. August 1860 und vom 20. Mai 1863.

³⁾ Stengel: Wörterbuch, I, S. 703.

⁴⁾ Z. B. Gesetz vom 29. April 1894, L.-G.-Bl. für Mähren Nr. 54. Die Zusammenstellung der betreffenden Landesgesetze im Staatswörterbuche von Mischler, II, S. 1136.

⁵⁾ Z. B.: Gesetz vom 16. August 1897, L.-G.-Bl. für Mähren Nr. 65, § 11; Gesetz vom 12. August 1899, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 94, § 6.

⁶⁾ Art. 115 des Gemeindegesetzes vom 3. April 1884.

⁷⁾ Dekret vom 7. Fructidor an XII, Art. 15 und Gesetz vom 16. September 1807, Art. 20.

⁸⁾ Gesetz über die Entsumpfung der Grundstücke vom 22. März 1900, Art. 6 und 25.

und bedarf in gewissen Fällen einer höheren Genehmigung.¹⁾ In Österreich wird von Gemeinden nur die Benutzung der öffentlichen Plätze und Gassen zur Anlage der Gasrohrleitungen verliehen. Die Ausführung der Beleuchtungsanlagen²⁾ ist nur vom gewerb- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte geregelt.

7. In Italien kann auch der Fernsprechdienst entweder von der Regierung unmittelbar oder von einem beliebigen Unternehmer ausgeübt werden.³⁾ Die Konzessionsdauer ist auf höchstens 25 Jahre festgesetzt; nach deren Ablauf gehen die Leitungen mit allen Einrichtungen in das Eigentum des Staates über. In anderen Ländern wurden die ersten Fernsprechleitungen auch von beliebigen Unternehmern errichtet; sie sind jedoch vom Staate übernommen und monopolisiert worden.⁴⁾ Die Telephonie wird überall als ein Stück der Telegrapheneinrichtung angesehen.⁵⁾

Damit sind die Verleihungsarten der öffentlichen Unternehmungen nicht erschöpft; die öffentliche Verwaltung übernimmt mit jedem Tage weitere Kreise der Tätigkeit, schafft neue öffentliche Anstalten und damit die Möglichkeit neuer Verleihungen.

B. Der Verleiher.

Die Konzessionen dürfen nur von der öffentlichen Verwaltung ausgehen, da sie die Ausführung der öffentlichen Arbeiten besorgt. Da jedoch die Organe dieser Verwaltung verschieden sind, entsteht die Frage, welche Verwaltungsorgane zur Konzessionserteilung berechtigt sind? Die Antwort scheint sehr einfach: diese Organe, in deren Wirkungskreise die betreffenden Arbeiten gelegen sind, weil sie nur ihre Rechte zur Verwaltung in Betreff des bestimmten Gegenstandes zeitweise aufgeben können. Dieser Schluß wird jedoch nur im französischen und im italienischen Rechte gezogen. Die Verkehrsverleihungen werden als Bewilligung zur zeitweisen Benutzung des öffentlichen Weges und zur Einnahme der Abgaben betrachtet. Deswegen wird die Verleihung vom Staate, von der Provinz oder von der Gemeinde gewährt, je nachdem, wessen Verwaltung der Gegenstand der Verleihung untersteht.⁶⁾ Das gilt insbesondere bezüglich der Verleihungen der Eisenbahnen, welche nicht auf eigener Unterlage, sondern am Wege-

¹⁾ Art. 115 des Gemeindegesetzes.

²⁾ Mit Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76.

³⁾ Gesetz vom 7. April 1892, Art. 4.

⁴⁾ In Österreich mit Gesetz vom 29. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 224; in Frankreich mit Gesetz vom 10. Juli 1889; in Deutschland meistens faktisch (Stengels Wörterbuch, II, S. 617 ff.); vergl. auch das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899.

⁵⁾ Meili: Das Telephonrecht, 1885, S. 47 ff.

⁶⁾ In Frankreich werden die Konzessionen der Trambahnen vom Staate, vom Departement oder von der Gemeinde (Gesetz vom 11. Juni 1880, Art. 27), der Überfuhrsanstalten an Nationalwegen vom Staatshaupte (Gesetz vom 14. Floréal an X), an Departementswegen von Generalräten (Gesetz vom 10. August 1871, Art. 46, § 13) verliehen.

körper gebaut werden.¹⁾ Die Verleihungen der Beleuchtung, der Gas- und Wasserleitungen sowie der Kanalisation werden vom Gemeinderate erteilt; wenn sie den Bewohnern Leistungen auferlegen, müssen sie vom Präfekten beziehungsweise dem Staatshaupte bestätigt werden.²⁾

Die österreichische Gesetzgebung kennt nicht den inneren Zusammenhang zwischen der Verleihung und dem Körper der Anlage. Wenn auch zum Bane einer öffentlichen Anlage die Benutzung des Straßengrundes notwendig erscheint, muß der Bewerber vor der Verleihung sich ausweisen, daß er vom Verwalter des Weges die Benutzungsbewilligung erlangt hat. Nichtärarische öffentliche Straßen können nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage der Lokalbahnen in Anspruch genommen werden.³⁾ In zahlreichen diesbezüglichen Landesgesetzen⁴⁾ sind ähnliche Grundsätze ausgedrückt: die Bewilligung zur Benutzung der Straße wird entweder der Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretung, jeder bezüglich der von ihr verwalteten Straßen, oder nur dem Landesaussschusse zugestande. Die Selbstverwaltungsverbände in Österreich und in Deutschland haben zwar das Recht, gewisse öffentliche Arbeiten zu verrichten, ja sie können auf Grund gesetzlicher Ermächtigung für die Benutzung der Anstalten für sich Abgaben fordern,⁵⁾ aber sie haben nicht die Möglichkeit, diese Berechtigungen an andere abzutreten und können keine Konzessionen verleihen, wenn auch sonst der Gegenstand des Unternehmens in ihren Wirkungskreis fallen würde. So erklärt sich die Erscheinung, daß in Österreich die Konzessionen nur von Organen der Staatsverwaltung verliehen werden können.⁶⁾ Welche Organe der Staatsverwaltung die Verleihung gewähren, hängt von der Art derselben und ihrer Wichtigkeit ab. Für Eisenbahnen wird die kaiserliche Verleihung gesetzlich gefordert,⁷⁾ für Überfuhrkonzessionen die Verleihung seitens der politischen Landesbehörde.⁸⁾ Eine Ausnahme machen nur die Verleihungen an nicht ärarischen Straßen und Wegen, welche in den meisten Kronländern eines Gesetzes, eines Beschlusses des Landtages oder des Landesaussschusses bedürfen.⁹⁾

Die Verleihung öffentlicher Arbeiten liegt im freien Ermessen des dazu Berufenen; der Staat ist nicht gehalten, die Konzession unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen.

¹⁾ Italienisches Gesetz vom 27. Dezember 1896, Art. 1 und 10.

²⁾ Französisches Gemeindegesetz, Art. 115, 68, 133 und 145.

³⁾ Lokalbahngesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. XIV; preußisches Gesetz vom 28. Juli 1892, §§ 6 und 7.

⁴⁾ Mayrhofer's Handbuch, V., S. 616 ff.

⁵⁾ Gemeindegesetze, s. Mayrhofer, II., S. 586 bis 596.

⁶⁾ Für Eisenbahnen Konzessionsgesetz § 2. Für Preußen s. § 1 des Gesetzes vom 3. November 1838, für Bayern § 2 der Verordnung vom 20. Juni 1855, für Württemberg Gesetz vom 18. April 1843. Die Genehmigung zur Herstellung der Kleinbahnen in Preußen wird durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden erteilt (§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).

⁷⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 2.

⁸⁾ § 76 der meisten Wasserrechtsgesetze.

⁹⁾ Sieb die Zusammenstellung bei Mayrhofer, V., S. 1017 ff.

Die Erteilung der Konzession kann sowohl an einzelne, an Länder und Gemeinden als auch an gesetzlich anerkannte Vereine erfolgen; es kann auch die Übertragung der erteilten Konzession an die zu bildende Aktiengesellschaft erlaubt werden.¹⁾

C. Die Form der Verleihung.

1. Zur Erwirkung einer Verleihung öffentlicher Arbeiten ist immer unumgänglich notwendig, daß der Bewerber darum ansuche. Das Ansuchen kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Die Grundlage dieses Ansuchens bilden allgemeine Vorschriften, welche für die betreffenden Unternehmen erlassen wurden; dann brauchen keine näheren Bedingungen der Verleihung gestellt zu werden. Wenn es sich jedoch um Begünstigungen handelt, welche nicht jedem Unternehmer vorschriftsmäßig zukommen, müssen sie besonders angesucht werden. Die öffentliche Verwaltung kann ihrerseits dem Verleihungswerber besondere Bedingungen stellen. Es werden die Verhandlungen geführt, bis vollkommene Einigkeit über die Bedingungen der Verleihung erzielt wird und der Bewerber erklärt, alle vereinbarten Bedingungen annehmen zu wollen. Auf dieser Grundlage wird erst die Verleihung gegeben, und zwar immer schriftlich in der Form einer einseitigen Verfügungsverfügung. Von Verhandlungen, welche zur Verleihung geführt haben, geschieht in der Urkunde keine Erwähnung; Die Eisenbahnverleihungen, welche für die Volkswirtschaft wichtiger sind als die übrigen Verleihungen, ergehen in einer mehr feierlichen Form eines Privilegs; grundsätzlich ist es immer ein Verwaltungsakt. Wichtigere Verleihungen oder wenn es sonst vorgeschrieben ist, werden in Gesetzblättern zur allgemeinen Kenntnis gebracht.²⁾ In den übrigen Fällen reicht die Zustellung der Verleihungsurkunde an den Bewerber aus.

Die Verleihungen haben in Österreich sehr selten die gesetzliche Form allein. Es kommt nur vor in jenen Ländern, wo Privatmoutkonzessionen durch ein Landesgesetz verliehen werden.³⁾ Die Verleihungen setzen jedoch die gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung des Verwaltungsaktes voraus. Gewöhnlich wird sie für ganze Gattungen von Verleihungen gegeben. Wenn für einzelne Verleihungen besondere Zugeständnisse gewährt werden sollen, welche in allgemeinen Gesetzen nicht begründet sind, muß der Verleihung ein besonderes Gesetz vorgehen, welches die Regierung zu dieser Verleihung ermächtigt.⁴⁾ Es bestehen hier zwei besondere Akte, ein Gesetz und ein Verwaltungsakt. Der letztere ist jedoch immer der eigentliche Konzessionsakt, welcher die Rechte und die Pflichten begründet. Es kann jedoch auch vorkommen, daß sich die Verleihung aus zwei besonderen Akten zusammensetzt: es gibt zwei Verwaltungsakte, wenn z. B. bei Über-

¹⁾ Z. B.: Konzessionsurkunde vom 28. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1878, § 15.

²⁾ Z. B.: Verleihung der Eisenbahnen, der Mauten u. s. w.

³⁾ In der Bukowina, in Mähren und Oberösterreich.

⁴⁾ Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. IX und X.

fuhrianstalten zuerst die wasserrechtliche Bewilligung und dann mit einem zweiten Erlaß die Genehmigung des Überfuhrtarifs erteilt wird.

2. Eine ganz andere Form haben die Verleihungen öffentlicher Arbeiten in Frankreich und in Italien, und zwar die Form eines Übereinkommens, welches zwischen der Verwaltung und dem Beliehenen abgeschlossen und von beiden Parteien unterschrieben wird. Diese Übereinkommen haben sehr verschiedenen Inhalt und regeln das Verhältnis des Verleihenden zum Unternehmer. Wir finden darin Bestimmungen über Beiträge des Verleihenden, Garantien, Vorschüsse, etwaige Teilnahme am Gewinn u. s. w. Dem Übereinkommen werden die Submissionsbedingungen angeschlossen.¹⁾ welche die Vereinbarung über Ausführung öffentlicher Arbeiten bilden. Diese bestehen aus zwei Teilen: einer bezieht sich auf die Bauart der Anlage und die Beschaffenheit des Baumaterials, der andere auf den Betrieb, Maximaltarife u. s. w. Zur Gültigkeit dieses Übereinkommens wird noch die Genehmigung gefordert: die Form und die Bedingungen der Genehmigung wechseln je nach der rechtlichen Handlungsfähigkeit des Verleihenden: Das Gesetz oder Dekret für die Staatsverleihungen, Erlaß des Präfekten für Verleihungen der Departements, schließlich der Erlaß des Gemeindevorstandes in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses, genehmigt vom Präfekten für Gemeindeverleihungen.

Im Falle, daß die Verleihung von Staatsorganen nicht erteilt wird, bleibt immer den letzteren die Anerkennung der öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens und die Ermächtigung zum Betriebe vorbehalten. Diese Anerkennung wird durch ein Gesetz oder ein Dekret erlassen, welches das abgeschlossene Übereinkommen bestätigt.²⁾ Sowohl das Übereinkommen als auch die Bedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzes oder Dekrets und haben dieselbe Wirkung.

Bei Erteilung der Konzessionen wird gewöhnlich keine öffentliche Bewerbung zugelassen. Sie ist jedoch nicht ausgeschlossen: so war es mit den ersten Bahnen in Frankreich;³⁾ so ist es noch jetzt möglich bei Fernsprechverleihungen in Italien,⁴⁾ welche an denjenigen vergeben werden, welcher den Betrieb der Anstalt für niedrigere Tarife übernimmt. Die Verlängerung der Konzession geschieht in derselben Form wie die Verleihung;

¹⁾ Als Muster für Bahnverleihungen dienen in Frankreich die Bedingungen, welche den Gesetzen vom 4. Dezember 1875 (Eisenbahn von Alais zur Rhône) und vom 27. Juli 1886 (Linie von Vivarais) beigelegt sind; für Lokalbahnen wurden die Bedingungen mit Dekret vom 6. August 1881 bestätigt. Für Italien siehe das wichtigste Gesetz vom 27. April 1885, genehmigend die Übereinkommen betreffs der Verleihungen für mittelländische, adriatische und sizilische Eisenbahnen und königl. Dekret vom 1. April 1883, welches die Submissionsbedingungen für den Fernsprechdienst bestätigt.

²⁾ Das französische Gesetz vom 3. Mai 1841 überläßt dem Dekrete nur die Verleihung der Abzweigungen von Eisenbahnen unter 20 km Länge. Italienisches Gesetz über öffentliche Arbeiten Art. 209 und 246 und Gesetz vom 27. Dezember 1896 über Lokalbahnen Art. 1 und 18.

³⁾ Block Maurice: Dictionnaire de l'administration française. V. Chemins de fer.

⁴⁾ Königl. Dekret vom 16. Juni 1892, Art. 4.

sie ist dann begründet, wenn vom Unternehmer neue Herstellungen (z. B. der Bau einer eisernen Brücke anstatt einer hölzernen, neuer verlustbringender Eisenbahnlinien) gefordert oder wenn er durch unverschuldete Elementarereignisse im Betriebe längere Zeit hindurch verbindet war.

D. Inhalt der Verleihungsurkunde.

Für einzelne wichtigere Arten von Verleihungen hat das Gesetz allgemeine Regeln aufgestellt; dies ist vor allem durch die Eisenbahngesetze für Eisenbahnkonzessionen geschehen. Diese Bestimmungen bilden den gesetzlichen Inhalt jeder Konzession und werden in ihren Wortlaut nicht aufgenommen. Die Verleihungsurkunde enthält teils Hinweise auf die in allgemeinen Konzessionsgesetzen enthaltenen Bestimmungen, teils aber auch besondere Vorschriften, welche sich hauptsächlich auf das Verhältnis des Staates zum Beliehenen beziehen. Gewöhnlich enthält die Urkunde noch die Verpflichtung des Beliehenen, sich späterhin den von der Staatsgewalt zu erlassenden allgemeinen Vorschriften zu unterwerfen. Der besondere Teil einer Verleihungsurkunde enthält Bestimmungen über die Einflußnahme des Staates auf die Einrichtung und Verwaltung der Unternehmung, die Festsetzung der Baupflicht und einer Baufrist, die besonderen technischen Bedingungen, Bestimmungen über die Betriebspflicht und Instandhaltung der Anlage, über die Verpflichtung zur Vorlage und Veröffentlichung der Beförderungspreise und Fahrordnungen, über die Maximaltarife wie die Verpflichtung zur Ergänzung der Anlage in bestimmten Fällen. Außerdem werden dem Unternehmer durch die Verleihungsurkunde Pflichten zu gewissen Leistungen für öffentliche Zwecke, z. B. gegenüber der Militär-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung sowie gegenüber den Staatsaufsichtsbehörden auferlegt.¹⁾ Endlich enthält die Urkunde oft auch Zusicherungen von Begünstigungen, welche dem Unternehmer seitens des Staates gewährt werden, wie Beihilfen, Befreiungen von Gebühren und Steuern, Zinsgarantien, Zulässigkeit der Betriebsübernahme seitens des Staates u. s. w.

Für Wege- und Brückenverleihungen finden sich die Bestimmungen in den Mautvorschriften. Die Bewilligung von Überfuhrn und Überfuhrgebühren wurde mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. August 1879 (L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 44) näher geregelt.

Aus der Verleihung erwirbt der Unternehmer Rechte, er übernimmt aber auch Pflichten; da dem Rechte einer Person eine diesbezügliche Verpflichtung einer andern Person entsprechen muß, sind die aus der Verleihung entspringenden Rechte und Pflichten gegenseitig.

1. Die Berechtigungen des Unternehmers sind folgende:

- a) die Verwaltung verleiht dem Unternehmer das ihr allein²⁾ zustehende Recht zur Ausführung einer bestimmten öffentlichen Anlage und ver-

¹⁾ v. Neumann in Mischlers Staatswörterbuch, I, S. 336.

²⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 9 lit. a). Die Deutsche Verfassung (Art. 41) und das französische Gesetz über Lokalbahnen vom 11. Juni 1880 (Art. 8) kennen nicht die Ausschließlichkeit.

richtet auf die Möglichkeit, in der festgesetzten Zeit eine solche selbst auszuführen;¹⁾

- b) sie stattet den Unternehmer mit der Kraft der öffentlichen Gewalt aus, um die Ausführung des Werkes zu ermöglichen, sie gibt ihm das Recht der Anspruchnahme der Enteignung und der öffentlichen Lasten;²⁾
- c) die Verwaltung gibt dem Unternehmer das Recht, während der Dauer der Verleihung den Betrieb der öffentlichen Anlage zu führen und eine Abgabe zu erheben;³⁾
- d) sie verleiht ihm die Polizeigewalt des öffentlichen Gutes;⁴⁾
- e) manchmal gibt sie ihm Ansprüche auf besondere Gewährungen,⁵⁾ Zuschüsse, Zinsgarantien, Steuerbefreiungen u. s. w.

Die Verleihung der öffentlichen Arbeiten ist also eine Handlung der öffentlichen Gewalt; sie stattet den Beliehenen mit der Fähigkeit aus, ein Stück öffentlicher Verwaltung zu führen. Die verliehenen Rechte haben einen öffentlich-rechtlichen Charakter; sie begründen für den beliehenen Unternehmer öffentliche persönliche Rechte auch gegenüber dem Verleihenden.

2. Der Beliehene hat jedoch folgende Pflichten:

- a) die öffentlich-rechtliche Pflicht, das Unternehmen dem Edtwurfe gemäß und in der festgesetzten Frist ins Werk zu setzen und durchzuführen;⁶⁾
- b) die Kosten der Ausführung und Instandhaltung der Arbeiten während der Konzessionsdauer zu tragen;⁷⁾
- c) die durch Ausführung der Arbeiten zugefügten Schäden am fremden Gute zu ersetzen und die durch den Bau gestörten Wege, Brücken und sonstige Verkehrsmittel anderweitig wieder herzustellen;⁸⁾
- d) den Betrieb gegen die festgestellten Preise zu führen, die bezüglich des Betriebes bestehenden Vorschriften zu beobachten und sich der Regulierung der Beförderungspreise seitens des Staates zu unterziehen;⁹⁾
- e) nach Ablauf der Konzessionszeit das Bauwerk lasten- und kostenfrei an den Staat zu übergeben.¹⁰⁾ Die letztere Pflicht wird bei diesen Anlagen nicht auferlegt, welche für Gemeindezwecke errichtet werden.

¹⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 9 lit. b.)

²⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 9 lit. c) und Gesetz vom 18. Februar 1878, E.-G.-Bl. Nr. 30.

³⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 9 lit. d.)

⁴⁾ Die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, E.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1858, § 101.

⁵⁾ Gesetz vom 31. Dezember 1894, E.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. IV bis VIII und XX. Bezüglich der deutschen Bahnen s. Stengels Wörterbuch, Ergänz.-Bd. III, S. 81 und 82.

⁶⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz §§ 10 lit. a) und 11 lit. b.)

⁷⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz §§ 9 lit. a) und 8.

⁸⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 10 lit. c); bezüglich der Privatbrücken das Gubernialdekret vom 8. Juni 1847, Prot. G.-S. für Tirol, Bd. 34, S. 347.

⁹⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 8. In Preußen ist nur das Einlösungsrecht bekannt.

wie Trambahnen, städtische Wasser- und Kanalleitungen. Die Sanktion dieser Pflichten bildet das Recht des Staates, die Kautions einzuziehen,¹⁾ die aufgetragenen Arbeiten auf Kosten des beliehenen Unternehmers auszuführen,²⁾ die Einnahmen zu sequestrieren³⁾ und schließlich den Widerruf der Verleihung auszusprechen.

3. Der Unternehmer darf von der Konzession nicht einseitig zurücktreten. Auch der Verzicht auf die verliehenen Rechte setzt eine Genehmigung voraus, um wirksam zu sein. In gleicher Weise kann die Verleihung ohne Zustimmung des Staates einem Dritten nicht abgetreten werden. Diese Bewilligung wird manchmal schon in der Verleihungsurkunde gegeben, und zwar:

- a) bei kleineren Unternehmungen wie Brücken, Fähren, wo die Verleihung an den Unternehmer und seine Rechtsnachfolger geschieht;
- b) bei Eisenbahnverleihungen, wenn dem Unternehmer gestattet wird, die durch Verleihung begründeten Rechte und Verpflichtungen an eine zu diesem Zwecke zu bildende Aktiengesellschaft zu übertragen.⁴⁾

4. Die Verleihung wird nur auf eine bestimmte Zeit erteilt, nach welcher sie erlischt.⁵⁾ Vor Ablauf dieser Zeit darf sie jedoch ohne einen gesetzlich zulässigen Grund nicht zurückgezogen werden; während der Konzessionsdauer kann sie erlöschen:

- a) durch heiderseitiges Übereinkommen;
- b) durch Erklärung der Behörde im Falle der in der Verleihungsurkunde vorbehaltenen Einlösung und im Falle der Verwirkung der Konzession, wenn mit den Arbeiten in der festgesetzten Frist nicht begonnen wurde, oder wenn der Konzessionsinhaber seine Pflichten schwer verletzt.

E. Rechtlicher Charakter der Verleihung.

Man kann die Verleihung keineswegs als eine gewerbepolizeiliche Erlaubnis auffassen.⁶⁾ Der Unterschied zwischen beiden Begriffen fällt bei Eisenbahnen sofort ins Auge. Eine Eisenbahn, welche nur zum eigenen Gebrauche des Unternehmers auf eigenem Grund und Boden oder mit Zustimmung des Grundeigentümers angelegt werden soll, bedarf keiner Verleihung, nur einer polizeilichen Erlaubnis, welche nach Erwägung der Sanitäts- und Sicherheitsrücksichten erteilt werden kann. Zur Anlage einer Eisenbahn dagegen, welche bestimmt ist, als öffentliches Verkehrsmittel zu dienen oder öffentliche Straßen benutzt, ist die Verleihung notwendig.⁷⁾

¹⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 11 lit. b.)

²⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 13.

³⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 12; Gesetz vom 14. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 112, §§ 2 und 4.

⁴⁾ Z. B.: Konzessionsurkunde für die Eisenbahn Wien—Aspang vom 28. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1877, § 15.

⁵⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz §§ 7, 11 und 12. Diese Begrenzung besteht nicht in Preußen bezüglich der Hauptbahnen und in Württemberg.

⁶⁾ Wie schon im ersten Abschnitte dargelegt wurde.

⁷⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 1. Italienisches Gesetz über öffentliche Arbeiten Art. 207 und 209.

Die Verleihung der öffentlichen Unternehmungen unterliegt in der Rechtswissenschaft einer verschiedenen juristischen Beurteilung.¹⁾

1. Der ersten Ansicht nach ist die Verleihung ein privatrechtlicher Vertrag, welchen der Staat mit dem Unternehmer abschließt und aus welchem privatrechtliche Ansprüche heiderseits entstehen.²⁾ Der Vertragscharakter der Verleihung wird in der französischen Literatur nicht beanstandet. Dieser Vertrag wird als ein „acte de gestion“ betrachtet, weil die Verwaltung dabei von seiner Gewalt keinen Gebrauch macht.³⁾ Diese Anschauung läßt sich auf den historischen Entwicklungsgang der französischen Bahnen zurückführen. Bei den ersten Bahnen hat der Staat für den Bau enteignet und auf seine Kosten den Unterbau geliefert;⁴⁾ den Eisenbahngesellschaften wurde der Gebrauch des fertigen Bahnkörpers übergeben, welcher als öffentlicher Weg und öffentliches Gut betrachtet wurde und immer im Eigentume des Staates verbleibt. Da jedoch durch diese wissenschaftliche Anschauung das Enteignungsrecht und die Ansüßung der Polizei sich nicht erklären lassen, hat sich eine abgeschwächte Vertragstheorie gebildet, welche den Konzessionsakt in zwei Teile zerlegt: durch den eigentlichen Konzessionsakt werden öffentlichrechtliche Befugnisse begründet und die Konzession im weiteren Sinne enthält alle übrigen Bestimmungen, die ehen den privatrechtlichen Vertrag darstellen.⁵⁾ Diese letztere Anschauung ist in der italienischen Literatur vorherrschend, wo die Konzessionen der öffentlichen Arbeiten wegen dieses doppelten Charakters „concessioni-contratti“ genannt werden.⁶⁾

2. Die zweite Ansicht verfährt gerade umgekehrt. „Die Verleihung,“ sagt sie, „ist ein öffentlicher, ein hoheitlicher Akt, aus welchem für den Unternehmer keine Rechte entstehen können.“⁷⁾ Der Staat kann insbesondere jederzeit die gemachte Einräumung wieder einschränken und zurücknehmen ohne jede Entschädigung. Diese Schlüsse ruhen auf einer Überspannung des Begriffs der allmächtigen Staatsgewalt und stimmen nicht mit dem bestehenden Rechte überein. Der Staat kann die Verleihung zurücknehmen, aber es geschieht immer nur in gewissen, im Gesetze vorgesehenen Fällen, wenn der Beliehene die ihm gestellten Bedingungen nicht erfüllt.

¹⁾ Meili: Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten, Leipzig, 1888, S. 22.

²⁾ Kuttimann: Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, Zürich, 1876, II. 2, S. 129 ff.

³⁾ H. Berthélemy: Traité élémentaire de droit administratif, Paris, 1901, S. 47 und 583; Hauriou Maurice: Précis de droit administratif, Paris, 1901, S. 319. Anm. 2; Bloch Maurice: Dictionnaire V. Travaux publics Art. 6.

⁴⁾ Gesetz vom 11. Juni 1842.

⁵⁾ Carrard und Hilty: Drei Rechtsgutachten über die rechtliche Natur der Eisenbahnkonzessionen, Basel, 1877, S. 8 bzw. 16. Ebenso Haberer: Österreichisches Eisenbahnrecht, Wien, 1885, S. 24.

⁶⁾ Mantellini Giuseppe: Lo stato e il codice civile, Firenze, 1882, II., S. 505 bis 508, 521, 524 ff.; Giorgi Giorgio: La dottrina delle persone giuridiche, Firenze, II. (1891), S. 461 ff., III. (1892), S. 273 ff.

⁷⁾ O. Seiler: Über die rechtliche Natur der Eisenbahnkonzession nach schweizerischem Recht, Zürich, 1888, S. 24.

3. Die dritte herrschende Ansicht ist die, daß allerdings die Verleihung eine Handlung öffentlichrechtlicher Natur ist,¹⁾ daß aber gleichwohl nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte des Beliehenen dadurch begründet werden können. Man erklärt die Konzession als Privilegium, welches rein öffentlichrechtlicher Natur ist, dessen Wirkung aber gemischt ist, d. i. teils öffentlichrechtlich, teils privatrechtlich.

Zur Begründung der Rechte genügt der Verwaltungsakt (die Verleihung); zur Auflegung der Verpflichtungen wäre eine gesetzliche Grundlage erforderlich; sie wird ersetzt durch die freiwillige Unterwerfung des Betroffenen, die in dessen Gesuch oder in der Annahme der Verleihung enthalten ist.²⁾

Jede dieser Anschauungen hat etwas Richtiges an sich; sie sind jedoch nicht im stände, das Wesen der Verleihung und alle ihre Wirkungen zu erklären. Die Verleihung gibt dem Unternehmer die Rechte, welche der Staat allein besitzt und welche er selbst ausüben kann, sie erlaubt dem Unternehmer ein Stück öffentlicher Verwaltung im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu führen. Die Stellung des beliehenen Unternehmers hat die größte innere Verwandtschaft mit der des Selbstverwaltungskörpers.³⁾ Die Konzessionerteilung ist also unzweifelhaft ein Akt der öffentlichen Gewalt. Die verliehenen Rechte haben einen öffentlichrechtlichen Charakter; sie begründen für den Unternehmer öffentliche persönliche Rechte auch gegenüber dem Verleihenden. Der Unternehmer übernimmt aber auch Pflichten: in erster Linie die Pflicht, die verliehenen Rechte auszuüben; weiter noch viele andere öffentliche Lasten, welche ihn allein treffen. Der Staat kann diese Lasten nicht jedem beliebigen Bürger auferlegen, weil öffentliche Lasten nur allen Untertanen gleichmäßig auferlegt werden können; ohne ein besonderes Gesetz kann man die Ausübung der betreffenden Pflichten nur von jenem Bürger fordern, der sie freiwillig übernimmt. Wenn aber der Staat vom Untertan gewisse Leistungen fordert, zu welchen er gesetzlich nicht verpflichtet ist, und der Untertan freiwillig diese Leistungen gegen die ihm zugesicherten Vorteile übernimmt, so ist der freie Wille des Staates und des Bürgers übereingekommen, um ein Rechtsverhältnis zu stande zu bringen. Solche übereinstimmende Willensäußerung wird im Privatrechte „Vertrag“ genannt. Die Konzession ist jedoch kein privatrechtlicher Vertrag, weil die öffentlichen Rechte, welche dem Unternehmer verliehen werden, den Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs nicht bilden können. Den Gegenstand der Vereinbarung bilden öffentliche Rechte und Pflichten. Deswegen ist es nicht ratsam, den Ausdruck „öffentlichrechtlicher Vertrag“ zur

¹⁾ Heusler: Drei Rechtsgutachten S. 13; Eger: Preussisches Eisenbahnrecht, Breslau, 1889, I., S. 93; G. Meyer: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I., S. 532; Loening: Lehrbuch des Verwaltungsrechts S. 628.

²⁾ Ulbrich: Österreichisches Staatsrecht, Freiburg i. B., 1892, S. 126; Ranelletti Oreste: Teoria generale delle autorizzazioni e concessioni, Torino, 1894, S. 80 ff.; Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig, Bd. I., 1895, S. 98, und Bd. II., 1896, S. 307; Caumeo Federico: La volontà individuale e i rapporti di diritto pubblico, Torino, 1900, S. 24.

³⁾ Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, II., S. 296.

Bezeichnung der Verleihung anzuwenden, weil er sofort die entwickelten Grundsätze des Privatrechtes über Verträge in das Verwaltungsrecht mitbringt und wider Willen die Meinung hervorruft, daß diese Grundsätze auch im Verwaltungsrechte angewendet werden müssen.¹⁾ Im Verwaltungsrechte finden wir indessen die vollkommen entsprechenden Ausdrücke „Vereinbarung“ und „Übereinkommen“. Es ist zwar dasselbe, nur mit etwas anderen Worten; die Worte sind jedoch hier besonders wichtig, weil die ungenaue Ausdrucksweise so viele falsche Ansichten über die Natur der Konzession hervorgehoben hat. Die Grundlage der Verleihung der öffentlichen Arbeiten bildet immer ein öffentlichrechtliches Übereinkommen, wonit sich der Unternehmer zur Fertigstellung einer öffentlichen Arbeit sowie zum Betriebe des Werkes verpflichtet und dafür das Recht erhält, durch eine festgesetzte Zeit ein Stück der öffentlichen Verwaltung im eigenen Namen zu führen und bestimmte Abgaben zu beziehen. Das Rechtsgeschäft ist zweiseitig; — einseitig ist nur die Form, in welcher es erscheint. Die Konzession selbst ist die Form, in welcher der Staat die Annahme des vom Unternehmer gestellten Antrages erklärt, sie ist die amtliche Bestätigung des abgeschlossenen Übereinkommens. Da die vorangehenden Verhandlungen nach außen nicht hervortreten, wird die Verleihungsurkunde die einzige Quelle der beiderseitigen Rechte und Pflichten; so ist die Ansicht entstanden, als ob das ganze Geschäft ein einseitiger Verwaltungsakt wäre. Es ist ein Verwaltungsakt (weil er die Feststellung der öffentlichen Rechte und Pflichten betrifft) — aber ein zweiseitiger. Wenn auch das Übereinkommen die Grundlage des Rechtsverhältnisses bildet, werden die Parteien nicht wie bei einem privatrechtlichen Verträge ihre Rechte im ordentlichen Rechtswege verfolgen.²⁾ Das ganze Verhältnis hat nur einen öffentlichrechtlichen Charakter³⁾ und seine Wirkungen bleiben dieselben, als wenn es vom Staate durch einen einseitigen Verwaltungsakt geschaffen wäre. Für das einmal entstandene Recht ist der Verpflichtungsgrund ohne Belang. Der beliehene Unternehmer gewinnt zwar durch den Abschluß des Übereinkommens öffentliche persönliche Berechtigungen, aber er bleibt doch immer dem Staate untertan. Die Verwaltung, welche ein Übereinkommen über öffentliche Rechte und Pflichten abschließt, wird dadurch nicht zu einem Privatmann herabgedrückt; sie ist zwar an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden, aber sie verzichtet doch nicht auf seine Herrschaftsgewalt; der Staat bleibt immer das herrschende Wesen, welches über öffentliche Rechte und Pflichten selbst erkennt. Das weitere Verhältnis zwischen dem Staate und dem beliehenen Unternehmer

¹⁾ Jellinek (System der öffentlichen subjektiven Rechte S. 62) will ganze Kategorien von Vorschriften des Privatrechtes über Irrtum, Arglist, Verschulden, Befristung, Bedingungen, Abrechnung, ungeteilte Haftung, Bürgschaft und Vorjähmung auf die öffentlichrechtlichen Leistungen anwenden.

²⁾ Eisenbahnkonzessionsgesetz § 13.

³⁾ Unbegreiflich erscheint die Vorschrift des Art. II, § 23 des Gesetzes vom 6. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 122, welche für etwaige, nicht dem Schiedsprotokolle vorbehaltene Privatrechtsansprüche aus dem Konzessionsverhältnisse den Rechtsweg vorbehält, als ob Privatrechtsansprüche aus der Konzession möglich wären.

wird gewöhnlich eine Reihe von obrigkeitlichen, einseitigen Verfügungen darstellen. Es darf uns also gar nicht befremden, daß der das Übereinkommen abschließende Staat das Aufsichtsrecht über das Unternehmen ausübt, sich die gehörige Instandhaltung und Fortführung durch obrigkeitliche Maßregeln sichert, daß er obrigkeitlich feststellt, was zu den verleihermäßigen Pflichten des Unternehmers gehört und seinen Anordnungen durch Zwangsmittel Geltung verschafft.¹⁾

Dadurch wird die Möglichkeit eines neuen Übereinkommens nicht ausgeschlossen. Fast jeder Jahrgang des Reichsgesetzblattes bietet in dieser Richtung zahlreiche Beispiele.²⁾ Sie betreffen gewöhnlich den Bau neuer Eisenbahnlinien, Staatsbürgerschaft, Änderung ihrer Bedingungen, die Berechnung der gegenseitigen Forderungen aus diesem Titel, die Einlösung der Bahn und ihre Bedingungen, ja selbst die Verlängerung der Konzession. Die Verleiher der Konzession kann auch vereinbart werden³⁾ und erst auf Grund dieses Übereinkommens wird die Konzession verliehen. Wenn die Grundlage dieser zweiten Verleiher ein Übereinkommen bildet, so ist es auch ganz dasselbe bei der ersten. Solche Übereinkommen sind manchmal unumgänglich nötig, wie z. B. bei Abtretungen des durch die Bahn durchschnittenen Staatsgebietes an einen andern Staat.⁴⁾

Daß diese Betrachtungsweise nicht staatsgefährlich ist und der öffentlichen Gewalt keinen Abbruch tut, beweist wohl am besten die Vergleichung der ausländischen Gesetzgebungen. In Frankreich und in Italien bestätigt nur das Gesetz das abgeschlossene Übereinkommen; in Österreich und in Deutschland wird die Konzession in der Form eines Privilegs von dem Landesherrn verliehen; trotz dieses formellen Unterschiedes bleibt das Verhältnis des beliehenen Unternehmers zum Staate grundsätzlich überall ein und dasselbe.

VII. Arbeiterschutz.

Eine alle Arbeiter umfassende Schutzgesetzgebung besteht überhaupt nirgends; sie bezog sich bisher immer nur im wesentlichen auf diejenigen Berufsgruppen, bei welchen die Gefährdung am größten ist, d. i. auf die im Kleingewerbe, in den Fabriken sowie im Handel beschäftigten Arbeiter,⁵⁾ und war hauptsächlich durch das Gewerbegesetz, die Novelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, das Gesetz vom 15. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, über die Sonntagsruhe und die Arbeiterversicherungsgesetze geregelt. Die gewerberechtlichen Vorschriften gelten jedoch nur für alle gewerbsmäßig

¹⁾ Otto Mayer: o. s. c. II., S. 309 ff.; Eisenbahnkonzessionsgesetz §§ 11 bis 13.

²⁾ Z. B.: Gesetz vom 17. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 68, vom 6. Jänner 1878, R.-G.-Bl. Nr. 10, vom 22. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 49, und vom 25. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 164.

³⁾ Gesetz vom 6. September 1885, bestätigend das mit der Nordbahn abgeschlossene Übereinkommen ddo. Wien, 10. Jänner und 17. Juli 1885.

⁴⁾ Siehe die Übereinkommen des Staates mit der Südbahn vom 20. November 1861, R.-G.-Bl. Nr. 113 und vom 25. Februar 1876, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1877.

⁵⁾ Vergl. den Artikel von Mischler über den Arbeiterschutz im Staatswörterbuche, I., S. 47 ff.

betriebenen Beschäftigungen, finden also keine Anwendung auf öffentliche Arbeiten, welche regelmäßig keinen finanziellen Gewinn bezwecken; es muß noch hervorgehoben werden, daß auch diese öffentlichen Anstalten, welche Einkünfte abwerfen, wie Eisenbahnen, Überfuhrten und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, dem Bereiche des Gewerbegesetzes entnommen sind.¹⁾

Die Arbeiterschutzvorschriften stellen sich dar als unmittelbare Einschränkungen des Unternehmers in der Benutzung der ihm zur Verfügung stehenden menschlichen Arbeitskräfte, mit den Verboten der Arbeitsverwendung und mit den Regeln über die Dauer, Länge und Unterbrechung der Arbeitszeit,²⁾ sowie als Pflichten des Unternehmers zu Leistungen zu Gunsten der Arbeiter. Man hat sich lange gesträußt, die Verwaltung bei Durchführung der zur allgemeinen Wohlfahrt dienenden öffentlichen Arbeiten einzuschränken und man fürchtete eine bedeutende Erhöhung der Kosten. In neuester Zeit hat sich jedoch die Anschauung Geltung verschafft, daß die Verwaltung, welche durch öffentliche Arbeiten die allgemeine Wohlfahrt fördert, die Wohlfahrt der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter doch nicht vernachlässigen kann. Die Erfahrung hat außerdem die wichtige Tatsache ins volle Licht gesetzt, daß durch die Einführung der Arbeiterschutzvorschriften und insbesondere der Lohnklausel die Kosten der öffentlichen Arbeiten in keinem nennenswerten Maße erhöht werden.³⁾ Aus diesen Erfahrungen entwickelt sich vor unseren Augen ein neues Rechtsgebiet des Arbeiterschutzes bei öffentlichen Arbeiten.

1. Es gibt Vorschriften über den Arbeiterschutz, welche auf öffentliche Arbeiten ohne Rücksicht auf die Ausführungsart derselben (Abschnitt V und VI) Anwendung finden.

1. Die Gesetze über Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter⁴⁾ haben alle bei der Ausführung von Bauten beschäftigten Arbeiter als versicherungspflichtig erklärt und somit auch die bei öffentlichen Bauten angestellten. Sie umfassen jedoch nicht diejenigen Personen, die bei Instandhaltungsarbeiten und anderen beschäftigt sind, welche nicht als Bauten angesehen werden können.

Es sind fast die einzigen allgemeinen Vorschriften, welche für alle öffentlichen Bauten und in allen Ländern eingeführt wurden.⁵⁾

2. Einen weiteren Schritt vorwärts hat das Abgeordnetenhaus in der Resolution vom 8. Juli 1892 gemacht, wodurch die Regierung angefordert wurde, dafür Sorge zu tragen, daß bei Herstellung großer Verkehrsanlagen in Wien die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbe-

¹⁾ Kais. Patent vom 20. Dezember 1850, R.-G.-Bl. Nr. 227, Art. IV, V lit. U, n).

²⁾ Alfred Weber im Jahrbuche von Schmoller, XXI, 1897, S. 1146.

³⁾ Office du travail, Note sur le minimum de salaire dans les travaux publics, Paris, 1897, S. 34.

⁴⁾ Gesetz vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, und vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33.

⁵⁾ Bezüglich der Einzelheiten muß an das in Paris erschienene Werk von M. Bellom: „Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger“ oder an die in Berlin erscheinende Bibliothek von Zacher: „Die Arbeiterversicherung im Auslande“ verwiesen werden.

ordnung streng gehandhabt werden. Diese Anforderungen haben eine gesetzliche Weihe erhalten im Gesetze über den Bau von Wasserstraßen,¹⁾ welches sämtliche Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, einschließlich der für die Fabriken vorgesehenen Sonderbestimmungen, auf alle Arbeiter ausdehnt, die bei der Ausführung der Wasserstraßen beschäftigt werden sollen. Dadurch finden die Vorschriften über die Hygiene der Arbeitsräume, Normalarbeitsstag, Arbeitspausen, Sonntagsruhe, Feiertagsheiligung, Lohnzahlung, Kündigung des Arbeitsverhältnisses und Entlassung aus demselben, über Arbeitsordnungen, Arbeitsverzeichnisse, Arbeitsbücher, über jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen, auch auf die Tagelöhner Anwendung, welche dieses Schutzes bis jetzt nicht teilhaftig waren.

3. Beim Baue der Schifffahrtskanäle und der Kanalisierung der Flüsse sind, soweit dies mit dem gedeihlichen Fortgang der Arbeit vereinbar ist, inländische Arbeiter zu beschäftigen.²⁾

4. Die Gewähr für die Durchführung des Arbeiterschutzes wurde aus Anlaß der größeren Arbeiten (wie die Wiener öffentlichen Verkehrsanlagen und die großen Wasserstraßen) durch Errichtung³⁾ besonderer Gewerbeinspektoren gegeben. Sie sind insbesondere verpflichtet, die gewerbehygienischen Einrichtungen der Arbeits- und Wohnräume, die Verhältnisse der Arbeiter, das Vorhandensein der vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu untersuchen und bei Erhebung der Ursachen über vorgefallene Unglücksfälle teilzunehmen. In den alljährlich zu erstattenden Berichten sollen sie genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei der Ausführung der bezeichneten Bauten beschäftigten Arbeitspersonen sowie über die Art der Arbeitsvergebung und über die Arbeitszeit zusammenstellen, wodurch der Gesetzgebung in der gedachten Richtung vorgearbeitet werden soll. Außerdem sind zur Überwachung des Gesundheitszustandes unter den bei der Ausführung der bezeichneten Bauten beschäftigten Arbeitspersonen besondere ärztliche Organe zu bestellen.

Sonstige Vorschriften beziehen sich teils auf Regiearbeiten, teils auf andere durch Verträge an Privatunternehmer vergebene Arbeiten.

11. Die Regiearbeiten werden durch unmittelbar im Dienste der Verwaltung stehendes Personal für Rechnung derselben verrichtet; es mag dieses die Staats-, Landes-, Gemeinde- oder vom beliehenden Unternehmer aufgestellte Verwaltung sein. Für die dabei ständig oder zeitweise angestellten Beamten, Unterbeamten und Diener ist in den Dienstordnungen Vorsorge getroffen worden. Die beschäftigten Arbeiter hielt man dadurch genug geschützt, daß sich diese Arbeiten unter Aufsicht der Behörden vollziehen, und man hat bis vor kurzem an die Regelung von Arbeitszeit und Arbeitslohn gar nicht gedacht. Durch den Mangel der bezüglichen Vor-

¹⁾ Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, § 15.

²⁾ Gesetz über Wasserstraßen § 7.

³⁾ Gesetz vom 27. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 158, und Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 60, § 14. Über die „Gewerbeinspektion“ s. den Artikel von Mischler im Staatswörterbuche, I, S. 915 bis 923.

schriften wurde eine große Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Arbeiter hervorgerufen. Die Verwaltung hat jedoch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ein Musterarbeitgeber zu sein und mit gutem Beispiele voranzugehen.

Den Anfang auf diesem Gebiete hat erst das Gesetz vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 156, gemacht, welches die Arbeitsverhältnisse der bei den Regiebauten aller Eisenbahnen (sowohl Staats- als auch Privatbahnen) verwendeten Arbeiter geregelt hat. Das Gesetz umfaßt nur die Arbeiten, welche von der Bahnverwaltung selbst unmittelbar ausgeführt werden und nicht die an Unternehmer vergebenen Arbeiten; auch nicht diejenigen, welche in dem Rahmen der gewöhnlichen Bahnerhaltung bewirkt werden; es besitzt also nur einen begrenzten Wirkungskreis. Da es jedoch den ersten Grundstein auf diesem Gebiete bildet, die neuesten Rechtsanschauungen abspiegelt und voraussichtlich weiteren gesetzlichen Bestimmungen als Vorbild dienen wird, werden seine Vorschriften im folgenden kurz dargestellt:¹⁾

A. Verbote, einen Vertrag abzuschließen oder bestimmte Arbeiten zu verrichten, bestehen für jugendliche Arbeiter und Frauen. Bei den Regiebauten dürfen die Knaben vor dem vollendeten 14. Lebensjahre und die Frauenspersonen vor dem vollendeten 16. Lebensjahre überhaupt nicht verwendet werden. Bei der Nacharbeit und bei der Überstundenarbeit kann man jugendliche Arbeiter (vor dem vollendeten 16. Lebensjahre) und Frauenspersonen auch nicht beschäftigen; sonst können ihnen nur leichtere Arbeiten anvertraut werden, welche für die Gesundheit dieser Arbeiter nicht nachteilig sind.

B. Die Eingehung des Vertrages ist durch privatrechtliche Vorschriften geregelt. Der Arbeitgeber ist jedoch verbunden:

1. vor Antritt der Arbeit dem Arbeiter den Lohnsatz bekannt zu geben und in die Lohnlisten einzutragen;
2. die Arbeitsordnungen aufzustellen, welche die wesentlichen Bestimmungen des Arbeitsvertrages enthalten müssen; sie werden von der Aufsichtsbehörde geprüft und bestätigt. Die bestätigte Arbeitsordnung ist in einer den Arbeitern verständlichen Sprache an jeder Arbeitsstätte und in jedem Arbeitsraume anzuschlagen und jedem Arbeiter beim Eintritte gegen schriftliche Bestätigung einzuhändigen.

C. Der Inhalt des Arbeitsvertrages wird grundsätzlich durch freie Übereinkunft der Parteien bestimmt, jedoch nur innerhalb der durch die Gesetze vorgeschriebenen Einschränkungen bezüglich der Beschäftigungszeit, des Lohnes, der Sicherheitsvorkehrungen und der Arbeitsbücher.

1. Die Arbeitsdauer darf ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden hinnen 24 Stunden betragen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

- a) auf die notwendigsten Hilfsarbeiten, welche der eigentlichen Arbeit vor- oder nachgehen müssen:

¹⁾ In der Gruppierung des Stoffes folgen wir grundsätzlich der Einteilung von J. H. v. Zanten (Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern. Jena, 1902.

- b) auf jene Verrichtungen, bei denen eine genaue Abgrenzung der täglichen Arbeitszeit und der Arbeitspausen nicht durchführbar erscheint und
- c) bei unvorhergesehenen zwingenden Umständen, wenn die ungestörte Aufrechterhaltung des Verkehrs ein vernehrtes Arbeitsbedürfnis zur Folge hat.

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Arbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche zusammen nicht weniger als anderthalb Stunden betragen dürfen. Bei Bauten, bei welchen eine Unterbrechung der Arbeit beziehungsweise des Betriebes unzulässig ist, können hinsichtlich der Arbeitspausen besondere Bestimmungen getroffen werden.

An Sonntagen hat die Arbeit zu ruhen. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- a) die an den Arbeitslokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, welche an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
- b) die erforderliche Bewachung der Bauten und der Hilfsanstalten;
- c) sonstige unaufschiebbare Arbeiten in Notfällen;
- d) schließlich kann für Regiebauten, bei welchen eine Unterbrechung der Arbeit unzulässig ist, diese Arbeit an Sonntagen im Verordnungswege gestattet werden.

Den Arbeitern, welche am Besuche des Vormittagsgottesdienstes verhindert wurden, ist am nächstfolgenden Sonntag freie Zeit zu gewähren und bei längerer Beschäftigung eine Ruhezeit an einem Wochentage.

2. Wenn über die Zeit der Entlohnung der Arbeiter nichts anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung vorausgesetzt. Im Verordnungswege können Maximaltermine für die Lohnzahlung festgestellt werden. Die Löhne sind in barem Gelde auszubezahlen und dürfen insbesondere nicht an Stelle des Lohnes Anweisungen für den Warenbezug aus bestimmten Geschäften ausgegeben werden. Von den Verdiensträgern der Arbeiter dürfen nur folgende Abzüge gemacht werden:

- a) das mit Zustimmung des Arbeiters im voraus bedingene, einen Gewinn ausschließende Entgelt für Wohnung, Beleuchtungs- und Beheizungsmaterialien für häusliche Zwecke, für Benutzung der Grundstücke und für bezogene Lebensmittel;
- b) zur Abstattung von Lohnvorschüssen;
- c) Beiträge für die Krankenkassa und für das Provisions- oder Altersversorgungsinstitut;
- d) die Konventionalstrafgelder für Übertretung der Arbeitsordnung (welche nur in Fällen besonders strafbaren Leichtsinnes die Höhe eines halben Tagesverdienstes innerhalb des Zeitraumes einer Woche überschreiten können);
- e) die Entschädigungsbeträge für die nicht zurückgestellten Arbeitsmittel.

Unstatthaft ist die Lohnzurückhaltung zur Hereinbringung oder Sicherstellung anderer Forderungen der Eisenbahnverwaltung. Die Verdienst-

beträge der Arbeiter können auch vor dem Auszahlungstage mit Exekutionsverfügungen zu Gunsten dritter Personen nicht getroffen werden, wenn es sich nicht um die Steuern und öffentliche Abgaben oder um gesetzliche Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes handelt.

3. Jede Bahnverwaltung ist verpflichtet, die Banarbeiten derart zu regeln, daß die daselbst beschäftigten Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nach Möglichkeit geschützt sind; ebenso ist für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen und hygienische Einrichtungen Sorge zu tragen. Der Eisenbahnminister ist ermächtigt, besondere diesbezügliche Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen. Das Aufsichtspersonal der Bahnverwaltungen hat die Verpflichtung, die Arbeiter mit den bestehenden Sicherheitsmaßregeln und den Schutzvorkehrungen vertraut zu machen.

4. Jeder Arbeiter muß bei Eintritt mit einem Arbeitsbuche versehen sein; hezüglich dieser Arbeitsbücher gelten die jeweiligen für gewerbliche Hilfsarbeiter vorgeschriebenen Bestimmungen. Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, dem Arbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse ein Zeugnis anzustellen und haften für die aus Verweigerung oder wahrheitswideriger Erteilung entspringenden Nachteile.

D. Die Dauer und das Ende des Vertrages werden in erster Linie durch Vereinbarung der Parteien bestimmt. Mangels vertragsmäßiger Bestimmungen endet der Vertrag durch eine vierzehntägige Kündigung seitens einer der Parteien. Insofern eine andere Kündigungsfrist vereinbart wird, muß sie für beide Teile gleich sein. Vor Ablauf der bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeiter nur aus den im Gesetze taxativ aufgezählten wichtigen Gründen¹⁾ die Arbeit ohne Kündigung verlassen beziehungsweise sofort entlassen werden. Die unbegründete Verlassung der Arbeit beziehungsweise Entlassung gibt der andern Partei Anspruch auf Entschädigung, welche dem Arbeitslohne für die Kündigungsfrist gleich ist.

E. Die Entscheidung der Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse gehört zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes (wo ein solches bestellt ist) oder des Bezirksgerichtes, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

F. Der Vollzug der Gesetze ist in ähnlicher Weise wie bei Gewerbeunternehmungen gesichert. Die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über den Arbeiterschutz liegt jedoch der Generalinspektion der Eisenbahnen ob. Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde die notwendigen Aufklärungen zu geben, den Eintritt in sämtliche Arbeitsräume zu gestatten und den Anordnungen auf das genaueste nachzukommen.

1. Zum Zwecke der erfolgreichen Aufsichtsausübung sind von den Bahnverwaltungen folgende Verzeichnisse zu führen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuweisen:

¹⁾ §§ 87 und 88 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, welche den §§ 82 und 82 a) der Gewerbeordnung gleichlautend sind.

- a) ein Verzeichnis aller verwendeten Arbeiter mit Angabe des Alters, des Eintrittes in den Dienst und des Austrittes, der Verwendungsart und der Krankenkassa;
- b) ein Verzeichnis aller am Sonntage beschäftigten Arbeiter, mit Angabe des Ortes, der Art und der Dauer ihrer Beschäftigung;
- c) ein Verzeichnis der jugendlichen Hilfsarbeiter;
- d) ein Tarif der Wohnungen, Beheizungsmaterialien und Lebensmittel, welche von der Bahnverwaltung geliefert und vom Lohne in Abzug gebracht werden;
- e) die Lohnlisten, mit besonderer Angabe der Bezüge eines jeden Arbeiters und der Abzüge.

2. Der Aufsichtsbehörde muß die Anzeige erstattet werden:

- a) über das die Überschreitung oder Verlängerung der Maximalarbeitsdauer hervorrufende Bedürfnis und
 - b) über die Vornahme der unaufschiebbaren Arbeiten am Sonntag.
3. Die Aufsichtsbehörde muß bewilligen beziehungsweise bestätigen:
- a) die Bestimmung der wöchentlichen Maximalarbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben;
 - b) die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit im Falle eines vermehrten Arbeitsbedürfnisses;
 - c) den Tarif der Wohnungen, Beheizungsmaterialien und Lebensmittel, welche dem Arbeiter geliefert und vom Lohne in Abzug zu bringen sind;
 - d) die Arbeitsordnungen.

Bei Übertretungen des Gesetzes werden jene Personen, welche für die Einhaltung der betreffenden Vorschriften nach Maßgabe der Tatumstände verantwortlich erscheinen, von der Aufsichtsbehörde mit Verweisen oder mit Geldstrafen bis zum Betrage eines Monatsgehältes geahndet. Diese Strafen werden unbeschadet einer allfälligen disziplinarischen Behandlung ausgesprochen; sie sind jedoch ausgeschlossen, wenn eine den Gerichten zugewiesene strafbare Handlung oder Unterlassung vorliegt. Zur Durchführung des Gesetzes und der erlassenen Anordnungen können die Bahnunternehmungen nach vorausgegangener Androhung durch Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5000 Kronen verhalten werden. Die Konventional- und Ordnungsstrafgelder sind solchen im Verordnungswege zu bezeichnenden Einrichtungen zuzuwenden, die zum Besten der Arbeiter dienen.

III. Bei Vergebung der öffentlichen Arbeiten an Privatunternehmer hat man bis in die jüngste Zeit nur an die Sicherstellung der Rechte der Verwaltung gedacht; die sozial-politischen Anforderungen einer wirksamen Fürsorge für den Schutz der Arbeiter waren der Verwaltung vollkommen fremd. Die Regelung des Verhältnisses des Unterbieters zu den Arbeitern war der freien Übereinkunft der Parteien überlassen: so war das Verhältnis des Unternehmers und des Arbeiters nur vom wirtschaftlichem Gesetze von Angebot und Nachfrage beherrscht. Dieses mußte bei großem Wettbewerb und bei übertriebenen Unterbieten der Unternehmer eine Verschlechterung

der Lohnverhältnisse und Versäumung jedweder Schutzeinrichtungen der Arbeiter im Gefolge haben.

Die Gewerbenovello vom 8. März 1885, welche eine sehr bedeutsame sozial-politische Regelung der gewerblichen Arbeit hervorgebracht hat,¹⁾ konnte auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten nur kaum nennenswerte Wirkungen hervorbringen, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) manche öffentliche Arbeiten (wie z. B. Eisenbahnarbeiten) sind aus dem Begriffe des Gewerbes ausgeschlossen;
- b) nicht für alle Unternehmungen öffentlicher Arbeiten gelten die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, sondern nur für solche, welche einen regelmäßigen Erwerb der Unternehmer bilden; bei gelegentlicher Unterbietung und Vornahme der öffentlichen Arbeiten kann der Unternehmer nicht als Gewerbsmann betrachtet werden;
- c) die Gewerbeordnung findet keine Anwendung auf die Lohnarbeit der gemeinsten Art, welche bei öffentlichen Arbeiten eine sehr bedeutende Rolle spielt.

Diese feinen Unterschiede, welche der Arbeiter nie erkennen konnte, haben bewirkt, daß der Arbeiterschutz bei öffentlichen, an die Unternehmer vergebenen Arbeiten ganz unzureichend geworden ist. Das Recht und die Pflicht des Staates und der öffentlichen Korporationen, bei Vergabung von Arbeiten an private Unternehmer auf den Schutz der bei der Ausführung derselben beschäftigten Personen Bedacht zu nehmen und hierfür Vorsorge zu treffen, ist in den westlichen Industriestaaten ziemlich allgemein anerkannt.²⁾ Trotzdem ist dieser Arbeiterschutz bis jetzt fast nirgends gesetzlich geregelt. Zur teilweisen Ersetzung dieser gesetzlichen Lücke, um wenigstens die größten Härten der überwiegenden Stellung des Unternehmers auszugleichen, werden von der Verwaltung den Unternehmern öffentlicher Arbeiten vertragsmäßig verschiedene Bestimmungen zu Gunsten der Arbeiter auferlegt. Sie beziehen sich auf die Zahl der anzustellenden Arbeiter, auf die Art der Lohnzahlung, auf das Vorrecht der Arbeiter an den dem Unternehmer von der Verwaltung geschuldeten Geldern, auf die Fürsorge und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, schließlich auf die Sonntagsruhe und die Akkordarbeit.³⁾ Die wichtigsten Arbeitsbedingungen bei Vergabung öffentlicher Arbeiten in Österreich sind folgende:

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, stets die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, damit die Arbeiter keiner körperlichen Verletzung oder gar einer Lebensgefahr ausgesetzt werden; er muß deswegen denjenigen Anordnungen entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner

¹⁾ In Deutschland hat die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 in den Art. 5 bis 14 für einen noch ausgiebigeren Schutz der Arbeiter gesorgt.

²⁾ Der Arbeiterschutz bei Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, Wien, 1900, S. VI.

³⁾ Vergl. das Werk von Oubert (übersetzt von Franz Hauptvogel): Arbeitsbedingungen bei Submissionen, Leipzig, 1902, S. 4, und von Carraro dott. Giuss.: Le clausole tutelari del lavoro negli appalti pubblici, Padova, 1902.

Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden.¹⁾ Einige Vertragsbedingungen²⁾ stellen außerdem die Verpflichtung des Unternehmers fest, für die Unterkunft, Pflege und Heilung erkrankter oder verwundeter Arbeiter Sorge zu tragen. Bei größeren Wasserbauten und bei Staatseisenbahnbauten wird der Ersteller durch die Bedingnishefte verhalten, durch Errichtung von Baracken für die Unterkunft, und von Speiseanstalten für die gesunde und billige Verköstigung seiner Arbeiter zu sorgen.³⁾

2. Um die Umgehung der Vertragsbestimmungen, betreffend den Arbeiterschutz, zu verhindern, wird allgemein anerkannt, daß die Weitervergebung der erstandenen Arbeiten an Zwischenunternehmer ohne ausdrückliche Genehmigung der vergebenden Behörde nicht stattfinden kann und daß der Unternehmer für die Einhaltung der Bedingungen durch den Zwischenunternehmer haftet.⁴⁾

3. Den Unternehmern der Staatseisenbahnbauten wird zur Pflicht gemacht,⁵⁾ die Arbeiter in der Regel alle vierzehn Tage oder in noch kürzeren Zeitabschnitten regelmäßig zu bezahlen. Im Falle nachgewiesener Säumnis des Unternehmers hat die Bauleitung das Recht, die Arbeiter auf seine Kosten zu befriedigen und die hierzu verwendete Summe als eino an den Unternehmer selbst geleistete Abschlagszahlung zu behandeln.

4. Allen Unternehmern bei den Wiener Verkehrsanlagen wird schon durch die Offertbedingungen die Beobachtung der angestellten Arbeitsordnungen vorgeschrieben, welche den Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung Rechnung tragen.⁶⁾ Bei Staatseisenbahnbauten ist wenigstens die Aufstellung und Kundmachung einer behördlich genehmigten Arbeitsordnung vorgeschrieben.

In England wurden seit einem Beschluß des Unterhauses vom 13. Februar 1891 nach und nach von Staatsbehörden die Bedingungen über Verbot der Weitervergebung der Arbeiten an Zwischenunternehmer und Bezahlung der Arbeiter nach dem gangbaren Lohnsatze des betreffenden Gewerkes in die Bedingnishefte der öffentlichen Arbeiten aufgenommen. Diese Lohnsätze werden von der Genossenschaft der Unternehmer mit den Gewerkvereinen vereinbart.⁷⁾ Ähnliche Bestimmungen werden auch bei

¹⁾ Allgemeine Baubedingnisse für Wasser- und Straßenarbeiten § 15; allgemeine Bedingungen für Militärarbeiten Art. XXXV.

²⁾ Vertragsbedingungen für die Aufertigung u. s. w. von eisernen Reichsstraßenbrücken § 37 (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1892, Z. 21.817). Allgemeine Bedingungen für die Offertanten und Unternehmer von Staatseisenbahnbauten Art. 20 bis 22.

³⁾ Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten S. 131 und 134.

⁴⁾ Allgemeine Baubedingnisse für Wasser- und Straßenarbeiten § 5; allgemeine Bedingungen für Militärarbeiten Art. XXX.

⁵⁾ Sieh die oben erwähnten allgemeinen Bedingungen für Staatseisenbahnbauten.

⁶⁾ Der Wortlaut dieser Arbeitsordnung findet sich im Berichte der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien (Wien, 1894), S. 68 ff.

⁷⁾ Über die „Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ sieh den Artikel von Philipp Lotmar in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung, 1900, S. 11 bis 122.

Arbeiten des Londoner Grafschaftsrates und der größeren Städte in die Bedingungshefte aufgenommen.¹⁾ Auch bei uns wird der Zusammenstellung von den den Orts- und jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechenden Preistarifen der Arbeiten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, sie haben jedoch nur den Zweck, für die Vergebungsverhandlungen eine richtige Grundlage zu erzielen.²⁾ In Frankreich wurde schon durch das Dekret vom 2. März 1848 die den Arbeiter ansuetende Akkordarbeit unterdrückt. Seit 1866³⁾ besteht die Pflicht des Unternehmers, die Arbeiter in entsprechenden Zeitabschnitten zu zahlen und das Recht der Verwaltung, die Lohnansprüche auf Rechnung des Unternehmers unmittelbar zu bestreiten; außerdem wird dem Unternehmer von jeder Abschlagszahlung ein Hundertstel der jeweiligen Summe für die Zwecke der Unterstützung der verunglückten oder erkrankten Arbeiter, ihrer Witwen und Kinder zurückbehalten. Seit 1882 führte der Stadtrat von Paris mit der Regierung einen Streit⁴⁾ über Feststellung des Normalarbeitstages, eines Ruhetages in der Woche und der Lohnhöhe bei Vergebung der Stadtarbeiten; diese Bestrebungen scheiterten durch lange Zeit an der herrschenden Rechtsanschauung über die Freiheit der Arbeit. Erst ein Dekret vom 10. August 1899 ordnet an, daß in die Lastenhefte der Verträge über öffentliche Arbeiten des Staates folgende Bedingungen aufgenommen werden müssen:

- a) die Gewährleistung eines Ruhetages den Arbeitern in der Woche;
- b) die Anstellung ausländischer Arbeiter nur in einem von der Verwaltung bestimmten Verhältnisse;
- c) die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf die gebräuchliche Arbeitsdauer;
- d) die Auszahlung der gangbaren Normallöhne, welche zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und nehmer vereinbart, oder von gemischten Kommissionen ausgemittelt worden sind, und deren Verzeichnis jedem Lastenhefte beigelegt werden muß. Die Verwaltung ist befugt, den Unterschied zwischen dem gezahlten und dem gangbaren Lohne den Arbeitern selbst anzuzahlen und dem Unternehmer von dem Verdienstbetrage oder von der Kautio in Abzug zu bringen.

Zwei andere, an demselben Tage erlassene Dekrete haben den Departements, den Gemeinden und den Wohltätigkeitsanstalten die Freiheit gelassen, obige Klauseln in ihre Lastenhefte einzuführen.

In Preußen und in Baden ist die Verwaltung befugt, die Verdienstbeträge der Handwerker und Arbeiter unmittelbar zu zahlen, wenn der Unternehmer die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht pünktlich

¹⁾ Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, S. 1 bis 14.

²⁾ Baudienstvorschriften für das Heer § 23.

³⁾ Cahier de clauses et conditions générales arrêté le 16. novembre 1866, Art. 15 und 16.

⁴⁾ Dr. Viktor Mataja: Städtische Sozialpolitik. (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. III. Bd. 1894, S. 56-ff.); Oubert: Arbeitsbedingungen bei Submissionen S. 8 bis 26.

erfüllt und das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden sollte.¹⁾ Bei städtischen Arbeiten in Berlin ist die Arbeitszeit durchweg auf 10 Stunden herabgesetzt und die Mindestlöhne auf 3-50 Mark erhoben worden; Überstunden werden entsprechend höher entlohnt.²⁾ Im Jahre 1901 wurde vom Ausschusse der bayrischen Abgeordnetenkammer beschlossen,³⁾ daß bei Vergebung von staatlichen Arbeiten den Arbeitern mindestens der orts- und berufsübliche oder in vereinbarten Tarifen festgesetzte Tagelohn bezahlt werden muß; die Arbeitszeit darf in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten; Überstunden sind mit mindestens 25 Proz. Zuschlag zu vergüten; die Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen dauert mindestens ununterbrochen 36 Stunden; in erster Reihe sind inländische Arbeiter zu beschäftigen; die Verwendung anderer Arbeiter darf nur zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen stattfinden. Den Behörden der Kreise und Gemeinden wird empfohlen, bei Ausführung und Vergebung ihrer Arbeiten nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

In Italien ist dem Unternehmer nicht erlaubt, ohne behördliche Genehmigung den Vertrag an Zwischenunternehmer abzutreten. Die Zahlung der Löhne soll wenigstens alle 15 Tage erfolgen; falls der Unternehmer mit der Zahlung im Ausstande bleibt, ist die Verwaltung ohne weiteres befugt, die Löhne auf seine Kosten zu begleichen.⁴⁾ Außerdem muß der Unternehmer seine Arbeiter auf eigene Kosten gegen Unglücksfälle versichern.⁵⁾

Durch Einstellung obiger Bedingungen in die Vergabungsverträge wird die Freiheit der Verträge und der freie Wettbewerb nicht verletzt, da es doch einem jeden Unternehmer freisteht, den Vertrag mit der Verwaltung abzuschließen oder nicht, und alle Unternehmer gleichmäßig behandelt werden. Es wird dadurch auch in die gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht eingegriffen,⁶⁾ da der Verwaltung das Recht nicht abgesprochen werden kann, den Unternehmern Bedingungen aufzulegen, welche den zwingenden Vorschriften des hürgerlichen Gesetzbuches nicht zuwiderlaufen. Die große rechtliche Wichtigkeit dieser Arbeiterschutzhemmung läßt sich nicht verkennen. Sie bilden zwar für die Parteien kein Gesetzes-, sondern ein Vertragsrecht und können nur in der Art wie andere Vertragsklauseln durchgeführt werden. Es ist jedoch die öffentliche Verwaltung, welche die Erfüllung dieser Bedingungen überwacht und ohne gerichtliches Verfahren erzwingt. Schließlich sproßt aus diesen tausendmal wiederholten Vertragsverhältnissen die rechtliche Überzeugung von der Notwendigkeit

¹⁾ Preussische allgemeine Vertragsbedingungen für Staatsbauten § 11; badische Ministerialverordnung vom 7. Juni 1890, G.- und V.-Bl. S. 293.

²⁾ Soziale Praxis, XI. Jahrg., Sp. 351 ff. und 1299 ff.

³⁾ Soziale Praxis, XI., Sp. 154.

⁴⁾ Legge sui lavori pubblici Art. 339 und 357.

⁵⁾ Gesetz vom 17. März 1898, Art. 7; Capitolato generale Art. 22; Condizioni generali Art. 18 und 19.

⁶⁾ Wie es Brémond (*Revue Critique*, 1891, S. 147 bis 153) behauptet.

eines gedeihlichen Arbeiterschutzes, welche diese Schutzklausel in der Zukunft zum Gesetzesrechte umzuwandeln geeignet ist. Diese Rechtsbildung wird in den westlichen Ländern Europas rascher Platz greifen, da in diesen Ländern fast durchwegs bei öffentlichen Arbeiten viel weitergehende Arbeiterschutzbestimmungen¹⁾ Anwendung finden, als sie sonst für die Arbeiterschaft der privaten Industrie gelten. Bei uns hingegen ist der Rechtszug auf Erweiterung der gewerberechtlichen Schutzbestimmungen auf die Unternehmungen der öffentlichen Arbeiten gerichtet.

VIII. Verwaltung öffentlicher Arbeiten.

Das Verfahren, welches bei Durchführung öffentlicher Arbeiten eingehalten wird, weist wesentliche Unterschiede auf, je nachdem es sich um Herstellung oder um Erhaltung handelt. Dieser Unterschied ist durch die Möglichkeit des größeren oder kleineren Einflusses auf die Rechte dritter Personen gerechtfertigt.

I. Herstellungsarbeiten.

Im Verfahren, welches bei Herstellung öffentlicher Arbeiten beobachtet wird, lassen sich mehrere Übergangsstufen unterscheiden:

A. Vorarbeiten,

B. Vorlegung und vorläufige Prüfung des Entwurfes,

C. Beratschlagungsverfahren,

D. Genehmigung des Entwurfes und Fällung der Enteignungserkenntnisse,

E. Ausführung,

F. Prüfung und Betriebserlaubnis.

A. Vorarbeiten.

Sind beufis der Ausführung öffentlicher Arbeiten Vorarbeiten auf fremden Grundstücken notwendig und will der Grundeigentümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so entscheidet die politische Bezirksbehörde auf Ansuchen des Unternehmers sowohl über die Notwendigkeit als auch die Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung.²⁾ Die politische Bezirksbehörde bestimmt auf Ansuchen des Beteiligten die Sicherheit, welche die Unternehmung zu leisten hat, und die Höhe der zu entrichtenden Entschädigung, die letztere vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege.

Zur Vornahme der Vorarbeiten wird eine angemessene Frist festgesetzt; nach Beendigung dieses Zeitraumes ist die Bewilligung als erloschen anzu-

¹⁾ Der Arbeiterschutz bei Vergabe öffentlicher Arbeiten, S. VII.

²⁾ § 55 krain., § 71 steiermärk., § 72 bukow., § 73 niederösterz., § 76 istrian., § 77 sonstiger Landeswasserrechtsgesetze; § 42 des Eisenbahnteilungsgesetzes. Die Bewilligung für die Vorarbeiten einer Eisenbahn wird vom Eisenbahnministerium erteilt (§ 2 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes.) Italienisches Gesetz über öffentliche Arbeiten Art. 242 und 243 und Gesetz vom 25. Juni 1865, Art. 7. Französisches Gesetz vom 22. Juli 1889, Art. 1.

sehen; sie kann jedoch wiederholt angesucht und erteilt werden.¹⁾ Durch die Bewilligung zu den Vorarbeiten erhält der Unternehmer weder ein Vorrecht auf Konzession der Anlage noch eine sonstige ausschließliche Befugnis; es kann daher die Bewilligung zu den Vorarbeiten verschiedenen Personen erteilt werden. Die Bewilligung zu den Vorarbeiten gibt bloß das Recht, auf Kosten des Unternehmers die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der beabsichtigten Arbeiten unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nötigen Vermessungsarbeiten vorzunehmen.²⁾

Den Vorarbeiten, welche von Staatsbehörden oder den Selbstverwaltungskörpern verrichtet werden, muß ein Antrag der Vollzugsorgane an die beschließende Behörde vorangehen. Diese Anträge³⁾ werden entweder über höheren Antrag von den Baubehörden verfaßt oder sie entspringen aus eigenem Antriebe der unteren Baubehörden. Im letzteren Falle wird ihre Verfassung durch Bedürfnisse und Zweckmäßigkeitserwägungen oder durch zwingende Umstände (z. B. durch Elementarereignisse, durch eingetretene Gefahr u. dgl.) begründet.

Anträge über Neubauten sind stets, andere Anträge aber bei einem höheren Kostenerfordernisse besonders zu begründen; sie umfassen:

- a) die Darstellung der Veranlassung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Tragweite der beabsichtigten Arbeiten;
- b) die Darstellung der technischen Einzelheiten, der Bauerfordernisse und die Vorbereitung der Behelfe für die Ausführung;
- c) den Kostenvoranschlag.

Zur Verfassung eines Banauftrages sind kommissionelle Vorverhandlungen durchzuführen, an welchen die Vertreter jener Behörden teilzunehmen haben, welche zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen bestimmt sind. Wenn durch die vorgeschlagenen Arbeiten nachbarliche oder sonstige fremde Rechte berührt werden, sind unter Beiziehung der Anrainer und sonstiger Interessenten Verhandlungen zu führen, um die Bedingungen der entwerfsmäßigen Ausführung zu erheben und mögliche Ansprüche der Anrainer auszutragen.

B. Vorlegung und Prüfung des Entwurfes.

Die Entwürfe und Berichte, betreffend die auf Staatskosten auszuführenden Arbeiten, sind der höheren Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen. Bei anderen öffentlichen Arbeiten hat der Unternehmer bei der zuständigen Behörde ein Bewilligungsgesuch⁴⁾ einzubringen. Die betreffende Vorlage muß enthalten:

¹⁾ Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, § 1.

²⁾ § 4 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes.

³⁾ Über die Verfassung von Banaufträgen bestehen besondere Vorschriften z. B. in den Baudienstvorschriften für das k. und k. Heer, I. T., §§ 20 bis 37.

⁴⁾ § 78 der meisten Wasserrechtsgesetze; Gesetz über Ableitung von Gebirgswässern § 9; Eisenbahnkonzessionsgesetz vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 288, § 5, und Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, § 1, Gesetz vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, § 12.

1. die Angabe des Zweckes und Umfanges der Unternehmung;
2. die von einem Sachverständigen verfaßten Entwürfe und Zeichnungen;
3. die Art und Weise der Ausführung;
4. die Darstellung der zu erwartenden Vorteile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
5. eine Schätzung der mutmaßlichen Baukosten;
6. die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten;
7. die Angabe der Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden;
8. die Angabe der Grundstücke und Liegenschaften, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären.

Bei den Arbeiten, welche vom Staate oder von Selbstverwaltungskörpern entworfen werden und vom Unternehmer ausgeführt werden sollen, zerfallen die Entwurfsbelege in zwei Teile:

1. in rein technische; in diese ist alles aufzunehmen, was zur Erläuterung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Beschaffenheit und Form, ferner zur Darstellung der Kosten des beantragten Baugesegenstandes erforderlich ist. Diese Belege sind zunächst lediglich zum Gebrauche der Baubehörden bestimmt;
2. in technisch-administrative Belege, welche als Grundlage der Verträge für die Unternehmer zu dienen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Vorlage der technischen Entwürfe für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützt werden sollen oder die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern betreffen, enthalten zwei Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 18. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 1 und 2 ex 1886. Die Verfassung von Eisenbahntwürfen und des hierüber einzuhaltenden Verfahrens ist in den Verordnungen des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, und vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, geregelt. Das weitere Verfahren ist dasselbe bei den Staatshauten¹⁾ und anderen öffentlichen Arbeiten. Ergibt sich schon aus dem Inhalte des Gesuches auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, wird das Gesuch ohne weitere Verhandlung abgewiesen. Wenn dies nicht der Fall ist, werden nötigenfalls an Ort und Stelle Erhebungen gepflogen. Ergehen sich bei der Vorprüfung Bedenken, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken dem Bauwerber zur Abgabe einer Erklärung mitzuteilen.²⁾ Auf Grund des vorgelegten Generalentwurfes und der gepflogenen Erhebungen entscheidet³⁾ die zuständige Behörde:

1. Über die öffentliche Nützlichkeit des beabsichtigten Unternehmens im allgemeinen,

¹⁾ Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, §§ 5 und 16.

²⁾ § 80 der meisten Landeswasserrechtsgesetze.

³⁾ Wildbachverbauungsgesetz §§ 10 bis 11; § 79 ff. der meisten Landeswasserrechtsgesetze; Eisenbahnkonzessionsgesetz § 6.

-2. sowie darüber, ob sich insbesondere der vorgelegte Generalentwurf in seiner ursprünglichen oder in seiner einvernehmlich mit dem Unternehmer abgeänderten Form zur weiteren Verhandlung eignet.

C. Beratungsungsverfahren.

Der ergänzte Entwurf wird von der politischen Behörde in den beteiligten Gemeinden durch 8 Tage bis zu 6 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und in ortsüblicher Weise verlautbart. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auch der Tag und der Ort zu bezeichnen, an welchem die kommissionelle Verhandlung über den aufgelegten Entwurf beginnen wird. Von dem Inhalte der Verlautbarung sind auch alle bekannten Interessenten persönlich zu verständigen. Den Gemeindevertretungen und den einzelnen in irgend einer Weise Beteiligten steht es frei, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf im ganzen oder gegen einzelne Teile desselben bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen. Nach Ablauf der in der öffentlichen Vorladung bestimmten Fristen findet an Ort und Stelle eine kommissionelle Verhandlung statt. Bei derselben ist anzustreben:

1. vor allem die volle Klarstellung der voraussichtlichen Einwirkung des beabsichtigten Unternehmens auf die allgemeinen Interessen;

2. die Berücksichtigung der im öffentlichen Interesse erhobenen Einwendungen durch entsprechende Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes;

3. die Klarstellung der voraussichtlichen Einwirkung auf die beteiligten privaten Interessen;

4. die gütliche Einigung der Beteiligten hinsichtlich der im privaten Interesse erhobenen Einwendungen;

5. oft auch die Erhebung der Verhältnisse, welche für die Entscheidung der mit dem beabsichtigten Unternehmen verbundenen Ausgleichsfragen von Belang sind.

Die kommissionelle Verhandlung mit den Parteien ist mündlich zu führen und sind zu derselben nach Erfordernis Sachverständige von Amts wegen beizuziehen. Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle wesentlichen Umstände der Verhandlung, insbesondere die erzielten Übereinkommen und die sonstigen Ergebnisse der mündlichen Erörterung, unter Angabe der für und gegen den Entwurf vorgebrachten Gründe zu enthalten hat.

D. Genehmigung des Entwurfes.

Das Verhandlungsprotokoll wird samt allen darauf bezüglichen Beihelfen in der Regel der politischen Landesbehörde vorgelegt, welche die Entscheidung fällt:

- a) über den Entwurf überhaupt und dessen einzelne Teile;
- b) über die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen oder sonstige Vorkehrungen;
- c) manchmal auch über die Geldausgleichung bei Enteignungen.

Gegen die Entscheidungen der Landesbehörde steht die Berufung an den betreffenden Minister offen, welcher mit Ausnahme der sub c) erwähnten Fragen alle anderen endgültig entscheidet. Der Verwaltungsgerichtshof kann die ministerielle Entscheidung nur in der Richtung überprüfen, ob die gesetzlichen Formen des Enteignungsverfahrens eingehalten worden sind. Aus der Entscheidung der Behörde über die kommissionelle Verhandlung ergibt sich die Baubewilligung¹⁾ und der Bau darf in Angriff genommen werden. Bei Privatunternehmungen bleibt zur Antragung der privatrechtlichen Einwendungen der Rechtsweg vorbehalten, wenn sie auch in öffentlicher Beziehung als zulässig erkannt wurden.²⁾ Bei öffentlichen Arbeiten ist dieser Rechtsweg ausgeschlossen, da durch die entgegenstehenden privatrechtlichen Einsprüche die Ausführung öffentlicher Arbeiten nicht gehemmt werden kann; sie lösen sich auf in Ausgleichsansprüche, welche im Enteignungswege geltend gemacht werden müssen.³⁾

Die Genehmigung der öffentlichen Arbeiten, welche nicht auf Staatskosten zu stande kommen, ist ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechtes. Andere Bedeutung hat die Genehmigung der Staatsarbeiten; sie wird auch nicht notwendig von den die Aufsicht über alle öffentliche Arbeiten führenden politischen Behörden, sondern von diesen Behörden erteilt, in deren Geschäftskreis die vorgeschlagenen Arbeiten fallen. Diese Behörden entscheiden selbständig über alle in Frage stehenden öffentlichen Rücksichten.

Die Landesbehörden des betreffenden Verwaltungszweiges genehmigen⁴⁾ alle Arbeiten, welche bloß die Instandhaltung zum Gegenstande haben, wenn der jährliche Beitrag 1000 Kronen nicht übersteigt, und alle Neu- oder Umbauten, deren Gesamtkosten 10.000 Kronen nicht übersteigen. Die Genehmigung anderer Bauten bleibt dem Ministerium vorbehalten. In jedem Falle muß der notwendigen Auslage die Bedeckung hierfür in den gehörigen Orts genehmigten Jahresvoranschlägen zu Grunde liegen. Die Genehmigung der Staatsbauten enthält also immer auch die Bewilligung der notwendigen Anlagen.

Bei Staatsbauten beschränkt sich die Tätigkeit der politischen Behörden (wenn sie nicht zugleich als Baubehörden eingreifen) auf die Fällung der Enteignungserkenntnisse nach Durchführung des auf diese sich beziehenden Verfahrens.⁵⁾ Das Enteignungsverfahren hat im wesentlichen denselben Gang, wie oben dargestellt wurde; es entfällt nur die Verhandlung bezüglich der Nützlichkeit und Ausführbarkeit des Unternehmens.

¹⁾ § 86 der meisten Landeswasserrechtsgesetze; § 14 des Gesetzes über Ableitung der Gebirgswässer; Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, § 19.

²⁾ § 88 der meisten Landeswasserrechtsgesetze.

³⁾ Eisenbahnteilnehmungsgesetz § 2, Z.

⁴⁾ §§ 31 und 33 der Verordnung vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 208. Bei Staatsbahnen (Organisationsstatut § 6, Punkt 17) und bei Militärbauten (Bauvorschriften für das k. und k. Heer, I. T., § 13) ist der Betrag höher.

⁵⁾ Nur in Mähren bedürfen die Wasserbauten auf Staatskosten der Bewilligung der politischen Behörde.

E. Ausführung des Unternehmens.

Auf Grund der Genehmigung wird zur Ausführung der Arbeiten geschritten. Die Arten der Ausführung und die dabei vorkommenden Rechtsverhältnisse sind schon im V. und VI. Abschnitte behandelt worden; es erübrigt noch, die dabei beteiligten Organe der Verwaltung und die Vorschriften, welche ihre Handlungen bestimmen, näher zu betrachten:

1. Die mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Organe, ihre Anzahl, rechtliche Stellung und ihr Wirkungsbereich wechseln je nach der Wichtigkeit der Arbeiten, nach der Person des Unternehmers u. s. w. Dem Unternehmer gegenüber sind sie an die erteilten Weisungen gebunden. Ohne jedoch in die minder wichtigen Einzelheiten einzugehen, muß die rechtliche Stellung des Bauführers und des Bauleiters hervorgehoben werden. Der Bauführer ist das unmittelbar ausübende Organ des Unternehmens. Dem mit der Bauführung betrauten Techniker liegt insbesondere ob:¹⁾

- a) die Aussteckung jeder einzelnen Arbeit nach Maßgabe des genehmigten Entwurfes und die Bauteilung der einzelnen Gegenstände;
- b) die Wahrnehmung der auf die Ausführung der Arbeiten Einfluß ausübenden Umstände, der Gattung und Menge des dabei in Verwendung zu nehmenden Materials und der Güte der Arbeit;
- c) die Führung eines den Fortschritt der Arbeiten genau nachweisenden und alle wichtigen Wahrnehmungen enthaltenden Tagebuches und die Verfassung der dazu sowie überhaupt zur Zusammenstellung der Verdienstausschüsse und der Ausführungskostenberechnung erforderlichen Behelfe;
- d) die rechtzeitige Verständigung des Unternehmers und der Bauleitung von allen wichtigeren Vorkommnissen bei dem Baue, schließlich die Unterstützung der letzteren bei Besichtigung und Endabnahme.

Wenn der Bauführer die wirkende Hand des Unternehmens vorstellt, ist der Bauleiter die Seele, welche alle Handlungen bewältigt.

- a) Der Bauleiter hat anfangs eines jeden Baujahres das Arbeitsverzeichnis für das laufende Jahr mit den nötigen Plänen und Vorschlägen der Baubehörde vorzulegen;
- b) er hat die Verteilung der Arbeiten zu veranlassen und für die plan- und fachgemäße sowie ökonomische Ausführung derselben Sorge zu tragen;
- c) er hat die Arbeiten zu besichtigen und deren Ausführung zu prüfen;
- d) der Bauleiter prüft und unterfertigt sämtliche Urkunden, auf Grund welcher die Auszahlungen zu bewerkstelligen sind, er führt ein Tagebuch des Schriftenwechsels, Anweise der Materialien, Gebührenausweise für ausgeführte Arbeiten und erhält in Ordnung die Bauakten;
- e) in unaufschiebbaren Fällen trifft der Bauleiter die nötigen Vorkehrungen unter eigener Verantwortung und rechtfertigt dieselben unverzüglich vor der Baubehörde;

¹⁾ Vergl. die Kundmachung der Statthalterei vom 25. April 1900, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 30, § 7.

- f) er legt der Baubehörde periodische Berichte über die Bautätigkeit und deren Erfolge vor und begutachtet die beabsichtigten Abweichungen vom genehmigten Entwürfe.

Wenn es sich um Arbeiten von geringem Umfange oder nur um Instandhaltungsarbeiten handelt, kann die Bauführung und Bauleitung in der Person eines Ingenieurs vereinigt werden. Von großer Wichtigkeit ist der obige Unterschied dann, wenn die Organe der Bauführung und der Bauleitung nicht vom Unternehmer allein, sondern auch von anderen an den Arbeiten Beteiligten beigelegt werden.

2. Während der Ausführung eines Baues darf keine wesentliche Änderung desselben vorgenommen werden, wenn hiezu nicht von der Behörde, welche den ursprünglichen Entwurf genehmigte, vorher die ausdrückliche Bewilligung erteilt wurde. Angenommen hievon sind nur jene Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist; der Bauleiter ist aber für die wegen Dranges der Umstände von ihm angeordneten Änderungen verantwortlich.

Ergibt sich bei Ausführung des Unternehmens das Bedürfnis neuer, im Entwürfe nicht vorhergesehener Vorkehrungen, so hat die politische Bezirksbehörde mit den Beteiligten zu verhandeln und den Erfolg der bewilligenden Behörde vorzulegen,¹⁾ welche darüber entscheidet.

3. Die Bauführungen für öffentliche Zwecke²⁾ des Staates, eines Landes oder Bezirkes, dann der in ihrer Verwaltung stehenden Fonds sind hinsichtlich der Bauart an materielle Bestimmungen der Bauordnung gebunden; die Baubewilligung wird in diesen Fällen von der bauführenden Behörde gegeben, welche nur in Bezug auf die Regulierungs- und Niveaulinie und die Sicherheitspolizei mit der Gemeindebehörde das Einvernehmen zu pflegen hat. Bei Bauführungen der Gemeinde oder der Fonds, welche in der Verwaltung der Gemeinde stehen, erteilen die Baubewilligung die Organe der Gemeinde selbst oder die dazu abgeordneten Behörden des Staates.

In ähnlicher Weise sind die allgemein verbindlichen Vorschriften der Wasserrechtsgesetze nicht nur zu den Wasserbauten für Privatzwecke, sondern auch für öffentliche Zwecke anwendbar.

F. Prüfung der Arbeiten und Betriebserlaubnis.

Die Prüfung der Arbeiten²⁾ ist eine Amtshandlung vorwiegend technischer Natur und hat zum Zwecke, genau zu erheben und festzustellen:

- a) ob die Arbeiten nach den Regeln der Kunst und den Vorschriften entsprechend verrichtet wurden;
- b) ob sie dem Vertrage und den allenfalls bestätigten Änderungen desselben entsprechen;

¹⁾ Mayrhofer, III. S. 966 ff.

²⁾ Vorschriften über die Prüfung der Arbeiten sind in der Verordnung der ehemaligen Generalbaudirektion vom 15. Dezember 1831, Z. 5980 (Verordnungsblatt des Handelsministeriums vom Jahre 1852, Bd. I, Nr. 2), und in Bauvorschriften für das k. und k. Heer, I. T., §§ 53 bis 56, enthalten. Für Italien das königl. Dekret vom 25. Mai 1895, Nr. 350, Art. 91 bis 117.

- c) ob die Rechnungen und Ausgabssurkunden mit den tatsächlichen Erfolgen übereinstimmen, und zwar nicht nur bezüglich der Form und der Menge, sondern auch bezüglich der Beschaffenheit der Materialien und der Leistungen;
- d) ob in der Endabrechnung die Preise dem Vertrage gemäß angegehen wurden;
- e) ob die Regiearbeiten zum Vorteile der Verwaltung geführt und die vergebenen Arbeiten vorschriftsmäßig beaufsichtigt wurden.

Wird der Bau in Regie geführt, so hat sich der den Bau leitende Ingenieur diesfalls selbst an die ihm vorgesetzte Baubehörde zu wenden. Im Falle einer Vergebung des Baues hat der Bauleiter dem Bauunternehmer ein Zeugnis anzustellen, wodurch bestätigt wird, daß der Bau beendet sei und der Prüfung unterzogen werden könne. Auf Grund dessen hat der Unternehmer bei der Baubehörde um die Bestimmung einer besonderen Kommission das Ansuchen zu stellen.

Ordentlich ist die Prüfung durch die zu entsendenden technischen Organe der unternehmenden Verwaltung vorzunehmen; wenn mehrere an Kosten der Arbeiten beteiligt sind, müssen sie bei der Kommission entsprechend vertreten sein. Mit der Vornahme von Prüfungen einzelner Gegenstände oder einzelner Partien von Arbeiten, falls sich solche während einer Bauperiode als unabweislich ergeben sollten, kann der Bauleiter betraut werden. Die Prüfung findet statt:

- a) am Schlusse der jährlichen Arbeitsdauer und
- b) nach erfolgter Ausführung des ganzen Unternehmens, d. i. am Ende des letzten Baujahres (Schlußkollaudierung).

Der vertragschließende Unternehmer ist zur geeigneten Zeit aufzufordern, zur Prüfung an dem bestimmten Tage zu erscheinen. Wenn er der Verhandlung nicht beiwohnt, so findet die Untersuchung und Erhebung der Tatsachen dennoch statt und der Unternehmer kann dann seine allfälligen Bemerkungen nachträglich im Protokolle beifügen. Die Untersuchung hat mit der genauen Besichtigung und Beschreibung, dann mit der Abmessung der Bauegegenstände zu beginnen. Die Güte der verwendeten Materialien und die Genauigkeit der Ausführung ist dabei insoweit zu prüfen, als sie durch die äußerliche Besichtigung des Werkes und die Abmessung festgestellt werden können. Wenn jedoch die Bauleitung oder die Prüfungskommission bei der Abnahme einen genügenden Verdacht schöpfen kann, daß der Bau nicht vertragsmäßig geführt wurde, daß unbrauchbare Materialien verwendet oder die Arbeit schlecht hergestellt worden ist, so ist sie befugt, hehufs Feststellung des Tatbestandes die nötige Abtragung eines Teiles der Arbeiten anzuordnen.

In dem über den Befund aufgenommenen Protokolle ist die Menge und Güte der tatsächlich ausgeführten Arbeiten sicherzustellen, mit den Entwürfen zu vergleichen, der ganze Kostenaufwand, welchen die aufgeführten Arbeiten erfordert haben, darzustellen und der ökonomische Erfolg anzugeben. Wenn die Arbeiten von der Prüfungskommission ohne irgend einen Vorbehalt vollkommen entsprechend ausgeführt befunden werden und der Unternehmer

keine Ansprüche erhebt, wird das Ergebnis im Protokolle ersichtlich gemacht. Wenn aber die Arbeit nicht nach den genauen Bestimmungen des Vertrages hergestellt und vollendet worden ist, so ist zu unterscheiden:

a) Wenn die erhobenen Mängel der Arbeit nur untergeordnete Verbesserungen erheischen, wird zur Abnahme geschritten und im Protokoll nur die geeignete Bemerkung gemacht, daß die erforderlichen Nacharbeiten sogleich in Angriff genommen werden müssen.

Ist dieses geschehen, so stellt der Banleiter darüber ein Zeugnis aus und auf Grund dieser Urkunde wird die Abnahme als endgültig angenommen.

b) Sollten jedoch die erhobenen Mängel von solcher Wichtigkeit sein, daß die Arbeit nicht abgenommen werden kann, so wird die Prüfungskommission den Zustand der Arbeiten protokollarisch erheben, die Mängel beschreiben und erklären, ob sich selbe auf die schlechte Ausführung oder Nichtvollendung der Arbeiten beziehen oder durch zufällige Ursachen nach deren Beendigung herbeigeführt worden seien. Zugleich wird das zu Geschehene angegeben und die Zeit zur Beseitigung der Mängel bestimmt. Nach Bewirkung der Nacharbeiten wird eine Nachprüfung vorgenommen.

Die bei dieser Tätigkeit etwa vorgefundenen Anstände, welche die Verantwortlichkeit des Bauleiters oder des Bauführers betreffen, werden im Protokolle festgestellt und im Verwaltungswege ausgetragten.

Nach Beendigung der Prüfung wird das darüber aufgenommene Protokoll von allen Anwesenden unterfertigt und zum Schlusse das eigene begründete Gutachten der Kommission abgegeben, ob und inwiefern der Bauunternehmer den eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen ist, ob und mit welchem Vorbehalte die Bestätigung der Empfangnahme erfolgen kann, endlich in welchen Beträgen die zur Angleichung mit dem Bauunternehmer entfallenden Gebühren sich darstellen. Der Prüfungsakt wird mit sämtlichen Behelfen und Beilagen dieser Baubehörde zur Genehmigung vorgelegt, welche bei den betreffenden Bauten als Unternehmer auftritt.

Falls der Vertragsschließende im Sinne der Vertragsbestimmungen eine Haftpflicht für einige Zeit nach Übergabe der Arbeiten übernommen hat, ist nach Ablauf der Haftzeit eine Nachprüfung vorzunehmen, wobei im allgemeinen in analoger Weise wie bei der ersten Prüfung vorzugehen ist.

Bei Ausführung der Unternehmungen, welche in Betrieb gesetzt werden sollen, ist vor Eröffnung des Betriebes eine Benutzungsbewilligung der Staatsbehörde¹⁾ zu erwirken. Zum Behufe der Erwirkung der Eröffnungsbewilligung²⁾ muß von der Unternehmung ausgewiesen werden, daß ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grunde erwartet werden kann, insbesondere:

¹⁾ Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, E.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852, § 1.

²⁾ Eisenbahnbetriebsordnung § 2; Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, E.-G.-Bl. Nr. 19, §§ 25 bis 34.

- a) daß die Anlagen den diesfälligen Sicherheitsvorschriften entsprechen;
- b) daß die Betriebsmittel in gehöriger Beschaffenheit vorhanden sind und
- c) daß zur Abwendung von Gefahren die nötige Vorsorge getroffen wurde.

Die besondere Prüfung der Herstellungen zum obigen Zwecke erfolgt in diesem Falle immer durch die Staatsbehörde.

II. Instandhaltungsarbeiten.

Durch Prüfung und Benutzungsbewilligung wird festgestellt, daß der Unternehmer der Pflicht zur Errichtung der öffentlichen Anlage Genüge geleistet hat. Bezüglich der weiteren Auslagen sind zwei Fälle möglich:

1. Die Regel bildet, daß der Unternehmer auch die Kosten für die fernere Erhaltung des Werkes zu tragen hat. Durch Empfangsnahme wird dann nur die Verrechnung der Auslagen geändert; etwaige weitere Auslagen belasten nicht mehr den Baufonds, sondern die für Erhaltungszwecke ausgewiesenen Beträge.¹⁾

2. Wenn in einzelnen Fällen eine besondere Pflicht zur Erhaltung eintritt, wird die fertige Anlage nach Beendigung der Prüfung vom Unternehmer dem Erhaltungspflichtigen übergeben und vom Tage der protokollarischen Übergabe beginnt seine Erhaltungspflicht.

Die Instandhaltungsarbeiten werden in ordentliche und außerordentliche geteilt.

1. Die gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten sind solche, welche durch gewöhnliche Abnutzung der Anlage hervorgerufen werden und in jedem Verwaltungsjahre sich wiederholen. Sie werden aus der Jahresausstattung und gewöhnlich in eigener Regie durchgeführt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Erhaltung vom Unternehmer vertragsmäßig übernommen, ja selbst daß eine Konzession zu diesem Zwecke verliehen werde; als Beispiel dienen die Mantkonzessionen mit der Verpflichtung zur Erhaltung eines Bezirks- oder Gemeindegewes.

Wenn die Erhaltungsarbeiten keine Änderungen im Zustande der öffentlichen Anlagen hervorrufen und die Rechte Dritter nicht berühren, bedürfen sie keiner besonderen behördlichen Bewilligung. Wenn zum Zwecke der Erhaltung öffentlicher Anlagen die Pflichten des Anrainers zu gewissen Handlungen oder zur Duldung von Eingriffen in Anspruch genommen werden, hat sich der Verwalter der Anlage an die politische Behörde zu wenden, welche im Streitfalle darüber entscheidet.

2. Außerordentliche Erhaltungskosten finden keine Bedeckung im Jahresvoranschlage der Verwaltungskörper und müssen besonders bewilligt werden; nur im Falle, wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist der Verwalter berechtigt, die nötige Anlage gegen nachträgliche Rechtfertigung anzuordnen.

Wenn im Interesse der guten und zweckentsprechenden Erhaltung des Werkes nachträglich noch weitere Vorkehrungen (Um- und Zubauten) erforderlich erscheinen, finden auch in Betreff solcher Vorkehrungen die für

¹⁾ Vergl. die Bauvorschriften für das k. u. k. Heer § 14.

die Herstellung des Werkes selbst gegebenen Vorschriften Anwendung. Es wird also auch in diesem Falle eine Verhandlung an Ort und Stelle mit den Interessenten vorgenommen; mit Rücksicht jedoch auf den verhältnismäßig geringeren Umfang dieser Vorkehrungen findet ein abgekürztes Verfahren statt.¹⁾

Wenn auch die Herstellungsarbeiten im einzelnen Falle nicht obligatorisch erscheinen können, bilden die Instandhaltungsarbeiten immer die Pflicht des Unternehmers, welche im Verwaltungswege erzwungen werden kann. Mit der Ansicht über die Instandhaltung ist die Staatsbehörde betraut.

III. Aufsicht über öffentliche Arbeiten.

Die politischen Behörden hesorgen:²⁾

1. die Leitung und Überwachung des Staatsbauwesens;
2. die Aufsicht über alle nicht ärarischen öffentlichen Arbeiten;
3. die Einflußnahme auf die unter Beitragsleistung des Staatsschatzes ausgeführten Bauten.

Dasselbe gilt auch vom Eisenbahnministerium.³⁾

Da alle diese Handlungen oft von denselben Organen ausgeführt werden, erscheint es schwierig, im einzelnen Falle sie rechtlich abzusondern. Diese Absonderung ist jedoch notwendig, um den rechtlichen Charakter der betreffenden Handlung zu bestimmen.

1. Die Organe, welche zur Leitung und Überwachung der auf Staatskosten gemachten Arbeiten berufen sind, wurden schon im II. Abschnitte näher besprochen.

2. Der politischen Behörde kommt das Aufsichtsrecht über alle öffentlichen Arbeiten zu. Es wird nach folgenden Grundsätzen ausgeübt:

- a) Vor Inangriffnahme jeder Anlage muß die politische Staatsbehörde vernommen werden und deren Zustimmung muß in Bezug auf die öffentlichen Rücksichten vorangeben. Sie prüft die Enteignungsanträge und fällt die betreffenden Erkenntnisse. Dadurch hat sie die Möglichkeit, das bestimmte Unternehmen als ein öffentliches Unternehmen anzuerkennen oder nicht.
- b) Die politische Verwaltung gewährt nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Anordnungen die Unterstützung bei Entwerfung und Ausführung öffentlicher Bauten;⁴⁾ insofern die für derlei Verrichtungen zunächst bestimmten, nicht in landesfürstlichen Diensten stehenden Techniker örtlich und zeitlich hierfür nicht zu Gebote stehen. Hieher gehört auch die Übernahme des Betriebes der Lokalbahnen.⁵⁾

¹⁾ Wildbachverbaunngsgesetz § 20; für Eisenbahnen § 39—41 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30; Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, § 18; Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 17. Juni 1897, Verordnungsblatt für Eisenbahnen Nr. 77.

²⁾ Verordnung vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268, § 2.

³⁾ Organisationsstatut vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, § 6.

⁴⁾ Z. B. für die Unternehmen, welche die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern bezwecken (Gesetz vom 7. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 17).

⁵⁾ Lokalbahngesetz vom Jahre 1894, Art. IX, Abs. 2.

- c) Die politische Behörde übt das Aufsichtsrecht in der Richtung aus,¹⁾ daß die die öffentlichen Arbeiten führenden Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Die Regierung kann nicht nur jene Arbeiten, welche außerhalb des Wirkungskreises des betreffenden Unternehmers liegen, verbieten, sondern auch die Ausführung der Arbeiten anordnen, welche auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf Grund eines mit der Regierung abgeschlossenen Übereinkommens dem Unternehmer obliegen.
- d) Außerdem ist die politische Behörde berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Anlagen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und daß die Benutzung derselben (insoweit sie stattfindet) für jedermann ungehindert bleibe. Es liegt ihr ob, in Fällen, in welchen durch das vorgefundene Gebrechen der Anlage der Verkehr gehindert oder die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährdet wird, die erforderliche Abhilfe von den hiezu verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen und bei Gefahr im Verzuge oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen.
- e) Zur Auflassung bestehender Anlagen ist die Zustimmung der politischen Behörde erforderlich.

Die Staatsaufsicht über öffentliche Arbeiten, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, ist eingehender als über sonstige Geschäftsführung der Selbstverwaltungskörper. Bei den letzteren wird die Regierung von der unmittelbaren positiven und sachlichen Einflußnahme auf die Besorgung der in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehörigen Angelegenheiten möglichst fern gehalten; sie übt nur das Aufsichtsrecht dahin aus, daß die Selbstverwaltungsorgane ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen sowie auch daß sie die ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen erfüllen.²⁾ Bei den öffentlichen Arbeiten hingegen führt die Regierung auch die eigentliche Verwaltungsaufsicht, daß die Organe der Ausführung ihre Aufgaben vollständig, sachgemäß und ohne ungerechtfertigte Verletzung der persönlichen Interessen der einzelnen vollziehen.

3. Bedeutend stärker ist noch die Einflußnahme des Staates auf jene Bauten, welche unter Beteiligung der Ärarial-, Straßen-, Wasserbau- und Meliorationsfonds oder anderer vom Staatsschatze ausgestatteten und sonst der Verwaltung oder Aufsicht der politischen Behörden unterstehender öffentlicher Fonds ausgeführt oder erhalten werden. Hier behält sich der Staat außer der Aufsicht auch die Leitung³⁾ der betreffenden Arbeiten, die unmittelbare Einwirkung auf die besonderen Entwürfe, Kostenvoranschläge

¹⁾ Wasserrechtsgesetze: § 74 krain., § 89 steiermärk., § 90 bukow., § 92 niederösterreich., § 95 ietrian., § 97 böhm., § 97 sonstiger Gesetze. Wildbachverbauungsgesetz § 19.

²⁾ Gluth in Mischlers Staatswörterbuch, I, S. 706 ff.

³⁾ § 45 der Verordnung vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 288.

und die Vergebung der Arbeiten vor.¹⁾ Die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse wurden schon im IV. Abschnitte besprochen.

* * *

Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, daß die österreichische Gesetzgebung auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten sehr zerstückelt ist und hinter den Bedürfnissen des Lebens weit zurückbleibt. Der Fortschritt der öffentlichen Verwaltung läßt sich jedoch nicht aufhalten. Die großartige Entwicklung der öffentlichen Arbeiten der Neuzeit hat das Bedürfnis und die Notwendigkeit, daß die neu entstehenden Rechtsverhältnisse geordnet und daß die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten einheitlicher geregelt und geleitet werde, recht fühlbar gemacht. Möge obiger Aufsatz zur Förderung dieser Ansicht beitragen!

¹⁾ Gesetz vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, Art. XII.

ZUR AUSGESTALTUNG DES RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS IN ÖSTERREICH.

VON

PROF. DR. ALFRED V. HALBAN.

Vorbemerkung.

Wir wollen die etwas mißliche Aufgabe unternehmen, die ohnehin starke Zahl von Aufsätzen, die sich mit dem juristischen Studienwesen befassen, zu vermehren, ohne dabei eine polemische Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Meinungen anzustreben. Es sollen die von den akademischen Lehrern und der Unterrichtsverwaltung, zum Teile von der studierenden Jugend selbst empfundenen Übel von den Grundlagen aus untersucht und eine Besserung der Lage vorgeschlagen werden, soweit sie ohne Umwälzung erreichbar ist. Mit einem Worte: wir planen keinen Neubau, nicht einmal einen Umbau, sondern bloß einen Ausbau des Bestehenden, der geeignet wäre, den wissenschaftlichen Forderungen der Neuzeit im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen gerecht zu werden.

Darin liegt vielleicht der wichtigste Unterschied zwischen den meisten ähnlichen Schriften und der vorliegenden. Reformvorschläge leiden nur zu oft an dem Fehler, daß sie dem Besseren, das sie wünschen, das bestehende Gute opfern. Leicht bricht man den Stab über alles, was man genau kennt, und ist nur zu sehr geneigt, die Vorzüge des Bestehenden zu mißachten, die Nachteile mit besonderer Schärfe zu betonen. Nur ein Schritt und man entwirft Idealpläne, ohne ihre Durchführbarkeit zu bedenken. So schwer es auch fällt, bei Besserungsvorschlägen Maß zu halten, so sehr muß man, soll nicht ganz Unpraktisches vorgeschlagen werden, sich auf Schritt und Tritt sagen, daß ein mittelmäßiger Vorteil immerhin besser ist als gar keiner. Zu Umwälzungen, wie sie hie und da verlangt werden, wird sich kein gesetzgebender Körper und keine Verwaltung entschließen. Und mit Recht. Man kann einem wenn auch noch so schön motivierten Experimente zuliebe das Bestehende nicht fallen lassen, namentlich wenn niemand zu bürgen vermag, daß das empfohlene Experiment wirklich durchführbar ist und man eher bezweifeln muß, ob sich Hörer und Lehrer in eine grund-

sätzlich neue Lage hineinfinden könnten. Man versuche vielmehr im Bereiche der jetzigen Einrichtungen alles durchzuführen, was durchgeführt werden kann und was dem Geiste dieser Einrichtungen nicht nur nicht widerspricht, sondern von ihm sogar gefordert wird. Auf diesem Wege, der langsam, aber sicherer zum Ziele führt, muß der Boden für weitergehende Reformen geubnet werden. Wir sind also darauf gefaßt, daß man von mancher Seite die nachfolgenden Ausführungen als Flickwerk bezeichnen wird, glauben aber der Sache selbst besser zu dienen, als durch Ausführung eines Idealplanes, für dessen Verwirklichung niemand die nötigen Kräfte und Mittel finden würde.

Dieselbe Rücksicht auf die Möglichkeit der Durchführung veranlaßt uns, hier ausschließlich österreichische Verhältnisse ins Auge zu fassen, obwohl gewiß mancher Vorschlag durch eine auf ausländische Erfahrungen gestützte Begründung gewinnen könnte. Sollten die nachfolgenden Bemerkungen zu einer Debatte Anlaß geben, dann wären die einschlägige Literatur, sowie ausländische Einrichtungen und Erfahrungen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Vorläufig erscheint uns ein solches Vorgehen nicht geboten. Argumente, die durch Hinweis auf ausländische Verhältnisse begründet werden, begegnen oft dem Einwande, daß eben dort die Verhältnisse anders geartet sind. Wir möchten solchen Einwänden entgegen sind übrigens in der Lage, dasjenige, was wir anregen, auf Grund des in Österreich schon Bestehenden vertreten zu können.

Es muß bemerkt werden, daß die österreichischen Studieneinrichtungen ihrem Geiste nach und speziell hinsichtlich des Studienplanes Vorzüge aufweisen, die jede Ausgestaltung ermöglichen. Als günstig wirkender Faktor ist das Einverständnis zwischen den Bestrebungen der Hochschulen und der Staatsgewalt zu nennen; wo dasselbe nicht zutrifft, liegen gewöhnlich finanzielle Hindernisse vor. Über eine von Goldschmidt und anderen namhaften Rechtslehrern Deutschlands oft gerügte Rücksichtslosigkeit, mit der man Anregungen aus Professorenkreisen als Professorenweisheit abfertigte, darf man in Österreich seit Thuns Zeiten wohl keine ernste Klage führen: weder die Unterrichtsverwaltung noch der Reichsrat können eines geringschätzenden Vorgehens gegenüber wissenschaftlichen Anregungen bezichtigt werden.

Der rechts- und staatswissenschaftliche Studienplan ist von richtigem Geiste beseelt, und man muß anerkennend hervorheben, daß in dem österreichischen Studien- und Prüfungswesen die Kluft zwischen den Anforderungen der Wissenschaft und der Praxis in keiner Weise zum Ausdruck kommt. Man fordert, daß in den praktischen Berufen Leute tätig sind, die möglichst wissenschaftlich ausgebildet wurden. Hinsichtlich dieser wissenschaftlichen Ausbildung bietet das österreichische Studienwesen Gelegenheit zu Erweiterungen, wie sie jeweils als wissenschaftlich begründet erachtet werden könnten. Diese prinzipielle Anerkennung darf nicht hindern, Einzelheiten zu bemängeln. Gerade der Umstand, daß eine Kluft zwischen Wissenschaft und Praxis dem Geiste der Studienordnung fremd ist, muß den Ausgangspunkt von Besserungsvorschlägen bilden, damit nicht mit der Zeit infolge

von Unterlassungssünden diese Kluft entstehe. Es muß an der wissenschaftlich vorteilhaften Grundlage festgehalten werden; sie ist die einzig richtige, wenn man erwägt, daß ein wissenschaftliches Plus dem künftigen Praktiker niemals schaden, ein wissenschaftliches Minus aber lähmend wirken kann. Die österreichische Studienordnung geht ferner von der Auffassung aus, daß die gesamte Jurisprudenz organisch gegliedert und organisch gelehrt werden soll. Dieser Auffassung entspricht die Reichhaltigkeit der Vorleseordnung, die Verbindung der rechts- und staatswissenschaftlichen Bildung und das Streben nach gerechterem Verhältnisse der einzelnen Disziplinen zu einander. Ist auch in beiden Beziehungen vieles einer Besserung bedürftig, so ist doch die Besserung leicht durchführbar; dem Geiste der Studieneinrichtungen würden Verbesserungen nicht widersprechen, vielmehr den eigentlichen Wert des Studienplanes in neuem Lichte erscheinen lassen.

Unsere Vorschläge sollen vor allem wissenschaftlichen Rücksichten Rechnung tragen; nur wo es unbedingt notwendig ist, wird diese Grenze überschritten. Es ist z. B. klar, daß der heste Studienplan, die heste Einrichtung von Kollegien und Seminaren, ebenso wie die zweckmäßigste Prüfungsordnung die verhängnisvolle Belastungsprobe der falsch aufgefaßten Lernfreiheit nicht aushalten wird. Die anregendsten Vorlesungen werden den Studierenden, der außerhalb der Universitätsstadt weit oder aus anderen Gründen nicht frequenzieren will, niemals in den Hörsaal locken. So erfreulich es ist, daß man sich in den letzten Jahren gerade in Deutschland mit der Beseitigung der Nachteile der falsch verstandenen Lernfreiheit befaßt, so wollen wir doch an diese vorwiegend administrative Frage nicht herantreten und vom akademisch-wissenschaftlichen Standpunkte nur darauf eingehen, was dem gewissenhaften Lehrer die Lösung seiner Aufgabe zu erleichtern und dem gewissenhaften Hörer erfolgreiches Studium zu ermöglichen vermag.

Nur eines administrativen Übelstandes muß im akademischen Interesse gedacht werden. Die übliche Semestereinteilung bringt es mit sich, daß das Sommersemester unverhältnismäßig kurz ist und in die heißeste Jahreszeit ausgedehnt wird. Schwer ist es, einen regelrechten Studienplan durchzuführen, wenn man mit dieser Unzukömmlichkeit zu rechnen hat; es ist nicht abzusehen, warum man die schwankende Ostergrenze als maßgebend betrachtet, ebensowenig aber, warum man bis über die Hälfte Juli (gesetzlich bis Ende Juli) Professoren und Studenten zu wenig ersprießlicher Tätigkeit zwingt. Man könnte das Studienjahr, welches erfahrungsgemäß nie vor dem 15. Oktober beginnt, um einen Monat früher beginnen lassen und um einen Monat früher schließen, innerhalb dieser Zeit aber eine Einteilung treffen, die das Sommersemester doch nicht so illusorisch machen würde.

I.

Aufgabe des Studiums. — Hauptursachen der Übelstände.

Die Aufgabe des Studiums besteht in der Erziehung zu selbständigem Denken. Nicht die Summe des dem Hörer vermittelten positiven Wissens

ist maßgebend für die Vorzüge des Lehrplanes, sondern die ihm gebotene Möglichkeit, juristisch denken zu lernen, um demgemäß wissenschaftlich oder praktisch vorgehen zu können. Man kann bei bestem Willen und größtem Fleiße, auch wenn das Studium doppelt so lange währen würde, niemandem die Gesamtheit des juristischen Wissens bieten, ebensowenig aber, ihn zu einem gewandten Praktiker machen. Man kann nur die Grundbedingungen für heides schaffen und den Hörer derart ausrüsten, daß er später theoretisch oder praktisch selbständig und richtig zu arbeiten in der Lage sei. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät kann weder eine reine Gelehrtschule noch auch eine Abrichtungsanstalt für Praktiker sein. Im ersten Falle wäre sie für Staat und menschliche Gesellschaft zwar von schätzbarem Werte, würde aber einer Entfremdung zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsleben Vorschub leisten; im zweiten Falle würde sie der Praxis den ewig jungen wissenschaftlichen Boden entziehen.

Wenn wir diese banal gewordene Frage herühren, so geschieht es leider nicht ohne Grund. In unserer so überwiegend praktisch denkenden Zeit hört man immerwährend, daß die Fakultät der Aufgaben der Praxis zu wenig gedenkt, daß der die Schule verlassende Jurist zu wenig ausgebildet ist u. s. w. Man muß diesen zum Teil übertriebenen Klagen energisch entgegenreten. Bereitwilligst geben wir zu, daß die Fakultät die nötige Vorbildung für die Praxis bieten soll, doch muß man diese Vorbildung, in ihrem höheren Sinne, unterscheiden von einer Abrichtung für die nächsten, momentanen Bedürfnisse der Praxis; denn nur die erstere, und nicht die letztere, obliegt der Hochschule. Ebensowenig es Aufgabe der philosophischen Fakultät ist, speziell Mittelschullehrer heranzubilden, ebensowenig darf die juristische Fakultät daran denken, fertige Beamte, Richter, Anwälte u. s. w. zu produzieren. Selbst die medizinische Fakultät, die ihre Doktoren mit dem Rechte zur sofortigen Ausübung praktischer Tätigkeit entläßt, kann für praktische Gediegenheit nicht bürgen und immer häufiger mehren sich auch dort Reformpläne, die für eine obligatorische Probepraxis des jungen Arztes eintreten. Man muß sich darüber klar werden, daß bei noch so intensivem Hinüberschieben nach den unmittelbaren Aufgaben der Praxis dennoch an der Universität keine guten Praktiker erzogen werden können, wohl aber durch Hintansetzung der Wissenschaft die Zukunft der Jurisprudenz gefährdet werden müßte. Man darf also einer Aufgabe zuliebe, die an der Universität unmöglich gelöst werden kann, nicht dasjenige opfern, was man zu erzielen vermag. Die Forderung, die Universität möge den Bedürfnissen der Praxis (so wie es eben die Praktiker verstehen) in höherem Grade gerecht werden, entspringt derselben Wurzel, der wir die Aufseindung wissenschaftlicher Bestrebungen des Gymnasiums verdanken, nämlich dem immer mehr überhand nehmenden Streben nach fachmäßiger, um nicht zu sagen handwerksmäßiger Schulung, im Gegensatz zu wissenschaftlicher Erziehung und Bildung.

Staat und menschliche Gesellschaft haben kein Interesse an der Abrichtung juristischer Handwerker, wohl aber an der Erziehung von Hütern der Rechtsidee; mögen sie auch in der ersten Zeit ihren unmittelbaren praktischen Aufgaben wenig gewachsen sein, wichtiger ist, daß sie durch ihre Vorbildung für etwa aufkeimende, künftige Aufgaben tauglich gemacht werden. Die vollkommenste Abrichtung zur Handhabung derzeit bestehender Gesetze kann niemals den Mangel theoretischer Ausbildung ersetzen; nur die letztere macht es dem Praktiker möglich, sich in Situationen zurechtzufinden, die man zur Zeit seiner Studien nicht herücksichtigte, vielleicht nicht einmal ahnte. Läßt man dies aus dem Auge, dann geht man der Gefahr des flachen Wissens entgegen, das womöglich verderblicher wäre als volle Unwissenheit. Wird dem Juristen nicht frühzeitig Verständnis für höhere Zwecke eröffnet, in der Praxis wird er es aus sich heraus nur ausnahmsweise finden, und ein handwerksmäßiges Beamtenum würde einen Tiefstand herbeiführen, an den man lieber nicht denken mag. Die wertvollsten Erfolge für die Praxis sind gerade dann zu erreichen, wenn man an der Universität nicht unmittelbar praktische Zwecke anstrebt.

Man könnte eher sagen, daß die juristische Fakultät aus anderen Gründen ihre Aufgabe nicht genügend erfüllt. Sie gibt, da ihr Studienplan trotz der an und für sich günstigen Reform (durch das Gesetz vom 20. April 1893) zu wenig entwickelt wurde, nicht mehr die wissenschaftliche Grundlage, die mit Rücksicht auf die jetzigen und künftigen Bedürfnisse des Rechtslebens erwünscht wäre. Der Studienplan ist überholt, und es ist eine Scheidewand zwischen der Wissenschaft, wie sie an den juristischen Fakultäten betrieben wird, und dem Leben schon im Entstehen begriffen, was nicht nur der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis in ihrem höheren Sinne, sondern auch dem Geiste der Studienordnung entschieden zuwiderläuft.

Es ist natürlich nicht zu verlangen, daß die Hochschule jeder Strömung nachgebe und allen, mitunter kurzlebigen Bedürfnissen folge. Sie muß vielmehr im Interesse der Wissenschaft und ebenso im Interesse der wirklichen Anforderungen des Lebens für jetzt und später, als wissenschaftlicher Curator posteritatis ihre Selbständigkeit wahren. Sie kann es verschmerzen, wenn kurzsichtige Praktiker von ihr etwas verlangen, was momentan vielleicht nützlich, für die Zukunft aber schädlich ist; anders, wenn es sich um eine Auffrischung des Studienplanes handelt, die nicht durch momentane Strömungen, sondern durch die glücklich erfolgte Entwicklung der Wissenschaft und durch das Überwinden früherer Fehler geboten ist. Da ergibt sich die Notwendigkeit zahlreicher Änderungen, die für Wissenschaft und Praxis in gleicher Weise wichtig erscheinen; für die Wissenschaft, weil sie ihrem gegenwärtigen Niveau entsprechen; für die Praxis, weil nur moderne, allseitige Vorbildung die Grundlage für verständige, der Vernunft pfug entrückte praktische Tätigkeit bilden kann.

Dieser Gesichtspunkt fordert eine Überprüfung der Studieneinrichtungen sowohl hinsichtlich der vertretenen als auch der nicht vertretenen Wissens-

zweige und hinsichtlich der Lehrmethode. Jedes Fach muß die ihm im Hinblick auf den Gesamtzweck der juristischen Bildung gebührende Stellung erhalten; die Bedeutung der einzelnen Fächer aber ist nach ihrem Werte für die Rechtsbildung und nicht nach ihrem Werte für die Rechtskunde zu beurteilen.

Nichtsdestoweniger muß man, selbst wenn es gelingen sollte, einen geradezu unanfechtbaren Lehrplan herzustellen, mit der Tatsache rechnen, daß dadurch noch lange nicht das erwünschte Ziel erreicht wird. Es gilt daneben Mängel zu beseitigen, die zum Teile schon vor dem Betreten der Hochschule das Studium an derselben erschweren, zum Teile nach Verlassen der Universität ihre Wirkung äußern.

Es ist bekannt, daß das juristische Studium als das leichteste betrachtet wird. Mediziner, Theologe, Philosoph, Techniker u. s. w. wird in der Regel nur derjenige, der eine Vorliebe für das betreffende Studium hegt, während an die juristische Fakultät auch diejenigen gehen, die eigentlich für gar kein Studium ausgesprochene Vorliebe zeigen. Wenig zahlreich sind jene, die der Beruf zur Jurisprudenz an die juristische Fakultät führt. Die Mehrzahl wählt diesen Wissenszweig als einen, der die meisten Aussichten bietet und die geringste Summe von Mühe verlangt. Man betrachtet sogar die Vorlesungen als überflüssig, und an keiner Fakultät ist die Frequenz so schlecht, wie gerade an der rechts- und staatswissenschaftlichen. Wir werden selbstverständlich kein Wort verlieren, um die einfach nicht diskutabile Anschauung von der Überflüssigkeit der Vorlesungen zu entkräften. Es handelt sich vielmehr darum, Wege zu suchen, um diesen Zuständen in erfolgreicher Weise zu begegnen.

Einen Teil der Schuld muß man dem Umstand beimessen, daß, wie erwähnt, die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät zum großen Teile von Abiturienten bezogen wird, die keine Vorliebe für dieses Studium empfinden, keine Ahnung von der Bedeutung desselben haben und entweder nicht in der Lage sind, sich für dasselbe zu interessieren oder auch nicht einmal die Absicht haben, ein Interesse zu gewinnen. Einen weiteren Teil der Schuld muß man dem Lehrplane sowie der Art und Weise, wie gewisse Fächer gelehrt werden, beimessen, nicht minder auch dem Prüfungssystem. Der Rest der Schuld fällt auf das bureaukratische System, welches leider an dem jungen Beamten nichts so sehr schätzt, als die Leichtigkeit, mit der er sich den Amtsgepflogenheiten unterwirft und auf sein Wissen zu geringer Wert legt. — Wir wollen die angeführten Uebelstände der Reihe nach besprechen und gleichzeitig Vorkehrungen gegen dieselben anregen.

II.

Die Vorbereitung des künftigen Hörens der Rechte.

Der übermäßige Zudrang zum Rechtsstudium ist wohl in erster Linie den sogenannten Vorteilen des Rechtsstudiums zuzuschreiben. Doch ist dies nicht der einzige Grund. Es muß darauf hingewiesen werden, daß das Gymnasium eigentlich für alle Berufe vorbereitet

und über alle Studien informiert, nur nicht über das Rechtsstudium. Der Gymnasialschüler findet Gelegenheit, wenigstens in bescheidenem Maße mit den Grundbegriffen der Theologie, der Sprachwissenschaft, der Geschichte, der Mathematik und Naturwissenschaft vertraut zu werden. Er vermag sich also, insofern dies in jungen Jahren überhaupt möglich ist, zu überzeugen, ob ihm die eine oder die andere Wissenschaft zusagt. Deshalb sehen wir, daß diejenigen, die sich der theologischen, medizinischen oder philosophischen Fakultät zuwenden, in ersterer Weise ihren Beruf wählen; sie haben wenigstens einen allgemeinen Begriff von dem Charakter der Beschäftigung, der sie sich zuwenden. Der zukünftige Jurist weiß vom Rechtsstudium gar nichts; die Schwierigkeiten, die das medizinische oder philosophische Studium bereitet, sind ihm gewöhnlich sogar in übertriebenem Maße bekannt; hinsichtlich der Jurisprudenz dagegen weiß er, daß viele seiner Freunde und Bekannten ohne große Mühe ihre Prüfungen bestanden und Anstellungen erhalten haben; daß man, um Jurist zu werden, ebenso wie für jedes andere Studium einer bestimmten Veranlagung bedarf, liegt ihm vollkommen ferne. Wir hören doch so oft, daß ein Kandidat, dem das Rechtsstudium die größten Schwierigkeiten bereitet, die Erfolglosigkeit seiner Bestrebungen einfach nicht begreift; hat er doch die Maturitätsprüfung, vielleicht sogar mit sehr gutem Erfolge, bestanden und dadurch die Berechtigung erhalten, eine beliebige Fakultät zu beziehen. Es ist ihm nicht eingefallen, Philologe zu werden, denn er hat bereits im Gymnasium die Erfahrung gemacht, daß er dafür nicht taugt; er ist auch nicht Mathematiker geworden, und zwar aus ähnlichen Gründen; aber darüber, ob er zum Juristen taugt, hat er nicht nachgedacht und eigentlich auch keine Gelegenheit zu solchem Nachdenken gefunden.

Und das ist noch nicht alles; denn selbst während des ersten Bienniums ist er mitunter auch noch nicht in der Lage, sich zu überzeugen, ob er zum Juristen taugt. War er im Gymnasium guter Historiker, so wird er in den ersten zwei Jahren, namentlich wenn ihm die rechtshistorischen Fächer mehr historisch als juristisch vorgetragen werden, keinen richtigen Begriff von den Eigenheiten der Jurisprudenz erhalten. Wir sind gewiß weit davon entfernt, gegen die Rechtsgeschichte auftreten zu wollen, doch muß man bemerken, daß viele akademische Lehrer in dieser Beziehung weit über das gehobene Maß gehen und ihre Vorlesungen mehr historisch als juristisch einrichten. Das Gesetz vom 20. April 1893 hat diesen Übelstand teilweise dadurch beseitigt, daß das deutsche Privatrecht obligat wurde und einen Prüfungsgegenstand bildet, ferner dadurch, daß die Geschichte Österreichs, die früher ausschließlich historisch vorgetragen wurde, nunmehr eine andere Bedeutung gewonnen hat. Es sei dem wie immer, so viel ist klar, daß mit Ausnahme der Pandekten die übrigen Fächer des ersten Bienniums keinen richtigen Begriff von der Schwierigkeit der Jurisprudenz geben. Diese Schwierigkeiten treten in umfassenderer Weise erst später zu Tage, doch hat der Kandidat inzwischen zwei Jahre

geopfert, er will oder kann nicht mehr zurück und tröstet sich mit der Hoffnung, daß bei einiger Arbeit und einigem Glück die Prüfung überwunden werden kann. In der Praxis hält einen solchen Juristen der Schimmel und eine gewisse Portion von Gewissenhaftigkeit aufrecht und schließlich ist er selbst überzeugt, daß er Jurist ist.

Der Vorwurf, den wir gegen das Gymnasium erheben, kann auffallen. Wir verlangen, daß das Gymnasium ebenso wie für andere Wissenszweige auch für die Jurisprudenz vorarbeite. Sollte entgegnet werden, daß das Gymnasium vor allem allgemeine Bildung und erst in zweiter Linie eine Vorbereitung für das Universitätsstudium bietet, so pflichten wir dieser Anschauung bei, meinen aber, daß gewisse Kenntnisse aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften sowie der Volkswirtschaft zum mindesten ebenso in den Rahmen des allgemeinen Wissens gehören wie Trigonometrie oder Analytik; denn auch als Schulung des Denkens hat die Jurisprudenz denselben Wert wie die Mathematik.

Es ist selbstverständlich, daß man diese Frage ausschließlich vom Standpunkte der Aufgaben des Gymnasiums zu behandeln hat. Der Umstand, daß eine solche Vorbereitung den juristischen Fakultäten die Lösung ihrer Aufgabe erleichtern würde, könnte niemals ausschlaggebend sein. Wir verlangen also nicht, daß die Hauptzwecke der Mittelschulbildung verkannt oder zu Gunsten der Bequemlichkeit der Hochschule abgeändert werden.

Zweifellos ist die sogenannte allgemeine Bildung und die Befähigung zu selbständiger Fortbildung der Hauptzweck des Gymnasiums. Die Fortbildung selbst besorgen, insofern es sich um spezielle Berufe handelt, die Hochschulen; jene Fortbildung aber, die gewissermaßen die Fortsetzung der im Gymnasium erhaltenen allgemeinen Bildung bedeutet, die also für jedermann ohne Rücksicht auf seinen Lebensberuf von Wichtigkeit ist, bleibt persönlicher, eigener Arbeit überlassen, da niemand behaupten wird, daß die allgemeine Bildung mit dem Augenblicke abgeschlossen ist, wo man das Gymnasium verläßt. Dieser Umstand läßt das zuletzt erwähnte Gebiet persönlicher Arbeit zum Zwecke der Fortführung der allgemeinen Bildung als besonders wichtig erscheinen; deshalb muß man die Weckung von Lust und Fähigkeit zu solcher Arbeit als wertvollsten Teil der Gesamtaufgabe des Gymnasiums bezeichnen. Das Gymnasium muß seine Schüler nicht nur positiv belehren, sondern zu eigenem Denken anregen und für alles, was unter den Begriff der allgemeinen Bildung fällt, derart interessieren, daß diese Schüler, namentlich in späteren Jahren, neben dem Berufe, dem sie den größten Teil ihrer Zeit widmen, sich veranlaßt sehen, sich über die Fortschritte der Kultur und der Wissenschaft auf anderen Gebieten zu informieren. Das, was die Mittelschule bieten soll, ist bestimmt, ein Gegenwicht zu bilden gegen die Einseitigkeit rein berufsmäßiger Arbeit, die Bildung selbständigen Urteiles zu ermöglichen und die Erweiterung des Gesichtskreises zu erleichtern.

Wenn wir von diesem Standpunkte Zweck und Ergebnis des Gymnasialstudiums betrachten, muß es unliebsam auffallen, daß die Schule unzweifel-

haft vieles bietet, daß sie aber weder direkte Kenntnisse rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Verhältnisse gibt, noch auch eine Anregung zu späterer selbständiger Erwerbung derselben. Diese Kenntnis betrachtet man offenbar als zu speziell und gibt sich der Hoffnung hin, daß die berufsmäßige Ausbildung, nämlich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, diese Lücke ausfüllen wird. Für die zukünftigen Juristen trifft ja das zum Teile zu. Im übrigen aber ist eine solche Auffassung, die vielleicht im absoluten Staate gerechtfertigt werden könnte, in einem konstitutionellen Staate unhaltbar. In einem absoluten Staatswesen sind derartige Kenntnisse und selbständiges Denkvermögen in dieser Hinsicht für die Bevölkerung überflüssig; denn nur die Staatsgewalt und ihre unmittelbaren Organe kommen in die Lage, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Anders in einem konstitutionellen Staate. Abgesehen davon, daß da fast jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf Stellung und Rang schon als Wähler berufen ist, an der Lösung der Staatsaufgaben mitzuwirken, muß man besonders betonen, daß namentlich die gebildeten Schichten vor Aufgaben gestellt werden, die ebenso wichtig sind wie diejenigen, die den Juristen zufallen. Der Wirkungskreis der Vertretungskörper wächst, es entstehen immer neue Kammern und Beiräte, die über wichtige Fragen entscheiden oder wenigstens befragt werden. Es ist zu erwarten, daß der Wirkungskreis solcher Körperschaften zunehmen und in gleicher Weise der Wirkungskreis der Beamtenschaft, d. h. der fachmännisch gebildeten Organe, abnehmen wird.

Dennoch haben sogar die gebildeten Stände, die die Mittelschule, und zwar überwiegend das Gymnasium absolvieren, nicht die geringste Qualifikation zur Erfüllung solcher Aufgaben. Jahrhundertelanger Absolutismus, der sich ausschließlich auf seine eigenen Organe stützte, hat die Bevölkerung von jeder Teilnahme an dem öffentlichen Leben ferngehalten und dadurch eine Verkümmern juristischer und politischer Anlagen bewirkt. Die französische Revolution und alles, was ihr folgte, hat großen Schichten der Bevölkerung einen Anteil an dem Staatsleben revindiziert, vermochte aber nicht, die inzwischen zum großen Teile abgestorbenen Fähigkeiten neu zu erwecken. So kommt es, daß die Bureaukratie, die sich in absolutistischer Zeit als eine streng geschiedene und über der Bevölkerung stehende Kaste fühlte, bis auf den heutigen Tag einiges von diesem Gefühle behalten hat und einem gesunden öffentlichen Leben bis nunzu einigermaßen fremd gegenübersteht; zur Rechtfertigung dieses Zustandes muß man aber anführen, daß angesichts der verwirrten Begriffe, die in dieser Beziehung selbst unter Gebildeten herrschen, die Beamtenschaft mit vollem Rechte nur sich selbst als Träger des Rechtes, der Ordnung und der Wohlfahrt betrachten darf. Diese Verhältnisse sind so allgemein, juristische und politische Bildung so selten, daß die Bureaukratie nur zu oft in die Lage kommt, mit gutem Grunde allgemein erhobene Forderungen mit der Bemerkung abzutun, daß man Sachen verlange, die man nicht verstehe.

Es muß als betrübend bezeichnet werden, daß die Schule, die bemüht ist, in der Jugend Sinn für Kunst, für Geschichte und Kultur zu wecken,

die Schüler in Fragen der Naturwissenschaft und der Hygiene einzuführen, nicht daran denkt, daß die Jugend bestimmt ist, in verschiedenen Berufen neben Juristen und Beamten für Land und Reich zu wirken, daß sie mittelbar oder unmittelbar die öffentliche Meinung des Staates bilden und leiten wird, daß viele dieser Schüler in die Lage kommen werden, über die wichtigsten Staatsangelegenheiten, über wirtschaftliche Fragen und soziale Bewegungen zu urteilen. Da genügt nicht einfacher Menschenverstand, denn auch der verständigste Mann muß sein Urteil auf irgend etwas stützen; die hiefür nötige Grundlage wird er im späteren Leben schwer finden, wenn die allgemeine Bildung, die er genossen, in dieser Beziehung versagt, ihn nicht einmal anregt, über solche Fragen zu denken und sich zu informieren. Die Berufarbeit gibt zwar die Möglichkeit, gewisse Rechts- und Lebensverhältnisse aus eigener Erfahrung kennen zu lernen, fördert aber auch die schädliche Einseitigkeit, die kastenmäßigen Charakter annehmen kann; der Fortschritt des Rechtslebens, die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse fordert im Gegenteile gerechte Beurteilung allgemeiner Bedürfnisse.

Man darf behaupten, daß eine allgemeine Bildung, die so wichtige Gebiete gänzlich außer acht läßt, nicht mehr den Namen einer allgemeinen verdient, und daß sie den so Gebildeten weder die nötigen Kenntnisse noch auch die Grundlage für die Erwerbung derselben auf den Lebensweg mitgibt. Die Hochschule kann sich damit nicht mehr befassen, denn sie bietet nur spezielle Ausbildung in einer bestimmten Richtung. So wird also diese Lücke nie mehr angefüllt, und die zur Anteilnahme an dem öffentlichen Leben notwendigen Kenntnisse bleiben ebenso wie im absoluten Staate anschließliche Domäne der Juristen.

Es war uns darum zu tun, einen Übelstand zur Sprache zu bringen, den die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät empfindet; nun können wir aber auch behaupten, daß das, was diesem Übelstande zu Grunde liegt, nicht nur im Interesse der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, sondern vor allem im Interesse der eigentlichen Aufgabe der Mittelschule selbst ausgeglichen werden muß. Es kann uns also nicht der Vorwurf treffen, als ob wir von der Mittelschule etwas fordern würden, was ausschließlich den Interessen des Rechtsstudiums dienen soll. Die Beseitigung der erwähnten Lücke würde dem Mittelschüler einen allgemeinen Begriff von der Bedeutung, aber auch von der Schwierigkeit des Rechtsstudiums beibringen und gewiß manchen von der Wahl dieses Studiums abhalten. Zweifellos aber würde die allgemeine Bildung und das öffentliche Leben dadurch viel gewinnen.

Die praktische Durchführung dieses Gedankens ist nicht leicht, und man darf die pädagogischen Schwierigkeiten nicht gering anschlagen. Deshalb ist es unmöglich, diese Angelegenheit hier eingehend zu besprechen. Es wäre darauf hinzuweisen, daß die Idee einer sachgemäßen Berücksichtigung der Staatswissenschaften in Deutschland infolge der kaiserlichen Botschaft vom Jahre 1889 mehrmals behandelt wurde: doch wurde da vor

allem an die Bekämpfung des Sozialismus gedacht, was natürlich wissenschaftlichen Zwecken nicht voll entspricht und in der Lehrerwelt Bedenken hervorrufen mußte. Die Einimpfung vielleicht einseitiger Urteile würde das anzustrebende Verständnis der Jugend für wissenschaftliche Fragen nicht fördern; denn es kann sich nicht darum handeln, einen Gymnasialkatechismus für rechts- und staatswissenschaftliche Fragen zu schaffen, sondern darum, der Jugend die nötige Basis und Anregung zu vermitteln, um sie mit der Zeit zu einem selbständigen Urteile gelangen zu lassen. Angesichts der Veränderlichkeit politischer Urteile und mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft hat nur eine Basis und nur die Entwicklung des Denkvermögens bleibenden Wert. Eine katechismusartige Zusammenstellung gewisser Prinzipien und Argumente wäre vollkommen wertlos und überdies trocken, so daß sie zur Weckung des Interesses kaum beitragen könnte; deshalb sind Versuche, eine sogenannte Bürgerlehre einzuführen, als unpassend zu betrachten. Leichter erscheint es, dasjenige, was zur Entwicklung des juristisch-politischen Denkvermögens nötig ist, gelegentlich beim Unterrichte in jenen Fächern, die hierfür taugen, zu bieten. Man entgeht dadurch der Gefahr, den Gynnasiallehrplan durch Anfügung eines neuen und trockenen Gegenstandes zu belasten und gewinnt gleichzeitig die Möglichkeit, die betreffenden Fächer durch eine so geratete Erweiterung interessanter zu gestalten.

Wir denken dabei an den Unterricht in Religion, Geschichte und Philologie.

Die Religionslehre gibt die erwünschte Gelegenheit, da jede rechts- und staatswissenschaftliche Bildung im weitesten Sinne des Wortes auf ethischer Grundlage beruhen muß. Der ethische Inhalt aller juristischen und staatlichen Institute, der Zusammenhang zwischen Recht und Pflicht, der in der Sozialpolitik immer mehr zu Worte kommt und die Gesetzgebung in günstiger Weise beeinflußt, das alles, was wir hier natürlich nur streifen können, vermag recht wohl Gegenstand des Religionsunterrichtes zu bilden, ohne gegen die Hauptaufgabe desselben zu verstoßen; namentlich im Obergymnasium. Die konfessionellen Unterschiede würden in dieser Beziehung wenig bedeuten, da es sich um Dinge handelt, die jeder Lehre in fast gleicher Weise nahestehen.

Die Hauptaufgabe würde natürlich dem Geschichtsunterrichte zufallen. Er kann mit Leichtigkeit den Schülern Kenntnisse vermitteln, die sie zu ersprießlicher Teilnahme am öffentlichen Leben befähigen, in ihnen ein tieferes Interesse und die Möglichkeit gründlichen Erfassens der öffentlichen Angelegenheit entwickeln. Die allseitig behandelte Geschichte würde durch eine Berücksichtigung politischer Strömungen und Bewegungen, juristischer, wirtschaftlicher und sozialer Einrichtungen, nur an Wert gewinnen, die historischen Tatsachen den Schülern in ganz anderer Beleuchtung erscheinen. Die treibenden Kräfte des staatlichen und sozialen Lebens werden am besten an Völkern studiert, deren Geschichte abgeschlossen und dem Parteigetriebe entrückt ist. Es ist zuzugelen, daß die

jüngere Lehrergeneration bestrebt ist, in dieser Weise vorzugehen, man müßte also diese Richtung unterstützen und in den Lehrbüchern zum Ausdruck bringen. Selbstverständlich könnte es sich nur um den Unterricht in den obersten Klassen handeln. Daß der Geschichtsunterricht durch eine derartige Erweiterung nicht verlieren, sondern gewinnen müßte, ist klar.

Es mag auffallen, daß wir in diesem Zusammenhange auch die Philologie nennen. Die Gegner des sogenannten Klassizismus werden gewiß nicht zugeben wollen, daß man überhaupt noch neue Vorteile dieses Unterrichtes zu finden vermag; die Anhänger dagegen könnten möglicherweise geneigt sein, in dem Gedanken, den wir vertreten wollen, ein Attentat auf die wesentlichen Aufgaben des klassischen Unterrichtes zu erblicken.

Es sei gestattet, zu betonen, daß wir zu den unbedingten Anhängern des sogenannten Klassizismus gehören, weil wir, ganz abgesehen von allen genügend bekannten Vorteilen, in den alten Sprachen, die alles wesentlich besser unterscheiden als die modernen und allen Begriffen schärfer an den Leib gehen, somit also für die Ausbildung des präzisen Denkens von ungeheurerem Werte sind, ein unersetzliches Bildungsmittel erblicken. Wir sind uns also auch über die eigentlichen Zwecke dieses Unterrichtes klar. Man muß aber bemerken, daß der Gymnasiallehrplan, und zwar überall, den wichtigen Unterschied zwischen der Tätigkeit der Griechen und Römer und den Unterschied des Anteiles, der beiden Völkern an dem großartigen Gebäude der antiken Kultur gebührt, außer acht läßt; es unterliegt doch keinem Zweifel, daß in Bezug auf Philosophie, Kunst und Literatur im engeren Sinn, die Griechen derart die Römer überragen, daß alles, was das Altertum auf diesem Gebiete unvergänglich Großes geleistet hat, entweder direkt griechischen Ursprungs ist oder wenigstens auf griechischen Einfluß zurückgeht. Unbegreiflich erscheinen uns von diesem Standpunkte die allgemein üblichen Angriffe gegen den griechischen Unterricht, aber noch unbegreiflicher der Umstand, daß es selbst Philologen gibt, die diesen Angriffen nachgebend, den Klassizismus dadurch zu retten versuchen, daß sie sich mit der Streichung des Griechischen einverstanden erklären, um nur das Latein zu behalten. Mit Rücksicht auf diesen ungleichen Anteil, den beide Völker hinsichtlich der antiken Kultur nahmen, müssen die Mängel des Gymnasiallehrplanes ganz besonders hervortreten. Die Bedeutung der Römer beruht doch wesentlich darauf, daß sie eine Sprache von unvergleichlicher Logik und ein besonderes Recht geschaffen haben. Die Entwicklung der antiken Philosophie und der schönen Literatur hat ihnen viel weniger zu verdanken. Betrachtet man es als notwendig, der Jugend die Grundbegriffe der antiken Philosophie und Kunst in direkter Weise zugänglich zu machen, dann kann diese Aufgabe folgerichtig nur durch den griechischen Unterricht gelöst werden; die Jugend, die Gelegenheit findet, Homer zu lesen, kann füglich Virgil und Ovid entbehren. Die Jugend gewinnt hinsichtlich der Römer eine falsche Auffassung, wenn sie im Gymnasium lernt, ihre Tätigkeit auf Grund ihrer literarischen Produktion zu beurteilen und nicht auf Grund der wirklich originellen Produktion auf anderen

Gebieten, auf dem Gebiete des Staats- und Rechtswesens. Die Römer haben auch in anderen Hinsichten, so z. B. für Kriegswissenschaft und Technik, viel geleistet, doch kann dies nicht Gegenstand des Gymnasialunterrichtes sein und hat überdies für die moderne Kultur keine unmittelbare Bedeutung. Will man die Philologie so auffassen und wie sie die Schöpfer dieser Wissenschaft, die großen Humanisten aufgefaßt haben, als Mittel zum Erforschen der Gesamtheit des Geisteslebens eines Volkes, so muß man zugeben, daß es sich in erster Linie um die Tätigkeit eines Volkes handelt, in der daselbe seinen Geist am mächtigsten und am selbständigsten offenbart hat. Nicht in der Dichtung und auch nicht in der Rhetorik, wohl aber im Rechte hat der Geist des römischen Volkes seine größten Triumphe gefeiert und nicht für Dichtung oder Rhetorik hat das römische Volk seine unachahmliche Sprache entwickelt.

Die Lektüre lateinischer Schriftsteller im Gymnasium sollte also den Zweck verfolgen, die Schüler mit dem rechtspolitischen Sinn der Römer vertraut zu machen, mit dem bürgerlichen Gedanken, sie auf die Höhen der originellen römischen Leistungen zu führen. Wenn man Zeit findet, um bei Besprechung der sogenannten Realien eine Menge ziemlich gleichgültiger, wenn auch archäologisch interessanter Informationen über Leben und Sitten zu bieten, so könnte man auch daran denken, die Schüler mit den Rechtsitten und den Grundlagen der römischen Rechtstechnik bekannt zu machen. Dasjenige, was schon im ersten Semester des juristischen Studiums möglich ist, kann in der siebenten oder achten Klasse nicht unmöglich sein, namentlich bei Verwendung einer richtigen pädagogischen Methode, an die an der Universität nicht gedacht werden kann, die man aber im Gymnasium anzuwenden vermag. Das Lesen der Institutionen von Gaius, ja sogar von Justinian wäre durchführbar, und wenn die Sprache der römischen Juristen den Fachphilologen nicht so entzückt wie die Sprache Ciceros, so muß man entgegenhalten, daß die Sprache der römischen Jurisprudenz in weit höherem Grade vorbildlich war als die Ciceros. Es darf ferner daran erinnert werden, daß bei den Römern selbst die Schule das Recht berücksichtigte, daß auch später die Schulen der Rhetoren und Grammatiker, die in der Hauptsache römischen Traditionen entsprachen, das Recht niemals ignorierten, daß schließlich die Humanisten des XV. und XVI. Jahrhunderts Philologen und Juristen waren und niemals darsin vergaßen, daß die wahre Größe Roms nur auf diesem Gebiete gesucht und auf andere Weise gar nicht verstanden werden kann.

Das, was wir hier anregen, liegt also durchaus nicht außerhalb der Grenzen der Philologie, sondern innerhalb ihres Wirkungskreises. Und es ist nicht zu übersehen, daß dadurch auch die Lehre der sogenannten Realien eine ganz andere Grundlage gewinnen würde. Die Schüler würden von den Römern einen wesentlich anderen Begriff erhalten, und wenn daneben dank dieser Ausdehnung des philologischen Unterrichtes auch der juristische Gesichtskreis derjenigen, die nicht die Absicht haben, Juristen zu werden, erweitert würde, so darf man wohl darin keinen Schaden erblicken. Nur

nebenbei sei noch bemerkt, daß auch in den Augen der leider so zahlreichen Gegner des Klassizismus eine solche Behandlung des Stoffes der angefeindeten Philologie eine neue und praktische Bedeutung verleihen würde.

Man muß also behaupten, daß eine derartige Änderung der Lehrmethode in erster Linie den betreffenden Gegenständen selbst Nutzen bringen, ihrem Wesen entsprechen und daneben durch die Abrundung des Wissens auch der allgemeinen Bildung Früchte tragen würde. Die Juristen könnten einwenden, daß auf diese Weise das römische Recht, von dessen Herrschaft wir uns in moderner Zeit immer mehr emanzipieren, eine Stärkung erfahren würde; da aber auch jetzt die Schüler Gelegenheit haben, bei der Lektüre der Klassiker Begriffe und Einrichtungen kennen zu lernen, die unserem Empfinden nicht entsprechen und dennoch diese Begriffe nicht zu den ihrigen machen, so wäre auch diese Befürchtung übertrieben. Es hängt natürlich das meiste vom Lehrer und von der Darstellung ah.

Halten wir daran fest, daß die Gegenstände, die am Gymnasium gelehrt werden, die Möglichkeit bieten, die mehrfach erwähnte Lücke in der sogenannten allgemeinen Bildung zu heseitigen, ohne daß dadurch die eigentlichen Zwecke der betreffenden Fächer tangiert werden, so erscheint die Einführung eines neuen Gegenstandes — man mag ihn Bürgerlehre oder anders nennen — überflüssig, abgesehen davon, daß ein solcher Gegenstand durch seine Trockenheit für die Jugend ungenießbar und infolge der unabweislichen Abstraktion ungebauer schwer, daher wahrscheinlich ebensowenig nützlich wäre wie z. B. die philosophische Propädeutik. Die Reform des Unterrichtes in Religion, Geschichte und Philologie in der angedeuteten Richtung ist möglich, und, was die Geschichte anbelangt, ist ja dieser Weg schon zum guten Teile betreten worden. Es ist zuzugehen, daß der von uns für die Rechtslehre im Gymnasium vorgeschlagene Weg ein langsamer ist. Doch ist auf andere Weise ein nennenswertes Resultat gar nicht zu erreichen. Bei direktem Lossteuern auf ein bestimmtes Ziel könnte höchstens eine schablonenhafte Kenntnis der gegenwärtigen Rechtszustände, beziehungsweise eine Abrichtung im Sinne der gerade zur Zeit herrschenden Ansichten, erreicht werden. Der wahren Bildung kann es nicht um augenblickliche, sondern um dauernde Erfolge zu tun sein, und die sind nur möglich, wenn das Interesse geweckt und die Denkfähigkeit gesteigert wird. Das Gymnasium würde dadurch überhaupt an erzieherischem Werte gewinnen und dem künftigen Staatsbürger eigene Weiterbildung, daher eigenes Urteilen ermöglichen.

Es ist eingangs bemerkt worden, daß das Gymnasium auch den zweiten Zweck, den es neben der allgemeinen Bildung erfüllen soll und den es hinsichtlich der meisten Wissenszweige auch wirklich erfüllt, in unserem Falle nicht einmal anstrebt, daß es nämlich für alle Arten der Berufsbildung gewisse Vorkenntnisse bietet, nur nicht für das Rechtsstudium, so daß der Abiturient in Bezug auf die Jurisprudenz ohne jede Information bleibt. Wir hemnsprechen nicht, daß man diese zweite Aufgabe des Gymnasiums in den Vordergrund stelle, und wollen deshalb auf gewisse

Vorschläge betreffs der Erleichterung des Überganges vom Gymnasium zur Universität gar nicht eingehen, weil diese Vorschläge zum größten Teile schwer durchführbar sind, vor allem aber weil uns die allgemeinen Ziele der Mittelschule höher stehen. Jedenfalls muß man den Umstand, daß der Abiturient keinen Begriff vom Rechtsstudium hat, für die Überflutung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten mitverantwortlich machen. Allerdings würde selbst die beste Durchführung der angedeuteten Reformen den Übeln nicht steuern. Aber abgesehen davon, daß wenigstens eine Besserung eintreten könnte, müßte doch derjenige, der schon im Gymnasium Gelegenheit hatte, die Schwierigkeiten und den Ernst des Rechtsstudiums wenigstens teilweise kennen zu lernen und dennoch dasselbe wählte, obwohl es seinen Anlagen nicht entspricht, die Konsequenzen tragen, während er gegenwärtig mit Recht darüber klagen darf, daß er sein Fachstudium wählte, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, seine Tauglichkeit für dasselbe zu untersuchen.

Aus diesen Gründen wäre eine derartige Reform, deren Einzelheiten natürlich erwogen werden müßten, von prinzipieller Bedeutung. Eine entsprechende Auslese der studierenden Jugend bildet wohl die wichtigste Basis für jede Besprechung des Universitätslehrplanes. Wenn Professoren anderer Fakultäten uns so häufig verhalten, daß wir Elementarunterricht betreiben, während sie selbst, namentlich an der philosophischen Fakultät, ihre Vorlesungen ganz wissenschaftlich gestalten, so dürfen wir entgehen, daß wir einem Auditorium gegenüberstehen, welches ganz unvorbereitet ist, nicht einmal über populäre Kenntnisse verfügt, ja nicht einmal weiß, ob es für dieses Studium überhaupt taugt.

III.

Pädagogische Mängel des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums.

Der weitere Teil der Schuld an den ungenügenden Ergebnissen des Rechtsstudiums ist den Fakultäten selbst, nämlich der Einrichtung des Unterrichtes und des Lehrplanes zuzuschreiben.

Auch die Universität ist in erster Linie Schule; namentlich die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät, die einen Wissenszweig vertritt, der den Hörern gänzlich unbekannt ist. Deshalb hat auch der Lehrplan an keiner Fakultät diese Bedeutung; dies wird immer mehr anerkannt, trotzdem aber nicht entsprechend berücksichtigt. Es besteht dabei eine prinzipielle Schwierigkeit, um die man schwer herumkommt. Der akademische Lehrer ist nicht Pädagog, und man darf von ihm keine pädagogische Tätigkeit im engen Sinne des Wortes fordern. Ist auch die Universität vor allem eine Schule, so ist sie doch daneben eine Stätte der Wissenschaft. Die akademischen Dozenten haben die Pflicht, die Wissenschaft durch selbständige Forschung zu fördern, und sie werden allgemein gerade von diesem Standpunkte aus gewürdigt. Jeder Universität gereicht es zur Ehre, Männer zu berufen, die sich wissenschaftlich bewährt haben und bei Berufungen spielt

die eventuelle pädagogische Eignung keine wesentliche Rolle. Sie ist auch schwer zu beurteilen; Aufsichtsorgane sind durch die Stellung des Hochschulunterrichtes von vornherein ausgeschlossen. Erst bei der Prüfung kann man sich überzeugen, ob die Lehrtätigkeit von Erfolg war; aber auch da in ungenügender Weise, denn gute Prüfungsergebnisse bilden keinen Beweis für pädagogisches Vorgehen und umgekehrt; viel hängt von dem Vorhandensein entsprechender Handbücher, von der Auffassungsgabe des Kandidaten u. s. w. ab. Die mangelhafte Frequenz schließt überhaupt präzise Schlußfolgerungen von der Prüfung auf den Vortrag aus; übrigens ist es klar, daß, nachdem die Prüfung über viele Fächer erst lange nach Absolvierung des betreffenden Kollegiums abgelegt wird, selbst fleißig besuchte Vorlesungen schon teilweise vergessen sein können.

Eine Änderung dieser Verhältnisse ist weder möglich noch erwünscht. Die akademischen Lehrer können nicht erhalten werden, pädagogisch vorzugehen, man muß vielmehr Wert darauf legen, daß sie in erster Linie Gelehrte bleiben, und die Verbindung von Lehre und Forschung bildet eine wertvolle Charaktereigenschaft der Universität. Was dem akademischen Unterrichte an pädagogischen Eigenschaften abgeht, soll ersetzt werden durch das Wirken der wissenschaftlichen Selbständigkeit. Ausgeschlossen erscheint die Forderung pädagogischer Qualifikationen, ebenso wie irgend eine Aufsicht. Selbstverständlich ist es auch unmöglich, die Professoren zu verpflichten, während der Vorlesungen durch Stellung von Fragen sich zu überzeugen, ob die Hörer das Vorgebrachte richtig auffassen, denn abgesehen von allem anderen, steht dem einfach Zeitmangel entgegen. Der Charakter der Vorlesungen verbietet es ferner, daß man bestimmte Lehrbücher zur Grundlage wähle und die Vorlesung denselben anpasse. Die Darstellung muß dem Professor vorbehalten bleiben, den man in dieser Beziehung nie und nimmer fesseln darf.

Man braucht die Vorzüge dieser seit Jahrhunderten erprobten Einrichtungen nicht hervorzuheben; zweifellos kann man nur auf diese Weise für die Universitäten Gelehrte gewinnen, die sich unter keiner Bedingung irgend einer, wenn auch pädagogisch noch so richtigen Einschränkung unterwerfen könnten. Wenn es aber unmöglich ist, die pädagogischen Übelstände abzustellen, da jeder Versuch in dieser Hinsicht einer Vernichtung der wesentlichen Vorzüge der Hochschule gleich käme, so muß man einen anderen Weg suchen, um wenigstens teilweise den auch auf dieser Stufe nötigen pädagogischen Rücksichten zu entsprechen. Es ist nicht abzusehen, warum man nicht das Bestreben äußern soll, wenigstens den Lehrplan möglichst pädagogisch richtig zu gestalten.

Der Lehrplan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät ist derart mangelhaft, daß er nicht wenig zur Steigerung der an und für sich durch die Natur des Hochschulunterrichtes gegebenen pädagogischen Schwierigkeiten beiträgt. Wir verstehen darunter die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Disziplinen vorgetragen, beziehungsweise von den Studenten

gehört werden sollen. Vom Standpunkte der Hochschule müßte man allerdings auch jede Idee eines Lehrplanes perhorreszieren und den Hörern vollkommene Freiheit gewähren. Bekanntermaßen ist dies aber nicht mehr der Fall. Man braucht also den Vorwurf, als ob mau die akademische Lernfreiheit schädigen wollte, nicht zu befürchten, wenn man angesichts des Umstandes, daß diese Freiheit ohnedies schon durchbrochen ist, auf dem einmal betretenen Wege nur folgerichtig weitergehen will. Wir weisen darauf, daß gewisse Fächer nicht vor der ersten Staatsprüfung gehört werden dürfen, beziehungsweise wenn sie gehört werden, nicht anrechenbar sind. Man hat das Prinzip der akademischen Freiheit in dieser Hinsicht nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts in böherem oder geringerem Grade fallen lassen, so daß dieselbe eigentlich nur noch an den philosophischen Fakultäten besteht, an den anderen aber stark eingeschränkt ist. Es ist nicht abzusehen, warum man in dieser als gut und praktisch anerkannten Richtung nicht noch weiter gehen sollte. Wenn es als untunlich betrachtet wird, beispielsweise Nationalökonomie vor Ablegung der ersten Staatsprüfung zu hören, so erscheint es unbegreiflich, warum dasselbe Prinzip nicht z. B. für die Statistik gilt, oder warum es im Rahmen eines Bienniums den Hörern freigestellt ist, die sinnwidrigsten Kombinationen durchzuführen. Vom Standpunkte der bestehenden Gesetze und Verordnungen könnte z. B. deutsches Privatrecht vor deutscher Rechtsgeschichte, Strafprozeß vor Strafrecht, der zweite Teil des Zivilprozesses vor dem ersten u. s. w. gehört werden. Wenn dies nicht geschieht, wenn die Studenten trotzdem in traditioneller Weise die Reihenfolge der Fächer richtiger wählen, so ist das ein Beweis dafür, daß sie die Notwendigkeit einer geordneten Reihenfolge anerkennen, und daß die Schlußsätze der §§ 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893, die bekanntlich die weitestgehende Freiheit innerhalb eines Bienniums statuieren, unpraktisch geworden sind. Nichts hindert daher die Fakultäten und die Unterrichtsverwaltung, eine einheitliche Reihenfolge der zu hörenden Kollegien festzustellen. Es würde darin niemand einen Angriff auf die ohnehin nur noch in der Theorie bestehende freie Wahl der Fächer erblicken, und für die Freizügigkeit der Studierenden, die ein Semester an der einen, das andere an einer anderen Hochschule zubringen wollen, würde sich ein wesentlicher Vorteil ergeben. — Wir wollen zunächst den Studienplan des ersten Bienniums ins Auge fassen.

IV.

Das erste Biennium. — Rechtsgeschichte als Einführung in das Studium.

Das Rechtsstudium wird eingeleitet durch Vorlesungen über rechts-historische Fächer, d. i. über römisches, deutsches und Kirchenrecht, österreichische Reichsgeschichte und über Philosophie; außerdem wird an den polnischen Universitäten polnische und an der böhmischen Universität böhmische Rechtsgeschichte vorgetragen. Diese Fachgruppe hat durch die Einführung von Vorlesungen über österreichische Reichsgeschichte eine Berei-

cherung erfahren; sie hat auch an juristischem Werte zugenommen, seitdem man das deutsche Privatrecht als obligat erklärt hat; man muß zugeben, daß dadurch bei uns diese Gruppe den wissenschaftlichen Anforderungen wesentlich besser entspricht als anderwärts; denn beispielsweise in Frankreich wird Geschichte des Kirchenrechtes nicht vorgetragen, in Deutschland fehlt das Obligatkolleg über die Rechtsgeschichte des betreffenden Staates. Man könnte also annehmen, daß wenigstens in dieser Beziehung der Lehrplan vorwurfsfrei erscheint.

Nun ist aber zu bedenken, daß die Aufgabe der Rechtsgeschichte darin besteht, die Entwicklung bis auf den heutigen Tag darzustellen. Die Rechtsgeschichte behandelt die Entstehung moderner Rechtsverhältnisse, sie bespricht ihre Schicksale zu verschiedenen Zeiten; sie operiert also mit Begriffen, die den Anfängern gänzlich fremd sind. Wer Rechtsgeschichte vorträgt und dabei bemüht ist, sich in die Lage seiner Zuhörer zu versetzen, gelangt nach einiger Zeit zur Überzeugung, daß ihm nur zwei Wege offen stehen: entweder wirklich wissenschaftlich vorzutragen und Gefahr zu laufen, daß ihm die Hörer nicht zu folgen vermögen, oder aber aufs Niveau der Hörer herabzusteigen, mithin geradezu Elementarunterricht zu treiben. Darunter leidet der wissenschaftliche Charakter der Vorlesungen, ganz besonders aber der juristische Inhalt derselben. Ist es doch ganz unmöglich, eine wissenschaftliche Darstellung z. B. des germanischen Gerichtswesens Hörern zu bieten, die von der Bedeutung des Gerichtswesens im Staate noch keine Ahnung haben, oder von öffentlichen und privaten Abgaben und verschiedenen Zwitterbildungen auf diesem Gebiete zu sprechen, wenn die Hörer weder die nationalökonomische noch die öffentlichrechtliche Bedeutung dieser Dinge kennen. Der Rechtshistoriker muß seinen Hörern die Geschichte von Begriffen und Einrichtungen schildern, deren Wesen ihnen noch ganz unbekannt ist. Dies heißt ebensoviel, wie Geschichte der Malerei einem Auditorium vortragen, das noch nie ein Bild gesehen hat, ja nicht einmal weiß, was ein Bild ist, oder, um einen näherliegenden Vergleich zu wählen, etwa Paläontologie denjenigen, die den anatomischen Körperbau der Tiere nicht kennen und das zoologische Studium auf diese Weise beginnen wollen. Da darf es nicht auffallen, daß manche Dozenten der rechtshistorischen Fächer nur oberflächlich auf die wirtschaftlichrechtliche Entwicklung eingehen und überwiegend die äußere Entwicklung behandeln, ohne in das Wesen der Sache einzudringen. Allerdings wird häufig auch der Modus gewählt, bei Gelegenheit der Besprechung der ältesten, primitiven Rechtsverhältnisse die historische Darstellung mit der rechtsvergleichenden und soziologischen zu verbinden, dadurch also den Vortrag gewissermaßen enzyklopädisch zu gestalten. Dieser Vorgang ist aber mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit für die Gesamtheit des zu besprechenden Stoffes undurchführbar. Eine sorgfältige Darstellung des Entstehens der staatlichen Kräfte, der wirtschaftlichen und juristischen Keime nimmt so viel Zeit in Anspruch, daß die weitere Entwicklung natürlich nur noch ganz kurz gewürdigt werden kann. Der gewissenhafte Dozent eines rechtshistorischen Faches hat fort-

während mit den hier angedeuteten Schwierigkeiten zu kämpfen, und diese Schwierigkeiten gelten nicht nur für die eigentliche Rechtsgeschichte, also für Geschichte des deutschen, beziehungsweise des polnischen oder böhmischen Rechtes. Auch die Vorlesung über römische Rechtsgeschichte und Geschichte des Kirchenrechtes ist denselben Gefahren ausgesetzt, und wenn man in diesen beiden Fällen die vorhandenen Schwierigkeiten leichter überwindet, so geschieht dies deshalb, weil man üblicherweise den Schwerpunkt des römischen und des Kirchenrechtes einigermaßen verschiebt. Wer daran geht, seinen Hörern die ursprüngliche, älteste Entwicklung des römischen Rechtes wissenschaftlich vorzuführen, begegnet jedenfalls denselben Hindernissen, ebenso derjenige, der Kirchenrechtsgeschichte zum Gegenstande seiner Vorlesung macht.

Verlangt man, und dieses Verlangen ist ja richtig, von einem Rechtshistoriker, daß er die Hörer in die historische Entwicklung der einzelnen Zweige allseitig einführe, so muß man ihm die Lösung dieser Aufgabe ermöglichen, indem man ihn vor ein entsprechend vorbereitetes Auditorium stellt, nämlich vor Hörer, die bereits die allgemeinen Rechtsbegriffe beherrschen. Denn es ist selbstverständlich, daß die Rechtsgeschichte nur erfaßt wird von demjenigen, der über das Wesen des Rechtes, über seine allgemeine Stellung in der menschlichen Gedankenwelt und speziell über seine Stellung im Leben der Völker einigermaßen informiert ist. Die Rechtsgeschichte umfaßt in organischer Weise alle Teile des Rechts- und Staatslebens, sie setzt also, wenn sie überhaupt verstanden werden soll, wenigstens eine primitive Kenntnis dieser Teile, ihres inneren Inhaltes und ihrer gegenseitigen Beziehungen voraus. Sie soll die physiologische, biologische und zum Teile auch die pathologische Forschung ersetzen, kann also nur denjenigen zugänglich sein, die bereits von der Anatomie etwas wissen.

Man entgegnet in solchen Fällen gewöhnlich, daß das römische Recht die Aufgabe hat, die Hörer in die juristische Gedankenwelt einzuführen. Nun haben wir schon bemerkt, daß es hinsichtlich der Rechtsgeschichte diese Aufgabe nicht erfüllen kann. Es erfüllt sie auch tatsächlich nur hinsichtlich eines Teiles der Jurisprudenz, nämlich hinsichtlich des Privatrechtes, denn es gibt die Möglichkeit, die Grundbegriffe der privatrechtlichen Verhältnisse zu besprechen. Geht aber der Romanist dabei gründlich vor, so überschreitet er eigentlich die Grenzen seines Spezialfaches und betritt das Gebiet der Rechtszyklopädie, natürlich nur für das Privatrecht, also ohne Rücksicht auf alle anderen Gebiete des juristischen Denkens und Schaffens. Mag er für das Privatrecht seine Hörer noch so gut vorbereiten, man wird ihn, da er nur Privatrecht betreibt, von dem Vorwurfe nicht freisprechen können, daß er dadurch von vornherein in dem Hörer die irrige Überzeugung erweckt, als ob das Privatrecht ein von der übrigen Jurisprudenz und von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ganz abgesetztes Leben führe würde. Die Gestalt, in der die privatrechtlichen Verhältnisse im römischen Rechte erscheinen, kommt dem Anfänger geradezu als obligatorisch vor, und er gelangt zu der irrigen Annahme, als ob jedes

Privatrecht nur so und nicht anders gestaltet werden dürfte. Der Gedanke, daß das römische Privatrecht nur einen Teil der römischen juristischen Gedankenwelt bildet, ferner der Gedanke, daß es an und für sich nur eines der vielen Privatrechtssysteme der Welt ist und anderweitige Lösungen von derlei Fragen durchaus nicht ausschließt, diese Gedanken werden bei dem Anfänger nicht geweckt, eher unterdrückt. Wer also in dem römischen Rechte ein brauchbares Mittel zur Beseitigung des besprochenen Übels erblicken wollte, müßte diesen falschen Standpunkt des Anfängers einnehmen, einen Standpunkt, der historisch unrichtig und praktisch für die Zukunft schädlich ist, und er müßte die prinzipielle Wahrheit verkennen, daß man das Wesen und die große Aufgabe des Rechtes im allgemeinen nie und niemals an dem Beispiel eines Volkes und eines Rechtssystems studieren kann. Hierzu tritt, daß, wie in diesem Falle, nicht das gesamte Recht der Römer, sondern überwiegend nur ein Teil desselben in Frage kommt. Und wir können getrost hinzufügen, daß auch von diesem Teile, nämlich vom Privatrechte, auch nur sein letztes Entwicklungsstadium eingehend gewürdigt wird, so daß der Hörer die Entwicklung ungenügend kennen lernt und sich eigentlich nur mit dem römischen Privatrechte, so wie es theoretisch durch die späteren Juristen angebildet wurde, beschäftigt.

Wir gelangen zur Überzeugung, daß die Rechtsgeschichte keine richtige Einführung in das Studium abgibt. Wohl können die treibenden Kräfte des politischen, staatlichen und sozialen Lebens am besten an Organismen gelehrt werden, deren Ausbildung abgeschlossenen und daher den politischen Strömungen entrückt ist. Doch kann der Zweck des rechtshistorischen Unterrichtes nur dann erreicht werden, wenn der Hörer entsprechend vorbereitet wurde. Die Aufgabe der Rechtsgeschichte besteht nicht in der Vermittlung der Kenntnisse rechtshistorischer Tatsachen. Die genaueste Kenntnis von Tatsachen ist noch keine Wissenschaft; sie wird erst zur Wissenschaft, wenn man die Kräfte begreift, die den rechtshistorischen Tatsachen zu Grunde liegen, und die Ursachen des Entwicklungsprozesses zu verstehen vermag. Der höhere Zweck der Rechtsgeschichte besteht nicht darin, den Hörern zu zeigen, daß das Recht wechselt, sondern zu erklären, warum es wechselt, und sie in diesem Sinne bis zur Pforte des modernen Rechtes zu führen, ja sogar in dasselbe einzudringen und die historische Kontinuität bloßzulegen. Daran, wie Rechtsveränderungen in historischer Reihenfolge eintreten, und wodurch sie bedingt werden, soll der künftige Jurist lernen, die Notwendigkeit des Zusammenhanges zwischen der Entwicklung der Lebensverhältnisse und den Fortschritten des Rechtes zu begreifen, und in diesem Verständnisse soll er einen Schutz gegen die einseitige Auffassung des positiven Rechtes finden. Wir dürfen uns darüber nicht wundern, daß unsere unvorbereiteten Hörer über die Rechtsgeschichte klagen. Die Lehre von den Quellen beispielsweise erscheint ihnen als totes Wissen, weil sie nicht auf theoretischem Verständnisse für die Entstehung des Rechtes und sein Wirken in der menschlichen Gesellschaft beruht; zu seltenen Ausnahmen gehören diejenigen, die die Beziehungen zwischen Gesetz und Gewohnheits-

recht historisch erfassen können; die meisten erblicken in der Quellenkunde eine Sammlung von Namen und Jahreszahlen ohne inneren Zusammenhang. Deswegen vermag die Rechtsgeschichte den Hörer nicht so zu fesseln, wie sie sollte und könnte.

Es ist vielfach bemerkt worden, daß im Sinne pädagogischer Grundsätze das Fortschreiten vom Näheren zum Ferneren empfehlenswert ist, daher das geltende Recht, namentlich interessante Teile desselben, z. B. Strafrecht, zuerst, die rechtshistorischen Fächer aber zuletzt vorgetragen werden sollten. Jeder Rechtshistoriker würde darauf eingehen, denn seine Aufgabe wäre dann leichter. Da aber eine wissenschaftliche Behandlung des modernen Rechtes ohne rechtshistorische Kenntnisse unmöglich ist, müßte man höchstens das Studium in zwei Stufen teilen und die meisten Fächer zweimal vortragen. Es ist klar, welche Folgen sich aus einer Umkehrung der jetzt bestehenden Reihenfolge ergeben müßten; die Lehre des geltenden Rechtes würde herabgedrückt werden, und man würde einer besseren Darstellung der Rechtsgeschichte zuliebe auf eine wissenschaftliche Behandlung des geltenden Rechtes verzichten, oder, wie gesagt, nach Absolvierung der Rechtsgeschichte das geltende Recht zum zweiten Male vorzunehmen gezwungen sein. Zu bemerken ist ferner, daß die sofortige Einführung des Anfängers in weitverzweigte Spezialfächer, oder auch nur in einzelne derselben, das wissenschaftliche Gleichgewicht stört, weil dadurch die Erfassung der Rechtswissenschaft als einer organischen Einheit erschwert wird. Man kann nicht zu früh und nicht eindringlich genug betonen, daß alles, was vorgebracht wird, in dem Gesamthau der Jurisprudenz einen nicht willkürlichen, sondern ideell gebotenen Platz einnimmt.

Den Aufgaben des juristischen Unterrichtes kann also weder die Beibehaltung der jetzigen Reihenfolge noch die erwähnte Umstellung derselben gerecht werden. Man muß einen Ausweg suchen, der keinen Teil des Studiums schädigt, sondern alle Teile fördert. Dies ist nur dann erreichbar, wenn man dem Gesamtstudium eine Grundlage gibt, an die sich alle Teile gut und sicher anlehnen.

V.

Die Fächer des ersten Bienniums.

Das Rechtsstudium kann sich mit viel größerem Erfolge auf eine Grundlage stützen, die unserem Lehrplane durchaus nicht fremd ist und nur einer entsprechenden Verwendung bedarf. Wir denken an die Rechtsenzyklopädie, die ja vorgetragen wird, aber nicht obligat ist, keinen bestimmten Platz einnimmt und daher selbstverständlich von den Studierenden mit Geringsehätzung behandelt wird. Die Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften sollte durch Erhebung zum Range eines Obligatfaches die ihr gebührende Stellung erhalten, überdies aber durch allseitige Entwicklung an innerem Werte zunehmen. Sie darf sich nicht darauf beschränken, den Hörern die Kategorien, in die die Jurisprudenz zerfällt, darzustellen. Diese Kategorien, die vorwiegend auf römischer Auffassung beruhen, gestalten

sich in den Augen der Hörer zu unabhnderlichen Groen und die Hrer werden zu Sklaven von Definitionen, welche sich seit Jahrhunderten in der Wissenschaft eingebrgert haben, in der modernen Zeit aber einer heftigen Kritik ausgesetzt sind und fr die Zukunft vieles von ihrem Werte einbuen werden. Eine so gestaltete Enzyklopdie kann hchstens als technische Einleitung dienen, insofern als sie den Anfngern das Verstndnis der Terminologie und die landlufige Bedeutung der einzelnen Rechtsgebiete erklrt, sie gibt aber keinen Begriff von den rechtserzeugenden Krften und von den Bedingungen der Rechtsentwicklung, ebensowenig von dem Zusammenhange, der zwischen den rechtserzeugenden Krften und den mittelbar wichtigen Faktoren besteht; sie isoliert also das Recht, das seinem Wesen nach nicht isolierbar ist und vermag, ungeachtet der zugestehenden technischen Vorteile, die Kluft zwischen der Jurisprudenz und dem Leben nicht zu berbrcken. Die Aufgabe der Enzyklopdie besteht, wenn man die Bedrfnisse der Anfnger ins Auge fat, vor allem darin, ihnen einen orientierenden Einblick in die Hauptteile der Rechtswissenschaft zu bieten, gleichzeitig aber die organische Verbindung dieser Teile darzulegen. Sie mu also bestrebt sein, das Recht an seiner Wurzel zu fassen, die Verbindung zwischen den primitiven Einrichtungen der Familie und des Volkes einerseits und dem wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Gesamtheit anderseits zu zeigen und hierbei die in den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhltnissen koinzidenten Anfnge staatlichen und rechtlichen Lebens blozulegen. Auf diese Weise kann man dem Hrer vergegenwrtigen, welche Momente fr das Aufkeimen und fr die Entwicklung staatlicher und rechtlicher Ordnung bestimmend sind, welche Bedeutung das primitive Rechtsleben hat, wodurch die Strung oder Abttung einzelner Teile erfolgt, welche Rolle die Differenzierung und die Integrierung spielt, mit einem Worte, unter welchen Umstnden und Einflssen Rechtseinrichtungen entstehen. Nicht mit Definitionen darf begonnen und operiert werden, man mu sich vielmehr zur Definition durchbringen, und nicht fertige Kategorien darf man dem Hrer vorfhren, sondern ihre Ausbildung erklren. Es kann wohl nichts pdagogisch Schdlicheres geben als die bliche aprioristische Handhabung der Begriffe des ffentlichen und des Privatrechtes, die man schon dem Anfnger frmlich wie zwei verschiedene Welten vorfhrt. Wissen wir doch, da die Grenze zwischen privatem und ffentlichem Rechte zu allen Zeiten schwankend war und sein wird. Der Hrer, dem man einen prinzipiellen Unterschied in dieser Beziehung eingepriegt hat, kann es nicht fassen, da man z. B. im Mittelalter ffentlichrechtliche Befugnisse den privatrechtlichen gleich behandelt; wenn er selbstndig ber diese Frage nachdenkt, so gelangt er zweifellos zur berzeugung, da ein Rechtssystem, welches die Mglichkeit solcher Rechtsgeschfte bietet, falsch ist: nur ausnahmsweise drfte der Anfnger die wissenschaftliche Reife besitzen, um sich zu sagen, da nicht alles falsch ist, was in die blichen Kategorien nicht hineinpat, und da diese Kategorien bei jedem Volke, also auch in jedem Rechtssysteme anders geartet sein knnen. Eine dogmatisch behandelte Enzyklopdie mu

subjektiv sein, sie kann nicht allseitig bilden, sondern nur einseitig verbilden. Es fällt keinem Sprachforscher ein, z. B. bei Behandlung der Sprache der Basken oder Kelten die lateinische Grammatik zur einzigen Grundlage zu wählen, denn er weiß ganz wohl, daß jede Sprache ihre eigenen Entwicklungsgesetze und ihren eigenen Geist hat, und daß die Prinzipien einer, wenn auch noch so hochstehenden Grammatik keineswegs generalisiert werden dürfen; aber die Rechtszyklopädie bietet ihren Hörern sofort fertige Definitionen, eine Rechtsgrammatik, als ob es möglich wäre, eine für alle Zeiten und alle Völker anwendbare detaillierte Rechtsgrammatik auszuarbeiten, und als ob irgend ein Zweifel darüber obwalten könnte, daß ebenso wie die Grammatik nur für ein bestimmtes Volk paßt, ja sogar mitunter nur für eine bestimmte Zeitperiode, auch eine Rechtsgrammatik nur bestimmte Rechtszustände in Definitionen und Einteilungen zu fassen vermag.

Eine entsprechend erweiterte Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften würde den besten Übergang vom Gymnasialstudium zu dem Rechtsstudium bilden. Im Gymnasium lernt der Schüler die äußere Geschichte der Völker kennen. Würde der Gymnasiallehrplan in der oben angeregten Weise erweitert und vertieft werden, so könnte der Schüler die historische Entwicklung gründlicher verstehen und die Bedeutung wirtschaftlicher und rechtlicher Strömungen einigermaßen kennen lernen; er würde auch gewisse allgemeinerjuristische Kenntnisse erlangen und wäre für eine allseitige Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft vorbereitet. Dieses Fach würde pädagogisch wirken, denn es würde daran anknüpfen, was im Gymnasium geboten wurde, und zum Rechtsstudium führen, während dormalen vom Gymnasialstudium zum Rechtsstudium ein Sprung gemacht werden muß, der durch nichts erleichtert wird. Die Rechtsgeschichte ist dem Hörer hiebei nicht behilflich; aber auch eine zu eng gefaßte Enzyklopädie, die sich überwiegend mit der Klassifizierung juristischer Begriffe, die den Hörern natürlich ganz unbekannt sind, beschäftigt und weder die Entstehung dieser Begriffe noch auch ihr Verhältnis zu den übrigen Gebieten des menschlichen Lebens erklärt, ist ebensowenig geeignet, einen Übergang zu bilden. Die weitere Bedeutung der Enzyklopädie würde darin bestehen, daß die rechtshistorischen Disziplinen an dieselbe anknüpfen könnten, sich also nicht mehr in dem *circulus vitiosus* von unverständlichen Begriffen und unbekanntem Verhältnissen zu bewegen hätten.

Ein so gedachtes enzyklopädisches Kolleg müßte vor allen anderen Vorlesungen zu Ende geführt werden; es erfüllt seine Aufgabe nicht, wenn es etwa im dritten oder vierten Semester geboten wird; es erfüllt seine Aufgabe aber auch nicht gut, wenn es parallel mit anderen Fächern vorgetragen wird. Es ist weiters selbstverständlich, daß eine allseitig erweiterte Enzyklopädie viel Zeit beanspruchen, aber dennoch die Absolvierung in einem Semester erfolgen müßte, damit im folgenden Semester das eigentliche Rechtsstudium beginnen könne. Nachdem auch aus naheliegenden Gründen eine Teilung des enzyklopädischen Kollegs nach Materien untunlich ist, weil die einheitliche Darstellung der Gesamtheit der einschlägigen Fragen wichtig

ist, so gelangt man zum Schlusse, daß man die Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft in einem etwa 6stündigen Kolleg. bestimmt für die Hörer des ersten Semesters, zu erledigen hätte. Dermalen wird die Enzyklopädie trotz ihres wesentlich geringeren Inhaltes als der, den wir wünschen, doch 3—4stündig gelesen; sie ist nicht obligat, wird aber doch von den meisten Hörern inskribiert. Die Änderung würde somit darin bestehen, daß dieses ohnehin von den meisten Hörern belegte Kolleg obligat werde und nicht etwa 3 Stunden, sondern das Doppelte angewiesen erhalte. Von Zeitverlust kann man dabei nicht sprechen; die 2—3 Stunden, um die die Enzyklopädie zu verstärken wäre, würde man bei der Darstellung sämtlicher übrigen Fächer hereinbringen; alle Disziplinen würden durch eine tüchtige enzyklopädische Schulung gefördert werden.

Den so gestalteten Vorlesungen über Enzyklopädie wären Vorlesungen über Philosophie an die Seite zu stellen. Wir wissen, daß für die Juristen ein vierstündiges Kolleg besteht, doch ist es kein Geheimnis, daß dasselbe seinen Zweck nicht erfüllt. Überdies hören die Juristen ein zweites philosophisches Obligatkolleg, nämlich Vorlesungen über Geschichte der Rechtsphilosophie, ebenfalls vierstündig. Beide Kollegien können von Hörern verschiedener Semester besucht werden, so daß der Vortragende vor ein Auditorium gestellt wird, in dem ältere und jüngere Studenten vermischt sind, was namentlich für die Vorlesungen über Geschichte der Rechtsphilosophie störend wirkt. Das streng philosophische Kolleg könnte, angesichts der Erfahrungen, die in dieser Beziehung vorliegen, fallen gelassen werden; dagegen müßte die Rechtsphilosophie, die parallel mit der Enzyklopädie vorzutragen wäre, einerseits an die Philosophie im allgemeinen angelehnt, anderseits aber, so wie es übrigens auch geschieht, historisch vorgetragen werden. Die Aufgabe der Rechtsphilosophie, den Begriff des Rechtes überhaupt anschaulich zu machen und zu erklären, inwiefern dieser Begriff die Grundlage wechselnder Erfahrungen in Wissenschaft und Praxis zu bilden vermag, kann unbeschadet der philosophischen Zwecke am besten an der Hand der Geschichte der Rechtsphilosophie gelöst werden, weil bei historischem Vorgehen die Gefahr subjektiver Systeme vermindert wird; diese Gefahr, die jedem philosophischen Studium anhaftet, ist in keinem Falle von so wesentlicher Bedeutung wie hier, wo das philosophische Studium nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zu tieferem Erfassen der Rechtswissenschaft dient. Selbstverständlich bliebe es dem Vortragenden ungenommen, bei der Darstellung der rechtsphilosophischen Systeme durch kritische Bemerkungen und schließlich bei Besprechung der modernen Rechtsphilosophie durch entsprechende Zusammenfassung seine eigenen systematischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Selbstverständlich müßte darauf Gewicht gelegt werden, daß die Geschichte der Rechtsphilosophie nicht auf halbem Wege stehen bleibe, sondern bis auf die Neuzeit vorschreite, somit kein Leichenfeld philosophischer Doktrinen hilde und dem Juristen durch die Einführung in die moderne Gedankenwelt für sein weiteres Studium die allgemeinen Gesichtspunkte biete. Das Verhältnis zwischen Enzyklopädie

und Rechtsphilosophie stellen wir uns in der Weise vor, daß die Enzyklopädie bestimmt ist, die Entstehung des Rechtes in Gesellschaft und Staat, das Wirken rechtserzeugender Faktoren, innerer Kräfte und überhaupt aller Momente, die für die Entwicklung der sozialen und rechtlichen Verhältnisse wichtig sind, darzustellen, um endlich zur Klassifikation und Definition der juristischen Begriffe zu gelangen; die Rechtsphilosophie dagegen hat sich mit dem Rechte nur, insoweit sich dasselbe aus dem Wesen der Persönlichkeit und den juristisch relevanten Grundformen des Verhaltens der Person ergibt, zu befassen; sie scheidet also das Individuelle, wie es sich historisch bei den einzelnen Völkern äußert, aus, bespricht nur dasjenige, was dem Rechte an und für sich sowie den Grundformen seiner Erscheinungen entspricht und ergänzt auf diese Weise die von der Enzyklopädie gebotene Grundlage der weitesten rechtshistorischen und dogmatischen Behandlung. So wie sie die Veränderlichkeit der philosophischen Begriffe im Laufe der Zeit darlegt, findet sie auch Gelegenheit, mit der Geschichte der Begriffe eine Auseinandersetzung derselben zu verbinden. So wie die Enzyklopädie die Stellung des Rechtes und seiner einzelnen Teile innerhalb aller anderen Lebensverhältnisse ergründet, so hat wieder die Rechtsphilosophie, nachdem sie sich hauptsächlich in dem Gebiete der philosophischen Gedankenwelt bewegt, die Beziehungen zwischen dem Rechtsgedanken und seinen philosophischen Gestaltungen einerseits und der Gesamtheit des menschlichen Denkens in den verschiedenen Zeiten andererseits zum Gegenstande. Wir glauben daher, daß diese beiden Wissenszweige sich sehr gut ergänzen würden. Die Enzyklopädie würde positives Denken und praktische Auffassung der Rechtseinrichtungen, in denen der Hörer nicht feste Größen, sondern das Ergebnis der allgemeinen, also nicht nur juristischen Entwicklung erblicken würde, lehren; die Philosophie würde ihn in die Welt der Abstraktion und des logischen Denkens führen. Dadurch würde der Hörer die zwei wichtigsten Grundlagen erlangen, die ihm dernalen fehlen. Selbstverständlich müßte auch ein derartiges philosophisches Kolleg, für die Hörer des ersten Semesters bestimmt, mehr Zeit beanspruchen als jetzt; aber doch weniger als die beiden philosophischen Kollegien zusammen; an Stelle der beiden philosophischen Kollegien im Gesamtsumme von 8 wöchentlichen Stunden würde ein 6stündiges Kolleg über eine so gestaltete Geschichte der Rechtsphilosophie treten. Nebenbei ist zu bemerken, daß somit das für die Enzyklopädie verlangte Plus von 2—3 Stunden hier durch eine Ersparnis von 2 Stunden an philosophischen Kollegien wettgemacht wird.

Als Korrelat der Rechtsezyklopädie und der Rechtsphilosophie erscheint die allgemeine Gesellschaftslehre, die Lehre von den Kräften, die nicht nur die Gesellschaftsordnung, sondern weiter in derselben die Variabilität der Einrichtungen bestimmen. So angefaßt, ist die allgemeine Gesellschaftslehre Grundlage jeder Rechtsgeschichte, aber auch der Staatswissenschaft und der Rechtspolitik, sowie ein besonders förderliches Mittel zur Vertiefung des rechtsdogmatischen Verständnisses, insofern man darunter das Eingehen auf die Funktionen des modernen Rechtes in der

modernen Gesellschaftsordnung versteht. Die Gesellschaftslehre soll sich mit den sozialen Formen und ihren Funktionen im sozialen Dasein, also mit der Entwicklungsgeschichte der gesellschaftlichen Gruppen, mit ihren Beziehungen zueinander, sowie mit den Einflüssen, denen sie in ihrer Gestaltung unterworfen sind, schließlich mit dem Einflusse, den sie selbst auf die Rechtsentwicklung ausüben, befassen. Wer für das historische und das dogmatische Studium reif gemacht werden soll, dem kann die Gesellschaftslehre gute Dienste leisten. Denn sie verbindet die für den historischen Sinn wichtige Betrachtung aufeinanderfolgender Erscheinungen mit der für das dogmatische Studium nützlichen Betrachtung verschiedener, aber gleichzeitig auftretender Verhältnisse. Als Wissenschaft der Kollektiverscheinungen und Bewegungen der Menschen berührt sie sich mit der Rechtsphilosophie, die im umfassendsten Sinne betrachtet eigentlich als praktische Kollektivpsychologie bezeichnet werden darf. Beide zusammen geben die Grundlage für das Verständnis jener teilweise materiellen, teilweise ideellen Erscheinung, die wir Recht nennen. Besonderen Wert muß man darauf legen, daß gerade Gesellschaftslehre im Vereine damit, was die Enzyklopädie zu bieten vermag, die für das rechtshistorische Studium nötigen Kenntnisse aus dem Gebiete der sozialen und Wirtschaftslehre vermitteln könnte. Es ist ja vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, die Nationalökonomie in das erste Biennium zu verlegen, und zwar nicht nur um das zweite zu entlasten, sondern in richtiger Erwägung des Umstandes, daß das rechtshistorische Studium nationalökonomischer Kenntnisse bedarf. Die Sache scheitert daran, daß man doch unmöglich die Nationalökonomie zum Gegenstande der ersten Staatsprüfung machen kann, weil es nicht angeht, sie aus dem Zusammenhange mit den übrigen Disziplinen der staatswissenschaftlichen Gruppe zu reißen; die Erfahrung lehrt aber, daß sich die Hörer in erster Linie für Fächer interessieren, die sie zur Staatsprüfung brauchen. Deshalb glauben wir eben durch die allgemeine Gesellschaftslehre die von allen Seiten gerügte Lücke am besten ausfüllen zu können.

Die erwähnten drei Kollegien würden das erste Semester ausfüllen. Und dieses Semester könnte als eine eigene Abteilung des juristischen Studiums betrachtet werden, nämlich als Vorstufe zu demselben. Rücksichtlich der erwähnten Fächer darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß dieselben sich einerseits großer Unterschätzung, andererseits einer ebensowenig begründeten Überschätzung erfreuen. Man darf selbstverständlich nicht dafür blind sein, daß eine Überschätzung geeignet wäre, uns auf die Abwege des Naturrechtes zurückzuführen, denn sowohl bei der Enzyklopädie wie auch bei der Philosophie, am allermeisten aber bei der allgemeinen Gesellschaftslehre kann die Gefahr nicht übersehen werden, daß Probleme heterogener Art von einem gewissen Gesichtspunkte aus zusammengefaßt werden, daher eine subjektive Beleuchtung naheliegt. Trotz dieser Gefahr wird man nichtsdestoweniger die evidenten Vorteile einer solchen Vorbildung nicht unterschätzen dürfen. Die Voranstellung der Enzyklopädie, der Geschichte der Rechtsphilosophie und der Gesellschaftslehre macht es sodann dem Rechts-

historiker möglich, alle rechtserzeugenden Kräfte in ihrem historischen Wirken zu zeigen und ihren Einfluß auf die Bildung ehemaliger und moderner Rechtsinstitute darzustellen. Das modernrechtliche und das staatswissenschaftliche Studium erfahren eine analoge Förderung.

Man könnte vielleicht sagen, daß die erwähnten drei Kollegien für das erste Semester nicht passen, weil sie ja ihrerseits einer Vorbildung bedürfen. Es ist im allgemeinen richtig, daß man diese Fächer erst dann gründlich zu verstehen vermag, wenn man bereits in die einzelnen Zweige der Rechts- und Staatswissenschaft eingeweiht ist. Doch gilt dasselbe eckelblich von allen Wissenszweigen; unzweifelhaft würde der absolvierte Jurist, wenn er Zeit fände, von vorn anzufangen, die Vorlesungen mit viel mehr Erfolg besuchen können als der Student. Dieser Gesichtspunkt kann also nicht maßgebend sein, denn dann gäbe es gar kein Fach, welches man für den Anfänger bestimmen könnte. Maßgebend muß vielmehr die Erwägung sein, ob ein gewisses Fach an der Stelle, die wir ihm im Lehrplane anweisen, überhaupt mit Aussicht auf Erfolg vorgetragen werden kann, und man muß sich von vornherein mit dem geringeren Übel zufriedenstellen. Von diesem Standpunkte wird man sich sagen dürfen, daß sowohl die Enzyklopädie als auch die Rechtsphilosophie und Gesellschaftslehre möglich, für das weitere Studium aber jedenfalls vorteilhaft sind. Es wird der Anfänger gewiß in diese drei Disziplinen nicht so eindringen, wie es der erfahrene Jurist tun könnte; es wird also der wissenschaftliche Zweck einer Ausbildung in diesen Fächern an und für sich kaum erreicht werden. Aber vom Standpunkte des gesamten Studiums betrachtet, kommen ja diese Fächer nicht als Selbstzweck, sondern als Einleitung in die Jurisprudenz und als Grundlage für ein erfolgreiches Hören aller Fächer in Betracht; diesen Zweck würden sie gewiß in bester Weise erfüllen; die einzelnen Disziplinen vorteilhaft, d. h. verständlich zu gestalten, hängt schließlich immer vom Dozenten ab. Pädagogisch könnte auch das Bedenken laut werden, daß die erwähnten drei Kollegien ihrem Wesen nach abstrakt sind, infolgedessen dem Grundsatz widersprechen, demzufolge man vom besonderen ausgehen und zum allgemeinen aufsteigen müsse. Dies ist richtig, doch dürfte man entgegenen, daß die abstrakten Eigenschaften eines jeden Stoffes bei entsprechender Behandlung gemildert werden können und sollen, und schließlich darauf hinweisen, daß, wenn das Gymnasium seine Pflicht in der vorher besprochenen Weise erfüllt, auch diese abstrakten Kollegien nicht unverständlich erscheinen werden. --

Auf diese Weise wäre ein Semester Vorlesungen gewidmet, die eigentlich jetzt nur als Nebenfächer in Betracht kommen und nirgends ein ganzes Semester füllen. Es könnte anscheinend mit Recht entgegengehalten werden, daß dadurch ein ganzes Semester dem eigentlichen Studienplan entzogen wird, und daß die wichtigsten Fächer des ersten Bienniums zu kurz kommen, wenn ihnen nur drei Semester verbleiben.

Da ist zu bemerken, daß auch der jetzige Studienplan mit der Möglichkeit rechnet, die rechtshistorischen Studien in drei Semestern zu absolvieren, obwohl ein ständiges philosophisches Kolleg, das wir ja schon

nusgeschieden haben, auch in diese drei Semester fällt. Die Ablegung der ersten Staatsprüfung ist bekanntlich schon nach drei Semestern gestattet. Fragen wir aber, welche Vorteile dem Studenten erwachsen, der von diesem Rechte Gebrauch macht, so fällt es schwer, eine zufriedenstellende Antwort zu geben. An der Gesamtdauer der Studien ändert die Tatsache, daß jemand schon nach drei Semestern die erste Staatsprüfung abgelegt hat, gar nichts. Die Möglichkeit aber, sich desto intensiver den Fächern des zweiten Bienniums zu widmen und auf dieselben fünf anstatt vier Semester zu verwenden, ist illusorisch. Denn das vierte Semester, also das erste nach abgelegter Staatsprüfung, ist in der Regel ein Sommersemester und da sind die Vorlesungen des zweiten Bienniums, die natürlich mit dem Wintersemester einsetzen, so weit vorgeschritten, daß der Student höchstens die Möglichkeit hätte, den zweiten Teil des österreichischen Privatrechtes, ferner Strafprozeß und Volkswirtschaftspolitik zu hören, ohne den ersten Teil des österreichischen Privatrechtes, das materielle Strafrecht und Nationalökonomie gebürt zu haben. Die fleißigen Hörer, die nach drei Semestern die erste Staatsprüfung abgelegt haben, befinden sich daher in Verlegenheit und sind gezwungen, dieses Semester nebensächlichen Vorlesungen zu widmen. Man kann sagen, daß die Möglichkeit, die Staatsprüfung nach drei Semestern abzulegen, ohne daß allseitig dieser Möglichkeit und ihren Konsequenzen Rechnung getragen wird, nur zur Verwirrung des Lehrplanes beigetragen hat. Bekanntlich ist die Fassung der betreffenden Bestimmung aus einem Kompromiß zwischen der Regierungsvorlage und reichsrätlichen Abänderungsanträgen hervorgegangen. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß nur ein sehr geringer Teil der Studentenschaft von diesem Rechte Gebrauch macht, und daß der Frühjahrsstermin überwiegend von solchen Kandidaten benutzt wird, die nicht drei, sondern fünf Semester absolviert und die Prüfung nach Ablauf von vier Semestern versäumt haben, oder schließlich von solchen, die für ein halbes Jahr reprobiert wurden. Die Entziehung des Rechtes, nach drei Semestern die erste Staatsprüfung ablegen zu dürfen, würde also niemand treffen, da es niemandem Vorteil bringt. Auch die Vorleseordnung rechnet nicht mit den Bedürfnissen von Studenten, die schon im vierten Semester an die zweite Studienabteilung heranreten, rechnet vielmehr mit dem regelmäßigen Falle des Studienbeginnes im Wintersemester.

Daß die rechtshistorischen Studien ganz gut im Verlaufe von drei Semestern erledigt werden können, ist zweifellos und ist sowohl durch den Regierungsentwurf für das Gesetz vom Jahre 1893 wie auch im Laufe der Verhandlungen zugegeben worden. Destomehr kann man dies behaupten, wenn den rechtshistorischen Studien die erwähnten drei vorbereitenden Kollegien vorangehen würden. Die Absicht, eventuell das vierte Semester für die Zwecke des zweiten Studienabschnittes zu benutzen, läßt sich nicht verwirklichen und infolgedessen kann das vierte Semester viel besser auf andere Weise verwertet werden, indem es von den rechtshistorischen Studien getrennt, allgemeinen Studien gewidmet und als erstes dem ganzen Studienlauf vorangesetzt wird.

Nun bleibt aber noch die Frage der Summe aller während des ersten Bienniums zu hörenden Vorlesungsstunden. Das erste Semester würde, obigen Anregungen gemäß, sechs Stunden Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, ebensoviel Stunden der Geschichte der Rechtsphilosophie und 3—4 Stunden der allgemeinen Gesellschaftslehre umfassen. Zusammen 15—16 Stunden, während es bisher Prinzip ist, daß in den drei ersten Semestern je 20, im vierten 12, zusammen 72 Stunden obligat zu hören sind. Es würde sich also selbstverständlich bei Entlastung des ersten Semesters eine größere Belastung der folgenden drei Semester, namentlich aber des vierten, welches bisher mit Rücksicht auf die Vorbereitung zur Staatsprüfung privilegiert erscheint, ergeben. Nur muß man bedenken, daß dieses durch die Rücksicht auf die Vorbereitung zur Staatsprüfung motivierte Privileg der Hörer des letzten Semesters ohnehin für diejenigen, die die Staatsprüfung schon nach drei Semestern ablegen, nicht besteht. Eine geringere Stundenanzahl für Hörer des ersten Semesters wäre hingegen vielleicht eher am Platze. Man vergesse nicht, daß das Universitätsstudium sich derart prinzipiell von dem Gymnasialunterrichte unterscheidet, daß ein Übergang ersprießlich und eine Überlastung des Anfängers mit einer großen Anzahl von Vorlesungen nicht das richtige Mittel ist, ihn an die neue Studienart zu gewöhnen. Wir sprechen vom eifrigen Hörer, und für den ist die sofortige Verpflichtung, 20—24 Stunden schwer begreiflicher Fächer zu hören, schon mit Rücksicht auf die ihm ganz neue Art des Vortrages gewiß eine harte Pflicht. Es ist übrigens bekannt, daß § 6 des Ministerialerlasses vom 24. Dezember 1893 den Rechtshörern die Pflicht auferlegt, im Verlaufe des Quadrenniums Vorlesungen an der philosophischen Fakultät zu hören. Man könnte diese Pflicht, wenn man durchaus für das erste Semester eine größere Stundenanzahl verlangt, auf dieses Semester überwälzen. Namentlich die Hörer des ersten Semesters sind gewiß leichter dazu zu bewegen, allgemein bildende Kollegien zu hören, vor allem dann, wenn man im Gymnasium ihr Interesse für Geschichte, Literatur u. s. w. entsprechend geweckt hat. Die Einstellung dieser frei zu wählenden Kollegien für das erste Semester hätte auch den Zweck, den jungen Studierenden den Zusammenhang der Rechtswissenschaft mit der allgemeinen Bildung nahezu legen. Selbstverständlich ist aber, daß diese philosophischen Kollegien auf Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte und Philologie zu beschränken wären. Die erwähnte gesetzliche Bestimmung ist zu allgemein. Ist es auch nicht zu verkennen, daß jedes Studium bildet, so muß man doch den Wert eines kurzen naturwissenschaftlichen oder mathematischen Kollegs entschieden bezweifeln; für die allgemeine Bildung des Juristen wird durch eine einmalige Abstreifung auf ein ihm gänzlich fernliegendes Gebiet nichts gewonnen. Man kann ihn nicht daran hindern, beliebige Vorlesungen zu hören; der Absicht der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen entspricht es gewiß nicht, daß man solche Kollegien in die vorgeschriebene Minimalzahl einrechnet.

Die vorgeschlagenen, sachlich gewiß vorteilhaften Änderungen lassen sich auch vom Standpunkte der Zeiteinteilung im Lehrplane rechtfertigen.

Wie schon erwähnt, wird ja Rechtsenzyklopädie auch jetzt vorgetragen und von einem großen Teile der Hörer belegt; Philosophie wird im Gesamtausmaße von 8 Stunden vorgetragen, Enzyklopädie 3—4 Stunden; frei wählbare Kollegien allgemeiner Natur, die aber bekanntermaßen zur Erlangung des Absolutariums notwendig sind, nehmen auch mindestens drei, häufig mehr Stunden in Anspruch. Durch die vorgeschlagene Änderung würde die Anzahl der Enzyklopädiestunden erhöht, die der Philosophiestunden aber vermindert werden und die Anzahl der den frei wählbaren Vorlesungen der philosophischen Fakultät gewidmeten Stunden würde keine Änderung erfahren. Es käme also nur das 3—4 stündige Kolleg über allgemeine Gesellschaftslehre als ein Novum hinzu. Wenn man die frei wählbaren, an der philosophischen Fakultät zu hörenden Kollegien, die in einem beliebigen Semester absolviert werden, in das erste Semester verlegt, erlangt man eine Entlastung der späteren. Eine wesentliche Änderung würde also darin liegen, daß die bisher nicht obligate Enzyklopädie den Rang eines Obligatfaches erhalten und ein neues 3—4 stündiges Kolleg über allgemeine Gesellschaftslehre eingeführt werden müßte; eine Überlastung würde daraus nicht resultieren. —

Auf einer so gearteten Grundlage könnte dann das Studium der rechtshistorischen Disziplinen beginnen. Jeder Dozent derselben wäre in der Lage, sich auf seine eigentliche Aufgabe zu beschränken und in wissenschaftlicher Art die Geschichte desjenigen Rechtes, mit dem er sich befaßt, darzustellen, denn er könnte selbst in schwierigen Fragen, auf die er jetzt kaum einzugehen vermag, auf Vorkenntnisse rechnen und wäre nicht verpflichtet, auf die Erörterung von Grundbegriffen Zeit zu verwenden. Das rechtshistorische Studium würde also eine technische Vereinfachung erfahren. Noch richtiger ist es aber, daß es gleichzeitig auch juristisch höher gestellt werden könnte, weil die der Entwicklungsgeschichte zu widmende Zeit angesichts schon vorhandener allgemeiner Kenntnisse für die dogmatische Erörterung der einzelnen Rechtsinstitute ausgenützt werden könnte. Von großem Vorteil ist es, daß man auf diese Weise allen Schäden der Einseitigkeit, die man nicht mit Unrecht der historischen Richtung zum Vorwurfe macht, auszuweichen in der Lage wäre. Tatsächlich kann die rechtshistorische Richtung auf Abwege geraten, wenn sie das eigentliche Wesen des Stoffes, der rechtshistorisch erörtert wird, verkennt; sie gerät auf diese Abwege notgedrungen, wenn es sich um Hörer handelt, bei denen man gar keine Vorkenntnisse voraussetzen darf. An Vorkenntnisse, wie wir sie uns denken, anknüpfend, kann aber die Rechtsgeschichte Unschätzbbares für die juristische Begriffsentwicklung leisten; es wird sie dann nicht der Vorwurf treffen, daß sie den Gesichtskreis einengt, indem sie den Hörer veranlaßt, nach rückwärts in die Vergangenheit anstatt vorwärts in die Zukunft zu blicken. Überdies müßte dann das rechtshistorische Studium eine andere Gestalt annehmen; es wird ja mit Recht bemängelt, daß die systematischen, allgemein gehaltenen Vorlesungen über Rechtsgeschichte sich zu wenig an das Quellenmaterial anlehnen; mit Fug und Recht darf man fordern, daß

die Darstellung, ohne die durch die moderne Wissenschaft geforderte Gruppierung aufzugeben, sich durch Anlehnung an Quellenstücke belehe, ebenso wie man bei dem systematischen Vortrage des geltenden Rechtes Gesetzesstellen bespricht; denn es ist klar, daß eine systematische Vorlesung, ohne Anlehnung an die Quellen, die *communis opinio* über die einzelnen Fragen vermitteln kann, aber nicht im stande ist, den nötigen Einblick in die in jedem Falle originelle Gestaltung des Rechtes zu gewähren. Wenn man richtigerweise der Ansicht huldigt, daß keine Übersetzung den klassischen philologischen Unterricht ersetzen kann, so muß man dasselbe für die Rechtsgeschichte behaupten. Jetzt findet man keine Zeit für Einflechten und Erörtern interessanter Quellenstellen; bant man aber den rechtshistorischen Unterricht auf der richtigen Grundlage auf, dann wird sich Zeit und Verständnis für die Quellen finden. Es muß übrigens betont werden, daß auch der Unterricht im modernen Rechte keineswegs vorwurfsfrei dasteht. Wenn man sagt, daß die Rechtsgeschichte den Gesichtskreis des Juristen einengt, somit also ihre eigentlichen Zwecke nicht erfüllt, so gilt dasselbe von der Dogmatik, weil auch sie den Gesichtskreis nicht erweitert, wenn sie in einseitiger Betonung des geltenden Rechtes von der früheren Entwicklung und den künftigen Aufgaben absieht. Das Recht befindet sich in niemals ruhender Entwicklung; unvollkommen ist jede Behandlung, die einseitig rechtshistorisch oder einseitig dogmatisch vorgeht, indem sie im ersten Falle das Recht als einen festen Körper behandelt, im zweiten Falle ihr Gebiet als abgeschlossenes Ganzes betrachtet, ohne genügende Berücksichtigung der treibenden Kräfte, die den Fortschritt bestimmen. Die Möglichkeit, eine Grundlage für die rechtshistorische und die dogmatische Richtung herzustellen, ist in hohem Grade von der angeregten Vorbildung abhängig.

Was nun die rechtshistorischen Studien selbst anbelangt, so muß als wichtiger Fehler der Art und Weise, wie sie betrieben werden, das Übergewicht des Privatrechtes, vor allem natürlich der Pandekten gerügt werden. Die Rechtsgeschichte hat so umfassende Aufgaben, daß man sie nicht zur Privatrechtsgeschichte machen darf. Das Hauptübel besteht darin, daß der Hörer auf Grund des Pandektenrechtes den Eindruck gewinnt, daß die privatrechtlichen Verhältnisse im Vordergrunde stehen und ferner den Eindruck, daß die einzelnen privatrechtlichen Verhältnisse eine bestimmte, unabänderliche Fassung annehmen müssen. Auf dem entgegengesetzten Pole steht dann das deutsche Recht, welches, wie alles mittelalterliche Recht, weniger Definitionen aufweist als das römische, und dessen Institute weder so abgeschlossen sind wie die römischen noch auch so gleichförmig kristallisiert, ja zum Teile gar nicht kristallisiert erscheinen, so daß der Hörer dieselben als ein Chaos betrachtet, mit dem nichts anzufangen ist. Man bietet ihm Antithesen und verlangt von ihm die Durchführung der Synthese, was nicht nur pädagogisch unrichtig, sondern auf dieser Altersstufe und mit diesen Kenntnissen einfach unmöglich ist. Das römische Recht soll vor allem auf die Rechtsgeschichte Nachdruck legen

Die rechtshistorische Ausbildung wird dadurch ergänzt und harmonisch gestaltet, wenn man den Hörern gleichzeitig römische und deutsche Rechtsgeschichte vorträgt und daneben die Geschichte des Kirchenrechtes. Sind auch die römischrechtlichen Grundlagen vor allem für das bürgerliche Recht wichtig, so erscheint dennoch die überwiegende Betonung des privatrechtlichen Elements schädlich, weil sie geeignet ist, die falsche Vorstellung von dem nicht bestehenden Übergewichte des Privatrechtes und noch mehr eine begrifflich gefährliche Lostrennung des Privatrechtes von dem gesamten Rechte zu fördern. Unsere Studienordnung rechnet ja ciuigermassen, aber viel zu wenig, mit der eigentlichen Rolle der Pandekten; hoffentlich wird man jetzt, wo im Deutschen Reiche nach Zustandekommen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches endlich auch die Überschätzung der Pandekten zugegeben wird, in Österreich den Weg betreten, den man leicht schon seit 1811 hätte betreten können. Das deutsche Privatrecht hat trotz allem, was dagegen vorgebracht wurde, prinzipiell dieselbe bildende Bedeutung wie das römische Privatrecht. Gerechtfertigte Bedenken können sich nur gegen das System des sogenannten gemeinen deutschen Rechtes geltend machen, und zwar aus demselben Grunde wie gegen das Pandektenrecht. Die Vorlesungen über deutsches Privatrecht sollen ja allerdings in der Darstellung der deutschrechtlichen Grundlagen des geltenden Rechtes gipfeln; man darf aber über diese Aufgabe nicht an die Darstellung des Geistes des deutschen Privatrechtes, wie er sich konsequenz auch in den für das moderne Recht nebensächlichen Teilen offenbart, vergessen. Sowohl bei der Darstellung des römischen wie auch des deutschen Privatrechtes mag man an das praktisch Wichtige denken; man darf es aber nicht in den Vordergrund stellen; sonst ist es keine vollständige, wissenschaftlich ebennmäßige Erörterung, sondern eine Reihe von Prolegomena zum modernen Rechte; das ist und darf nicht der Zweck des rechtshistorischen Unterrichtes sein. Gestützt darauf, was er in der Enzyklopädie und Philosophie erfahren, soll der junge Jurist sowohl im römischen als auch im mittelalterlichen Rechte immer nur eines der vielen möglichen Rechtssysteme der Menschheit erblicken; er muß sich darüber klar werden, daß die eine oder die andere Gestalt eines Rechtsinstituts nicht obligatorisch ist für die Zukunft, sondern den Bedürfnissen einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Volkes mit Rücksicht auf seine Kultur und seine Gesellschaftsordnung entspricht, so daß dieses Rechtsinstitut bei anderen Völkern oder zu anderer Zeiten gegenüber anderen kulturellen und gesellschaftlichen Zuständen seine Pflicht nur dann erfüllt, wenn es sich diesen Zuständen akkomodiert. Bei jedem Fache muß das Prinzip, daß Rechtswissenschaft nicht Rechtskunde ist, in erste Linie treten; die Rechtsgeschichte darf nicht zur Kunde oder zum Kultus alten Rechtes werden; ebenso wie die Lehre des positiven Rechtes niemals identisch werden darf mit der bloßen Kunde desselben, weil davon nur noch ein kleiner Schritt zum Erstarren des Rechtsgeistes führt. Selbstverständlich können diese Erwägungen durch keinen Lehrplan direkt berücksichtigt werden; übrigens ist es angesichts der Stellung des

Universitätsunterrichtes unmöglich, den Dozenten Verhaltensmaßregeln zu gehen. Es kann also der beste Lehrplan nicht verhüten, daß einzelne Fächer in einer zweckwidrigen, ganz einseitigen Weise gelehrt werden. Wir denken auch gar nicht an irgend eine Einschränkung der weitgehendsten Lehrfreiheit der akademischen Dozenten, weil die daraus resultierende Gefahr weit schlimmer wäre als alles andere; doch glauben wir, daß, wenn einmal für die Schaffung der nötigen Vorbildung gesorgt wird, auch die Dozenten ihrerseits das Möglichste beitragen werden, um von der gewonnenen Grundlage aus die Erreichung der wahren Zwecke anzustreben.

Die Reihenfolge der rechtshistorischen Disziplinen könnte fast unverändert bleiben; es würde das zweite Semester die Stellung einnehmen, die jetzt das erste hat. Man könnte also dem römischen Rechte 10 Stunden und dem deutschen 5 widmen. Als passend würden wir es erachten, daß man parallel mit diesen beiden Fächern auch die Darstellung des Kirchenrechtes verbinde, keineswegs aber die der österreichischen Reichsgeschichte. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Geschichte des Kirchenrechtes mit teilweise größerem Erfolge vorgetragen wird, wenn schon römische und deutsche Rechtsgeschichte vorangegangen sind; doch würden wir den Vorteil, der sich aus geeintem rechtshistorischen Studium für die Auffassung ergibt, vorziehen und ihm z. B. manche Unbequemlichkeit hinnehmen; es könnte der Hörer auf diese Weise die drei Rechte, deren Entwicklung für das moderne europäische Recht von nahezu gleicher Bedeutung ist, in engen Zusammenhang bringen. Auf Grund dessen, was er in der Enzyklopädie gelernt hat, wird er in ihnen die historischen Illustrationen der Rechtsentwicklung in verschiedenen Organismen und in verschiedenen Richtungen erblicken; auf Grund dessen, was ihn die Rechtsphilosophie gelehrt, wird er die theoretischen Unterschiede der verschieden gearteten Denkweise mit Vorteil studieren können; die Bedeutung der allgemeinen Gesellschaftslehre aber ist für alle drei Gebiete die gleiche. Es muß übrigens erwähnt werden, daß auch jetzt Kirchenrecht gesetzlich im ersten Semester gehört werden darf; denn nur die Institutionen des römischen Rechtes werden gesetzlich als notwendiger Beginn des Rechtsstudiums hingestellt. Natürlich könnte es sich nicht um das ganze Kirchenrecht handeln; aber ein Teil desselben, z. B. die Geschichte der Kirchenverfassung und der Quellen, könnte ganz gut im zweiten Semester gehört werden. Dieses Semester würde also römisches Recht (10 Stunden), deutsches Recht (5 Stunden) und einen Teil des Kirchenrechtes (3—4 Stunden) umfassen.

Das dritte Semester würde die Fortsetzung des zweiten bilden, so wie jetzt das zweite sich dem ersten anreihet; es würde also die Fortsetzung des römischen, deutschen und kanonischen Rechtes bieten. Die Einteilung des Stoffes müßte der Entscheidung des Dozenten vorbehalten bleiben und würde auch wahrscheinlich so anfallen wie jetzt. Es wäre nur eine Änderung erwünscht, nämlich die Bestimmung, daß das Kirchenrecht, welches dormalen entweder im Laufe eines Semesters, oder verteilt auf zwei Semester vorgetragen wird, prinzipiell auf zwei Semester verteilt werde.

Die Darstellung der österreichischen Reichsgeschichte möchten wir aber aus wichtigen Gründen dem letzten Semester des ersten Bienniums vorbehalten. Denn zweifellos bedarf das Verständnis dieses Faches einer Reihe von Kenntnissen aus dem Gebiete des deutschen und kanonischen Rechtes; Österreich ist während des ganzen Mittelalters ein deutschrechtliches Territorium und auch die weitere Entwicklung vollzieht sich, wenigstens zum großen Teile, unter dem Einflusse der wichtigsten Ereignisse der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte sowie der Geschichte des Kirchenrechtes. Es bliebe schließlich noch die Unterbringung der an den polnischen Universitäten vorgetragenen polnischen Rechtsgeschichte beziehungsweise der an der böhmischen Universität gelehrten böhmischen Rechtsgeschichte zu besorgen. In beiden Fällen erscheint die Kenntnis der deutschen Rechtsgeschichte sowie der Geschichte des kirchenechtlichen Organismus notwendig; infolgedessen können diese Fächer nicht im zweiten, sondern erst im dritten und vierten Semester mit Erfolg gehört werden, am vorteilhaftesten wohl im vierten; um aber einer zu großen Belastung des letzten Semesters zu entgehen, wäre eine Verteilung der polnischen, beziehungsweise böhmischen Rechtsgeschichte auf zwei Semester ratsam.

Somit wäre das römische, deutsche und kanonische Recht im zweiten und dritten Semester, die österreichische Reichsgeschichte im vierten und die polnische beziehungsweise böhmische Rechtsgeschichte, die an den betreffenden Universitäten mit vollem Rechte als obligates Fach zu gelten hätte, im dritten und vierten Semester untergebracht. Weder das zweite noch das dritte Semester könnten als überlastet betrachtet werden, im vierten dagegen bliebe noch Raum für eine Reihe anderer Vorlesungen. Es könnte beispielsweise mit großem Nutzen ein exegetisches romanistisches Kolleg, so wie es in Deutschland jetzt gefordert, in Frankreich aber seit jeher üblich ist, untergebracht werden. —

Überdies aber wäre an einen entsprechenden Abschluß des rechts-historischen Studiums zu denken. So wie durch eine zweckmäßig erweiterte Enzyklopädie und eine den Bedürfnissen des Studiums angepaßte Rechtsphilosophie und Gesellschaftslehre der Ausgangspunkt gewonnen wird, so müßte auch ein wirklich vorteilhafter Abschluß, also ein solcher gefunden werden, der nicht nur hinsichtlich der schon vorgetragenen Fächer, sondern auch hinsichtlich der künftigen von bleibendem Werte wäre. Eine solche, nach beiden Seiten hin wichtige Stellung nimmt die vergleichende Rechtswissenschaft ein. Es erscheint mit Rücksicht darauf, daß auch unsere Studienordnung die Sicherstellung von Vorlesungen über vergleichende Rechtswissenschaft den Fakultäten förmlich zur Pflicht gemacht hat, überflüssig, eine Motivierung dieser Anregung zu geben. Abgesehen von der mit jedem Jahre wachsenden Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft, die man mit vollem Rechte als die wichtigste Disziplin der künftigen Jurisprudenz bezeichnen darf, ist zu bemerken, daß ja ohnehin dasjenige, was die Hörer über die Geschichte einzelner Rechte gehört haben, einer Reassumierung bedarf, und zwar in einer Weise, die eine

Ergänzung der allgemeinen Lehren der drei Fächer des ersten Semesters bedeuten würde. Dafür taugt eben die vergleichende Rechtswissenschaft am besten und sie findet ihren natürlichen Platz im vierten Semester, für Hörer, die bereits im ersten Semester die allgemeine Vorbereitung durchgemacht und dann während des zweiten und dritten Semesters die Entwicklung des Rechtes in drei verschiedenen Organismen betrachtet haben. Hörer, die bereits auf die wechselnden Erscheinungen des Rechtes bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten aufmerksam gemacht worden sind, können für die Aufgaben und Ergebnisse der vergleichenden Rechtswissenschaft das nötige Interesse und Verständnis finden. Die vergleichende Rechtswissenschaft bietet aber gleichzeitig den besten Übergang zum speziellen Studium des modernen Rechtes, denn sie fördert die Fähigkeit, die Aufgaben des Rechtes von einem allgemeineren Standpunkte ins Auge zu fassen und rüstet den Juristen mit einem großen Maße praktischer Objektivität aus. Diesen allgemeinen Aufgaben könnte ein 4—5 stündiges Kolleg über ausgewählte Lehren der vergleichenden Rechtswissenschaft wenigstens in anregender Weise gerecht werden.

Aus dem Vorgebrachten geht hervor, daß man im Rahmen des Bestehenden eine Reihe von Änderungen vornehmen könnte, ohne die Studierenden zu belasten und ohne den demaligen Studienplan prinzipiell zu ändern. Ungeändert bliebe ja sogar die im Auslande vielfach gerügte Einrichtung, wonach bei uns die Hauptkollegien in einem größeren Stundenausmaße gelesen werden. Man könnte in dieser Beziehung tatsächlich manche Einschränkung vornehmen; wir sehen davon ab, weil es uns, wie in der Vorrede gesagt, darum zu tun ist, die bestehenden Einrichtungen so schonend als möglich zu behandeln. Eine wichtige äußere Änderung besteht nur darin, daß mit Rücksicht auf diese Entwürfe die Möglichkeit, die Staatsprüfung schon nach drei Semestern abzulegen, wegfallen müßte, was aber, wie erwähnt, praktisch bedeutungslos ist. Wichtigere erscheint dagegen der Umstand, daß bei einer durch diesen Entwurf geschaffenen Sachlage der Beginn des Studiums nur mit dem Wintersemester eintreten könnte. In dieser Beziehung aber sei es gestattet, auf § 4 der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893 hinzuweisen; steht es auch dem Studenten dormalen frei, seine Studien entweder im Winter- oder im Sommersemester zu beginnen, so wird doch diese Freiheit infolge der erwähnten Bestimmung eingeschränkt, weil das Rechtsstudium prinzipiell mit dem Institutionenkolleg zu beginnen hat; das Institutionenkolleg aber wird an den meisten Universitäten bekanntlich nur im Wintersemester gelesen; läßt man trotzdem Immatrikulationen im Sommersemester zu, so geschieht dies, falls nicht für ein zweites Institutionenkolleg im Sommersemester vorgesorgt wird, ungesetzlich. Deshalb darf man schon auf Grund der jetzt bestehenden Vorschriften damit rechnen, daß das Rechtsstudium nur im Wintersemester beginnen kann und darf auf dieser Grundlage den ganzen Studienplan des ersten Bienniums aufbauen.

Im allgemeinen tragen wir durch den entworfenen Studienplan allen Bedenken, die im Jahre 1892 bei Gelegenheit der parlamentarischen Debatten

und überdies auch in der Literatur geltend gemacht wurden, Rechnung. Wir meinen da den Vorwurf, daß ausschließlich das rechtshistorische Studium zur Basis des Rechtsunterrichtes gemacht wird und daß es hinsichtlich seiner Ausdehnung gegenüber den Staatswissenschaften und dem modernen Rechte privilegiert ist. Wir schlagen eben als Basis des Studiums nicht die Rechtsgeschichte, sondern die erwähnten allgemeinen Fächer vor, beschränken ferner die Rechtsgeschichte auf drei Semester, wobei überdies im dritten rechtshistorischen Semester, d. i. im vierten Semester des gesamten Studiums, noch ein Fach, nämlich die vergleichende Rechtswissenschaft, Platz findet, die auch für die gesamten weiteren Disziplinen von großer Bedeutung ist.

Der Studienplan würde also folgendermaßen aussehen:

Erstes Semester:

1. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften . . .	6 Stunden
2. Geschichte der Rechtsphilosophie	6 „
3. allgemeine Gesellschaftslehre	3—4 „

Eventuell könnten, wie erwähnt, auch die an der philosophischen Fakultät frei zu wählenden Kollegien in diesem Semester untergebracht werden; wenn man dieselben mit 3 Stunden bemißt, wären im ganzen im ersten Semester 18—19 Stunden zu hören.

Zweites Semester:

1. Römisches Recht	10 Stunden
2. deutsches Recht	5 „
3. Kirchenrecht	3 „
zusammen . . .	18 Stunden

Drittes Semester:

1. Römisches Recht	8 Stunden
2. deutsches Recht	5 „
3. Kirchenrecht	4 „
zusammen . . .	17 Stunden

außerdem in Krakau und Lemberg polnische, an der Prager böhmischen Universität böhmische Rechtsgeschichte . . 3—4 Stunden

Viertes Semester:

1. Österreichische Reichsgeschichte	5 Stunden
2. ein romanistisch-exegetisches Kolleg	2 „
3. vergleichende Rechtsgeschichte	4—5 „
zusammen . . .	11—12 Stunden

in Krakau und Lemberg polnische, in Prag böhmische Rechtsgeschichte 3—4 Stunden

Nun ist es ja bekannt, daß behufs Zulassung zur ersten Staatsprüfung Kollegien im Gesamtausmaße von 72 Stunden nachgewiesen werden müssen, obwohl die betreffenden Obligatfächer (römisches, deutsches, kanonisches Recht und österreichische Reichsgeschichte) zusammen nur 42 Stunden erfordern; wenn wir noch die erwähnten Fächer des ersten Semesters im Gesamtausmaße von 15—16 Stunden, sowie die neu hinzutretende vergleichende Rechtswissenschaft im vierten Semester 4—5 Stunden dazu rechnen, so erhalten wir zu den schon obligaten 42 Stunden noch weitere 19—21 Stunden, so daß also noch immer 11—13 Stunden für frei zu wählende Kollegien und Übungen übrig bleiben, ohne daß das gesetzlich geforderte Minimalausmaß von 72 Stunden überschritten wird.

(Fortsetzung folgt.)

DIE REFORM DER ÖSTERR. HAUSZINSSTEUER. 1)

VON

DR. FRANZ FREIHERRN V. MYRBACH-RHEINFELD,
O. Ö. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT IN INNSBRUCK.

Zwanzig Jahre sind verflossen, seitdem ich einer Monographie über die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich²⁾ auch die Frage in Erwägung zog, inwieweit unsere Hauszinssteuer reformbedürftig sei und in welcher Richtung sich die Reform zu bewegen habe. Meine Arbeit hat in fachwissenschaftlichen Kreisen Anerkennung gefunden, sie hat aber nicht einmal den praktischen Erfolg gehabt, eine Bewegung für die von mir damals schon als höchst dringend bezeichnete Reform anzubahnen. Der gewaltige Druck dieser Steuer wurde schon längst von allen Beteiligten empfunden, es geschah aber gar nichts, um auf die Milderung dieses Druckes hinzuwirken.

Wie es scheint hat erst die teilweise Vermehrung der Steuerlast durch die lang angestrebte und endlich im Jahre 1896 verwirklichte Reform der sogenannten Personalsteuern und noch mehr durch die rapid steigenden Bedürfnisse der Selbstverwaltungskörper, die Geister aufgerüttelt und sie veranlaßt, an die Stelle dumpfen Murrens endlich tatkräftiges Handeln zu setzen. Wie auf so vielen Gebieten, hat auch auf diesem die Organisation erst Wandel geschaffen. Die in neuester Zeit entstandenen Vereine der Hausbesitzer haben die Frage der Gebäudesteuerreform in Fluß gebracht und die Städtetage haben sich mit ihr ernstlich befaßt.

Naturgemäß nehmen die Hausherrnvereine dieser Frage gegenüber einen ziemlich einseitigen Interessentenstandpunkt ein. Es soll ihnen daraus kein Vorwurf gemacht werden, denn die Gemeinsamkeit eines bestimmten Interesses hat sie zusammengeführt und ihre Existenzbedingung ist die gemeinsame Verfechtung ihres Interesses. Wenn sich ihr Interesse mit jenem der Gesamtheit begegnet, dann ist es desto besser, und größtenteils ist dies wirklich der Fall.

Die Städtetage stehen im allgemeinen auf einem objektiveren Standpunkt, immerhin kann aber auch da der große Einfluß, den die Hausbesitzer

¹⁾ Vortrag gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

²⁾ „Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich und deren Reform“ in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft; 1886 auch in Buchform bei H. Lapp in Tübingen erschienen.

auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen üben, nicht gänzlich verschwinden und gerade die hohe Gebäudesteuer sichert ja den Hausbesitzern als privilegierten Wählern diesen Einfluß.

Nun sind aber, wie ich zeigen will, bei dem besprochenen Gegenstande nicht die Hausbesitzer, sondern die Mieter die in erster Linie betroffenen. Es handelt sich also um eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses, und da kann Klassenvertretungen nicht der entscheidende Einfluß zugestanden werden, wenn sie auch als rührige Kämpfer willkommen sind, soweit sie eben Mitkämpfer sind.

Um so lebhafter ist es zu begrüßen, daß eine Vereinigung von der Bedeutung und der Zusammensetzung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in die Erörterung der Frage der Gebäudesteuerreform eintritt. In dieser hochangesehenen Körperschaft wird diese Frage zweifellos eine streng objektive Behandlung erfahren und wird der Gesichtspunkt einer gesunden Sozialpolitik der allein richtunggebende sein.

Zur besonderen Ehre rechne ich es mir an, daß ich vom Vorstande dieser Gesellschaft berufen wurde, diese hoffentlich fruchtbringende Diskussion durch einen Vortrag zu eröffnen. Meine heutige Aufgabe kann ich auch nur so auffassen, daß ich sachliches Material vorzubringen und für die Diskussion eine Grundlage zu liefern habe. Weit entfernt von der Annahme, als ob ich den einzig richtigen Schlüssel für die Lösung des schwierigen Problems in Händen hätte, werde ich vollkommen zufrieden sein, wenn es mir gelingt, einige brauchbare Gesichtspunkte für die weitere Behandlung der Frage zu liefern. Dabei muß ich gleich bemerken, daß ich in der Hauptsache noch heute auf demselben Boden stehe, wie vor zwanzig Jahren. Daran mag allerdings der Umstand schuld sein, daß mir inzwischen wenig Gelegenheit geboten wurde, andere Ansichten auf ihren Wert zu prüfen.

Als Provinzbewohner hatte ich auch wenig Gelegenheit, die junge, auf eine Reform der Gebäudesteuer gerichtete Bewegung zu verfolgen, deshalb bin ich leider außer stande, hierüber eingehend zu referieren; ich werde mich darauf beschränken müssen, Bruchstücke, die zu meiner Kenntnis gelangten, gelegentlich zu berühren. Trotzdem werde ich ihre Geduld wegen der Natur des Gegenstandes ziemlich lange in Anspruch nehmen müssen, wenn ich mich auch auf die Besprechung der Hauszinssteuer beschränken und die Hausklassensteuer außer Betracht lassen werde. Die Grundsätze der Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrag darf ich dabei wohl als allgemein bekannt voraussetzen.

Ehe ich daran gehe, unsere Hauszinssteuer auf ihre Reformbedürftigkeit zu prüfen, muß ich noch einige Worte über das Wesen dieser Steuer vorausschicken.

Die österreichische Hauszinssteuer ist, wie jede Gebäudesteuer, eine sogenannte Ertragssteuer, das heißt sie erfaßt die Erträge aus Häusern ganz objektiv, ohne Rücksicht auf die Person und die persönlichen Verhältnisse des oder der Eigentümer, ohne Rücksicht auf die Verteilung dieser Erträge auf mehrere Subjekte, insbesondere auch ihre Verteilung

unter Eigentümer und Gläubiger. Die moderne Theorie anerkennt eine solche, ursprünglich recht rohe Besteuerungsform, weil angenommen werden muß, daß durch die Besteuerung der verschiedenen objektiven Erträge gleich bei ihrem Entstehen, schließlich doch die persönlichen Einkommen, die sich aus Erträgen und Ertragsteilen zusammenfügen, getroffen werden.

Diese Begründung gilt aber niemals für Steuern auf einzelne Arten von Ertragsobjekten, sondern nur dann, wenn ein ganzes System solcher Steuern so zusammenwirkt, daß auch alle Wurzeln des Einkommens, also die Erträge aus allen Quellen, mag es sich um Verwendung von Vermögen oder um Verwertung der Arbeitskraft handeln, tunlichst gleichmäßig durch die Steuern gekürzt werden, weil auch nur dann die Einkommen gleichmäßig durch sie getroffen werden.

Nur selten wurden die ursprünglich einzelnen und daher fehlerhaften direkten Objektsteuern zu ganzen Ertragsteuersystemen ergänzt. England in seiner Income-tax und Württemberg haben solche Systeme; das österreichische, der englischen Gesetzgebung nachgebildete System, das in seiner Anlage als ziemlich korrekt bezeichnet werden konnte, hat durch die Gesetzgebung des Jahres 1896 an Einheitlichkeit viel eingebüßt und litt schon früher unter unrichtigen Steuersätzen und einem sehr mangelhaften Verfahren.

Ein gut eingerichtetes Ertragsteuersystem gehört sicher nicht zu den schlechten Besteuerungsmethoden, weil es mit möglichster Ungangnahme von Schätzungen alle Einkommensquellen wenigstens mit annäherungsweise Richtigkeit und Gleichmäßigkeit erfaßt. Allerdings gestattet es nur eine proportionale Besteuerung. Die schlechte Behandlung, welche den Ertragsteuern in der neueren deutschen Literatur zu teil wird, erklärt sich daraus, daß man meistens nur Bruchstücke eines Systems vor Augen hatte und auch diese nur unzulänglich eingerichtet waren.

Die ganze Liebe hat sich der Personaleinkommensteuer zugewendet und dies geht so weit, daß der in der Entwicklung des Steuerwesens jetzt führende Staat, Preußen, für sich unter den direkten Steuern hekanntlich nur noch die Einkommensteuer in Anspruch nimmt und die Erträge aus den dort allerdings wenig ausgebildeten Ertragsteuern bekanntlich den Selbstverwaltungskörpern, besonders den Gemeinden, überläßt.

Eine gleiche Entwicklung schwebte gelegentlich der letzten Steuerreform auch den maßgebenden Faktoren in Österreich vor, aber die Verwirklichung hat bei uns noch gute Wege. Ist ja doch schon das Verhältnis der Ergebnisse dieser Steuergruppen in Österreich und in Preußen ein total verschiedenes.

In Preußen betrug 1898/9 die Einnahme an Einkommensteuer	164 $\frac{1}{2}$ Mill. Mark
jene aus der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nur	93 Mill. Mark
in Österreich brachte 1898 die Personaleinkommensteuer ein	36 Mill. Kronen
die Ertragsteuern dagegen über	222 Mill. Kronen.

Allerdings umfaßt die preußische Einkommensteuer auch die Steuer der Aktiengesellschaften. Aber wenn man bei uns auch die zirka 42 Mill. Kronen,

welche die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zu zahlen hatten, von den Ertragsteuern ab- und der Einkommensteuer zurechnet, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß für unsere Finanzen die Ertragsteuern die ungleich wichtigere Einnahmenquelle bilden. Und jene aus den Ertragsteuern ist so bedeutend, daß darauf nicht leicht ein Staat verzichten könnte, das finanziell bedrängte Österreich aber am allerwenigsten.

Wir müssen also damit rechnen, daß für absehbare Zeit unser Staat sein Ertragsteuersystem behalten wird, und da die Gebäudesteuer einen integrierenden Bestandteil desselben bildet, kann er auch diese einzelne Steuergattung nicht aufgeben. Um so wichtiger ist es aber, daß endlich ernstlich an die Beseitigung ihrer grellen Uebelstände geschritten werde.

Nach drei Richtungen will ich nun untersuchen, ob und inwiefern unsere Hauszinssteuer einer durchgreifenden Reform zu unterliegen wäre:

1. Rücksichtlich des Umfanges der Steuerpflicht, d. i. also der ihr unterliegenden Objekte:
2. rücksichtlich der Steuersätze und
3. rücksichtlich der Art der Veranlagung.

Die Steuerpflicht erstreckt sich bekanntlich auf verschiedene Objekte in den beiden Ortskategorien, welche das Gesetz unterscheidet. In jenen Städten und Orten, wo die Hauszinssteuer 26 $\frac{1}{2}$ Proz. beträgt und welche im Gesetz ausdrücklich benannt sind, dann in jenen Orten, in welchen wenigstens die Hälfte der Häuser und zugleich wenigstens die Hälfte der Wohnräume einen Zinsbetrag durch Vermietung wirklich abwirft, sind alle Gebäude zur Gänze zinssteuerpflichtig, ohne Unterschied, wie und durch wen sie benützt werden. In allen übrigen Orten unterliegen der Zinssteuer nur jene Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile, welche tatsächlich vermietet sind, und auch davon gibt es noch Ausnahmen.

Neuerdings ist wieder behauptet worden, daß der Gebäudesteuer überhaupt nur Wohngebäude unterliegen. Diese Ansicht, welche sich auf eine ungenaue Textierung des alten Gebäudesteuerpatents vom Jahre 1820 stützte, konnte allenfalls früher vertreten werden, seit dem Gesetze vom 9. Februar 1882 kann über ihre Unrichtigkeit aus dem Gesichtspunkt des geltenden Rechtes kein Zweifel mehr bestehen.

Eine andere Frage ist es, ob es richtig und zweckmäßig sei, alle unter die erwähnte Bestimmung fallenden Gebäude, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, mit einer Ertragsteuer zu helegen. Das ist eine Frage der ihre ferendo und sie soll uns zunächst beschäftigen.

Zu diesem Zwecke wollen wir die verschiedenen Verwendungen der Gebäude nach der technischen und nach der ökonomischen Seite unterscheiden.

Im technischen Sinne dienen die Gebäude entweder zur Bewohnung oder als geschützte Örtlichkeiten zur Ausführung von Arbeiten, zur Aufbewahrung der verschiedensten Gegenstände oder zur Versammlung einer größeren Zahl von Menschen. Die letztere Art der Verwendung kann sehr

mannigfaltig sein. Werkstätten der großen und kleinen Industrie und des Handwerks, Magazine, Kontors, Kanzleien, Ordinationsräume der Ärzte, Verkaufsgewölbe, Gast- und Kaffeehäuser, Theater, Ball- und Konzertsäle und viele andere Gebäude und Gebäudeteile gehören in diese Kategorie.

Bei der Verwendung im ökonomischen Sinne müssen wir unterscheiden zwischen Baulichkeiten, welche der Aufwandwirtschaft, und solchen, die der Erwerhwirtschaft dienen. In diesem Sinne kommt für uns nur die Verwendung seitens des Eigentümers oder Nutznießers in Betracht. Dieser benützt sein Haus in der Aufwandwirtschaft entweder als Wohnung oder zur Unterbringung von Gegenständen, welche dem unmittelbaren Gebrauche dienen, wie z. B. Gewächsen, Pferden u dgl. Einen Teil des Aufwandes bildet diese Verwendung deshalb, weil das Subjekt Mittel, die ihm bereits frei verfügbar sind, unmittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen benützt. Wollte man etwa die Bezeichnung als „Aufwand“ nicht gelten lassen, so müßte man doch zugeben, daß im Selbstbewohnen eine Aufwandsparung gelegen sei.

In der Erwerhwirtschaft kommen wieder zweierlei Verwendungsarten vor:

Entweder das Haus soll dienen zur Erzielung einer Rente, indem man dasselbe an andere vermietet,

oder als Mittel irgend einer Erwerbstätigkeit des Besitzers selbst.

Im ersten Falle ist das Haus ein Objekt selbständiger reiner Kapitalanlage und hat als solches den gleichen wirtschaftlichen Charakter wie ein verpachtetes Landgut oder eine Darlehensforderung. Wie der Mieter das Haus technisch verwendet, ist dabei vom Standpunkt des Vermieters ökonomisch irrelevant.

Im zweiten Falle hat das Haus durchaus keine wirtschaftliche Selbständigkeit, denn es wirft für sich allein keinen Ertrag ab, es ist in gleicher Weise Betriebsmittel wie eine Maschine, ein Werkzeug, ein Zugtier, und wie diese Dinge nur ein integrierender Bestandteil einer ganzen Betriebsanlage. Ein Ertrag wird dann nur erzielt durch gleichzeitige Verwendung aller zusammengehörigen Betriebserfordernisse und es läßt sich auch nicht eine bestimmte Quote des Unternehmungsertrages gerade auf die Verwendung des bestimmten Gebäudes oder der bestimmten Räume zurückführen. Von einer Hausrente kann also da nicht die Rede sein, man müßte denn an eine sogenannte Lagerrente denken, die ich aber als eine selbständige wirtschaftliche Erscheinung auch nicht anerkennen kann.

Nun bilden den Gegenstand der Besteuerung nach den Grundsätzen der Ertragsbesteuerung alle Erträgnisse im weiten Sinne des Wortes, also die Renten von Gebäuden ebenso wie die Gewinne aus den verschiedenartigen Erwerbsunternehmungen. Daraus folgt, daß alle Zinserträgnisse aus vermieteten Gebäuden und Gebäudeteilen, ohne Rücksicht auf die technische Verwendung dieser Objekte, einer Ertragsteuer, die wir am zutreffendsten wohl als „Haus-

rentensteuer* bezeichnen können, unterzogen werden sollen. Insofern ist also unsere Gesetzgebung vollkommen richtig.

Ob der Hausbesitzer seinen Zins für eine Wohnung, für einen Laden oder für eine Werkstatt erhält, ändert an der Rente gar nichts. Deshalb kann dem von Rich. Harkup auf dem Stältetag zu St. Pölten im Jahre 1901 gemachten Vorschlage nicht zustimmen, daß die gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude und Werkstätten schlechthin nur mit dem halben Prozentsatz der Gebäudesteuer belegt werden sollen. Dabei setze ich eine Gebäudesteuer voraus, die nicht überwältigt werden kann.

Mir scheint unsere Gesetzgebung aber auch richtig hinsichtlich der Art, wie sie die von den Eigentümern selbst benützten Wohnungen mit ihrem Zugehör behandelt. Sie unterwirft dieselben der Zinssteuer in jenen Orten, wo das Wohnen in Miete in umfassendem Maße stattfindet, wo somit Wohnungen einen Markt und einen Marktpreis haben, so daß sie zu einem bestimmten Zinse leicht vermietet und leicht gemietet werden können. Wer in einem solchen Orte im eigenen Hause wohnt, der genießt in der Wohnung ein Äquivalent des ihm entgehenden Zinses, er könnte da ebensogut aus seinem Hause durch Vermietung eine Rente ziehen und in einem fremden Hause in Miete wohnen: er kann eine Wohnung nach seinen persönlichen Bedürfnissen wählen und ist nicht, wie es oft auf dem Lande der Fall ist, auf eine bestimmte, ihm nicht passende Wohnung angewiesen. Auch ist der Nutzwert einer selbst benützten Wohnung durch Vergleichung mit den wirklich vermieteten leicht festzustellen. Der ganzen ökonomischen Sachlage entspricht es, daß man in solchen Fällen den Genuß der eigenen Wohnung einem Erträgnis des Hauses gleichstellt und dementsprechend behandelt.

Ich kann deshalb der von mehreren Seiten gestellten Forderung, es möge die eigene Wohnung des Hausbesitzers niedriger oder gar nur mit der Hälfte des für vermietete Wohnungen erzielten Zinses veranschlagt werden, keineswegs beistimmen. Diese Begünstigung wird gefordert, um den Besitzer für die Mühe der Verwaltung schadlos zu halten. Ich sehe davon ab, daß sich viele Hausbesitzer eine solche „Schadloshaltung“ contra legem obnedies verschaffen und will andererseits zugeben, daß die Hausbesitzer durch eine Reihe von Verwaltungsgesetzen für öffentliche Zwecke stark in Anspruch genommen und nahezu zu Organen der öffentlichen Verwaltung gemacht werden. Aber eine solche Art der Entschädigung würde bei der großen Masse der Unbeteiligten gewiß weder ethisches noch ästhetisches Gefallen erwecken und würde auch höchst ungerecht wirken. Jener, der ein großes Zinshaus mit vielen kleinen Parteien besitzt, somit die mühsamste Verwaltung zu besorgen hat, aber selbst in einem fremden Hause in Miete wohnt, ginge vollständig leer aus, die Besitzer der größten und schönsten Palais, denen die öffentliche Verwaltung fast gar keine Pflichten auferlegt, würden dagegen glänzend begünstigt!

Als korrekt erkenne ich unsere Gesetzgebung auch darin, daß sie in jenen Orten, wo die Mietwohnungen nicht überwiegen, somit auch keine so

festen Preise haben, die Besteuerung der selbstbenützten Wohnungen nach dem Zinse unterläßt und auf dieselben die Hausklassensteuer anwendet.

Dagegen scheint es mir nicht richtig, daß in den Orten mit überwiegender Vermietungen auch die nicht vermieteten Betriebslokalitäten mit der Zinssteuer belegt sind. Da fehlt nicht nur die Rente, sondern auch ein Äquivalent derselben, man besteuert das Betriebsmittel, das Werkzeug der Erwerbstätigkeit. Dies ist theoretisch nicht richtig und führt auch zu praktischen Unrichtigkeiten, denn der wirkliche Unternehmungsertrag entspricht gar häufig nicht dem Umfange der Betriebsmittel. Die Anomalie dieser Bestimmung zeigt sich aber auch klar bei ihrer praktischen Anwendung. Mag man auch von Geschäftsläden, Kanzleien und Handwerksstätten annehmen können, daß sie wie die Wohnungen, Marktpreise haben, so gilt dies gewiß nicht von Fabriksgebäuden, Magazinen u. dgl. Bei der sogenannten Parifikation ergeben sich da immer Verlegenheiten und die Annahme irgend eines „Zinswertes“ ist eigentlich immer ein Akt der Willkür. Das trifft noch mehr zu bei Theatergebäuden, Vergnügungsorten u. dgl. Schon bei Gasthäusern und Hôtels ist die Veranlagung sehr schwierig, einfach weil die rationelle Grundlage für eine Schätzung, der Marktpreis fehlt.

Nach meiner Meinung sollten somit alle jene Gebäude und Gebäudeteile, welche vom Hansbesitzer selbst nicht zu Aufwandszwecken, sondern in Ausübung irgend einer Erwerbstätigkeit benützt werden, von der Besteuerung in allen Orten freigelassen werden.

Der sich ergebende Ausfall am Steuereingang sollte in einem korrekten Ertragsteuersystem dadurch wettgemacht werden, daß die Steuer von den Erwerbsunternehmungen entsprechend mehr trägt, was bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen auch der Fall wäre. Da nun aber unsere allgemeine Erwerbsteuer kontingentiert ist, würde ein großer Teil dieses Ausfalles, der übrigens nach der bestehenden Statistik auch nicht annähernd beziffert werden könnte, endgiltig verloren sein. Sollten einschlägige Erhebungen einen gar zu empfindlichen Ausfall ergeben, dann könnte man allenfalls für jene Arten von Geschäftslokalitäten, die in großer Zahl gemietet zu werden pflegen, wie Verkaufsläden, Kanzleien u. dgl. einen mäßigen Steuersatz zugestehen.

Ich glaube aber ein Mittel angeben zu können, durch welches ein solcher Ausfall unter Wahrung des Prinzips vielleicht ganz gedeckt werden könnte. Ich denke dabei an eine Erweiterung des Kreises jener Objekte, die der Gebäudesteuer zu unterzogen sind.

Mit zahlreichen Mietwohnungen ist der Genuß eines Hansgartens verbunden, sehr oft werden dem Mieter auch gewisse bewegliche Gegenstände zur Benützung überlassen. Nach den gegenwärtig geltenden Veranlagungsgrundsätzen ist aber nur der reine Gebäudemietzins als Besteuerungsgrundlage anzunehmen, für die Überlassung von Gärten und Fahrnissen darf der Hauseigentümer deshalb eine entsprechende Quote seiner Gesamteinnahme abziehen. Dies wird nun vielfach dazu benützt, um den steuerpflichtigen

Zins möglichst herabzudrücken und tatsächlich wird das Recht einer Gartenbenützung von den Mietern oft sehr hoch bewertet und gut bezahlt. Die Hausgärten werfen deshalb einen weit größeren Ertrag ab, als den zur Grundsteuerbemessung eingeschätzten Katastralertrag, der überhaupt etwas ganz Fiktives ist. Der Hausgarten liefert kein landwirtschaftliches Ertragnis, er kommt in der Regel überhaupt nur als Zugehör des Hauses in Betracht und es wäre ganz gerechtfertigt, wenn man nebst der Bauarea und den Hofräumen auch die Hausgärten von der Grundsteuer befreien, die wirklichen Einnahmen für mietweise Verwertung derselben aber der Hauszinssteuer unterziehen würde. Man kann annehmen, daß die Hauseigentümer auch dann, wenn sie Fahrnisse mitvermieten, davon einen gewissen Nutzen haben und wird deshalb keinen Verstoß begeben, wenn man auch diese Arten von Ertragnissen in die Besteuerung einbezieht. Jedenfalls würde aber ein Anlaß zu übertriebenen Abzügen abgeschüttelt und ich meine, daß der Erfolg ein überraschend günstiger vom Standpunkt der Steuerverwaltung wäre. Zugleich würde noch die Veranlagung vereinfacht und an Sicherheit gewinnen.

Natürlich empfehle ich diesen Vorgang nur unter der Voraussetzung einer sehr ausgiebigen Reduktion des Steuersatzes.

•
•
•

Ich komme nun zum zweiten und wichtigsten Punkte der Untersuchung der Höhe der Steuer.

Betrachten wir zunächst die Ziffern der Steuersätze. Bekanntlich wird von der Bruttozinseinnahme zunächst die sogenannte Erhaltungs- und Amortisationsquote abgezogen: diese beträgt in den Orten der ursprünglichen Hauszinssteuer 15 Proz., in den übrigen Orten 30 Proz.; vom restlichen sogenannten reinen Zinsertrag wird die Steuer in den erstgenannten Orten, dann in Innsbruck und Wilten mit $26\frac{2}{3}$ Proz., in den übrigen Orten mit 20 Proz., in Tirol und Vorarlberg mit 15 Proz. bemessen.

Da die Abzugsquote mit den wirklichen Erhaltungs- und Verwaltungskosten der Häuser in gar keinem Zusammenhange steht, bildet sie mit ihrem festen Satze nichts anderes, als eine Reduktion der Bruttoeinnahme als Besteuerungsgrundlage; man wird die Sache richtiger beurteilen, wenn man annimmt, daß die Bemessung von der Bruttozinseinnahme erfolgt und die Steuersätze nur $22\frac{2}{3}$ Proz., 14 Proz. und $10\frac{1}{2}$ Proz. betragen. Davon ist jetzt der Nachlaß mit $12\frac{1}{2}$ Proz. = $\frac{1}{8}$ der Steuer abzurechnen.

Zu dieser an und für sich schon exorbitant hohen Steuer, die unter den direkten Steuern in der Welt nicht ihres Gleichen hat, kommen nun noch die Zuschläge oder Umlagen der verschiedenen Selbstverwaltungskörper, die von Land zu Land, von Bezirk zu Bezirk, von Gemeinde zu Gemeinde äußerst verschieden sind. Bis vor kurzem konnte man sich gar keine Vorstellung machen, in welchem Maße die Bevölkerung durch die Kosten der Selbstverwaltung belastet wird, denn die auch noch nicht lange erscheinenden Tabellen der k. k. statistischen Zentralkommission über die Finanzen der

autonomen Verwaltung beschränkten sich rücksichtlich der Bezirke und Gemeinden auf die Angabe, in wie vielen dieser Körper Zuschläge von gewisser Höhe eingefordert wurden. Umsomehr müssen wir dem Finanzministerium dafür dankbar sein, daß es in seinen „Mitteilungen“ ein reiches ziffermäßiges Material publiziert. Die Ergebnisse dieser fleißigen Zusammenstellungen sind geradezu verblüffende, ich möchte sogar sagen erschreckende: die Gesamtsumme (über 235·7 Mill. Kronen) der Zuschläge allein zu den direkten Steuern überstieg im Jahre 1900 bereits die Vorschreibung an den betreffenden Staatssteuern um nahezu 6 Proz.! Das beängstigende dabei ist aber insbesondere das rapide Anwachsen dieser Zuschläge, welche allein in den vier Jahren von 1897 bis 1900 um 18·5 Proz. seit dem Jahre 1862 aber um 419·2 Proz. gestiegen sind. Allein die Vorschreibung an Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5proz. Steuer von zeitlich steuerfreien Gebäuden, ist seit 1898 bis 1900 von ca. 66½ Mill. Kronen auf nahezu 75 Mill. Kronen, also um 8½ Mill. Kronen gestiegen.

Das sind aber nur die Gesamtzahlen, im Einzelnen sieht es teilweise noch viel schlimmer aus. Die Landeszuschläge zur Hauszinssteuer bewegten sich 1900 von 17 bis 82 Proz.; in 11 Ländern wurden über 40 Proz., in 8 Ländern 50 und mehr Prozente eingehoben.

In jenen Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, werden für deren Zwecke auch bis zu 50 und 60 Proz. an Umlagen eingehoben.

Besonders rasch steigen die Gemeindefzuschläge zur Hauszinssteuer.

Es hoben ein:

1888 an Zuschlägen bis	20 Proz.:	11.779 Gemeinden,
„ „	über 20 Proz.:	10.600 Gemeinden, darunter
„ „	über 100 Proz.:	702 Gemeinden.
1900 „ „	bis 20 Proz.:	5.792 Gemeinden,
„ „	über 20 Proz.:	15.983 Gemeinden, darunter
„ „	über 100 Proz.:	1.183 Gemeinden.

Im letzteren Jahre gab es schon 4 Gemeinden mit über 800 Proz., worunter 2 mit über 1000 Proz.

Auch zur 5proz. Steuer kommen schon Zuschläge bis über 300 Proz. vor. Zudem weisen die „Mitteilungen“ aber auch noch „Andere Konkurrenzbeiträge“ aus, die in 617 Gemeinden bis über 200 Proz. ausmachen.

Die höchsten Umlageziffern kommen wohl hauptsächlich bei kleineren Gemeinden vor: aber auch Städte, die der hohen Hauszinssteuer unterliegen, haben zum Teil horrende Zuschlagsprozente, so

Salzburg im ganzen	138 Proz.,	dazu 5 Zinskreuzer;
Troppau „ „	99·4 Proz.,	„ 6 „
Zara „ „	110 Proz.	
Linz „ „	91 Proz.	und 2—7 Zinskreuzer.

In Salzburg hat also der Hausbesitzer mit Berücksichtigung des Nachlasses 51 Proz. seiner Bruttozinsinnahme an öffentlichen Abgaben zu zahlen, ohne daß die den Mieter treffenden Zinskreuzer berücksichtigt sind.

Unter den größeren Städten hat außer Innsbruck und Triest Wien die niedrigsten Zuschläge, nämlich 23 und 25 Proz., zu zahlen, so daß die Gesamtsteuer (ohne Zinskreuzer per $8\frac{1}{4}$ Proz.) nach Berücksichtigung des Nachlasses 31 Proz., also schon nahezu ein Drittel!

Betrachten wir nun die Gesamtleistung an öffentlichen Abgaben von den grundsätzlich der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden, so betrug dieselbe 1900:

an Hauszinssteuer nach Abrechnung des $12\frac{1}{2}$ proz. Nachlasses, dann der Abschreibungen wegen Leerstehung und Demolierung	62·8 Mill. Kronen
und an 5 Proz. Steuer von den zeitlich befreiten Gebäuden unter Berücksichtigung der Abschreibungen . . .	5·7 Mill. Kronen
zusammen an Staatssteuer	<u>68·5 Mill. Kronen</u>
ferner an Zuschlägen zu beiden Steuergattungen	<u>74·9 Mill. Kronen</u>
Gesamtsumme	<u>143·4 Mill. Kronen</u>

Das gibt, verglichen mit der Gesamtsumme der zur Steuerbemessung ermittelten Bruttozinsserträge von 524·2 Mill. Kronen eine Quote von **27·3 Proz.** Also über ein Viertel ihrer rohen Einnahmen müssen die Hausbesitzer in ihrer Gesamtheit steuern. Würde die 5proz. Steuer in die Berechnung nicht einbezogen, dann würde die Quote noch bedeutend höher ausfallen.

Damit sind aber die Lasten, welche die Hausbesitzer zu tragen haben, noch keineswegs erschöpft. Ich sehe ab von den Zinskreuzern, welche die Mieter tragen sollen, und die offenbar in der erwähnten Summe von 524·2 Mill. nicht enthalten sind, ich sehe auch ab von den verschiedenen sonstigen Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden, die nicht in die Kategorie der Zuschläge gehören, ich muß aber einer empfindlichen Last gedenken, welche die Personalsteuergesetzgebung von 1896 den verschuldeten Hausbesitzern, deren es doch gewiß nicht wenige gibt, gebracht hat.

Bekanntlich muß sich jeder Realitätenbesitzer, der ein Hypothekendarlehen aufnimmt, vertragsmäßig verpflichten, dem Gläubiger alle jene Steuern und Abgaben zu vergüten, welche letzterem von den Darlehenszinsen vorgeschrieben werden. Das hatte früher nur bei solchen Darlehen Bedeutung, die auf steuerfreien Liegenschaften hypotheziert waren. Das Gesetz von 1896 unterwirft aber der Rentensteuerverpflichtung auch jene Darlehenszinsen, die bereits beim Schuldner dadurch getroffen sind, daß sie von der Besteuerungsgrundlage nicht abgezogen werden dürfen.

Der Schuldner muß also neben der Steuer vom vollen Bruttoertrag seines Objektes auch noch die dem Gläubiger vorgeschriebene 2proz. Rentensteuer nebst allen Fondszuschlägen aus seinen Mitteln tragen, und das ist keine geringe Last. Ist die Nichtabzugsfähigkeit der Schuldzinsen im Prinzip der Ertragsbesteuerung vollkommen begründet, so ist andererseits die Einforderung einer Rentensteuer von denselben Zinsen beim Gläubiger ein eklatanter Fall einer fehlerhaften Doppelbesteuerung.

Die größte Anomalie liegt aber darin, daß solcherweise der schuldende Hausbesitzer oft einem Lande und einer Gemeinde tributär wird, mit welcher er weiter absolut nichts zu tun hat, als daß dort sein Gläubiger domiziliert.

Die ganz enorme Belastung des Hausbesitzes mit öffentlichen Abgaben steht somit außer aller Frage.

Eine Steuer und ihre Wirkungen können erst dann richtig beurteilt werden, wenn man darüber Klarheit erlangt hat, wer sie trägt. Indem wir unsere Hauszinssteuer aus diesem Gesichtspunkt prüfen, werden wir auch erfahren, inwiefern sie überhaupt in Wirklichkeit eine Ertragssteuer ist.

Die zahlreichen Emanationen der Hausherrnvereine weisen allerdings auch auf die Verteuerung der Mietobjekte durch die Steuer hin, sie schildern die Sache aber doch so, als ob die Hausbesitzer diejenigen wären, welche unter ihrer Last hauptsächlich leiden. Man möge es mir nicht verübeln, wenn ich mir erlaube, die vom Standpunkt der Hausbesitzer vorgebrachten Klagen, meiner Überzeugung gemäß, als übertrieben zu bezeichnen.

Ich habe schon zugestanden, daß die Hausbesitzer durch verschiedene Verwaltungseinrichtungen sehr stark und in unangenehmer Weise in Anspruch genommen sind, es steht auch außer Zweifel, daß sie eine sehr schwere Steuerlast zu tragen haben, das letztere Schicksal teilen sie aber mit allen Bürgern des österreichischen Staates. Was ich leugne ist, daß der Hausbesitzer wesentlich mehr belastet ist, als die Angehörigen der übrigen erwerbenden Klassen. Er ist es deshalb nicht, weil er nicht höher belastet sein kann.

Es gibt ein sog. Gesetz in der Volkswirtschaft, das als jenes der Gewinnausgleichung zu bezeichnen ist und welches überall seine Wirkung äußert, wo eine Konkurrenz stattfinden kann. Nun ist es zweifellos, daß das Kapital, welches rentenmäßige Anlage sucht, bei den verschiedenen Anlagearten konkurriert, so daß dorthin, wo gute Erträge winken, viel Kapital zufließt und die Erträge herabdrückt, dagegen kein Zufluß, wo möglich ein Abströmen, von jenen Anlagearten stattfindet, wo die Erträge klein sind, so daß da wieder ein Steigen der Erträge eintreten muß. Wie der börsenmäßige Effektenverkehr bewirkt, daß in einem bestimmten Moment alle Effekten, welche gleich sichere Anlage bieten, auch einen gleichen prozentuellen Gewinn bringen, so verhält es sich im großen auf dem allgemeinen Kapitalmarkt, das Erträgnis aller Anlagen von gleicher Sicherheit muß sich beiläufig auf ein gleichmäßiges Niveau stellen. Das muß auch von den Hauserträgen gelten, denn die Miethäuser bilden eine rein rentenmäßige Anlage von Kapital.

Es wird nun behauptet, daß Häuser sich nur mit 2—3 Proz. verzinsen und daß infolge der hohen Besteuerung die Bantätigkeit gänzlich stagniere. Das letztere müßte auch die unausbleibliche Folge sein, wenn das in Gebäuden angelegte Kapital sich schlechter verzinsen würde als das sonstig angelegte und die Stagnation müßte solange dauern, bis das Mißverhältnis ausgeglichen ist.

Betrachten wir nun, was für eine Bewandnis es mit diesen beiden Argumenten hat.

Die gleiche Klage über geringe Verzinsung hört man auch immer von den Besitzern landwirtschaftlicher Güter. Es würde somit der unhowegliche Besitz überhaupt die gleichen niedrigen Erträge abwerfen. Es ist nun unmöglich festzustellen, wie groß die wirklichen Erträge aus diesen Anlagen sind, beziehungsweise nach welchen Grundsätzen dieselben von den Besitzern ermittelt werden. Kommt es doch z. B. oft vor, daß Landwirte das, was sie im eigenen Haushalt verzehren, gar nicht zum Ertragnis rechnen. In vereinzelt Fällen weiß man, daß Zinshäuser 5 und 6 Proz. Reinertrag abwerfen. Das würde aber allerdings für die Gesamtlage nichts beweisen.

Man muß aber fragen: welche Verzinsung erwarten die Kapitalisten von Zinshäusern? Da hört man eben auch wieder: ja Häuser tragen nicht mehr als 3 Proz., man kann nicht mehr erwarten; und darnach werden sie vielfach zu Kapital bewertet. Ein Beispiel für viele: In der nächsten Nähe meiner Wohnung befindet sich ein Haus, das noch 6 Jahre steuerfrei sein dürfte und bei ziemlich hoch gespannten Zinsen 4000 Kronen Bruttozins einträgt. Unter Berücksichtigung der Erhaltungskosten und der Abgaben berechne ich den Reinertrag nach Eintritt der vollen Steuerpflicht mit etwas über 2600 Kronen, die vorläufige Steuerersparnis mit ca. 4300 Kronen und so gelange ich bei Zugrundelegung einer 4 proz. Verzinsung zu einem Kapitalwert von etwas über 70.000 Kronen. Den jetzigen Eigentümer hat das Haus nicht so viel gekostet, so daß er eine mehr als 4 proz. Verzinsung hatte. Nun werden für dieses Haus bis zu 90.000 Kronen geboten, d. h. dem Käufer wird das Haus nur 3:1 Proz. tragen! Wer ist nun schuld an der niedrigen Verzinsung? Doch niemand anderer als der Käufer, der dafür ein so großes Kapital aufwendet. Dieser Fall steht nun keineswegs vereinzelt da, er entspricht nur dem allgemeinen Zuge, der dahin geht, rentenbringende Immobilien hoch zu schätzen. Man baut und man kauft Häuser mit einem solchen Aufwande an Mitteln, daß das Ertragnis prozentuell nur ein kleines sein kann. Gewiß ist aber der weitaus größte Teil der einströmenden Häuser seit jener Zeit, wo die hohe Hauszinssteuer besteht, gebaut worden oder im Kaufwege in andern Besitz übergegangen. Die Mehrzahl der Hausbesitzer trägt somit die Schuld an der niedrigen Verzinsung, denn die Erträge (Mietzins) sind absolut genommen, stetig gestiegen; relativ sind sie gesunken, weil die nutzbringenden Objekte eine progressiv steigende Bewertung erfahren haben.

Diese hohe Bewertung erklärt sich zum größten Teil aus dem Gefühl größerer Sicherheit der Anlage und aus der noch immer bestehenden höheren gesellschaftlichen Achtung, die dem Besitzer von Grund und Boden entgegengebracht wird. Der Erwerb von Immobilien wendet sich aus diesen Gründen sehr viel Kapital unter Verzicht auf die sonst erhältlichen höheren Zinsen zu: man baut und kauft nun fast allgemein auf Grundlage der niedrigeren Verzinsung. Wen dazu nicht eigene Überlegung veranlaßt, der folgt dem Nachahmungstrieb, diesem wichtigen Faktor im wirtschaftlichen Leben.

Würde die erreichbare Verzinsung als unzureichend befunden, dann müßte die Erwerbung bestehender, besonders aber die Erbauung neuer Häuser unterbleiben. Ist es nun wahr, daß nicht gebaut wird? In dieser Beziehung kann ich Ziffern sprechen lassen.

Die Gesamtzahl der zinssteuerpflichtigen Häuser im ganzen Reiche hat sich in der kurzen Zeit von 1895 bis 1900 vermehrt von 535.865 auf 576.559, also um 40.694 oder zirka 7 Proz. Von diesem Zuwachs entfallen aber allein auf die der 26 $\frac{1}{3}$ Proz. Steuer unterliegenden Städte und Orte 11.833 Gebäude oder 18.81 Proz.

Daß die Bautätigkeit in jenen Orten, wo die Bedingungen dazu vorhanden sind, nicht nur nicht stagniert, sondern vielmehr eine sehr lebhaft ist, geht auch aus den Daten der einzelnen Orte hervor, aus welchen ich nur einige wenige hervorheben will. In dem Dezennium von 1890 bis 1900 vermehrte sich die Zahl der bewohnten Häuser:

- in Wien um 3826, d. i. 13.47 Proz.,
- in Wiener-Neustadt um 23.15 Proz.,
- im ganzen Bezirke Baden um 16.56 Proz.,
- in Linz um 15.94 Proz.,
- in Salzburg um 25.26 Proz.,
- in Graz um 15.69 Proz.,
- in Marburg um 21 Proz.,
- in Klagenfurt um 13.33 Proz.,
- in Laibach um 19.36 Proz.,
- in Brünn um 14.38 Proz.,
- in Troppau um 13.66 Proz.,
- in Bielitz um 15 Proz.,
- in Czernowitz um 18.3 Proz.,
- in Krakau um 26.96 Proz.,
- in Lemberg gar um 31.82 Proz.

Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß die alten städtischen Territorien zum Teil schon ganz verbaut sind und sich somit die Bautätigkeit in den benachbarten Gemeinden entfaltet. So hatte die Stadt Prag nur einen Zuwachs von 374 Häusern oder 9.12 Proz., mit Hinzurechnung der Vororte aber einen Zuwachs von 2910 Häusern oder 19.4 Proz., wozu Žizkow allein mit 57 Proz. beitrug; die Stadt Brünn nebst dem ganzen Gerichtsbezirk hatte einen Zuwachs von 21.24 Proz. Reichenberg mit seinem Gerichtsbezirk hatte einen Zuwachs von 8.88 Proz., was ich deshalb besonders erwähne, weil der dortige Hausherrnverein das gänzliche Versiegen der Bautätigkeit in Nordböhmen stark betonte.

Rücksichtlich Tirols stehen mir noch lehrreichere Daten zur Verfügung.

In Innsbruck und Wilten, welche rücksichtlich der Besiedlung zusammengefaßt werden müssen, hat sich seit dem Jahre nach der Einführung der Gebäudesteuer, d. i. seit 1883, bis 1902 die Zahl der stenerpflichtigen Häuser von 946 auf 1798 erhöht, also in diesen 19 Jahren um

circa 90 Proz. zugenommen. In Meran und Untermais stieg sie von 155 auf 860. Das auffallendste Verhältnis finde ich in Vorarlberg, wo die Zahl aller zinssteuerpflichtigen Häuser des ganzen Landes in derselben Epoche um 55·63 Proz. gestiegen ist.

Aber auch in den Industriegebieten Böhmens weisen die ganzen politischen Bezirke Zuwächse von 7—10 Proz. in den zehn Jahren von 1890 bis 1900 auf.

Ein treues Bild der baulichen Entwicklung geben aber auch diese Zahlen noch nicht, denn die neu hinzukommenden Häuser sind ja, wenigstens in den größeren Orten, meist viel umfangreicher als jene des alten Bestandes und auch die Umbauten lassen gewöhnlich viel größere Häuser entstehen, als die demolierten waren. Und wie oft wird an Stelle mehrerer kleiner niedrigerer Häuser ein großer Zinspalast aufgeführt! Würde man diese Umstände statistisch erfassen, dann würde es noch viel klarer zu Tage treten, daß trotz der enormen Steuerlast überall dort, wo Aufschwung besteht, auch die Bautätigkeit eine ganz bedeutende ist.

Ich frage nun, ob so viel gebaut werden würde, wenn die Erbauer der Häuser wirklich nur eine so kümmerliche Rente von dem anzulegenden Kapital erwarten dürften? Und dabei darf auch nicht übersehen werden, daß die Neubauten fast durchwegs mit steigendem Komfort, ja Luxus ausgestattet sind, was die Bankosten ganz namhaft erhöht.

Man darf ja wohl annehmen, daß Einzelne sich durch die zeitliche sogenannte Steuerbefreiung irreführen lassen, aber es kann doch eben nur Einzelnen zugemutet werden, daß sie so schlechte Rechner sind. Wird doch andererseits behauptet, daß, z. B. in Lemberg zahlreiche Häuser so gebaut werden, daß sie gerade nur die Periode der Steuerfreiheit überdauern und sich in dieser Zeit vollständig bezahlt machen.

Ich halte mich also für berechtigt zu der Schlußfolgerung, daß das in Häusern angelegte Kapital jene Verzinsung finden muß, die man überhaupt von der Anlage in Immobilien erwartet und diese kann nicht sehr viel niedriger sein, als die bei anders gearteter Kapitalsanlage erzielbare Rente.

Das hat aber zur Voraussetzung, daß die Hausbesitzer von den Hausrenten auch keine namhaft höhere Abgaben zu tragen haben, als jene Kapitalisten, die andere Renten beziehen.

Da nun die nominelle Gebäudesteuer ganz bedeutend höher ist, als die sonstigen, die Renten belastenden Steuern, so müssen die Hausbesitzer für den Überschuß schadlos gehalten werden in höheren Mietzuseinnahmen, mit anderen Worten: dieser ganze Überschuß an Steuer samt Umlagen wird auf die Mieter überwält.

Es ist aber keine einfache Überwälzung, denn bei unserer Steuer, die nach dem Preise der Ware, d. i. nach den Mietobjekten bemessen wird, kommt hinzu, daß jede Überwälzung der Steuer wieder zu einer Erhöhung der letzteren führt, daß diese Erhöhung wieder eine Überwälzung, d. h. Erhöhung der Mietzinse veranlaßt und so fort ad infinitum.

Wie groß die Quote der Steuer ist, welche der Hausbesitzer zu tragen hat, wie viel somit auf die Mieter überwält wird, das ist bei unserem jetzt so komplizierten Ertragsteuersystem unmöglich mit Sicherheit anzugeben. Dieses System umfaßt so vielerlei Steuersätze, die zum Teil nicht einmal in einem bestimmten Verhältnis zum Erträgnis ausgedrückt sind, daß man nicht sagen kann, von Vermögensnutzungen sei im allgemeinen diese oder jene Quote an den Staat und an die Selbstverwaltungskörper abzugeben. Wenn man demnach gezwungen ist, eine Berechnung aufzustellen, ist man also auf eine, ich möchte sagen, gefühlsmäßige Annahme angewiesen.

Ich kann mir aber bei dem folgenden ohne eine, wenn auch nur ganz rohe Berechnung nicht behelfen und will zu diesem Zweck eine Quote annehmen, die mir auch eine ziemlich geeignete Grundlage für die anzubauende Reform zu geben scheint. Ich gehe also davon aus, daß die Hausbesitzer von ihren Hausrenten 5 Proz. an den Staat und eben so viel an die Selbstverwaltungskörper abzugeben haben, der Rest über diese 10 Proz. ist dann als überwält anzusehen, d. h. um ihn sind die Mietzinse höher, als wenn die Steuer samt Zuschlägen auf die erwähnten 10 Proz. beschränkt sein würde.

Ich will zuerst ein Haus in Wien als Beispiel wählen.

Von einer Bruttozinseinnahme per	1000
sind zu zahlen an den Staat	226·67
weniger den 12 $\frac{1}{2}$ proz. Nachlaß	28·33
die Zuschläge betragen	88·40
zusammen an Abgaben	286·74
Die Erhaltungs- und Verwaltungskosten nehme ich an mit	150·—
Es verbleibt somit eine reine Rente von	563·26

Will ich nun berechnen, wie groß die Bruttoeinnahme, also die Summe der Mietzinse bei gleicher Hausrente und ungeänderten Erhaltungskosten sein würde, wenn die Abgaben nur 10 Proz. der Bruttoeinnahme betragen würden, dann erhalte ich folgenden Ansatz, wobei ich das Erfordernis an Bruttozins mit x bezeichne:

$$x = 563 + 150 + \frac{10x}{100}$$

$$90x = 71.300 = x = 792$$

Nur diesen Zins hätten somit die Mieter zu zahlen.

Sie zahlen somit tatsächlich mehr um 208 pro Mille, das ist ein Fünftel.

Viel größer gestaltet sich diese überwältete Quote in jenen Orten der ersten Kategorie, welche höhere Zuschläge haben, sie kann auf die Hälfte und höher steigen, ja sich verdoppeln (wie es für Salzburg zutrifft) und selbst vervielfachen.

Ich will nun auf derselben Grundlage berechnen, um wie viel die gesamten Mietzinse im ganzen Reich durch die Hauszinssteuer mit Zugehör verteuert werden und ziehe dabei auch die sogenannten zeit-

lich steuerfreien Häuser in Betracht, wodurch das Ergebnis unauflauf herabgedrückt wird.

Die ganze richtiggestellte Bemessungsgrundlage, also die Gesamtsumme der Zinse betrug im Jahre 1900 524·2 Mill. Kronen
 die gesamte Hauszinssteuer nach Abrechnung der Nachlässe und Abschreibungen einschließlich der 5proz. Steuer 68·5 Mill. Kronen
 die sämtlicher Zuschläge 74·9 Mill. Kronen
 Die wirklich bestrittenen Kosten nehme ich an mit 80 Mill. Kronen
 Somit bleibt an Hausrente 300·8 Mill. Kronen.

Bei bloß 10proz. Besteuerung erhalte ich:

$$x = 300·8 + 80 + \frac{10x}{100} = 423·1 \text{ Mill. Kronen.}$$

Die durch die Steuer über 10 Proz. verursachte Belastung beläuft sich somit auf rund 100 Mill. Kronen
 daran partizipiert der Staat mit 47·7 Mill. Kronen
 und die Selbstverwaltungskörper mit 52·3 Mill. Kronen.

Eine Bestätigung dieser Wirkung der Hauszinssteuer sehe ich auch in dem Umstande, daß in Tirol und Vorarlberg, wo, wie erwähnt, die Gebäudesteuer erst im Jahre 1882 eingeführt worden ist, die Höhe der Mietzinse sich in viel stärkerem Verhältnis erhöht hat, als die Zahl der steuerpflichtigen Gebäude.

In Innsbruck samt Wilten stieg von 1883 auf 1902 die Häuserzahl um 90 Proz., die Mietzinse um 151 Proz.;

in Meran und Untermais die Häuser um 91 Proz., die Zinse um 194 Proz.;

in Kufstein die Häuser um 24 Proz., die Zinse um 149 Proz.;

in Riva die Häuser um 19 Proz., die Zinse um 44 Proz.;

in ganz Tirol die Häuser um 39 Proz., die Zinse um 123 Proz.;

in ganz Vorarlberg die Häuser um 55½ Proz., die Zinse um 144 Proz.

Daß die Mietzinse rascher steigen als die Zahl der Häuser ist allerdings eine fast allgemeine Erscheinung, von der Wien eine Ausnahme macht. Aber es zeigt sich da ein eigentümliches Verhältnis.

Im ganzen Reiche haben sich von 1895 auf 1900 die steuerpflichtigen Häuser vermehrt um 7·6 Proz., die Zinse um 19·1 Proz.

Diese verhältnismäßige Steigerung betrifft aber nur zum kleinen Teile die großen Orte, denn in jenen, welche der 26⅔proz. Steuer unterliegen, ist die Zahl der Häuser gestiegen um 18·8 Proz.
 die Summe der Mietzinse aber nur um 19·6 Proz.
 Dagegen wuchs in den ganz hauszinssteuerpflichtigen Orten mit 20proz. Steuer die Zahl der Häuser um 6·07 Proz.
 die Summe der Zinse um 16·4 Proz.
 und in den übrigen Orten die Zahl der Häuser um 6·14 Proz.
 die Summe der Mietzinse um 24·21 Proz.

Wir finden somit eine sehr starke relative Steigerung der Zinse hauptsächlich in den kleinsten Orten. Ich glaube, daß sich hierin die Wirkung der gerade in diesen Orten so rapid zunehmenden Gemeindefuzuschläge erkennen läßt. Keine dieser Zifferngruppen zeigt uns aber eine so starke relative Zunahme der Zinse wie jene der Länder, wo die Steuer neu eingeführt wurde.

Bei all dem ist die weitere Belastung der Mietobjekte durch die „Zinskreuzer“ noch gar nicht berücksichtigt.

Richard Harkup schätzte in seinem Referate auf dem St. Pöltener Städtetage von 1901 die Verteuerung der Wohnungen auf 70—90 Proz. Dies trifft für einzelne Orte mit besonders hohen Umlagen gewiß zu, überspannt aber sicher weitaus den Durchschnitt.

Ich glaube aber, daß eine durchschnittliche Verteuerung aller Wohnungen der in Miete wohnenden Bevölkerung um ein Fünftel schon genügenden Anlaß gibt, um gegen eine Steuer, welche eine solche Wirkung übt, mit allem Nachdruck aufzutreten.

Die Hauszinssteuer mit ihrem ganzen Anhang von Zuschlägen ist zweifellos zum weitaus überwiegenden Teile eine Wohnsteuer, zum kleinen Teile nur eine Ertragsteuer von den Hausrenten.

Das Schlimme daran ist nicht die Tatsache an sich, daß der Wohnungsaufwand zum Gegenstande der Besteuerung gemacht wird. Der Wohnungsaufwand kann von einer gewissen Höhe an die gesamte Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsobjektes klarer zum Ausdruck bringen, als die meisten anderen Aufwandszweige und eine nach demselben bemessene Steuer kann vielleicht richtiger wirken, als eine mittelmäßig veranlagte Einkommensteuer. Ich halte die Besteuerung nach Maßgabe des Wohnungsaufwandes geradezu für eine den besten möglichen Steuern, wenn sie auch, wie jede, ihre Schwächen hat.

Was aber bei unserer Steuer das geradezu verderbliche ist, das ist der traurige Umstand, daß sie wahllos und in drückendster Höhe den ganzen Bevölkerung aufgelegt ist. Sie belastet ein absolut notwendiges Lebenserfordernis auch dort, wo nur der äußerste Notbedarf gedeckt werden kann und drängt solche, die vermöge ihrer Mittel sonst noch gerade menschenwürdig und gesund wohnen könnten, in die traurigsten Wohnverhältnisse.

Die Wohnungsfrage bildet heute den Gegenstand so vielfacher Untersuchungen und Erörterungen, daß es gänzlich überflüssig wäre, sie mit einer Schilderung der unendlich traurigen Erscheinungen, welche unzulängliche Wohnungen bei den unbemittelten Volksschichten herbeiführen, aufzubalten. Die Wohnungsfürsorge ist ja allseitig als eine der dringendsten Aufgaben moderner Sozialpolitik anerkannt. Anderwärts wetteifern alle öffentlichen Faktoren und die private Wohlfahrtspflege, um die an und für sich schon viel besseren Wohnverhältnisse zu verbessern und auch in Österreich greift eine dahin gerichtete Bewegung unter der kräftigen Führung ihres

verehrten Vorstandes um sich. Aber was soll diese Bewegung für Erfolge haben, wenn die öffentlichen Gewalten das meiste dazu beitragen, um die Wohnungsverhältnisse recht, recht schlecht zu gestalten?

Bei dem Bestande der jetzigen Verhältnisse ist das äußerste, was an sozialer Hilfe geleistet werden kann, die vorübergehende Hinwegräumung unseres Hauptübel, der Gebäudesteuer.

„Zeitliche Steuerbefreiung,“ also Herstellung jenes Zustandes, der sonst ohnedies besteht und bei dem die sozialpolitische Tätigkeit erst einzusetzen beginnt! Das kennzeichnet am besten diese unglückliche Steuer, daß man an eine Verwaltungseinrichtung zuerst die Axt anzulegen hat, wenn man Notleidenden Hilfe bringen will. Und wenn es geschieht, wie schwachmütig geht man an das Werk! Für eine beschränkte Zeit, für einen eng begrenzten Berufskreis oder für ein eng begrenztes Territorium und unter drückenden, beengenden Bedingungen wird die Begünstigung gewährt; während die allgemein geltende zeitliche Befreiung oder richtiger Ermäßigung, eine verfehlte Maßregel ist, die nur geeignet ist, den Häuser- und Wohnungsmarkt zu heirren und ungesunde Spekulationen zu fördern.

Ich glaube kaum, mich einer Übertreibung schuldig zu machen, wenn ich behaupte: die dringendste sozialpolitische Aufgabe in Österreich ist die Reform der Hauszinssteuer im Sinne einer gründlichen Reduktion der Steuersätze, nebst einer nicht minder durchgreifenden Regelung der Zuschläge zu dieser Steuer.

Leider hat man schon viel zu lange damit gezögert und jedes Jahr weiter erschwert die Durchführung.

Ich komme nun zur Frage, wie die Reform durchzuführen sei.

Die mir bekannt gewordenen, von anderer Seite herrührenden Vorschläge laufen soweit es sich um die Höhe der Steuer handelt, sämtlich darauf hinaus, daß die Hauszinssteuer unter Beseitigung der Verschiedenheit nach Ortskategorien, einfach auf einen entsprechend niedrigen Satz reduziert werde. Meist wurde der Steuersatz von 5 Proz. genannt, den ich ohne weiters als angemessen annehmen will. Da man aber wußte, daß die Finanzverwaltung ohne einen einigermaßen genügenden Ersatz auf eine solche Einnahmeverminderung niemals eingehen würde, schlug man als Deckungsmittel für den Ausfall eine Erhöhung der Personaleinkommensteuer jener Personen, deren Einkommen 96.000 Kronen übersteigt, vor.

Leider haben die Proponenten, wie ich annehmen muß, seinerzeit vergessen, den Rechenstift in die Hand zu nehmen. Sie haben sich weder darüber Rechenschaft gegeben, wie groß der Anfall sein würde, noch was die Einkommensteuererhöhung einbringen könnte.

Nach meiner früheren, wenn auch ziemlich rohen Berechnung, betrüge der Anfall für den Staat bei 48 Mill. Kronen, während andererseits die Einkommensteuer von allen schon 80.000 Kronen übersteigenden Einkommen nur rund 11 $\frac{1}{4}$ Mill. Kronen ausmachte. Würde man also die Einkommensteuer

dieser Klassen selbst verdoppeln können, dann wäre erst der vierte Teil des Ausfalls gedeckt. Um die ganze entgehende Summe hereinzubringen, müßten jedenfalls gewaltige Einnahmsquellen eröffnet werden, die nicht nur die Reichsten, sondern die ganzen Bevölkerungen in Mitleidenschaft ziehen müßten.

Dabei ist es den Proponenten entgangen, daß an der Hauszinssteuer Fondszuschläge hängen, welche eine noch höhere Summe ansmachen als die Stantssteuer!

Da sich nun der 5 Proz. übersteigende Betrag an staatlicher Hauszinssteuer nicht einfach streichen läßt, wurde ein anderer, höchst beachtungswerter Vorschlag zur Ermöglichung der Reduktion gemacht, und zwar vom Ingenieur Richard Harkup in dem schon erwähnten St. Pöltener Städtetug, dann vom Reichsratsabgeordneten Glöckner in den nordböhmischen Hausbesitzervereinen, ein Vorschlag, den neustens auch der Zentralverband der Wiener Hausbesitzervereine angenommen hat und seinen Aktionen zu Grunde legt.

Nach diesem Vorschlage soll die Deckung des Ausfalls in der Hauszinssteuer selbst gefunden werden beziehungsweise in ihrem natürlichen Zuwachs. „Der gegenwärtige Ertrag der Hauszinssteuer soll kontingentiert werden und der Steuersatz soll in dem Maße, als im Laufe der folgenden Jahre der Ertrag dieser Steuer wächst, solange herabgesetzt werden, bis der Steuersatz von 5 Proz. erreicht ist.“ Das ist der Hauptpunkt des jetzigen Programms. Es wurde angenommen, daß dieses Ziel in 18 bis 25 Jahren erreichbar sei. Die Zuschläge werden auch in diesem Programm außer Betracht gelassen.

Gegen die einfache Reduktion des Steuersatzes habe ich nun das gewichtige Bedenken, daß ihr Erfolg in der Hauptsache gar nicht jenen zugute käme, um derentwillen mir die Reform so unbedingot notwendig erscheint, nämlich den Mietern der kleineren Wohnungen, sondern ganz anderen Leuten, und daß dieses Ergebnis um so sicherer im Falle der Kontingentierung eintreten würde.

Mit der Wirkung einer sofortigen Herabsetzung der ganzen Steuer auf 5 Proz. brauche ich mich gar nicht zu befassen, da dieser Vorschlag keinerlei Aussicht auf Verwirklichung hat. Das Kontingentierungsprojekt dagegen kommt praktisch in Betracht, ich will daher nur dieses mit Beziehung auf die Preisbildungen untersuchen.

Reduktion der Steuer bedeutet zunächst: Erhöhung des Ertragnisses des Steuerpflichtigen, also in diesem Falle, Zuwendung eines Gewinnes an die sämtlichen Besitzer steuerpflichtiger Häuser.

Wer einen solchen Gewinn macht, der ist nicht sofort bereit, ihn einem anderen abzutreten, er trachtet ihn für sich zu behalten. Nur gezwungen gibt er ihn ab. In unserem Falle sollen nun die Hauseigentümer durch die Konkurrenz gezwungen werden, mit ihren Zinsforderungen herabzugehen, so daß der Steuernachlaß den Mietern zu gute käme. Die Konkurrenz soll aber durch die Steigerung der Hausrenten ange-

lockt werden. Also namhafte Vermehrung und Erweiterung der verfügbaren Wohnungen bei billigeren Zinsen, alles was man wünschen kann, würde die Wirkung sein und die Rente der Hausbesitzer würde auf ihr jetziges Maß wieder herabgedrückt, sie hätten also keinen Gewinn davon.

Wir haben aber gerade in der letzteren Zeit Erfahrungen mit der Herabsetzung von Steuern und deren Wirkungen gemacht. Der Zeitungsstempel wurde ganz aufgehoben, bei der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer wurden Nachlässe gewährt. Und der Erfolg? Die Zeitungen kosten mit wenigen Ausnahmen das gleiche wie früher, die Lebensmittel, Industrieartikel und Wohnungen sind teurer geworden. Vielleicht wird auf die Preise der Zeitungen noch ein Druck durch die Konkurrenz geübt werden, der Preis der Nahrungsmittel und Handwerkserzeugnisse bildet sich unter dem Einflusse des Weltmarktes, ich will daher diese Dinge nicht weiter berühren. Aber bei den Preisen der Wohnungen hätte sich ein $12\frac{1}{2}$ proz. Steuernachlaß unbedingt bemerkbar machen müssen, wenn die hergebrachten Preistheorien auch nur einigermaßen Geltung haben sollen.

Die Hausherren behaupten nun, der Nachlaß sei „minimal“ gewesen und durch neue Lasten, besonders die Einkommensteuer, absorbiert worden.

Das „Minimal“ kann ich nicht gelten lassen, ein Achtel einer so hohen Steuer ist schon etwas ansehnliches, es macht über 28 Proz. des Bruttozinses und $3\frac{1}{2}$ Proz. des sogenannten steuerbaren Zinses und soviel wird die Einkommensteuer (die übrigens mit den Zinsen gar nichts gemein haben sollte) auch nicht bei den meisten Haushesitzern betragen haben.

Viel minimaler würde die jährliche Abnahme der Steuer bei Anwendung des Kontingentierungssystems ausfallen und es ist nicht abzusehen, wann sich dann der Moment einstellen würde, in welchem die Hausbesitzer sich veranlaßt sehen würden, die Zinsforderungen herabzusetzen.

Die neu zu schaffende Konkurrenz würde sich auch nur sehr langsam geltend machen und wenig energisch einsetzen. Dagegen würde um so sicherer eine Eskomptierung des allmählich zunehmenden Mehrertrages aus Häusern von Seite jener erfolgen, die zur Verbauung geeignete Gründe besitzen und diese Steigerung der Grundpreise würde sich auch auf die schon verbauten Flächen erstrecken. Wenn auch die eigentlichen Baukosten kaum eine namhafte Erhöhung aus diesem Anlasse finden würden, so würde doch schon die Vertueerung der Baugründe ausreichen, um eine kräftige Konkurrenz durch Neubauten zu verhindern. Mit einem Worte: den Gewinn aus der Steuerherabsetzung würden die Besitzer von Baugründen machen, natürlich mit Einschluß jener, die schon überbaute Gründe besitzen.

Dafür daß eine Steigerung der Grundpreise in einem solchen Maße stattfinden kann, um die Baulust wesentlich zu hemmen, werden sich wohl in allen aufstrebenden Gemeinwesen Beispiele finden. Ich will nur anführen, daß zu Anfang der 1880er Jahre von Spekulanten ausgedehnte Wiesengründe

und Äcker in der Gemeinde Wilten bei Innsbruck um 30—40 Kreuzer pro □^o angekauft wurden, deren wenige verfügbare Reste jetzt nicht unter 30 Gulden für die Klafter zu haben sind.

Wenn aber auch eine belangreiche Konkurrenz durch Neubauten entstehen sollte, könnte sich ihre Wirkung nur auf die an den Peripherien gelegenen Gebäude erstrecken. Das würde aber den l'reis der zentral oder an den Hauptverkehrsadern gelegenen Wohnungen und Geschäftslokalitäten sehr wenig berühren, denn diese haben ihren eigenen Markt, ihre eigenen Abnehmer, die mindestens in den einigermaßen größeren Städten für das peripherische Angebot gar nicht in Betracht kommen. Die Besitzer der Häuser in verkehrsreicher Lage haben ein Monopol, das sich ganz gewaltig ansnützen läßt.

Auch den ungeheuren Einfluß, welchen das Trägheitsmoment im wirtschaftlichen Leben, speziell die Gewohnheit, bei den Preisphänomenen übt, darf man ja nicht übersehen. Der eine ist gewöhnt, so und so viel zu nehmen, der andere, ebensoviel zu zahlen, und da müssen ganz besondere Ereignisse eintreten, damit der eine und der andere von seiner Gewohnheit abweicht. Auch ist der Wohnungswechsel und gar der eines Geschäftslokales keine bequeme und billige Sache. All dies würde die Tendenz nach Festhaltung der herkömmlichen Preise sehr stark unterstützen, zumal ja die als Ersatz für den Ausfall von den Steuergewalten neu aufzulegenden Lasten gewiß auch den Hausbesitzern in irgend einer Form neue Leistungen verursachen würde.

Sicher müßte der Erfolg der Aktion als verfehlt bezeichnet werden, wenn er nur in einer starken Steigerung der städtischen Grundrente und einer Bereicherung der Bodenspekulanten bestünde.

Kurz, es ist sehr schwierig, eine alte, eingelebte Steuer mit einem Vorteil für die Gesamtheit zu beseitigen. Turgot schon sagte: „tout nouvel impôt est mauvais, tout vieil impôt est bon.“

Gut ist nun unsere alte Steuer nicht, aber in dem Sinne findet Turgots Ausspruch auch auf sie Anwendung, als ihre einfache Beseitigung kaum ohne Schädigung der Gesamtheit möglich ist.

Daran knüpft nun mein Reformvorschlag an: Die Abgabe soll vorläufig zur Gänze beibehalten werden, aber sie soll offen und klar als das behandelt werden, was sie jetzt zwar verdeckt, aber vermöge ihrer Wirkung in Wirklichkeit ist: eine Kombination aus einer Ertragsteuer und einer Aufwand-, nämlich einer Mietsteuer. Diese beiden Teile sollen auseinandergelegt, vollkommen geschieden werden und dann kann der Gesetzgeber mit jedem der Teile so verfahren, wie es im Interesse der Gesamtheit nützlich scheint. Es wird dann insbesondere möglich gemacht werden, das was man geben will, unmittelbar jenem zu geben, dem es zugedacht ist, und nicht einem Dritten der erst durch die Verhältnisse gezwungen werden soll, die Gabe dem anderen zuzuwenden.

Vielleicht ermöglicht mein Vorschlag auch, die noch schwierigere, bisher gar nicht erörterte Frage der Zuschläge zu lösen und zugleich den finanziell so sehr bedrängten Gemeinden eine solide und selbständige Grundlage für ihre Wirtschaft zu verschaffen.

Ich komme somit in der Hauptsache auf mein altes Projekt zurück, nämlich die Teilung der jetzigen Hauszinssteuer in eine Hausrentensteuer, d. i. eine Ertragsteuer von dem wirklichen und möglichen Erträgnis der Häuser und in eine Mietsteuer, welche die Mieter nach Maßgabe des von ihnen für die Bestandsobjekte gemachten Aufwandes zu treffen hätte.

Zunächst wäre der volle gegenwärtige Betrag der Hauszinssteuer in dieser Weise anzuteilen. Ja noch mehr, um mit der Aktion auch die Regulierung der Fondszuschläge verbinden zu können, müßte auch die gegenwärtige Summe aller dieser Zuschläge zur Hauszinssteuer für Rechnung des Staates übernommen und der Hauszinssteuer zugeschlagen werden, wogegen den Ländern, Bezirken und Gemeinden dasjenige als Fixum aus Staatsmitteln auszubezahlen wäre, was ihnen jetzt in Form von Umlagen zufließt.

Der wichtigste aber auch schwierigste Punkt wäre dann die Reduktion der vertragsmäßig vereinbarten Mietzinse auf jene Höhe, welche der neu geschaffenen Sachlage entspricht. Jetzt ist ja tatsächlich ein großer Teil dessen, was formalrechtlich als Mietzins erscheint, in Wahrheit Steuer des Mieters und diese Quote müßte aus dem formalen Mietzins entfernt und auch rechtlich zur Steuer gemacht werden. Ich verweise diesfalls auf die früher angestellten Berechnungen. In Wien z. B. müßten die Mietzinse für jedes Tausend Kronen auf 792 Kronen herabgesetzt werden, da in diesen 1000 Kronen 208 Kronen an Mietsteuer stecken und von nun an als Mietsteuer behandelt werden müßten.

Eine solche Änderung des Mietvertrages könnte aber natürlich den Vertragsparteien nicht vom Steuergesetze oktroyt werden; es ist auch kaum anzunehmen, daß alle Hausbesitzer die nötige Einsicht besitzen, um freiwillig auf die entsprechende Mietzinsreduktion einzugehen, wenn auch Vereine und Gemeinden eine aufklärende Tätigkeit entfalten würden. Somit wäre man zur Anwendung einer *bonne violence* genötigt und als Mittel einer solchen wäre wohl das beliebte Optionsrecht geeignet. Die Durchführung stelle ich mir dann in der Weise vor, daß gemischte Kommissionen die Ermittlung bei den einzelnen Objekten vornehmen, die Parteien aufklären und deren bindende Erklärungen in Vertragsform aufnehmen.

Schlimm wäre es, wenn sich noch immer Hausbesitzer in größerer Zahl finden würden, die mit Hinblick auf gewisse Zinsertragsbekenntnisse eine begründete Scheu vor solchen Verhandlungen haben sollten; doch könnte ein Generalpardon vielleicht darüber hinaushelfen und wer weiß, ob daraus nicht ein hübscher Steuerzuwachs resultieren würde!

Von dem Momente an, wo diese Regulierung der Zinse allgemein durchgeführt ist, könnte zur getrennten Vorschreibung der neu kreierten Steuern übergegangen werden.

Die Hausrentensteuer müßte einen entsprechend niedrigen Steuersatz haben. Wie schon bemerkt, läßt sich nicht angeben, mit welcher Quote bei uns die Renten aus Vermögensverwendung belastet sind, um diese Quote auch als Steuersatz der Hausrentensteuer anwenden zu können; ich würde aber der vielseitig angesprochenen Ansicht beitreten, daß der Steuersatz 5 Proz. betragen solle. Eine Differenzierung nach Ortskategorien dürfte natürlich nicht bestehen, denn ob die Rente in diesem oder in jenem Orte bezogen wird, das hat nicht den mindesten Einfluß auf die Leistungsfähigkeit des Rentners und gibt ja auch bei den anderen Ertragsteuern keinen Anlaß zu einer verschiedenen Besteuerung.

Als Bemessungsgrundlage der Hausrentensteuer könnte der reine oder der rohe Zinsertrag benutzt werden. Das erstere wäre theoretisch richtiger. Wenn man aber den jetzigen Fehler vermeiden und nicht eine willkürlich angenommene Kostenquote ganz allgemein anwenden will, dann müßte man die individuell so ungleichmäßig und zeitlich wechselnden Kosten für jedes Objekt einzeln ermitteln, eine Arbeit, die außer Verhältnis zu dem praktischen Erfolge stände. Darum schiene mir bei dem niedrigen Steuersatz die Vereinfachung statthaft, daß die Steuer schlechthin von der Bruttozinseinnahme gemessen würde. Würde man dies aber nicht für annehmbar halten, dann würde ich auf meinen alten Vorschlag zurückgreifen, die Gebäude in „Zustandsklassen“ einzureihen und für diese Klassen besondere Abzugsquoten zu bestimmen.

Natürlich hätte die zeitliche Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten zu entfallen. Nur die jetzt bestehenden permanenten Befreiungen wären beizubehalten.

Ich würde auch den Anspruch auf eine Steuerabschreibung wegen Leerstehung auf die Fälle länger dauernder Nichtbenützung beschränken. Die subtile Berücksichtigung jeder, auch der kürzesten Leerstehung, ist bei dem jetzigen hohen Steuersatze geradezu eine Notwendigkeit, wenn es sich aber um eine niedrige Steuer handelt, stehen die der Behörde und den Hausbesitzern verursachten Mühen und Kosten außer Verhältnis zu dem Erfolge. Man könnte etwa unter analoger Anwendung der Prinzipien, welche für die Abschreibung der Hausklassensteuer gelten, den Anspruch auf solche Leerstehungen beschränken, welche länger als drei Monate währen. Diese Beschränkung hätte auch den sozialpolitischen Vorteil, daß manche Hausbesitzer es sich besser überlegen würden, durch übermäßige Zinsansprüche öftere Leerstehungen zu provozieren.

Wie schon erwähnt, würde die Hausrentensteuer einen merklichen Zuwachs dadurch erhalten können, daß auch die nicht landwirtschaftlich benützten Hausgärten und die mitvermieteten Mobilien unter die Objekte der Hausrentensteuer einbezogen würden.

Von der reduzierten Hausrentensteuer wären den Hausbesitzern auch die Fondszuschläge in dem Ausmaße vorzuschreiben, welches in jedem

Orte gerade Geltung hat, doch würden dieselben den Selbstverwaltungskörpern vorläufig in jenen fixen Beträgen zufließen, welche ich früher erwähnt habe.

Höchst wünschenswert wäre die Beseitigung der Doppelbesteuerung der Zinsen hypothezierter Darlehen durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Reutensteuer.

Und nun zur Mietsteuer. Dieser Teil der alten Hauszinssteuer mußte von der Hausrentensteuer völlig unabhängig gemacht werden, so daß sie eine gänzlich für sich bestehende Aufwandsteuer würde, die nicht mehr indirekt eingehoben und somit nicht mehr dem Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen bliebe. Sie könnte in allmählicher Ausgestaltung mit den Grundsätzen einer vernünftigen und gerechten Besteuerung in Einklang gebracht werden, weil sie vom beabsichtigten Kontribuenten nach individuell festzustellenden Merkmalen der Leistungsfähigkeit einzufordern wäre.

Den Grundsätzen der Aufwandbesteuerung entsprechend, sollte diese Steuer nur insoweit gefordert werden, als ein persönlicher Aufwand, jener für die Wohnung gemacht wird. Das würde aber einerseits zu einem sehr beträchtlichen Stenerausfall führen, denn die Zinse für Geschäftslokaliäten machen in den größeren Städten sehr bedeutende Summen aus und die Ersparnis der Geschäftsinhaber würde bei der bestehenden Kontingentierung der allgemeinen Erwerbsteuer nicht mehr heranzuziehen sein. Aus diesen praktischen Gründen könnte auch von gemieteten Lokalitäten, die Erwerbszwecken dienen, die Mietsteuer, aber in einem geringeren Ausmaße, eingefordert werden.

Ich habe schon erwähnt, daß ich eine nach dem Wohnungsaufwand veranlagte Aufwandsteuer für eine der besten Steuern halte, weil sich bekanntlich in diesen Aufwände, wie in keinem anderen, die materielle Leistungsfähigkeit der Individuen spiegelt. Aber der Wohnungsaufwand ist auch ein für jeden Kulturmenschen völlig unvermeidlicher, er muß auch von jenen gemacht werden, die absolut keine Stenerkraft besitzen. Über das Minimum hinaus aber muß ein größerer Aufwand gemacht werden, um ein gesundes und behagliches Wohnen, die Grundbedingung allgemeiner Volkswohlfahrt, zu ermöglichen. Die diesbezügliche Grenze darf ja nicht niedrig angenommen werden, wie es einige Gemeinden tun, welche nur die allerbilligsten Wohnungen von den „Zinskreuzern“ freilassen. Bis zu jener Grenze, welche durch den für alle wünschenswerten Wohnungsgenuß bestimmt wird, darf eine Besteuerung überhaupt nicht stattfinden.

Was den darüber hinausgehenden Wohnungsaufwand betrifft, ist vor allem die bekannte Erscheinung zu berücksichtigen, daß die Quote des Gesamtaufwandes, welche für die Wohnung verwendet wird, desto kleiner wird, je größer die dem Haushalte verfügbaren Mittel sind. Die Wohnungsteuer muß daher progressiv eingerichtet sein.

Ferner muß vermieden werden, daß die Angehörigen der Mittelklassen durch die Steuer in mindere Wohnungen gedrängt werden und deshalb soll die Steuer mit sehr niedrigen Sätzen beginnen und anfänglich

nur sehr langsam steigen, dagegen ließe sie in den oberen Stufen die Anwendung sehr hoher Steuersätze zu, ohne daß deshalb eine starke Beeinträchtigung des Steuereinganges zu befürchten wäre. Natürlich müßten die von den Hausbesitzern selbst benützten Wohnungen ebenso Steuer unterliegen, wie die effektiv gemieteten.

Hinsichtlich der Detailsausführung ergeben sich so viele Probleme, daß ich auf deren Erörterung hier nicht eingehen kann, ich will nur bemerken, daß sie mir sämtlich lösbar erscheinen, wenn man nicht pedantisch vorgehen will.

Nun muß die Freilassung der kleinen, und die mäßige Besteuerung der mittleren Wohnungen notwendig zu einem beträchtlichen Steuerausfall für den Staat und die Selbstverwaltungskörper führen, denn der größere Teil der Umlagen fielen ja auch der Deckung durch die Mietsteuer zu, beziehungsweise bliebe ungedeckt.

Da nun möchte ich den Gedanken der Kontingentierung verwenden.

Der gesamte gegenwärtige Ertrag an Hauszinssteuer und 5proz. Steuer nebst allen jenen Summen, die gegenwärtig an Umlagen eingeboben werden, hätte ein festes Kontingent für solange zu bilden, bis die angestrebte endgültige Ordnung hergestellt ist. Die gesamten Zahlungen wären an die Staatskassen zum Teil als Hausrentensteuer, zum Teil als Mietsteuer zu leisten. Der Staat würde von diesem Kontingent zunächst die fixen Entschädigungen an die Selbstverwaltungskörper abführen und den Rest für sich behalten. Der sich ergebende Zuwachs würde aber dazu benützt werden, nun sukzessive die Mietsteuer auf den gewünschten Stand zu bringen, das heißt sie für die kleinen Wohnungen aufzubeben, für die mittleren aber zu ermäßigen und schließlich auch dazu, um die von den Besitzern selbst zu Erwerbszwecken benützten Lokalitäten auch von der Hausrentensteuer zu befreien.

Damit möglichst rasch sichtbare Erfolge eintreten und die Hausbesitzer nicht etwa dazu gereizt werden, die Gelegenheit allmählicher kleiner Nachlässe an der Mietsteuer zu einer Steigerung der Mietzinse zu benutzen, würde ich vorschlagen, daß die jeweilig verfügbaren Summen dazu benützt werden sollen, kategorienweise mit der sofortigen Herstellung des endgültigen Zustandes vorzugehen, so daß also die ersten Überschüsse dazu dienen sollten, um die allerkleinsten (oder allerbilligsten) Wohnungen in den Großstädten ganz zu befreien, in gleicher Weise die nächst verfügbaren Summen den kleinsten Wohnungen in den übrigen Orten zu gute kommen lassen u. s. f.

Wenn dann der beabsichtigte definitive Zustand erreicht ist, würde das Kontingent aufgehoben, der Staat träte dann in den freien Bezug der inzwischen stark angewachsenen Hausrentensteuer nebst dem natürlichen ferneren Zuwachs, sowie der Mietsteuer; den Selbstverwaltungskörpern würden die Zuschläge unmittelbar wieder zufließen, wenn nicht eine noch weitergehende Regelung damit verbunden werden sollte.

Als Endziel schwebt mir nämlich vor die gänzliche Überlassung der vollständig geregelten Mietsteuer an die Gemeinden als deren vorwiegende Finanzquelle. Es würde damit endlich auch ein Mittel geschaffen, diesen finanziell so arg bedrängten Wirtschaftskörpern eine ergiebige und selbständige Einnahmenquelle verfügbar zu machen, die unabhängig wäre von den Staatssteuern, während andererseits auch die letzteren in ihrer Entwicklung nicht durch das Bleigewicht der Zuschläge in dem Maße wie bisher gebremst würden. Diese Mietsteuer würde dann mit den jetzt schon so verbreiteten kommunalen Zinskreuzern zusammenfließen und könnte den lokalen Verhältnissen vollkommen angepaßt werden. Im Anschluß daran sollte auch die Hausklassensteuer, welche in das staatliche Ertragsteuersystem ohnedies nicht paßt, in eine Wohnsteuer umgestaltet und den Gemeinden überwiesen werden.

*
*
*

Rücksichtlich des letzten Punktes, der Art der Veranlagung unserer Steuer, kann ich mich ganz kurz fassen. Mir ist die österreichische Hauszinssteuer mit ihrer genauen Anpassung an den wechselnden wirklichen Ertrag der Häuser (von der summarischen Berücksichtigung der Kosten abgesehen) immer als die idealste unter den bestehenden Ertragsteuern erschienen. Die Einführung der zweijährigen Bemessung hat schon störend gewirkt, indem damit die Anwendung eines, wenn auch nur kurzen Durchschnittes erfolgt ist. Heute findet man diese Veranlagungsmethode veraltet. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen und meine, daß jede Pauschalierung, jede Durchschnittsberechnung und jede Vereinfachung zur Ungenauigkeit, zur Unwahrheit führt und daher keineswegs einen Fortschritt bedeutet, sondern ein Zurückgreifen auf primitivere Formen.

Mit Rücksicht auf mein Projekt der teilweisen Umwandlung unserer Steuer in eine Mietsteuer muß ich mich um so mehr für die Beibehaltung der jetzigen Veranlagungsgrundsätze aussprechen, weil dadurch nicht allein die Einnahme des Hausbesitzers, sondern auch die Zinse der einzelnen Mieter zur Kenntnis der Behörde gebracht werden und damit gleich die Grundlage für die individuelle Bemessung der Mietsteuer gegeben ist.

Ein Teil der Hausbesitzerorganisationen propagiert neuestens eine radikale Änderung der Veranlagungsgrundsätze. Den Ausgangspunkt soll der von 10 zu 10 Jahren durch Kommissionen festzustellende Kapitalwert der Häuser bilden. Von diesem Kapitalwert soll unter Anwendung des jeweiligen landesüblichen Zinsfußes die Hausrente herechnet und von letzterer sodann die Steuer bemessen werden. Gegen die kommissionelle Schätzung soll die Berufung an eine gerichtliche Schätzung zulässig sein.

Nun ist es klar, daß reine Schätzungen, bei welchen dem Arbitrium der weiteste Spielraum gelassen ist, bei welchen deshalb auch große Ungleichmäßigkeiten unvermeidlich sind, nur als Notbehelf dann in Anwendung kommen sollen, wenn jedes Mittel zur unmittelbaren Feststellung der ent-

scheideudeu Tatsachen mangelt. Der erwähnte Vorschlag stellt überdies die Verhältnisse geradezu auf den Kopf und steht mit den rationellen Bewertungsgrundsätzen in krassem Widerspruch. Anstatt von den leicht zu ermittelnden wirklichen Erträgen auszugehen und darnach den Wert des nutzbringenden Objektes zu berechnen, soll der umgekehrte Weg eingeschlagen werden: das Bekannte soll aus einem Unbekannten, das Sichere aus etwas Arbiträren berechnet werden! Da müßten sich notwendig große Inkongruenzen zwischen dem berechneten und dem wirklichen Ertragnis herausstellen. Und es ist noch fraglich, ob dies den Hausbesitzern zum Vorteil gereichen würde, denn die Finanzverwaltung würde schon dafür sorgen, daß man den Schätzungen wirklich vorgefallene Käufe und Belehnungen zu Grunde legt und bei der erwähnten Tendenz zur Überschätzung von Häusern könnte sich leicht ein den Besitzern unerwünschtes Ergebnis herausstellen.

Inwiefern mir unter der Voraussetzung einer starken Reduktion der Steuersätze Vereinfachungen des Veranlagungsverfahrens zulässig erscheinen, habe ich bereits im Laufe der früheren Auseinandersetzungen dargestellt.

* * *

Ich bin somit am Ende meiner Ausführungen angelangt.

Wollen Sie überzeugt sein, daß mir die Meinung sehr fern liegt, ein vollkommen einwandfreies Projekt vor Ihnen aufgerollt zu haben. Ich bin mir selbst am besten bewußt, daß dasselbe zahlreiche Schwächen enthält, daß vielleicht auch seine gänzliche Undurchführbarkeit nachgewiesen werden kann. Aber angesichts der großen Schwierigkeiten, welche die Lösung des Problems bei dem Stande aller öffentlichen Finanzen in Österreich bietet, angesichts der geringen Aussicht auf Verwirklichung, welche den sonst gemachten Vorschlägen zugesprochen werden kann, glaubte ich mit meinem bisher noch nicht diskutierten Gedanken, der sich auf theoretische und praktische Befassung mit dem Gegenstande gründet, noch einmal hervortreten zu sollen, um wenigstens eine vertiefte Erörterung der Frage in einem derselben objektiv gegenüberstehenden Kreise von Fachmännern anzuregen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Gesellschaft österreichischer Volkswirte als Korporation, daß aber auch die einzelnen Mitglieder dieser hochansehlichen Vereinigung mit allem Nachdruck auf die Beseitigung der schweren Übelstände auf dem Gebiete unserer Gebäudebesteuerung hinwirken und daß die diesfälligen Bestrebungen von wirklichen Erfolgen begleitet sein mögen.

Dann erst wird auch in Österreich der Weg für eine gedeihliche Wohnungsfürsorge frei sein.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CXIX. und CXX. Plenarversammlung.

Am 8. und 15. November 1902 hielt Herr Dr. Viktor Graetz einen Vortrag: Über das Problem der amerikanischen Trusts, in dem er ungefähr folgendes ausführte:

Das Problem der amerikanischen Trusts ist sowohl ein europäisches Problem wie ein amerikanisches. Für Europa sind die Fragen zu stellen: inwieweit ist die Entwicklung, die sich in Amerika vollzogen hat und vollzieht, typisch, so daß wir aus der amerikanischen Gegenwart auf die europäische Zukunft schließen können. Und ferner, inwieweit sind die Trusts die Träger der sogenannten amerikanischen Konkurrenz? Die Wichtigkeit der Trusts für die Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erfordert keine längere Darlegung, in ökonomischer und politischer Beziehung entstehen Fragen, deren Lösung große Schwierigkeiten bietet.

Vor allem muß der Begriff festgestellt werden; der ursprünglich juristische ist zu einem wirtschaftlichen Terminus geworden, dessen Merkmale schwanken. Aus den Definitionen der Gesetze, der Literatur und dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens läßt sich nur ein gemeinsames Element hervorheben, nämlich die Beschränkung der Konkurrenz. Wichtig ist ferner, daß die strenge, in der europäischen Literatur übliche Unterscheidung von Kartell und Trust nicht gerechtfertigt ist. Uter Trusts sind sowohl Vereinbarungen von selbständigen Unternehmungen zu verstehen als auch Fusionen, in denen die Selbständigkeit gänzlich aufgehoben ist.

Das Charakteristikon des Begriffes Trust ist die Bildung eines einheitlichen Unternehmerwillens; dies trifft sowohl bei Kartellen wie bei Fusionen zu. Während im Kartell neben dem einheitlichen Unternehmerwillen die zersplitterten Unternehmerwillen der einzelnen Unternehmungen weiter bestehen bleiben, hat bei der Fusion der einheitliche Unternehmerwille die zersplitterten gänzlich aufgezehrt. Der Begriff Ring ist dem Begriffe Trust und Corner übergeordnet. Ein Ring ist dann vorhanden, wenn durch die Bildung eines einheitlichen Unternehmerwillens für einen bestimmten Markt der Bezug respektive die Lieferung von Waren oder Leistungen zu günstigeren Bedingungen, als dieser einheitliche Unternehmerwille setzt, ökonomisch nicht in Betracht kommt. Nimmt man diesem

Begriffe Ring das genetische Element, nämlich: Bildung des einheitlichen Unternehmerwillens, dann liegt ein Zustand, das ausschließende Marktverhältnis, vor. Die dem Begriffe Ring untergeordneten Begriffe Trust und Corner unterscheiden sich durch die Dauer, für welche der einheitliche Unternehmerwille berechnet ist; während der Corner eine Wirtschaftsperiode dauern soll, soll der Trust mehrere Wirtschaftsperioden bestehen.

Diese „Bildung des einheitlichen Unternehmerwillens“ kann in ganz verschiedenen Rechtsformen vor sich gehen. Doch versagt in vielen Fällen die juristische Unterscheidung, die Einheitlichkeit des Unternehmerwillens wird häufig auch durch rein tatsächliche Verhältnisse hergestellt. Und gerade diese Trusts sind von besonderer Bedeutung; denn sie sind die Zufluchtformen, zu denen Trust- oder Kartellgesetze zwingen. Der verpönte Trust setzt in neuer, juristisch unfaßbarer Form seine wirtschaftlichen Funktionen fort.

Aus dieser Wandelbarkeit und Vielgestalt ergibt sich die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit, eine Morphologie der Trusts anzustellen, welche der Wirklichkeit gerecht wird. Derselbe wirtschaftliche Zweck kann eben in ganz verschiedenen Formen erreicht werden. So kann z. B., wie dies beim Whiskytrust geschehen ist, durch Pachtung der zu vereinigenden Unternehmungen die Einheitlichkeit ihrer Leitung bewirkt werden. Die Einheitlichkeit des Unternehmerwillens kommt auch durch das sogenannte factor agreement zu stande, eine Vereinbarung, in welcher der Produzent den Händlern die Verkaufspreise vorschreibt. Die Händler bewerben sich sogar in manchen Fällen um solche Vereinbarungen, weil damit die Konkurrenz der Händler untereinander gehemmt wird.

Besonders mannigfaltige Arten der Bildung des einheitlichen Unternehmerwillens schließen sich an die Rechtsform der Aktiengesellschaft an. Auch die Rechtsform „Trust“ fand besonders hier häufige Anwendung. Indem die Aktionäre der Unternehmungen, welche einheitlich geleitet werden sollen, ihre Aktien, zum mindesten aber — mathematisch, nicht wirtschaftlich gesprochen — die Majorität der Aktien einem Vertranenskomitee, dem board of trustees übergeben, konzentriert sich die mit dem Besitze der Aktien verbundene Unternehmerstellung in diesem Ausschuß. Die Dividendenberechtigung bleibt bei den Aktionären, die für ihre Aktien Trustzertifikate erhalten haben.

Zwei andere typische Formen, in denen die Aktiengesellschaft zur Trustbildung verwertet wird, unterscheiden sich dadurch, daß in einem Falle juristische und wirtschaftliche Einheit durchgeführt wird, während im andern Falle die wirtschaftliche Einheit einer juristischen Mehrheit gegenübersteht. Im ersten Falle tritt eine neue Aktiengesellschaft an Stelle der schon bestehenden Unternehmungen, so daß die Gliedunternehmungen als solche ganz verschwinden; im zweiten Falle bleiben die Gliedgesellschaften bestehen, aber die Majorität ihrer Aktien ist einer Zentralgesellschaft ausgeliefert, die wirtschaftlich nur den Zweck hat, die einheitliche Leitung durchzuführen. Dieser zweite Typus ist nur ein Spezialfall der Großaktionärschaft, nämlich Großaktionärschaft durch eine juristische Person. In manchen Fällen ist aber auch physische Großaktionärschaft ausreichend.

Die Tendenz geht im allgemeinen dahin, Trustformen zu schaffen, in denen größere Gebundenheit herrscht, der Kollektivwille des Kartells wird ersetzt durch

den Einzelwillen der Großunternehmung. Dies ergibt sich aus der geschichtlichen Betrachtung der Trusts. Doch stehen sowohl der historischen wie statistischen Betrachtung große Schwierigkeiten entgegen. Die Vieldeutigkeit des Begriffes Trust, das Fehlen der juristischen Merkmale erschwert eine statistische Erfassung. Eine Geschichte der Trusts muß sich auf mehr oder weniger ausführliche Notizen beschränken.

So zeigt uns die Geschichte der Standard Oil Co. eine dramatische Aufeinanderfolge von Kartellabschlüssen und -auflösungen, eine Kette von Kartellen der Petroleumraffinerien und der Eisenbahnen. In ganz verschiedenen Formen hat dieser Trust dieselbe wirtschaftliche Funktion erfüllt. Die Truststatistik, welche anlässlich des Zensus im Jahre 1900 aufgenommen wurde, führt den Titel: Industrial Combinations. Sie umfaßt bei weitem nicht alles, was üblicherweise und in dem vorliegenden Vortrage als Trust bezeichnet wurde, nämlich nur solche Trusts, „die durch Vereinigung einer Zahl früher selbständiger Betriebe in einer Gesellschaft durch eine zu diesem Zwecke erwirkte Charter zu stande gekommen sind“. Aus dieser Statistik ergibt sich, daß in vielen Fällen im Gebiete der Vereinigten Staaten mehrere gleichartige Trusts bestehen; dies ist begreiflich, denn jeder Trust bezieht sich ja nur auf einen bestimmten Markt, der nicht immer mit einem Staats- oder Verwaltungsgebiete zusammenfällt. Aus dieser Statistik ergibt sich weiters, daß in den Trusts nicht nur gleichartige Industrien, sondern auch verwandte und Hilfsindustrien vereinigt sind. Wenn die europäischen Kartelle als homogene bezeichnet werden, kann man in Amerika von homogenen und allophen Trusts sprechen.

Die Ursachen der Trustbildung sind nicht identisch mit den Ursachen der Kartellbildung in Europa. Entstehen die europäischen Kartelle in ihrer Mehrzahl zur Zeit der sinkenden Konjunktur, sind gerade die Trusts der jüngsten Jahre in der Zeit der steigenden Konjunktur entstanden; den organisatorischen Trusts lassen sich die spekulativen an die Seite stellen. Der spekulative Trust entsteht durch „Gründung“. Die aus der Bildung des einheitlichen Unternehmerwillens erhofften Vorteile werden kapitalisiert, schon in der Gegenwart flüssig gemacht. Die Überkapitalisierung, die Verwässerung des Aktienkapitals ist das Mittel, um Gründer und Kursgewinne zu erzielen.

Bei Betrachtung der Voraussetzungen der Trustbildung muß man zwischen spekulativen und organisatorischen Trusts unterscheiden. Die spekulativen Trusts haben eine Reihe von Voraussetzungen, deren Darlegung eigentlich eine Charakteristik der amerikanischen Volkswirtschaft wäre; die organisatorischen Trusts beruhen im großen und ganzen auf denselben Voraussetzungen wie die kontinental-europäischen Kartelle; doch haben die spezifisch amerikanischen Frachtbegünstigungen an der raschen Trustentwicklung besonderen Anteil. Nur Schutzzoll und Frachtbegünstigung sollen als Voraussetzungen der Trusts erörtert werden.

Der Zusammenhang von Trust und Schutzzoll ist in Amerika wohl ein doppelter. Durch die schnelle Aufeinanderfolge der Zollerbühungen wurde eine überraschende Industrieentwicklung veranlaßt und so eine Überproduktion herbeigeführt, die in dem Zusammenschluß der Konkurrenzenden endigen mußte. Ferner aber wird das ausschließende Marktverhältnis der Trusts durch den Ausschluß

oder die Erschwerung der ausländischen Konkurrenz gefestigt. Dies zeigt sich besonders in den Trustpreisen.

Die Frachtbegünstigungen, die „railroad discriminations“, bestehen in ihrer einfachsten Form darin, daß einem einzelnen Verfrachter günstigere Tarife gewährt werden als anderen. Die Konkurrenten dieses begünstigten Verfrachters sind außer stande den Wettbewerb auszuhalten und müssen trachten, im Vertragswege mit dem begünstigten Verfrachter derselben Vorteile teilhaftig zu werden, sie streben eine Interessengemeinschaft in irgend einer Form an.

In der jüngsten Zeit werden die Wirkungen der apekulativen Trusts in viel höherem Grade fühlbar als die der organisatorischen Trusts. Dies ergibt sich zum Teil aus der großen Elastizität der amerikanischen Volkswirtschaft, zum größeren Teil aber aus der besonders günstigen Konjunktur der letzten Jahre.

Eine Analyse der Wirkungen der Trusts ist deshalb schwierig, weil die Trusts meistens in kapitalintensiven Industrien entstehen, so daß sich die Wirkungen der Kapitalintensität und der Trusts nicht gut sondern lassen. Besondere Vorteile bietet die Organisationsart, welche oben als allogon bezeichnet wurde, die Vereinigung korrelativer Industrien. Wenn verschiedene Stufen der Produktion innerhalb derselben Unternehmung durchlaufen werden, entfällt, juristisch gesprochen, die Notwendigkeit in vielen Verträgen, wirtschaftlich gesprochen, der Kampf um den Vertragsinhalt (Preise, Lieferzeiten, Vertragsdauer). Dadurch wird die Widerstandsfähigkeit der Organisation gegen Konjunkturschwankungen gehoben.

Die Preisbildung der Trusts beruht sicher auf den Erwägungen, die den Monopolpreis herbeiführen. Doch erfährt der Monopolpreis gewisse Modifikationen, da die Prämissen, unter denen der reine Monopolpreis zu stande kommt, hier nicht zutreffen. Es wird vor allem nicht der größte unmittelbare Tauschvorteil angestrebt, sondern nur die größte Rentabilität. Zweitens aber ist das Absatzgebiet eines Trust nicht als ein unter gleichartigen Bedingungen stehender Markt aufzufassen, sondern als eine Gruppe verschiedener Märkte, deren Preise auch verschieden sein müssen. Aus den lokalen Preisverschiedenheiten entstehen den Trusts viele Gegner.

In diesem Zusammenhang gehören auch die billigeren Auslandspreise und die sogenannten Ausfuhrprämien der Trusts, die aber mit den staatlichen Exportprämien nur den Namen gemeinsam haben.

Das Verhältnis der Trusts zu der Arbeiterschaft ist nicht ganz klarzustellen. Das prinzipielle Wohlwollen der Gewerkvereine beruht im wesentlichen auf der Analogie von Trust und Gewerkverein; die Lohnstatistik ist nicht genügend eindeutig, um darauf Schlüsse basieren zu können. Die Erfahrungen aber, welche bei den großen Ausständen der letzten Jahre gemacht wurden, scheinen für die Arbeiter ungünstig zu sein.

Eine Antitrustpolitik mit wirtschaftlichen Mitteln ist in den Vereinigten Staaten noch nicht inauguriert worden, die Bewegung zu Gunsten einer Tarifermäßigung hat in nächster Zukunft nicht viel Aussicht auf Erfolg. Die vielen Antitrustgesetze, welche versuchten mit den Mitteln des Zivil- und Strafrechtes die Trusts zu bekämpfen, hatten nicht die gewünschte Wirkung. Es wurde zwar eine rechtliche Umformung der Trusts erzielt, aber wirtschaftliche Änderungen

traten nur insofern ein, als das Trustproblem durch die Probleme des Aktienrechtes kompliziert wurde. Die Gründe für die Erfolglosigkeit dieser Gesetzgebung liegen zum Teil in der Verfassung der Vereinigten Staaten, zum Teil in der Materie selbst. Die Begriffe, mit denen die Gesetzgebung und Rechtsprechung operieren mußte, sind zu wenig präzise, um eine konsequente Judikatur zu ermöglichen; die Merkmale der Begriffe *restraint of trade*, *public policy*, *monopoly*, werden den Anschauungen des Richters entnommen, der so meist nach national-ökonomischen Vorurteilen Recht spricht.

Die Trusts sind insofern ein europäisches Problem, als die Frage gilt, ob die Trustbildung typisch ist, ob die Bildung einheitlicher Unternehmerwillen auch in Europa stattfindet. Es braucht nicht weiter erörtert zu werden, daß dies der Fall ist. Inwieweit die Trusts Träger der amerikanischen Konkurrenz sind, diese Frage bezieht sich nur auf die Überlegenheit der amerikanischen Organisationsformen; zweifellos ist besonders der allogene Trust den europäischen Formen überlegen; wenn wir die Anfänge zu solchen Organisationen, die sich in Europa zeigen, fördern, dann werden wir in der Lage sein, die amerikanische Konkurrenz mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen, neben dem wirtschaftlichen Festungskrieg auch die offene Feldschlacht aufzunehmen.

Außerordentliche Generalversammlung.

Am 16. Dezember 1902 — dem 80. Geburtstag August Meitzens — hielt die Gesellschaft eine außerordentliche Generalversammlung zur Ehrung August Meitzens ab.

Präsident Hofrat Professor Dr. von Philippovich gibt zunächst den Zweck der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bekannt, den 80. Geburtstag Professor August Meitzens zu feiern, der als einer der hervorragendsten Agrarhistoriker auch für uns in Österreich eine besondere Bedeutung besitze; Meitzen habe den Ansiedlungsformen auch auf österreichischem Boden seine Aufmerksamkeit gewidmet, er habe wiederholt unser Vaterland bereist, mit österreichischen Gelehrten Fühlung genommen, um in die Ansiedlungsverhältnisse auf österreichischem Boden Einblick zu gewinnen. Der Vorsitzende bittet hierauf, den Antrag des Vorstandes, August Meitzen zum Ehrenmitglied der Gesellschaft zu ernennen, zu erwägen, und ersucht Se. Exzellenz Herrn Dr. von Inama-Sternegg einen Vortrag über Meitzen zu halten. Der Text dieses Vortrages ist in dem 1. Hefte dieses Jahrganges veröffentlicht.

Nach Schluß dieses Vortrages wurde der Antrag, August Meitzen zum Ehrenmitglied der Gesellschaft zu ernennen, mit Akklamation und unter lebhaftem Beifalle angenommen, worauf der Präsident sagte: Wir wollen Meitzen noch eine kleine Huldigung darbringen, indem wir anknüpfend an jene Arbeiten Meitzens, von denen uns Exzellenz von Inama erzählte, uns eine Skizze dessen entwerfen lassen, was sich an jenes Alte anschließt und sich als Gegenstand der heutigen Agrarpolitik darstellt. Wir kamen deshalb auf die Idee, an den Vortrag, der uns die Person Meitzens schildert, eine kurze Darstellung der agrarischen Operationen in Österreich folgen zu lassen, insbesondere jener agrarpolitischen Arbeiten, welche unmittelbar zusammenhängen mit den Forschungsaufgaben, denen Meitzen oblag.

Hierauf eröffnete der Vorsitzende die

CXXI. Plenarversammlung.

in welcher, dieser Anregung Folge leistend, Herr Dr. Walter Schiff einen Vortrag über die agrarischen Operationen in Österreich hielt. Der Vortragende führte aus:

Die Flurverfassung in der Mehrzahl der Gemeinden Österreichs leidet an einer Reihe großer Übelstände. Diese sind verschieden einerseits hinsichtlich der extensiven, andererseits hinsichtlich der intensiven Kulturen; die extensiven Kulturen, leiden an einer zu starken Konzentration des Besitzes oder doch an einer zu starken Gemeinsamkeit der Nutzungen; die intensiven Kulturen hingegen umgekehrt an einer zu starken Zersplitterung. Die Nachteile des erstgenannten Zustandes sind gegenseitige Konflikte zwischen den mehreren nutzungsberechtigten Personen, ökonomische Abhängigkeit, schlechte Bewirtschaftung. Raubhan, infolge dessen Verschlechterung der Landeskultur; die Nachteile der Zersplitterung bei den intensiven Kulturen sind Verlust an produktivem Boden, Steigerung der Bestellungskosten, wechselseitige ökonomische Abhängigkeit.

I. Die extensiven Kulturen befinden sich in gemeinsamer Nutzung aller oder doch einer großen Anzahl von Bauern; diese sind berechtigt, im Wald sich das erforderliche Holz schlagen, die notwendige Streu zu sammeln, ihr Vieh in die Wälder, auf die Alpen oder Hutweiden zur Weide zu treiben. Diese Naturalnutzungen sind heute vielfach noch, namentlich in den Alpenländern, für die bäuerliche Wirtschaft unentbehrlich. Die Formen dieser gemeinsamen Nutzungen sind sehr verschieden: bald steht das Eigentum am Walde und an der Alpe einer einzelnen physischen oder juristischen Person zu, und die Bauern haben an dem Boden jura in re aliena, also subjektive Privatrechte, Dienstbarkeiten; bald liegt Gemeindegut vor, wobei alle Gemeindegossen oder bestimmte Klassen derselben berechtigt sind, das Gemeindegut zu benutzen, und zwar nicht kraft eines subjektiven Privatrechtes, sondern als Ausfluß der Gemeindeangehörigkeit, demnach als eine öffentlich-rechtliche Befugnis; oder endlich der gemeinsam genutzte Boden steht im Eigentum der Nutzungsberechtigten selbst, die Nutzungen sind hier Ausfluß des Miteigentums.

Im ersten Falle, dem der Forst- und Weideservituten, besteht der Übelstand, daß beide Teile einander ökonomisch schädigen können, daß sie sich in einer wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit befinden. Die Servitutberechtigten gehen schonungslos mit dem fremden Walde, der fremden Weide um; die Dienstbarkeit hindert den Gutsbesitzer, den Betrieb rationell zu gestalten, intensivere Wirtschaftsmethoden einzuführen. Andererseits befindet sich auch der servitutsherrliche Bauer in einer stark wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem Grundherrn. Dieser hat nebst den ungesetzlichen auch eine große Anzahl von ganz gesetzlichen Mitteln, um den Servitutberechtigten die Nutzungen zu verleiden; er kann diesen dabei so chikanieren, ihn so sehr schädigen, daß er auf die Ausübung seines Rechtes verzichten und damit die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz aufgeben muß.

Andere Übelstände liegen dort vor, wo der extensiv benutzte Boden Gemeingut ist oder einer der unorganisierten Gemeinschaft von Bauern gehört.

Diese beiden Formen kann man unter dem Namen der agrarischen *Gemeinschaften* zusammenfassen. Es ist vielfach kein Organ, keine Autorität da, die für eine ordentliche Bewirtschaftung und für eine pflegliche Behandlung der Kulturen sorgen würde. Die Nutzungsrechte der einzelnen Genossen sind in der Regel nicht ziffermäßig bestimmt, sondern sie lauten auf den Haus- und Gutsbedarf, wodurch der Willkür, dem Eigenutz Tür und Tor geöffnet ist. Der wirtschaftliche Zustand der meisten agrarischen Gemeinschaften ist ein elender; die Wälder werden devastiert, die Alpen und Weiden mit Vieh überstellt, so daß sich ihre Ertragsfähigkeit immer mehr vermindert. Durch die Devastierung der Wälder sind in vielen Gebirgsgegenden neue Wildbäche entstanden und die alten an Gefährlichkeit gewachsen.

II. Das Acker- und Wiesenland kann auf sehr verschiedene Weise unter die einzelnen Bauerngüter verteilt sein. Bei uns herrscht die *Gemeingelage*, der *Streu*besitz vor; d. h. das Bauerngut besteht aus einer sehr großen Anzahl von Parzellen, die ganz zerstreut in den verschiedenen Teilen der Dorfllur gelegen sind. Es ist durchaus nichts Seltenes, daß ein Bauerngut aus 50, 60, 70 Stücken besteht, die oft mehrere Kilometer weit voneinander entfernt sind. Außerdem sind die einzelnen Besitzstücke irrationell geformt, und sie stoßen nicht an Wege oder Straßen an. Diese Flureinteilung hat zahlreiche und schwerwiegende Nachteile zur Folge.

Aus je mehr einzelnen Parzellen ein Besitz von gegebener Größe besteht, um so länger muß der gesamte Umfang, die gesamte Länge der Grenze werden. Damit steigt aber einerseits die Möglichkeit für fremde Eingriffe von Mensch und Vieh und für die Invasion von Pflanzenschädlingen, vor allem aber der Verlust an produktiven Boden, denn die Grenze von zwei Grundstücken ist keine ganz mathematische Linie, sondern ein Rain oder eine Furche von wenigstens 30 cm Breite.

Auch die ungünstige Form der Parzellen erhöht die Betriebskosten und den Flächenverlust, denn auch sie steigert die Länge der Grenze. Denn je ungleicher die Seiten bei rechteckiger Form des Grundstückes sind, um so größer ist dessen Umfang. Ganz besonders nachteilig sind Parzellen mit stumpfen oder spitzen Winkeln. Diese können mit den gewöhnlichen Ackergeräten nicht bestellt werden, sondern müssen auf mühselige und kostspielige Weise mit der Hand bearbeitet werden.

Auch die gegenseitige Entfernung der Parzellen erschwert die Bodenbestellung außerordentlich; sie macht eine große Anzahl von unproduktiven Gängen und Fahren notwendig, welche die Betriebskosten erhöhen müssen.

Endlich stoßen nicht alle Parzellen an Wege und Straßen an, können also nur über das Grundstück eines Nachbarn betreten werden. Übertritts- und Überfahrechte können natürlich nur zu solchen Zeiten ausgeübt werden, wo dies für das zwischenliegende Feld unschädlich ist. Dadurch wird der eine Landwirt in der Bestellung seines Bodens davon abhängig, was sein Nachbar haut; es besteht, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch, ein Flurzwang, der dem Fortschritt auf landwirtschaftlichem Gebiete so außerordentlich hinderlich ist.

Die Serritutswälder haben gegenwärtig eine Ausdehnung von $1\frac{1}{2}$ Millionen Hektar, 15 Proz. der gesamten Waldfläche. Die agrarischen Gemeinschaften

bedecken in zwölf Kronländern eine Fläche von mehr als 3,000,000 Hektar, d. h. mehr als 31 Proz. der Hutweiden, Alpen und Wälder. Von 25,000 Katastralgemeinden haben nur 4700 oder 21 Proz. überwiegend arrondierten Besitz, 2000 = 9 Proz. Hofsystem mit Gemengelage, 17,000 = 70 Proz. Dorfsystem mit Gemengelage. Der Streubesitz dominiert demnach in mehr als $\frac{3}{4}$ aller Katastralgemeinden Österreichs, und zwar auch in den Alpenländern.

Wenn gegenwärtig der Bauernstand sich, zwar nicht überall aber doch großenteils, in einer bedrängten Lage befindet, so ist dies nach Ansicht des Referenten wesentlich mit auf die besprochene Flurverfassung, auf die Servituten- und Gemeinschaftsverhältnisse, auf die irrationelle Flureinteilung zurückzuführen.

Sicherlich spielen auch die geringe allgemeine technische und ökonomische Bildung des Bauernstandes sehr stark mit und das Sinken der Getreidepreise. Doch könne man behaupten, daß die hier besprochenen Übelstände den Bauernstand weit mehr gefährden als jene Dinge, welche die agrarischen Parteien in den letzten Jahrzehnten so sehr bekämpfen: Freiteilbarkeit, gleiches Erbrecht, freie Verschuldbarkeit der Bauerngüter oder der Terminhandel. Es sei daher zweifellos Pflicht des Staates einzugreifen, um die herrschenden Übelstände zu beseitigen. Es könne dabei zwar nicht ohne die Ausübung eines gewissen Zwanges abgehen, bei den Servituten und bei den agrarischen Gemeinschaften im Sinne einer gänzlichen Beseitigung des Rechtsverhältnisses oder doch im Sinne einer genauen Regulierung desselben, hinsichtlich der Flureinteilung im Sinne einer zwangsweisen Zusammenlegung der Parzellen in der ganzen Flur; aber da dieser Zwang nur angeübt werde für die wirtschaftliche Freiheit des Landwirtes, so bewege man sich damit durchaus in der Linie des ökonomischen Liberalismus.

In Preußen hat denn auch die Beseitigung der in Rede stehenden Überreste der alten Agrarverfassung in unmittelbarer Folge der Bauernbefreiung und Grundentlastung sehr radikal stattgefunden.

In Österreich hat man nur die Forst- und Weideservituten mit einer gewissen Energie angepackt. Ein Patent vom Jahre 1853 ordnet an, daß alle solche Dienstbarkeiten von Amts wegen entweder durch Ablösung beseitigt oder doch reguliert werden müssen, und tatsächlich ist diese Operation im großen und ganzen in allen Kronländern schon längst beendigt.

Allein deren Wirkung war in weiten Teilen Österreichs von großem Schaden für die nutzungsberechtigten Bauern. Das Gesetz nimmt so einseitig Partei zu Gunsten der großen Wald- und Alpenbesitzer und zum Nachteil der Bauern, daß diese dort, wo Ablösungen vorgenommen wurden, für die Aufhebung ihrer Rechte kein entsprechendes Äquivalent erhielten und so materiell geschädigt wurden. In den Alpenländern, dann auch in Galizien sind viele Bauern an der Servitutenablösung zu Grunde gegangen.

Die Regulierung, die in vielen Kronländern die Regel gebildet hat, war vielfach eine so ungenügende, die Bauern wurden dabei oft so benachteiligt, daß auch gegenwärtig trotz der durchgeführten Regulierung die Bedrückung der nutzungsberechtigten Bauern fort dauert, daß auch jetzt keineswegs Ruhe und Ordnung herrscht, vielmehr der Jahrhunderte alte heftige Kampf um die Wald- und Weidenutzungen weiter gekämpft wird.

Dieser für die Kulturen so schädliche Kampf kann nur durch eine neuerliche Operation beseitigt werden. Die unablösbaren Servituten müssen überall dort für ablösbar erklärt und auch abgelöst werden, wo dies möglich ist, ohne den Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Bauern zu schädigen. Wo dagegen auch heute noch die Bauern auf die Naturalnutzungen nicht verzichten können, dort müßte eine neuerliche und viel genauere Regelung der Verhältnisse vorgenommen werden.

Das Bedürfnis nach Beseitigung oder Regulierung der agrarischen Gemeinschaften und nach einer Neueinteilung der Feldfluren hat in Österreich viel später zu gesetzlichen Normen geführt, die bisher leider noch nicht von besonders großer Wirksamkeit gewesen sind.

Der Keim für die geringe praktische Wirksamkeit dieser Gesetzgebung liegt schon darin, daß sie bloße Rahmengesetze sind, die nur dann und dort in Kraft traten, wann und wo ausführende Landesgesetze erlassen werden. Nun hätte allerdings die Regierung auf die Landtage einen Druck in der Richtung ausüben können, daß diese möglichst rasch die notwendigen Landesgesetze beschließen; aber das geschah leider nicht. Der Eifer der Regierung war offenbar erkaltet. Nur in einigen wenigen Landtagen wurden sofort Regierungsvorlagen eingebracht. Manche Länder, wie z. B. Galizien, mußten erst viele Jahre lang inständig bitten, ehe sie Regierungsvorlagen erhielten. Die Salzburger Landesgesetze, die im Jahre 1892 publiziert wurden, sind heute — nach 10 Jahren — noch nicht in Wirksamkeit, weil die Durchführungsverordnung hierzu derzeit noch nicht erlassen ist!

So sind denn Gemeinheitsteilungs- und Kommassationsgesetze zunächst nur in Niederösterreich, Schlesien und Mähren zu stande gekommen — das Salzburgerische zählt aus dem angeführten Grunde nicht mit —, außerdem Gesetze über Teilung und Regulierung von agrarischen Gemeinschaften in Kärnten und Krain. Erst in den allerletzten Jahren ist wieder ein gewisser Fortschritt bemerkbar; in den beiden zuletzt genannten Kronländern wurden Zusammenlegungsgesetze erlassen, in Galizien kam endlich sowohl ein Kommassationsgesetz als auch ein Gesetz über agrarische Gemeinschaften zu stande. In den anderen Kronländern hat die Regierung Vorlagen überhaupt nicht eingebracht, mit Ausnahme von Böhmen, wo der Landtag eine solche teils aus unbegründeten staatsrechtlichen Kompetenzbedenken, teils aus nicht unberechtigten sachlichen Einwendungen gegen das Kommassationsgesetz verworfen hat.

Der oberste Grundsatz der Gesetze ist, daß diese Operationen in der Regel nur über Verlangen eines Teiles der Grundbesitzer vorgenommen werden dürfen, und daß die überstimmt Beteiligten sich dem Zwange der Zustimmenden fügen müssen. Man muß es außerordentlich bedauern, daß die Regulierung der agrarischen Gemeinschaften nicht imperativ, von Amts wegen angeordnet werden ist. Für die Provokation ist mit gewissen lokalen Ausnahmen die Zustimmung der Hälfte der Beteiligten erforderlich. Diese Norm erschwert, meint der Referent, die Provokation sehr.

Ist die Einleitung der agrarischen Operation erfolgt, so wird durch eigens bestellte Behörden (Lokal-, Landes-, Ministerialkommission) in einem ziemlich

komplizierten Verfahren die Operation durchgeführt. Sie besteht bei der Regelung der Gemeinschaft in einer genauen Feststellung der Nutzungrechte selbst, in der Aufstellung der Verwaltungsnormen und in der Schaffung von Verwaltungsorganen für die Gemeinschaft. Bei der Teilung der Gemeinschaft wird nach dem gegenseitigen Wertverhältnis der Nutzungsrechte das gemeinschaftliche Grundstück geteilt. Für die Zusammenlegung der Grundstücke muß für jede einzelne Parzelle die Fläche und deren Wert festgestellt werden; hierauf werden in der Flur die gemeinamen Anlagen (Wege, Brücken, Entwässerungen, Bachregulierungen u. s. w.) projektiert, endlich wird ein Plan für eine neue Flureinteilung verfaßt, wobei die neuen Besitzungen aus einigen wenigen, möglichst rationell geformten und leicht zugänglichen Abfindungstücken bestehen sollen. Die einzelnen Feststellungen und Bewertungen, die der Lokalkommissär vornimmt, müssen in der Form von Registern und Plänen öffentlich kund gemacht und durch eine längere Frist zu jedermanns Einsicht aufgelegt werden. Gegen sie können die Beteiligten Rechtsmittel an die Landeskommission und die Ministerialkommission ergreifen. Ist über diese Rechtsmittel rechtskräftig entschieden, dann wird der Teilungs- oder Regulierungsplan ausgeführt, für die Zusammenlegung der Grundstücke muß hingegen erst in diesem Stadium noch eine zweite Abstimmung der Grundbesitzer vorgenommen werden, wobei ein Zusammenlegungsplan nur dann als angenommen gilt, wenn sich mehr als die Hälfte der Grundbesitzer dafür ausspricht, und wenn auf die den letzteren gehörigen Grundstücke wenigstens $\frac{2}{3}$ des Katastralertrages der zu kommissierenden Fluren entfallen. Kommt diese qualifizierte Majorität nicht zu stande, so sind die ganzen langjährigen Arbeiten umsonst gewesen, die Zusammenlegung wird nicht durchgeführt, und die Antragsteller haben nach den meisten Landesgesetzen auch noch die Kosten zu tragen.

In dieser Bestimmung erblickt Referent einen ernstlichen Fehler des Gesetzes. Die ganzen Kommissionsarbeiten werden dadurch auf das Niveau eines bloßen Experiments herabgedrückt. Die Notwendigkeit der zweiten Abstimmung müsse auch das Verfahren selbst beeinflussen. Diese soll nur durch die Grundsätze der Gerechtigkeit und der technischen Zweckmäßigkeit bestimmt sein. Wegen der zweiten Abstimmung müsse der ausführende Beamte, will er nicht umsonst gearbeitet haben, auch die unberechtigten Ansprüche und unzweckmäßigen Wünsche derjenigen Grundbesitzer berücksichtigen, welche durch ihren größeren Besitz ihrer Abstimmung einen besonderen Nachdruck verleihen können.

Die Erfolge der agrarischen Operationen waren in qualitativer Beziehung durchaus sehr gute. Die Teilung der Gemeinschaften hat zu einer besseren Ausnutzung des Bodens und zu einer sorgfältigeren Pflege desselben geführt. Aus der Zusammenlegung der Grundstücke sind für die betreffenden Gemeinden außerordentlich große, wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Zu bedauern ist, daß der quantitative Erfolg dieser Gesetzgebung hinter den gehegten Erwartungen und den berechtigten Wünschen weit zurückgeblieben ist.

Bei zum Jahre 1897 waren erst 56 Zusammenlegungen beantragt, 24 davon durchgeführt.

Bei Ende 1901 waren noch nicht 100.000 Hektar agrarischer Gemeinschaften reguliert oder geteilt.

Referent schloß: Eine hochwichtige, für das Gedeihen der bäuerlichen Landwirtschaft entscheidende Aufgabe haben Gesetzgebung und Verwaltung in Österreich zu lösen bisher erst begonnen. Es ist von der allergrößten volkswirtschaftlichen Wichtigkeit, daß alle Faktoren zusammenwirken, um die Flurverfassung in rationeller Weise umzugestalten. Hierzu ist nötig

1. hinsichtlich der Servitutengrundstücke die Durchführung einer neuerlichen Ablösungs- und Regulierungsaktion von Amts wegen;

2. hinsichtlich der agrarischen Gemeinschaften die Vornahme von Regulierungen von Amts wegen in all den Fällen, wo die Teilung nicht provoziert wird;

3. die Erleichterung der Voraussetzungen für die Teilung dadurch, daß die Provokation von einer Minorität der Beteiligten genügt;

4. das zuletzt Gesagte gilt auch von den Zusammenlegungen, bei denen insbesondere die zweite Abstimmung nach Durchführung des ganzen Verfahrens zu entfallen hätte;

5. in allen Kronländern, in welchen ein Bedürfnis nach Gemeinheitsregulierung, Teilungen der Kommassationen besteht, müßte energisch auf das Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze hingewirkt werden, die Durchführungsverordnungen müßten schleunigst erlassen und für die Bereitstellung eines genügenden technischen Personals müßte gesorgt werden;

6. endlich müßten alle Mittel angewendet werden, um die ländliche Bevölkerung von den großen Vorteilen der agrarischen Operationen zu überzeugen.

Erst wenn alle diese Postulate erfüllt sein werden, werden die Vorbereitungen geschaffen sein, damit auch die österreichische bäuerliche Landwirtschaft sich die ökonomischen und technischen Errungenschaften der Gegenwart aneigne, daß sie trotz Ungunst der Konjunktur sich im Kampfe ums Dasein behauptet; denn vorübergehend mag es möglich sein, auch das Untüchtige durch künstliche Schranken und Stützen zu erhalten; auf die Dauer muß jeder Einzelne und so auch jede Klasse durch eigene Kraft die Daseinsberechtigung sich erkämpfen.

CXXII. Plenarversammlung.

Am 13. Jänner 1903 hielt Herr Reichsratsabgeordneter Wrahetz einen Vortrag über die Reform des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Dem Wesen und dem Zweck der Genossenschaften liegt, wie der Referent anführt, der Satz zu Grunde, daß mehrere kleine Kräfte vereint eine große Kraft bilden, und daß, wenn man etwas für sich allein nicht zu vollbringen vermag, man sich zu diesem Zwecke mit anderen verbinden soll. Die Genossenschaft soll ohne Enttötung der Selbständigkeit des Individuums jedem, besonders dem wirtschaftlich Schwachen lohnende Tätigkeit gewähren oder das Erträgnis seiner eigenen Tätigkeit lohnender gestalten, nicht aber eine Form der Assoziation für kapitalistische Kreise abgeben.

Die Genossenschaften zerfallen in die zwei Hauptarten der Produktions- und Distributivgenossenschaften. Der Zweck der Produktionsgenossenschaften ist die Vermehrung der Einnahmen, und ihre Hauptarten sind Vorschuß- und Kreditgenossenschaften, Rohstoff- und Magazinsgenossenschaften, die sämtlich mit der

gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produktion zusammenhängen, und endlich die Produktivgenossenschaften im engeren Sinn des Wortes. Die Distributivgenossenschaften haben lediglich den Zweck der Verminderung der Ausgaben durch Förderung der Wirtschaft der Mitglieder im engeren Sinne, es sind dies Konsumvereine und Baugenossenschaften. Das Hauptmerkmal aller Genossenschaften ist, daß die Mitglieder die Träger des Unternehmens sind, und daß sie auch — die Produktiv- und Magazinegenossenschaften ausgenommen — die Kunden des Unternehmens sein sollen. Dies unterscheidet die Genossenschaft von der Aktiengesellschaft. Unser Genossenschaftsgesetz hat sich auch nur physische Personen als Mitglieder gedacht. Allerdings sind die Meinungen über diese Frage in den letzten Jahren vielfach auseinandergelassen. Referent steht auf dem Standpunkte, daß das Genossenschaftswesen nur zur Hebung des materiellen Wohles physischer Personen gedacht ist.

Die praktischen Erfahrungen in den 29 Jahren der Geltung des Gesetzes haben Mängel mehrfacher Art gezeigt: Dispositionsängel und Unklarheit im Gesetze selbst, Mißbräuche und Anwüchse in den Genossenschaften, Mißbräuche der genossenschaftlichen Form durch Kreise, für welche sie nicht bestimmt ist, und prinzipiell unrichtige Auffassung der genossenschaftlichen Tätigkeit seitens der staatlichen Behörden. Ein neues Genossenschaftsgesetz soll hier Abhilfe schaffen. Die Regierung hat im Jahre 1897 dem Abgeordnetenhaus ein solches Gesetz vorgelegt; seit vorigem Jahre liegen auch zwei Gesetzentwürfe von Abgeordneten vor. Unser Gesetz vom Jahre 1873 gewährt den Genossenschaften vollständige Autonomie und Bewegungsfreiheit; es enthält wenig zwingende Bestimmungen, überläßt das meiste vollkommen dem freien Ermessen und der Einsicht der Mitglieder, ja es geht soweit, daß nicht einmal der Aufsichtsrat für die Genossenschaft obligatorisch vorgeschrieben ist. Man glaubte, die Mitglieder würden sich selbst um ihr Interesse kümmern.

Die internen Mißbräuche, die durch die Beschaffenheit der meisten genossenschaftlichen Statute bedingt und befördert wurden, sind Anteilshäufungen in einer Hand, ungleiches Stimmrecht, Zulassung von Stellvertretern in der Generalversammlung — dadurch bedingte Strohmannwirtschaft — Entziehung des Stimmrechtes der Mitglieder unter irgend welchen unstichhaltigen Gründen, Versagung der Dividenden, ein autokratisches Regime des Vorstandes, der sich in solchen Fällen meist „Direktion“ nennt. Infolge dieser Mängel kann man manche Genossenschaften von Aktiengesellschaften trotz der großen prinzipiellen Verschiedenheit überhaupt nicht mehr auseinander kennen. Der große Unterschied zwischen ihnen soll nun im neuen Genossenschaftsgesetze nicht nur theoretisch festgehalten, sondern mehr als bisher praktisch verwirklicht werden. Gründungen, wie Bräuhäuser, Kartelle u. dgl. in genossenschaftlicher Form sollen in Zukunft verhindert werden, denn das kann man nicht mehr Entwicklung, sondern nur Mißbrauch der genossenschaftlichen Form nennen. Die Genossenschaft soll in erster Linie die Möglichkeit der Existenzverbesserung der kleinen, unheimittelten oder nur schwach heimittelten Leute bieten, sie soll aber nicht der Deckmantel sein für kapitalistische Vereinigungen, die vielleicht die Erlaubnis zur Bildung einer Aktiengesellschaft nicht bekommen.

Um solche Mißbräuche zu vermeiden, wird es notwendig sein, daß der Reform des Genossenschaftsgesetzes eine Reform des Gesetzes über die Aktiengesellschaften und die Schaffung eines Gesetzes für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht vorausgehen. Die kapitalistischen Genossenschaften und ihr ganzes Gebaren führen zu einer unrichtigen Auffassung der genossenschaftlichen Tätigkeit seitens der politischen und der Finanzbehörden. Sie sehen in der Regel in allen Genossenschaften Erwerbsunternehmungen. Es ist dies im Hinblick auf die Besteuerung deshalb wichtig, weil Erwerbsgenossenschaften doch nur jene sind, welche ihre Tätigkeit über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus erstrecken. Alle übrigen fördern doch nur das ohnehin schon besteuerte selbständige Unternehmen des einzelnen Mitgliedes der Genossenschaft. Die Distributivgenossenschaften erwerben aber gar nichts, sondern haben lediglich den Zweck der Verminderung der Ausgaben. Diese sollte aber keinesfalls Gegenstand der Besteuerung sein, weil sie keine Vermehrung des Einkommens bedeutet, und hier eigentlich eine Steuer für die Sparsamkeit, für eine vernünftige und ordentliche Wirtschaft im Hause verlangt wird. Die kapitalistischen Auswüchse im Genossenschaftswesen verhindern jedoch das Platzgreifen dieser Ansichten bei uns. Die Auswüchse im Genossenschaftswesen haben auch dazu geführt, daß unsere Juristen sich eine andere unrichtige Konstruktion zurecht gelegt haben: nicht der Erwerb des Mitgliedes werde gefördert, nicht die Ausgaben des Mitgliedes werden vermindert, nein, die Genossenschaft als juristische Person produziere einen Gewinn, und dieser Gewinn werde an die Mitglieder verteilt. Auch wirtschaftliche Körperschaften, wie die Handelskammer, sind sich über diese Frage nicht klar. Aber auch unser Handelsministerium hat in dieser Beziehung einen falschen Standpunkt. Durch das Steuergesetz vom 25. Oktober 1896 wurden die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wieder in das zweite Hauptstück betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eingereiht und zur Entrichtung einer Erwerbsteuer verurteilt. Dadurch ist eigentlich das frühere Gesetz vom 27. Dezember 1880, das die Genossenschaften von der Erwerbsteuer des Jahres 1812 befreite mit der Begründung, daß hier ein Erwerb nicht verliege, illusorisch gemacht. Es wurde aber eine Unterabteilung geschaffen und im Absätze II des § 83 des zweiten Hauptstückes die auf Selbsthilfe beruhenden Unternehmungen im Gesetze als gemeinnützige Unternehmungen angeführt: das Finanzministerium hat bekannt gegeben, daß die im zweiten Hauptstücke genannten Genossenschaften zu den Handelskammerumlagen nicht heranzuziehen seien. Das Handelsministerium zieht sie aber jetzt alle heran. Das Handelsministerium sagt hier: „Der Konsumverein hat nach seinen Statuten den Zweck, für seine Mitglieder Waren gegen Barzahlung anzuschaffen und Kapitalien zu sammeln“ — das Ersparnis bei Einkäufen nennt das Ministerium eine Sammlung von Kapitalien — „was sich zweifellos als der Betrieb von Handelsgeschäften im Sinne“ des Artikels 271 des Handelsgesetzbuches darstellt“. Indessen besitzen wir zwei Entscheidungen des Obergerichtshofes, welche gerade das Gegenteil dessen besagen.

Alle diese Fragen müssen bei der Schaffung eines neuen Genossenschaftsgesetzes zur Lösung kommen. Dieses solle aber auch noch folgende Bestimmungen

enthalten: Schutz der Mitglieder und der Gläubiger, Minimalmitgliederzahl, Sicherung des Stimmrechtes, Festsetzung einer Verschuldungsgrenze, aber nicht etwa durch das Gesetz, sondern so, daß der Generalversammlung das Recht zuerkannt oder vielmehr die Pflicht auferlegt wird, die Verschuldungsgrenze selbst zu bestimmen; denn jene, welche die Haftung für die Verbindlichkeiten tragen, sollen auch die Macht haben, zu bestimmen, wie weit sie mit dieser Haftung gehen. Ferner müsse der Aufsichtsrat als obligatorische Institution ausgesprochen, die obligatorische Revision eingeführt werden. Auch solle man die diesbezügliche Bestimmung des Revisionsgesetzes herübernehmen. Es müsse weiters die volle Einzahlung der Geschäftsanteile normiert werden, damit das manchmal sehr zweifelhafte Gebaren mit den gezeichneten Geschäftsanteilen, welche nie eingezahlt werden, aber immer als Aktiven in der Bilanz figurieren, anhöre. Es müsse die Nichtbelastung der Geschäftsanteile ausgesprochen werden, weil sie, wenn sie mit Vorschüssen belastet sind, für die Gläubiger keinen Wert haben. Es müsse die Nichtzulassung von Prokuristen zum gesamten Geschäftsbetrieb ausgesprochen werden, denn dadurch werden rein kapitalistische Unternehmungen hütangehalten, um welche sich weder die Leitung noch die Mitglieder viel kümmern. Es müssen Dispositivnormen bezüglich der Veröffentlichung der Bilanz und einer Minimalmitgliederzahl, ferner solche mit Bezug auf die Verlustdeckungen im Falle der Liquidation getroffen werden; und endlich sei es der Wunsch der genossenschaftlichen Kreise, daß die unbeschränkte Solidarhaft durch die Beseitigung des Einzelangriffes im Falle des Konkurses, durch die Solidarhürgschaft, ersetzt werde.

Die Genossenschaften brauchen auch einen Schutz vor den allzu zahlreichen und oft allzu starken staatlichen Anforderungen. Bisher waren die Genossenschaften lediglich Drangealierungs- und Steuerobjekte. Nach Erlassung des Gesetzes vom 27. Dezember 1880 wurden sofort wieder Versuche gemacht, die Errungenschaften dieses Gesetzes illusorisch zu machen oder doch zu schmälern. Man ist mit der Auffassung gekommen, daß die Zulassung von Bürgen bei Erteilung von Vorschüssen einen Verkehr mit Nichtmitgliedern bedeute, das Gesetz also in diesem Falle nicht mehr gelte. Mit dem Steuergesetze vom 25. Oktober 1896 konnten die Genossenschaften im großen und ganzen zufrieden sein. Es ist gelungen, für jene Genossenschaften, die den Verkehr auf die Mitglieder beschränken, eine ganz bedeutende Herabsetzung der Steuern, und zwar um mehr als die Hälfte, durchzusetzen. Aber kaum ist das Gesetz in Geltung, werden wieder Versuche gemacht, die Begünstigungen des Gesetzes möglichst illusorisch zu machen.

In dieser Beziehung ist insbesondere das Kronland Galizien einfach großartig. Die Leistungen daselbst übertreffen alles bisher Dagewesene. Es werden da Vorschußvereine als nicht begünstigte erklärt, weil die Mitglieder nach dem Statut erst dann eine Dividende bekommen, wenn ihr Geschäftsanteil, der sich nur auf 50 Kronen beläuft, voll eingezahlt ist. Die Steuerbehörde erklärt: weil die Betroffenen keine Dividende bekommen, sind sie nicht Mitglieder, ergo verkehrt die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern, ergo genießt sie keine Begünstigung. Also von der Existenz eines Genossenschaftsgesetzes, das genau sagt,

wie jemand Mitglied einer Genossenschaft wird, und welche Pflichten er damit zu übernehmen hat, wissen manche Bezirkshauptmannschaften in Galizien bis heute nichts.

Diese und andere Bedrängungen der Genossenschaften, die auf der reinen Selbsthilfe beruhen, vertragen sich durchaus nicht mit der staatlicherseits so oft zur Schau getragenen oder vielleicht auch wirklich beabsichtigten Förderung des Genossenschaftswesens. Den Gipfelpunkt bürokratischer Auffassung bildet aber jener Vorfall, der die Sparkassa in Cattaro, eine Kreditgenossenschaft, betraf. Diese Genossenschaft wurde vom Handelsgerichte anstandslos registriert, die Statthalterei von Zara sietierte aber die Tätigkeit mit der Begründung, daß ihr verschiedene Bestimmungen des Statutes nicht entsprechen. Unter anderem ist darunter auch ein Paragraph angeführt, in welchem bestimmt wird, daß die Genossenschaft für ihre Mitglieder die Umwechslung von Geldsorten und derlei Bankgeschäfte vornehme. Die Statthalterei von Zara sagt, daß Bankgeschäfte nicht in den Wirkungskreis solcher Genossenschaften gehören. Die Einstellung der Tätigkeit dieser Genossenschaft erfolgte auf Grund des § 7 des kaiserlichen Patentes vom 20. April 1854!

Unsere ganzen Verwaltungskörper durchdringt schon großenteils der Geist des § 14. Neben dieser ewigen Bedrängung der selbständigen Genossenschaften geht ein auffälliges Protegieren aller mehr oder weniger abhängigen und aller staatlicherseits oder ländlicherseits oder von Handelskammern subventionierten Genossenschaften. Diese erfreuen sich jeder Gunst; diesen wird jede Steuer- und Gebührenererleichterung gewährt. Es erweckt förmlich den Eindruck, daß man abhängige Genossenschaften will, und man jene Unabhängigkeit, die das Genossenschaftswesen bis heute besessen hat, nicht gerne sieht und beseitigen will. Und doch ist diese Staatsunterstützung ein sehr zweischneidiges Schwert, sie ist ein Linsengericht gegenüber der Gesamtheit und ein Danaergeschenk gegenüber der einzelnen Genossenschaft, denn im Jahre 1899 betrug die Betriebsmittel der „sonstigen Genossenschaften“ 63½ Millionen Kronen. Die Staatsunterstützung für die Jahre 1898 und 1899 beträgt nur 140.000 Kronen. Im allgemeinen macht sonach die Unterstützung wenig aus, trotzdem kommen aber einzelne Genossenschaften vor, bei denen ein sehr schlechtes Verhältnis des eigenen Kapitals zum fremden bestand. Man gründet auch in neuerer Zeit gewerbliche Kreditgenossenschaften unter der Patronanz des Handelsministeriums, die angeblich Raiffeisenkassen sein sollen, es aber gewiß nicht sind, zumal das System der Raiffeisenkassen ausschließlich für die Landwirtschaft und nicht für das Gewerbe berechnet ist. Diese Kassen haben eine recht zweifelhafte ökonomische und kaufmännische Unterlage.

Von einem neuen Genossenschaftsgesetze ist zu verlangen, daß es gegen jede mißbräuchliche Anwendung der genossenschaftlichen Formen Sicherheit gewähre, daß es aber der volkswirtschaftlichen, echten genossenschaftlichen Tätigkeit hindernde Schranken nicht ziehe und daß die bisherige Autonomie der Genossenschaften auch in einem neuen Gesetze keine Schmälerung erfahre.

Nach einer kurzen Diskussion wurde die Versammlung geschlossen.

DIE VORGESCHLAGENE EINFÜHRUNG DES GRUND- BUCHSYSTEMS IN GRIECHENLAND.

VON

C. D. CARUSSO.

An anderer Stelle¹⁾ erwähnten wir, daß die griechische Regierung unter Ministerpräsidenten Trikupis im Jahre 1888 auf Grund der Erkenntnis, daß die dem bayrischen Hypotheken- und dem französischen Transkriptionsgesetze nachgebildeten griechischen Gesetze den Forderungen des Rechtsverkehrs mit Immobilien und des Hypothekarkredits nicht entsprechen, den prinzipiellen Entschluß faßte, zu einer durchgreifenden Reform des geltenden Immobiliarrrechtes zu schreiten. Zwar führten die diesbezüglich gepflogenen Vorberatungen nicht zu einem endgültigen Ergebnis, doch wurde beschlossen, als nötige Grundlage für die Reform eine Vermessung aller Grundstücke durchzuführen und diese auf eine neue Landstriangulierung zu stützen — nachdem die älteren Triangulierungsarbeiten unzureichend waren. Letztere Arbeit — zu deren Leitung und Ausführung einige in geodätischen Arbeiten erfahrene Offiziere aus der österreichisch-ungarischen Armee heigezogen wurden — ist sofort in Angriff genommen worden, und es wurde seither das Netz erster Ordnung im ganzen Lande durchgeführt; auch sind gegenwärtig die Triangulierungen niederer Ordnung in Ausführung begriffen. Hingegen blieb die Frage der Reform des Immobiliarrrechtes 9 Jahre lang in vollem Stillstand, wofür auch außerordentliche Begebenheiten kaum eine genügende Rechtfertigung zu bieten vermögen.

Im Jahre 1898 erwog die Regierung, unter Ministerpräsidenten Zaimis, die zur Bekämpfung der Krisis in den korinthenproduzierenden Landesteilen zu ergreifenden Maßregeln. Hierbei wurde der Schaffung gesunder Grundkreditverhältnisse die gehörende Aufmerksamkeit geschenkt, es wurde zu diesem Zwecke eine entsprechende Umgestaltung des geltenden Immobiliarrrechtes als nötig erkannt und eine solche grundsätzlich wieder beschlossen. Es wurden dabei zwar das Ziel und das Wesen der Reform festgestellt, zu näheren Bestimmungen kam es jedoch nicht, da die diesbezügliche Tätigkeit durch den Regierungswechsel

¹⁾ Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Tübingen) — 1906 — I. Heft „Grundigentum, Flächensteuer etc. in Griechenland.“

unterbrechen wurde. Es folgte sodann eine dreijährige Stillstandsperiode, über deren Berechtigung derzeit noch kein Urteil abzugeben ist.¹⁾

Als Ende des Jahres 1901 das Ministerium Zaimis wieder zur Leitung der Regierungsgeschäfte berufen wurde, beschloß es die ungesäumte Wiederaufnahme der Vorbereitungen zur Reform des Immobiliarrrechtes. Die bereits im Jahre 1898 hierüber festgestellten Grundsätze sowie die vergleichende Übersicht der ausländischen Gesetzgebungen führten zur Überzeugung, daß in Griechenland ein Grundbuchsystem nach Vorbild des in Österreich und in Deutschland geltenden einzuführen ist.²⁾

Eine besondere Kommission unter dem Versitze des Justizministers wurde mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betraut, worin die Reform in ihren Grundzügen zu bestimmen war. Innerhalb einiger Monate verrichtete die Kommission ihre Arbeit und es wurde der Kammer ein Entwurf betreffend „die Einführung des Grundbuchsystems“ vorgelegt (April 1902).

In der Begründung wird angeführt, daß die vorgeschlagene Vervollkommnung des Immobiliarrrechtes sich auf die Grundbucheinführung stützen werde, denn nur eine solche könne den erhöhten Forderungen des Rechtsverkehrs mit Immobilien und des Hypothekarkredits genügen. Allen Rechten auf unbewegliches Eigentum soll in gleichem Maße Schutz geboten werden, die Entscheidung von Streitigkeiten soll möglichst erleichtert, Betrug und Chikane möglichst erschwert werden. Auch wird, um irigen Auffassungen zuvorzukommen, erwähnt, daß ein auf dem Grundbuchsystem beruhendes Immobiliarrrecht zwar die Form der Immobiliargeschäfte neu regeln müsse, daß dadurch jedoch nicht der freie Gebrauch oder die Ausdehnung der verschiedenen Rechte auf unbewegliche Sachen berührt werden. Neben ihrer Bedeutung als Justizmaßregel wird die wirtschaftliche Tragweite der vorgeschlagenen Reform folgendermaßen hervorgehoben. Die geklärten und gesicherten Rechtsverhältnisse werden dem Grundeigentume einen leichteren und gesünderen Kredit zuführen und den Verkehrswert der Grundstücke erheben. Es werde aber außer der unmittelbaren Hebung des Grundkredits auch der Personalkredit der Grundeigentümer unterstützt werden, die Wirksamkeit der verschiedenen Kreditorganisationen werde sich besser entfalten, es werde gegen den Wucher ein harter Schlag geführt, die Erhaltung der hochwichtigen Klasse von kleinen Grundeigentümern gefördert und den besonderen Interessen der Landwirtschaft gedient werden. Auch werde im allgemeinen die Grundstückvermessung und die Einführung des Grundbuchs jene antliche Kenntnis über die Grundstücke und die daran bestehenden Rechtsverhältnisse gewähren, deren Mangel bisher in

¹⁾ Um wieder das allgemeinere Interesse für die Frage anzuregen, hatten wir im Jahre 1901 bei der juristischen Abteilung des Vereines „Parnassos“ sowie bei der statistischen, der landwirtschaftlichen und geographischen Gesellschaft in Athen die Anschreibung von Preisen veranlaßt für kurze Aufsätze über verschiedene auf die geplante Reform bezügliche Themata. Wir erfahren soeben, daß im ganzen nur drei Aufsätze eingekendet worden seien und man sich gegenwärtig mit der Benrteilung derselben behufs Preiserteilung befasse.

²⁾ Bereits im Jahre 1889 hatte die griechische Regierung antliche Informationen über die Einführung des Grundbuchsystems in Bosnien und der Herzegowina schöpfen lassen.

Griechenland die richtige Lösung manches das unbewegliche Eigentum betreffenden Problems verhindert hat.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes wird im gesamten Lande die Vermessung und Kartierung der Grundstücke angeordnet und es ist diese Arbeit auf die von der Kriegsverwaltung bereits ausgeführte und weiterhin zu vervollständigende Triangulierung höherer und niederer Ordnung zu stützen. Mit der Herstellung der Karte und mit der Flächenberechnung der Grundstücke wird der kartographische Dienst des Kriegsministeriums betraut; diese Arbeiten und die Fortführung des Kartenwerkes ist durch königliche Verordnung zu regeln. Auf der Karte sind alle Linien, Objekte und Zeichen anzugeben, wodurch auf dem Erdboden die Grenzen von Bezirken und Gemeinden sowie der einzelnen Grundstücke bestimmt sind. Zur Unterscheidung der Grundstücke untereinander erhält jedes derselben auf der Karte eine besondere Bezeichnung mittels Nummern oder Buchstaben; es wird ein amtliches Güterverzeichnis aufgestellt, auf welches sich die Anlegung der Grundbücher zu stützen hat. In dem Güterverzeichnis können außer den für die Grundbuchsanlage erforderlichen Angaben über die Grundstücke und deren Besitzer (vermutliche Eigentümer) auch andere Daten über das unbewegliche Eigentum aufgenommen werden, und ist die Bestimmung über alles diesbezügliche durch königliche Verordnung zu treffen.

Besonderen Kommissionen, worin die Staats-, Gerichts- und Gemeindebehörden sowie der Vermessungsdienst vertreten sind und denen ortskundige Leute zum Anweisen der Grenzen und die Feldbüßer des betreffenden Bezirkes zugeteilt werden, liegt die Aufstellung der erwähnten Güterverzeichnisse ob sowie das Feststellen der Bezirks-, Gemeinde- und Eigentumsgrenzen. Hiefür werden die Vorstände der angrenzenden Gemeinden sowie die faktischen Besitzer der angrenzenden Grundstücke aufgefordert, an Ort und Stelle persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. Sind die beteiligten Grenznachbarn einig über den Lauf ihrer gemeinschaftlichen Grenzen, so ist darüber ein besonderes Protokoll anzufertigen und wird danach der Grenzlauf auf der Karte verzeichnet. Unzureichende Grenzvermarkung auf dem Erdboden ist durch Setzen von Grenzzeichen zu ergänzen; die Kosten sind zu gleichen Teilen von den Grenznachbarn zu tragen. Findet hingegen zwischen den Grenznachbarn keine Einigung statt oder finden sich die Beteiligten bei der Grenzfeststellung nicht ein, so sind die von der Kommission als wahrscheinlich angenommenen Grenzlinien auf der Karte als solche zu verzeichnen. Der dadurch Beeinträchtigte darf innerhalb bestimmter Frist vor Gericht Klage führen; die Verhandlung darüber hat nach einem eigenen raschen Verfahren stattzufinden. Durch besondere Anordnungen und Strafbestimmungen wird bezweckt, der Kommission und dem Vermessungspersonale den freien Zugang zu den Grundstücken zu sichern, die für die Vermessungsarbeiten und für die Grenzvermarkung dienlichen Signale und Zeichen gegen Entfernen oder Beschädigung zu schützen, die Grenzangewieser zu wahrheitsgetreuen Angaben zu veranlassen u. s. f.

Mit der Anlegung und Führung der an Stelle der bisherigen Hypotheken- und Transkriptionsbücher tretenden Grundbücher wird die Justizverwaltung betraut, worin eine für diese Angelegenheiten besondere Dienstabteilung geschaffen

werden darf. Im allgemeinen ist in jedem Friedensgerichtsbezirke ein Grundbuchamt zu errichten und ist der betreffende Friedensrichter der Leiter des Grundbuchamtes; in den Grundbuchämtern werden die nach Gemeindebezirken angelegten Grundbücher der in dem Bezirke liegenden Gemeinden geführt; Ausnahmebestimmungen sind durch königliche Verordnung zu treffen und darf auf solchem Wege auch die Anlegung und Führung besonderer Bücher für Bergwerke u. s. f. angeordnet werden. Alle Grundstücke sind buchungspflichtig, ausgenommen die zum öffentlichen Gebrauche dienenden staatlichen oder gemeindlichen Bodenflächen. Im allgemeinen erhält im Grundbuche jedes Grundstück eine eigene aus mehreren Abtheilungen bestehende Stelle (Grundbuchsblatt); jedoch kann auch über mehrere demselben Eigentümer gehörende und im Bezirke desselben Grundbuchamtes liegende Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt geführt werden. Weitere Bestimmungen des Entwurfes betreffen die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstücke, die Zuschreibung eines Grundstückes als Bestandteil eines andern, die Belastung eines Grundstückes, den Fall, wo ein Grundstück sich über die Grenzen eines Grundbuchbezirkes hinausdehnt; die öffentliche Einsicht in die Grundbücher, die Verantwortlichkeit des Grundbuchführers hinsichtlich der Erledigung von Anträgen auf Eintragung in das Grundbuch, die durch höhere richterliche Funktionäre über die Grundbuchämter auszuübende Aufsicht, die Haftung des Staates für die richtige Führung der Grundbücher.

Nach Erwähnung der in das Grundbuch zur Eintragung gelangenden Rechte wird der Satz ausgesprochen, daß die Eintragung in das Grundbuch eine wesentliche Voraussetzung für die Übertragung von Eigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken ist; auch ist zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke die Löschung des Rechtes im Grundbuche, zur Änderung des Inhaltes eines Rechtes die Eintragung desselben im Grundbuche erforderlich. Weitere Vorschriften haben zum Gegenstande: das Rangverhältnis unter mehreren ein Grundstück belastenden Rechten; die Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Einräumung, Aufhebung, Änderung des Inhaltes oder des Rangverhältnisses eines Rechtes an einem Grundstücke oder einem das Grundstück belastenden Rechte; das Nichtlöschen eines Rechtes an einem fremden Grundstücke durch die Vereinigung des Eigentumes und des Rechtes am Grundstücke in einer Person. Ferner wird der Satz von dem öffentlichen Glauben des Grundbuches aufgestellt und der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches und die Eintragung eines Widerspruches gegen die Richtigkeit des Grundbuches zugelassen; die Ersetzung des Eigentumes sowie eines andern zum Besitze des Grundstückes berechtigenden Rechtes wird geregelt zu Gunsten desjenigen, der, ohne Berechtigter zu sein, als solcher im Grundbuche eingetragen ist; es wird angeordnet, daß durch Verjährung ein mit Unrecht im Grundbuche gelöschtes Recht an einem fremden Grundstücke erlischt; desgleichen auch ein kraft Gesetzes entstandenes, jedoch in das Grundbuch nicht eingetragenes Recht; allgemein unterliegen die Ansprüche aus eingetragenen oder durch Eintragung eines Widerspruches gewährten Rechte der Verjährung nicht.

Bezüglich der Ausführung und der Reihenfolge der verschiedenen Arbeiten sind jeweilig durch königliche Verordnung zu bestimmen: die Bezirke, in denen

die Verdichtung des Triangulierungsnetzes, die Vermessung und die Kartierung der Grundstücke und die Anlegung des Grundbuches stattzufinden hat; für jeden solchen Bezirk die Zeitfrist für den Übergang von der bisher geltenden Gesetzgebung zu dem Grundbuchsrechte und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbücher. Feststellung und Vermarkung der Grenzen sind bezirksweise innerhalb einer durch Verfügung des Justizministers zu bestimmenden Zeitfrist vor Beginn der Grundstückmessung durchzuführen und ist nach Fertigstellung der Karte in einem Bezirke, dieselbe sofort für die Anlegung der Grundbücher zu benützen und im Fortlaufenden zu halten.

Zur Deckung der Kosten für die Herstellung der Karte und die Anlegung der Grundbücher ist jährlich ein besonderer Posten in den Staatsvoranschlag aufzunehmen. Für die Ausführung dieser Arbeiten in den korintheproduzierenden Landesteilen jedoch wird die Korinthenbank¹⁾ zu einem bestimmten jährlichen Beiträge verpflichtet.

Zur Ergänzung und näheren Ausführung oberwählter der neuen deutschen Reichsgesetzgebung entnommenen wesentlichen Sätze des Entwurfes über das materielle Grundbuchsrecht sind offenbar weitere Gesetze und Verordnungen notwendig. Der Entwurf stellt auch solche in Aussicht und erwähnt jene betreffend die zur Eintragung der Rechtsänderungen in das Grundbuch erforderlichen Voraussetzungen, den Übergang von dem gegenwärtigen zu dem neuen Immobiliarrechte, die Eintragung von Rechten auf Bergwerke, ferner das Verfahren für die Herstellung und die Fortführung der Karte, für die Anstellung der Güterverzeichnisse, für die Anlegung der Grundbücher, die Führung derselben und der Hilfsregister, die innere Einrichtung der Grundbücher u. s. f.

Der Entwurf wurde jedoch nicht zum Gesetze, er gelangte nicht einmal zur Beratung. Dies war voranzusehen bei den Schwierigkeiten, gegen welche zu jener Zeit jedwede Arbeit im Parlamente zu klumpfen hatte; auch wurde der Entwurf mitten in einer stürmischen Budgetdebatte und knapp vor Schluß der Session der Kammer vorgelegt. Trotzdem ist der Entwurf von Bedeutung im Entwicklungsgange der in Betracht kommenden Frage, denn im Entwurfe wird dieselbe viel genauer bestimmt als je zuvor, so daß nunmehr die Parteimahne für oder gegen die Reform erleichtert wird und der Erörterung engere Grenzen gezogen sind.

Grundsätzlich wurde vermieden an die vorgeschlagene Reform irgend welche Steuermaßregel anzuknüpfen, obwohl es in Griechenland sehr not tat auf dem Gebiete der Grundbestenerung (und nicht minder auf den anderen Steuergebieten) umgestaltend einzugreifen; und das völlige Mißlingen der in letzter Zeit gemachten Versuche, Flächensteuern einzuführen, mag allen jenen, welche die Notwendigkeit amtlicher Feststellung der Steuerobjekte und -Subjekte verkennen, wohl ein Besseres gelehrt haben. Offenbar werden durch die Grundbucheinführung wichtige Daten für die Lösung einzelner Steuerprobleme gewonnen, doch ist dies nicht Zweck der vorgeschlagenen Reform; nunmehr, da deren Weesen und Ziel genau bestimmt ist, kann man allen jenen Meinungen entgegenreten, die bloß

¹⁾ Siehe den auf Seite 321 erwähnten Aufsatz.

auf Grund französischer Katasterverhältnisse zu einer Verwirrung von Grundsteuerkataster- und Grundbuchwesen gelangen und dadurch auch zur Irreführung weiterer Kreise von Beteiligten beitragen. Die Vorteile, welche die Grundbücher dem Grundeigentume bieten, beeinflussen dessen Steuerkraft günstig, worin die Berechtigung für die Kosten der Grundbuchreform gelegen ist. Die Deckung derselben soll nicht durch Schaffung von neuen Steuerlasten, sondern nach dem Geiste der die Kostendeckung betreffenden Bestimmung des Entwurfes soll in Anbetracht der gegenwärtigen Besteuerung des unbeweglichen Vermögens (um so mehr wenn man diese Besteuerung jener der übrigen Reichtumsquellen gegenüberstellt) ein Teil des Steuerbeitrages verwendet werden für die Durchführung der hier besprochenen, auch bedeutende Vorteile aufweisenden Reform.

Der Entwurf bildet bezüglich des darin enthaltenen Stoffes jene erste Aufstellung, auf welche sich nunmehr vorteilhaft eine sorgfältige Umarbeitung anlehnen muß. Neben einigen, dem Sinne oder dem Worte nach und konsequenter oder genauerer Fassung wegen, nötigen Änderungen kommt auch die Frage einer Erweiterung des Inhaltes des Entwurfes in Betracht mit Bezug auf die oberwähnten weiterhin nötigen Ergänzungsvorschriften, wobei doch nicht alle Einzelbestimmungen im vorhinem getroffen werden können und für das Anpassen einzelner davon an die Lokalforderungen die Erfahrungen aus dem Gange der ersten Arbeiten und zum Teile auch aus versuchsweisen Vorgehen abzuwarten sind.

Bezüglich der ferneren vorbereitenden Tätigkeit hat der Justizminister der unter seinem Vorsitze mit der Ansarbeitung des Entwurfes zu einem hürgerlichen Gesetzliche tätigen Kommission anheimgestellt, beim Entwerfen des Sachenrechtes die vorgeschlagene Grundbucheinführung zu berücksichtigen und danach auch die in der übrigen Gesetzgebung nötigen Umgestaltungen zu regeln. Ferner ordnete die Regierung das Sammeln von ausführlichen amtlichen Informationen über das Grundbuchwesen und einigen damit zusammenhängenden Sonderfragen im Auslande an und ist die diesbezügliche Tätigkeit im besten Vorschreiten begriffen. Eine zweckmäßige Verwertung dieser Informationen ist für die weitere Gestaltung der vorgeschlagenen Reform nötig und wird auch dienlich sein, um den von der Regierung in der Frage eingenommenen Standpunkt fernerhin zu behaupten. Auf letzteres ist besonderes Gewicht zu legen, denn in der Weise, wie gesetzgeberische Arbeiten vorbereitet und von der Kammer verrichtet werden, läßt sich in Griechenland manchmal noch die schädliche Einwirkung von Faktoren erkennen, welche den Sitten und Gebräuchen der inneren Politik nicht fremd sind. Dabei tritt auch das Unzulängliche jener Einrichtungen hervor, welche der Verwaltung, dem Parlamente und auch der Krone streng sachgemäße Auskunft und Rat für die Beurteilung der gesetzgeberischen Maßregeln vermitteln sollten.

Im Interesse des objektiven Vorgehens in der Frage der Grundbucheinführung ist der Regierung wiederholt anheimgestellt worden, Erhebungen vorzunehmen, um auf statistischer Grundlage die lokalen Verhältnisse festzustellen und zu beleuchten, für deren Beurteilung man nur auf subjektive Anschauungen angewiesen ist. Dies wäre einerseits dienlich zur genaueren Bestimmung der Wirkungen der vorgeschlagenen Reform, andererseits nötig für die Aufstellung einiger

den Lokalverhältnissen anzupassenden Vorschriften der neuen Gesetzgebung und für das Regeln gewisser, hauptsächlich in das wirtschaftliche Gebiet fallenden Konsequenzen der Grundbucheinführung. Die Durchführung solcher Erhebungen ist leider bisher ausgeblieben.

Dogleich ist es zu bedauern, daß die Verdichtung des Triangulierungswetzes in letzter Zeit nicht das für die hier besprochene Frage erwünschte Vorschreiten aufzuweisen hatte und es erweckt dieser Umstand das Bedenken, ob an Stelle der allerdings verteilhaften und auch beabsichtigt gewesenen Zentralorganisation für staatliche kartographische Arbeiten nicht eine andere Organisation treten müßte.

Es ist im allgemeinen ratsam, die Frage der Grundbucheinführung als eine nach allen Seiten hin möglichst genau abgegrenzte, in sich abgeschlossene Frage anzusehen und einer praktischen Lösung zuzuführen, ohne sie von anderen allgemeineren oder spezielleren Problemen, mit denen sich diese Frage berührt, abhängig zu machen. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis würde unberechenbare Aufschübe nach sich ziehen und könnte die vorgeschlagene Reform sogar zum Scheitern bringen. Zwar folgt der Entwurf dem Gedanken, die Reform selbständig in Angriff zu nehmen, doch müßte diese Selbständigkeit noch bestimmter bekundet und sichergestellt werden.

Die praktischen Resultate in der Frage der Grundbucheinführung in Griechenland seit dem Jahre 1888 sind allerdings gering, doch wäre es nicht gerecht, dies ausschließlich gewissen spezifisch lokalen Umständen zuzuschreiben; man muß auch jene Schwierigkeiten in Rechnung setzen, gegen welche die Vorbereitung und die Durchführung einer solchen Reform zu kämpfen hat und welche zwar in verschiedenem Maße, jedoch in jedem Lande und zu jeder Zeit auftreten. Erfreulich ist es jedenfalls, daß die Frage der Grundbucheinführung in Griechenland nunmehr bedeutend geklärt und sogar zu einer Reife gelangt ist, welche bald zur praktischen Lösung zu führen verspricht. Anerkennung verdient die im Jahre 1902 von der Regierung entfaltete diesbezügliche vorbereitende Tätigkeit und es ist zu hoffen, daß der eingeschlagene Weg auch weiter hofolgt werde.

LITERATURBERICHT.

Neuere Literatur über Wirtschaftsgeschichte.

(Bulmerincq, Stieda, Brandt, Lohmann.)

Besprochen von Inama-Sternegg.

August v. Bulmerincq, Zwei Kämmereregister der Stadt Riga. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. 290 S.

August v. Bulmerincq hat sich um die Verfassungsgeschichte seiner Vaterstadt schon mehrfach verdient gemacht. Seine Schriften über den Ursprung der Stadtverfassung Rigas 1894 und die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt sind wertvolle Beiträge zur deutschen Städtegeschichte. Mit der vorliegenden Arbeit eröffnet der Verfasser einen tieferen Einblick in die Finanzverwaltung der Stadt im 16. Jahrhundert. Die beiden Kämmereregister von 1514/16 und von 1555/56 geben zwar kein vollständiges Bild der Stadtfinanzen, aber sie enthalten in reichem Detail einen so wesentlichen Teil derselben, daß sie eine Publikation wohl verdienten. Der Natur des Aufes entsprechend, von dem sie geführt sind, enthalten die Kämmereregister alle Eintragungen über die laufenden täglichen oder wöchentlichen Zahlungen und Eingänge eines Wirtschaftsjahres. Es ist sehr bezeichnend für die ganze Art der Finanzverwaltung, daß diese Rechnungen regelmäßig mit einem Fehlbetrag abschließen, da die dem Kämmerer zur Verfügung gestellten Einkünfte nie zur Befriedigung der gewöhnlichen Anforderungen an seine Kasse ausreichen, alle außergewöhnlichen Ausgaben dagegen zunächst von dem Kämmerer vorschußweise bestritten werden mußten und erst nach der Abrechnung ihm wieder vergütet wurden, wie der Kämmerer auch innerhalb des Wirtschaftsjahres laufende Ausgaben aus seiner Tasche bestritten mußte, insoweit die ihm zugewiesenen laufenden Einnahmen sich zeitlich nicht mit seinen Ausgaben deckten. Abgesondert von den Kämmererechnungen wurden in Riga alle Einnahmen verrechnet, welche an bestimmten Terminen erhoben wurden, wie Miet- und Pachtgelder, Grundzinsen und Renten, die im über roddituum eingetragen sind, welche J. G. Napiersky schon 1881 veröffentlicht hat, ferner Schuß und später auch Akzisen, die Einkünfte der besonders verwalteten Wirtschaftsgebiete und alle Zahlungen, welche, erst nach Ablauf des Jahres eingeteilt, für das ganze Jahr oder während des Jahres in bestimmten Beträgen an bestimmten Tagen zu machen waren; diese Einnahmen und Ausgaben werden entweder unmittelbar von den Bürgermeistern verwaltet oder von besonderen Beamten der einzelnen Verwaltungsweige. Es ist sehr verdientlich, daß der Herausgeber auch die Einkünfte der Stadt an Zinsen, Renten, besonders Wirtschaftsführung sowie über einzelne Verwaltungsweige anhangsweise mitgeteilt hat, um den Überblick über die Finanzlage der Stadt zu erweitern. Aber auch die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, Produktion, Löhne, Preise etc. erhalten aus den Registern eine wertvolle Beleuchtung.

Die Edition der beiden Register ist sehr sorgfältig und besonders verdient Anerkennung, daß sich der Verfasser die Mühe nicht verdrießen ließ, eine vollständige statistische Aufarbeitung derselben durchzuführen, wodurch derartige Quellen erst recht benutzbar werden.

Wilhelm Stieda, Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringer Walde. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Thüringens. I. Band. Jena, G. Fischer, 1902. VIII und 425 S.

Der Industriezweig, dessen Anfänge der gelehrte Verfasser für das Gebiet des Thüringer Waldes untersucht, ist dormalen auf diesem Gebiete sehr stattlich vertreten.

Darzeit bestehen in den thüringischen Staaten nicht weniger als 112 Porzellanfabriken, darunter einige, die Hunderte von Arbeitern beschäftigen. Die Einbürgerung dieser erst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aufgekommenen, bald aber von den Höfen wie im wohlhabenden Bürgertume sehr begünstigten Industrie scheint aber speziell in Thüringen unter sehr großen Schwierigkeiten sich vollzogen zu haben. Nachdem im Jahre 1710 auf der Albrechtsburg in Meissen die erste deutsche Porzellanmanufaktur eingerichtet war und bald zu vielbeachtetem Weltruf gedieh, erscheint auch bald, im Jahre 1718 die erste Porzellanfabrik des Thüringer Waldes in Saalfeld, im selben Jahre, in welchem auch die nachmals berühmte Wiener Porzellanmanufaktur entstand. Aber sowohl diese, wie die bald nachfolgenden Gründungen in Rudolstadt, Ilmenau und Coburg konnten trotz der ausgiebigen fürstlichen Patronanz während der ersten 40 Jahre der Geschichte dieses Industriezweiges zu keiner irgend nennenswerten Leistungsfähigkeit kommen. Erst den Bemühungen zweier tüchtiger und unternehmender Männer, welche, unabhängig von Böttgers Entdeckung, das Geheimnis der Fabrikation von Hartporzellan fanden, gelang es seit 1760 bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts 12 Fabriken in Thüringen anzulegen, von denen die Mehrzahl sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Über die technische und kunstgewerbliche Seite der thüringischen Porzellanmanufaktur vermag der Verfasser bei dem Mangel an Aktenmaterial und bei dem sehr spärlichen Vorkommen älteren Porzellans thüringischer Provenienz leider nur sehr wenig zu berichten. Dennoch kann er es sich zum Verdienst anrechnen, daß er soviel als möglich die Anhaltspunkte gesammelt hat, welche es den Museen und Liebhabern ermöglichen, das thüringische Porzellan zu erkennen, auch wenn eine Marke fehlt. Eine Reihe von interessanten Aktenstücken, zum Teil mit genauen Kostenberechnungen, Lohnlisten u. a., nach der Test eines Kartellvertrages sieben thüringischer Porzellanfabriken aus dem Jahre 1814 geben tiefen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Industriezweiges und seinen wechselnden Schicksale im ersten Jahrhundert seines Bestandes.

Otto Brandt, Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Düsseldorf im 19. Jahrhundert. Düsseldorf, A. Bagel, 1902. XIII und 436 S.

Mit der vorliegenden Schrift hat die Stadt Düsseldorf allen größeren Kommunalverwaltungen ein sehr gutes Beispiel gegeben, indem sie einen geschichtlichen Überblick über die wichtigsten Lebensgebiete der Stadt während des ganzen abgelaufenen Jahrhunderts bietet. Unsere Städte sind lange Zeit hindurch sesssagen ins kleine hinein gewachsen, ohne sich über die Tragweite dieser Tatsache eine weitere Rechenschaft zu geben und ohne sich selbst klare Ziele ihrer eigenen Entwicklung zu setzen. Heute ist es allerdings schon allgemein zum Bewußtsein gekommen, welche große Bedeutung die Städteverwaltung für das ganze Wirtschaftsleben der Nation haben. Die Dinge liegen in mancher Hinsicht heute wieder ebenso wie schon im späteren Mittelalter, wo ja auch die Städte und ihre wirtschaftliche Verwaltung vorbildlich für die folgende innerschichtliche Wirtschaftspolitik geworden sind. Insbesondere dürften die wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte heutzutage als die Pflanzstätten auf dem weiten Gebiete der öffentlichen Unternehmungen bezeichnet werden und mit Recht hat der Verfasser der vorliegenden Studie dieser Seite der Kommunalverwaltung ganz besonders seine Aufmerksamkeit zugewandt. — Es ist ein besonderer Vorzug dieser Darstellung, daß sie auch die Statistik noviel als möglich herbeigezogen hat, um die Dimensionen des Wachstums der Stadt klarzustellen: das Material ist zwar lückenhaft und gewiß nicht leicht zu beschaffen gewesen, aber es ist damit doch wieder einmal der Beweis geliefert, daß sich die volkswirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts doch, wenigstens in großen Zügen, immerhin auf statistischer Grundlage rekonstruieren läßt, wenn man nur die Mühe nicht scheut, die in den Verwaltungsakten aufgespeicherten Materialien nutzgebend und mit wissenschaftlichem Geiste zu bearbeiten. Wir können es uns nicht versagen, einige der besonders sprechenden Zahlen aus dem Werke mitzuteilen, um die gewaltigen Dimensionen zu ersehen, welche eine Stadt vom Range Düsseldorfs im Laufe des Jahrhunderts angenommen hat.

Einwohner	1800:	16.000	1900:	218.711
Gezamtgüterverkehr im Düsseldorf- dorfer Häfen	1831:	7.106 Tonnen	1900:	620.302 Tonnen
Verkehr bei der Düsseldorf- Anstalt der Preußischen Bank beziehungsweise der Reichsbank	1860:	33,109.200 Taler	1900:	2.109.325.100 Mark
Briefe angekommen	1833:	437.516	1900:	30,912.406
Eisenbahnverkehr:				
Personen	1845:	234.370	1900:	2,845.972
Güter	1845:	1,001.145 Zentner	1900:	3,220.345 Tonnen
Telegramme aufgegeben und ein- gelaugt	1869:	81.202	1900:	1,661.367

Friedrich Lohmann, Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, XVIII, 1.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. X und 100 S.

Seit sich die Nationalökonomie daran gewöhnt hat, der Morphologie der volkswirtschaftlichen Verhältnisse ein schärferes Augenmerk zuzuwenden, fördert auch die Wirtschaftsgeschichte immer mehr fruchtbare Analogien zu unseren modernen volkswirtschaftlichen Zuständen durch eine genauere Klarstellung der inneren Struktur der älteren Wirtschaftsverfassung zu Tage. Vieles, was noch bis vor kurzem als ein spezifisches Erzeugnis moderner wirtschaftlicher Kultur gegolten hat, erscheint nunmehr, nachdem das beobachtende Auge an den Tatsachen des Lebens geschärft ist, auch schon in älterer Zeit in ähnlichen Formen vorhanden, als ein mehr oder weniger notwendiges Durchgangsstadium in dem unablässigen Prozeß der Entwicklung menschlicher Einrichtungen. So verhält es sich z. B. mit dem in dem vorliegenden Buche anschaulich geschilderten Verlagsystem in der englischen Wollindustrie, welches, mindestens vom Beginne der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angefangen, dieser Industrie zum großen Teil ihr charakteristisches Gepräge gegeben hat und nicht nur in einem heftigen Kampfe mit dem alten Wollenhandwerk, sondern auch bald in einer Reihe von Konflikten mit der öffentlichen Gewalt sich durchzusetzen versuchte. Gerade die frühfreie englische Gesetzgebung und Wirtschaftspolitik hat es aber zuwege gebracht, daß die Verlagsorganisation neben dem allgünstigen Wollenhandwerk und der gleichfalls schon frühzeitig auftretenden selbständigen Hausindustrie zum raschen Aufblühen der englischen Tuchindustrie beitrug und nicht in selbstsüchtiger Ausbeutung ausartete. Als mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die altberühmte deutsche Tuchindustrie in unverkennbarem Verfall geriet, wurde die englische Gesetzgebung in den Reichspolizeiordnungen nachgeahmt, Verbote der Wollausfuhr, der Verfälschung der Tuche, der Anwendung neuer Farben erlassen, Vorschriften über Technik und Handel mit Tuchen ungerichtet, wie das alles die englische Gesetzgebung seit zweihundert Jahren, aber allerdings unter ganz anderen Voraussetzungen gehandhabt hatte. Aber der Geist, in dem diese Ordnungen der Reichspolizei erlassen wurden, war ein wesentlich anderer als jener, von dem die englische Wirtschaftspolitik geleitet war. Hier kleinliche Reglementierung, die noch dazu jeder einheitlichen Exekutive entbehrte, in jedem Territorium anders verstanden und gehandhabt wurde, dort ein großer ethischer Zug, der vor allem unehrliche Gesinnung und betrügerisches Gehahren bekämpfte und die Ehre der Nation drein setzte, daß englisches Tuch im Auslande dem englischen Namen und dem königlichen Stempel keine Schande mache; und das alles durchgesetzt durch eine Organisation, welche eine glückliche Mischung von Selbstverwaltung und staatlicher Aufsicht war und in dieser Verbindung das Bewußtsein nie abhanden kommen ließ, wie große Güter der Nation in dem staatlichen Schutze der Wollindustrie zu verteidigen waren.

Die Schrift ist eine Vorstudie zur Geschichte der älteren preußischen Gewerbspolitik, deren Verständnis durch historische Analogien aus anderen Ländern erleichtert werden soll. Diesen Zweck wird sie auch erreichen, der Wert der Wirtschaftspolitik des

absoluten Königtums in Preußen wird diesen aus England geholten Maßstab nicht zu sehen haben.

Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, 2. Auflage, II. Abteilung. Positive Theorie des Kapitals, Innsbruck. Wagner 1902, 468 S.

Der zweiten Auflage der ersten Abteilung dieses Werkes, welche vor zwei Jahren erschienen ist, sollte baldigst eine Neubearbeitung auch der zweiten Abteilung folgen. Die Übernahme des österreichischen Finanzportefeuilles durch den Verfasser hat aber bisher die Verwirklichung dieses Planes unmöglich gemacht und ihn gezwungen, die letztere auf gelegener Zeit zu verschieben. Die vorliegende, unveränderte, zweite Auflage der zweiten Abteilung wurde dadurch veranlaßt, daß die erste vergriffen ist, die Nachfrage nach dem Werke aber ungeschwächt andauert. Diese Zeilen haben nur den Zweck, auf das Erscheinen der zweiten Auflage aufmerksam zu machen.

Lilly Braun, Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite. Leipzig 1901, 557 S. 8°.

Frau Braun will in dem hier anzuzeigenden Werke die Frauenfrage in ihrem ganzen Umfange darstellen. Es soll zwei Bände umfassen. Der erste ist vorläufig allein erschienen. Er bringt eine gedängte Geschichte der Frauenfrage und der Frauenbewegung und eine sehr eingehende Darstellung der Frauenfrage nach ihrer wirtschaftlichen und sozialpolitischen Seite hin. Der zweite Band soll die rechtliche Stellung der Frau sowie die psychologische und ethische Seite der Frauenfrage behandeln. Daß die wirtschaftliche Seite als die grundlegende zuerst erledigt wird, ist kein Zufall, sondern eine notwendige Konsequenz des Standpunktes der Verfasserin, die als überzeugte Sozialdemokratin auf dem Boden der materialistischen Geschichtsauffassung steht. Über diesen Standpunkt läßt sich nicht rechten. Jeder Autor hat das Recht, seine allgemeine Weltanschauung den Untersuchungen seines speziellen Arbeitsgebietes zu Grunde zu legen. Ist doch überhaupt die Forderung voraussetzungsloser Forschung auf keinem Gebiete weniger erfüllbar, als auf dem der Frauenfrage, wo schon durch das Geschlecht des Forschers eine ganze Menge von Voraussetzungen von vornherein gegeben ist. Immer aber muß volle Beherrschung, objektive Darlegung und gerechte Würdigung der Tatsachen gefordert werden. Das ist auch die Meinung der Verfasserin. Sie sagt im Vorwort: „Eines aber darf ich für mich geltend machen: daß die Darstellung auf einem umfassenden Studium der Literatur, insbesondere auch soweit es sich um die Ermittlung der tatsächlichen Zustände handelt, auf der Benutzung der amtlichen Statistiken, staatlichen wie privaten Enquêtes, kurz so weit als möglich auf quellennäßigen Untersuchungen beruht.“

In der Tat zeugt das Buch von einer — nicht nur bei Frauen — ganz ungewöhnlichen Bildung, von voller Kenntnis und Beherrschung des Stoffes, von emsigem Fleiß und großem Darstellungstalent. Es ist an und für sich ein wichtiges Dokument der Frauenfrage, indem es das Vorurteil von der wissenschaftlichen oder geistigen Minderwertigkeit der Frauen schlagend widerlegt. Gar mancher von jenen Männern, die dieses Argument mit Vorliebe wiederholen, ist anfällig zu einer ähnlichen Leistung. Das Buch ist aber zugleich ein Beleg dafür, daß die weibliche Begabung, wenn auch der männlichen gleichwertig, doch nicht mit ihr gleichartig ist. Das Gefühl überwiegt: das leidenschaftliche Verlangen, die sittliche, geistige und wirtschaftliche Lage der Frauen zu bebun, herrscht so sehr vor, daß es den Maßstab für die Beurteilung der Vergangenheit und Gegenwart verrückt und den Blick in Bezug auf die Möglichkeiten der Zukunft verwirrt. Das verleitet zwar der Darstellung einen oft hinreißenden pathetischen Schwung, verleitet aber die Verfasserin dazu, die Dinge nicht mit dem ihnen innewohnenden, eigenen Maße, sondern an ihren, der Verfasserin, hochgespannten Idealen zu messen und führt zu übertriebenem Pessimismus in der Beurteilung des Bestehenden und Gewesenen und zu maßlosem Optimismus in Bezug auf die durch den Sieg der Sozialdemokratie zu realisierenden Möglichkeiten der Zukunft.

Frau Braun gehört darin ganz dem orthodoxen Flügel der wissenschaftlichen Sozialdemokratie an, der die Augen vor vielen ihm ungeliebten Tatsachen hartnäckig

verschleßt, um nur die „Reinheit der Lehre“ aufrecht zu halten. Dadurch wird auch der „quellenmäßige“ Charakter der Untersuchung arg beeinträchtigt. Fran Braun sieht die Dinge nicht unhefungen, sondern durch die Brille der traditionellen sozialdemokratischen Parteeiffassung an. Sie ist gewiß ein origineller, selbständig denkender Kopf, aber dem Parteeikanon gegenüber versagt ihre sonst so cleare und vielfach treffende Kritik. Das beeinträchtigt auch den historischen Teil des Buches, worin die Verfasserin bei der Schilderung der primitiven Verhältnisse den Morgan-Engelschen Konstruktionen folgt, ohne von den entgegengesetzten Ergebnissen neuerer Forscher Notiz zu nehmen.

Die Frauenfrage ist für die Verfasserin ganz einheitlich und umfassend. Das Ziel ist: „die Frauen durch selbständige Arbeit aus ihrer wirtschaftlichen Versklavung zu befreien.“ Arbeit, die Befreierin des Weibes! Das ist der Grundgedanke. Die restlose Durchführung dieses Gedankens würde allerdings eine so tiefgreifende Änderung der Produktionsweise, des Familienlebens und der Konsumtionsitten bedingen, wie sie auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung undenkbar ist. Es ist daher ganz folgerichtig, wenn Fran Braun die Frauenfrage in einen so engen Zusammenhang mit der sozialen Frage bringt, daß sie die Lösung der einen nur durch die andere für möglich erklärt. Die Verwirklichung ihres Programmes erwartet die Verfasserin nur vom sozialistischen Zukunftsstaate. Ja, es scheint, daß sie diesen nur oder doch in erster Linie nur um seiner Verheißungen für die Frauen willen herbeiwünscht. Sie ist Sozialdemokratin, weil sie an der Lösung der Frauenfrage durch die bürgerliche Gesellschaft verzweifelt.

Vom Standpunkte der Frauenarbeit aus betrachtet, zerfällt die Frauenfrage in zwei große Abschnitte, denen auch die Einteilung des Buches entspricht: in die bürgerliche Frauenfrage und in die proletarische Frauenfrage oder die Arbeiterinnenfrage. Bei der ersteren handelt es sich bisher ganz überwiegend um die Versorgung unverheirateter Frauen aus der bürgerlichen Schichte durch Erwerbstätigkeit. Sie ist also in erster Linie eine Heirats- oder alte Jungferfrage. Auch Fran Braun faßt sie, wenigstens praktisch, so auf, indem sie den Frauenüberschuß, das spätere Heiratsalter und die Heiratsanalst der Männer in den bürgerlichen Kreisen als die Hauptursachen der bürgerlichen Frauenfrage hinstellt. Hier gilt es also den Frauen, die bei der Ehe zu kurz gekommen sind, Erwerbsgelegenheiten zu eröffnen, die sie nicht deklassieren. Insofern das letztere der Fall ist, geht die bürgerliche Frauenfrage in die proletarische über. Theoretisch scheint Fran Braun allerdings der Ansicht zu sein, daß auch die bürgerlichen Frauen nur durch die Berufs-, d. h. Erwerbsarbeit zur vollen Entfaltung aller ihrer Fähigkeiten gelangen können, und daß demnach alle Frauen diesen Weg einschlagen sollten, auch die bürgerlichen, auch die es nicht nötig haben. Sie begrüßt den Eintritt der Frauen in das öffentliche Leben als ein neues belebendes Prinzip, indem dadurch die Fülle der bisher noch nicht voll erkannten und ausgenützten spezifisch weiblichen Begabung den Menschheitszwecken zugeführt werde. Auch wer diese Anschauung nicht teilt, wird den kritischen Bemerkungen der Verfasserin über Frauenerziehung und Lebensansprüche, über die Vorurteile, die der bürgerlichen Frauenarbeit entgegenstehen, über die Härte und Ungerechtigkeit der Entlohnung zustimmen müssen, und der Freund der Frauenbewegung wird sich über die eindringliche und treffende Art des Vortrages freuen.

Ganz besonders begrüße ich es, daß die Verfasserin sich nicht etwa auf den mechanischen Konkurrenzstandpunkt stellt und für die Frauen schlechtweg die bisher männlichen Berufe und Beschäftigungen in Anspruch nimmt, sondern daß sie, von der verschiedenen natürlichen Veranlagung der beiden Geschlechter ausgehend, eine verfeinerte gesellschaftliche Arbeitsteilung anbahnen möchte, wonach den Frauen jene Funktionen und Beschäftigungen zufallen, die ihrer besonderen Begabung entsprechen. Auch ich habe immer den Gedanken vertreten, daß die Zunahme der Frauenarbeit nicht ohneweiters als eine Einengung des männlichen Arbeitsfeldes aufzufassen sei, sondern stets Hand in Hand gehe mit Fortschritten der Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern, so daß jedes Geschlecht diejenigen Funktionen zugewiesen erhält, zu welchen es

besser veranlagt ist. Das gilt sowohl für die bürgerliche als auch für die proletarische Frauenarbeit. Vom Standpunkte technischer Arbeitsteilung aus dürfte die Frauenarbeit demnach als ein gesellschaftlicher Gewinn gelten. Darin stimme ich mit der Verfasserin überein.

Aber der Standpunkt der technischen Arbeitsteilung ist nicht der maßgebende. Ich teile durchaus nicht die Ansicht der Verfasserin, daß Erwerbsarbeit das einzige oder überhaupt das geeignete Mittel sei, um die spezifisch weibliche Genialität zu wecken und die weiblichen Anlagen oder die allgemeine menschlichen Anlagen im Weibe voll zu entwickeln. Ich erblicke in der Nötigung zu hartem Erwerb vielmehr ein Hindernis dieser Entwicklung, das zu schweren Schäden führt. Das ist eine Konsequenz meiner von der Verfasserin völlig abweichenden Gesellschaftsauffassung. Ich stehe eben nicht auf dem atomistischen Standpunkt, der Mann und Weib immer für sich betrachtet, sondern halte die Familie für die wahre Einheit der gesellschaftlichen Organisation. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht: für Erwerb und Verbrauch. Damit will ich die Frauen keineswegs ins Haus bannen. Mit der Verfasserin bin ich der Ansicht, daß sowohl die gesellschaftlichen Interessen als auch die individuelle Ausbildung durch einen erweiterten Bildungs- und Wirkungskreis der Frau nur gewinnen können. Aber die Erwerbsarbeit der Frau ist nicht das geeignete Mittel dazu. In den bürgerlichen Kreisen ist sie doch regelmäßig die Folge eines Notstandes. Ich begrüße daher alles, wodurch die Erwerbsgelegenheit der Frauen erweitert, ihre Ausbildung hierfür verbessert, ihr Einkommen daraus erhöht wird. Sehr erhebliche Fortschritte werden auf diesem Gebiete zweifellos möglich sein, wofür die westlichen Kulturstaaten ja mannigfache Belege bieten. Allerdings kann ich das Bedenken nicht unterdrücken, daß Frau Braun die Erfolge des Auslandes, insbesondere hinsichtlich der Bildungsgelegenheiten einigermaßen überschätzt. Allein eine erweiterte Erwerbstätigkeit derjenigen bürgerlichen Frauen, die nicht durch die Ungunst der Vermögenslage darauf angewiesen sind, halte ich nicht für wünschenswert. Sie würden ja doch nur den minder günstig Gestellten das Brot wegnehmen. Frau Braun übersieht auch keineswegs, daß die hauswirtschaftlichen und Mutterpflichten verheirateter Frauen die Ausübung eines Erwerbsberufes sehr erschweren. Sie will diese Schwierigkeiten durch eine Umbildung der hauswirtschaftlichen Sitten und der Erziehungsweise begegnen: durch Wirtschaftsgemeinschaften mit Zentralküchen und durch gemeinsame Beaufsichtigung, wo nicht Erziehung der Kinder. Das Leben in derartigen Pensionen mag ja für alleinstehende Personen, auch für einzelne Familien, wo besondere Verhältnisse obwalten, ganz praktisch sein. Aber Frau Braun ist in einer großen Täuschung befangen, wenn sie glaubt, die allgemeinen Wirtschaftssitten in dieser Richtung umzubilden und so die geistige Befreiung der Frauen fördern zu können. Viel mehr Aussicht auf Erfolg scheinen mir die Bestrebungen zu haben, das geistige und sittliche Niveau der bürgerlichen Frauen von innen aus zu heben, durch Erziehung und Bildung, durch Erweiterung der Weltkenntnis und Weckung des sozialen Pflichtbewußtseins, aber ohne die Zucht der Erwerbsarbeit. Bei ernster Lebensauffassung und Pflichterfüllung ist der Lebensinhalt einer Frau, die Mutter ist, reich genug, um jene gewaltsame Aufstülpung des Interesses entbehren zu können, welche der Erwerb mit sich bringt und bedingt. Ist die bürgerliche Frauenfrage wirklich eine Heiratsfrage, so darf die Lösung nicht nur auf der Frauenseite gesucht werden, sondern sie muß auch von der Männerseite aus in Angriff genommen werden. Auf der Frauenseite gilt es, Arbeit und Erwerb für die Unverheirateten oder durch die Ehe nicht vor Not Geschützten zu finden. Von der Männerseite aus betrachtet, besteht das Problem darin, die Zahl der auf eigenen Erwerb angewiesenen Frauen durch häufigeres und frühzeitigeres Heiraten zu vermindern. Die hohe Zahl der alten Jungfrauen ist nicht so sehr durch den Frauenüberschuß bedingt als wie vielmehr durch das spätere Heiratsalter und die Ehescheu der Männer. Für das Entscheidende halte ich den Altersabstand zwischen Mann und Frau, der in Deutschland und hier insbesondere in den bürgerlichen Kreisen abnorm hoch ist. Dadurch wird die Zahl der unverheirateten und der vorzeitig verwitweten Frauen außerordentlich erhöht. Das kann freilich nicht durch Moralpredigten geändert werden, wohl aber durch eine allmähliche Änderung der Sitten und Anschauungen, durch eine ernstere, frohere und

stolzere Lebensauffassung, welche, leerem „gesellschaftlichen“ Seibein abhold, sich der wahren und unverwundlichen Grundlagen menschlichen Lebensglückes bewußt wird.

Die Verfasserin irrt übrigens, wenn sie auf Grund der nach Jahrzehnten berechneten Durchschnittszahlen annimmt, daß die Heiratsziffer allenthalben im Rückgange, die Zahl der unversorgten Jungfrauen dabei im Zunehmen begriffen sei. Eingehen auf das Detail des letzten Jahrzehntes belehrt uns vielmehr darüber, daß die Heiratsziffer wieder wächst, daß im Durchschnitt etwas jünger geheiratet wird wie früher, daß der Altersabstand zwischen Mann und Frau abnimmt, und daß endlich die zweiten Eheschließungen gegenüber den ersten mehr in den Hintergrund treten. Es geht also im allgemeinen ein frischerer Zug durch die Welt, wo man liebt und freit. Daß das auch für die bürgerlichen Kreise gelte, wage ich nicht zu behaupten. Denn die Wandlung ist offenbar in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Industriearbeiter als maßgebendes Element in die Volksbewegung eingetreten sind. Die Großindustrie bietet aber, insbesondere mit dem Handwerk und der Landwirtschaft verglichen, ihrer Arbeiterschaft die Möglichkeit relativ frühzeitiger Eheschließung. Aber auch auf die anderen sozialen Schichten gewinnt die großindustrielle Entfaltung immer mehr Einfluß. Sie wird die von den alten leitenden Klassen übernommenen ehebindernden Vorurteile mit diesen selbst immer mehr zurückdrängen. Ich hoffe, kein blinder Optimist zu sein, wenn ich annehme, daß unser Volkseheleben sich in aufsteigender Linie bewegt und daß das auch in der Zunahme der Ehen und in der Abnahme der alten Jungfrauen zum Ausdruck gelangen wird. Die fortgesetzte Zunahme der arbeitenden bürgerlichen Frauen ist keineswegs in Widerspruch mit einer solchen Wendung der Dinge. Denn der Notstand bleibt noch immer groß genug, der Zugaug zum Erwerb eng; nur Wenigen gelingt es, sich durch das Tor zu drängen. Der Fortschritt der Frauenbewegung wird die Erwerbsswege sicherlich erweitern und vervielfältigen. Wächst dann die Zahl der berufstätigen Frauen, so wird es kein Beweis für die Zunahme der Bedürftigen sein, sondern für die Besserung ihrer Lage.

Ganz anders geartet wie die bürgerliche Frauenfrage ist die proletarische. Hier handelt es sich nicht um die Erschließung des Erwerbes, sondern um die Bekämpfung der Gefahren, die mit der weiblichen Erwerbstätigkeit verbunden sind. Der Arbeiterinnenfrage ist die beinahe größere Hälfte des Buches gewidmet. Mit vollen Rechten. Denn die Zahl der Lohnarbeiterinnen ist ganz unvergleichlich größer als die der erwerbstätigen bürgerlichen Frauen. Bei diesen handelt es sich nur um eine Minderzahl, zumeist um Unverheiratete, bei jenen um die breitesten Schichten, auch um die Ehefrauen und Mütter. So wichtig und dringlich die bürgerliche Frauenfrage für die bieson Betroffenen, vom prinzipiellen Standpunkte aus auch für die Gesamtheit sein mag, sie rührt doch nicht an die Grundlagen der Volkskraft: an das Leben und die Tüchtigkeit der kommenden Generation. Das ist aber gerade bei der Arbeiterinnenfrage der Fall. Denn in den sogenannten unteren Schichten sind so ziemlich alle Frauen zur Erwerbsarbeit gezwungen, die Mehrzahl auf Lebenszeit oder bis zur Erwerbsunfähigkeit, eine glücklichere Minderzahl doch bis zur Verheiratung oder bis zur Erfüllung der Mutterpflichten. Und auch jene Frauen des Proletariats, die nicht mehr erwerbstätig sind, sind doch durch die Erwerbsarbeit gegangen: Alion drückt sie ihren Stempel auf. Und es erhebt sich die Frage, wie sie zurückwirkt auf die Eignung der Frauen zu Müttern und Erzieherinnen der kommenden Generation. Das ist's was die Arbeiterinnenfrage zu einer der dringlichsten unserer nationalen Angelegenheiten macht.

Die Verfasserin widmet der proletarischen Frauenfrage 7 Kapitel ihres Buches. Sie schildert die Entwicklung der proletarischen Frauenarbeit, gibt eine sehr fleißig und geschickt zusammengestellte Statistik derselben, beschreibt die wirtschaftliche und kulturelle Lage der Arbeiterinnen in den verschiedenen Produktionszweigen und legt den Gang und die Ziele der Arbeiterinnenbewegung dar. Das vorletzte Kapitel erörtert das Verhältnis der bürgerlichen Frauenbewegung zur Arbeiterinnenfrage unter prinzipieller Ablehnung aller Wohltätigkeitsversuche und aller Organisationen, die auf anderer als auf sozialdemokratischer Grundlage beruhen. Im letzten Kapitel wird ein Programm für die

sozialpolitische Gesetzgebung unter den Gesichtspunkten des Arbeiterinnenschutzes und der Arbeiterinnenversicherung entworfen. Die Zielpunkte sind durehaus zu hilligen oder doch diskutabel. Es handelt sich dabei um wesentlichen nur darum, die bisher bereits eingeschlagenen Wege weiter zu verfolgen. Beachtenswert ist insbesondere der zuerst von heiliger Seite ausgesprochene und von der Verfasserin warm vertretene Gesanke einer Mutterschaftsversicherung. Wie weit das Reformprogramm der Verfasserin durchführbar ist, hängt allerdings von der Aufbringung der Mittel ab. Auf diese Frage geht leider die Verfasserin nicht näher ein. Sie begnügt sich damit, prinzipiell gehaltene Anforderungen an die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit aufzustellen.

Das umfangreichste Kapitel ist jenes, das von der Lage der Arbeiterinnen handelt. Hier malt die Verfasserin gran in gran, wie das ja schon nach ihrem Parteistandpunkt und ihren agitatorischen Absichten nicht anders zu erwarten ist. Selbst wenn man ein gutes Stück Übertreibung mit in Rechnung stellt, bleibt noch immer genug des Traurigen und Düsternen, noch immer dringende Veranlassung zu raschem und durchgreifendem Eingreifen der Gesetzgebung in der Richtung des Frauenschutzes.

Wenn ich von Übertreibung spreche, so will ich damit durchaus keinen Zweifel an der bona fides der Verfasserin ansprechen. Mehrfache Umstände wirken dabei mit. Zunächst ist zu bedenken, daß die Schriften, die sich mit der Lage der Arbeiterinnen befassen, auch wenn sie nicht von der sozialdemokratischen Seite ausgehen, Reformabsichten verfolgen, demnach die kraassen Fälle hervorheben und die ungünstigsten Verhältnisse schildern. Nicht die guten, sondern die schlechten Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen sind die interessantesten; nur aus ihnen läßt sich publizistisch und sozialpolitisches Kapital schlagen. So kommt es, daß wir mehr schlechte als gute Zeugnisse besitzen, und daß die an sich gewiß keineswegs befriedigende Lage der Arbeiterinnen nach der Literatur beurteilt noch schlimmer erscheint, als sie es in Wirklichkeit ist. Ein zweites Moment, welches Frau Brauns zu Übertreibungen, zumindest im Tone des Vertrages verleitet, ist zugleich jenes, worauf ihre Stärke als Schriftstellerin und Rednerin zum guten Teil berohet: die Kraft und Phantasie ihres Mitleids, die leidenschaftliche und leidensvolle Anteilnahme an der Lage aller bedrückten und leidenden Frauen sowie der glühende Wunsch, das Niveau der Frauen überhaupt zu heben. Diese Stimmung ist es ja, die der Verfasserin die Feder in die Hand gedrückt, die sie in die Öffentlichkeit geführt und ihre sozialpolitische Stellung bestimmt hat. Aber diese Stimmung bringt es auch mit sich, daß die Verfasserin die Dinge nicht vom Standpunkte der Arbeiterin, sondern vom Standpunkte ihrer eigenen hochgespannten Anforderungen aus beurteilt. Lebens- und Arbeitsverhältnisse, die ihr, der geistig, sittlich und ästhetisch hochstehenden und feinfühlenden Frau, unerträglich erscheinen, sind es nicht für jene Tausenden, die aus noch dunkleren Verhältnissen sich emporarbeiten. Die idealen Ziele der Verfasserin weiß ich gewiß zu würdigen. Aber die subjektive Lage der Arbeiterinnen, der Grad von Lust oder Unlust, die sie empfinden, darf nicht an jenem idealen Maßstabe gemessen werden, sondern nur an dem gegenwärtigen Niveau der betreffenden Arbeiterinnen und an dem sozialen Milieu, dem sie entstammen.

So kräftig auch die Verfasserin die Schattenseiten der Frauenarbeit hervorzuheben, weiß, so liegt ihr doch der Gedanke völlig fern, ob nicht eine prinzipielle Einschränkung der weiblichen Arbeit, wenigstens jene der verheirateten Frauen und der Mütter, wünschenswert und möglich sei. Ihr Reformprogramm beschränkt sich auf die Arbeitsbedingungen, auf den Ausbau des Frauenschutzes und des Versicherungswesens. Das entspricht dem sozialdemokratischen Gedankengang, der beide Geschlechter mit gleichen Rechten und Pflichten in die gesellschaftliche Produktion einstellen will. Dem gegenüber bedeutet schon die Anforderung eines speziellen Frauenschutzes einen Fortschritt. Wer jedoch nicht auf dem Boden der sozialdemokratischen Weltanschauung steht, wird die von der Hauswirtschaft losgelöste Erwerbsarbeit der Frauen, insbesondere die Fabrikarbeit, keineswegs als eine gleichsam selbstverständliche Sache ansehen, in die man sich ohneweiters finden muß. Insbesondere die ehewerbliche Arbeit ist, wie auch die Verfasserin mehrfach zugeht regelmäßig die Folge von Not. Reicht das vom Manne erworbene Einkommen zum Unter-

halt der Familie aus, so braucht die Frau nicht mit zu erwerben, wenigstens nicht als volltätige Fabrikarbeiterin, und sie tut es dann in der Regel auch nicht. Bei der Besichtigung von Arbeiterwohnhäusern, die allerdings in der Regel von der Elite der Arbeiterschaft bewohnt sind, traf ich in den verschiedensten Teilen Deutschlands die Frauen an Hans an. Eine Umfrage ergab, daß allenthalben die Frauen zu Hause bleiben, sobald nur der Verdienst des Mannes es gestattet. Die Lohngrenze, bei der das der Fall ist, schwankt je nach den Ansprüchen und Bedürfnissen. Aber es besteht kein Zweifel darüber, daß in den besseren Arbeiterkreisen die Erwerbsarbeit der Ehefrauen ebenso als Mißstand empfunden und nach Möglichkeit vermieden wird wie in den bürgerlichen Kreisen. Wenn auch in den Ländern, deren technisch-industrielle Entfaltung der sozialen vorangeschritten ist, die proletarische Frauenarbeit vorläufig noch wächst, so ist es doch keineswegs angemacht, daß dies in aller Zukunft so bleiben werde. Ich halte es vielmehr für wahrscheinlich, daß die Frauenarbeit, sobald nur eine gewisse Höhe der sozialen Entwicklung erreicht ist, zurückgehen werde. Denn der technische und soziale Fortschritt hat die Wirkung, mit der Hebung der Produktivität und des Lohnes der männlichen Arbeit die weibliche Arbeit sowohl volkswirtschaftlich als auch privatwirtschaftlich immer entbehrlicher zu machen. Anzeichen einer solchen Wendung habe ich an anderer Stelle nachgewiesen.¹⁾ Es gehört sicherlich kein größerer Optimismus zu der Annahme, daß die Lage der Arbeiterfrauen auf diesem Wege werde geboben werden, als zu der sozialistischen Verheißung, die alle Frauen durch Arbeit „befreien“ will. Befreiung durch die Arbeit oder Befreiung von der Arbeit? So steht die Frage. Ich halte die letztere Lösung für die wünschenswertere und für die wahrscheinlichere.

Ich habe das Buch der Frau Braun ausführlicher besprochen, wie dies bei Literaturanzeigen sonst üblich ist, weil es als eine klassische Formulierung der Frauenfrage vom sozialistischen Standpunkt aus zu prinzipieller Stellungnahme auffordert. Mühte ich auch die prinzipiellen Voraussetzungen und Folgerungen des Buches abzulehnen, so möchte ich doch dringendst wünschen, daß es in den bürgerlichen Kreisen fleißig gelesen werde. Mögen insbesondere die bürgerlichen Frauen daraus lernen, wie hohe Kulturziele eine Bewegung verfolgt, über welche viele von ihnen noch immer spotten zu dürfen vermögen.

H. Rauchberg.

C. Hugo, Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens. Stuttgart 1901, 512 S. 8°.

C. Hugo (Dr. Lindemann) ist der Kommunalpolitiker der deutschen Sozialdemokratie. Er hat für den 1902 zu München abgehaltenen sozialdemokratischen Parteitag ein umfangreiches Programm für die Stellung der Sozialdemokratie zur Kommunalpolitik ausgearbeitet, dessen Durchberatung allerdings auf einen späteren Parteitag verschoben worden ist. Nicht unvorbereitet ist der Verfasser an diese Aufgabe herangetreten. Schon 1897 hat er ein Werk über „Städteverwaltung und Munizipalisozialismus in England“ veröffentlicht. Zu den neuen Untersuchungen des Vereines für Sozialpolitik über die Wohnungsfrage hat er die Wohnungszustatistik geliefert. Nuncmehr hat er sich zur Aufgabe gestellt, das ganze Gebiet der deutschen Städteverwaltung wissenschaftlich durcharbeiten, um daran von seinem Parteistandpunkte aus Reformvorschläge und Forderungen zu knüpfen. In dem vorliegenden Bande werden Volkshygiene, Städtebau und Wohnungswesen behandelt. Einer für später in Aussicht genommenen Fortsetzung des Werkes bleiben Wirtschaftspflege, Volksbildung, Armenwesen sowie die Sozial- oder Arbeiterpolitik der Gemeinden vorbehalten.

Die Gemeindeverwaltung ist bisher sowohl von der wissenschaftlichen Verwaltungslehre als auch von den politischen Parteien Deutschlands einigermaßen vernachlässigt worden. In Theorie und Praxis steht die staatliche Verwaltung im Vordergrund des Interesses: an den Staat pflegen sich die Männer der Wissenschaft mit ihren Ratschlägen, die politischen Parteien mit ihren Anliegen in erster Linie zu wenden. So kommt es, daß die deutschen und noch mehr die österreichischen Städteverwaltungen, von dem

¹⁾ Vergl. das Kapitel „Die Stellung der Frauen im Erwerbleben“ in meiner Bearbeitung der Deutschen Berufs- und Gewerbebildung vom 14. Juni 1895, Berlin 1901, S. 181 ff.

Strome der geistigen und politischen Bewegung weniger beeinflußt wie die Staatsverwaltung, nach eigener Einsicht und Kraft ihre Aufgaben wählten und lösten, häufig wohl auch in träger Routine verharrend, ihre Augen vor dringenden Bedürfnissen des gesteigerten städtischen Lebens verschlossen. Nimmt man noch dazu die große Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse, so ist es leicht begreiflich, daß die Schwierigkeit, Übersicht über das Bescheidende zu gewinnen und einheitliche Gesichtspunkte für die weitere Entwicklung aufzustellen, groß genug war, um bislang eine einheitlich zusammenfassende wissenschaftliche Bearbeitung der Probleme der Stadtverwaltung in der deutschen Literatur zu verhindern.

Die Arbeit C. Hugos entspricht daher einem wirklichen und dringenden Bedürfnisse. Sie beruht auf dem angedehnten und mühsamen Studium städtischer Verwaltungsberichte, von Denkschriften, Rechnungsabschlüssen, statistischen und anderen Publikationen, mit welchen man sich sonst nicht abzugeben liebt. Schon deswegen ist sie höchst verdienstlich. Auf die Behandlung der einzelnen Probleme einzugehen und mich mit dem Verfasser darüber auseinander zu setzen, ist mir an dieser Stelle natürlich nicht möglich. Ich muß mich darauf beschränken, den allgemeinen Eindruck wiederzugeben, den ich beim Lesen des Buches gewonnen habe. Es ist der, daß der Verfasser die einzelnen Probleme technisch beherrscht und daß seine Reformvorschläge im allgemeinen sachlich begründet sind, daß ihn aber sein radikaler sozialpolitischer Standpunkt einerseits hindert, historisch begründete Zustände gerecht zu beurteilen, andererseits oft genug dazu verleitet, Forderungen anzustellen, für deren Durchführung die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Voraussetzungen nicht oder noch nicht zutreffen. C. Hugo ist der Vertreter eines Stadtsozialismus, der nicht minder einseitig und doktrinar ist, wie der Staatssozialismus seiner Partei. Manches, das sich in einem Parteiprogramm vielleicht ganz gut macht, verträgt doch nicht den strengeren Maßstab, den man an ein wissenschaftliches Werk anlegt. Insbesondere die Behandlung der Wohnungsfrage leidet unter dem Prinzip des Gemeinsozialismus. Nur aus der parteipolitischen Vorliebe für dieses Prinzip kann ich es mir erklären, daß der Verfasser ohne Bedenken die Lösung der Wohnungsfrage ausschließlich den Gemeinden anzuweisen will und die sehr beachtenswerten Versuche und Vorschläge zu anderen Lösungen teils mit Stillschweigen übergeht, teils mit ungerechtfertigter Geringschätzung abfertigt. Den Schwierigkeiten, welche sich der Verwaltung von Wohnhäusern durch die Städte entgegenstellen, will der Verfasser durch Mietergenossenschaften hegenen.

Leider hat sich der Verfasser durch seinen Parteistandpunkt mitunter auch dazu verleiten lassen, seine Kritik durch gehässige Angriffe und öde Schimpferien zu verstärken. Das schadet nur der Sache und beeinträchtigt das Niveau des Buches. Und doch liegt auch diesen Verirrungen eine berechtigte Empfindung zu Grunde. Es ist das Gefühl, daß Stadtverwaltung und Stadtverfassung innerlich zusammenhängen und daß die Verwaltung im großen und ganzen immer im Sinne derer geführt werden wird, welchen die Verfassung die Macht in der Stadt und über die Stadt verliehen hat. Diesen Zusammenhang wissenschaftlich darzulegen gehört allerdings mit in den Rahmen eines Buches über Stadtverwaltung. Vielleicht holt der zweite Teil nach, was der erste in dieser Hinsicht versäumt hat.

Durch diese Bedenken soll aber der Wert des Buches in Bezug auf die technische Behandlung der einzelnen Verwaltungsprobleme keineswegs herabgesetzt werden. Nicht nur das große Publikum, sondern vor allem das Verwaltungspersonal der Städte selbst, sowohl das ehrenamtliche als auch das berufsmäßige, wird darin vielfache Anregung und Belehrung finden. Der Fortsetzung des Werkes sehen wir mit Interesse entgegen.

H. Rauchberg.

Dr. Zacher, kais. geh. Regierungsrat und Senatsvorsitzender im Reichsversicherungsamt, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, Berlin-Grünwald 1898—1902, 18 Hefte.

Maurice Bellon, Ingénieur au Corps des Mines, Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger, A. Rousseau, Paris, 5 Bände, 1892—1901.

Die Darstellung der Arbeiterversicherung hat in dem Zacherschen Werke betreffs der europäischen Staaten ihren vorläufigen Abschluß gefunden, so daß ein Rückblick auf das groß angelegte Werk um Plätze ist. Die Arbeiterversicherung im Auslande war ein unentbehrlicher Bebehf für jeden, welcher dem Studium dieses Zweiges der sozialen Verwaltung obliegt. Zacher erbringt betreffs der einschlägigen Gesetzgebung jedes Landes die gesammten in den Gesetzentwürfen und Motivenberichten aufgespeicherten und verarbeiteten Materialien sowie den Text der zur Geltung gelangten Gesetze in der Sprache und abgesehen von den französischen Gesetzen auch in der deutschen Übersetzung. Er ermöglicht hiedurch die Kenntnis des Entwicklungsganges der Gesetzgebung und der in den einzelnen Staaten abweichenden Methoden, welche bei der Lösung der Arbeiterversicherungsfragen angewendet wurden. Insbesondere Frankreich nahm durch lange Zeit einen dem deutschen Prinzip des Versicherungszwanges entgegen gesetzten Standpunkt ein, und erst in den letzten Jahren wurde auch dort diese Gegnerschaft aufgegeben, denn es wird wohl kein einsichtsvoller Betriebsunternehmer vernachlässigen, sich auch ohne den ausgesprochenen Versicherungszwang gegen die Lasten durch Versicherung zu schützen, welche ihm das französische Versicherungsgesetz vom 9. April 1898 auferludt. Die neuesten Gesetzentwürfe zur Invalidenversicherung fußen ausdrücklich auf dem Prinzip der Zwangsversicherung. Auch die Beratungen des Internationalen Kongresses für Arbeiterversicherung, welche das nächstmal (1905) in Wien stattfinden werden, zeigen, unter französischem Einflusse stehend, diese Wundlung. In früheren Jahren widerhallten sie von dem Rufe nach freiwilliger Versicherung und der Negierung jedes Zwanges, wogegen diese Stimmen jetzt nur mehr selten zu vernehmen sind. Zacher ist demnach berechtigt, den Sieg dem deutschen Prinzipie des Versicherungszwanges zuzusprechen. In Österreich verdient es betont zu werden, daß in der Gesetzgebung jener Staaten, wie Norwegen, Luxemburg, die Niederlande, in welchen die Unfallversicherung gleichwie in Deutschland und Österreich nach dem Grundsätze des Versicherungszwanges und der Zwangskassen durchgeführt wurde, in den Details das österreichische Vorbild Nachahmung gefunden hat.

Zacher verweist bei der Besprechung des Ausgabserfordernisses der Arbeiterversicherung, welches oft als Hindernis gegen die Erweiterung der Versicherung wirkt, mit vollem Recht auf die Unsummen, welche in Deutschland (und leider auch anderwärts) für den Alkoholgenuß verausgabt werden. Während die deutsche Arbeiterversicherung selbst im Beharrungszustande kaum eine halbe Milliarde Mark jährlich erfordern werde, verweude das deutsche Volk für alkoholische Getränke alljährlich den enormen Betrag von fast drei Milliarden Mark. Innerhalb eines Jahrzehnts stieg der Verbrauch an Brauntwein von 4.6 auf 8.4, an Bier von 99.2 auf 125 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, wogegen Amerika nur 4.9 und 60.6 Liter anweist! Man kann also mit Recht sagen, weniger wäre auch da mehr, sowohl für die Volksgesundheit und die Verminderung des Elends wie auch für den Ausbau der Arbeiterversicherung und die Besserung der sozialen Verwaltung überhaupt; was könnte auf dem noch vernachlässigten Gebiete der Wohnungsfürsorge für die Minderbemittelten geschehen, das vor allem an der Unzulänglichkeit der Mittel krank.

Zachers Werk ist und bleibt von aktuellem Interesse, denn die Arbeiterversicherung steht mitten in ihrer Entwicklung, so daß jeder, welcher mit ihr sich zu befassen hat, ein Buch schätzen wird, das ihm über die zu diesem Gegenstande schon gemachten Vorschläge und über die anderwärts zusammengetragenen reichen Materialien Aufschluß erteilt.

Der schätzenswerten Arbeit Zachers schließt sich das umfangreiche Werk des Franzosen Bellom würdig an. Auch dieses ist ein Denkmal emsigsten Fleißes. Bellom wendet seine besondere Aufmerksamkeit nicht nur der Erläuterung der Bestimmungen, sondern auch den Details der Durchführung der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze zu und hat hierüber ein sehr umfangreiches und vollkommen erschöpfendes Material beigebracht. Sein verdienstliches Werk bildet demnach einen unentbehrlichen Bebehf für jene, welche sich für die Durchführung der Arbeiterversicherung in ihren Einzelheiten

interessieren. Es verdient anerkennend hervorgehoben zu werden, das Bellom speziell die Durchführung der österreichischen Arbeitsversicherung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt und die hierbei beobachteten Prinzipien überaus eingehend schilderte. Er hat demnach wesentlich dazu beigetragen, die österreichische Arbeitsversicherung in ihren Details im Auslande bekannt zu machen.

Kögler.

Dr. Georg Sydow, Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870. (Mit einem Vorwort von Adolf Wagner.) Verlag von Gustav Fischer in Jena 1903.

Der erste Teil dieser Monographie ist der Theorie des Staatsschuldenwesens gewidmet; zunächst wird die Entwicklung des staatlichen Finanzbedarfes und das erste Auftreten des Staatskredits geschildert, woran sich der Versuch einer Abgrenzung der Bestenung gegen die Benützung des Staatskredits schließt. Im Gegensatz zu Dietzel und Malchus tritt der Autor warm für die Schaffung eines Kriegsschatzes ein, dem er eine hohe Bedeutung für die militärische Schlagfertigkeit beimißt. Bei Besprechung der verschiedenen Formen der staatlichen Schuldaufnahme, der schwebenden und der fundierten Schuld, sowie der Unterarten der letzteren: der rückzahlbaren und der nicht rückzahlbaren oder Rentenschulden macht er auf die Bedenken aufmerksam, die der Aufnahme von Anleihen mit Rückzahlung des Kapitals zu bestimmten Terminen, namentlich wenn es sich um größere Summen handelt, entgegenstehen, da durch das Versprechen der Regierung, zu bestimmten Terminen größere Rückzahlungen vorzunehmen, ein Moment der Unsicherheit in die Finanzwirtschaft hineingebracht wird: „Die Regierung verfügt im voraus über einen vielleicht nicht unbedeutlichen Teil ihrer künftigen noch nicht feststehenden Einnahmen, ohne in der Lage zu sein, die Wirkung dieser Ausgabe auf die Finanzwirtschaft vorane zu sehen. Kann sie dafür dann in einer kritischen Zeit die Mittel nicht beschaffen, so muß sie entweder den Rückzahlungstermin hinaus schieben und unter Fortzahlung der Zinsen die Last weiterschleppen, bis diese durch Fälligkeiten späterer Termine so angewachsen ist, daß eine Anleihe meist unter ungünstigen Bedingungen unvermeidlich ist, oder die Rückzahlung einstweilen auf die schwebende Schuld übernehmen und dem Defizit Tür und Tor öffnen. Diese Behauptungen beweist der Autor im zweiten Teile seiner Darstellung, indem er die Entstehung der französischen Defizitwirtschaft auf die Vorliebe der französischen Staatsmänner für die Anleihen mit bestimmten Tilgungsterminen zurückführt. Bei der Frage, ob eine Begebung durch Vermittlung der Bankhäuser oder eine direkte Begebung der Anleihen vorteilhafter ist, spricht er die Ansicht aus, daß die erstere Art mehr den kapitalarmen Ländern, die letztere aber den kapitalreichen, wohlhabenden entspräche. Für die Wahl eines niederen Zinsfußes spricht der Umstand, daß der Staat hierbei das Geld billiger bekommt und auf ein rascheres Eingehen der erforderlichen Summen rechnen kann, während Anleihen mit höherem Zinsfuß wieder die Möglichkeit bieten, sie unter günstigeren Verhältnissen in eine niedriger verzinsliche zu konvertieren.

Im zweiten Teile ist ein unsehliches Bild der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870 entrollt. Es wird die aufopfernde Unterstützung des Staates durch die Bank von Frankreich geschildert, die einen großen Teil der Kriegskosten vorstreckt, deren Noten aber trotz der hohen Kreditgewährung an den bedrohten Staat infolge der frühzeitigen Verhängung des Zwangskurses vor einer eigentlichen Entwertung bewahrt werden. Hierauf folgt die Zahlung der Milliarden-Kriegsschädigung wo der starke Bedarf an Edelmetall eine vorübergehende Steigerung des Goldkurses bewirkt. Die Schulden an die Bank von Frankreich werden durch eine Anleihe zurückgezahlt und zur Rekonstruktion des Kriegsmaterials in dem Compté de Liquidation ein außerordentliches Budget geschaffen, das im weiteren Verlaufe durch das Budget des dépenses extraordinaires stark erweitert wurde. Die Schaffung des Budget extraordinaire erklärt Sydow für einen der verhängnisvollsten Fehler der französischen Finanzpolitik, da dadurch verhindert wurde, daß der Volksvertretung ein klares Bild von dem Mißverhältnis der ordentlichen Einnahmen zu dem staatlichen Gesamtbedarf geboten wurde, wie es die Gesamtdarstellung von Einnahme und Ausgabe in einem einheitlichen Etat gewährt

hätte. Wäre dies geschehen, so wäre manche der im Budget *extraordinaire* enthaltenen Ausgaben durch ordentliche Einnahmen gedeckt worden, manche Steuereremtionen wären bewilligt, manche Schuldauflagen vermindert worden. Dieses Budget des *dépenses extraordinaires* war 1878 geschaffen worden, als man nach Tilgung der Kriegsschulden bei der Bank von Frankreich infolge der erhöhten Steuer über eine Fülle von Einnahmen verfügte, die man zur Verstaatlichung und zum Ausbau des Eisenbahnnetzes und zur Vor-
nahme von Wasserbauten zu benützen beschloß. Da der Aufwand für diese Investitionen die ursprünglichen Berechnungen weit überstieg und infolge der scheinbar günstigen Finanzlage eine Reihe von Steuererlassen bewilligt worden war, so wuchs die schwebende Schuld ungemein, und es stellte sich im Jahre 1882 ein deutliches Defizit ein. Die schwebende Schuld wurde zunächst durch Ausgabe von amortisabler dreiprozentiger Rente konsolidiert, die jedoch nicht auf den Markt gebracht, sondern von der Depositenkassa (*Caisse des dépôts et consignations*) übernommen wurde, deren Depositen größtenteils aus Sparkassaguthaben bestehen; ein Vorgang, dessen Bedenklichkeit Sydow hervorhebt. Durch weitere Anleihen und Konversionen gelangt es, das Defizit im Jahre 1888 aus dem Budget verschwinden zu machen. Als endlich im Jahre 1892 das Budget *extraordinaire* aufgehoben wird, zeigt sich wieder das Defizit; erst durch neue Anleihen und Steuererhöhungen wird der Staatshanshalt wieder ins Gleichgewicht gebracht; da aber die Anleihen Tilgungen zu bestimmten Terminen festsetzen, so glaubt Sydow, daß dadurch die französische Finanzwirtschaft in ernste Gefahren geraten könne, denen selbst der Reichtum Frankreichs vielleicht nicht gewachsen wäre.

Brann von Fernwald.

Vergleichende Studien über Betriebsstatistik und Betriebsformen der englischen Textilindustrie von Dr. Georg Brodnitz, Privatdozent in Halle a. S. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1902.

Die Arbeit von Dr. G. Brodnitz sucht eine höchst bedauerliche Lücke in den Materialien zur Kenntnis der englischen Wirtschaft auszufüllen. England besitzt keine offizielle gewerbliche Betriebsstatistik. Wir können daher ein Bild der relativen Bedeutung der einzelnen Betriebsformen und Betriebsgrößen nicht auf statistischer Grundlage, sondern lediglich für einzelne Industriezweige heiläufig auf Grund von Enquêtes, Monographien, Schätzungen etc. gewinnen. Dr. Brodnitz konnte in einer privaten Arbeit nicht daran denken, das ganze Gebiet der englischen Industrie in Angriff zu nehmen; er wählte die Textilindustrie und schuf für dieselbe eine Betriebsstatistik auf Grund der ihm vom Leiter der englischen Fabriksinspektion zur Verfügung gestellten Mitteilungen der einzelnen Fabrikanten, die in neuerer Zeit verpflichtet sind, der Zentralfabriksinspektion die von ihnen im Jahresdurchschnitte beschäftigte Arbeiterzahl bekanntzugeben. Das auf diese Weise gewonnene Material vergleicht Dr. Brodnitz sohin in methodologischer und meritorischer Hinsicht mit der Betriebsstatistik des Deutschen Reiches.

Dieser Vergleich wird allerdings in mehreren Fällen durch verschiedene Klassifizierung der Gewerbe erschwert, indem die deutsche Reichsstatistik im Gegensatz zum englischen Material zwischen der Verzerrung von Streich- und Kammgarn nicht unterscheidet, Bleichererl, Färbererl, Druckererl und Appretur zusammenfaßt, ebenso Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei etc.

Als Einleitung gibt uns Dr. Brodnitz eine gedrängte Darstellung der Geschichte der englischen Textilindustrie mit Rücksicht auf die in derselben vorhersehenden Betriebsformen, das *domestic system* einst, die große Industrie in neuerer Zeit.

Die große industrielle Umwälzung im 18. und 19. Jahrhundert hat vielfach in der englischen Literatur die Anschauung gezeltigt, der fabrikmäßige Großbetrieb werde und müsse allgemein alle anderen Betriebsformen verdrängen.

Dr. Brodnitz führt uns jene spärlichen englischen Schriftsteller vor, welche auf Grund näherer Untersuchung ein richtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse geben konnten, so insbesondere Charles Booth in seinem Kolossalwerke „*Life and labour of the people of London*“. Interessante zeitgemäße Formen des Kleinbetriebes stellen insbesondere die

„gemeinschaftlichen Fabriken“ dar, die wir in der Baumwollweherei finden, und das in der Nottinghamer Spitzzeulindustrie ausgebildete System der Maschinenmiete.

Dr. Brodnitz berichtet uns aber auch über die neuesten Bestrebungen, die textilen Hansgewerke zu unterstützen und neu zu beleben, Bestrebungen, die von Rankin und Albert Fleming entspringen, von der Home orts and industries association, der Irish, Scottish and Welsh association propagiert werden und sich der besonderen Unterstützung des Königs erfreuen.

Der Vergleich der englischen Betriebsstatistik mit der deutschen zeigt uns auf den ersten Blick, daß sich die Überbleibsel der englischen textilen Hansindustrie mit Einschluß ähnlicher moderner Neubildungen auch nicht annähernd mit der gewaltigen Zahl der deutschen textilen Zwergbetriebs vergleichen lassen; wir finden aber den Mittelbetrieb auch in England stark verbreitet, teilweise stärker wie in Deutschland. Ein Vergleich der Zahl der Betriebe in den verschiedenen Größenklassen (Kleinbetriebe 1—5 Personen, Mittelbetriebe 6—50, Großbetriebe 51 und mehr Personen) wäre freilich für sich allein ungenügend gewesen. Besondere Vorsicht bei der Wahl des Vergleichsmaßstabes war infolge der großen Zahl der deutschen Alleinbetriebe geboten, die von allen Hauptbetrieben der deutschen Textilindustrie mehr als die Hälfte ausmachen, die aber in England nahezu ganz fehlen. Stellte man daher z. B. ohne weiteres die Zahl der Arbeiter, die in den beiden Ländern in einzelnen Gewerbezweigen durchschnittlich auf einen Betrieb kommen, nebeneinander, so würde England infolge Fehlens der den deutschen Durchschnitt herabdrückenden Alleinbetriebe weit mehr zum Großbetriebe entwickelt erscheinen als richtig ist. Der Vergleichsmaßstab, den Dr. Brodnitz gewählt hat, ist die Verteilung der Personenzahl auf die verschiedenen Größenkategorien der Betriebe.

Dr. Brodnitz stellt auf diesem Wege fest, daß im großen und ganzen dem Großbetriebe auf dem Gebiete der Textilindustrie in Deutschland nahezu eine ebenso große relative Bedeutung zukommt wie in England. In verschiedenen Industriezweigen ist das Verhältnis freilich ein verschiedenes. Es sind in der englischen Baumwollspinnerei 95-96 Proz. der Personen im Großbetriebe tätig, in der deutschen 92-8 Proz., obwohl in Deutschland nur 15-3 Proz. der Betriebe, in England hingegen 78-9 Proz. der Betriebe Großbetriebe sind; Kleinbetriebe gibt es in England 1 Proz., in Deutschland 75-9 Proz. Die englische Baumwollspinnerei beschäftigt 95-52 Proz. der Arbeiter in Großbetrieben, die deutsche bloß 67 Proz. der Arbeiter; von den deutschen Betrieben sind 96-8 Proz. Kleinbetriebe, von den englischen 1-8 Proz. Aber sowohl in der Baumwollspinnerei als auch in der Baumwollweherei haben die Betriebe mit über 100 Personen in Deutschland eine höhere durchschnittliche Personenzahl pro Betrieb als in England.

Auch in der Wollspinnerei und der Wollweherei finden wir in England nur um einige wenige Prozente mehr Personen in Großbetrieben beschäftigt wie in Deutschland.

Wieder aber beschäftigt innerhalb des Großbetriebes in der Wollweherei der einzelne Betrieb durchschnittlich in England 51, in Deutschland 145 Personen. Man kann also wohl annehmen, daß die Tendenz zu konzentriertem Großbetrieb in Deutschland sogar stärker ist als in England.

Einen größeren Anteil des Großbetriebes wie England weist Deutschland nur in einigen weniger wichtigen Zweigen (Shoddyherstellung, Wollherstellung) auf. Die Jute-spinnerei ist in beiden Ländern so ziemlich gleich organisiert. Die Juteweberei ist schon in England etwas mehr konzentriert (98-09 Proz. der Personen arbeiten in Großbetrieben, gegen 93-8 Proz. in Deutschland), aber wieder ist der Großbetrieb in Deutschland stärker konzentriert, indem er durchschnittlich 288, der englische Großbetrieb nur 221 Personen beschäftigt. Stärker in größeren Betrieben konzentriert sind in England insbesondere die Strumpfwarenindustrie, die Spitzzeulindustrie und die Leinwandweberei, die in Deutschland noch vielfach hausindustriell betrieben werden, die Seidenspinnerei, schließlich die Seidenweberei, letztere jedoch wieder in Deutschland mit größerer durchschnittlicher Personenzahl innerhalb des Großbetriebes. Betriebs mit mehr als 500 Personen weist England in der Seidenweberei nur 3, Deutschland dagegen 14 auf.

Betrachten wir die Riesenbetriebe der Textilindustrie mit mehr als 1000 Personen gesondert, so finden wir, daß England deren 26 mit 38.892 Personen zählt, Deutschland 32 mit 42.777 Personen.

Der verdienstvollen Arbeit über die Betriebsformen der englischen Textilindustrie soll eine Studie über die englischen Kleingewerbs im allgemeinen folgen. Zitek.

L. v. Amran, Englands Land- und Seepolitik und die orientalische Frage nebst Vorschlägen in Betreff der Meerengen und Isthmen des Mitteländischen und des Roten Meeres. Berlin, W. 35, Fußingers Buchhandlung. Preis 1 Mark.

Das Büchlein ist ein schöner Beweis dafür, daß selbst am Anfange des 20. Jahrhunderts der Idealismus noch nicht ganz abgestorben ist; denn abgesehen von einer wirklich sehr klaren und übersichtlichen Darstellung der jetzigen Macht Englands und ihrer Fundamente, kann man föglich die Vorschläge des Verfassers zur Lösung der orientalischen Frage ebenso wie die zur Neutralisierung der wichtigsten, maritimen Weltstraßen durch Schaffung von Neutralstaaten an den betreffenden Meerengen und Isthmen im besten Falle als schöne Träume bezeichnen, die durch Hineinschiebung der Judenfrage und des Zionismus nicht an Realität gewinnen. Alle in diesem Büchlein niedergelegten Ideen können zu wunderbaren Diskussionen an den Stammtischen der Provinzstädte Anlaß geben, wo die Fragen der internationalen Politik hinter den Bierkrügen rasch und esdgültig entschieden werden, und wo gewiß auch die Idee, alle Juden an der Straße Bab-el-Mandeb in einem Neutralstaatskäfig zusammenzupferchen, und zwar unter einem christlichen Oberhaupt, ebensolchen Ministern und Heerführern (?), ebensoviel Bewunderung als Widerspruch erregen würde. Wie ideal gedacht ist es auch, den Abyssiniern als Experiment eventuell den Bab-el-Mandebstaat zu übergeben und zu versuchen, „ob nicht auch diese Menschen“ mit ihren höheren Zwecken wachsen können. Der Verfasser träumt mit einer wahren Wollust von internationalen Konferenzen, Bündnissen, Verträgen etc. etc., kurz von einer Regelung aller Fragen im Einvernehmen zu mindestens aller Kontinentalstaaten, die alle seine Vorschläge durchzuführen und dann auch noch international zu garantieren hätten. Leider läßt sich Herr v. Amran wohl infolge der Kürze der Darstellung nicht in eine nähere Ausführung der Durchführung dieser Gesamtaktionen ein; vielleicht hat er ein näheres Eingehen darauf schon deshalb vermieden, um nicht damit selbst das Fundament aller seiner weiteren Vorschläge von vornherein zu zerstören. Gewiß wurde dieses mit soviel Fleiß und Umsicht verfaßte Vorschläge-Mosaik auch dem ernstesten Politiker — ein Lächeln abzutüigen, aber er würde wohl vom Verfasser dasselbe denken müssen, was dieser selbst von den Zionisten und Antisemiten sagt „Beide haben den Boden der realen Tatsachen verlassen und bewegen sich in den luft- und lichtleeren Regimen der Phantastereien.“

L. E.-M.

ZUR AUSGESTALTUNG DES RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS IN ÖSTERREICH.

VON

PROF. DR. ALFRED V. HALBAN

(FORTSETZUNG.)

VI. Das staatswissenschaftliche Studium.

Die zweite Studienabteilung, der jetzt 4–5, in der Regel doch nur 4 Semester gewidmet werden, umfaßt die Staatswissenschaften und das moderne Recht.

Was die Staatswissenschaften anbelangt, so bedarf es keiner speziellen Auseinandersetzung, um das mangelhafte Gleichgewicht zwischen der juristischen und staatswissenschaftlichen Bildung näher zu schildern; dieses Übel ist genügend anerkannt und man darf sich darüber durch den Hinweis darauf, daß es anderwärts auch nicht besser, teilweise sogar noch viel schlechter stehe, nicht hinwegsetzen. Wenn wir sehen, wie häufig die neuen, von modernen Ideen getragenen Verwaltungsgesetze in der Praxis einfach nicht durchdringen, so sind wir nur zu oft geneigt, in dem Mangel einer verwaltungsrechtlichen Kodifikation die Ursache zu suchen. Gewiß spielt auch dies eine Rolle. Aber die Hauptursache ist doch eine andere.

Wie soll sich der vorwiegend juristisch, eigentlich aber nur zivilistisch vorgebildete Beamte in Wesen und Zweck der Staatsaufgaben hineinfinden? Hat er überhaupt Veranlagung zu selbständigem Denken und wird diese Veranlagung durch seine Vorgesetzten gefördert, so hindert ihn doch die überwiegend zivilistische Schulung an voraussetzungslosem Eingehen auf den wesentlich anderen Gedankengang der öffentlichen Verwaltung, ihres Rechtes und ihrer Politik. Das Gleichgewicht zwischen privatem und öffentlichem Rechte muß endlich durchgeföhrt werden. Die Zurückstellung des öffentlichen Rechtes und aller Verwaltungsaufgaben, die sich in der früheren Jurisprudenz aus der einseitigen Pflege des römischen Rechtes ergab, ist durch die Lebensverhältnisse längst überholt. Wir sind, wie schon erwähnt, gewiß weit davon entfernt, zu verlangen oder auch nur zuzugeben, daß sich die Wissenschaft und ihre Lehre an der Universität jeder Mode anschließe; aber hier handelt es sich um ein Bedürfnis, dessen wissenschaftliche Berücksichtigung dringend ist, wenn die weitere Entwicklung des öffentlichen

Lebens sich nicht in vollkommenem Gegensatze zur Rechtswissenschaft vollziehen soll. Neben die zwei bisher so gut wie ausschließlich vertretenen Richtungen, die rechtshistorische und die moderne dogmatische, muß die staatswissenschaftliche nicht nur de nomine, sondern auch de facto, ebenbürtig hinzutreten, was sich aus dem Geiste unserer Studienordnung ergibt. Die einleitenden Kollegien des ersten Semesters würden die nötige Grundlage bieten und es wäre erwünscht und möglich, daß sodann auch die Rechtsgeschichte wirtschaftliche und staatsrechtliche Fragen in höherem Grade berücksichtigt als dies jetzt der Fall ist. Im ersten Biennium wäre auf diese Weise das gerechte Ebenmaß zwischen rechts und staatswissenschaftlichen Gesichtspunkten leicht herzustellen. Im zweiten Biennium fällt dies bei der jetzigen Sachlage schwerer; denn die Beschäftigung mit dem modernen Rechte hat nach der jetzt herrschenden Ansicht derart spezielle Zwecke, daß eine harmonische Mithberücksichtigung der Staatswissenschaften bei Behandlung des modernen Rechtes schwierig erscheint. Wir geben uns nicht der Hoffnung hin, daß man die gesamte Lehre des modernen Rechtes, bei welcher im Gegensatze zur Rechtsgeschichte von vornherein Spezialgebiete in Angriff genommen werden müssen, so ändern könnte, daß auch die Staatswissenschaften zu ihrem Rechte gelangen würden. Wir wollen den Vertretern der modernen österreichischen Fächer keinen Vorwurf machen, denn nachdem jeder von ihnen nur ein bestimmtes Gebiet zu behandeln hat und nicht in der Lage ist, das gesamte moderne Recht einheitlich darzustellen, ist es ihm auch nicht möglich, auf das öffentliche Recht und die staatswissenschaftlichen Aufgaben näher einzugehen; es kann höchstens die staatswissenschaftliche Bedeutung des betreffenden Faches und auch die nur nebenher gewürdigt werden. Da erscheint es denn dringend notwendig, den Staatswissenschaften auf eine andere Weise die ihnen im Lehrplane gebührende Stellung zu sichern.

So wie die Dinge jetzt stehen, werden die staatswissenschaftlichen Fächer bei uns in ziemlich großem Umfange vorgetragen, gelten aber doch nur als eine untergeordnete Beigabe der sogenannten juristischen Fächer. Dem Hörer des zweiten Bienniums steht nach Absolvierung desselben vor allem die zweite, nämlich die juristische Staatsprüfung bevor und ist auch die Reihenfolge der zweiten und dritten Staatsprüfung gesetzlich nicht bestimmt, so daß der Hörer die Wahl hat, entweder die juristische oder die staatswissenschaftliche Prüfung abzulegen, so wird doch bekanntermaßen der juristischen Staatsprüfung eine größere Bedeutung beigelegt und dieselbe wird durchwegs vor der staatswissenschaftlichen gemacht. Es kommt hinzu, daß bei vielen Behörden, selbst bei Verwaltungsbehörden, der Nachweis der juristischen Staatsprüfung zur Aufnahme in die Praxis genügt; infolgedessen wird die dritte Staatsprüfung vielfach von Kandidaten abgelegt, die bereits in der Praxis tätig sind und weder Zeit noch Lust finden, sich zu dieser Prüfung eingehend vorzubereiten. Unwillkürlich muß der Kandidat, der ohne staatswissenschaftliche Staatsprüfung dennoch bei einer Verwaltungsbehörde Aufnahme gefunden hat, die erwähnte Prüfung als weniger

wichtig betrachten als die judizielle; wird er doch als Verwaltungshesmte verwendet, ohne über die betreffenden Fächer geprüft worden zu sein; überdies wird ihm in der Regel die Pflicht auferlegt, binnen sechs Monaten diese Prüfung nachzuholen; es wird also gewissermaßen offiziell konstatiert, daß zur Vorbereitung für diese Prüfung trotz der Beschäftigung im Amte sechs Monate genügen, während für die judizielle Staatsprüfung die Vorbereitung viel gründlicher betrieben und überdies zu einer Zeit vorgenommen wird, wo der Kandidat noch nicht im Amte ist und dem Studium mehr Zeit widmen kann. Nicht unberücksichtigt bleibt schließlich der Umstand, daß die staatswissenschaftliche Prüfung über Fächer abgelegt werden soll, die der Kandidat meistens während des dritten Studienjahres gehört hat, also lange vor dem Prüfungstermin. Dahingestellt lassen wir es, ob gleichzeitige Verwendung im Amte und ernste Vorherereitung für eine Prüfung, die doch auch den Namen einer theoretischen führt, möglich und ersprießlich ist. —

Allen diesen Schwierigkeiten wäre leicht abzuhelfen, wenn man die staatswissenschaftlichen Disziplinen, ebenso wie es mit den rechtshistorischen geschieht, in eine eigene Gruppe zusammenfassen würde, so daß nach Absolvierung der nötigen Vorlesungen die staatswissenschaftliche Staatsprüfung noch vor der judiziellen abgelegt werden könnte. Es wären den Staatswissenschaften zwei Semester vorzubehalten, nämlich das fünfte und sechste; in diesen zwei Semestern hätten sich die Hörer ausschließlich mit den auch jetzt schon vertretenen staatswissenschaftlichen Fächern zu beschäftigen, die dadurch schon äußerlich als ein gleichberechtigter Teil des gesamten Studiums erscheinen würden.

Was die einzelnen Fächer anbelangt, so wäre die Frage zulässig, ob die separate Behandlung der Volkswirtschaftspolitik nicht einigermaßen der Verwaltungslehre anträglich ist. Es unterliegt doch keinem Zweifel, daß die Volkswirtschaftspolitik, die eines der allerwichtigsten Gebiete des Staats- und Volkslebens behandelt, mit der Verwaltungslehre in ihrem höheren Sinne in innerem Zusammenhange steht. Es ist klar, daß die Grundlagen der Volkswirtschaftspolitik in der Volkswirtschaftslehre zu suchen sind; nichtsdestoweniger muß die Verwaltungslehre auf Schritt und Tritt mit den Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik rechnen. Die Trennung der Verwaltungslehre von der Volkswirtschaftspolitik kann daher nicht als ersprießlich bezeichnet werden, da wir im Gegenteile hestreb sein müssen, den Bedürfnissen der Volkswirtschaftspolitik in der Verwaltung und im Verwaltungsrechte Rechnung zu tragen. Es scheint, daß eine Vereinigung beider Disziplinen angezeigt wäre; fraglich ist es nur, ob man die Verwaltungslehre mit der Volkswirtschaftspolitik in der Hand des Nationalökonom oder umgekehrt in der Hand des Vertreters der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes vereinigen soll. Es lassen sich mit Rücksicht auf die persönliche Veranlagung der betreffenden Dozenten nicht leicht prinzipielle Regeln aufstellen; im allgemeinen würde die Überweisung der Volkswirtschaftspolitik an die Verwaltungslehre als das passendere erscheinen,

wogegen auch in der theoretischen Volkswirtschaftslehre ein von diesem Standpunkte erwünschtes Eingehen auf die Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik angebracht und leicht durchführbar ist. Eine Folge dieser Vereinigung wäre die Ausscheidung des österreichischen Verwaltungsrechtes, welches dann ein separates Kolleg zu bilden hätte. Die Verwaltungslehre müßte bedeutend ausgestaltet werden; ist auch das Verwaltungsrecht bei uns, wie übrigens auch anderwärts noch zu wenig kodifiziert, und ist aus diesem Grunde eine detaillierte Darstellung desselben vom akademischen Standpunkte weniger erwünscht, so muß desto größeres Gewicht auf die allgemeine Verwaltungslehre gelegt werden, weil nur auf diese Weise das nötige Verständnis für zahlreiche wichtige Zweige des Staatslebens vermittelt werden kann. Verwaltungsrechtliche Details werden zum Teile mit Recht als Gedächtnisballast bezeichnet; sollten sie diesen Charakter verlieren, dann müßte dem Verwaltungsrechte mindestens dreimal soviel Zeit gewidmet werden als einem kodifizierten Rechte, was natürlich im Rahmen des Hochschulunterrichtes unmöglich und mit Rücksicht auf die häufigen Veränderungen verwaltungsrechtlicher Normen auch nicht nötig ist. Aber über die theoretischen Grundlagen der Verwaltung und über die verwaltungspolitischen Aufgaben darf der Hörer nicht im Unklaren gelassen werden und wäre dabei auch auf die anderwärts beobachteten Grundprinzipien Rücksicht zu nehmen. Der Hörer erhält jetzt eine beiläufige Ausbildung in der Volkswirtschaftspolitik, wogegen die Ausbildung in Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht eine ganz ungenügende ist. Man könnte sogar bemerken, daß durch die besondere Hervorhebung der Volkswirtschaftspolitik, ohne daß dieselbe mit der Verwaltungslehre verbunden wird, sich eine Störung des Gleichgewichtes ergibt, wobei das Verständnis für die Verwaltungslehre, also das Allgemeinere, Schaden leidet und auch das Verständnis für das Besondere, nämlich für die Volkswirtschaftspolitik selbst, nicht gefördert wird.

Was das Staatsrecht anbelangt, welches seiner modernen Gestaltung nach eigentlich eine streng juristische Disziplin ist, so möchten wir es dennoch im Zusammenhange mit den Staatswissenschaften belassen, ebenso wie das Völkerrecht. Wir glauben, daß Staatswissenschaften, die für Juristen vorgetragen werden, doch nicht ohne diese juristische Weihe, die ihnen eben nur das Staatsrecht in höchster Potenz zu verleihen vermag, belassen werden dürfen. Ist auch das Staatsrecht zweifellos vor allem Recht, so schöpft es doch seinen Inhalt und das Verständnis für seine Zwecke aus den Staatswissenschaften, gehört also teilweise begrifflich hieher, namentlich wenn man sich gemäß den Intentionen unserer Studienordnung nicht bloß auf das österreichische Staatsrecht beschränkt, sondern auch das allgemeine in den Kreis der Beobachtungen zieht. Doch müßte selbstverständlich für das Staatsrecht mehr geschehen als bisher. Wir haben schon auf den Mangel des Gleichgewichtes zwischen Privat- und öffentlichem Rechte hingewiesen; dieser Mangel trifft namentlich für das Staatsrecht zu. Privatrecht hört der Jurist eigentlich dreimal: nämlich

römisches, deutsches und österreichisches Privatrecht. Das römische Privatrecht, oder eigentlich das gemeine römische Recht, führt ihn bis an die Pforte des modernen Privatrechtes; die Darstellung des deutschen Privatrechtes legt begrifflicher Weise den größten Wert auf diejenigen Einrichtungen, die trotz der Rezeption des römischen Rechtes sich auf deutschrechtliche Grundlage entwickelt und bis in die moderne Zeit erhalten haben; also auch von dieser Seite her gelangt der Hörer hart an die Grenze des zeitgenössischen Privat- und Handelsrechtes; nichtsdestoweniger bieten wir ihm eine 18stündige Vorlesung über österreichisches Privat- und eine 7stündige über österreichisches Handels- und Wechselrecht. Das Staatsrecht dagegen lernt der Hörer im ersten Biennium in weit geringerem Grade kennen. Wir sehen ab von der Enzyklopädie und Philosophie, weil diese Fächer in gleicher Weise alle Rechtsgebiete betreffen und für alle in gleicher Weise Vorbildern sollen; selbst wenn dabei dem Staatsrechte ein gewisses Plus zufällt, was übrigens durchaus nicht allgemein der Fall ist, so vermag dieses Plus noch keineswegs die Privilegierung des Privatrechtes aufzuwiegen. Die rechtshistorische Darstellung gibt allerdings auch staatsrechtliche Lehren, aber selbst da erscheint wieder das Privatrecht privilegiert; denn die Rechtsgeschichte behandelt alle Rechtsgebiete und während daneben für das deutsche und römische Privatrecht Spezialkollegien bestehen, die ebensoviel Raum fordern wie die gesamte übrige Rechtsgeschichte, ist ein spezielles Kolleg über Geschichte des römischen oder deutschen Staatsrechtes bekanntermaßen nicht vorhanden. Und trotz alledem soll dann das Staatsrecht mit 5 Stunden auskommen, wobei, wie erwähnt, nicht nur das österreichische, sondern auch das allgemeine Staatsrecht zur Darstellung zu gelangen hat. Es erscheint also nur gerecht, wenn man für das Staatsrecht eine größere Stundenzahl fordert, desto mehr, als ja eine ersprießliche Erörterung desselben doch auch auf ausländische Einrichtungen eingehen muß.

Was die Statistik anbelangt, so hat dieselbe nach übereinstimmender moderner Auffassung, als Geschichte und Methodik der Statistik, den Zweck, den Studierenden die Kenntnis der allgemeinen Gesichtspunkte und der wissenschaftlichen und praktischen Aufgabe dieser heutzutage als exakt zu betrachtenden Wissenschaft zu ermöglichen.

Der staatswissenschaftliche Studienabschnitt, der sich dem rechtshistorischen anzureihen hätte, würde der jetzigen Einrichtung gemäß obligate Fächer im Gesamtausmaße von 26 wöchentlichen Stunden umfassen. Durch die Ausscheidung des österreichischen Verwaltungsrechtes würde sich die Notwendigkeit eines neuen etwa dreistündigen Kollegs ergeben, wodurch aber keine Belastung einzutreten hätte, weil die Vereinigung der Volkswirtschaftspolitik mit der Verwaltungslehre eine Ersparnis bewirken würde. Dagegen müßte das staatsrechtliche Kolleg erweitert und das völkerrechtliche als obligat anerkannt werden. Es ist ferner Rücksicht zu nehmen auf das schon jetzt an allen Universitäten vorgetragene Kolleg über österreichisches Finanzrecht, auf das durch § 5 der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893 mit Recht empfohlene Kolleg über österreichisches Agrarrecht sowie auf

das ebenfalls richtigerweise empfohlene Kolleg über Bergrecht, welches übrigens wegen seiner historischen Entwicklung ebensogut im ersten Biennium, etwa im Anschlusse an das deutsche Privatrecht, also im vierten Semester gehört werden könnte und auch tatsächlich an vielen Universitäten in diesem Zusammenhange vorgetragen wird.

Auf Grund des Angeregten würde also der zweite Studienabschnitt folgenden Lehrplan benötigen:

Fünftes Semester:

1. allgemeines österreichisches Staatsrecht	8 Stunden
2. Nationalökonomie	6 "
3. Statistik	4 "
zusammen	18 Stunden

Sechstes Semester:

1. Verwaltungslehre und Volkswirtschaftspolitik	7 Stunden
2. Finanzwissenschaft	5 "
3. österreichisches Verwaltungsrecht	3 "
4. Völkerrecht	3 "
zusammen	18 Stunden

Überdies kämen als nicht obligate Vorlesungen in Betracht:

1. österreichisches Finanzrecht	3 Stunden
2. " Agrarrecht	2—3 "
3. " Wasserrecht	1—2 "
eventuell österreichisches Bergrecht (falls es nicht schon im ersten Biennium gehört wird)	3 "

Die Staatsverrechnungswissenschaft gehört natürlich auch dieser Gruppe an, wird aber bekanntermaßen von Juristen nicht gehört, kann also in diesem Lehrplane unberücksichtigt bleiben. Im ganzen hätten wir somit während dieser zwei Semester Obligatkollegien im Gesamtausmaße von 36 Stunden und nichtobligate Kollegien im Gesamtausmaße von 9—11 Stunden unterzubringen, wobei übrigens schon das Bergrecht mitgerechnet erscheint, welches, wie erwähnt, vielfach während des ersten Bienniums gehört wird. Aber selbst dann erscheint die Summe aller obligaten und nichtobligaten Kollegien dieses Studienabschnittes nicht zu groß, um während der Dauer von zwei Semestern bequem bewältigt werden zu können, so daß daneben noch immer für das eine oder andere Seminar Zeit verbleiben würde. Den Abschluß dieses Studienabschnittes würde wieder eine Staatsprüfung, nämlich die politische als zweite bilden, so daß das Aufsteigen in den nächst höheren Jahrgang von dem Ablegen derselben abhängen müßte.

VII.

Die juristischen Fächer.

Wir gehen zu dem letzten Studienabschnitte, der dem geltenden Rechte gewidmet ist, über. Es handelt sich hiebei um bürgerliches Recht

und Zivilprozeß, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und Strafprozeß, denen nach dem geltenden Studienplane insgesamt 17 Stunden gewidmet werden. Überdies gehört in diesen Studienabschnitt eine Reihe von nichtobligaten Vorlesungen, unter denen bekanntlich gerichtliche Medizin, Gefängniskunde, Grundbuchrecht, Konkursrecht u. s. w. seit jeher vorgetragen und mit Recht als besonders wichtig betrachtet werden. Diese nichtobligaten Vorlesungen erfordern zusammen nach der jetzigen Praxis mindestens 12 Stunden, so daß das Ganze in diesem Abschnitte zu absolvierende Pensum auf zirka 60 Vortragsstunden zu veranschlagen ist, wobei natürlich praktische Übungen und Seminare nicht mitgerechnet sind. Diese Menge von Vorlesungen in zwei Semestern nuterzubringen, erscheint gewiß sehr schwierig, namentlich wenn dem Hörer — und es handelt sich gerade um die Berücksichtigung der pflichteifrigen Studenten — noch die nötige Zeit zur Beschäftigung in dem einen oder dem andern Seminar und zum Privatstudium übrig gelassen werden soll.

Diesem Übel könnte man auf zweierlei Art begegnen. Es wäre entweder die einzelnen Fächern jetzt gewidmete Zeit einzuschränken oder aber noch ein Semester hinzuzufügen, mithin die Gesamtdauer des Studiums von acht auf neun Semester zu erstrecken. Es läßt sich für jede der beiden Eventualitäten vieles vorbringen.

Die große Stundenzahl, die den sogenannten judiziellen Fächern in Österreich gewidmet wird, beruht auf der seit langer Zeit eingebürgerten Überzeugung, daß gerade diese Fächer die größte Bedeutung und für die Praxis den größten Wert haben. Diese privilegierte Stellung haben die judiziellen Fächer zu einer Zeit gewonnen, wo man die übrigen Gebiete der Jurisprudenz und vor allem die Staatswissenschaften nicht genügend würdigte und wo man auch im Bereiche der Rechtsgeschichte vor allem das Privatrecht als das Wichtigste betrachtete. Die Folge dieser auch bisher noch immer vertretenen Überzeugung sehen wir auf Schritt und Tritt. Die judiziellen Fächer werden bei uns in einer Ausdehnung vorgetragen, die ihresgleichen sucht; es kommt die im Interesse der Wissenschaft so sehr erwünschte Ebenmäßigkeit des gesamten Studiums zu Gunsten der judiziellen Fächer, vor allem aber des Privatrechtes, ins Schwanken; es fehlt auch nicht an anderen unzweckmäßigen Äußerungen der erwähnten Überzeugung; denn, wie erwähnt nimmt man absolvierte Rechtshörer ohne politische Staatsprüfung selbst bei Verwaltungsbehörden auf, so daß auch von dieser Seite her die judiziellen Fächer und die judizielle Staatsprüfung besonders gewürdigt werden. Unter den judiziellen Fächern wieder genießt das Privatrecht eine entschieden bevorrechtete Stellung und dies gilt nicht nur für den Studienplan, sondern in ebensolchem Grade für die Praxis. Gilt es doch gewissermaßen als natürlich, daß die besten Kräfte dem Zivilgerichte, die minder guten dem Strafgerichte überwiesen werden; auf die Durchführung der Zivilprozeßgesetze legt die Justizverwaltung weit größeren Nachdruck als auf die gute Durchführung der Strafprozeßordnung. Teils der alten Überzeugung, teils den unrichtigen Anforderungen nachgehend, ist auch der

Lehrplan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in diesen Fehler verfallen. Können wir uns auch damit trösten, daß es anderwärts nicht viel besser steht, so folgt noch daraus nicht, daß man diesen Mangel gänzlich übersehe und ihm nicht abzuhelfen trachte.

Es ist schon im vorigen Kapitel bei Besprechung des ungerechten Verhältnisses der Staatswissenschaften gegenüber den Rechtswissenschaften darauf hingewiesen worden, daß, wie ja übrigens von allen Seiten anerkannt, von den einen getadelt, von den anderen gefordert wird, der gesamte Studiengang eigentlich auf das privatrechtliche Ziel losgeht. Vergleichen wir die Behandlung des Privatrechtes mit der des Strafrechtes. Wie erwähnt, hört der Student Privatrecht drei-, eigentlich viermal; nach dem ausführlichen Kolleg über römisches, folgt das Kolleg über deutsches Privatrecht; und dann soll der Hörer noch 18 Stunden österreichisches Privatrecht und 7 Stunden Handels- und Wechselrecht hören. Weit weniger ist er für das Strafrecht vorbereitet; abgesehen davon, was er darüber in den vorbereitenden Kollegien des ersten Semesters hören konnte und was wir gerechterweise nicht mit in Rechnung ziehen dürfen, weil in diesen Kollegien dieselbe Vorbildung für alle Fächer geboten werden soll, kann er nur in der Geschichte des deutschen und kanonischen Rechtes einige strafrechtliche Kenntnisse erwerben; die römische Rechtsgeschichte läßt ja konsequent das Strafrecht außer Betracht. Dennoch werden 5 Stunden als genügend betrachtet, um den Juristen in die Geheimnisse des Strafrechtes einzuzweihen; überdies müssen aber, und zwar mit Recht, viele Wochen des dem Strafrechte gewidmeten Kollegs für die Besprechung der philosophischen Grundlagen desselben entfallen. Dasselbe gilt für den Prozeß; die dogmatische Besprechung der beiden Prozeßarten ist für den Hörer in gleicher Weise neu; doch ist er durch das übliche, wenn auch nicht obligate Kolleg über römischen Zivilprozeß schon einigermaßen für den Ideengang des Zivilprozesses vorbereitet; dennoch sollen 5 Stunden für die dogmatische Darstellung des Strafprozesses genügen, während für den Zivilprozeß mehr als das Doppelte, nämlich 12 Stunden, gefordert werden.

Es ist ja selbstverständlich, daß eine genaue, theoretisch und praktisch vollkommen genügende Darstellung des österreichischen bürgerlichen Rechtes selbst in 18 Stunden unmöglich ist und daß eine für die Praxis hinreichende zivilprozessuale Schulung in 12, ja sogar noch mehr Stunden nicht erzielt werden kann. Wir fragen aber, ob es möglich ist, bei einem fünfständigen Kolleg, von dem wie erwähnt ein guter Teil den philosophischen Grundlagen gewidmet wird, das Strafrecht und in weiteren 5 Stunden den Strafprozeß beherrschen zu lernen. Man muß da wieder darauf hinweisen, daß es niemals Zweck des akademischen Unterrichtes sein kann, geschulte Praktiker zu produzieren. Wie gesagt, auch das 18stündige privatrechtliche Kolleg, dem die ziemlich eingehende Vorbildung romanistischer und germanistischer Art vorangelt, kann den Zweck, um den es den Praktikern zu tun ist, nicht erreichen; wir können getrost sagen, daß selbst eine Verdoppelung dieser schon so großen Stundenanzahl die Erfüllung dieses Zweckes

ebensowenig sichern würde. Es spricht also vom akademischen Standpunkte entschieden gar nichts dafür, daß man dem einen Fache gegenüber dem andern eine so übermäßige Ausdehnung gebe. Entweder ist eine so eingehende Darstellung des geltenden Rechtes notwendig, dann trifft diese Notwendigkeit in demselben Grade wie für Privatrecht und Zivilprozeß auch für Strafrecht und Strafprozeß zu — oder aber genügt die Art und Weise, in der Strafrecht und Strafprozeß vorgetragen werden, dann ist nicht einzusehen, warum dem Privatrechte und dem Zivilprozeß, namentlich angesichts der romanistischen und germanistischen Vorbereitung noch dieses weitere Privileg im zweiten Biennium zugestanden werden soll. Es wird doch niemand im Ernste behaupten wollen, daß das eine leichter, das andere schwerer sei. Der größere stoffliche Reichtum des Privatrechtes gegenüber dem einigermaßen tatsächlich beschränkten Gebiete des Strafrechtes kann keinen prinzipiellen Unterscheidungsgrund bilden; denn er wird mehr als genügend aufgewogen durch die größere Bedeutung der strafrechtlichen Verhältnisse und durch die ihnen speziell eigene Schwierigkeit der Auffassung. Die Mühe, die Lehrer und Hörer darauf verwenden, um in die Details des Privatrechtes einzudringen, ist theoretisch nur zu kleinem Teile gerechtfertigt, für die Praxis aber überwiegend wertlos oder wenigstens ganz ungenügend. Muß der absolvierte Jurist auf Grund der weniger umfassenden Vorlesungen über Strafrecht und Strafprozeß sich dennoch praktisch in die Strafrechtspflege einleben, so kann man dasselbe hinsichtlich des bürgerlichen Rechtes und Verfahrens fordern. Und so weit wir wissen, ist dies möglich; es ist uns nicht bekannt, daß man, wenn von den Mängeln unserer Strafrechtspflege die Rede ist, in der geringen Stundenzahl der kriminalistischen Kollegien den Grund dieser Übel gesucht und gefunden hätte; fügen wir hinzu, daß bekanntermaßen auch die Pflege des Zivilrechtes trotz weit besserer Vorbereitung zu Klagen Anlaß gibt, die gewiß nicht geringer und nicht weniger berechtigt sind als die Klagen über die Strafrechtspflege. Vom akademischen Standpunkte kann man in dieser Ungleichmäßigkeit ein direktes Übel finden. Unwillkürlich gewinnt der Hörer die Überzeugung, daß das Zivilrecht wichtiger ist als das Strafrecht und pflanzt dann in seiner praktischen Tätigkeit diese von Generation zu Generation übernommene Auffassung fort. Die ausgedehnten Vorlesungen geben ihm Gelegenheit, nebst theoretischem Wissen auch das Gesetz näher kennen zu lernen; ist dies gewiß ein Vorteil, so muß doch mit Nachdruck betont werden, daß dabei unwillkürlich der Schwerpunkt nicht des Vortrages, wohl aber des Studiums auf das Gesetz, nicht auf die wissenschaftliche Auffassung gelegt wird. Immer häufiger begegnen wir Kandidaten, die nicht nur bei der Staatsprüfung, sondern sogar beim Rigerosum neben einer hinreichenden Kenntnis des Gesetzes ein ganz ungenügendes theoretisches Verständnis aufweisen. Es liegt uns gewiß ferne, die betreffenden Dozenten dafür verantwortlich zu machen; die Jugend aber neigt mit Rücksicht auf die ihr bevorstehenden praktischen Aufgaben zum Studium des bloßen Gesetzes und findet in den ausgedehnten Vorlesungen gewiß eine Art Vorschubleistung für dieses Übel.

Es darf also gesagt werden, daß eine Einschränkung der Vorlesungen über bürgerliches Recht und Zivilprozeß vom akademischen Standpunkte unschädlich wäre, ja sogar insofern Vorteil bringen könnte, als dadurch Lehrer und Hörer fürulich gezwungen wären, vor allem das Theoretische und nicht das Praktische zu berücksichtigen. Aber auch die Zwecke der Praxis würden darunter nicht leiden; es würde der absolvierte Jurist bei seinem Eintritte in den praktischen Dienst weniger Detailkenntnisse, die er übrigens nicht anzuwenden weiß, mitbringen, aber er wäre vielleicht theoretisch besser geschult, von der Bedeutung der wissenschaftlichen Auffassung des Rechtes mehr durchdrungen, er wäre nicht wie jetzt unzureichender Praktiker und verschulter Theoretiker; er würde an die Aufgaben der Praxis voraussetzungslos herantreten und würde doch für das künftige Leben die Hochschätzung der Theorie behalten. Eine entsprechende Kürzung, bei der man auf deutsche Muster verweisen könnte, wo z. B. Zivilprozeß in einem Semester 4stündig vorgetragen wird, würde die Unterbringung der juristischen Fächer in zwei Semestern ermöglichen. Man brauchte nicht einmal radikal zu verfahren; es würde genügen, die Stundenanzahl für Privatrecht und Zivilprozeß um ein Drittel einzuschränken, so daß immer noch dem Zivilprozeß 8 anstatt 12, dem Privatrechte 12 anstatt 18 Stunden verbleiben würden; die Gesamtsumme der obligaten und nichtobligaten Fächer dieses Studienabschnittes wäre schon dadurch von 60 auf 48 heruntergedrückt, was für zwei Semester nicht abnorm ist, namentlich wenn man berücksichtigt, daß es sich überwiegend um Fächer handelt, die für den Hörer kein Novum bilden.

Sollte aber die bisherige Gepflogenheit und die Überzeugung, auf der sie beruht, weiter erhalten bleiben, so gäbe es kein anderes Mittel, als das vorhin erwähnt, nämlich die Hinzufügung des neunten Semesters. Es ist klar, daß dieses Auskunftsmittel im ersten Moment unpopulär erscheinen müßte. Aber abgesehen von vielen Vorteilen, die es bieten würde, glauben wir, daß man über kurz oder lang dennoch dazu greifen müssen. Bei näherer Betrachtung ist einzusehen, daß die Hinzufügung des neunten Semesters praktisch keine erhebliche Verlängerung der Gesamtdauer des Studiums bedeuten würde. Denn auch jetzt dauert das Studium, wenn man die für die Vorbereitung zu den Staatsprüfungen nötige Zeit mitrechnet, $4\frac{1}{2}$ Jahre. Es ist bekannt, daß in neuester Zeit die Ablegung der zweiten Staatsprüfung vor den Sommerferien, d. h. am Schlusse des achten Semesters erschwert wurde; somit werden viele Kandidaten frühestens im Oktober die zweite Staatsprüfung ablegen, und zwar entweder die juristische, oder die staatswissenschaftliche. Wird der Eintritt in den praktischen Beruf, was geradezu geboten erscheint, erst nach Ablegung der dritten Staatsprüfung gestattet, so kann der Kandidat erst mehrere Monate nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung sich der dritten unterziehen. Es wird ihm also in der Regel nicht möglich sein, vor Ablauf von neun Semestern (seit Ablegung der Maturitätsprüfung) in die Praxis einzutreten. Nun haben wir in dem vorigen Kapitel den Vorschlag

gemacht, die zweite Staatsprüfung (und zwar die staatswissenschaftliche), im unmittelbaren Anschlusse an die dem staatswissenschaftlichen Studium gewidmeten zwei Semester ablegen zu lassen, so daß der Hörer beim Eintritt in das vierte Studienjahr nur noch eine Staatsprüfung vor sich hätte, die er, wenn das Studium um ein Semester verlängert werden sollte, zum Schlusse des neunten Semesters ablegen könnte, also zur selben Zeit, in der er sich auch jetzt gewöhnlich der dritten Staatsprüfung unterzieht. Wir sehen, daß die Gesamtdauer des Studiums und der Vorbereitung zu den Prüfungen keine Veränderung erleiden würde. Es ist sogar anzunehmen, das viele Hörer mit einer solchen Zeiteinteilung einverstanden wären, weil sie nach Abschluß der Studien nicht mehr an zwei, sondern bloß an eine Staatsprüfung zu denken hätten.

Dieser Ausweg wäre aber auch aus vielen anderen Gründen praktisch; es könnte die allgemein beliebte, wenn auch von uns kritisierte Ausdehnung der Vorlesungen beibehalten werden und es könnte, was gewiß von großem Nutzen wäre, auch eine Reihe von Spezialvorlesungen über die modernsten Rechtsgebiete gelesen und gehört werden. Sowohl vom Standpunkte der Bedürfnisse der Praxis, als auch vom wissenschaftlichen Standpunkte wird mit Recht gerügt, daß beispielsweise an den wenigsten Fakultäten Vorlesungen über internationales Privatrecht, über Urheberrecht, über modernes Verkehrsrecht u. s. w. gehalten werden. Solche Vorlesungen würden gerade für diesen Studienabschnitt passen, weil die vorangegangene staatswissenschaftliche Ausbildung das Verständnis für diese modernen Rechtsgebiete, auf denen die Volkswirtschaftspolitik eine Rolle spielt, gleichsam würde. Jedenfalls sollte man, wenn die bisherige Ausdehnung privatrechtlicher Kollegien beibehalten und infolgedessen ein neues Semester hinzugefügt werden sollte, auch daran denken, den Hörern bei Besprechung der einzelnen juristischen Fächer einen Überblick über die einschlägigen Einrichtungen im Auslande, namentlich über die deutsche und französische Gesetzgebung zu bieten. Die große Ausdehnung macht dies den zivilrechtlichen Kollegien auch jetzt schon möglich; es ist aber ebenso die Ausdehnung des strafrechtlichen Unterrichtes erwünscht.

Einen passenden Abschluß des modernrechtlichen Studiums würde ein zweites Kolleg aus dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft bilden. Es hätte natürlich andere Zwecke zu verfolgen, als das für das genannte Semester bestimmte. Gegenstand einer im neunten Semester zu hörenden rechtsvergleichenden Vorlesung müßten Materien des modernen Rechtes bilden, deren Auswahl dem Ermessen der Dozenten vorbehalten wäre. Ist es auch nicht möglich, das Gesamtrecht in den Kreis vergleichender Betrachtung zu ziehen, so könnte doch ein 3—4stündiges Kolleg über besonders interessante Institutionen ungemein anregend und bildend wirken.

Der Studienplan des juristischen Studienabschnittes müßte je nachdem, ob derselbe zwei oder drei Semester umfassen soll, verschieden ausfallen. Im ersten Falle müßten, wie schon erwähnt, die Vorlesungen über Privatrecht und Zivilprozeß auf zwei Drittel der jetzigen Stundenanzahl reduziert werden;

das Handels- und Wechselrecht könnte in der Weise geteilt werden, daß vier Stunden auf das siebente und drei auf das achte Semester zu entfallen hätten. Wenn dagegen, wie zu wünschen wäre, drei Semester dem letzten Studienabschnitte angewiesen werden, würde der Studienplan folgendermaßen aussehen:

Siebentes Semester:

1. Österreichisches Privatrecht	9 Stunden
2. Österreichisches Strafrecht	7 „
3. Zivilprozeß	6 „
zusammen	22 Stunden

Achtes Semester:

1. Österreichisches Privatrecht	9 Stunden
2. Strafprozeß	6 „
3. Zivilprozeß	6 „
4. gerichtliche Medizin	3 „
zusammen	24 Stunden

Neuntes Semester:

1. Handels- und Wechselrecht	7 Stunden
2. Gefängniskunde	2 „
3. Spezialkollegien über moderne Rechtsgebiete	3—5 „
4. Ein rechtsvergleichendes Spezialkolleg	3—4 „
zusammen	15—18 Stunden

sodann in den letzten vier Wochen dieses Semesters die dritte Staatsprüfung.

VIII.

Die Konsequenzen der Veränderung des Studienplanes.

Eine derartige Ausgestaltung des Lehrplanes, die sich doch zum größten Teile an die bestehenden Einrichtungen anlehnt und nicht als zu weitgehend bezeichnet werden darf, würde hinsichtlich des Prüfungswesens keine einschneidenden Änderungen erfordern.

Das österreichische Prüfungswesen unterscheidet sich vom deutschen hauptsächlich durch die Einrichtung der sogenannten *Zwischenprüfung*, die bei uns ein gesetzliches Erfordernis behufs Aufsteigens in höhere Jahrgänge bildet.

Wir wollen uns nicht mit der Frage beschäftigen, ob Zwischenprüfungen gut oder schlecht sind und lehnen uns einfach an das bestehende an. Jede Zwischenprüfung ist allerdings für den eifrigen Studenten insofern von Nachteil, als sie ihn gerade zur Zeit, wo er vielleicht selbständig zu arbeiten Gelegenheit hätte, zum Prüfungsstudium zwingt. Durch jede Zwischenprüfung wird ferner der Anschein erweckt, als ob die Fächer, über welche eine Prüfung abgelegt wurde, damit schon für alle Zukunft abgetan wären. Es wird also der wissenschaftliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen

der Rechtswissenschaft gestützt und auf diese Gefahr sollte man ein Augenmerk richten. Sie ließe sich beheben, wenn man, ebenso wie es in den Vorlesungen über die weiteren Fächer geschieht, auch bei den Prüfungen über die später an die Reihe kommenden Disziplinen der zweiten und dritten Staatsprüfung auf das frühere, natürlich nur allgemein, eingehen würde. Sowie zwischen den einzelnen Teilen der Jurisprudenz ein organischer Zusammenhang besteht, so soll er auch zwischen den Prüfungen über diese Teile aufrechterhalten werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, die Vorteile der Zwischenprüfungen zu wahren, ohne den wissenschaftlichen Charakter des Gesamtstudiums zu gefährden. Der Hörer soll einsehen, daß er das betreffende Fach nicht bloß für die eine Prüfung lernt, sondern desselben zum Verständnisse der späteren Vorlesungen bedarf, mithin die nötigen Kenntnisse auch weiter behalten und pflegen. In der Überzeugung, daß die Vorteile der Zwischenprüfung im allgemeinen größer sind als die Nachteile, haben wir auch vorhin den Vorschlag gemacht, die staatswissenschaftliche Prüfung während des Studiums, also in Form einer Zwischenprüfung, einzuschalten. —

Was nun die einzelnen Staatsprüfungen anbelangt, so soll die erste neben ihrem eigentlichen Zwecke, im Interesse der Studierenden selbst, zur Sichtung der Hörer dienen. Man muß das Studium so einrichten, daß dem Hörer auf Schritt und Tritt Gelegenheit geboten werde, an sich selbst die Frage zu stellen, ob er für das gewählte Studium tauglich ist. Wir haben auf die Übelstände hingewiesen, die sich daraus ergeben, daß die Mehrheit der Hörer von den Schwierigkeiten des Rechtsstudiums keine Ahnung hat und in der Regel erst in späteren Jahrgängen, wo es zu spät ist, einen andern Beruf zu wählen, ihre Untauglichkeit einsieht. Deshalb soll, wie angeregt, schon das Gymnasium in dieser Beziehung seine Pflicht erfüllen; es sollen ferner die vorbereitenden Kollegien des ersten Semesters dem Hörer einen Begriff von der Eigenartigkeit der Jurisprudenz beibringen und es soll auch das rechtsbistorische Studium, wenn dasselbe auf Grund der vorgeschlagenen, im ersten Semester zu bietenden Vorbildung ein juristisch höheres Niveau erreicht, den Studierenden über die Schwierigkeiten der Jurisprudenz nicht mehr täuschen. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, ist der Studierende durch den Gymnasialunterricht, noch mehr aber durch die vorbereitenden Kollegien des ersten Semesters, auf den Charakter des Rechtsstudiums aufmerksam gemacht worden und ist ihm sodann die Rechtsgeschichte, ihrer eigentlichen Aufgabe gemäß, mehr juristisch vorgetragen worden als jetzt, dann kann auch das Niveau der ersten Staatsprüfung gehoben und ihr wahrer Zweck erreicht werden. Dann wird man mit Recht den Kandidaten als angehenden Juristen behandeln und ein Urteil darüber zu gewinnen vermögen, ob er zum Juristen geschaffen ist. Auch der Kandidat selbst wird diese Frage besser beurteilen können, als es dermalen geschieht.

Soll die rechtshistorische Staatsprüfung die Bedeutung einer Sichtung haben, dann kann die mündliche Prüfung allein schwerlich genügen und es wäre gerade bei der ersten Staatsprüfung eine Klausurarbeit einzuführen,

nicht allein wegen der Bedeutung des rechtshistorischen Studiums an und für sich, sondern um die Fähigkeit des Kandidaten, sich auch nur einigermaßen präzise juristisch auszudrücken, schon in diesem Zeitpunkte erproben zu können. Es würde also eine Klausurarbeit aus einem Fache genügen und es müßten Themen gewählt werden, die überwiegend juristischen, nicht historischen Charakter hätten, also aus dem Gebiete des Privat- oder Strafrechtes, aus dem Gebiete der Geschichte des öffentlichen Rechtes nur solche, die zu präzisen juristischen Ausdrücke Anlaß geben. Die Kommission hätte einfach zu beschließen, aus welchem Fache der einzelne Kandidat seine Klausurarbeit zu machen hat.

Was die Prüfungsgegenstände anbelangt, so wäre eine Änderung der bisherigen Vorschriften überflüssig. Haben wir auch im Lehrplan dem ersten Biennium neue obligate Fächer hinzugefügt, so muß doch gesagt werden, daß sich dieselben zu Prüfungsgegenständen nicht eignen. Eine Prüfung über Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, über Rechtsphilosophie, allgemeine Gesellschaftslehre und vergleichende Rechtswissenschaft müßte entweder sehr eingehend sein, was einfach unmöglich ist, oder aber wieder so flüchtig, daß dieselbe der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Fächer höchstens Abbruch tun könnte. Die Bedeutung dieser Fächer besteht ja in der Kräftigung der Auffassungsgabe, in der Gewährung des nötigen Überblickes und in der Erweiterung des Gesichtskreises. Die Prüfungskommission wäre in der Lage, sich bei Gelegenheit der Prüfung über rechtsgeschichtliche Fächer zu vergewissern, ob der Kandidat auf diese allgemeinen Fächer eingegangen ist. Schon der Umstand, daß diese Fächer vorgetragen würden und obligat wären, würde die Prüfungskommission berechtigen, wirklich wissenschaftliche Anforderungen zu stellen und ein tieferes Verständnis der rechtshistorischen Disziplinen vorauszusetzen. Somit wäre nicht zu befürchten, daß diese allgemeinen Disziplinen vernachlässigt werden. In dem wissenschaftlichen Charakter der Prüfungen müßte sich der Erfolg der allgemein vorbereitenden Kollegien ausdrücken.

Nur an den beiden galizischen Universitäten und an der böhmischen Universität in Prag wäre eine Änderung der ersten Staatsprüfung in der Richtung erwünscht, daß auch das nationale Recht zum Prüfungsgegenstande gemacht werde; denn man kann nicht behaupten, daß die polnische oder böhmische Rechtsgeschichte für die Juristen dieser Länder überflüssig wäre; die rechtshistorische Ausbildung des künftigen galizischen oder böhmischen Juristen ist unvollkommen, wenn die Kunde der speziellen Rechtsgeschichte des betreffenden Landes mangelt.

Hinsichtlich der Fächer der zweiten Staatsprüfung, die mit Rücksicht auf das eben Erwähnte nach Schluß des sechsten Semesters, und zwar über die staatswissenschaftlichen Fächer abzuhalten wäre, müßte wohl der Wunsch ausgedrückt werden, daß wenigstens die Grundzüge des Völkerrechtes und die Theorie der Statistik von den Kandidaten studiert werden; allerdings könnte dieser Erfolg erreicht werden, wenn man bei der Prüfung über Staatsrecht auf das Völkerrecht und ebenso bei der Prüfung über

Nationalökonomie oder auch bei der Prüfung über Verwaltungsrecht auf die Theorie der Statistik einginge.

Am wenigsten wäre an der judiziellen Staatsprüfung, die nach unserem Vorschlage als letzte an die Reihe käme, zu ändern. Wir haben zwar dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß auch spezielle Vorlesungen über die allermodernsten Rechtsgebiete sichergestellt werden, doch könnten Fragen über derartige Materien ganz gut bei Gelegenheit der Prüfung über Privatrecht oder Handelsrecht gestellt werden. Die Anzahl der Prüfungsfächer bliebe unverändert. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß auch das Niveau der judiziellen Staatsprüfung gehoben werden muß. Es muß, namentlich bei dieser letzten Prüfung, der Zusammenhang aller Teile der Jurisprudenz hervortreten und jede Möglichkeit einer Geringschätzung der früher absolvierten Fächer ausgeschlossen werden. —

Im Zusammenhange damit muß aber eine besondere Frage berührt werden. Schon bei der rechtshistorischen Staatsprüfung kommt es vor, daß außer Professoren und Dozenten der betreffenden Fächer Prüfungskommissäre aus nicht akademischen Kreisen beigezogen werden; noch häufiger ist dies bei der staatswissenschaftlichen und judiziellen Prüfung der Fall. Wir sind weit davon entfernt, die wissenschaftlichen Kenntnisse hervorragender Praktiker in Zweifel zu ziehen. Doch wird man zugeben müssen, daß namentlich der vielbeschäftigte Praktiker einfach nicht in der Lage ist, die Fortschritte der Wissenschaft zu verfolgen. Dies gilt nicht nur für die rechtshistorischen Disziplinen, in denen während der letzten Dezennien geradezu Umwälzungen stattfinden, sondern auch für die dem Praktiker naturgemäß näher liegenden Wissenszweige, weil auch da Theorie und Systematik derartige Fortschritte gemacht haben, daß eine mitunter kaum geahnte stoffliche Bereicherung erfolgt ist. Der akademische Lehrer hält es für seine Ehrenpflicht, seinen Hörern das Beste zu bieten und er ist moralisch verpflichtet, auch die neuesten Theorien, so weit sie dem Anfänger zugänglich gemacht werden können, zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich eine Inkongruenz zwischen Lehre und Prüfung; der Dozent trägt nach wissenschaftlicher Überzeugung das Modernste vor; der nicht fachmännische Prüfer ist vielfach schon wegen Zeitmangels nicht in der Lage, diese neuesten Stadien des wissenschaftlichen Fortschrittes zu kennen. Ein weiterer Nachteil besteht darin, daß der Praktiker, der seltener prüft als der akademische Dozent, die Aufnahmefähigkeit der Kandidaten nicht so zu beurteilen vermag, wie der Professor, der bei Kolloquien, Seminarübungen, Rigorosen u. s. w. seine Erfahrungen sammelt. Darin liegt wahrscheinlich der Grund, warum Praktiker als Prüfungskommissäre überwiegend Gesetzeskenntnis fordern und sich seltener auf theoretische Gebiete begeben. Der Student akkomodiert sich erfahrungsgemäß den Anforderungen der Prüfungskommissionen; er ist zwar in keinem Falle sicher, ob er von einem Professor oder von einem Praktiker geprüft wird; doch weiß er, daß er für den Praktiker vor allem das Gesetz genau kennen muß, für den Professor dagegen Gesetz und Theorie; das Gesetz muß er also unter allen Fällen zu beherrschen trachten und in dieser Beziehung darf

er sich keinem Risiko aussetzen; hinsichtlich der Theorie ist das Risiko zulässig.

Es ist übrigens unverstandlich, warum gerade bei juristischen Staatsprufungen ein Gewicht auf die Beteiligung der Praktiker gelegt wird. Diese Prufungen werden doch sogar theoretische Staatsprufungen genannt; sie verleihen kein praktisches Recht, wie etwa das medizinische Doktorat oder die Lehramtsprufung und dennoch werden weder beim medizinischen Doktorat, noch bei der Lehramtsprufung Praktiker beigezogen. Man macht aus der juristischen Staatsprufung ein Zwitterding; man laßt die Grenzen des Prufungsgebietes verschieben, indem man die Studenten von der Theorie, die sie lernen konnen und sollen, abwendet und sie zur Praxis treibt, die sie nicht verstehen konnen. Man hehmet also der Prufung den theoretischen Wert, ohne ihr einen wirklich praktischen zu verleihen. Uberdies erfolgt die Ernennung der Prufungskommission aus den Reihen der Praktiker ohne jede Ingerenz des Professorenkollegiums, einfach uber Vorschlag des Prasides der Prufungskommission, der haufig Praktiker ist. Das Prufungsamt ist vom staatlichen Standpunkte gewi ebenso wichtig wie das Lehramt; man mate doch also zum mindesten verlangen, da sich die Professorenkollegien uber jede Ernennung eines Praktikers zum Prufungskommissar andern.

Selbstverstandlich wurde die Ausschlieung oder auch nur die geringere Heranziehung von Praktikern eine groere Belastung der Professoren verursachen. Um diesem Ubel zu steuern, ware vielleicht auf die fruhereu Bestimmungen zururckzugreifen, wonach das Rigorosum die betreffende Staatsprufung ersetzen konnte. Nachdem das Rigorosum gegenuber der Staatsprufung ein Plus bildet und bei einer Reform des Doktorats gewi wesentliche Verscharfungen eintreten werden, ist nicht einzusehen, warum die umfassendere Prufung nicht als Ersatz der weniger umfassenden gelten sollte. Theoretische Prufungen sind sie beide.

Nebenbei ware noch darauf hinzuweisen, wie zweckwidrig die Abstimmungsart der Prufungskommissionen ist. Gesetzlich soll sich jeder Prufungskommissar uber das Gesamtergebnis der Prufung aussprechen und es ist der Kandidat, der auch nur aus einer Partie eines Faches ganz ungenugende Kenntnisse an den Tag gelegt hat, zu reprobiieren; nichtsdestoweniger stimmt bekanntermaen jeder Prufungskommissar faktisch nur uber sein Fach ab und die Folge davon ist, da per majora Kandidaten approbiert werden, die aus einem Fache geradezu verbluffende Unkenntnisse aufweisen. Man will eben, wenn die Vorbereitung in den ubrigen Fachern eine genugende war, nicht sofort zur Reprobation schreiten. Es ware passender, dasjenige Fach, welches ungenugend beherrscht wurde, zum Gegenstande einer Nachtragsprufung zu machen; naturlich aber auch nur dann, wenn die Unkenntnis keine gar zu krasse war. Man wurde dadurch den zahlreichen Approbationen per majora vorbeugen und ein Nachholen der Kenntnisse erzwingen. Selbstverstandlich durfte das Institut der Nachtragsprufung nicht etwa dazu mibraucht werden, da die Kandidaten gewissermaen den Prufungsstoff teilen; dieser Gefahr konnte man begegnen, wenn man bei der Nachtragsprufung

auch darauf sehen würde, ob dem Kandidaten der Zusammenhang dieses Faches mit der ganzen Studiengruppe gegenwärtig ist. —

Sehen wir, daß die Erweiterung des Lehrplanes keine Veränderungen des Prüfungswesens zur Folge haben würde, so muß mit Nachdruck betont werden, daß die Durchführung eines solchen Lehrplanes an die Professorenkollegien Anforderungen stellt, die mit den jetzt vorhandenen Kräften, namentlich an den kleineren Universitäten, unmöglich bewältigt werden können. Es müßte unbedingt eine Vermehrung der Lehrkanzeln eintreten. Schon heute ist ungleichmäßige Verteilung der Pflichten und Überhörung der einzelnen Professoren wahrnehmbar. Es genügt beispielsweise, aus dem Romanisten oder Zivilisten obliegende Pensum mit dem des Statistikers oder auch Kanonisten zu vergleichen. Die Verhältnisse liegen in dieser Hinsicht sehr verschieden.

Am krassesten tritt die Überhörung an kleinen Universitäten zum Vorschein, wo die wenig zahlreichen Professoren nicht nur ihre Nominalfächer in der ganzen Ausdehnung vertreten, sondern auch andere Fächer, die durch keinen Fachmann repräsentiert werden, übernehmen müssen. So z. B. muß der Kanonist in Czernowitz Rechtsenzyklopädie, und bis vor kurzem mußte der Prozessualist gar Rechtsphilosophie vortragen. Es ist klar, daß eine Vereinigung von Fächern, die wissenschaftlich nicht verwandt sind, der akademischen Auffassung widerspricht. Man kann doch nicht den Standpunkt vertreten, daß der Professor zu einer bestimmten Stundenanzahl verpflichtet ist. Will man aber dieses der Volks- oder Mittelschule entsprechende Prinzip durchführen, dann möge man auch beachten, daß selbst für die Mittelschule Gruppeneinteilungen bestehen, die sich mehr oder weniger wissenschaftlich verteidigen lassen und daß man in dem Umstände, daß der Mittelschullehrer für die Fächer geprüft, daher qualifiziert ist, die Entschuldigung für die Vereinigung finden kann. Es käme niemand auf die Idee, den Philologen zur Erteilung mathematischen Unterrichtes zu verpflichten. An den juristischen Fakultäten werden aber in dieser Hinsicht Fehler begangen, die an der Mittelschule ausgeschlossen wären. Es wird nicht nur eine unakademische Überhörung hervorgerufen, indem man einzelnen Professoren ein Arbeitspensum vorschreibt, welches an das Maximum der Lehrverpflichtung an Mittelschulen grenzt, sondern überdies noch eine zweckwidrige Vereinigung heterogener Fächer bewirkt, für welche der betreffende Professor nicht qualifiziert ist, für die er sich vielleicht nicht interessiert und in denen er niemals wissenschaftlich zu arbeiten beabsichtigt. Die Vereinigung der Lehrverpflichtung für Privat- und Handelsrecht, wie sie manchmal üblich ist, verpflichtet den Professor, wenn man noch Seminarübungen dazurechnet, zur Abhaltung von mindestens 27 Vorlesungen, so daß auf ein Semester 14, auf das andere 13 entfallen; hält dieser Professor, wie es erwünscht ist, noch Spezialkollegien ab, dann erreicht er das Maximum der mittelschulmäßigen Lehrverpflichtung. Die Vereinigung so weit auseinandergehender Fächer wie z. B. Zivilprozeß und Rechtsphilosophie, wäre an der Mittelschule mit der Vereinigung von Philologie und Mathe-

matik zu vergleichen und würde dort als pädagogisches Horrendum betrachtet werden. Es ist doch eine bescheidene Forderung, wenn man für den Hochschulunterricht nur diejenige Rücksicht verlangt, die dem Mittel- schulunterrichte seit jeher zu statten kommt. Ganz anders verhalten sich die Dinge an der medizinischen oder philosophischen Fakultät; es gibt auch dort Lehrkanzeln, die man als überbürdete bezeichnen muß; doch ergibt sich dort die Überbürdung regelmäßig aus der Natur des Faches, aus der Notwendigkeit vielständiger Übungen u. s. w. Es ist uns nicht bekannt, daß man in irgend einem Falle noch besonders dazu beigetragen hätte, eine Überbürdung zu schaffen; es kommt niemand auf die Idee, etwa zwei Fächer, die in wenigen Stunden vorgetragen werden, in einer Hand zu verbinden. Im Gegenteile nimmt die Anzahl der Lehrkanzeln an den medizinischen und philosophischen Fakultäten beständig zu, denn für diese Fakultäten wird das wissenschaftliche Prinzip beobachtet, wonach jeder Wissenszweig ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in einer vierstündigen oder zwanzigstündigen Vorlesung behandelt wird, selbständig in Betracht kommt. Wenn in der Tat die Vorlesungen höher stehen als ein Kompendium, wenn der Professor, der in erster Linie selbständiger Forscher ist, Zeit und Lust finden soll, neben seiner eigenen Arbeit auch die Vorlesungen auf wissenschaftlicher Höhe zu erhalten, dann muß man entschieden mehr Professoren und von jedem einzelnen weniger Vorlesungen fordern. Die Verbindung mehrerer Fächer, selbst wenn dieselben verwandt sind, ist in höchstem Grade unakademisch; reicht schon das Leben nicht aus, um ein Gebiet allseitig zu beherrschen, so ist die Beherrschung mehrerer Gebiete selbstverständlich ganz ausgeschlossen; derjenige, der verpflichtet wird, mehrere Fächer zu vertreten, muß entweder auf allen Gebieten Dilettant bleiben oder aber auf dem einen Gebiete, welches ihm näher liegt, arbeiten, das andere dagegen vernachlässigen. Wenn man einen Dozenten, der in seinem Fache ein tüchtiger Gelehrter ist, veranlaßt, daneben noch ein Fach zu übernehmen, für welches er sich niemals interessiert hat, so muß man sich wohl auch sagen, daß das betreffende Kolleg auf Jahre hinaus zu einem inferioreren gemacht wird, und daß die Hörer auf Jahre hinaus in diesem Fache keinen wissenschaftlich vollwertigen Unterricht empfangen werden.

Es ist unbegreiflich, warum gerade die rechts- und statswissenschaftlichen Fakultäten zum Gegenstande von Versuchen gemacht werden, denen in der Regel budgetäre Rücksichten zu Grunde liegen. Man darf doch einerseits hervorheben, daß gerade diese Fakultäten die meistfrequentierten sind und in höchstem Grade unmittelbar für staatliche Zwecke arbeiten, andererseits aber auch bemerken, daß die Ausgaben, die mit der Schaffung neuer Lehrkanzeln an unseren Fakultäten verbunden sind, verhältnismäßig geringfügig ausfallen, weil dabei weder Institute, noch Institutspersonal in Frage kommen.

Das alles mußte gesagt werden, weil, wie eingangs bemerkt, die Einführung der in den vorigen Kapiteln angeregten Neuerungen keineswegs durch weitere Überbürdung erfolgen kann. Eine weitere Überbürdung ist in

den meisten Fällen einfach unmöglich; sie ist auch akademisch unpassend, wenn man nicht die Wissenschaftlichkeit der Vorlesungen opfern will. Überdies handelt es sich, wie wir gleich sehen werden, um Auslagen, die man, wenn es um medizinische oder philosophische Fakultäten zu tun wäre, gewiß als geringfügig bezeichnen würde.

Wir haben seinerzeit bemerkt, daß die Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften erweiterungsbedürftig ist und daß dieselbe ihren Zweck nur bei entsprechender Erweiterung erfüllen kann. Es ist selbstverständlich, daß eine Vorlesung von grundlegender Bedeutung für das gesamte Studium nicht als Anhängsel betrachtet werden darf. Man kann sie auch mit der Rechtsphilosophie nicht verbinden, weil nur ganz ausnahmsweise die eigenartige Individualität eines Philosophen den speziellen Aufgaben der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft gerecht zu werden vermag; überdies wäre eine solche Vereinigung schon deshalb ausgeschlossen, weil die Vorlesungen über Rechtsenzyklopädie mit denen über Rechtsphilosophie parallel im ersten Studiensemester unterzubringen sind, mithin der betreffende Professor in einem Semester 12 Obligatorvorlesungen zu halten hätte. Ebenso kann die vergleichende Rechtsgeschichte als eine selbständige und an den Dozenten die größten Anforderungen stellende Disziplin nicht in dauernde Verbindung mit irgend einem Obligatfache gebracht werden; höchstens mit der allgemeinen Gesellschaftslehre. Es müßte also eine spezielle Lehrkanzel für Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, eine zweite für Rechtsphilosophie und eine dritte für vergleichende Rechtswissenschaft und allgemeine Gesellschaftslehre geschaffen werden. Es ist ja selbstverständlich, daß in jedem Professorenkollegium sich Männer finden können, die ihrer ganzen Geistes- und Studienanlage gemäß sich nicht nur für ihr Spezialfach, sondern nebenbei auch für enzyklopädische, philosophische und rechtsvergleichende Fragen interessieren. Daraus folgt aber nicht, daß man diese Männer von ihrem eigentlichen Arbeitsgebiete ablenke und sie zwingt, einen Teil ihrer Arbeit obligaten, jährlich wiederkehrenden Vorlesungen über Enzyklopädie, Philosophie oder vergleichende Rechtswissenschaft zu widmen. Selbst die theologischen Fakultäten haben heute ihre eigenen philosophischen Lehrkräfte: wir dürfen mit Fug und Recht dasselbe beanspruchen. Der Umstand, daß der Professor für Enzyklopädie nur sechs, der für Philosophie ebensoviel und der für vergleichende Rechtsgeschichte und Gesellschaftslehre 10 bis 12 Stunden zu lesen hätten, daß sie also nach heutigen Begriffen zum Teile wenig beschäftigt wären, kann nicht ins Gewicht fallen; denn diese Stundenanzahl betrifft ja nur die Obligatkollegien, an die sich selbstverständlich Spezialkollegien und Übungen anschließen hätten. Die beiden erstgenannten Dozenten wären im Wintersemester wohl genügend beschäftigt, weil ein sechstündiges Obligatkolleg gewiß als ein vollkommen hinreichendes Pensum betrachtet werden darf; sie könnten im Sommersemester Spezialkollegien lesen und es würden sich gewiß Hörer höherer Jahrgänge eventuell auch anderer Fakultäten finden, die ein rechtsphilosophisches oder enzyklopädisches oder methodologisches Kolleg, auch wenn

dasselbe nicht obligat ist, hören; der Professor für vergleichende Rechtswissenschaft und allgemeine Gesellschaftslehre hätte in beiden Semestern Obligatkollegien zu lesen, in dem einen ein 3stündiges für Hörer des I. und ein 3—4stündiges für Hörer des IX. Semesters, in dem andern ein 4—5stündiges für Hörer des IV. Semesters, daneben selbstverständlich auch Spezialkollegien und Übungen.

Der Wirkungskreis der rechtshistorischen Lehrkanzeln könnte unverändert bleiben, doch bedarf die österreichische Reichsgeschichte ganz entschieden einer separaten Vortretung, und zwar vor allem an den deutschen Universitäten. Ihre Verbindung mit dem deutschen Rechte könnte vom Standpunkte wissenschaftlicher Verwandtschaft verteidigt werden; man bedenke aber, daß dadurch dem Germanisten eine Pflicht auferlegt wird, die zeitraubend ist und ihn von seiner eigentlichen Aufgabe abzieht, ihm es auch schwer macht, deutschrechtliche Spezialkollegien zu lesen und ferner die weitere Folge, daß niemals Spezialkollegien aus dem Gebiete der österreichischen Reichsgeschichte abgehalten werden. Gegen die dauernde Verbindung dieser beiden Fächer spricht unter andern auch der Umstand, daß in dem deutschen Rechte neben allgemeinen rechtshistorischen Fragen besonders das Privatrecht in den Vordergrund tritt, während die österreichische Reichsgeschichte in ihrer jetzigen Gestalt eine Grundlage für das österreichische Staats- und Verwaltungsrecht enthält. Ihr Vertreter sollte deshalb ein Rechtshistoriker sein, der überwiegend Sinn für öffentlichrechtliche Fragen hat. Dasselbe bezieht sich auf die Verbindung der österreichischen Reichsgeschichte mit der polnischen beziehungsweise böhmischen Rechtsgeschichte; nachdem aber diese Verbindung über ausdrücklichen Wunsch der betreffenden Fakultäten eingeführt wurde, müssen wohl wichtige Umstände für dieselbe sprechen. Dennoch darf man sagen, daß der Übelstand derselbe ist und daß vor allem der Mangel von Spezialkollegien und Seminarübungen aus dem Gebiete der österreichischen Reichsgeschichte nur durch Schaffung neuer Lehrkanzeln behoben werden könnte.

Was den staatswissenschaftlichen Studienabschnitt anbelangt, so liegt hier das Bedürfnis nach Vermehrung der Lehrkanzeln in einem andern Sinne vor. Es würde sich hier nicht so sehr um Schaffung neuer, selbständiger Lehrstellen handeln als vielmehr um die Verdoppelung der bestehenden. Die Fächer dieses Studienabschnittes sind teilweise national-ökonomischer, teilweise öffentlichrechtlicher Art. Es ist natürlich unmöglich, alle ökonomischen Fächer durch einen Professor der Nationalökonomie und alle öffentlichrechtlichen Disziplinen durch einen Professor des Staats- und Verwaltungsrechtes vertreten zu lassen. Es wäre vor allem eine Doppelbesetzung des Lehramtes für Staats- und Verwaltungsrecht erforderlich, so daß ein Professor Staatsrecht und Völkerrecht, der andere Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, eventuell auch Statistik zu übernehmen hätte. Die letzte Verbindung wäre, obwohl sie prinzipiell auch nicht gebilligt werden könnte, orträchlich, wenn die Verwaltungslehre, wie seinerzeit gesagt, mit der Volkswirtschaftspolitik vereinigt werden könnte; denn die Verwandtschaft der so

gearteten Verwaltungslehre mit der Statistik liegt ja nahe. Es würde also der Professor für Staatsrecht im Wintersemester allgemeines und österreichisches Staatsrecht, im Sommersemester Völkerrecht vortragen, eventuell noch das eine oder andere nichtobligate Kolleg. Der Professor für Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht hätte im Wintersemester Statistik, im Sommersemester das Kolleg über Verwaltungslehre und Volkswirtschaftspolitik, sowie das kürzere Kolleg über österreichisches Verwaltungsrecht zu lesen. Die Verdoppelung der Lehrstellen für Nationalökonomie erscheint uns erwünscht, weil die grundverschiedenen modernen Strömungen, die sich auf diesem Gebiete mehr als auf jedem andern äußern, nur auf diese Weise Vertretung finden könnten; es wäre dringend erwünscht, daß wenigstens die zwei Hauptrichtungen, die theoretische und die historische, in jeder Fakultät ihre Vertreter finden.

Was den juridizellen Studienabschnitt anbelangt, ist eigentlich nur die Schaffung einer speziellen Lehrkanzel für Handels- und Wechselrecht erforderlich. Dieses Bedürfnis ist zu sehr bekannt, als daß eine Begründung notwendig wäre. Die seinerzeit angeregte Berücksichtigung der Spezialgebiete des modernen Rechtes würde sowohl dem Zivilisten, als auch dem Handelsrechtslehrer zufallen, so daß eine weitere Fortdauer der Verbindung des Handelsrechtes mit einem andern Fache zu ganz unzweckmäßiger Überbündung führen müßte.

Das ist auch alles. Die wesentliche Bereicherung des Lehrplanes wäre also mit geringen Kosten verbunden. Es muß ja bemerkt werden, daß die Forderung einer zweiten nationalökonomischen Lehrkanzel nicht mit den von uns angeregten Neuerungen zusammenhängt, sich vielmehr aus der Verschiedenheit der wissenschaftlichen Richtungen ergibt, so daß sie auch ohne die vorgeschlagenen Neuerungen dringend notwendig ist: an einigen Universitäten besteht sie übrigens schon. Dasselbe gilt für die handelsrechtliche Lehrkanzel; auch ihre Notwendigkeit steht mit den vorgeschlagenen Neuerungen in keinem Zusammenhange; übrigens existiert auch diese Lehrkanzel dormalen schon an den meisten österreichischen Fakultäten; die Forderung hinsichtlich der zweiten öffentlichrechtlichen Lehrkanzel ist ebenfalls nicht neu und wäre namentlich, wenn man die statistische Lehrkanzel in diese Kombination bringen würde, leicht zu erfüllen. Wir dürfen also von diesen Forderungen absehen, so daß als unmittelbare Konsequenz der von uns angeregten Neuerungen eigentlich nur die Forderung, betreffend die Schaffung von eigenen Lehrkanzeln für Rechtszyklopedie, für Rechtsphilosophie und für vergleichende Rechtswissenschaft und Gesellschaftslehre erübrigt. Das Bedürfnis einer eigenen Lehrkanzel für österreichische Reichsgeschichte ist prinzipiell durch die Unterrichtsverwaltung anerkannt worden, wenn auch bis nun nur in Wien und in Graz solche Lehrkanzeln bestehen.

Wenn man das gesamte, in diesem Zusammenhange als notwendig und als neu erscheinende Erfordernis überblickt und dabei, wie erwähnt, von der zweiten Lehrkanzel für Nationalökonomie, von der für Handelsrecht und für österreichische Reichsgeschichte absieht, gelangt man zur Überzeugung,

daß durch die Annahme unserer Vorschläge bloß das Erfordernis von je drei neuen Lehrkanzeln an den in Österreich bestehenden acht juristischen Fakultäten entsteht. Die für ganz Österreich erforderlichen 24 Lehrkanzeln würden, selbst wenn sie sofort alle mit Ordinarien besetzt würden, eine Auslage von 180.960 K erfordern. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß manche der in Frage kommenden Fächer an einigen Universitäten gegen spezielle Remunerationen gelesen werden, die natürlich zu entfallen hätten, daß ferner durch die Belegung der diesen Fächern gewidmeten Vorlesungen das dem Staate zufallende Kollegiengeld eine Steigerung erfahren würde, so daß ein beträchtlicher Teil der erwähnten Gesamtsumme in Wegfall käme. Wir glauben, daß wenn mit diesem Betrage die Ausbildung so zahlreicher Studenten gefördert werden kann, das Opfer wahrhaftig nicht zu groß ist. Wir gehen nunmehr zur Besprechung der juristischen Lehrmittel über, also zur Erörterung der Bedeutung der Vorlesungen und Übungen.

IX.

Die Lehrmittel und Lehrinrichtungen des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums.

Der entworfene Lehrplan kann natürlich nur als Minimum betrachtet werden; es ist unmöglich, bei Entwerfung eines allgemein anzuwendenden Lehrplanes auch Spezialkollegien, die gewiß vom wissenschaftlichen Standpunkte die größte Bedeutung haben, gehörig zu berücksichtigen; in dieser Beziehung sind die Personalverhältnisse der einzelnen Professorenkollegien maßgebend; einseitiges Verordnen hilft nichts und man könnte auf § 7 der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893 hinweisen, wo die Vorsorge für mehrere Spezialkollegien den Fakultäten förmlich zur Pflicht gemacht wird, ohne daß es namentlich an kleinen Universitäten, möglich gewesen wäre, dieser Pflicht nachzukommen. In noch höherem Grade gilt dies für die eigentlichen Spezialkollegien, die nach individuellem Wunsche des Dozenten gehalten werden sollen. Angesichts der großen Überbürdung der meisten Professoren spielen diese vom wissenschaftlichen Standpunkte mitunter unschätzbaren Vorlesungen im Lehrplane leider eine zu kleine Rolle; auch an größeren Universitäten ist ein Rückgang sichtbar und derselbe steht mit dem Wegfalle des Kollegiengeldes einigermaßen im Zusammenhang.

Hinsichtlich der Bedeutung der Spezialkollegien herrschen allerdings verschiedene Ansichten. Man hört manchmal, daß namentlich kleinere Spezialkollegien überflüssig sind, weil sie eigentlich gesprochene Monographien darstellen; dabei vergißt man an die Vorteile des lebendigen Wortes, ferner daran, daß wissenschaftliche Monographien von Studierenden nur selten gelesen werden, weil sie in der Regel den Anfängern schwer verständlich sind und sich vielmehr an die Fachleute wenden. Das Spezialkolleg aber, namentlich, wenn es von einem Dozenten gelesen wird, der in der Lage ist, die Aufnahmefähigkeit der Hörer zu beurteilen, bietet schon dadurch, daß es auf interessante Details eingeht, literarische Streitigkeiten, Hypothesen und die Forschungsmethode berücksichtigt, den Hörern vielfach Anregung.

Die Lehrmethode, mit der wir uns hier befassen wollen, umß also jedenfalls mit den drei Lehrmitteln des akademischen Unterrichtes, nämlich dem allgemeinen Kolleg, dem Spezialkolleg und den Übungen rechnen. Daraus folgt, daß, obwohl man vom akademischen Dozenten kein pädagogisches Vorgehen fordern darf, dennoch auf die Eigenheiten der drei Arten von Lehrmitteln Rücksicht genommen werden muß.

Das allgemeine Kolleg hat offiziell als Lehrmittel im weitern Sinne des Wortes die größte Bedeutung. Wir halten die radikalen Vorschläge, die sich gegen die bisherigen systematischen Vorlesungen aussprechen, für teilweise unbegründet, teilweise undurchführbar. Ohne System kann die Rechtswissenschaft nicht betrieben und es muß dem Anfänger eine systematische Darstellung geboten werden. Man verkennt den Wert dieser Vorlesungen, wenn man meint, daß die auf diesem Wege erfolgende Mittheilung durch Lehrbücher ersetzt werden könnte; man darf die aufklärende Bedeutung des freien Wortes (es soll eben frei gesprochen werden) und den pädagogischen Wert langsamer Mittheilung nicht unterschätzen, weil nur auf diese Weise die Kenntnisse ohne Überstürzung, langsam, aber sicher geboten werden. Hinsichtlich der Details kann und soll das Kolleg mit einem Handbuche nicht in Wettbewerb treten; was belehrenden Wert anbelangt, steht es unvergleichlich böber als das heste Hand- oder Lehrbuch; allerdings nur dann, wenn die allgemeinen, systematischen und kritischen Gesichtspunkte hervortreten und nicht vom Detail überwuchert werden. Der Vorwurf zweckloser Weitschweifigkeit ist vielfach begründet.

Praktische und exegetische Übungen können sich erst auf dieser Grundlage aufbauen; bei zahlreicher Zuhörerschaft ist die Verlegung des Schwerpunktes von der systematischen Vorlesung in die Übungen unmöglich. Die hervorragende Stellung des Gesamtkollegs beruht darauf, daß dasselbe als Obligatkolleg für alle Hörer, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Fähigkeiten, bestimmt ist und demgemäß gehalten werden soll. Darin liegt aber auch die Schwierigkeit. Selbst wenn die Reform des Gymnasialunterrichtes in der vorher angeregten Weise durchgeführt und dem Professor dadurch, wie auch durch die einleitenden Kollegien des ersten Semesters Entlastung geboten wird, werden dennoch die prinzipiellen Schwierigkeiten nicht behoben; denn auch dann fehlt die Möglichkeit, sich zu überzeugen, ob die Hörer zu folgen vermögen, ebenso die Möglichkeit, die einzelnen individuell zu berücksichtigen. Diese Schwierigkeiten sind nicht zu beheben, doch könnte eine Linderung eintreten, wenn z. B. zu Beginn des Semesters Vorlesungsprogramme, wie sie auch heute teilweise üblich sind, unter die Hörer verteilt würden; ein entsprechend abgefaßtes Programm gibt dem Hörer Gelegenheit, einen Überblick über die gesamte Darstellung zu gewinnen und diesen Überblick während des Semesters im Auge zu behalten; das vom Professor selbst verfaßte, ausführliche Programm könnte doch nicht als Schmälerung der Lehrfreiheit betrachtet werden, würde vielmehr die individuelle Richtung zum Ausdruck bringen. Wichtig wäre es, wenn der Verfasser eines solchen Programmes wenigstens bei schwierigeren Fragen die

dem Hörer zugänglichen literarischen Hilfswerke angeben würde, weil dann sowohl vor der Vorlesung, als nach derselben, das Nötige nachgelesen werden könnte. Soweit es der Stoff gestattet, könnte man, wie es ja ab und zu geschieht, die Hörer zu direkter Beteiligung zulassen, indem man sie zur Stellung von Fragen bei Zweifeln geradezu auffordern und ermächtigen würde. Wird entsprechende Vorbildung geboten und durch ein genügendes Programm sowohl der Überblick als auch das kontinuierliche Fortarbeiten erleichtert, dann werden gewiß auch die heute mit Recht gerügten Unzulänglichkeiten des systematischen Gesamtkollegs zum großen Teile vermindert werden.

Die Spezialkollegien sollen auf einer wissenschaftlich höheren Stufe stehen, als das allgemeine Kolleg, denn sie dienen ihrem Wesen nach anderen Zwecken. Hier soll der Professor, unbeengt durch zeitliche Schranken, Fragen erörtern, die nach seiner Überzeugung besonders interessant sind, oder ihm speziell wissenschaftlich nahe liegen, vor allem aber solche, die die Eigenart der betreffenden Disziplin besonders hervortreten lassen. Hier ist Raum für die Entfaltung der vollen Individualität des Lehrers. Selbstverständlich denken wir dabei nicht an Kollegien, die ihrerseits Gesamtdarstellungen bilden, wie namentlich die verschiedenen nichtobligaten Kollegien, z. B. Bergrecht, Gefängniskunde u. s. w. und auch nicht an jene, welche den Hörern einen Teil der in dem Obligatkolleg wegen Zeitmangels nicht erschöpften Gesamtdarstellung bieten. Diese Kollegien sind eben nicht Spezialkollegien im echten Sinne des Wortes. Das eigentliche Spezialkolleg soll von dem Hauptkolleg unabhängig sein, die Hörer in die wissenschaftliche Werkstatt einführen und sie bei Darstellung irgend einer Materie darüber belehren, wie wissenschaftliche Meinungen entstehen u. s. w. Eine solche Vorlesung wird also nur für einen Teil der Studierenden interessant, überhaupt nur einem Teile derselben zugänglich sein: sie kann aber mit Erfolg selbst von solchen Hörern besucht werden, die noch nicht die gesamte Darstellung des betreffenden Faches zu Ende gehört haben; denn es handelt sich ja hier nicht um die Ergänzung von Elementarkenntnissen, sondern um die Vertiefung der allgemeinen wissenschaftlichen Begriffe, wofür der Hörer durch die Kollegien des ersten Semesters genügend vorgebildet ist und um die Einführung in die Literatur des Faches, was alles auch ohne Gesamtkenntnis der betreffenden Disziplin möglich ist, wenn nur das wissenschaftliche Interesse und die Denkfähigkeit nicht fehlt. Wenn wir den Zweck des Spezialkollegs so auffassen, dann brauchen wir den Vergleich mit einer Monographie nicht zu fürchten. Die Monographie erörtert ausschließlich eine bestimmte Streitfrage und wenn sie dabei, wie es ihrer Aufgabe zukommt, die eng gezogene Grenze nicht überschreitet, ist sie für den Anfänger zum großen Teile wertlos: die Spezialvorlesung dagegen, mag sie auch äußerlich einer Monographie ähnlich sehen, unterscheidet sich von derselben dadurch, daß sie das Verständnis für wissenschaftliche Arbeit, für wissenschaftliche Forschungsmethode ermöglicht und die Bedeutung wissenschaftlichen Streites zeigt; so ist das Spezialkolleg

ein Mittelding zwischen Vortrag und Übung; es kann auf die Übungen vorbereiten und das in den Übungen Gewonnene ergänzen.

Die Übungen bilden den schätzbarsten Teil des akademischen Unterrichtes und das wichtigste akademische Lehrmittel; leider werden sie stiefmütterlich behandelt, obwohl die an den philosophischen Fakultäten gemachten Erfahrungen gegen eine solche Behandlung sprechen. Wir haben schon an anderer Stelle,¹⁾ wenn auch kurz, über diese Frage gesprochen, überdies der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Czernowitz eine Reihe von motivierten Anträgen vorgelegt, die durch das Professorenkollegium einstimmig angenommen und dem Ministerium sowie allen anderen Universitäten übermittelt wurden. Durch Ministerialerlaß vom 7. Februar 1900 wurden alle Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten zur Berichterstattung über dieselben aufgefordert. Muß dieses Eingreifen der Unterrichtsverwaltung dankbar hervorgehoben werden, so kann man gerade aus den Berichten der einzelnen Professorenkollegien ersehen, daß eine Reform der Seminare und anderer Übungen notwendig ist, leider aber auch erkennen, daß die Bedeutung der Übungen nicht überall gehörig gewürdigt wird. Aus einzelnen Berichten kann man die Befürchtung herauslesen, daß die auch jetzt unangenehm empfundene Überbürdung der Professoren noch weiter gesteigert werden könnte. Man kann sich darüber nicht wundern, es auch nicht verübeln; wohl aber darf man bedauern, daß manche Professorenkollegien anstatt die Überbürdungsfrage direkt in den Vordergrund zu stellen, es vorgezogen haben, Argumente, deren Stichhaltigkeit keineswegs einleuchtet, gegen die Notwendigkeit der betreffenden Reform ins Feld zu führen.²⁾ Es sei hier gestattet, die wichtigsten Fragen wenigstens kurz zu erörtern.

Es ist bekannt, daß Seminarübungen zunächst an den philosophischen Fakultäten, und zwar vor allem für Philologen geschaffen worden sind. Heute bestehen sie fast für alle Wissenszweige. Und mit Recht; denn die allgemeine Vorlesung vermag den Hörer nicht in die Werkstatt zu führen und lehrt ihn nicht selbständig zu arbeiten. Die Fortschritte der Wissenschaft haben eine Methodologie geschaffen, die fortwährend verbessert wird. Ohne den mitunter mit großem Erfolge tätigen Autodidakten nahezutreten, muß man doch im allgemeinen behaupten, daß wissenschaftliche Arbeit nur bei Beherrschung der Methode gut möglich ist; natürlich kann die Methode allein nicht genügen, und es wird auch der methodisch geschulte, im übrigen unfähige Mann nichts leisten; der fähige, methodisch nicht geschulte aber läuft Gefahr, auf Ahwege zu geraten und jahrelang erfolglos zu arbeiten.

¹⁾ In Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, B. XXIV, S. 709 ff.

²⁾ Der Verfasser ist durch die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Czernowitzer Universität beauftragt worden, ein ausführliches Memorandum auszuarbeiten, um den von manchen Fakultäten vorgebrachten Einwendungen zu begegnen; dieses Memorandum ist, nachdem es von der Fakultät einstimmig angenommen wurde, dem Ministerium vorgelegt und allen Fakultäten, mitgeteilt worden.

Die Vorteile von philosophischen, historischen und anderen Seminarübungen sind so einleuchtend, die Wissenschaft verdankt ihnen eine so rege Belebung der Forschung, daß ein weiteres Eingehen auf diese Frage überflüssig erscheint.

Nur an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten konnte sich diese Wahrheit trotz zahlreicher Beweise keinen Eingang verschaffen. Es hat fast den Anschein, als ob unsere Wissenschaft und ihre praktische Entwicklung immer zurückzubleiben und erst schneckenartig nachzukommen bestimmt wäre. Wir haben später als alle anderen wissenschaftlich zu arbeiten begonnen; unsere Forscher haben es endlich aufgegeben, bloß Gesetzesinterpretatoren zu sein; aber daran, daß man, sowie es bei Philologen und Historikern geschieht, die gewonnene und bewährte Methode allen zugänglich machen soll, wird noch immer zu wenig gedacht.

Man hat im Jahre 1875 in Österreich rechts- und staatswissenschaftliche Seminare geschaffen. Es ist der damaligen Unterrichtsverwaltung wegen der Unzulänglichkeit dessen, was geschehen ist, kein Vorwurf zu machen; es muß anerkannt werden, daß die österreichische Unterrichtsverwaltung in dieser Beziehung, wie in manchen anderen, dem Auslande mit gutem Beispiele voranging. Die Fehler, die der im Jahre 1875 geschaffenen Einrichtung anhaften, sind vom damaligen Standpunkte, namentlich wenn man berücksichtigt, daß es sich um eine Neuerung handelte, entschuldbar und vermögen das Verdienst, welches in der Einführung der Seminare überhaupt liegt, nicht zu schmälern. Aber eigentümlich berührt es, daß man nach 27jähriger Erfahrung an die Beseitigung der ursprünglichen Mängel nicht geht und, wie den Berichten mancher Professorenkollegien zu entnehmen ist, nicht geben will. Es war ein Mißgriff, daß man nur zwei Seminare eingeführt hat, nämlich das rechtswissenschaftliche, in dem Übungen aus allen juristischen Disziplinen unterbracht werden, und das staatswissenschaftliche, in dem ebenfalls Seminarübungen aus allen Disziplinen dieser Gruppe Unterkunft finden. Ein weiterer Mißgriff wurde dadurch begangen, daß die Professoren nur zu einstündigen und auf ein Semester beschränkten Übungen verpflichtet wurden. Wenn die Seminare sich dennoch bewährt haben, so verdanken sie es nicht dieser Verfassung, man kann eher sagen, daß alle Vorteile trotz dieser Verfassung zuwege gebracht wurden. Es wäre also jedenfalls an der Zeit, die ursprünglich begangenen Fehler gutzumachen, für jede selbständige Disziplin ein eigenes Seminar zu bilden, für dasselbe eine entsprechende Bibliothek zu schaffen, weiters eine Anzahl von Seminarstipendien nach dem Muster der philosophischen Fakultät sicherzustellen und die kontinuierliche Fortführung der Übungen während des ganzen Studienjahres zur Pflicht zu machen. Die Konzentrierung von Seminarübungen aus verschiedenen Wissensgebieten hat nebst administrativen Folgen auch die, daß die Bibliotheksdotation gering ausfällt, offenbar deshalb, weil immer von einer Bibliothek die Rede ist, während tatsächlich im rechtswissenschaftlichen Seminar allein sieben bis acht separate Bibliotheken zu unterscheiden wären; infolgedessen

entfällt auf jede dieser gesetzlich nicht anerkannten Bibliotheken eine Quote, die man keiner einzigen selbständigen Bibliothek der philosophischen Seminare oder eines medizinischen Institutes anbieten würde. Dasselbe gilt hinsichtlich des Prämienfonds, der so gering ist, daß nicht einmal für jedes Seminar eine entsprechende Prämie entfällt.

Diese administrativen Mängel lassen sich leicht beheben, sind also nicht in dem Maße verhängnisvoll wie der Umstand, daß die Übungen selbst nicht das ganze Jahr hindurch fortgeführt werden. Es ist einleuchtend, daß dieses Übel die wissenschaftlichen Vorteile des Seminars geradezu in Frage stellt. Der Hörer besucht das Seminar während eines Semesters, und zwar gemäß der üblichen Einrichtung, nur einmal wöchentlich während einer Stunde. Wer den Universitätskalender kennt, weiß, daß nach Abzug aller Feiertage und Ferien kaum 12—15 Übungsstunden abgehalten werden können, und daß namentlich im Sommersemester vielfach nicht einmal diese Anzahl erreicht wird. Da kann man doch fragen, ob es überhaupt möglich ist, eine nennenswerte Tätigkeit in einer so kurzen Zeit zu entfalten und eine Einführung in die Forschungsmethode auch nur annäherungsweise zu erreichen. Und selbst wenn bei besonderer Bemühung des Seminarleiters und bei besonderem Eifer und großen Fähigkeiten der Hörer die wenigen Stunden von Erfolg waren, so geht doch dieser ganze Erfolg wieder verloren, weil die Übungen im nächsten Semester nicht weiter geführt werden, im übernächsten aber kaum ein Teil der schon einmal etwa eingeschulten Teilnehmer zurückkehrt, vielmehr wieder neue Anfänger eintreten und dem Professor dieselbe Abrichtungsarbeit mit denselben fraglichen Erfolge bevorsteht. Der fleißige Seminarist hat auch tatsächlich wenig davon, wenn er nach halbjähriger Unterbrechung wieder in dasselbe Seminar eintritt; denn mit ihm zusammen erscheinen ja Anfänger, und der Seminarleiter ist nicht in der Lage, sich ausschließlich jenen zu widmen, die schon einmal das Seminar besucht haben, sondern er muß in erster Linie die Anfänger berücksichtigen, so daß in jedem Seminarsemester sich dasselbe Schauspiel wiederholt und es verhältnismäßig selten zu wirklicher Ausbildung und noch seltener zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten im wahren Sinne des Wortes kommt. Ist der Student strebsam und fähig, so tritt er nach Absolvierung eines einsemestrigen Seminars, in dem er, wie gesagt, nicht viel lernen konnte, im nächsten Semester womöglich in ein ganz anderes Seminar ein, in welchem er, nachdem es ja auch nur während eines Semesters geführt wird, ebenfalls nur ein Semester verbleibt. So kann er, als Gast auf eine Weile, möglicherweise in allen Seminaren der Fakultät je ein Semester zugebracht haben und verläßt die Hochschule ohne diejenige wissenschaftliche Ausbildung, die er sich, wenn er nur ein Seminar, dafür aber konstant während 1½—2 Jahren besucht hätte, gewiß in höherem Grade hätte verschaffen können. Die auf ein Semester beschränkten Seminarübungen haben also nur geringen Wert; denn erst nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten vermag der Teilnehmer das nötige Interesse zu gewinnen, und da ist gewöhnlich dann schon die Zeit zu kurz, um an

selbständige Arbeit zu denken. Dazu kommt, daß wissenschaftliche Dehatten, die wieder jeweils auf nur eine Stunde, d. h. eigentlich auf $\frac{3}{4}$ Stunden beschränkt werden, nussichtslos sind. Wahren Vorteil können uur häufigere, also wenigstens zweistündige, und das ganze Jahr hindureb dauernde Übungen gewähren. Die Professoren, die so verfahren, ohne dormalen dazu verpflichtet zu sein, wissen, daß die Seminararteilnehmer ihnen lange erhalten bleiben, manchmal sogar während des ganzen Quadrienniums in einem Seminar arbeiten, so daß sie nach einigen Semestern an wirklich wissenschaftliche Aufgaben schreiten können.

Selbstverständlich muß man aber dem Hörer neben den Seminarübungen die nötigen Studienbehelfe und eine gewisse Aneiferung bieten; man muß also anstatt der kleinen und geradezu zwecklosen Seminarbibliotheken wirkliche Handbibliotheken schaffen, wie sie in allen philosophischen Seminaren und Instituten bestehen, sowie die nötigen Arbeitsräume. Man betrachtet es als ganz selbstverständlich, daß man z. B. in einem zoologischen Institute alle Bedürfnisse der Hörer berücksichtigt, ihnen nicht nur Präparate, Bücher und Zeitschriften, sondern die teuersten Instrumente zur Verfügung stellt, ja sogar mit Eilzügen Seetiere verschafft; und gleichzeitig erträgt man es ruhig, daß dem Rechtshörer, der unter Leitung eines Professors ernst arbeiten will, weder die nötigen bescheidenen Räume, noch auch die unumgänglichen Bücher und Zeitschriften geboten werden. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare werden durchschnittlich mit je 400 K jährlich dotiert; wenn man damit die Seminarbibliothek auf dem Laufenden erhalten will, so entfällt für die einzelnen Fächer der Teilbetrag von etwa 60 K jährlich.

Es fehlt auch die kleine materielle Aneiferung, die in den philosophischen Seminaren durch sogenannte Seminarstipendien erreicht wird. Die Seminarstipendien werden den ordentlichen Mitgliedern verliehen, also denjenigen, die durch eine wissenschaftliche Arbeit den Beweis geliefert haben, daß sie Lust und Fähigkeit zur Betätigung haben. Diese Stipendien sind an und für sich so geringfügig, daß sie keineswegs den Charakter einer ausgiebigen Unterstützung, vielmehr den Charakter von wissenschaftlichen Prämien haben. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare erhalten ebenfalls einen Prämienfond; da wir aber de jure nur zwei Seminare haben, so ist diese Dotation eine ungenügende und was noch schlimmer wirkt, es ist die Höhe der einzelnen Prämien nicht so sehr von dem Werte der Arbeit, als vielmehr von der Anzahl der in dem betreffenden Studienjahr gelieferten Arbeiten abhängig. Ist diese Anzahl groß, so müssen vorzügliche Arbeiten mit lächerlich kleinen Beträgen prämiert werden; ist dagegen diese Anzahl gering, so werden selbst weniger gute Arbeiten höher prämiert. Man mußte auch in dieser Beziehung das Beispiel der philosophischen Fakultäten nachahmen, wobei zu bemerken ist, daß die Einführung der Scheidung in ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Seminars überdies den Vorteil bietet, daß im Seminar eine Anzahl von ständigen Mitgliedern verbleibt, wodurch die ganze Arbeitsführung auf ein höheres Niveau gebracht wird.

Im Zusammenhange damit hat Verfasser auch die Einführung von Proseminaren für Anfänger angeregt. Die Proseminare wären erwünscht, um Anfängern die elementaren Anleitungen zu geben. Mangels solcher Proseminare müssen die Seminarleiter in jedem Semester ab ovo beginnen, wobei viel Zeit verloren geht und die richtige Schulung doch nicht geboten werden kann; frühere Seminarteilnehmer werden also während dieser den Anfängern gewidmeten Zeit zur Untätigkeit verurteilt, die Anfänger selbst aber erhalten nicht diese Anleitung, die sie in einem eigenen Proseminar gründlich und allseitig gewinnen könnten. Die Seminararbeit muß richtigerweise abgestuft werden; es ist nicht möglich eine volle Individualisierung durchzuführen und es werden sich immer störende Unterschiede zwischen Teilnehmern, die z. B. schon zwei Jahre lang in dem betreffenden Seminar arbeiten und solchen, die erst seit einem Semester in denselben tätig sind, ergeben; aber wenigstens die erste Abrichtung und die daraus für die Vorgeschnittenen sich ergebende Störung mußte entfallen, d. h. dem Proseminar überwiesen werden. Im Seminar selbst sollen wissenschaftliche Fragen unter Benutzung wissenschaftlicher Mittel ergründet werden; über die Methode selbst und die verschiedene Art der Mittel sollen die Hörer schon vorher im Proseminar belehrt werden; bei wissenschaftlicher Erörterung der Materie, die in dem betreffenden Seminar verhandelt wird, muß doch die Möglichkeit bestehen, das ganze wissenschaftliche Arsenal zu benutzen; man kann sich nicht dabei aufhalten, die Frage zu besprechen, was eine Quelle ist, in welchem Verhältnisse einzelne Quellengattungen zu einander stehen, u. s. w. Mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit wissenschaftlicher Methode ist ein Proseminar namentlich für die rechtshistorischen Seminarübungen notwendig und nützlich; doch glauben wir, daß auch für die Staatswissenschaften, vor allem aber für die Statistik und Volkswirtschaft ein Proseminar ebenso vorteilhaft wäre.

Das alles hängt zusammen; die nicht vorbereiteten Seminarteilnehmer können vom Seminar keinen Vorteil davontragen und der Professor selbst verliert infolgedessen das Interesse am Seminar; selbst wenn er, ohne nach der jetzigen Einrichtung hierzu verpflichtet zu sein, das ganze Jahr hindurch Seminarübungen hält, kann er doch ungeschulte Anfänger nicht abweisen und muß immer wieder zum Nachteile der Vorgeschnittenen üben viel Zeit widmen. Viel ärger steht es natürlich, wenn die Übungen überhaupt nur ein halbes Jahr dauern; denn dann muß man entweder den größten Teil des Semesters der Einschulung der Anfänger widmen, so daß für wissenschaftliche Arbeit keine Zeit übrig bleibt oder aber man muß versuchen, wissenschaftliche Arbeit mit Leuten, denen die Vorbildung fehlt, in Angriff zu nehmen, was wohl nicht als Schulung, sondern als Verschnelung zu bezeichnen ist; im ersten Falle arbeitet der Seminarleiter pädagogisch richtig, erreicht aber den Zweck der Seminarübungen nicht, sondern den Zweck eines Proseminars; im andern Falle erreicht er überhaupt gar keinen Erfolg. Es bedarf keines Beweises, daß schon die Hörer des ersten Semesters ein Proseminar besuchen könnten.

Wir gelangen also zur Überzeugung, daß für jedes selbständige Fach ein eigenes Seminar errichtet werden muß, ebenso wie dies an der philosophischen Fakultät der Fall ist; nur übergangsweise könnte man auf eine Vereinigung, aber auch nur der nächstverwandten Fächer eingehen, obwohl man prinzipiell auf die Selbständigkeit der einzelnen Seminare Gewicht legen muß. An den philosophischen Fakultäten bestehen selbständige Seminare für klassische Philologie, für germanische, romanische und slavische Philologie, obwohl die Verwandtschaft der einzelnen philologischen Gebiete die denkbar nächste ist; jedenfalls kann man die Verwandtschaft, die etwa zwischen römischem Rechte und österreichischem Handelsrechte besteht, doch nicht vergleichen mit der Verwandtschaft zwischen allgemeiner und heispielsweise alter Geschichte; nichtsdestoweniger verlangt man die Unterbringung so verschiedener juristischer Disziplinen in einem Seminar, während für die philosophischen Disziplinen ohne Rücksicht auf ihre Verwandtschaft eigene Seminare bestehen. Jedes Seminar muß eine entsprechende Bibliothek besitzen, dieselbe ergänzen, überdies aber über einen eigenen Prämienfond beziehungsweise über Seminarstipendien verfügen. Die Übungen müssen das ganze Jahr hindurch, und zwar zweistündig abgehalten werden und der Eintritt in das Seminar sollte nur denjenigen freistehen, die bereits in dem entsprechenden Proseminar die nötige Vorbildung erhalten haben. Die Beteiligung an den Seminarübungen muß auch ganz anders kontrolliert werden, als die Frequenz von Vorlesungen; der Seminarleiter muß diejenigen, die nicht fleißig besuchen, oder selbst wenn sie besuchen, nicht mitarbeiten, einfach entfernen, um dadurch unangenehme Störungen in der Fortführung der Arbeit zu beseitigen. Man fürchte nicht, daß durch eine angestregte Tätigkeit im Seminar der Student das Interesse für die übrigen Fächer verliere. Im Gegenteil; er wird, wenn die Seminarbeschäftigung nicht zu einseitig gewählt ist, den Zusammenhang der einzelnen Disziplinen mit dem gesamten juristischen Studiengebiete erst recht merken und schätzen. Die Abhaltung von Proseminaren müßte von den einzelnen Professoren im Einvernehmen mit den übrigen regelmäßig stattfinden, wobei, wie schon erwähnt, wohl keine Notwendigkeit vorliegen würde, für jedes Fach besondere Proseminare einzurichten, sondern vielmehr ein gemeinsames Proseminar für mehrere verwandte Fächer gründen könnte.

Bei dieser Reform wäre es, namentlich an größeren Hochschulen, möglich, mit der Zeit gelehrte Seminare für reifere Teilnehmer zu errichten, die eine wirklich produktive Tätigkeit entfalten könnten. Denn es ist einleuchtend, daß man selbst von dem Studenten, der ein Proseminar besucht und dann mehrere Semester in einem Seminar zugebracht hat, so lange er sich dem eigentlichen Studium und der Vorbereitung für Prüfungen widmen muß, keine wissenschaftlich selbständige Arbeit erwarten darf. Erst nach Abschluß seiner allgemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung kann daran gedacht werden. Dann muß ihm aber auch ein, seiner Gesamtanbildung entsprechendes Seminar geboten werden, was dormalen nicht der Fall ist. Zu erwägen wäre in diesem Zusammenhang die

Sicherstellung von Mitteln für die Publikation hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten.

Natürlich würde dies zu einer weiteren Überbürdung der Professoren führen; während dormalen die Professoren nur zu einstündigen Übungen in jedem zweiten Semester verpflichtet, ja sogar manche auch dazu nicht verpflichtet sind, würde bei einer so gearteten Neuordnung die gesamte Lehrverpflichtung um 3 Stunden im Jahre erhöht werden, was namentlich für die Vertreter ausgedehnter Disziplinen, die zu zahlreichen Obligatorvorlesungen verpflichtet sind, als eine Überbürdung betrachtet werden müßte. Es wäre nur recht und billig, wenn man zu demselben Mittel greifen würde, welches an den philosophischen Fakultäten üblich ist, nämlich zu spezieller Remuneration. Es sei schließlich bemerkt, daß die Kosten einer entsprechenden Dotierung selbständiger Seminare nach der durch die Lemberger Fakultät entworfenen Berechnung für alle österreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten zusammen 60.000—80.000 K betragen müßten, also kaum mehr als oftmals ein einziges naturwissenschaftliches oder medizinisches Institut kostet; die Hebung des ganzen wissenschaftlichen Lebens, die sich daraus ergeben würde, wiegt wohl diese Ausgabe auf.

Neben eigentlichen Seminarübungen bestehen bekanntlich noch konversatorische und praktische Übungen im engeren Sinne des Wortes. Sie werden sehr mit Unrecht als Seminarübungen betrachtet und denselben gleichgestellt. Die Aufgabe der eigentlichen Seminarübungen besteht in der methodischen Schulung der Teilnehmer behufs Ermöglichung selbständiger wissenschaftlicher Forschung; als Mittel hierzu dient nicht nur die Lektüre und Kritik der Quellen, sondern auch die weitgebende logische Kombination, die schließlich zur wissenschaftlichen Konstruktion führt. Konversatorium und Praktikum haben eine wesentlich andere Bestimmung.

Das Konversatorium soll vor allem in die Literatur eines Faches einführen; man beschäftigt sich also im Konversatorium mit der Zusammenstellung und Inhaltsangabe literarischer Erscheinungen, die sich auf eine, den Teilnehmern einigermaßen bekannte Frage beziehen. Die Nützlichkeit dieser Arbeit ist unbestreitbar; Anfänger, die naturgemäß nur ungerne wissenschaftliche Werke zur Hand nehmen, werden mit der Literatur vertraut gemacht und es kann sich an Referate über den Inhalt interessanter Schriften eine Debatte knüpfen, so daß auch diejenigen, die das betreffende Werk nicht kennen, sich veranlaßt sehen, dasselbe oder andere nachzuschlagen. Ja man kann sagen, daß für gewisse Disziplinen gerade diese Form von Übungen besonders geeignet ist, so z. B. für Rechtsphilosophie, für theoretische Nationalökonomie, zum Teile auch für das allgemeine Staatsrecht und für manche Gebiete des modernen Rechtes, namentlich wenn es sich darum handelt, mit den Teilnehmern neue Richtungen, neue Gesetzesvorlagen u. s. w. zu besprechen. Von den Seminarübungen aber unterscheiden sich die konversatorischen Übungen dadurch, daß sie keine wissenschaftliche Arbeit der Teilnehmer anstreben und sich überwiegend mit dem Studium der Literatur begnügen. Es wäre zu wünschen, daß für eine Reihe von

Fächern konversatorische Übungen häufiger als es bis jetzt geschieht, abgehalten werden.

Während die letztgenannten Übungen sich doch eines indirekt wissenschaftlichen Charakters erfreuen, muß dies hinsichtlich der sogenannten Praktika wenigstens zum Teile fraglich erscheinen. Die Praktika haben eine eigenartige Bedeutung. Es sollen praktische Fragen, wie sie im Leben vorkommen und Gegenstand der Judikatur bilden, verhandelt werden. Natürlich kann auch ein Praktikum wissenschaftlichen Wert haben, namentlich wenn man bei Besprechung des Falles den Zusammenhang desselben mit dem Rechtsleben berücksichtigt und den theoretischen Hintergrund nicht vernachlässigt; betrachtet man einen speziellen Rechtsfall allseitig, so hat man dabei Gelegenheit, die Hörer auf den Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis aufmerksam zu machen und auf die Schwierigkeiten, denen die Anwendung einer Rechtsnorm im Leben begegnet; das hat wissenschaftlichen Wert, weil es den Hörer in das Verständnis der Gesetzgebungstechnik, ihrer Mängel und Lücken einführt. Nur gebe man sich nicht der Hoffnung hin, daß eine so geartete Übung einer praktischen Schulung gleichkommt. Leider ist diese Auffassung häufig vertreten und so kommt es, daß die Praktika im engsten Sinne des Wortes praktisch abgehalten wurden. Man glaubt damit den Zwecken der Praxis zu dienen; ebenso wie kein pädagogisches Seminar praktische Schulmänner hervorbringt, ebensowenig vermag ein noch so eifrig geführtes Praktikum den jungen Juristen wirklich zum Praktiker zu machen. Man kann, selbst wenn das Praktikum nicht ein Semester, sondern länger dauert und wenn demselben mehrere Stunden wöchentlich gewidmet werden, dennoch in der Regel nur eine kleine Anzahl praktischer Fälle gründlich und allseitig durchnehmen, namentlich wenn man das richtige Prinzip beobachtet, die Hörer denken und zu Worte kommen zu lassen. Nun wird niemand behaupten, daß das Durchnehmen einiger praktischer Fälle, auch wenn sie noch so interessant sind, jemanden für die Praxis reif machen könnte. Dem geringen Vorteil stehen aber gewisse Nachteile gegenüber. Zunächst entwickelt sich unwillkürlich bei den Teilnehmern eine Überschätzung des praktischen Elements auf Kosten des wissenschaftlichen; je weniger jemand wissenschaftlich ausgebildet ist, desto mehr neigt er zu unberechtigter Skepsis gegenüber der Theorie. Der junge Student fühlt sich förmlich als Richter oder als Mitglied eines Spruchkollegiums und nicht unbeachtet bleibe die Erwägung, daß der theoretisch wenig sattelfeste Anfänger geneigt ist, in dem verführten Stroben nach selbständigem Urteile auf Abwege zu geraten. Die Praktika sind nicht geeignet, die wünschenswerte Sicherheit eines methodischen Vorgehens, wie es für jeden Beruf wichtig ist, anzuerziehen; sollte dieser Zweck erreicht werden, dann müßten die Praktika jahrelang dauern und nicht auf wenige Stunden beschränkt sein.

Es ist vielfach der Unterricht im Praktikum mit dem klinischen Unterrichte verglichen worden und man hat mehrmals den Vorschlag gemacht, juristische Kliniken zu errichten. Der Vergleich ist unrichtig und der Vorschlag undurchführbar. Man vergißt daran, daß der medizinische

Student stunden- und tagelang auf der Klinik weilt, bei interessanten Fällen auch die Nächte dort zubringt, daß an jeder größeren Klinik eine Schar von Assistenten und Eleven vorhanden ist, um dem Studenten fortwährend an die Hand zu gehen. Man vergleiche damit ein Praktikum von 1—2 wöchentlichen Stunden während eines Semesters! Aber auch der Vorschlag wegen Errichtung juristischer Kliniken, d. h. juristischer Sprechstunden, in denen namentlich das ärmere Publikum sich beim Professor in Gegenwart der Studenten Rat holen würde, ist nicht durchführbar. Man vergesse nicht daran, daß an die Klinik in der Regel nur sogenannte interessante Fälle kommen, bei denen der Student Beobachtungen machen kann, wie er sie als durchschnittlicher Arzt in der Praxis kaum machen könnte; eine solche Sortierung der Fälle ist bei der Jurisprudenz viel schwieriger; auch ist die Diagnose eines juristischen Falles auf Grund einseitiger Aussage eines Interessenten in der Regel unmöglich, während man zur klinischen Diagnose doch nur des Patienten bedarf. Man müßte also, um einen Rechtsfall zu untersuchen und zu entscheiden, auch die andere Partei, eventuell auch die Zeugen zur Verfügung haben und es ist mehr als zweifelhaft, ob sich die gegnerische Partei oder gar die Zeugen in den Vortragsaal begeben und ihre geschäftlichen oder strafrechtlichen Geheimnisse vor einem großen Auditorium aufzurollen geneigt wären; ganz abgesehen davon, daß dies vielleicht den Interessen der Justiz in manchem Falle zuwiderlaufen könnte.

Wir bringen das alles vor, nicht um die Praktika etwa als wertlos zu bezeichnen, sondern vielmehr um ihren geringen Wert für dasjenige, was sie anzustreben vorgeben, nämlich für die wirkliche praktische Ausbildung, zu kennzeichnen. Die Praktika können höchstens, wenn der einzelne Fall, wie eingangs erwähnt, allseitig und wissenschaftlich behandelt wird, von Vorteil sein, weil sie dann eben dem rein theoretisch gebildeten Studenten einen Einblick in die Schwierigkeit der Rechtsanwendung geben; mehr vermögen sie nicht zu erreichen. Übrigens ist es uns in erster Linie darum zu tun, die Praktika ebenso wie vorher die Konversatorien von den Seminarübungen im wahren Sinne des Wortes gehörig zu unterscheiden.

Wie erwähnt, spielt hinsichtlich der Art der Übungen die Natur des betreffenden Faches eine wichtige Rolle. Wir können uns beispielsweise ein Praktikum aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte nicht gut vorstellen; es wäre höchstens eine praktisch sein sollende Spielerei. Wir vermögen uns auch nicht leicht ein Konversatorium aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte vorzustellen; denn das Verständnis der rechtshistorischen Literatur setzt vieles voraus, was bei einem jungen Studenten nicht vorausgesetzt werden kann; es ist viel leichter, in einem Konversatorium die Tätigkeit der modernen, italienischen kriminalistischen Schule oder die neueste Wendung auf dem Gebiete der sozialen Frage auf Grund der einschlägigen Hauptwerke zu besprechen, als beispielsweise die rechtshistorische Richtung von Julius Ficker u. s. w. So gelangen wir zur Überzeugung, daß es Fächer gibt, für die sich nur Seminarübungen im eigentlichen Sinne des Wortes eignen, andere Fächer, über die man nicht nur Seminarübungen, sondern auch Kon-

versatorien, andere, über die man alle drei Arten von Übungen abhalten kann. Die Hörer, die sich für ein gewisses Fach interessieren, könnten also Gelegenheit finden, im Seminar über dasselbe speziell wissenschaftlich zu arbeiten, im Praktikum die Anwendung der betreffenden Norm im Rechtsleben zu studieren u. s. w. Auch da könnte auf das Beispiel der philosophischen Fakultäten hingewiesen werden; es bestehen dort bekanntlich neben eigentlichen Seminarübungen Übungen im Schulvortrage, die für künftige Pädagogen bestimmt sind.

In diesem Zusammenhange tritt nun die Bedeutung der einzelnen akademischen Lehrmittel hervor. Das allgemeine Kolleg bildet eine breite, wenn auch nicht intensive Grundlage. Das Spezialkolleg ist einem Teile des Faches gewidmet und soll wie eine Monographie, aber allseitiger als eine solche, die Hörer mit der Art und Weise vertraut machen, wie man zu wissenschaftlichen Ergebnissen gelangt. Ist es insofern mit dem Seminar verwandt, so besteht doch der Unterschied, daß im Seminar der Professor die Arbeit der Seminarteilnehmer leitet, somit den Ergebnissen, zu denen die Teilnehmer gelangen können, nicht vorgreift, im Spezialkolleg dagegen nicht als Leiter fremder Arbeit, sondern als selbständiger Darsteller eines wissenschaftlichen Problems vorgeht. Deshalb legen wir auf das Spezialkolleg einen großen Wert und räumen demselben trotz des Bestehens von Seminarübungen eine eigene Stellung ein; es soll im Spezialkolleg in gewisser Hinsicht mehr geleistet werden als im Seminar, mit Rücksicht darauf, daß in demselben die Hörer die Hauptarbeit zu verrichten haben.

Man muß sofort hinzufügen, daß die Durchführung eines so gearteten Programms und eine genügend reiche Anwendung aller akademischen Lehrmittel, also Obligatkolleg, Spezialkollegien und Übungen verschiedener Art, praktisch schwer ist. Haben wir doch erwähnt, daß für manche Fächer die Abhaltung von zweierlei, ja sogar dreierlei Übungen passend und nützlich wäre. Bei den heutigen Verhältnissen ist das physisch unmöglich, nachdem an den meisten Fakultäten nicht einmal jedes Fach durch einen hiefür ernannten Professor vertreten ist. Selbst da, wo für jedes Fach eine eigene Lehrkanzel besteht, für die wichtigeren sogar mehrere, entspricht doch diese große Anzahl von Professoren einer übergroßen Frequenz, so daß auch da eine Arbeitsteilung schwer möglich ist, für Übungen aber eben mit Rücksicht auf die auf jeden Professor entfallende kolossale Höreranzahl ausgeschlossen erscheint. Selbstverständlich darf man Übungen nicht obligatorisch machen; dennoch würde sich namentlich an größeren Universitäten immer eine so zahlreiche Teilnahme ergeben, daß eine erfolgreiche Leitung durch einen Professor nicht bewerkstelligt werden könnte.

Diesen Schwierigkeiten weicht man unter den heutigen Umständen nur dadurch aus, daß man entweder die eine oder die andere Art von Übungen, um nicht zu sagen, alle Arten derselben vernachlässigt. Die eigentlichen Seminarübungen müssen überall bestehen, selbst wenn dadurch die Abhaltung von Konversatorien und Praktika unmöglich gemacht würde. Man muß den Standpunkt vertreten, daß das wissenschaftliche Seminar,

welches für die Ausbildung und methodische Schulung durch nichts anderes ersetzt werden kann, im Programme niemals fehlen darf. Eher kann das Konversatorium oder das Praktikum entbehrt werden, denn viel leichter kann sich derjenige, der Seminarübungen mitgemacht hat, selbständig dasjenige, was Konversatorium oder Praktikum bieten, sichern; das Umgekehrte ist dagegen schwer. Die Möglichkeit wissenschaftlich arbeiten zu lernen, muß unbedingt dem Studierenden, der dies wünscht, geboten werden; geschieht dies nicht, dann ist die Universität keine Hochschule im wahren Sinne des Wortes. Kann man ihm daneben auch ein Konversatorium oder Praktikum bieten, desto besser; denn es ist auch Pflicht der Universität, für solche Übungen zu sorgen. Wenn aber die vorhandenen Kräfte eine allseitige Durchführung des groß angelegten Programms unmöglich machen, dann muß man im Zweifel das geringere Übel vorziehen und ein geringeres Übel ist es, wenn man Übungen, die keinen wissenschaftlichen Charakter im eigentlichen Sinne des Wortes haben, fallen läßt, um wenigstens das wirklich Wissenschaftliche zu retten.

Der einzige Ausweg wäre, wenn man sich zu einer Neuerung, die allerdings eine Neuerung im vollen Sinne des Wortes wäre, entschließen könnte, nämlich zu einer Ausgestaltung des Lehrkörpers durch Schaffung von Assistentenstellen. Der Lehrkörper der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten besteht aus Professoren und Privatdozenten. Die Anzahl der Privatdozenten ist niemals groß, was nicht überraschen darf. Für die Stellung der Privatdozenten geschieht nichts, es werden nicht einmal die Dozentjahre angerechnet und die einzige Entlohnung des Privatdozenten besteht in dem oft ganz fragwürdigen Kollegiengehalte. Dadurch werden die meisten Privatdozenten gezwungen, neben der Dozentur einen andern Beruf zu wählen und den größten Teil ihrer Zeit unwissenschaftlichen Berufen zu widmen; die Fakultät hat angesichts dieser Umstände nicht das geringste Recht, auf die Tätigkeit des Dozenten Einfluß zu nehmen, so daß es zu einer Arbeitsteilung zwischen Professor und Dozent nur in seltenen Fällen kommt. Die medizinischen und naturwissenschaftlichen Lehrkanzeln sind von Assistenten umgeben und es kommt häufig vor, daß der Assistent auch nach seiner Habilitation in der früheren Stellung verbleibt; er hat übrigens schon als Assistent das Recht, Übungen zu halten. Es wäre von größtem Nutzen, wenn man an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten besoldete Assistentenstellen schaffen und den Assistenten gewisse elementare Kollegien, namentlich aber die Abhaltung von Konversatorien oder praktischen Übungen überweisen würde, so daß die Professoren entlastet, dafür aber in desto höheren Grade zur Abhaltung eigentlicher Seminarübungen verpflichtet werden könnten. Auf diese Weise wäre viel zu erreichen. Wenn von mancher Seite, wie erwähnt, für einen völligen Umschwung des Universitätsunterrichtes plaidiert, die systematischen Kollegien bekämpft, praktische Übungen in den Vordergrund gestellt und eine Kombination der systematischen Darstellung mit Übungen gefordert wird, so ist dies nur dann durchführbar, wenn mehrstündige und verschiedene

abgestufte Übungen eingeführt werden. Erscheint auch die zu weitgehende Bekämpfung der systematischen Kollegien ungerechtfertigt und vom Standpunkte der Jurisprudenz verfehlt, so muß man doch zugeben, daß eine gewisse Verschiebung des Schwerpunktes des Unterrichtes nur eine Frage der Zeit, vielleicht nicht einmal allzulanger Zeit ist. Nicht Abschaffung, aber Einengung der systematischen Kollegien wäre möglich, ebenso eine Verstärkung der Spezialkollegien und eine bedeutende Ausgestaltung der Übungen. Dies alles ist, so wie die Dinge sich jetzt verhalten, ganz undurchführbar und deshalb glauben wir, daß man über kurz oder lang wird daran denken müssen, nicht nur die Anzahl der Lehrkanzeln zu vergrößern, sondern daneben im Interesse der Professoren und der Studenten, nicht zum geringsten Teile aber auch im Interesse des wissenschaftlichen Nachwuchses, an die Schaffung von Assistenturen zu denken. Soll die Tätigkeit der Assistenten wissenschaftlichen Bedürfnissen voll entsprechen, dann dürfte auch die Anzahl derselben nicht zu gering sein. Prinzipiell sollte jede Lehrkanzeln ihren Assistenten haben. Dies würde für ganz Österreich etwa 90—100 Assistenten bedeuten. Veranschlagt man die Dotierung jeder Assistentur mit etwa 1600 K, so ist dies immer noch kein unerschwinglicher Betrag, namentlich, wenn gleichzeitig für alle Übungen ein Kollegiegeld eingeführt würde, was keinem Bedenken unterliegen könnte.

Damit sind, was die eigentliche Ausbildung anbelangt, unsere Vorschläge erschöpft. Man wird denselben keine Unbescheidenheit vorwerfen können und zugestehen müssen, daß auch die finanziellen Erfordernisse nicht übermäßig ausfallen würden, wenn man alles, was hier vorgeschlagen wurde, durchführen wollte. Es handelt sich ja im wesentlichen nur um drei neue Lehrkanzeln, abgesehen von solchen, die schon ohnedies als notwendig anerkannt sind. Es handelt sich vor allem um einen zweckmäßigen Lehrplan, welcher wiederum nur dann durchführbar ist, wenn die nötigen Lehrkräfte vorhanden sind. Hierzu tritt die angeregte Reform der Übungen, die, wenn sie für den Anfang bescheiden durchgeführt wird, wie erwähnt, nicht mehr als 60—80.000 K für ganz Österreich beanspruchen würde. Dazu käme allerdings noch die Auslage für die Assistenturen, die sich auf etwa 150.000 K belaufen würde. Somit würde das gesamte Mehrerfordernis für die durch den erweiterten Lehrplan geforderten drei neuen Lehrkanzeln, für die sachgemäße Reform der Übungen und für die Assistenturen etwa 400.000 K jährlich betragen, eine Summe, die in Anbetracht der hervorragenden Bedeutung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums gewiß nicht hoch ist. Aber selbst diese an und für sich nicht übermäßige Summe würde sich tatsächlich gering stellen. Die Erweiterung des Lehrplanes müßte sich in einer Mehreinnahme des dem Staate zufallenden Kollegiegeldes ausdrücken, ebenso die leicht durchführbare Entgeltlichkeit der bis jetzt unentgeltlichen Übungen; wir halten sie für leicht durchführbar, weil selbst dann die Kosten des juristischen Studiums sich noch immer niedriger stellen würden, als z. B. die des medizinischen.

Es sei gestattet, noch einige Worte über die letzte Stufe der Ausbildung, wie sie nach dem Eintritte in die Praxis erfolgt und erfolgen soll, hinzuzufügen.

X.

Die Praxis als Abschluß des Studiums.

Sollen die Vorteile eines zweckmäßig durchgeführten rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums nicht verloren gehen, so darf auch die Praxis ihre Unterstützung nicht versagen. Daß die Universität für die Praxis die nötige Grundlage bieten soll, ist selbstverständlich und wird niemals aus dem Auge gelassen. Die theoretische Ausbildung hat ja den Zweck, juristisch Brauchbares zu schaffen und wenn wir darunter vielleicht etwas anderes verstehen, als jene Praktiker, die gewohnt sind, nur die allernächsten Zwecke ihres Berufes zu beachten. So glauben wir den wahren Interessen des Rechtslehens für Gegenwart und Zukunft besser zu dienen, als durch übermäßige Detailabrichtung, die, wie die Erfahrung lehrt, ohnehin für praktische Bedürfnisse nicht genügt.

Es ist selbstverständlich, daß die Ausbildung niemals abgeschlossen ist. Wird dieser Grundsatz von jedem Gewerbetreibenden anerkannt, der trotzdem, daß er die Berechtigung zur Ausübung seines Gewerbes erhalten hat, dennoch trachtet, Fortschritte zu machen, so sollte man annehmen dürfen, daß dasselbe für die geistigen Berufe mindestens ebenso gilt. Das Ahsolvieren der Prüfungen ist nicht als Abschluß des Rechtsstudiums aufzufassen, sondern bloß als Abschluß eines, wenn auch des wichtigsten Abschnittes, worauf im praktischen Berufe die Fortsetzung der Ausbildung folgt.

Nun muß man fragen, ob die Praxis dieser Aufgabe gerecht wird, ob sie nicht vielmehr der Erfüllung derselben auch in den Fällen, in denen der einzelne sie erfüllen möchte, Schwierigkeiten in den Weg setzt? Man wird die letztere Frage wohl bejahen müssen. Vieles trägt dazu bei. Die Majorität der Praktiker ist von der Überzeugung durchdrungen, daß die Wissenschaft für das praktische Leben keine Bedeutung hat. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Geringschätzung der Wissenschaft bei zahlreichen Praktikern darauf zurückführt, daß dieselben wissenschaftlich ganz ungenügend ausgebildet sind. Geringschätzung geht eben häufig mit geringer Bildung Hand in Hand. Jene Praktiker, die der Wissenschaft achselzuckend begegnen, haben während ihrer Studien an der Universität die Nähe der Wissenschaft nicht gesucht, eher gemieden; sie haben wohl die Wissenschaft nur als *malum necessarium* betrachtet und sich mit dem Minimum begnügt, dessen sie zur Ablegung der Prüfung bedurften; und dieses Minimum ist in vielen Fällen wirklich mikroskopisch klein. Solche Praktiker können dann, wenn sie dennoch zu Stellung gelangen, von ihrem Standpunkte mit Fug und Recht behaupten, daß die Wissenschaft ihnen gänzlich überflüssig war. Diese Geringschätzung der Theorie verbreitet sich in manchen Dienstzweigen unter dem Einflusse der älteren Beamten auch in den Reihen der jüngeren. Der Anfänger ist von Natur aus geneigt, die

praktischen Handgriffe, die er natürlich nicht kennt und deren Unkenntnis ihm von den routinierten Vorgesetzten zum Vorwurfe gemacht wird, zu überschätzen. Er fühlt sich gedemütigt, daß er trotz intensiver Studien fortwährend zurechtgewiesen wird und praktisch so wenig taugt; er überschätzt die Bedeutung dessen, was im fecht und was einfach durch Einarbeitung gewonnen wird und verfällt nach kurzer Zeit in die übliche Unterschätzung des Wissens. Wir wollen uns keine Kritik der einzelnen Ämter und Dienstzweige erlauben; es ist aber kein Geheimnis, daß viele Gesetze bei uns nicht zweckmäßig durchgeführt werden, weil das Beamtenpersonal mancher Ämter auf die theoretischen und sozialpolitischen Grundsätze eines solchen Gesetzes einzugehen nicht in der Lage ist. Die Medizin hat uns in dieser Beziehung stark überflügelt; vom praktischen Arzte verlangen wir mit Recht, daß er bei der Behandlung des Kranken nicht nur das kranke Organ, sondern den ganzen Menschen ins Auge fasse; für viele juristische Praktiker bildet die einzelne Angelegenheit noch immer nichts anderes, als ein Exhibit, bei dessen Erledigung sie sich des Zusammenhanges mit dem gesamten sozialen und Rechtsleben gar nicht bewußt sind.

Insofern dies auf älteren Sünden und traditionellen Fehlern beruht, ist eine Abhilfe schwer, namentlich da zu allen noch die übermäßige Überbürdung hinzutritt, die alle Kräfte derart in Anspruch nimmt, daß zu allgemeinerem Nachdenken oder weiterer Fortbildung die Zeit fehlt. Das alte Sprichwort, daß man vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht, bewährt sich auch hier; die Überlastung mit Details, die für wissenschaftliche Ausbildung schädlich ist, ist es nicht minder auch für die praktische Tätigkeit; in beiden Fällen wird dadurch die Übersicht über das Ganze und die Unterscheidung des Wichtigen vom Unwichtigen erschwert.

Doch ließe sich so manches pro futuro ändern. Vor allem müßte man es klar heraus sagen, daß die praktische Tätigkeit in der ersten Zeit, z. B. während zweier Jahre, ausschließlich vorbereitenden Charakter hat. Die einseitige Beschäftigung eines frisch eingetretenen Juristen in irgend einem Amte, wo er sofort so behandelt wird, wie wenn sein ganzes Leben keinen andern Zweck hätte, als den Interessen dieses speziellen Departements zu dienen, muß verhängnisvoll einwirken. Der Anfänger kommt gar nicht dazu, einen Überblick über die gesamte, für den Staat wichtige Tätigkeit des betreffenden Dienstzweiges zu gewinnen; man richtet ihn für den Detaildienst ab; es ist möglich, daß man ihn auf diese Weise für dieses Amt, richtiger gesagt, für den betreffenden Teil des in Frage kommenden Dienstes, brauchbar macht; daß dies auf Kosten seines allgemeinen Wertes geschieht, ist selbstverständlich. Man soll die ersten Jahre der Praxis als praktische Schulung betrachten und fordern, daß der Anfänger die Möglichkeit habe, sich eine eigene Ansicht auf Grund eines allgemeinen Überblickes zu verschaffen, somit das theoretisch Gelernte zu vertiefen. Dieser Zweck könnte nur durch eine umfassende, verschiedene Gebiete berührende Praxis erreicht werden. Ohne Rücksicht darauf, welchem Dienstzweige der Kandidat sich zu widmen beabsichtigt, wäre vom künftigen Richter und Anwalt, ebenso vom künftigen

Verwaltungsbeamten gerichtliche und administrative Praxis zu fordern. Auf jedem praktischen Gebiete lernt man andere Verhältnisse kennen, aber alle vereinigen sich im lebendigen Organismus der Gesellschaft und es gibt fast keinen Fall, wo eine gerichtliche Angelegenheit nicht auch soziale und wirtschaftliche Momente, ebenso eine verwaltungsrechtliche auch streng juristische anweisen würde. Im Leben kreuzen sich die juristischen Kategorien derart, daß es unmöglich erscheint, in einer Richtung praktisch tätig zu sein, ohne die andere wenigstens einigermaßen zu verstehen. Es ist ja klar, das eine kurze Verwaltungspraxis dem künftigen Richter nicht die Vorzüge eines Verwaltungsbeamten, ebenso eine kurze Gerichtspraxis dem Verwaltungsbeamten keine richterlichen Vorzüge sichern wird; aber sie können auf diese Weise wenigstens einen Begriff erlangen von der Richtung anderer praktischen Tätigkeiten und auf diese Weise ihren Gesichtskreis erweitern, während heutzutage der Eintritt in die Praxis sofort eine beklagenswerte Einseitigkeit zur Folge hat. Man darf die Frage stellen, ob es denn einem Zufall zu verdanken ist, daß bei uns die Beamten der Finanzprokurator, wenn sie sodann sei es zu Gericht, sei es zur Verwaltung übertreten, allgemein geschätzt und als gute Kräfte betrachtet werden? Dies beruht darauf, daß der Dienst bei der Finanzprokurator Gelegenheit bietet, gerichtliche, administrative, finanzielle und kirchliche Rechtsverhältnisse kennen zu lernen. Diese Erfahrung wäre auszunützen und deshalb für alle Praktiker ein mindestens zweijähriger, allgemein gehaltener Vorbereitungsdienst anzunehmen. Nach Absolvierung dieses Vorbereitungsdienstes würde der Kandidat die praktische Prüfung ablegen und dann könnte er sich schon ausschließlich dem gewählten Berufe widmen. Aber selbst da wäre noch immer in den ersten Jahren darauf Gewicht zu legen, daß er, sowie es ja hinsichtlich des richterlichen Vorbereitungsdienstes angeordnet ist, womöglich alle Teile der Agenden kennen lerne.

Zweifellos wäre eine so geartete praktische Verwendung den Vorgesetzten einigermaßen unbequem; sie könnten die ihnen für kurze Zeit zugeordneten Beamten nicht so benutzen, wie es jetzt geschieht; wir geben zu, daß derartige Hilfskräfte geradezu als Ballast für das betreffende Amt betrachtet werden können. Mit der Zeit würde man sich an diese Unbequemlichkeit gewöhnen und ihre weiteren Vorteile, die sich im späteren Stadium äußern würden, wären gewonnen.

Ein guter Lehrplan und eine entsprechend eingerichtete praktische Vorbereitung würden sich gegenseitig ergänzen zu wahrem Vorteile beider.

*
*
*

Hiermit beschließen wir diese Erörterungen, die, wie in der Einleitung gesagt, durchaus nicht als gänzlich genügende betrachtet werden können. Es fehlt in der einschlägigen Literatur nicht an weitergehenden Vorschlägen, die manchen Leser gewiß sympathisch berühren und eine ideale Gestaltung der Dinge anstreben, der man schwerlich die vollste Zustimmung versagen

kann. Wir möchten insbesondere das Reformprojekt des Prof. Dr. J. von R o s c h m a n n - H ö r b u r g (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung X) erwähnen, weil dasselbe ebenfalls alle hier behandelten Fragen ins Auge faßt.

Die Durchführbarkeit berücksichtigend, waren wir, im Gegensatze zu radikalen und — wie rückhaltlos zugestanden werden soll — vielfach hesseren Vorschlägen, bemüht, den Boden der bestehenden Einrichtungen nicht zu verlassen. Es galt nachzuweisen, daß auf Grund des Bestehenden noch sehr viel geleistet werden kann, gewiß mehr als man gewöhnlich annimmt — und daß alle diese wesentlichen Fortschritte verhältnismäßig leicht durchführbar sind. —

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CXXIII. Plenarversammlung.

Am 20. Jänner 1903 referierte Herr Dr. Franz Oppenheimer aus Berlin „über innere Kolonisation“.

Als die zentrale Tatsache des gegenwärtigen Kulturlebens ist die Urbanisierung der Bevölkerung anzusehen. Die Großstadtbildung hat in keinem Lager Freunde. Sie ist vom Standpunkte der höchsten Leistung der Volkswirtschaft eine bedenkliche Erscheinung. Nahrungsmittel müssen aus immer größeren Entfernungen herbeigeführt werden, um diese großen Gebilde zu speisen. Die Großstadt ist immer ein hygienisch höchst mangelhaftes Gebilde. Die Mortalität in den günstigsten Landbezirken steht tief unter der der ausgezeichnetsten Großstädte. Die Ursache der Urbanisierung ist die Abwanderung vom platten Lande, die die Agrar- und die Industriearbeiterfrage erklärt.

Die Not der Großgrundbesitzer und der großen Bauern ist durch den Preissturz der Agrarprodukte und das Steigen der Arbeiterlöhne hervorgerufen. Beides ist Folge der Wanderung. Durch die Auswanderung konnten in Amerika die Felder unter den Pflug gebracht werden, deren Ernten heute die europäischen Preise niederwerfen, wurden die europäischen Landarbeiter vom Lande fortgeführt, der Lohn der zurückgebliebenen erhöht.

Die inländische Abwanderung ist eine der wichtigsten Ursachen der sozialen Frage. Die Ansicht, daß das „Kapital respektive die Maschine Arbeiter freisetzt“, ist sichtlich falsch. Die Theorie bricht vor jeder statistischen Prüfung zusammen, denn überall wächst die Zahl der industriellen Arbeiter in allen kapitalistisch entwickelten Ländern viel stärker als die Gesamtbevölkerung. Die Industrie als Ganzes setzt nicht nur — absolut genommen — keine Arbeit frei, sie vermehrt die Zahl der Arbeitsplätze, nicht nur im Verhältnis des eigenen inneren Zuwachses ihrer Bevölkerung, sondern weit darüber hinaus.

Der Druck auf dem Arbeitsmarkte rührt nur von der ungeheuren Abwanderung her, diese schafft jene „Surplus-Bevölkerung“, ohne deren Vorhandensein Geld respektive Produktionsmittel gar nicht „Kapital“, d. h. Mehrwert, heckender Wert wären. Ohne Stopfung dieser Zuwanderung in die Industriebezirke ist eine Heilung der sozialen Lage der Arbeiter oder auch nur eine gründliche Besserung dieser Lage nicht möglich.

„As long as immigration endures, it would be most difficult and almost wholly impossible to organize unskilled labor.“

Nun ist aber die Wanderung eine direkte Folge der Grundeigentumsverteilung. Die Wanderung ist immer stärker von Großgrundbesitz als von Bauernbesitz und vom größeren Bauernbesitz immer größer als vom kleinen. „Die Wanderung wächst mit dem Quadrate des Großgrundeigentums.“ Von den zirka 14 Millionen Auswanderern, die in den letzten 80 Jahren des 19. Jahrhunderts sich in Amerika angesiedelt haben, sind mindestens 10 bis 11 Millionen Auswürflinge aus den Bezirken des Großgrundeigentums, (Irland, Ostelbien, Italien, in neuerer Zeit Galizien, Rußland, Ungarn). Die Rache dieser Ausgetriebenen war die „amerikanische Konkurrenz“, die die Preise warf, und der jetzt ihre alten Herren wehrlos gegenüber stehen. Dieselbe Auswanderung und die noch viel stärkere inländische Abwanderung hat die Arbeitskräfte fortgeführt, mit denen die europäische Landwirtschaft allein jener Konkurrenz durch Übergang zum intensiveren Betriebe sich hätte entziehen können. Wo diese Arbeitskräfte vorhanden sind, d. h. im Bauernbezirk, namentlich in der mittleren bäuerlichen Wirtschaft, hat diese Konkurrenz keinen Schaden, sondern nur Nutzen gebracht, wie die dänische Bauernwirtschaft beweist, die ihre Edelproduktion an Vieh und namentlich Molkerer-Erzeugnissen geradezu auf dem Import des billigen amerikanischen Kornes und Maises aufgebaut hat und heute noch ohne jeden Schutzzoll im höchsten Flor dasteht.

Dem Großbetrieb fehlen dafür qualitativ und quantitativ genügend Arbeitskräfte; er muß der Konkurrenz, der er nicht ausweichen kann, erliegen. Alle Schutzzölle werden da nicht helfen; sie werden den Fall nicht aufhalten, sondern nur verzögern, der aber dann nur um so härter sein wird.

Darum sind Großgrundeigentum in irgend größerem Umfange und Freizügigkeit völlig unvereinbar. Der Großgrundbesitz ist eine feudale Machtposition, der letzte Rest einer überwundenen Gesellschaftsverfassung, und stört als solcher die Harmonie der sozialen Funktionen. Diese Störungen nennen wir die soziale Frage. Da es nun unmöglich sein wird, die Freizügigkeit den Völkern Westeuropas wieder zu nehmen, gibt es nur ein Heilmittel: innere Kolonisation; aber nicht eine Kolonisation von Häuslern, von Arbeitern, die dauernd auf Lohnarbeit bei dem Großgrundbesitzer angewiesen bleiben, sondern durch eine entschiedene Verminderung des großen Grundeigentums.

Eine Kolonisierung in geringerem Maßstabe kommt nur auf eine Sanierung verkraechter adeliger Vermögen hinaus; aber große Mengen auf einmal zu parzellieren, dagegen wehren sich die Herren.

Das Tempo, in welchem die preußischen Behörden die innere Kolonisation betreiben, ist durchaus kein solches, das dem Jaukertum irgend welche Gefahr brächte.

Trotzdem sie mit unbegrenzten Mitteln arbeiten, ihre Beamten aus Staatsmitteln erhalten werden und eine große Anzahl unbesoldeter Beamten sie ehrenamtlich unterstützt, sind die Resultate winzig. Nach dem Rentengütergesetz sind im ganzen 9214 Bauern angesiedelt worden; von der Ansiedlungskommission wurden in toto zirka 4000 bäuerliche Güter geschaffen. Der Versuch, auf diesem

Wege zu germanisieren, bietet sehr wenig Aussichten auf Gelingen. Das Resultat der Tätigkeit der Ansiedlungskommission war eine enorme Steigerung der Güterpreise gewesen, von der die Polen profitiert haben. Ferner haben polnische Großgrundbesitzer, die von der Ansiedlungskommission ausgekauft waren, sich sefert mit dem hohen Erlös an anderer Stelle derselben Provinzen wieder angekauft, zum Teil auf Gütern, die vorher in deutscher Hand gewesen waren. Das Ergebnis war hier also die Schaffung einer starken national polnischen Wirtschaft an Stelle einer schwachen. Überdies hat die Politik der Ansiedlungskommission, im wesentlichen größere Bauerngüter zu schaffen, die Gesinde bedürfen, geradezu zu einer Polonisierung der neugeschaffenen deutschen Ortschaften geführt, da deutsches Gesinde nicht zu erhalten ist und polnisches billiger und williger ist.

Die Polonisierung schreitet am stärksten in den Großgrundbesitzen vor. Germanisierung und Erhaltung des Großgrundeigentums in den polnischen Provinzen können nebeneinander nicht bestehen.

Innere Kolonisation und Germanisation bei gleichzeitiger Erhaltung des großen Grundeigentums in bedeutendem Umfang ist unmöglich.

Unter der Voraussetzung, daß man sich klar macht, daß das große Grundeigentum geopfert werden muß, läßt sich eine Methode der Besiedlung finden, die den heutigen Methoden vorzuziehen wäre. Jetzt schafft man selbständige Bauern, die ein römisch-rechtliches Eigentum erhalten. Dieses Verfahren ist von vielen Gesichtspunkten aus un bequem. Ein Gut zu parzellieren, ist eine sehr heikle, sehr kostspielige und sehr zeitraubende Arbeit. Viele Werte werden vernichtet, Kapital geht verloren, die Schwierigkeit, Ansiedler zu bekommen, ist sehr groß. Man muß von den einzelnen ein bedeutendes Investitionskapital verlangen, und das den Leuten zur Verfügung stehende Kapital reicht oft nicht aus. Wir sehen also eine ganze Reihe von Schwierigkeiten bei der Parzellierung.

Dem gegenüber empfiehlt Bedner mindestens als Übergangsstadium die Organisation von Arbeiterproduktivgenossenschaften in etwas modifizierter Form. Eine solche Arbeiterproduktivgenossenschaft bietet, wenn sie auch keine oder nur geringe Anzahlung leistet, eine glänzende Kreditbasis. Wenn man die Leute in den ersten zehn Jahren abhält, Dummheiten zu machen, stramme Disziplin hält, sie während dieser Zeit nur insofern als Genossen behandelt, als an sie der gesamte Reinertrag pro rata ihrer Leistungen verteilt wird, wenn man dann noch kleinere Genossenschaften für Konsumartikel, Düngereinkauf, für Viehzucht, für Samenankauf etc. einrichtet und den Leuten dabei in gewisser Richtung freie Hand läßt, um sie allmählich zu einer vernünftigen, selbständigen Wirtschaft heranzuziehen, so werden sich die Vorteile einer solchen Organisation bald zeigen. In Westfalen besteht ein ähnliches Arbeitsverhältnis zwischen den großen Gütern und den sogenannten Heuerlingen. Diese haben vom Gute Land, zirka 8 bis 12 Morgen gepachtet, sie sind verpflichtet, gegen einen bestimmten Lohn jeden Tag auf dem Gute zu arbeiten und zahlen ihrerseits eine bestimmte Pachtsumme für das Haus und Grundstück, das sie in Pacht haben. Das ist eine ganz ausgezeichnet bewährte Wirtschaftsform.

Die reine Arbeiterproduktivgenossenschaft soll mit einer dieser Heuerlingsverfassung angenäherten Organisation verbunden werden; die Arbeiter Genossen

sollen nicht bloß Teilarbeiter des großen Zentralbetriebes werden, sondern die Mehrzahl von ihnen soll kleine Stellen, je nach der Bodenqualität $1\frac{1}{2}$ bis 3 Hektar, in Erbpacht erhalten, die sie unter eigener Verantwortung bewirtschaften. Der Rest des Objektes bleibt im Gemeinbesitz und zunächst im Gemeinbetriebe, wobei der Reinertrag pro rata der Löhne zu verteilen wäre. Die Durchführung dieses Vorschlages sei leicht und rasch möglich, sie erspart Bauten, Laud und Inventar bietet und begünstigt das Zuströmen neuer Arbeiter. Wenn auch der hauerliche Betrieb dem privaten Großbetrieb überlegen ist, gilt dies doch nicht gegenüber dem genossenschaftlichen Großbetrieb. Ist es möglich, die Arbeiter eines Großbetriebes zu derselben Sorgfalt, Arbeitsenergie und Sparsamkeit zu erziehen, wie sie der einzelne Bauer aufwendet, dann werden diese Vorteile die landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft der Produzentengenossenschaft selbständiger Bauern überlegen machen.

Wo heute herrschaftlicher Großbetrieb besteht, dort wird der genossenschaftliche Großbetrieb mindestens für die Anfangszeit und vielfach auf die Dauer eine der Zerteilung vorzuziehende Form der inneren Kolonisation darstellen. Denn die angesiedelten Genossen haben hier an dem Reinertrage dasselbe oder doch fast dasselbe Interesse wie der einzelne Bauer, da auch ihnen der volle Ertrag ihres Arbeitsfleißes zufließt. Es dürfte sich das Großkapital in der aller-nächsten Zeit dieses Gedankens bemächtigen. Schon heute legt eines der größten Geldinstitute Kapital in der genossenschaftlichen Kolonisation an, allerdings noch nicht in Produktivgenossenschaften, sondern in Produzentengenossenschaften. Bei genossenschaftlicher Kolonisation besteht auch nicht die Möglichkeit, das Gut zu verkaufen oder zu verschulden.

Das Bedenken, daß man für die Disziplin der Genossenschaftler nicht einstehen könnte, werde durch die Geschichte der bisherigen Versuche widerlegt.

Der Bauer ist das Mark der Bevölkerung, die Grundlage jeder politischen Gesundheit und Kraft. Wir haben alle Ursache, Bauern überall hinzusetzen, wo dies nur möglich ist. Wir können nichts Besseres tun, als mit vereinten Kräften zu fördern, was die Schärfe der sozialen Frage zu mildern, vielleicht zu lösen geeignet ist: die innere Kolonisation!

CXXIV. Plenarversammlung.

Am 27. Jänner 1903 hielt Herr Universitätsprofessor Dr. Schwiedland einen Vortrag „Über Mindestlehnsätze für Heimarbeiter“.

Einleitend wies der Vorsitzende Hofrat Prof. v. Philippovich auf den Streik der Konfektionsarbeiter hin. Eine Erhebung des arbeitsstatistischen Amtes hat die Verbesserungsbedürftigkeit ihrer Lage dargetan, aber eine Verbesserung könne nicht einseitig erzwungen werden. Nun seien zwischen den Unternehmern, den Stückmeistern und Arbeitern Verhandlungen im Gange, auf allen Seiten sei das ernste Bestreben vorhanden, zu einem befriedigenden Abschlusse zu gelangen. Dies sei nur dann erreichbar, wenn die Organisation der Unternehmer und die Organisation der Arbeiter einander als zwei vertragschließende Teile gegenüberstehen. Derartige Vereinbarungen gehen schließlich zum Wohle der Beteiligten aus und schaffen

ein gutes Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern. Solche Tarifvereinbarungen bestehen auswärts in größerem, bei uns in kleinerem Maßstabe, aber nur dort, wo gute Organisationen auf beiden Seiten vorhanden sind. Wir sehen jetzt die merkwürdige Erscheinung, daß Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse außerordentlich kompliziert sind, deren Organisationsfähigkeit man sehr oft bezweifelt hat, eine Organisation schaffen, um die vereinbarten Arbeitsbedingungen dauernd zu erhalten. Auf Seite der Unternehmer wird dieses Bestreben durchaus nicht mißgünstig beurteilt, der Zweck des heutigen Vortrages ist, zu zeigen, daß solche Vereinbarungen nur unter gewissen Voraussetzungen möglich sind, und daß es außerordentlich wünschenswert sei, daß jene Tendenzen, die heute in Wien innerhalb der Konfektionsbranche als herrschende bezeichnet werden dürfen, auch zu einem praktischen Erfolge gelangen.

Professor Dr. Schwiedland zeigt, wie seine Forderung von verbindlichen Mindestlohnsatzungen für Hausindustrie oder Verlagsarbeit in der Literatur Anklang gefunden habe. Er unterscheidet private und öffentliche Mindestlohnsatzungen. In den älteren Weltteilen haben sie sich bisher in vertragsmäßigen Formen verwirklicht: kraft Vereinbarung zwischen den unmittelbar Beteiligten (Tarifgemeinschaften, „Kollektive Arbeitsverträge“), oder kraft der vertragsmäßig respektierten Willensäußerung öffentlicher Körperschaften als Besteller (Fairwages-Klausel). Hingegen sind staatliche Mindestlohnsatzungen die Einführung von Grenzen, unter welche der Einheitslohn kraft öffentlich-rechtlicher Verfügung nicht sinken darf. Es finden sich dafür zwei Systeme in Australien. In Viktoria haben Kommissionen von fachkundigen Unternehmern und Arbeitern Vorschriften für das ganze Gewerbe zu erlassen; in Neuseeland haben Einigungsämter und ein Schiedsamt Tarifgemeinschaften zu befördern beziehungsweise die Arbeitsbedingungen durch Schiedsspruch zu regeln. Zweck ist dort Hebung der Löhne und die Festsetzung der Verhältniszahl zwischen Arbeitern und Lehrlingen, hier Beseitigung des barbarischen Lohnkampfes (Arbeitseinstellungen und -aussperrungen) durch ein besonderes Verfahren, dort Überwachung durch Inspektoren, hier Erzwingbarkeit des Vertrages vor dem Zivilgericht. In Viktoria werden die Kommissionen von Staats wegen für bestimmte Gewerbe eingesetzt. Die Satzung gilt jeweils für die Ortschaften, für welche sie kundgemacht wird. In Neuseeland bestehen sieben lokale Einigungsämter und ein Schiedsamt. Das zuständige Einigungsamt bemüht sich, einen Tarifvertrag zwischen den Streitparteien zu Stande zu bringen. Mißlingt dieser Versuch, so wird die Angelegenheit von Amts wegen an das Schiedsamt geleitet. Dieses kann die Arbeits- und Lohnbedingungen für sämtliche Arbeiter und Unternehmer des Gewerbes und auch der verwandten Gewerbe verbindlich festsetzen, und zwar die Löhne in ihrer konkreten, tatsächlichen Höhe, oder zulässige unterste Lohngrenze bestimmen. Auf Grund staatlicher Ermächtigung setzen somit diese Behörden — Kommission beziehungsweise Schiedsamt — den Inhalt der Arbeitsverträge autoritativ fest. — Die Minimalsätze sind in Neuseeland in der Regel so, wie durchschnittliche Arbeiter sie tatsächlich bereits früher bezogen haben, die Gewerkschaften hingegen sind bestrebt, diesen Satzungen den Verdienst guter Arbeiter zu Grunde legen zu lassen. In Viktoria wurden starke Erhöhungen der unteren Löhne in lokalen Gewerben (Bäckerei, Maßschneiderei) ohneweiters beschlossen.

Die Folgen einer solchen Maßregel können sein: Umgehung der Satzung; Vertouerung des Erzeugnisses; Entfaltung der maschinellen Ausrüstung; Auslese unter den Arbeitskräften; Auslese unter den Betrieben (Untergang der leistungsunfähigsten).

Vorteile solcher staatlicher Mindestlohnsatzungen sind: Allgemeinheit der Wirkung; Versuche einer gütlichen Vereinbarung; Billigkeit des Unparteilichen, der die Entscheidung fällt; Kontrolle der Öffentlichkeit; Ruhe der Verhandlung ohne Arbeitsunterbrechung; geringer Zeitaufwand; Vermeidung aller Verluste, der Erbitterung des Lohnkampfes. Speziell in der Verlagsindustrie können die Arbeiter aus eigener Kraft durch ihre Organisation zu Tarifverträgen mit den Faktoren, Zwischenmeistern und Verlegern nicht gelangen.

In Kötropa hat man es mit freien Tarifvereinbarungen prohibiert. Sie waren in der Hansindustrie nicht von Dauer. So beruhte der „Zentralverband der Stickerindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberges“ auf der ausschließlichen Beschäftigung von Verbundmitgliedern, einem Normalarbeitstag und einem Minimallohn. Als der Verband zerfiel, wurde das Lohnminimum aufgehoben.

In Gahlonz haben die Erzeuger von Lusterbehängen und Waren aus Kristallglas 1897 die Mindestpreise, zu welchen sie an die Exporteure liefern, sowie die Mindestlöhne, die sie den Arbeitern bezahlen sollten, durch eine Konvention festgelegt. Seit die Vereinbarung seitens der Exporteure gesprengt wurde, vollzog sich rasch die Abbröckelung; man beschäftigt nur die wohlfeilsten Verlagsarbeiter; das Arbeitseinkommen der Leute sank in kurzer Zeit bei der gleichen Leistung auf die Hälfte. Die Mindestlöhne sind den Arbeitern, andererseits den bereits eingeführten Verlegern von Vorteil. Dagegen unterbietet jeder aufstrebende Verleger die bestehenden Löhne. Für die nämliche Arbeit bestehen für verschiedene Verleger Lohn Differenzen bis zu 30 Proz. Der kleine Verleger beeinflusst die Lohnbewegung entscheidend.

Bei Einführung verbindlicher Mindestlohnsätze würde man wissen, wie weit das Untergebot anstrebender kapitalloser Verleger gehen kann. Da besser bezahlte Leute besser arbeiten, würde die Qualität der Erzeugnisse sich heben; Der Anteil der Arbeit an den Gestehungskosten ist in den verschiedenen Gewerben sehr verschieden. Er ist in der Leinen- und Baumwollweberei sehr gering, in der Glaskurzwarenindustrie, bei der Erzeugung ganz feiner Flechtwaren oder Spitzen hoch. So beträgt der Lohn des mährischen Webers bloß 13½ Proz. des Preises. Hier wäre eine „starke“ Lohnerhöhung zulässig.

Die Lohnsatzung müßte zugleich Preissatzung sein, weil das Kaufverhältnis in der Verlagsarbeit sehr häufig ist: ebenso dort, wo die Arbeiter den Rohstoff selbständig kaufen, wo sie ihn aus der eigenen Wirtschaft (Stroh, Holz) herstellen. Eine organisatorische Schwierigkeit begründen jene, die hinter dem Durchschnitt der Arbeiterschaft zurückbleiben, die Mindertüchtigen, Schwachen, Alten, Unintelligenten. Der Warenverkäufer muß bei gleichen Preisen eine entsprechende Qualität, der Arbeiter seinem Käufer mehr Produkte bieten.

Eine besondere Schwierigkeit ist, daß unsere Hansindustrien vielfach Waren herstellen, welche der Mode ausgesetzt sind. Hier ist es nun auch äußerst schwierig, sekundäre Lohnsätze in Vorschlag zu bringen, es könnte höchstens eine Auseinander-

setzung mit einem Ausschuß der eigenen Arbeiterschaft in Betracht kommen. Solche Arbeiterausschüsse finden sich aber bisher in der Hauindustrie nicht. Es müßten daher organisatorische Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufgenommen werden.

Eine weitere erhebliche Schwierigkeit würden in Gegenden armer und wirtschaftlich einichtsloser Verlagsarbeiter sinkende Konjunkturen begründen. Da bei solchen die Arbeitsbedingungen derart verschlechtert werden, daß sie auch bei einer Besserung des Marktes sich nur äußerst schwer heben lassen. Lohnsatzungen würden sicher häufig umgangen werden.

Die Gefahr, daß eine Verlagsindustrie abgewandert, wenn ihre Löhne erhöht werden, ist nicht schlechthin zu verallgemeinern.

Lohnsatzungen haben besonders zwei Vorteile: die Verlagsindustrien würden zu höheren Produktionsformen — zu motorischem Betrieb, zur Werkstatt oder Fabrik — übergehen; dadurch käme der Vorteil halbwegs gerechter Löhne. Referent rekapituliert: Die Lohnsatzungen müssen öffentlich rechtliche sein. Sie dürfen keine starren schematischen Verfügungen sein und dürfen nicht allzurasch verallgemeinert werden. Die Gesetzgebung hat die rechtlichen Handhaben zur Einführung von Mindestlohnsatzungen zu schaffen. Die Einleitung des Verfahrens wäre der Initiative der Interessenten zu überlassen, die Festsetzung der Satzung durch die Beteiligten individualisierend vorzunehmen, ihre Durchführung aber durch die Machtmittel des Staates auf dem Gebiete der Justiz wie der Verwaltung zu gewährleisten. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

In der hierauf folgenden Diskussion macht Kommerzialrat Siegmund Mayer vom Stand des Schneiderstreiks Mitteilung und erklärt, daß am Vormittag ein Lohn-tarif vereinbart worden sei (Bravo!), wenn auch unter schweren Kämpfen. Dieser Kampf sei nicht so sehr zwischen den Konfektionären und den Arbeitern, als vielmehr unter den Konfektionären selbst geführt worden. Die Exporteure zahlen ohnedies Löhne, welche den Tarifübersteigen, da sie besonders auf gute Ware halten müssen. Auch die Engroskonfektionäre zahlen zum größten Teile keine schlechten Löhne. Erst die Detailkonfektionäre und von diesen wieder nur die kleinen Detailkonfektionäre, besonders draußen in den Vorstädten, zahlen Schundlöhne. Die Schwierigkeit lag darin, diese verschiedenen Interessenten unter einen Hut zu bringen und eine Kontrolle über die Einhaltung der Lohn-tarife anzuführen. Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß, wenn die Konfektionäre den Kampf aufgenommen hätten, die Arbeiter sofort unterliegen wären; sie waren aber zu allen Konzessionen bereit, vorausgesetzt, daß an der Institution der Stückmeister nicht gerührt werde.

Kammersekretär-Stellvertreter Dr. v. Tajenthal meint, von Tarifvereinbarungen in der österreichischen Konfektionsbranche könne ein dauernder Erfolg kaum erwartet werden. Es fehlt an gesetzlichen Mitteln, um den Vereinbarungen der Interessenten die Durchsetzbarkeit zu gewähren. Die Schwierigkeiten bereiten ferner die große Anzahl der Beteiligten, die Kontrolle und die Schwäche der Bevölkerungskreise, die dem Lohn-drucke leicht nachgeben. Der Staat müßte eine Vereinbarung, die ausschließlich aus der Initiative der Interessenten hervorgeht und die Zustimmung der Majorität derselben gefunden hat, zwangsweise durchführen, wie er z. B. Gemeinden und Ländern bei Durchführung ihrer autonom gefaßten Beschlüsse mit seiner Zwangsgewalt zur Seite steht.

Redner weist noch auf einen Versuch hin, der gemacht wurde, um Mindestlohnsätze in einer Branche durchzusetzen, und der darauf abzielt, ein einzelnes Zwischenglied zwischen den Verleger und den Arbeiter zu setzen: die Verkaufsgenossenschaft in der Perlenbranche der Gablener Industrie, deren Erfolg ein großartiger war.

Es wäre doch zu erwägen, ob nicht im Wege einer ähnlichen Organisation auch in der Konfektionsbranche ein günstiger Erfolg zu erzielen wäre.

Vorsitzender Hofrat Prof. Dr. v. Philippovich verweist darauf, daß in Genf im Jahre 1900 ein Gesetz erlassen wurde, das Tarifvereinbarungen zwischen organisierten Unternehmern und organisierten Arbeitern bindende Kraft für die ganze Branche, auch für solche, welche der Organisation nicht angehören, gibt. Wer die Vereinbarungen nicht einhält, wird mit Polizei- eventuell mit Strafen nach dem Strafgesetze behandelt. Er befürwortet, daß wenn Vereinbarungen nicht zu stande gekommen sind, nachdem der Behörde das ganze Material der beiderseitigen Interessentengruppen vorgelegt wurde, schlieslich auch durch einen behördlichen Entscheid eine Lohnfixierung stattfinden könne. Das Koalitions-gesetz sei für die Einhaltung der Vereinbarung kein Hindernis. Wenn Unternehmer und Arbeiter miteinander Vereinbarungen treffen, seien das privatrechtlich bindende Verträge. In einem solchen vertragsbrüchigen Vorgehen des Unternehmers liege ein unlauterer Wettbewerb. Auch sollten die Genossenschaften gegen Mitglieder, die in solcher Weise die Standesehre verletzen, disziplinarweise vorgehen.

Solange eine Strafsanktion für die Nichteinhaltung nicht besteht, wäre es nicht unmöglich, unlauteren Wettbewerb der Unternehmer öffentlich kund zu machen.

CXXV. Plenarversammlung.

Am 10. Februar 1903 stand ein Referat des Herrn Alfred Osterzetter: „Über die Aufnahme der Barzahlungen“ auf der Tagesordnung.

Das Thema, sagt der Vortragende, ist ein so ungeborenes, daß nicht die Möglichkeit vorhanden ist, es nach allen Seiten hin zu erschöpfen. Es soll nur die Hauptfrage behandelt werden: Sind wir heute befähigt, die Barzahlungen anzunehmen, und ist der gegenwärtige oder ein nahe bevorstehender Moment hiezu geeignet? Sie hängt auf das engste mit der Zahlungsbilanz zusammen. Spitzmüller bezeichnet sie als passiv, indem er alle übersehbaren ständigen Verpflichtungen der Monarchie im internationalen Zahlungsverkehr den übersehbaren ständigen Eingängen gegenüberstellt. Gleichwohl aber hat sich während der letzten Jahre ein kolossaler Importüberschuß an Gold bei uns angesammelt und in diesem Sinne hat man sagen müssen, die Aufnahme der Barzahlungen werde ins Auge gefaßt werden können, wenn unsere Zahlungsbilanz sich als dauernd überwiegend aktiv erweisen werde. Freilich, das bloße Faktum der Aktivität der Zahlungsbilanz in diesem Sinne genügt nicht. Wenn die Elemente der Zahlungsbilanz besonders heftigen Schwankungen ausgesetzt sind, nützt alle durchschnittliche Aktivität der Zahlungsbilanz unter Umständen nicht, und die gefährlichen Elemente der Zahlungsbilanz können in gewissen Momenten auch die beste Währung auf eine zu harte Probe stellen. Der Zahlungsverkehr mit

dem Auslaude beruht auf dem Warenverkehr mit dem Auslande (Handelsbilanz), den Zinsen für fixe Schulden an Effekten und Kapitalien, den Einnahmen aus dem Transitverkehr, dem Saldo aus dem Verkehr von Vergnügungsreisenden, den Reuittierungen von Auswanderern u. s. w. Von 1891 bis 1901 hat unser Warenverkehr einen Aktivsaldo von durchschnittlich rund 217 Millionen Kronen ergeben; die 4proz. Zinsen auf die 6—9 Milliarden Kronen Effektschulden an das Ausland sind durch den Aktivsaldo unserer Handelsbilanz bei weitem nicht gedeckt. Spitzmüller gelangt zu einem Gesamtpassivum der Zahlungsbilanz von 130—180 Millionen Kronen; das bedeutet, daß wir darauf angewiesen wären, um günstige Wechselkurse zu erhalten und einen angemessenen Goldschatz zu bewahren, entweder flottierende Kapitalien in nennenswertem Umfange ständig bei uns festzubalten, oder alljährlich durch neue Effekteexporte, durch neue ständige Verschuldung im Auslande das Passivum der Zahlungsbilanz in diesem Sinne zu begleichen. Dazu kommen die starken Schwankungen in der Handelsbilanz; innerhalb der 11 Jahre war ein Jahr mit einem Aktivsaldo von 372 Millionen Kronen, vier Jahre später wieder eins mit einem Aktivsaldo von nur 81 Millionen Kronen, drei Jahre später ohne den Veredelungsverkehr gar ein Passivum der Handelsbilanz, um dann wieder einen Aktivsaldo von zirka 300 Millionen Kronen zu sehen. Womit haben wir unsere schon an sich passive Zahlungsbilanz in Jahren beglichen, wo der Aktivsaldo der Warenbilanz völlig wegfiel? Ein Aktivsaldo der Warenbilanz 1893/94 von durchschnittlich 280 Millionen Kronen konnte nicht die Agioepoche verbinden, während die Jahre 1895/96 mit einem geringen Aktivsaldo das Verschwinden des Agios und starken Goldfuß brachten! Die Warenbilanz spielt eben heute eine außerordentlich geringe Rolle in der Zahlungsbilanz. Ihre Aktivität oder Passivität ist bei weitem nicht von solchem Einflusse für die Wechselkurse, als die unberechenbaren, oft jäh eintretenden Bewegungen des Effekten- und Kapitalienverkehrs. Auch kann man die Warenbilanz am wenigsten beeinflussen. Denn Diskont und Wechselkurs üben auf den Warenverkehr keinen wesentlichen Einfluß aus. Vom Standpunkt der Währungspolitik aus spielt die Warenbilanz eine äußerst geringe Rolle. Es ist nicht wahr, daß ein verschuldeter Staat eine aktive Handelsbilanz haben muß, und man kann nicht Staaten mit rein agrarischem Charakter mit industriellen Staaten oder gemischten Staaten wie wir vergleichen. Verschuldete Staaten, wie Serbien oder Bulgarien, haben meist aktive Handelsbilanz, Rumänien fast immer eine passive Warenbilanz; entwickelte passive Staaten, wie Rußland und Österreich-Ungarn, haben aktive Warenbilanz und ähnlich entwickelte verschuldete Staaten, wie Italien, seit jeher passive Warenbilanz. Allerdings haben fast alle Gläubigerstaaten passive Warenbilanz, aber es ist auch interessant zu sehen, wie Amerika, welches eben den Übergang vom schuldnerischen zum Gläubigerstaat vollzieht, immer noch mit riesig aktiver Warenbilanz arbeitet. Es gibt also da keine Regel und keine Notwendigkeit, alles richtet sich bei jedem einzelnen Wirtschaftsgebiet nach spezifischen Umständen, deren etwa vorhandener tiefliegender Zusammenhang uns nicht klar ist, sich bisher wissenschaftlicher Erfassung entzieht. Nicht nur, daß sich die aktiven Staaten von den Schuldnerstaaten monetär dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie im Bedarfsfalle zur Begleichung des Saldos Effekten abstoßen oder Außenstände an

Schuldforderungen einziehen, während umgekehrt die passiven Staaten stets gewärtig sein müssen, daß ihnen von ihren im Auslande untergebrachten Effekten Bestände zurückgesendet, geherrgte Kapitalien zurückgefordert werden; auch innerhalb der passiven Staaten gibt es Verschiedenheit bezüglich der Art und des Grades der Wirksamkeit der schwankenden Faktoren der Zahlungsbilanzen. Man kann die primitiven verschuldeten Staaten nicht unter demselben Gesichtspunkt betrachten, wie etwa Italien und Österreich-Ungarn. In Serbien oder Bulgarien können die Titres dieser Staaten im Kurse sinken; aber heimgeschickt werden können sie nicht, weil niemand da ist, der sie kauft. Wo aber in dem verschuldeten Lande selbst ein Börsenverkehr, ein freier Austausch in Staatstitres und flottierenden Kapitalien besteht, da wirken diese beweglichsten Faktoren der Zahlungsbilanz ganz anders.

Ist unsere Zahlungsbilanz so wie Spitzmüller sie berechnet, so ist sie vom Standpunkte der Aufnahme der Barzahlung aus ungünstig. Um günstige Wechselkurse zu haben und den Passivsaldo unserer Zahlungsbilanz zu hegleichen, müssen entweder flottierende Kapitalien von zirka 150 bis 200 Millionen Kronen bei uns festgehalten werden oder ständig unsere auswärtige Schuld durch Effektenexport in solcher Höhe vergrößert werden; denn sonst müßten wir ständig schlechte Wechselkurse haben, stetigem Goldabfluß ausgesetzt sein. Das ist keine Situation, welche die Aufnahme der Barzahlungen und deren Aufrechterhaltung als leicht erscheinen läßt. Und dabei ist der Aktivsaldo der Handelsbilanz, kein verlässlicher Faktor in einem Momente, wo wir in einen Weltkampf um Hochschutzzollpolitik eingetreten sind. Wir haben heute keine Ahnung, ob wir nicht zu grundumwälzenden Zollkriegen, zu ganz neuen Wegen unserer Handelsbilanz gelangen werden. Auch hat die Handelspolitik mit der auswärtigen Verschuldung sehr viel zu tun! Auch das Festhalten einer Diskontpolitik, welche den Zufluß ausländischen Kapitals, mit allen Kräften fördert, ist schwierig. Eine weitere Bedingung ist nach Spitzmüller „die tunlichste Fernhaltung aller Störungen, welche auf die Zahlungsbilanz eine ungünstige Rückwirkung üben können. Als ein störender Einfluß müßte nach den Erfahrungen früherer Jahre insbesondere das vorzeitige Herabgehen auf einen niedrigeren Zinsfuß bei dem Gros unserer Anlagetitres betrachtet werden.“ Aber kürzlich wurden Gerüchte verbreitet, man plane eine Konversion der 4·2proz. Renten im Ausmaße von 5 Milliarden Kronen auf $3\frac{1}{2}$ oder überhaupt unter 4 Proz. Die Renten haben kaum erst durch den Konversionsrummel das pari erreicht und schon soll der 4proz. Zinsfuß obsolet sein?

Im Momente, wo wir die Barzahlungen aufnehmen wollen mit einer Zahlungsbilanz, welche auf zwei Säulen ruht: fester Bestand unserer Titres im Auslande und möglichst hoher Zinsfuß im Inlande zur Festhaltung der flottierenden Kapitalien, wollte man auswärtigen Gläubigern einreden, daß sie $3\frac{1}{2}$ - oder $3\frac{3}{4}$ proz. österreichische Kronenrente nehmen und festhalten sollen. Wenn wir oder Ungarn aber einen solchen Fehler begehen, so schickt man uns unsere Werte zurück und wir müssen sie auch bezahlen. Es ist an Barzahlungen nicht zu denken, solange man nicht sicher ist, daß Ungarn etwa auf eigene Faust eine den allgemeinen Interessen der Monarchie zuwiderlaufende Kreditpolitik betreiben sollte.

Die Ungarn glauben ganz, daß die Aufnahme der Barzahlungen ihnen ungeahnte Vorteile bringen werde, und daß die Aufnahme der Barzahlungen ein Kinderspiel sei und unmöglich mißglücken könne. Ich selbst habe oft Gelegenheit gehabt, mit maßgebenden Persönlichkeiten der anderen Reichshälfte über das Thema zu sprechen, und darum kenne ich den Untergrund der felsenfesten Überzeugung sehr genau.

Es ist dies die Theorie des Geldwesens, welche Theodor Hertzka vertritt, und die besagt: wenn ein Währungsmetall in verschiedenen Staaten allgemein rezipiert ist, richten sich allenthalben alle Preise genau nach der Menge des Goldes, dieses strömt von selbst in alle Länder, welche es brauchen, auf Grund des Verhältnisses zwischen Preisniveau und Geldbedarf, welcher allenthalben stetig wachsen muß; man brauche sich daher um den Zufluß des Goldes nicht zu kümmern und ohne jede Rücksicht auf Handels- und Zahlungsbilanz nicht vor Goldabfluß zu fürchten. Denn aus keinem Land kann mehr Gold abfließen als der Verkehr entziehen kann, denn es entsteht sofort ein solcher Preisdruck im Inlande, daß Export wieder reutiert und das entfließende Gold festhält, das entlohene wieder zurückführt. Aber für den Geldbedarf eines Landes ist auch die Emission an unbedeckten Noten und die ganze Kreditzahlungsorganisation als Geldersparungsmittel in Rechnung zu stellen, und da ist schon die Berechnung des Effektes mit Bezug auf das Verhältnis zwischen Edelmetall und Preisgestaltung eine sehr komplizierte, kaum durchführbare.

An sich ist die Theorie richtig, und so beweist sie die ökonomische Widersinnigkeit der Metallwährung, da dadurch die Preisgestaltung von den Zufälligkeiten der Produktion dieses Metalles abhängig ist. Das ist der Widersinn der freien Prägung. Nur wird übersehen, daß die ziffermäßige Menge des Geldmetalles auf den kleinen und mittleren Warenverkehr überhaupt nicht oder außerordentlich langsam wirkt, auf den großen Verkehr zwar unter Umständen sehr stark, aber es wirken auch andere Faktoren (Kreditorganisation, Effekten- und Kapitalienverkehr). Als in Italien die kleine Münze infolge der lateinischen Münzunion und des Agios nach Frankreich wanderte, sind die Preise im kleinen Verkehr nicht gefallen. Dasselbe geschah in Amerika 1893. Man behalf sich eben mit Privatpapiergeld. Und ganz so würde es sich bei uns in praxi abspielen. Schickt man uns infolge innerer oder äußerer Krisen Effekten herein oder zieht Kapitalien ab und gehen dadurch etwa 200 Millionen Gold rasch über die Grenze, so kann das unter Umständen ganz ruhig abgehen. Die Preise werden fallen, zunächst jene der Effekten, vielleicht auch Preise spekulativer Waren. Der übrige Handel wird in den Preisen zunächst gar nichts davon merken, und ist sonst alles im Wirtschaftsleben gesund, so kann die Parität der Währung erhalten bleiben; aber greift nur ein wenig Spekulation und Mißtrauen um sich, und das tritt meistens in solchen Fällen ein, so hat der Preisfall der Effekten hier nicht Export, sondern nur um so regeren Import zur Folge und immer stärker wird die Spannung und der Diskont mag noch so hoch gehen, er wird die ausländischen Kapitalien hier nicht festhalten, sondern man wird sie aus Mißtrauen zurückziehen, und greift das Mißtrauen auch im Innern um sich und versagt die Kreditorganisation, der künstlich organisierte Zahlungsverkehr, so entsteht eine solche Panik, daß die

Bank weder mit 6, noch mit 7, noch mit 10 Proz. Diskont etwas erreichen kann, sondern sich sofort an die Regierung um Suspension der Akte wenden und Noten ausgeben muß, bis die durch den Goldabfluß und durch das Versagen der Kreditorganisation entstandene Lücke wieder ausgefüllt ist. Das Gold wird fort sein, der Umlauf, die Zirkulation wird numerisch gleich geblieben, eher erhöht sein. Aber was auch dahin sein wird, das ist der Kredit der Monarchie und ein gutes Stück Volksvermögen. Man darf die Wirkung des Diskonts gegenüber Faktoren, wie sie unsere Zahlungsbilanz beherrschen, nicht überschätzen; er hat in sehr vielen Fällen, in viel reicheren Ländern, wie Deutschland und England, völlig versagt. Rödner ist gegen die baldige Aufnahme der Barzahlungen, weil eine Reihe der wichtigsten Bedingungen, welche hiefür gestellt werden mußten, nicht erfüllt wurde. Die finanztechnischen und rein innerlich monetären Bedingungen sind, von Nebensachen abgesehen, mit Glück und Geschick über alle Erwartung erfüllt worden. Aber was uns scheinbar so reich und mächtig macht, ist geborgtes, zum großen Teil kurz fällig geborgtes Gold. Aber fast alle Bedingungen allgemein ökonomischer, moralischer Natur, die uns neben der technischen Vorbereitung virtuell barzahlungsfähig hätten machen sollen, sind absolut nicht erfüllt. Hat irgend Jemand bemerkt, daß in unserer inneren, unserer äußeren, unserer Steuerpolitik, Kreditpolitik auf die Währungsreform auch nur die kleinste Rücksicht genommen worden sei? Was ist seit 1892 erfolgt? Sofort durch die Gesetze von 1892 die unnütze Brückierung unserer auswärtigen Gläubiger durch die Art der Festsetzung der Relation, dann durch die Konversion, gleichzeitig der Streit der Staatsbahn um den Coupon ihrer Prioritäten. Die Folge war das Agio. Seither auf finanziellem Gebiete bis in die allerletzte Zeit nichts als Verstaatlichung und Verstadtdienung, was sich bei uns gewöhnlich mit Vorgehaltung verdeutschen läßt. Nicht einen Finger hat der Staat gerührt, um zu hindern, daß hunderte von Millionen fremden Kapitals an Südhahnaktien verloren gingen; er hat die Gelegenheit benützt, um sich durch eine Anleihe der Südbahn seine Kassenbestände zu füllen, im übrigen sieht er ruhig zu, daß ein Unternehmen, das schwere Millionen an Steuer, aber nichts an Dividende zahlt, zu Grunde geht und läßt die garantierten Prioritäten dafür sorgen, daß dieses Milliardenunternehmen nicht ganz bankrott wird. Ich brauche nicht von allen Eingriffen zu sprechen, die sich das Eisenbahnministerium unter dem Vorwand des staatlichen Aufsichtsrechtes gestattet hat. Von der Nordwestbahn, der Böhmisches Nordbahn, der Ferdinands-Nordbahn, der Graz-Köflacher Bahn u. s. f. Ist das der Weg, die Schuldverschreibungen im Auslande geschätzt zu machen? Ich stroife nur die Wirkungen des neuen Steuergesetzes auf die Bahnen und den anderen der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen und den Geist der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Ist das der Weg, das bestehende Kapital zu schützen, neues Kapital zu Unternehmungen heranzuziehen? Soll jemand hier eine Aktiengesellschaft gründen, wenn er die Fallstricke der Steuergesetzgebung für die erste Bilanz einer Aktiengesellschaft kennt, dann sieht, wie ihr bei Lebzeiten 30 Proz. des Gewinnes konfisziert werden und schließlich der Fiskus sich wie ein Geier auf die Liquidationsergebnisse stürzt? Wie haben wir seit 1892 unserem inländischen mobilen Kapital mitgespielt? 1893 die Konversion

um nahezu ein volles Prozent, 1897 das neue Steuergesetz; und Lente, die noch wenige Jahre vorher von ihren Ersparnissen 5 Proz. Erträgnis hatten, mußten auf einmal von den 4 Proz., die man ihnen gelassen hatte, die Personaleinkommensteuer und noch dazu eine vexatorische, mit peinlichen Inquisitionen verbundene Reutensteuer zahlen. War das der Weg, das heimische Kapital zu stärken, ihm die Kraft zu geben, Überschüsse zu bilden, mit welchen es unsere auswärtige Verschuldung absorbieren soll? Ich habe von den Konversionen und der Kreditpolitik schon oben gesprochen. Brauche ich noch zu erinnern, was dem Verkehr des mobilen Kapitals, dem Handel durch die Börsensteuer und deren Erhöhung, durch die Judikatur über Differenzgeschäfte, durch den Terminhandel, durch Differenzierung von Steuereinschlägen, durch die Gebührennovelle, durch die ununterbrochen fortgesetzte sogenannte „wirtschaftliche Gesetzgebung“ zugefügt worden ist? Haben wir nicht die Resultate all dessen in der entsetzlichen Stagnation der letzten Jahre deutlich genug gesehen und hieße es nicht der Häufung der ökonomischen Irrtümer die Krone aufsetzen, wenn man aus dem durch solche Mißhandlung entstandenen Marasmus der Volkswirtschaft, aus der dadurch entstandenen Anhäufung nutzlosen, toten Kapitals die Folgerung ziehen wollte, wir seien reicher geworden und seien nun fähiger als 1892 in den Wettkampf mit den vorgeschrittenen Nationen einzutreten, weil wir eben infolge dieses Marasmus und infolge der unrichtigen Politik fortwährend Schulden zu größtenteils unproduktiven Zwecken im Ausland anhäufen, anstatt Schulden zurückzuziehen, ein paar hundert Millionen unverwendbaren Goldes bei uns angehäuft haben? Nein, das war nicht der richtige Weg, und mit einem so geschwächten Organismus, mit solchen Prinzipien der Wirtschaftspolitik und Kreditpolitik und einer kritiklosen öffentlichen Meinung, wie sie sich jetzt wieder gezeigt hat, dürfen wir nicht die Barzahlungen aufnehmen. Bei dieser konsequenten, alles wirtschaftliche Leben ertötenden antikapitalistischen Politik mit solchen Tendenzen die denkbar größte kapitalistische Unternehmung, die reine Goldwährung, verwirklichen zu wollen, das wäre ein Widerspruch sondergleichen. Und die Barzahlungen aufnehmen zu wollen, in den freien Wettstreit mit den großen kapitalistischen Staaten treten zu wollen, wo unser ganzes Wirtschaftsloben auf dem Tiefpunkte angelangt ist, als Folge nur dieser verfehlten wirtschaftlichen Politik und unserer innerpolitischen Verhältnisse, das wäre ein verhängnisvoller Irrtum. Und wozu denn diese offenbar überreife Aufnahme der Barzahlungen? Was kann sie uns bringen? Wir haben die Stabilität des Wechselkurses in ungehörter Weise, wir haben billiges Geld erreicht, unser auswärtiger Kredit steht so gut, als er berechtigterweise nur irgend stehen kann, wir haben die Konzentrierung des Goldes bei der Bank und strikteste Beherrschung des Wechselkurses durch die Bank im Wege ihrer ausgebildeten Devisen- und Goldpolitik. Was man sonst noch alles von der Aufnahme der Barzahlungen erwartet, ist Chimäre. Wo hestehen denn noch die Barzahlungen in Gold im vollen Sinne? Die Bank von England wehrt sich schon seit vielen Jahren gegen die Barzahlung, so viel sie nur irgend kann, nämlich nach außen hin, indem sie ein offenkundiges Agio zuläßt. Frankreich zahlt nach außen hin bekanntlich nie bar in Gold und läßt lieber kräftiges Agio entstehen. Deutschland hat noch kaum je nach außen hin schlank har gezahlt.

Wir aber, wenn wir die Barzahlungen erklären, müssen als Schuldverstaat bar zahlen, wir dürfen uns auch nicht die geringste Abweichung vom oberen Goldpunkt des Wechselkurses gestatten, sonst sind wir sofort verloren. Auch nur das kleinste wirkliche Disagio, und es beginnen die Arbitragen mit den Coupons und Renten und die geringste Abweichung vom Wechselkurse bringt uns durch Mißtrauen Effekten herein, desto mehr, je mehr wir wieder durch die Vorgänge der letzten Zeit flottierendes Material und Rentenspekulation geschaffen haben. Was alle die starken großkapitalistischen Staaten nicht durchführen können, dazu fühlen wir uns stark genug? Wenn draußen nicht bar gezahlt wird, wird eben einfach gestundet und in kolossalstem Maße international giert. Das Gold kommt von den Produktionsstaaten gar nicht mehr wie früher nach Europa, sondern Australien sendet Gold direkt nach Indien, Südafrika nach Argentinien. Mit jedem Jahr deutlicher bildet sich der internationale Giro- und Abrechnungsverkehr heraus, dem die Zukunft gehört. Und wenn die Österreichisch-ungarische Bank an 200 Millionen Devisen hält, so hat auch sie bereits in dieses System eingegriffen, und zwar in der praktischsten Weise; denn das heißt, daß sie England oder anderen Staaten Forderungen in dieser Höhe, welche sie in Gold einkassieren könnte, gestundet hat; dieses System, welches wir für die Barzahlung aufgeben wollen, ist das richtige, vom monetären Standpunkt des einzelnen Landes wie vom internationalen Standpunkt aus. Schon hat die Deutsche Reichsbank begonnen, es uns nachzumachen, und andere werden folgen. In dieses große internationale Getriebe mit unseren veralteten Begriffen über Barzahlungen eingreifen, wäre unüberlegt und unsachverständig.

Vorsitzender Hofrat Prof. Dr. v. Philippovich:

Der schöne Vertrag, den wir soeben gehört haben, hat eine so starke Überzeugung zum Ausdruck gebracht und barg so viel Temperament in sich, daß ich nicht glauben kann, daß er ganz ohne Widerspruch geblieben ist. Ich halte eine Diskussion darüber gerade wegen der Stärke, mit der der Vortragende seiner Meinung Ausdruck gegeben, die vielleicht von vielen als einseitig angesehen werden wird, für unbedingt notwendig. Ich schlage vor, daß wir die Diskussion heute beginnen, vielleicht wird es möglich sein, sie auch heute zum Abschlusse zu bringen.

In der an diesen Vortrag anknüpfenden Diskussion erklärt Herr Richard Lieben, daß auch er das bereits Erreichte, die dauernde Erhaltung der Parität, für das wesentlichste Ziel der Valutareform halte. Trotzdem sieht er die Aufnahme der Barzahlungen als etwas Nützliches und Wünschenswertes an. Er sagt: Trotz dieser meiner Anschauung betone ich gleich hier ausdrücklich, daß auch ich keineswegs darauf dränge, daß das möglichst rasch geschehe; denn das ist nicht wesentlich. Ich glaube aber, daß die Barzahlungen kommen, daß sie sich durch ihr eigenes Gewicht durchsetzen werden und daß sie nicht so sehr durch akademische Diskussionen, als vielmehr durch die Logik der Tatsachen werden herbeigeführt werden. Doch sollen sie nicht in politisch oder wirtschaftlich bedrohlichen Zeiten erfolgen. In wirtschaftlicher Hinsicht findet er den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht so bedrohlich wie manchen anderen, der hinter uns, und manchen, der vielleicht noch vor uns liegt, wenn auch nicht gerade besonders günstig. Das

wesentlichste Bedenken des Vortragenden sei, daß unsere Zahlungsbilanz für die Aufnahme der Barzahlungen nicht geeignet sei; dies sei aber unrichtig. Das „Anspumpen des Goldes“ muß automatisch aufhören, sobald die Geldmittel einigermaßen knapp werden. Er könne daher die furchtbare Gefahr, die in der Effektenrückströmung liegen soll, nicht sehen. Auch der Zustand der Notenbank sei sehr beruhigend. Allerdings müßten wir bei offenen Kassen zahlen, ohne Schwierigkeiten irgend welcher Art machen zu dürfen. Wenn wir die Barzahlungen nicht aufnehmen, wie würde eine Millionentrücksendung von Effekten und die entsprechende Goldabströmung wirken? Aber wir würden sofort ein Agio bekommen. Ob das aber gerade wünschenswert wäre und ob dafür die großen Opfer gebracht werden, weiß ich nicht. Wenn es uns aber gestattet wird, der Bank das Gold zu entnehmen, damit zu zahlen und das Gold dem Zwecke zuzuführen, für den es gekauft wurde, um nämlich ungünstige Konstellationen der Zahlungsbilanz anzuhalten zu können, dann entgehen wir der Gefahr des Agios, dann hat die Valutaregulierung ihren Zweck erreicht und wir brauchen nicht durch eine kopflose Nervosität das ganze Werk zu gefährden. Wie uns die Goldbeschaffung gelingen ist, so werde uns auch die Goldhaltung gelingen.

Herr Hof- und Rechtsadvokat Dr. Wilhelm Rosenberg tritt für die Aufnahme der Barzahlungen ein. Diese müssen ein gewaltiges Moveris für die Ausgestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse im modernen Sinne bilden, weil die Regierung alle Maßnahmen, die die Zahlungsbilanz verschlechtern könnten, insbesondere jede rückschrittliche Produktionspolitik, mit der größten Schärfe bekämpfen müßte.

Aus der Zahlungsbilanz, welche lediglich die Gegenüberstellung der Geldeinnahmen und Geldausgaben eines Staates in einer bestimmten Wirtschaftsepoche darstelle, könne auf die ökonomische Lage des Staates auch nicht im entferntesten ein zulässiger Rückschluß gezogen werden. Die Frage der Aufrechterhaltung der Barzahlungen hänge im wesentlichen davon ab, wie man von einem plötzlichen Rückströmen der Effekten aus dem Auslande denkt. Bei solchem Hereinströmen von Effekten herrsche entweder im Inlande große Goldplethora — dann haben wir nichts zu fürchten —, oder die Effekten kommen herein, obwohl hier Geldknappheit herrscht, und das werde auf die Dauer nur dann möglich sein, wenn das Ausland den Kaufschilling, durch den die Effekten herichtigt worden sollen, stundet. Wir werden die Effekten nur dann kaufen, wenn wir die Preise für nutzbringende halten und wir uns gleichzeitig das dazu erforderliche Geld noch ausleihen können. Wenn das Ausland uns nicht mehr kreditieren würde, so würde in solchen Fällen eine Panik die Folge sein; aber das Hereinströmen der Effekten hätte wohl sein Ende erreicht.

Vorsitzender Hofrat Prof. Dr. v. Philippovich ist persönlich der Meinung, daß der psychologische Moment für die Aufnahme der Barzahlungen nicht gekommen ist. Wir haben heute nicht die Beruhigung, daß die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich in der nächsten Zeit unbedingt eine aufsteigende sein werde. Wir haben keine Beruhigung über jene Wirkung, welche die Handelsverträge auf die österreichische Zollpolitik auszuüben vermögen, und haben auch keine Beruhigung über die Wirkung der Brüsseler Zuckerkonvention — durchgehends

Momente, die für unsere Zahlungsbilanz schwer ins Gewicht fallen. All diese Dinge lassen, wenn sie auch jetzt für uns ungünstig ausfallen, sich wieder ausgleichen und wir werden zu einer Zahlungsbilanz und zu einer solchen Gestaltung der wirtschaftspolitischen Verhältnisse kommen, die uns das Vertrauen geben, daß wir die Barzahlungen dann aufnehmen könnten. Wenn aber so wichtige Grundlagen unserer Produktionsorganisation unsicher sind und wir nehmen die Zahlungen auf und es kommt dann irgend eine Störung, die uns zu einem starken Goldabflusse zwingt — wie wird dann jene ruhige Hand in Österreich zu finden sein, die nicht zittert und die ruhig das kaum erworbene Geld hinausfließen läßt, ohne zu überstürzten Maßregeln zu greifen? Es wäre ein unglücklicher Moment, für die Aufnahme der Barzahlungen jenen Zeitpunkt zu wählen, wo die Grundlagen unserer Produktion im Inlande vollkommen neu geordnet werden sollen. Nicht der 1. März 1903, sondern etwa der 1. März 1904, wenn wir die Handelsverträge abgeschlossen haben und wissen werden, wie sie wirken werden, wäre vielleicht der hierzu geeignete Moment.

Auch vom taktischen Gesichtspunkte aus wäre der gegenwärtige Zeitpunkt schlecht gewählt. Wie sollen unsere Untorhändler bei den Handelsvertrageverhandlungen mit Erfolg auftreten, wenn die auswärtigen Unterhändler wissen, daß wir auf den Export in gewissen Artikeln förmlich brennen, um unsere Zahlungsbilanz möglichst günstig zu gestalten? Auch das Verhältnis Österreichs zu Ungarn ist heute noch ein unbestimmter Faktor — aber ein Faktor, mit dem man rechnen muß — von dem man nicht weiß, ob er ein positiver oder negativer Grund sein wird. Heute ist Ungarn in hohem Maß auf den österreichischen Kapitalmarkt angewiesen. Im Falle der Aufnahme der Barzahlungen würde sich dieses Verhältnis ändern, Österreich-Ungarn würde ein einheitliches Geldgebarungsgebiet sein und es würde Ungarn dann viel leichter auf die auswärtigen Märkte kommen können. Ob nun Ungarns volkswirtschaftliche Entwicklung eine ansteigende sein wird, ob dort immer Besonnenheit herrschen, ob nicht Gründungsbewegungen und Spekulationen zu einer ungünstigen Gestaltung unserer Zahlungsbilanz führen werden, bei der dann wir das Bad mitangeießen müssen, das weiß man nicht. Auch dieser Faktor verdient Erwägung und wirkt dahin, die Frage zu vertagen.

Wie steht es ferner mit unseren Finanzen? Sind wir so weit gekräftigt, daß wir Störungen unserer Währungsverhältnisse mit Ruhe anhalten können, so daß wir uns nicht davor zu scheuen brauchen, im Auslande Schulden zu machen? Wir haben in Österreich und in Ungarn ein Budget, das nur formell und mit Mühe aktiv bilanziert, so daß sich bei näherer Betrachtung das Budget als ein solches herausstellen würde, das ein Defizit involviert. Die Steuerbelastung kann nicht gemindert werden. Die Produktion Österreichs wird noch weiter mit den gegebenen Lasten zu rechnen haben. Auch das ist etwas, was den gegenwärtigen Augenblick für die Aufnahme der Barzahlungen nicht geeignet erscheinen läßt.

Referent Oesteretzky erklärt in seinem Schlußworte, daß es ihm fern gelegen gewesen sei, von einer Vertagung der Barzahlungen ad calendas graecas

sprechen zu wollen. Er wünsche nur, daß kein Husarenstück aufgeführt werde, wie es von mancher Seite intendiert zu sein scheint. Wie der Vorsitzende, so überlasse auch der Berichterstatter alles dem Laufe der Zeit: wir wollen den Abschluß der Handelsverträge sowie insbesondere auch die Klärung des Verhältnisses zu Ungarn abwarten. Wenn der Berichterstatter, der von Anfang an der wärmste Förderer aller positiven Schritte zur Einführung der Goldwährung gewesen sei, heute vom Optimisten zum Skeptiker geworden sei, so liege der Grund eben darin, daß er gesehen habe, wie unzuweckmäßig die wichtigsten Fragen der Kreditpolitik bei uns behandelt werden. Der Referent schließt sich daher der Meinung des Vorsitzenden an, dahingehend, daß zunächst eine Klärung der Verhältnisse abzuwarten sei.

ÖSTERREICH-UNGARN UND DIE BRÜSSELER ZUCKERKONVENTION.

VON

RUDOLF AUSPITZ.

1. Einleitung.

Nachdem in diesen Blättern die Vorgeschichte der Brüsseler Zuckerkonvention und diese selbst schon von berufener Seite¹⁾ eingehend besprochen worden sind, erübrigt noch darzulegen, wie und unter welcher besonderen Begleitumständen der Beitritt unserer Monarchie zu dieser Konvention sich vollzogen hat.

Vorher sei es gestattet, ganz kurz auf eine merkwürdige, historische Koinzidenz hinzuweisen.

Am 28. Jänner 1903 wurde im österreichischen Abgeordnetenhaus jener Ausschußbericht verteilt, welcher den Beitritt zur Brüsseler Zuckerkonvention und somit die Festsetzung eines Zolles von 6 Frcs. für 100 *kg* raffinierten Zuckers empfahl, und in derselben Sitzung wurde der neue österreichisch-ungarische Ausgleich und mit demselben jener Zolltarif eingebracht, welcher nebst anderen Merkwürdigkeiten einen Weizenzoll von 7 *K* 50 *h*, beziehungsweise für jene Staaten, welche geneigt sein sollten, Handelsverträge mit uns abzuschließen, einen solchen von 6 *K* 30 *h* und einen Roggenzoll von 7 *K*, beziehungsweise 5 *K* 80 *h* enthält, also bei dem Rohprodukt Weizen ein Zoll von beinahe 50 beziehungsweise 40 Proz. des dermaligen Wertes und gleichzeitig bei raffiniertem Zucker, einem Fabrikate, an dessen Gesteungskosten der Rohstoff mit kaum 50 Proz. partizipiert, ein Zoll von beiläufig 20 Proz. ad valorem. Erwähnenswert ist auch, daß der Zoll für ein auf der Stufenleiter industrieller Gesteungskosten so, hochstehendes Fabrikat, wie raffinierter Zucker, um 25 Proz. niedriger sein wird als jener Begünstigungszoll von 8 Frcs. für das Naturprodukt Wein, wegen dessen für unsere Winzer angeblich unerträglicher Niedrigkeit der italienische Handelsvertrag gekündigt werden mußte. Was würde Friedrich List, der geniale Begründer der modernen Schutzolltheorie, zu solchen Mißanwendungen seiner Lehre wohl sagen? Verlockend wäre es, noch andere ähnlich verfügbliche Fragen aufzuwerfen, z. B. warum diese exorbitante Erhöhung der Zölle auf Weizen

¹⁾ E. v. Piener: „Die Brüsseler Zuckerkonvention“. XI. Band, S. 394 ff. der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

und Roggen gerade jetzt, gerade zu einer Zeit nötig sein soll, in welcher ohnedies eine wesentliche Erhöhung des inländischen Preisniveaus für Brotgetreide in naher und sicherer Aussicht steht? Österreich-Ungarn war bis vor kurzem und ist bei sehr guter Ernte auch heute noch für Brotgetreide ein Exportland, in welchem der Inlandpreis sich regelt nach der Formel: „Weltmarktpreis minus Fracht zum Weltmarkt“; Österreich-Ungarn wird aber durch die stetige Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes ganz von selbst sehr bald auch bei noch so guter Ernte an Brotgetreide ein Importland werden, für dessen Inlandpreis die Formel gilt:

„Weltmarktpreis plus Fracht vom Weltmarkt plus Zoll.“

Es wird also ohnedies eine Erhöhung des inländischen Preisniveaus um das Doppelte der Fracht und um den bisher nur auf dem Papiere gestandenen, fortan aber wirksam werdenden, bestehenden Zollsatz von $1\frac{1}{2}$ fl. in Gold, d. i. 3 K 57 h, Platz greifen.

2. Warum in Österreich-Ungarn die Produktion von Inlandkonsumzucker kontingentiert wird.

Österreich-Ungarn vollzieht seinen Beitritt zur Brüsseler Konvention in anderer Weise als die vier anderen Zucker exportierenden Signatarstaaten. Diese suchen ihrer Zuckerindustrie für den voraussichtlichen Entgang an Export dadurch einen Ersatz zu bieten, daß sie, um den Inlandkonsum zu heben, ihre Zuckersteuer herabsetzen, und zwar Frankreich von 60 auf 25 Frcs., Deutschland von 20 auf 14 Mark, Belgien von dem infolge des sogenannten Abkommens allerdings nur nominellen Steuersatz von 45 auf 15 Frcs. und die Niederlande von 27 auf 24 fl. Bei uns dagegen besteht die staatliche Fürsorge für die von der Aufhebung der Ausfuhrprämie und der Herabsetzung des Eingangszolles betroffene Zuckerindustrie darin, daß es derselben ermöglicht werden soll, an dem Inlandkonsum den verbliebenen Sechsfracons-Zollschutz möglichst vollständig auszunützen, und zwar geschieht dies durch die hier beige druckten Gesetze, von welchen das eine für beide Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie, das andere, welches die individuelle Kontingentierung regelt, aber nur für Österreich gilt, während die analoge ungarische Gesetzesvorlage noch im Stadium der parlamentarischen Behandlung sich befindet.

Welches sind nun die Gründe, durch welche die beiden Regierungen Österreich-Ungarns veranlaßt wurden, einen von dem Vorgehen der übrigen Zucker exportierenden Signatarstaaten so ganz und gar abweichenden Weg einzuschlagen?

Gewiß war die Rücksicht auf die beiderseits nur mühsam im Gleichgewicht erhaltenen Staatsbudgets hierbei wesentlich mitbestimmend, und ich für meinen bescheidenen Teil könnte, so sehr ich auch von der Konsum steigernden Wirkung eines niedrigen Zuckerpreises und somit auch einer Herabsetzung unserer sehr hohen Zuckersteuer überzeugt bin, doch denjenigen mich durchaus nicht anschließen, welche unserem Finanzminister seine pflichtmäßige Obsorge für die Aufrechterhaltung des budgetären Gleichgewichtes förmlich zum Vorwurf machen und von der Inkamerierung des bisher für Zuckerausfuhr-Bonifikationen aufgewendeten Betrages beinahe wie von einer unmoralischen Handlung sprechen.

Aber bei allem Respekt vor den budgetären Rücksichten, halte ich mich doch für überzeugt, daß der wahre, der eigentliche, der Anschlag gebende Grund dafür, daß unter allen Zucker exportierenden Signatarstaaten gerade nur wir einen ganz besonderen Weg einschlagen, ganz wo anders, und zwar lediglich in der inneren, staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie und in dem steten Bestreben Ungarns zu suchen ist, seine staatliche Selbständigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete auch innerhalb der aus hochpolitischen Gründen noch belassenen Zollgemeinschaft so weit als nur irgend möglich auszudehnen, ein Bestreben, welches im vorliegenden Falle durch die nationalen Gegensätze innerhalb des diesseitigen Reichsteiles nur noch unterstützt wurde.

In der Brüsseler Konvention heißt es Art. 7, Abs. 6: „Österreich und Ungarn werden jedes für sich als vertragschließender Teil betrachtet“, und ferner im Schlußprotokoll zu Art. 3: „In der Erwägung, daß der Zweck des Überzollens darin besteht, den inuieren Markt der Erzeugungsländer wirksam zu schützen“ u. s. w.

Ob und inwieweit die zuerst zitierte Bestimmung mit der doch wenigstens nach außen festzuhaltenden Einheitlichkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie vereinbar ist, das zu erörtern muß ich Diplomaten und Staatsrechtslehrern überlassen; aber das eine ist mir als Laien auf diesen Gebieten doch vollkommen klar und muß jedem, der unsere transleithanischen Brüder nur halbwegs kennt, unbedingt klar sein, daß nämlich aus dem Zusammenhalte der beiden, soeben angeführten Bestimmungen mit unabweisbarer Notwendigkeit der ungarische Anspruch erwachsen mußte, daß der gesamte ungarische Zuckerkonsum ausschließlich nur durch die ungarische Produktion gedeckt werden dürfe.

Bisher war dies bekanntlich nicht der Fall. In der Erzeugungsperiode 1900/01, der letzten, für welche die Ergebnisse des Überweisungsverkehrs mir bekannt geworden sind,

	Konsumzucker in Meterzentner	Rohzucker in Meterzentner
wurden in Ungarn versteuert	550.887-75	3.461-89
und davon ausgeführt:		
nach Österreich	92.194-43	0-20
„ Bosnien	26.486-23	—
zusammen	118.680-66	0-20
während zu den in Ungarn verbliebenen	432.177-09	3.461-19
eingeführt wurden:		
aus Österreich	360.155-48	3.376-54
„ Bosnien	4.079-03	—
„ dem Zollausland	313—	—
so daß also in Ungarn verbraucht wurden	796.724-60	6.837-73

der, den Rohzucker zu 90 Proz. gerechnet, zusammen 802,879 q Konsumzuckerwert repräsentierte. Von dieser letzteren Ziffer gelangt man durch Zuschlag von je 2.5 Proz. für jedes der drei zwischenliegenden Jahre zu der pro 1903/4 normierten, ungarischen Kontingentsziffer von 863,660 q; während aber, wie aus den vorstehenden Zahlen hervorgeht, der ungarische Zuckerverbrauch in der Erzeugungsperiode 1900/1 nur zu 69 Proz. aus ungarischen und zu 31 Proz. aus österreichischen Raffinerien gedeckt wurde, soll künftig die Deckung des ungarischen Konsums ausschließlich den ungarischen Raffinerien zufallen.

Um nun diesem durch das oberwähnte, staatsrechtliche Zugeständnis unabweisbar gewordenen, ungarischen Anspruch gerecht zu werden, ohne jedoch gegen die unbedingt aufrecht zu erhaltende Einheitlichkeit des österreichisch-ungarischen Wirtschaftsgebietes irgendwie zu verstößen, blieb in der Tat nichts anderes übrig, als für jedes der innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zollgeeinigten Staatsgebiete die Produktion von Inlandkonsumzucker zu kontingentieren. Eine weitere Folge hiervon ist dann die Kontingentierung auch der von jeder einzelnen Zuckerfabrik für den Inlandkonsum zu erzeugenden, beziehungsweise zu verstenernden Zuckermenge; denn z. B. die österreichische Regierung kann der ungarischen Regierung gegenüber die Verpflichtung, daß, von allen österreichischen Zuckerfabriken zusammengenommen, nicht mehr als das diesseitige Kontingent beziehungsweise nicht mehr als das davon jeweilig liberierte Teilquantum, auf den Inlandmarkt gebracht werden wird, nur dann übernehmen, wenn sie es auch kraft des Gesetzes in der Hand hat, bestimmen zu können, welche dieser Fabriken überhaupt und wie viel jede der hiezu berechtigten Fabriken in jeder Erzeugungsperiode auf den Inlandmarkt bringen darf.

Wenn ich oben erwähnt habe, daß das ungarische Bestreben nach größtmöglicher, wirtschaftlicher Selbständigkeit im vorliegenden Falle durch die in Österreich herrschenden, nationalen Gegensätze nur noch unterstützt wurde, so hängt dies folgendermaßen zusammen. Die Kontingentierung der Produktion wird als ein Mittel gepriesen — und ist auch in der Tat ein geeignetes Mittel — um kleinere, manchmal einigermaßen rückständige Betriebe gegen die überlegene Konkurrenz größerer, besser investierter Etablissements zu schützen; gerade hierin liegt aber auch ein schwerer, gegen das Prinzip der Kontingentierung zu erhebender Vorwurf, der gerade dann sich aufdrängen muß, wenn es sich darum handelt, eine bisher durch Ausfuhrprämien unterstützte Industrie auch ohne Prämie exportfähig zu erhalten, wozu ja naturgemäß nur die bestansgerüsteten Betriebe geeignet erscheinen. An dieser staatswirtschaftlich gewiß nicht unberechtigten Erwägung scheint im Deutschen Reiche die von der Mehrheit der Fabriken auch dort gewünschte Kontingentierung zu scheitern, während bei uns die gleiche Erwägung dadurch von vornherein aus dem Felde geschlagen wurde, daß das Interesse der kleineren Fabriken infolge ihrer tatsächlichen, geographischen Verteilung zu dem Range einer tschechisch-nationalen Parteifrage erhoben wurde. Auch die polnische Fraktion des Abgeordnetenhauses ist für die Kontingentierung — allerdings nur für eine nach ihrem provinziellen Sonderinteresse zugeschnittene Kontingentierung — förmlich mit Vehemenz eingetreten. Nachdem zuvor Ungarn ein Junktim zwischen der allein unbedingt nötigen und kurz

heftigsten Annahme der Brüsseler Konvention und der keineswegs ebenso eiligen Kontingentierung der Zuckerproduktion in jedem der drei, in der österreichisch-ungarischen Monarchie zollgeefnten Staatsgebiete durchgesetzt hatte, haben die polnischen Politiker durch Obstruktionsdrohungen auch noch ein weiteres Junktim für die schon gar nicht eilige, individuelle Verteilung des österreichischen Zuckerkontingentes erzwungen. Andererseits fanden die Tschechen mit der weitgehenden, in der Regierungsvorlage den kleineren Rohzuckerfabriken auf Kosten der größeren, insbesondere aber der sogenannten, gemischten Fabriken zugewendeten, sehr namhaften Begünstigung sich noch nicht zufriedengestellt, warfen sich zu Paladinen der Rohzuckerindustrie überhaupt auf und machten im letzten Augenblick am 29. Jänner, also unmittelbar vor der am 1. Februar ablaufenden Ratifikationsfrist der Brüsseler Konvention, ihre Zustimmung, ja ihren Verzicht auf eine Obstruktion von einer vorausgegangen, die Rohzuckerfabriken befriedigenden Einigung derselben mit den Raffineuren abhängig. Diese Einigung ist bekanntlich am folgenden Tage gegen 12 Uhr mittags erfolgt; wäre aber die Entrüstung der deutschen Volkspartei darüber, daß zum Zwecke des Zustandbringens dieser Einigung die Vertreter der beiden genannten Industriebranchen — selbstverständlich nicht aus eigener Anmaßung, sondern nur über an sie von einer Stelle, welche sie für kompetent halten mußten, ergangene Aufforderung — in den Nebenräumen des Parlaments selbst sich zusammengefunden hatten, eine halbe Stunde früher ausgebrochen, wäre sonach der Hinauswurf der Zuckerindustriellen aus dem Budgetsaal eine halbe Stunde früher erfolgt, so wäre diese Einigung und mit derselben die parlamentarische Erledigung der Brüsseler Konvention, zur großen Blamage unseres Vaterlandes vor ganz Europa, in die Brüche gegangen. Es hat sich eben, wie schon öfter bei früheren ähnlichen Anlässen, diesmal wieder gezeigt, daß tschechische und polnische Politiker, wenn sie auch die herrschende Mode des Gebrauches antikapitalistischer Redensarten im allgemeinen gerne mitmachen, doch überall dort, wo es um materielle Interessen ihrer Konnationalen und selbst auch größerer Unternehmer, wie ja selbst der kleinste Rohzuckerfabrikant doch ein solcher noch ist, sich handelt, dieselben mit aller Energie und ohne Rücksicht auf sonst beliebte, antikapitalistische Allüren zu vertreten nicht anstehen; nur die deutschen Parteien gönnen sich den in unserem relativ kapitalsarmen Vaterlande recht bedenklichen Luxus, es mit dem Antikapitalismus bitter ernst zu nehmen, und nur die deutschen, größeren Unternehmer sind es daher, welche auf eine wirksame Vertretung im Abgeordnetenhanse nicht rechnen können, welche vielmehr dort, statt den gebührenden Schutz zu finden, sogar noch Verunglimpfungen ausgesetzt sind.

3. Singularkontingentierung und Doppelkontingentierung.

Die individuelle Aufteilung des Zuckerkontingentes erfolgt in Österreich und Ungarn nach verschiedenen Grundsätzen; es sind eben auch die einschlägigen Verhältnisse dies- und jenseits der Leitha sehr verschieden. Wir haben in Österreich im ganzen 211 — wie der amtliche Ausdruck lautet — Zuckererzeugungsfälen. Davon sind 14 reine Raffinerien, welche den zu verarbeitenden Rohzucker aus anderen Fabriken ankaufen; eine weitere Raffinerie

wird, weil dieselbe nebst Rohzucker auch fremde Melasse verarbeitet, d. h. entzuckert, zu der Kategorie der sogenannten gemischten Fabriken gerechnet. Wir haben ferner 28 gemischte Fabriken, welche Rübe verarbeiten und daraus — mit oder ohne Zukauf von Rohzucker—Konsumzucker, und zwar entweder ausschließlich Inlandkonsumzucker oder daneben auch Exportkonsumzucker herstellen. Dabei sei bemerkt, daß nur einige, weniger ins Gewicht fallende Konsumzuckersorten, Würfel, Mehl und Pilé, sowohl im Inland als auch zum Export verkauft werden, während die Hauptmasse des inländischen Zuckerbedarfes auf sehr feinkörnige Zuckerbrote oder -Hüte sich erstreckt, welche ein spezielles, für den Export ungeeignetes Produkt bilden, zu dessen Herstellung besondere, kostspielige Werksvorrichtungen erforderlich sind. Endlich haben wir in Österreich eine weit überwiegende Zahl, nämlich 168 reine Rohzuckerfabriken, welche Rübe verarbeiten und daraus bisher entweder nur Rohzucker oder daneben auch Exportkonsumzucker hergestellt haben. Dagegen gibt es in Ungarn im ganzen nur 21 Zuckerverzeugungsgestätten, darunter gar keine reine Raffinerie, 10 gemischte und 11 reine Rohzuckerfabriken, von welchen letzteren jedoch die Mehrzahl durch ihre Eigentümer mit gemischten Fabriken zusammenhängen. Daher kommt es, daß das in Österreich so zahlreich vertretene und gegen die anderen Zweige der Zuckerindustrie mehr oder weniger antagonistisch sich geltend machende, spezifische Rohzuckerinteresse in Ungarn nur durch drei oder vier Fabriken repräsentiert erscheint. Auch der Unterschied und somit auch der Interessengegensatz zwischen groß und klein ist in Ungarn weit geringer als in Österreich, wo die größte der Rüben verarbeitenden Fabriken — zufällig eine gemischte Fabrik — in Rohzucker berechnet 154.000 g, d. i. das 17fache der kleinsten Rohzuckerfabrik mit bloß 9000 g, produziert, während die analogen, ungarischen Zahlen 217.000 und 31.000 im Verhältnis von nur 7 : 1 zueinanderstehen; nicht weniger als 42 österreichische Fabriken stehen mit ihrer Erzeugung hinter der kleinsten, ungarischen Fabrik zurück. Endlich sind die 21 ungarischen Fabriken Eigentum von bloß 12 Firmen, während in Österreich die Fälle, daß mehrere Fabriken gemeinsame Eigentümer haben, verhältnismäßig weit seltener sind.

Nimmt man zu alledem noch hinzu, daß für die individuelle Verteilung des ungarischen Zuckerkontingentes eine gegen bisher um rund 300.000 g oder beinahe 53 Proz. erhöhte Kontingenziffer zur Verfügung steht, so wird es begreiflich, daß die ungarische Regierung — wie in ihrem Motivenberichte ausgeführt wird — es gar nicht nötig hatte, für diese Verteilung irgend eine theoretische Grundlage anzustellen, daß vielmehr die bei diesem Anlaß offiziell gerühmte „patriotische Einsicht“ der ungarischen Zuckerfabrikanten genügt hat, um eine freiwillige Vereinbarung der Interessenten zu stande zu bringen. Dieselbe beruht auf dem Prinzip der sogenannten Singularkontingentierung, wonach die 10 gemischten Fabriken in ihrer Eigenschaft als Raffinerien vorweg ein Präzipnum von 25 Proz. des ungarischen Kontingentes erhielten und der Rest dieses Kontingentes auf sämtliche 21 Fabriken im Verhältnisse ihrer Rohzuckerproduktion, jedoch mit einer gewissen Benachteiligung der jüngsten Fabriken, aufgeteilt wurde. Die reinen Rohzuckerfabriken werden dadurch, soweit sie nicht durch ihre Eigentümer mit einer gemischten Fabrik zusammenhängen, vor die Alternative

gestellt, entweder die zur Selbsterzeugung der auf sie entfallenden Inland-Konsumzuckermengen nötigen Werksvorrichtungen anzuschaffen, also gerade zur Zeit der durch die Brüsseler Konvention ungünstig beeinflussten Konjunktur kostspielige Investitionen zu machen oder aber ihre Kontingentanteile an eine der mit diesen Werksvorrichtungen schon hinlänglich versehenen, gemischten Fabriken abzutreten oder dieselben dort in Lohn herstellen zu lassen. Bis nun ist eine solche Transaktion noch nicht zum Abschlusse gelangt und es bleibt abzuwarten, ob eine solche zu Gunsten der Rohzuckerfabriken ausfallen wird, da dieselben dabei auf den kleinen Kreis der gemischten, ungarischen Fabriken, tatsächlich, wie die Dinge liegen, auf bloß drei, als Abnehmer angewiesen sind und den letzteren die Zwangslage, in der sich die reinen Rohzuckerfabriken befinden, selbstverständlich sehr wohl bekannt ist.

Unter den weit schwierigeren, weit komplizierteren, weit mehr und größere Interessengegensätze in sich bergenden, österreichischen Verhältnissen hat man sich bei uns für die sogenannte Doppelkontingentierung entschlossen, welche den großen Vorzug hat, dem bei jeder wirtschaftlichen Gesetzgebung vor allem hochzuhaltenden Prinzipie tunlichster Schonung des Bestehenden zu entsprechen, während bei der Singularkontingentierung sprunghafte Änderungen und Produktionsverschiebungen nur schwer vermeidlich sind. An diesem Fehler leidet auch die ungarische Singularkontingentierung, und dieselbe dürfte nur darum unbedenklich sein, weil sie ja auf einer freiwilligen Vereinbarung beruht und weil infolge der starken Erhöhung der Erzeugung von Inlandkonsumzucker schmerzliche Produktions-einschränkungen dort nicht vorkommen werden; bei uns dagegen würde die Singularkontingentierung — ganz abgesehen davon, daß an eine diesbezügliche, freiwillige Vereinbarung der so viel zahlreicheren und in ihren Interessen weit disparateren, österreichischen Fabrikanten gar nicht gedacht werden könnte — geradezu eine Gefahr bedeutet haben. Es hätten nämlich höchstwahrscheinlich, obwohl ein nüchterner Kalkül hiervon abraten müßte, doch viele bisherige reine Rohzuckerfabriken — schon weil dies der Eitelkeit der Direktoren schmeichelt — die bei der Singularkontingentierung ihnen zufallenden Inlandkonsumzucker-Anteile auch selbst erzeugen wollen und daher die zu deren Herstellung nötigen, besonderen Werksvorrichtungen anschaffen müssen; dies wäre aber vom Standpunkte der Volkswirtschaft geradezu eine Vergeudung gewesen; denn die bestehenden, österreichischen Raffinerien, deren Werksvorrichtungen für die Erzeugung des ganzen österreichischen Kontingentes, ja selbst auch eines weit größeren Quantum vollkommen anreichen, hätten, da ja bei uns nicht, wie in Ungarn, eine Erhöhung der Produktion an Inlandkonsumzucker, sondern im Gegenteil eine Verminderung um rund 100.000 g Platz greift, ihren Betrieb wesentlich einschränken müssen. Also unnötige, neue Investitionen auf der einen und partielle Lahmlegung bestehender, gleichartiger Investitionen auf der andern Seite, das war doch wahrlich unter unseren nicht gerade an Kapitalüberfluß leidenden Verhältnissen unbedingt zu vermeiden. Dazu kommt aber noch eins: für den Zweck der ganzen Kontingentierungsmaßregel, welcher — außer daß der ungarische Zuckerkonsum für die dortige Produktion vorbehalten wird — darin besteht, der heimischen Zuckerindustrie die möglichst vollständige Ausnützung des Sechs-Francis-Schutzzolles zu sichern, ist die Kontingentierung allein noch nicht genügend; es muß vielmehr

noch eine Zentralisierung des inländischen Zuckerverkaufs durch eine sogenannte Verkaufsvereinigung hinzukommen. Sonst würde nämlich jede Raffinerie dort verkaufen wollen, wo nach der geographischen Lage der Zuckerpreis am höchsten sein wird, also z. B. in Wien, während niemand nach Triest würde verkaufen wollen, weil trotz der hohen Kosten für die Fracht selbst von der nächstgelegenen Raffinerie der Zuckerpreis in Triest besonders niedrig wird gehalten werden müssen und das Eindringen von französischer Raffinade oder von ägyptischem Rohzucker, der, weil aus Zuckerrohr stammend, unmittelbar konsumtionsfähig ist, hintanzuhalten. Eine Verkaufsvereinigung wird nun unter den 43 österreichischen Raffinerien wohl zu stande gebracht werden können, schwerlich aber wenn durch den Eintritt bisher reiner Rohzuckerfabriken die Zahl derjenigen, die unter „Einen Ha“ gebracht werden müssen, sich vielleicht verdoppelt oder verdreifacht oder gar noch mehr vervielfältigt hätte.

Was ist nun die Doppelkontingentierung und worin besteht dieselbe? Einfach darin, daß das ganze österreichische Zuckerkontingent zweimal, und zwar:

das eine Mal auf alle Raffinerien, das sind die reinen Raffinerien und die gemischten Fabriken,

das andere Mal auf alle Rohzuckerfabriken, das sind die reinen Rohzuckerfabriken und wieder die gemischten Fabriken, aufgeteilt wird,

daß ferner jede Rohzuckerfabrik vom Finanzminister eine ihrer Quote entsprechende Menge sogenannter Berechtigungsscheine erhält und

daß endlich jede Raffinerie ihre Quote an dem Zuckerkontingent nur gegen dem in den freien Inlandverkehr setzen darf, daß dieselbe ebenso, wie über die erfolgte Verstenerung, auch darüber sich anweise, daß sie die diesem Quantum entsprechende Menge von Berechtigungsscheinen, welche nur von den Rohzuckerfabriken erhältlich sind, erworben habe. Die aus den beiden Aufteilungen sich ergebenden, heidemale in sogenannten Beteiligungsmaßstäben zum Ausdruck kommenden Quoten sind in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung außerordentlich verschieden. Wenn eine Raffinerie aus der ersteren Aufteilung einen Beteiligungsmaßstab von z. B. 61.166 erhalten hat, so bedeutet dies, da die Summe der Beteiligungsmaßstäbe aller Raffinerien 3,058,285 beträgt, daß diese Raffinerie das Recht und bei Verlust dieses Rechtes auch die Pflicht hat, in jeder der fünf Erzeugungsperioden, für welche das Kontingentierungsgesetz gilt, von jenem Quantum Inlandkonsumzucker, welches der Finanzminister zum Verkaufe in einer Erzeugungsperiode freigeben (liberieren) wird, 2 Proz. zu verstenern und im Inland zu verkaufen; erzeugen darf diese Raffinerie an Inlandkonsumzucker allerdings auch mehr, aber sie müßte das Plus für die nächste Erzeugungsperiode in ihren Magazinen zurückbehalten. Der Beteiligungsmaßstab einer Raffinerie ist also auch für den Umfang ihrer Produktion an Inlandkonsumzucker maßgebend; demselben kommt eine sehr wesentliche, technische Bedeutung zu. Ganz anders die aus der zweiten Aufteilung für die Rohzuckerfabriken hervorgehenden Quoten, beziehungsweise Beteiligungsmaßstäbe; wenn einer Rohzuckerfabrik ein solcher Beteiligungsmaßstab in der Höhe von z. B. 48,079 zugewiesen ist, so hat dies lediglich die Bedeutung, daß — da die Summe der Beteiligungsmaßstäbe aller Rohzuckerfabriken 9,615,800 ist — diese Fabrik mit $\frac{1}{2}$ Proz. zu jedem Gesamtbetrage

partizipiert, welchen sämtliche Raffinerien für die von denselben benötigten Berechtigungscheine an sämtliche Rohzuckerfabriken zu entrichten haben. Dieser Betrag ergibt sich aus der Multiplikation der aus allen österreichischen Raffinerien in einem Jahre binweggebrachten Inlandkonsumzuckermenge mit dem am 30. Jänner d. J. im Budgetsaale des Abgeordnetenhauses zwischen den beiden Zweigen der Zuckerindustrie vereinbarten Einheitssatze von 3 K : 30 h per 100 kg versteuerten Konsumzucker. Eine technische Bedeutung in dem Sinne, daß die Höhe des einer Rohzuckerfabrik zugewiesenen Beteiligungsmaßstabes irgend wie begrenzend auf den Produktionsumfang und somit auf die Rübensinkaufsmenge der betreffenden Rohzuckerfabrik einwirken würde, kommt also diesen Beteiligungsmaßstäben in keiner Weise zu, obwohl es bei der leider wenig glücklichen, für den Nichtfachmann oft kaum verständlichen Diktion des Kontingentierungsgesetzes begrifflich ist, daß die gegenteilige Meinung, als ob ebenso, wie den Raffineriebeteiligungsmaßstäben, auch den Rohzuckerbeteiligungsmaßstäben eine wichtige, technische Bedeutung zukäme, entstehen kann. Vielmehr ist der Umstand, ob eine Rohzuckerfabrik einen noch so großen oder noch so kleinen Beteiligungsmaßstab hat, für die Größe ihrer Produktion vollkommen gleichgültig und ist vielmehr nur dafür maßgebend, mit welcher Quote diese Fabrik an dem soeben erwähnten Geldbetrage partizipiert. Nur in einer Hinsicht — es sei dies der Vollständigkeit wegen bemerkt — hat der einer Rohzuckerfabrik zugewiesene Beteiligungsmaßstab auch eine technische Bedeutung, aber nicht im Sinne einer Begrenzung der Produktion nach oben, sondern vielmehr in dem Sinne, daß durch denselben für die Produktion ein Minimum festgesetzt wird. Es wird nämlich im § 7, Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung des Zuckerkontingentes, eine Strafe darauf gesetzt, wenn z. B. die obervähnte Fabrik, deren Rohzuckerbeteiligungsmaßstab 48.079, d. i. gerade $\frac{1}{2}$ Proz. der Summe aller Rohzuckerbeteiligungsmaßstäbe beträgt, in einer Betriebsperiode weniger Zucker fertigstellen würde, als einem halben Prozent des ganzen, in derselben Betriebsperiode liberalierten Konsumzuckerquantums entspricht; das wäre, wenn gerade das ganze Kontingent von 2,770.340 g liberaliert würde, 13.852 g Konsumzucker oder 15.391 g Rohzucker. Die Strafe besteht darin, daß, wenn die Erzeugung der Fabrik hinter diesem Minimum z. B. um 10 Proz. zurückgeblieben wäre, ihr Rohzuckerbeteiligungsmaßstab für die nächste Betriebsperiode um 10 Proz. gekürzt wird. Praktische Bedeutung dürfte dieser Bestimmung wohl kaum jemals zukommen.

Um das Gesagte noch klarer zu machen, mögen für das liberalierte Konsumzuckerquantum und für den daraus erzielten Erlös bestimmte Ziffern angenommen werden. Gesetzt, es würden in der Betriebsperiode 1903/4 gerade das ganze Kontingent von 2,770.340 g liberaliert, und es würde für dieses Quantum ein Erlös erzielt werden, von welchem nach Bestreitung aller Verkaufsspesen und aller Frachten von den Raffineriestationen zu den Konsumplätzen gerade 200 Mill. Kronen übrig bleiben würden; das wären also 72 K 19 h per Meterzentner Konsumzucker. Von diesen 200 Mill. Kronen haben die Raffinerien abzugeben $38 \times 2,770,340 = 105,272,920$ K an den Fiskus und $3 \cdot 3 \times 2,770,340 = 9,142,142$ K an die Rohzuckerindustrie, so daß denselben verbleiben 85,584,985 K

oder 30 K 89 h per Meterzentner Inlandkonsumzucker. Ob hievon nach Bestreitung der Rohzuckerbeschaffungs- und der Raffinerungskosten, nach Verzinsung des Betriebs- und Anlagekapitals und nach angemessener Amortisation des letzteren noch irgend etwas und wie viel erübrigt, das wird jede einzelne Raffinerie erst nachträglich aus ihrer Bilanz erfahren. Dagegen weiß jede Rohzuckerfabrik im vornherein ganz genau, wie viele Heller aus jedem vom Finanzminister liberalierten Zentner Konsumzucker ihr, und zwar völlig unabhängig von Quantum und Quale ihrer eigenen Produktion, lediglich dank dem Sechs-Franco-Zollschutz zugehen werden; der mehrerwähnten Fabrik mit dem Rohzuckerbeteiligungsmaßstab von 48,079 z. B. gerade $\frac{1}{2}$ Proz. von 3 K 30 h, das ist 1,65 h.

Ganz ähnlich so hat es sich auch bisher verhalten. Auch jetzt fungieren die Raffinerien, indem sie den ganzen Inlandkonsumzucker zum Verkauf bringen, als Einnehmer sowohl der staatlichen Verbrauchsabgabe, als auch des den Rohzuckerfabriken nach den bestehenden Vereinbarungen zukommenden Anteiles an dem Kartellnutzen. Auch bisher ist dieser Anteil für jede einzelne Rohzuckerfabrik prozentuell von vornherein genau bestimmt und dem gesamten, inländischen Zuckerverbrauch genau proportional. Ein Unterschied besteht darin, daß die Höhe dieses Anteiles bis nun auch noch von der Differenz abhängt, um welche der jeweilige Rohzuckerpreis hinter einem im voraus garantierten Preisniveau zurückblieb, während fortan an die Stelle dieses schwankenden Faktors der fixe Satz von 3 K 30 h tritt.

4. Begünstigungen und Benachteiligungen.

Von dem durch die Doppelkontingentierung zu verwirklichenden Grundsatz der Erhaltung des Bestehenden sind in zwei Richtungen Ausnahmen gemacht worden, und zwar einerseits zu Gunsten der galizisch-bukowinaer Fabriken und andererseits zu Gunsten der kleinen, vorwiegend böhmischen, reinen Rohzuckerfabriken.

Die erstere Ausnahme bestand in der Regierungsvorlage darin, daß nebst den 43 Raffinerien — 14 reinen Raffinerien und 29 gemischten Fabriken — welche bis nun in Österreich tatsächlich allein Zucker in den freien Inlandverkehr gesetzt haben und für welche die höchste Versteuerung in einer der drei Erzeugungsperioden 1898/9, 1899/1900 und 1900/1 als Beteiligungsmaßstab festgesetzt ist, noch die 3 östlichen, bisher reinen Rohzuckerfabriken mit Individualanteilen an dem Konsumzuckerkontingent bedacht wurden. Es sind dies die ostgalizische Fabrik Tlmacz und die bukowinaer Zuckerfabriken Luzan und Znezka, von welchen die beiden ersteren der Chropiner Aktiengesellschaft, das ist der Gesamtheit der österreichisch-ungarischen Raffineure, die letztere aber der galizisch-bukowinaer Zuckerindustrie-Aktiengesellschaft in Przeworsk gehören, und es ist dies aus dem Grunde geschehen, weil es unwirtschaftlich erscheint, den in diesen drei so weit östlich liegenden Fabriken erzeugten Rohzucker nach der einzigen galizischen, im westlichen Landesteile gelegenen Raffinerie Przeworsk oder gar nach der nächsten, schlesischen Raffinerie Chybi zu verfrachten und dann die daraus erzeugte Raffinade wieder nach den ostgalizischen und bukowinaer Konsumplätzen zurückzuführen. Es mag ja sein, daß trotz der Ersparnis

dieser Frachtkosten die Errichtung einer neuen Raffinerie den Besitzern der drei östlich gelegenen Fabriken nicht rentabel erscheinen und es daher bei dem eben erwähnten Hin- und Herververfrachten nach wie vor bleiben wird; aber eine Entscheidung, durch welche so etwas perpetuiert wird, sollte doch wenigstens von der Gesetzgebung nicht getroffen werden. Dies wurde auch in der am 12. bis 14. Jänner d. J. im Finanzministerium abgehaltenen Enquete allseitig, und zwar dadurch anerkannt, daß kein Widerspruch dagegen sich erhob, daß den genannten drei östlich gelegenen Fabriken Raffinerieerteilungsmaßstäbe in der Gesamthöhe von 100.000 zugewiesen würden. Wenn die Regierung noch etwas weiter, nämlich auf 120.000, gegangen ist, so befremdet dies weit weniger als die höchst eigentümliche Art der Verteilung dieser Ziffer, daß nämlich die der polnischen Aktiengesellschaft Przeworsk gehörige Fabrik Zuczka 100.000 erhalten hat, während die beiden der vorwiegend deutschen Chropiner Gesellschaft gebührenden Fabriken Luzan und Tlumacz mit je 10.000 sich zu begnügen haben. Es ist eine gute Illustration dessen, was — über die seitens unseres Abgeordnetenhauses den größeren Unternehmern, je nachdem dieselben einer slavischen oder der deutschen Nationalität angehören, zuteil werdeude, ungleiche Behandlung — oben gesagt wurde, daß an dieser Begünstigung der Przeworsker Aktiengesellschaft der Zuckersteueraussschuß nicht nur keinen Anstoß genommen, sondern im Gegenteil in dieser Richtung noch weiter zu geben für nötig gefunden hat.

Der Zuckersteueraussschuß hat an der Kontingentierungsvorlage der Regierung zwei Änderungen, beide im § 4, vorgenommen; dieser Paragraph bestimmt, was zu geschehen hat, wenn infolge einer Zunahme des österreichischen Zuckerkonsums das österreichische Zuckerkontingent, sei es schon in der Erzeugungsperiode 1903/4 oder in einer der späteren Erzeugungsperioden 1904/5 bis 1907/8, über die ursprüngliche Ziffer von 2.770.340 q erhöht werden sollte. Nach der Regierungsvorlage sollte in solchem Falle das Plus an Kontingent den 46 Raffinerien — den 14 reinen Raffinerien, den 29 gemischten Fabriken und überdies noch den drei östlichen Fabriken — verhältnismäßig zugewiesen werden, während die 197 Rohzuckerfabriken, das sind die nach Ausschuß der letzteren drei Fabriken nur mehr 165 reinen Rohzuckerfabriken, dann wieder die 29 gemischten und die drei östlichen Fabriken zu gleichen Teilen an dem Kontingentzuwachs partizipieren sollten. Diese letztere Bestimmung ist nebst anderen, die noch zu besprechen sein werden, eine Begünstigung der kleinen auf Kosten der größeren Rohzuckerfabriken.

Der Zuckersteueraussschuß hat, wie gesagt, an diesem § 4 zwei Änderungen vorgenommen. Die eine, welche im Ausschußberichte mit den Worten „daß der Schutz der Kleinen auch bei den kleinen Raffinerien zum Siege gelangte und daß denselben eine Aufbesserung ihrer Zuckerkontingente bis zur Quote von je 70.000 q bewilligt wurde“ — man kann wohl nicht sagen — begründet wurde, ist bei der zweiten Lesung im Plenum, sonderbarerweise und gegen alle Geschäftsordnung über Antrag des Berichterstatters, sang- und klanglos gefallen; es würde auch in der Tat recht schwer sein, für den Schutz der Kleinen, welcher bei Rohzuckerfabriken nur mit dem Interesse der Landwirtschaft an der Konservierung jeder bestehenden Rübenverkaufsstelle motiviert werden kann, bei

Raffinerien, wo jede derartige Erwägung vollkommen wegfällt, auch nur einen halbwegs plausiblen Grund zu finden. Überdies wäre die Begünstigung der „kleinen Raffinerien“ mehreren der allergrößten Zuckerfirmen zu gute gekommen. Die andere Änderung, welche der Ausschuß, und zwar zu Gunsten der Przeworsker Aktiengesellschaft, vorgenommen hat, ist dagegen Gesetz geworden. Dieselbe bedeutet nichts anderes, als daß, wenn das österreichische Zuckerkontingent erhöht wird, diese Erhöhung, so lange dieselbe nicht mehr als 63.900 *g* Konsumzucker = 71.000 *g* Rohzuckerwert beträgt, zwar den Raffinerien im Sinne der Regierungsvorlage, aber, was die Rohzuckerfabriken anbelangt, nur den beiden, derselben Aktiengesellschaft gehörenden Fabriken Przeworsk und Zuczka und der von der Leipnik-Lundenburger Aktiengesellschaft in Leopoldsdorf neu errichteten Fabrik, welche wohl, um die Begünstigung der ersteren Aktiengesellschaft minder grell erscheinen zu lassen, mit herangezogen wurde, zu gute kommen soll; erst wenn das österreichische Zuckerkontingent die ursprüngliche Ziffer von 2.770.340 um mehr als 63.900 *g* überstiegen, wenn dasselbe also die Ziffer von 2.834.240 *g* überschritten haben wird, erst dann tritt hinsichtlich der Rohzuckerfabriken die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß nämlich an dem Plus alle Rohzuckerfabriken zu gleichen Teilen zu partizipieren haben, wieder in Kraft. Die hier in Betracht kommenden Rohzuckerheteilungsmaßstäbe sind für Przeworsk, nach der noch weiter unten zu besprechenden Regel für schon während einer der drei Erzeugungsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 in Betrieb gewesene Fabriken 74.250, für Zuczka und für Leopoldsdorf, welche beide erst im Jahre 1901/2 in Betrieb gesetzt wurden, 102.000 beziehungsweise 39.000, und es ist eine weitere, schon in der Regierungsvorlage enthaltene Begünstigung der Przeworsker Aktiengesellschaft, daß von den drei Fabriken, welche im Jahre 1901/2 in Betrieb gesetzt wurden, gerade nur Zuczka den hohen Beteiligungsmaßstab von 102.000, die beiden anderen Luzan und Leopoldsdorf aber nur je 39.000 erhalten haben. Der Effekt der in Rede stehenden, vom Zuckersteuerauschuß beschlossenen und Gesetz gewordenen Änderung ist nun der folgende:

Solange das österreichische Zuckerkontingent die Ziffer von 2.770.340 *g* nicht übersteigt, partizipieren die Przeworsker Aktiengesellschaft für ihre beiden

Fabriken Przeworsk und Zuczka mit $\frac{176.250}{9.615.800} = 1.83 \text{ Proz.}$, die Leopoldsdorfer

Fabrik mit $\frac{39.000}{9.615.800} = 0.41 \text{ Proz.}$ an der von allen Raffinerien für die benö-

tigten Berechtigungsscheine an alle Rohzuckerfabriken zu zahlenden Summe, das ist bei voller Liberierung des Kontingentes der oben angeführte Betrag von 9.142.122 *K*, von welchem also in diesem Falle erhalten würden: die Przeworsker Aktiengesellschaft 167.567 *K* und die Fabrik Leopoldsdorf 37.079 *K*. Steigt nun das österreichische Zuckerkontingent um obenwähnte 63.900 *g* und somit der bei voller Liberierung von den Raffinerien für die erforderlichen Berechtigungsscheine zu entrichtende Betrag um $3.3 \times 63.900 = 210.870 \text{ K}$, so wäre hievon nach der Regierungsvorlage auf jede der 197 Rohzuckerfabriken ein Betrag von 1070 *K* entfallen; es hätte also die Przeworsker Aktiengesellschaft für ihre zwei Fabriken 2140 *K* und Leopoldsdorf 1070 *K* mehr, als oben berechnet, erhalten. Durch

die vom Zuckersteuerauschuß beschlossene und seither Gesetz gewordene Änderung kommt dagegen der Mehrbetrag von 210.870 *K* ausschließlich den genannten drei Fabriken zu gute, und zwar wird derselbe unter diese drei Fabriken im Verhältnis von 32 : 32 : 7 oder zwischen den zwei Aktiengesellschaften Przeworsk einerseits und Leupnik-Lundenburg anderseits im Verhältnis von 64 : 7 geteilt; die erstere erhält also 190.080 *K*, die letztere 20.790 *K*, so daß aus der an der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderung der erstere Aktiengesellschaft ein Gewinn von jährlich 187.940 *K*, der letzteren aber ein solcher von 19.720 *K*, den übrigen 194 Rohzuckerfabriken aber ein Nachteil von je 1070 *K* erwächst.

Außer dieser rein pekuniären Bedeutung der an der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderung kennt derselbe nur noch die praktisch ganz gleichgültige Bedeutung zu, daß für die begünstigten Fabriken das durch § 7., Abs. 5 des Kontingentierungsgesetzes normierte Erzeugungsminimum sich erhöht, und es ist daher geradezu erstaunlich, daß hervorragende Parlamentarier, wie A. v. Jaworski, D. v. Abrahamowicz und Prof. Glahinski, hieran bei der ersten Lesung im Abgeordnetenhaus, dann im Zuckersteuerauschuß und wieder bei der zweiten Lesung im Plenum so große Worte gewendet haben. Man muß beinahe annehmen, daß diese Abgeordneten ungenügend informiert und wirklich der Meinung waren, als handelte es sich für die galizisch-bukowinaer Zuckerindustrie und den dortigen Rübenbau um eine Lebensfrage, während doch tatsächlich die betreffenden Fabriken in ihrer Rohzuckerproduktion auch durch die Bestimmungen der Regierungsvorlage in keiner Weise beschränkt waren und dieselben durch die erlangte, von dem Umfange ihrer Produktion ganz unabhängige Sonderbegünstigung sich schwerlich veranlaßt sehen werden, Rübepreise anzulegen, welche durch den Wert des Produktes nicht gedeckt sein würden. Für die Verwertung des Rohzuckers ist aber nicht die Höhe des Rohzuckerbeteiligungsmaßstabes, sondern lediglich die Höhe des Raffineriebeteiligungsmaßstabes ausschlaggebend, und in letzterer Hinsicht war ja die Przeworsker Aktiengesellschaft schon in der Regierungsvorlage nicht eben karg bedacht.

Die andere der beiden oben erwähnten Abweichungen von dem Grundsatz der Erhaltung des status quo ante besteht im folgenden: es würde diesem Grundsatz entsprechen, wenn für alle die 194 Rohzuckerfabriken, welche schon in einer der Erzeugungsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 im Betriebe waren, nämlich 165 reine Rohzuckerfabriken und die 29 gemischten Fabriken, die höchste Erzeugung an Rohzuckerwert in einem dieser drei Jahre als Rohzuckerbeteiligungsmaßstab gelten würde. Dies wird jedoch durch § 3 des Kontingentierungsgesetzes nur hinsichtlich jener 51 reinen Rohzuckerfabriken angeordnet, deren höchste Erzeugung zwischen 45.000 und 60.000 *q* liegt; die 89 kleineren, reinen Rohzuckerfabriken werden begünstigt, und zwar werden den sieben kleinsten, deren Höchsterzeugung kleiner als 19.500 *q* ist, Beteiligungsmaßstäbe in der Höhe des Doppelten ihrer Höchsterzeugung zugewiesen. Es folgen dann 47 Fabriken mit Höchsterzeugungen zwischen 19.500 und 36.700 *q*, welche alle den gleichen Beteiligungsmaßstab 39.000 erhalten, und weiters 35 Fabriken mit Höchsterzeugungen zwischen 36.700 und 45.000, welche in abfallender Skala um 6 Proz., dann um 3 Proz., und zuletzt nur eben auf 45.000

erhöht werden. Dagegen werden sieben reine Rohzuckerfabriken mit Höchst-erzeugungen zwischen 60.000 und 67.000 *q* auf 60.000 und die restlichen 18 reinen Rohzuckerfabriken mit Höchsterzeugungen zwischen 67.000 und 124.350 um 12-46 Proz. herabgesetzt, während die 29 gemischten Fabriken noch ungünstiger behandelt und denselben Beteiligungsmaßstäbe zugewiesen werden, welche um 22-33 Proz. niedriger sind, als ihre in Rohzuckerwert berechneten Höchsterzeugungen in einem der mehrerwähnten drei Jahre.

Der finanzielle Effekt dieser Bestimmungen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich; dieselbe beruht auf der Annahme, daß das österreichische Zuckerkontingent von 2,770.340 *q* voll liberiert werde, daß also sämtliche 197 Rohzuckerfabriken zusammen den früher erwähnten Betrag von 9,142,122 *K* erhalten. Hiervon entfallen, nach Ausscheidung der drei erst in der Erzeugungsperiode 1901/2 in Betrieb gesetzten Fabriken Leopoldsdorf, Luzan und Zuzka mit Rücksicht auf deren Rohzuckerbeteiligungsmaßstäbe per zusammen 180 000, auf die 194 älteren Fabriken rund 9,125.000 *K*. In der folgenden Tabelle ist für jede Gruppe von Fabriken berechnet, in Spalte I wie viel dieselbe erhalten würde, wenn für alle diese 194 Rohzuckerfabriken die höchste Erzeugung in einer der mehrerwähnten drei Erzeugungsperioden als Beteiligungsmaßstab festgesetzt worden wäre, und in Spalte II wie viel dieselben Gruppen von Fabriken infolge der tatsächlichen Anordnungen des § 3 des Kontingentierungsgesetzes erhalten werden. (Siehe Tabelle S. 414.)

Daß von den reinen Rohzuckerfabriken die kleinen so sehr begünstigt, die großen aber benachteiligt werden, wird damit begründet, daß die Erhaltung der ersteren im Interesse der Landwirtschaft gelegen ist, und daß die letzteren verhältnismäßig geringere Betriebskosten haben. Dies ist richtig, dürfte aber zur Rechtfertigung der daraus gezogenen, so weitgehenden Konsequenzen doch kaum ausreichen. Die Betriebskosten sind neben den beiden anderen, für den Gestehungspreis des Rohzuckers maßgebenden Faktoren — Rübenpreis und Rübenqualität — von untergeordneter Bedeutung, und insbesondere die letztere ist in verschiedenen Gegenden so verschieden, daß eine große Fabrik trotz ihrer geringeren Betriebskosten ganz wohl teurer produzieren kann als eine viel kleinere Fabrik, wenn derselben ein besseres Rübenmaterial zur Verfügung steht. Auch ist nicht zu übersehen, daß die große Fabrik ihren größeren Rübenbedarf nicht in nächster Nähe decken kann, sondern wenigstens teilweise zu entlegenerer Rube mit höheren Frachtkosten greifen muß. Für die besonders starke Benachteiligung der gemischten Fabriken wird geltend gemacht, daß dieselben durch die lokale Vereinigung der beiden Betriebe — Rübenverarbeitung und Rohzuckerraffinierung — an Frachten und Betriebskosten wesentlich sparen; auch das ist richtig, aber es fehlt auch hier nicht an einschränkenden Momenten. Die Ersparnis an Rohzuckerfracht nimmt in dem Maße ab, als die gemischte Fabrik mehr fremden Rohzucker zukauf, und es gibt gemischte Fabriken, die dies eigentlich nur dem Namen nach sind, indem die beiden Betriebe in je zwei getrennten, nur innerhalb derselben Umfriednung stehenden Gebäuden stattfinden und nur das Kesselhaus gemeinsam ist; da können dann die Betriebsersparnisse nicht sehr erheblich sein. Andererseits macht sich dort, wo Rohzuckererzeugung und -raffinerie wirklich in

Zahl der Fabriken	Hochsterzeugung in Meterzentner		I	II	Begünstigung		Benachteiligung	
	von	bis	K r o n e n		Kronen	Proz.	Kronen	Proz.
A. Reine Rohzuckerfabriken.								
7	8.900	19.500	110.060	220.120	110.060	100,0	—	—
10	19.500	24.300	211.470	377.150	165.680	78,3	—	—
10	24.300	27.000	250.720	377.150	126.439	50,4	—	—
10	27.000	30.340	283.100	377.150	94.950	33,2	—	—
10	30.340	35.000	317.560	377.150	59.590	18,8	—	—
7	35.000	36.700	243.140	264.010	20.870	8,6	—	—
7	36.700	38.900	254.560	269.830	15.270	6,0	—	—
5	38.900	40.000	190.600	199.310	8.710	4,6	—	—
18	40.000	43.700	720.450	742.070	21.620	3,0	—	—
5	43.700	45.000	214.510	217.590	3.080	1,4	—	—
51	45.000	60.000	2.531.480	2.531.480	—	—	—	—
7	60.000	67.000	432.510	406.170	—	—	26.340	6,1
18	67.000	124.350	1.544.780	1.352.240	—	—	192.540	12,46
B. Gemischte Fabriken.								
29	16.800	154.400	1.820.060	1.413.580	—	—	406.480	22,33
194	zusammen . . .		9.125.000	9.125.000	625.360	—	625.360	—

einem Gebäude vereinigt sind, oft der Übelstand geltend, daß die letztere viel länger dauert als die Rübenarbeit und also dann die Raffinerie in einem für ihre speziellen Zwecke zu großen Gebäude und daher mit unnütz großen Wärmeverlusten, d. h. mit zu großem Kohlenverbrauch, arbeitet. Endlich darf nicht übersehen werden, daß es volkswirtschaftlich ganz verkehrt wäre, den Vorteil, welchen der rationellere Betrieb — und dies gilt gleichmäßig von der großen wie von der gemischten Fabrik — seinem Unternehmer bietet, zu konfiszieren; der Unternehmungsgeist ist ohnedies in Österreich nicht allzu rege und sollte nicht noch dadurch abgeschreckt werden, daß, wenn jemand doch etwas unternimmt, die Früchte seines Wagemutes ihm weggenommen werden.

5. Einwendungen.

Bei der Beratung der Kontingentierungsvorlage sind gegen dieselbe in beiden Häusern des Reichsrates mehrfache Einwendungen erhoben worden.

Der Haupteinwand geht dahin, daß für die bestehenden Raffinerien ein Monopol geschaffen werde, daß eine neue Raffinerie nicht errichtet werden könne, weil dieselbe kein Inlandkontingent erhalten und also auf den unrentabeln

Export angewiesen sein würde, daß auch die Errichtung neuer Rohzuckerfabriken indirekt dadurch verboten sei, daß hiezu nur Genossenschaften, deren Teilnehmer die Rübe liefern, berechtigt sein sollen, während doch gerade mit solchen Genossenschaften recht zahlreiche und nichts weniger als zur Nachahmung ermunternde Erfahrungen gemacht worden sind, daß überhaupt die freie Bewegung gehindert, mit einem Worte, die ganze heimische Zuckerindustrie petrifiziert werde. Daran ist allerdings etwas Wahres. Aber ich meine, der darin liegende Vorwurf geht an eine falsche Adresse; derselbe sollte nicht gegen die durch die jetzige Lage unserer Zuckerindustrie — ich will nicht geradezu sagen — gebotene, aber doch der Gesetzgebung in sehr kräftiger Weise suggerierte Kontingentierung, als vielmehr gegen all das gerichtet werden, was seit Jahren und Jahren geschehen und nicht geschehen ist und wodurch die heutige, kritische Situation der Zuckerindustrie verursacht, ja man kann sagen, verschuldet wurde. Man hat es nicht nur geschehen lassen, ja man hat es geradezu gerne gesehen und es gefordert, daß unsere Zuckerindustrie weit, sehr weit über ihr natürliches Ausmaß hinaus gewachsen und dahin gekommen ist, daß in der Betriebsperiode 1901/2 die Produktion mehr als dreimal größer war als der heimische Verbrauch. Wenn dann allerdings auch schon durch den infolge der allgemeinen Überproduktion eingetretenen Rückschlag, aber doch jedenfalls außerdem auch noch durch die Brüsseler Konvention plötzlich und durch letztere dauernd die Notwendigkeit einer empfindlichen Produktionseinschränkung über unsere Industriellen hereinbricht, ist es da nicht begreiflich, daß sie für ihr gutes Recht es halten, zu verlangen, daß diese ihnen auferlegte Restriktion wenigstens nicht durch im Inlande neu hinzutretende Konkurrenten noch gesteigert und verschärft werde? Übrigens ist ja die durch die Brüsseler Konvention geschaffene Lage ohnedies nicht darnach angetan, die Errichtung neuer Zuckerfabriken rentabel erscheinen zu lassen, so daß, wenn die Gesetzgebung solchen Neuerrichtungen Schwierigkeiten bereitet, hiedurch nichts gesetzt wird, was nicht ohnedies geschehen würde, und also gegen die Gesetzgebung der Vorwurf wohl nicht erhoben werden kann, daß dieselbe dem freien Walten der wirtschaftlichen Kräfte gewaltsam entgegenrete.

Es gibt Viele, und ich glaube, denselben mich anschließen zu sollen, welche der Meinung sind, daß ohne Prämie die Rübe, dieses bescheidene Produkt der gemäßigten Zone, welches so viele, durch Maschinen bisher und wohl auch weiterhin nicht ersetzbare menschliche Arbeit erheischt, mit dem beinahe ohne Zutun des Menschen sich entfaltenden Produkt der Trepensonne, dem Zuckerrohr, auf die Dauer den Wettbewerb auf dem englischen Marke nicht werde anfrecht erhalten können. Wenn dies richtig ist, dann hat unsere Zuckerindustrie in der weiteren Zukunft wesentlich nur die Aufgabe, unseren eigenen Zuckerbedarf zu befriedigen; es wird aber einer viel längeren als der fünfjährigen Gültigkeitsdauer des Kontingentierungsgesetzes und es wird einer viel ausgiebigeren Herabsetzung unserer Zuckersteuer als der vom Finanzminister anläßlich der Resolution Baerureither in Aussicht gestellten bedürfen, um diese Übereinstimmung zwischen unserem Zuckerverbrauch und unserer Zuckererzeugung herzustellen. Ganz unahsehbar lang dürfte dieser Zeitraum übrigens denn doch nicht sein. In der Betriebsperiode 1889/90, der ersten, in welcher das Zuckersteuergesetz

vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 97, nach überwundener Übergangszeit voll zur Geltung gekommen ist, wurden 2,563,231 *q* Konsumzucker und 22,978 *q* Rohzucker, zusammen 2,583,911 *q* Konsumzuckerwert versteuert; in der Betriebsperiode 1901/2 waren die entsprechenden Zahlen 3,479,324, 37,833, beziehungsweise 3,513,374, also in 12 Jahren, trotz der in diesen Zeitraum fallenden Erhöhung der Steuer von 22 auf 38 *K* und trotz der in dieselbe Zeit fallenden, verteuernnden Wirkung der Bildung des Kartells, eine Verbrauchszunahme um 929,463 *q* oder rund 36 Proz., das entspricht einer von Jahr zu Jahr eintretenden Steigerung um je 2.59 Proz.

Es ist nun vielleicht doch nicht allzu kühn, anzunehmen, daß infolge der bevorstehenden Preisermäßigung um 10—12 *K*, dann der in Aussicht gestellten, allmählichen Reduktion der Zuckersteuer fortab der Verbrauch von Jahr zu Jahr um je 5 Proz., also nicht ganz um das Doppelte der bisherigen jährlichen Zunahme, wachsen wird; dann würde unser Zuckerverbrauch in 20 Jahren auf 9,322,000 steigen, so daß unsere Produktion, welche in der Betriebsperiode 1901/2 zur Zeit der stärksten Überproduktion rund 11,619,000 *q* Konsumzuckerwert erreicht hat, nur um 20 Proz. reduziert zu werden brauchte, um das Gleichgewicht zwischen Verbrauch und Erzeugung herzustellen. Eine ähnliche Reduktion dürfte gegen 1901/2 schon die laufende Kampagne 1902/3 aufweisen.

Schon einige Zeit vor der Erreichung dieses Gleichgewichtsstandes wird man aber der heimischen Zuckerindustrie die Krücken, welche ihr jetzt für die Übergangszeit geliehen werden — die Erschwernisse der Errichtung neuer Fabriken, die ganze Kontingentierung und schließlich wohl auch das Ganze oder doch einen großen Teil des Schutzzolles — entziehen können, so daß dann unsere Zuckerrfabrikanten von dem beschämenden Gefühle, Opfer von ihren Mitbürgern heischen zu müssen, endlich befreit sein werden. Dann wird man auch allseits die für die Züchtung und Erhaltung der ganzen, kontinentalen Zuckerindustrie von den Staaten und Völkern Europas gebrachten Opfer als nicht ganz vergeblich gebracht anerkennen; denn, welche große Meinung von der Entwicklungsfähigkeit der tropischen Zuckerproduktion man auch haben mag, zur Deckung des ganzen Weltkonsums wird dieselbe vielleicht doch niemals anreichen, so daß also neben ihr auch auf die Dauer die Rübenzuckerproduktion eine berechtigte Stellung behaupten und das Verdienst für sich wird in Anspruch nehmen können, daß ohne dieselbe zum Nachteile der Konsumenten der ganzen Welt der Zuckerpreis ein viel höherer sein würde, als er es bei dem Nebeneinanderbestehen der Rohr- und der Rübenproduktion dauernd sein wird.

Berechtigter als der bisher besprochene Einwand erscheint es mir, wenn Anstoß daran genommen wurde, daß durch § 5, Abs. 3 des Kontingentierungsgesetzes jedem Besitzer einer Fabrik, welche mit einem Rohzuckerbeteiligungsmaßstab versehen ist, das Recht eingeräumt wird, denselben ganz oder teilweise an eine andere dergartige Fabrik zu verkanfen. Allerdings ist die Ausübung dieses Rechtes an die Bedingung geknüpft, daß der Rohzuckerbeteiligungsmaßstab der kaufenden Fabrik nicht über 80,000 steigen und daß hiervon nur dann eine Ausnahme und auch nur bis zur Maximalziffer von 150,000 gemacht werden darf, wenn die Entfernung der beiden Fabriken 25 *km* Luftlinie nicht über-

schreitet. Wenn also eine der 47 Fabriken, welche einen Rohzuckerbeteiligungsmaßstab von 39.000 haben, ihren Betrieb einstellen und diesen Maßstab verkaufen will, so kann dies nur an eine Fabrik geschehen, welche bei mehr als 25 km Entfernung einen Rohzuckerbeteiligungsmaßstab von höchstens 41.000 oder bei weniger als 25 km Entfernung einen solchen von höchstens 111.000 hat. Es ist also die Befürchtung so ziemlich ausgeschlossen, daß durch diese Befugnis eine weitgehende Ansangung der kleinen durch ganz große Fabriken — ein förmliches Banerlegen — Platz greifen werde. Immerhin bleibt es sonderbar, daß namhafte Opfer den größeren, reinen Rohzuckerfabriken und insbesondere den gemischten Fabriken zu Gunsten der kleineren, reinen Rohzuckerfabriken auferlegt werden, um angeblich im Interesse der Landwirtschaft die Betriebseinstellung dieser einigermaßen rückständigen Betriebe hinauszuhalten, und wenn im Gegensatz hiezu dem Besitzer einer solchen kleinen Fabrik das Recht eingeräumt wird, dieselbe zu sperren und dennoch den Geldwert des an derselben haftenden Rohzuckerbeteiligungsmaßstabes einzustreichen. Es ist in der Debatte im Herrenhause nicht mit Unrecht darauf hingewiesen worden, daß hiebei die Landwirte der betreffenden Gegend, in deren angeblichem Interesse die kleine Fabrik bei der Zuweisung der Rohzuckerbeteiligungsmaßstäbe so sehr begünstigt wurde, eigentlich nur das Nachsehen haben. Wenn hierauf Se. Exzellenz der Herr Finanzminister erwidert hat, daß durch die Übertragbarkeit der Rohzuckerbeteiligungsmaßstäbe verhindert werden soll, daß an die Betriebseinstellung einer kleinen Fabrik der wirtschaftliche Ruin ihres Besitzers sich anschließe, und daß für die Landwirte einer Gegend, in welcher zwei Fabriken *A* und *B* bestehen, die Betriebseinstellung der ersteren nur die Folge haben werde, daß die Rübenproduzenten, welche bisher nach *A* lieferten, nun nach *B* liefern werden, so möchte ich mir denn doch gestatten zu entgegnen, daß es unter den Besitzern kleiner Fabriken sehr viele gibt, deren Vermögensverhältnisse jeden Gedanken an wirtschaftlichen Ruin vollkommen ausschließen, daß ferner der Staat außer stande ist, allen seinen Bürgern eine Gewähr gegen wirtschaftliche Unfälle zu bieten, und endlich, daß es für die Landwirte der erwähnten Gegend keineswegs ganz gleichgültig ist, ob daselbst zwei Fabriken, welche einander beim Rübenankauf eventuell Konkurrenz machen, fortbestehen, oder ob durch das Verschwinden der einen die Rübenankaufspedition der anderen Fabrik wesentlich verbessert wird. Allerdings in dem vom Herrn Finanzminister zuletzt angeführten Falle, daß die Besitzer von zwei benachbarten Fabriken beide den Betrieb einstellen wollen, und daß die Inbetriebhaltung wenigstens einer dieser Fabriken von der Zusammenlegung der beiderseitigen Rohzuckerbeteiligungsmaßstäbe abhängig gemacht würde, in einem solchen Falle würden daran, daß diese Zusammenlegung gestattet werde, in der Tat auch die Landwirte der betreffenden Gegend ein wesentliches Interesse haben. Es wäre daher vielleicht richtig gewesen, die Übertragbarkeit der Rohzuckerbeteiligungsmaßstäbe nicht allgemein auszusprechen, sondern fallweise von der Genehmigung des Finanzministers abhängig zu machen.

Die letzten Betrachtungen führen von selbst zu der von agrarischer Seite jetzt so leidenschaftlich bekämpften Rübenrayonierung. Der derselben zu Grunde liegende Gedanke, daß jede Rübe derjenigen Fabrik zugeführt werden solle, welche

von dem Acker, auf dem die Rübe gewachsen ist, am leichtesten, d. h. mit der geringsten Transportleistung erreichbar ist — dieser Gedanke ist gewiß gesund und richtig und entspricht dem allgemeinen, volkswirtschaftlichen Interesse. Die Lage, welche durch die bezüglichen Verabredungen der Fabrikanten den einzelnen Landwirten bereitet wird und welche von agrarischer Seite in den düstersten Farben geschildert und geradezu als moderner Robot bezeichnet wird, ist genau dieselbe, in welcher alle jene Landwirte sich befinden, welche hinsichtlich ihres Rübenabsatzes wegen zu großer Entfernung von allen anderen Fabriken auf eine einzige Fabrik angewiesen sind. Von einer — wie in den agrarischen Ausführungen immer und immer wieder behauptet wird — unerhörten Zwangslage kann in keinem Falle die Rede sein; denn, wenn ein Landwirt mit der Fabrik, welcher seine Rübe zugewiesen ist, sich nicht einigen kann und also derselben keine Rübe liefern will, so ist er um nichts schlechter daran, als jene Tausende und Tausende von Landwirten, bei welchen wegen zu großer Entfernung von allen Fabriken der Zuckerrübenbau überhaupt von vornherein ausgeschlossen ist. Wie immer übrigens das von den Agrariern so stürmisch geforderte gesetzliche Verbot der Rübenrayonierung formuliert werden mag, das eine wird unzweifelhaft eintreten, daß dasselbe nämlich als ein würdiges Glied jener Reihe von Enttäuschungen sich anschließen wird, welche von den die Führung der Landwirte usurpierenden Agitatoren denselben bereitet werden. Gerade so, wie die Aufhebung des Mahlverkehres zwar der Mühlenindustrie geschadet, aber keinem Landwirte irgend etwas genützt hat, und gerade so, wie das Verbot des Terminhandels an der Wiener Getreidebörse zwar den großen Handel von Wien nach Budapest verdrängen, aber den Promptpreis von Weizen nicht um einen Heller erhöhen wird, gerade so wird auch die neueste, das Verbot der Rübenrayonierung aussprechende Gesetzgebung zwar vielleicht mancherlei für beide Teile wenig förderliche Konflikte zwischen Rübenproduzenten und Fabrikanten herbeiführen, aber doch daran ganz gewiß nichts zu ändern vermögen, daß bei der durch die Brüsseler Konvention geschaffenen Konjunktur die hohen Rübenpreise von ebendem nicht mehr werden gezahlt werden können.

Schließlich muß angesichts der im Ausland gegen unsere Kontingentierung laut werdenden Stimmen wohl auch noch der Einwand, daß dieselbe gegen die Brüsseler Konvention verstoße, besprochen werden. Da gerichtet es mir denn zu großer Freude, daß hiegegen niemand geringerer als der Finanzminister und scharfsinnige Gelehrte Dr. v. Böhm-Bawerk ein Argument gebraucht hat, welches ich in der unter Vorsitz des Sektionschefs Freih. v. Jerkassch-Koch abgehaltenen Enquete vorzubringen mir erlaubt habe, daß nämlich nach Art. 1, lit. f der Brüsseler Konvention zu den verbotenen Dingen jene Vorteile gehören, welche der Zuckerindustrie eines Staates aus einem Eingangszolle von mehr als 6 Francs erwachsen würden. Es sind also jene Vorteile, welche der Zuckerindustrie aus dem gestatteten Sechs-Francs-Zoll erwachsen, vollkommen berechtigt, und etwas anderes als die Sicherung dieses legitimen Nutzens wird ja durch unsere Kontingentierung nicht angestrebt.

Ein weiter hier anzuführendes Argument besteht darin, daß es ja einer der wenigen unbestrittenen Lehrsätze der Volkswirtschaft ist, daß der Inlandpreis einer Ware, welche in starkem Maße exportiert wird, von einem auf diese Ware

etwa gelegten Eingangsrolle insoweit ganz unabhängig bleibt, als die inländischen Erzeuger dieser Ware in wirklich freiem Wettbewerb zueinander stehen und nicht organisiert sind. Nun ist aber in Brüssel zwischen Großbritannien einerseits und Österreich und Deutschland andererseits eine lebhafteste Kontroverse über die zulässige Höhe des von diesen beiden Zucker exportierenden Staaten auf etwaige Zuckereinfuhren zu legenden Zolles geführt worden. Wozu das, wenn dieser Zoll ohne jeden Einfluß auf die Preisbildung von Zucker in Österreich und Deutschland bleiben soll, wie er ja bleiben muß, wenn es nicht gestattet sein soll, Vorkehrungen, wie unsere Kontingentierung, zu treffen, um denselben wirksam zu machen.

Endlich ist in dieser Hinsicht noch hervorzuheben, daß ja die bei uns zur Einführung gelangende Kontingentierung auch bei mikroskopischer Untersuchung aller ihrer Details nicht das Geringste erkennen läßt, was als Produktionsstimulierung angesehen werden könnte. Was wird denn, um es kurz zu rekapitulieren, die Wirkung dieser Kontingentierung sein? Es wird zum Nachteile lediglich der heimischen Konsumenten, welchen aber trotzdem eine namhafte Preisermäßigung zu gute kommen wird, der inländische Zuckerpreis um einen im vorhinein nicht genau zu bestimmenden, jedenfalls aber hinter dem Zoll von 6 Francs = 5 K 70 h zurückbleibenden Betrag höher sein, als derselbe ohne diese Maßregel sein würde; es wird ferner der Gesamtbetrag, um welchen infolgedessen die Konsumenten für ihren Zuckerverbrauch mehr als sonst zahlen werden, zunächst gerade so wie die an den Staat abzuführende Steuer den Raffinorien zugehen, von denselben jedoch zum größeren Teile, nämlich 3 K 30 h per Meterzentner Konsumzucker, an die Rohzuckerfabriken abgeführt werden. Der Anteil einer jeden dieser Fabriken an jenem Gesamtbetrage ist prozentuell im vorhinein genau festgesetzt und hängt seiner absoluten Höhe nach, entsprechend der Provenienz aus einem Schutzzolle, nur noch von der Größe des inländischen Zuckerkonsumes ab; ganz unabhängig ist dieser Anteil von der Größe der Produktion der betreffenden Fabrik, sowie auch umgekehrt der Umfang dieser Produktion von der Höhe dieses Anteiles ganz und gar unabhängig ist. Nicht im allerentferntesten besteht ein Zusammenhang zwischen dem Geldbetrage, welchen jede einzelne Rohzuckerfabrik und alle zusammen aus dem Zollschatze beziehen, und der Größe ihrer Zuckerproduktion, und es ist daher ganz und gar unbegreiflich, aus welchem Titel irgend ein ausländischer Staat gegen diese Kontingentierung, durch welche die Exportfähigkeit unserer Zuckerindustrie in keiner Weise gesteigert wird, irgend etwas sollte einzuwenden können.

Wie unmöglich dies wäre, zeigt sich auch aus folgendem: Nach Art. 4 der Brüsseler Konvention ist von prämiertem Zucker „ein besonderer Zoll“ (Strafzoll) einzuhellen, und zwar mindestens in der Höhe der direkten oder indirekten Prämie, welche der Zucker in seinem Heimatlande genießt, wobei ein 6 Francs übersteigender Schutzzoll (surtaxe) mit der Hälfte des Mehrbetrages als Prämie anzurechnen ist. Wo ist aber und wie hoch ist bei uns die direkte oder indirekte Prämie und wo ist der die 6 Francs überschreitende Schutzzoll? Jeder, der unsere Kontingentierung angreifen und gegen unseren Zucker einen Strafzoll fordern wollte, müßte in die größte Verlegenheit geraten, wenn er aufgefordert

würde, die der zitierten Bestimmung entsprechende Höhe dieses Strafzolles anzugeben.

Welch mißverständlichen Auffassungen trotzdem unsere Kontingentierung im Auslande begegnet, dafür hat die gestern am 6. März l. J. im deutschen Reichstage geführte Debatte einen drastischen Beleg geliefert. Freund und Feind haben da an Unrichtigkeiten und schiefen Urteilen einander überboten. Wenn Graf C a r m e r seine Anregung, daß eine der unserigen ähnliche Kontingentierung auch im deutschen Reiche eingeführt werden möge, unter anderem damit begründet hat, daß ansonst die deutsche Zuckerindustrie im Exportwettbewerb gegen die österreichische ungünstig gestellt sein werde, wenn derselbe also der Meinung Ausdruck gibt, als ob durch die Kontingentierung unserer Industrie für den Export eine wirksame Waffe in die Hand gegeben werde, so hat dieser Redner hiemit, gewiß ganz gegen seine Absicht, nur Wasser auf die Mühle der Gegner der Kentingentierung getrieben. Tatsächlich hat unsere Kontingentierung mit einer Exportförderung gar nichts gemein; denn da die Beträge, welche unsere Rüben verarbeitenden Fabriken aus dem Zollschutznutzen beziehen werden, nur von der Größe des inländischen Konsums, ganz und gar nicht aber von ihrer eigenen Produktion und also auch durchaus nicht von ihren Exportquantitäten abhängen werden, so wird durch diesen Zuschuß gewiß keine Fabrik sich veranlaßt sehen, einen Export, bei welchem die Gestohungskosten nicht gedeckt sein würden, zu pflegen oder gar noch auszuweiten. Andersseits nimmt der Staatssekretär Freiherr v. Thielmann keinen Anstand, unserer Kontingentierung nachzusagen, dieselbe bezwecke eine Einschränkung des Inlandverbrauches, während doch unser mit der Handhabung der Lüberierung betraute Finanzminister ganz gewiß niemals vergessen wird, daß jeder Zentner Konsumzucker, den er freigibt, seinem Fiskus je 38 K zuführt und während doch auch die ganze Zuckerindustrie und beide Zweige derselben an der möglichsten Steigerung des Inlandverbrauches ein sehr lebhaftes Interesse haben, die Raffinerien, weil dadurch ihre Produktion größer und somit rentabler wird, und die Rohzuckerfabriken, weil dadurch ganz direkt die ihnen aus dem Zollschutznutzen zugehenden Beträge sich erhöhen. Herr Freiherr v. Thielmann verschmäht es auch nicht, das abgegriffene Argument, daß durch die Kontingentierung für die bestehenden Fabriken ein Monopol geschaffen werde, zu wiederholen und die deutsche Landwirtschaft anzurufen, was sie zu der Erschwernis der Errichtung neuer Fabriken wohl sagen würde. Nun, ich denke, bei richtiger Überlegung müßte dieselbe wohl antworten, daß einerlei, ob gesetzlich erschwert oder erleichtert, neue Fabriken in den nächsten 5 Jahren wegen voransichtlich völlig mangelnder Rentabilität ehnedies nicht werden gebaut werden und daß es weit wichtiger sei, durch die Kontingentierung die ansonst sehr ernstlich drohende BetriebsEinstellung zahlreicher bestehender Fabriken hintanzuhalten.

Was soll man vollends dazu sagen, daß Herr Prof. P a a s c h e — derselbe, welcher so wesentlich mit Schuld daran war, daß im Jahre 1896 das Deutsche Reich jene Erhöhung der Zuckeraufuhrprämie vorgenommen hat, welche zum Signal für den letzten Paroxysmus des internationalen Aneufuhrprämien-Steeple-chases und für jene Überproduktion, deren Rückschlag schließlich zur

Brüsseler Konvention geführt hat, geworden ist — daß dieser Mann nun auf das Piedestal der Perhorreszierung jeder staatlichen Intervention zu Gunsten der Zuckerindustrie sich stellt?

Die Absicht ist klar und deutlich; die Herren glauben, der deutschen Zuckerindustrie besser als durch eine Nachahmung unseres Beispiels vielmehr dadurch dienen zu können, daß sie uns aus der Konvention hinaus und dadurch von dem englischen Markte hinwegzudrängen suchen. Ganz unmöglich ist es ja auch nicht, daß dies gelingen könnte; denn so zweifellos es auch ist, daß ein unparteiischer Gerichtshof jede gegen unsere Kontingentierung gerichtete Beschwerde als in dem Wortlaute der Brüsseler Konvention nicht begründet abweisen müßte, so wenig sicher ist dies bei der nicht aus Richtern, sondern aus Vertretern von Interessenten und Konkurrenten bestehenden Kommission, welche über eine solche Beschwerde zu befinden haben wird. Die Herren, welche hierauf rechnen, werden sich aber doch irren; denn dazu, daß wir aus der Brüsseler Konvention, der wir nach reiflicher Überlegung und auf Grund der dadurch gewonnenen Überzeugung, daß dies das kleinere Übel sei, beigetreten sind, hinausgedrängt würden, werden wir — so denke ich wenigstens — es nicht kommen lassen. Eher wäre auf den durch die Kontingentierung angestrebten Schutz der kleinen Fabriken zu verzichten und das österreichische Gesetz, betreffend die individuelle Verteilung des Kontingentes, wieder aufzuheben — eventuell unter Anwendung des § 14, der dann schwerlich jemals mit mehr Berechtigung angerufen worden wäre — und in Ungarn ist ja die analoge Vorlage noch nicht Gesetz geworden. Eine Möglichkeit, trotzdem dennoch das beiden Staaten gemeinsame Gesetz und die in dessen § 5 normierten Kontingente aufrecht zu erhalten, wird sich im Notfalle vielleicht doch finden lassen; es könnte z. B., wenn ich dies auch keineswegs empfehlen möchte, für die Amtshandlungen, welche der Überweisungsverkehr in Zucker zwischen den beiden Staatsgebieten nötig macht, eine nach der jedesmaligen Zuckermenge zu bemessende Gebühr von solcher Höhe eingehoben werden, daß dadurch dieser Verkehr gänzlich beseitigt würde.

Es wird die gemeinsame Aufgabe des österreichischen und des ungarischen Vertreters bei der internationalen Brüsseler Kommission sein, nicht nur die vollkommene Vereinbarkeit unserer Kontingentierung mit den Bestimmungen der Brüsseler Konvention darzutun, sondern anderseits auch keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß Österreich und Ungarn unter gar keinen Umständen — und koste es selbst das Opfer einer Änderung ihrer internen Gesetzgebung — aus der Brüsseler Konvention sich hinausdrängen lassen werden, daß also ein etwa gegen unsere Kontingentierung gerichtetes Verdikt der internationalen Kommission zwar diesen beiden Staaten einige Verlegenheit, aber gar keinem anderen Staate irgend einen Nutzen bereiten würde. Wenn es gelingt, die Überzeugung herron den Vertretern dieser anderen Staaten beizubringen, dann werden dieselben gerne bereit sein, die Rechtsbiegung, welche in jedem gegen unsere Kontingentierung gerichteten Votum liegen würde, zu vermeiden; denn niemand tut gerne Unrecht, wenn es ihm oder seinem Kommitenten nicht einmal etwas nützt.

I.

Gesetz vom 31. Jänner 1903, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Einfuhrzoll für Zucker der im § 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art wird während der Dauer des am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Zuckergesetzgebung, unbeschadet der gegen prämierten Zucker gemäß Art. 4 dieses Vertrages zu treffenden besonderen Maßnahmen in dem höchsten Betrage eingehoben, welcher nach den Bestimmungen eben dieses Vertrages zulässig ist.

Der Ursprung des Zuckers ist bei der Einfuhr nachzuweisen.

§ 2.

Für jenen Zucker, welcher als solcher oder in zuckerhaltigen Waren nach dem 31. August 1903 über die Zelleine ausgeführt wird, wird eine Ausfuhrbonifikation nicht mehr geleistet.

§ 3.

Als Betriebsperiode 1902/3 wird der dreizehnmönatliche Zeitraum vom 1. August 1902 bis 31. August 1903 erklärt. In der Folge wird unter Betriebsperiode der Zeitraum vom 1. September des einen bis 31. August des unmittelbar darauffolgenden Jahres verstanden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, unter den im Vollzugswege festzusetzenden Bedingungen zu bewilligen, daß die gesetzliche Ausfuhrbonifikation in dem restlichen Teile der Betriebsperiode 1902/3 auch für solchen Zucker gewährt wird, welcher in einer öffentlichen Niederlage oder in einer Privatniederlage unter amtlicher Mitsperre eingelagert wird.

Der so eingelagerte Zucker kann in den inländischen freien Verkehr nur gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe und Rückersatz der gewährten Ausfuhrbonifikation, in eine Zuckerverzehrungsstätte oder in ein Zuckerfreilager dagegen nur gegen Rückerstattung der gewährten Ausfuhrbonifikation gebracht werden. Der eingelagerte Zucker haftet ohne Rücksicht auf die Rechte dritter für die etwa zurückzuzahlende Ausfuhrbonifikation.

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit mit der Wirkung widerrufen werden, daß der eingelagerte Zucker binnen längstens vier Wochen aus der Niederlage weggebracht werden muß.

§ 4.

Die Summe des von den Unternehmern der Zuckerverzehrungsstätten im österreichisch-ungarischen Zollgebiete zu leistenden Rückersatzes an Ausfuhrbonifikation für die Betriebsperiode 1902/3 wird auf jenen Betrag beschränkt, um welchen die Gesamtsumme der Ausfuhrbonifikationen für den während dieser Betriebsperiode in dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonifikation abgefertigten Zucker die Summe von einundzwanzig Mill. Kronen übersteigt.

§ 5.

Um die Versorgung des Inlandsmarktes mit Zucker in den einzelnen Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Geiste des Schlußprotokolles zu Art. 3 des am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Zuckergesetzgebung, zu regeln, wird jene Menge Zucker der im § 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, welche in den einzelnen Ländergebieten im Laufe je einer Betriebsperiode aus den Zuckererzeugungsstätten und Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden darf, kontingentiert.

Das Zuckerkontingent für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird für die Betriebsperiode 1903/4 mit 2.770.340 g Konsumzucker festgesetzt. Das Zuckerkontingent für die Länder der ungarischen Krone beträgt für die genannte Betriebsperiode 863.660 g Konsumzucker und jenes für die Länder Bosnien und Herzegowina 26.000 g Konsumzucker.

Für die folgenden Betriebsperioden werden die Zuckerkontingente der drei Ländergebiete des österreichisch-ungarischen Zollgebietes auf Basis des Konsums in der jeweilig unmittelbar vorausgegangenen Betriebsperiode von dem k. k. Finanzminister und dem königlich ungarischen Finanzminister einvernehmlich festgesetzt, wobei jene Menge, um welche der jeweilig ermittelte Konsum der Länder Bosnien und Herzegowina das für diese Länder für die Betriebsperiode 1903/4 festgesetzte Zuckerkontingent übersteigt, den ermittelten Konsumziffern der beiden anderen Ländergebiete verhältnismäßig zugeschlagen wird.

Als Zuckerkonsum der einzelnen Ländergebiete hat jene Zuckermenge zu gelten, welche sich ergibt, wenn zu der in dem betreffenden Ländergebiete gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebrachten Zuckermenge die in diesem Ländergebiete zur Einfuhrverzollung gelangte und die aus den beiden anderen Ländergebieten im Übergangsverfahren bezogenen Zuckermengen zugeschlagen, dagegen die an die beiden anderen Ländergebiete im Übergangsverfahren abgegebene Zuckermenge abgezogen wird.

Diejenigen Personen, welche am Schlusse der jeweiligen Betriebsperiode einen fünf Meterzentner übersteigenden Vorrat an versteuertem Zucker besitzen, sind verpflichtet, diesen Zuckervorrat über fallweise zu treffende Anordnung des Finanzministers auf die im Verlagswege näher zu bestimmende Art auszuweisen. Sollte der so ausgewiesene Zuckervorrat im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes zehn Proz. des Kontingentes der betreffenden Betriebsperiode übersteigen, so ist der Überschuß von der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ermittelten Zuckermenge in Abzug zu bringen.

Rohzucker ist stets unter Zugrundelegung einer Ansbeute von 90 kg Konsumzucker aus 100 kg Rohzucker auf Konsumzucker umzurechnen.

Der k. k. Finanzminister bestimmt nach Anhörung von zwei Sachverständigen im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister periodisch, und zwar wenigstens für einen einmonatlichen Zeitraum jene Teilmenge des Zuckerkontingentes, welche in den freien Verkehr gebracht werden darf und ist ermächtigt, das jeweilige Zuckerkontingent behufs Anpassung an den tatsächlichen Bedarf des Konsums im Laufe der einzelnen Betriebsperioden mit Zustimmung des

königlich ungarischen Finanzministers zu erhöhen oder allenfalls auch herabzusetzen.

Zucker, welcher ohne Kiurechnung in das Kontingent aus einer Zuckererzeugungstätte oder aus einem Zuckerfreilager weggebracht wird, darf nur im Falle der nachträglichen Kiurechnung in das Kontingent in den inländischen Verkehr gebracht werden.

Die Regelung der individuellen Verteilung der Zuckerkontingente wird jedes Ländergebiet selbständig im Wege der Gesetzgebung vornehmen.

§ 6.

Die Frist zur Einzahlung der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der gegenwärtigen Bestimmung bereits geborgten und der in Hinkunft zu borgenden Zuckerverbrauchsabgabe wird mit sechs Monaten, von dem dem Verschreibungsmonate unmittelbar folgenden Kalendermonate an gerechnet, festgesetzt.

Von der im vorhinein bar eingezahlten Zuckerverbrauchsabgabe wird ein Diskonto nicht mehr gewährt.

§ 7.

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, jenen Zucker, welcher zur Fütterung von Tieren oder zur Herstellung von Fabrikaten anderer Art als Verzehrungsgegenstände verwendet wird, unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten von der Verbrauchsabgabe zu befreien.

§ 8.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

- a) wenn Zucker verbotswidrig aus einer Zuckererzeugungstätte oder einem Zuckerfreilager ohne Einrechnung in das Kontingent in den freien Verkehr gebracht wird;
- b) wenn Zucker, welcher auf Grund des § 7 zur Verwendung für bestimmte Zwecke abgabefrei abgelassen wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird.

Die Strafe ist nach der Verbrauchsabgabe zu bemessen, welche für die den Gegenstand der Übertretung bildende Zuckermenge entfällt.

Andere Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der zum Vollzuge desselben erlassenen Bestimmungen unterliegen einer Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 K.

§ 9.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bezüglich der §§ 3, 7 und 8 mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen gleichzeitig mit dem am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrage, betreffend die Zuckergesetzgebung, in Kraft; mit dem Vollzuge desselben ist bezüglich des § 1 Mein Finanzminister und Mein Handelsminister, bezüglich der übrigen Bestimmungen Mein Finanzminister beauftragt.

II.

Gesetz vom 31. Jänner 1903, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung des Zuckerkontingentes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das laut § 5 des Gesetzes vom 31. Jänner 1903, E.-G.-Bl. Nr. 26, für die Betriebsperiode 1903/4 mit 2,770.340 q Konsumzucker festgesetzte Zuckerkontingent wird

- a) jenen Zuckererzeugungsstätten, aus welchen wenigstens in einer der Betriebsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 mehr als zehntausend Meterzentner Konsumzucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht worden sind,
- b) den Zuckererzeugungsstätten Luzau und Zuczka in der Bukowina und Tlumacz in Galizien

nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zugewiesen.

Der Rohzuckerwert des Zuckerkontingentes wird jenen Zuckererzeugungsstätten, in welchen aus Rübe oder fremder Melasse Zucker erzeugt wird, im Verhältnisse der gemäß § 3 festzustellenden Beteiligungsmaßstäbe mit der Wirkung zugewiesen, die dem Zuckerkontingente nach dem Ausbeuteverhältnisse von 90 kg Konsumzucker aus 100 kg Rohzucker entsprechende Rohzuckermenge mit dem Anspruche auf Anrechnung auf die gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe wegzubringende Zuckermenge erzeugen zu dürfen. Die nach dem 1. September 1903 neu errichteten Erzeugungsstätten sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn dieselben gesellschaftliche Unternehmungen sind, deren Teilhabern die Verpflichtung obliegt, für die Zuckererzeugungsstätte selbst Rübe zu banen und zu liefern.

Jede Zuckererzeugungsstätte hat ihren Anspruch auf Beteiligung mit einem Individualanteile an dem Zuckerkontingente beziehungsweise an dem Rohzuckerwerte desselben spätestens am 1. August 1903, sofern aber die Anspruchs-berechtigung in einem späteren Zeitpunkte eintritt, spätestens vier Wochen vor Beginn der Betriebsperiode, von welcher an die Anspruchs-berechtigung eintritt, bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Die aus einem Individualanteile an dem Zuckerkontingente oder an dem Rohzuckerwerte des Zuckerkontingentes gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer der Wirksamkeit desselben fließende Berechtigung haftet an der Erzeugungsstätte und steht dem jeweiligen Unternehmer derselben zu. Mit dem etwaigen Erlöschen des gegenwärtigen Gesetzes in einem früheren als dem im § 4 bestimmten Zeitpunkte erlischt diese Berechtigung ohne jedweden Anspruch auf Entschädigung.

§ 2.

Für die gemäß § 1, lit. a) an dem Zuckerkontingente anspruchsberechtigten Zuckererzeugungsstätten bildet die in den Betriebsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 erzielte größte Versteuerung einer Betriebsperiode, ausgedrückt in Meterzentner Konsumzucker, den Beteiligungsmaßstab. Die aus den Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebrachten Zuckermengen werden der Versteuerung jener Zuckererzeugungsstätten zugeschlagen, aus welchen der versteuert weggebrachte Zucker nachweislich stammt.

Für die im § 1, lit. b) genannten Zuckererzeugungsstätten werden die Beteiligungsmaßstäbe an dem Zuckerkontingente wie folgt festgesetzt:

für die Zuckererzeugungsstätte Luzan . . .	10.000,
„ „ „ „ Tlumacz . . .	10.000,
„ „ „ „ Zuczka . . .	100.000.

§ 3.

Die Beteiligungsmaßstäbe der mit einem Individualanteile an dem Rehzuckerwerte des Zuckerkontingentes zu beteiligenden Zuckererzeugungsstätten werden auf folgende Weise bestimmt:

1. Für jene anspruchsberechtigten Erzeugungsstätten, welche wenigstens in einer der Betriebsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 im Betriebe gewesen sind, wird die in diesen Betriebsperioden erzielte größte Nettoerzeugung einer Betriebsperiode vom Finanzministerium ermittelt. Unter Nettoerzeugung einer Zuckererzeugungsstätte wird jene in Meterzentner Rohzuckerwert ausgedrückte Zuckermenge verstanden, welche sich ergibt, wenn von der laut Aufschreibung 1 (§ 33, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes) fertiggestellten Zuckermenge der umgearbeitete und der laut Aufschreibung 2 (§ 33, Z. 2 des Zuckersteuergesetzes) verwendete Zucker in Abzug gebracht wird.

a) Die Maßzahl der ermittelten größten Nettoerzeugung bildet ohneweiters den Beteiligungsmaßstab für jene Zuckererzeugungsstätten, deren größte Nettoerzeugung 45.000, jedoch nicht 60.000 übersteigt, und welche zugleich die Anspruchsberechtigung auf Beteiligung mit einem Individualanteile an dem Zuckerkontingente nicht besitzen oder nicht geltend machen.

b) Insofern die größte Nettoerzeugung jener Zuckererzeugungsstätten, welche die Anspruchsberechtigung an dem Zuckerkontingente nach § 1, lit. a) nicht besitzen oder nicht geltend machen, 45.000 nicht übersteigt, werden die ermittelten Zahlen der größten Nettoerzeugung wie folgt erhöht:

aa) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von 40.000 bis 45.000 um 3 Proz., jedoch nicht auf mehr als 45.000.

bb) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von 35.000 bis 40.000 um 6 Proz., mindestens aber auf 39.000 und nicht auf mehr als die kleinste der durch die im Sinne des vorstehenden Absatzes aa) vorgenommene Erhöhung gewonnene Zahl.

cc) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von weniger als 35.000 auf 39.000, jedoch nicht auf mehr als das Doppelte der größten Nettoerzeugung.

Die so gefundenen Zahlen bilden die Beteiligungsmaßstäbe der unter lit. b) fallenden Erzeugungsstätten.

c) Die mehr als 60.000 betragenden Maßzahlen der größten Nettoerzeugung jener Zuckererzeugungsstätten, welche die Anspruchsberechtigung an dem Zuckerkontingente nicht besitzen oder nicht geltend machen, werden um 35 Proz. der Summe der gemäß lit. b) vorgenommenen Erhöhungen verhältnismäßig, jedoch nicht auf weniger als 60.000 vermindert. Die restlichen 65 Proz. der erwähnten Erhöhungssumme werden von den Maßzahlen der größten Nettoerzeugung jener Zuckererzeugungsstätten, welche zugleich die

unter das mit § 5 des Gesetzes vom 31. Januar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 26, für die Betriebsperiode 1903/4 bestimmte Ausmaß werden die Individualanteile an dem Rohzuckerwerte des Zuckerkontingentes verhältnismäßig vermindert.

§ 5.

Die Unternehmer von Zuckererzengungsstätten dürfen den für ihre Erzeugungstätte zugewiesenen Individualanteil an dem Zuckerkontingente an eine oder mehrere mit einem Individualanteil an dem Zuckerkontingente oder an dem Rohzuckerwerte desselben beteiligte Erzeugungstätte ganz oder teilweise für eine oder mehrere Betriebsperioden übertragen.

Der Finanzminister kann den Unternehmern der mit einem Individualanteile an dem Zuckerkontingente beteiligten Zuckererzengungsstätten auch im Laufe einer Betriebsperiode die Übertragung eines nicht in Anspruch genommenen Kontingenteiles an eine andere mit einem Individualanteile am Zuckerkontingente beteiligte Erzeugungstätte bewilligen.

Die Unternehmer der mit einem Individualanteile am Rohzuckerwert des Zuckerkontingentes beteiligten Zuckererzengungsstätten sind berechtigt, ihren Individualanteil ganz oder teilweise an eine andere mit einem Individualanteile am Rohzuckerwerte des Kontingentes beteiligte Zuckererzengungsstätte für eine oder mehrere Betriebsperioden zu übertragen, wenn die Summe der Beteiligungsmaßstäbe für den Rohzuckerwert des Zuckerkontingentes 80.000 nicht übersteigt oder wenn die Summe der Beteiligungsmaßstäbe zwar 80.000, aber nicht 150.000 übersteigt und zugleich die Entfernung der beiden Erzeugungstätten 25 km Luftlinie nicht überschreitet.

Jede Übertragung eines Individualanteiles an dem Zuckerkontingente oder an dem Rohzuckerwerte desselben ist dem Finanzministerinm anzuzeigen, und zwar spätestens am 1. September jener Betriebsperiode, für welche oder von welcher ab die Übertragung wirksam sein soll.

§ 6.

Die Wegbringung von Zucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe darf nur nach Maßgabe der vom Finanzminister jeweilig liberalierten Mengen und nur insoweit erfolgen, als das Verfügungsrecht über den der wegzubringenden Zuckermenge unter Zugrundelegung der Ausbeute von 90 kg Konsumzucker aus 100 kg Rohzucker entsprechenden Rohzuckerwert des Zuckerkontingentes nachgewiesen wird.

Bildet Rohzucker den Gegenstand der gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe stattfindenden Wegbringung, so ist nicht das wirkliche Gewicht desselben, sondern nur der dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Ausbeuteverhältnisse entsprechende Konsumzuckerwert in das Kontingent einzurechnen.

Die jeweilig liberalierten Teilmengen des Zuckerkontingentes können nur im Laufe der betreffenden Betriebsperiode weggebracht werden.

Wenn Unternehmer der mit einem Individualanteile an dem Zuckerkontingente beteiligten Erzeugungstätten durch Zurückhalten von liberalierten Mengen des Zuckerkontingentes die regelmäßige Versorgung des Marktes stören und die

zurückgehaltenen Zuckermengen nicht binnen einer fallweise mit mindestens 14 Tagen zu bestimmenden Frist in den Verkehr bringen, so kann der Finanzminister das Recht zur Versteuerung der zurückgehaltenen Zuckermengen anderen mit einem Individualanteile an dem Zuckerkontingente beteiligten Zuckererzeugungsstätten einräumen.

Es ist gestattet, den gegen Einrechnung in das Kontingent wegzubringenden Zucker unversteuert unter dem Bande der Verbrauchsabgabe in ein Zuckerfreilager einzulagern. Derart eingelagerter Zucker muß vor Ablauf der betreffenden Betriebsperiode gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden, wenn der Unternehmer des Freilagers zugleich Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte ist, aus welcher der eingelagerte Zucker stammt und wenn in dieses Freilager nur Zucker aus dieser Erzeugungsstätte eingelagert wird. In allen anderen Fällen muß der in ein Freilager eingelagerte Kontingentzucker spätestens vier Wochen nach dem Tage der Einlagerung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden.

§ 7.

Den mit einem Individualanteile am Rohzuckerwerte des Zuckerkontingentes beteiligten Erzeugungsstätten werden spätestens zu Beginn jeder Betriebsperiode für jeden Monat derselben Berechtigungsscheine ausgefolgt. Diese Berechtigungsscheine dienen zur Erbringung des im § 6, erster Absatz, geforderten Nachweises.

Der Finanzminister ist ermächtigt, von den Unternehmern der mit einem Individualanteile an dem Rohzuckerwerte des Zuckerkontingentes beteiligten Zuckererzeugungsstätten den Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der ausgefolgten Berechtigungsscheine zu verlangen und wenn diesem Verlangen binnen einer fallweise mit mindestens 14 Tagen zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Berechtigungsscheine, hinsichtlich welcher der geforderte Nachweis nicht erbracht wird, einzuziehen und zu gestatten, daß die entsprechende Menge des Zuckerkontingentes ohne Beibringung des im § 6, Absatz 1, geforderten Nachweises weggebracht werden darf.

Sollte sich nach Schluß der Betriebsperiode herausstellen, daß die in einer Zuckererzeugungsstätte während dieser Betriebsperiode erzeugte Zuckermenge, ausgedrückt in Rohzuckerwert, geringer ist als der Individualanteil an dem Rohzuckerwerte des Zuckerkontingentes für die betreffende Betriebsperiode, so wird der Individualanteil der betreffenden Zuckererzeugungsstätte an dem Rohzuckerwerte des Zuckerkontingentes für die darauffolgende Betriebsperiode um diesen Unterschied vermindert, insofern der Unternehmer nicht nachweist, daß die Mindererzeugung in einem unvorhergesehenen Ereignis oder in einer zulässigen Kontingentübertragung ihren Grund hatte. Derart verfügbar werdende Teilmengen werden vom Finanzminister anderen Zuckererzeugungsstätten zugewiesen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

DIE LANDWIRTSCHAFT ALS AUSGANGSPUNKT FÜR EIN SYSTEM DER POLITISCHEN ÖKONOMIE.¹⁾

VON

DR. FRIEDRICH KLEINWÄCHTER,
K. K. HOFRAT UND PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT CZERNOWITZ.

Es gibt wohl kein wirtschaftliches Gut, welches seit jeher eine so entgegengesetzte Beurteilung erfahren hätte wie das Geld. Während fast alle Religionsstifter das Geld gewissermaßen als Ausgeburd der Hölle bezeichnen und das Jagen nach Gold auf das Strengste verdammen, strebt im gewöhnlichen Leben ein jeder nach Geld und glaubt nie genug desselben erwerben zu können; und doch erscheint andersseits wieder jedem von uns der Geizhals, der auf seinen Geldsäcken sitzt, oder der Wucherer als eines der verabscheuungswürdigsten Wesen. Nicht anders liegen die Dinge auf dem Gebiete derjenigen Wissenschaft, die *ex professo* vom Gelde und Geldeswert handelt — der Nationalökonomie. Während das Merkantilsystem sozusagen eine Apotheose des Geldes repräsentiert, wollen die Vertreter des Kommunismus und Sozialismus vom Gelde nichts wissen. In Utopien kennt man kein Geld und werden — um die Edelmetalle so recht verächtlich erscheinen zu lassen — die Ketten der Verbrecher aus Gold und Silber angefertigt und gibt man goldenes und silbernes Geschmeide, soviel sie dessen verlangen, den Irnsinnigen und Kindern als Spielzeug; desgleichen soll im sozialdemokratischen Volksstaat der Zukunft kein Metall, sondern nur „Arbeitspapiergeld“ zirkulieren. Und selbst ein Mann wie der alte Boisguellebert, der den kommunistischen oder sozialistischen Ideen ganz fern steht, spricht vom „*mandat argent*“, dessen Dienst lediglich in der Vermittlung der Tauschoperationen besteht und das daher ebensogut durch ein „*morceau de papier*“ ersetzt werden kann. Dieser Widerspruch ist nie ganz geschwunden, sondern hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Er wird heute repräsentiert durch dasjenige, was die Engländer als „*money interest*“ und als „*land interest*“ bezeichnen, d. i. durch den Gegensatz von Industrie und Handel auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite, und aus ihm erklärt sich auch die Abneigung, mit der

¹⁾ Dr. G. Ruhland, o. ö. Professor der politischen Ökonomie an der Universität Freiburg (Schweiz): „System der politischen Ökonomie. I. u. II. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Bd. I.“ Berlin, Wilhelm Issele, 1903.

alle sogenannten konservativen Elemente — die Landwirte an der Spitze — demjenigen Orte gegenüberstehen, an dem das Geld die hervorragendste Rolle spielt: der Börse.

Der letzte Grund dieser eigentümlichen Erscheinung ist ein ziemlich tief liegender. Das Geld sieht auf den ersten Blick ganz harmlos aus, es besteht aus blanken Metallstücken, denen der Staat seinen Stempel aufgeprägt hat und es erscheint ganz unbegreiflich, warum diese glänzenden Metallstücke verabscheuungswürdig sein sollen. Auch die wirtschaftliche Funktion des Goldes ist zunächst eine ganz unverfängliche, denn sie besteht darin, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich dem Naturaltausch entgegenstellen. Man vergegenwärtige sich nur — um mit Rescher zu sprechen — einen Nagelschmied, der nichts anderes anzubieten hat als seine Nägel und der eine Kuh zu erwerben wünscht. Wie lange wird der Mann suchen müssen, bis er einen Besitzer einer Kuh findet, der just so viele Nägel braucht als die Kuh wert ist! Tritt jedoch das Geld dazwischen, so vorkauft der Mann seine Nägel in kleinen Partien gegen Geld und legt die Münzen zusammen so lange, bis er die Summe hat, die die Kuh kostet. Wenn also trotzdem das Geld von so vielen nationalökonomischen Schriftstellern verabscheut wird, so muß ein tieferer Grund vorliegen, der jene Abneigung rechtfertigt.

Dieser Grund liegt auch tatsächlich vor und besteht darin, daß das Geld heute zum wesentlichsten Herrschaftsmittel geworden ist. Die Bedeutung dieses Wortes wird klar, wenn man sich das Wesen der Güterproduktion vergegenwärtigt. Fast jede menschliche Produktion beruht auf dem gleichzeitigen harmonischen Zusammenarbeiten mehrerer Personen nach einem einheitlichen Plane; ein derartiges Zusammenarbeiten mehrerer Personen aber ist nur denkbar, wenn die Betroffenen sich einem einheitlichen leitenden Willen unterwerfen. Mit anderen Worten: eine der wesentlichsten Voraussetzungen fast jeder Produktion ist der Gehorsam der zusammenwirkenden Personen, und damit ist von selbst die Frage gegeben, auf welche Weise man die Menschen zum Gehorsam veranlassen kann. Die Antwort ist eine naheliegende: derartiger Mittel gibt es vier.

Es ist zunächst möglich, daß die Menschen freiwillig gehorchen. Ein derartiger Gehorsam kommt aber bekanntlich nicht leicht vor, denn er setzt einen relativ hohen Grad von Einsicht und Selbstbeherrschung voraus. Er setzt nämlich einmal voraus, daß die Menschen die Notwendigkeit des Gehehrens einsehen, und er setzt zum zweiten voraus, daß die Betroffenen den angestrebten Zweck der fraglichen Produktion klar erkennen und richtig zu würdigen wissen. Speziell diese letztere Voraussetzung wird in den meisten Fällen und ganz besonders dann nicht zutreffen, wenn es sich um die Verwertung einer neuen Erfindung handelt. Man versuche es doch beispielsweise, Leuten, die von der Bedeutung der Elektrizität keine Ahnung haben, die Vorteile eines Elektrizitätswerkes klar zu machen und sie dazu zu bewegen, daß sie sich zusammensetzen und etwa die dazu erforderlichen Wasseranlagen samt den notwendigen Maschinen herstellen. Und wenn — was ja kaum zu vermeiden ist — der erste derartige Versuch mißlingt und die erste Anlage sich als verfehlt erweist, so unternimmt man es, die Leute dazu zu bringen, daß sie das ganze Werk zum zweiten Male herstellen.

Der Gehorsam kann zum zweiten auf dem Autoritätsgeföhle, d. i. auf demjenigen Geföhle beruhen, welches die Stammesangehörigen ihrem Patriarchen, die Soldaten ihrem sieggewöhnten Hoerführer oder die Angehörigen einer religiösen Sekte ihrem Propheten entgegenbringen. Ein derartiger blinder Gehorsam kann unter Umständen geradezu Wunder bewirken, aber er ist zumeist einem Strohfener zu vergleichen und erlischt nur zu leicht, wenn der Prophet oder der Hoerführer stirbt oder wenn er sich eine bedeutende Blöße gibt. Überdies ist das Autoritätsgeföhle — speziell das der Stammesangehörigen — zumeist auf einen engen Kreis (der persönlichen Bekanntschaft) beschränkt.

Ist auf diese Weise von den beiden gedachten Arten des Gehorsams nicht viel zu erwarten, so bleiben nur die zwei anderen Mittel übrig, d. i. der Zwang und das Inaussichtstellen eines Vorteils. Die rohe physische Gewalt, d. i. also die Sklaverei, ist zwar geeignet den Gehorsam zu erzwingen, sie hat bekanntlich auch in der Geschichte der Menschheit eine sehr große Rolle gespielt, aber der Gehorsam des Sklaven ist doch nur ein widerwilliger und äußerlicher, d. h. der Sklave arbeitet nicht freudig und arbeitet nur soviel als er unbedingt muß. Ganz anders dagegen, wenn man dem Betroffenen einen selbstverständlich entsprechenden Vorteil in Aussicht stellt, weil auf diese Weise der Arbeitende ein Interesse an seiner Leistung gewinnt. Er ist bestrebt, die Zufriedenheit des sogenannten Arbeitgebers zu erringen und trachtet daher, die Arbeit so gut anzuföhren als er kann. Will man den Arbeitenden dauernd an sich fesseln, d. h. will man ihn zum dauernden Gehorsam veranlassen, so muß man ihm begreiflicher Weise einen dauernden Vorteil in Aussicht stellen, und dies kann auf dreifache Weise geschehen.

Wir pflegen heute bekanntlich dem Dienenden eine bestimmte Geldzahlung zu versprechen, diese Summe wird jedoch selbstverständlich nicht auf einmal, sondern in Wochen-, Monatsraten e. dgl. anbezahlt, und jedesmal wird die Zahlung der nächsten Rate davon abhängig gemacht, daß der Betroffene in der Zwischenzeit seinen Verpflichtungen zur Zufriedenheit des Dienstherrn nachkommen ist.

Vielfach in Verbindung mit diesem wird das zweite Auskunftsmitel in Anwendung gebracht, welches darin besteht, daß die Erlangung gewisser (größerer) Rechte von der gewissenhaften Erfüllung der geforderten Pflichten abhängig gemacht wird. Es ist dies der bekannte Anspruch der Fixangestellten auf Dienstalterszulagen, auf Beförderung auf höhere Dienstposten, auf Altersversorgung u. dgl., der namentlich für den öffentlichen Dienst von so ungeheurer weittragender Bedeutung ist. Auch für sich allein wird dieses Auskunftsmitel in Anwendung gebracht und dient beispielsweise auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtswesens dazu, die Disziplin unter der studierenden Jugend aufrecht zu erhalten und die jungen Leute zum ernstesten Studium zu veranlassen. Beiläufig bemerkt, war vor der Einführung der schrankenlosen Gewerbefreiheit auch dies das Mittel, um die Handwerkslehrlinge und -Gesellen zur strengen Pflichterfühlung zu verhalten, weil der junge Mann weder zum Gesellen noch zum Meister emporsteigen konnte, wenn er von seinem Lehr- beziehungsweise Dienstherrn nicht das entsprechende Zeugnis erhielt.

Die periodische Auszahlung einer bestimmten Geldsumme setzt aber selbstverständlich voraus, daß man Geld hat, d. h. daß eine genügende Menge baren Geldes im Volke zirkuliert. Im Mittelalter und speziell in seiner ersten Hälfte war dies nicht der Fall, und aus diesem Grunde mußte man sich eines anderen Auskunftsmittels bedienen, wenn man jemandem einen materiellen Vorteil bieten wollte, um ihn dauernd an sich zu fesseln. Dieses Auskunftsmittel hat sich dar in Grundbesitz oder präziser ausgedrückt im Lehenwesen. Wollte der Herr einen Vasallen dauernd an sich fesseln, so übergab er ihm Grundstücke, aber nicht ins freie Eigentum, sondern nur zur Nutzung. Der Herr übergab dem Vasallen Grundstücke zu erblichen Nutzung, aus denen der Vasall, solange er seinen Verpflichtungen gewissenhaft nachkam, sich — um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen — sein Gehalt gewissermaßen herausackern durfte. Das sogenannte Obereigentum behielt der Herr für sich, und an dieser Schnur hielt er seinen Vasallen fest, denn sobald dieser sich's heifallen lassen wollte, seine Vasallenpflichten zu vernachlässigen, konnte der Herr kraft seines Obereigentums das Nutzungs- oder Untereigentum an sich ziehen — und der Vasall war zu die Luft gesetzt.

Das alles ist ziemlich bekannt, was aber bisher vielleicht weniger gewürdigt wurde, ist der Umstand, daß die vorstehenden Erwägungen geeignet sind, gewisse große volkswirtschaftliche Tatsachen in einem neuen Lichte erscheinen zu lassen und demgemäß die gangbare nationalökonomische Theorie teilweise richtig zu stellen. In allen nationalökonomischen Lehr- und Handbüchern werden die sogenannten drei „staatswirtschaftlichen Systeme“, d. i. der Inbegriff jener Maßregeln eingehend gewürdigt, die von den Regierungen der verschiedenen Kulturvölker seit dem Beginn der sogenannten Neuen Zeit in Anwendung gebracht wurden, um die Wirtschaft der ihrer Leitung anvertrauten Völker zu heben. Das erste dieser Systeme ist das sogenannte Merkantilsystem; die Beurteilung jedoch, die dasselbe in der volkswirtschaftlichen Literatur im Laufe der Zeit erfahren hat, ist eine ziemlich verschiedene. Daß das Merkantilsystem von seinen Anhängern und ersten Vertretern als ein Arcanum, als ein unfehlbares Mittel gepriesen wurde, die Völker reich und glücklich zu machen, ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Begründung. Mit der Zeit kamen jedoch die Gegner und die Kritiker.

Die ersten unter ihnen erblickten im Merkantilsystem nichts anderes als ein ganz unvernuftiges und unsinniges Haschen nach Gold und Silber, also eine Art Midas-Fabel. Die Regierungen — so lehren jene Autoren — seien unter der Herrschaft der merkantilistischen Ideen ungefähr auf dem Standpunkte gestanden, den der einfache Mann aus dem Volke einnimmt, wenn er sagt: „Reich ist derjenige, der viel Geld hat.“ Und um das Volk in diesem Sinne „reich“, d. h. reich an Gold und Silber zu machen, seien die Regierungen bestrebt gewesen, die Produktion und den Export von hochwertigen Ganzfabrikaten zu fördern, weil ja der Export beziehungsweise der Überschuß des Exportes über den Import durch Sendungen von Gold und Silber aus dem Auslande nach dem Inlande beglichen werden muß.

Die späteren Beurteiler gehen zu, daß eine zwecklose Vermehrung der Menge des unlaufenden Geldes in einem Lande ein Ünding wäre, sie lehren

jedoch, daß jenes Streben der Regierungen nach Vermehrung des Geldreichtums im Lande sozusagen nur die äußere Schale des Merkantilsystems repräsentiere, daß jedoch dessen eigentlicher und vernünftiger Kern in dem berechtigten Streben der Regierungen zu erblicken sei, die Industrie ihrer Länder — die bis dahin nur unbedeutend, nur Handwerk war — auf eine höhere Stufe zu heben, also eine eigentliche Großindustrie im Lande zu schaffen. Und gewissermaßen zur Entschuldigung führen sie an, daß auch jenes Streben nach Gold und Silber eine gewisse — durch die Zeitumstände bedingte — Berechtigung gehabt habe, weil einmal speziell in jener Zeit der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft sich zu vollziehen begann, dann weil die Regierungen jener Zeit bemüht gewesen seien, eine stramme staatliche Verwaltung zu organisieren, zu der man Beamte und Soldaten brauchte, die selbstverständlich mit Geld bezahlt werden mußten.

Die neuesten Schriftsteller endlich, wie namentlich Schmoller und Bücher, erblicken im Merkantilsystem das Bestreben der Regierungen, eine einheitliche Volkswirtschaft zu schaffen. Das Mittelalter besaß keine einheitliche Volkswirtschaft im heutigen Sinne des Wortes, sondern nur eine Anzahl lokaler Stadtwirtschaften. Straßen und sonstige Kommunikationsanstalten fehlten im Mittelalter fast gänzlich, und infolgedessen mußte jede Stadt, was sie und ihre nächste Umgehung an gewerblichen Erzeugnissen brauchte, selbst erzeugen. Außerdem fällt in die sogenannte Neue Zeit die Entstehung der heutigen Großstaaten in der Weise, daß verschiedene, bis dahin selbständige Territorien unter einem Scepter vereinigt wurden. Diese heterogenen Volkselemente, die eine verschiedene Steuer- und sonstige Gesetzgebung besaßen, mußten zu einem einheitlichen Staatsganzen verschmolzen werden, und dies geschah durch die Anwendung der merkantilistischen Regierungsmaßregeln.

Auf diese Darstellung und Kritik des Merkantilsystems folgt dann in den Lehrbüchern der Nationalökonomie die Erörterung des physiokratischen Systems, welches den natürlichen Rückschlag auf die Lehren der Merkantilisten bildet. Der Gedankeninhalt der physiokratischen Lehre läßt sich in zwei kurze Sätze zusammenfassen: 1. Der Reichtum eines Volkes besteht nicht im Besitze von Gold und Silber, sondern darin, daß jeder einzelne im Volke mit allen denjenigen Gütern möglichst reichlich versorgt ist, die man im Leben braucht. Die Stoffe, aus denen diese Güter angefertigt werden, werden der Natur entnommen und aus diesem Grunde ist die Natur die einzige Quelle des Wohlstandes; ist die Landwirtschaft (im weitesten Sinne des Wortes, also mit Einschluß der Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Jagd und Fischei sowie des Bergbaues) die einzig produktive Beschäftigung. 2. Weil die Landwirtschaft unter der merkantilistischen einseitigen Begünstigung von Handel und Industrie vielfach benachteiligt war und sich nicht frei entfalten konnte, wird die Forderung aufgestellt, daß sich der Staat so wenig als möglich in das wirtschaftliche Leben einmischen soll. Unter der Devise: „laissez faire, laissez passer, le monde va de lui même“ gedeutet die Landwirtschaft und das ganze wirtschaftliche Leben am besten.

Als drittes wird sodann das sogenannte „Industriesystem“ des Adam Smith behandelt. Smith berichtigt einerseits die Lehre der Physiokraten. Hatte diese

den Satz aufgestellt, daß nur die landwirtschaftliche Arbeit produktiv sei, so lehrt Ad. Smith, daß die „Produktivität“ jeder materiellen Arbeit zuerkannt werden müsse, „welche den Wert des Stoffes, an den sie gewendet wird, erhöht.“ Andererseits schließt sich Smith den Physiokraten an, indem er erkennt, daß die vielfache Reglementierung und Bevormundung des wirtschaftlichen Lebens durch die Staatsgewalt, wie sie unter der Herrschaft der merkantilistischen Ideen an der Tagesordnung war, überflüssig und schädlich ist. Er fordert daher mit den Physiokraten die möglichst geringe Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben.

Die Smithsche Lehre wurde im Laufe der Zeit von seinen Nachfolgern — wie Gustav Cohn sich gelegentlich in überaus zutreffender Weise ausdrückt — zu einer „Nationalökonomie der Börsen“ umgestaltet. Schon Smith hatte bekanntlich den Fehler begangen, daß er die Ungleichheiten der einzelnen Menschen im wirtschaftlichen Leben unberücksichtigt ließ, d. h. daß er von der stillschweigenden Voraussetzung ausging, daß die Menschen bei Geschäftsabschlüssen sich ausschließlich von der Rücksicht auf ihren Vorteil (also vom Eigeninteresse) leiten lassen, und zweitens, daß doch jeder selbst am besten wisse, was ihm frommt, oder mit anderen Worten, daß jeder ein gewisses Quantum von Verstand und Einsicht mitbringe. Auf dieser Grundlage wurde von seinen Nachfolgern — ganz besonders von dem Bankier Ricardo — weiter gebaut, und so gelangte man dazu, das ganze Wirtschaftsleben der Menschen als eine ununterbrochene Reihe von Kauf- und Verkaufsgeschäften aufzufassen, bei denen sich jedesmal zwei unabhängige gleichgewichtete Konfleute gegenüberstehen, die — mit reichem kaufmännischen Wissen ausgerüstet — miteinander regelrechte Börsengeschäfte, u. zw. selbstverständlich nach dem ewigen und unänderlichen „Gesetz“ von Angebot und Nachfrage, abschließen. Unter solchen Umständen muß jeder Eingriff der Staatsgewalt in das Wirtschaftsleben nur störend wirken und von Nachteil sein, denn das gesamte Wirtschaftsleben reguliert sich unter der Herrschaft der Naturgesetze von selbst. Daß die gedachten Voraussetzungen im wirklichen Leben fast nie zutreffen, daß zumeist auf der einen Seite eine unabhängige wirtschaftliche Position, auf der anderen Seite eine wirtschaftliche Not oder eine Zwangslage vorliegen — daß auf der einen Seite der rücksichtsloseste Egoismus, auf der anderen Seite alle erdenklichen Rücksichten auf die Vorschriften der Religion, der Gesetzgebung, der Moral, der Sittensitten u. dgl. mitspielen — daß auf der einen Seite die raffinierteste geschäftliche Gerissenheit, auf der anderen Seite geschäftliche Unkenntnis, Unverstand, Trägheit, Leichtsinne etc. herrschen kann; kurz, daß jeder Geschäftsabschluß das Resultat eines Kampfes ist, in welchem jeder Teil (so gut oder schlecht er es eben versteht) die Vorteile seiner Position nach Kräften auszunutzen bestrebt ist, und daß aus diesem Kampfe (wie überhaupt aus jedem Kampfe) der stärkere Teil als Sieger hervorgeht, von dem allen hatten die guten Herren auch nicht die leiseste Ahnung.

An dieser Dreieit der sogenannten „staatswirtschaftlichen Systeme“ — Merkantilsystem, System der Physiokraten, Industrie- oder Freihandelsystem — hat die gaughare Lehre seither festgehalten, sieht man jedoch etwas genauer

bin, so erscheint einigermaßen fraglich, ob man an dieser Dreibeit auch fernerhin festhalten darf. Auf den ersten Blick scheint nämlich zwischen der Lehre des Ad. Smith und seiner Nachfolger und zwischen dem Merkantilsystem eine unüberbrückbare Kluft zu gähnen. Die Merkantilisten erblickten den Reichtum des Volkes in dem Besitze von möglichst viel Gold und Silber — Smith dagegen lehrt, daß die Arbeit allein die Quelle des Volkswohlstandes ist. Die Merkantilisten verlangen, daß der Staat nach allen erdenklichen Richtungen hin eingreifen und reglementieren soll, um die Industrie auf jede mögliche Weise zu fördern — die Vertreter der Freihandelehre hingegen fordern, daß der Staat sich jeder Einmischung in das Wirtschaftsleben möglichst enthalten soll. Das sind die denkbar schärfsten Gegensätze, wo also soll das verbindende und einigende Moment liegen? — Und doch ziehen beide an demselben Strang.

Das Merkantilsystem ist der ungezügelt Darst nach Gold und Silber und dieses Streben — so widersinnig es auf den ersten Blick zu sein scheint — erklärt sich ungezwungen aus der Tatsache, daß man zu jener Zeit, wenn auch vielfach unklar und unbewußt, die Bedeutung des Geldes für das Wirtschaftsleben und seine Macht zu ahnen begann. Wie bereits oben erwähnt wurde, beruht fast die gesamte Produktion auf dem Zusammenwirken mehrerer Menschen nach einem einheitlichen Plane. Es handelt sich also darum, die Menschen zusammenzufassen und sie zur Unterwerfung unter den einheitlichen leitenden Willen zu veranlassen, und gerade dieses Bedürfnis trat mit dem Beginn der sogenannten Neuen Zeit mit besonderer Intensität hervor. Auf der einen Seite waren es die Landesfürsten, die ergebene Beamten und Soldaten brachten, um die ihrem Scepter unterworfenen heterogenen Ländergebiete stramm zu administrieren und zu einem Einheitsstaate zusammenzuschweißen. Auf der andern Seite standen die aufkeimenden industriellen Großunternehmungen, die sogenannten „Manufakturen“, an welche die Aufgabe heraustrat, immer größere Scharen von Arbeitern zusammenzufassen und in ihren Betrieben zum harmonischen Zusammenwirken zu vereinigen. Nun war aber zu jener Zeit die Sklaverei in Europa längst abgeschafft und an eine Wiederherstellung derselben nicht zu denken. Das Lehenwesen hatte sich — wenn man so sagen darf — ausgelebt, d. h. der Grund und Boden war verteilt, und es waren keine Ländereien mehr vorhanden, die man hätte als Lehen austeilen können; überdies war in der Stadt selbstverständlich mit dem Lehenwesen erst recht nichts anzufangen. Man mußte sich daher nach einem anderen Auskunftsmittel umsehen, um die Menschen zum Gehorsam und zum Zusammenarbeiten zu veranlassen, und als solches tat sich eotnzagen von selbst das Geld dar, das ja in der Stadt schon seit längerer Zeit zur Lohnzahlung, speziell an die Handwerksgehallen, verwendet wurde. Soll aber das Geld in größerem Maßstabe zur Lohnzahlung verwendet werden, so muß man es selbstverständlich vorerst haben, d. h. es müssen — was im geldarmen Mittelalter bekanntlich nicht der Fall war — entsprechende Mengen zirkulierenden Geldes im Lande vorhanden sein, und die Mittel und Wege, wie ein Land in den Besitz von Gold und Silber gelangen kann, die lehrte und wies eben das Merkantilsystem.

Hierin liegt die eigentliche Bedeutung dieses Systems. Die Menschheit der damaligen Zeit brachte Geld, aber nicht — wie die späteren Nationalökonomien

lehrten — weil im Anfange der sogenannten Neuen Zeit sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft zu vollziehen beginnt, sondern man brauchte das Geld als Herrschaftsmittel, um die Menschen speziell unter den Willen des industriellen Großunternehmers (denn in den landwirtschaftlichen Großbetrieben behält man sich noch immer mit lehenartigen Verhältnissen) zu zwingen und sie zur Arbeit in den gewerblichen Großbetrieben zu nötigen. Eine derartige Produktion, bei der eine größere Anzahl von Arbeitern produziert und durch Zahlung eines Geldlohnes zum Gehorsam und zum Zusammenarbeiten nach dem Plane und dem Willen eines „Herrn“ verhalten wird, bezeichnet man als „kapitalistische Produktion“. Das Merkantilsystem diente somit dazu — und das war sein eigentlicher Zweck und seine eigentliche Bedeutung — die sogenannte kapitalistische Produktion in die Welt zu setzen; dem gleichen Zwecke aber dient die Freihandelehre. Die Lehre nämlich, daß jeder, der Arbeiter wie der Gutsbesitzer und wie der Kaufmann ein Warenverkäufer sei, und die stillschweigende Annahme, daß die jedesmaligen Käufer und Verkäufer sich als gleich starke und ebenbürtige Kontrahenten gegenüberstehen, oder mit anderen Worten, der kindlich-naive Glaube, daß der Preis aller Güter durch das ewige und unahänderliche „Gesetz“ von Angebot und Nachfrage gebildet werde, hat eine überaus bequeme Handhabe, um alle Schritte und Maßnahmen aller Kapitalisten („Unternehmer“) gegenüber ihren Arbeitern zu rechtfertigen und als vollkommen legitim hinzustellen. Für den Starken bildet ja der Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit den überaus wertvollen Rechtstitel, um den Schwachen in aller Form Rechtsens nach Hereinset und nach allen Richtungen hin ausheuten zu dürfen. Wohl waren unter der Herrschaft der merkantilistischen Ideen die Regierungen bestrebt, durch alle erdenklichen Eingriffe und Maßregeln die Industrie zu fördern, während die Staatsgewalt unter der Herrschaft der „liberalen“ Ideen sich jeder Einmischung in die Wirtschaft der Individuen tunlichst enthält. Aber im Wesen dienten alle Regierungsmaßregeln der merkantilistischen Epoche nur dazu, die Unternehmer — und nicht etwa die Arbeiter — zu unterstützen und zu fördern, und dem gleichen Zwecke dient unter der Herrschaft der „Freiheit“ die Nichteinmischung der Staatsgewalt, weil sie die Arbeiter als den schwächeren Teil den Unternehmern schutzlos ausliefert.

Andererseits aber kann nicht geleugnet werden, daß die kapitalistische Produktion — wenigstens in der heutigen Welt — bis zu einem gewissen Grade geradezu unentbehrlich ist. Der Reichtum eines Volkes und sein Fortschritt besteht in der Herrschaft über die Naturkräfte. Hierzu aber sind zumeist Anlagen erforderlich, deren Herstellung die Kräfte eines einzelnen weit übersteigt, die also das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Menschen erfordert. Sollen daher derartige Anlagen hergestellt und in Betrieb gesetzt werden, so muß man die Macht besitzen, die Menschen zur Arbeit und zum Gehorsam zu verhalten, und dies geschieht heute am einfachsten und kürzesten durch die Zahlung eines Geldlohnes. In Utopien wäre die Regierung, wenn sie größere Anlagen (Eisenbahnen, Schiffahrtskanäle, Elektrizitätswerke u. dgl.) herstellen lassen wollte, auf den freiwilligen Gehorsam der Bürger angewiesen, und wenn diese die fraglichen Arbeiten nicht auf sich nehmen wollten, weil sie den Zweck und die Vorteile

der neuen Anlagen nicht einschen, so müßte die Regierung — wenn es ihr nicht gelingt, die Bürger zu belohnen und zu überzeugen — auf die Durchführung ihrer Pläne verzichten. In der heutigen Welt vollführt der Kapitalist (der Unternehmer) mit seinen blanken Geld- und Silberstücken dieses Kunststück sozusagen im Handumdrehen. Er verspricht den betreffenden Personen einen angemessenen Lohn, und da heute jeder darauf angewiesen ist, zu verdienen, so greift jeder bereitwillig zu und vollführt die gewünschte Leistung, ohne weiter nach ihrem Zweck zu fragen. Besitzt der Unternehmer selbst die erforderliche Goldsumme, so kann er sofort an die Ausführung seiner Pläne schreiten, und besitzt er das Gold nicht, so wird es immer noch verhältnismäßig leicht fallen, ein paar Kapitalisten für die Idee zu gewinnen, die dann das nötige Geld zusammenschießen. — Hierin liegt die ungeheure Bedeutung der kapitalistischen Produktion in der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Merkantilismus und ökonomischer Liberalismus repräsentieren also nicht zwei verschiedene „staatswirtschaftliche Systeme“, sondern sind zwei Entwicklungsstadien eines und desselben staatswirtschaftlichen Systems, nämlich der sogenannten „kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“ oder — präziser ausgedrückt —: des Industrialismus, denn diesen beiden sogenannten „Systemen“ ging es in erster Reihe nur darum, die Industrie um jeden Preis in die Höhe zu bringen. Will man die Sache mit anderen Worten ausdrücken, so kann man sagen, daß man es hier mit dem uralten Gegensatz von Stadt und Land oder von Gewerbe und Landwirtschaft zu tun hat. Der Merkantilismus und der ökonomische Liberalismus (das sogenannte „Industriesystem des Ad. Smith“) repräsentieren die Interessen der Industrie und des Handels — der sogenannte Physiokratismus die der Landwirtschaft.

Fast die gesamte nationalökonomische Literatur nach Ad. Smith hat sich darin gefallen, dem Industrialismus und Kapitalismus zu dienen, und speziell die sogenannte liberale Nationalökonomie hat das gesamte Wirtschaftsleben immer nur so aufgefaßt, als wäre die ganze Welt ein einziger großer Börsensaal, in welchem alle Menschen von ihrer Geburt bis zu ihrer Sterbestunde eine ununterbrochene Reihe von Börsengeschäften abschließen. Später kam wohl die moderne (deutsche) sogenannte katholersozialistische Richtung der Nationalökonomie, und diese hat nach zwei Richtungen hin gegensätzlich gewirkt, weil sie die bisherige Theorie und Praxis berichtigte. Sie hat einmal die theoretischen Grundlagen des ökonomischen Liberalismus einer eingehenden Kritik unterzogen und hat — wie bereits oben angedeutet wurde — gezeigt, daß das wirkliche menschliche Leben sich nicht ausschließlich nach den Regeln der kaufmännischen Berechnung abspielt; sie hat damit den Nachweis erbracht, daß das Bild, welches die liberale Ökonomie von dem Wirtschaftsleben entwarf, ein einseitiges und somit schiefes war. Sie hat zum zweiten erkannt, daß die stillschweigende Annahme, von der die liberale Richtung ausging, als ständen sich bei jedem Geschäftsabschlusse zwei gleiche und ebenbürtige Partner gegenüber, eine irrige war und hat nachgewiesen, daß zumeist zwei ungleich starke Gegner im wirtschaftlichen Kampfe sich gegenüberstehen, und daß daher dieser Kampf in der Regel zum Vortheile des stärkeren und zum Schaden des schwächeren Teiles ausschlägt. Und indem die moderne

sogenannte kathedersozialistische Richtung diesen Nachweis erbrachte, hat sie wesentlich mit dazu beigetragen, daß die heutige Arbeiterschutzgesetzgebung entstand, die sich's zur Aufgabe stellt, den wirtschaftlich Schwachen gegenüber dem wirtschaftlich Starken zu schützen. Die moderne nationalökonomische Richtung ist also zwar bestrebt, dem Kapitalismus einigermaßen entgegenzutreten und seine Auswüchse zu beschneiden, aber im Industrialismus ist sie trotzdem stecken geblieben, denn sie hat sich (allerdings unter dem Drucke der sozialistischen Lehre) fast ausschließlich darauf beschränkt, die Vorgänge auf dem Gebiete der Industrie und des Handels und insbesondere das Verhältnis der Arbeiter zu ihren Arbeitgebern einer Erörterung zu unterziehen — die Frage der Landwirtschaft dagegen ist (fast wäre man geneigt zu sagen:) unberücksichtigt geblieben. Und dies ist aus einem zweifachen Grunde unrichtig.

Zunächst ist die theoretische Grundlage des Industrialismus eine teilweise irrig. Wenn nämlich Ad. Smith im Gegensatze zu den Physiokraten den Satz aufstellte, daß nicht nur die landwirtschaftliche, sondern überhaupt jede materielle (also auch die gewerbliche) Arbeit produktiv ist, wenn sie den Wert des betreffenden Stoffes erhöht, so hat er — rein theoretisch gesprochen — unbedingt recht, denn unsere gesamte sogenannte Produktion besteht (da wir bekanntlich auch nicht ein einziges Stäubchen aus Nichts zu schaffen vermögen) lediglich darin, daß wir gewisse, für uns wünschenswerte Naturstoffe oder -Gegenstände herbeischaffen, daß wir sie in eine uns wünschenswerte (chemische oder mechanische) Verbindung bringen oder aus einer derartigen Verbindung herauslösen, oder daß wir ihnen eine uns wünschenswerte Form geben. Und das tut der Gewerbetreibende ebensogut wie der Landwirt, der Jäger oder der Bergmann. Und ebenso richtig ist es, daß uns mit der bloßen Rohproduktion nur wenig gedient ist, weil die meisten Rohstoffe — ehe sie unseren Bedürfnissen dienen können — vorher einer gewissen Be- oder Verarbeitung bedürfen. Mit anderen Worten, wenn wir unsere materiellen Bedürfnisse befriedigen wollen, so müssen Rohproduktion und gewerbliche Arbeit Hand in Hand gehen.

Wenn jedoch Ad. Smith lehrte, daß die Arbeit allein Reichtum schaffe, und wenn seine Nachfolger, gestützt auf diese Behauptung, die Lehre von der „ernährenden Kraft“ der industriellen Arbeit aufstellten, so war dies nicht nur ein kolossaler, sondern ein überaus folgenschwerer Irrtum. Unsere gesamte „Arbeit“ ist nichts weiter als Bewegung und sich bewegen, d. h. laufen, springen, mit den Armen in der Luft herumfucheln kann jeder soviel er will. Wenn jedoch nur diese Muskelanstrengung sich nicht an irgend einem Stoffe verkörpert, so ergibt sie auch kein größeres Resultat, sondern bleibt eine einfache Turnübung. Die Arbeit „an sich“ ist also, wirtschaftlich betrachtet, gar nichts und am allerwenigsten eine „Quelle des Reichtums“; zu einer solchen kann sie erst werden, wenn sie ein wertvolles Produkt liefert, allein auch dies nur bedingungsweise. Der Mensch muß nämlich bekanntlich — wenn er leben will — zunächst essen; wenn er also durch seine Arbeit keine Lebensmittel, sondern sonstige Genußgüter produziert, so kann er verhungern. In unserer heutigen arbeitsteiligen und verkehrswirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft kann allerdings nicht nur der Gewerbetreibende, sondern auch der Seiltänzer, Kunststreiter oder Luftspringer

nicht bloß leben, sondern unter Umständen auch ein reicher Mann werden, kann also auch diese „Arbeit“ Quelle des Reichtums sein, aber immer nur unter einer Voraussetzung, nämlich dann, wenn der Mann andere findet, die ihm seine Leistungen mit sonstigen Gütern, und zwar insbesondere auch mit Lebensmitteln bezahlen. Und dieser Satz, dessen Richtigkeit so haudgreiflich ist, daß sie keines weiteren Beweises bedarf, gilt selbstverständlich nicht nur von einzelnen, sondern ebenso von einem ganzen Volke. Ein Volk kann sich nur dann zu einem sogenannten Industrievolke auswachsen und nur so lange als solches existieren, wenn und so lange andere Völker vorhanden sind, die geneigt sind, ihm seine überschüssigen Industrieprodukte abzunehmen und ihm hierfür die notwendigen Lebensmittel zu liefern. Fehlt diese Voraussetzung oder fällt sie fort, so muß die ganze Industriebherrlichkeit — so sicher wie zweimal zwei vier ist — zusammenbrechen.

Der Industrialismus ist aber andererseits wie ein gefräßiges nimmersattes Ungeheuer und hat im Gegensatz zur Landwirtschaft die Tendenz, ine ungemessene zu wachsen. Der landwirtschaftlichen Produktion sind durch die Natur der Dinge, d. i. durch die Menge und Beschaffenheit des Bodens im Lande, ziemlich enge Grenzen gezogen, welche nur bedingungsweise (durch eine intensivere Bedenkultur) bis zu einem gewissen Grade überschritten werden können, und hieraus ergeben sich für die Gestaltung der gesamten Volkswirtschaft zwei schwerwiegende Konsequenzen. Ein ausschließlich ackerhautreibendes Land kann einmal selbstverständlich nichts anderes exportieren als Bodenprodukte und dies nur so lange als es untervölkert ist. Nimmt seine Bevölkerung zu, so wird sich sein Getreideexport sukzessiv vermindern, bis er schließlich ganz aufhört, weil die gesamte landwirtschaftliche Produktion zur Ernährung der heimischen Bevölkerung verbraucht wird. Nimmt die Bevölkerung weiter zu, so wird dieses Land Menschen exportieren müssen, d. h. die überschüssige Bevölkerung, die in der Landwirtschaft kein Unterkommen mehr finden kann, wird abziehen. Zum zweiten ist in einem ausschließlich ackerhautreibenden Lande auch der Vermögensausammlung in der Hand der einzelnen eine gewisse Grenze gezogen, denn die einzige Form, in der Vermögen angesammelt werden kann, besteht im Grundbesitz. Ist aber einmal der gesamte Grund und Boden in den Privatbesitz übergegangen, so kann der einzelne in der Hauptsache sein Vermögen nur durch Ankauf von Grundstücken vergrößern und würde — wenn er Grundkäufe in größerem Maße vornehmen wollte — die Bodenpreise bald so sehr in die Höhe treiben, daß das Geschäft bald aufhören würde, rentabel zu sein.

Gerade umgekehrt verhalten sich die Dinge auf dem Gebiete des Handels und der Industrie. Industrielle und Handelsunternehmungen können — wie man zu sagen pflegt — in beliebiger Menge ins Leben gerufen werden und weil jeder Unternehmer die theoretische Möglichkeit hat, reich zu werden, finden sich auch immer Personen, die derartige Unternehmungen neu ins Leben rufen. Ferner kann jede kaufmännische oder industrielle Unternehmung beliebig vergrößert werden, weil jeder Unternehmer (auch wieder theoretisch) die unbegrenzte Möglichkeit hat oder doch zu haben glaubt, Abnehmer für seine Produkte oder Leistungen zu finden. Auf der andern Seite fehlt hier das Korrektiv für die

Bevölkerungszunahme. Die wachsende Industrie zieht immer größere Scharen von Arbeitern an sich und die Ernährung dieser Massen verursacht niemandem Sorgen, denn selbst wenn diese Massen so zahlreich werden, daß die heimische Landwirtschaft sie nicht mehr zu ernähren vermag, nun gut, so sucht man die Industrieprodukte im Auslande abzusetzen und bezieht das fehlende Brotgetreide von dort. — Die Welt ist ja groß genug!

So ungefähr ging die Sache bis vor kurzem, denn tatsächlich war bis dahin die Welt „groß genug“, und dasjenige Land, welches auf dem Gebiete des Handels und der Industrie am ersten und am kecksten zugegriffen hat — England — hat bekanntlich auf diesem Wege ganz erkieckliche Reichtümer eingeheimst. Allgemach aber beginnt das Blatt sich zu wenden, die Welt hört auf „groß genug“ zu sein und beginnt zu klein zu werden. Die Seelenzahl der ehemals dünn bevölkerten Agrikulturstaaten — Amerika voran — wächst, die Leute dort fangen an einzusehen, daß sie ebensogut industrielle Produkte erzeugen können wie die Bewohner der alten europäischen Kulturstaaten und jene Länder beginnen sich durch hohe Einfuhrzölle gegen die Überschwemmung mit europäischen Industrieprodukten zu schützen. In den alten europäischen Industriestaaten wird dadurch ein Prozeß ausgelöst, den ich mit den Worten kennzeichnen möchte, daß die europäische Industrie anfängt, sich selbst totzuschlagen. Anfänglich exportierte man — wie Ruhland in seinem eingangs zitierten Werke S. 101 treffend andeutet — die fertigen Fabrikate (fertige Genußgüter), welche die früheren Agrikulturstaaten brauchten. Als diese letzteren dann sich gegen die Einfuhr der Fabrikate sperrten, begannen man in Europa die Maschinen zu exportieren, mit welchen jene Genußgüter hergestellt werden. Später exportierte man die Werkzeugmaschinen, mit welchen die Arbeitsmaschinen erzeugt werden. Und wenn auf diese Weise die Möglichkeit eines Exportes erst recht untergraben ist, dann tun sich zum Überflusse noch europäische Kapitalisten zusammen und errichten selbst in den fraglichen Ländern alle erdenklichen Fabriken, um für sich, wenigstens für einige Zeit noch, einen Dividendenbezug von dort zu retten.

Diese Seite der Frage ist von der bisherigen nationalökonomischen Literatur viel zu wenig gewürdigt worden. Die zünftige Nationalökonomie hat sich viel zu einseitig mit dem Handel und der Industrie beschäftigt, sie hat in der Schaffung unserer modernen industriellen Kiesenablisements und unserer Verkehrsanlagen eine kolossale Steigerung des Volkwohlstandes erblickt, sie hat die wirtschaftlichen Vorgänge, die sich auf dem Gebiete des Handels und der Industrie abspielen (Geld- und Kreditwesen, Verkehr, Verbände der Unternehmer wie der Arbeiter u. dgl.) genau verfolgt und anfuersam studiert. Aber weil sie immer von dem Smithschen Gedanken erfüllt war, daß die Arbeit allein die Quelle des Reichtumes sei (als ob Gehirntätigkeit und Muskelaustrengung für sich allein im stande wären, greifbare Güter zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse herzubringen!), hat sie sich nie die Frage vorgelegt, ob es möglich ist, den Reichtum, d. i. die Wohlfahrt eines Volkes ausschließlich auf der Grundlage des Handels und der Industrie aufzubauen. Die Tatsache, daß die Güter, die wir tagtäglich brauchen, aus irgend welchen Naturstoffen angefertigt werden müssen,

und die weitere Tatsache, daß ein Volk — genau ebenso wie ein einzelner — nicht einmal existieren kann, wenn ihm der Bezug dieser Naturstoffe nicht gesichert ist, d. i. also der Zusammenhang von Handel und Industrie auf der einen und der Landwirtschaft (Urproduktion) auf der andern Seite, blieb unberücksichtigt und die Frage, wie sich der Entwicklungsgang und der Verlauf einer bestimmten Volkswirtschaft gestalten wird und muß, wenn in dem betreffenden Lande Kapitalismus und Industrialismus überwuchern und die Landwirtschaft vernachlässigt wird, wurde bis vor kurzem nicht einmal aufgeworfen.

Erst in der allerletzten Zeit sind einzelne Nationalökonomien, wie Ad. Wagner, Oldenberg u. a. hervorgetreten, welche auf die Gefahren hinweisen, denen ein Volk entgegengeht, wenn es die Industrie und den Handel überwuchern läßt und die Landwirtschaft soweit vernachlässigt, daß das Land nicht mehr im stande ist, seine Bevölkerung zu ernähren. Ein zusammenfassendes und systematisches Werk jedoch, welches kontinuierlich auf den Zusammenhang der genannten drei Wirtschaftsgebiete hinweist und die Schäden aufdeckt, die eintreten müssen, wenn die Landwirtschaft eines Volkes zurückgeht, hat bisher in der nationalökonomischen Literatur gefehlt. Ein solches Werk zu liefern unternimmt G. Ruhland, der unermüdlige Vorkämpfer für die agrarischen Interessen in Deutschland, in seinem oben genannten Buche, dessen ersten Band er soeben der Öffentlichkeit übergeben hat.

Er beginnt mit der Entstehungsgeschichte der bisherigen nationalökonomischen Schulsysteme — des Merkantilsystems, des physiokratischen Systems, der Freihandelslehre und des modernen sozialistischen Systems — und erklärt sie als das Produkt der jeweiligen Zeit- und Wirtschaftsverhältnisse. Sehr beachtenswert ist, was Ruhland in dem folgenden Kapitel „Das Getreide als Ausgangspunkt des Systems“ über die Kultur der verschiedenen Handelsgewächse sagt, weil er entgegen der vielfach verbreiteten Meinung, daß der Landwirt heute in der Zeit der sinkenden Getreidepreise zur Kultur von Handelsgewächsen übergehen müsse, den Nachweis erbringt, daß die Pflüge dieser Kulturen nicht im stande ist, der europäischen Landwirtschaft aufzuhelfen. Der „zweite Teil“ des Buches beschäftigt sich mit der „Entwicklungsgeschichte der Völker“ (des Altertums), speziell der Juden, der Griechen und der Römer, und sucht zu zeigen, wie diese Völker an der Vernachlässigung der Landwirtschaft und dem Überwuchern des Kapitalismus zu Grunde gegangen sind.

Vorläufig liegt nur der erste Band des Ruhlandschen „Systems“ vor und dieser bildet nur die historische Einleitung zum Ganzen, ein abschließendes Urteil über das Werk ist also noch nicht möglich, allein trotzdem möchte ich meine Meinung schon heute dahin aussprechen, daß mir der Grundgedanke, von dem Ruhland ausgeht, ein richtiger zu sein scheint, weil ich der Anschauung huldige, daß ein Volk, welches in einem bestimmten Lande sitzt und dort eine selbständige Existenz führen will, auch eine in der Hauptsache in sich abgeschlossene Wirtschaft heute dahin aussprechen muß, daß sie selbstverständlich nicht entfernt ein, behaupten zu wollen, daß ein Volk auf allen Handel und Verkehr mit anderen Völkern verzichten, d. h. daß es keine anderen Produkte an das Ausland absetzen und sozusagen auch nicht eine einzige Stecknadel von dort beziehen solle.

Aber wenn ein Volk seine wirtschaftliche Selbständigkeit verliert und bezüglich der Deckung seines allerdringendsten Bedarfes, des Bedarfes an Lebensmitteln, von anderen Völkern wirtschaftlich abhängig wird, so liegt — wie ich glaube — die Gefahr überaus nahe, daß auch die politische Selbständigkeit dieses Volkes bei nächster Gelegenheit verloren geht. Allerdings ist es möglich, daß das fragliche Industrieland — wie der Vorgang Englands lehrt — Kolonien erwirbt, die ihm das notwendige Brotgetreide liefern, aber trotzdem bleibt meines Erachtens die Frage eine offene, ob ein derartiger Kolonialbesitz auf die Dauer vorhalten bezw. den Interessen des sogenannten Mutterlandes dienen kann. Staatengebilde können sich nur so lange erhalten, als dies den Bedürfnissen der zu einem Staatsganzen verbundenen Völkerschaften entspricht. Und ob es auf die Dauer den Interessen der Kolonialländer entspricht, sich von dem sogenannten Mutterlande beherrschen zu lassen oder doch mit ihm verbunden zu bleiben, ist eine andere Frage. Hierzu kommt ein zweites: Jedes Land und daher auch jedes Kolonialland muß das Bestreben haben, eine angemessene Bevölkerung zu besitzen, weil es nur dann eine achtungsbietende Stellung erlangen kann, wenn es über eine entsprechende Zahl von Menschen verfügt. Und da Kolonialländer begrifflicherweise anfänglich nur eine dünne Bevölkerung besitzen, so wird jedes Kolonialland bestrebt sein, durch Begünstigung der Einwanderung u. dgl. auf eine Zunahme seiner Bewohner hinzuwirken. Je mehr aber die Bevölkerungsziffer wächst, um so weniger wird die Kolonie imstande sein, das Mutterland mit Brotgetreide zu versorgen, um so weniger wird sie auch geneigt sein, die Industrieerzeugnisse des Mutterlandes aufzunehmen. Indes, wie dem auch sei, die in Rede stehende Frage ist gegenwärtig in der Literatur nun einmal angeregt und man darf auf ein Werk gespannt sein, welches sich's zur Aufgabe setzt, die Bedeutung der Landwirtschaft für die gesamte Volkswirtschaft systematisch und nach allen Richtungen hin zu erörtern.

LITERATURBERICHT.

Dr. Adolf Buchenberger. Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850—1900. Heidelberg, Winter, 1902.

Das Großherzogtum Baden gilt in Deutschland als ein Musterland und es ist besonders dankenswert, daß der in der Wissenschaft und der Verwaltungspraxis gleich rühmlich bekannte Finanzminister Buchenberger aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums des Großherzogs eine Darstellung der Finanzverwaltung seines Landes veröffentlicht hat. Das kleine Buch ist voll interessanter Daten und sein Wert wird noch erhöht durch die eingestreuten Bemerkungen und Urteile des erfahrenen Verfassers. Die süddeutsche zweijährige Budgetperiode wird gebilligt, da sie sich als ein Heilmittel gegen das übermäßig rapide Anschwellen der Ausgaben erwiesen habe. Der Verfasser macht einige sehr treffende Bemerkungen über die Ausgabeninitiative der parlamentarischen Körperschaften; eine Ausgabenerhöhung, welche der Landtag gegen das Verlangen der Regierung beschließt, verpflichtet trotz ihrer Aufnahme in das Finanzgesetz die Regierung nicht zur Leistung dieser Ausgabe. Die Überschüsse eines Rechnungsjahres werden nicht, wie bei den deutschen Reichsfinanzen, im nächstjährigen Budget in Einnahme gestellt, sondern dem Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung einverleibt, von welchem noch ein bestimmter Betrag von 2,5 Millionen Mark als „eiserner“ Betriebsfonds zur Erleichterung des Kasernenverkehrs ausgeschieden wird. Die übrigen Betriebsfondüberschüsse werden zur Deckung außerordentlicher Ausgaben benützt. Das System der Matrikularbeiträge und Überweisungen wird scharf kritisiert wegen seiner Schwankungen, welche den Haushalt der Einzelstaaten stören und dort jede vorausschauende Finanzpolitik unmöglich machen. Das Anwachsen der Staatsausgaben infolge der modernen gesteigerten staatlichen Tätigkeit auf allen Gebieten wird sehr anschaulich, wenn auch mit einer gewissen Besorgnis geschildert. Die Staatsbahnverwaltung ist von übrigen Staatshaushalt getrennt, ihr Reinertrag sollte ursprünglich nicht zu allgemeinen Staatsbedürfnissen, sondern dauernd zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld und sonach für allgemeine Eisenbahnzwecke verwendet werden. Die große Ausdehnung des Bahnnetzes und der Eisenbahnauslagen überhaupt jedoch machten die Aufrechterhaltung dieses Systems unmöglich, es muß vielmehr, um die Tilgungsquoten der amortisablen Eisenbahnanleihen zu decken, eine Dotation von mehr als 2 Millionen Mark aus dem allgemeinen Staatsbudget (wesentlich aus den Post- und Telegraphenerträgen) an den Eisenbahnnetzt geleistet werden. Die Steuerreform wird ausführlich geschildert, an dem Widerstand der Landtage, insbesondere der ersten Kammer, sind die großer angelegten Regierungsentwürfe teilweise gescheitert. Es bestehen noch die alten Ertragsteuern, die aber durch neue Katastrierung, insbesondere bei der Grundsteuer durch Aufnahme des Verkehrsprinzips, sich zu Partialvermögenssteuern entwickeln sollen, daneben die Personaleinkommensteuer, auch hier ist die Landwirtschaft mit dem niedrigsten Prozent (11) und das Einkommen aus Dienstheften mit dem höchsten Prozent (56) am Steuerertrag beteiligt, gerade sowie in Österreich. Das Buch enthält sehr übersichtliche Tabellen und ist ein Rechenwerksbericht, welcher der Finanzverwaltung des Landes nur zur Ehre gereichen kann.

E. Plener.

Max Schippel, Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention 1902. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachfolger, 1903. VIII u. 419 S. 6 Mark.

Eine lebendig geschriebene Geschichte der Zuckerproduktion, insbesondere der Anfänge der Rübenzuckerfabrikation. Die Steuergesetzgebung wird mit Ausnahme der

deutschen sehr kursorisch behandelt. Eine ausführliche Darstellung des Prämienwesens fehlt gänzlich, weder die interessanten französischen Steuerprämien, wie sie insbesondere durch das Gesetz von 1884 geschaffen wurden, noch die deutschen und österreichischen Kartellprämien werden irgend wie eingehend erörtert, während gerade eine solche ziffermäßige Darstellung der Prämien und eine Schilderung ihrer ökonomischen Wirkungen in einem Buche, das auf seinem Titelblatt die Zuckerprämien als Inhalt angibt, einen geräumigen Platz einnehmen müßte.

Dagegen werden interessante Daten aus der überseeischen Produktionsstatistik gegeben, die Versuche, Rübenzucker in den Vereinigten Staaten zu erzeugen, werden ausführlich geschildert, Michigan, Kalifornien, Kolorado und Utah haben 259.513 acres Rübenfläche, 47 Fabriken und produzieren 195.000 Tonnen. Rohrzucker wird in den Vereinigten Staaten hauptsächlich in Louisiana erzeugt, viele primitive Fabriken (275), doch in letzter Zeit Fortschritte der Technik, Produktion von 280.000 Tonnen, der Gesamtverbrauch der Union ist aber $2\frac{1}{2}$ Mill. Tonnen, also heimische Produktion im besten Fall ein Fünftel davon. Hawaii exportiert 317.000 Tonnen, Portoriko erzeugt 100.000, Kuba 850.150 Tonnen, der Portorikozucker geht zollfrei ein, während Kuba eine 20proz. Ermäßigung erbielt. Die Produktion der Philippinen soll sich auf der Höhe jener von Hawaii halten. Die Zölle auf Rohrzucker und Raffinade sind ziemlich hoch und außerdem werden bekanntlich Ausgleichszölle auf prämierten Rübenzucker gelegt, die interessante Berechnung dieser amerikanischen Ausgleichszölle wird im Detail nicht angegehen. Noch immer verhält sich die Rübenzuckereinfuhr zur Rohrzuckereinfuhr wie 1:3. Die Entwicklung und der Umschlag der öffentlichen Meinung in England bezüglich der Ausgleichszölle wird sehr anziehend geschildert. Erst die Raffinerie, dann die Gewerksvereine, welche vom Produzentenstandpunkt die Prämien als ein unerlaubtes Unterbieten der fremden Produzenten mißbilligten, endlich die zunehmende Notlage der Westindischen Kolonien bringen allmählich jenen Umschwung der öffentlichen Meinung hervor, welche die neu imperialistische koloniale Schutzpolitik mit großer Energie in eine ganz konkrete Aktion umsetzt. Vorgearbeitet wurde der Bewegung durch das Vorgehen der indischen Regierung, welche in erster Linie die weitverbreitete einheimische Rohrzuckererzeugung schützen wollte. Die große Masse der eingeborenen Bevölkerung konsumiert nur Rohzucker, als aber selbst dieser durch den massenhaften Import europäischer Raffinade im Preise zurückging, legte die indische Regierung auf diese letzteren Ausgleichszölle aus, womit sie zugleich der Zuckerproduktion von Mauritius, welche gleichfalls nach Indien stark importiert, unter die Arme greifen wollte. Bekanntlich hat die indische Regierung diese Ausgleichszölle im vorigen Jahre noch erhöht und das mit Anwendung der in der Brüsseler Konvention gegen den Prämienzucker aufgestellten Berechnung, obwohl sie selbst der Konvention gar nicht beigetreten ist. Die davon betroffenen Staaten ließen sich diesen willkürlichen Vorgang ruhig gefallen und seitdem nimmt der Zuckerelexport Österreich-Ungarns nach Indien auffallend ab. Der Verfasser schließt seine Ausführungen mit dem Datum der Brüsseler Konferenz vom 5. März 1902 und unterläßt daher, obwohl das Buch mehr als ein Jahr später erscheint, eine Besprechung der infolge der Konvention in den verschiedenen Staaten beschlossenen Steuergesetze, die gerade aktuell gewesen wäre. In der europäischen Publizistik wurde bisher nur die Frage der Vereinbarkeit der neuen österreichischen Kontingentierung mit den Bestimmungen der Brüsseler Konvention erörtert, dagegen hat sich niemand damit beschäftigt, ob die durch das neue französische Gesetz vom 27. Jänner 1903 verfügte Wiederherstellung der von 1884 geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufzeichnungen der Rohzuckerfabriken und die gesetzliche Ausbeute des Zuckersaftes in der Tat ein wirkliches exzessive der Fabriken im Sinne der Konvention und nicht vielmehr ein Zurückgreifen auf das Abkommen des Gesetzes vom 23. Mai 1860 bedeute, welches keineswegs eine wirkliche Produktbesteuerung war. Auf diese und ähnliche interessante Fragen, wie z. B. die Kontroverse, ob die russische Normiroka wirklich eine Exportprämie bedeute, ob Ausgleichszölle mit dem System der Meistbegünstigung verträglich sind u. s. w., geht der Verfasser nicht ein und beschränkt sich am Schluß der Rübenzuckerproduktion die tröstende Versiche-

rung zu geben, daß ihr Export durch kolonialen Rohrzucker nicht bedroht sei, da im internationalen Wettbewerb nicht die klimatischen Voraussetzungen, sondern die höhere Kultur den Sieg erringe.

E. Plener.

Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, Leipzig, Duncker & Humblot, 1902, 2 Bände.

In seinem großen, zweibändigen Werke, dem „modernen Kapitalismus“ unternimmt Professor Werner Sombart den Versuch „das kapitalistische Wirtschaftssystem von seinen Anfängen bis zur Gegenwart zu verfolgen“. Sein Buch stellt sich uns also zunächst als eine geschichtliche Darstellung der kapitalistischen Wirtschaft dar, eine Arbeit, sohin deswegen dankenswert, weil sie eine fühlbare Lücke unserer wirtschaftshistorischen Literatur auszufüllen geeignet ist. War doch schon lange gegenüber dem Anschwellen der Einzeldarstellungen und Detailforschungen auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte der Wunsch nach einer das große, angesammelte Material zusammenfassenden Darstellung rege geworden. Namentlich die Entstehung des Kapitalismus, wie sie Marx für England in den Kapiteln über ursprüngliche Akkumulation schildert, vollends der Siegeszug der modernen Wirtschaftsweise im letzten halben Jahrhundert, war ein von der Forschung etwas stiefmütterlich behandeltes Gebiet. Ist es doch eine oft schmerzlich empfundene, eigentümliche Erscheinung, daß das Wirtschaftsleben des Mittelalters uns vielfach vertrauter ist als das Leben unserer eigenen Zeit.

Darin schafft nun der „moderne Kapitalismus“ gründlich Wandel. Wir erhalten mit stets besonderer Berücksichtigung deutscher Verhältnisse eine Darstellung des gewerblichen Lebens, wie es das Wirtschaftssystem des Handwerks geschaffen hat. Es wird gezeigt, wie der Grundgedanke des Handwerkers, durch eigene, zunächst nur gewerbliche Arbeit für andere sich die standesgemäße, traditionelle Nahrung zu sichern, die ganze Wirtschaftsverfassung ergreift, und diese uns in ihren Einzelheiten geschildert. Vor uns entsteht ein lebendiges Bild vom Handwerker, wie er produziert und wie er als Händler seine Waren zu Märkte bringt. Denn auch der Handel des Mittelalters trägt, soweit er herkömmlich ausgeübt wird, durchaus handwerksmäßiges Gepräge, während die großen gewinnreichen Unternehmungen als Gelegenheitshandel Nichtkaufleuten vorbehalten werden, den Ratsherren und Bürgermeistern, den reichen Geschlechtern oder den Stiften und Orden.

Dann geht die Darstellung dazu über, uns das Aufkommen der kapitalistischen Wirtschaft vorzuführen. Hier ist ein großes, zum Teil neues Material in klarer und übersichtlicher Darstellung verarbeitet. Besonderes Gewicht legt Sombart dabei auf die Rolle, die die Vermögensübertragung bei der Entstehung des Kapitalismus spielt; die Anteilnahme der aufkommenden Händler und Wucherer an den öffentlichen Einkünften des Staates sowohl als an den Renten der Feudalherren durch Erwerb privater Grundeigentumsberechtigungen, das Anwachsen und die Akkumulation vor allem der städtischen Grundrente, die Urbanisierung des Landadels, die Kolonialwirtschaft und ihre Bedeutung für die Geldakkumulation werden ausführlich geschildert.

Dies die objektiven Bedingungen des Kapitalismus. In dem so entstandenen sozialen Milieu wird nun die subjektive Bedingung der kapitalistischen Wirtschaft wirksam. Der Erwerbtrieb erwacht, das Streben nach Gewinn, dieses prävalente Motiv der kapitalistischen Wirtschaftssubjekte, welches das Motiv des Handwerkers, sein Streben nach standesgemäßer Nahrung ablöst. Der ökonomische Rationalismus, die „Rechenhaftigkeit“ wird ausgebildet.

Ein Vergleich zwischen dem Wirtschaftsleben Deutschlands um die Mitte des 19. Jahrhunderts, der Periode des Frühkapitalismus, mit dem Deutschland zu Ende des Jahrhunderts zeigt dann den Sieg des Kapitalismus zunächst auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion und wir erhalten damit ein interessantes Stück Wirtschaftsgeschichte der neuesten Zeit. Den Schluß des ersten Bandes bildet eine auf dem großen Material, das die Untersuchungen des Vereines für Sozialpolitik zu Tage gefördert haben, stützende Darstellung der Lage des Handwerks und der Handwerker in der Gegenwart. Der zweite Band zeigt uns dann die Neubegründung und Neugestaltung des Wirtschafts-

lebens. In einem neuen Recht schafft es sich die Form, die seinem Inhalt angemessen ist, und die Entwicklung der neuen Technik, die hier von ökonomischen Gesichtspunkt aus gewürdigt wird, schafft die immer reichere Entfaltung dieses Inhalts. Das stürmische Dahinfluten des Stromes des modernen Lebens wird in dem glänzend geschriebenen Kapitel „Der neue Stil des Wirtschaftslebens“ lebendig veranschaulicht, die Durchdringung alles Tuns mit dem Streben nach Gewinn aufgezeigt. Die Entstehung der modernen Landwirtschaft und die Auflösung ihrer alten Wirtschaftsverfassung wird verfolgt, um dann in dem folgenden Abschnitt die städtische Entwicklung — den Ursprung und das Wesen der modernen Stadt — darzustellen.

Die folgenden Kapitel beschäftigen sich mit der Neugestaltung des Bedarfs und der Neugestaltung des Güterabsatzes, welcher die geänderten Bedürfnisse des Konsums nunmehr zu befriedigen hat.

Den Abschluß des Bandes bildet eine „Theorie der gewerblichen Konkurrenz.“ Hat Sombart bereits im früheren geschildert, daß der Kapitalismus auf allen Linien das alte Handwerk überwunden hat, so gibt er hier in systematischer Darstellung die Gründe, warum sein Sieg ein notwendiger war.

Sombart stellt die Diskussion zunächst auf eine neue, rationelle Basis. Nicht mehr nun die Frage der Überlegenheit von Klein- oder Großbetrieb handelt es sich, sondern um die verschiedene Anpassungsfähigkeit zweier Wirtschaftssysteme, dem des Handwerks und dem des Kapitalismus. Dieser Unterscheidung zwischen Betrieb und Wirtschaft legt Sombart große Wichtigkeit bei und ihre Herausarbeitung hat er als Einleitung seinem Werk vorangestellt. Betrieb ist ihm eine Anstalt zum Zweck fortgesetzter Werkverrichtung. Er ist also bloßes Mittel, um Bedarfsgegenstände herzustellen. Unter Wirtschaft aber versteht er, die Organisation, welche ein Wirtschaftsobjekt schafft, um einen seinem Wirtschaftsprinzip entsprechenden Nutzeffekt zu erzielen. Diese Unterscheidung erweist sich so fruchtbar, weil sie die einseitige Betrachtung vom Standpunkt nur technischer Überlegenheit, wie sie bei der Frage nach Klein- oder Großbetrieb allein gestellt werden kann, zu Gunsten einer alle im Konkurrenzkampf zur Geltung kommenden Momente umfassenden Darstellung zu verlassen gestattet. Und nun wird im einzelnen untersucht, in welchen Beziehungen die Überlegenheit der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation zu Tage tritt. Sie zeigt sich in der Qualität der Darbietung — das Kapital liefert rascher, massenhafter, in gefälliger Form — wie in der Qualität des Dargebotenen; hier erreicht es größere Vollkommenheit durch die Verfügung über hochqualifizierte Arbeit, die heute nur mehr dem Kapital zur Verfügung steht. Ist doch, wie Sombart in dem interessanten Kapitel über Kunst-„handwerk“ nachweist, das Kunstgewerbe fast ausschließlich hochkapitalistisch organisiert. Und ebenso wie im Kampf um die beste Leistung, siegt das Kapital auch im Preiskampf, was ausführlich im einzelnen nachgewiesen wird. Das Handwerk ist mehr und mehr einem sunehmenden Verkrüpplungsprozesse verfallen und es ist ein Traum, zu glauben, seinen Untergang durch Zwangsgenossenschaften und dergleichen verhindern zu können. Auch die mißbräuchliche Verwendung der jugendlichen Arbeitskraft kann darin nichts ändern. Die Auslieferung des Lehrlings an das Handwerk bildet nur eine Gefahr für unsere industrielle Zukunft, deren immer dringendere Aufgabe die Sorge für die nötige Zahl gut ausgebildeter, qualifizierter Arbeiter ist, deren Heranbildung das verkommene Handwerk längst nicht mehr leisten kann.

Es sind aber gerade diese Kapitel, welche das größte Interesse gerade für uns hier in Österreich, dem von allen Zünftlern gelobten Lande der Mittelstandspolitik, bieten. Was das vortreffliche Buch Waentigs¹⁾ in seiner deskriptiven Art im einzelnen darzt, die vollständige Nutzlosigkeit der Mittelstandspolitik und ihre Schädlichkeit für die allgemeine gewerbliche Fortentwicklung, wird uns hier im Zusammenhang der kausalen Ableitung als Notwendigkeit bewiesen. Den zwingenden Argumenten Sombarts, der hier alles einbeidlich zusammenfaßt, was gegen die Mittelstandspolitik vom wissenschaftlich-ökonomischen Standpunkt aus angeführt werden kann, wird man sich schwer entschie-

¹⁾ Heinrich Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik. Leipzig 1898.

können. Die Vertretung dieser Politik wird ferner kaum mit wissenschaftlichen Argumenten geführt werden können. Die österreichischen Volkswirtschaftspolitiker haben alle Ursachen, diesem Abschnitt des Buches ihre volle Beachtung zu schenken.

Aber mit dieser bei dem großen Umfang des Werkes naturgemäß flüchtigen Inhaltsangabe ist unsere Aufgabe auch kaum begonnen. Denn Sombart will mehr geben als Wirtschaftsgeschichte. Sein Buch erhebt den Geltungsanspruch, zugleich Theorie zu sein, und zwar, wie Sombart dies näher bestimmt, historische Sozialtheorie.

Damit hofft Sombart, wie er in seinem Geleitwort ausführt, den Widerspruch zwischen Empirie und Theorie zu versöhnen und der ökonomischen Forschung neue Bahnen gewiesen zu haben.

Worin besteht nun das Wesen dieser historischen Sozialtheorie? Sombart erblickt das „Spezifische der Theorie in der Ordnung unter dem Gesichtspunkt eines einheitlichen Erklärungsprinzipes“ (S. XIII). Er wählt zwischen den beiden hier zur Verfügung stehenden Erklärungsmöglichkeiten die kausale. Dies deshalb, weil die kausale Betrachtung dem Wesen der modernen Wirtschaft mit ihrer Abhängigkeit von den sie beherrschenden Marktesetzen, welche analog den Naturgesetzen sich um die Zwecksetzung der einzelnen nicht kümmern, besser entspricht als die teleologische Erklärung. Es ist also die bestimmte historische Struktur der kapitalistischen Gesellschaft, welche für die Wahl der Kausal-erklärung entscheidet, während etwa die geschichtliche Beschaffenheit einer von den Organen der Gesellschaft bewußt geleiteten Wirtschaft zu ihrer Erklärung die teleologische Betrachtung erfordert. An den Beginn der Kausalreihe setzt Sombart die menschlichen Motive in ihrer bestimmten historischen Gestalt. Er sieht die Welt des Handwerkes kausal gestaltet durch das Streben des Handwerkers nach standesgemäßem Unterhalt, während die Welt des Kapitalismus beherrscht wird vom Erwerbstrich, vom Streben nach Gewinn, dessen Träger, die kapitalistischen Wirtschaftssubjekte, Händler und Unternehmer, die Welt des Handwerkers nun nach ihren Wünschen umgestalten. Freilich, diese Motive können sich nicht beliebig verwirklichen. Sie sind gebunden an eine bestimmte Gestaltung der äußeren Verhältnisse, unter denen sie auftreten. Diese objektiven Bedingungen müssen gegeben sein, um die Wirksamkeit der Motive, der subjektiven Bedingungen, begreifen zu können. Nur in einer so eigentümlichen Welt, wie es das sinkende Mittelalter war, konnte der aufkommende, kapitalistische Geist unsere heutige eigentümliche Wirtschafts- verfassung hervorbringen. Es gibt somit nur für jeweils verschiedene soziale Zustände jeweils verschiedene Theorien, eben nur historische und keine allgemeinen Sozialtheorien. Es gibt eine Theorie des modernen Kapitalismus, aber keine Theorie des Kapitalismus überhaupt. Die Wahl des Ordnungsprinzipes ist somit keine subjektive, vielmehr entscheidet über das jeweils ordnende Prinzip die Geschichte. Der Merkantilismus, dem die Wirtschaft als von gesellschaftlichen Organen bewußt geregelt erscheinen mußte, ging naturgemäß aus vom Zweckgedanken. Bei den Klassikern geht kausale und teleologische Betrachtung nebeneinander her, bis dann Karl Marx das Wirtschaftssystem streng kausal zu erklären unternimmt.

Die strenge Unterscheidung der Wirtschaftsprinzipien legt Sombart auch seiner Systematik der Wirtschaftssysteme zu Grunde, deren er zwei unterscheidet, die Bedarfsdeckungs- und die Erwerbswirtschaft, je nach dem herrschenden Wirtschaftsprinzip. Hiemit erscheint ein Gedanke, auf den Karl Marx großes Gewicht legt, rezipiert; der Gedanke nämlich, daß der Zweck der einfachen Warenproduktion, wie sie historisch z. B. in der mittelalterlichen Wirtschaft entwickelt war, der Gebrauchswert ist, während Zweck des Kapitalismus der Tauschwert ist, daß die kapitalistische Gesellschaft nur verstanden wird, wenn man als ihr treibendes Motiv das Streben nach Mehrwert begriffen hat. Aber während bei Marx diese Motivation, wie wir noch später sehen werden, Resultat, erwachsend aus den jeweiligen Produktionsverhältnissen ist, stellt Sombart sie als Voraussetzung für die Bildung dieser Produktionsverhältnisse auf. Wird dadurch der wissenschaftliche Zweck, den Sombart verfolgt, gefördert? Sein Werk soll ja eine

„Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung“ geben (S. XXVIII). Er sieht eine Hauptaufgabe in der ursächlichen Erklärung objektiver Tatbestände des Wirtschaftslebens; die Untersuchung führt somit „mit Notwendigkeit auch zeitlich stets von einem Phänomen der Gegenwart zu einem Phänomen der Vergangenheit zurück“. Eine Feststellung, womit, wie Sombart meint, der „erste Versuch einer theoretischen Begründung historischer Betrachtungsweise im Gebiete der Nationalökonomie unternommen wäre“. Dabei läßt sich freilich kaum die skeptische Frage unterdrücken, wozu in aller Welt historische Betrachtungsweise für die Darstellung der Wirtschaftsgeschichte erst theoretisch begründet werden soll.

Aber erfüllt Sombarts Betrachtungsweise auch wirklich die Aufgabe, die er ihr gestellt hat? Soll die historische Entwicklung wirklich in ihrem kontinuierlichen Verlaufe dargestellt werden, so erhebt sich naturgemäß die Frage, wie entwickelt sich ein Wirtschaftssystem aus dem anderen, ihm vorhergehenden. Hier läßt uns aber Sombarts Theorie vollständig im Stich. Seine beiden Wirtschaftsprinzipien stehen sich in voller Schärfe unvernittelt gegenüber, ohne daß wir ein Versuch gemacht wird, einen Zusammenhang herzustellen. Und Sombart muß dies selbst angeben, wenn er plötzlich erklärt, nur wie das Wirtschaftsprinzip sich die Wirtschaftsordnung nach seinem Bedürfnis gestaltet, stellen wir unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit dar, die Genesis des Wirtschaftsprinzips selbst aber unter dem Gesichtspunkt der Zufälligkeit.¹⁾ Damit erscheint uns aber das Zugeständnis gemacht zu sein, daß Sombarts historische Sozialtheorie eben nicht eine Entwicklungstheorie ist. Dies beweist gerade das Kapitel, das die Entstehung des „neuen Geistes“, also der subjektiven Bedingung des Kapitalismus behandelt. Der „neue Geist“ erscheint zu unserer Verwunderung als alter Geist, als die *anri sacra fanes*, womit die Menschheit konstitutionell behaftet sei, davon uns die Märchen von Midas und den Argonauten schon erzählen. Aber dieser Geist, die Sucht nach dem Golde, nach immer mehr und mehr des gleichenden Metalles erfaßt nun plötzlich, „als die Zeit erfüllt war“, wie die von einem historischen Standpunkt aus nicht ganz genaue Zeitangabe lautet, die Menschheit. Ranbittertum und Ablaßkränzei, Goldgrabertum und Alchemie suchen die Sucht nach dem Golde zu befriedigen und da entsteht nun der Gedanke, auch die wirtschaftliche Tätigkeit in den Dienst dieses Zwecks zu stellen. Nicht mehr die standesgemäße Nahrung, sondern Geldmachen wird Leitmotiv des Wirtschaftens. „Wann, wo und wie dieser Gedanke zuerst in die Welt kam, wird sich wohl immer in undurchdringliches Dunkel hüllen“ (I, S. 338). Und in dieser Finsternis verläßt der gramane Verfasser plötzlich den angetönten Leier, während er selbst in dem schützenden Dunkel den Salto mortale über den Abgrund schlägt, der die Welten des Handwerkes und des Kapitalisten voneinander trennt.

Man kann es dem Leser nicht verargen, wenn er sich weigert, diesen Todesprung der historischen Sozialtheorie mitanzusehen. Mühsam, allein im Dunkeln tappend, sucht er nach Mitteln, die Finsternis zu erhellen und die Brücke über die Kluft zu schlagen. Und es gelingt nicht allzu schwer. Er findet diese Mittel in den zahlreichen Kapiteln, die uns die objektiven Bedingungen schildern, unter welchen nun der „neue Geist“ seine Wirksamkeit entfalten soll. Ein Beginnen freilich, auf das der kühne Springer, der längst mit kühnen Satz die Schwierigkeit genommen, nur verächtlich wird blicken wollen. Aber es schrecken Den Verlassenen nicht mehr, hier mit Sombart in Widerspruch zu geraten.

In seinem Geleitwort hat Sombart behauptet, daß die Motivation lebendiger Menschen die letzten, primär wirkenden Ursachen sind, auf die wir zurückgehen können.²⁾

Um nicht in eine extrem-idealistische und damit die Tatsachen vergewaltigende Auffassung zu geraten, sucht er diese Motive historisch zu erfassen. Aber dadurch, daß er sie als primäre Faktoren ansieht, wird er gezwungen, sie nur nacheinander folgen zu lassen, während es Aufgabe einer Entwicklungstheorie sein müßte, sie auseinander abzuleiten. Die Einheit der menschlichen Praxis ist zerstört, aus der die verschiedenen

¹⁾ Bd. I, S. 338.

²⁾ Bd. I, S. XVIII.

Maximen als Folge jeweils verschiedener determinierender Faktoren hätten erkannt werden können. Die Erklärung hat dort plötzlich eine Lücke, wo ein Motiv das andere ersetzt; hier hört, was, wie wir schon eben konstatiert haben, Semhart selbst zugehen muß, die kausale Ableitung an.

Und der Standpunkt Semharts mußte mit Notwendigkeit zu diesem Resultat fahren. Wir dürfen, heißt es im Geleitwort (S. XIX), nicht weiter als auf menschliche Motive zurückgehen, weil wir sonst zu einem unbegrenzten Regressus gezwungen werden, „der sein Ende erst bei der Einsicht in die Bewegung der kleinsten Teile und der Gesetze, welche diese regeln, finden könnte.“ Hierbei stießen wir „auf die noch nicht überbrückte Kluft der psychologischen Verursachung, die eine andere als die mechanische Kausalität ist.“ Semhart scheint uns hier die ontologische (metaphysische) Frage nach dem Verhältnis von Geist und Materie mit der Frage nach der Determination menschlichen Willens durch die Gestaltung der Außenwelt zu verwechseln. Während aber die erste Frage eine solche ist, deren unlösbaren metaphysischen Charakter und falsche Problemstellung die kritische Philosophie nachgewiesen, ist die zweite Frage vielmehr eine solche, deren richtige Beantwortung die Grundhedingung aller Sozialwissenschaft bildet. Durch die Konfundierung beider Probleme schließt sich Semhart nicht nur nicht an Karl Marx an, er bringt sich vielmehr methodisch in schärfsten Gegensatz zu dem Begründer der materialistischen Geschichtsauffassung.

Denn die materialistische Geschichtsauffassung — und man sollte doch heute nicht noch zu sagen brauchen, daß diese wissenschaftliche Betrachtung der Geschichte auch nicht das geringste mit irgend einer materialistischen Metaphysik zu tun hat — erklärt das gesellschaftliche Sein und Handeln der Menschen, also die Menschen in der für die geschichtliche Entwicklung relevanten Tätigkeit aus ihren Produktionsverhältnissen als dem grundlegenden Verhältnis aller Vergesellschaftung. Die Frage, ob die Motive das „Primäre“ sind oder die objektiven Bedingungen, eine Fragestellung, die so recht die Wiederholung der Frage der dogmatischen Metaphysik nach dem Primat von „Geist“ und „Materie“ ist, existiert für diese Auffassung gar nicht. Vielmehr, ebenso wie die kritische Philosophie die Möglichkeit der Erfassung der Natur erst dadurch begreiflich macht, daß sie uns die Welt als unsere Vorstellung und damit als unserem Denken adäquat und in die Einheit des Denkens einreihbar nachweist, stellt auch die materialistische Geschichtsauffassung nichts anderes dar als die Begründung der Möglichkeit des sozialen Monismus. Dies geschieht, indem die ganze Umwelt des Menschen als auf rein geschichtliches Verhalten erst dann wirksam nachgewiesen wird, sobald sie in die Einheit seines Handelns aufgenommen, das heißt sobald sie Bestandteil seines gesellschaftlichen Lebens geworden ist.

Die Grundlage des gesellschaftlichen Daseins des Menschen aber, dasjenige, was ihn, der von Natur aus als ζῷον πολιτικόν vergesellschaftet ist, in dieser Vergesellschaftung und damit in seiner Entwicklung weiter treibt, sind die Produktionsverhältnisse; menschliche „subjektive“ Verhältnisse und keine „objektiven“ Bedingungen, die es von diesem Standpunkt schließlich so wenig gibt, wie etwa vom Standpunkt der kritischen Philosophie objektive Größen, die nur aus den subjektiven Anschauungsformen entspringen. Indem die Natur, das „Milieu“, die „objektiven Bedingungen“ gefaßt sind als bloßes Substrat für das grundlegende, gesellschaftliche Verhältnis von Mensch zu Mensch — wie die Menschheit es eingehen muß zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes — erscheint in dem Produktionsprozeß die Einheit des Prozesses zwischen Mensch und Natur, dessen dialektische Entfaltung den wechselnden Inhalt der Geschichte ausmacht.

Semhart aber, der angeblich die „revolutionistischen“ Begriffe von Marx weiter entwickeln und evolutionistisch ausgestalten will, geht in Wirklichkeit weit hinter ihn zurück, wenn er an Stelle des Monismus in der Weise des Dualismus objektive und subjektive Bedingungen scheidet, die dann im konkreten Verlauf der Geschichte ihre Vereinigung feiern, man weiß nicht wie und wann und warum.

Aber Semhart wird noch weiter getrieben. Der Dualismus zielt sich durch die ganze Geschichte. Aber zu diesem Dualismus tritt auf der einen Seite, auf Seite der

subjektiven Bedingungen, noch eine Vielheit von Motiven je nach den geschichtlichen Zeitaltern, die ganz unvermittelt einander gegenüberstehen. Die Einheit der menschlichen Psyche ist so verloren gegangen und wir bekommen für jede geschichtliche Epoche eine andere Psyche. Das Verhalten der Menschen wird etwa nicht als in einer bestimmten geschichtlichen Periode auf besondere Weise determiniert gefaßt; umgekehrt, das Verhalten der Menschen ist zu verschiedenen Epochen ein wesentlich anderes und bildet sich dann nach seinen jeweiligen verschiedenen Zwecken eine jeweils verschiedene Geschichte aus. Die kausale Betrachtung schlägt hier notwendig in die teleologische um. Dies ist nicht anders möglich, wenn von psychischen Faktoren als den primären „Ursachen“ ausgegangen wird. In Wirklichkeit ist es der verschiedene Zweck, den die Wirtschaftssubjekte zu verschiedenen Zeiten verfolgen, der das Wirtschaftsleben erfährt und diesem Zweck dienstbar macht. An dieser im Grunde eben doch teleologischen Betrachtung ändert es nichts, daß das telos jeweils geschichtlich verschieden, nicht das telos Sombarts, sondern das einfacher Handwerkerseelen oder geriebener Kapitalisten ist. Die kausale Betrachtung wäre nur dann vorhanden, wenn diese Motive als historisches Resultat dargestellt worden wären, während sie bei Sombart vielmehr als Voraussetzung gefaßt werden. Da aber die Verschiedenheit der Motive in Wirklichkeit nur Produkt einer langen geschichtlichen Entwicklung ist, ist sie als Voraussetzung für eine geschichtliche Entwicklungstheorie direkt falsch, während sie — einmal als historisches Produkt begriffen — wohl Ausgangspunkt für eine systematische Ordnung des Wirtschaftssystems darstellen kann. Dadurch aber, daß Sombart die Motive, die bei ihm notwendigerweise als Zwecke erscheinen, die nicht weiter abgeleitet werden können, in diametralen Gegensatz zueinander stellt, statt sie nur als verschieden determinierte Momente in der Einheit des menschlichen Willens zu begreifen, unterbricht er vollkommen die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung und wird zu einer wirklich „revolutionistischen“, um das Sombartsche Wort zu gebrauchen, Darstellung gezwungen. Das Entstehen der Motivation, die ja eine historisch bestimmte sein soll, bleibt unerklärt. Die Motive erscheinen bei ihm wie der *deus ex machina* oder vielmehr die *dux ex machina* — denn der weltfrohe Sombart ist Polytheist — und gegen den Vorwurf der Willkürlichkeit, der so leicht gegen die Auswahl der Motive erhoben werden könnte, gibt es wirklich keine andere als die von Sombart gebrauchte Abwehr, versuche es ein anderer anders, die typische Anrede schlechter Dichter gegen die Einwände ihrer Kritiker, die sie nicht zu entkräften wissen.

Diese unvermittelte Gegenüberstellung aber scheint ihren Ursprung in der Abneigung Sombarts gegen die „diskursive Nationalökonomie“ zu haben, deren Ergebnisse allerdings unserer Meinung nach im stauden sind, diese Vermittlung herzustellen. Das Betriebsergebnis des Handwerkers ist im vorhinein fixiert. Denn die fortwährende Änderung der Technik, also die qualitative Änderung der Produktion, dieses Charakteristikum der modernen Wirtschaft, ist unmöglich. Auch der quantitativen Ausdehnung der Produktion sind enge Grenzen gezogen, sowohl was die Zahl der Hilfskräfte als was die Verlängerung der Arbeitszeit anbelangt. Die persönliche Mitarbeit des Meisters wirkt als Schranke, die die unbegrenzte Vermehrungsmöglichkeit des Ertrages der Wirtschaft im vorhinein ausschließt. Dies macht Konkurrenz im heutigen Sinne unmöglich. Dem Handwerker tritt so das Ergebnis im vorhin ein als mehr weniger unveränderlich entgegen; nur um verhältnismäßig geringe Unterschiede in seiner herkömmlichen Lebenshaltung kann es sich ihm handeln. Anders beim Kapitalisten. Die Trennung von Besitz der Produktionsmittel und der Arbeit — und das Verhältnis von Produktionsmittel und Arbeiter erscheint bei Marx als das objektive Kriterium für die Unterscheidung der Wirtschaftssysteme, aus dessen Verschiedenheit die Verschiedenheit der Maximen der Wirtschaftssubjekte abgeleitet werden muß — diese Trennung ermöglicht die unbegrenzte Vermehrbarkeit des Ertrages. Die qualitative und quantitative Änderung des Produktionsprozesses geben die Grundlage für die kapitalistische Konkurrenz, deren Gesetz dem Kapitalisten fortwährende Verbesserung und Erweiterung seiner Wirtschaft als Gebot seiner Erhaltung mit Notwendigkeit aufzwingen. Soweit er wirtschaftlich handelt, kann er gar nicht anders handeln, als ob Vermehrung des Gewinnes sein einziges Motiv wäre, was auch immer im

individuellen Fall das Gemüt einer schönen Kapitalistenseele bewegen mag. Rein ökonomisch gesprochen: Das konservative Wirtschaftsprinzip des Handwerkers, das revolutionäre des Kapitalisten, sie folgen mit Notwendigkeit aus dem Umstand, daß im ganzen Reproduktion auf einfacher Stufenleiter das Bewegungsgesetz der handwerklichen, Reproduktion auf erweiterter Stufenleiter das Gesetz der kapitalistischen Wirtschaftsweise ist.

Die Umwandlung des psychischen Verhaltens aber vollzog sich allmählich und nicht allzu schwierig, öfters auch wohl bei denselben oder doch derselben Klasse angehörigen Personen. Und im Anfang war die ökonomische Tat. Zuerst wurde die Wirtschaft, namentlich der Handel einträglich, dann wurde sie fortgesetzt und ausgedehnt, weil sie einträglich war und zunächst eine bessere Lebenshaltung erlaubte. Aus dem Streben nach besserer Lebenshaltung wurde allmählich das Streben nach Gewinn als ursprünglich dem Wesen nach gleiches, aber gesteigertes Streben nach dem gewohnheitsgemäßen Unterhalt. Erst die weitere Entwicklung des Kapitalismus macht das Mittel, den Gewinn, zum Zweck durch die Gesetze des Wirtschaftslebens selbst, welche das Gewinnstreben zur Notwendigkeit machen bei Strafe des Unterganges im kapitalistischen Konkurrenzkampf.

Es ist somit gerade für historische Darstellung, die zugleich Entwicklungsgeschichte sein will, unerlässlich, den inneren Zusammenhang eines Wirtschaftssystems erkannt zu haben. Das heißt aber, es ist theoretische oder, wie Sombart sagt, diskursive Nationalökonomie nötig gerade auch für die Vollständigkeit des geschichtlichen Erfassens. Dies kann auch Sombart nicht ganz in Abrede stellen. Er ist denn doch methodisch zu geschult, um blindlings das plumpe Dogma der historischen Schule zu reproduzieren, das Theorie und Geschichte verwechselt und Nationalökonomie nur als Geschichte für möglich erklärt. Aber Sombart will die „diskursive“ Ökonomie zur Propädeutik erniedrigen, die die notwendige Begriffsbildung besorgt, und bezeichnet es als Ungeschicklichkeit des Autors, wenn er den Leser merken läßt, wieso er zu diesen Begriffen gekommen sei. Kann es aber etwas Bezeichnenderes geben, als daß hier Sombart die theoretische Ökonomie zur Privatsache erklärt, von der Rechenhaft abgehen etwas Überflüssiges sei?

Wir haben gesehen, wie dieser Standpunkt bei der geschichtlichen Darstellung versagt. Sein Ausgangspunkt, die prävalenten Motive, er ist zu eng, um den ganzen Umkreis des geschichtlichen Werdens einzuschließen. Wenn dies in seiner Darstellung wenig hervortritt, so weil Sombart in seiner geschichtlichen Darstellung im I. Band im wesentlichen sich darauf beschränkt, die objektiven Entstehungsbedingungen des Kapitalismus zu schildern, wo auf Motive überhaupt kein Bezug genommen wird, und dann weiter nur die Sphäre des gewerblichen Lebens in ihrer Entwicklung verfolgt. Hier ist das Gewinnstreben ein geeignetes Ordnungsprinzip für die Darstellung, weil es sich hier auch in Wirklichkeit entfaltet. Die Theorie braucht für die Ableitung ihrer Gesetze auf nichts anderes Rücksicht zu nehmen, anders aber die Entwicklungsgeschichte. Hier bedeutet das Ausgehen von diesem einzigen Motiv eine Einseitigkeit, die tatsächlich die Fülle des Lebens vergewaltigt. Die Geschichte ist in Wirklichkeit Resultat von Kämpfen, bei denen die Kämpfenden zu großen, in letzter Instanz nach ihren wirtschaftlichen Interessen geordneten Gruppen zusammengeballt sind, deren Handeln von verschiedenen, oft entgegengesetzten Interessen und daraus entspringenden Motiven geleitet wird, die alle in fördernder oder hemmender Weise ihre Wirksamkeit für die geschichtliche Entwicklung entfalten.

Sombart antwortet mit seinen prävalenten Motiven, die aber bei ihm zu den einzig wirksamen werden, die allseitige, unumsehrte Herrschaft einer einzigen Klasse und vernachlässigt die Wirksamkeit aller anderen. Bedeutet das schon einen Mangel für den engeren Kreis der Wirtschaftsgeschichte selbst — und wir führen es darauf zurück, daß Sombart z. B. über die Entstehung des modernen Proletariats und seine oft durch die gewaltsamsten Methoden erfolgte Schaffung aus früher selbständigen Schichten fast achtlos hinwegleitet — so macht es die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen

der Wirtschafts-geschichte und der allgemeinen historischen Entwicklung erst recht unmöglich. Freilich wird Sombart dazu verleitet durch seine wirtschaftspolitische Haltung, durch seine Tendenz, auch die künftige Entwicklung sich als eine knapplos durch sozialpolitische Maßnahmen der Kapitalistenklasse erfolgende vorzustellen, durch sein Bestreben, den Gegensatz zwischen bürgerlicher und sozialistischer Gesellschaftsordnung theoretisch aus der Welt zu schaffen.

Wo aber Sombart zur systematischen Darstellung übergeht, besonders in dem Abschnitt, den er als „Theorie der gewerblichen Konkurrenz“ bezeichnet, verläßt er vollends seine Methode und legt der ganzen Darstellung und Beweisführung eine Produktionskostentheorie zu Grunde. Man wird obneuers zugeben, daß dieser ganze Abschnitt nicht möglich gewesen wäre ohne die Arbeit der theoretischen Ökonomie, auf deren Resultaten sie herab. Sombart kann in Wirklichkeit die theoretische Ökonomie so wenig entbehren, daß er sie vielmehr als selbstverständlich voraussetzt, eine Huldigung wider Willen.

Woher kommt es nun aber doch, daß Sombarts Werk trotzdem soviel Aufklärung bringt und viele Einblicke in die wirtschaftlichen Zusammenhänge gewährt? Unseres Erachtens aus nichts anderem, als daß der Erfinder der historischen Sozialtheorie sich in Wirklichkeit gehütet hat, seine Methode allzu streng anzuwenden. Nicht die „Geschichte“ hat für Sombart die Wahl der Ordnungsprinzipien vorgenommen. Hinter dem Pseudonym „Geschichte“ verbirgt sich vielmehr der Name Karl Marx.

Schon daß Sombart die Triebkraft für die Entwicklung des Wirtschaftslebens nur in der rein wirtschaftlichen Sphäre sieht, ist ein Marxscher Grundsatz. Die Formulierung seiner Wirtschaftsprinzipien ist nichts anderes als Anwendung wieder Marxscher Lehren. Nur daß Sombart die Einheit der Marxschen Geschichtsauffassung dualistisch spaltet und so zu dem Gegensatz von objektiven und subjektiven Bedingungen gelangt, den zwar oft die Praxis seiner Darstellung, nicht aber seine Theorie zu überbrücken weiß. Es wäre falsch, diese Theorie Sombarts als idealistisch oder als psychologisch der materialistischen Geschichtsauffassung gegenüberstellen zu wollen. Sie ist beides nicht, weil sie in letzter Instanz indeterministisch ist, weil die Motive als selbständige Mächte unabhängig nacheinander gestellt sind, statt auseinander abgeleitet zu werden. Aber immerhin. Einmal ihre Existenz zugegeben — und daß sie so existieren und existieren müssen, hat nach unserer Meinung der Marxismus bewiesen — erweisen sie sich als glückliches Ordnungsprinzip der geschichtlichen Darstellung.

In jenen zahlreichen Kapiteln aber, wo das Spezifische seiner Theorie überhaupt nicht zur Geltung kommt und es sind dies die meisten des Buches, welches daher trotz Sombarts Streben nach Einheitlichkeit gleichfalls eines dualistischen Charakter aufweist, werden dem Leser selbst die Anhaltspunkte gegeben, die ihm gestatten, die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung herzustellen.

Der Wirtschaftshistoriker Sombart war glücklicher als der Sozialtheoretiker.

Dr. Endolf Hilferding.

Regierungsrat Düttmann, Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt Oldenburg. Die deutsche Arbeiterversicherung. 2. Ausgabe, Verlag Dr. Ludwig Huhert, Leipzig. 124 S., 8°. Preis M. 2.75.

Ernst Funke und Walter Hering, kais. expedierende Sekretäre im Reichs-Versicherungsamte. Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Berlin, Franz Vahlen, 1903. 116 S., kl. 8°. Preis 50 Pfennig.

Die beiden Bücher orientieren den Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Rechte und Pflichten aus den deutschen Arbeiterversicherungsgesetzen in praktischer Art. Das zuerst genannte Werkchen, welches in Dr. Huhert's moderner kaufmännischer Bibliothek erschien, zieht auch die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen aus der Gesetzgebung des Auslandes zum Vergleiche heran und enthält ein Verzeichnis der Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungsanstalten und Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung. Die Entschädigungssätze betreffs der hauptsächlichsten Unfallsfolgen, welche auf Grund

der Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes zusammengestellt wurden, bilden eine für die beabsichtigte allgemeine Orientierung hinreichende Beigabe. Auch das angeschlossene Sachregister ist ein erwünschter Beifolg.

Die beiden Bücher können jenen empfohlen werden, welche sich rasch über die Bestimmungen der deutschen Arbeitsversicherungsgesetze unterrichten beziehungsweise im Einzelfalle Auskunft erhalten wollen.

Beide Werke bringen aber auch ein Merkmal der deutschen Arbeitsversicherung zur Erkenntnis, nämlich ihre Kompliziertheit, eine Folge des schrittweisen Ausbaues und der Unvollkommenheit, welche dem auf einem neuen Gebiete unternommenen ersten Versuche stets anhaftet. Dies ist auch für Österreich von aktueller Bedeutung, da ja hier die Reform und Vervollständigung der Arbeitsversicherung durch die gesetzliche Regelung der Invalidenversicherung für die nahe Zukunft angekündigt wurde. In Österreich ist die Vereinfachung der Arbeitsversicherung dadurch erleichtert, daß die Unfallversicherung territorial organisiert wurde, so daß die Verwaltung der Invalidenversicherung ohneweiters an die bestehenden Zweige der Arbeitsversicherung angegliedert werden kann. Die deutschen Berufsgenossenschaften bilden ein wesentliches Hindernis für die Vereinfachung der Versicherungsdurchführung in Deutschland, da denselben die Invalidenversicherung nicht übertragen, die Unfallversicherung auch nicht weggenommen und sodann den territorialen Invalidenversicherungsanstalten zugewiesen werden kann, weil für dieselbe infolge des Umlageverfahrens die kapitalische Bedeckung mangelt. Die beiden Grundgebrechen der deutschen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften und Umlageverfahren) verhindern demnach die im Interesse aller Beteiligten gelegene Vereinfachung der Arbeitsversicherung. Wenn auch in Österreich das gesetzliche Kapitaldeckungsprinzip faktisch nicht durchgeführt ist, vielmehr nur ein Umlageverfahren mit starken Reserven besteht, so kann doch, dank dem Territorialprinzip, die Arbeitsversicherung mit Einschluß der Invalidenversicherung einfach organisiert und durchgeführt werden, ohne daß es nötig wäre, die vom Standpunkte der kapitalischen Bedeckung der Rentenauszahlungen passiven Territorialanstalten aufzulösen.

Der deutschen Arbeitsversicherung würden die erwähnten Schwierigkeiten erspart geblieben sein, wenn der Gesetzgeber von der Invaliden- und Krankenversicherung ausgegangen wäre und die Unfallentschädigung nur als Ergänzung der Invalidenversicherung etwa derart eingeführt haben würde, daß den Unfallinvaliden nach Abschluß der Krankenunterstützung jene Invalidenentschädigung gebührt hätte, welche bei Fortbezahlung der Versicherungsbeiträge bis zum Schlusse der Maximalbeitragszeit resultieren würde. Für die Entschädigungsberechtigung im Unfälle hätten im übrigen dieselben Voraussetzungen wie betreffs der sonstigen Invaliden zu gelten gehabt. Kögler.

Viktor Heller. Der Getreidehandel und seine Technik in Wien. Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen v. Philippovich. Wien, bei Manz, 1902.

Wien hat viele Jahre hindurch im Getreidehandel Europas eine hervorragende Rolle gespielt; namentlich zu der Zeit, als Ungarn noch die „Kornkammer“ Europas bildete, besaß Wien einen blühenden Getreide-Exporthandel und im Zusammenhange damit einen für sämtliche europäische Getreidebörsen tonangebenden Terminhandel. Die Veränderungen und Verschiebungen, welche sich in den Getreidehandelsverhältnissen in dem Maße vollzogen, als einerseits Rußland und Amerika sich des Getreide-Weltmarktes mehr und mehr bemächtigten, andererseits die Monarchie infolge Zunahme der Bevölkerung und Wachens der Konsumkraft aus einem Getreide-Exportland allmählich in ein Getreide-Importland geworden ist; dies und der Rückgang des Termingeschäftes, der teils eine natürliche Folge des Exportrückganges, teils der zur Eindämmung des Börsenspiels in Getreide erfolgten gesetzlichen Einschränkung der Teilnehmer an dem börsenmäßigen Terminhandel in Getreide ist, hatten die Stellung Wiens als Getreidehandelsplatz selbstverständlich nicht unersührt gelassen. Aber inwieweit blieb ihm die Vermittlung der stets wachsenden Getreideeinfuhr aus Ungarn und dem Orient nach den nördlichen und westlichen Provinzen Österreichs und blieb ihm die Vermittlung des sich

gut entwickelnden Exportes von Braugerste. Gleichwohl verfiel der Getreidehandel Wiens immer mehr, weil nichts oder so gut wie nichts zur Pflege dieses Handelszweiges geschah, obgleich es der einzige Großhandelszweig von Bedeutung ist, den Wien, und der bedeutendste, den Österreich überhaupt besitzt. Es oblag dem Verfasser, aufzuzeigen, wie die Geheben der dem Wiener Getreidehandel zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen, der Hafenanlagen, Landungsplätze, Lagerhäuser etc., den Handelsverkehr sichtbar schädigen, die Hemmnisse bloßzulegen, welche einer Gesundung der Verhältnisse entgegenstehen, und Reformvorschläge zu machen, deren rasche Ausführung der Verfasser um so dringlicher verlangen zu müssen glaubte, als ungarische und deutsche Städte, die Situation wahrnehmend, den Getreidehandel Wiens Stück um Stück an sich ziehen.

Verfasser verlangt eine rasche und intensive staatliche und kommunale Aktion, um diese nicht nur für Wien, sondern für die ganze österreichische Volkswirtschaft bedeutsame Frage zu einer gedeihlichen Lösung zu bringen. Bisher ist durch den Beschluß der Donau-Regulierungskommission, den neuen Freudenauer Winterhafen zu einem Handelshafen auszurüsten zu wollen, wenigstens ein Punkt des von dem Verfasser aufgestellten Reorganisationsprogrammes erfüllt worden.

Dr. N. E. Weill: Die Solidarität der Geldmärkte, eine Studie über die Verschiedenheit der gleichzeitigen Diskontsätze verschiedener Länder. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag, 1903.

Noch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts diente der internationale Geldverkehr hauptsächlich zur Leistung fälliger Schuldverpflichtungen; ein Teil dieser Zahlungen war wohl zum Zwecke der Investierung von Geldsummen im Auslande auf eine längere Periode bestimmt, zum Zwecke kurzfristiger Anlagen waren sie äußerst selten. Jetzt sucht man schon den geringsten Vorteil einer kurzfristigen Anlage im Auslande auszunutzen, so daß dieser Geschäftsbetrieb die großen Handelsplätze der ganzen Welt umspannt. Dies bewirkt, daß die Diskontsätze der einzelnen Geldmärkte einen immer lebhafteren Einfluß aufeinander ausüben.

Weill hat sich das Verdienst erworben, auf Grund der praktischen Erfahrungen der letzten zehn Jahre nachzuprüfen, inwieweit die Ansicht der Theorie, daß zwischen den Diskontsätzen verschiedener Länder eine Tendenz gegenseitiger Angleichung bestehe, also eine Solidarität der Geldmärkte zu erkennen sei, auf Richtigkeit beruhe. Da die offiziellen Bankdiskontsätze sich nicht immer genau der Marktlage anpassen, sondern auf autonomen Verfügungen der Bankleitungen beruhen, so können sie für die Beurteilung der Frage, ob eine Solidarität der Geldmärkte besteht, nicht als maßgebend angesehen werden; es sind dies vielmehr die „Marktdiskontsätze“ oder „Privatdiskontsätze“, d. h. jene Diskontsätze, welche in den Geldmärkten für absolut erstklassige Wechsel in Anrechnung gebracht werden. Weill gelangt zu folgenden Ergebnissen: der Marktdiskontsatz eines Landes bestimmt sich, wenn weder eine Furcht vor politischen Verwicklungen noch eine Furcht vor einer wirtschaftlichen Krisis besteht, nach dem Verhältnis des internationalen Leihgeldbedarfes zum internationalen Leihgeldangebot, das nur in dem Maße, in welchem das Risiko der Valutadifferenzen oder die Höhe der Kosten des Edelmetalltransportes eine Goldüberweisung verbieten, eine Modifizierung erfahren kann. Die Marktdiskontsätze verschiedener Länder müssen (den Fall einer Kriegsgefahr oder einer wirtschaftlichen Krisis ausgeschlossen) in Ländern gleicher Valutaverhältnisse, welche in räumlicher Vereinigung gleichzeitig eine einheitliche Volkswirtschaft bilden, gleich sein; können in Ländern gleicher Valutaverhältnisse, welche jedoch räumlich und volkswirtschaftlich getrennte Gebiete darstellen, nur verschieden sein innerhalb der durch die Höhe der Transportkosten bedingten Grenzen; können in Ländern ungleicher Valutaverhältnisse nur verschieden sein innerhalb der durch das Risiko der Valutadifferenzen und die Höhe der Edelmetalltransportkosten bedingten Grenzen. Bei der Besprechung der Einwirkung der Valutadifferenzen und der Kosten des Edelmetalltransportes bemerkt der Autor, daß, wenn und solange beide Länder, zwischen denen der Wechselverkehr stattfindet, unbedingt in Gold zahlen, den Schwankungen des die Zahlungsbilanz beider Länder ausdrückenden Wechselkurses sehr enge Grenzen gezogen

sind, so daß das Risiko der Valuta nach oben und unten sehr eng begrenzt ist. Ist jedoch auch eine Zahlung in Silber möglich, so erweitert sich der Spielraum der Schwankungen des Wechselkurses und damit das Risiko der Valuta ganz bedeutend; es erhellt daraus das große Interesse, welches das internationale Goldgeschäft an dem Bestand möglichst vieler reiner Goldwährungen hat. Schließlich werden die ziffermäßigen Grenzen der Differenz der gleichzeitigen Diskontsätze erörtert.

Braun v. Fernwald.

Charles Zueblin, Professor of Sociology in the University of Chicago: American Municipal Progress, chapters in municipal sociology, New York, The Macmillan Company, 1902.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika gewinnen als politische und wirtschaftliche Macht eine immer größere Bedeutung. Infolgedessen wendet sich die öffentliche Aufmerksamkeit Europas mehr und mehr den dortigen Zuständen und Verhältnissen zu, um die Ursachen dieses so staunenswert raschen Aufschwunges zu ergründen. Sofern sich dieser Aufschwung bei den Fortschritten in den Stadtgemeinden äußert, wird er in Zueblins Werk in belehrender Weise beleuchtet. Wo die in dem Bulletin of the Department of Labor enthaltene amtliche Statistik den Autor im Stiche ließ, hat er versucht, durch Aussendung von Fragebogen an die Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern die wünschenswerten Ergänzungen und Anklärungen zu beschaffen; doch erhielt er nur selten entsprechende Auskünfte, da auch in den Vereinigten Staaten die Statistik der Gemeinden wenig entwickelt ist und es daher sehr schwer fällt, von ihnen statistische Daten in größerem Umfange zu erlangen. Wie der Autor sagt, hat er für seine Arbeit drei Hilfsmittel angewendet: Dokumente, persönliche Beobachtung und Interviews, so daß seine Angaben vielfach auf unmittelbarem Studium beruhen, was ihren Wert erhöht. Er schildert den großartigen Aufschwung, den die Verkehrsmittel in vielen Städten genommen haben; er verheißt aber auch nicht, mit welcher Rücksichtslosigkeit gegen die Sicherheit von Menschenleben bei deren Betrieb besonders in früherer Zeit vorgegangen wurde. Beim Lesen dieser Schilderungen steigt einem der Gedanke auf, ob nicht gerade in dieser schonungslosen Rücksichtslosigkeit zum Teil die ungemieine Raschheit der Fortschritte begründet ist, da die Handlungsfreiheit durch keine Rücksicht auf die Nebenschicksale eingeeignet war. Dieselbe Geringschätzung von Menschenleben und menschlicher Gesundheit zeigt sich auf dem Gebiete des Sanitätswesens, so daß der Autor schließlich in den Ausruf ausbricht: „Wir werden uns der Langlebigkeit erfreuen, sobald menschliches Leben wertvoller wird als Privateigentum.“ So wurde in manchen Städten bei der Wasserversorgung nur auf die Menge der Wasserzufuhr gesehen, die Zuträglichkeit des Trinkwassers aber mit wahrhaft mittelalterlicher Gleichgültigkeit behandelt, so daß sogar durch Urstkanäle verseuchtes Wasser für diesen Zweck nicht verschmäht wurde. Erst die letzten Jahre haben Besserung gebracht. Von sanitären Maßnahmen sind Vorkehrungen zur Verhinderung der übermäßigen Rauchentwicklung erwähnenswert; auch sei ein guter Einfall angeführt, wie der sonst oft schwierige Beweis für derartige Übertretungen durch Photographieren der qualmenden Schornsteine durch die behördlichen Organe hergestellt wurde. Schließlich sei noch des freilich vergeblichen Kampfes gedacht, der in einigen Städten mit Geld- und Arreststrafen gegen das Ausspucken an öffentlichen Orten geführt wurde. Entsprechend dem amerikanischen Geschäftsgeist steht die Verwertung des Kehrbrichts und der sonstigen Abfallstoffe vielfach auf hoher Stufe. In der Darstellung des Unterrichtswesens erweckt besonders die Mitteilung eines Planes Interesse, die Schule nicht so sehr der Vermittlung von Kenntnissen dienbar zu machen, sondern sie zu einer Vorschule für das praktische, wirtschaftliche und politische Leben zu gestalten. Von den öffentlichen Bibliotheken fordert Zueblin, daß sie möglichst allgemein und bequem zugänglich gemacht werden und die Besucher zur Selbstbedienung angeleitet werden. Auch öffentliche Gebäude, Parks und Boulevards sowie öffentliche Erholungsstätten sind in den Kreis der Betrachtung gezogen, besonders ist der Jugendfürsorge liebevolle Aufmerksamkeit geschenkt. In der großen Streitfrage, ob die öffentlichen Anstalten möglichst den Privatunternehmungen zu überlassen sind oder besser in den Eigenbetrieb der

Gemeinde übernommen werden, entscheidet sich der Autor dahin, daß die Begründung von gemeinnützigen Anlagen mit Vorteil dem privaten Unternehmungsgeiste überlassen werden kann, daß aber die fertigen Anlagen besser in das Eigentum der Gemeinde übernommen werde, wodurch noch der weitere Vorteil erzielt werde, daß das darin investierte Privatkapital für neue Unternehmungen frei werde. Jedenfalls sei die öffentliche Überwachung nur dann wirksam, wenn ihr die Möglichkeit einer Übernahme in das städtische Eigentum als Korrektiv zur Seite stehe. So enthält das Buch vieles, das auch für europäische Leser von großem Interesse ist, indem dadurch ein Einblick in die Licht- und Schattenseiten der amerikanischen Gemeindeverwaltung gewährt wird.

Braun v. Fernwald.

Dr. Julius Banzel, „Studien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns.“ Beiträge zu den Ausgleichs- und Zolltarifverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn. Leipzig. Duncker & Humblot, 1902.

Dr. Emil Kün, „Sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn“. Jena. Gustav Fischer, 1903. (Zugleich 57. Band der von Dr. Johann Conrad herausgegebenen Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.)

Zwei nach Anlage und Durchführung ganz verschiedene Publikationen über ungarische Wirtschaftspolitik, deren Titel dem Leser bloß fragmentarische Forschungsergebnisse in Aussicht stellen. Banzel verspricht „Studien“ und vereinigt in dem Bande tatsächlich Ansätze über verschiedene Gegenstände, deren erste Veröffentlichung im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“, in Conrads „Jahrbüchern“, Schmollers „Jahrbuch“, in vorliegender Zeitschrift u. s. w. stattgefunden. (Der Untertitel „Beiträge zu den Ausgleichsverhandlungen“ hat nur zum geringen Teil Berechtigung and wohl vielmehr den Zweck, dem Sammelband Aktualität zu verleihen.) In anderem Sinne sind die sozialhistorischen „Beiträge“ Küns zu verstehen, der ein genau umgrenztes Thema methodisch durchführt; hier kann nicht die Art der Darstellung, sondern bloß die Tatsache, daß die derzeit erschlossenen Quellen eine systematisch erschöpfende Behandlung der ungarischen Landarbeiterfrage nicht gestatten, den Titel bestimmen haben. Banzel wendet sich mit seinen temperamentvoll geschriebenen Artikeln, deren polemische Grundtendenz gegen das „magyarische System Potemkin“ gerichtet ist, an jeden Information suchenden Leser, wobei jedoch sein „unbefangenes Wort“ bisweilen auch dort, wo es bei aller Schärfe durchaus berechtigt ist, vermöge des mit Animo, häufig selbst animos gefärbten Vortrage Zweifel wachrufen mag, ob der Autor nicht nach der andern, schwarzmalenden Richtung übertreibt. In Wahl und Benützung von Quellen ist Banzel nicht allzu streng. Er schöpft wohl auch aus ostlichen Materialien, zum mindesten aber nebenan gern aus allerlei offiziellen Berichten, Privatarbeiten, selbst aus Tagesblättern, z. B. der „Arbeiterzeitung“, dem „Pester Lloyd“; Parlamentsreden werden nach dem letztgenannten Blatt zitiert. So ist denn beim Gebrauch dieser mehr journalistischen Ansätze etwas Vorsicht am Platze. Andererseits wird durch Mitteilung der betreffenden Gesetze ein sicheres Fundament geboten, so daß sich der Leser ohne Ermüdung annähernd unterrichten kann. Eingestreute Fiktionen — wie z. B. die Erinnerung an Baron Bánffy's „heiligen Simon“, womit der ungarische Ministerpräsident Saint-Simon meinte — gestalten die Lektüre noch leichter.

Kün dagegen hat für den Sozialhistoriker geschrieben. Zu zeigen, daß in Ungarn schon vor der Bauernbefreiung eine Klasse der ländlichen Arbeiter als besonderes Glied des gesellschaftlichen Organismus vorhanden gewesen, ist Zweck seiner analytisch-historischen Untersuchung. Indem er die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeitskraft Ungarns aus ihrer Entwicklung heraus pragmatisch schildert, zeigt Verfasser — ähnlich wie es Theodor v. d. Goltz bezüglich der ländlichen Arbeiterklasse in Preußen getan — „daß die Rechtsorganisation durch den gesellschaftlichen Bildungsprozeß hervorgerufen wurde und nicht umgekehrt“. Erstere greife gewöhnlich erst dann sanktionierend beziehungsweise reglementierend ein, wenn letzterer in Überbildung übergeht und Übelstände zeitigt. Es liegt auf der Hand, daß einem solchen Thema nur mit ernstem wissenschaft-

lichen Mitteln beisukommen ist; Kán hat solche zu beschaffen gewúit und ein auf authentische Rechtsquellen gestútztes, objektiv und streng sachlich gehaltenes Stück ungarischer Sozial- und Rechtsgeschichte ab ovo erstellt.

Was den Inhalt der beiden Publikationen im besonderen betrifft, so handelt Bunzel úber die Lage der ungarischen Landarbeiter, zwei Gesetze úber den Agrarsozialismus, die Lage der gewerhiebten Arbeiter, das Armenwesen und bringt Bemerkungen úber den Ausgleich und úber die ungarische Industriepolitik.

Von einer Besprechung des Aufsatzes úber „Die Lage der geworblichen Arbeiter in Ungarn“ kann hier abgesehen werden, da derselbe in dieser Zeitschrift (II. u. III. Heft des XI. Bandes, 1902, S. 252 ff.) zum erstenmal veróffentlicht worden und daher den Lesern bekannt ist. Der Aufsatz úber das Armenwesen, welches in Ungarn infolge der unbestimmten Verpflichtung der Gemeinden fast ausschlieúlich den einzelnen úberlassen sei, ist in der Hauptsache einer in franzósischer Sprache veróffentlichten Abhandlung des ungarischen Ministerialrates Kanósz gewidmet. Die Ausführungen úber die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ósterreich und Ungarn gelten hauptsächlich der Beweisfúhrung, daß die Sicherung der Zollgemeinschaft weit mehr im ungarischen als im ósterreichischen Interesse gelegen sei, wobei die handels-, finanz-, industrie- und verkehrspolitischen Verhältnisse, die Quotenfrage etc. mit reichem Datenmaterial beleuchtet werden.

Der ungarischen Industriepolitik macht Verfasser den Vorwurf, daß sie anstatt für eine Verbesserung der allgemeinen Produktionsbedingungen zu sorgen und durch soziale Reformen die Kaufkraft der Bevölkerung zu erhöhen, sich auf die Förderung einzelner Unternehmungen verlege, was nur eine Bereicherung einzelner, meist ausländischer Unternehmer, eine Schädigung des Kleingewerbes sowie der Hausindustrie und die Belastung breiter Volksschichten zur Folge habe. Vielmehr müsse der theoretisch als richtig erkannte Grundsatz, daß sich die ungarische Großindustrie in erster Linie aus der Agrikultur entwickeln solle, auch in die Praxis Eingang finden. Die erwähnte, auf Gesetzen aus den Jahren 1881 und 1890 ruhende Förderung einzelner Unternehmungen betrifft langjährige Steuer- und Gebührenfreiheit, Subventionen, zinsfreie Darlehen, Beteiligung mit staatlichen Lieferungen, unentgeltliche Úberlassung von Grund und Boden, Tarif- und sonstige Begünstigungen, hat aber nach Ansicht des Verfassers nicht die gewünschten Resultate erzielt. Mehr Erfolg scheinen die Bestrebungen auf Sicherung des heimischen Marktes für die Industrieprodukte gehabt zu haben. (Im Jahre 1899 wurden bereits 88.7 Proz. des Bedarfes der Verkehrsanstalten an Industrieerzeugnissen im Inlande gedeckt.) Da aber auch diesen Bemühungen die geringe Konsumfähigkeit der ohnehin nicht diebten Bevölkerung im Wege stehe, mußten Versuche, den Export ins Ausland zu heben, unternommen werden: diesem Zwecke diene vor allem die ungarische Eisenbahnpolitik, dank welcher der Staat nunmehr seit einem Jahrzehnte úber das ganze Eisenbahnsystem des Landes selbständig entscheidet. Zu beklagen sei der infolge weitgehender Begünstigung der Gründung von Aktiengesellschaften (1901/02 500 Industrieaktiengesellschaften) fühlbare Mangel an Einzelunternehmungen. Die Zahl der Gewerbetreibenden betrug im Jahre 1890 5.26 Proz. der Gesamtbevólkung gegen 4.2 Proz. im Jahre 1870. 97.63 Proz. aller Unternehmungen waren Kleinbetriebe (mit 0—5 Arbeitern), 1.87 Proz. Mittelbetriebe (6—20 Arbeiter) und nur 0.4 Proz. Großbetriebe (úber 20 Arbeiter). Im Jahre 1899 wurden in Ungarn 2.864 Fabriken mit zirka 245.500 Angestellten gezóhlt. Am stärksten entwickelt sind jene Industrien, welche entweder die Rohprodukte des Landes verarbeiten, wie die Nahrungs- und Genuúmittel- sowie die Holzindustrie, oder welche staatliche Bedürfnisse zu befriedigen vermógen, wie die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie; dagegen sei die besonders unterstützte Textilindustrie höchstens in Nebenbúrgen lebensfähig. Als besonders hinderlich für die Industrieentwicklung in Ungarn erscheinen dem Verfasser der Mangel an Kapital (dieses sei gróótentils durch landwirtschaftliche Investitionen gebunden), das nebrfache Fehlen einer fehmáússigen Leitung, der Mangel an billigen Rohstoffen sowie an gesúhnten Arbeitskräften (der ungarische Arbeiter pflege in einem gewissen Alter wieder zur bäuerlichen Beschäftigung zurückzukehren).

Von diesen aktuellen Erwägungen wenden wir uns nun zu den historischen Untersuchungen Kún's. Bei den nomadisierenden Ungarn und noch zur Zeit der Landnahme (900) war jeder Soldat (in Nachwirkung der römischen militär-agrarischen Formen) Eigentümer eines Grundstückes, das von den Urvätern (Avarn, Deutschen, Slaven) und Zuwanderern bestellt wurde. Christentum und Monarchie ließen einen erbenuntertänigen Dienstand und aus diesem eine Klasse freizügiger Selbstuntertanen entstehen — den ersten Vorläufer des heutigen Gesindes. Die durch wachsende Bodenkultur bewirkte reichere Gliederung des arbeitenden Volkes — auch die Aufstiege einer Kleingrundbesitzerklasse (freie Ungarn und Kolonisten) zeigten sich bereits — ging in den Tartaren- und Türkenstürmen wieder unter. In der Folge war der Bauer theoretisch zwar frei, doch schutzlos, da der infolge königlicher Senkung emporstrebende feudale Grundgrundbesitz eine derartige Ausbreitung der Hörigkeit mit sich brachte, daß sich alsbald alle freien und unfreien Ackerbauer in der großen Klasse der grundholden Hörigen zusammenfanden. Dieses von Ludwig d. Gr. 1351 gesetzlich geregelte Institut der *Jobbagyien* — (eventuell erbarechtigte) Nutznießer der herrschaftlichen Felder — bestand im Wesen bis 1850 fort. Mit dem Sieg des Hochadels über die Königsgewalt (nach dem Tode Matthias' Corvinus) verlor auch die Freizügigkeit ihre praktische Bedeutung; es kam zum großen Bauernaufstand 1514, nach dessen Niederwerfung die erbliche Hörigkeit vom Reichstag dekretiert wurde. Nachdem Verfasser schon für das 15. Jahrhundert einen freien Feldtagelöhnerstamm in Ungarn festgestellt, bezeichnet er die Zeit von 1514 bis auf Maria Theresia als eine Periode ökonomischen, moralischen und — hauptsächlich infolge der Pest 1707 — auch physischen Verfalles. Die Hebung und Befreiung der Bauernschaft wird vom Verfasser ebenso kurz wie klar dargestellt. Innerhalb dieses hier nur ganz leicht angedeuteten Rahmens unterzieht Kún die einzelnen Landarbeiterkategorien nach ihres historischen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und rechtlichen Faktoren einer gründlichen Untersuchung. In einer abschließenden, objektiv formulierten Betrachtung über ungarisches Arbeiterrecht und Arbeiterfürsorge wird erst die Möglichkeit geboten, die Ausführungen dieses Autors mit dem der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit gewidmeten Aufsatz Bunsels über die Lage der ungarischen Landarbeiter in Vergleich zu ziehen. Wohl ergänzen einander die beiden Arbeiten in gewissem Belange, so insbesondere in den statistischen Angaben, daan in den Mitteilungen über die agrarsozialistische Bewegung der letzten Jahre, ergeben jedoch kein Ganzes. Einer einfachen Zusammenlegung der beiden Abhandlungen steht vor allem ihr unter anderem durch die oben erwähnte Verschiedenheit der benutzten Informationsquellen bedingter disparater Charakter entgegen. (Übrigens verweist Kún mehrfach auf den Aufsatz Bunsels.) Beide Autoren klagen über den Mangel beziehungsweise die Mängel des für ihre Arbeiten notwendigen Materials, doch ist es Kún gelungen, selbst für weit zurückliegende Perioden reichere und verlässlichere Daten anzuspüren. Besonders fällt es auf, daß Bunsel in seinem Aufsatz, der zuerst im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“, Band XVII, 1902 erschienen ist, die ungarische agrarstatistische Konzeption vom Jahre 1895,¹⁾ worüber die ersten Bände 1897, die letzten zwei 1900 veröffentlicht wurden, nicht verwertet.

Sowohl die sozial- und nationalökonomischen Feuilletons Bunsels wie die wissenschaftliche Monographie Kún's tragen zur Verkleinerung einer großen Lücke bei. Daß dieselbe nicht ausgefüllt ist, vielmehr noch anderen Forschern Arbeitsgegenheit bietet, liegt an der Art des Gegenstandes wie an der Beschaffenheit des Materials.

Dr. Julius Twardowski.

Dr. Theodor Spickermann. Der Teilbau in Theorie und Praxis. Ein Beitrag zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. („Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen“ herausgegeben von Prof. Dr. W. Stieda. IV. Heft). Leipzig, Verlag von Jahn und Schönlank, 1902, 8°, 68 S.

¹⁾ Vgl. hierüber den Aufsatz von Prof. von v. Schulzner-Schramm in den in der vom k. k. arbeitsstatistischen Amt herausgegebenen „Sozialen Rundschau“, Aprilheft 1903, S. 401 ff.

Nicht ohne günstiges Vorurteil nahm ich das angezeigte Schriftchen zur Hand. Ein interessantes Thema, mit wohlthuerender Kürze und ohne weitwendigen literarischen Apparat behandelt. Offenbar, sagte ich mir, hat der Verfasser über den Gegenstand eigene Gedanken vorzutragen und begnügte sich auch damit. Das erweckte meine Spannung um so mehr, als bekanntlich die Meinungen über das juristische Wesen des Teilbaues sowohl wie über seinen produktivtechnischen und sozialpolitischen Wert sehr auseinandergehen. So begann ich denn zu lesen — und das Gelesene nachzuprüfen.

Hier ist das Ergebnis dieser Prüfung:

In einer kurzen Einleitung (S. 1—2), bietet der Verfasser einen Überblick über die Verbreitung des Teilbaues. Die betreffenden Angaben sind zur Gänze entlehnt den — übrigens bereits 1894 und nicht erst 1897 erschienenen — „Studien über den Teilbau in der Landwirtschaft“ n. s. w. von Pappafava, S. 2—34. Herr Spickermann nennt auch keinen andern Gewährsmann, dieses aber nur zu zwei speziellen Punkten. Dadurch wird der Anschein erweckt, der Rest der Darstellung beruhe auf Eigenforschung. Zudem ist der Auszug nicht nur höchst flüchtig, was bei seiner Kürze — 1 aus 34 Seiten — kaum zu vermeiden war, sondern auch ungenau.

Der erste Abschnitt der eigentlichen Darstellung behandelt den Teilbau in Italien (S. 3—21).

Er beginnt mit einer Skizze der „geschichtlichen Entwicklung und Ausdehnung des Teilbaues“ (S. 3—9). Eingangs derselben verweist der Verfasser auf die in der „Zeitschrift für Staatswissenschaft“ (er meint die „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“) 1884—1885 erschienenen Abhandlungen H. Dietzels: „Über Wesen und Bedeutung des Teilbaues in Italien“, welche der Verurteilung des Teilbaues namentlich durch deutsche Gelehrte den Boden entzogen hätten, und fügt hinzu: „Da von allen Arbeiten über die italienische Enquôte (von 1877), welche auch den Teilbau eingehend würdigen, die von Dietzel und Ehsberg anerkanntermaßen die besten sind, so stützt sich Verfasser unter Mitberücksichtigung der umfangreichen sonstigen Literatur hauptsächlich auf diese beiden Autoren.“ (S. 3 Text und Anm. 1.) Nun ist bekanntlich die Untersuchung Dietzels in drei Abteilungen erschienen (a. a. O., 40. Bd., S. 219—284 und 595—639; 41. Bd., S. 29—86), deren erste: Verbreitung, Wesen, legislative Behandlung und Stabilität des Teilbausystems schildert, während die beiden andern „das Entwicklungsgesetz der colonia parziaria“ und den Prozeß der Katastrierung und Ausbreitung derselben zur Darstellung bringen.

Der entwicklungsgeschichtliche Teil der Dietzelschen Untersuchung wird von Herrn Spickermann überhaupt nicht und speziell in der erwähnten historischen Skizze (S. 4—9) kein einziges Mal zitiert, trotzdem die letztere vollständig und noch dazu höchst ungeschickt, ja in vielfach sinnstörender oder sinnloser Weise ausschließlich von Dietzel abgeschrieben ist. Dagegen bezieht er sich auf eine ganze Reihe anderer Gewährsmänner: Bertagnoli, Curtius, Appian, Cato, Mommsen, Pöhlmann sowie auf das Florentiner Statut von 1415. Er hat jedoch zweifellos aus keiner einzigen der angeführten Quellen unmittelbar geschöpft. Er hat vielmehr wie den Text so auch die Anmerkungen mechanisch Dietzel „entlehnt“. Es decken sich nämlich bei:

Spickermann	Dietzel
S. 4, Anm. 2	a. a. O. 40. Bd., S. 597 Text
„ 3	598 Anm. 2
„ 4	599 Anm. 2
5, „ 1	603 Text
„ 2	601 Anm. 2
„ 3	611 „ 1
„ 4	611 „ 6
6 „ 1	617 „ 1
8 „ 1	41. Bd., S. 63 „ 1
„ 2	64 „ 3

Originell ist unser Autor nur darin, daß die Anmerkungen mitunter überhaupt nicht zum Text passen.

Dafür sind die Daten über die „Bedeutung des Teilbaues“ (in der Gegeuwart, S. 9—11), ohne daß überhaupt eine Quelle zitiert wäre, von Dietzel a. a. O. 40. Bd., S. 223 ff.) abgeschrieben. Einen drolligen Eindruck macht es, wenn man die Ausführungen auf S. 11 und S. 21 vergleicht. Hier bringt nämlich Herr Spickermann nach Assirelli, Le métayage en Italie, eine Gegenüberstellung der gesamten und der teilbaumäßig bewirtschafteten Anbauflächen sowie der Produktion auf beiden für die wichtigsten Bodenerzeugnisse (Getreide, Mais, Wein, Oliven, Gemüse). Dort hingegen bemerkt er: „Am vorteilhaftesten wäre es, um die Bedeutung des Teilbaues voll würdigen zu können, wenn Jie von den Teilbauern bewirtschaftete Fläche bekannt wäre. Die Enquête verriät hierüber nichts und eine Schätzung würde wohl kaum das Richtige treffen.“ Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß diese Bemerkung Dietzel (a. a. O. S. 234 f.) und Eheberg (Agrarische Zustände in Italien S. 125 f.) entnaht.

Es überrascht förmlich, daß unser Autor seine Schilderung des „Wesens des Teilbaues“ (S. 11—18), nicht wieder stillschweigend Dietzel und Eheberg entnommen hat, sondern diesen einmal, jenen sogar dreimal zitiert. Allerdings wieder nur zu speziellen Punkten. Dagegen steht er, wenn aus dem Mangel jeglicher Literaturangabe geschlossen werden sollte, in der „Beurteilung“ (S. 18—21), durchaus auf eigenen Füßen. Ein fataler Zufall fügt es aber, daß auch schon Eheberg (a. a. O. S. 133—137) zu genau dem gleichen, vielfach wörtlich übereinstimmenden Urteil gelangt ist. Ergänzt hat dasselbe Herr Spickermann nur durch die schon erwähnte Tabelle aus Assirelli, aus der er jedoch die die Seidenkultur betreffenden Ziffern weggelassen hat. (Vgl. „La réforme sociale“ vom Juni 1893, S. 874).

Noch leichter hat sich unser Autor die Sache gemacht im zweiten Abschnitt (S. 22—32), der dem Teilbau in Frankreich gewidmet ist. Die vorhandene, so überaus reiche Literatur kennt er offenbar gar nicht; ja nicht einmal die doch wahrlich unschwer zugänglichen Artikel in dem „Nouveau dictionnaire de l'économie politique“ und in „La grande Encyclopédie“. Er nennt nur — und zwar insgesamt in uns bereits bekannten Art zu ganz nebensächlichen Punkten — Roger Merlin, Le métayage en France dreimal, Méplain, Dialogues sur le métayage und Reitzenstein Landwirtschaft Frankreichs je einmal. Die beiden ersterwähnten Werke sind mir nicht zugänglich. Ich kann also nicht im Detail nachprüfen, aus welchem von beiden sein Auszug stammt, über dessen Wert das von dem früheren Gesagte gilt. Hervorgehoben sei nur, daß der geschichtlichen Entwicklung des Teilbaues in Frankreich 34 Zeilen gewidmet sind, darunter sieben der Erwähnung einer Urkunde aus dem Jahre 809 über eine Schenkung an den „Abbé Friedegis“(!) Aus welchem Grunde Herr Spickermann seine geschichtliche Skizze mit der „zweiten Hälfte des Mittelalters“ abschließt und sie erst 1832 wieder einsetzen läßt, weiß ich nicht.

Im dritten Abschnitt (S. 43—46) wird die Beteiligung der Arbeiter an Roh- und Reinertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes in Deutschland behandelt. Neu sind nur die Daten über die Anteilwirtschaft beim Talakbau auf drei Mecklenburgischen Gütern nach Mitteilungen der Verwaltung derselben. Den Rest verdankt der Verfasser wieder ausschließlich den „Verhandlungen der XXV. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates“. Außerdem findet sich die Wiedergabe der Auffassung von der Goltz über die Berechnung des Reinertrages von landwirtschaftlichen Unternehmungen durch ein Zitat aus Böhmert, Gewinnbeteiligung, belegt (S. 40).

Im vierten Abschnitt (S. 47—52) werden die bisherigen deutschen Versuche zur Begründung häuslicher Stellen und zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage äußerst flüchtig besprochen. Für die Zeit vor dem preussischen Rentengütergesetz vom 26. April 1886 ausschließlich an der Hand von Rimpler — wobei aus den Zitaten nicht zu ersehen ist, ob dessen Schritt: Domänenpolitik etc. in Preußen, oder die im 32. Bande der „Schriften des Vereines für Sozialpolitik“ enthaltene Abhandlung benützt wurde — für die spätere Zeit an der Hand von Aal, das preussische Rentengut. Sonst finden sich in

diesem Abschnitt nur außerordentlich spärliche, dazu nicht immer richtige Literaturangaben. Von Aal S. 92, ist jedenfalls die verstümmelte Anmerkung 2 auf S. 50 übernehmen. Das Zitat aus von der Goltz S. 50, Anm. 5 ist falsch. Es soll dort heißen statt S. 97: S. 96, bes. S. 154.

Auf Aal gestützt, steht Spickermann der preußischen Rentenguts-Gesetzgebung skeptisch gegenüber. Die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage erwartet er auch nicht von der Begründung von Arbeiter-Rentengütern oder Arbeiter-Pachtstellen, wohl aber von der Einführung des Teilbaues in die deutsche Landwirtschaft. Dieser würde, meint Herr Spickermann, eine Interessengemeinschaft zwischen Gutsherrn und Bauern schaffen, einen Damm gegen die eigentumsfeindliche Sozialdemokratie bilden und „das Deutschtum des Ostens vor einer Verdrängung durch das polnische Element bewahren helfen.“ Zwar bestünde begrifflich die Gefahr der Ansetzung deutscher Teilbauern auf polnischen Gütern und damit der Polonisierung jener. Aber „ein Deutscher, der noch die Hälfte seines Deutschtums besitzt, wird sich nicht so leicht in die Abhängigkeit eines Polen begeben“ — und überdies „hat es die Regierung in der Hand dafür zu sorgen, daß Deutsche auf polnischen Gütern als Teilbauern nicht aufgenommen werden können“ (S. 62). Mit der Einführung des Teilbaues soll der Staat auf seinen Domänen verangehen. Der Privatgüterbesitz wird folgen, namentlich wenn der Staat den Gutbesitzern ein unverzinsliches oder niedrig, zu 1—2 Proz. verzinsliches Kapital zur Bestreitung der Ansiedlungskosten verschießen würde. Übrigens empfiehlt der Verfasser keineswegs volle Zerschlagung, sei es auch nur der Domänen. Sie soll vielmehr nur in arbeiterarmen Gegenden und auch da in erster Linie für die wenig oder gar nicht rentablen Außenschläge stattfinden.

Es ist höchst befremdlich, daß eine Arbeit wie die Spickermanns in der von Prof. Stie da herausgegebenen Sammlung erscheinen konnte. Nur dieses Gefühl der Befremdung wag die Ausführlichkeit dieser Besprechung rechtfertigen, die wahrlich im umgekehrten Verhältnis zum Wert ihres Gegenstandes steht.

Wien.

Karl Grünberg.

Dr. Ludwig Sinzheimer. Privatdozent an der Universität München. Die Arbeiterwohnungsfrage (Bd 2 n. 3 der „Volksbücher der Rechts- und Staatskunde“), Stuttgart, bei Ernst Heinrich Moritz, 1902, 190 S.

Das verstehend angezeigte Werkchen ist aus einer Reihe von Vorträgen hervorgegangen, welche der Verfasser im November und Dezember 1901 im Münchener Volksbildungsvereine gehalten hat. Es zerfällt in sechs Kapitel. Im ersten wird einleitend auf den durchaus modernen Charakter der Wohnungsfrage als allgemeines Problem hingewiesen und die Differenzierung in den Anschauungen über die Mittel zu ihrer Lösung skizziert. Die nächsten vier Kapitel schildern: die Methoden zur Beurteilung von Wohnungsständen; die Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete des Wohnungswesens in England; die Verwaltung und Gesetzgebung in Deutschland; die Entwicklung und Funktionierung baugenossenschaftlicher Tätigkeit. Im Schlußkapitel werden die zukünftigen Aufgaben gegenüber der Wohnungsfrage auch in Deutschland behandelt.

Die der Popularisierung der Erkenntnisse und Bestrebungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot in allen ihren Erscheinungsformen gewidmete Schrift erfüllt ihren Zweck vortrefflich — trotz der durchaus nicht immer einwandfreien, vielfach zu sehr die Spuren des freien Vortrages an sich tragenden Form, die sich in Sprache und übermäßiger Länge bemerkbar macht. Sie wird aber auch dem Kenner nicht uninteressant sein.

Wien.

Karl Grünberg.

DIE DISKONT- UND DEWEISENPOLITIK DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK¹⁾ (1892—1902).

VON
FRIEDRICH HERTZ.

Das Jahr 1892 bildet den Ausgangspunkt der neueren Entwicklung auf dem Gebiete des österreichischen Geld- und Kreditwesens. Zahlreiche Umstände wirkten zusammen, um die Ordnung des Geldwesens zu begünstigen. Die große Zunahme der Goldproduktion durch die Erschließung der südafrikanischen Minen, die Preissteigerung des Silbers durch die währungspolitischen Experimente der Vereinigten Staaten (1890/91) schufen eine Situation, die an die beginnenden Fünfzigerjahre erinnerte, in die der erste Versuch Österreichs zur Goldwährung überzugehen, fällt.²⁾ Das Sinken des Agios brachte selbst die agrarischen Exporteure auf die Seite der Goldwährung,³⁾ der Industrielle und Kaufmann hatte genug unter den fortwährenden Wertschwankungen des Geldes zu leiden gehabt, um die Reform freudig zu begrüßen. Die Staatsfinanzen waren in einem bisher nicht erreichten günstigen Zustand, das Budget wies beträchtliche Überschüsse auf, die Besserung des Staatskredits und die Einstellung der Staatsanleihen äußerten sich in einem rapiden Steigen der Rentenkurse. Dazu kam noch, daß Österreich

¹⁾ Die Daten der nachfolgenden Darstellung lieferten hauptsächlich folgende Quellen: „Neue Freie Presse“, „Pester Lloyd“, „der Tresor“, „Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen“ (offizielles Organ der Bank), „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft“, Wien; „Der Kompaß“, finanzielles Jahrbuch für Österreich-Ungarn, Salings Börsenpapiere; die wöchentlichen Bankansweise, Rechnungsabschlüsse und Generalversammlungsberichte der Österreichisch-ungarischen Bank, ferner die offizielle Statistik, aus der die „Tabellen zur Währungsstatistik“ und die „Statistik der Banken“ hervorzuziehen sind. Einen guten Bericht über den Geldmarkt outhielt bis 1900 der „Bericht über Handel, Industrie und Verkehr in Niederösterreich“, erstattet von der Wiener Handels- und Gewerbekammer“. Seit 1901 erscheint ein eigener „Jahresbericht der Wiener Börsenkammer über den Verkehr an der Wiener Börse und den Goldmarkt“.

²⁾ Vergl. Karl Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform. Leipzig 1898. Seite 21 und 102.

³⁾ Vergl. Bericht des Valutaanschnusses S. 7 (in Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhanes, XI. Session 1892. Nr. 491).

von der industriellen Depression 1891/92 verschont blieb. Das Handelsaktivum wuchs beständig. Die großen Verluste, die das europäische Kapital an exotischen Papieren — besonders an Südamerikanern, Griechen, Portugiesen, Spanien u. s. w. — erlitten hatte, und der infolge der Krise fallende Zinsfuß schufen der Emission von Staatsrenten und der Goldbeschaffung die günstigsten Vorbedingungen. Da überdies die Regierungen eine in wirtschaftlichen Dingen sonst ungewohnte Energie entwickelten — was vor allem auf die Rechnung der Finanzminister Steinbach und Weckerle zu setzen war — so gelang es in überraschend kurzer Zeit, die Goldwährung gesetzlich festzulegen.¹⁾ Auch die sofort eingeleitete Goldbeschaffung hatte einen großen Erfolg aufzuweisen. Um so mehr mußte die langsame Fortsetzung der Reform Verwunderung hervorrufen. Die gegenwärtige Lage macht die Aufnahme der Barzahlungen im nächsten Jahre (1904) sehr wahrscheinlich und ein Rückblick auf die Ereignisse der Zwischenzeit wird einestheils die Gründe der Verzögerung, andernteils die erreichte sichere Fundierung des großen Werkes erkennen lassen. — Trotz wiederholter Anstrengungen und einer kurzen Episode 1858—59 hatte die Österreichisch-ungarische Bank — resp. ihre Vorgängerin die österreichische Nationalbank — die 1848 eingestellten Barzahlungen nicht mehr aufnehmen können. Gleichzeitig mit der Einstellung der freien Silberprägung im Jahre 1879 war auch die Verpflichtung der Bank, Silber gegen Noten einzulösen, suspendiert worden, so daß seither die Bank weder zur Annahme noch zur Abgabe von Metall verpflichtet war. Hiedurch war zwar die Bank gegen alle Gefahren geschützt, die barzahlenden Banken aus den Diskontverhältnissen erwachsen können. Doch hat schon der hochverdiente Generalsekretär W. v. Lucam den Grundsatz ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die Wiederaufnahme der Barzahlungen die Bank bis dahin nichts tun dürfe, was einer barzahlenden Bank nicht gestattet wäre, und nichts unterlassen, was Pflicht einer barzahlenden Bank sei, ein auch später oft wiederholter Grundsatz,²⁾ der freilich heftigem Widerspruch nicht entgehen konnte. Man behauptete, Österreich befinde sich infolge seiner Währungsverhältnisse gleichsam auf einem Isolierschemel und die Bank könne unbekümmert um den Weltmarkt die Zinsrate dauernd beliebig niedrig halten.

Schon Lucam hat auf das Irrtümliche dieser Behauptung hingewiesen. Ein künstlich niedergehaltener Zinsfuß äußert sich alsbald in einem Einströmen der Effekten, deren Kurs getrieben wird, und in einer Zurückziehung ausländischer Guthaben, wodurch Geld sofort knapper wird und der Zinsfuß neuerlich steigt. Da Österreich aber des Kapitalzuflusses bedarf, liegt ein niedriger Zinsfuß schon deshalb nicht im Interesse der

¹⁾ Vergl. die Darstellung in der Schrift des Hofrates Dr. Alexander Spitzmüller, Die österreichisch-ungarische Währungsreform, Wien 1902. (In dieser Zeitschrift IX. Jahrg.)

²⁾ Vergl. W. v. Lucam, Die österreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegs 1876, S. 66 und E. v. Mecenseffy, Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Bank 1896, S. 28.

Industrie. Auch ist es zweckmäßig, die Gewöhnung des Publikums an den Zustand einer barzahlenden Bank schon vor seinem Eintreten anzustreben. Ganz besonders mußte dieser Gesichtspunkt während des Übergangsstadiums seit 1892 zur Geltung kommen. Was die vorhergehende Epoche anbelangt, so ist freilich seit der Umwandlung der Nationalbank in die Österreichisch-ungarische Bank jenem strengen Grundsatz selten Genüge getan worden. Ein Blick auf die Tabellen der Diskontänderungen zeigt, daß die Bank mit wenigen Ausnahmen eine von den Schwankungen des Weltmarktes ziemlich unabhängige Diskontrate eingehalten hat. Doch kann ihr der Vorwurf eines übermäßig niedrigen Zinsfußes nicht gemacht werden, es fehlte mehr die Beweglichkeit als die absolute Höhe.

In der ersten Auflage der „Statistischen Tabellen zur Währungsfrage“¹⁾ findet sich eine graphische Darstellung des Diskonts der europäischen Hauptplätze, des Silberpreises und des Wiener Goldkurses. Es geht daraus hervor, daß die Österreichisch-ungarische Bank während der Dauer ihres ersten Privilegs (1878—87) eine überaus konstante Bankrate hatte. Während der 9 $\frac{1}{2}$ Jahre fanden nur zwei Hinaufbewegungen und zwei Herabsetzungen des Diskonts statt. Vom Mai 1879 an blieb die Rate von 4 Proz. durch 3 Jahre und 5 Monate, 4 Monate herrschte der Satz von 5 Proz., worauf bis gegen Ende des Privilegs durch 4 Jahre und 8 Monate²⁾ der Normalzinsfuß von 4 Proz. aufrecht blieb. Bemerkenswerterweise fällt genau in diese Epoche das gewaltige Anwachsen des Agios, das sich in einer Steigerung der Devisen und des Goldkurses ausdrückte.³⁾ Allerdings ist es, wenn man den Gang des Privatdiskonts verfolgt, nicht sehr wahrscheinlich, daß eine straffere Diskontpolitik die Wirkungen des sinkenden Silberpreises auf die nicht völlig isolierte österreichische Währung hätte paralisieren können. Stets hätten die Regierungen es in der Hand gehabt, durch Reduzierung ihrer Kassenbestände und Rückziehung von Salinenscheinen ein riesiges Quantum von Staatsnoten auf den Markt zu bringen und die Diskonterhöhung wirkungslos zu machen. Während des zweiten Privilegs (1887—1897) befolgte die Bank eine beweglichere Diskontpolitik, die allerdings fast nur die periodischen Schwankungen des inneren Bedarfes wieder spiegelt. Der Normalsatz war 4 Proz. im September oder Oktober ging man auf 4 $\frac{1}{2}$ oder 5 Proz., bereits im Januar oder Februar erfolgte die Rückwendung zum Diskont von 4 Proz. — Immerhin ist eine größere Annäherung an den Privatdiskont und an den internationalen Zinsfuß nicht zu verkennen. — Es ist nun unsere Aufgabe, jenen Teil dieser Epoche, der nach der Valutareform liegt, und die ersten Jahre des neuen Regimes eingehender darzustellen. Vorher seien jedoch die gesetzlichen Grundlagen der

¹⁾ Verfaßt im k. k. Finanzministerium 1892 (in der zweiten Auflage 1896/99 wegenlassen). — Vergl. ferner *Mecenseffy*, a. a. O., S. 31/32.

²⁾ Von Februar 1883 bis September 1887.

³⁾ Die Jahresdurchschnitte der Devisen London betragen: 1879: 117:708; 1883: 120:167; 1887: 126:968. Der Wiener Goldkurs (Preis von 250 Franken in Napoleons in Noten ö. W.) stand: 1879: 116:26; 1883: 118:93; 1887: 125:23.

Diskontpolitik kurz wiederholt. — Da die Bestimmungen des neuen Privilegs (kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, beziehungsweise ungarischer Gesetzartikel XXXVII ex 1899, von jenen des alten (Gesetz vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51, resp. ungarischer Gesetzartikel XXVI ex 1887) in dieser Hinsicht wenig abweichen,¹⁾ mögen sie gemeinsam dargestellt werden. — „Der Generalrat setzt nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuß im Eskomptegeschäft sowie im Darlehensgeschäft fest.“ (N. Art. 25 al. f). „Die Eskomptierungen der Bank haben bei allen Bankanstalten in der Regel nur zu dem vom Generalrat einheitlich festgesetzten Zinsfuße, welcher öffentlich und an den Schaltern der Bank bekannt zu machen ist, zu geschehen; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrates oder eines von diesem hiezu beauftragten Komitees zulässig.“ (N. Art. 60 al. c). „Die Österreichisch-ungarische Bank wird in beiden Teilen des Reiches von der Wirksamkeit jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.“ (A. N. Art. 57). — Hieher gehört ferner die 5proz. Notensteuer, die bei einer Überschreitung des steuerfreien Kontingents von 400,000.000 K in Kraft tritt (A. N. Art. 84 al. d). Insoweit hat das neue Privileg keine Änderung des bestehenden Zustandes bewirkt, jedoch diesen in einigen Punkten ausdrücklich festgelegt. — Einfluß auf die Diskontpolitik können noch die neuen Bestimmungen der Art. 55 al. d) und 75 haben, die die Bank zur unentgeltlichen Verwaltung von Staatsgeldern verpflichten und ihr die Annahme verzinslicher Depositen gestatten. — Eine wichtige Änderung ist jedoch folgende: Der Staatseinfluß ist im neuen Privileg dadurch bedeutend verstärkt, daß nunmehr jedem Regierungskommissär ein Einspruchsrecht „aus dem Grunde der Wahrung des Staatsinteresses“ zusteht, worauf die endgültige Entscheidung beim Gesamtministerium des einsprucherbehenden Staates liegt. (Art. 52, 53 N.) — Während der Verhandlungen zwischen den Regierungen und der Bank war insbesondere die ungarische Regierung lebhaft bemüht, dieses Einspruchsrecht ausdrücklich auch auf den Zinsfuß zu erstrecken.²⁾ Dies gelang nicht; im Art. 25 al. f.) (N.) wird ausdrücklich festgestellt, daß der einheitliche Zinsfuß vom Generalrat nach freiem Ermessen festgesetzt wird und die Kommissäre der Regierungen nur überwachen, „ob die diesfälligen Beschlüsse formell den Statuten entsprechend,“ d. h. ob sie unter Einhaltung der angezogenen Geschäftsordnungsbestimmungen, die Art. 37 für die Sitzungen des Generalrates aufstellt, gefaßt wurden. — Sehr wichtig ist nun, daß diese Einschränkung sich nur auf den einheitlichen Zinsfuß bezieht, daß aber der Eskompte auf offenem Markte ebenso wie alle sonstigen Maßnahmen der Diskontpolitik dem Regierungseinpruch nunmehr unterliegen.

¹⁾ Das alte Privileg wird im folgenden mit (A.), das neue mit (N.) bezeichnet. — Im neuen Ausgleich von 1903 erscheint das Privileg von 1899 unverändert rezipiert (vide 1624 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1903, S. 97).

²⁾ Vergl. „Neue Freie Presse“ vom 27. Juni 1895 und vom 17. September 1896.

Der Art. 87 (A.), der die Bank zur Silbereinlösung verpflichtet, war für die Dauer der Einstellung der freien Prägung suspendiert und wurde auf Grund der Valutagesetze (Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 129, und Gesetzartikel XX ex 1892) durch einen Zusatz vermehrt, der die Bank zur Goldeinlösung verpflichtet, womit das Einströmen von Gold bei günstigen Wechselkursen befördert wurde.¹⁾ Dagegen ist die Verpflichtung zur Barzahlung in Gold (Art. 83 N.) durch den Art. 111 solange suspendiert, als der Zwangskurs der Staatsnoten besteht. Sobald dieser wegfällt, kann die Barzahlung durch eine Beschlußfassung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden. Laut Ministerialverordnung vom 10. August 1901 erlosch der Zwangskurs der Staatsnoten am 28. Februar 1903 und die erwähnte Schlußfassung sollte überdies nach einer Regierungsvereinbarung sofort nach diesem Termin veranlaßt werden.

Sehr wichtig für die Diskontverhältnisse sind auch die Partialhypothekaranweisungen²⁾, die auf drei oder sechs Monate mit wechselndem Zinsfuß ausgestellt und ihrer hypothekarischen Sicherstellung auf österreichische Staatssalinen wegen auch Salinenscheine genannt werden. Ihre Maximalhöhe wurde 1863 auf 100,000.000 fl. fixiert und 1866 aus finanziellen Gründen eine Verbindung der Salinenscheine mit den Staatsnoten hergestellt, so daß die österreichische Regierung jene Summe, um die der Salinenumlauf unter dem Maximum von 100,000.000 fl. zurückblieb, durch Staatsnoten ersetzen konnte.³⁾ Ein Rückfluß der Salinenscheine hatte daher eine Vermehrung der Staatsnotenzirkulation zur Folge, während die für die Salinen eingezahlten Beträge in Metall und Papier zum größten Teil in den Staatskassen und daher der Zirkulation entzogen blieben. Da der Zinsfuß der Salinenscheine niedrig gehalten wurde, bewirkte der ganze Mechanismus eine automatische Regulierung der Zettelmenge. Wenn der Zinsfuß fiel, strömten Salinenscheine aus und dafür Geld in die Staatskassen, wenn er stieg sank der Umlauf, dafür erhielt der Verkehr Geldmittel zurück. Der Erfolg war also ebenso, als wenn der Finanzminister bei Geldüberfluß eine Anleihe aufgenommen, bei knapperem Geldstand dem Markt Geld zur Verfügung gestellt hätte. Durch die Festsetzung des Salinenzinsfußes hatte der Minister gleichzeitig einen indirekten Einfluß auf die Diskontpolitik. Die Verwaltung der Salinenscheine geschah durch die Österreichisch-ungarische Bank für Rechnung des Staates, seit 1. November 1900 durch die Kreditanstalt, seit 1. November 1902 durch die Postsparkasse.⁴⁾

¹⁾ Nach dem neuen Statut Art. 65 ist fortan jede Anschaffung oder Beheizung von Silber durch die Bank an die Zustimmung beider Finanzminister gebunden. Der erwähnte Zusatz bildet nunmehr allein den Art. 87.

²⁾ Vergl. „Salinenscheine“ in Mischler-Ulbrichs „Österreichisches Staatswörterbuch“ 1897. Ferner Spitzmüller, a. a. O., S. 31 ff.

³⁾ Neuestens wurde die Verbindung der Salinenscheine und Staatsnoten aufgehoben und das Maximum selbst durch Tilgung bedeutend herabgesetzt.

⁴⁾ Die ungarischen Staatskassanweisungen (Treasorscheine) sollen im folgenden nicht berücksichtigt werden, da ihr Umlauf nicht bedeutend und vor allem nur geringen Schwankungen unterworfen war. (Vergl. Tabellen zur Währungsstatistik, II. Ausgabe, 1896 bis 1899, I. Teil, S. 189.)

Seitdem der Generalsekretär Lucas durch eine kühne und der Öffentlichkeit verborgene Handlungsweise in den Siebzigerjahren einen nicht unbedeutenden Goldschatz für die Bank erworben hatte, war eine Vermehrung des Goldes nicht mehr eingetreten. Seit Anfang der Achtzigerjahre war der Goldvorrat sogar im Rückgang begriffen und die silberfreundliche Bankleitung versäumte selbst die günstige Gelegenheit, die die durch die amerikanischen Experimente bewirkte Preistreiherei des Silbers bot, um einen Teil ihres weißen Metalls zu günstigen Bedingungen los zu werden. Der in den Valutagesetzen enthaltene Zusatz zu Art. 87 der Bankstatuten verpflichtete die Bank zur Einlösung von Goldbarren und gesetzlichen Goldmünzen gegen Banknoten. Ferner wurde die Bank gegenüber Privaten dadurch begünstigt, daß ihre Münzgebühr mit 4 K per Kilogramm Feingold (gegen 6 K) fixiert wurde (Finanzministerialverordnung vom 11. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 133). Die Bank ging über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus, indem sie ihrerseits sofort einen sehr günstigen Tarif für den Ankauf fremder Goldmünzen aufstellte.¹⁾ Schließlich wurden einige Grenzfiliolen zur Übernahme des Goldes bestimmt und im größeren Maßstabe zinsfreie Vorschüsse auf Goldeinlieferungen gewährt. Die Wechselkurse stellten sich den Rest des Jahres hindurch günstig und obwohl die Differenz gegen Pari die Bezugskosten zeitweilig nicht deckte, machten doch die geschilderten Maßnahmen der Bank und der „Patriotismus“ der Importeure den Goldbezug ununterbrochen möglich. Vom August bis Jahreschluß gelangten so 40,394.000 fl. Gold zum Ankauf.²⁾ Um Raum für die zum Goldankauf verwendeten Banknoten zu schaffen, beobachtete die Bank auch große Zurückhaltung beim Eskompte, was sich in dem gegen das Vorjahr bedeutend niedrigeren Wechselportefeuille ausdrückte.³⁾ Allerdings nahm die Bank vom November angefangen einen großen Betrag von Salinenscheinen ins Effektenportefeuille, was im folgenden Jahre einer lebhaften Kritik unterzogen wurde. Gegen Jahresende verschlechterten sich die Wechselkurse, ohne daß man anfangs diesem Umstande Gewicht beigelegt hätte. Im Jahre 1893 trat ein sehr rasch anwachsendes Agio auf, das im Mai und August ein plötzliches Aufsteigen mit darauffolgender Abschwächung zeigte, im November den Höhepunkt erreichte,⁴⁾ hierauf bedeutend fiel und in den Jahren 1894/95 langsam geringer wurde, endlich im Oktober 1895 ganz verschwand.

Diese merkwürdige Erscheinung hat mehrere Erklärungen gefunden, von denen wir die Theorie des Dr. Th. Hertzka zuerst skizzieren wollen.⁵⁾

¹⁾ Abgedruckt bei Mecenseffy, a. a. O., S. 171.

²⁾ Unter den angekauften Goldmünzen befanden sich: 18,761.000 fl. in amerikanischen Eagles, 1,917.000 fl. in deutschen Reichsgoldmünzen, 1,230.000 fl. in Sovereigns, 729.000 fl. in Zwanzigfrankstücken, 434.000 fl. in japanischen Yens und 246.000 fl. in diversen Münzen. (Generalversammlungsbericht 1893, S. 12.)

³⁾ Vergl. die Zahlen bei Mecenseffy, a. a. O., S. 61.

⁴⁾ Die Entwertung betrug gegenüber der Parität London 6·3 Proz., gegen Paris 5·97 Proz., gegen Berlin 6·71 Proz.

⁵⁾ Hertzka, Wechselkurs und Agio, Wien 1894.

Hertzka sieht im Agio eine Inflationserscheinung. Nicht die vermehrte Nachfrage nach Devisen war es, was deren Kurs zum Steigen brachte, sondern die Zirkulationsmittel haben sich entwertet und das erst rief eine Wertateigerung der fremden Valuten hervor (S. 125). Eine aus der Zahlungsbilanz entspringende größere Nachfrage nach Devisen und folgende Preissteigerung müsse vermehrte Exporte, verminderte Importe zur Folge haben. Die Zahlungsbilanz regle sich also unbedingte automatisch. Dies sei nur dann nicht möglich, wenn gleichzeitig mit dem Steigen der Devisen die Inlandspreise derart steigen, daß ein vermehrter Export nicht möglich und die Importvermehrung sogar begünstigt wird — also im Falle einer Inflation. Als Hauptgrund einer solchen betrachtet Hertzka die durch das eingeflossene Gold vermehrte Banknotenmenge, womit dem Verkehr 40,000.000 fl. von ihm nicht verlangte Zirkulationsmittel zur Verfügung gestellt wurden, ferner das Flüssigwerden früher gehudener Staats- und Bankengelder. In einem Lande mit geregelter Währung würde der Metallabfluß alsbald den Geldüberfluß und damit den Grund der Inflation beseitigen. Zettel aber können nicht abfließen. Daher fordert Hertzka, Staat und Bank sollten Gold abgeben und Noten einziehen. Der Diskontpolitik ist er dagegen nicht günstig gesinnt. In ganz abstrakter Weise deduziert er,¹⁾ daß ungünstige Wechselkurse als Anzeichen einer Geldüberfülle die Banken zur Diskontherabsetzung, günstige aber als Zeichen der Knappheit zur Hinaufsetzung mahnen müßten (vergl. S. 61).

Diese ganze Hertzka'sche Hypothese ermangelt bei allem Scharfsinn völlig der realen Grundlagen. In Ländern mit noch nicht ganz hankrotter Valuta beeinflussen Konjunktoren, handelspolitische Maßnahmen, Ernteaussfall, Notverkäufe, Kartellpolitik u. dergl. die Handelsbilanz und damit die Wechselkurse in viel stärkerer Weise als die Einwirkung der Geldmenge. Es ist wohl wahr, daß z. B. hohe Devisenkurse den Export erleichtern. Was aber, wenn wir gerade nicht exportbereit sind? Gerade in agrarischen Ländern drängt sich der Export in ganz bestimmten Zeiten zusammen. Oft iet der hohe Wechselkurs auf ein Land durch eine dort herrschende Geld-

¹⁾ Vergl. auch Seite 78: „Mit allem Nachdruck soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß dieses Bestreben der Zettelbanken, zeitweilig im Wege ihrer Diskontpolitik den Edelmetallströmungen entgegenzutreten, weit entfernt davon ist, im allgemeinen zu den Aufgaben guter und vorsichtiger Bankpolitik zu gehören; als Regel muß gelten, daß sich eine gut geleitete Bank, d. i. also eine solche, bei welcher die Begünstigung von Finanz- oder Reitwecheln nicht in Frage kommen kann, um die Wechselkurse direkt überhaupt nicht zu kümmern hat; sie soll den Zinsfuß erhöhen, wenn die Krediteinreichungen überhandnehmen, ihn herabsetzen, wenn das Gegenteil der Fall ist; Zu- und Abfluß von Edelmetall haben damit direkt nichts zu tun. Indirekt allerdings, insofern nämlich als Geldabfluß Geldfülle, Geldzufluß Geldknappheit anzeigt; sofern daher die Banken den Wechselkursen symptomatische Bedeutung für ihren eigenen Geschäftsbetrieb belegen, haben sie in schlechten Wechselkursen ein Argument für Zinsfußermäßigung, in guten ein solches für Zinsfußerböhung zu erblicken. Damit soll natürlich nicht gesagt werden, daß sie bei schlechten Wechselkursen den Zinsfuß wirklich allemal ermäßigen, bei guten allemal erhöhen sollen, denn es spielen hier noch zahlreiche andere Faktoren mit.“ Ein Musterbeispiel verschroener Deduktion!

krise bedingt, in der wohl keine große Lust zu vermehrten Importen herrschen dürfte. So ist denn die „Selbstregulierung der Zahlungsbilanz“ eine recht fragliche Sache.

Speziell für 1893 und Österreich fehlen die Grundvoraussetzungen der Hertzka'schen Hypothese:

1. ist ein wesentlich vermehrter Geldumlauf gerade während der Agioperiode keineswegs nachweisbar;

2. ist von der vorausgesetzten Preisinflation und stimulierten Importen nichts zu bemerken;

3. auch die Produktion entwickelte sich in diesem Jahre in ruhiger aber stetiger Weise. Kein Zeichen einer Krise oder Produktionseinschränkung war wahrnehmbar,¹⁾ so daß auch eine relative Geldüberfülle nicht angenommen werden darf;

4. schließlich hat Kalkmann²⁾ den genauen Zusammenhang des Agios mit dem Zustande des Londoner (und später des Berliner und Amsterdamer) Geldmarktes in gründlicher Weise nachgewiesen. Im folgenden werden die Kalkmann'schen Ergebnisse nur kurz rekapituliert, dagegen die Lage des inneren Marktes, die Beziehungen des Agios zur Valutareform sowie die Haltung der Bank und der Regierungen eingehender dargestellt als bei dem genannten Autor.

Das Jahr 1893 eröffnete mit einem außerordentlich flüssigen Geldstande. Bereits am 4. Jänner nahm die Österreichisch-ungarische Bank den Eskompte auf offenem Markte auf und eskomptierte zunächst zu $3\frac{3}{16}$ Proz., während sich der Privatdiskont nshald auf 3 Proz. stellte. Gleichzeitig war eine ungewöhnliche Goldfülle bei den Notenbanken sichtbar. Am 11. Jänner weigerte sich die Bank von Frankreich Gold unter den gewöhnlichen Bedingungen anzunehmen, da sie sich der Maximalgrenze ihrer Notenemission näherte. Die Folge war, daß die Pariser Devisen London unter den Goldpunkt fiel, ohne daß Goldimporte stattfinden konnten, und daß die Maximal-emission schnell gesetzlich erweitert werden mußte. Das durch den Panama-prozeß und den italienischen Bankenkrach erzeugte Mißtrauen trug zu dieser Goldfülle ebenso bei wie die großen Goldexporte aus Amerika. So war es denn möglich, daß das Goldbeschaffungskonsortium, das zunächst 30.000.000 Nominale 4proz. Goldrente übernommen hatte, bereits 14 Tage nach dem Übereinkommen mit der Regierung den ganzen Gegenwert in effektivem Gold einlieferte und während dieser Frist sogar die Bank von England und die deutsche Reichsbank den Diskont herabsetzten. Die Rothschildgruppe übernahm weitere 30.000.000 fl. und begann sofort mit der Goldbeschaffung. Es ist möglich, daß durch die Einzahlung der inländischen Mitglieder der Gruppe das Steigen der Devisen mit verursacht wurde. Der

¹⁾ Im Gegenteil war das Wirtschaftsjahr 1893 günstiger als das vorübergehende. Vergl. Wiener Handelskammerbericht pro 1893, S. 7, und „Noue Freie Presse“ vom 31. Dezember 1893. (Ökonomist.)

²⁾ Vergl. Kalkmann, Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen. Freiburg 1899 (Wiener staatswissenschaftliche Studien, I., 3.)

Hauptgrund liegt wohl in den Effektenimporten, was sich auch darin äußerte, daß die Wiener Effektenkurse in den ersten Monaten größtenteils höher notierten als die Berliner Paritäten.¹⁾

Die Subskription auf die 60.000.000 österreichischer Goldrente fand am 27. Februar statt, und zwar hauptsächlich im Auslande, um eine Besserung der Devisenkurse zu bewirken. Aus diesem Grunde erhielten die inländischen Zeichner nur 5 Proz. ihrer Zeichnungen, die ausländischen 11 Proz., in absoluten Werten zirka 5.000.000 fl. gegen 55.000.000 fl.

Im Jänner und Februar vollzog sich auch die große österreichische und ungarische Konversion von 5 Proz. auf 4 Proz. Der Nominalbetrag der zu konvertierenden Effekten machte über 782.500.000 fl. aus, von denen mehr als 97 Proz. (759.100.000 fl.) tatsächlich umgetauscht wurden. Während die gleichzeitig emittierte Goldrente auf alte Goldgulden (à 2·50 Frks.), also eigentlich auf fremde Währung lautete, wurde die im Konversionswege emittierte Rente in Kronenwährung ausgestellt. Die Subskription schloß am 7. Februar.

Am 29. März wurden weitere 40.000.000 4proz. österreichischer Goldrente zum Kurs von 97 Proz. Berliner Usance begeben, während noch die ersten 60.000.000 nur zu 95·5 Proz. abgegeben worden waren, wozu noch die Beteiligung des Staates am Kursgewinne kam.²⁾ Das Konsortium begann sofort mit den Goldkäufen, wozu es die aus den ersten 60.000.000 fl. erlösten Devisen verwenden konnte.³⁾ Die inzwischen eingetretenen Verhältnisse bewogen es, diesen Betrag nicht zur Subskription aufzulegen, sondern ihn freihändig zu verkaufen. Dies verzögerte sich jedoch infolge des zuzwischen auftretenden Agios bis 1894. Das Fehlen des Gegenwertes für diese Anleihe auf dem Markte trug wieder einigermaßen zur Steigerung des Agios bei.

Von Mitte April bis Mitte Mai erfolgte ein starkes Steigen des Agios. Kalkmann hat nachgewiesen, daß die Wechselkurse dabei genau den Schwankungen des Londoner Privatdiskontes folgten, der sich unter dem Einflusse des großen australischen Bankenkraches hob. Die durch dieses Ereignis erzeugte große Geldknappheit führte zur Zurückziehung englischer Guthaben im Auslande sowie zu einer starken Nachfrage nach englischen Wechseln, welche eine höhere Verzinsung boten.⁴⁾ Während jedoch die Devisen barzahlender Länder sich nur bis zum oberen Goldpunkte hoben, existierte ein solcher für Österreich nicht, da freies Gold nicht vorhanden war und die Bank ihren Barschatz nicht opfern wollte. Die Devisen London erreichte am 16. Mai den Höhepunkt von 124 fl. (gegen die Parität 120·087 fl.). Die Österreichisch-ungarische Bank versuchte anfangs das Agio durch Verleihung von Devisen zu mildern. Der wöchentliche Betrag dieser Verleihungen betrug gewöhnlich zirka 700.000 bis 800.000 fl. Im ganzen

¹⁾ Vide Kalkmann, a. a. O., Tafel 6 und 7.

²⁾ Vergl. „Neue Freie Presse“ vom 30. März 1893.

³⁾ Die effektive Beschaffung dieses Goldbetrages war Ende April vollendet.

⁴⁾ Vergl. Kalkmann, S. 15.

Jahre 1893 wurden 30,600,000 fl. österr. Währung ausgeliehen, ohne daß ein großer Einfluß auf die Kurse bemerkbar gewesen wäre. Eine wirksame Bekämpfung des Agios wäre nur möglich gewesen durch größere Goldverkäufe oder durch eine energische Zinsfußerhöhung. Zu keinem wollte sich die Bank verstehen, was ihr scharfen Tadel eintrug, der nur zum Teil berechtigt war. Die der Rothschildgruppe angehörende Kreditanstalt stellte dem Markte wiederholt Devisenbeträge zur Verfügung, so am 3. Mai allein 6,000,000 bis 7,000,000 M., ohne einen wesentlichen Eindruck zu erzielen. Um so mehr mußte es sich die Bank mit Rücksicht auf die Valutaaktion überlegen, ihren eben erworbenen Goldschatz ohne Gewißheit eines Erfolges zu opfern. Der niedrige Bankdiskont lenkte einerseits die Nachfrage auf ausländische Devisen hin, beförderte andererseits die Höherbewertung österreichischer Effekten und den darauffolgenden Import derselben. Erst am 12. Mai, als das Agio bereits dem Höhepunkt nahekam, stellte die Bank den Eskompte unter der Bankrate von 4 Proz. ein, die um dieselbe Zeit auch in London und Berlin erreicht und in London sogar zeitweilig vom Privatskont überschritten wurde.

Die Kritiker dieser passiven Diskontpolitik konnten selbst nicht umhin, der Bank wenigstens mildernde Umstände zugestehen. Aus den dargelegten Finanzoperationen ergibt sich der Grund für das Interesse der Regierung an der Niederhaltung des Zinsfußes, die zu Gunsten des Staatskredits und zum Schaden der Volkswirtschaft geübt wurde. Mit den Budgetüberschüssen waren auch die Kassenbestände der Regierungen außerordentlich angewachsen und ein Teil davon wurde gegen niedrige Verzinsung bei privaten Geldinstituten eloziert. Der Betrag dieser Guthaben, die nicht jedes politischen Hintergrundes entbehren, wird in den Rechnungsabschlüssen nicht gesondert nachgewiesen.¹⁾ Doch enthält der Einnahmenausweis des Finanzministeriums eine Post „Verschiedene Zuflüsse“, in der nach den „Erläuterungen“ sich „Zinsen aus der Fruktifizierung von Barbeständen beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen“ befinden, deren Betrag z. B. 1892 mit 625.186 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr., 1893 mit 741.171 fl. 18 kr. angegeben wird.²⁾ Da diese stets fälligen Guthaben nur zu 2·5 Proz. ausstehen, ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresbetrag pro 1893 von 29,600,000 fl., was auch mit der Angabe der „Neuen Freien Presse“ übereinstimmt, die am 16. April 1893 die österreichischen Regierungsguthaben auf 25,000,000 fl., die ungarischen auf 30,000,000 fl. schätzt. In der dritten Märzwoche überwies der österreichische Finanzminister einem Wiener Institut allein 6,000,000 fl. in Silber gegen eine Verzinsung von 2 $\frac{1}{4}$ Proz. Das Institut legte sie vorläufig auf Girokonto in die Österreichisch-ungarische Bank, ein Teil wurde in Salinenscheinen investiert, für die der Staat 3 Proz.

¹⁾ Über die Art ihrer Verrechnung vergl. G. Seidler, Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, 3. Aufl., 1897, S. 233/4. Der Verfasser findet, daß die geübte Einreihung der Guthaben in die schwebenden Gebarungsreste nicht zu billigen sei.

²⁾ Vergl. Erläuterungen zum Zentralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt pro 1893 (Wien 1896), S. 151, pro 1892 (Wien 1895), S. 171.

zahlte, während er selbst nur $2\frac{1}{4}$ Proz. für das Guthaben erhielt. Die Salinenscheine erreichten zu gleicher Zeit den Maximalumlauf von 100,000,000 fl., trotzdem die dreimonatlichen Scheine nur mit $2\frac{1}{2}$ Proz., die sechsmonatlichen mit 3 Proz. verzinst wurden. Erst später wurde bekannt, daß die Notenbank einen großen Teil dieser Effekten eskomptiert hatte.

Nicht nur die Presse¹⁾, auch politische Faktoren und die Bank selbst haben den störenden Einfluß der Regierungsguthaben auf die Diskontpolitik tadelnd hervorgehoben. Eine Zinsfußerböhung zum Schutze der Wechselkurse ist nicht möglich, solange die Regierungen privaten Banken bedeutende Beträge zu billigem Zins überlassen und im stande sind, aus den zinslos liegenden Kassenbeständen diese Summen jederzeit zu vermehren. So besprach am 15. April Abgeordneter Dr. Rosenberg im ungarischen Abgeordnetenhaus das Agio und bezeichnete als eine „Hauptursache des Geldüberflusses“ die Regierungsguthaben und die Eskomptierung unter der Bankrate. Er beklagte auch die durch den Geldüberfluß und die hohen Effektenkurse beförderte große Ausdehnung des Börsenspieles unter dem Publikum des ganzen Landes, eine Tatsache, die der Finanzminister Dr. Weckerle in einer bemerkenswerten Rede bestätigte. Bei einer am 22. April im Finanzministerium abgehaltenen Konferenz wurde die Ausdehnung der Regierungsguthaben vom Generalsekretär Mecenseffy getadelt und mit Entschiedenheit die Einheitlichkeit der Zinsfußpolitik gefordert. Der Finanzminister behauptete dagegen, die Guthaben seien ohnedies geringer als früher.

Auch die Bank selbst weist in ihrem Dezennalberichte mit großer Schärfe auf diese Übelstände hin.²⁾ Einige Sätze aus dieser offiziellen Darstellung mögen hier Platz finden: „Gerade von der Zeit an, als die Finanzen der beiden Staaten der Monarchie unter der Obhut ausgezeichneten Männer einen ungeahnten Aufschwung nahmen und die Staatsverwaltungen von Jahr zu Jahr über größere Überschüsse verfügten, machte sich trotz der durch die Vorsicht gebotenen Zurückhaltung der Bank häufig eine auffallende Geldfülle, die doch nur eine künstliche sein konnte, bemerkbar; Anträge von Geldinstituten überschwemmten das Land, das Geld wurde förmlich aufgedrängt. Der Zinsfuß auf dem Geldmarkte sank, alten Erfahrungen entgegen, oft tief unter den Banksatz, zeitweilig sogar unter 3 Proz., während der Banksatz zu dieser Zeit 4 Proz. betrug und aus wohlerrwogenen Gründen nicht herabgesetzt werden konnte; dazwischen trat unvermittelt Geldknappheit ein, der Zinsfuß schnellte in die Höhe, bis an den Banksatz. Es war ein wechselvolles Bild.“ „Den unmeßbaren und unkontrollierbaren Einflüssen plötzlich zuströmender und abströmender Mittel auf dem Geldmarkte stand jedoch die Bank nach wie vor wehrlos gegenüber; von einer Zinsfußpolitik

¹⁾ Vergl. „Neue Freie Presse“ vom 18. April 1898: „Die Lage des inländischen Geldmarktes hängt wesentlich von dem Guthaben der beiden Regierungen in den Bankinstituten ab.“ Vergl. auch Nr. 10.287 u. s. w.

²⁾ Mecenseffy, Die Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Bank 1886—1895, Wien 1896, S. 29—31 und S. 149.

im strengen Sinne des Wortes konnte unter solchen Verhältnissen nicht die Rede sein. Die schwierigsten Jahre waren 1892 und 1893.¹⁾ Auch in einer Note der Bank an die Regierungen vom 6. Juli 1894 wird die nachdrückliche Forderung aufgestellt, die Finanzverwaltungen sollten der Österreichisch-ungarischen Bank die Möglichkeit bieten, eine einheitliche und richtige Zinsfußpolitik zu verfolgen.

Von Mitte Mai bis Anfang Juni sank das Agio auf den Stand von Anfang Mai, um von da an bis Ende August andauernd und schnell zu steigen. Am 25. August erreichte die Devisen London den Stand 126·80. Nach einem zeitweiligen Rückgange Ende August und Anfang September setzte sie das Steigen fort und erreichte am 9. November mit 127·65 ihren höchsten Stand, der eine Entwertung um 6·3 Proz. gegenüber der Relation bedeutete.

Die öffentliche Diskussion brachte diese Steigerung mit verschiedenen Umständen in Verbindung. Es lag am nächsten, in den Valutaoperationen einen Grund zu erblicken. Die Regierungen und das Konsortium sollten durch Devisenankäufe den Kurs gesteigert haben, die Konversion hätte die auswärtigen Gläubiger Österreichs beunruhigt und zur Effektenrücksendung bewogen.

Die Goldbeschaffung für die 40,000,000 Goldrente fiel freilich zeitlich mit der ersten Steigerung des Agios im April zusammen und da das Konsortium infolge Zurückbehaltung der Anleihe in den Kassen den Devisenbetrag, den es zum Ankauf von Gold verwendet hatte, vom Auslande nicht ersetzt erhielt, so kann dies ja wirklich mindernd auf den Devisenvorrat und dadurch verschärfend auf die spätere Kurssteigerung eingewirkt haben. Erwähnt muß aber werden, daß gerade die Kreditanstalt, die der Gruppe angehörte, wiederholt größere Devisenbeträge abgegeben hatte und überhaupt seit Ende April keine Goldkäufe mehr erfolgt waren.²⁾ Ebensovienig begründet waren die Beschuldigungen gegen die Regierungen, die schon längere Zeit keine Goldkäufe vorgenommen hatten. Die Kursbewegung³⁾ beweist, daß vom April bis Mitte August große Effektenimporte stattgefunden haben, bezüglich deren wir auf die sorgsamsten Untersuchungen Kalkmanns hinweisen (S. 35 ff.). Der oft behauptete Zusammenhang mit den Konversionen ist jedoch sehr bestreitbar. Die Konversionen waren ja freiwillig und trotzdem hatte nur ein sehr geringer Bruchteil der Gläubiger Rückzahlung verlangt. Auch in der späteren Epoche waren gerade die hier in Betracht kommenden Renten fast gar nicht nach Österreich hereingekommen.⁴⁾ Die Gründe der Effekteneinströmung sind vielmehr 1. der plötzlich auftretende starke Geldbedarf der auswärtigen Märkte, 2. die ungerechtfertigte Überwertung

¹⁾ Vergl. die Besprechung des Zusammenhanges zwischen Goldbeschaffung und Devisenpreis in der „N. Fr. Pr.“ v. 24. Mai 1893 und Artikel vom Direktor v. Mauthner in der Nummer vom 21. Mai.

²⁾ Vergl. Kalkmanns Tabelle.

³⁾ Die Wiener Börsenkammer äußert in ihrem Bericht die gegenteilige Ansicht (Wiener Handelskammerbericht pro 1893, S. 54).

der österreichischen Effekten in Österreich. 3. die verschärfende Tätigkeit der Berliner Baissepekulation, 4. vielleicht auch die Furcht vor dem Steigen des Agios, das den Geldwert der in ö. W. verzinnten Papiere verminderte.

Kalkmann ist der Meinung, daß die Effekteneinfuhr, die etwa bis Anfang November dauerte, weniger zum Auftreten als zum langen Beharren des Agios beigetragen habe, indem die Abwicklung der Geschäfte im Wege des Reports hinausgeschoben wurde. Eine eingehende Erörterung hat die Frage in einer Artikelserie von Professor Emil Sachs gefunden,¹⁾ auf die wir für manche Einzelheiten verweisen. Sachs hat insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Emissionen und Effektenverkäufe seitens der Regierungen seit 1889 fast aufgehört hatten, während gerade seither das Anlagebedürfnis bedeutend wuchs. Auch die Industrieeffekten erfuhren infolge der engherzigen Konzessionspraxis nur eine ganz geringe Vermehrung. Daher finden wir seit 1889 eine lebhaftere Kurssteigerung der Renten,²⁾ für die wir als Beispiel die Jahresdurchschnitte des Kurses der gemeinsamen Notenrente anführen. Diese betragen:

1869	61.28
1879	66.36
1889	84.40
1890	88.68
1891	91.92
1892	95.97
1892 (letzter Börsentag)	97.80
1893 (I. Semester)	98.47

Diese rasche Steigerung, der die auswärtigen Geldmärkte im gleichen Schritte nicht folgen konnten, mußte Effektenimporte verursachen, deren Betrag die „Neue Freie Presse“ vom 1. Jänner 1894 für das ganze Jahr 1893 und für den Wiener Platz auf 252,610,000 fl. schätzt, denen 137,920,000 fl. an Effektenexporten gegenüberstehen. Dazu wären noch 15,000,000 fl. für direkte Budapest Bezüge zu rechnen, so daß der gesamte Mehrimport zirka 130,000,000 fl. betragen hätte.

Eine wesentliche Verschärfung der Lage bewirkte der Umstand, daß die im vorigen Jahre eingeführten 40,000,000 fl. Gold nicht bezahlt worden waren und infolge der knappen Geldverhältnisse der ausländischen Märkte nunmehr die Guthaben aus Österreich bezogen wurden.

Der Grund dieser Geldknappheit ist noch zu erörtern. Kalkmann hat nachgewiesen, daß der hohe Zinsfuß in London durch die nordamerikanische Krise, deren Höhepunkt in die Monate Juli bis September fiel, verursacht wurde. Unter dem Einfluß des enormen Diskonts und der großen Not-

¹⁾ Vide Sachs, „Agio, Zahlungsbilanz, Kapitalwanderung,“ „Neue Freie Presse“ 27, 28. Juli, 2., 3., 8. August 1894.

²⁾ Der Erfolg der Konversionen hatte ebenfalls eine große Kursteigerung aller Effekten zur Folge (Handelskammerbericht S. 544).

verkäufe von Getreide fand im August eine starke Goldeinfuhr in New York statt. In den letzten Monaten des Jahres war es der Berliner Diskont, der die europäischen Kapitalströmungen heberschte und die österreichischen Wechselkurse am Sinken verhinderte, obwohl England bereits wieder zu einem niedrigeren Diskont zurückgekehrt war.

Welche Politik verfolgten nun die Bank und die Regierungen unter diesen Verhältnissen?

Zunächst versuchte man es wieder mit Verleihung von Goldwechseln, die zeitweise größere Beträge in Anspruch nahm. Am 10. August, als das Agio sich bereits dem Höhepunkte näherte, beschloß der Generalrat den Diskont nicht zu erhöhen. Das Agio betrug damals bereits 5 Proz., der deutsche Diskont von 5 Proz. war um 1 Proz. höher als der österreichische, dem der englische gleichstand. Dabei hatte die englische Bank weitere Erhöhungen in Aussicht gestellt und am 11. August erklärte der Vizepräsident der Reichsbank, diese werde ihren Diskont immer nach dem englischen richten, um ihren Goldschatz zu schützen. Der Generalrat begründete seinen Entschluß damit, daß in nächster Zeit kein dringender Geldbedarf zu erwarten sei und die Bank an ihrem Salinenscheinbesitz eine Reserve habe, sonach ausschließlich mit der Lage des inneren Marktes. Am 24. August stieg der englische Diskont wirklich auf 5 Proz., obwohl die Bank noch über mehr als 15,000.000 £ Reserve verfügte und in den letzten Tagen sogar Goldeingänge bei nicht ungünstigen Wechselkursen erfolgt waren.¹⁾ Es mußte auffallen, daß die Österreichisch-ungarische Bank auf dem 4proz. Diskont beharrte, trotzdem ihre steuerfreie Notenreserve Ende August auf einem für diese Jahreszeit ganz ungewöhnlich niederen Stand angelangt war. Sie betrug am 23. August 15,800.000 fl. (gegen 48,500.000 fl. im Vorjahre), am 31. August 9,500.000 fl. (gegen 50,700.000 fl.). Dies wurde weiteren Kreisen erst durch die Erklärung der Bank verständlich, sie habe gegen 60,000.000 fl. in Partialhypothekaranweisungen angelegt und betrachte diese als eine Reserve für den Fall größerer Ansprüche.²⁾ Diese Handlung wurde nun Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Man bezweifelte, ob sie mit den Bankstatuten sich vereinbaren lasse,³⁾ man wies darauf hin, daß der Staat für die Salinenscheine Zinsen zahle, um Geld aus dem Markte zu heben und eine Kontraktion zu bewirken, was aber nicht erreicht werde, wenn die Bank ihre innerhalb des Kontingents kostenlosen und beliebig vermehrbaren Noten einzahle. Außerdem bedeute dies eine Verschleierung des Eskomptehabendes.

¹⁾ Die Bank von England griff sogar zu dem Mittel, dem offenen Markte Geld gegen Verzinsung bis zu 4½ und 5 Proz. zu entleihen.

²⁾ Den Höchstbetrag wies der Juni 1893 auf. In diesem Monate betrug die im Eskompteporfeuille befindlichen Salinenscheine 60,200.000 fl., dazu kamen aber noch 1,150.000 fl., die dem Reservefond gehörten. Vergl. Meccenseffy u. a. O., S. 34.

³⁾ Vergl. Znschrift des Abgeordneten Dr. Schwab in „Neue Freie Presse“ Nr. 10.462. Der Vorgang führte auch zu einer Interpellation (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session, X. Band, S. 11.128.)

Die Kritiker der Bank forderten also die Einstellung dieser Praxis, die Erhöhung des Salinenzinsfußes, damit Salinenscheine auch von anderen Kapitalisten gekauft würden als von der Bank, schließlich die Anlegung der Regierungsgnthaben in Salinenscheinen. Alle diese Maßregeln würden erst eine energische Diskontpolitik und Bekämpfung des Agios ermöglichen. Wenn aber die Bank die Salinenreserve zur Einlösung bringe, so werde sich natürlich kein weiterer Abnehmer zu 2½ und 3 Proz. finden, es würden also Staatsnoten im gleichen Betrage ausströmen und damit die schädliche Geldfülle nur vermehrt werden.

Die Bank rechtfertigte ihr Vorgehen im Generalratsbericht an die XVI. regelmäßige Generalversammlung (1894) folgendermaßen (s. XI.): „Ohngeachtet der Zinsfuß auf offenem Markte bis tief in den August hinein stets unter der Bankrate und in den ersten Monaten des Jahres vereinzelt selbst unter 3 Proz. notierte, hat sich die Bank zu ihrem geschäftlichen Nachteil und nur im Interesse der Allgemeinheit nicht bestimmen lassen, aus ihrer schon im Jahre 1892 auf dem Eskomptemarkte beobachteten strengen Zurückhaltung herauszutreten. Im Zusammenhang mit dieser Tatsache stellt sich die größere Anschaffung von zumeist 2½proz. Partialhypothekaranweisungen als eine ausnahmsweise bankpolitische Maßregel dar. Die Anschaffungen haben schon im letzten Drittel des Jahres 1892 begonnen. Ohne diese Maßregel, die keineswegs den Bezug von Partialhypothekaranweisungen durch Dritte am Schalter der Bank in Wien als Emissionsstelle behinderte, wäre die steuerfreie Notenreserve öfters auf mehr als 100,000.000 fl., also über das halbe Notenkontingent emporgewachsen; und unter dem Drucke einer so enormen Reserve wäre der Zinsfuß auf offenem Markte ins Bodenlose gefallen. Die Bank mußte das, soweit tunlich, hintanhalten.* Und im Dezennalbericht S. 31 hetet Meccenseffy noch besonders das Verdienst, das sich die Bank damit um den höheren Zinsfuß und die Valuta erworben habe.

Diese Argumentation ist freilich anfechtbar. Wir müssen bezüglich der Salinenscheine 3 Fälle unterscheiden:

1. Ein Privater erwirbt Salinenscheine vom Staat durch Vermittlung der Bank. Der strengen Interpretation des Gesetzes nach kann er dies nur gegen Einzahlung von Staatsnoten; doch wurde davon häufig Abstand genommen und erst 1897 die genaue Erfüllung der Vorschrift angeordnet. Die Folge ist eine Verminderung der Umlaufmittel.

2. Die Bank erwirbt Salinenscheine vom Staat. Bei der niedrigen Verzinsung derselben ist dies nur im Falle einer sehr hohen Notenreserve überhaupt möglich. Da die Banknoten, in denen die Bank die Einzahlung leistet,¹⁾ früher nicht im Verkehr waren und die Staatsnoteneinziehung mit der Wiederausgabe der Banknoten zusammenfällt, so findet keine oder nur eine sehr schwache Kontraktion statt. Der einzige Erfolg ist, daß im Verkehr an die Stelle eines Staatsnotenbetrages Banknoten getreten sind.

¹⁾ Wenn die Bank die Einzahlung in Staatsnoten leistet, muß sie diese vorher durch Banknotenanzahlung erworben haben.

3. Die Bank erwirbt Salinenscheine von Privaten. Da sie dafür Banknoten ausgibt und eine Rückziehung von Staatsnoten überhaupt nicht stattfindet, ist nicht bloß keine Kontraktion, sondern sogar eine Erweiterung der Zirkulationsmittelmengen die Folge.

Nun ist aber nach § 55 der Statuten, abgesehen von der unter gewissen Kautelen gestatteten Eskomptierung von Regierungswechseln, der Bank jedes Geschäft mit den Regierungen verboten, mit dem eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank verbunden ist. Geschäfte mit Dritten werden natürlich nicht betroffen. Das Resultat ist also: Die Erwerbung der Salinenscheine vom Staat wäre statutenwidrig gewesen, hätte aber weder eine Kontraktion noch eine Inflation bewirkt. Die Erwerbung von den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden¹⁾ Salinenscheinen durch Ankauf auf dem Markte wäre zwar erlaubt gewesen, hätte aber keine Kontraktion, sondern eine bedeutende Vermehrung des Umlaufes bewirkt. Es ist nicht bekannt, welcher von beiden Wegen von der Bank gewählt worden war. Man darf annehmen, daß die Bank teilweise die rückströmenden Salinenscheine vom Publikum übernommen hat.²⁾ In diesem Fall hätte sie zwar das Ausströmen von Staatsnoten verhindert, selbst aber eine gleiche Quantität Banknoten in Verkehr gesetzt.

Die oherwähnte Erklärung der Bank gibt aber noch in einem Punkte Anlaß zur Kritik. Der Privatkont hatte sich im Juli und im August bedeutend gehoben und der Satz für Kommerzwechsel erreichte bereits während des ganzen Monats August die volle Bankrate. Wenn es möglich gewesen wäre, die Salinenscheine im Publikum zu plazieren, so hätte dies auf offenem Markte eine ganz andere einengende Wirkung geübt als in der unergründlichen Papierreserve der Bank. Diese hätte sofort die führende Rolle erhalten und wäre auch finanziell nicht schlechter gefahren. Die Voraussetzung hiefür wäre aber die Erhöhung des Salinenzinsfußes gewesen, die dem österreichischen Finanzminister zustand. Auch hätten die Regierungen ihre Guthaben in Salinenscheinen anlegen können, die man noch immer auf zusammen 30.000.000 fl. schätzte. („Neue Freie Presse“ 27. August.)

Am 31. August beschloß nun der Generalrat den Zinsfuß nicht zu erhöhen und die „Salinenreserve“ nach Maßgabe der Herbstansprüche flüssig zu machen. Die starke Ahnahme der Reserve, die wir oben angeführt haben, hatte diesen Beschluß offenbar herbeigeführt. Gleichzeitig verlautete, der österreichische Finanzminister werde einen Teil der Salinenscheine aufnehmen, um den Zinsfuß nicht zu drücken. Es wurde als Tatsache

¹⁾ Das sind also Salinenscheine mit dreimonatlicher Fälligkeit und sechsmonatliche, die bereits mindestens 3 Monate im Verkehre respektive in irgend einem Fond der Bank waren.

²⁾ Es ergibt sich dies aus einer Vergleichung der monatlichen Stände des Salinenumlaufer mit den Beständen der Bank während des Jahres 1892, in dessen letztem Drittel nach der Aussage der Bank die Operationen begonnen wurden.

berichtet, die Regierung habe ihre Guthaben gekündigt und die Postsparkassa sowie einzelne Fonds angewiesen, Salinenscheine zu kaufen.

Bereits Ende August wurde der Betrag der Salinenscheine um ungefähr 10,000.000 fl. vermindert. Im Verlaufe des September wurden noch weitere 31,000.000 fl. Salinenscheine realisiert. Es ist nun bemerkenswert, daß der Besitz der Bank an Staatsnoten genau gleichen Schritt hält. Es geht daraus hervor, daß die Regierung nur einen geringen Teil oder gar keine Salinenscheine als Anlage aufgenommen hatte. Während der Salinenscheinumlauf von Ende August bis Ende Dezember von 95,900.000 fl. auf 39,900.000 sank, stieg die Staatsnotenzirkulation fast genau um dieselbe Differenz. Freilich blieb ein Teil der ausgegebenen Staatsnoten im Portefeuille der Bank und gelangte daher vorläufig nicht in den Verkehr. Gleichzeitig stellte die Bank wieder größere Beträge an Devisen dem Markte leihweise zur Verfügung, ohne das Steigen des Agios mildern zu können. Das Bedürfnis nach einer Zinsfußhöhung wurde immer dringender. Noch aber schienen die Regierungen nicht geneigt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Der Ökonomist der „Neuen Freien Presse“ schrieb: „Von der Kündigung der Regierungsguthaben ist es völlig still geworden.“ Von großer Bedeutung sind hiefür die Aufklärungen, die der ungarische Finanzminister Dr. Weckerle am 27. September in seinem Exposé gab. Unter stürmischen Eljnrufen konnte er erklären, daß der weitaus größte Teil des Valutagoldes bereits beschafft sei. Zur Bekämpfung des Agios gehe es zwei Mittel: Goldabgabe und Zinsfußhöhung. Bezüglich der ersteren erklärte der Minister energisch, sie unter keiner Bedingung anwenden zu wollen, da sie nur zum Abflusse des Goldes, nicht aber zum gänzlichen Verschwinden des Agios führe und höchstens einen Druck um $\frac{1}{2}$ oder 1 Proz. ausüben könne.¹⁾ Über den Zinsfuß äußerte sich der Minister: „In industriellen Staaten, in welchen sich die Einnahmen und Ausgaben auf verschiedene Epochen des Jahres proportionell verteilen, pflegt der Zinsfuß nicht von solcher Einwirkung zu sein wie in landwirtschaftlichen Staaten“, er sei deshalb gegen eine Zinsfußhöhung. Die „Neue Freie Presse“ bemerkt hierzu: „Wo die Politik beginnt, hören auch richtige Grundsätze der Valutaregulierung auf und die Scheu vor einer großangelegten Diskontpolitik ist die Konzession, welche der Ministerpräsident Dr. Weckerle, der in einem Kampfe auf Tod und Leben mit der Kurie über die konfessionellen Gesetze begriffen ist, wahrscheinlich schweren Herzens von dem ehrlichen und innerlich des Fehlers hewußten Finanzminister Weckerle fordert und erlangt.“ In derselben Rede gab der Ministerpräsident Dr. Weckerle das Goldguthaben der Regierung bei den Banken auf 29.000.000 K an, wozu noch die beträchtlichen Guthaben an Bankvaluta kamen. Am 2. Oktober interpellierte der Abgeordnete Armin Neumann im unga-

¹⁾ Im November 1898 machte der Finanzminister Weckerle die interessante Mitteilung, daß der österreichische Finanzminister Steinbach 7.000.000 fl. Gold veräußert habe, um das Agio zu drücken. Dieser Versuch habe sich als vollständig wirkungslos erwiesen. Über den Zeitpunkt, wann dies stattgefunden hat, sagte der Minister nichts.

rischen Abgeordnetenhaus, ob der Minister sich für eine Erhöhung des Diskonts einsetzen wolle, wobei er die Summe der Regierungsguthaben auf 25,000.000 fl. bezifferte. Dr. Weckerle antwortete unter anderem: „Ich leugne nicht, daß ich meinerseits alles getan habe, damit die Notwendigkeit einer Erhöhung des Zinsfußes nicht eintrete,“ hiezu habe er moralische, doch auch andere Mittel angewendet, z. B. dem Markte ansehnliche Beträge aus den Kassabeständen zur Verfügung gestellt, ja er habe selbst große Beträge an Salinenscheinen, gegenwärtig zirka 10,000.000 fl., in die Staatskassen aufgenommen und die Zinsen ebenfalls dem Markte zur Verfügung gestellt. Doch werde er, sobald die Grenzen erreicht seien, nichts tun, um einer Erhöhung des Zinsfußes entgegenzuwirken.

Diese Angaben besagen offenbar, daß der Minister Salinenscheine vom Publikum gekauft habe, wodurch eine Ausdehnung des Geldumlaufes bewirkt wurde.

Ende September nahm die steuerfreie Notenreserve rasch ab und anfangs Oktober trat ein steuerpflichtiger Notenumlauf ein, der am 7. Oktober bereits mit 6,500.000 fl. ausgewiesen wurde, was gegen die Vorwoche einen Abfluß von 10,700.000 fl. bedeutete. Diese rasche Abnahme war größtenteils durch spekulative Einreichungen bedingt, die in Erwartung der Zinsfußerhöhung sich noch Geld zu billigerem Satze sichern wollten, was mit großer Deutlichkeit aus der Vermehrung der Giroeinlagen erhellt. Am 5. Oktober erhöhte die Bank endlich den Zinsfuß auf 5 Proz., während die Bank von England am selben Tage von $3\frac{1}{2}$ auf 3 Proz. herabging. Als Begründung wurden ausschließlich Argumente des inneren Marktes angeführt: der erhöhte Herbstbedarf, die Stockung im Getreidobandel infolge der amerikanischen Notverkäufe und die allgemein geringere Geldflüssigkeit. Die Devisenkurse stiegen übrigens mit einer kurzen Unterbrechung fortwährend, sie erreichten am 10. November ihren Höhepunkt. An diesem Tage betragen die Geldkurse der Vistadevisen:

London	127·60 ¹⁾
Paris	50·70
Deutsche Bankplätze	62·75

Von da an beginnt ein allgemeines Fallen, das um die Mitte des Monats in einen rapiden Sturz übergeht. Am 29. November erreichen alle 3 Devisen den tiefsten Stand, und zwar:

London	123·80
Paris	49·225
Deutsche Bankplätze	60·95

Zur Erklärung des weiteren Anwachsens des Agios dient die Kalkmannsche Ausführung, daß in den letzten Jahresmonaten nicht mehr der Londoner Diskont, sondern der höhere Berliner und Amsterdamer Diskont auf die Devisenkurse wirkte (vergl. S. 27 und 41). Doch legt Kalkmann

¹⁾ Am Tage vorher wurden 127.65 notiert. Der Warenkurs an beiden Tagen war 127.90.

diesem Umstande zuviel Gewicht bei; denn einerseits stand der Wiener Privatdiskont zeitweilig böher als der Berliner und Amsterdamer, andererseits blieb der Berliner Privatdiskont bis zum Jahresende auf gleicher Höhe, während schon Mitte November der große Kurssturz einsetzte. Das Zusammenreffen des Falles des Amsterdamer Privatdiskonts mit dieser Bewegung ist doch wohl mehr zufällig.

Einerseits bewirkte der hohe Privatdiskont in Wien, verstärkt durch die Wirkungen des beträchtlichen Depots auf Marknoten, einen großen Zufluß von deutschen Noten.

Der Depot erreichte im September ein Maximum von 12 kr. (per 100 M. und Monat), sank seither infolge des Zuflusses von ausländischer Valuta bis Mitte Oktober auf etwa $4\frac{1}{2}$ kr. und verschwand am 31. Oktober nach langer Zeit zum ersten Mal. Anfang November wurde sogar ein nicht unbedeutender Report von zirka 4 kr. beobachtet. Wenn nun trotz dieses Zuflusses die Devisenkurse nicht sanken, so ist dies in mehreren Umständen begründet, die zufällig zusammenwirkten. Gegen Mitte Oktober (etwa vom 9. an) wurde ein heftiger Vorstoß seitens der Berliner Spekulation gegen die österreichischen Effekten gemacht, von denen große Partien auf den Wiener Markt geworfen wurden. In der zweiten Oktoberwoche kauften Zuckerexporteure, die infolge des Stillstandes der Elbeschiffahrt nicht liefern konnten, ihre Ware zurück, wodurch die fremden Valuten gesteigert wurden. Schon am 17. Oktober bewirkte der Regenfall eine Besserung der Kurse.

Verschiedene Arbitrageoperationen wirkten in ähnlicher Richtung, so am 18. Oktober Käufe Wiener Getreidehändler, die den Fall des Rubelkurses in Berlin zu Rubelkäufen benutzten und den Gegenwert in Mark in Wien anschafften. Der größere Zufluß an auswärtiger Valuta wurde vielfach zur Abwicklung alter Engagements benutzt, wodurch die direkte Wirkung auf die Kurse abgeschwächt wurde. Schließlich waren es die Goldkäufe der Regierungen für den Jänner- und Februarcoupon, die die Kurse hoben. Am 6. November wurde gemeldet, daß die ungarische Regierung in den letzten Wochen zirka 30,000,000 M. Devisen und Valuten gekauft hätte. Dies und die Anforderungen der Effektenarbitrage waren die Hauptgründe dafür, daß das Agio mit mannigfachen Schwankungen und wechselnder Stärke noch bis Mitte November stieg.

Nachdem schon vom 9. November an die Kurse rückläufig waren, beginnt am 17. November ein rapider Fall der deutschen Devisen, zu dem der Anstoß von den Wiener Banken der Rothschildgruppe gegeben worden zu sein scheint, die anscheinend planmäßig größere Devisenverkäufe vornahm. Die Kreditanstalt und Bodenkreditanstalt stellten etwa 5,000,000 — 6,000,000 M. zur Verfügung. Die Kontremine schloß sich an, Wechselmaterial, das von kaufmännischen Firmen bisher zurückgehalten oder von Exporteuren als Versicherung gegen weiteres Steigen gekauft worden war, kam zum Vorschein, während andererseits die Nachfrage geringer wurde. Auch die auswärtigen Märkte folgten der von Wien ausgehenden Bewegung, die österreichischen Effektenpreise besserten sich zusehends. Günstig wirkte

ein, daß an den fremden Plätzen ein äußerst flüssiger Geldstand herrschte. während er in Wien sehr knapp war, der Privatliskont sich nahe der Bankrate hielt und ein sehr hoher Report bestand. Insbesondere groß war der Budapest Geldbedarf, was auch darin zum Ausdruck kam. daß Ende November das ungarische Portefeuille der Österreichisch-ungarischen Bank zum ersten Mal beinahe so groß war wie das österreichische (80,540,000 fl. gegen 81,590,000 fl.). Der Salinenscheinumlauf war außerordentlich niedrig.

Eine Folge des hohen Reports äußerte sich in dem ungewöhnlichen Anwachsen des Lombards zu Jahreschluß, der im Dezember von 28,360,000 fl. auf 43,310,000 fl. sich hob.

Erwähnenswert ist ein Versuch der österreichischen Regierung, dadurch ausgleichend auf die Devisenkurse zu wirken, daß die Käufe für die Couponauszahlungen, die in Österreich bisher in kurzen Zeiträumen vorgenommen wurden, über das ganze Jahr verteilt wurden, eine schon früher in Ungarn geübte Praxis. Der Finanzminister machte davon in seiner Rede vom 15. Dezember 1893 Mitteilung. Doch stand man infolge der geringen Wirkung bald wieder davon ab. In derselben Rede teilte der Finanzminister auch mit, daß die Bank künftig von den gemeldeten Operationen mit Salinenscheinen absehen und er im Januar den Salinenscheinfuß erhöhen werde.

Wir haben das Agio bis zum 29. November verfolgt, an welchem Tage es den niedrigsten Stand erreicht. In den letzten 20 Tagen war das Agio der deutschen Devisen von 6.75 Proz. auf 3.67 Proz., das Londoner von 6.29 Proz. auf 3.09 Proz. gesunken. Im Dezember hob es sich wieder, stand jedoch Ende des Monats tiefer als am Anfang. Im Monate Jänner erfolgte eine neue jähe Steigerung und am 1. Februar wurde ein Höhepunkt erreicht, der bei den deutschen Devisen 61.60, bei den französischen 50 10 und bei den englischen 126 ausmachte. Von diesem Tage an begann ein allgemeines, langsames, von zahlreichen wellenförmigen Auf- und Abbewegungen begleitetes Sinken des Agios, welches das ganze Jahr 1894 hindurch anhielt und im Jahre 1895 ein etwas schnelleres Tempo annahm. Im allgemeinen bietet diese Bewegung wenig Interesse. In ihr spielt sich die langsame Abwicklung der während des stürmischen Jahres 1893 eingegangenen Effektenverbindlichkeiten ab.¹⁾

Das neue Jahr eröffnete mit einem bedeutend flüssigeren Geldstande. Die Bank von England trat mit einem 3proz., die französische mit einem 2½proz., die Reichsbank mit einem 4proz., die Österreichisch-ungarische Bank mit einem 5proz. Zinsfuß in das neue Jahr ein. Die Einschränkungen des Kredits, die die Bank in der ungarischen Provinz vornahm, wo bei einzelnen Geldinstituten arge Mißstände aufgedeckt worden waren, riefen eine Interpellation im ungarischen Reichstage hervor, bei der jedoch der Finanzminister die Haltung der Bank verteidigte. Am 24. Jänner wurde der Zinsfuß für sechsmonatliche Salinenscheine auf 3½ Proz., für dreimonatliche

¹⁾ Beachtung verdient das Diagramm 2 bei Kalkmann S. 65, das den engeren Zusammenhang der Schwankungen der Devisen London und des Privatdiskonts während der Monate Dezember 1893 bis März 1894 vor Augen führt.

auf 3 Proz. hinaufgesetzt. Bereits am Tage zuvor hatte die Österreichisch-ungarische Bank ihren Diskont um $\frac{1}{2}$ Proz. ermäßigt. Anfang Februar ging die Deutsche Reichsbank auf 3 Proz., die englische auf $2\frac{1}{2}$ Proz. herab. Diese Situation bewirkte sofort eine bedeutende Zunahme des Salinenscheinumlaufes; er stieg in der letzten Jännerwoche um 5,000.000 fl., die zum großen Teile von Sparkassen und ähnlichen Instituten aufgenommen wurden. Daß der gegenüber dem Auslande beträchtlich höhere Zinsfuß in Wien das Steigen der Devisenkurse nicht verbinden konnte, ist auf spekulative Vorgänge auf dem Effektenmarkte zurückzuführen. Am 9. Februar erfolgte eine Herabsetzung auf 4 Proz., am 20. Februar nahm die Bank den Eskompte auf offenem Markte, u. zw. zunächst zum Satze von $3\frac{1}{2}$ Proz. wieder auf. Die Notenreserve, die am 3. Februar den Höhepunkt des ganzen Jahres mit 88,100.000 fl. erreicht hatte, fand dadurch im ausreichenden Maße Verwendung. Am 13. März fand die Subskription auf die 40,000.000 fl. österreichischer Goldrente statt, die das Konsortium bisher in den Kassen behalten hatte und die zur Schonung der Devisenkurse nur im Auslande aufgelegt wurde. Damit wurden dem Markte jene Devisen wieder ersetzt, die die österreichischen Mitglieder des Konsortiums im Vorjahre zum Goldankaufe verwendet hatten und deren Fehlen besonders oft von der ungarischen Regierung mit Übertreibung als Ursache des Agios bezeichnet worden war.

Am 14. März 1894 wurde im Budgetausschusse das Kapitel: „Staatsschuld“ behandelt. Das Referat Neuwirths verurteilte die Salinenscheinoperation der Bank im Jahre 1893 schärfstens. Der Finanzminister bemerkte in seiner Erwidernng mit Bezug hierauf: „er habe es für seine Pflicht gehalten, die Sache zu ordnen und dies sei durch ein formales Übereinkommen geschehen, welches die Regierung mit der Bankleitung abgeschlossen habe, ein Übereinkommen, worin die Bank ausdrücklich sich dahin erkläre, daß sie in Hinkunft die beanstandete Eskomptierung der Salinenscheine nicht weiter vornehmen wolle“. Gegenüber dieser zweifellosen Erklärung des Finanzministers ist es ein absoluter Widerspruch, wenn in dem 1896 erschienenen Dezennalberichte der Bank unbedingt die Berechtigang der Bank zu den beanstandeten Operationen behauptet und das vom Finanzminister angezogene Übereinkommen einfach in Ahrede gestellt wird. Es heißt dort (S. 46): „Die Bank hat sich daher weder verpflichtet, noch kann sie sich für die Zukunft verpflichten, von diesem ihr zustehenden Rechte keinen Gebrauch zu machen; ob und in welchem Umfange sie davon Gebrauch macht und machen darf, hängt allein von den verfügbaren Mitteln, der Lage des Geldmarktes und der zu beobachtenden Zinsfußpolitik ab.“

Eine interessante Erscheinung bot die Anlage fremder Kapitalien in Salinenscheinen, die zum ersten Mal außerhalb Österreichs erschienen. Am 12. März wurde aus London, wo damals ein 1proz. Privatdiskont herrschte,¹⁾ gemeldet, daß dort 6,000.000 fl. Salinenscheine aufgenommen wurden. Größtenteils blieben übrigens die Effekten selbst in Wien, der Gegenwert in

¹⁾ Ende Februar war die Londoner Bankrate auf 2 Proz. gesunken.

Devisen mußte natürlich Wirkung auf die Kurse ausüben. Bis 14. März war der Betrag bereits auf 8,000,000 fl. gewachsen und die Meldungen über weitere Bezüge reichen bis Ende Juli. Ende März wurde auch für Pariser Rechnung gekauft, hauptsächlich handelte es sich um $3\frac{1}{2}\%$ proz. in sechs Monaten fällige Scheine. Der Umlauf hob sich im Mai bereits nahe an die Maximalgrenze.

Im März wurde die große Wiener Verkehrsanleihe von 100,000,000 K zum Teil an eine Bankgruppe (Unionbank und Mendelsohn) hegeben und 20,000,000 K zur öffentlichen Subskription aufgelegt, was aber wenig auf die Wechselkurse einwirkte. Eine leichte Verschlechterung der Devisenkurse im Mai und Juni bewirkte die Zurückhaltung der Zuckerexporteure, die zu den herrschenden niedrigen Preisen nicht verkaufen wollten und bedeutende Bezüge inländischer Raffinerien an Herbstware aus dem Ausland, wofür Ende Mai ein Gegenwert von 600,000 £ angegeben wurde. Anfangs Juli wurde bekannt, daß der ungarische Finanzminister seine Bankguthaben bis auf za. 6,000,000 bis 7,000,000 fl. zurückgezogen hatte und auch der österreichische Finanzminister tat sukzessive dasselbe. Bei der herrschenden Geldfülle konnte dies keinen merkbaren Einfluß auf den Markt üben.

Das ganze Wirtschaftsjahr 1894 zeigte ohne ernste Symptome doch keine befriedigende Lage der Erwerbstätigkeit. Die niedrigen Preise der landwirtschaftlichen Produkte und der Exportrückgang bei wachsender Einfuhr ließen auf eine Stockung im Absatz schließen, die in allen Gebieten des Wirtschaftslebens herrschte. Mit Rücksicht hierauf erklärt es sich, daß die im zweiten Halbjahr in Anspruch genommenen Mittel der Bank länger als gewöhnlich festgehalten wurden, was sich einestheils in der längeren Durchschnittslaufzeit der Wechsel, andernteils in dem bisher nicht beobachteten Notenmaximum von 517,700,000 fl. (höchster Stand vom 31. Oktober) äußerte.

Die Bank selbst schildert die Lage wie folgt: „Die Lage des Geldmarktes war in diesem Jahre insofern eine befriedigendere als Geldstand und Zinsfuß eine größere Stetigkeit als im Vorjahre zeigten. Der Herbst brachte keine übermäßigen Ansprüche und die in der letzten Oktoberwoche ausgegebenen 2,000,000 fl. steuerpflichtiger Noten verschwanden schon in der ersten Novemberwoche wieder aus dem Umlauf. Die Rückströmung nahm weiter zu und ermöglichte es der Bank, die ebenfalls nur mäßigen kommerziellen Ansprüche im Dezember innerhalb des steuerfreien Notenkontingents und ohne Erhöhung des Zinsfußes vollkommen zu befriedigen.“ In eigentümlichem Gegensatz hierzu stand der stark bewegte Effektenmarkt, auf dem ein sehr knapper Geldstand herrschte, während die auswärtigen Märkte fortwährend Geldüberfluß zeigten. Im Zusammenhange damit war die große Kurssteigerung österreichischer Renten besonders in Paris und London, die bei den in Wien herrschenden Geldverhältnissen zu größeren Effektenexporten führte. Im letzten Jahresdrittel erreichten alle österreichischen Renten den Paristand. Die 4proz. österreichische Goldrente überschritt an der Wiener Börse am 1. September den Paristand dauernd. Die einbeitliche

Notenrente (Mairente), die am 7. Jänner 1860 zuerst mit 61·4 Proz. notiert worden war und während des deutsch-französischen Krieges einen Tiefstand von 51·75 Proz. erreicht hatte, stand am 6. November 1894 zum ersten Mal auf 100·35, die einheitliche Silberrente auf 100·40. Die österreichische Kronenrente überschritt am 17. November den Paristand, auch die ungarischen Renten notierten nur um ein Geringes tiefer als die österreichischen. Die fortgesetzten Käufe des Auslandes bewirkten einen Devisenzufluß, der die Kurse im August und September senkte. Vom Ende September bis Jahres-schluß vollzog sich dann eine neuerliche übrigens nicht bedeutende Hebung und Senkung, so daß das Agio zu Ende des Jahres ungefähr ebenso hoch war wie zu Anfang, jedoch bedeutend geringer als Ende Jänner.

Der starke Geldbedarf auf dem Effektenmarkte drückte sich in seinen hohen Reports ans. Bereits anfangs September stieg der Marknotenreport bei einzelnen Abschüssen bis 16 $\frac{1}{2}$ kr., was ein Abströmen von Marknoten zur Folge hatte. Auch in der Folge blieb der Zinsfuß im Effektingeschäfte zwischen 7—10 Proz.

Am 27. Dezember steigerten sich die Prolongationssätze in der Kulisse bis nahe zu 20 Proz. Es ist dies umso bemerkenswerter, als die Bank selbst konstatierte, daß die kommerziellen Ansprüche und die Geschäftstätigkeit einen mäßigen Umfang nicht überschritten. Der Spekulation gegenüber nahm die Bank eine ziemlich energische Haltung ein. Bereits am 24. September hatte die Bank auf offenem Markte nur mehr zur offiziellen Rate von 4 Proz. eskomptiert. Um dieselbe Zeit stellten die Bankinstitute für die Prolongation verschiedener Industrierwerte erschwerende Bedingungen. Einzelne wurden von der Prolongation völlig ausgeschlossen und bei anderen Effekten die Reportierung nur zu stark reduzierten Kursen vorgenommen. Trotzdem dauerte die spekulative Kurssteigerung fort. Als Gründe der starken Nachfrage können das geringe Kreditbedürfnis der Regierung, die unbedeutende Vermehrung der Aktiengesellschaften und die Pläne der Eisenbahnverstaatlichung gelten, die eine besonders starke Hebung der Transportwerte bewirkten, auf die man den Rentenzinsfuß anwendete. Besonders in Ungarn nahm die Spekulation einen ungewöhnlich großen Umfang an; Mitte November wiederholten sich die Maßregeln mehrerer größerer ungarischer und österreichischer Institute gegen Kursübertreibungen, die wir erwähnt haben. Es war eine eigentümliche Situation: bei großer Geldfülle ein Zinsfuß im Effektingeschäfte, der zeitweilig über 10 Proz. stieg. In der Generalratsitzung vom 6. Dezember teilte der Generalsekretär *Mecsenffy* mit, daß das Verhältnis zwischen Lombard und Escompte sich so verschoben habe, daß die Bank ihren Lombard einschränke, Industrierwerte zurückweise und sich bis Wiederherstellung normaler Verhältnisse auf Belehnung von Renten beschränke, eine Zinsfußerhöhung sei in nächster Zeit nicht beabsichtigt.

Am 27. Dezember wies die Bank sogar Renten bei der Lombardierung zurück, allerdings nur gegenüber einzelnen Börsenfirimen, während Privatleuten Renten und andere Effekten belehnt wurden. Erwähnenswert ist noch, daß die Gruppe der Unionbank in der zweiten Hälfte des Dezember

70,000.000 K der 3proz. Lokalbahnprioritäten größtenteils in das Ausland verkaufte.

Das Jahr 1894 nimmt in der Bankgeschichte einen wichtigen Platz in Anspruch, da in ihm die Verhandlungen um das neue Privileg begannen. Für die Diskontpolitik ist die Note der Finanzminister vom 8. Jänner 1894 bemerkenswert, in der die Grundlage für eine künftige energische Devisenpolitik vorgezeichnet erscheint.¹⁾

Das neue Jahr 1895 brachte alsbald einen sehr flüssigen Geldstand, besonders auf den westlichen Märkten, der durch einen Goldzufluß aus Amerika noch verstärkt wurde. Wieder ergriffen die französische und englische Bank die üblichen Maßregeln gegen den übergroßen Goldzufluß. Der Londoner Privatskont stand während des ganzen Jänner zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Proz., während er in Wien zwischen 3·5 und 3·6 schwankte. Eine Folge war der neuerliche Effektenexport, an dem auch Salinenscheine teilnahmen. Ihr Umlauf war während des knappen Geldstandes der letzten Monate zurückgegangen und betrug Ende Dezember nur 38,600.000 fl.²⁾ hob sich aber aus den angeführten Gründen bis Ende Jänner auf 60,900.000 fl. Die anhaltende große Geldflüssigkeit in der ersten Jahreshälfte bewirkte, daß er bis Ende Juni noch auf 76,700.000 fl. stieg; von da aber begann wieder die Abnahme. Die Devisenkurse waren in einem langsamen aber anhaltenden Fallen begriffen, sie erreichten um die Mitte des Oktober ihren tiefsten Stand. Die Devisen London unterschritt — bereits am 20. September — die Parität und stand im Oktober am tiefsten. Die Devisen London folgte erst am 17. Oktober, an dem sie 120 notierte, während der deutsche Kurs erst am 28. Oktober die Parität passierte und sich auf 58·75 stellte. Vom Oktober an schlugen alle Kurse wieder eine aufsteigende Richtung ein. Die einzelnen Bewegungen des Jahres 1895 gewähren nicht viel Interesse. Ebenso wenig bietet die Wirtschaftslage des Jahres 1895 eine besondere Abwechslung:³⁾ ein ruhiger und mäßiger Fortschritt der Industrie, eine Durchschnittsernte und das Fehlen ungesunder Erscheinungen auf dem Gebiete der Produktion sind die charakteristischen Züge des zu besprechenden Wirtschaftsjahres.

Der Februar brachte einen etwas knappen Geldstand,⁴⁾ am 11. dieses Monats wurde der Vertrag der Regierung mit der Rothschildgruppe über die Begebung von 50,000.000 fl. Goldrente geschlossen. Die günstige Stimmung des Geldmarktes und die gesunde Kraft der österreichischen

¹⁾ Vide: Generalversammlungsbericht 1894, S. XXI. Die Finanzminister drücken darin den Wunsch aus, die Österreichisch-ungarische Bank möge ihrem Devisen- und Valutageschäfte die möglichste Anlehnung geben und es durch organische Einrichtungen ermöglichen, daß das legitime Geschäft regelmäßig darauf rechnen könne, einen Teil seines Geldbedarfes zur Abwicklung des ausländischen Zahlungsverkehrs durch die Mithilfe der üblichen Bank decken zu können.

²⁾ Gegen Jahreseschluß hatte der Finanzminister 10,000.000 fl. Salinenscheine aus den Kassabeständen getilgt.

³⁾ abgesehen von dem sehr unruhigen Effektenmarkte.

⁴⁾ Amerikan. Anleihe von 162,300.000 Dollar, chinesis. Anleihe etc.

Staatwirtschaft drückte sich darin aus, daß der Finanzminister den Parikurs und eine Gewinnbeteiligung bei einem Mehrerlös über 1.4 Proz. erzielte. In der dritten und vierten Februarwoche schlug die optimistische Tendenz der Börse plötzlich um, es kam insbesondere am 25. bis 27. Februar zu starken Kursrückgängen, die sich anfangs März wiederholten. Den unmittelbaren Anlaß dazu boten die Schwierigkeiten einiger Zuckerfabriken. Da jedoch die auswärtigen Märkte die gesunkenen Preise zu Käufen benutzten, fand sogar eine Ermäßigung der Devisenkurse statt; die Kurse der Renten wurden kaum berührt. Nach diesen Vorfällen entwickelte sich die Haussebewegung ruhig weiter, die sich in dem bedeutenden Report (Ende März 8—10 Proz.) deutlich ausdrückte. Auch der Privatdiskont war im Steigen und betrug während des ganzen Monats März den vollen 4proz. Banksatz, während er sich in Berlin im Monatsdurchschnitt vom Februar bis März von $1\frac{1}{8}$ auf $1\frac{1}{4}$ ermäßigte. Die Folge war ein Zufluß von Marknoten nach Wien und das Entstehen bedeutender Reports für diese. Die Zinsfußdifferenz einerseits, die fortgesetzten Effektenexporte andererseits bewirkten im März einen starken Fall der Devisen. Der englische Kurs fiel von 123.80 auf 122.40, der französische von 49.075 auf 48.425, der deutsche von 60.525 auf 59.80. Die Effektenexporte betrafen vor allem Renten und Transportwerte. Im März fand die Emission von 100.000.000 M. 3proz. Staatsbahnprioritäten statt, die zur Hälfte bebüßs Einlösung älterer Anleihen zur Hälfte aber neuemittiert wurden und auf Markwährung lauteten.

Die Haussebewegung wurde durch das Projekt einer großen Eisenbahnverstaatlichung stimuliert.¹⁾ Die Transportwerte stiegen und wirkten auf die anderen Kurse steigernd ein. Der große Kontrast zwischen dem Wiener und den auswärtigen Märkten verschärfte sich noch in den Sommermonaten. Während der Privatdiskont in London unter 1 Proz. stand, mußten in Wien 4 Proz. gezahlt werden. Im Juli zeigten die Ausweise der Österreichisch-ungarischen Bank eine für diese Zeit sehr geringe Reserve, was hauptsächlich dadurch bewirkt wurde, daß die Banken ihre Portefeuilles bei der Österreichisch-ungarischen Bank reeskomptieren ließen. Die Salinenscheine dienten wieder als Ventil, ihr Umlauf sank vom Ende Juni bis Ende Juli von 76.700.000 auf 52.900.000 fl. und bis Ende August auf 48.200.000 fl. Außerordentlich hohe Reports, die bis 10 Proz. stiegen, kennzeichnen die Haltung der Wiener Börse. Trotz zeitweiliger Kurssteigerungen der Devisen im Juni und Juli, die mit großen Anleihen im Auslande²⁾ und den Wassereinbrüchen im Bräuer Bergbau³⁾ zusammenhingen, blieb die Tendenz der Wechselkurse vorwiegend günstig. Im August fanden Tauschoperationen der Österreichisch-ungarischen Bank in französischen Valuten statt, die ein Steigen des Wechsel-

¹⁾ Vergl. die Schilderung im Wiener Handelskammerberichte pro 1895, S. 426 ff.

²⁾ Große chinesische, chilenische, brasilianische, mexikanische u. a. Anleihen. Demgegenüber fiel die am 21. Juli subskribierte Eisenerne Toranleihe, die größtenteils ins Ausland ging, nicht ins Gewicht. (Nominale 45.000.000 K.).

³⁾ Die Katastrophe fand am 19. und 20. Juli statt und hatte einen Kurssturz der Effekten zur Folge.

kurses wirksam verhinderten und noch im selben Monate beendet wurden. Eine interessante Erscheinung bot Ende August der Ankauf von 300.000 fl. sechsmonatlicher Salinenscheine seitens des Auslandes, da diese Operation um diese Zeit bisher noch nicht vorgekommen war und die Ansichten über die Zukunft der Geldverhältnisse beleuchtete.

Der Report gab zwar im August nach, gleichzeitig aber stieg der Privatdiskont und die Bankreserve sank auf einen in dieser Jahreszeit ungewöhnlich niedrigen Stand. Jedoch muß bemerkt werden, daß weder die eskomptierten noch lombardierten Effekten eine übermäßige Zunahme erfuhren.¹⁾ Die Spekulation wurde durch das Steigen des Privatdiskonts nicht eingeschüchtert. Seit Monaten beobachtete man die seltsame Erscheinung, daß zur Aufrechterhaltung von Engagements in Effekten, die kaum mehr eine 4proz. Verzinsung trugen, mindestens 6 Proz. und oft viel mehr gezahlt werden mußten. Am 7. September wies die Bank nur mehr eine Reserve von 14.000.000 fl. aus, die bis zur Monatsmitte auf 8.600.000 fl. sank. Daher ging die Bank bereits am 17. September mit einer Erhöhung des Bankzinsfußes von 4 Proz. auf 5 Proz. vor. Die Geldknappheit bewirkte einen bedeutenden Zufluß ausländischer Valuten und ein weiteres Steigen ihrer Reports.²⁾ Im Zusammenhange damit und mit den bedeutenden Effektenexporten steht der erwähnte Tiefstand der Devisenkurse, die kurze Zeit sogar unter die Parität fielen.³⁾

¹⁾ Nach der Bankstatistik (Österreichische Statistik vol. XLVIII) betragen die Veränderungen: (Abnahme oder Zunahme in Millionen Gulden und Proz.) gegen das Vorjahr:

	Wechselskompte		Vorschüsse auf Effekten und Waren	
	1894	1895	1894	1895
Bei der Österr.-ung. Bank	+ 8.600.000 fl.	+ 39.200.000 fl.	- 4.800.000 fl.	+ 7.800.000 fl.
	+ 4.98 Proz.	+ 21.76 Proz.	- 11.11 Proz.	+ 20.13 Proz.
Bei den anderen Banken	+ 11.100.000 fl.	+ 24.400.000 fl.	+ 35.700.000 fl.	- 46.800.000 fl.
	+ 5.47 Proz.	+ 11.45 Proz.	+ 29.40 Proz.	- 29.74 Proz.

Nach diesen Zahlen scheint die Österreichisch-ungarische Bank tatsächlich eine große Krediterweiterung vorgenommen zu haben, während die anderen Banken gerade 1895 eine bedeutende Abnahme der Effektivvorschüsse aufweisen. Es ist dies jedoch nur eine Folge davon, daß in den letzten Monaten alle Banken ihr Reportgeschäft im Zusammenhange mit der Börsenkrisis einschränkten, während die Österreichisch-ungarische Bank, die nur erstklassige Papiere belehnte, auch in dieser Zeit eine Zunahme des Vorschußgeschäftes aufwies. (Vide Rechnungsausschlüsse pro 1894/95, S. 53).

²⁾ Vielleicht steht mit den Vorsichtsmaßnahmen auch die Einschränkung des Reekontes der Sparkassen in Verbindung, den die Bank um dieselbe Zeit vornahm.

³⁾ Näheres über diesen Effektenexport enthält ein Artikel der „Neuen Freien Presse“ vom 25. September 1895, Nr. 11.166; daraus geht hervor, daß Dividendenpapiere nur in geringem Maße emittiert wurden, wohl aber große Mengen von Pfandbriefen, Renten und dergleichen.

Infolge der Zinsfußerhöhung war die Bankreserve zwar vom 15. bis 23. September um 2,600.000 fl. gestiegen, fiel aber in der folgenden Woche um 9,400.000 fl., so daß ein steuerpflichtiger Notenumlauf von 6,800.000 fl. auftrat, der Ende Oktober den höchsten bisher nie dagewesenen Stand von 38,000.000 fl. erreichte und bis Jahresende blieb. Um die Ende September herrschende Geldknappheit zu mildern, griff die ungarische Regierung ein. Am 21. September wurde gemeldet, daß der ungarische Finanzminister einigen Instituten zusammen 10,000.000 fl. zu den gewöhnlichen Bedingungen erlegte er denselben Betrag bei der Budapester Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Auftrage, diese Summe hauptsächlich für das ungarische Geschäft zu verwenden. Die Bank selbst berichtet, daß dieses Vorgehen sie der Notwendigkeit einer weiteren Zinsfußerhöhung enthoben habe. Der große Geldbedarf in Budapest, der sich auch in dem ungewöhnlich hohen Stande des Budapester Portefeuilles ausdrückte, entstammte übrigens keineswegs vorwiegend dem Effektenmarkte, sondern zum großen Teile den landwirtschaftlichen Industrien (Zucker und Spiritus), deren Hauptbedarf in diese Zeit fällt und außerdem dem Geldbedürfnis vieler Grundbesitzer, die bei dem herrschenden niedrigen Preise nicht verkaufen wollten und ihre Produkte belehnen ließen. Auch die ungarische Industrie war mit den Vorarbeiten für die Ausstellung voll beschäftigt. Eine weitere Ursache des knappen Geldstandes war der niedere Wasserstand der Flüsse, der große Mengen von Zucker, Getreide, Holz, Kohlen u. s. w. festhielt und ihre Veräußerlichkeit herabsetzte.

Es ist nicht mit Sicherheit zu konstatieren, ob das Gerücht, das der Bank die Absicht einer weiteren Zinsfußerhöhung zuschrieb, auf Wahrheit beruhte; jedenfalls stand die Bank von dieser Maßregel, die auch in ihrem publizistischen Organ befürwortet wurde, ab. Die Geldknappheit stieg während des Oktober, die Reports erreichten 10—15 Proz.,¹⁾ während gleichzeitig die meisten Devisen auf dem Paristand verharren. Mitte Oktober forderte die Neue Freie Presse, der Finanzminister möge den Novembercoupon vor Fälligkeit einlösen. Tatsächlich geschah dies bereits am 14. Oktober. Wie der österreichische Finanzminister Bilinski 10 Tage später mitteilte, war von der gesamten, zirka 18,000.000 fl. betragenden Fälligkeit bis zum 23. Oktober nur 5,200.000 fl. flüssig gemacht worden.²⁾ Im übrigen lehnte der Finanzminister es ab, dem Beispiele seines ungarischen Kollegen folgend, größere Summen zur Verfügung zu stellen, da man sonst Gefahr laufe, die Spekulation zu unterstützen.

Im letzten Quartal des Jahres 1895 erfolgte schließlich die große Liquidation, die durch die übertriebene Haussebewegung unvermeidlich geworden

¹⁾ In der Kullisse stiegen sie bis 20 Proz.

²⁾ In derselben Rede machte der Finanzminister einige Mitteilungen über die Höhe der Regierungsguthaben. Nach dem Berichte über das Budget des Finanzministeriums, der im Dezember erstattet wurde, waren Ende August bei Wiener Kreditinstituten und Landesbanken Regierungsguthaben von 13,465.000 fl. zu 2 Proz. cloziert, außerdem 1,625.700 fl. in Gold zu 1½ Proz.

war. Gegen Ende Oktober erreichten die Prolongationssätze eine unerhörte Höhe, da gleichzeitig Handel und Industrie bedeutende Summen in Anspruch nahmen. Die Regierungsguthaben waren schon seit langer Zeit beträchtlich reduziert.¹⁾ Nun begannen auch die Wiener Banken mit empfindlichen Einschränkungen. Am 30. Oktober und in noch größerem Maßstabe am 9. November erfolgte ein plötzlicher und überaus heftiger Kursfall aller Werte an der Wiener Börse, der mit den Vorgängen an den answärtigen Börsen eng verknüpft war²⁾ und natürlich bei den besonders im Kurse übertriebenen Transportwerten am empfindlichsten wurde. Die unmittelbare Veranlassung wurde durch den Zusammenbruch der Goldminenspekulation in Paris und London, durch die Schwierigkeiten der Ottomanbank und die Verstimmung zwischen England und Rußland gegeben. Eine Notiz des „Petersburger Regierungsbotsen“, die sich überaus scharf gegen England richtete, wurde fälschlich als offizielle Note telegraphiert und gab den ersten Anstoß zum Kursfall am letzten Oktober, der sich am 9. November in den Formen einer Panik wiederholte. Die Krise wurde dadurch in ihrer Dauer beschränkt, daß die niedrigen Kurse vom Publikum und besonders auch vom Auslande zu Käufen benutzt wurden und nach dem zweiten Ausbruche auch große Wiener Banken bedeutende Effektenkäufe vornahmen.³⁾ Das Portefeuille der Österreichisch-ungarischen Bank, das noch im August auf der Höhe des Vorjahres gestanden war, war vom September an bedeutend gestiegen.

Wechselportefeuille		
T a g e	1894	1895
23. Oktober	169,800.000	205,400.000
31. Oktober	188,600.000	227,700.000
7. November	190.000.000	227,400.000
15. November	180,800.000	222,600.000
31. November	180,200.000	219,500.000

Die Österreichisch-ungarische Bank erleichterte somit in dieser kritischen Zeit die Geldbeschaffung, während die Deutsche Reichsbank am 11. November den Diskont von 3 auf 4 Proz. erhöhte. Unmittelbar nach dem Zusammenbruch der Spekulation trat eine Erleichterung des Geldstandes ein, der sich eines-

¹⁾ Nach dem Bericht über das Budget des österreichischen Finanzministeriums betragen sie Ende 1895: beim Giro- und Kassenverein 450.000 fl., bei Landes- und Privatgeldinstituten: 17.500.000 fl., außerdem bei Privatbanken Goldguthaben von 4.000.000 fl. Die ungarischen Guthaben konnte ich nicht ermitteln.

²⁾ Vergl. näheres im Wiener Handelskammerbericht pro 1895, S. 431 ff.

³⁾ Vergl. „Neue Freie Presse“ v. 11. und 12. November 1895.

teils in dem Falle des Reports und Privatdiskonts (Ende November auf $4\frac{1}{2}$ respektive 6 Proz.), andernteils in dem zeitweise ungewöhnlich hohen Girostande der Österreichisch-ungarischen Bank ausdrückte. Die Devisenkurse hatten Mitte Oktober, wie bereits erwähnt, den tiefsten Stand erreicht und zeitweilig selbst die Parität unterschritten, was teilweise durch die Anziehungskraft der hohen Effektenreports begründet erscheint. Von da an stiegen sie zwar etwas, inbesondere anfangs Dezember infolge der Zurückziehung answärtiger Guthaben, aber im allgemeinen übte die Börsenkrise wenig Wirkung auf sie aus. Zeitweilig kam es sogar während des Effektensturzes zu Rückgängen der Devisenkurse, indem auswärtige Märkte als Käufer auftraten und die Effektenarbitrage, um eine Valutaspekulation zu vermeiden, Devisen verkaufte. Mit dem Schwinden der übermäßigen Reports fiel auch der Anreiz zum Valutenzuß fort, was ebenfalls die wenig bedeutende Steigerung der Devisenkurse erklärt. In der dritten Dezemberwoche kam es zu neuen großen Kursrückgängen, deren Anlaß hauptsächlich in der Niederlage der Italiener in Afrika und in dem drohenden Ausbruch eines Konfliktes zwischen England und Venezuela lag. Die Panik auf dem amerikanischen Markte pflanzte sich nach Europa fort und bewirkte am 21. Dezember eine völlige Deroute, von der besonders der geschwächte Wiener Markt betroffen wurde. Auch diesmal kam es zu sehr bedeutenden Effektenanschaffungen für Deutschland.

Bemerkenswert ist noch, daß am 23. Dezember die Österreichisch-ungarische Bank ihren Börsenvertreter auf dem Wechselmarkte abberief. Schon seit vielen Monaten hatte die Bank auf offenem Markte nur mehr langfristige für den Reservefond geeignete Wechsel erworben, sich aber von einer Ergänzung ihres Portefeuilles ferngehalten.¹⁾

Über die Gründe der Börsenkrise von 1895 enthält die „Neue Freie Presse“ vom 1. Jänner 1896 interessante Materialien. Bereits im Neujahrsartikel des vorhergehenden Jahres hatte dieses Blatt auf die enorme Überkapitalisation und die drohende Katastrophe hingewiesen. Darnach nahmen von 1893—1894 alle österreichischen Effekten um 221.000.000 fl. Nominalwert und 1187.000.000 fl. Kurswert zu; während der Rentenzinsfuß 1894 4.02 Proz. ausmachte, betrug die Verzinsung der Effekten bei den: Bahnen 3.80 Proz., Textilindustrien 3.25 Proz., Brauereien 2.63 Proz., Tramways 3.30 Proz., Eisen- und Kohlenwerken 3.44 Proz., Baugesellschaften 3.74 Proz. Insgesamt betrug die Verzinsung der Industriewerte in Wien 3.85 Proz., in Berlin 4.57 Proz., in Paris 4.63 Proz., in London 4.92 Proz. Im folgenden Jahre setzte sich die Überwertung noch fort. Nach derselben Quelle war bei einer Gesamtnominale von 1273.000.000 fl. der höchste Kurswert 1895: 2419.000.000 fl., der Wert in der Panik vom 20. Dezember 1888.000.000 fl., der Gesamtverlust also 531.000.000 fl. oder 21.9 Proz. des Nominales. Das gesante eigene und fremde Kapital der Wiener, Prager und Budapester Banken stieg von 1883 his 1894 um 404.600.000 fl., davon entfallen

¹⁾ Auch in den Jahren 1895 und 1896 wurden je 10.000.000 fl. an Salinenscheine aus den Kassabeständen getilgt.

269,800.000 fl. auf Österreich, 107,800.000 fl. auf Budapest. In den 11 Jahren von 1883 bis 1894 stieg aber infolge der engberzigen Konzessionspraxis die Zahl der österreichischen Aktiengesellschaften nur um 11 Stück (also jährlich eine Neugründung!), das Nominalkapital um 97.000 fl., das eingezahlte Kapital um 60,782.000 fl. — Erst 1895 bewirkte die Eifersucht gegen Ungarn, wohin zahlreiche Gesellschaften ihren Sitz verlegten, daß 19 Gesellschaften mit einem Kapital von 11,000.000 fl. bewilligt wurden. Dagegen betrug der Zuwachs des Gesamtkapitales der Budapester Aktiengesellschaften von 1885 bis 1895 174.200.000 fl., wovon 100.900.000 fl. auf Industriegesellschaften entfielen. — Diese wenigen Ziffern lassen die tieferen Gründe der großen Katastrophe von 1895 klar erkennen. Das nach Anlage verlangende Kapital findet in der Industrie keine Verwertung, es entwickelt sich eine von der Wirtschaftslage ganz unabhängige Kursüberbietung, das Spiel tötet die Arbeit, das Endresultat ist die Verdrängung der kleineren Kapitalisten, die ihre Effekten zu Tiefpreisen abgeben müssen, eine schwere Entmutigung des Geldmarktes und die Diskreditierung unserer Börse. Es fragt sich nun, ob die schweren Angriffe, die seitens eines Teiles der Presse gegen die Österreichisch-ungarische Bank gerichtet wurden und die in der Beschuldigung einer übermäßigen Krediterweiterung gipfelten, berechtigt waren. Allerdings war der Eskompte und Lombard der Bank zu jener Zeit höher als zuvor.¹⁾ Aber die Krediterweiterung der anderen Geldinstitute, die auch noch über ziemlich bedeutende — wenn auch bereits reduzierte — Regierungseinlagen verfügten, war ebenfalls groß. Es muß daher der Zweifel ausgesprochen werden, ob eine Restriktion seitens der Notenbank großen Einfluß auf den Markt gehabt hätte. Jedenfalls aber hätte eine Diskonterhöhung zur rechten Zeit einen großen moralischen Eindruck gemacht und ein allgemein beachtetes Warnungszeichen abgegeben. Die Bank selbst räumt ein, daß bereits seit August gefahrdrohende Anzeichen wahrgenommen wurden, die Gefahr der Überspekulation wurde aber bereits seit vielen Monaten in der ernstesten Weise öffentlich diskutiert. Wenn die Bank schon im Sommer eine Diskonterhöhung vorgenommen hätte, wäre sie nicht in die von ihr selbst zugegebene Lage versetzt worden, nur durch Regierungshilfe die Krise ohne weitere Geldverteuerung überstehen zu können. Eine solche Maßregel hätte die schwersten Konsequenzen nach sich gezogen und es gehört zu den Aufgaben der Notenbanken, in kritischen Lagen aus eigener Kraft eine Kreditreserve zu bilden.

Das Jahr 1896 war in wirtschaftlicher Hinsicht nicht ungünstig, wenn auch der kräftige Aufschwung, den die deutsche Industrie nach dem russischen Handelsvertrag nahm, in Österreich nicht erreicht wurde. Ernte und Handelsaktivum besserten sich, in Ungarn hegann eine lebhafte industrielle Bewegung. Der Geldmarkt erholte sich nur langsam von dem Zusammenbruch des Vorjahres.²⁾ Der Zinsfuß blieb das ganze Jahr hindurch relativ billig.

¹⁾ Vergl. S. 490.

²⁾ Die Effektenumsatzsteuer betrug 1895: 1,650.000 K., 1896: 670.000 K.

Im Oktober 1895 hatten die Devisenkurse ihren niedrigsten Stand erreicht und zeitweilig selbst die Parität unterschritten. Die Versteifung im Ausland — in Deutschland durch die industriellen Ansprüche verstärkt — das Schwinden der hohen Reports und die folgende Rückziehung von Guthaben aus Österreich bewirkten während der Krisenepoche ein langsames Steigen um etwa $1\frac{1}{2}$ Proz. Am 7. Dezember 1895 war der höchste Stand erreicht.¹⁾ und von da an heginnt — hauptsächlich unter dem Einfluß fortgesetzter Effektenexporte — ein beständiges und langsames Fallen, bis im Mai, Juni und Juli die Paritäten unterschritten wurden. Erst im letzten Jahresdrittel begann wieder eine langsame Hebung.

Die übliche Geldfülle zu Jahresbeginn bewirkte, daß der steuerbare Notenumlauf bereits im zweiten Jännerausweis verschwand, doch blieb die Notenreserve noch lange auf einem verhältnismäßig niederen Stande und erreichte erst im zweiten Quartal die normale Höhe. Der höchste Stand in jedem der drei ersten Monate betrug 40.200.000 fl., 55.500.000 fl., 62.700.000 fl., die höchsten Stände des Vorjahres 55.600.000 fl., 68.400.000 fl., 72.200.000 fl. — Dahei ist aber von den Beträgen des Jahres 1896 die Regierungseinlage von 10.000.000 fl. abzuziehen, so daß die lange Bindung großer Beträge noch deutlicher wird. — Zum schnelleren Anwachsen des Portefeuilles trugen die Zinsfußherabsetzungen bei. Bereits am 23. Jänner ermäßigte man den Diskont um $\frac{1}{2}$ Proz., mit Rücksicht auf die Spannung in Berlin wollte man eine rasche Senkung vermeiden. Als diese Ende Jänner wich, die Deutsche Reichsbank auf 3 Proz. herabging und auch die Devisenkurse günstig wurden, erfolgte am 13. Februar bereits die unerwartete Herabsetzung um ein weiteres halbes Prozent auf den 4proz. Normalsatz. Noch am selben Tage waren viele Abschlüsse zum Privatskont von $4\frac{1}{2}$ Proz. gemacht worden und man forderte, die Bank solle das Publikum auf ihre Entschlüsse vorbereiten. Selbst der „Tresor“ vom selben Tage hielt die Herabsetzung für nicht wahrscheinlich.

Ende April war der Geldstand bereits wieder so normal, daß der ungarische Finanzminister seine Einlage von 10.000.000 fl. kündigte und sie auf Wunsch der Bank wegen der großen Ultimoverbindlichkeiten in zwei Raten zu 5.000.000 fl. zurückgezahlt erhielt.

Am 18. und 19. Mai verschlechterte sich die Stimmung des Geldmarktes neuerlich infolge der Schwierigkeiten einer ungarischen Sparkassa, die ihre Mittel immobilisiert hatte, durch welchen Umstand auch die Österreichisch-ungarische Bank berührt wurde. Dieser Vorfal und die Verlegenheiten einiger unbedeutender Industriennternehmungen in Ungarn lenkten die Aufmerksamkeit auf den ungarischen Markt und erregten eine lebhaft Agitation selbst gegen gute Anlagen.

Es kam zu Kursrückgängen, bald aber gelang es, den Markt zu beruhigen und das Institut zu stützen. Als Zeichen der großen Empfindlichkeit und Schwäche des Wiener Geldmarktes, den selbst die Zufälle eines wenig

¹⁾ Die Kurse betragen: 59-55, 121-95, 48-37½.

bedeutenden Provinzinstitutes angreifen konnte, ist der Vorfall hemerkenswert. Das Schlagwort „weg mit den ungarischen Werten“ das bei dieser Gelegenheit auftauchte, führte dazu, daß ungarische Institute die von ihnen emittierten Werte aufnehmen mußten um Kursrückgänge zu vermeiden. Um ihre Mittel wieder flott zu machen, hegannen sie den ungarischen Werten ein neues Absatzgebiet zu eröffnen, indem sie große Emissionen in Deutschland veranstalteten. Das Einströmen des Gegenwertes trug in der Folgezeit am meisten zum Tiefstand der Devisenkurse bei. Auch die Aufnahme von Eisenbahnanleihen, die teilweise mit Konversionen verhanden waren und zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfanden, waren hierauf von Einfluß.¹⁾

In denselben Tagen erreichten die Devisenkurse endlich die Parität. Der Markkurs unterschritt sie am 18. Mai, der Sterlingkurs zwei Tage später, während die Pariser Devisen, die sich ganz in der Nähe der Parität hielt, doch erst am 22. Juli für längere Zeit unter sie fiel. Die Bank hatte schon seit einiger Zeit die günstigen Kurse zu Devisenkäufen benutzt und sogar durch gelegentliche Abgaben versucht, den Kurs noch mehr zu drücken. Ein Goldimport war vorläufig, trotzdem die Devisenkurse unter Parität standen, nicht möglich, da die Bank keine zinsfreien Vorschüsse auf Gold gewähren wollte, wie sie 1892 getan hatte. Besonders stark und lang anhaltend war das Angebot der Devisen London, die zum Teil aus Deutschland und Frankreich als Effektenrembours nach Wien gelangte. Speziell die 3proz. Lokalbahnprioritäten und Eisenerz Torobligationen übten Einfluß. Doch auch die allgemeine Geldfülle in London machte sich hierin geltend. Im ganzen kaufte die Bank im Juni etwa 10.000.000 fl. Devisen, wovon ein Teil wieder abfloß, so daß der Devisenstand des Metallschatzes vom 30. Mai bis 30. Juni sich von 8.700.000 auf 16.600.000 fl. hob.²⁾ Anfang Juli hörte die Bank auf zu kaufen und verkaufte sogar größere Posten Devisen.³⁾ Obwohl der untere Goldpunkt noch nicht erreicht wurde, hegannen doch von jetzt an Goldimporte, da einesteils infolge der großen Goldzufuhr der Londoner Goldpreis sich erniedrigte, andererseits Londoner Bankiers fortdauernd Guthaben in Wien erwarben. Zu diesem Zwecke kauften sie Salinenscheine

¹⁾ Aussig-Teplitzer Prioritätsanleihe im August (45.000.000 M. ausschließlich in Deutschland aufgelegt), die Buschtährader und Prag-Duxer Konversionen u. s. w.

²⁾ Die Bewegung der „sonstigen Aktiven“ stimmt damit überein, sie vermehrten sich um 4.700.000 fl.

³⁾ Dies spiegelt sich in der Abnahme der „sonstigen Aktiven“ vom 30. Juni bis 7. Juli um 6.500.000 fl. Im weiteren Verlaufe des Juli trat wieder eine Vermehrung der Devisenvorräte ein. Die Bank hat, solange die Suspension der Barzahlungen dauert, das Recht, 80.000.000 fl. Golddevisen in den Metallschatz einzurechnen, die gesondert ausgewiesen werden. Sie hat aber auch stets einen beträchtlichen Devisenvorrat unter den „sonstigen Aktiven“ deren Bewegungen die Devisengeschäfte der Bank erkennen lassen. Übrigens werden sie auch von anderen Gründen bestimmt. Eine Abnahme, die mit einer Zunahme der Schatzdevisen korrespondiert, zeigt z. B. eine Übertragung langfristiger Devisen in den Schatz an, die durch Zeitablauf die Qualifikation als Schatzdevisen erhalten haben. Die umgekehrte Bewegung (besonders zu Ultimo) kann darauf bedeuten, daß Wechsel auf dem Wege zum Inkasso sind und vorläufig aus dem Schatz ab und den „sonstigen Aktiven“ zugeschrieben wurden u. s. w.

und ungarische Schatzscheine. Die Wiener Firmen, die dieses Geschäft vermittelten, brachten zur Kurssicherung sofort Sichtwechsel zum Verkauf und kauften zugleich lange Sichten auf London. Diese stellten sich um etwa 2 Proz. teurer als Sichtwechsel und Cheks, (Report),¹⁾ so daß von der 3½proz. Verzinsung der erworbenen Papiere nur 1½ Proz. übrig blieben die aber gegenüber dem Londoner Privatdiskont noch immer vorteilhaft waren.

Mitte Juli stockte der Goldeingang infolge des Anziehens des Goldpreises²⁾ in London. Eigentümlich war die Situation in Amerika. Die Furcht vor dem Erfolg der Silberagitation bewirkte eine große Effektenrücksendung und entsprechende Goldexporte nach Europa. Die amerikanischen Banken bemühten sich daher, den Goldexport zu verhindern, es bildete sich ein Syndikat zum Schutze der Goldreserve, das darnach strebte, durch Devisenoperationen den Wechselkurs zu drücken. Nach Mitte Juli wurde der Wiener Geldmarkt sehr flüssig, besonders da die Kreditanstalt nach längerer Zeit wieder zum ersten Mal auf offenem Markte eskomptierte. Der reichliche Devisenzufluß und die hohen Reports im Devisengeschäft mußten schließlich die Kurse beeinflussen. Anfangs August fielen diese his nahe an den Goldpunkt. Es kam zu Goldimporten, die aber dadurch beschränkt waren, daß trotz des hohen Standes der Kurse das Gold in Amerika künstlich zurückgehalten wurde. Der Getreidemarkt entfaltete bereits Mitte August eine viel lebhaftere Tätigkeit als sonst um diese Zeit, so daß auch aus diesem Geschäft Valuten und Devisen zuflossen. Überdies hat die Bank, wie aus den Ausweisen ersichtlich ist, Devisen verkauft und so den Kurs weiter gedrückt. Insbesondere wurden Napoleons für das Balkengeschäft abgegeben. Obwohl sich der Londoner Goldpreis unter dem Einfluß der amerikanischen Maßnahme hob, fanden doch im weiteren Verlaufe des Augustes große Goldeinfuhren statt. — Im September versteifte sich der auswärtige Markt, der Privatdiskont ging voran, am 7. September setzte die deutsche Reichsbank den Diskont von 3 auf 4 Proz. hinauf, die Bank von England erhöhte ihn am 10. von 2 auf 2½ Proz. Gleichzeitig erreichte der Goldpreis das Maximum von 78 sh (am 17. September). — Die Devisenkurse hohlen sich und die Goldeinfuhr hörte auf. Noch im selben Monat, am 24. September, setzte die Bank von England den Diskont nun noch ein halbes Prozent auf 3 Proz. hinauf. Trotzdem blieb der Londoner Kurs ständig und der Pariser größtenteils his Jahresschluß unter der Parität, während die deutsche Devisen sie nun ein kleines überstieg.

¹⁾ Über die Technik dieses in Wien üblichen Deckungsverfahrens und des „uneigentlichen Reports“ vergl. Lotz „Währungsfrage in Österreich-Ungarn.“ (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, XIII. 4. 1889, (Sonderabdruck 8. 24 und 26.)

²⁾ Nach den Berichten von Pixley und Abell betrug der Goldpreis im Juni 77 sh 9 d per stand. oz., stieg Ende Juni auf 77 sh 9¼ d und betrug im Juli 77 sh 9½ d. Die folgenden Wochenansweise geben an: 6. August: 77 sh 9¾ d, 13. August: 77 sh 10 d, 20. August: 77 sh 10½ d, 3. September: 77 sh 10¾ d, 17. September: 78 sh (Maximum). Den Rest des Jahres schwankte er zwischen 77 sh 10¼ d (1. Oktober) und 77 sh 11½ d. (8. und 15. Oktober).

Am 15. September beschloß der Generalrat in allen Filialen Gold einzulösen und sie mit den nötigen Einrichtungen zu versehen. Die Importeure erbielten also die Möglichkeit, Gold bei den Grenzfialien einzuliefern und dadurch Zinsen und Transportkosten zu sparen. Übrigens war diese Erleichterung für dieses Jahr nicht mehr von Bedeutung. Zinsfreie Vorschüsse waren während der ganzen Zeit nicht gewährt worden. Im September gab die Bank größere Beträge an Devisen und Valuten ab. Insbesondere wurden Mark abgegeben, andererseits aber Sterlingdevisen gekauft. Gerade in dieser Zeit der steigenden Kurse vermehrte die Bank ihren Devisenbesitz sehr beträchtlich. Vom 31. August bis 31. Oktober stieg der im Metallschatz befindliche Devisenbesitz von 18.800.000 fl. auf 25.000.000 fl., nahm aber von da an bis Jahresende wieder um 4.600.000 fl. ab. — Auch die „sonstigen Aktiven“ bewegten sich in gleicher Weise, indem sie von Anfang August bis Ende Oktober sich um 6.000.000 fl. vermehrt und von da ab bis Jahreschluß wieder 7.500.000 fl. abgaben. — Die Wechselkurse wiesen zwar eine unbedeutende Hebung auf, blieben aber fortdauernd günstig. Wie weit dies den umfangreichen Devisenverleihungen seitens der Bank zuzuschreiben war, ist nicht zu konstatieren.

Der Herbst brachte hohe Geldanforderungen denen jedoch die Bank ohne Zinsfußerhöhung begegnen konnte, da die Regierungen, die bereits früher größere Gelderläge zur Noteneinlösung gemacht hatten, Anfang Oktober 16.000.000 fl.¹⁾ in Gold unverzinslich und jeder Zeit rückziehbar bei der Bank einlegten, wodurch ihre Notenreserve bedeutend stieg. Hauptsächlich waren es Anforderungen der Industrie, die die Bank zu befriedigen hatte, da der Export gegen das Vorjahr wesentlich gestiegen war. Den größten Anteil an dieser Steigerung nahmen die Ganzfabrikate.²⁾

Im Auslande nahm die Geldknappheit zu. Am 10. Oktober stieg der deutsche Diskont von 4 auf 5 Proz. am 22. Oktober der englische von 3 auf 4 Proz. Beide Erhöhungen hatten übrigens den Hauptzweck, den Metallschatz zu schützen und nicht dem inneren Markt zu entsprechen. Die Wechselkurse wurden dadurch wenig berührt, ja große Effektenverkäufe bewirkten sogar Ende Oktober einen leichten Rückgang der Londoner und deutschen Kurse. Der gegenüber Wien außerordentlich knappe Geldstand in Berlin³⁾ verursachte eine lebhaftere Nachfrage nach Marknoten und das Auftreten von Reports für sie. Sowohl durch Übertragung von österreichischen Guthaben im Auslande auf deutsche Plätze als auch durch direkten Export von Reichsmark, die die Österreichisch-ungarische Bank verließ, entstand eine Kapitalströmung von Wien nach Berlin.

Die derart entstandenen vorübergehenden Guthaben der österreichischen und ungarischen Institute in Deutschland wurde Ende Dezember auf zirka 100.000.000 bis 120.000.000 M., die der österreichischen Institute allein

¹⁾ Davon Österreich 10.000.000 fl., Ungarn 6.000.000 fl.

²⁾ Vergl. Tabellen zur Währungsstatistik, 2. Ausgabe, 1900, Tabelle 174.

³⁾ Der Zinsfuß im Report stieg über 7 Proz. Über die Gründe vergl. u. a. den Wiener Handelskammerbericht, 1896, S. 364.

auf zirka 80,000.000 bis 100,000.000 M. geschätzt. Die Menge des aus diesem Anlaß effektiv nach Deutschland versendeten Goldes schätzen wir bloß für den Monat Dezember auf zirka 8,000.000 bis 9,000.000 M. Im ganzen Jahre 1896 hatte sich der Goldschatz der Bank um 88,800.000 fl. vermehrt, wovon 27,600.000 fl. von den beiden Finanzverwaltungen im Verlaufe der Valutaoperationen erlegt, 16.600.000 fl. tarifmäßig angekauft und der Rest in Geschäften erübrigt wurde.¹⁾ Die angekauften Goldforderungen, Devisen und Valuten machten 250.100.000 fl. aus (gegen 154,900.000 fl. im Vorjahr). Verkauft wurden davon: 243,400.000 fl., verliehen 47.300.000 fl. In diesen Zahlen ist die Wirkung der aktiven Goldpolitik und des durch die Effektenexporte geschaffenen günstigen Kursstandes unserer Währung zu erkennen.

Das Jahr 1897 brachte eine sehr schlechte Ernte, außerordentlich hohe Getreidepreise, einen großen Ausfall in der Handelsbilanz und den Ausbruch der nationalen Kämpfe, die auf das gesamte Wirtschaftsleben ungünstig wirkten. Der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr betrug (ohne edle Metalle und Münzen) nur 10,984.000 fl. (gegen 68,217.000 fl. im Vorjahre). Mit Einrechnung des Edelmetallverkehrs ergibt sich ein Saldo von —37.200.000 fl. (gegen +41,900.000 fl.). Gerade dieses ungünstige Wirtschaftsjahr hat, was die Valuta anbelangt, gute Erfolge und einen durch den Stand der Wechselkurse erzeugten bedeutenden Goldzufluß aufzuweisen gehabt. Der französische und englische Kurs waren seit dem Vorjahre unter der Parität, der deutsche, der sich gegen Jahresende zeitweilig über Pari gehoben hatte, kehrte anfangs Jänner wieder auf seinen günstigen Stand zurück und alle drei Kurse fielen, bis in der zweiten Februarwoche eine plötzliche aber kurz dauernde Hebung eintrat. Von da an sanken alle Kurse wieder unter Pari, am tiefsten der Londoner.²⁾ Erst im Dezember trat wieder eine starke Hebung ein. Der Zinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank blieb das ganze Jahr hindurch 4 Proz.

Im Jänner erfolgte die gewöhnliche Erleichterung des internationalen Geldmarktes. Die Reichsbank setzte zuerst den Diskont von 5 auf 4 Proz. herab, die Bank von England folgte am 21. Jänner und am 4. Februar mit je einer $\frac{1}{2}$ Proz. Ermäßigung bis auf 3 Proz. Die günstige Verzinsungsgelegenheit zog alsbald fremdes Kapital nach Österreich. Anfangs Jänner erfolgte ein Fall der Markdevisen,³⁾ der in Verbindung mit der preußischen Konversion (von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Proz.) stand, indem österreichische Besitzer ihre preußischen Werte verkauften, oder den Kapitalbetrag zurückforderten, um österreichische 4proz. Renten zu kaufen, der erhaltene Wert in Mark aber auf die Kurse drückte. Der starke Fall der englischen Devise hing teilweise mit dem Ankauf von 4proz. sechsmonatlichen ungarischen Schatz-

¹⁾ Vergl. die Tabelle III bei Spitzmüller s. a. O.

²⁾ Die deutsche Devise erreichte vom Februar bis Juni wiederholt den tiefsten Stand mit 58-60, die englische von April bis August den ihrigen mit 119-45, die französische aber erst im September und Oktober mit 47-45.

³⁾ Ihr höchster Kurs im Dezember betrug 58-95, ihr niedrigster im Jänner 58-65.

cheinen zusammen, die in ähnlicher Weise, wie früher Salinenscheine, vom englischen Kapital erworben wurden. Anfangs Februar nahm die Bank die Goldkäufe wieder auf, indem sie ohne Gewährung von zinsfreien Vorschüssen sich zum tarifmäßigen Ankauf bereit machte.

Mitte Februar (am 11., 15., 19. u. 20.) fand an allen Börsen ein Kursrückgang statt, der mit dem Beginn der griechisch-türkischen Feindseligkeiten zusammenhing und der Befürchtung eines großen Weltkrieges im Falle eines griechischen Sieges entsprang. Wie stets in solchen Situationen entstand eine lebhafte Nachfrage nach sicheren Golddevisen und die Gefahr eines beträchtlichen Agios lag nahe. Da griff die Österreichisch-ungarische Bank ein und gab insgesamt 17.000.000 fl. Devisen ab, wodurch das Entstehen eines Agios wirksam verhindert wurde. Die Kurse hoben sich nur unbedeutend: der Londoner, dessen tiefster Stand im Jänner 119·70 gewesen war, auf 120·25, der Berliner von 58·60 auf 58·82, der französische Kurs von 47·50 auf 47·70. Die Operationen der Bank¹⁾ fanden einstimmiges Lob und es wurde rühmend hervorgehoben, daß die österreichische Valuta zum ersten Mal eine Kriegsgefahr ohne Agio überstanden habe. Nach dieser kurzen Unterbrechung setzte der allgemeine Fall der Wechselkurse sich weiter fort. Ende Februar setzte die Reichsbank den Diskont auf 3½ Proz. herab. Die Spannung zwischen den Wiener und den auswärtigen Privatdiskonten betrug bald 1—2 Proz. Die im Vorjahre ausgewanderten österreichischen Kapitalien kehrten zurück, es entstand ein Report auf Marknoten und ein Rückgang der Devisenkurse. Am 4., 5. und 6. März wurde die Börse neuerdings durch Nachrichten aus Griechenland in Unruhe versetzt und die Bank opferte zirka 2.500.000 fl. in Goldforderungen, wodurch dem Entstehen eines Agios vorgeheugt wurde. Im ganzen soll die Bank bis zur Verhängung der Blockade über Kreta, die die Märkte beruhigte, etwa 23.000.000 fl. in Devisen abgegeben haben.²⁾ Anfangs April folgten Diskontherabsetzungen der Reichsbank von 3½ auf 3 Proz., der Bank von England von 3 auf 2½ Proz. Am 13. Mai fiel die englische Bankrate bis 2 Proz., während der Londoner Privatdiskont den Tiefstand von ¾ Proz. erreichte. Nach einer leichten Hebung stellte sich der englische Privatdiskont von Mitte Juli bis Mitte August auf ¾ Proz. für 60 day's bankers drafts).

Der englische Wechselkurs fiel bereits im März bedeutend (von 119·95 auf 119·55) und da sich Anfangs März der Londoner Goldpreis senkte, stand die Wiederaufnahme des Goldimportes nahe bevor. Doch seit Mitte März begannen die Goldkäufe der russischen und japanischen Regierungen zum Zwecke der Valutaregulierung von neuem und der Gold-

¹⁾ In den Bankausweisen finden sich wenig Spuren davon, da die Verkäufe zum Teil auf Zeit gemacht wurden und die Abnahme des Devisenstandes inzwischen durch Käufe verhindert wurde.

²⁾ Es wurde damals auch hervorgehoben, daß ohne dieses Eingreifen die Effektenkurse weit tiefer gefallen wären, da jedes Agio sofort eine Effektenrückströmung hervorgerufen hätte.

preis¹⁾ hob sich rasch. Trotz des hohen Goldpreises begannen im April die Goldimporte nach Österreich, die aber ohne Verbindung mit anderen Operationen nicht gewinnbringend gewesen wären. Nach einer Berechnung von Mitte April kostete damals bei dem Preis von 78 und dem Kursstand von 119·55 das Kilogramm Feingold inklusive Spesen in Wien 1638·19 fl., während der Bankpreis nur 1638 fl. war. Man verband daher den Goldimport mit einem Export von Salinenscheinen in Form eines Metallgeschäftes, doch muß auch ohne diese Verbindung Gold importiert worden sein, da die Zunahme der Salinenscheine hinter dem Werte des Goldimportes zurückblieb.

Am 24. April geschah der erste große Goldexport aus New York.²⁾ Der Goldpreis fiel von 78·00 bis 77·11 (6. Mai, da gleichzeitig die japanische Nachfrage aufhörte) als aber Ende Mai die russische Nachfrage wieder einsetzte, stieg er neuerdings bis 77·11^{5/8} (3. Juni). Die Salinenscheinoperationen wurden dadurch erschwert, daß das Finanzministerium anfangs Mai anordnete, Salinenscheine seien in strenger Interpretation des Gesetzes nur mehr gegen Staatsnoten auszugeben, deren Umlauf doch schon beträchtlich restringiert war.³⁾ Da die rasche Abwicklung der Arbitragegeschäfte dadurch gehindert wurde, hörten die Salinenscheinexporte im Sommer auf; im nächsten Jahre trat überdies als erschwerendes Moment die 2proz. Rentensteuer hinzu, die den Ertrag der Salinenscheine herabsetzte.⁴⁾

Trotz dieser Umstände begann nun erst ein sehr lebhafter Goldimport, hervorgerufen durch den außerordentlich günstigen Stand der Londoner Devisen. Am 17. Mai fand die Subskription auf die österreichische Investitionsanleihe statt,⁵⁾ die wegen der für Österreich noch nicht geeigneten 3^{1/2}proz. Verzinsung hauptsächlich vom Ausland aufgenommen wurde, wodurch das Devisenangebot sich stark vermehrte. Obwohl ein Teil der Anleihe in den nächsten Monaten wieder zurückfloß, blieben die Kurse doch günstig. Im August begann übrigens eine neue große Nachfrage nach dieser Rente seitens Paris und Lyon, womit die Senkung der französischen Devisen gerade in dieser Zeit, in der die anderen Kurse breits im Steigen begriffen waren,

¹⁾ Nach Pixley und Ahells Berichten notierte die Unze Standard Gold am 7. Jänner 77·11, vom 21. bis 25. Jänner 77·10^{1/2}. Im März fiel sie zwischen dem 14. und dem 18. von 77·10 auf 77·9^{1/2} und hob sich hierauf bis Mitte April bis auf 78·00. Von da an bis Oktober schwankte der Preis fortwährend um 77·11^{1/2}.

²⁾ Vergl. *Economist* (London), 1897, S. 716 und 747.

³⁾ Nach den Ausweisen der Staatsschulden-Kontrollkommission waren Ende Mai von den auf gemeinsame Kosten einzulösenden 312,000,000 fl. Staatsnoten bereits 199,280,000 fl. aus dem Verkehr gezogen und vernichtet.

⁴⁾ Dagegen blieben sie von der 1897 erfolgten Erhöhung der Effekturnsatzsteuer frei. Diese trifft nicht die Wertpapiere mit fixen Zahlungssterminen und Beträgen. Der ganze Devisen- und Valutenhandel wurde nicht der Steuer unterworfen, was mit währungspolitischen Rücksichten begründet wird. Vergl. Dr. K. Fr. v. Lemppruch, Das Gesetz betreffend die Effekturnsatzsteuer. (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, VII. Band, 1898, S. 306.)

⁵⁾ Nominale 116,900,000 K.

sich erklärt.¹⁾ Von anderen größeren Emissionen, die einen Zufluß fremder Valuten bewirkten, fanden statt: die Wiener Verkehrsanleihe II. Emission (Nominale 88,000,000 K), übernommen am 20. Mai von der Unionbank und dem Hause Mendelsohn & Co; Budapester Stadtanleihe (30,000,000 K, emittiert am 3. und 5. Februar), Temes-Bega-Regulierungsanleihe (33,800,000 K, emittiert am 6. Juli). Die im September übernommene 3½-proz. ungarische Investitionsanleihe kam erst im März des nächsten Jahres auf den Markt. Erwähnt sei noch die Bozen-Meraner Stadtanleihe (4. Juni), die den Betrag von 3,000,000 M. ausmachte und ausschließlich in Deutschland subskribiert und notiert wurde. Auch der Verkauf der Wiener Tramwayaktien nach Deutschland übte einigen Einfluß.

Die Österreichisch-ungarische Bank benutzte den günstigen Kursstand, um ihren Devisenbesitz zu vermehren. Die Schatzwechsel nahmen von Jahresbeginn bis Ende Mai von 19,000,000 fl. auf 25,400,000 fl. zu, die „sonstigen Aktiven“ von 8,300,000 fl. auf 21,200,000 fl. Im Juni, Juli und August nahm der Devisenbesitz wieder ab. Vom höchsten Stande von 27,800,000 fl. (am 15. Juni) fielen die Schatzdevisen bis Ende August auf 21,100,000 fl, auch die „sonstigen Aktiven“, die große Schwankungen durchmachten, verringerten sich beträchtlich. Es hing dies zusammen mit dem langsamen Steigen des Berliner Privatdiskonts, dem sich Mitte August auch der Londoner anschloß. Während aber der Berliner Kurs sich nur sehr langsam hob und auch durch die Diskonterhöhung der Reichsbank (6. September von 3 auf 4 Proz.) nicht beeinflusst wurde, stieg Mitte August der Londoner Kurs sprunghaft von 119.45 bis auf 119.80. Er sank zwar in den folgenden Monaten wieder um 15 kr.²⁾ aber der Goldimport hörte Mitte August auf. — Obnehin war der Nutzen bei dem hohen Goldpreis (anfangs August 77.11½) nur sehr gering, die „Neue Freie Presse“ berechnet ihn auf etwa 600 fl. bei einem Import von 1,000,000 fl. und er fand oft nicht wegen dieses minimalen Nutzens, sondern nur in der Absicht statt, den Preis der Wechsel nicht noch mehr zu drücken und die Guthaben flüssig zu machen. —

Der Eskompte der Bank war während des Sommers infolge des Goldimports beträchtlich geringer als sonst. Trotzdem nahm sie den Eskompte auf offenem Markte nicht auf, um den Zinsfuß nicht zu drücken. Es gelang auch den Marksatz nahe der Bankrate zu halten, so daß eine beträchtliche Spannung zwischen dem ausländischen und dem österreichischen Diskont bestand und die Kurse sich günstig stellten. Mitte Juli eskomptierte der ungarische Finanzminister die im August 1896 erworbenen 5,000,000 fl. Salinensbeine bei der Bank, was dieser sehr gelegen kam.

Da die europäische Ernte des Jahres 1897 sehr schlecht ausfiel, kam es zu großen Getreidezufuhren aus Amerika, wofür teilweise Effekten retourniert wurden. Die Gefahr einer Goldausfuhr und der starke Herbstbedarf

¹⁾ Hauptsächlich der *Crédit Lyonnais* versorgte seine Kundschaft mit Investitionsresten.

²⁾ Hauptsächlich infolge des Zuflusses aus dem Zuckergeschäft.

bewirkten eine schnelle Hinaufsetzung der Diskontraten. Der österreichische Privatdiskont hielt sich vom September an auf der Höhe der Bankrate, die selbst nicht verändert wurde. Der Grund der Geldknappheit in Wien lag in den um etwa 70 Proz. gestiegenen Getreidepreisen, die den Betrag der um jene Zeit wichtigen Mühlenwechsel erhöhten, in den Wiener öffentlichen Bauten und den großen Einzahlungen des Konsortiums auf die ungarische Investitionsanleihe. Der deutsche Banksatz betrug im September 4 Proz., im Oktober und den folgenden Monaten 5 Proz., der englische im September 2 und $2\frac{1}{2}$ im Oktober und den folgenden Monaten $2\frac{1}{2}$ und 3 Proz.

Die Bank setzte die Goldabgaben, die wir bis Ende August verfolgt haben, in den folgenden Monaten fort. Insbesondere wurden große Mengen Napoleons für den Balkanbedarf und Oktober-Coupons der Südbahnprioritäten sowie Marknoten abgegeben, letztere um dem höheren deutschen Diskont entgegenzuwirken. Auch aus Geschäften mit der Regierung ergaben sich Änderungen des Gold- und Devisenbestandes.¹⁾ Der Betrag der Goldwechsel nahm dabei im September und Oktober eher zu als ab; die großen Schwankungen in ihrer Höhe zeigen, daß es sich hauptsächlich um Verleihungen handelte. Im November begannen die Goldwechsel stetiger abzunehmen. Ende November stieg der Marknotenreport bis $1\frac{1}{2}$ Proz., so daß es nicht mehr rentabel war, österreichische Noten nach Berlin zu senden. Gleichzeitig überschritten alle Kurse wieder die Parität in aufsteigender Richtung. Die Kurssteigerung vollzog sich rasch und erreichte am 13. Dezember den Höhepunkt. An diesem Tage standen die 3 Hauptdevisen 59:20, 120:70 und 47:82. Von da bis Jahreschluß vollzog sich aber ein heftiger Fall, am 30. Dezember war der Stand: 58:825, 120:00, 47:575, so daß die französische und englische Devisen also bereits wieder unter der Parität notierten. Bemerkenswert ist, daß seit Anfang Dezember die Bank effektive Goldabgaben gemacht hatte. Der Goldschatz verminderte sich vom 30. November bis 31. Dezember von 379,600,000 fl. auf 363,800,000 fl., die Schatzdevisen fielen in derselben Zeit von 27,500,000 fl. auf 18,900,000 fl., die „sonstigen Aktiven“ von 14,700,000 fl. auf 12,100,000 fl.

Im Jahre 1897 vermehrte sich der Goldschatz der Bank von 302,100,000 auf 363,800,000 fl. Tarifmäßig angekauft wurden 69,400,000 fl., in Geschäften eingenommen 119,200,000, der Goldausgang betrug 126,900,000 fl.

Das Jahr 1898 brachte einen wesentlich höheren Zinsfuß, der durch die kriegerischen Ereignisse, die Verschuldung des Kontinents an Amerika und die industrielle Hochkonjunktur in Deutschland erklärt wird. Österreich hatte eine bessere Ernte; infolge der völligen Mißernte des Vorjahres war aber trotzdem eine große Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten nötig, die bewirkte, daß zum ersten Mal nach vielen Jahren die Bilanz des Spezialhandels (exklusive Edelmetall und Münzen) mit 12,179,000 fl. passiv war und ein bedeutender Abfluß von Edelmetall erfolgte. An der großartigen

¹⁾ Ende September kaufte der österreichische Finanzminister für 10,000,000 fl. Salinenscheine gegen Erlag von Gold aus den Kassabeständen, Ende November tauschte er Noten gegen Gold, das aus Zollzahlungen disponibel war.

Entfaltung der deutschen Industrie nahm die österreichische wenig teil. Der Devisenkursstand zu Jahresanfang war günstig, doch schon Ende Jänner begann der Londoner Kurs zu steigen und erreichte im April und Mai Höhepunkte. In diesen beiden Monaten hoben sich auch die anderen Kurse über die Parität, um im Sommer wieder unter sie zurückzusinken; erst der Herbst brachte eine neuerliche Verschlechterung der Wechselkurse.

Im Jänner trat zunächst die gewöhnliche Erleichterung des Geldstandes ein und die Notenreserve hob sich bis zur dritten Februarwoche auf 101,300.000 fl. Da im Jänner Nachfrage nach Londoner und Pariser Devisen herrschte, gab die Bank größere Beträge davon ab, dagegen wurden Berliner Wechsel stark angeboten. Am 20. Jänner wurde der deutsche Diskont von 5 auf 4 Proz. herabgesetzt, die Bank von England aber zögerte mit einer Ermäßigung, da der New Yorker Wechselkurs sich senkte. Anfangs Februar beschloß der Generalrat trotz der steigenden Notenreserve den Eskompte auf offenem Markte nicht aufzunehmen, damit die Bank nicht zum Schaden der Valuta das Sinken des Zinsfußes beschleunige. Mitte Februar begann der Pariser und Berliner Kurs zu fallen, da infolge der Diskontspannung österreichische Wechsel- und Salinenscheine gesucht wurden. Am 18. Februar setzte die Reichsbank den Diskont von 4 auf 3 Proz. herab und am 21. nahm die Österreichisch-ungarische Bank den Eskompte auf offenem Markte, der seit 4 Jahren sistiert war, wieder auf, und zwar zunächst zwischen $3\frac{1}{4}$ und $3\frac{3}{8}$ Proz. Doch blieb dieser Satz auf feinste Wechsel und längere Sichten beschränkt. Ende Februar wurde sogar im böhmischen Landtag interpelliert, warum die Bank in Prag anstatt mit $3\frac{2}{8}$ bis $3\frac{7}{16}$ Proz., wie in Wien und Budapest, mit dem höheren Satze $3\frac{5}{8}$ eskomptiere, und über diese Zurücksetzung Prags Klage geführt. Die Behauptung, daß dieser Beschluß mit Rücksicht auf die anfangs März stattzufindeude Subskription der ungarischen Investitionsanleihe gefaßt wurde, ist wohl nicht begründet. Der Wiener Privatskont blieb im Februar und März zwischen $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ Proz., während der Pariser zwischen 2 und $1\frac{1}{2}$ Proz. und der Berliner zwischen $2\frac{1}{8}$ und $2\frac{2}{8}$ Proz. schwankte, somit eine wirksame Diskontspannung vorhanden war. Von größeren Subskriptionen fanden statt: am 7. März die $3\frac{1}{2}$ proz. ungarische Investitionsanleihe, am 19. März die Wiener Gasanleihe im Betrage von 60,000.000 K., beide brachten sehr große ausländische Kapitalien, besonders deutscher Herkunft, nach Österreich. Die Anschaffung der Valuta hiefür bewirkte hauptsächlich neben der Diskontspannung, daß der Berliner und Pariser Kurs im Februar und März unter die Relation fielen.

Eine ungünstige Wendung nahm der Londoner Wechselkurs, der auch auf die anderen Kurse rückwirkte, sein tiefster Stand im Jänner war 119·90, im Februar erreichte er bereits den Stand von 120·30, im März 120·50 und am 22. April den Höchststand von 121·10. In seinen heftigen und sprunghaften Schwankungen folgte er den Bewegungen des Londoner Privatskonts.

Die Gründe dieser Erscheinung waren folgende: Die großen Getreideexporte Amerikas von 1897 waren größtenteils mit Effekten, teilweise auch

mit Wechseln gezahlt worden, die jetzt zur Einlösung kaufen. Der amerikanisch-spanische Krieg stand vor der Tür und Amerika suchte auf jede Weise Gold an sich zu ziehen.¹⁾ Tatsächlich fand seit Anfang März ein wenn auch nicht beträchtlicher Goldausgang aus London statt. Die Geldknappheit wurde verschärft durch die Anhäufung großer Guthaben der englischen Regierung bei der Bank und die Aussicht auf die bevorstehenden chinesischen und griechischen Anleihen.

Die politische Lage, der Goldausgang und das Gerücht von einer bevorstehenden Erhöhung der Bankrate bewirkten in der ersten Hälfte der zweiten Märzwoche ein Steigen des Londoner Diskonts bis $3\frac{1}{4}$ Proz., das ein Wachsen des Londoner Kurses in Wien bis 120.45 verursachte. Zum ersten Mal seit der Baring-Krise floß wieder Gold aus Österreich nach London, und zwar 160.000 £. Doch schon in der zweiten Wochenhälfte erfolgte ein Rückgang, der Diskont fiel in der dritten Woche bis $2\frac{13}{16}$ Proz. der Kurs bis 120.25. Am 22. März fand die Subskription auf die chinesische Anleihe von 16.000.000 £ statt. Am 28. bis 29. März stand der Privatdiskont neuerdings auf 3 bis $3\frac{1}{8}$ und der Wechselkurs auf 120.45 bis 120.50. Bis Ende März waren etwa 250.000 £ aus Österreich nach London gegangen. Nach einer neuerlichen Senkung stiegen Diskont und Kurs wieder rasch. Am 7. April setzte die Bank von England den Diskont auf 4 Proz. hinauf. Am 9. folgte die Reichsbank auf dieselbe Höhe. Der Kriegszustand zwischen Amerika und Spanien begann am 21. April. Am 22. erreichte der Londoner Privatdiskont die volle Höhe des Banksatzes und der Wiener Kurs auf London den Stand von 121.10. Doch schon am nächsten Tage begann ein rascher Fall. Genau eine Woche später war der Stand $3\frac{1}{2}$ Proz. respektive 120.65. Die Ursache davon war, daß nach Ausbruch des Krieges alles nach Amerika bestimmte Gold in London blieb und die Bank von England überdies den Goldzufluß durch zinsfreie Vorschüsse und Erhöhung der Ankaufspreise förderte, was zu einer großen Vermehrung ihres Metallschatzes und zu einem Druck auf den Diskont führte. Mitte Mai bewirkten die griechische Anleihe und andere Umstände ein neuerliches Steigen auf 120.65. Doch der Londoner Geldstand besserte sich schnell, bis Ende Mai fiel der Privatdiskont auf $2\frac{1}{4}$, so daß die Bank von England am 29. Mai ihre Rate auf $3\frac{1}{4}$ Proz. herabsetzte. Einen Monat später war die Privatrate $1\frac{3}{16}$ Proz. und die Bank ging am 30. Juni auf $2\frac{1}{2}$ Proz. herab. Auch in Paris herrschte große Flüssigkeit, nur in Berlin verursachten große Neuemissionen und Getreideimporte einen knapperen Geldstand. Die Folge davon war, daß von Juni an die Londoner und Pariser Kurse unter Parität notierten, während der Berliner Kurs sich knapp über der Relation hielt. Die Österreichisch-ungarische Bank hatte während der kritischen Zeit versucht, das Agio hauptsächlich durch Devisenabgaben zu bekämpfen, die anfänglich leihweise, später im Verkaufswege erfolgten. Da sie aber nicht mehr viel englische Devisen hatte, gab sie überwiegend deutsche Wechsel ab, um so

¹⁾ Die Situation war ähnlich wie im Jahre 1861 vor Ausbruch des Bürger-Krieges (vergl. Goschen. Theorie of foreign Exchanges).

indirekt den englischen Kurs zu beeinflussen. Die Schatzwechsel nahmen von Anfang Jänner bis Ende Mai von 19.100.000 fl. auf 2.700.000 fl. ab, der Goldbestand in derselben Zeit von 364.400.000 auf 348.400.000 fl.¹⁾ Als Mitte Mai schon fast der ganze Devisenvorrat des Schatzes aufgebraucht war, ersuchte die Bank die Regierung um die Bewilligung, den in Devisen angelegten und vorläufig dem Reservefond zugeschriebenen Relationsgewinn von 13.500.000 fl. angreifen zu dürfen, ohne damit eine Erweiterung des Notenausgaberechtes herbeiführen zu wollen. Die Regierung stimmte auch zu, doch machte die bald eintretende Besserung die Ausführung unnötig. Wie die große Empfindlichkeit des englischen Wechselkurses gegen jede Schwankung des Londoner Privatdiskonts beweist, hat die Devisenpolitik keinen sehr großen Einfluß geübt. Bemerkenswert ist jedoch, daß der Berliner Kurs während April und Mai zwar dem Londoner genau folgte, aber nur in abgeschwächtem Maßstabe. Möglicherweise ist dies den Abgahen der Bank an deutschen Valuten zu danken gewesen. Die Diskontschraube hat die Bank dagegen nicht in Anwendung gebracht, obwohl sie nach der englischen Zinsfußerhöhung am 7. April den Privateskompte einstellte und Mitte Mai der Regierung gegenüber anerkannte, daß eine Restriktion durch Diskonterhöhung in Aussicht zu nehmen sei.

Obwohl der Umschwung auf dem Märkte diese unnötig machte, trat doch eine Restriktion der Umlanfmittel als naturgemäße Folge der Devisenpolitik der Bank ein; von März bis Jahreschluß hatte die Bank einen bedeutend höheren Eskompte als im Vorjahre. Der Mehrbedarf betrug zu Ende der Monate: März + 3.700.000 fl., April + 21.400.000 fl., Mai + 43.300.000 fl., Juni + 63.400.000 fl., Juli + 64.600.000 fl., August + 39.500.000 fl., September + 50.300.000 fl., Oktober + 60.800.000 fl., November + 65.400.000 fl., Dezember + 51.600.000 fl.

Auch der Privatdiskont entfernte sich nicht sehr weit von der Bankrate. Diese erhöhte Inanspruchnahme der Bank erklärt sich daraus, daß für die verkauften und ins Ausland abgeflossenen Devisen- und Goldbeträge Noten in die Bank zurückgelangten und dadurch die außerhalb der Bank vorhandenen Kreditmittel vermindert wurden. Der Abfluß von etwa 60.000.000 fl. Gold und Goldforderungen ins Ausland entspricht ungefähr der höchsten Eskomptesteigerung. Das Festhalten der Bank an dem 4proz. Zinsfuß und ihr durch diese Verhältnisse gestärkter Einfluß trugen zur Erzeugung einer Diskontspannung gegenüber dem Auslande und zur Besserung der Wechselkurse bei. Der tiefste Stand des Londoner Wechselkurses war im Juni 119.75, im Juli 119.85, im August 120.00. Aber schon seit August begann er langsam zu steigen und überschritt schon seit September zeitweilig die Parität. Die Österreichisch-ungarische Bank hatte die günstigen Kurse zu Devisenaufkäufen benutzt, die Schatzdevisen stiegen vom Ende Mai bis Ende August von 2.700.000 fl. auf 21.700.000 fl. Die Ursache der

¹⁾ Seit dem höchsten Stande des Jahres 1897 hatte die Bank (ohne Einrechnung der Veränderungen in den „sonstigen Aktiven“) an Schatzdevisen und Gold 52.100.000 fl. verloren.

Versteifung in London seit Mitte August lag jenseits des Ozeans, die Beendigung des spanisch-amerikanischen Krieges hatte dort eine Steigerung der industriellen Tätigkeit zur Folge, die Kriegsanleihe und das Erträgnis der erhöhten Kriegssteuern lag angehäuft in den Regierungskassen und blieb dem Markte entzogen, während bereits eine außerordentlich günstige Ernte ein großes Geldbedürfnis erzeugte.¹⁾ Der steigende New Yorker Diskont und das Fallen des Kabelkurses rückten Ende August die Möglichkeit eines Goldexportes ans England nahe und hoben den dortigen Privatdiskont. Am 22. September setzte die englische Bank den Diskont von $2\frac{1}{2}$ auf 3 Proz. hinauf, um der Goldentnahme entgegenzuwirken. Im Oktober wurden zwar die New Yorker Geldverhältnisse günstiger, doch die durch die Faachoda-Angelegenheit erzeugte politische Unruhe, die hoben Ansprüche der deutschen Industrie und die künstliche Restriktion des Geldmarktes durch die Entnahme von Geld seitens der Bank von England ühten weiter einen Druck aus. Der Londoner Kurs in Wien stieg ziemlich rasch weiter und erreichte am 27. Oktober den Höbepunkt von 120.70. Nach einem raschen Fallen um 20 kr. hob er sich noch einigemal um kleinere Beträge und erreichte um Mitte Dezember neuerlich den Stand von 120.70, um dann bis Jahresschluß schnell um 30 kr. zu fallen. Der französische Kurs blieb bis Jahresschluß von heftigen Schwankungen frei und hob sich nur ein wenig über die Parität. Dagegen stieg der Berliner Kurs langsam und ohne Sprünge von 58.80 im August bis 59.07 Ende Dezember. Im Gegensatz zu früher standen seine Bewegungen in keinem Ähnlichkeitsverhältnisse zu denen des Londoner Kurses. Diese Bewegungen waren begleitet von Diskonterhöhungen der Märkte und Banken. Die Österreichisch-ungarische Bank verminderte ihren Bestand an Schatzdevisen zwischen Ultimo August und Ultimo Dezember von 21,700,000 fl. auf 6,700,000 fl. Die „sonstigen Aktiven“ fielen von ihrem Höchststande am 15. September bis Jahresschluß von 23,700,000 fl. auf 8,600,000 fl. Die großen Devisenabgaben bewirkten neuerlich eine Restriktion, die um so mehr empfunden wurde, als das Getreide und Zuckergeschäft sowie der durch den niedrigen Wasserstand gehemmte Verkehr im Oktober große Ansprüche stellten. Bereits Ende September trat ein steuerpflichtiger Notenumlauf von 8,100,000 fl. ein, der Ende Oktober 40,200,000 fl. betrug und nach einer Abnahme im November und Dezember zu Jahresschluß auf 44,900,000 fl. stieg. Am 10. Oktober erhöhte die Deutsche Reichsbank den Diskont auf 5 Proz., also um 1 Proz. über die Wiener Rate. Der drückende Geldbedarf veranlaßte den ungarischen Finanzminister am 4. Oktober bei Privatinstitutionen 6,000,000 fl. gegen 3 Proz. Verzinsung zu erlegen, was nur eine unbedeutende Erleichterung bewirkte. Trotz der schwierigen Lage des inländischen Marktes und des ungünstigen Standes der Wechselkurse wollte der Generalsekretär der Österreichisch-ungarischen Bank, Mecenseffy, den seit $2\frac{2}{3}$ Jahren bestehenden Zinsfuß von 4 Proz. nicht aufgeben, sondern schlug am 13. Oktober in der Sitzung des Verwaltungskomitees das aus 4 Österreichern und 2 Ungarn bestand,

¹⁾ Vide „The Economist“ (London) 1898, S. 1281, 1377 ff.

vor, zuerst den ganzen freien Devisenvorrat zu erschöpfen und erst wenn man zur letzten Reserve — dem Relationsgewinn — gelange, den Zinsfuß zu erhöhen. Doch das Komitee beschloß — wie es hieß mit 4 gegen 2 Stimmen — eine Diskonterhöhung auf $4\frac{1}{2}$ Proz. dem Generalrat in Vorschlag zu bringen. Auch in der Generalratsitzung blieb Mecenseffy bei seiner Ansicht — doch ohne Erfolg. Der Zinsfuß wurde auf $4\frac{1}{2}$ Proz. erhöht, am selben Tage ging London auf 4 Proz., Petersburg auf $5\frac{1}{2}$ Proz. Selbst die Bank von Frankreich, die den Diskont seit 1894 nicht erhöht hatte, rückte ihn um 1 Proz. hinauf. — Es wäre um so sonderbarer gewesen, auf 4 Proz. stehen zu bleiben, als ja die Bank von dem großen steuerbaren Notenumlauf 5 Proz. zu zahlen hatte; die Bank hätte also den Kreditnehmern direkt 1 Proz. geschenkt; nach der halbprozentigen Erhöhung hetrug das Geschenk doch wenigstens nur die Hälfte. Über die Gründe der allen Regeln der Bankpolitik widersprechenden Haltung des Generalsekretärs herrschte die allgemeine Meinung, daß Ungarns Einfluß gegen die Diskonterhöhung gewesen sei. Am selben Tage, an dem die Generalratsitzung stattfand, erklärte übrigens auch der Obmann des Ansgleichsausschusses und Schöpfer des neuen Privilegs, Ungarn sei gegen die Zinsfußsteigerung. Dies bestätigte in der folgenden Sitzung der Finanzminister Dr. Kaizl. der angab, beide Regierungen seien Gegner der Maßregel gewesen.¹⁾

Die Anspannung des deutschen Geldmarktes machte inzwischen weitere Fortschritte. Die Reichsbank setzte ihren Diskont auf $5\frac{1}{2}$ Proz. (9. November) und 6 Proz. (19. November) hinauf. Die Österreichisch-ungarische Bank folgte am 25. November mit einer Erhöhung auf 5 Proz. und opferte außerdem einen großen Teil ihres Devisenbesitzes, wie aus den bereits angeführten Zahlen sich ergibt. Obwohl fortdauernd große Beträge in Noten und Gold von Wien nach Berlin flossen, gelang es doch, das Agio auf einer erträglichen Höhe zu halten. Auffallend ist es, daß trotzdem der Berliner Diskont weit höher stand als der Londoner, doch die englische Devisen eine viel größere Kurssteigerung durchmachte als die deutsche. Da die Schatzdevisen in die Notendeckung eingerechnet werden, mußte ihre Abnahme eine Erhöhung der Steuerpflicht der Bank befördern. Auch effektive Goldabgaben — doch nur in geringerem Umfange — nahm die Bank vor, die Hauptmasse des ausfließenden Goldes stammte aus den seitens der Regierung bei den Privat-instituten deponierten Beträgen. Am 13. Dezember zog der österreichische Finanzminister für 10,000,000 fl. Salineuscheine aus den Überschüssen des Jahres 1897 ein und erlegte dabei denselben Betrag in Gold bei der Bank. Gegen Jahresschluß trat auf allen Märkten eine große Geldteuerung ein, die Bank von Frankreich wies fremde Finanztratten ab, um eine Erhöhung des Diskonts zu vermeiden. Dies bewirkte in Berlin eine Reportsteigerung bis 8 Proz. und eine große Nachfrage nach deutschen Kassennoten in Wien. Hier mußte bei der letzten Versorgung für alpine Montanaktien bis 15 Proz. Kostgeld gezahlt werden, für die übrigen Papiere 7 bis 10 Proz. Trotzdem

¹⁾ Vergl. die Darstellung in der „Neuen Freien Presse“ vom Oktober 1898 („Economist“ Nr. 12.259, 12.261 bis 12.268).

war der Jahresultimo von einem Rückgange des Diskonts und der Devisen begleitet, da man viel zu große Reserven angeschafft hatte und der erwartete große Bedarf ausblieb. Laut Kundmachung vom 29. Dezember tilgte der Finanzminister Salinenscheine für 20,050.000 fl., wodurch ihr Gesamtumlauf auf 49,500.000 fl. herabgesetzt wurde. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß am Jahresultimo der österreichische Finanzminister 10.000.000 fl. Steuerwechsel bei der Bank eskomptieren ließ und außerdem die Finanzverwaltung dem Giroverkehr der Bank beitrug, wodurch die Möglichkeit entstand, Steuerwechsel durch die Bank einzukassieren. Im Jahre 1898 nahm der Goldbesitz der Bank von 363.800.000 fl. auf 359.400.000 fl. ab. — Die Summe der durch den Kauf erworbenen Valuten, Devisen und anderen Forderungen an das Ausland betrug 354.600.000 fl., andererseits gelangten 321.800.000 fl. durch Verkauf und 69.200.000 fl. durch Verleibung wieder in den Verkehr. Im Wege des Tausches wurden ebenfalls Valuten und Devisen dem Markte überlassen, der Umsatz betrug hier 268.000.000 fl.

Das Jahr 1899 brachte die Hochkonjunktur in Deutschland, die in Österreich freilich keine ähnliche Bewegung hervorrief, eine gute Ernte und gesteigerte Preise aller Produkte. Im letzten Jahresdrittel machte sich der Einfluß des Transvaalkrieges durch Unterbindung der Goldzufuhr und starke Anspannung des englischen Marktes fühlbar.

Hervorzubeben ist auch der über das ganze Jahr verteilte hohe Anleihenbedarf auf den auswärtigen Märkten.¹⁾ Die Devisenkurse standen entsprechend den internationalen Diskontverhältnissen fortdauernd über Parität ohne jedoch (mit Ausnahme des Londoner großen Schwankungen zu unterliegen. Der deutsche und Pariser Kurs bildete fast das ganze Jahr hindurch eine wenig bewegte Linie, die sich zwischen 12 und 27 kr.²⁾ über der Parität hielt. — Die zu Jahresanfang eintretende Erleichterung war weit weniger ausgiebig als in früheren Jahren. Zwar setzte die Reichsbank am 17. Jänner den Diskont von 6 auf 5 Proz. herab und die Bank von England zwei Tage später den ihrigen von 4 auf 3½ Proz., aber die Österreichisch-ungarische Bank folgte sowohl mit Rücksicht auf die Wechselkurse als auch infolge der Steifheit des innren Marktes, die ungewöhnlicherweise nach Ultimo Jänner zu einer Eskomptesteigerung führte, diesem Vorbild nicht nach. Sie bemühte sich auch, durch Devisen- und Goldabgaben den Rückgang der Wechselkurse zu befördern. Die Schatzdevisen fielen im Jänner von 11,700.000 fl. auf 5,200.000 fl., auch der Goldschatz nahm um 1,100.000 fl. ab. Mehr als einen vorübergehenden Erfolg hatte dies nicht und die Bank begann daher vom Anfang Februar an ihren Devisenbesitz zu stärken, ohne Rücksicht darauf, daß die Wechselkurse über der Parität standen. Zwischen Ultimo Jänner und Anfang Juli hoben sich die Schatzdevisen von 5.200.000 fl. auf 26.200.000 fl., ohne daß die Wechselkurse sich merkbar versteift hätten.

¹⁾ Vergl. die Zusammenstellung in den Tabellen zur Währungsstatistik II. Ausgabe 2. Teil, 1901, S. 155.

²⁾ Je 10 kr. bedeuten bei der französischen Devisen 0·21 Proz., bei der deutschen 0·17 Proz. vom Pari.

Man darf also den Devisenoperationen auf längere Perioden keinen stark wirkenden Einfluß zuschreiben. Dagegen kommen leichte Änderungen des Zinsfußes unter Umständen in scharfen Kurssteigerungen zum Ausdruck. Auch der Einfluß des öffentlichen Geldbedarfes konnte die Stetigkeit der Wechselkurse nicht stören. Weder die im Jänner emittierten Anleihen für Bosnien und die Donauregulierung, noch die anfangs Februar subskribierten 200.000.000 Mark der deutschen und preußischen Anleihen noch die zahlreichen anderer deutschen Staaten machten sich in dem Stande der Valuta fühlbar. Die Verbilligung des Geldes machte weitere Fortschritte. Anfangs Februar ging die englische Bank auf 3 Proz. herab, die Reichsbank am 21. Februar auf $4\frac{1}{2}$ Proz. Die Österreichisch-ungarische Bank bewahrte noch immer ihre Zurückhaltung und setzte den im Herbst erhöhten Satz von 5 Proz. nicht herab. Eine Hauptursache des für die Jahreszeit ungewöhnlich hohen Diskonts lag für Österreich in der großen Hanssbewegung besonders in Montanwerten, weitere Gründe waren eine Stockung im Getreidehandel infolge der großen aus dem Vorjahre restierenden Mehlvorräte, die bedeutenden Devisenabgaben und die dadurch verursachte Restriktion, schließlich ein durch die Steifheit der auswärtigen Märkte erzeugter Effektenrückfluß. — Im März und April übte der große Budapester Weizenring einen merkbaren Einfluß aus. Die Tendenz des Effektenmarktes zeigte sich auch in den hohen Reports, die bei den Kulissenwerten Mitte Februar bis 16 Proz. stiegen. Ende März 7 bis 9 Proz. betragen und erst im April sich auf 6 Proz. erniedrigten.

In der zweiten Aprilwoche erfolgte ein ziemlich starkes, aber nicht lange anhaltendes Steigen des Londoner Kurses, auch die anderen Kurse hoben sich etwas. Der Grund war in der Einzahlung auf die chinesische Anleihe und Neuemissionen von südafrikanischen Minenaktien zu suchen. Die Bank gab einige Millionen Devisen aus den „sonstigen Aktiven“ ab. In wenigen Tagen war der alte Kursstand wieder hergestellt. Am 9. Mai sank die deutsche Bankrate auf 4 Proz., zehn Tage später entschloß sich die Österreichisch-ungarische Bank zu folgen und erniedrigte ihren Diskont von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Proz. Aber schon war die Zeit einer neuerlichen Geldverteuerung nahe und die Bank hatte wohl in einem Vorgefühl des Kommenden ließ eine halbprozentige Herabsetzung ihres Zinsfußes vorgenommen. Vorläufig machte zwar die sinkende Tendenz noch Fortschritte. Seit Anfang Juni war der New Yorker Kurs so günstig geworden, daß Gold von Amerika nach England floß und der Privatdiskont bis 2 Proz. fiel. Der Umschwung kam von Deutschland. Am 19. Juni setzte die Reichsbank den Diskont von 4 auf $4\frac{1}{2}$ Proz. Die Ursache lag vor allem in dem enormen Kreditbedürfnis des dem Gipfel sich nähernden produktiven und spekulativen Aufschwunges. In London bewirkte dies Vorgehen und eine Rückziehung japanischer Guthaben vom Markte eine Versteifung, die aber bald wieder durch die reichlichen Goldzuflüsse gemildert wurde. Die Bank von England war in letzter Zeit mit Hinblick auf die beträchtlich zusammengeschmolzene Goldreserve stark angegriffen worden, schon war der Transvaalkrieg im Herannahen und eine

energische Stärkung der Barmittel geboten. Bereits seit der ersten Juliwoche begann der Privatkont zu steigen und erreichte am 12. Juli die Bankrate, der New Yorker Kurs wendete sich wieder nach unten und die Bank erhöhte am 13. Juli ihre Minimalrate von 3 auf $3\frac{1}{2}$ Proz., nachdem sie tatsächlich schon früher den neuen Satz in Anwendung gebracht hatte. Die Österreichisch-ungarische Bank, die bis Anfang Juli Gold und Devisen gekauft hatte, begann sofort mit bedeutenden Abgaben. Die Devisen London erzielte ein Leibgeld, das Ende Juli $11\frac{1}{4}$ kr. betrug. In Österreich machte sich bereits der Erntehedarf fühlbar und der Privatkont, der sich überhaupt nicht weit von der Bankrate entfernt hatte, erreichte Ende Juli deren Höhe. Da der Berliner Diskont einige Zeit rückgängig war, entstand eine Spannung, die zur Plazierung deutschen Kapitals in Wien führte. Der deutsche Kurs war seit Mitte Juli im Sinken begriffen und stand sogar am 2. und 3. August 3 kr. unter der Parität — der einzige derartige Fall im ganzen Jahre! Schon aber begann das Wettrennen zwischen der deutschen und englischen Bank um die Gewinnung eines möglichst starken Goldvorrates.¹⁾ Am 7. August steigerte die Reichsbank ihren Diskont auf 5 Proz. Der Berliner Kurs kehrte sofort auf seinen früheren Stand — etwa 15 kr. über Pari — zurück. Die Spannung in den Bankraten drückte sich aber in keinem Steigen des Berliner Kurses über das frühere Niveau aus, er notierte sogar etwas tiefer als zur Zeit, da der frühere Reichsbanksatz galt. Es mag dies dem Umstande, daß der Berliner Privatkont sich nicht gleich stark gehoben hatte, oder auch den Devisenabgaben der Bank zugeschrieben werden. Anfangs September versetzte die Transvaalfrage und der Dreyfusprozeß die Börsen in Verstimmung. Am 18. September erhöhte die Österreichisch-ungarische Bank den Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ auf 5 Proz. Anfangs Oktober begannen die Wechselkurse scharf zu steigen, allen vorn der Londoner, der von 120·65 (Ende September) binnen wenigen Tagen auf 121·15 (7. Oktober) stieg. Am 3. Oktober setzte die englische Bank den Diskont auf $4\frac{1}{2}$, die Reichsbank auf 6 Proz. und nur drei Tage später stieg die englische Bankrate auf 5 Proz., die der Österreichisch-ungarischen Bank auf 6 Proz. Dieses energische Vorgehen und die bedeutenden Devisenabgaben wirkten, daß, als am 9. Oktober der Krieg ausbrach, die Kurse bereits wieder im Fallen waren und speziell der englische Ende des Monats wieder die alte Höhe von 120·65 erreicht hatte. Bis Mitte Oktober war der Eskompte der Notenhank höher gewesen als im Vorjahre. Jetzt erfolgte ein Umschwung. Der starke Geldbedarf der letzten Zeit war offenbar zum Teil spekulativer Natur, dies zeigte das starke Steigen der Giro Guthaben von 16,800,000 fl. (7. September) bis 30,200,000 fl. (7. Oktober). Die Einreichungen waren eben hauptsächlich in der Absicht geschehen, noch vor der Diskonterböschung billiges Geld zu erlangen und sind die erhaltenen Beträge deshalb sofort auf Girokonto übertragen worden. In den nächsten Wochen

¹⁾ Die finanzielle Lage Deutschlands und Englands in jener Zeit ist oft dargestellt worden, so daß wir nur die Ergebnisse bezüglich des Diskonts anführen. Vergl. z. B. die Reichsbank, 1876—1900, S. 175 ff.

wurden diese Gelder allmählich abgehoben. In der Mitte der dritten Oktoberwoche vollzog sich ein heftiger Kurssturz in Montanwerten, deren Kurs in ganz übertriebener Weise gesteigert worden war. Gleichzeitig mit diesem schweren Zusammenbruch der Überspekulation erholten sich die Rentenkurse wieder, die bis dahin unter dem überschätzten Zinsfuß und einem Rückfluß aus dem Ausland gelitten hatten. Auf den westlichen Märkten begann der Diskont zu weichen, da ein reichlicher Goldzufluß in Aussicht stand und die englische Bank ermäßigte selbst den Eaglepreis. In Wien übte der infolge des flotten Ganges des Getreidegeschäftes geringere Bedarf Budapests einen erleichternden Einfluß, die Banken hatten ihre im Reportgeschäft angelegt gewesenen Kapitalien dem Eskompte zugewendet und drei großen Instituten (Kreditanstalt, Bankverein, Unionbank) standen infolge ihrer Kapitalsvermehrung bedeutend gestiegene Mittel zur Verfügung. Bemerkenswert ist auch, daß der Besitz der Bank an börsenmäßig aufgekauften eigenen Pfandbriefen eine ganz außerordentliche Steigerung erfahren hatte; vom Jahresanfang bis Jahreschluß hob sich ihr Betrag von 2.600.000 fl. auf 13,500.000 fl. Die Ursache lag in dem Bestreben, den Kurs der Pfandbriefe, den die spekulative Übertreibung der Effektenkurse schädigte, zu schützen. Diese Operation mußte natürlich die auf dem Markte vorhandene Notenmenge vermehren, wenn auch der Betrag nicht sehr bedeutend war. Seit dem Kurssturz am 18. Oktober war die Börse nach einer kurzen Erholung in gänzliche Stagnation verfallen und die Industrie schränkte unter dem Einfluß des hohen Diskonts ihren Bedarf ein. Es kam selbst vor, daß größere Industrielle Hypotheken aufnahmen, um von dem billigeren Hypothekensatz zu profitieren. Alle diese Umstände erleichterten den inneren Markt, der Bankeskompte war seit Mitte Oktober geringer als im Vorjahre und diese Differenz betrug Ende November zirka 39,000.000 fl., wenn man die 10,000.000 fl. Steuerwechsel berücksichtigt, sogar 49,000.000 fl. Von prinzipieller Wichtigkeit für die einheitliche Diskontpolitik war die durch das I. Kapitel des II. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, verfügte und vom 1. November an tatsächlich gewordene Lösung des Verhältnisses zwischen der Zirkulation der Salinenscheine und Staatsnoten. Durch diese Maßregel wurden die Salinenscheine einfach Schatzanweisungen, die für die Valuta keine Bedeutung mehr besitzen. Übrigens war durch Einlösungen der Umlauf bereits sehr herabgemindert und der größere Teil befand sich im Besitze der Postsparkasse und diverser Fonds, so daß in freier Zirkulation höchstens 15 bis 16,000.000 fl. standen. Gleichzeitig wurde die durch diese Änderung nötig gemachte Erhöhung des Zinsfußes der Scheine vollzogen.

In der Zeit der steigenden Devisen hatte die Bank große Mengen Goldwechsel verkauft. Zwischen Anfang Juli und Jahreschluß sanken die Schatzdevisen von 26,200,000 fl. auf 10,100,000 fl. Der Goldbesitz nahm in den letzten Jahresmonaten infolge von Regierungserlägen⁴⁾ bedeutend zu

⁴⁾ Hauptsächlich laut Übereinkommen vom 24. Juli 1894 bezüglich des Austausches von Landesgoldmünzen gegen Silbergulden zur Prägung von Fünfkronenstücken.

und betrug am 31. Dezember 393,000 000 fl. gegen 359,200.000 fl. zu Jahresbeginn.

Im Dezember hatte die Bank noch eine harte Probe zu bestehen. Vom 1. Dezember an betrug die englische Bankrate 6 Proz. und am 19. Dezember mußte die Reichsbank zum Schutze ihres Goldes den denkwürdigen Satz von 7 Proz. einführen. Die Bank von Frankreich erhöhte zweimal, am 7. und 22. Dezember den Diskont, und zwar zuerst auf $3\frac{1}{2}$, dann auf $4\frac{1}{2}$ Proz. Außerdem wurden noch die anderen kleinen Mittel der Goldpolitik angewendet: zinsfreie Vorschüsse und Erhöhung der Ankaufpreise seitens der Bank von England, Prämien seitens Frankreich. Der Grund für diese Geldverteuerung lag einesteiis in den bereits geschilderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Englands und Deutschlands, hauptsächlich aber in den großen Goldabflüssen aus der englischen und französischen Bank nach Argentinien. Der Wollpreis und der Wollimport aus Südamerika waren in den letzten Monaten außergewöhnlich gestiegen und die Reserve der englischen Bank sank unter dem Einfluß der sich verschlechternden Wechselkurse bedeutend unter 20,000.000 £.¹⁾ Es erregte das größte Aufsehen, als die Österreichisch-ungarische Bank am 6. Dezember plötzlich den Zinsfuß auf $5\frac{1}{2}$ Proz. herabsetzte. Die Maßregel kam so überraschend, daß noch am selben Tage die ersten Firmen zu 6 Proz. eskomptierten und die Stornierungsklausel für den Fall einer Ermäßigung der Bankrate allgemein weggelassen wurde. Begründet wurde die Maßregel mit dem Verschwinden des steuerpflichtigen Notenumlaufes, der von 14,170.000 fl. (Ultimo Oktober) auf 6,250.000 fl. (7. November) gesunken war und hierauf durch eine stetig steigende Notenreserve ersetzt wurde, die Mitte Dezember den Höhepunkt von 46,700.000 fl. erreichte.²⁾ Die Österreichisch-ungarische Bank hatte also einen Zinsfuß, der um $\frac{1}{2}$ Proz. unter dem deutschen stand. Die Folge war ein sehr scharfes Steigen der englischen und ein etwas weniger ausgeprägtes der französischen Kurse, während die deutsche Devisen höchst merkwürdigerweise sehr wenig berührt wurde. Der Höchststand der englischen Wechsel war gegen Ende Dezember 121·70, der französischen 48·10, der deutschen 59·10, was einer Entwertung unserer Valuta von respektive 1·34, 1·03 und 0·54 Proz. entsprach. Die Beurteilung dieser Handlung war sehr verschieden. Der Zentralverband der Industriellen dankte dem Generalrat in einer Eingabe für diese Erleichterung des industriellen Kredits und wünschte eine weitere Ermäßigung, Theoretiker und Finanzleute übten dagegen scharfe Kritik an diesem ungewöhnlichen Schritt, z. B. eine Versammlung von Vertretern der nordböhmischen Sparkassen. Bezeichnend ist, daß in der folgenden Sitzung des Generalrates der Generalsekretär die Bank gegen den

¹⁾ Sie betrug nach den aufeinanderfolgenden Wochenansweisen seit Ende November 19,340.000, 18,950.000, 18,010.000, 17,340.000, 17,850.000 £.

²⁾ Am 31. Dezember war wieder ein steuerpflichtiger Umlauf von 9,920.000 fl. vorhanden, der aber bloß dem Umstand sein Dasein verdankte, daß der Ultimo auf einen Sonntag fiel, dem ein Feiertag folgte, so daß die großen Inkassos erst vom 2. Januar an in Geltung kommen konnten.

Vorwurf verteidigte, den Diskont nicht erhöht zu haben. Das wäre freilich sehr zu überlegen gewesen, aber jedenfalls war eine Herabsetzung des Diskonts in solcher Lage von recht anfechtbarem Werte. Eine sehr regelwidrige Erscheinung war das geringe Steigen der Berliner Devisen, die vom 7proz. Diskont kaum betroffen zu sein schien. Man kann hieraus schließen, daß die ausländischen Guthaben in Österreich sehr gering¹⁾ und der Vorrat fremder Wechsel bedeutend war oder daß die Devisenverkäufe der Bank diese Wirkung hervorgebracht hatten. Die Schatzdevisen nahmen im Dezember um 11,270.000 fl., die „sonstigen Aktiven“ um 8,240.000 fl. ab. Seit der dritten Dezemberwoche war der amerikanische Goldzufluß nach London bedeutend und der Londoner Privatdiskont ging von 7 Proz. bis unter 6 Proz. zurück, so daß in den letzten Tagen des Jahres auch die Devisenkurse zu sinken begannen. Interessant ist, daß damals die Möglichkeit eines Goldvorschusses seitens der Österreichisch-ungarischen Bank an die Bank von England erörtert wurde. Im Zusammenhange mit den hohen Kursen erfolgte auch ein ziemlich beträchtlicher Goldexport aus Österreich.

Im Jahre 1899 vermehrte sich der Goldschatz der Bank von 359,400.000 fl. auf 393,000.000 fl. — Davon erlegten 19,600.000 fl. die beiden Finanzverwaltungen. Durch Kauf wurden 372,300.000 fl. an Devisen und Valuten erworben, davon 308,400.000 fl. durch Verkauf und 57,500.000 fl. durch Verleihung wieder in den Verkehr gebracht. Im Tauschgeschäft betrug der Umsatz 308,500.000 fl.

Das Jahr 1900 ist durch die kriegerischen Ereignisse in Transvaal und China sowie durch den Umschwung in der Konjunktur gekennzeichnet. Die unerhörte Preisübertreibung und Überspekulation führte zur Krise, an der auch Österreich mehr Teil nahm als an dem vorhergegangenen Aufschwung. Eine schlechte Ernte und eine minder günstige Handelsbilanz blieben nicht ohne Einfluß auf die Geldverhältnisse. Einen großen Teil des Jahres hindurch — bis September — bestand ein bedeutendes Agio, das erst im letzten Jahresdrittel sich schnell senkte. Die Devisenkurse wiesen dabei eine große Ähnlichkeit ihres Ganges auf. Am höchsten stand im ganzen Jahre der Pariser Kurs, worin sich die Wirkung der Weltausstellung auf die Zahlungsbilanz äußerte. Dann folgte der englische Kurs, der unter dem Einflusse der großen Gelderfordernisse des Krieges stand. Der deutsche Kurs notierte am tiefsten.

Mit dem 1. Jänner trat das neue Privilegium der Bank in Kraft, das mehrfache Änderungen in den Ausweisen hervorbrachte. Besonders wichtig war die große Vermehrung des Goldschatzes in der zweiten Jahreswoche. Von nun an erscheinen auch alle die Bank betreffenden Geldziffern in Kronen.

Die Erleichterung, die sich bereits Ende Dezember angekündigt hatte, stellte sich im Jänner ein. Der Londoner Diskont, der Ende des Jahres noch 6 Proz. betragen hatte, fiel bis Ultimo Jänner auf 3 Proz., hauptsächlich

¹⁾ So Dr. W. Rosenberg in zwei beachtenswerten Artikeln, die die Bankpolitik verteidigen („Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft“ Nr. 50 und 51 ex 1899).

unter dem Drucke der Goldzuflüsse aus Amerika und vom Kontinent. Auch an den anderen Plätzen fiel der Diskont, so daß bereits eine Österreich günstige Spannung entstand, die im Laufe des Monats den englischen und deutschen Kurs drückte. Die Reichsbank ermäßigte im Jänner ihren Diskont zweimal, von 7 auf 6 und von 6 auf $5\frac{1}{2}$ Proz., die englische Bank gar dreimal, von 6 auf 5, $4\frac{1}{2}$ und 4 Proz., die Bank von Frankreich folgte von $4\frac{1}{2}$ auf 4 und $3\frac{1}{2}$ Proz. Am 23. Jänner ermäßigte auch die Österreichisch-ungarische Bank ihren Satz von $5\frac{1}{2}$ auf 5 Proz. und am 6. Februar auf $4\frac{1}{2}$ Proz. Doch bereits der März brachte wieder die ansteigende Tendenz des Privatdiskonts, der an allen Plätzen zeitweilig die Höhe des Banksatzes erreichte und ihn in einigen Fällen sogar überschritt. Die Hauptursache lag in den großen Krieganleihen der englischen Regierung,¹⁾ und dem herannahenden Quartalschluß. Im März, April und Mai fand eine Reihe von größeren Anleihen für deutsche Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen) statt. Der Privatdiskont stand seit Februar in Wien tiefer als in Berlin und ungefähr ebenso hoch als in London, im März wurde die Differenz gegen Berlin bedeutend (zeitweise über 1 Proz.). Die geringere Geldknappheit Wiens findet in der völligen Stagnation der Börse und in dem großen Kohlenräherstreik²⁾ während der drei ersten Monate ihre Begründung. Dieser Umstand, verbunden mit der infolge der englischen Siege wieder beginnenden Nachfrage nach Goldminenaktien bewirkten im Februar und März ein Steigen der Wechselkurse, deren Höhepunkte in der dritten Märzwoche liegen und für den englischen Kurs 243 (1.177 Proz. über Pari), für den deutschen 118.70 (967 Proz.) betragen.³⁾ Die französische Devisen stieg noch weiter und erreichte erst Ende April mit 96.50 (1.338 Proz.) den Höchststand — eine Folge der am 14. April eröffneten Weltausstellung, deren Beginn naturgemäß große Zahlungen in Paris seitens der fremden Aussteller und Besucher bewirkte.

Einiges Aufsehen erregte Mitte März das Steigen der Lombarddarlehen der Bank um 8,500,000 K nicht nur wegen dieser zu solcher Jahreszeit ungewöhnlichen Bewegung selbst, sondern der Ursache halber, die in der Verpfändung von 10,600,000 K Bankpfandbriefen seitens der Postsparkassa lag. Die infolge der parlamentarischen Obstruktion und der Anwendung des § 14 herbeigeführte Kassenleere der Regierung machte nämlich eine Stärkung des Barbestandes der Postsparkasse nötig. Der hiezu gewählte Weg wurde aber mit Hinweis auf Artikel 55 des Bankstatuts, welcher mit Ausnahme der unter gewisse Kautelen gestellten Wechselkomptierung jedes Darlehen an die Finanzverwaltung verbietet, stark angefochten. Die Verteidiger dieser nur prinzipiell bedeutsamen Maßregel beziehen sich darauf, daß die Postsparkasse — die ein rein staatliches Institut ist — unter „Finanzverwaltung“ nicht verstanden werden könne.

¹⁾ In der zweiten Märzwoche 30,000,000 £.

²⁾ Der Streik verursachte große Kohlenimporte an Stelle der sonstigen Importe. Nach unzuverlässigen Anstellungen soll mit 50,000,000 K der Schaden noch unterschätzt sein. Selbst viele Fabriken mußten den Betrieb einstellen oder einschränken.

³⁾ Die Parität beträgt: 100 M. = 117.563 K, 100 Frks. = 95.226 K, 10 £ = 240.174 K.

Die Wechselkurse fielen Anfang April, hoben sich bis gegen Ende wieder um einen Teil der verlorenen Höhe — respektive der französische Kurs noch höher — und fielen dann den ganzen Mai. Die tiefsten Notierungen betragen: 118·25 (0·585 Proz. über Pari, Ende Mai), 242·05 (0·781 Proz., Anfang Juni) und 96·225 (1·049 Proz., Anfang Juni). Diese Bewegung entsprach der Spannung, die in diesen Monaten zwischen dem wenig veränderten österreichischen Diskont und dem weichenden der westlichen Plätze, vor allem Berlins, auftrat. Die Beendigung des Kohlengräberstreiks (Ende März) ermöglichte einen großen Export von Kohle und eine Belebung der ganzen Wirtschaft. Seit März entwickelte sich infolge der durch die geringe Kolonialzuckerernte heforderten amerikanischen Nachfrage ein bedeutendes Zuckergeschäft,¹⁾ ferner aber kommen die bedeutenden Devisenverkäufe der Bank in Betracht. Bis Ende März waren die Schatzdevisen auf 58.000.000 K gestiegen und fielen von da an bis Ende Mai auf 30.500.000 K, auch der Goldschatz hatte sich schon während des März um 6.500.000 K vermindert.

Im Mai fiel die Londoner Bankrate auf 3½ Proz., die französische auf 3 Proz., Mitte Juni setzte die Bank von England ihren Diskont neuerlich, und zwar auf 3 Proz. herunter. Diese Bewegung war eine Folge der durch große amerikanische und russische Goldzuflüsse hervorgebrachten Geldfülle. In Berlin entstand dagegen im Juni eine Versteifung, die zeitweise eine beträchtliche Spannung gegen Wien herbeiführte und die Kurse der deutschen Devisen hoch. Veranlaßt wurde diese Geldteuerung durch den großen Fall der Montanwerte infolge der amerikanischen und deutschen Überproduktion, ferner durch den Beginn der Expedition gegen China. Die deutsche Devisen erreichte Ende Juni und Anfang Juli den Höhepunkt von 118·675 (0·946 über Pari), dann aber begann sie langsam zu fallen, wozu einestheils ein Nachlassen des Diskonts im Juli und August,²⁾ andererseits der Verkauf des Gegenwertes für den in Deutschland subskribierten Teil der 4proz. ungarischen Kronenrente (Gesamtbetrag 70.000.000 K, aufgelegt am 23. Mai) beigetragen hat. — In Paris war der Diskont ebenfalls im Fallen; trotzdem stieg der Wechselkurs bis Ende Juli und erreichte die Höhe von 96·625 (1·469 Proz. über der Parität). Diese Anomalie erklärte sich einfach aus der großen Nachfrage nach Pariser Wechseln seitens der Ausstellungsbesucher während der Reisemonate Juni und Juli. Zu dem Fallen im August hat die größtenteils in Frankreich vollzogene Subskription von 4proz. Südbahnprioritäten (50.000.000 Frks.) ebenso beigetragen, wie die große Spannung, die zwischen dem Wiener und Pariser Diskont entstand. Um dieselbe Zeit wurde auch die Staatshahnprioritäts-Anleihe im Betrage von 84.000.000 Frks. durch Vermittlung des Credit Lyonnais nad der Rothschildgruppe im Wege des freihändigen Verkaufes auf dem französischen Markte plziert. Die Operation war bereits im Herbst vollendet und trug ebenfalls zum Fall der

¹⁾ Bericht der Wiener Handelskammer pro 1900, Wien 1901, S. 267.

²⁾ Herabsetzung des Reichsbankdiskonts auf 5 Proz. (18. Juli.)

französischen Devisen bei. Auch in England stieg im Juli der Diskont¹⁾ infolge der Ankündigung weiterer Kriegsanleihen durch den Schatzkanzler, die chinesische Lage und den großen Goldabfluß nach Frankreich. Dementsprechend hob sich auch der englische Kurs bis Anfang August auf 243·05 (1·197 Proz.), um dann rasch zu fallen.

Anfang August brachte einen heftigen und übereinstimmenden Fall aller Wechselkurse, der während des Septembers aufhörte und Mitte Oktober neuerlich in ganz rapider Weise sich fortsetzte. Der Durchschnitt des Kursstandes der drei Hauptdevisen in Prozenten über dem Relationspari betrug im August + 1·153 Proz., fiel noch in diesem Monat bis + 0·805 Proz., schwankte im September um das Mittel von + 0·811 Proz. und fiel im Oktober von + 0·844 auf 0·328 Proz., also um mehr als ein halbes Prozent. Der Fall setzte sich in etwas weniger steiler Weise fort. Der englische Kurs unterschritt Mitte Dezember die Parität, der deutsche Kurs gelangte in ihre nächste Nähe schon Mitte November, nur der Pariser Kurs machte im Dezember bei einem Stande von 0·498 Proz. über der Parität Halt.

Diese Kursbewegung entspricht ziemlich genau den Spannungen zwischen den Privatskonten Wiens und des Auslandes, allerdings sind diese Differenzen nicht groß genug, um die Heftigkeit der Schwankungen allein aus dem Streben des Kapitals nach besserer Verzinsung zu erklären. Der führende Kurs war offenbar der englische. Während der Kurssteigerung im Juli stand der Londoner Diskont stets unter dem österreichischen, stieg aber doch rascher als dieser.²⁾ Es beweist dies, daß eine Tendenz zur Rückziehung der englischen Guthaben aus Österreich nicht aus der Absicht böherer Verzinsung, sondern mehr aus Dringlichkeit der Geldbeschaffung entsprang. Anfangs August fand die Emission von 10.000.000 £ Schatzscheine statt, die zur Hälfte in Amerika hegeben wurden. Dies brachte einen bedeutenden Goldzufluß aus Amerika hervor, der die größere Geldflüssigkeit der folgenden Zeit beförderte. Im August hob sich der Wiener Diskont infolge des Erntehedarfes von $4\frac{1}{4}$ auf $4\frac{1}{16}$ Proz., während er sich in London von $4\frac{1}{8}$ auf $3\frac{5}{8}$ Proz. senkte, womit der gleichzeitige Devisenfall erklärt wird. Nach einer Versteifung im September wurde der Geldstand wieder flüssiger. Beigetragen³⁾ dazu hat die deutsche Schatzanweisungsanleihe von 80.000.000 M. in den Vereinigten Staaten. September und Oktober brachten die krisenhaften Vorgänge auf dem Berliner Montanmarkt, die auch den Wiener Markt beeinflussten. Gerade Mitte Oktober fand der Sturz der Devisenkurse statt, den wir geschildert haben. Ursache war nicht die geringe Diskontspannung, sondern Rückfluß deutscher Effekten und der Verkauf der für die Prioritäten erlösten französischen Valuten. In der Folgezeit wirkten die im November begebenen restlichen 50.000.000 K

¹⁾ Zinsfußerhöhung der Bank von England von 3 auf 4 Proz. am 19. Juli. Dies war die letzte Zinsfußänderung einer großen europäischen Notenbank in diesem Jahre.

²⁾ Von $2\frac{11}{16}$ Proz. auf $4\frac{1}{8}$ gegen $4\frac{1}{16}$ Proz. bis $4\frac{7}{8}$ Proz. (Im Zeitraum von Anfang bis Ende Juli.)

³⁾ Der im allgemeinen niedrigere Zinsstand der zweiten Jahreshälfte rührte hauptsächlich von der industriellen Stagnation her.

ungarischer Investitionsrente, die vom Konsortium freihändig verkauft wurden, im günstigen Sinne auf die Zahlungsbilanz. Auch die Handelsbilanz wies einen beträchtlichen Aktivsaldo auf, der hauptsächlich im Herbst auf die Wechselkurse drückte.

Die Bank hatte seit Februar ihren Zinsfuß nicht mehr verändert. Während der günstigen Kursbewegung im April und Mai war, wie erwähnt, ihr Devisenbesitz bedeutend gefallen, in der folgenden Zeit der steigenden Devisenkurse vermehrte er sich aber wieder bedeutend.¹⁾ Die Bank scheint also hier die Versteifung der Kurse durch ihre Käufe sogar gefördert zu haben. Von Mitte Juli bis Ende August nahmen die Schatzdevisen wieder um 5,200.000 K ab, ein Betrag, der bei dem ziemlich starken Kursfall nur von nebensächlicher Bedeutung gewesen sein kann. Von Ende August an nahm der Betrag der Schatzdevisen wieder stark zu und erreichte im Oktober das gesetzliche Maximum von 60,000.000 K. Devisen konnten also nur mehr unter anderen Posten sich vermehren und die „sonstigen Aktiven“ nahmen auch bis Ende November zu, wo sie das hohe Maximum von 40,900.000 K erreichten. Der Kursfall scheint dadurch wenig berührt worden zu sein. Wie der Geschäftsbericht der Bank mitteilt, wurden Verleihungen in diesem Jahre weniger vorgekommen, vielmehr die erforderlichen Devisen prompt verkauft.

Für die Beurteilung des hohen Agios des Jahres 1900 ist ein bisher nicht erwänter Umstand bemerkenswert, nämlich das Rückströmen österreichischer Effekten während eines Teiles des Jahres. Die „Münchner Allg. Zeitung“ schrieb diesbezüglich am 3. Jänner 1901: „Der Rückfluß österreichisch-ungarischer Werte hat sich in solchem Umfange vollzogen, daß förmlicher Stückebedarf besonders im Goldrentenbestand und auch die übrigen österreichischen Schuldverschreibungen nicht entfernt mehr in solchem Maße wie früher in deutschem Besitz vorhanden sind.“

Im Jahre 1900 vermehrte sich der Goldschatz der Bank von 786.000.000 K auf 919.600.000 K. Die Erläge der Regierungen betragen 98.300.000 K.

Das Jahr 1901 stand im Zeichen der Krise. Die industriellen und finanziellen Katastrophen im Deutschen Reiche wirkten ungünstig auf Österreich, das doch in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit den ungesunden Wirtschaftselementen gestanden war. Die industrielle Ausfuhr ging bedeutend zurück, die Ernte war mittelmäßig, der Arbeitsmarkt fühlte die ungünstige Konjunktur in voller Schwere.²⁾ Die Annahme der großen Investitionsvorlagen und die Emittierung der neuen Anleihen erweckte anfangs große Erwartungen, die aber durch das langsame Tempo der Realisierung bald enttäuscht wurden. Die Börse stagnierte, abgesehen von einigen besseren Tagen, denen dann umso schwerere Rückschläge folgten, gänzlich.³⁾ Alle diese Ver-

¹⁾ Zwischen 31. Mai und 15. Juli von 30,500.000 K auf 48,100.000 K (nur Schatzdevisen).

²⁾ Vergl. die Belege im Wiener Handelskammerberichte pro 1901, Wien 1902, S. VII bis XXXII.

³⁾ Vergl. Jahresbericht der Wiener Börsenkammer im Jahre 1901.

hältnisse bewirkten ein andauerndes Sinken des Zinsfußes, in der zweiten Jahreshälfte erzeugte die Gunst der Wechselkurse eine große Vermehrung des österreichischen Goldbesitzes.

Eine Überraschung war in Anbetracht des Zeitpunktes die Erhöhung der englischen Bankrate von 4 auf 5 Proz. am 3. Jänner, deren Ursache in einer Deroute auf dem australischen Mienenmarkte in dem andauernden Kriegshedarf für Südafrika (Ausgabe von 15,000.000 £ Schatzbons) und in der Abnahme der Bankreserve (Abfluß nach Frankreich und Indien) zu suchen war. Der Privatdiskont folgte übrigens dieser Bewegung nicht, er fiel im Jänner von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Proz. Schon Anfang Jänner hatte der New Yorker Sterlingskurs die günstige Richtung eingeschlagen und stieg bis an den Goldpunkt. Da die Bank von England den Eaglepreis ermäßigte, floß aber das Gold nach Frankreich, wo sich, wie an allen Plätzen der Diskont verbilligte. Während seit Mitte Jänner der französische und deutsche Kurs fielen, stieg der englische bis Anfang Februar, doch hlied die Steigerung infolge der geschilderten Ereignisse und der hedeutenden Devisenabgaben¹⁾ der Österreichisch-ungarischen Bank in sehr mäßigen Grenzen. Das Maximum betrug 240·85 (0·281 Proz. über der Parität). — Die allgemeine Verbilligung des Geldes setzte sich im Februar fort, am 7. Februar ging die Bank von England auf $4\frac{1}{2}$ Proz., am 21. Februar auf 4 Proz. herab, die Österreichisch-ungarische Bank blieb aber, trotzdem der Privatdiskont fortdauernd unter 4 Proz. stand, auf dem Satz von $4\frac{1}{2}$ Proz., wie der Generalsekretär Anfangs Februar ausführte, in Verfolgung der Tendenz, das Publikum zu einer strengeren Diskontpolitik zu erziehen und das Ausland von dem Ernst der Bestrebungen zur Herstellung geordneter Geldverhältnisse zu überzeugen. Es fielen daher im Februar alle Devisen, die französische sogar von 95·75 auf 95·30 also um heinahe $\frac{1}{2}$ Proz.²⁾ Der deutsche Kurs senkte sich unter die Parität. Ende des Monats wurde der deutsche Diskont auf $4\frac{1}{2}$ Proz., der österreichische auf 4 Proz. herabgesetzt, Mitte März ereignete sich das Kuriosum, daß in Wien, Berlin und London der Privatdiskont sich um $4\frac{5}{8}$ Proz. bewegte. In den Monaten März, April, Mai erfolgte eine leichte Versteifung der auswärtigen Märkte, die sich in einer Steigerung der Devisen um etwa 1 bis 3 pro Mille ausdrückte. Den Anlaß haben wir einerseits in den großen Emissionen³⁾ der Regierungen, deren Datum ungefähr mit dem Höchststande der betreffenden Devisen zusammenfiel, andererseits in der großen New Yorker Spekulation Mitte Mai (Schwänze in North Pacific-Aktien) zu suchen. — Am 22. April setzte die Reichsbank den Diskont auf 4 Proz. herab, am 9. April hatte die Österreichisch-ungarische Bank den seit drei Jahren eingestellten Eskompte auf offenem Markte aufgenommen, der ihr bald größere Mengen langfristiger

¹⁾ Sie betragen im Monat Jänner auf London zirka 14,000,000 K.

²⁾ Hauptsächlich trug dazu bei die Diskontspannung Wien—Paris, die dazu führte, daß österreichische Wechsel lebhaft für Pariser „Pension“ gesucht wurden.

³⁾ Deutsche Anleihe von 300,000,000 M. und englische Anleihe von 60,000,000 £ (April), russische Anleihe von 425,000,000 Frks. in Paris (Ende Mai).

Wechsel zuführte, vom April bis Juni wurden zirka 200,000,000 K unter der Bankrate angenommen.

Vom Juni an nahm die Verbilligung des Geldes immer mehr zu. Das durch den Zusammenbruch der Leipziger Bank und der Dresdener Kreditbank erzeugte Mißtrauen bewirkte zwar Ende des Monats noch eine vorübergehende Erhöhung des deutschen Privatdiskonts, aber bald entstand eine Art künstliche Geldfülle, eine Nachfrage nach ganz zweifelfreien Sicherheiten, die bei einer Restriktion des Kreditumfanges doch den Zinssatz drückte. Seit Anfang Juni waren alle Wechselkurse unter Parität¹⁾ und blieben es bis Jahreschluß. — Den tiefsten Stand erreichten sie im September und Oktober mit 117 (0.479 Proz. unter Parität), 238.95 (— 0.510 Proz.), 94.80 (— 0.447 Proz.). — Die Diskontspannung entsprach dieser Bewegung, im Juni ging die englische Bank auf 3 $\frac{1}{2}$ und 3 Proz., die deutsche auf 3 $\frac{1}{2}$ Proz. herab, der amerikanische Goldzufluß dauerte fort.

Die geschilderte Wirtschaftslage war der großen österreichischen Investitionsanleihe überaus günstig. Billiges Geld und Nachfrage nach sicheren Werten waren die Bürgen ihres Erfolges. Am 20. Juni wurden die ersten 125,000,000 K der 4proz. Kronenrente aufgelegt, die im Ausland sehr günstig aufgenommen wurde. Der hiedurch erzeugte Zufluß von Devisen beförderte sehr das Sinken der Wechselkurse. Von sonstigen Operationen dieser Zeit, die Devisenmengen auf den Markt brachten, sind bemerkenswert: die 4proz. Prioritätsanleihe des Lloyd (18,000,000 K), Subskription am 15. Mal und vor allem die Vereinbarung, die zwischen der Unionbank und zwei ungarischen Hypothekenbanken getroffen wurde und die einen sehr bedeutenden Export von Aktien und Obligationen der beteiligten Hypothekeninstitute bewirkte.²⁾

Anfangs Juli begannen bereits die Goldimporte, die nach einer Unterbrechung gegen Ende des Monats bald wieder großen Umfang annahmen. Ein großer Teil der eingelieferten Münzen bestand aus Eagles. Die Bank gewährte in einzelnen Fällen zinsfreie Vorschüsse und schaffte überdies bedeutende Devisenmengen an. Auch in das Lombardportefeuille wurden Devisen aufgenommen.

Mitte Juli mußte die Bank den börsenmäßigen Eskompte einstellen, da die Regierung geltend machte, der Eskompte habe nach den Statuten in der Regel zum einheitlichen Zinsfuß zu geschehen, der Eskompte auf offenem Markte könne daher nur als vorübergehende Maßnahme, nicht aber als länger dauernde Einrichtung gestattet werden. Im August wurde mehrmals kritisiert, daß die Bank die Gewährung zinsfreier Vorschüsse ablehnte, wodurch der Goldimport beeinträchtigt wurde.

¹⁾ Der deutsche Kurs stand abgesehen vom Jänner und einigen Tagen im März und April das ganze Jahr unter Parität.

²⁾ Vergl. näheres in der „Neuen Freien Presse“ vom 6. und 7. Juli 1901. Der Betrag der nach und nach in Frankreich plazierten Werte dürfte etwa 60,000,000 K betragen haben.

Schon gegen Ende August machte sich infolge der Ernteansprüche¹⁾ und den fälligen Einzahlungen auf die Kronenrente eine Versteifung bemerkbar, die den Unterschied zwischen Bankrate und Privatdiskont beseitigte. Die Diskontspannung gegenüber dem Auslande wuchs mit der gleichzeitigen Verbilligung in Paris und London, die Wechselkurse näherten sich dem Tiefstand. Die Bank kaufte auch direkt im Ausland Gold, hauptsächlich Münzen, während die Firmen meistens Barren einlieferten. Am 20. August ermächtigte der Generalrat die Bankleitung nach Maßgabe ihres geschäftlichen Ermessens Zwanzigkronenstücke in den öffentlichen Verkehr zu bringen. Man wünschte durch diese Maßregel die Bevölkerung mit dem neuen Gelde vertraut zu machen und die Höhe des Thesaurierungsbedürfnisses kennen zu lernen.²⁾ Gleichzeitig wurde der gesamte restliche Golddienst der Regierungen der Bank übertragen und seitens der Regierungen ein großer Golderlag zu Zwecken der Staatsnoteneinlösung gemacht. Ende August griff die Reichsbank zu dem Mittel, nur abgenutzte Goldmünzen herauszugeben, was zu einem Stocken im Goldimport führte, obwohl die deutsche Devisen am tiefsten stand.

Mitte September wurde der Wiener Effektenmarkt durch starke Kursbewegungen beunruhigt, die von Deutschland und Amerika ausgingen. Der Geldstand blieb andauernd in nächster Nähe der Bankrate. — Eine auffällige Bewegung zeigte der Pariser Kurs, der im Oktober plötzlich bis nahe an die Relation stieg, sie im November und Dezember zeitweise erreichte und gegen Jahreschluß wieder fiel. Auch die anderen Kurse hoben sich in den letzten Monaten in wenig übereinstimmender Weise. Berlin und London kehrten zum 4proz. Banksatz zurück. Das Steigen der französischen Devisen war zum Teil in der Emission von 265,000,000 Frks. Renten begründet, die am 21. Dezember subskribiert wurden. Auch in Österreich wurden in den letzten Jahresmonaten Neuemissionen vorgenommen. Das Konsortium optierte Ende Oktober 20,000,000 K Kronenrente und am 12. Dezember nochmals 42,500,000 K, die alle freihändig verkauft wurden. Ins Ausland wanderten ferner 1,800,000 K 4proz. Lokalbahnprioritäten, die der niederösterreichische Landesauschuß an eine französische Bank verkaufte.

Noch zu Jahreschluß war der Diskont an allen Hauptplätzen niedrig. Die steuerfreie Notenreserve der Österreichisch-ungarischen Bank erreichte in der dritten Dezemberwoche den an und für sich hohen und in Anbetracht der Zeit geradezu abnormen Betrag von 331,590,000 K, was zum Teil eine Folge der großen Goldimporte war, die den Bankmitteln Konkurrenz bereiteten.

Der Goldschatz der Bank vermehrte sich in diesem Jahre von 919,600,000 K auf 1.116,100,000 K. Die Finanzverwaltungen erlegten 86,350,000 K, tarifmäßig angekauft wurden 152,980,000 K, in Geschäften eingenommen

¹⁾ Die infolge der reichen amerikanischen Ernte auftretenden niedrigen Preise verursachten eine Stockung im inländischen Absatz, da die Landwirte mit dem Verkauf warteten und ihre Vorräte vorläufig behalmen ließen.

²⁾ Da sehr viel über den Mangel an kleinen Geldstücken geklagt wurde, den die Staatsnoteneinziehung verursacht habe, wurden später auch Zehnkronenstücke angesetzt.

195,200.000 K. Der Goldausgang betrug 237,960.000 K. Außerdem wurden aber 61,000.000 K in Landesgoldmünzen in den freien Verkehr gebracht, von denen bis Jahressechluß nur 6,000.000 K zur Bank rückgeströmt waren.

Die krisenhafte Wirtschaftslage und der abnorm billige Zinsstand setzten sich im Jahre 1902 fort. Die Notenreserve der Österreichisch-ungarischen Bank erreichte gegen Ende Jänner die volle Höhe des Notenkontingents von 400,000.000 K, der Privatliskont sank unter 3 Proz. Zu Jahresanfang hatten London, Paris und Berlin den Zinssatz von 4 Proz. Mit Rücksicht auf die Geldfülle nahm die Österreichisch-ungarische Bank schon am 7. Jänner den Börseneskompte auf. Mitte des Monats fiel die Berliner und Londoner Bankrate auf $3\frac{1}{2}$ Proz., die Österreichisch-ungarische Bank folgte erst am 4. Februar um gleich wieder von der englischen Bank überholt zu werden, die am 6. Februar auf 3 Proz. herabgiug. Bis Ende Jänner stand der Berliner Privatliskont unter dem Wiener Satz und die Devisen Berlin wich in Wien um ein geringes. Übrigens war die Meinung allgemein, daß dabei mit Rücksicht auf die 3proz. Reichsanleihe (115,000.000 M. 22. Jänner Subskription) — künstlich nachgeholfen wurde. Am selben Tage wurde der Restbetrag der 4proz. Kronenanleihe von 62,500.000 K an das Konsortium gegeben und in der folgenden Zeit freihändig abgesetzt.

Am 12. Jänner setzte die deutsche Reichsbank ebenfalls ihren Diskont auf 3 Proz. fest, so daß Berlin, Paris und London den gleichen Banksatz besaßen. Gleichzeitig mit der Herabsetzung auf $3\frac{1}{2}$ Proz. — ein niemals früher erreichter Satz! — hatte die Österreichisch-ungarische Bank den börsenmäßigen Eskompte eingestellt. Im Budgetaussechluß brachte der Abg. Forscht diesen Umstand mit Rücksichten auf die ungarische Konversion in Verbindung. — Übrigens wurde er bereits am 25. Februar wieder aufgenommen und die Bank eskomptierte im März sogar unter 3 Proz. Am 23. März betrug die Notenreserve der Bank die ungeheure Summe von 457,600.000 K, der Metallschatz von 1.439,400.000 K war um 71,900.000 K größer als der gesamte Notenumlauf. Der Privatliskont betrug fortdauernd schon seit Februar in Wien ebensoviel wie in Paris, nämlich zwischen $2\frac{1}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ Proz., wogegen er sich in London infolge des Kriegsbedarfes auf $2\frac{5}{8}$ bis $2\frac{3}{4}$ Proz. stellte. Die Folge war ein langsames Steigen der Londoner und Pariser Devisen bis Mitte April und nach einem Fall zu Ende des Monats, von da an bis Mitte Mai. Die Kurse auf Berlin, wo ein überaus niedriger Zinsfuß herrschte,¹⁾ blieben das ganze Jahr unter Parität und hoben sich in der angegebenen Zeit kaum um 0.1 Proz. Die französische Devisen stand vom Anfang Jänner bis Juni über Parität, während die englische sie nur im April und Mai vorübergehend überschritt. Die Hauptursache der Kurssteigerung der Devisen waren übrigens nicht sowohl die Zinsfußdifferenzen, obwohl insbesondere viele französische Devisen infolge Ablaufes von Pensionen, die nicht erneuert wurden, nötig waren, sondern der Bedarf für die Deckung gekaufter Goldshares, englischer Diskonten,

¹⁾ Anfangs März fiel er auf $1\frac{1}{2}$ Proz.

für effektiven Bezug englischer Konsols und Verwendung im Londoner Reportgeschäft. Im April wurde ein Wiener Kommunalanlehen im Betrage von 285,000,000 K aufgenommen, wovon 100,000,000 K zur Subskription (davon 70,000,000 K im Ausland) aufgelegt, der Rest aber dem Crédit Lyonnais zum freihändigen Verkauf gegeben wurde. Ein Fall der Devisen war die Folge. Anfangs Mai boben sie sich aber wieder infolge des großen Bedarfes an fremden Wechseln anlässlich der um diese Zeit stattfindenden Konversionen.¹⁾

Die Bank hat während der Devisensteigerung in der ersten Jahreshälfte bedeutende Abgaben an Gold vorgenommen, so daß das Agio in ganz mäßigen Grenzen blieb. Übrigens kommen in der Abnahme des Goldschatzes auch der Couponbedarf der Regierungen, die Balkananforderungen u. s. w. zum Ausdruck.

Seit Juni²⁾ waren die Devisen rückgängig und blieben es bis Oktober, am tiefsten stand die deutsche, die Ende Oktober den Stand von 116:82 erreichte, dann folgte die englische, die zur selben Zeit 239:05 notierte. Der Pariser Kurs senkte sich dagegen seit August nur wenig unter die Parität. Am 5. Juli fand die Subskription auf 48,000,000 K der bosnischen Anleihe statt, die zum Teil in deutschen Besitz gelangte. Seit der dritten Juliwoche begannen die durch die Wechselkurse verursachten Goldimporte, obwohl die Bank zinsfreie Vorschüsse ablehnte. Mitte September herrschte in New York eine bedeutende Geldnot und österreichisches Geld ging durch Vermittlung deutscher und englischer Häuser nach Amerika. Mau schätzte diese Guthaben auf etwa 100,000,000 K. — Am 22. September wurde der Eskompte auf offenem Markte eingestellt, da die große Ernte und die erwartete Zinserhöhung in London ein Haushalten mit den Mitteln der Bank empfahlen. — Am 25. September wurde beschlossen, von nun an einen variablen Ankaufstarif für Goldmünzen zu führen und die Geschäftsleitung zu den erforderlichen Änderungen zu ermächtigen. Es sollten häufig gebräuchte Münzsorten begünstigt, dagegen selten verwendbare wie Eagles und Yens herabgesetzt werden. Da die Bank für das Balkangeschäft stets große Mengen Napoleonsdors benötigte und die Bank von England für diese Sorte bisher einen besseren Preis zahlte als die Österreichisch-ungarische Bank, setzte man am 4. Oktober die Frankspreise von 2,946:47 K auf 2,951:0 K hinauf. Prinzipiell wichtig ist, daß mit der Einführung des variablen Tarifes eine neue Waffe im Kampf um Gold geschaffen wurde. Zu gleicher Zeit äußerten amerikanische Banken die Absicht, von der Österreichisch-ungarischen Bank, die neben der Bank von Frankreich allein größere Englemengen besitzt, amerikanische Goldmünzen zu beziehen,³⁾ wozu die Bank ihre Zustimmung prinzipiell gab. Anfangs Oktober stieg der Diskont der englischen und deutschen Bank auf

¹⁾ Ungarische Konversion und Umwandlung der Karl-Ludwigsbahn-Obligationen (für beide Schluß der Subskription am 10. Mai).

²⁾ Die französische Devisen stieg im Juni und fiel vom Anfang Juli an bis Anfang Oktober.

³⁾ Vergl. „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft“, 1902, Nr. XV.

4 Proz. Trotzdem der österreichische Satz nur $3\frac{1}{2}$ Proz. betrug, waren die Devisen bis Ende des Monats rückgängig.¹⁾ — Erst vom Anfang November an hoben sie sich wieder etwas bis Jahresschluß. Die Bank sah für den Rest des Jahres von einer Erhöhung des Diskonts völlig ab, da die sehr große Notenreserve es nicht wahrscheinlich machte, daß der Markt der Erhöhung Folge leisten würde.

Im Laufe des Jahres war die Bank im stande, nicht nur Gold an sich zu ziehen, sondern auch ihren Devisenvorrat auf eine ganz außerordentliche Höhe zu bringen.²⁾ Der Generalsekretär erklärte dies damit, daß infolge der Krise große Rohstoffanschaffungen unterhlieben und die dafür sonst verwendeten Devisenmengen der Bank zufließen. Wiederholt wurde ferner darauf hingewiesen, daß die ungünstige Lage der Industrie sich auch in dem Rückfluß gerade jener Sorten von Zahlungsmitteln äußerte, die hauptsächlich zu Lohnzahlungen und sonstigen Zwecken des Kleinverkehrs gebraucht werden.

Die ganze dargestellte Entwicklung zeigt einen stetigen Fortschritt in der Richtung zur Einheitlichkeit und Festigkeit in der Anwendung des Diskonts. Die jede Bankpolitik durchkreuzende automatische Regelung des Salinenscheinumlaufes ist verschwunden, die Versorgung des Marktes mit Geldmitteln durch die Regierungen bedeutungslos geworden. Aber auch die Bank hat in den letzten Jahren eine früher nie beobachtete Sicherheit und Energie in Ausübung der ihr eingeräumten Macht zum Schutze unserer Währung bewiesen. Die folgende Tabelle gibt die Spannung zwischen den höchsten und tiefsten Kursen der Devisen in Prozenten des Relationspari an.

Wiener Kurs auf:	Berlin:	Paris:	London:	Berliner Kurs auf London:
1893	6.13	5.74	5.98	0.88
1894	1.44	1.98	1.86	0.64
1895	4.00	4.31	3.88	0.49
1896	1.44	1.51	1.83	0.64
1897	1.02	0.69	1.08	0.54
1898	0.64	0.94	1.12	0.83
1909	0.59	0.79	1.19	0.88
1900	0.96	0.97	1.24	0.54
1901	0.55	1.15	0.79	0.54
1902	0.74	0.53	0.72	—

¹⁾ Hauptsächlich infolge der noch immer aus dem Effektenexport zuströmenden Wechsel. Ferner sogen österreichische Firmen ihr Guthaben aus dem Ausland in der Erwartung eines größeren Herbstbedarfes zurück. Der französische Kurs stieg im Oktober etwas, was vielleicht mit dem aus politischen Gründen (Kongregationen) entspringenden Rückzöhen von Geld aus den Banken, zum Teil auch mit anderen Umständen zu erklären ist. — Im Oktober fand ein neuerlicher Goldimport nach Österreich statt, und zwar hauptsächlich aus London, trotzdem die englische Bank einen um $\frac{1}{2}$ Proz. höheren Diskont hatte als die Österreichisch-ungarische! Ein Beweis dafür, daß Diskonterhöhungen durchaus kein unfehlbares Mittel sind.

²⁾ Der gesamte Besitz an Devisen und Goldforderungen stellte sich zum Jahreschluß auf 203.6 Mill. K.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die österreichischen Wechselkurse heute von der Relation sich nicht viel weiter entfernen als dies in barzahlenden Ländern der Fall zu sein pflegt. Die Schwankungen, die früher im Laufe weniger Tage um ganze Einheiten vorkamen, bemessen sich heute nur mehr nach zehntel Prozenten. Aus graphischen Darstellungen des Ganges der Wechselkurse ergibt sich ferner die große Ruhe der Linien, die früher in fortwährendem Steigen und Fallen begriffen waren. Besonders wichtig ist aber, daß die Abweichungen von der Parität in den letzten Jahren meist zu unseren Gunsten vorkamen und einen Goldstrom nach Österreich führten. Ein Hauptgrund dieser Kursgestaltung liegt in den fortgesetzten großen Effektenexporten. Natürlich werden die Passivzinsen in künftigen Jahren unsere Zahlungsbilanz wieder ungünstig beeinflussen. Aber eine kräftige Bankpolitik wird dennoch die Währung zu schützen vermögen, wie sie es bisher in Jahren eines überwiegenden Effektenexportes im Stande war. Die Frage lautet nur, ob die Anwendung der Devisen- oder der Diskontpolitik vorzuziehen sei. Ein Ergebnis unserer Darstellung ist, daß beide Mittel an ihrem Platze nützlich wirken. Gegen Störungen der Valuta, die aus rasch vorübergehenden Ursachen entspringen (Kriegsgefahr, Börsenkrisen u. s. w.), wird die Abgabe von Goldforderungen besser wirken als die schwerfällige Diskonterhöhung, deren Wirkung für die ganze Laufzeit der von ihr betroffenen Wechsel anhält. Dagegen werden aus lang anhaltenden Ursachen (Effektenexport, schlechte Handelsbilanz, Wirtschaftskrisen u. s. w.) entspringende Devisenschwankungen nur durch eine Handhabung des Diskonts bekämpft werden können. Immer muß natürlich berücksichtigt werden, daß die Lage des Marktes das Vorgehen der Bank unterstützen muß. Eine Diskonterhöhung hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die vorhandenen Mittel des Marktes so gering sind, daß er wesentlich auf die Bank angewiesen ist und der Verkauf einiger Millionen Devisen kann nichts nützen, wenn eine ungünstige Zahlungsbilanz Hunderte von Millionen erfordert.

Wie aus unserer Darstellung hervorgeht, bewirkt übrigens auch die Devisenabgabe indirekt eine Versteifung, indem sie Noten aus dem Verkehr zieht und führt so die Tendenz zum Steigen des Diskonts herbei. Auch an die Wirkung des Reports auf die Devisenkurse sei nochmals erinnert.

Die öffentliche Meinung Österreichs, die hauptsächlich vom kleinbürgerlichen Interesse beherrscht wird, ist einer energischen Diskontpolitik ungünstig gesinnt. Die Wortführer des Kleinbürgertums haben immer im billigen Kredit eine Art soziale Panacee gesehen von *Prodbon* angefangen bis Professor *Schlesinger*. Natürlich schließen sich ihnen die Wünsche der Agrarier an. Wiederholt ist in den Generalversammlungen die Forderung ausgesprochen worden, die Bank möge dem „kleinen Mann“ in reichlicherem Maße billigen Kredit gewähren. Die Bankleitung hat diesem Ansinnen bisher stets Widerstand geleistet. Wie aus unserer Darstellung hervorgeht, ist insbesondere die ungarische öffentliche Meinung sehr für einen niedrigen Diskont eingenommen. Auch ihre Opposition gegen die dauernde Anwendung

des börsemäßigen Eskomptes entspringt offenbar dieser Tendenz.¹⁾ Die ungarische Wissenschaft vertritt natürlich das patriotische Interesse. Professor Béla Földes hat in einem in der ungarischen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrag²⁾ u. a. folgende Bemerkungen gemacht:

„Hinsichtlich der Anwendungen der Diskontänderungen glauben wir nicht zu irren, daß in Österreich-Ungarn diesbezüglich, ebenso wie in Frankreich, große Sensibilität herrscht; gerade in Österreich-Ungarn kann der Fall eintreten, daß die Erhöhung des Diskonts die Produktivität erschwert, die in vielen Fällen das einzige endgiltige Mittel ist, um eine günstige Änderung der Zahlungsbilanz herbeizuführen u. s. w.“ (S 683). Ferner auf Seite 685: „Was aber speziell die Handhabung der Diskontpolitik betrifft, so haben wir zur Genüge gesehen, daß dieselbe auf vielfache Schwierigkeiten stößt, viele Interessen verletzt und in ihren Resultaten auch nicht immer zuverlässig ist. Eine Reihe von Beispielen ließen sich dafür anführen, daß die Diskontpolitik ihre Dienste versagt.“ Aus dem interessanten Vortrag Földes geht aber eher das Gegenteil seiner Schlußfolgerung hervor und die „Reihe von Beispielen“ wird uns vorenthalten. Auf österreichischer Seite ist wiederholt die Bank von Frankreich mit ihrer Prämienpolitik unserer Bank als Muster vorgeführt worden, so seitens Landeshergers u. a., ja in Deutschland hat man den Erfolg dieser Bemühungen bereits eskomptiert und glaubt — wenigstens in gewissen Kreisen — daß die Bank bereits Goldprämien erhebe. Die vollständige Unrichtigkeit dieser Behauptung ist offenbar,³⁾ da ja die Bank überhaupt noch gar nicht verpflichtet ist, har zu zahlen. Es ist selbstverständlich, daß die gefährlichen Seiten einer Prämienpolitik in Österreich viel fühlbarer werden würden als in Frankreich. Hier ein Reich, das eben erst mit ungeheuren Opfern das Vertrauen des Auslandes für seine Valuta und Finanzen gewonnen hat und ein schwer belastetes Schuldnerland ist, dort ein Land von sprichwörtlichem Wohlstand, dessen riesige Aktivzinsen die ungünstige Wirkung der Prämienpolitik auf die Devisenkurse verringern. Merkwürdig ist, daß selbst die industriellen Kreise in Österreich zu den Befürwortern eines niedrigen Diskonts gehören. Das zwölfel Perzent, das eine Erhöhung von 1 Proz. im Monat ausmacht, fällt bei der großen Rentabilität der meisten österreichischen Industrien gewiß nicht in die Wagschale, während Schwankungen der Wechselkurse unsere Konkurrenzfähigkeit auf

¹⁾ Der Eskompte unter der Bankrate kommt nämlich nur ausgesuchtem Wechselmaterial zu gute. Wenn er in Zeiten niedrigen Zinsfußes der Bank nicht freisteht, so muß diese, um überhaupt Wechsel zu bekommen, den allgemeinen Zinsfuß, der für alle Provenienzen gilt, herabsetzen.

²⁾ B. Földes, „Über Maßregeln zum Schutze der Edelmetallreserve“ in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“ 1895, II. Folge, Band 9, S. 671. ff.

³⁾ Vergl. über die Wirkung der Prämienpolitik besonders die Abhandlung Rosendorffs in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.“ 1901, II. Folge, 21 Band, S. 632 ff. Es ist jedoch andererseits auch nicht richtig, daß, wie oft behauptet wird, die Österreichische-ungarische Bank französische Devisen nicht als Golddevisen betrachtet und sie daher aus den Schatzdevisen ausschließt. Der relativ geringe Vorrat französischer Devisen ist nur ihrer geringen Rentabilität zuzuschreiben.

dem ungeschützten Weltmarkte sehr fühlbar treffen können. Dagegen ist der Zwischenhandel mit Geld und Werten — also vor allem die Börse — ebenso an jedem kleinsten Bruchteil des Zinsfußes wie an den Schwankungen der Devisen wesentlich interessiert. Die Veränderlichkeit der Wechselkurse, die der Industrie und dem Handel so schädlich ist, ist ein Segen für den Spekulanten. Dabei ist außer der direkten Wirkung des Zinsfußes auf Erwerb und Profit noch in Betracht zu ziehen, daß ein im Verhältnis zum Ausland niedriger Zinsfuß zum Spiel anreizt, einen falschen Rentabilitätsmaßstab gewährt und derart die Überwertung unserer Effekten und ihren Import befördert. Der höhere Zinsfuß ist daher sowohl wegen seiner direkten Wirkung auf die Wechselkurse als wegen seiner Tendenz, den Effektenexport zu mehren, dem Bestande der Valuta günstig. Die von ihm betroffenen Interessenten müssen lernen, daß in seiner Höhe eine Versicherungsprämie unserer Währung enthalten ist, die dem Elementarereignis der Valutaschwankungen ebenso vorzuziehen ist, wie jede Versicherungslast dem dadurch abgewehrten Übel, mag auch erstere drückend und letzteres nicht jederzeit fühlbar sein.

Die geforderte Krediterweiterung der kleinen Landwirte und Handwerker ist überdies aus dem Gesichtspunkt der absoluten Sicherheit und Mobilität der zur Notendeckung dienenden Forderungen entschieden abzulehnen.

Der große Goldzufluß der letzten Jahre hat der Bank großen Nachteil gebracht, den sie im gemeinnützigen Interesse auf sich nahm. Das einströmende Gold wurde gegen Noten getauscht, die den im Eskompte verwendeten Bankmitteln Konkurrenz bereiteten. Dadurch ist die Rentabilität der Österreichisch-ungarischen Bank unter allen Notenbanken die geringste geworden. Der zeitweilig größere Ertrag aus dem Devisengeschäft wiegt den Ausfall an Eskomptezinsen nicht auf.

Beachtung verdient mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufnahme der Barzahlungen das Bestreben der Bank, die goldsparenden Mittel auszubilden. Hieher gehört die Konzentration des gesamten Golddienstes der Regierungen bei der Bank, die darin besteht, daß die Regierungen, die im Zoll-, Post- und Eisenbahnverkehr eingenommenen Goldbeträge der Bank überweist, die dafür alle in Gold zu leistenden Zahlungen der Regierungen ausführt. Für die übergebenen Goldbeträge leistet die Bank eine Verzinsung, die um einen gewissen Satz hinter dem Diskont des Landes zurückbleibt, dem die betreffenden Valuten entstammen. Durch dieses System ist der früher erwähnte Übelstand heseitigt, daß die Regierungen durch ihre Käufe für das Coupangold das Agio steigerten.¹⁾

Ein anderes Mittel der Goldsparung sind die Zollgoldanweisungen. Sie sind Anweisungen auf Gold lautend zu Gunsten der Staatszentalkassa,

¹⁾ Die Regierung bot schon 1898 der Bank den gesamten Golddienst an, doch machte die Verzinsungsfrage große Schwierigkeiten. Die tatsächliche Übernahme erfolgte am 1. Oktober 1901.

die auf beliebige Beträge ausgestellt und zur Zahlung der in Gold normierten Zölle benutzt werden können. Ihre Ausgabe begann am 15. Dezember 1900. Im Jahre 1901 wurden 25,700,000 fl. ausgestellt. Der Zweck dieser Anweisungen ist, die Kosten, die mit dem effektiven Bezug von Gold aus der Bank zur Zahlung an die Regierung, die das Gold doch sofort wieder an die Bank abführt, entfallen zu lassen.

Der Giroverkehr, dem in Deutschland eine so wichtige Rolle unter den goldsparenden Mitteln zufällt, ist in Österreich weniger entwickelt. Doch ist auch hierin in den letzten Jahren durch den Beitritt der Staatsverwaltungen, der Post, der Eisenbahnen u. s. w. sowie durch zweckmäßige Ausgestaltung mancher Fortschritt erzielt worden.

DIE EINFÜHRUNG DER NEUNSTUNDENSCHICHT BEIM ÖSTERREICHISCHEN KOHLENBERGBAU.

VON

KARL V. WEBERN.

Die Beschränkung der Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch gesetzliche Regelung der Arbeitszeit bildet eine Pflicht des Staates, welche in hygienischen, kulturellen und auch sozialpolitischen Rücksichten begründet erscheint. Bezüglich der letzteren ist namentlich hervorzuheben, daß der einzelne Arbeiter dem Unternehmer gegenüber in der Regel nicht die volle Willensfreiheit besitzt und daher zur Erreichung seiner Bestrebungen nur das Machtmittel des Strikes besitzt, welcher aber als eine Unterbrechung der wirtschaftlichen Tätigkeit möglichst hintangehalten werden muß.

Eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene ist jedoch in vielen Kulturstaaten noch heute nicht eingeführt. Der Grund hiefür dürfte teilweise in der besonderen Schwierigkeit gelegen sein, für diese Regelung die richtige Grenze zu finden und dieselbe den oft so verschiedenen lokalen Verhältnissen entsprechend anzupassen.

In Österreich erfolgte eine solche Regelung zunächst für den Bergbau durch das Gesetz vom 21. Juni 1884, mit welchem eine maximale Schichtdauer von zwölf Stunden und eine Maximalarbeitszeit von zehn Stunden innerhalb derselben festgesetzt wurde; gleichzeitig wurde durch dasselbe auch die Frauen- und Kinderarbeit gewissen Beschränkungen unterworfen. Seitdem wurde der Frage der Arbeitszeit beim Bergbanbetriebe von Seite des hiezu berufenen Ackerbauministeriums stets eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, namentlich, da von Seite der Arbeiterschaft das Verlangen nach Einführung der Achtstundenschicht immer häufiger und dringender erhoben wurde. Es wurde übrigens bei einem nicht unbedeutlichen Teile der österreichischen Berghane, durch verschiedene Verhältnisse veranlaßt, freiwillig eine kürzere als die gesetzlich gestattete Schichtdauer eingeführt.

Die zu Beginn des Jahres 1900 bei den Kohlenbergbauen des Ostran-Karwiner Revieres ausgebrochene Strikebewegung, die sich dann auch auf die böhmischen Kohlenreviere ausdehnte, brachte neue Bewegung in die Sache; es

beschäftigte sich auch das Abgeordnetenhaus mit der Frage der Verkürzung der Schichtzeit, wobei überwiegend der Gedanke zum Ausdruck gelangte, daß eine solche Kürzung nur bei den Kohlenbergbauern und auch bei diesen nur für die in der Grube beschäftigten Arbeiter einzutreten hätte. Im Laufe der Streikbewegung wurde auch von Seite der Regierung die Genußigkeit angesprochen, eine Ahkürzung der Schichtdauer auf gesetzlichem Wege eintreten zu lassen. Mitte Mai 1900 wurde von derselben tatsächlich der Entwurf eines Gesetzes eingebracht, nach welchem die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter auf neun Stunden beschränkt werden sollte. Bei der im Monate Mai des folgenden Jahres stattgehabten Verhandlung über den infolge Sessionsschlusses in diesem Jahre neuerlich eingebrachten Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus wurde an den Regierungsvertreter die Frage gerichtet, ob die neunstündige Schichtdauer für jeden einzelnen Arbeiter zu gelten habe oder als eine Gesamtschicht auf die gesamte Mannschaft zu beziehen sei; derselbe gab hierüber die Erklärung ab, daß eine neunstündige Schicht eingeführt werden soll, welche für die gesamte Mannschaft zu gelten hat, so zwar, daß, wenn beispielsweise bei der Manufaktur die erste Schale um sechs Uhr früh hinausgeht, die letzte um drei Uhr nachmittags zu Tage gelangt sein muß.

Auch im Herrenhause wurde bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf seitens des Ackerbauministers eine in demselben Sinne gehaltene Erklärung abgegeben und wurde auf Grund der Ausführungen des Referenten, welcher unter anderem darauf verwies, daß auch die ältere Berggesetzgebung die Schicht stets als eine Gesamtschicht aufgefaßt habe, der Antrag, die Schichtdauer für jeden einzelnen Arbeiter festzusetzen, abgelehnt und die Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Nachdem sodann das Gesetz mit einigen geringen Änderungen von beiden Häusern des Reichsrates angenommen worden war und die a. h. Sanktion erhalten hatte, erfolgte am 1. Juli 1901 die Kundmachung desselben im Reichsgesetzblatte und war hiemit für die Grubenarbeiter bei dem Kohlenbergbau die Neunstundenschicht gesetzlich eingeführt.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Schichtzeit die für die Ein- und Ansfahrt erforderliche Zeit, dann die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden sowie die sonstigen Ruhepausen einzuzurechnen, insoweit letztere nicht über Tag zugebracht werden, in welchem Falle auch die zur bezüglichen Aus- und Wiedereinfahrt erforderliche Zeit in die Schichtdauer nicht einzurechnen ist.

Ausnahmsweise kann auch eine längere als die in dem Gesetze festgesetzte Schichtdauer bis zum Ansmaße von zwölf Stunden mit einer zehn Stunden nicht übersteigenden wirklichen Arbeitszeit gestattet werden, wenn bei dem betreffenden Bergbau zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes eine längere Schichtdauer bestanden hat und die Einführung der neunstündigen Schichtdauer oder eine Abkürzung der bisherigen Schichtdauer überhaupt im Hinblick auf die ohwaltenden betriebstechnischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die Aufrechthaltung des Betriebes unmöglich machen oder gefährden würde. Die Bewilligung einer derartigen Ausnahme, welche entweder für sämtliche Grubenarbeiter oder für

einzelne Kategorien derselben gewährt werden kann, steht nach Anhörung des Bergbauunternehmers und des Lokalarbeiterrats auf die Dauer der vorerwähnten Verhältnisse in erster Instanz der Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle und in zweiter Instanz dem Ackerhauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu.

Eine weitere Annahme von der neunstündigen Schichtdauer kann der Ackerhauminister für hochgelegene Kohlenbergbane der Alpenländer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Gesamtdauer der von einem Arbeiter in einer Woche verfahrenen Schichten nicht über 54 Stunden betragen darf.

Hinsichtlich des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes wurde festgesetzt, daß dieselbe ein Jahr nach der Kundmachung einzutreten hat. Diese einjährige Übergangszeit wurde in Anbetracht dessen bewilligt, daß der Durchführung des Gesetzes betriebstechnische Änderungen namentlich bei jenen Werken werden vorzugehen müssen, bei welchen wegen der großen Entfernung der Arbeitsorte von der Einfahrtsstelle die Ein- und Ausfahrt eine unverhältnismäßig lange Zeit erfordert.

Diese Frist wurde nun von einem Teile der Unternehmungen unangesehen verstreichen gelassen, indem dieselben einerseits sich der Hoffnung hingaben, eine Ausnahmsbewilligung zu erlangen, andererseits sich eine längere Schichtzeit dadurch zu erhalten versuchten, daß sie ungeachtet der im Parlamente seitens der Regierung erstatteten Aufklärung die Neunstundenschicht nicht als Gesamt-, sondern als Einzelschicht einführten. Diesen Versuchen wurde jedoch von der Bergbehörde entgegengetreten und unter Hinweis auf die Regierungserklärung verlangt, daß innerhalb der neun Stunden sich die Ein- und Ausfahrt der gesamten Mannschaft zu vollziehen habe.

Von mehreren durch diese in zweiter Instanz bestätigte Entscheidung betroffenen Unternehmungen wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Auf Grund der über eine dieser Beschwerden am 8. Jänner 1903 durchgeführten ersten öffentlichen mündlichen Verhandlung hat nun dieser Gerichtshof mit dem Erkenntnis vom 21. Februar 1903 die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In der Begründung dieses Erkenntnisses wird zunächst die Einwendung wegen mangelhaften Verfahrens und wegen Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung als nicht zutreffend bezeichnet und erklärt, daß der Verwaltungsgerichtshof sonach nur zu prüfen habe, ob die angefochtene Verfügung mit dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes im Einklange stehe. Die diesbezüglichen Ausführungen, welche auch in dem weiteren Erkenntnisse, mit welchem alle anderen die gleiche Angelegenheit betreffenden Beschwerden als unbegründet abgewiesen wurden, enthalten sind, lauten wörtlich:

„Die Beschwerde wendet gegen die Entscheidung in meritorischer Beziehung ein, daß als „Schicht“ niemals und bis in die letzte Zeit nicht ein anderer Zeitraum verstanden worden sei als derjenige, innerhalb dessen jeder einzelne Arbeiter seine Beschäftigung vollzieht. Aus dieser Begriffsbestimmung wird in der Beschwerde der Schluß gezogen, daß auch nach dem zitierten Gesetze die neunstündige Schichtdauer für jeden einzelnen Arbeiter zu berechnen

sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat zunächst, da weder das allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854 noch spätere Gesetze, also insbesondere das Gesetz vom 21. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115, und das Gesetz vom 27. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 81, den Begriff ausdrücklich bestimmen, an der Hand älterer Quellen festzustellen versucht, wie der Begriff sich historisch entwickelt hat. Da zeigt sich denn, daß fast alle älteren Bergordnungen, welche bis zur Wirksamkeit des allgemeinen österreichischen Berggesetzes und der neueren deutschen Berggesetze in Geltung waren, in Betreff der Schichtordnungen ziemlich übereinstimmende Vorschriften enthalten. Fast alle bezeichnen nämlich bestimmte Stunden für den Anfang und das Ende der Schichten. In diesem Sinne sind auch die Arbeits-, Dienst- und Schichtordnungen gehalten.

Hienach kann also eine Verschiedenheit bezüglich der Schichtrechnung nur darin bestanden haben, ob die Schichtzeit ausschließlich für Arbeiten in der Grube zu verwenden ist, oder ob innerhalb der Schichtzeit sich auch die Einfahrt oder die Ausfahrt, oder die Ein- und Ansfahrt zu vollziehen hat. Darin gab es aber eine Verschiedenheit nicht, daß die Schicht gleichmäßig und gleichzeitig für die gesamte Belegschaft begann und endete. Es mag sich nun, wie in der Enquete des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses behauptet wurde, im Laufe der Zeit bei einzelnen, vielleicht vielen Bergbauern eine abweichende Übung entwickelt haben.

Wenn aber in den neueren Gesetzen eine andere Begriffsbestimmung der Schicht nicht gegeben ist, so darf wohl angenommen werden, daß der historische Begriff beibehalten wurde, sofern sich nicht aus den betreffenden Bestimmungen in ihrem Zusammenhange oder aus der klaren Absicht des Gesetzgebers ergibt, daß diese Gesetze von dem historischen Begriffe abgegangen wären.

Das allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854 bleibt in dieser Beziehung ganz außer Betracht, weil es einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Schichtdauer und Arbeitszeit beim Bergbau überhaupt nicht enthält, sondern sich damit begnügt, im § 200, lit. c, anzuordnen, daß in die Dienstordnung die Bestimmungen über die Zeit und Dauer der Arbeit gehören. Erst mit dem Gesetze vom Jahre 1884 und in weiterer Folge mit jenem vom Jahre 1901 wurden solche Einschränkungen normiert. Die Absicht des Gesetzgebers ergibt sich aus dem Zwecke der beiden Gesetze; beide sind Arbeiterschutzesetze, dazu bestimmt, den Bergarbeiter vor übermäßiger Ausnutzung seiner Arbeitskraft zu schützen. Diesem Zwecke scheint nun, wenn speziell das im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangende Gesetz vom Jahre 1901 ins Auge gefaßt wird, entsprochen zu sein, wenn der einzelne Arbeiter nicht länger als 9 Stunden täglich dem Arbeitgeber für die Arbeit zur Verfügung steht, und es würde sich daraus ergeben, daß die Interpretation der Beschwerde, wonach die Schichtdauer für jeden einzelnen Mann berechnet werden soll, mit dem Gesetze und dessen Absicht im Einklange stünde.

Allin das Gesetz bezeichnet im zitierten § 3, Absatz 2, als den Beginn der Schicht die „Einfahrt“. Jene Zeit also, welche der Arbeiter in der Anstaltsabte wartend zubringt, und während welcher er seinem Arbeitgeber für den Dienst zur

Verfügung steht, zählt hienach nicht zur Schichtdauer. Würde man nun die Einfahrt als individuellen Anfangspunkt der Schichtdauer für jeden Arbeiter besonders zählen, so käme man zu dem Ergebnisse, daß einzelne Arbeiter erheblich länger in den Dienst gestellt wären als 9 Stunden mehr der gemeinsamen Wartezeit. Würde zum Beispiel — wie ja aus den von Seite der Beschwerde zitierten Beispielen als möglich hervorgeht — die Einfahrt der gesamten Belegschaft 1 Stunde dauern, so hätte der letzte einfahrende Arbeiter zu leisten:

1. Die Wartezeit des ersten Arbeiters, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht zur Schichtdauer zählt,

2. die Zeit, bis die Reihe an ihn kommt, also eine Stunde,

3. volle 9 Stunden.

Die ganze Unzulänglichkeit des technischen Betriebes, die ganze natürliche Beschaffenheit des Bergwerkes, die aus der Zahl der Arbeiter notwendig gewordene oder auch nur faktisch ausgeübte Verzögerung in der Einfahrt würde dann dem Arbeiter zur Last geschoben. Der Arbeiter in dem Bergwerke, in welchem die Einfahrt der gleichzeitig zum Einfahrtsorte befohlenen Belegschaft wenig Zeit beansprucht, würde anders behandelt, als ein solcher in einem Bergwerke, in welchem diese Einfahrt lange dauert. Nicht der Unternehmer, welcher den Vorteil aus seinem Vermögensobjekte zieht, welcher die Gefahren und Nachteile aus der Beschaffenheit dieses Objektes zu tragen hat, sondern der abgeleitete Arbeiter, welcher an dem Unternehmergewinne keinen Anteil hat, würde hiedurch mit Nachteilen aus der Beschaffenheit des Objektes belastet. Wenn also im Gesetze vom Jahre 1901 im ersten Absatze bestimmt wird: „Die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter darf 9 Stunden nicht übersteigen;“ und der folgende Absatz lautet: „Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, die Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet“, so kann damit nur gesagt sein, daß für alle Arbeiter einer Belegschaft, das ist die in eine Schicht eingeteilten Arbeiter, beim Kohlenbergbau die Schicht mit der Einfahrt des ersten Arbeiters beginnt und erst mit der Vollendung der Ausfahrt des letzten Arbeiters endet.

Dagegen kann nun allerdings eingewendet werden, daß hienach fast kein Arbeiter volle 9 Stunden in der Grube arbeitet, allein die dem Zwecke des Gesetzes als eines Arbeiterschutzes allein entsprechende Interpretation macht dies eben zur notwendigen Konsequenz, schließt übrigens die Verwendung des Arbeiters während der Ausfahrt und Einfahrt der anderen Arbeiter, also während der ganzen Schichtdauer, zu allfälligen Arbeiten nicht aus.

Würde aber auch noch ein Zweifel über diese Anlegung des Gesetzes verbleiben, so muß derselbe schwinden, wenn man die Vorgänge vor der Abstimmung in beiden Häusern des Reichsrates ins Auge faßt. — In der Sitzung vom 23. Mai 1901 stellte der Abgeordnete Eidersch zu dem Gesetzentwurf einen Abänderungsantrag dahin, § 3, Alinea 2, habe zu lauten: „Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt des ersten Mannes der Schicht, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt des letzten Mannes der Schicht

berechnet.“ Der Regierungsvertreter, Ministerialrat Z e c h n e r, gab in derselben Sitzung zur Behebung des rege gewordenen Zweifels, ob die Bestimmung der Regierungsvorlage so anzufassen sei, daß die daselbst festgesetzte Schichtdauer für jeden einzelnen Arbeiter zu gelten habe oder als eine Gesamtschicht auf die gesamte Mannschaft zu beziehen sei, unter Beifügung einer ausführlichen Begründung die Erklärung ab, die neunstündige Schichtdauer werde als Gesamtschicht aufgefaßt in der Weise, daß, wenn zum Beispiel bei der Mannefahrt die erste Schale um 6 Uhr früh binabgeht, die letzte um 3 Uhr nachmittags zu Tage gelangt sein muß. Mit Berufung auf diese Erklärung zog der Abgeordnete E l d e r s c h seinen Abänderungsantrag zurück und es wurde die Bestimmung in der Fassung der Regierungsvorlage zum Beschlusse erhoben. Hiernach konnte das Abgeordnetenbureau über die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen und darüber, wie die gesetzliche Bestimmung seitens der die Vorlage einbringenden Regierung gemeint war, nicht den mindesten Zweifel haben. Eine weitere Klärung erfolgte im Herrenhause, und zwar nicht nur durch die mit der Erklärung des Regierungsvertreters im Abgeordnetenbureau übereinstimmende Erklärung des Ackerbauministers in der Sitzung vom 8. Juni 1901, sondern insbesondere auch dadurch, daß der vom Grafen Zedtwitz in derselben Sitzung gestellte Antrag, der erste Absatz des § 3 solle lauten: „Die Schichtdauer für jeden einzelnen beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter darf täglich 9 Stunden nicht übersteigen“, abgelehnt wurde, und daß auch eben ein gleicher in der Kommission des Herrenhauses gestellter Antrag (laut Nr. 44 der Beilagen zu dem stenographischen Protokolle des Herrenhauses, XVII. Session, 1901) nicht die Majorität erlangen konnte. Hiedurch ist nicht etwa die Frage im Herrenhause unentschieden geblieben, sondern ist unzweideutig im Sinne der von der Regierung in beiden Häusern des Reichsrates abgegebenen Erklärungen entschieden worden. — Die aus einzelnen Bestimmungen des Gesetzes entnommenen Einwendungen vermögen die Richtigkeit dieser Auffassung nicht zu erschüttern.

Darans, daß der 5. Absatz des § 3 bezüglich der zulässigen Verlängerung der Schichtdauer verfügt, eine solche Ausnahme könne entweder für sämtliche Grubenarbeiter oder für einzelne Kategorien derselben gewährt werden, daß also hier ausdrücklich die Gesamtheit der Grubenarbeiter ins Auge gefaßt sei, kann ein Gegensatz zu den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes nicht abgeleitet werden; denn hier ist der Ausdruck „sämtlich“ nicht im Gegensatz zu „einzeln“ gebraucht, sondern als Gegensatz von einzelnen Kategorien.

Aber auch aus der Bestimmung des vorletzten Absatzes, wonach für hochgelegene Kohlenbergbau der Alpenländer vom Ackerbauminister auch eine längere Schichtdauer, als die in den beiden ersten Absätzen bestimmte nur mit der Maßgabe bewilligt werden kann, daß die Gesamtzahl der „von einem Arbeiter“ in einer Woche verfahrenen Schichten nicht über 54 Stunden betragen darf, läßt sich der Schluß nicht rechtfertigen, daß das Gesetz einen von dem Begriffe der Gesamtschicht abweichenden Begriff der Schicht in dem Sinne hat aufstellen wollen, wie die Beschwerde das Gesetz ansieht. Denn hier ist nicht gesagt, daß die Schichtdauer für jeden einzelnen Arbeiter individuell zu berechnen sei, sondern

es will damit nur eingeräumt werden, daß allerdings die Dauer der einzelnen Schichten (für die Gesamtheit der Belegschaft) mehr als 9 Stunden betragen dürfe, daß aber, wenn die Gesamtdauer der in einer Woche verfahrenen Schichten mehr als die normale von 54 (6×9) Stunden betragen sollte, der einzelne Arbeiter doch nicht länger als 54 Stunden in der Woche beschäftigt sein darf.

An einem Beispiel wird dies klar. Angenommen, es wird in einem solchen hochgelegenen Bergbane nur an 5 Tagen gearbeitet, weil für den Zugang auf den Berg und den Abgang von demselben 2 Tage der Woche in Abschlag kommen, und es würde die Dauer der Schichten mit 12 Stunden fixiert, so würde sich eine Gesamtdauer der Arbeit von 60 Stunden ergeben, und da bestimmt nun das Gesetz, daß der einzelne Arbeiter mehr als 54 Stunden in der Woche nicht beschäftigt sein dürfe.

Daß im § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115, welcher durch das Gesetz vom 27. Juni 1901 in seiner Geltung für den Kohlenbergbau unberührt geblieben ist, bestimmt wird, „die Sonntagsruhe hat für die **gesamte Mannschaft** gleichzeitig zu beginnen,“ beweist ebenfalls nichts gegen die in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangte Auslegung des Gesetzes vom Jahre 1901. Denn auch hier bildet der Ausdruck „**gesamte Mannschaft**“ nicht den Gegensatz zum einzelnen Arbeiter; vielmehr erscheint der Ausdruck als Gegensatz zur „Belegschaft einer Schicht“ und die Bestimmung ist darum getroffen, weil beim Bergbane die Arbeit am Sonntag vollständig zu ruhen hat und der Beginn der Sonntagsruhe spätestens am Sonntag 6 Uhr früh festgesetzt ist. Da aber andererseits bestimmt ist, daß die Sonntagsruhe volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern hat, so mußte der gleichzeitige Beginn für die **gesamte Mannschaft** festgesetzt werden, weil sonst die Arbeit beim Bergbane nicht während des ganzen Sonntags, das ist während voller 24 Stunden ruhen würde. Nur deshalb bedient sich hier das Gesetz des Ausdruckes „**gesamte Mannschaft**.“

So ist denn mit der vorstehenden Begründung an letzter Stelle der entscheidende Ausspruch erfolgt und es erübrigt den Bergbanunternehmern nur, sich zu fügen und darauf bedacht zu sein, die mit der Durchführung des Gesetzes im Sinne dieser Entscheidung etwa verbundenen größeren lokalen Schwierigkeiten zu überwinden.

Man findet in der Literatur vielfach die Ansicht ausgesprochen, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht auch einen Ausfall in der Leistung, bzw. in der Produktion nach sich ziehen müsse, sondern in vielen Fällen sogar eine Steigerung derselben zur Folge habe. Wenn dies auch beim Bergbau gewiß nicht allgemein zutrifft, so gibt es bei demselben doch auch Mittel und Wege, die der Erhöhung der Arbeitsleistung entgegenstehenden Hindernisse als: geringe Mächtigkeit der Lagerstätte, Vertaubungen, ungünstige Beschaffenheit der Hangenschichten, große Ausdehnung der Grubenräume, Schlagwetter, Feuer- oder Wassergefahr etc. zu überwinden. Diese bestehen in einer richtigen Wahl der Abbaumethode, möglicher Abkürzung der Arbeitswege, Einführung maschineller Gewinnungsarbeit, besserer Ausnutzung der Schichtzeit der Hauer durch Beistellung des Grubenholzes bis auf die Arbeitsorte, Verbesserung der Schacht- und

Streckenförderung durch Einbau leistungsfähigerer Maschinen und gute Erhaltung der Förderbahnen, Beistellung einer genügenden Anzahl von Förderwagen, Verkürzung der unfreiwilligen Arbeitspausen etc. Freilich sind hiezu zumeist bedeutende Geldopfer erforderlich, zu welchen sich die Unternehmer ungeachtet der Vorteile, welche dieselben unzweifelhaft bringen würden, mitunter nicht entschließen können; unter dem Drucke des Gesetzes ist jedoch schon manches durchgeführt worden, was vorher unmöglich erschien und wovon man sich Übelstände erwartete, die dann nicht eingetreten sind. Hoffen wir, daß sich dieser Erfahrungssatz auch bei der strikten Durchführung des Gesetzes über die Neunstundenschicht bewähren und so auch mit diesem Gesetze ohne Schädigung der Industrie ein nicht geringer sozialer und hygienischer Fortschritt beim Kohlenbergbau erzielt werden wird.

DIE NEUEN TRIESTER HAFENBAUTEN.

(MIT EINER PLANSKIZZE)

VON

DR. GUSTAV LIPPERT.

Die am 22. November 1899 dem Abgeordnetenhanse in seiner XVI. Session überreichte Regierungsvorlage betreffend die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest, wodurch die Herstellung des Sanitätsmolos, die Verbreiterung der Riven im alten Hafen, ferner der Bau eines Molo mit einer Riva für ein Hafenbassin bei der Spitze von St. Andrea im Anschluß an den Holzlagerplatz um die Gesamtsumme von 12 Mill. Kronen ins Auge gefaßt war, hat zwar nie gesetzliche Sanktion erhalten; jedoch war die Ausführung der Bauten im alten Hafen schon zu Beginn des Jahres 1901 in Angriff genommen und für die nötigen Auslagen durch Einstellung der jeweils erforderlichen Budgetposten vorgesorgt worden.

Eine neuerliche Anregung, sich mit den Hafenerweiterungsfragen eingehend zu befassen, bildete das Gesetz vom 6. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 63, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionspräliminars der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905.

Der hiemit geplante Bau der zweiten Eisenbahnverbindung mit Triest rückte die Frage einer allen zukünftigen Verkehrsanforderungen entsprechenden Vergrößerung des Hafens in den Vordergrund.

In Betreff der absoluten und relativen Handelsstellung Triests während der unmittelbar vorangegangenen Jahrzehnte gibt der zu dem erwähnten Gesetze erstattete technisch-kommerzielle Bericht¹⁾ eine Reihe von Zahlenübersichten, deren bedeutendste samt den hierans gezogenen Schlußfolgerungen zur Beurteilung des Verkehrswachstums und zwecks Veranschaulichung des Umfanges der zukünftigen Hafenausgestaltung hier Aufnahme finden sollen.

Zunächst zur Charakterisierung der Bedeutung von Triest als Hafenplatz im internationalen Verkehre zur See folgende Wertzahlen:

¹⁾ Beilage 60 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session, 1901, S. 62 ff.

I. Einfuhr zur See nach Triest.

	1899	1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891
Wert des Gesamtverkehrs in Mill. Kronen	388.6	385.6	368.0	346.8	370.0	372.8	378.4	375.8	333.6
davon aus bezw. nach österr.-ungar. Häfen	28.4	29.6	27.2	28.0	28.2	26.2	24.0	25.0	25.4
daher Wert des Außenhandels . .	360.2	356.0	340.8	318.8	341.8	346.6	354.4	350.8	308.2

II. Ausfuhr zur See von Triest:

	1899	1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891
Wert des Gesamtverkehrs in Mill. Kronen	322.6	326.8	313.4	303.4	301.0	336.6	333.8	314.0	323.8
davon aus bezw. nach österr.-ungar. Häfen	52.6	53.2	56.8	56.0	53.0	59.6	58.4	51.6	54.6
daher Wert des Außenhandels . .	270.0	273.6	256.6	247.4	248.0	277.0	275.4	262.4	269.2

Die noch weiters gebrachten Zusammenstellungen von Ziffern betreffend den Triester Handel im Mittelmeer, im Atlantischen Ozean, im Schwarzen Meer, im Roten Meer, mit Ost- und Südafrika, Asien jenseits des Roten Meeres, Nordamerika und Westindien, Südamerika und Australien zeigen, daß das Schwergewicht des Triester Seehandels in den Mittelmeerländern liegt; mit diesen ist auch der Handelsverkehr aktiv, in allen übrigen Beziehungen führt Triest mehr Waren ein als es ausführt und zeigt die Differenz, namentlich im Verkehre mit Asien, Nord- und Südamerika, eine nicht unbedeutende Höhe. Wenn die Bestimmung der von Triest zur Versendung gelangenden Waren im einzelnen weiter verfolgt wird, so erweisen sich eigentlich nur die Türkei, Italien und Griechenland sowie Ägypten und Britisch-Indien als Hauptabsatzgebiete des Triester Verkehrs. Die für die Ausfuhr unserer Erzeugnisse so wichtigen Märkte Ostasiens, Nord- und Südamerikas, Australiens, Ost- und Südafrikas dagegen erscheinen entweder mit nur sehr bescheidenen Anteilen oder gar nicht. Und darin liegt das bei weitem wichtigste Hemmnis für eine gesunde Entwicklung von Triest. Es mangelt an Ansfracht für jene Märkte, das heißt: die Schiffe, welche Güter von dort bringen, müssen damit rechnen, in Triest wenig oder gar keine Fracht zu erhalten; das verteuert den Seetransport, macht regelmäßige und öftere Verbindungen unmöglich und drückt die Konkurrenzfähigkeit bedeutend herab.

Die geringe Anziehungskraft des Triester Platzes zeigte sich dementsprechend auch in den Ziffern des Landverkehrs und noch schärfer treten diese Mängel in der Entwicklung des Warenverkehrs von Triest beim Vergleiche des Triester Handels mit jenen der konkurrierenden Seehäfen hervor, von welchen Fiume, Venedig, Genua, Marseille, Bremen und Hamburg in Betracht gezogen werden sollen.

Es betrug der Gesamtwarenverkehr während der Jahre 1860--1899 in 1000 Tonnen:

Jahre	Gesamtverkehr im Durchschnitt	Davon entfallen auf						oder in Proz. des Gesamtverkehrs							
		Triest ¹⁾	Fiume ²⁾	Venedig ³⁾	Genua ⁴⁾	Marseille ⁵⁾	Bremen ⁶⁾	Hamburg ⁷⁾	Triest	Fiume	Venedig	Genua	Marseille	Bremen	Hamburg
1860—1869	5512	635	—	311 ⁸⁾	906 ⁹⁾	1803	734 ¹⁰⁾	1113	11.5	—	6	16	33	18	20
1870—1879	8898	837	197 ¹¹⁾	460 ¹²⁾	1278 ¹³⁾	2608	1337 ¹⁴⁾	2181 ¹⁵⁾	9.4	2.2	5	14	29	15	25
1880—1889	14601	1116	602	707	2851 ¹⁶⁾	3498	1618 ¹⁷⁾	4209 ¹⁸⁾	7.6	4.1	5	19	24	11	29
1890—1899	21032	1273	955	1132	3614 ¹⁹⁾	4371	2596 ²⁰⁾	7091 ²¹⁾	6.1	4.5	5.4	17	21	12	34

Triest hat hienach während der bezeichneten 40 Jahre fortwährend abgenommen und es beträgt sein Anteil heute fast nur mehr die Hälfte jenes der Sechzigerjahre. Fiume, Genua und Hamburg dagegen haben ihre Konkurrenzskraft gestärkt; Venedig blieb konstant.

Aus all diesem Zahlenmaterial zieht der technisch-kommerzielle Bericht den Schluß, daß angeichts der während jenes Zeitraumes zwecks Besserung der Verkehrsverhältnisse getroffenen Maßnahmen die Abnahme der Konkurrenzfähigkeit Triests nur durch das Fehlen der notwendigen Ausgestaltung seiner Hinterlandsverbindungen erklärt werden könne.

Der Triester Handel bedürfe eines neuen Handelsweges mit einem vergrößerten festländischen Attraktionsgebiete, um die ungleichmäßige Verteilung der Zu- und Abfuhrverhältnisse auszugleichen, welche die Schifffahrt auf das Nachteiligste beeinflussen.

Der neue Schienenweg sei berufen und geeignet, einerseits die Ausfuhr von Textilien, Kleidern und sonstigen Konfektionen, von Papier, Leder- und Schuhwaren, hölzernen und eisernen Möbeln, Nägeln, Holzwaren, Zement, Glas-, Ton- und Kurzwaren n. s. w. insbesondere nach Ostasien, Zentral- und Südamerika wesentlich zu fördern, andererseits die Abfuhr der für unsere Textil-

¹⁾ Ein- und Anfuhr zu Lande.

²⁾ Ein- und Anfuhr zur See.

³⁾ Gewicht der im Hafen ein- und ausgeschifften Waren.

⁴⁾ Erst seit 1872 angewiesen, 1872—1879.

⁵⁾ Ungefähr.

⁶⁾ 1876—1879.

⁷⁾ 1861.

⁸⁾ 1871—1880.

⁹⁾ 1881—1890.

¹⁰⁾ 1891—1899.

¹¹⁾ 1867—1871.

¹²⁾ 1877—1881.

¹³⁾ 1887—1891.

¹⁴⁾ 1892—1899.

¹⁵⁾ 1891—1898.

industrie nötigen Rohstoffe: Baumwolle, Schafwolle und Jute, welche bisher nur zum geringen Teil über den heimischen Hafen gehen, zu übernehmen, sowie Häute, Chilesalpeter, mineralische Düngemittel, Farbbölzer, Tahak u. s. w. zu Stapelartikeln für den Bedarf unserer Produktion dortselbst zu machen.

Ein lebhafter Schiffsverkehr mit regelmäßigen und billigen Verfrachtungsgelegenheiten nach den für die Förderung der heimischen Ausfuhr so wichtigen Konsumplätzen Ostasiens, Ost- und Südafrikas, Amerikas und Australiens werde sich dazu automatisch gesellen.

Über den mutmaßlichen Umfang der zu gewärtigenden Verkehrszunahmen werden in dem im Jänner 1903 verfaßten Berichte der bei der Seebehörde zur Beratung der Ausgestaltung der Hafenanlagen in Triest-St. Andrea zusammengetretenen Kommission folgende Schätzungen angestellt:

Wie aus den letzten statistischen Ausweisen der Triester Handelskammer über den Schiffsverkehr des Triester Hafens erhellt, hat sich der Tonnengehalt der eingelaufenen Schiffe von 2.063.112 im Jahre 1898 auf 2.499.528 im Jahre 1902 erhöht, ist daher um 21 Proz. gestiegen, was einem Jahreszuwachs von durchschnittlich 5·2 Proz. entspricht.

Eine verhältnismäßig weitaus beträchtlichere Steigerung zeigt sich jedoch im Seeverkehr des Triester Freigebietes, welcher sich von 9.560.512 Meterzentnern im Jahre 1898 auf 12.494.180 Meterzentner im Jahre 1902, sonach im ganzen um 30·6 Proz. und im Jahresdurchschnitt um 7·6 Proz. erhöht hat.

Der Bahnverkehr des Freigebietes ist im gleichen Zeitraum von 7.785.600 auf 7.433.629 Meterzentner, also um 29 Proz. und im Jahresdurchschnitt um 7·25 Proz. gestiegen, wobei zu beachten ist, daß die Unterschiede zwischen den Ergebnissen des See- und Bahnverkehrs auf den lokalen Warenverkehr zurückzuführen sind. Es erschien hiernach die Annahme begründet, daß der Triester Hafenverkehr ohne Rücksicht auf die Wirkungen der zweiten Eisenbahnverbindung während der nächsten fünf Jahre mindestens einen gleichen Fortschritt nehmen, daher mit Ende des nächsten Quinquenniums eine 50proz. Steigerung gegenüber dem Jahre 1898 aufweisen würde.

An die Eröffnung der neuen Eisenbahnverbindung knüpft sich aber die berechtigte Erwartung, daß die hierdurch herbeigeführte Verkehrssteigerung den Verhältnisseanteil Triests an dem Gesamtverkehr der Seehäfen Triest, Venedig, Fiume, Genua, Marseille, Bremen und Hamburg wenigstens auf das im Jahrzehnt 1860—1870 bestehende Verhältnis, nämlich von 6 Proz. (in dem Zeitraume 1890—1898) auf 11·5 erhöhen werde, was mit einer Verdoppelung des gegenwärtigen Warenverkehrs gleichbedeutend wäre.

Hieraus ergibt sich notwendigerweise die Forderung, daß die neue Hafenanlage der gegenwärtigen an Umfang zumindest gleichkommen, an Leistungsfähigkeit aber überlegen sein und die Möglichkeit einer Erweiterung für die einer ferneren Zukunft vorbehaltenen Verkehrsentwicklung bieten müsse.

Diese Forderung war um so dringender, als seitens der Konkurrenzhäfen alle Anstrengungen gemacht werden, um durch Erweiterung und Vervollkommnung ihrer heute schon großartigen Anlagen ihre Wirkungssphäre noch mehr auszuweiten. Es war somit eine neue Hafenanlage in Aussicht zu nehmen, welche

nicht bloß den gegenwärtigen Verkehrsanforderungen, denen die bestehenden Hafeneinrichtungen schon längst nicht mehr genügen, unter Berücksichtigung des normalen Verkehrszuwachses auf absehbare Zeit hinaus vollständig entspricht, sondern auch zur Bewältigung der außerordentlichen Verkehrssteigerung auszureichen soll, die sich nach Vollenbung der neuen Bahnverbindungen und insbesondere der Tauernbahn aller Voraussicht nach einstellen wird.

Daß da der in der Regierungsvorlage vom Jahre 1899 geplante eine Molo samt Riva in St. Andrea ganz und gar nicht ausreichen konnte, lag auf der Hand. Deshalb wurde im Zusammenhange mit den Bahnanlagen der alsbald in Bau gegebenen internationalen Hauptverkehrslinie die Anlage eines neuen Hafenteiles mit drei senkrecht auf die Bahnriwa aufgesetzten und durch einen Wellenbrecher geschützten Molis projektiert.

Allein noch im allerersten Anfang der Ausführung dieses Bauplanes entstanden wichtige Bedenken in Betreff der Angemessenheit der ganzen Anlage, nicht nur vom nautischen Standpunkt wegen der bei Bora und Seegang zu befürchtenden Gefährdung der Schiffoperationen, sondern auch aus eisenbahntechnischen Gründen, indem die Einschaltung der vielen Drehscheiben als unzulässig und verkehrshinderlich erschien.

Die im Laufe des Jahres 1902 und anfangs 1903 in Wien und Triest zur Beratung dieser Frage abgehaltenen Kommissionen¹⁾ fauden einen die Ausgestaltung des neuen Hafenteiles endgültig bestimmenden Abschluß in den von 3. bis 9. Februar 1903 bei der Seehörde abgehaltenen Sitzungen.

Hienach soll nunmehr, wie aus der angefügten Planskizze ersichtlich, der Bau der drei neuen Molis in der Richtung N. 83° E. der wahren Windrose (oder E. 7° N.), also parallel zum Durchzugsgeleise der Staatsbahn stattfinden und außerdem gegen die aus Südwesten kommenden Meereswogen ein sicherer Schutz vermittelst dreier staffelförmig angelegter Wellenbrecher geschaffen werden.²⁾

¹⁾ In der am 11. November 1902 bei der Seehörde stattgefundenen Kommissionssitzung wurde beschlossen, mit der Ausarbeitung des Entwurfes ein Komitee zu beauftragen. Das von derselben ausgearbeitete Generalprojekt wurde in der Sitzung des Lagerhauskomitees vom 23. Dezember 1902 vorgetragen und bildete auch die Grundlage der in Angelegenheit der Triester Hafenhäuten im Handelsministerium vom 12. bis 17. Jänner 1903 abgehaltenen Sitzungen.

²⁾ Für die Richtung der nautischen und technischen Linien des Hafens war vor allem maßgebend, auf den vorherrschenden Wind und dessen Richtung streng Bedacht zu nehmen und weiters darauf zu achten, daß die Wellenbewegung des Meeres aus jener Weitgegend, aus welcher erfahrungsgemäß der gefährlichste Seegang für den Golf von Triest kommt, möglichst geringen Einfluß auf die im Hafen vertäuten und handelstätigen Schiffe nehmen könne. Diesem klaren Gesichtspunkte folgend, mußten die nautischen Linien des neuen Hafens tunlichst genau der mittleren Richtung der stürmischen Bora entsprechend veranlagt werden.

Die Erhaltung eines einzigen Stückes Wellenbrecher in der ganzen erforderlichen Länge von 2840 Metern vor dem Hafenwerk in St. Andrea und vor der Bucht von Muggia wäre ein Fehler kommerziell-technischer Natur gewesen, hätte auch den nautischen Anforderungen wenig entsprechen, denn erstere erheischen die Ermöglichung tunlichst rascher Abwicklung der Lade- und Löschungstätigkeit der Schiffe, letztere verlangen die leichte Zugänglichkeit jeder Hafenanlage unter Wahrung der nautischen Sicherheit. Exposé zum Generalprojekte der Hafenanlagen in Triest-St. Andrea, Jänner 1903.

Die Ansehnung und Leistungsfähigkeit der neuen Freigeiets- und Hafenanlage übertrifft erheblich jene des gegenwärtigen Puntofranco, wie folgende vergleichende Zusammenstellung ersehen läßt:

	Derzeitige Freigeietsanlagen einschließlich Molo IV und Rangierbahnhof	Projektierte Anlage in St. Andrea samt Rangierbahnhof
Rivalänge	3260 m	4850 m
Länge der Moli	Molo I 196 m (durchschnittl.) Molo II 197 m " Molo III 211 m " Molo IV 142 m "	Molo V 360 m Molo VI 513 m (durchschnittl.) Molo VII 718 m "
Bassinabreiten	Bassin I 229 m Bassin II 268 m Bassin III 298 m Bassin IV 280 m (durchschnittl.)	jedes der beiden Bassins 300 m
Länge des Wellenbrechers	1085 m	500 + 500 + 1600 m
Breite der Einfahrten . .	vor Molo I 95 m vor Molo III 165 m	vor Molo V 400 m; zwischen den Wellenbrechern je 233 m
Hangars, Belegfläche . .	46.000 m ²	128.000 m ²
Magazine, Belegfläche . .	153.000 m ²	180.000 m ²
Zahl der Uferkrähne . . .	54	95
Gesamtareal	417.828 m ²	603.000 m ²

Baum wird für etwa 30 Schiffe großen Tonnengehaltes geschaffen, und zwar bei der Meerestiefe von 12 bis 18 m gerade für solche größerer Verhältnisse.

Die Kosten für sämtliche Hafenanlagen beziffern sich nach den bezüglichen, allgemein gehaltenen Veranschlägen auf 87·1 Mill. Kronen, wovon 53·9 auf die eigentlichen Hafenanlagen und 33·2 Mill. Kronen auf die Freigeietsanlage entfallen.

Als leitender kommerzieller Gesichtspunkt war bei der Anlage maßgebend die Erwägung, daß ein möglichst rascher, einfacher und billiger Umschlag zwischen Schiff und Land und insbesondere zwischen Schiff und Bahn zu ermöglichen sei. Hierbei war insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die zweite Bahnverbindung mit Triest, welche eben in St. Andrea münden soll, hauptsächlich der Durchgangsverkehr einen wesentlichen Aufschwung erfahren wird, daß also die überwiegende Mehrzahl der Güter im zukünftigen Freigeiete nur vorübergehend gelagert wird, somit der Warenverkehr in den allgemeinen Lagerräumen dem im unmittelbaren Umschlag sich abwickelnden Verkehre an Bedeutung nicht unwesentlich nachstehen werde. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß die Vermietung von Lagerflächen an Private in demsolchen Verhältnis

wie derzeit im neuen Hafen vorkommen werde. Dagegen muß auf die Ein- und Ausfuhr der hohen Lagerzölle nicht vertragenden Massengüter sowie deren Lagerung im Freien in weitgehendem Maße gerechnet werden. Unter diesen Voraussetzungen war es geboten, den Hafen in St. Andrea reichlich mit Hangars und freien Lagerplätzen auszustatten und derart einzurichten, daß Zu- und Abstellung der Eisenbahnwagen in ungehinderter Weise zu jeder Zeit und wozu möglich, ohne den Verkehr der eigentlichen Lagerhäuser zu kreuzen oder zu behindern, vor sich gehen könne.

Da, wie erwähnt, der Bedarf an Magazinen in den Hintergrund treten dürfte, wird die Anlage einer Reihe Lagerhäuser voraussichtlich genügen. Sollte aber diese Vermutung sich nicht verwirklichen, vielmehr der Bedarf an allgemeinen Lagerräumen und Privatmagazinen sich in einer Weise steigern, daß die projektierten Magazine nicht mehr ansreichen würden, so ist die Möglichkeit gegeben, auf Anschließungsflächen vom Leuchtturm bis zum kleinen Bootshafen in St. Andrea hinreichenden Raum für deren Errichtung zu gewinnen, was bei der nicht bestehenden Notwendigkeit, unmittelbar vor den Lagerhäusern sichere Schiffsanlegestellen zu schaffen, um so leichter wird geschehen können, wenn für die vorderhand an jener Stelle gedachten Holzlagerplätze anderswo, nämlich in Servola, Ersatz gefunden wird.

Geplant sind 22 Hangars, deren benützbare Fläche zwischen 4700 und 8200 m² beträgt, welche Verschiedenheit in der Größe nicht als ein Nachteil bezeichnet werden kann, weil in den Hafen Schiffe verschiedenen Tonnagehalts einlaufen.

Bei der Bestimmung des Flächenmaßes des Hangars wurde auf die Löschung von Schiffen bis zu 9000 Tonnen Gehalt Rücksicht genommen, so daß eine volle Ladung in einem einzigen Hangar zur Löschung gelangen kann.

Die Gesamtbelegfläche der zu errichtenden Hangars beläuft sich sonach auf 128.200 m², welche sich bei Anführung von Obergeschossen in einzelnen Hangars auf 160.400 m² erhöhen würde, eine Fläche, die auch im Falle eines bedeutenden Verkehrsanstieges auf absehbare Zeit hinaus allen Anforderungen genügen dürfte.

Die Hangarlängen schwanken zwischen 120 bis 207 m und wurden den verschiedenen Schiffslängen angepaßt; die Hangarbreiten wurden mit 45 m festgesetzt. Vor den Hangars ist eine Riva mit 14 m Breite gedacht, auf welcher ein Umschlagsbahngleise angelegt wird; an der Landseite der Hangars sollen drei Gleise den Bahnverkehr vermitteln, eines für den Umschlag, das mittlere für die Waggonaufstellung, das innerste als Durchzugsgleise.

Au den Köpfen der Moli wird ein freier Lagerraum für die einstweilige Lagerung von Massengütern (Mineralien, Erze, Holz) helassen; als Hauptlagerplatz für diese Artikel ist übrigens das östliche, gegen das Lloydarsenal gelegene Ende des neuen Freigebietes anzuweisen.

Die Magazine anlangend, sind deren acht in zwei Reihen landwärts der Hangars projektiert; sie werden mit Keller, Erdgeschoß und drei Stockwerken versehen und bieten einen Belegraum von 180.000 m². Ihre Breite wurde, ein-

schließlich des Perrons zu 1.50 m, mit nur 28 m bemessen, innerhalb welcher Grenze das Tageslicht zur Erhellung des Innern der Abteilungen ausreicht.

Die Bestimmung der neuen Hafenanlage ist die, vorzugsweise zur Bedienung des indischen und oostasiatischen Verkehrs gewidmet zu bleiben; denn eine solche Trennung des Verkehrs nach Weltgegenden erwies sich als angezeigt, um die nachteiligen Folgen der abgesonderten Lage des älteren und neuen Hafenteiles zu mildern sowie um die Schwierigkeiten in der Betriebsführung des Eisenbahndienstes tunlichst zu beheben.

Das gewaltige Hafenwerk wird nach seiner Vollendung Triest zu einem der größten und besten Häfen des Mittelmeerbeckens emporheben und im Bereiche desselben wird dieser Platz außerordentlich günstig Handel und Verkehr vermitteln können, wie nur wenige andere Häfen einer mächtigen Entwicklung entgegengehend.

LITERATURBERICHT.

Ednard Bugno, k. k. Ministerial-Vizesekretär, im Finanzministerium. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiete des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern seit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes (1898—1901). III. Teil des Kommentars zu diesem Gesetze, herausgegeben von Eduard Bugno und Dr. Emil Wilmer, Wien, 1902, M. Breitenstein, 240 S.

Unter diesem — trotz einiger hier bereits durchgeführten Kürzungen noch immer etwas zu lang geratenen — Titel ist als vollständig für sich bestehende Arbeit eine außerordentlich übersichtliche Zusammenstellung der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur zum neuen Personalsteuergesetze erschienen; in möglichst engem Anschlusse an den Wortlaut der Entscheidungsgründe werden hier von sachkundiger Hand prägnante Rechtsätze aus etwa 1000 Erkenntnissen und Bescheiden des Verwaltungsgerichtshofes herausgezogen, nach den einschlägigen Paragraphen gereiht und innerhalb dieser Ordnung wieder systematisch gruppiert, so daß sich der Nachsehende in der denkbar kürzesten Zeit über den letzten Stand der Judikatur zu orientieren vermag. Hiemit hat sich der Autor den Dank jener weiten Kreise verdient, welche über den jeweiligen Stand der einschlägigen Judikatur informiert zu sein wünschen, ohne in der Lage zu sein, die immer mehr anschwellende Zahl der Judikate in extenso zu studieren und sich wenigstens die wichtigsten der — bisher nicht veröffentlichten — Beschlüsse und Bescheide zu verschaffen. Dankbar werden aber auch alle jene die Zusammenstellung begrüßen, welche die Entwicklung des direkten Steuerwesens in den verschiedenen Ländern mit Aufmerksamkeit verfolgen wollen; denn ihnen eröffnet sich hier in leicht zugänglicher Weise eine überreiche Fundgrube praktisch vorgekommener Besteuerungsfälle, aus welcher sie — auch wenn die konkret getroffene Entscheidung nicht immer ihre Billigung wird finden können — gleichwohl gewiß Anregung und Belehrung in vielen bisher noch wenig geklärten Fragen der Besteuerung schöpfen werden.

Einen ganz besonderen Reiz gewinnt die vorliegende Zusammenstellung dadurch, daß sie uns einen Überblick über einen vollständig neuen Zweig der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur verschafft: Das Personalsteuergesetz hat nämlich wohl die durchgreifendste Umgestaltung eines ganzen großen, in sich geschlossenen Verwaltungszweiges herbeigeführt, welche seit Bestand unseres Verwaltungsgerichtshofes überhaupt stattgefunden hat; es hat sich daher dem Verwaltungsgerichtshofe hier auch zum ersten Mal die Gelegenheit geboten, von allem Anfange an auf die Entwicklung der Praxis bestimmenden Einfluß zu nehmen. Von dieser Möglichkeit wurde tatsächlich der umfassendste Gebrauch gemacht und mit dem Zeitpunkt des Inlebensretrens des neuen Gesetzes insbesondere auch die eigene frühere Judikatur dermaßen zur Seite geschoben, daß mancho Gesetzesstelle, durch welche lediglich die bisherige Praxis kodifiziert werden sollte — z. B. die Bestimmungen über die Behandlung der Verwaltungsratsbezüge, der Conponstempelgebühren, der verjährten Dividenden etc. etc. — nunmehr zum Ausgangspunkte einer geradezu gegenteiligen Praxis genommen wurde.

Die Neuerungen beschränken sich nun aber keineswegs auf das engero Gebiet des Finanzrechtes, sondern greifen auf eine Reihe von Fragen über, welche für das Administrativverfahren im allgemeinen von Wichtigkeit sind und daher auch außerhalb des Kreises der Steuerpraktiker und -theoretiker Aufmerksamkeit verdienen. Hieher

gehören interessante und fein distinguierte Erörterungen über die Frage der Zulässigkeit der *reformatio in pejus* sowie (allerdings schon in das Jahr 1902 fallend — z. B. Erkenntnis vom 17. April 1902, *Indw.* 946) weit ausgreifende Deduktionen über die Folgen der Kontamtax in erster Instanz auch für das zweitinstanzliche Verfahren; hiebei gehört aber vor allem der radikale und soweit ich sehen kann, unvermittelte Bruch mit einer deszenenlangen Judikatur, zufolge welcher eine nachträgliche Sanierung von Mängeln des Administrativverfahrens für zulässig erklärt worden war: Die neuere Judikatur stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß „wesentliche“ Mängel des Verfahrens im Instanzenwege nicht saniert werden können, vielmehr die Wiederholung des ganzen Veranlagungsverfahrens erfordern; hierbei wird überdies die Wesentlichkeit des Mangels nicht so sehr nach der konkreten Bedeutung desselben für den Einzelfall als vielmehr unter Annahme gewisser essentieller und rücksichtlich ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge unverrückbarer Formerfordernisse beurteilt. In weiterer Konsequenz dieser Auffassung gelangt der Verwaltungsgerichtshof zur Lehre von der „ursprünglichen Nichtigkeit“ der auf Grund eines derart mangelhaften Verfahrens erlassenen behördlichen Verfügungen und berührt damit Fragen, welche in der verwaltungsrechtlichen Theorie bekanntlich noch immer strittig sind und wohl auch bei einer eventuellen Reform unseres Administrativverfahrens noch eingehend erörtert werden müßten; denn es wird sich darum handeln, das tatsächliche Maß der dieser Weise angeblich bewirkten Erhöhung des Rechtsschutzes des Einzelnen ins klare und weiter festzustellen, inwieweit die hiedurch bewirkte Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, die Vermehrung der verwaltungsbehördlichen Arbeit und die bekanntlich sehr unangenehm empfundene wiederholte Inanspruchnahme der Zensiten mit der vermeintlichen Erhöhung des Rechtsschutzes in richtigem Verhältnisse stehe.

Das Personalsteuergesetz hat endlich nicht nur eine radikale Reform dieser Steuern herbeigeführt, sondern auch das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof selbst in der einschneidendsten Weise abgeändert, — da der Verwaltungsgerichtshof erst von nun ab über die Entscheidungen der mit Laienmitgliedern besetzten Steuerkommissionen, ferner der aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Sprachsenate im Strafverfahren, sowie endlich über Beschwerden der Vorsitzenden der zweitinstanzlichen Kommissionen gegen Entscheidungen dieser Kommissionen zu erkennen hat. Die vorliegende Zusammenstellung ladet daher förmlich dazu ein, festzustellen, wie der Verwaltungsgerichtshof sich mit diesem ihm durch das Personalsteuergesetz zugewiesenen erweiterten Wirkungskreise abgefunden hat, und zu untersuchen, ob sich auf dem nun betretenen Tätigkeitsfelde Schwierigkeiten ergeben haben und welche Abhilfe hier etwa geboten wäre.

Es kann selbstverständlich nicht Aufgabe dieser Anzeige sein, die hier berührten Fragen im Detail zu verfolgen, vielmehr soll nur darauf verwiesen werden, daß in der vorliegenden Zusammenstellung trotz der Kürze der Beobachtungszeit — welche namentlich auf dem Gebiete der Steuerstrafen noch gar kein Material geliefert hat, da die hier einschlägigen, höchst bemerkenswerten Erkenntnisse (s. B. jenes vom 28. Februar 1902, *B.* 827) erst nach dem Jahre 1902 erlassen sind — schon Anhaltspunkte zu ihrer Beantwortung gefunden werden können. Kurz angedeutet, dürfte sich aus denselben ergeben, daß die große Kluft, welche zwischen den Entscheidungen einer auf Grund ihrer eigenen Sach- und Personenkenntnis schätzensden Kommission und der Judikatur eines lediglich auf Grund der Akte entscheidenden Gerichtshofes notwendig besteht, durch die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen noch keineswegs vollkommen befriedigend überbrückt ist; daß die Vorschriften über die Überprüfung des Verfahrens bei dieser Sachlage — wie dies im Strafprozeß bei einigermaßen analogen Verhältnissen der Jury gegenüber geschehen ist — einer wesentlichen Präzisierung bedürften, um zwischen der Betonung des Momentes der Überprüfungsmöglichkeit einerseits und der tatsächlichen Gestaltung des auf Grund mündlicher und unmittelbarer Verhandlungen durchzuführenden Veranlagungsverfahrens andererseits die Harmonie herzustellen, und daß endlich noch die stengerechtlichen Bestimmungen über den Bedenken-

vorhält und über die Befugnis zur Feststellung des Einkommensteuersatzes einer Revision bedürften, da sich in der Auslegung dieser für das ganze Veranlagungsverfahren wichtigsten Bestimmungen gegenwärtig eine weitgehende Divergenz der Ausdeutungen bemerkbar macht. In dieser Richtung fällt insbesondere die starke Betonung der Worte: Behelfe, welche die Höhe des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen „lassen“ und die damit verbundene überaus restriktive Auslegung des § 212 („Festsetzung der Einkommensstufe durch die Kommission auf Grund der gepflogenen Verhandlungen“) zu Gunsten einer extensiven Auslegung des § 214 (Schätzung des Einkommens nach äußeren Merkmalen) auf, durch welche die Gefahr entsteht, daß dieser vom Gesetze offenbar als Notbehelf gedachte § 214 zu einer geradezu führenden Rolle berufen werde.

Wie in diesen Punkten, so wird eine eventuelle Reform des Personalsteuergesetzes gewiß auch in zahlreichen anderen Beziehungen mit den Ergebnissen der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur rechnen müssen; es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn die demalen hier und da noch bemerkbaren Schwankungen in der Judikatur, welche teils in einander unmittelbar widerstreitenden Erkenntnissen zum Ausdruck kommen, teils aber sich in Rechtsätzen offenbaren, welche bei konsequenter Weiterbildung zu einer inkongruenten Gesetzeshandhabung führen müßten, abgewunden und durch eine streng einheitliche Judikatur ersetzt würden. Dieses Ziel könnte meines Erachtens schon durch die vom preussischen Obergerichtshof geübte Methode, sich jeweils mit den in früheren Urteilen angesprochenen einschlägigen Rechtsanschauungen auseinanderzusetzen, ferner durch die Aktivierung des schon im 1875er Gesetze vorgesehenen eigenen Stenogrammes, endlich durch Schaffung eines Judikatenbuches nach Analogie des für den obersten Gerichtshof bestehenden Vorbildes wesentlich gefördert werden. Sollte die dringend wünschenswerte Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes von der Unzahl der casus miserabilis — welche gegenwärtig mit dem wohl ganz unverhältnismäßigen Apparate einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor einem Vierer-Senate durchgeführt werden müssen — über kurz oder lang zu einer Revision des Verwaltungsgerichtshofgesetzes den Anstoß geben,¹⁾ so dürfte wohl auch der Wunsch nach Sicherung der Einheitlichkeit der Judikatur Berücksichtigung finden. Wert und Einfluß der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur für Administrative und Praxis müßte noch erheblich steigen, wenn die zu erhoffende Fortsetzung der vorstehend angezeigten trefflichen Zusammenstellung künftighin das Bild einer durchaus homogenen Rechtsprechung erschließen könnte.

Reich.

Charles Booth, Life and Labour of the people in London. Third series: religious influences. 7 Bände, Macmillan and Co.

Bevor wir in die Besprechung der neuerschienenen sieben Bände des Boothschen Werkes eingehen, wird es zweckmäßig sein, uns den wesentlichen Inhalt der ersten neun Bände desselben ins Gedächtnis zurückzurufen.²⁾ Charles Booth hat dort die Bevölkerung Londons in ihrer sozialen insbesondere wirtschaftlichen Lage statistisch dargestellt. Er klassifizierte die ganze Bevölkerung Londons nach zwei Methoden. Zuerst gliederte er sie auf Grund der Aufzeichnungen der School board visitors nach Wohlstands- beziehungsweise Armutsklassen und stellte die Verteilung dieser Klassen straßenweise kartographisch dar. Sodann teilte er die ganze Bevölkerung neuerdings auf Grund des 1891er Zensus in soziale Klassen ein, und zwar die Armen nach Maßgabe der Dichtigkeit in ihren Wohnungen, die Wohlhabenden nach der Zahl ihrer Dienstboten. Mit letzterer Gliederung verband er eine eingehende Darstellung der einzelnen Londoner Erwerbszweige. In das Werk wurden überdies eingefügt: Monographien der Gewerbe in East London, Untersuchungen der Wohn- und Schulverhältnisse, der Einwanderung etc. Eine besondere moralstatistische Erfassung der Bevölkerung sollte folgen.

¹⁾ Seit der Niederschrift dieses Satzes ist im Herrenhaus tatsächlich bereits ein von berufener Seite herdrührender Antrag auf Erlassung einer bezüglichen Gesetzesnovelle eingebracht worden.

²⁾ Die ersten vier Bände bilden in der neuen Ausgabe des Gesamtwerkes Serie I, betitelt Poverty die Bände 5—9 Serie II, betitelt Industry.

Als ihren ersten Teil bringen nunmehr die neuerschienenen sieben Bände (Serie III des Gesamtwerkes) die Resultate einer erschöpfenden Untersuchung der religiösen Organisationen jeglicher Art. Die charakteristischen Merkmale derselben, ihre Bedeutung für ihre engeren Anhänger, ihr Einfluß auf die Masse des Volkes, schließlich ihre Beziehungen miteinander werden dargestellt. Die ersten sechs Bände behandeln London in geographischer Gliederung. Von Stadtteil zu Stadtteil wandert Booth das kirchliche Leben wie es sich im Anschlusse an die einzelnen Gotteshäuser der verschiedenen Konfessionen in mannigfachen Formen entwickelt hat und in verschiedener Weise auf die benachbarte Bevölkerung einwirkt. Gleichzeitig werden aber auch zahllose Beobachtungen betreffend Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse, Heiratlichkeit, Sparsamkeit, Alkoholisimus, Verbrechertum und Prostitution verzeichnet und die sozialpolitischen Maßregeln der autonomen Behörden besprochen. Auch neue „deskriptive Karten der Londoner Armut“ mit den seit 1889 eingetretenen Veränderungen sind den Kapiteln für die einzelnen Stadtteile beigegeben. Der Schlussband VII faßt die Resultate für die einzelnen religiösen Organisationen zusammen.

Zweifellos gehört das Forschungsziel, das sich Booth gesetzt hat, zu den interessantesten und wichtigsten. Allerdings ist es nicht möglich, die individuelle innere Religiosität direkt zu erfassen. Auch handelt es sich Booth nicht in erster Linie darum, den moralischen Einfluß der verschiedenen Konfessionen auf ihre Anhänger qualitativ zu vergleichen. Booth begibt sich nur ausnahmsweise auf das religionsphilosophische Gebiet. Nicht in den ohnehin mehr oder weniger übereinstimmenden religiösen Lehrsätzen äußern sich die Unterschiede der verschiedenen Konfessionen. Die Verschiedenartigkeit der religiösen Verbände hat ihren Grund vor allem in dem verschiedenen sozialen Milieu derselben. Daher das besondere Interesse, das Booth der sozialen Lage der Angehörigen der verschiedenen Konfessionen zuwendet. Sie ist nach seiner Meinung maßgebend für die Richtung des religiösen Lebens, maßgebend noch mehr für die Betätigung der Kirchen auf dem Gebiete des Unterrichts, der Armpflege etc. Gerade auf diesen und verwandten Gebieten entfalten die Religionsgenossenschaften die mannigfaltigste Tätigkeit und sind daher auch als soziale Entwicklungsfaktoren in Betracht zu ziehen.

Charles Booth und seine Mitarbeiter haben alle vorhandenen Informationsquellen zu Rate gezogen, was bei der großen Zahl der Religionsgenossenschaften keine geringe Arbeit war. Circa 1800 auf dem Gebiete der Religion tätige Personen der verschiedensten Richtungen wurden eingehend befragt und ihre Angaben mit den bei dem Besuche der betreffenden Kirchen und Organisationen gemachten Beobachtungen verglichen. Zahllose gedruckte Berichte religiöser Anstalten, ihre Zeitschriften, Zirkulare, Versammlungsprotokolle etc. wurden durchstudiert. Es liegt mehr vor als eine Enquete. Es wurden aus der Masse der Erscheinungen nicht einzelne behufs näheren Studiums ausgewählt oder allgemeine Entschlüsse eingeholt; die zahllosen lokalen religiösen Aktionszentren wurden so gut wie alle auf dem Wege der Besichtigung und der Befragung ihrer Leiter erfaßt; das gesamte statistische Material der einzelnen religiösen Vereinigungen wurde verwertet; offizielles Material lag insofern keines vor, als in England bei der Volkszählung die Frage nach dem Religionsbekenntnisse nicht gestellt wird.

Das Werk von Charles Booth kann wohl als die hervorragendste moderne Arbeit auf dem religiösen Spezialgebiete der Soziologie bezeichnet werden.

Von dem Bilde der Tatsachen, das uns Booth gibt, können hier mangels Raumes wohl nur wenige charakteristische Züge angedeutet werden.

Von allergrößter Bedeutung ist die von Booth behauptete Tatsache, daß die Masse der arbeitenden Klasse in London im großen und ganzen außerhalb des kirchlichen Lebens steht, sich an religiösen Übungen nicht beteiligt und von den Bestrebungen der verschiedenen Religionsgenossenschaften unbeeinflusst bleibt.

Die englische Staatskirche in ihren verschiedenen Richtungen und die zahlreichen Sekten der Dissenter (Nonkonformisten), wie die Kongregationalisten, die Baptisten, die Wesleyaner und die Methodisten, ebenso die Presbyterianer, die Unitarier, die Quäker etc.,

wurzeln alle im Mittelstand beziehungsweise den besitzenden Klassen; lediglich den Baptisten ist es gelungen, einen Bruchteil der Arbeiterklasse zu gewinnen. Das normale kirchliche Leben aller dieser protestantischen Religionsgenossenschaften ist dem sozialen Milieu, in dem sie wurzeln, angepaßt; letzterem entsprechend auch die den Kirchen angegliederten sozialen Organisationen. Diese pflegen eine auf dem Kontinente ganz unbekannto vielseitige Entwicklung zu nehmen. Abgesehen von der Pflege des Unterrichtes werden für die Religionsgenossen im Anschlusse an die einzelnen Gotteshäuser Vereine (Klubs) aller Art gegründet, insbesondere Mäßigkeits-, Tierschutz- und Diskussionsvereine, aber auch Vereine für die Jugend zur Pflege aller möglichen Sports, zur Veranstaltung von Ausflügen etc. In allen diesen Organisationen spielt natürlich das Laienelement eine große Rolle und es ergibt sich eine gewisse soziale Homogenität ganz von selbst.

Allerdings entwickeln alle diese Religionsgenossenschaften gleichzeitig eine rege Tätigkeit im Interesse der religiösen und sozialen Hebung der alleruntersten Klasse der „Armen“, insbesondere durch eigens organisierte Missionen in den armen Stadtvierteln. Auch hier wird die religiöse Propaganda unterstützt durch soziale Arbeit, wie Sonntagschulen, Versammlungen der Hausfrauen der Nachbarschaft (mothers meetings, eine ausschließlich protestantische Erscheinung), Gründung verschiedener Klubs, Besuch der Armen in ihren Wohnungen, Volksausweisungen etc.

Aber die Masse der zwischen Mittelstand und Armenproletariat stehenden Arbeiterklasse hält sich abseits. Die Ursachen dieser Tatsache sind nach Beeth verschiedene. Nicht daß Religiosität als rein individuelle innerliche Tatsache in der Arbeiterklasse erloschen wäre. Aber die Betätigung der kirchlichen Förmlichkeiten wird außer acht gelassen. Weltliche Interessen füllen die freie Zeit des Arbeiters aus. Selbstbewußtsein entspricht mehr seiner Stimmung als Selbsterniedrigung. Die Einhaltung der religiösen Tradition ist am Lande infolge der engen Nachbarschaftsverhältnisse einer Kontrolle unterworfen, die bei der persönlichen Isoliertheit in der Großstadt fehlt. Auch fühlt sich der Arbeiter in den normalen, dem Mittelstande angepaßten kirchlichen Versammlungen Londens nicht zu Hause. In den protestantischen Kirchen fällt bekanntlich der Predigt die Hauptrolle zu und „dieselbe Predigt tangt nicht für verschiedene Klassen“. Andererseits stößt gerade das patronisierende Auftreten der Armen den selbstbewußtesten Arbeiter ab. Die Bemühungen der einzelnen Sekten, unter der Armenbevölkerung durch charitative Unterstützungen Anhänger zu gewinnen, arten nämlich nach Beeth geradezu in gewerbmäßigen Seelenkäufen aus.

In England gehören alle Personen, die sich zu keiner anderen Kirche oder Sekte bekennen, zur Staatskirche, so der größte Teil der Arbeiter, aber ihre Zugehörigkeit ist eine rein theoretische.

Diese Schilderung bezieht sich jedoch nicht auf die katholische Bevölkerung. Die katholische Kirche allein scheint im stande zu sein, die Verschiedenheit der Klassen zu überwinden. Es gibt in Londens nahezu 200.000 Katholiken, nach ihren eigenen Schätzungen. Die Hauptmasse bilden jedoch nicht Einheimische, sondern arme Irländer und Italiener, auch zahlreiche Franzosen und Deutsche. Die Katholiken sind kirchlich und sozial gut organisiert, insbesondere ihre Volksschulen wirken erfolgreich, sie entwickeln aber keine nennenswerte Propaganda nach außen hin. Die Gewinnung Englands für den Kathelizismus hält Beeth für ausgeschlossen.

Andererseits ist aber auch die „Free Church“-Bewegung, welche die Vereinigung der Kirchen der Nonkonformisten bezweckt, bisher noch nicht weit vorgeschritten. Es gibt momentan keine wirklich starke Strömung, welche den Status quo wesentlich zu ändern im stande wäre. Eigenartige Religionsgenossenschaften aber von geringem allgemeinem Einflusse sind die Brethren, die „catholic apostolic Church“, die Swedeborgianer und die Agapemeniten, deren Haupt sich für den Messias hält.

Erwähnungswert ist schließlich der Einfluß der Positivisten und der ethischen Gesellschaften, obgleich er sich direkt nur innerhalb eines engen Kreises äußert. Die Heilsarmee unter der Leitung des „Generals“ Booth (nicht zu verwechseln mit dem Autor der hier besprochenen Bücher) hat von Londens aus ihre Organisation über die ganze anglosaxonische

Kulturwelt ausgebreitet. Sie verkündet den Armen und Verlassenen das Evangelium, sucht ihnen durch großartige humanitäre Institutionen, wie Nachtsylle, Volksküchen, Arbeitshäuser für Arbeitslose, eine landwirtschaftliche Kolonie etc. beizustehen und vereinigt schließlich ihre Anhänger in einem einheitlichen religiösen Verbände.

Eine ähnliche Tätigkeit wie die Heilsarmee entwickelt die Church Army, nur mit dem Unterschiede, daß diese letztere einen Zweig der Staatskirche bildet. Gleich den Katholiken besitzen die meisten protestantischen Kirchen weibliche Kongregationen, insbesondere für Unterricht und Armenpflege. Heilsarmee, Church Army und Kongregationen bemühen sich um die Rettung gefallener Mädchen und nehmen sich der entlassenen Sträflinge an.

Im Anschlusse an die Untersuchung der von den Religionsgenossenschaften ausgehenden Einflüsse bespricht Booth die Tätigkeit der Settlements, die mit wenigen Ausnahmen (wie Toynbee Hall, Passmore Edwards Settlement und einige andere) auch der religiösen Propaganda bestimmter Sekten dienen.

Nach den Darlegungen Booths ist an der weit verbreiteten religiösen Indifferenz Londens nicht mehr zu zweifeln. Es ist die intellektuell-moralische Erziehung des Volkes, auf die Booth seine Hoffnungen setzt. Daher schlägt er auch vor, die Kirchen der City, die infolge Abwanderung der Bewohner in äußere Stadtteile ihre ursprüngliche Aufgabe nicht mehr erfüllen können, in Tempel der Volksbildung umzuwandeln. Die zahllosen Arbeiter und Angestellten, welche tagsüber die City bevölkern, sollen dort Abends nach Arbeitschluß einige Stunden Erholung und Belehrung finden.

Innere Religiosität ist eine individuelle und keine Klassensache. Aber die Entwicklung der religiösen Organisationen ist durch eine Reihe gesellschaftlicher Tatsachen beeinflußt. Demographische Momente, wie Geschlecht und Alter, äußern ihren Einfluß in der größeren Anteilnahme des weiblichen Geschlechtes und der Jugend. Auch der nationale Faktor tritt in London hervor: Die Walliser gehören fast ausnahmslos der methodistischen Kirche an, die ihnen auch allein den Gottesdienst in ihrer heimatlichen keltischen Mundart bietet; die Irländer sind gute Katholiken und die Schotten erfüllen zweifellos religiöse Pflichten viel gewissenhafter als die Engländer. Die soziale Differenzierung der Bevölkerung schließlich ist von der allergrößten Bedeutung für den Entwicklungsgang der einzelnen religiösen Organisationen. Die Farbenverteilung auf der Boothschen Londoner Armutskarte deutet gleichzeitig die Art und die Stärke des religiösen Lebens an. In den gelben, wohlhabenden Vierteln finden wir auch reiche meist anglikanische Kirchen mit zahlreichen Besuchern wenigstens Sonntag Morgens; die roten vom Mittelstande bewohnten Viertel weisen ein aktives, meist nonkonformistisches religiöses und daran anschließendes soziales Leben auf; rosa bedeutet Arbeiterklasse und Mangel religiöser Betätigung, blau Armut und Missionen; je dunkler die Schattierung wird, desto heftungsloser wird dort jede religiöse aber auch jede erzieherische Tätigkeit.

Der noch ausstehende Schlußband VIII soll die übrigen auf die Londoner Bevölkerung einwirkenden sozial-ethischen Kräfte analysieren und die Resultate des ganzen Werkes zusammenfassen.

Zizek.

DIE GEWERBEGERICHTE IN ÖSTERREICH.

VON

MINISTERIALRAT DR. HUGO SCHAUER.

Als am Ende des vorigen Jahres Ergänzungswahlen für das Gewerbegericht Wien stattfanden, vereitelten die Arbeitgeber einer Gruppe durch Wahlenthaltung den ersten Wahlgang. Unterstützt durch einige größere Unternehmerorganisationen wollten sie damit ihrer Unzufriedenheit mit den Gewerbegerichten überhaupt und speziell mit der Organisation und Wirksamkeit des Wiener Gewerbegerichtes Ausdruck geben. Unter der Führung des niederösterreichischen Gewerbevereines wurden der Regierung gleichlautende Petitionen überreicht, in denen die hauptsächlichsten Beschwerdepunkte dargelegt und Abhilfe verlangt wurde. Das Justizministerium brief eine Enquete ein, in der zunächst Vertreter der Unternehmerverbände, die ihre Wünsche bekanntgegeben hatten, vernommen wurden.

In den Petitionen wurden folgende Wünsche formuliert:

1. Scheidung der Wahlkörper und der Senate des Gewerbegerichtes in solche für handwerksmäßige und fabriksmäßige Betriebe, unbeschadet der Notwendigkeit besonderer Abteilungen des Gewerbegerichtes für die Handelsgewerbe im engeren Sinne;

2. Vernehrung und zweckentsprechende Zusammenlegung der Fachgruppen;

3. Vereinfachung der Anlegung der Wählerlisten durch Zulassung der Anmeldung der Wähler seitens der Genossenschaftsvorstellungen und der industriellen Korporationen;

4. Gewährung von Diäten an die Unternehmerbeisitzer in den Senate für handwerksmäßige und kleingewerbliche Betriebe;

5. Aufnahme einer strikten Bestimmung über Mutwillensstrafen in das Gesetz;

6. Beistellung entsprechender Lokalitäten für das Wiener Gewerbegericht und endlich

7. Novellierung des § 77 der Gewerbeordnung in dem Sinne, daß, wenn über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinbart ist, das Arbeitsverhältnis jederzeit sofort aufgelöst werden kann, und des § 88 der Gewerbe-

ordnung in der Richtung, daß der Anschlag der Arbeitsordnung genügen solle, um deren Bestimmungen über den Arbeitsvertrag für den Arbeitgeber und den Arbeiter rechtsverbindlich zu machen.

Gleichzeitig hat der Zentralverband der Industriellen Österreichs an die Mitgliedsverbände eine Umfrage gerichtet, deren Ergebnis in Nr. 16 der „Industrie“ 1903 zusammenfassend dargestellt ist und im allgemeinen günstig lautet. In einem Nachwort zur Gewerbegerichts-enquete in Nr. 96 des „Fremdenblatt“ vom 7. April 1903, wird dagegen summarisch und ziemlich abfällig über die Gewerbegerichte geurteilt. Auch sonst besteht eine lebhaft zum Ausdruck gebrachte Verschiedenheit der Meinungen über die Wirksamkeit der Gewerbegerichte. Die Arbeiterschaft verlangt sie und ist mit ihrer Tätigkeit zufrieden, die Unternehmer lehnen sie im Prinzip zwar nicht ab, erklären aber, daß sie zur Zeit zu diesen Gerichten kein Vertrauen haben. Bei solchem Widerstreit der Meinungen dürfte es von Interesse sein, den heutigen Stand der Gewerbegerichte zu betrachten, deren wesentlichste Einrichtungen darzustellen, über die Erfahrungen und über die Verhandlungen der Enquete und ihre Ergebnisse zu berichten. Auf diese Weise werden sich die Gründe der Bewegung klarstellen lassen und vielleicht wird auch ein Schluß auf die künftige Entwicklung möglich sein.

I.

Gewerbegerichte wurden in Österreich zuerst mit dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 63, eingeführt. Es wurden fünf Gewerbegerichte errichtet, von denen jedoch nur vier wirklich aktiviert wurden und bis zur Schaffung der Gewerbegerichte neuen Stils bestanden. Zu einer reicheren Entwicklung konnte das Gesetz wegen seiner Mängel nicht führen.

Die Kostenfrage war in diesem Gesetze nicht gelöst, nur umgangen. Es wurde verlangt, daß schon mit dem Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes der Nachweis erbracht wird, auf welche Weise die Kosten bedeckt sein sollen. Der Staat trug nichts dazu bei. Dies hinderte die Errichtung neuer Gerichte. Der wesentlichste Mangel war aber der, daß der Vorsitzende des Spruchkollegiums, dessen Stimme bei Streitverhandlungen den Ausschlag gab, wenn die Arbeiter- und Unternehmerheisitzer verschiedener Ansicht waren, in der Versammlung der Mitglieder des Gewerbegerichtes aus ihrer Mitte gewählt werden sollte. Daran scheiterte sogar die Aktivierung des schon errichteten Gewerbegerichtes in Reichenberg.

Gewerbegerichte waren nur für Orte, in welchen Gewerbe fabrikmäßig betrieben wurden, in Aussicht genommen. Für die Kleingewerbe, denen eine sachkundige, rasche und billige Justiz ganz besonders notwendig gewesen wäre, waren die Gewerbegerichte nicht bestimmt. Ihre Kompetenz war keine ausschließliche. Das Verfahren war ein unmittelbares und mündliches, doch konnten die Gewerbegerichte Zeugen nicht mit Zwangsbefugnis laden und Eide nicht abnehmen. In Streitsachen bis zu 50 fl. entschieden sie endgültig, größere Ansprüche konnten ungeachtet des gewerbegerichtlichen Urteils vor den ordentlichen Gerichten neuerlich geltend gemacht werden.

Obwohl auch die alten Gewerbegerichte befriedigend gewirkt haben, so konnte sich die Einrichtung wegen ihrer organisatorischen Mängel doch nicht recht entwickeln und dem Bedürfnisse des Rechtslebens entsprechen.

Gelegentlich der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus über die neue Zivilprozeßordnung hat Abgeordneter Dr. Baernreither einen Initiativantrag auf Einführung von Gewerbegerichten nach dem von ihm vorgelegten Entwurfe eingebracht (Nr. 950 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. Session 1894). Der Antrag wurde dem Permanenzausschusse zur Vorberatung der Zivilprozeßvorlagen zugewiesen und gleichzeitig mit diesen beraten und verabschiedet. Berichtersteller war der Antragsteller. Sein Bericht (Nr. 1337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. Session 1895) enthält eine vorzügliche Darstellung des Standes der Frage und die legislativpolitischen Erwägungen für die Reform der Gewerbegerichte nach dem Vorbilde des deutschen Gesetzes vom 29. Juli 1890. Es sei gestattet, im allgemeinen auf diesen höchst instruktiven Bericht zu verweisen. (Separatansgabe des Gewerbegerichtsgesetzes bei Manz, Wien, 1898).

Die Gewerbegerichte neuen Stils sind staatlich organisierte Schöffengerichte. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter, müssen für das Richteramt befähigte, wenn auch nicht aktive richterliche Beamte sein; sie werden vom Justizminister ernannt. Tatsächlich versehen bei allen zur Zeit bestehenden Gewerbegerichten aktive Richter die Funktion des Vorsitzenden. Neben ihm walten als Richter in den Fällen, die nicht schon bei der ersten Tagsatzung (durch Vergleich, Verzicht, Zurückweisung der Klage wegen prozeßhindernder Einreden, durch Zurücknahme der Klage, oder durch Urteil über Anerkenntnis, Verzicht oder Versäumnis) erledigt werden, (§ 28 Gewerbegerichtsgesetz) zwei Beisitzer, die von den Unternehmern und Arbeitern der dem Gewerbegerichte unterstellten Betriebe für eine vierjährige Funktionsdauer gewählt werden. Sie werden vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes auf Grund der von ihm festgestellten Dienstliste (Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 57) oder mittels besonderer Einladung von Fall zu Fall (§ 6 der zitierten Verordnung) zugezogen, und zwar je einer aus dem Stande der Arbeitgeber und aus dem Stande der Arbeitnehmer.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist eine obligatorische und abschließende (§ 23 des Gewerbegerichtsgesetzes). Der Bereich der örtlichen Zuständigkeit und der Umfang der sachlichen Zuständigkeit wird durch die Verordnung bezeichnet, mit der das Gewerbegericht errichtet wurde. Bei sämtlichen Gewerbegerichten, die bisher errichtet worden sind, ist der vom Gesetze zugelassene Umfang der sachlichen Zuständigkeit voll in Anspruch genommen. Die sachliche Zuständigkeit umfaßt bei allen Gewerbegerichten alle im Sprengel bestehenden gewerblichen Betriebe, und zwar sämtliche der Gewerbeordnung unterliegenden Beschäftigungen und Unternehmungen und die gewerblichen Unternehmungen des Staates (mit Ausnahme der militärischen Etablissements).¹⁾

¹⁾ Die Zuständigkeit kann sich auch auf die Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrts-Unternehmungen erstrecken, doch sind für diese Unternehmungen die Gewerbe-

II.

In Wien, Brünn, Bielitz und Reichenberg mußten schon infolge der Anordnung des Gesetzes (§ 2, Absatz 2, Gewerbegerichtsgesetz) Gewerbegerichte errichtet werden, und mit Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, d. i. mit 1. Juli 1898 in Tätigkeit treten. Im übrigen ist die Errichtung von Gewerbegerichten ziemlich umständlich und von einem Faktor abhängig, auf den die mit der Errichtung betrauten Ministerien keinen unmittelbaren Einfluß haben. Die Errichtung erfolgt nach eingeholtem Gutachten des Landtages und nach der bisher nur im Falle der Errichtung eines böhmischen Bezirksgerichtes verlassenen Auslegung der gleichlautenden Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 59, wird diese Vorschrift dahin verstanden, daß zwar ein negatives Votum des Landtages kein rechtliches Hindernis bildet, ein Gericht zu errichten, daß aber die Errichtung nicht erfolgen kann, wenn der Landtag überhaupt kein Gutachten abgibt. Dadurch wird nun die Errichtung der Gewerbegerichte mitunter zum mindesten verzögert.²⁾

Im ganzen wurden bisher 15 Gewerbegerichte aktiviert, und zwar in Wien, Brünn, Bielitz und Reichenberg (1898), Lemberg, Krakau, Mährisch-Ostau, Mährisch-Schönberg (1899), Prag, Pilsen, Teplitz, Aussig, Graz, Leoben und Jägerndorf (1900).

Auch nach dem neuen Gewerbegerichtsgesetz ist es die Kostenfrage, die die Ausbreitung der Gewerbegerichte einigermaßen hemmt. Die sachlichen Erfordernisse, nämlich die mit der notwendigen Einrichtung versehenen Amtslokalitäten, dann Beheizung, Beleuchtung und sonstige sachliche Erfordernisse (insbesondere Drucksorten und Schreibmaterialien) haben die Gemeinden, für deren Gebiet ein Gewerbegericht errichtet wird, im Verhältnis der ihrem Gebiete vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuerleistung zu bestreiten. Alle übrigen Kosten, insbesondere den Aufwand für das Personal, für die Präsenzgelder der Beisitzer, für Zeugen- und Sachverständigengebühren in Armenrechtssachen trägt der Staat (§ 6 Gewerbegerichtsgesetz). Die Gemeinden scheuen nun die auf sie entfallenden

gerichte noch nirgends aktiviert, da es bisher an einer brauchbaren und sicheren Abgrenzung des Arbeiterbegriffes mangelt. Es ist auf Grund des geltenden Rechts nicht zu ermitteln, welche Kategorien von Bediensteten als Beamte und Unterbeamte der Zuständigkeit der Gewerbegerichte entrichtet und welche als Arbeiter ihnen unterstellt sein sollen. Der Entwurf einer Gesetzesnovelle, die diese Lücke auszufüllen bestimmt wäre, wurde unter Nummer 696 in der XVI. Session, dann neuerlich unter Nummer 537 in der XVII. Session des Reichsrates im Abgeordnetenhanse eingebracht. Eine Verhandlung hat aber über diesen Entwurf bis heute noch nicht stattgefunden.

²⁾ Beispielsweise wurde das Projekt der Errichtung von vier neuen Gewerbegerichten in Niederösterreich, nämlich in Liesing, Schwechat, Wiener-Neustadt und Neunkirchen schon einmal dem niederösterreichischen Landtag zur Begutachtung vorgelegt, ohne daß es zur Erstattung des Gutachtens gekommen wäre. Die Session wurde geschlossen, ehe im Plenum des Landtages das zustimmend lautende Gutachten des Ausschusses auf die Tagesordnung gestellt war.

Kosten und verhalten sich aus diesem Grunde nicht selten gegen ein ihnen sonst keineswegs unsympathisches Projekt ablehnend.³⁾

Die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Amtslokalitäten entsprechen nicht überall dem Bedarf und ihrem Zweck. Insbesondere sind seit jeher über die Unterbringung des Gewerbegerichtes in Wien in einem der Gemeinde Wien gehörigen Hause in der Florianigasse lebhaft Klagen laut geworden. Deren Berechtigung wurde von den Funktionären der Stadtgemeinde Wien in der Enquete vom 30. März 1903 nicht in Abrede gestellt.⁴⁾

Die Rücksicht auf die Kostenfrage führte dazu, einen neuen Typus von Gewerbegerichten zu schaffen, bei dem sich diese Schwierigkeiten vermeiden lassen. Man war darauf bedacht, einerseits den Gemeinden größere Kosten zu ersparen, anderseits aber die Arbeitskraft des zum Vorsitzenden bestellten Richters, die bei weniger beschäftigten Gewerbegerichten nicht ganz in Anspruch genommen wird, voll verwerten zu können. Zu diesem Behufe wurden Gewerbegerichte mit voraussichtlich kleinerem Geschäftsumfange derart an das Bezirksgericht angeschlossen, daß es weder eines besonderen Personales noch weiterer Räumlichkeiten bedarf. Es handelt sich da nur formell um die Errichtung eines selbständigen Gewerbegerichtes, tatsächlich wird lediglich bei dem Bezirksgerichte das schöffengerichtliche

³⁾ Da mittlerweile die Steuerreform durchgeführt wurde, war auch der im Gesetze angefertigte Verteilungsschlüssel nicht mehr zutreffend und mußte durch interne Erlässe den neuen Steuerkategorien (allgemeine und besondere Erwerbssteuer) angepaßt werden. Auch der formelle Vorgang bei Durchführung der Aufteilung bedurfte erst der näheren Regelung.

⁴⁾ Es sind zu wenig Verhandlungssäle vorhanden, infolgedessen müssen die Senate, um die Verhandlungen zeitgerecht durchführen zu können und Rückstände zu vermeiden, jeden Tag der Woche, auch den Samstag zu Verhandlungen benutzen, obwohl es an diesem Tage wegen der Lohnauszahlung den Parteien und Zeugen beschwerlich ist, vor Gericht zu erscheinen. Die Verhandlungssäle sind zu klein, verdienen diesen Namen gar nicht, Warte Räume sind nicht vorhanden. Für die Parteien ist es daher mühselig, auch nur eine Viertel- oder eine halbe Stunde zu warten, zumal die zahlreichen Verhandlungen eine unverhältnismäßig große Anzahl von Rechtsuchenden zu gleicher Zeit in den Gängen und auf den Stiegen des alten, demolierungsreifen Hauses zusammenführt. Die Parteien sind dadurch genötigt, vor den Verhandlungszimmern mit ihren Prozeßgegnern in Berührung zu treten, woraus sich, wie in der Enquete mitgeteilt wurde, mitunter unliebsame, selbst peinliche Erörterungen und Auftritte ergeben.

In demselben Verhältnis als würdevolle, ernste aber nicht unbehagliche Räumlichkeiten durch ihren unverkennbaren Einfluß auf das Verhalten aller Beteiligten die Verhandlungen und deren Ergebnis fördern, wirken unpassende und zweckwidrige Lokalitäten im entgegengesetzten Sinne. Der Aufenthalt im Gerichts Hause wird dadurch den Parteien noch mehr verleidet, als dies ohnehin schon die Notwendigkeit, zu warten, der Anlaß des Erscheinens und die unvermeidlichen Erörterungen mit sich bringen. Die Vorstellung von der Bedeutung und Wichtigkeit des Vorganges, von der Würde des Gerichts und von der Notwendigkeit besonders anständigen Verhaltens wird geradezu gemannt, wenn sich in einem schlecht gelüfteten, engen, ungeeigneten Raume Richter, Parteien und Zuhörer zusammendrängen müssen.

Die Vertreter der Gemeinde haben übrigens in der Enquete mitgeteilt, daß die Demolierung des Hauses, in dem das Gewerbegericht untergebracht ist, in Aussicht steht und daß man sich damit beschäftigte, einen den Anforderungen entsprechenden Ersatz zu beschaffen.

Verfahren für gewerbliche Rechtsstreitigkeiten eingeführt. Der Bezirksrichter oder ein Einzelrichter des Bezirksgerichtes ist zugleich Vorsitzender des Gewerbegerichtes und kann zu der Zeit, da er mit gewerbegerichtlichen Sachen nicht beschäftigt ist, in den bezirksgerichtlichen Geschäften arbeiten. Dieser Typus von Gewerbegerichten, der z. B. bei den Gewerbegerichten Jägerndorf, Bielitz, Mährisch-Schönberg schon besteht, und bei den Gewerbegerichten Neunkirchen und Schwechat angewendet werden soll, ermöglicht mit geringen Kosten auch an solchen Orten Gewerbegerichte zu errichten, die sich sonst wegen der geringen Anzahl von gewerblichen Streitigkeiten dazu nicht eignen würden.

III.

Die Verordnung, durch die ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit (§ 2 des Gewerbegerichtsgesetz³⁾, d. h. jene Kategorien von gewerblichen Unternehmungen, für die das konkrete Gewerbegericht geschaffen wird. Damit ist auch der Kreis der Personen umschrieben, deren Streitigkeiten vor das Gewerbegericht gehören. Das Gewerbegericht ist nämlich berufen, zur Austragung von gewerblichen Streitigkeiten, die in § 4 des Gewerbegerichtsgesetz taxativ aufgezählt sind, und zwar zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern solcher Betriebe untereinander. Wer als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen ist, bestimmt § 5 des Gesetzes, im wesentlichen im Anschluß an den Arbeiterbegriff der Gewerbeordnung. Als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes sind aber auch Personen anzusehen, die nach der Gewerbeordnung als Arbeiter nicht in Betracht kommen. Es gelten auch die Werkmeister, Werkführer und Vorarbeiter als Arbeiter. Desgleichen aber auch Tagelöhner (Art. V, lit. d) der Gewerbeordnung,⁵⁾ Heimarbeiter, ferner beim Handelsgewerbe alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen, auch wenn sie nach § 73 der Gewerbeordnung nicht unter die Kategorie der gewerblichen Hilfsarbeiter fallen, weil sie höhere Dienste leisten, wie Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Reisende u. dgl.

Während somit allerdings beim Handelsgewerbe im engeren Sinne alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes betrachtet und dem Gewerbegerichte unterstellt werden, ist dies hinsichtlich der beim Produktionsgewerbe beschäftigten Personen nicht der Fall, insoweit sie höhere Dienste leisten.⁶⁾

³⁾ Die Gewerbegerichte verlangen mit Recht, daß der im Taglohn beschäftigte Arbeiter, regelmäßig beim Gewerbe Verwendung findet, auf die Qualifikation der geleisteten Hilfsarbeit wird kein Gewicht gelegt. Entscheidung Nr. 349, 495, Sammlung. Andere Tagelöhner sind nicht als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen und unterstehen nicht dem Gewerbegerichte.

⁵⁾ Dr. Siegmund Grünberg (Der Arbeiterbegriff des Gewerbegerichtsgesetzes „Gerichtszeitung“ Nr. 33, 1901) vertritt die Ansicht, daß die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, die beim Produktionsgewerbe beschäftigt sind, als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes nicht anzusehen sind. Sie leisten dem Unternehmer zwar

Diese sachlich nicht begründete Verschiedenheit der Beaudlung von Personen gleicher Beschäftigung und gleicher Stellung wurde schon bei der Enquete im Jahre 1898, die von der Wiener Handelskammer durchgeführt wurde, bemerkt und getadelt. Sie würde zum Teil wenigstens verschwinden, wenn die Gewerhenovelle (Nr. 1102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen Abgeordnetenhaus XVII. Session 1901) Gesetzeskraft erlangen würde. Nach der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 73 der Gewerbeordnung fällt nämlich unter den Begriff Hilfsarbeiter das gesamte kaufmännische Hilfspersonal (Handlungsgehilfen) der Handels- und Produktionsgewerbe mit Ausnahme der Prokuristen, Disponenten und sonstigen leitenden Beamten. Dadurch wird dann auch die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte in zutreffender Weise auf die Angestellten der Produktionsgewerbe ausgedehnt. Der unmotivierte Unterschied in der jurisdiktionellen Behandlung von Dienststreitigkeiten der Reisenden, Kassiere und Buchhalter beim Produktions- und beim Handelsgewerbe würde entfallen.

IV.

In erster Linie stellt man an das gewerbegerichtliche Verfahren die Anforderung, daß es schleunige und leicht erreichbare Justiz biete. Der Ausschußbericht äußert sich darüber folgendermaßen: „Die wirtschaftliche Entwicklung hat einmal dahin geführt, daß viele gewerbliche Arbeiter schon eine relativ gesicherte Existenz haben, wenn sie auf Wochenverdienst rechnen können, während eine gewiß nicht geringere Anzahl auf Tagesverdienst angewiesen ist. Bei Streitigkeiten, wo es sich in solchen Verhältnissen um Lohnabzüge, Entlassung, Ausfolgung der Arbeitsbücher oder Eintragungen in dieselben etc. handelt, kommt richterliche Hilfe zu spät, wenn sie nicht sofort angerufen werden, und wenn sie nicht unmittelbar, sicher ohne jede Verzögerung eingreifen kann.“

Hierauf mußte schon bei Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit Bedacht genommen werden. Die Gewerbegerichte dürfen keinen zu großen Sprengel haben und es wäre geradezu verfehlt, wie bei den Verhandlungen über die Errichtung einzelner Gewerbegerichte des öfteren vorgeschlagen wurde, ihnen etwa das ganze Gebiet eines Gerichtshofes zuzuweisen. Die Sprengel der Gewerbegerichte, die bisnun errichtet wurden, erstrecken sich zumeist nur auf das Gebiet der am Sitze des Gewerbegerichtes befindlichen Bezirksgerichte⁷⁾; oder auf benachbarte durch gute Kommunikation mit dem kaufmännischen Dienste, aber sie seien nicht in seinem Gewerbebetrieb beschäftigt. Dieser Ansicht ist nicht zuzustimmen, da das Produktionsgewerbe auch den Vertrieb der Erzeugnisse umfaßt. Die hierbei verwendeten Hilfspersonen sind somit allerdings im Gewerbebetrieb beschäftigte Hilfsarbeiter und daher Arbeiter im Sinne des § 5 lit. b des Gewerbegerichtsgesetz.

⁷⁾ Reichenberg: Gerichtsbezirk Reichenberg.

Mähr.-Ostrau: Gerichtsbezirk Mähr.-Ostrau.

Pilsen: Gerichtsbezirk Pilsen.

Teplitz: Gerichtsbezirk Teplitz.

Graz: Gerichtsbezirke Stadt Graz und Umgebung Graz.

Lemberg: Gerichtsbezirke Lemberg und Umgebung Lemberg

Gewerbegerichtsorte verbundene Gemeindegebiete oder Gerichtsbezirke.⁵⁾ Der Sprengel des Gewerbegerichtes Prag umfaßt das Gebiet von Prag und den Vororten (Gerichtsbezirke: Karolinenthal, Königliche Weinberge, Smichov und Žižkov). Sehr groß ist der Sprengel des Gewerbegerichtes Mährisch-Schönberg. Er umfaßt drei Gerichtsbezirke und fünf Gemeinden eines vierten Bezirkes.⁶⁾

V.

Die Gewerbegerichte sollen nicht nur schleunigen Rechtsschutz gewähren, sondern auch gute Justiz üben. „In den gewerblichen Streitigkeiten handelt es sich um eine ganz bestimmte Kategorie von Rechtsgeschäften, bei der Erfahrung, Herkommen, Kenntnis der Gewohnheiten, von technischen Vorgängen, von sprachlichen Spezialitäten und Ausdrücken eine große Rolle spielen. Soll die Rechtsprechung rasch und sachgemäß zugleich sein, so ist unerlässlich, daß sie ihre notwendigen Informationen unmittelbar aus dem Geschäfts- und Lebenskreis schöpfe, in dem sich die Streitigkeiten bewegen. Es ist die Heranziehung des Laienelements eine Notwendigkeit* (Ausschlußbericht). Die Mitwirkung an der Rechtsfindung durch die Beisitzer aus dem Kreise der rechtsnehmenden Unternehmer und Arbeiter soll der ursprünglichen, lebensfrischen Auffassung der beteiligten Kreise Einfluß verschaffen.

Die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs, die wirtschaftliche Lage der Beteiligten, die Übungen und Gewohnheiten im Gewerbebetriebe sollen bei der Rechtssprechung zur Geltung kommen. Allein das Gesetz deutet mit keinem Worte an, daß die Beteiligung von fachkundigen Beisitzern an der Rechtsfindung als eine Art von Interesservertretung aufgefaßt werden dürfe, eine Auffassung, die in der Enquete vom Jahre 1898 und bei der letzten Enquete wieder in der Forderung zum Vorschein kam, daß jede Art von Gewerbe im Gewerbegerichte „vertreten sein soll“ und daß ein Zusammenhang hergestellt werden müsse zwischen den Berufsorganisationen der Gewerbe und den Wahlen. Den Gewerbegerichten ist nicht die Aufgabe gestellt, über die Gesetze hinweg speziellen Interessen zu dienen, sondern sie haben auf Grund der bestehenden Gesetze Recht zu sprechen. Für den Vertreter einseitiger Ständes- oder Klasseninteressen ist auf der Richterbank kein Platz. Ein Beisitzer, der mit der vorgefaßten Absicht, so gut als möglich Klasseninteressen zur Geltung zu bringen, sein Amt zu verwalten möchte, würde pflichtwidrig handeln, und müßte nach § 17 lit. b des Gewerbegerichtsgesetzes wegen grober Verletzung seiner beschworenen Amtspflichten vom Amte entbunden werden. Glücklicherweise ist diese mißverständliche

⁵⁾ Wien: Gebiet der Stadt Wien und Gemeindegebiet von Floridsdorf und Stadlau. Brünn: Stadtgebiet und 15 angrenzende Gemeinden.

Bielitz: Bielitz und 8 Gemeinden.

Jägerndorf: Jägerndorf und 4 Gemeinden.

Krakau: Gerichtsbezirke Krakau und Podgórze.

Aussig: Gerichtsbezirke Aussig und Karbitz.

Leoben: Gerichtsberichte Leoben und Bruck an der Mur.

⁶⁾ Mähr.-Schönberg: Sprengel der Bezirksgerichte Mähr.-Schönberg, Wiesenberg und Hohenstadt, ferner 5 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Mähr.-Neustadt.

Auffassung bisher nur vereinzelt im Publikum, nicht aber bei den Beisitzern der Gewerbegerichte zu finden. Diese haben ihre Aufgabe richtig erfaßt und das ihnen entgegengebrachte Vertrauen gerechtfertigt.

Auch in der Richtung wird die Stellung der Beisitzer nicht zutreffend beurteilt, daß man ihren Fachkenntnissen eine zu große Bedeutung beilegt. Das Gesetz hat den Gedanken, daß es vorteilhaft ist, wenn im Richterkollegium Träger fachmännischer Kenntnisse vorhanden sind, keineswegs übertrieben. Es enthält nur die Vorschrift, daß gegebenenfalls für die Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten eine besondere Abteilung des Gewerbegerichtes zu bilden ist, und das die Wahl der Beisitzer für diese Abteilung getrennt von den anderen Wahlen in einem besonderen Wahlkörper zu geschehen hat (§ 21 Gewerbegerichtsgesetz). Dagegen ist nirgends vorgeschrieben, daß die Beisitzer aus den einzelnen dem Gewerbegerichte unterworfenen Betriebsarten genommen werden müßten. Das Gesetz (§ 10, Absatz 4) läßt es nur zu, die Wahlkörper nach der Größe der Betriebe zu teilen, wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes auf verschiedenartige Kategorien von großen und kleinen Betrieben erstreckt. Die Verordnung über die Errichtung der Gewerbegerichte in Wien, Brünn, Reichenberg, Graz, Krakau, Lemberg und Prag teilt die Betriebe in Gruppen verwandter Betriebe ein und bestimmt im Sinne des § 21 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, daß eine bestimmte Anzahl von Beisitzern aus den Wahlberechtigten dieser Betriebsgruppen zu wählen ist. Diese Teilung wurde aber, wie bemerkt, extra legem vorgeschrieben, sie ist in gewissem Umfang zweckmäßig, ja selbst im Sinne des Gesetzes gelegen. Man darf aber den Wert der fachmännischen Kenntnisse eines Beisitzers nicht überschätzen. Dieselbe Erfahrung wie im Deutschen Reiche wurde auch bei uns gemacht. Die gewerblichen Streitigkeiten betreffen nur höchst selten technische Fragen des Arbeitsprozesses, oder nur in Gewerben gewisser Art gestellte Anforderungen an den Arbeiter, oder nur in einem bestimmten Betriebe vorkommende sonstige tatsächliche Verhältnisse. Zumeist handelt es sich um die Entscheidung typischer Fragen, die bei allen oder doch sehr vielen Gewerben vorkommen. Streitigkeiten wegen grundloser Entlassung, wegen Nichtbeschäftigung (sogenanntes Aussetzen), Streitigkeiten über den Lohn, über die Kündigung, über das Zurückbehalten der Arbeitsbücher und dergleichen bilden die Regel.

Auch in der Enquete vom März und April d. J. wurde unumwunden zugegeben, daß mit wenigen Ausnahmen regelmäßig solche Rechtsfälle vorkommen, die jeder Beisitzer, ohne daß er einer bestimmten Fachgruppe angehören müßte, zu beurteilen vermag. Die häufig auftauchende Frage, welcher Betrag als Entschädigung für Verdienstentgang mit Rücksicht auf den üblichen Tage- und Wochenlohn angemessen ist, kann gleichfalls so ziemlich jeder Beisitzer beantworten, da die Lohnverhältnisse allgemein bekannt sind.

Besondere Fachkenntnisse sind somit nur selten notwendig. Erheischt aber einmal ein Fall solche Fachkenntnisse, so ist es fast ein Zufall, wenn sich unter den Beisitzern gerade ein Mann findet, der den Anforderungen

an einen Sachverständigen auch wirklich entspricht. Denn die Beisitzer werden nicht bloß mit Rücksicht auf ihre technischen Kenntnisse gewählt, sondern für die Wahl ist eine ganze Reihe anderer Erwägungen maßgebend, insbesondere das Vertrauen der Wählerschaft, vielleicht auch die größere Betriebsamkeit des Kandidaten, oder doch seine Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen u. a. m.

Wenn der Wahlvorgang nicht bis zur Undurchführbarkeit kompliziert werden soll, ist es auch gar nicht möglich, die Aufteilung der Beisitzer unter die verschiedenen Gewerbe so einzurichten, daß auf jede Betriebsart oder auch nur Betriebsgruppe ein Beisitzer entfällt.¹⁰⁾

In schwierigen Fällen ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Beiziehung eines vom Gerichte bestellten Sachverständigen nicht zu vermeiden.

Es ist ganz unmöglich, schon durch die Art der Wahl eine Gewähr dafür zu geben, daß für jeden Rechtsstreit ein mit aller erforderlichen Sachkenntnis ausgestatteter Beisitzer zur Verfügung steht; diese Forderung ist unberechtigt, undurchführbar und es heißt, einen gesunden Gedanken zu Tode hetzen, wenn man dieses Verlangen mit dem Argument vertritt, man brauche die ganzen Gewerbegerichte nicht, falls nicht die Sachkenntnis der Beisitzer die Zuziehung von Sachverständigen überflüssig macht. Tatsächlich sind auch außerhalb Wiens bisher von keiner Seite in dieser Richtung Beschwerden laut geworden, obwohl bei keinem Gerichte die Gliederung der Wahlkörper unter dem Gesichtspunkte der fachlichen Scheidung so kompliziert ist wie in Wien. Bei der Mehrzahl der Gewerbegerichte sind überhaupt die Betriebe nur in Groß-, Klein- und Handelsbetriebe unterschieden. Bielitz, Aussig, Jägerndorf, Leoben, Mähr.-Ostrau, Mähr.-Schönberg, Pilsen, Teplitz.¹¹⁾

Die Forderung nach einer weiteren fachlichen Gliederung der Wahlgruppen des Gewerbegerichtes in Wien, die in den Petitionen gestellt worden ist, wurde denn auch in der Enquete vom 30. März d. J. außer von jenen Experten, die von der Vorstellung einer Interessenvertretung im Gewerbegerichte beeinflusst schienen, nicht weiter urgirt. Die Teilung der Gruppen des Wiener Gewerbegerichtes in solche nach Groß- und Kleinbetrieben wurde aber auch in der Enquete einmütig gefordert.

¹⁰⁾ Nach der Klassifikation der Unternehmungen und Beschäftigungen (Beilage I, zur Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetz, E.-G.-Bl. Nr. 35, 1897) sind ungefähr 350 Gruppen und Arten von Betrieben zu zählen, die dem Gewerbegericht unterstellt sind. Wenn man sich bloß darauf beschränken würde, die Klasseneinteilung der Einteilung der Wahlgruppen zu Grunde zu legen, so würde man XXIV Wahlgruppen erhalten, die aber auch wieder die verschiedensten Betriebe in sich vereinigen würden, wie z. B. in der Klasse IV die Gold- und Silberarbeiter, die Nagelschmiede und Klempner u. a. m.

¹¹⁾ Die Einteilung des Gewerbegerichtes in Reichenberg ist nur scheinbar reicher gegliedert als jene des Gewerbegerichtes in Wien. In Wien bestehen sechs Fachgruppen, in Reichenberg, wo die Gruppe der Textilindustrie und der Metallindustrie nach Groß- und Kleinbetrieben untergeteilt ist, bestehen eigentlich nur fünf Gruppen.

Die Berechtigung dieser Forderung ist eigentlich niemals in Abrede gestellt worden, wie sich daraus ergibt, daß bei den meisten Gewerbegerichten eine solche Scheidung angeordnet ist.¹²⁾

Schon in der Enquete vom Jahre 1898 vertraten die Experten der Unternehmer vieler Betriebsgruppen die Forderung nach Teilung in Groß- und Kleinbetriebe. Die Arbeitnehmer perhorreszierten allerdings damals ausnahmslos jede Trennung.¹³⁾ Die Handels- und Gewerbekammer in Wien befürwortete im Jahre 1898 nach dem Ergebnisse der Enquete die Teilung im Wahlkörper der Unternehmer, sprach sich jedoch gegen die Teilung im Wahlkörper der Arbeitnehmer aus.

Die Regierung hat bei Aktivierung des Gewerbegerichtes in Wien wegen der Erschwerung der Wahlen, die zum ersten Mal nach dem neuen Gesetze für alle Gewerbebetriebe in Wien durchzuführen waren, von der Trennung der Betriebe abgesehen und reine Fachgruppen gebildet. Hiefür war auch maßgebend, daß ein Teil der Unternehmer eine Scheidung nur von dem Gesichtspunkte aus durchgeführt wissen wollte, ob der Betrieb fabrikmäßig betrieben wird, während allerdings der größere Teil der Unternehmer-Experten mit der Teilung nach dem Steuersatz zufrieden gewesen wäre. Der Bund der österreichischen Industriellen erneuerte schon im Jahre 1898 die Forderung nach Trennung der Wahlkörper, erklärte aber auch da ganz entschieden, daß eine Teilung nach dem Steuersatz nicht befriedigen würde. Der Magistrat hingegen betonte ebenso bestimmt, daß eine Unterscheidung nach fabrikmäßigen und nicht fabrikmäßigen Betrieben nicht durchführbar wäre. Trotzdem wurde auch in der letzten Petition wieder diese Art der Scheidung verlangt und die Teilung nach dem Steuersatz ausdrücklich abgelehnt. Allenfalls erklärte man sich damit einverstanden, daß die Wähler optieren dürfen. Erst als in der Enquetesitzung vom 30. März von den Vertretern der Gemeinde Wien neuerlich erklärt wurde, daß Wahlen

¹²⁾ Reine Fachgruppen, ohne Teilung nach der Größe des Betriebes, weisen nur die Gewerbegerichte in Wien, Graz, Lemberg und Krakau auf. Bei allen übrigen Gewerbegerichten sind entweder alle oder doch einige Gattungen von Betrieben nach der Höhe der Steuerleistung in Groß- und Kleinbetriebe zusammengefaßt. Bei allen Gewerbegerichten bildet der Erwerbsteuersatz von 500 K das Unterscheidungsmerkmal.

¹³⁾ Sie wiesen auf die bedeutende Floktnation des Arbeiterpersonals hin. Irgend eine Unterscheidung in der manuellen Geschicklichkeit oder im intellektuellen Verständnis bestehe zwischen Arbeitern der Groß- und Kleinbetriebe nicht. Die Wahl werde durch die Trennung, für die sich übrigens kein zutreffendes Merkmal finden lasse, verzögert, erschwert und verteuert. Entscheidend war aber für ihre Ablehnung wohl die Befürchtung, daß ein Arbeiterbeisitzer, der aus der Gruppe der Großindustrie gewählt ist, gemäß § 18 Gewerbegerichtsgesetz sein Mandat verlieren könnte, wenn er während seiner Funktionsdauer in einen Kleinbetrieb übertreten würde. Diese Besorgnis ist aber offenbar ganz unbegründet, weil § 18 des Gesetzes nach seinem ganz klaren, nicht mißzuverstehenden Wortlaut nur den Fall im Auge hat, daß der Beisitzer durch Übertritt zu einem anderen Berufe (z. B. als Redakteur einer Zeitschrift oder Sekretär einer Arbeiterorganisation u. dgl.) dauernd seine Arbeitereigenschaft einbüßt oder seit drei Monaten bei Unternehmungen in Arbeit gestanden ist, für welche das Gewerbegericht überhaupt nicht zuständig ist.

auf dieser Grundlage nicht durchgeführt werden können und daß gegen die Selbsteinschätzung manche Bedenken bestünden, wurde das Verlangen der Scheidung nach dem Merkmale der Fabrikmäßigkeit des Betriebes endgültig fallen gelassen. Die Enquete erklärte sich nun einmütig mit der Teilung der Wahlkörper nach dem Steuersatze einverstanden. Hätte man sich auf diesen einzig möglichen Standpunkt früher gestellt, wäre dem Verlangen nach Vornahme der Wahlen in getrennten Gruppen für Groß- und Kleingewerbe sicherlich längst entsprochen worden.

Für die Scheidung ist nämlich tatsächlich manches anzuführen. Nicht nur die Verschiedenheit in der Organisation der Arbeit und in den Anforderungen an den einzelnen Arbeiter sowie das Vorhandensein von Arbeitsordnungen, die dem Arbeitsverhältnis zu Grunde liegen, auch die ökonomische Situation des Unternehmens, das Milieu des Betriebes ist ein anderes. In den Großbetrieben, die überhaupt den Gewerbeurichten wenig Arbeit gehen, kommen Streitigkeiten, wie sie in den Kleingewerben an der Tagesordnung sind, fast gar nicht vor. Hier hat der rechtliche Verkehr zwischen Unternehmer und Arbeiter noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da auf beiden Seiten große Unkenntnis über die Rechte und Pflichten besteht. In den Großbetrieben dagegen ist das Arbeitsverhältnis in der Regel ein geordnetes. Streitigkeiten, die lediglich in der Nachlässigkeit bei Begründung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei der Lohnbestimmung ihren Grund haben, sind da selten. Hiernach ist die Forderung, daß an der Entscheidung von Streitigkeiten in den Großbetrieben nur Beisitzer aus diesen Betrieben teilnehmen sollen, bis zu einem gewissen Grade nicht unbegründet. Auch läßt sich nicht bestreiten, daß die in der Minderzahl befindlichen Unternehmer von Großbetrieben bei den Wahlen von der großen Zahl der Kleinmeister majorisiert werden können.

VI.

Der Wahlapparat für die Gewerbeurichte wurde durch die Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, geregelt und ist ein recht umständlicher. Die Unternehmer werden mittels Kundmachung zur Anmeldung ihrer Betriebe und der darin beschäftigten wahlberechtigten Arbeiter angefordert, d. i. der Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes, die mindestens 20 Jahre alt und seit einem Jahre im Inland beschäftigt sind (§ 8, Absatz 4, Gewerbeurichtsgesetz). Die Gewerbebehörden verfassen auf Grund der Anmeldungen die Wählerlisten, diese werden im Wege des Reklamationsverfahrens ergänzt und berichtigt. Den Wahlberechtigten werden Wahllegitimationen zugestellt. Die Wahl geschieht durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels (§ 10 Gewerbeurichtsgesetz). Die Anlegung einer Wählerliste ad hoc ist nicht zu vermeiden, weil die Wahlberechtigung von speziellen Erfordernissen abhängt und eine starke Fluktuation in der Arbeiterschaft besteht. Erfahrungsgemäß findet nur ein kleiner Teil der Wahlberechtigten in der Wählerliste Aufnahme, insbesondere erstatten nicht alle Unternehmer rechtzeitig die Anmeldung. Auch

die Beteiligung an der Wahl auf Seite der Unternehmer ist eine außerordentlich geringe. In dieser Hinsicht wird sich aber in Zukunft, wenn auch den Unternehmer-Beisitzern, wenigstens jenen der untersten Erwerbsteuerklasse, Präsenzgelder gewährt werden, vieles bessern. Man darf übrigens die schwache Wahlbeteiligung der Unternehmer nicht mißverstehen. Häufig vereinbaren die Unternehmer unter sich, wen sie wählen wollen. Die Wahl ist von vornherein sicher und daher die Beteiligung einer größeren Anzahl von Wählern nicht notwendig.

In der Enquete vom 30. März d. J. wurde der Vorschlag unterstützt, der in den Petitionen der Gewerbetreibenden angeregt wurde, wonach die Genossenschaften zur Mitwirkung bei der Aufstellung der Wählerlisten herangezogen werden sollen. Ob dieser Vorschlag durchführbar ist, steht noch dahin. Allzu viel darf man davon nicht erwarten, weil viele Gewerbetreibende außerhalb des Genossenschaftsverbandes stehen und von den Genossenschaften über das Alter der Arbeiter und die Dauer der Beschäftigung im Inlande keine Aufzeichnungen geführt werden. Die Anregung behufs Vereinfachung des Wahlvorganges die Einsendung der Stimuzettel mittels Post zu gestatten, fand bei der Enquete eine drastische Widerlegung durch die Teilnehmer, die in Wahlsachen über eine große Erfahrung verfügen und versicherten, daß dieser Wahlmodus die ärgsten Mißbräuche ermögliche. Das Ergebnis der Wahl sei hiebei eigentlich nur von der Höhe der für Wahlzwecke zur Verfügung stehenden Summe abhängig.

VII.

Während § 18 des Deutschen Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 den Beisitzern ohne Unterschied ihrer bürgerlichen Stellung eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusichert und die Zurückweisung des Entschädigungsbetrages sogar für unstatthaft erklärt, gibt das österreichische Gewerbegerichtsgesetz (§ 13) nur den Beisitzern und Ersatzmännern aus dem Wahlkörper der Arbeiter einen Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstentgang. Die Höhe der Entschädigung ist im Verordnungswege festgestellt.¹⁴⁾

Diese Bestimmung hat zweifellos der Popularität der Gewerbegerichte in den Kreisen der Unternehmer sehr geschadet. Von allem Anfange an wurde in den Enqueten in Wien und Graz, vom VI. allgemeinen österreichischen Gewerbetage im Jahre 1899, dann in den Gutachten der Handelskammern Wien und Graz, endlich in einem Initiativantrage der Abgeordneten Dr. Hofmann, P o m m e r und Genossen (Nr. 215 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1901) die

¹⁴⁾ Die Entschädigung beträgt beim Gewerbegerichte: Wien K 6— für den halben und K 10— für den ganzen Tag; Graz und Prag K 4— für den halben und K 8— für den ganzen Tag; Leoben K 4— für den halben und K 6— für den ganzen Tag; Aussig, Brünn, Krakau, Mährisch-Osttrau, Pilsen und Teplitz K 3— für den halben und K 6— für den ganzen Tag; bei den übrigen Gewerbegerichten: K 2— für den halben und K 4— für den ganzen Tag.

Gewährung von Diäten an die Unternehmerbeisitzer verlangt. Insbesondere wurde einmütig auf die ungünstige ökonomische Lage der Kleingewerbetreibenden hingewiesen. Im Interesse der ganzen Institution ist es somit nur zu begrüßen, daß von Seite der Finanzverwaltung laut der Erklärung ihres Vertreters in der Enquetesitzung vom 3. April d. J. kein Widerstand dagegen erhoben wird, daß den Unternehmerbeisitzern, die in die 4. Erwerbsteuervergütung eingereiht sind, Präsenzgelder gerade so wie den Arbeiterbeisitzern bewilligt werden. Die finanzielle Bedeutung dieses Zugeständnisses ist nicht allzu groß. Die ablehnende Haltung der Regierung war nugscheinlich auf die Besorgnis zurückzuführen, daß die Gewährung von Präsenzgeldern an die Unternehmerbeisitzer eine gewisse präjudizielle Bedeutung erlangen könnte. Die Finanzverwaltung hat denn auch in der erwähnten Sitzung mit Nachdruck betont, daß sie mit ihrer Zusicherung kein Präjudiz für eine Änderung des ehrenamtlichen Charakters ähnelicher öffentlicher Funktionen geschaffen wissen wolle.¹⁵⁾

VIII.

Über die Wirksamkeit der Gewerbegerichte lassen sich aus der Statistik einige sichere Anhaltspunkte gewinnen. Hiebei muß jedoch beachtet werden, daß die Gewerbegerichte staffelweise in den Jahren 1898, 1899 und 1900 errichtet wurden. Hieraus erklärt sich die sprunghafte Zunahme der Klagen.

Die Zahl der Klagen betrug:

im Jahre 1898	2.944
„ „ 1899	11.389
„ „ 1900	18.028
„ „ 1901	24.282
„ „ 1902	23.981

Die vier ältesten mit 1. Juli 1898 errichteten Gewerbegerichte weisen folgende Geschäftsfrequenz nach:

Jahr	Wien	Reichenberg	Brünn	Bielitz
1898	1.934	182	607	161
1899	9.404	401	1198	386
1900	10.453	405	1080	285
1901	11.590	374	1155	506
1902	10.906	415	1102	382

¹⁵⁾ Die besprochene Zusage wurde mittlerweile durch die Ministerialverordnung vom 5. August 1903, R.-G.-Bl. Nr. 165, eingehalten.

Abgesehen von Bielitz, wo sich wegen der absolut geringen Anzahl der Klagen einzelne lokale Ereignisse in der Klagenfrequenz stärker bemerkbar machen, ist die Geschäftsbewegung eine konstante; eine ausgesprochen steigende Tendenz ist nirgends zu bemerken.

Auch bei den übrigen Gerichten, abgesehen von Prag, wo die Zahl der Klagen von 755, 3265 auf 4131 im Jahre 1902 stieg, ist eine bemerkenswerte Zunahme nicht zu konstatieren. Diese Erscheinung spricht, wenngleich man sich wegen der Kürze der Beobachtungsreihe eine gewisse Reserve im Urteile auferlegen muß, doch gegen die von mancher Seite vorgetragene Ansicht, daß die Gewerbegerichte eine nur im einseitigen Interesse einer Klasse wirkende Einrichtung seien. Denn, wenn dies der Fall wäre, würde eine lebhaft Agitation nicht zögern, sie diesen Klasseninteressen durch möglichst zahlreiche und immer zunehmende Inanspruchnahme dienstbar zu machen.

In welcher Weise sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer an den Klagen vor den Gewerbegerichten beteiligen, ergibt folgende Tabelle:

Jahr	Anzahl der Klagen						
	überhaupt	von Arbeitgebern		von Gehilfen oder Arbeitern		von Lehrlingen	
		absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
1900	18.273	506	2.77	17.199	94.13	568	3.10
1901	24.474	704	2.90	22.973	93.90	797	3.20
1902	23.981	702	2.90	22.521	93.90	758	3.20

Das aus der vorstehenden Tabelle ersichtliche Verhältnis besteht mit geringfügigen Abweichungen auch bei den einzelnen Gewerbegerichten, z. B.:

Gewerbegericht 1901	Anzahl der Klagen					
	der Arbeitgeber		der Gehilfen oder Arbeiter		der Lehrlinge	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Wien	139	1.18	11.358	96.81	285	2.51
Prag	83	2.54	3.046	93.26	136	4.20
Brunn	39	3.37	1.084	93.84	32	2.79

Von den bei den österreichischen Gewerbegerichten eingebrachten Klagen sind somit nur ungefähr 3 Proz. solche von Arbeitgebern.

In Preußen (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1902, S. 180) wurden eingebracht:

Im Jahre 1900 von 50.664 Klagen 3770 oder 17·2 Proz. von den Arbeitgebern und 46.894 oder 82·8 Proz. von den Arbeitnehmern.

Im ganzen Deutschen Reiche betrug die Zahl der gewerbegerichtlichen Klagen 84.164 und hievon 8068 oder 10 Proz. von den Arbeitgebern und 76.096 oder 90 Proz. von den Arbeitnehmern.

Die Klagen der Arbeitgeber sind somit überall verhältnismäßig selten.

Die Erklärung für diese auffallende Erscheinung liegt nicht darin, daß die Ursache des Streites zumeist in einem gesetz- oder vertragswidrigen Verhalten des Arbeitgebers zu suchen sei oder daß, wie behauptet wurde, die Arbeitnehmer klagen, auch wenn sie gar keinen Grund zur Klage haben, sondern sie ist unschwer in der verschiedenen ökonomischen und rechtlichen Position der beiden Teile zu finden. Die in der Regel ungünstige Lage des Arbeitnehmers benimmt der Klage des Arbeitgebers zumeist jede Aussicht auf Realisierbarkeit. Wirtschaftlich ist ein günstiges Urteil gegen den Arbeiter zumeist ohne Wert, während die Arbeiter hoffen können, einen gerichtlich zuerkannten Anspruch gegen den Arbeitgeber auch durchsetzen zu können.¹⁶⁾

Noch wichtiger ist aber folgendes. Im Falle eines vertrags- oder gesetzwidrigen Verhaltens des Arbeiters sieht der Unternehmer davon ab, den Arbeiter zu klagen, er entläßt ihn oder macht ihm einen Abzug vom Lohn. Der Arbeitgeber stellt sich damit gewissermaßen selbst klaglos, schafft sich selbst Recht und nötigt den Arbeiter, die Rolle des Klägers zu übernehmen. Der Streit kommt dann in der Form einer Klage des Arbeiters auf Entschädigung für den Entgang der Kündigungsfrist wegen ungerechtfertigter Entlassung oder auf Zahlung des vorenthaltenen Lohnes vor Gericht.

Daß fast immer der Arbeiter als Kläger auftritt, ist somit durchaus nicht in einer besonderen Gestaltung des gewerbegerichtlichen Verfahrens oder, wie behauptet wurde, in den den Arbeitern günstigen Urteilen der Gewerbegerichte begründet. Dieselbe Erscheinung wäre auch bei den politischen Behörden, solange diese noch die Judikatur in Gewerbegerichtssachen hatten, und auch bei den ordentlichen Gerichten zu konstatieren, wenn sie eine Statistik über die Zahl der Klagen von Unternehmern und Arbeitern führen würden.

Sicher ist allerdings, daß die Arbeiter vor den Gewerbegerichten häufiger klagen als vor den ordentlichen Gerichten, weil, wie später noch darzulegen sein wird, das Verfahren vor den Gewerbegerichten rascher ist als jenes der ordentlichen Gerichte. Zudem ist vermöge der besonderen

¹⁶⁾ Der höhere Prozentsatz der Klagen von Arbeitnehmern gegen Arbeiter im Deutschen Reiche ist darauf zurückzuführen, daß nach § 2 des Deutschen Gewerbegerichtsgesetzes als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, anzusehen sind. Es gehören somit zu den der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterworfenen Personen solche mit größerem Einkommen als dies in Österreich der Fall ist. Die Möglichkeit, ein Urteil gegen den Arbeiter durchzusetzen zu können, ist somit in Deutschland in mehr Fällen gegeben als in Österreich.

Gebührenbegünstigung (die Eingaben, Protokolle und Vergleiche sind gebührenfrei und die Urteilsgebühr ist sehr niedrig, § 34 Gew.-Ger.-Ges.)¹⁵⁾ das gewerbegerichtliche Verfahren billiger. Die Gebührenbefreiung der Protokolle, Eingaben und Vergleiche überhebt den Arbeiter der Notwendigkeit, sich ein Armutszugnis zu verschaffen, was immerhin mit Umständlichkeiten, mit Zeitverlust und Wegen verbunden ist. Endlich mag wohl auch dazu der Umstand beitragen, daß die Gewerbegerichte sich des besonderen Vertrauens der Arbeiterschaft erfreuen.

IX.

Es wurde schon zu wiederholtenmalen behauptet, daß das besondere Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Gewerbegerichten auf die besonders günstige Haltung der Gewerbegerichte gegen Ansprüche der Arbeiter zurückzuführen sei. Man hat den Gewerbegerichten sogar den Vorwurf nicht erspart, daß sie nicht unparteiisch ihres Amtes walten, sondern im Zweifel leicht zu Gunsten des Anspruches des Arbeiters entscheiden. Dieser Vorwurf wurde in den Petitionen der Unternehmervverbände, die zur letzten Enquete geführt haben, nicht mehr aufrecht erhalten. Er ist auch durchaus unbegründet.

Im Jahre 1901 wurden von den Streitsachen erledigt:

	bei allen Gewerbegerichten	beim Gewerbe- gerichte Wien
durch Urteil auf Grund Versäumnis,		
Verzicht und Anerkenntnis	2577	1710
durch anderes Endurteil	5014	1346
Der Klageanspruch wurde		
gänzlich zuerkannt	2861 (37·7 Proz.)	1487 (48·6 Proz.)
teilweise zuerkannt	1480 (19·5 Proz.)	266 (8·7 Proz.)
gänzlich abgewiesen	3250 (42·8 Proz.)	1304 (42·7 Proz.)

Urteile auf Grund Verzichtes sind nur sehr selten, Versäumnisurteile fast immer, Urteile auf Grund Anerkenntnis immer stattgehend. Die zahlreichen Urteile dieser Kategorie bilden somit einen großen Bruchteil der stattgebenden Urteile. Von den an sich nicht zahlreichen stattgebenden Urteilen (37·7 Proz.) entfällt somit nur ein kleiner Teil auf die Urteile, die nach Durchführung der Streitverhandlung gefällt worden sind, von den streitig verhandelten Fällen schließt daher nur ein kleiner Teil mit einem für den Kläger günstigen Urteil. Da nun in der überwiegenden Zahl der Fälle der Arbeiter als Kläger auftritt, so dringt dieser, wenn sich sein Gegner, der Unternehmer, in den Streit einläßt, nur selten mit seinem Anspruch durch. Schon damit ist die Behauptung einer einseitigen Begünstigung der Arbeiter widerlegt.

¹⁵⁾ Die Urteilsgebühr beträgt bei Streitsachen im Werte

	bei den ordentlichen Gerichten	bei den Gewerbe- gerichten
bis 50 K	K 1—	K 1—
über 50 bis 100 K	K 2—	K 1—
„ 100 „ 400 K	K 5—	K 2·50
„ 400 „ 1600 K	K 10—	K 5—

Wenn tatsächlich die Gewerbegerichte Klassenjustiz treiben würden, so müßten ferner in der Regel die Unternehmerbeisitzer für den Unternehmer, die Arbeiterbeisitzer für den Anspruch des Arbeiters stimmen und der Vorsitzende zu Gunsten des Arbeiterklägers entscheiden. Tatsächlich zeigt aber eine von den Gewerbegerichten geführte Aufschreibung, in die der Verfasser Einsicht zu nehmen Gelegenheit hatte, daß das Urteil regelmäßig auf Grund einhelligen Beschlusses der Stimmführer zu stande kommt. Nur bei ungefähr 10 Proz. aller Urteile ergibt sich eine Meinungsverschiedenheit und ein Majoritätsbeschluß. Dieser Prozentsatz entspricht nun aber dem Verhältnis, in dem die wirklich zweifelhaften Fälle zu jenen stehen, in denen ein Urteil mit größerer Sicherheit gefällt werden kann. Die Objektivität der Gewerbegerichte kann also nach den bisherigen Erfahrungen nicht in Zweifel gezogen werden.¹⁵⁾

X.

Eine wiederholt gegen die Einrichtung der Gewerbegerichte erhobene Beschwerde richtet sich dagegen, daß sie die Erhebung mutwilliger Klagen begünstige.

Dieser Vorwurf ist nur in einem Punkte nicht ganz unbegründet. Die weitgehende Gebührenbegünstigung (sich die Anmerkung Nr. 17), insbesondere der Umstand, daß der Arbeiter, ohne ein Armutszeugnis beizubringen, kostenlos und mündlich sein Begehren anbringen kann, erleichtert es ihm, Klage zu erheben. Es mag infolgedessen wirklich hier und da vorkommen, daß ein mit Recht entlassener Arbeiter trotz aller Belehrung über die Aussichtslosigkeit seines Anspruches die Aufnahme der Klage verlangt und darauf spekuliert, daß der Arbeitgeber die erste Tagsatzung versäumt und kontumaziert werden kann. Die Gebührenbegünstigung ist aber auch der einzige Punkt, in dem die gewerbegerichtlichen Klagen im Vergleich zu jenen der ordentlichen Gerichte begünstigt sind. Auch bei den Bezirksgerichten kann der Kläger ohne Anwaltszwang schriftlich oder mündlich seine Klage anbringen. Mutwillige Klagen und Prozesse kommen in der Tat leider auch bei den ordentlichen Gerichten vor. Es ist eben der Nachteil jeder leicht zugänglichen Einrichtung, daß sie auch leicht mißbräuchlich in Anspruch genommen werden kann. Diese Erfahrung macht man bekanntlich auch bei der Gewährung von unentgeltlicher ärztlicher Hilfe. Man steht da nur vor der Wahl, diesen Übelstand mit in Kauf zu nehmen oder wegen des vereinzelt Mißbrauches die im allgemeinen wohlthätige Einrichtung fallen zu lassen.

Das wirksamste und verhältnismäßig am wenigsten schädliche Mittel zur Abhilfe wäre die Beseitigung der Gebührenbegünstigung. In der Enquete

¹⁵⁾ Nach der Mitteilung der „Industrie“ Nr. 16, 1903, über eine Umfrage bei den Mitgliedsverbänden des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs wurde die Stellung des Vorsitzenden der Gewerbegerichte bei Entscheidung der Rechtsfälle beinahe durchgehends als objektiv bezeichnet. Nur von einzelnen Seiten, insbesondere von Prager und Wiener Industriellen, wird darüber geklagt, daß die Entscheidungen der Gewerbegerichte zu sehr mit sozialpolitischem Öl getränkt seien. Diese Behauptung wird aber durch die geringe Zahl der stattgebenden Urteile in Streitfällen und die Zahl der einhellig gefällten Urteile widerlegt.

vom 3. April d. J. verhielten sich jedoch alle Experten gegen eine darauf abzielende Anregung entschieden ablehnend. Die Enquete erklärte sich damit zufrieden, wenn die in der Zivilprozeßordnung gebotenen Mittel gegen mutwillige Prozeßführung Anwendung finden. Es ist dies die Verhängung einer Mutwillensstrafe bei mutwilliger Bestreitung der Echtheit einer Urkunde (§ 313 Z.-P.-O.) und die Zuerkennung eines Entschädigungsbetrages für den Schaden, der durch die mutwillige Prozeßführung verursacht wurde (§ 408 Z.-P.-O.). Der in mehreren Petitionen geäußerte Wunsch nach Einführung einer allgemeinen, in Arrest umwandelbaren Mutwillensstrafe oder nach Zulassung der Zurückweisung einer mutwillig scheinenden Klage durch den Richter wurde in der Enquete auch von den Unternehmerexperten als undurchführbar fallen gelassen. Solche Zurückweisung könnte in Willkür ausarten und würde, wie die „Industrie“ Nr. 16, 1903, treffend bemerkt, auch mit dem Grundsatz des beiderseitigen Gehörs in Widerspruch stehen. Die Zulassung einer Freiheitsstrafe als allgemeine Folge mutwilliger Prozeßführung, nicht spezieller im Gesetze schon heute geregelter Mutwilleustatbestände, wäre ein nicht zu rechtfertigendes Privilegium odiosum der arbeitenden Klassen.

Man darf aber überhaupt daran zweifeln, ob es hinsichtlich der mutwilligen Prozeßführung vor den Gewerbegerichten so schlimm steht, als behauptet wurde. Wenn in den wirklich streitig verhandelten Fällen auch nur ungefähr die Hälfte der Klagen von Erfolg ist, so läßt sich nicht behaupten, daß die Klageführung dort mutwillig war, wo dem Klagebegehren nicht stattgegeben worden ist. Denn sonst könnte man mit ebenso viel Berechtigung auch gegen die beklagten Unternehmer den Vorwurf erheben, ihre Verteidigung gegen die Klage sei in jenen Fällen mutwillig gewesen, in denen sie sachfällig geworden sind.

Die Klage ist zudem nicht bloß dort von Erfolg, wo durch Urteil ein Anspruch zuerkannt wird. Denn ein großer Teil der zahlreichen Vergleiche führt zu einer teilweisen Befriedigung des klagenden Arbeiters. Außerdem werden erfahrungsgemäß viele der weder durch Urteil noch durch Vergleich erledigten Klagen infolge außergerichtlicher Befriedigung des Klägers beigelegt. Schließlich ist aber noch folgendes in Erwägung zu ziehen. Wenn man vollkommen verläßlich darüber urteilen wollte, ob mutwillige Klagen der Arbeiter verhältnismäßig häufig sind, so müßte man auch darüber eine Ermittlung pflegen und eine Statistik führen, in wie viel Fällen der geklagte Arbeitgeber offenbar gegen das Gesetz den Arbeiter vorzeitig entlassen, ihm das Arbeitsbuch vorenthalten, den Lohn verweigert oder verkürzt hat. Denn das, was dem Arbeiter das Klagen erleichtert, die Billigkeit und Raschheit des Verfahrens, die leichte Zugänglichkeit des Gerichtes, das macht es natürlich auch dem Arbeitgeber leichter möglich, es auf ein gerichtliches Verfahren ankommen zu lassen. Keinesfalls läßt sich somit aus den zur Zeit gegebenen Grundlagen und aus vereinzelt Beschwerden der einen oder anderen Partei ein sicherer Schluß darauf ziehen, daß das gewerbegerichtliche Verfahren mutwillige Prozeßführung in ungewöhnlichem Maße begünstigte.

XL

Unter den Erledigungsarten nimmt im gewerbegerichtlichen Verfahren der Vergleich eine auffallende Stelle ein. Die Anzahl der durch Vergleich erledigten Klagen ist bei den Gewerbegerichten erheblich größer als bei den Bezirksgerichten. Dies ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle, in der den Klagen und Vergleichen des Gewerbegerichtes die Klagen und Vergleiche bei den Bezirksgerichten des Gewerbegerichtsgebietes gegenübergestellt sind. Die Tabelle enthält die Daten der sechs größten Gewerbegerichte aus dem Jahre 1901.

Gewerbegerichtsort	Gewerbegerichtliches Verfahren			Bagatelverfahren			Ordentliches bezirksgerichtliches Verfahren		
	Anzahl der Klagen	Vergleiche		Anzahl der Klagen	Vergleiche		Anzahl der Klagen	Vergleiche	
		absolut	in Proz.		absolut	in Proz.		absolut	in Proz.
Wien	11.632	5056	43.4	92.459	17.558	19.0	53.059	9.806	18.5
Prag	3.336	1582	47.4	22.120	2.562	11.6	13.734	2.398	17.5
Brünn	1.154	534	46.2	7.962	647	8.8	4.825	528	10.9
Mähr.-Osttau	1.104	369	33.4	3.312	539	16.3	1.679	431	25.6
Krakau	2.202	841	38.1	10.625	1.214	11.4	4.945	794	16.1
Lemberg	1.812	150	8.2	19.707	3.183	16.2	7.218	2.157	29.9
In allen 15 Gewerbegerichtsorten	24.382	9650	39.5	172.174	28.141	16.3	99.523	18.639	18.8

Nach der vorstehenden Tabelle ist die Zahl der Vergleiche fast bei allen Gewerbegerichten mit Ausnahme von Lemberg mehr als doppelt so groß als bei den ordentlichen Gerichten. Diese Zahlen werden aber erst dann in das rechte Licht gerückt, wenn man sie mit den Ergebnissen der Gewerbegerichte des Deutschen Reiches (1900) vergleicht (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1902).

Staaten	Erledigte Klagen	Vergleiche	
		absolut	in Proz.
Preußen	48.859	21.377	43.7
Bayern	6.032	2.726	45.2
Sachsen	12.271	5.880	47.9
Württemberg	2.440	1.248	51.1
Baden	3.604	948	31.5
Deutsches Reich	81.931	36.265	44.2

Danach besteht zwischen der Zahl der Vergleiche der Gewerbegerichte in Österreich und im Deutschen Reiche eine auffallende Übereinstimmung.

Es ist daher nicht bloß auf einen größeren Druck der Gewerbegerichtsvorsitzenden zurückzuführen, wenn bei den Gewerbegerichten sehr viele und mehr Vergleiche zu stande kommen als vor den ordentlichen Gerichten. Eine solche Einwirkung würde den großen Unterschied zwischen der Zahl der Vergleiche vor den ordentlichen Gerichten und vor den Gewerbegerichten nicht erklären. Übrigens sind ja bei uns staatliche Richter mit derselben Vorbildung da und dort tätig, bei den kleinen Gewerbegerichten sind es sogar dieselben Richter.¹⁹⁾

Der Grund dieser Verschiedenheit ist vielmehr folgender:

Von den Klagen, die bei den ordentlichen Gerichten eingebracht werden, hat die Mehrzahl überhaupt nicht streitige Ansprüche oder ein streitiges Rechtsverhältnis zum Gegenstand. Es handelt sich zumeist um energische Mahnung gegen einen säumigen Schuldner, die sofort zur außergerichtlichen Befriedigung führt, oder um Klagen gegen zahlungsunfähige Schuldner als Einleitung zur unvermeidlichen Exekution. Daraus erklärt sich die große Zahl der Versäumnisurteile und der auf andere Weise als durch Vergleich erledigten Sachen bei den Bezirksgerichten. Im Jahre 1900 wurden im Bagatellverfahren 62·9 Proz. aller Klagen durch Versäumnisurteil und auf andere Weise erledigt, im ordentlichen bezirksgerichtlichen Verfahren 62·8 Proz. aller Fälle.

Diese beiden Gruppen von Klagen gehen selbstverständlich zu einem Vergleich keinen Anlaß. Bei den Gewerbegerichten dagegen handelt es sich zumeist wirklich um streitige Ansprüche, streitige Tatsachen und Rechtsverhältnisse. (Die Zahl der durch Versäumnisurteil und auf andere Weise erledigten Fälle betrug bei den Gewerbegerichten im Jahre 1900 nur 39·7 Proz. gegen annähernd 63 Proz. im Verfahren vor den Bezirksgerichten.) Nun sind von den bei den Gewerbegerichten angebrachten Klagen viele nur zum Teil begründet. Bei der Verhandlung überzeugt sich der Kläger nach der Aussprache mit dem Gegner unter Leitung des Richters, daß ihm nicht alles gebührt, was er angesprochen hat, der Beklagte aber, daß er nicht alles verweigern darf. Es liegt dann nahe, daß der haltlose Teil des Begehrens fallen gelassen, der andere aber durch Vergleich festgestellt wird.

In anderen Fällen zeigt sich zwar, daß bei Anwendung des strengen Rechtes dem Kläger nichts gebührt, der beklagte Arbeitgeber läßt sich aber doch aus Gründen der Billigkeit zu einer teilweisen Leistung herbei. Endlich kommt vor den Gewerbegerichten auch dann ein Vergleich leichter zu stande, wenn wirklich für und wider den Standpunkt eines jeden Streittheiles manches spricht, weil zumeist die Parteien persönlich anwesend sind, während im ordentlichen Verfahren häufig Anwälte intervenieren und diese ein Zu-

¹⁹⁾ Die „Industrie“ konstatiert auch, daß nach den übereinstimmenden Berichten bei den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten kein größerer Druck auf das Zustandekommen von Vergleichen ausgeübt wird, als es im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten der Fall ist.

geständnis ihrem Klienten gegenüber nicht rechtfertigen zu können ver-
meinen. Nicht selten hindert auch bei Intervention von Anwälten die Frage,
wer die Anwaltskosten zu tragen hat, das Zustandekommen eines Vergleiches.
Letzteres Hindernis entfällt aber bei den Gewerbegerichten, da dort Anwälte
als Parteienvertreter nicht zugelassen sind und daher beträchtliche Kosten
im Stadium der Vergleichsverhandlung nicht in Frage kommen.

XII.

Die Gewerbegerichte erfreuen sich gewisser für die Raschheit der
Erledigung besonders günstiger Verhältnisse, die den ordentlichen Ge-
richten nicht im gleichen Maße zu statten kommen.

In allen Streitigkeiten, auch in jenen, die einen Gegenstand im Werte
von über 100 K betreffen, kommt das bagatellgerichtliche Verfahren zur
Anwendung. Die Vereinfachungen dieses Verfahrens wirken im Sinne der
Beschleunigung. So insbesondere die Erleichterung der Protokollierung, die
sich nicht auf die Darstellung der Ergebnisse der Verhandlung erstreckt
und die Wirksamkeit des Urteiles vom Zeitpunkte der Verkündung. Wenn
beide Teile bei der Urteilsverkündung zugegen waren, wird eine Urteils-
ausfertigung nur auf ausdrückliches Verlangen zugestellt. Der Zustellungs-
dienst wird von den Gemeinden in zumeist musterhafter Weise besorgt.

Die Konzentrierung der gewerblichen Streitigkeiten eines größeren
Gebietes bei demselben Gerichte macht die Richter mit allen für die Ent-
scheidung wesentlichen Momenten vertraut. Ihnen macht die Verhandlung
und Entscheidung sowohl in der Tat- wie in der Rechtsfrage weniger
Schwierigkeiten als dem Richter des ordentlichen Gerichtes, dem nicht
nur die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Anlegung weniger
geläufig, sondern auch die tatsächlichen Verhältnisse nicht in dem Maße
bekannt sind wie dem Fachrichter des Gewerbegerichtes. Die Arbeitsteilung
macht auch hier ihre arbeitfördernde Wirkung geltend.

Die Anwesenheit sachkundiger Beisitzer erleichtert die Ermittlung und
Feststellung der Tatsachen und ihre sachgemäße Beurteilung. Häufig kann
das Gewerbegericht auf Grund der bei ihm notorischen Verhältnisse ohne
Beweisaufnahme entscheiden. So insbesondere, wenn es sich um die Be-
stimmung der Entschädigung für die entgangene Kündigungsfrist, für vor-
erhaltenen Lohn u. dgl. handelt, wo die ordentlichen Gerichte genötigt
wären, erst Sachverständige zu vernehmen.

Sehr wichtig ist zudem, daß vor den Gewerbegerichten eine Vertretung
durch Advokaten nicht statthat. Die Parteien müssen ihre Sache selbst führen
oder sich durch unmittelbar informierte Angehörige, Angestellte oder Berufs-
genossen vertreten lassen (§ 25 Gew.-Ger.-Ges.). Unter Umständen mag es
allerdings den Parteien unbequem sein, daß sie selbst oder durch einen
Angestellten vor Gericht erscheinen müssen. Die persönliche Beteiligung
der Parteien bietet aber Vorteile, die diesen Nachteil überwiegen. Namentlich
wird dadurch manche Vertagung, die sonst zur Einholung einer Information
unvermeidlich ist, erspart.

Dem raschen Verlauf des Verfahrens kommt auch der Umstand zu gute, daß regelmäßig gleichartige, verhältnismäßig einfache Rechtssachen das Gewerbegericht beschäftigen, deren Dauer im voraus ziemlich sicher abgeschätzt werden kann. Die Aufstellung eines die Arbeitszeit ganz ausfüllenden Verhandlungsprogrammes ist daher bei den Gewerbegerichten leichter als bei den ordentlichen Gerichten, bei denen Streitsachen von ganz verschiedener Tragweite und Ausdehnung hintereinander fallen. Last not least kommt noch in Betracht, daß die Gewerbegerichte — wenige Ausnahmen abgerechnet — mit Richter- und Kanzleipersonal gut dotiert sind.

Alles das wirkt zusammen, um das gewerbegerichtliche Verfahren merklich rascher verlaufen zu lassen, als das bei einem ordentlichen Gerichte in Österreich möglich wäre, obwohl auch diese anerkanntermaßen an Raschheit des Verfahrens die Gerichte aller Staaten Europas überholt haben.

Den Beweis für diese Behauptung liefert die folgende Tabelle. Sie enthält eine Statistik der Gewerbegerichte²⁹⁾ über die im Jahre 1902 in 1, 2—3, 4—7 und über 7 Tagen erledigten Fälle, die leider die Daten des Gewerbegerichtes Wien nicht enthält. Beim Gewerbegerichte Wien werden die erforderlichen Aufzeichnungen nicht geführt, aber es ist bekannt, daß auch dort die Erledigung der Streitfälle eine außerordentlich rasche und vollkommen kurrente ist.

Gewerbegericht	Erledigte Fälle								
	Im ganzen	Dauer des Verfahrens							
		1 Tag		2—3 Tage		4—7 Tage		über 7 Tage	
		absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Prag	4138	869	21.0	2402	58.0	758	18.3	109	2.7
Aussig	264	77	29.2	99	37.5	75	28.4	18	4.9
Pilsen	439	241	54.9	167	38.0	27	6.2	4	0.9
Reichenberg	387	81	20.9	210	54.3	83	21.4	13	3.4
Teplitz	490	90	18.4	258	52.7	118	24.1	24	4.8
Brünn	1023	546	53.4	367	35.9	100	9.8	10	0.9
Bielitz	306	26	8.5	93	30.4	151	49.3	36	11.8
Jägerndorf	28	—	—	23	82.1	3	10.7	2	7.2
Mähr.-Osttau	724	153	21.1	387	53.5	176	24.3	8	1.1
Mähr.-Schönberg	102	6	5.9	43	42.1	30	29.4	23	22.6
Graz	665	122	18.3	339	51.0	174	26.2	30	4.5
Leoben	270	71	26.3	143	53.0	39	14.4	17	6.3
Krakau	2167	1125	51.9	706	32.6	299	13.8	37	1.7
Lemberg	1731	57	3.3	240	13.9	759	43.8	675	39.0

²⁹⁾ In der Statistik der ordentlichen Gerichte werden nur die Fälle ausgewiesen deren Erledigung bis 1 Monat, über 1—3 Monate, 3—6 Monate, 6 Monate bis 1 Jahr, 1—2 Jahre und über 2 Jahre gedauert haben. Sie umfaßt übrigens nur die Fälle, die durch Urteil und Vergleich erledigt wurden, nicht die auf andere Weise erledigten Fälle.

Nach der vorstehenden Tabelle wird, abgesehen von den Gewerbe-gerichten Mähr.-Schönberg, Bielitz und Lemberg, der überwiegende Teil der Klagen in längstens drei Tagen erledigt. Besonders bemerkenswert sind insbesondere die Ergebnisse der großen Gewerbegerichte, bei denen unter drei Tagen erledigt wurden:

in Prag	79	Proz. der Klagen
• Brünn	90	" " "
• Mähr.-Ostrau	75	" " "
• Krakau ²¹⁾	84	" " "

Damit stimmen auch die vom Zentralverbände der Industriellen eingeholten Berichte überein. („Industrie“ Nr. 16, 1903.) Dort wird nämlich mitgeteilt, daß man dem Verfahren vor den Gewerbegerichten vor jenem der ordentlichen Gerichte den Vorzug gebe, und zwar wegen der Raschheit der Erledigung und der größeren Erfahrungheit der Richter bei Beurteilung fachlicher Fragen. Die gegenteilige Behauptung in dem Artikel Gewerbegerichte „Fremdenblatt“ Nr. 96, 1902, wird durch die oben angeführten Gründe und durch die Statistik widerlegt. Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten kann unmöglich so rasch sein wie jenes vor den Gewerbegerichten und es ist auch nicht so prompt. Die Gewerbegerichte haben in dieser Richtung den Erwartungen vollständig entsprochen. Die Raschheit des Verfahrens kommt natürlich beiden Parteien zu gute.

XIII.

Über die Qualität der Judikatur der Gewerbegerichte läßt sich nicht so sicher urteilen, wie über die vorerwähnten Seiten ihrer Rechtsprechung.

Vielleicht ist der Vorwurf nicht unbegründet, daß sie noch nicht so sicher ist wie man wünschen möchte. Gewiß wäre die Unsicherheit aber eine noch größere, wenn nur die ordentlichen Gerichte mit gewerblichen Lohnstreitigkeiten befaßt wären und die ausschließlich mit derartigen Fragen beschäftigten Gewerbegerichte den ordentlichen Gerichten in der praktischen Verarbeitung des Rechtsstoffes nicht beispielgebend vorausgehen würden. Ein Blick auf die verbreiteten Ausgaben der Gewerbeordnung zeigt, welche spärliche Ergebnisse bis zur Übertragung der Lohnstreitigkeiten an die Gerichte die praktische Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu Tage gefördert hat. Das Recht des Lohnvertrages ist auch in der Literatur wenig gepflegt, es fehlte der wissenschaftlichen Betrachtung das reiche Material, das die Klinik des Rechtslebens, das gerichtliche Verfahren, schafft. Die politischen Behörden waren nach ihrer ganzen Organisation, wegen ihres

²¹⁾ Die verhältnismäßig weniger günstigen Ergebnisse von Mähr.-Schönberg sind offenbar darauf zurückzuführen, daß dieses Gewerbegericht einen über mehrere Gerichtsbezirke ausgedehnten übergroßen Sprengel hat und deshalb die Ladung der Parteien und Zeugen einen größeren Zeitaufwand erfordert. Die weniger günstigen Verhältnisse in Lemberg finden wahrscheinlich in der größeren Belastung dieses Gerichtes ihre Erklärung.

zumeist übergroßen Sprengels u. a., nicht geeignet, in privatrechtlichen Streitigkeiten Recht zu sprechen. Die Entscheidung erbeischt nicht selten eine wohlgeordnete Parteienverhandlung und umständliche Tatsachenfeststellung; dazu fehlten der politischen Behörde nahezu alle Mittel, insbesondere Zeugnispflicht mit Wahrheitspflicht und Eid. Die streitenden Parteien mögen bei den ihnen früher zugänglich gewesenen Instanzen manchen guten Rat und freundlichen Zuspruch gefunden haben, aber regelrechte Justiz wurde in gewerblichen Lohnstreitigkeiten nicht geübt.²⁷⁾

Diese Zustände mußten natürlich auch die Auffassung über die rechtliche Position des Unternehmers und Arbeiters beeinflussen, da ihren Lebensbeziehungen der Regulator einer nach Rechtsgrundsätzen gehandhabten, leicht zugänglichen, rasch und sicher funktionierenden Rechtsprechung fehlte. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat in seinem Bericht klarsehend die Verhältnisse rückhaltslos geschildert und die Erfahrungen der Gewerbegerichtsvorsitzenden haben ihm vollkommen Recht gegeben, wenn er behauptete: „Die Gewerbegerichte haben die wichtige soziale Funktion, daß Unternehmer und Arbeiter zur Achtung der gegenseitigen Rechte, welche die Grundlage jedes Vertragsverhältnisses ist, erzogen werden.“ Durch die Rechtsprechung muß erst „das Lohnverhältnis nicht nur ökonomisch, sondern auch rechtlich auf ein höheres Niveau gehoben werden“. Daß dieser Erziehungsprozeß in der kurzen Zeit von wenigen Jahren noch nicht vollendet sein kann, darüber darf man sich nicht wundern. Er ist auch in der Tat noch nicht abgeschlossen. Denn noch heute herrscht, wie die Vorsitzenden der Gewerbegerichte bestätigen, namentlich im Kleingewerbe eine erstaunliche Unkenntnis der wichtigsten Vorschriften des gewerblichen Lohnrechtes und es gibt noch immer Arbeitgeber, die sich in den Gedanken erst hineinfinden müssen, daß ihnen in der Person des Arbeiters ein Vertragsgenosse gegenübersteht, über dessen Recht man nicht durch genossenschaftliche Beschlüsse und einseitige Änderung

²⁷⁾ Der Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses (zu Nr. 1337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, Abgeordnetenhaus, XI. Session, 1895) äußert sich über diesen Punkt in folgender Weise:

„Mit der Durchsetzbarkeit der privatrechtlichen Ansprüche, die sich aus dem neuen Lohnrecht ergeben, ist es jedoch schlechter bestellt als mit der Durchsetzbarkeit irgend eines anderen privatrechtlichen Anspruches. An Instanzen ist wahrhaft kein Mangel, wohl aber an jeder sicheren Rechtshilfe. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder vor Ablauf von 30 Tagen nach seinem Aufhören sind die politischen Behörden zur Entscheidung von Lohn- und anderen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kompetent. Von dieser Jurisdikatur wollen wir den Scheiter nicht hinwegziehen. Man wird zugeben, daß dieselbe für die ohnehin überlasteten politischen Behörden eine Tätigkeit bedeutet, die nicht in ihre Sphäre paßt. Seit dem Bestehen von Gewerbeinspektoren ist es daher auch ausgedehnte Praxis, Arbeiter mit solchen Klagen einfach zum Gewerbeinspektor zu schicken, der natürlich in rein privatrechtlichen Fällen auch nur die Achsel zuckt. . . . Nach Ablauf der oben angedeuteten Frist endlich kann der Arbeiter allerdings die ordentlichen Gerichte, also in seinem Fall Bagatelgericht oder Bezirksgericht, anrufen. Aber in manchen Fällen ist er dann wegen Arbeitsmangel weggezogen, in anderen Fällen hat er anderweitig am selben Orte Arbeit gefunden und kann Arbeits- und Lohnentgang eines oder mehrerer Tage, die er zur Vertretung seiner Sache vor Gericht bedarf, nicht opfern, weil er Weib und Kinder zu ernähren hat.“

der Arbeitsordnungen verfügen kann. Dieser Mangel an Rechtskenntnis und Gewöhnung an die Formen des Rechtsverkehrs macht sich auch in den unklaren und ungenauen Erklärungen sowie in den vieldeutigen Rechtsbehandlungen bemerkbar, die im Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorkommen. Zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entstehen lediglich daraus, daß man es unterläßt, sich präzise darüber auszusprechen, ob der Arbeiter aufgenommen ist, gegen welchen Lohn, für welche Zeit, was bezüglich der Kündigungsfrist gelten soll; desgleichen kommt es häufig zum Streite, weil eine beabsichtigte Entlassung oder Kündigung in einer allen Auslegungen zugänglichen Fassung ausgedrückt wird.²³⁾

Diese Erziehung zum Verständnis der beiderseitigen Rechte und Pflichten und zu einem dementsprechenden Verhalten ist natürlich keine schmerzlose, denn sie muß vom Belehrteten in der Regel mit der Sachfälligkeit bezahlt werden. Sie ist auch nicht in wenigen Jahren vollendet, da es an der erforderlichen Belehrung der Gewerbetreibenden fehlt.²⁴⁾

Das mißliche Übergangsstadium ist somit noch nicht überwunden.

Die Gewerbegerichte haben aber auch deshalb mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil offenbar unter dem Mangel einer zivilgerichtlichen Judikatur das gewerbliche Lohnrecht bisher ziemlich primitiv und wenig ausgebildet ist. Schon das halbe Tausend veröffentlichter Entscheidungen der Gewerbegerichte weist eine reiche Kasuistik von Fällen auf, für deren Entscheidung man in der Gewerbeordnung nur wenig Anhaltspunkte fand, die man unter Heranziehung von Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes und unter Bedachtnahme auf die natürlichen Rechtsgrundsätze zu entscheiden genötigt war. Daß unter solchen Umständen nicht alle Entscheidungen übereinstimmen und nicht jeden überzeugen können, ist begreiflich. Über ganz naheliegende Fragen gibt das Gesetz keine Auskunft, zu ihrer Lösung nicht einmal genügende Anhaltspunkte. So über die Frage, ob im Falle der Krankheit sofort gekündigt werden kann, ob es genügt, das Arbeitsbuch eines entlassenen Arbeiters bei der Gewerbebehörde oder bei der Polizei zu hinterlegen, ob die Folgen des Kontraktbruches zeitlich unbegrenzt sind, ob es zulässig ist, ein Aushilfe- oder Prohiedienstverhältnis mit zeitlich unbegrenzter Dauer zu begründen, welchen Einfluß die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit auf den Lohnanspruch hat, ob ein Zeugnis auszustellen ist, auch wenn es ungünstig lauten müßte, u. a. m.

²³⁾ Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis zu der vom Justizministerium herausgegebenen Sammlung gewerbegerichtlicher Entscheidungen zeigt eine Fülle solcher Erklärungen, z. B.: „Wenn es Ihnen hier nicht gefällt, so können Sie sich einen andern Dienst suchen“, „wenn Ihnen die Arbeit nicht paßt, können Sie gehen“, „jetzt sind wir schon fertig“, „gehen Sie nach Haus und schlafen Sie sich aus“, „Sie können auch gehen“, „gehen Sie hin, wohin Sie wollen“, „kommen Sie mir heute nicht mehr unter die Augen“, „wenn Sie nicht arbeiten wollen, können Sie gehen“ u. a. m.

²⁴⁾ Wenn es die Genossenschaften unternehmen würden, ihre Mitglieder über die wichtigsten Fragen des gewerblichen Lohnrechtes ebenso zu unterrichten, wie dies die Arbeiterorganisationsämter besorgen, so würde dies den Arbeitgebern sehr nutzen und die aufgewendete Mühe gewiß lohnen.

Trotzdem muß ein unbefangener Beurteiler den Gewerbegerichten die Anerkennung geben, daß ihre Judikatur im großen und ganzen eine übereinstimmende und zutreffende ist.²⁵⁾

Die Gewerbegerichte haben insbesondere in der wichtigen Frage, unter welchen Voraussetzungen die in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen als Bestandteil des Arbeitsvertrages anerkannt werden sollen, eine übereinstimmende und auch den Bedürfnissen des Lebens entsprechende sichere Haltung bekundet. Mit der Herausgabe der amtlich publizierten Entscheidung der Gewerbegerichte seit 4 Jahren betraut, kann der Verfasser dieses Artikels bestätigen, daß ihm die Entscheidungen dieser Gerichte fast durchwegs natürlich und überzeugend begründet zu sein scheinen und daß auch ein erhebliches Schwanken nicht zu bemerken ist. Allerdings kommen auch Entgleisungen vor und Entscheidungen, denen man sich nicht so ohne weiteres anschließen kann. Aber das ist bei allen übrigen Gerichten, auch jenen der höchsten Instanz, der Fall und ist übrigens nicht immer ein Beweis dafür, daß das Urteil nicht richtig gewesen ist. Häufig ist nur die Darstellung im Urteil ungenau oder sonst mangelhaft.

Alles in allem bedeutet die Judikatur der Gewerbegerichte einen großen Fortschritt in der rechtlichen Behandlung des gewerblichen Lohnrechtes. Die Änderung in der Handhabung der Rechtsnormen mußte sich freilich für die Gewerbetreibenden nicht selten

²⁵⁾ Die „Industrie“ Nr. 16, 1908, resumiert die Äußerungen der Verhandlungsvereine über diesen Punkt in folgenden: „Die Sprechpraxis wird in der überwiegenden Anzahl der eingelangten Antworten als stabil und unter Rücksichtnahme auf Präjudikate bezeichnet und dabei hervorgehoben, daß die Präjudikate nicht schablonenmäßig angewendet, sondern die Eigentümlichkeit des speziellen Falles gewahrt wird.“

Die Vorwürfe, die in dieser Richtung im Artikel „Gewerbegerichte“ in Nr. 96 des „Fremdenblatt“ vom Jahre 1908 enthalten waren, sind unbegründet und beruhen auf einem Mißverständnis über das Wesen und die Tragweite des gerichtlichen Urteiles. Der Verfasser des Artikels verlangt, daß die gerichtlichen Urteile für die Beteiligten ein festes und unabänderliches Regulativ gewähren sollen, übersieht aber, daß das ganz unmöglich ist, wenn das Gesetz selbst für die individuelle Beurteilung einen weiten Spielraum läßt. Darüber, was z. B. grobe Ehrenbeleidigung ist, läßt sich nicht ein für alle Fälle gültiges Normale aufstellen. Das hängt vom Bildungsgrade der Beteiligten, von dem in diesen Kreisen Gebräuchlichen oder doch Geduldeten, vom Grade der Vertraulichkeit, der zwischen Ihnen besteht, ab. Wenn man beachtet, wie wenig tragisch in gewissen Schichten die bekannte Aufforderung Götzens an den Feldhauptmann genommen wird, so kann man sich auch darüber nicht wundern, daß das Gewerbegericht Wien anfänglich geschwankt hat, ob es diesen Zuruf wirklich als grobe Ehrenbeleidigung und nicht bloß als einen gedankenlos hingeschleuderten rohen Ausdruck des Unwillens aufzufassen habe. Wie können ferner die Entscheidungen der Gewerbegerichte darüber was beharrliche Pflichtverletzung ist, in einem kurzem Rechtsatz derart wiedergegeben werden, daß dieser auch immer dem wirklichen Sachverhalte entspricht? Die Entscheidung hängt da von hunderteifältig verschiedenen Umständen ab, die auf das Urteil Einfluß nehmen, aber nicht einmal in der Begründung des Urteils immer ihren Ausdruck finden. Wer über ein gerichtliches Urteil, ohne den Tatbestand des einzelnen Falles zu studieren, bloß nach der Überschrift der veröffentlichten Entscheidung urteilt, verfährt ebenso unkritisch und ungründlich wie jener, der glaubt, über die Angemessenheit einer vom Gerichte verhängten Strafe abzupreden zu können, ohne bei der Verhandlung anwesend gewesen zu sein.

Gewerbegericht	Jahr	Anzahl der Klagen							Anzahl der Fälle, in welchen es sich handelte um eine Streikfrist gemäß § 4 G. D. U.							
		Anzahl der Klagen							Anzahl der Fälle, in welchen es sich handelte um eine Streikfrist gemäß § 4 G. D. U.							
		Anzahl der Klagen							Anzahl der Fälle, in welchen es sich handelte um eine Streikfrist gemäß § 4 G. D. U.							
		Vom Vergleich abgesehen überkommene Streitfälle	neu zugewachsen	erdinges Streitfälle	erdinges verblieben	Arbeitsgeber	Geldlos oder Arbeiter	Leistung	über den Lohn (p. a.)	über den Anteil, die Paritätierung oder Aufhebung des	über Leistungs- oder Entschädigungsansprüche (Lohnabhängige, Konventionalstrafen) aus dem	betreffend die Ausübung oder den Inhalt des Arbeitsvertrages oder Zeugnis aus dem Arbeitsvertrage im Falle von Kündigung, Blausung oder Einstellung von Wehrmann in Arbeiterbüreau (H. J.)	Verhältnisse (H. b.)	Verhältnisse (H. c.)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Wien	1898	—	1934	1812	122	24	1860	50	1651	17	29	214	9	290	17	
	1899	192	9404	9288	298	107	9150	269	2797	920	120	687	58	1143	16	
	1900	238	10433	10459	192	99	10358	234	2958	7389	139	637	65	1655	8	
	1901	192	11590	11611	171	139	11358	285	3537	8082	176	820	105	1230	11	
1902	171	10900	10925	152	127	10481	298	3756	7427	142	807	86	1199	4		
Prag	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1900	—	755	661	94	20	700	35	217	543	26	30	2	89	1	
	1901	94	3265	3336	23	83	3046	136	933	1944	55	240	29	466	16	
1902	23	4131	4142	12	100	3870	161	1293	2790	83	617	49	435	11		
Aussig	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1900	—	75	75	—	2	72	1	24	43	—	2	1	—	2	
	1901	—	356	336	—	11	321	4	134	206	4	22	5	25	4	
1902	—	278	278	—	4	270	4	78	198	2	19	3	—	—		
Pilsen	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1900	—	92	88	4	2	82	8	13	55	6	13	3	25	1	
	1901	4	436	439	1	6	421	9	64	329	9	53	1	105	3	
1902	1	447	448	—	5	434	8	181	308	7	41	1	62	1		
Reichenberg	1898	—	182	182	—	5	168	9	83	64	3	20	—	9	1	
	1899	—	491	398	3	22	363	16	174	120	13	42	—	47	1	
	1900	3	405	405	3	25	353	27	149	149	16	46	1	62	1	
	1901	3	374	374	3	29	325	29	159	163	20	43	4	53	3	
1902	3	415	416	2	15	382	18	171	320	11	47	4	55	5		
Teplitz	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1900	—	109	109	—	8	90	2	29	72	—	4	1	3	—	
	1901	—	389	387	2	28	357	4	53	293	1	18	1	15	1	
1902	2	501	503	—	19	478	4	96	354	1	20	3	19	7		
Brünn	1898	—	667	667	—	15	624	28	400	290	15	117	16	124	2	
	1899	—	1198	1106	—	2	50	112	36	363	671	34	179	9	195	2
	1900	2	1080	1082	—	42	1010	28	517	629	26	140	12	146	—	
	1901	—	1155	1154	1	30	1084	32	397	642	25	158	4	110	4	
1902	1	1102	1100	3	42	1061	29	481	681	23	113	3	92	4		
Bielitz	1898	—	161	156	5	4	140	17	123	83	13	9	2	56	—	
	1899	5	386	384	7	7	371	13	144	262	5	55	3	84	—	
	1900	7	285	292	—	6	271	15	133	141	5	23	1	76	1	
	1901	—	506	506	—	19	462	25	211	262	24	16	2	89	—	
1902	—	382	378	4	36	330	16	179	200	15	11	2	78	—		

Gewerbegericht	Jahr	Anzahl der Klagen							Anzahl der Fälle, in welchen der Kläger war								Anzahl der Fälle, in welchen es sich handelte um eine Nichtigkeit gemäß § 4 G.-O.-G.				
		Von Vorjahr anhängig über-mannete Berufung	neu zugewachsen	erlöschte Streitfälle	anhängig verblieben	Arbeitgeber	Stichtelle oder Arbeiter	Leibding	Über den Lohn (lit. a)	Über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des	Über Leistung oder Entschädigungsansprüche (Lohnabhängige, Konventionalstrafen aus dem	betreffend die Anhängigkeit oder den Inhalt des Arbeitsvertrages oder Zergliederung		aus der Angehörigkeit an Position oder Unternehmenseinzelheiten (lit. b)		von Wohnungen in Arbeitsstätten (lit. c)					
												Arbeits- Lehr-		Arbeits- Lehr-		Verhältnisse (lit. b)		Verhältnisse (lit. c)			
												Arbeits-	Lehr-	Arbeits-	Lehr-	Verhältnisse (lit. b)	Verhältnisse (lit. c)	Verhältnisse (lit. b)	Verhältnisse (lit. c)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15							
Jägerndorf	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1901	—	19	19	—	—	18	1	12	—	—	—	—	3	1						
	1902	—	33	33	—	2	29	2	26	1	—	2	—	5	—						
Mähr.-Osttau	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1900	—	915	915	—	36	882	17	461	401	16	47	5	262	4						
	1901	—	1105	1104	1	46	1049	10	570	595	7	61	7	265	3						
	1902	1	807	803	5	33	762	12	419	402	16	42	8	180	—						
Mähr.-Schönberg	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1900	—	103	102	1	5	97	1	9	65	1	31	—	9	—						
	1901	1	191	99	2	2	92	6	10	73	1	20	5	9	—						
	1902	2	199	191	1	4	93	3	28	58	4	31	—	15	2						
Graz	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1900	—	202	202	—	3	195	4	21	105	2	124	—	19	—						
	1901	—	646	646	—	17	615	14	132	339	10	261	11	91	3						
	1902	—	696	696	—	22	666	8	102	324	18	308	9	91	1						
Leoben	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1900	—	114	114	—	3	107	4	62	54	4	—	—	13	—						
	1901	—	337	336	1	4	328	5	157	198	5	15	—	66	4						
	1902	1	296	290	3	9	267	16	122	155	19	87	5	55	—						
Krakau	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1900	—	2336	2323	13	185	2016	135	1052	1045	72	221	52	580	6						
	1901	13	2292	2202	13	160	1895	147	1022	792	22	480	77	460	2						
	1902	13	2171	2167	17	164	1908	99	1068	875	10	447	66	366	1						
Lemberg	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
	1900	—	1104	1081	23	70	977	57	501	511	29	84	12	139	13						
	1901	23	1822	1812	33	121	1692	99	814	890	64	87	16	166	1						
	1902	33	1720	1731	22	120	1520	80	829	834	62	114	18	201	3						
Summe	1898	—	2944	2817	127	48	2792	104	2257	364	60	360	27	478	20						
	1899	127	11389	11266	250	186	10996	334	3678	7254	172	963	70	1469	19						
	1900	250	18028	17948	330	506	17199	568	6114	11202	342	1400	155	2485	32						
	1901	330	24282	24361	251	704	22973	797	8265	14869	423	2296	267	3162	47						
	1902	251	23981	24011	221	702	22521	758	8829	14928	413	2704	257	2922	31						

16	17	Eridigungsart			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
		durch Forderstell auf Grund Verordnungs, Verzicht und Anrechnungen	durch weiteres Endurteil	durch Vergleich													
zwischen Arbeitern (Involuen) Unter- schiedene wegen Ansprüchen auf Grund der Übernahme ihrer gemeinsamen Arbeit (lit. p)																	
Anzahl der Fälle, in welchen die Klage bereits die Abweisung der Klage durch ein gerichtliches Ausschusses einer Gewerbe- gerichtsinstanz (§ 25. G. G. G.)																	
Der Klage- anspruch in den nach § 4 G. G. G. anhängig ge- wordenen Fällen																	
Der Klage gegen das Erkenntnis des schieds- gerichtlichen Ausschusses der Gewerbe- gerichte (§ 35 G. G. G.)																	
Der gemäß § 30 G. G. G. erhobenen Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichtes																	
Der gemäß § 31 G. G. G. erhobenen Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichtes																	
Bestand- angelegen- heiten																	
Bemerkungen																	
			2	5	8	4	2	5								Aktiviert 1. Januar 1901	
			1	19	8	7	2	5	13								
																Aktiviert 1. Februar 1900	
			54	217	412	228	97	52	126								
			68	363	369	304	127	90	214								
			53	275	174	301	96	87	145								
																Aktiviert 1. Februar 1900	
				42	31	29	5	18	19								
			1	41	19	38	8	10	24								
			3	35	39	24	11	10	17								
																Aktiviert 1. Oktober 1901	
	1		14	108	39	42	30	24	68	1							
	1		72	180	248	146	81	51	120		1	3		1	3		
			87	184	274	151	106	57	108		1	3		6		Aktiviert 1. Oktober 1901	
			6	39	56	13	15	10	20								
			16	135	78	107	28	53	70								
	1		17	139	56	80	52	48	56			2		2			
												3		1			
												49	3	9	8		
	1		218	660	743	212	265	236	377			12		8	2		
	1		139	621	841	601	205	192	363			19	1	3	1	1	
			120	646	865	536	167	262	337							Aktiviert 1. Februar 1900	
																Aktiviert 1. Februar 1900	
			127	431	93	430	212	153	193			34	2	8	12		
			151	658	150	853	261	256	292			40	1	22	22		
			128	553	144	906	228	186	267			30	3	11	13		
	4		2	342	345	1009	1221	369	104	205		15	1	4	2	2	
	28		9	1297	2075	4323	3579	1563	499	1310		61	3	25	9	56	
	17		5	2070	3886	6647	4873	2374	1025	2554	1	2	150	7	72	34	
	37		2	2577	5013	9650	7142	2861	1480	3250		1	131	6	77	50	
	33		2	2268	5173	9611	7035	2634	1456	3350	1		143	7	50	35	

in für sie unerwünschter Richtung fühlbar machen. Denn durch die Gerichte werden nun auch jene Bestimmungen der Gewerbeordnung durchgeführt und angewendet, die früher nicht in diesem Maße praktisches Recht waren. Die Tragweite mancher Bestimmung der Gewerbeordnung kommt jetzt erst den Beteiligten, und zwar zumeist den Arbeitgebern, zum vollen Bewußtsein. Der prompte Rechtsschutz, den die Gerichte gewähren, führt bei vorzeitiger Entlassung, bei Aussetzenlassen mit der Arbeit, bei unberechtigten Lohnabzügen u. ä. unvermeidlich zur tatsächlichen Ersatzleistung, während früher der Anspruch zwar auch bestand, aber nicht geltend gemacht wurde. Die gesetzliche Kündigungsfrist (§ 77 Gewerbeordnung) besteht seit langer Zeit. Die Arbeitnehmer sahen aber früher darin nur ein Hindernis für ihre Freizügigkeit und für die beliebige Einstellung der Arbeit. Die Arbeitgeber waren dagegen mit der Kündigungsfrist nicht unzufrieden, da sich für sie daraus eigentlich nur Vorteile ergaben. Die Arbeitgeber wurden nur selten auf Kündigungsentschädigung belangt. konnten aber doch, wenn sie die damit verbundenen Wege und Kosten nicht scheuten, im Falle des Kontraktbruches des Arbeiters gegen diesen Strafe und Exekution zur Rückkehr in die Arbeit erwirken. Nun auf einmal das dringende Verlangen der Arbeitgeber nach Beseitigung der Kündigungsfrist und andererseits das warme Eintreten der Arbeiterschaft für diese Bestimmung! Diese Änderung in der Auffassung erklärt sich zwanglos dadurch, daß nun das Gesetz nach beiden Seiten gehandhabt wird und daß dessen Vor- und Nachteile zu Tage treten. Daß die Arbeitgeber ihre Interessen zu wahren suchen und für eine Änderung dieser Bestimmung eintreten, kann ihnen sicherlich nicht zum Vorwurf gemacht werden, es wäre aber ungerechtfertigt, wenn sich ihr Unwille gegen die Gerichte kehren würde, die nichts anderes als ihre Pflicht tun, indem sie das Gesetz anwenden.

Wenn man den Gewerbegerichten Zeit läßt, sich einzuleben, wenn man sie als eine Justizeinrichtung, frei von dem Einflusse politischer Partei- und sozialer Klasseninteressen, sich betätigen und entwickeln läßt, so werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Vorteile der Gewerbegerichte immer mehr und mehr würdigen.

Zu dieser Hoffnung berechtigen die Erfahrungen im Deutschen Reiche. Die „Kreuzzeitung“ Nr. 48, 1903, gewiß kein Organ, das sozialdemokratische Tendenzen vertritt, faßt ihr Urteil über die Gerichte in folgendem zusammen: „Die Zeiten haben sich auch hier geändert. Die Vorsitzenden der Gewerbegerichte haben sich als stark genug erwiesen, um unzulässigen Übergriffen pflichtwidriger Beisitzer erfolgreich entgegenzutreten. Das politische Moment, das der Wahl zu Grunde lag, trat bei Ausübung ihrer Funktionen als Richter immer mehr und mehr zurück, und heute treffen die Entscheidungen der Gewerbegerichte ebensogut das Richtige, sind ebensogut begründet und rechtlich haltbar, wie diejenigen der ebenfalls aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, wie die der ordentlichen Gerichte.“ Die „Kreuzzeitung“ anerkennt die unbestrittenen Vorzüge des gewerbegerichtlichen Verfahrens „s c h e n l i c h u n d b e q u e m“.

ABSTUFUNG DER GEBÄUDESTEUER NACH DEM MASS DER VERBAUUNG DER GRUNDFLÄCHE.¹⁾

EIN VORSCHLAG ZUR ABÄNDERUNG DER GEBÄUDESTEUERN BEHUFSS
FÖRDERUNG DER ASSANIERUNG MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN HAUSZINSSTEUER UND FÜNFPROZENTIGEN STEUER.

VON

DR. RAOUL BRAUN VON FERNWALD.

Vordem waren die Straßen der Städte meist eng und winkelig, die Kanalisation und andere hygienische Vorkehrungen waren sehr ungenügend oder fehlten ganz, wie überhaupt die öffentliche Gesundheitspflege sehr im argen lag. Gegenwärtig werden gemäß den Anforderungen der Wissenschaften von den öffentlichen Gewalten große Anstrengungen und Aufwendungen zu Gunsten der Assanierung gemacht: die Straßen verbreitert, öffentliche Gärten angelegt, für zweckmäßige Kanalisation und die Zufuhr gesunden Trinkwassers gesorgt, so daß es gelungen ist, vielen früher verheerenden Krankheiten einen großen Teil ihrer Furchtbarkeit zu nehmen und sie auf einige verhältnismäßig seltene Fälle zu beschränken. Leider fehlt aber auch die Kehrseite nicht; besonders wird oft der Erfolg der Bemühungen der Allgemeinheit durch die rücksichtslose Geltendmachung des Privatinteresses schwer beeinträchtigt. Früher hatten die Häuser selten eine größere Höhe, so daß auf der gleichen Grundfläche weniger Wohnraum und daher auch nur Platz für eine geringere Anzahl Menschen war. Wo nicht besondere Verhältnisse, wie Raumangel infolge einengender Festungsmauern, obwalteten, waren bei den Häusern in der Regel geräumige Höfe, die oft mit ein paar Bäumen bepflanzt waren, welche mit ihrem Grün das Auge erfrischten und auch ein wenig zur Verbesserung der Luft beitrugen. Auch darf man nicht vergessen, daß früher der Umfang der heutigen Großstädte unendlich geringer war und eine geringe Luftströmung genügte, um allen Teilen des Ortes frische unverdorbene Luft zuzuführen, während jetzt ganze Stadtteile nur Luft bekommen können, die bereits über weite, dichtbewohnte Gebiete hingestrichen und dadurch verunreinigt und verdorben worden ist, wie ja überhaupt die Luft durch den stärkeren Verbrauch von Brennmaterial und durch die anderen Emanationen der Industrie mit Unreinigkeiten und schädlichen Gasen erfüllt wird und der unermesslich gesteigerte Verkehr immer neue Staubmassen aufwirbelt. Das Gemeinwesen hat da im Kampfe um die Wahrung der Gesundheit seiner Bewohner einen

¹⁾ Da dieser Artikel sich schon seit März bei der Redaktion befand, konnte die spätere Literatur nicht mehr verwertet werden.

schweren Stand. Man muß daher von den Privaten verlangen, daß sie es in dieser Bedrängnis nach Kräften unterstützen. Leider wird aber nur zu oft aus Selbstsucht oder Unverstand gegen diese Pflicht gefehlt.

Der ungemein gesteigerte Wert der Bodenfläche in den günstig gelegenen Stadtteilen drängt dazu ihn auszunutzen, soweit es irgend rechtlich und technisch möglich ist. Die Häuser werden bis zur größten, gestatteten Höhe gehaut und der Hofraum auf ein Minimum beschränkt. Was die Allgemeinheit durch Straßenverbreiterung und Gartenanlagen mühsam an freiem Luftraum errungen hat, geht wieder durch die stete Verkleinerung der Hofräume und Hausgärten verloren. Auch wird durch eine so rücksichtslose Verbauung der Peripherie der zentrale Teil der Städte immer ungesunder, da ihm die Zufuhr von frischer Luft ganz abgeschnitten wird. Ebenso nachteilig sind die engen Höfe für die einzelnen Häuser und ihre Bewohner. Abgesehen davon, daß die Lichtlöcher bei Feuersbrünsten oft wie Schloten wirken und die rasche Ausbreitung und das Umsichgreifen der Flammen begünstigen, verkümmern sie ihren Bewohnern Luft und Licht. Infolge ihrer Enge ist die Luft in ihnen wenig bewegt und stagnierend, nur ein besonders kräftiger Windstoß vermag aus ihnen die verbrauchte, verunreinigte Luft und die angesammelten Miasmen zu vertreiben und sie mit frischer, sauerstoffreicher Luft zu füllen. Die Sonnenstrahlen, deren heilsame Wirkung immer mehr geschätzt wird, können nur im Sommer während weniger Tagesstunden eindringen, im Winter aber sind die unteren Stockwerke in ewiges Dunkel getaucht.

Glücklich, wenn es seine Mittel erlauben eine Wohnung zu haben, von der wenigstens einige Fenster auf die Straße gehen und der frischen Luft Einlaß gewähren. Wer aber verdammt ist, seine Tage in einer Hofwohnung hinzubringen, deren Fenster auf einen engen Lichthof hinausgehen, der bleibt der frischen Luft und des hellen Tageslichtes beraubt. Besonders bedenklich sind daher die engen Höfe dann, wenn hinter dem Vorderhause noch ein Hinterhaus eingebaut ist, dessen sämtliche Fenster sich auf solche enge Höfe öffnen, da dann dieses ganze Gebäude unter den erwähnten Umständen leidet und eine gründliche Ventilation vollkommen ausgeschlossen ist.

Niemand wird leugnen, daß angesichts der lebhaften Bautätigkeit eine Abhilfe gegen eine solche übermäßige Ausnutzung des Baugrundes unbedingt und dringend not tut. Es fragt sich, welche Mittel am raschesten und besten zur Erreichung dieses Zieles führen. Zunächst kommt natürlich eine entsprechende Verschärfung und strengere Handhabung der Bauordnungen in Betracht, wodurch wenigstens bei den Neubauten diesen sanitären Forderungen Rechnung getragen werden könnte.¹⁾ Die schon bestehenden Bauten würden dadurch natürlich nicht

¹⁾ Die Wichtigkeit der Berücksichtigung der Forderungen der Hygiene bei Erlassung neuer Bauordnungen hat die volle Würdigung des österreichischen k. k. Obersten Sanitätsrates gefunden und war bei ihm Gegenstand eingehender Beratungen. Bereits im Jahre 1893 wurden in einem Bericht seiner Mitglieder Franz Ritter von Gruber und Dr. Max Gruber genaue „Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bauordnungen in allen die Gesundheitspflege betreffenden Beziehungen“ (Wissenschaftliche Abhandlungen aus dem k. k. Obersten Sanitätsrate II) ausgearbeitet. In diesem Berichte ist auf die genügende Erhellung und direkte Lüftbarkeit der Innenräume der Gebäude großes Gewicht gelegt. Für die Erhellung ist darin in der Weise Sorge getragen, daß die

herührt. Auch dürfte es selbst bei der besten Formulierung der diesbezüglichen Vorschriften nicht zu vermeiden sein, daß in vielen einzelnen Fällen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Bauführung entstehen, deren Erledigung wieder einen großen Verwaltungs- und Judikaturapparat beansprucht.

Es wäre demnach auf ein Mittel zu sinnen, welches die Bauordnung ergänzt und die Verbauung möglichst automatisch regelt und dadurch die Häufigkeit der Beschwerden und Rekurse vermindert.

Bedenkt man, welchen weitgehenden Einfluß gewisse Realsteuern auf die Bauweise geübt haben, wie die Fenstersteuer¹⁾ es bewirkte, daß mit den Lichtöffnungen in einer Weise gespart wurde, die der Gesundheit der Bewohner schädlich war, wie andererseits eine Besteuerung nach der Zahl der Wohnräume eine Bauart veranlaßt, bei der ohne Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit nur möglichst wenige Räume hergestellt werden, wo man dann deren geringe Zahl durch ihre Größe ersetzen muß, so liegt der Gedanke nahe, im Kampfe gegen die übermäßige Verbauung der Bauplätze die Gebäudesteuer zu Hilfe zu nehmen und durch ihre entsprechende Organisation die Wirkung der Bauordnungen zu unterstützen. Diesen heilsamen Einfluß der Besteuerung könnte man erzielen, wenn man die Gehände, bei denen zu wenig unverbaubarer Raum übrig gelassen ist, mit einer höheren Steuer belegt. Es würde dann der durch die stärkere Verbauung erzielte Vorteil durch den Nachteil aufgehoben werden, eine größere Steuerquote zahlen zu müssen. Wenn nun der Bauführer dort, wo die Fenstersteuer besteht, um möglichst wenig Steuer zu zahlen, entgegen den Wünschen seiner Mieter die Zahl der Fenster auf das Mindestmaß herabsetzt, so ist anzunehmen, daß er auch, wenn er für die übermäßige Verbauung mehr Steuer zahlen muß, darauf verzichtet, seinen Baugrund bis aufs äußerste auszunützen und den Parteien luftige und gut erleuchtete Wohnräume schafft und so ihren Bedürfnissen entgegenkommt. Natürlich würde die Steuererhöhung nur dann wirksam sein, wenn sie den Gewinn aus der stärkeren Verbauung aufhebt. Da die Belastung des Hausbesitzer in der Regel und speziell in Österreich sehr hoch ist, so kann an eine weitere Steuererhöhung nicht gut gedacht werden. Man wird daher die Abstufung durch Gewährung von Steuernachlässen für die Gehände mit genügend großen Höfen durchführen müssen. Es soll später auf diese Frage zurückgekommen und ihre Lösung versucht werden, vorläufig sei der Einfachheit halber davon abgesehen und der Fall einer Steuererhöhung erörtert. Es ist zunächst festzustellen, wo man mit Auflegung der Zuschläge zu beginnen hat, welches Minimalmaß von unverbaubarer Fläche die Freiheit von den Zuschlägen begründen soll. Diese Frage kann aber erst nach genauen, eingehenden Untersuchungen und Erwägungen entschieden

Festsetzung bestimmter Verhältnisse der Abstände des Hauses von den umgebenden Gebäuden zu deren Höhe verlangt wird, wodurch für jedes Fenster eine entsprechende Erhellung gesichert werden kann.

¹⁾ Vgl. P. Leroy-Beaulieu, *Traité de la science des finances*, 5. Auflage, I. Band, S. 364, und Adolf Wagner, *Finanzwissenschaft*, III. S. 256 und 464.

werden. Beispielsweise sei hier angenommen, daß die Befreiung von diesen Steuerzuschlägen dann gegeben sei, wenn die unverbante Fläche: Hofraum, Hausgarten, Vorgarten u. s. w. wenigstens die Hälfte des gesamten Bauplatzes ausmacht. Weitere Steuerbegünstigungen für Gärten und Höfe zu gewähren, welche dem verbauten Grund nicht nur gleichkommen, sondern größer sind, würde sich vielleicht weniger empfehlen, da das eine gewisse Bevorzugung der Reichen wäre, obwohl der Wert großer Privatgärten für die Allgemeinheit nicht unterschätzt werden soll. Auch muß man es vermeiden, in Fiskalismus zu verfallen, indem man ein zu hohes Minimalmaß von unverbauter Fläche annimmt.

Die Höhe des Zuschlages muß es bestimmt werden, daß er den durch weitergehende Verbauung erzielten Gewinn ganz oder zum größten Teil aufhebt; natürlich kann man da nicht jedem einzelnen Fall gerecht werden, sondern muß eine allgemeine Schätzung zur Grundlage wählen. Beispielsweise kann man einen Maximalzuschlag von 10 Proz. des bisherigen Steuerbetrages annehmen. Dieser wäre von Häusern ohne allen unverbauten Grund zu entrichten. Es wäre aber unbillig, jede noch so geringe Überschreitung der zulässigen Normalverbauung mit dem gleich hohen Strafschlag zu belegen, es dürften daher die Zuschläge nach dem Maße der Mehrverbauung abzustufen sein, z. B. in der Weise: Für die Verbauung von 50—55 Proz. des Baugrundes 1 Proz. Zuschlag, für 55—60 Proz. 2 Proz. Zuschlag, für 60—65 3, für 65—70 4, für 70—75 5, für 75—80 6, für 80—85 7, für 85—90 8, für 90—95 9, endlich bei einer Verbauung von über 95 Proz. der Fläche der volle Zuschlag von 10 Proz. Diese Ziffern machen natürlich keinen Anspruch, den tatsächlichen Verhältnissen und Erfordernissen zu entsprechen, sondern sollen nur den Gedanken veranschaulichen.

Wie früher erwähnt, wird eine derartige Steuererhöhung nur dann eine stärkere Verbauung hindern, wenn dadurch der durch die größere Ausnutzung der Baufläche entstandene Gewinn dem Hausbesitzer entzogen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, müßte man feststellen können, wie groß dieser Gewinn etwa per Quadratmeter der verbauten Fläche ist. Dies wäre aber äußerst schwierig und müßte für jedes einzelne Haus besonders ermittelt werden. Es kommen da nämlich sehr viele Momente in Betracht. Bei einem Hause, das an einer Hauptverkehrsader, in einem geschäftlich oder gesellschaftlich bevorzugten Viertel liegt, wird sich das Publikum mit einer Bauart zufrieden geben, die in einer andern Gegend nicht rentabel wäre. Auch hängt es sehr davon ab, ob das Haus Geschäftszwecken oder zu Wohnräumen oder zu beiden dienen soll, und bei Wohnhäusern macht es einen großen Unterschied, ob sie für die bemittelte Klasse, die sich Annehmlichkeiten gönnen kann, oder für arme Leute, die froh sein müssen, wenn sie ein Obdach bezahlen können, berechnet sind. Auch die Nationalität und Herkunft der Mieter fällt ins Gewicht, da die Ansprüche und Gewohnheiten bei den einzelnen sehr verschieden sind. Natürlich sind für die Annehmlichkeit einer Wohnung noch sehr viele andere Umstände maßgebend als die Größe der Höfe, die es bewirken können, daß selbst eine übergroße Verbauung noch Gewinn bringt. Ferner ist die Höhe des Hauses von Bedeutung. Ein Hof, der hinlänglich groß für ebenerdige Gebäude wäre, erweist sich als ganz nützlich, wenn ihn vierstöckige Zinskaserne umgeben. In der Regel ist bei einem Hans die Ver-

bauung des Grundes nur bis zu einer bestimmten kritischen Grenze gewinnbringend, die von den oben angedeuteten Umständen abhängt. Wird diese Grenze überschritten, so tritt nicht mehr eine Steigerung, sondern eine Minderung des Ertragnisses ein. Freilich gibt es Ausnahmefälle, z. B. daß ein Haus so zwischen zwei oder mehreren Straßen gelegen ist, daß ein Hofraum überhaupt entbehrlich ist. Da kann freilich die ganze Fläche verteilt ausgenutzt werden.

Eine Ermittlung der Steigerung des Ertragnisses durch eine stärkere Verbauung stößt also auf große Hindernisse und würde unverhältnismäßige Mühe und Kosten verursachen. Es dürfte jedoch genügen, wenn der Unterschied in der Besteuerung einen beträchtlichen Teil der Steuersumme, die im ganzen auf das Haus entfällt, ausmacht. Bei einem Neubau wird dann der umsichtige Bauführer zu berechnen trachten, inwieweit ein durch eine stärkere Verbauung erzielter Gewinn ihm selbst verbleiben und wie viel davon durch die Steuererhöhung absorbiert würde, und wird danach den Bauplan einrichten. Natürlich wird er, wenn es in seinem Interesse ist, trotz der höheren Steuer stark verbauen. Es ist dann der Zweck dieser Abänderung der Gebäudesteuer nicht erreicht, doch betrifft dies nur einen Teil der Gebäude, und zwar einen um so kleineren, je größer der Unterschied in der Besteuerung ist, so daß man es in der Hand hat, die Zahl solcher Gebäude mit übergroßer Verbauung durch entsprechende Differenzierung der Steuersätze nach Bedarf zu verringern. Andererseits wird durch eine solche Art der Besteuerung selbsttätig eine Anpassung an die Lokalverhältnisse bewirkt. In den Zentren des Geschäftslebens und des Verkehrs wird die Baufläche so stark verbaut werden als es irgend zulässig, da jeder Fußbreit Boden äußerst wertvoll ist und für Geschäftsräume, die in der Regel nur während einiger Stunden benützt werden, Licht und Luft nicht die gleiche Wichtigkeit haben wie für Wohnräume. Dagegen wird es sich in den Gegenden, wo der Grund weniger Wert hat, nicht rentieren, die Verbauung zu weit zu treiben und es werden Hofräume entstehen, die den sanitären Anforderungen an ihre Größe entsprechen. Damit eine solche annähernd richtige Vorausberechnung des Ertragnisses mit Rücksicht auf die größere oder geringere Verbauung möglich sei, ist es natürlich notwendig, daß die Summe der ganzen auf das Haus entfallenden Steuer möglichst konstant ist und nicht von Jahr zu Jahr Schwankungen unterliegt.

Wenn alle Häuser einer derart nach der Verbauung abgestuften Besteuerung unterworfen werden, so bildet dies bei alten Häusern, deren Hofräume aus irgend einem Grunde sehr klein gemacht wurden, einen Ansporn zur Demolierung derselben und zur Erbauung von sanitären Häusern, indem dadurch eine verhältnismäßig geringere Besteuerung erzielt werden kann.

Da die vorgeschlagene Abänderung der Gebäudesteuer nur eine Seite der städtischen Sanitätspolizei, die Verhinderung einer übermäßigen Verbauung, berührt, kann sie natürlich die hygienischen Bestimmungen der Bauordnungen nicht ersetzen, sondern diese nur ergänzen und unterstützen. Dies geschieht dadurch, daß sie in zweierlei Hinsicht automatisch wirkt: 1. durch Verminderung der Streitigkeiten und Rekurse betreffend das zulässige Maß der Verbauung der Bodenfläche und 2. durch die Anpassung der Bauweise an die Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse des betreffenden Ortsteiles.

Da der für die Gewährung einer Steuerbegünstigung geforderte Minimalhofraum stets bedeutend größer festgesetzt werden kann als der durch die Bauordnungen vorgeschriebene, so wird bei allen den Häusern, wo der Bauführer freiwillig auf eine gegen die Bauordnung verstoßende stärkere Verbauung verzichtet, um nicht unter einen höheren Steuersatz zu fallen, diesbezüglich keine Meinungsverschiedenheit zwischen Bauführer und Baubehörde vorhanden sein, während sonst in vielen Fällen der Bauführer geglaubt hätte, eine stärkere Verbauung durchsetzen zu können und gegen die Entscheidung der Baubehörde den Rekurs ergriffen hätte. Streitfälle werden sich nur dann ereignen können, wenn der Bauführer auch die höhere Besteuerung nicht scheut und seinen Grund sogar über das von der Bauordnung gestattete Maß verbauen will. Es wird demnach eine bedeutende Anzahl von Fällen, wo sonst der Rekursweg beschritten worden wäre, von selbst beigelegt und so alle Faktoren, die am Rekursverfahren beteiligt sind, entlastet und viel an Arbeit, Zeit und Kosten erspart, so daß, wenn auch nicht im einzelnen Ressort, doch in der Volkswirtschaft der Aufwand für die Mehrarbeit, welche die Einführung der abgestuften Gebäudesteuer verursacht, dadurch einigermaßen aufgewogen würde. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß durch diese Besteuerungsart der Bauführer veranlaßt wird, selbst sich für eine den sanitären Anforderungen entsprechende Verbauung seines Grundes zu entscheiden und so viel Anlaß zu Mißstimmung und Klagen über behördliche Bevermungung und Schikane vermieden wird. Bei dem Spielraum, den die Bauordnungen für ausnahmsweise Erleichterungen im Sinne einer stärkeren Ausnutzung des Grundes gewähren müssen, ist es auch vorteilhaft, daß durch die erwähnte Steuerform die Art der Verbauung von der größeren oder geringeren Strenge der einzelnen Baubehörden unabhängiger gestellt wird und so eine größere Gleichförmigkeit erzielt wird.

Was die zweite Richtung anlangt, in der die Besteuerung nach Maßgabe der Verbauung automatisch wirkt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften der Bauordnungen über das höchste Maß der zulässigen Verbauung in der Regel schematisch sind. Gewöhnlich ist nur bestimmt, daß mindestens ein gewisser Prozentsatz des Baugrundes, z. B. 15 Proz., unverbaut bleiben soll. Bei kleineren Orten erweckt eine solche gleichmäßige Normierung weniger Bedenken, da die Unterschiede der Verhältnisse bei den einzelnen Ortschaftsteilen meist nicht so groß sind. Anders bei einer Großstadt. Im Zentrum wird man wohl sich billigerweise mit einem ziemlich geringen Minimalhofraum begnügen müssen, für die Peripherie aber ist eine höhere Anforderung gerechtfertigt. Man könnte nun versuchen dem abzuhelfen, indem man für die verschiedenen Stadtteile verschiedene prozentuelle Ausmaße der Hofräume als Minima festsetzt. Da es aber äußerst schwierig ist, die örtlichen Verhältnisse richtig zu würdigen und ihnen entsprechend Rechnung zu tragen, so würde eine solche Rayonierung immer etwas willkürlich ausfallen. Es wird daher die Bauordnung in wünschenswerter Weise durch den hier behandelten Vorschlag ergänzt, so daß sie sich mit der einheitlichen Fixierung des technisch und sanitär zulässigen Minimums begnügen kann. Wenn die Besteuerung nach Maßgabe der Verbauung erfolgt, wird eine richtige Regulierung durch die Rücksicht der Bauherren auf ihr eigenes Interesse

eintreten. Dort, wo es privatwirtschaftlich und wohl auch nationalökonomisch gerechtfertigt ist, also in den Geschäfts- und Verkehrszentren, wird die kostbare Grundfläche im höchsten zulässigen Maße verbaut werden, dagegen werden an den weniger vorteilhaft gelegenen Stellen Häuser mit großen, luftigen Höfen entstehen. Gegenüber der Festsetzung von verschiedenen Hofraumgrößen für die einzelnen Stadtteile hat dies noch den Vorteil, daß keine starre Abgrenzung in einzelne Gebiete notwendig ist, sondern daß die Bauweise sich den speziellen Verhältnissen anschmiegen und ihnen bei jedem Hause Rechnung tragen kann. Bei einem an einer Hauptverkehrsader gelegenen Haus wird die Fläche möglichst ausgenützt werden, bei dem in einer stillen Seitengasse gelegenen Nachbarhause wird es vielleicht schon nicht mehr vorteilhaft sein, so daß der Bauberr es vorzieht, einen geräumigen Hof frei zu lassen. Ändern sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit in einem bestimmten Stadtgebiete, so kann dem bei Bestimmung fixer Ausmaße für die Hofräume nur durch Änderung der Bauordnung Rechnung getragen werden. Ist jedoch die Gebäudesteuer nach der Verbauung abgestuft, so erfolgt die Anpassung allmählich von selbst. Entsteht durch Anlage eines Bahnhofes oder Hafens ein neues Verkehrszentrum, so werden die Hausbesitzer lieber eine höhere Steuer zahlen und ihre Gebäude nach Möglichkeit ausbauen, um den höchsten erreichbaren Nutzen zu erzielen. Wird dagegen eine Gegend vom Verkehrs- und Geschäftsleben abgeschnitten, so werden die Hausbesitzer, um der hohen Besteuerung zu entgehen, ihre alten Häuser, sobald es deren Bauzustand irgend rechtfertigt, durch andere gesündere, an denen nicht so sehr mit dem Hofraum gespart ist, zu ersetzen trachten oder doch durch Niederreißen von Seitentrakten und Anbauen die Höfe vergrößern. So bewirkt die reformierte Gebäudesteuer, daß die Bauweise nicht nur im einzelnen Falle den Verkehrs- und Geschäftsverhältnissen vollkommen entspricht, sondern auch, daß sie den Änderungen derselben allmählich folgt. Natürlich bleibt es den Bauordnungen gänzlich unbenommen, für gewisse Gebiete weitergehende Anordnungen zu erlassen, z. B. sie zu Villenvierteln zu bestimmen.

Es darf nicht übersehen werden, daß die geschilderten Wirkungen nicht immer eintreten werden. Bis jetzt wurde angenommen, daß die Bauführer genug Umsicht und Geschäftskennntnis besitzen, um ziemlich richtig voraus zu berechnen, welche Bauweise unter den betreffenden Steuerverhältnissen die gewinnbringendste ist, und danach vorgehen. Bei den gewerbsmäßigen Bauunternehmern wird dies wohl in der Regel zutreffen. Bei den Realitätenbesitzern, die nur ausnahmsweise in die Lage kommen, einen Neubau ausführen zu lassen, wird es wohl nicht immer der Fall sein, doch dürften viele durch den Rat und das Beispiel anderer auf den zweckmäßigen Weg geleitet werden. Nützen sie eine günstige Lage nicht vollständig aus und zeihen nicht mit dem Hofraum, so ist das natürlich für die Allgemeinheit von Vorteil, wenn auch die Hausbesitzer und die Steuerbehörde dadurch etwas geringere Einnahmen haben. Verbauen sie ihren Grund aus wirtschaftlichem Unverstand oder Eigensinn unvernünftig stark, so müssen sie dafür büßen, indem dann ihr Haus unter einen höheren Steuersatz fällt, so daß das etwa erzielte Mehrerträgnis and oft noch mehr durch die Erhöhung des Steuerbetrages aufgezehrt wird. Endlich kann es aber vorkommen, daß ein Baugrund

gar nicht besonders günstig gelegen ist, daß sein Besitzer es dennoch vorteilhaft findet, ihn sehr stark zu verbanen, weil er das Haus zu besonderen Zwecken bestimmt hat, wo ihm eine solche Bauweise trotz der höheren Besteuerung doch noch einen höheren Gewinn verspricht, z. B. weil er sein Haus auf Mieter berechnet, die von anderen Hausbesitzern nicht gern aufgenommen werden und dadurch gezwungen sind, selbst bei geringer Annehmlichkeit der Wohnung so hohe Zinse zu zahlen, daß dem Hausbesitzer nach Bezahlung der höheren Steuer ein beträchtlicher Mehrgewinn bleibt. Immerhin ist der Gewinn erzielt, daß ein bedeutender Teil des Mehrertrages der Steuerbehörde zufließt und so der Allgemeinheit zu gute kommt. Es kann also vorkommen, daß mitten unter lauter geräumigen Höfen ein oder das andere Haus mit einem engen und ungenügenden Hofe vorkommt. Übrigens dürfte dies kein so großer Schade sein, wenn nur wenigstens die Mehrzahl der Häuser größere und gesündere Hofräume hat, als man durch bloße Anwendung der Bauordnung hätte erzielen können. Will man jedoch eine vollständige Gleichförmigkeit in der Verbanung der Grundflächen in einem bestimmten Stadtteil erlangen, so müssen Bauordnung und Baupolizei eingreifen.

Nun entsteht die Frage, ob eine derartige auf das Maß der Verbanung begründete verschiedene Steuerbehandlung auch den Grundsätzen der Billigkeit entspricht. Das ist wohl anzunehmen. Es ist gerecht, daß derjenige, welcher durch große Ausnutzung seines Grundbesitzes die Allgemeinheit schädigt, höher besteuert wird, so daß der durch ihn verursachte Schaden dadurch einigermaßen ausgeglichen wird. Wenn es ihm schon erlaubt sein soll, rücksichtslos einen höheren Gewinn herauszuschlagen, so soll wenigstens die Allgemeinheit daran Teil haben. Wird die Abstufung der Gebäudesteuer durch eine prozentuelle Herabsetzung der bisherigen Steuer durchgeführt, so wird wohl nichts dagegen einzuwenden sein, daß diese Begünstigung den Besitzern der gesünder gebauten Häuser zugewendet wird. Es ist ja den anderen Hausbesitzern die Möglichkeit geboten, durch entsprechende Neu- oder Umbauten derselben Vorteile teilhaftig zu werden. Auch in Bezug auf Neubauten liegt darin keine Härte und es ist kein nachteiliger Einfluß auf die Bautätigkeit zu besorgen. Und wenn vielleicht jemand, der die löbliche Absicht hatte, ein Massenquartier mit engen Höfen ohne Luft und Licht zu bauen, es infolgedessen nicht mehr profitabel findet und den Plan aufgibt und gar nicht baut, so ist dies auch gerade kein Unglück.

Bedenklicher ist die Sache, wenn die Differenzierung durch Zuschläge zur bisherigen Gebäudesteuer erfolgt. Den Besitzern der bestehenden Häuser mit zu kleinen Höfen wird dadurch, daß sie höhere Steuern zahlen müssen, tatsächlich ein Teil ihrer Einnahmen weggenommen und man kann da von einer teilweisen Vermögenskonfiskation¹⁾ sprechen. Gegenüber einer andern Steuererhöhung besteht jedoch der Unterschied, daß die Hausbesitzer es durch einen Neuanbau oder Umbau erreichen können, daß sie wieder nach dem alten Steuerfuß behandelt werden und ihnen so das konfiskierte Vermögen wenigstens teilweise resituiert wird. Was die Neubauten anbelangt, so würde eine partielle Steuer-

¹⁾ Vgl. das grundlegende Werk von F. Frh. von Myrbach, Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich und deren Reform, S. 180.

erhöhung wohl die Wirkung haben, daß ein Teil der Häuser, die sonst mit kleinen Höfen bebaut worden wären, überhaupt nicht gebaut wird und so die Bautätigkeit etwas verringert wird. Dadurch würde die Nachfrage nach Baugründen ein wenig sinken und deren Preis ungünstig beeinflußt werden. Auch würden dadurch die Baugewerke einigermaßen in Mitleidenschaft gezogen werden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß dadurch nur die Erbauung unsanitärer Häuser verhindert wird, deren Verhandensein schädlich gewesen wäre. Übrigens hat es auf die Errichtung von Neubauten dieselbe Wirkung, wenn durch eine Bauordnung ein gewisser Minimalhofraum vorgeschrieben und diese Anordnung streng durchgeführt wird. Dann ist noch zu berücksichtigen, daß die Baugewerke in der durch den Druck, der auf die Besitzer unsanitärer Häuser durch die höhere Steuer ausgeübt würde, bewirkten Erhöhung der Bautätigkeit einigen Ersatz finden würden. Wird jedoch die Reform gelegentlich einer Herabsetzung der Gebäudesteuer vorgenommen, so bestehen alle diese Bedenken nicht. Endlich kommt noch in Betracht, daß der aus der günstigen Lage entspringende Teil des Ertrages eines Hauses, die sogenannte Rente der Lage, wie schon Schaeffle¹⁾ bemerkt, keine Erhaltungskosten verursacht, während allen anderen Einnahmen aus dem Hausbesitz ein gewisser Kostenaufwand gegenübersteht, der bei der Besteuerung nur unvollkommen berücksichtigt werden kann. Es entspricht daher der Billigkeit, wenn solche kostenlose Einnahmen höher besteuert werden, wie es geschieht, wenn der Besitzer wegen der Gunst der Lokalverhältnisse seinen Grund stark verbaut und infolgedessen sein Haus unter einen höheren Steuersatz fällt.

Wenn eine neue Steuer eingeführt oder eine alte abgeändert wird, so strengen viele Leute ihren Scharfsinn an, um herauszufinden, wie sie unter den neugeschaffenen Verhältnissen am wenigsten Steuer zu zahlen brauchen und wie sie es anstellen, um behufs Erlangung einer günstigeren Steuerbehandlung gebrachte Opfer wieder hereinzuholen. Dies würde jedenfalls an der Durchführung der vorgeschlagenen Abänderung der Gebäudesteuer eintreten.

Insbesondere liegt die Gefahr nahe, daß der Bauherr das, was er zur Erlangung einer niedrigeren Besteuerung an Raum für den Hof geopfert hat, bei anderen Teilen des Gebäudes zu ersparen sucht, also Wohnräume, Küchen, Gänge, Stiegen u. s. w. möglichst klein macht. Das wird besonders bei jenen Räumen der Fall sein, wo die betreffende Bauordnung keine Mindestmaße vorschreibt. Es würde dann der Vorteil, der durch die Vergrößerung des Hofes für die Assanierung errungen wurde, durch die sanitäre Verschlechterung der übrigen Hausteile verloren gehen. Um das zu verhindern, könnte man die Bestimmung

¹⁾ Albert Schaeffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik, S. 314—316. Da der Bruttomietzins von der Grundrente stark beeinflußt wird, schlägt er vor, den Bruttomietwert per Quadratmeter periodisch zu berechnen, dann nach einer bestimmten, auf Grund konkreter Erhebungen konstruierten Skala im Maße des Steigens oder Fallens der Einheitsrente per Quadratmeter Grundfläche eine Erniedrigung oder Steigerung des Unterhaltungskostenprozentes durchzuführen und demgemäß auch einen Zuschlag oder Abschlag an den Gebäudesteuerätzen pro Quadratmeter Grundfläche vorzunehmen, um der wechselnden Grundrente bei der Besteuerung gerecht zu werden.

treffen, daß die günstigere Steuerbehandlung einem Hause nur dann gewährt werde, wenn eine Kommission das Haus ganz allgemein als sanitär erklärt oder sich wenigstens dahin ausspricht, daß gewisse Bedingungen erfüllt sind, wie sie z. B. im Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen und in der dazu erlassenen Durchführungsverordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6, gestellt sind. Um eine Erhöhung der Kosten zu vermeiden, könnte diese kommissionelle Entscheidung mit der Erteilung des Bau- oder Benützungskonsenses verbunden werden. Es ist jedoch zu bedenken, daß dann das subjektive Ermessen der Kommissionsmitglieder eine große Rolle spielen würde. Selbst bei einem vollkommen unparteiischen Vorgehen kann man im einzelnen Fall über die sanitäre Zulässigkeit der Bauart und Einteilung eines Gebäudes verschiedener Meinung sein. Es wird daher die Entscheidung oft von Zufallsmehrheiten abhängen und daher selbst im Gebiet einer und derselben Kommission nicht immer ganz gleichförmig ausfallen. Für das gesamte Staatsgebiet kann natürlich von einer Gleichförmigkeit keine Rede sein. Es ist sogar möglich, daß aus mißbräuchlicher Schonung mit Rücksicht auf die Steuervorschriften Zustände als sanitär zulässig erklärt werden, die es eigentlich nicht sind. Die Entscheidung bei der Baukonsenserteilung zu fällen, ist deshalb mißlich, weil auf dem Plan vieles anders aussieht, jedenfalls für solche, die nicht Bautechniker sind, weniger klar hervortritt, als wenn es wirklich ausgeführt ist. Wird sie erst bei der Erteilung des Benützungskonsenses gefällt, so erfährt der Hausbesitzer erst, wenn der Bau fertig ist, ob ihm die Opfer, die er für die Vergrößerung des Hofraumes gebracht hat, auch wirklich die erhoffte Steuerbegünstigung verschaffen. Es würde dadurch der ganze Erfolg der Abänderung der Gebäudesteuer in Frage gestellt, da der Bauherr nicht mehr mit annähernder Sicherheit vorans berechnen könnte, welche Bauweise für ihn am einträglichsten ist, da alles von der Entscheidung der Kommission abhängt. Es muß daher den Bauordnungen und der Baupolizei überlassen bleiben, dafür zu sorgen, daß eine Vergrößerung der Hofräume nicht den sonstigen sanitären Zustand eines Hauses schädlich beeinflusse. Überhaupt kann ja die Steuergesetzgebung wohl die Baupolizei unterstützen, aber nicht sie ersetzen.

Außerdem ist es möglich, daß eine Abstufung der Gebäudesteuer nach der unverbauten Fläche zunächst nur eine Änderung der Hofraumgeometrie einer Häusergruppe bewirkt. Grenzen z. B. an den sehr großen Hofraum eines Hauses andere mit zu kleinen Höfen, so würde das eine die volle Steuerbegünstigung genießen, während die anderen von einer höheren Steuer getroffen würden. Es liegt nun für die Besitzer dieser Häuser nahe, ihre Höfe durch Zukauf von Teilen des großen Hofes so zu vergrößern, daß auch ihre Häuser unter einen niedrigeren Steuersatz fallen. Dadurch würde natürlich ein Steuerausfall bewirkt werden. Es ist jedoch zu bedenken, daß bei den gegenwärtigen Steuerbestimmungen den Eigentümer des großen Hofes nichts gehindert hätte, diesen, soweit es die Bauordnung zuläßt, zu verbauen, wodurch für die ganze Häusergruppe weit schlechtere sanitäre Bedingungen geschaffen würden. Es ist auch nicht unbillig, daß die angrenzenden Hausbesitzer veranlaßt werden, Teile der unverbauten

Fläche zu erwerben, deren Luftraum ihren Häusern zu gute kommt und so der Aufwand beziehungsweise Ertragsverlust, den diese freie Fläche verursacht, gleichmäßiger verteilt wird. Es bleibt also nur das fiskalische Moment des Steuerausfalles. Hierbei ist jedoch zu erwägen, daß die Abtrennung und der Verkauf einzelner Teile des großen Hofraumes nur dann für den Besitzer vorteilhaft sein wird, wenn dadurch nicht die Steuer des eigenen Hauses so stark erhöht wird, daß ihm kein Gewinn bleibt. Dies wird nun davon abhängen, welche Minimalbefraume für die einzelnen Steuersätze festgestellt sind. Je größer sie angenommen sind, desto weniger wird abgesondert werden können. Die Steuergesetzgebung kann daher auf solche Verschiebungen durch die Bestimmungen über das für einen gewissen Steuersatz erforderliche Verhältnis zwischen unverbaunter und verbaunter Fläche einen tiefgreifenden Einfluß nehmen.

*
*
*

Es wurde bis jetzt nur die Einwirkung einer Abstufung der Gebäudesteuern nach dem Verhältnis der verbaunten und unverbaunten Fläche im allgemeinen ohne näheres Eingehen auf das Steuersystem, in das sich diese Abänderung einfügen soll, erörtert. Nun sei es gestattet, darauf einzugehen, wie diesbezüglich die Verhältnisse in Österreich liegen. Da die Reformbestrebungen zur Frage der gerechten Besteuerung der Gebäude noch zu keinem Abschluß gebracht sind, so kann hier nur die bestehende Gesetzgebung in Betracht kommen. Andererseits ist natürlich dadurch die Möglichkeit geboten, die hier vertretene Anregung bei einer allgemeinen Reform zu berücksichtigen. Bevor man die Frage erörtert, wie sich die vorgeschlagene Abänderung bei den bestehenden Gebäudesteuern durchführen ließe, wägen die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen kurz angedeutet werden.¹⁾ Die Grundgesetze für die österreichische Gebäudesteuer bilden das allerhöchste Patent vom 23. Februar 1820 und die zur Durchführung desselben erlassenen Instruktionen und außerdem das Gesetz vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, durch das einige Abänderungen eingeführt wurden. Danach bestehen in Österreich zwei Gebäudesteuersysteme nebeneinander: die Hauszinssteuer, welche durch die 5proz. Steuer vom Ertrage der aus dem Titel der Banführung gänzlich oder teilweise von der Hauszinssteuer für eine bestimmte Zeit, die sogenannte Banfreijahrsperiode, befreiten Gebäude ergänzt wird, einerseits und die Hausklassensteuer anderseits.²⁾ Die Hauszinssteuer trifft den Ertrag sämtlicher in den als hauszinssteuerpflichtig erklärten Orten gelegenen und der außerhalb dieser Orte befindlichen ganz oder teilweise vermieteten Gebäude. Die hauszinssteuerpflichtigen Orte werden teils im erwähnten Gesetze vom 9. Februar 1882, der sogenannten Gebäudesteuernovelle, namentlich angeführt, teils werden als solche im allgemeinen jene erklärt, in welchen sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestand-

¹⁾ Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum wurde von einer Aufzählung von Übergangsbestimmungen ganz abgesehen.

²⁾ Vgl. besonders Gustav Freiburger, Handbuch der österreichischen direkten Steuern, 2. Auflage, S. 191 ff., und in Mayrhofer-Graf Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., VII. B.L. S. 787 ff.

teile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen. Die Hauszinssteuer wird vom tatsächlichen oder angenommenen Zinsertrage der Gebäude nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationskosten, und zwar gegenwärtig in der Regel¹⁾ nach einem zweijährigen Durchschnitt, für die zwei folgenden Steuerjahre berechnet. Es ist hier nicht der Ort, um auf die Detailvorschriften und Ausnahmsbestimmungen einzugehen, doch muß hervorgehoben werden, daß die Hauszinssteuer in den namentlich als hauszinssteuerpflichtig genannten Orten mit $26\frac{2}{3}$ Proz. des nach Abzug von 15 Proz.²⁾ für Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages (Nettozinses) festgesetzt ist, während sie für die hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in anderen Orten in der Regel 20 Proz.³⁾ des nach Abzug von 30 Proz. für Erhaltungs- und Amortisationskosten vom Bruttozins verbliebenen Nettozinses beträgt. In gleicher Weise wird die 5proz. Steuer bei den Gebäuden, welche ein zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung genießen, ermittelt; es ist also auch bei ihr die Höhe der Abzugsprozente für Erhaltungs- und Amortisationskosten verschieden. Diese fünfprozentige Steuer ist durch die Eigentümlichkeit der österreichischen Steuergesetzgebung veranlaßt, daß infolge von Bauführungen auf eine lange Reihe von Jahren eine Befreiung von den Gebäudesteuern gewährt wird. Bei den hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden wurde diese weitgehende Begünstigung durch Einführung der 5proz. Steuer eingeschränkt.

Auf ganz anderen Prinzipien beruht die Hausklassensteuer. Sie erfaßt die nicht vermieteten Wohngebäude außerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte, also nicht wie die Hauszinssteuer alle Gebäude, sondern nur die Wohngebäude, d. h. im Sinne der österreichischen Steuergesetze solche Gebäude, welche Bestandteile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benutzt werden oder zu dieser Benutzung bestimmt sind. Auch bildet bei ihr nicht der Ertrag die Grundlage der Besteuerung, sondern die Anzahl der Wohnbestandteile. Von diesem Gesichtspunkte aus werden die Häuser in 16 Klassen geteilt, für jede Klasse ist ein bestimmter Steuerbetrag festgesetzt, und zwar beträgt dieser für die niedrigste Klasse: Häuser mit einem Wohnraum 3 K. für die höchste: Häuser mit 36 bis 40 Wohnbestandteilen 440 K. Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Wohnbestandteile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Klasse für je einen mehr vorhandenen Bestandteil 10 K. zuzurechnen. Die Größe der Wohnräume, die Anzahl der Stockwerke, der eventuelle Zinsertrag kommen für die Besteuerung gar nicht in Betracht. Auch bei der Hausklassensteuer gibt es aus dem Titel der Bauführung Baufreiheitsperioden, doch bleiben da die Gebäude tatsächlich steuerfrei und besteht keine der 5proz. analoge Steuer.

Diese staatlichen Steuern sind jedoch nicht die einzige Belastung des Gebäudebesitzes, sondern sie werden sehr wesentlich erhöht durch die von ihnen für autonome Körperschaften, besonders die Länder und Gemeinden, und für verschiedene Konkurrenzbeiträge erhobenen prozentuellen Zuschläge, die oft ein Vielfaches der Staatssteuer ausmachen.

¹⁾ Nämlich in den hauszinssteuerpflichtigen Orten.

²⁾ In Zara und Czernowitz (innere Stadt) 30 Proz.

³⁾ In Tirol und Vorarlberg (außer Innsbruck und Witten) 15 Proz.

In Würdigung der außerordentlich hohen Steuerbelastung der Gebäude wird nach dem Personalsteuergesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, den Hausbesitzern ein jährlicher Nachlaß an der vorgeschriebenen Gebäudesteuer, jedoch nur von der Hanszins- und Hausklassensteuer, nicht aber von der 5proz. Steuer, in der Höhe von 10 bis 12½ Proz. der Jahressteuer aus den Mehrerträgen der Personalsteuern zugewendet. Dieser Nachlaß betrifft aber nur die Staatssteuer, die erwähnten Fondszuschläge bleiben davon unberührt und werden nach der ursprünglich vorgeschriebenen Staatssteuer berechnet und eingehoben.

Die steuerpolitische Behandlung der verbauten Flächen (Banarea) und der Hofräume¹⁾ war bis zum Jahre 1880, wo das Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, über die Grundsteuerregelung vollständig durchgeführt wurde, nach den einzelnen Ländern verschieden. In den Ländern des stabilen Katasters waren sie in der Regel der Grundsteuer unterworfen und nur in den der sogenannten ursprünglichen Hanszinssteuer (von 26 $\frac{2}{3}$ Proz.) unterliegenden Orten steuerfrei. Dagegen gehörten sie in den anderen Ländern, wo nur Grundsteuerprovisorien bestanden (Tirol, Vorarlberg, Galizien und Bukowina), durchwegs zu den steuerfreien Grundflächen. Durch die Grundsteuerregelung wurden in allen Ländern Österreichs die Banarea und die Hofräume von der Grundsteuer frei. Die Hausgärten wurden jedoch immer von der Grundsteuer getroffen und unterliegen ihr auch gegenwärtig. Diese gleichmäßige Behandlung der Hofräume und der Banarea hatte auf die Finanzstatistik die Wirkung, daß kein Interesse nach der Unterscheidung derselben bestand und die Flächenmaße für beide gemeinsam festgestellt wurden, dagegen wurden die Hausgärten einfach dem Gartenlande zugerechnet.

Während die Hofräume von der Steuergesetzgebung als bloßes Zubehör der Häuser keine selbständige Berücksichtigung fanden, wurden für sie in Bauordnungen mehrfach Vorschriften aus hygienischen und anderen Rücksichten erlassen.²⁾ Sie sollen so angeordnet sein, daß sie den anstoßenden Räumen anreichendes, womöglich direktes Licht und genügenden Luftzutritt gewähren. Ihre erforderliche Größe hängt daher von der Lage und Höhe der sie umgebenden Gebäude, von der Situierung der Nachbarhöfe und der Bestimmung der anstoßenden Lokalitäten ab. Die Erkenntnis der Wichtigkeit eines entsprechend großen Haushofes hat es bewirkt, daß in den neueren Bauordnungen vorgeschrieben wurde, daß von der Gesamthaufläche mindestens ein gewisser Prozentsatz unverbaut bleiben müsse, wovon der größere Teil auf den Haupthof zu entfallen hat. So verlangen die Bauordnungen für das Land Mähren, für Brünn, Wien, Innsbruck, Trient, Laibach und Prag 15 Proz., die für Krakau 20, die für Lemberg gar 25 Proz. der Fläche für den Hofraum. Auch über die Anbringung von Lichthöfen bestehen einschränkende Bestimmungen. Bei Baustellen, welche nicht vorzugsweise zu Wohnzwecken verbaut werden sollen, sowie dort, wo Haus- und Lichthöfe mehrerer Baustellen zusammenstoßen, endlich bei solchen zwischen schon bestehenden Gebäuden liegenden Baustellen, deren Verbannung ohne ein Herab-

¹⁾ Vgl. von Inama-Sternegg, Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Österreich.

²⁾ Vgl. Mayrhofer-Graf Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., III. Bd., S. 985.

gehen „unter die bestehenden Normen“ unmöglich wäre, bleibt den Baubehörden vorbehalten, in Bezug auf die Größe der Höfe die nach den lokalen Verhältnissen notwendigen Erleichterungen zu gewähren. Es ist klar, daß diese Erleichterungen selbst dort, wo bestimmte Größen für die Höfe gefordert werden, zu einer sehr starken Verbanung der Fläche führen können. Die letzte dieser Bestimmungen ist natürlich unvermeidlich, doch läßt sich nicht verkennen, daß es in vielen Fällen vom Ermessen der Baubehörde abhängen wird, ob eine vorschriftsmäßige Verbanung als unmöglich angesehen wird. Die Bestimmungen über die Baustellen, welche nicht vorzugsweise zu Wohnzwecken verbaut werden sollen, und über die zusammenstoßenden Höfe sind nicht in der Natur der Sache begründet und es kann auch ihre Berechtigung angezweifelt werden. Wenn mehrere Höfe zusammenstoßen, so ist den Häusern wohl gesichert, daß jede der einmündenden Öffnungen einen entsprechend großen Luftraum vor sich hat, doch ist dieser eine natürlich allen gemeinsam und es wird von der Bauart und sonstigen Lage der Häuser abhängen, ob diese Luftzufuhr als genügend anzusehen ist. Jedenfalls kann auf diese Weise Grundfläche und Luftraum erheblich stärker ausgenutzt werden, so daß eine höhere Bebauung gerechtfertigt ist. Gegen die Gestattung einer stärkeren Verbanung bei Gebäuden, welche nicht vorzugsweise zu Wohnzwecken dienen sollen, ist darauf hinzuweisen, daß die Bedingung „nicht vorzugsweise“ etwas zu mild ist und es besser wäre, wenn es hieß: „ganz oder nahezu ausschließlich nicht zu Wohnzwecken verbaut werden sollen“, so daß nur etwa ausnahmsweise eine Wohnung, z. B. für das Aufsichtspersonal, sich darinnen befinden dürfte, für deren sanitäre Lage aber auch Sorge getragen werden müßte. Daß die hygienische Baupolizei bei nicht zu Wohnzwecken erbauten Häusern weniger strenge Anforderungen stellt, ist wohl in dem Gedanken begründet, daß solche Häuser nicht so vielen Personen und während so vieler Tagesstunden Unterkunft gewähren als Wohngebäude. Dies ist aber nicht immer richtig, so heberbergen z. B. Fabrikräume, in denen Tag- und Nachtarbeit geleistet wird, auch viele Leute durch viele Stunden. Dazu kommt noch, daß die Bestimmung eines Hauses im Laufe seines Bestandes geändert werden und daß ein nicht zu Wohnzwecken erbautes, dann als Wohnhaus verwendet werden kann. Es ist daher billigenwort wenn auf die Bauherren durch die Steuergesetzgebung ein Druck ausgeübt wird, auf diese Erleichterungen nur dort Anspruch zu machen, wo es durch die lokalen oder speziellen Verhältnisse gerechtfertigt ist.

Um die Tragweite einer Abänderung der Gebäudesteuern richtig zu erfassen, ist es notwendig festzustellen, welche Bedeutung ihnen im Finanzwesen zukommt. Es seien deshalb hier einige statistische Nachweisungen über die österreichischen Gebäudesteuern, welche den Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums (VIII. Jahrgang, 2. Heft, S. 516 ff.) entnommen sind, wiedergegeben. Es sind zwei Jahre in Betracht gezogen worden, um durch den Vergleich derselben Unerregelmäßigkeiten, die sich bei einem derselben durch zufällige Umstände ergeben haben, klarstellen und auf ihre wahre Bedeutung zurückführen zu können. Die Nachweisungen beziehen sich auf die Jahre 1899 und 1900. Die Zahl der Gebäude, welche in diesen Jahren der Hausklassensteuer und der Hauszinssteuer unterlagen, ist in den Tabellen I und II angeführt:

Tabelle I.

Die gesamten Objekte der Gebäudesteuer im Jahre 1899											
1	2	3	4	5	6	7	8	9		11	12
								Wegen bewilligter Baufreijahre	Wegen ihrer Widmung zu öffentlichen Zwecken		
Forstnummern	L a n d	der haussteuer- pflichtigen Häuser	mit 207/3 Proz. vom Nettozinne;	des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (Gesetz vom 1. Juni 1896)	der haus- steuer- pflichtigen Häuser	im Gesamten (Kol. 8 u. 7)	steuerefreie Häuser		zum gans Teil ¹⁾	zum gans Teil ¹⁾	
							von diesen entfallen auf die Orte, für welche die Steuer nach § 1, lit. a) nach § 1, lit. b)	bemessen wird			
1	Niederösterreich	59,909	19,397	16,610	23,902	133,145	193,054	14,989	9,881	5,065	487
2	Oberösterreich	26,196	1,668	6,600	17,928	83,224	109,420	3,764	1,878	2,136	245
3	Salzburg	5,299	912	899	3,498	16,989	22,288	1,797	539	642	126
4	Steiermark	21,856	3,638	5,843	12,375	157,591	179,447	7,386	1,589	2,432	205
5	Kärnten	5,473	705	1,191	3,377	41,404	46,877	2,076	1,031	1,031	104
6	Krain	7,155	915	861	5,379	74,578	82,038	2,317	529	797	56
7	Triest samt Gebiet	4,685	3,187	547	951	3,007	8,292	550	292	196	22
8	Frielen	6,834	—	2,835	3,699	44,836	50,870	2,250	516	688	11
9	Görs und Gradiaka	8,019	1,383	2,677	3,959	97,223	35,242	1,471	346	441	15
10	Tirol	21,782	1,225	5,400	15,157	87,261	109,043	3,529	1,595	2,870	115
11	Vorarlberg	4,001	—	558	3,443	16,887	30,888	1,457	398	496	26
12	Fahnen	162,154	5,337	79,816	76,981	35,406	697,620	47,274	7,640	10,929	757
13	Mähren	50,517	2,474	20,600	27,443	278,607	329,124	11,548	2,813	4,533	303
14	Schlesien	18,237	385	9,988	8,294	58,316	71,453	6,428	862	1,299	68
15	Galizien	50,789	3,456	18,818	28,515	970,279	1,021,068	15,590	3,523	9,082	126
16	Bohemia	7,513	2,137	170	5,206	114,273	121,786	1,190	340	862	7
17	Dalmatien	6,786	835	1,734	4,047	87,377	94,118	1,219	425	619	2
	Summe	466,855	47,774	174,757	244,324	2,725,763	3,192,618	124,985	34,101	44,072	2,725

¹⁾ Die Gebiete sind zum Teile steuerfrei, wenn sich die Befreiung nur auf einen Teil ihrer Gesamtfläche bezieht.

Tabelle II.

		Die gesamten Objekte der Gebäudesteuer im Jahre 1900										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Vorname	L a n d	Anzahl der steuerpflichtigen Häuser		Von diesen entfallen auf die Orte, für welche die Steuer nach § 1, Nr. 2) (nach § 1, Nr. 6) des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (Gesetz vom 1. Juni 1890) bemessen wird		der hauspflichtigen Häuser	im ganzen (Kol. 8 u. 7)	Wegen bewilligter Baujahre		Wegen ihrer Widmung zu öffentlichen Zwecken		
		der steuerpflichtigen Häuser	mit 207/5 Proz. Nettozins	des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (Gesetz vom 1. Juni 1890)	benommen wird			ganz	zum Teile ¹⁾	ganz	zum Teile ¹⁾	
1	Niederösterreich	62,635	21,149	17,263	24,323	133,745	196,380	13,396	9,286	5,163	544	
2	Oberösterreich	26,671	1,731	6,767	14,173	83,155	109,826	3,591	1,744	2,170	253	
3	Salzburg	5,334	931	910	3,483	17,001	22,335	1,774	558	643	127	
4	Steiermark	22,565	3,768	5,966	12,771	157,332	180,037	7,570	1,684	2,456	199	
5	Kärnten	5,523	722	1,214	3,367	41,514	47,037	2,073	879	1,032	104	
6	Krain	7,216	946	865	5,505	75,000	82,316	2,476	530	794	68	
7	Triest samt Gebiet	4,714	3,204	551	959	3,642	8,556	568	292	500	22	
8	Istrien	6,683	—	2,899	3,784	44,501	51,184	2,296	478	688	11	
9	Görz und Gradiska	8,121	1,427	2,695	3,999	27,948	33,969	1,510	321	454	14	
10	Tirol	21,909	1,242	5,472	15,195	87,655	109,564	3,546	1,576	2,863	82	
11	Vorarlberg	4,648	—	558	3,530	16,925	21,013	1,493	406	485	17	
12	Bohmen	165,835	5,524	81,799	78,072	539,681	702,006	43,197	7,219	11,004	824	
13	Mähren	51,409	2,565	21,049	47,744	278,980	329,381	11,526	2,674	4,569	419	
14	Schlesien	13,433	893	6,745	24,995	53,379	71,812	6,374	850	1,243	61	
15	Galizien	53,350	8,627	21,137	26,366	973,760	1,027,110	13,250	2,838	9,328	152	
16	Bukowina	7,845	2,161	179	5,465	115,393	123,048	1,136	365	885	6	
17	Dalmatien	7,260	954	1,764	4,492	87,174	94,374	1,235	353	627	—	
	Summe	479,033	50,364	180,766	247,903	2,733,115	3,212,148	120,971	31,986	44,589	2,883	

¹⁾ Die Gebäude sind zum Teile steuerfrei, wenn sich die Befreiung nur auf einen Teil ihrer Bestandteile bezieht.

Neben den steuerpflichtigen Gebäuden sind auch jene ausgewiesen, die überhaupt und permanent von den Gebädesteuern befreit sind sowie diejenigen, welchen aus dem Titel der Bauführung eine zeitliche Befreiung von den regelmäßigen Gebädesteuern genießen. Die in das Gebiet der Hausklassensteuer fallenden, bleiben tatsächlich ganz steuerfrei und kommen nicht weiter in Betracht, während die für die Baufreijahrsperiode von der Hauszinssteuer befreiten der 5proz. Steuer unterliegen, bei deren statistischen Darstellung die Berücksichtigung finden werden. Die nächsten Tabellen (III und IV) enthalten die Nachweisungen über die gesamte Steuervorschreibung an Hausklassen- und Hauszinssteuer für 1899 und 1900, wobei die Hauszinssteuer im ganzen und gesondert für die namentlich als hauszinssteuerpflichtig genannten Orte, ferner für die Orte, in denen sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen (§ 1a der durch Gesetz vom 1. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 150 abgeänderten Gebädesteuer-novelle vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17) endlich für die vermieteten Gebäude in nicht hauszinssteuerpflichtigen Orten (§ 1b der genannten Novelle) angegeben ist. Aus den Tabellen erhellet die bedeutend höhere Bedeutung der Hauszinssteuer, indem für sie 68,985.111 K im Jahre 1899 und 72,594.352 K zur Einzahlung vorgeschrieben wurden, während die Vorschreibung für die Hausklassensteuer nur 11,705.940 K im Jahre 1899 und 11,757.568 K im Jahre 1900 betrug. Neben den Steuern, die für die Gebäude an den Staat bezahlt werden müssen, sind auch die Beträge ausgewiesen, die für die zeitlich befreiten Gebäude an Gebädesteuern berechnet werden, deren Einzahlung während der bewilligten Baufreijahre unterbleibt; sie beliefen sich im Jahre 1899 auf 31,813.778 im Jahre 1900 auf 28,598.717.¹⁾ Bedenkt man, daß die Vorschreibung für die zahlbare Hausklassen- und Hauszinssteuer im ersteren Jahre 80,691.051, im folgenden 84,351.920 K ausmachte, so sieht man, welch großer Teil des möglichen Steuerertrages durch die langen Baufreijahre dem Staate entzogen wird.

Die 5proz. Steuer vom Ertrage der aus dem Titel der Einführung von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden ist in den Tabellen V und VI dargestellt. Darnach ist die Zahl dieser Gebäude von 96.180 im Jahre 1899, auf 90.934 im Jahre 1900 herabgesunken. Dementsprechend betrug die Vorschreibung für die 5proz. Steuer im Jahre 1899 6,485.550 K, im Jahre 1900 nur 5,873.391 K. Dieser starke Ausfall ist jedoch größtenteils auf die durch Einführung der zwei-jährigen Bemessung verursachte Störung in der Berechnung zurückzuführen. Werden die infolgedessen nicht berücksichtigten, zugewachsenen Neubauten mit in Rechnung gezogen, so beträgt nach den vorläufigen Berechnungen des Finanzministeriums die 5proz. Steuer nach dem Stande mit Beginn des Jahres 1901 6,316.177 K, so daß nur ein Ausfall von 169.373 K übrig bleibt, der damit erklärt wird, daß eine Anzahl von Gebäuden mit größerem Mietzinsenertrage in die volle Steuerpflicht getreten ist.

¹⁾ Die Verminderung ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß infolge der Neu-einführung der zwei-jährigen Bemessung der Hauszinssteuer wohl der Abfall infolge-Erlöschens der zeitweiligen Steuerbefreiung, nicht aber der Zuwachs infolge Neubauten berücksichtigt erscheint.

Tabelle III.

1	2	3	4			5			7	8	9
			Gesamtbetrag der zahlbaren Gebäudefteuer und zwar			Hieron entfallen auf die Orte					
Postnummer	L a n d	der Hauszins- steuer	für welche die Steuer mit 26 1/2 Proz. vom Nettozins festgesetzt ist	für welche die Steuer nach		der Hauklaffen- steuer	im ganzen (Kol. 5 und 7)	Wegen billigerer Bau- freijahre nicht zahlbare Gebäudefteuer			
				§ 1, lit. a)	§ 1, lit. b)						
			des Gesetzes vom 9. Februar 1862 (damals vom 1. Juni 1850), brennbar wird								
K r o n e n											
1	Niederösterreich	82,643,296	29,963,978	1,930,296	749,032	875,222	83,518,458	18,244,341			
2	Oberösterreich	1,550,260	724,432	478,538	343,250	694,268	2,244,468	438,796			
3	Salzburg	546,376	391,596	67,178	87,602	116,072	662,448	290,854			
4	Steiermark	3,159,556	2,096,848	660,200	492,508	653,242	3,849,798	1,179,072			
5	Kärnten	584,337	988,870	144,373	191,694	218,516	772,853	292,740			
6	Krain	543,866	352,544	41,360	119,412	290,268	803,634	211,733			
7	Triest samt Gebiet	2,747,857	2,672,396	33,690	41,831	20,694	2,768,851	972,879			
8	Lilien	335,694		241,382	9,922	175,650	511,454	163,559			
9	Goiz und Grailika	361,521	956,916	36,284	57,221	129,749	481,270	59,395			
10	Tirol	1,366,860	560,856	487,936	318,188	457,415	1,804,293	426,013			
11	Vorarlberg	196,727		47,554	89,173	103,856	242,583	62,314			
12	Böhmen	13,245,834	5,886,698	6,184,368	1,477,389	2,651,335	15,960,309	5,784,760			
13	Mähren	4,102,635	2,096,514	1,434,446	551,675	1,154,599	5,227,234	1,360,600			
14	Schlesien	879,492	145,394	600,233	133,633	289,451	1,118,913	369,854			
15	Galizien	5,797,358	3,426,206	1,283,171	1,085,978	3,327,336	9,154,894	2,503,470			
16	Bukowina	647,178	477,118	7,110	182,260	398,182	1,043,360	158,334			
17	Dalmatien	463,964	139,350	89,531	175,080	187,365	591,329	63,094			
	Summe	68,985,111	49,188,936	13,790,408	6,010,767	11,705,940	80,691,051	31,813,778			

Tabelle IV.

1	2	3	Die gesamte Gebäudesteuervorschreibung im Jahre 1900 mit Ausnahme der 5proz. Steuer							9
			L a n d		Gesamtbetrag der zahlbaren Gebäudesteuer und zwar					
Postnummer	der Hausnummer	für welche die Steuer mit 26 ¹ / ₂ Proz. vom Nettolohn festgesetzt ist	für welche die Steuer nach § 1, lit. a) § 1, lit. b)		der Hausklassensteuer		in ganzen (Kol. 3 und 7)	Wegen bewilligter Hausfreifahrte nicht zahlbare Gebäudesteuer		
			§ 1, lit. a)	§ 1, lit. b)	des Gesetzes vom 9. Februar 1902 (Gesetz vom 1. Juni 1901) benutzend wird					
			4	5	6	7	x			
			K e r n e n							
1	Niederösterreich	81,984,059	32,185,285	2,009,223	789,549	883,616	33,967,675	15,983,098		
2	Oberösterreich	1,593,603	753,968	486,506	353,129	697,803	2,383,406	408,409		
3	Salzburg	565,033	401,782	72,892	90,359	117,752	682,785	278,716		
4	Steiermark	3,312,031	2,196,532	681,654	434,425	682,475	3,903,106	1,068,020		
5	Kärnten	572,522	289,139	149,069	125,323	222,374	794,896	193,334		
6	Krain	524,068	358,084	41,616	124,368	290,651	814,919	309,580		
7	Triest samt Gebiet	2,764,734	2,684,846	33,974	45,914	21,452	2,786,186	260,682		
8	Istrien	352,437	—	254,639	97,897	176,521	529,338	157,346		
9	Görz und Gradiska	1,361,297	285,742	37,482	58,043	130,348	491,615	50,603		
10	Tirol	1,384,010	572,998	496,011	315,001	443,695	1,827,705	408,510		
11	Vorarlberg	142,266	—	47,554	94,712	106,872	249,188	63,727		
12	Böhmen	13,780,103	5,712,502	6,514,714	1,552,887	2,654,847	16,434,950	5,337,151		
13	Mähren	4,224,973	2,151,950	1,504,654	568,369	1,159,823	5,354,296	1,277,459		
14	Schlesien	909,907	146,864	621,990	141,953	298,903	1,148,810	359,052		
15	Galizien	6,034,902	3,575,988	1,412,486	1,046,428	3,373,428	9,408,325	2,334,512		
16	Bukowina	673,780	486,490	7,628	179,612	463,101	1,076,831	146,459		
17	Dalmatien	412,107	140,734	90,158	181,215	183,812	595,919	62,029		
	Summe	72,594,352	31,982,915	14,461,243	1,200,194	11,757,568	84,351,920	28,598,717		

Tabelle V.

Die 5proz. Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude im Jahre 1899					
Postnummer	L a n d	A n z a h l d e r			Auf 5proz. Steuer entfallen in Kronen
		ganz	teilweise	sämtlichen	
		von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude			
1	Niederösterreich	11.748	9.143	20.891	3.489.066
2	Oberösterreich	2.099	1.178	3.277	91.858
3	Salzburg	1.106	336	1.442	55.836
4	Steiermark	3.544	1.044	4.588	237.844
5	Kärnten	901	452	1.353	41.996
6	Krain	780	343	1.123	39.292
7	Küstenland	2.027	696	2.723 ¹⁾	106.848
8	Tirol und Vorarlberg	2.354	1.031	3.385	112.036
9	Böhmen	26.303	5.777	32.080	1.303.202
10	Mähren	6.099	1.878	7.975	305.392
11	Schlesien	3.584	672	4.256	89.638
12	Gallzien	8.811	2.437	11.248	562.646
13	Bukowina	752	357	1.109	34.742
14	Dalmatien	377	153	530	14.560
	Summe	70.685	25.495	96.180	6.485.550

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Gesetze vom 9. Februar 1882 (§ 15) und vom 12. Juli 1896, beziehungsweise vom 9. April 1900

Tabelle VI.

Die 5proz. Steuer vom Ertrage hauseinstenerfreier Gebäude im Jahre 1900 ¹⁾					
1	2	3	4	5	6
Postnummer des Landes	L a n d	A n z a h l d e r			An 5proz. Steuer entfallen in Kronen
		ganz	teilweise	sämtlichen	
		von der Hauseinstener befreiten Gebäude			
1	Niederösterreich	10.041	8.542	18.583	3,056.890
2	Oberösterreich	2.006	1.093	3.099	85.862
3	Salzburg	1.150	348	1.498	55.121
4	Steiermark	3.541	1.071	4.612	294.825
5	Kärnten	893	479	1.372	40.226
6	Krain	817	387	1.154	39.718
7	Küstenland	1.956	645	2.601 ²⁾	98.167
8	Tirol und Vorarlberg . .	2.576	1.010	3.586	105.700
9	Böhmen	25.275	5.373	30.648	1,222.125
10	Mähren	5.739	1.783	7.522	282.381
11	Schlesien	3.600	606	4.206	87.534
12	Galizien	8.266	2.245	10.511	525.021
13	Bukowina	723	294	1.017	32.339
14	Dalmatien	372	153	525	14.482
	Summe	66.955	23.979	90.934	5,873.391

¹⁾ Das gegenüber dem Vorjahre zu Tage tretende Minderergebnis des Jahres 1900 erklärt sich dadurch, daß infolge der zweijährigen Bemessungen (Gesetz vom 12. Juli 1896) der in den Jahren 1899 und 1900 eintretende Abfall an der 5proz. Steuer — infolge Erlöschens der Steuerfreiheiten — berücksichtigt ist, hingegen der in den gleichen Jahren eintretende Zuwachs — infolge Neu-, Zu- und Umbauten — naturgemäß erst im Vorschreibungsergebnisse für die Steuerjahre 1901/02 zum Ausdrucke kommt.

²⁾ Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Gesetze vom 9. Februar 1882 (§ 15) und vom 12. Juli 1896, beziehungsweise vom 9. April 1900.

Bis jetzt wurden die Vorschriftenen der Gebäudesteuer zur Darstellung gebracht; wesentlich anders gestaltet sich das Bild, wenn man nicht die Vorschriftenen, sondern die tatsächlichen Eingänge, den Nettoertrag, berücksichtigt. Unter Nettoertrag ist in den Mitteilungen des Finanzministeriums¹⁾ die gesamte, sowohl auf die Rückstände aus den Vorjahren, als auch auf die laufende Schuldigkeit erfolgte Einzahlung nach Abrechnung jener Steuerüberzahlungen verstanden, welche in dem betreffenden Jahre den Parteien gutgerechnet, beziehungsweise bar rückvergütet wurden. Die Nachweisungen über die Nettoerträge der Hausklassen- und Hauszinssteuer sowie der 5proz. Steuer in den Jahren 1899 und 1900 sind in den Tabellen VII und VIII enthalten. In beiden Jahren blieben die tatsächlichen Eingänge stark hinter den Vorschriftenen zurück, nur bei der 5proz. Steuer des Jahres 1900, deren Vorschriftung durch

Tabelle VII.

Nettoertrag sämtlicher Gebäudesteuern im Jahre 1899.				
1	2	3	4	5
Postnummer	L ä n d e r	Hausklassen-	Hauszins-	5proz. Steuer
		steuer	steuer	vom Ertrags-
K r o n e n				
1	Niederösterreich	751.456	27.475.952	3.853.688
2	Oberösterreich	611.866	1.348.995	90.140
3	Salzburg	102.262	448.118	53.904
4	Steiermark	591.498	2.778.162	268.324
5	Kärnten	174.422	489.110	43.412
6	Krain	258.976	383.460	46.340
7	Küstenland	287.876	2.981.758	115.550
	<i>darunter Triest</i>	<i>19.342</i>	<i>2.416.394</i>	<i>61.926</i>
	" <i>Istrien</i>	<i>157.792</i>	<i>292.210</i>	<i>39.448</i>
	" <i>Görs und Gradiska</i>	<i>110.742</i>	<i>292.154</i>	<i>14.176</i>
8	Tirol und Vorarlberg	475.440	1.313.594	116.734
	<i>darunter Tirol</i>	<i>381.862</i>	<i>1.191.232</i>	<i>101.296</i>
	" <i>Vorarlberg</i>	<i>93.578</i>	<i>122.362</i>	<i>15.438</i>
9	Böhmen	2.301.670	11.155.148	1.232.882
10	Mähren	1.011.166	3.488.260	293.838
11	Schlesien	217.662	745.114	92.750
12	Galizien	2.956.220	4.151.516	490.498
13	Bukowina	357.382	586.236	34.696
14	Dalmatien	160.400	347.184	13.594
	Summe	10,258.296	57,642.607	6,745.890

¹⁾ VIII. Jahrgang, 2. Heft, S. 483 ff.

Tabelle VIII.

Nettoertrag sämtlicher Gebäudesteuern im Jahre 1900.				
1	2	3	4	5
Postnummer	Länder	Hausklassen-	Hauszins-	Spezialsteuer vom Ertrage hauszinssteuer- freier Gebäude
		steuer	steuer	
		Kronen		
1	Niederösterreich	758.257	28.743.157	8.742.503
2	Oberösterreich	604.949	1.367.918	108.019
3	Salzburg	106.403	476.510	53.509
4	Steiermark	592.001	2.898.725	273.689
5	Kärnten	177.871	498.522	45.989
6	Krain	251.362	417.294	48.039
7	Küstenland	301.184	3.006.466	106.552
	<i>darunter Triest</i>	<i>20.866</i>	<i>2.387.736</i>	<i>49.023</i>
	" <i>Istrien</i>	<i>160.788</i>	<i>309.720</i>	<i>45.881</i>
	" <i>Görz und Gradiska</i>	<i>119.530</i>	<i>309.010</i>	<i>11.648</i>
8	Tirol und Vorarlberg	478.006	1.297.699	109.940
	<i>darunter Tirol</i>	<i>383.026</i>	<i>1.172.204</i>	<i>94.855</i>
	" <i>Vorarlberg</i>	<i>94.980</i>	<i>125.495</i>	<i>15.085</i>
9	Böhmen	2.348.579	11.531.717	1.269.167
10	Mähren	1.006.273	3.506.416	330.203
11	Schlesien	214.017	796.764	93.781
12	Galizien	2.964.471	4.262.307	574.543
13	Bukowina	380.952	530.951	38.190
14	Dalmatien	162.186	369.450	17.665
	Summe	10,347.011	59,693.896	6,811.789

die Einführung der zweijährigen Bemessung beeinflusst ist, stellt sich das tatsächliche Erträgnis bedeutend günstiger als diese. Der auffallend starke Unterschied zwischen Verschreibung und Nettoertrag bei der Hausklassen- und der Hauszinssteuer erklärt sich zum Teil durch die Nachlässe, die infolge des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 bei diesen gewährt wurden, da im Jahre 1899 Nachlässe von 11·2 Proz. und im Jahre 1900 solche von 12·5 Proz. gewährt wurden, die natürlich im Erträgnis zum Ausdruck kommen.

Um die Entwicklung der österreichischen Gebäudesteuer in den letzten Jahren zu veranschaulichen, seien schließlich in Tabelle IX die aus ihnen in den Jahren 1891 bis 1900 erzielten Staatseinnahmen nachgewiesen.¹⁾ Das Erträgnis

¹⁾ S. Österreichisches statistisches Handbuch, 1902, S. 374.

Tabelle IX.

Übersicht der Staatsentnahmen aus den Gebäudesteuern 1891—1900			
Jahr	Hausklassen- steuer	Hauszins- steuer	5 proz. Steuer vom Ertrage hauszinssteuer- freier Gebäude
K r o n e n			
1891	11,279.904	49,870.154	4,085.338
1892	11,477.566	50,345.480	4,256.686
1893	11,170.878	51,402.160	4,499.692
1894	10,591.908	50,510.446	4,364.656
1895	11,515.180	54,710.012	4,741.578
1896	11,583.896	56,959.828	4,706.598
1897	11,260.274	58,442.764	4,801.240
1898	10,233.021	55,079.348	5,974.371
1899	10,258.297	57,642.607	6,745.889
1900	10,347.011	59,693.896	6,811.788

der Hausklassensteuer, das im Jahre 1891 11.279.904 K betragen hatte, stieg 1892 auf 11.477.566 K, um dann 1893 auf 11.170.878 und weiter 1894 auf 10.591.908 K zu sinken. Das Jahr 1895 brachte eine Steigerung auf 11.515.180 K, das Jahr 1896 eine weitere auf 11.583.896 K, worauf im Jahre 1897 wieder ein Zurückgehen auf 11.260.274 K folgte. Da im Jahre 1898 infolge des Personalsteuergesetzes ein Nachlaß von 10 Proz. gewährt wurde, sank der Ertrag auf 10.233.021 K, um dann im Jahre 1899 trotz eines Nachlasses von 11·2 Proz. auf 10.258.287 K, endlich im Jahre 1900 trotz eines Nachlasses von 12·5 Proz. auf 10.347.011 K zu steigen. Von der Einwirkung der Nachlässe des Personalsteuergesetzes abgesehen, blieb also die Einnahme aus der Hausklassensteuer in diesem Jahrzehnt ziemlich stationär.

Der Ertrag der Hauszinssteuer betrug im Jahre 1891 49.870.154 K, stieg dann bis zum Jahre 1893 auf 51.402.160 K, sank im Jahre 1894 auf 50.510.446 K, um sich dann im Jahre 1895 auf 54.710.012 K zu erheben. Von da an stieg er weiter bis zu 58.442.764 K im Jahre 1897. Infolge des Steuernachlasses des Personalsteuergesetzes von 10 Proz. zeigt sich im Jahre 1898 ein Rückgang auf 55.079.348 K. Trotzdem sich der Nachlaß 1899 auf 11·2 Proz.

erhöhte, stieg der Ertrag der Hauszinssteuer in diesem Jahre auf 57,642.607 K. Im Jahre 1900 erreichte der Ertrag, obwohl ein Nachlaß von 12·5 Proz. gewährt wurde, die Höhe von 59,692.896 K, war also trotz des starken Nachlasses höher als im Jahre 1897, wo kein solcher Nachlaß zugestanden worden war. Die Einnahmen aus der Hauszinssteuer zeigten somit in dem betrachteten Jahrzehnt, von einzelnen Schwankungen abgesehen, eine stark steigende Tendenz, indem sie sich von 49,870.154 K im Jahre 1891 auf 58,442.764 K im Jahre 1897 und endlich, trotzdem ein Nachlaß von 12·5 Proz., also einem Achtel, gewährt wurde, im Jahre 1900 auf 59,693.896 K erhöhten, was nur zum Teil durch die infolge von Übergangsbestimmungen allmählich gesteigerte Besteuerung von früher günstiger behandelten Gebieten verursacht ist.

Die Einnahmen aus der 5proz. Steuer beliefen sich im Jahre 1891 auf 4,035.338 K, wuchsen dann bis zum Jahre 1893 auf 4,499.692 K, worauf sie im Jahre 1894 auf 4,364.656 K zurückgingen. Auf dieses Sinken folgte 1895 eine Erhöhung auf 4,744.578 K, wogegen das Jahr 1896 mit einem Ertrag von 4,706,598 K unmerklich zurückblieb. Von 1896 bis 1898 stiegen die Einnahmen aus der 5proz. Steuer allmählich auf 5,974.371 K, um dann im Jahre 1899 auf 6,745.889 K hinaufzuschwellen. Das Erträgnis des Jahres 1900 zeigt nur die geringe Steigerung auf 6,811.783 K, was in dem Ausscheiden einer größeren Anzahl Häuser mit hohem Zinsertrage aus dem Bereich der 5proz. Steuer begründet erscheint. Gegenüber dem Erträgnis des Jahres 1891 ist also das des Jahres 1900 um 2,776,450 K, demnach um 68·8 Proz. gestiegen.

Die Staatssteuern bilden jedoch nicht die einzige finanzielle Belastung des Gebäudebesitzes, sondern es gesellen sich zu ihnen prozentuelle Zuschläge: die sogenannten Fondsbeiträge, zu Gunsten autonomer Körperschaften und für Konkurrenzbeiträge. Da diese für den Umfang des Gebietes einer jeden Körperschaft und eines jeden Konkurrenzbezirkes verschieden sind, so gestaltet sich die auf einem Gebäude ruhende Steuerlast je nach den lokalen Verhältnissen sehr verschieden. Um die Größe der Belastung und die Art ihrer Verteilung zu veranschaulichen, seien einige statistische Daten für die Jahre 1899 und 1900 aus den „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums, VIII. Jahrgang, 2. Heft, S. 739 ff.“ angeführt.

Zunächst kommen hier die Länder in Betracht, die einen großen Teil ihrer Bedürfnisse durch Zuschläge zu den staatlichen Steuern decken. Da jedes Land selbständig vorgeht, ist Art und Maß der Zuschlagserhebung sehr verschieden. Viele Länder ließen in den Jahren 1899 und 1900 die 5proz. Steuer von Zuschlägen frei; dahin gehören Oberösterreich, Krain, Istrien, Görz und Gradiska Vorarlberg, Böhmen, Schlesien, Bukowina und Dalmatien, wo nur Landeszuschläge zur Hauszins- und Hansklassensteuer vorkommen. Von diesen erhob Oberösterreich, wo für verschiedene Fonds verschiedene Umlagen vorgeschrieben werden, für den Landesfond im Jahre 1899 14·5, im Jahre 1900 13·5 Proz., für den Landeserschulfond aber 1899 22, 1900 23, endlich für den Landesanleihenfond in beiden Jahren je 7·5 Proz. Auch ziemlich nieder waren die Zuschläge für den Landesfond in Görz und Gradiska (1899 12, 1900 17 Proz.) und Vorarlberg (1899 12,

1900 20 Proz.); dagegen bedeutend höher in Istrien (je 35 Proz.) und Krain (je 40 Proz.). In der Bukowina wurden in beiden Jahren für den Landesfond 42 Proz. erhoben, für den Landesschulfond, zu dem jedoch die Stadt Czernowitz nebst ihren Vorstädten, insoweit die Erhaltung der Volksschulen aus eigenen Mitteln bestreitet, nicht beitragspflichtig ist, in beiden Jahren je 40 Proz. In Dalmatien stieg der Zuschlag für den Landesfond in beiden Jahren auf je 50, in Böhmen gar auf je 55 Proz. Endlich wurden in Schlesien im Jahre 1899 57·3 Proz. an Zuschläge für alle Landesfonde erhoben, im Jahre 1900 aber wurden sie auf 52·4 Proz. ermäßigt. In Salzburg, Steiermark, Mähren und Galizien werden alle Gebädesteuern gleichmäßig von den Landeszuschlägen getroffen. Den allerhöchsten Zuschlag hat Salzburg, wo er in beiden Jahren 65 Proz. erreichte. In Galizien wurden für den Landesfond in der Stadt Krakau und den politischen Bezirken Krakau und Chranów 49 Proz. im Jahre 1899 und 54 im Jahre 1900 erhoben, sonst aber in Ost- und Westgalizien 60 Proz. im Jahre 1899 und 65 im Jahre 1900. In Mähren stieg der Zuschlag für den Landesfond von 54 Proz. im Jahre 1899, im Jahre 1900 auf 57 Proz., in gleicher Weise in Steiermark von 40 auf 44 Proz. In Kärnten waren im Jahre 1899 alle Gebädesteuern mit einem Landesfondzuschlag von 60 Proz. belegt, im Jahre 1900 wurde dasselbe nur für die $26\frac{2}{3}$ Proz. Hauszinssteuer in der bisherigen Höhe belassen, für alle übrigen direkten Steuern aber auf 65 Proz. erhöht, so daß auf diese Weise den von der Staatssteuer besonders hart getroffenen Gebäuden eine Schonung gewährt wurde. In Niederösterreich wurde in beiden Jahren ein Zuschlag von 25 Proz. bei den Gebädesteuern erhoben, von der 5proz. Steuer vom Ertrage gewisser steuerfreier Häuser aber wurde der Zuschlag mit 30 Proz. bemessen. In Tirol betrug der Landesfondzuschlag 1899 und 1900 prinzipiell 36 Proz. bei allen direkten Steuern, doch wurden folgende Ausnahmen gemacht: Der Zuschlag zur Hauszinssteuer wurde in Innsbruck und Wilten nur von der Hälfte, in den übrigen Städten und Orten aber von zwei Dritteln der bemessenen Steuer, der zur Hausklassensteuer jedoch im ganzen Lande gar nur von einem Drittel der Gebühr berechnet. Im Triester Gebiet werden keine besonderen Landesfondzuschläge erhoben. Die von den Ländern eingehobenen Zuschläge kommen bei vielen derselben ungefähr der Hälfte der Staatssteuer gleich, was eine empfindliche Mehrbelastung der Gebäude verursacht.

Außer den Landeszuschlägen bestehen aber noch mannigfaltige andere Fondsbeiträge, die in Prozenten der Staatssteuern berechnet werden. Soweit sie die Gebädesteuern belasten, müssen auch sie hier berücksichtigt werden, um einen ungefähren Überblick über die Besteuerung der Häuser zu ermöglichen. Da ihre Höhe sehr wechselt, so sei hier die Anzahl der Steuergemeinden angegeben, bei denen sich gewisse Beiträge innerhalb bestimmter Grenzen bewegen und dann der Gesamtbetrag der Zuschläge, die in den einzelnen Ländern zu jeder der Gebädesteuern hinzukommen.

Zuerst seien die Zuschläge für Bezirksbedürfnisse der Betrachtung unterzogen. Über ihre Höhe bei der Hauszins- und Hausklassensteuer geben untenstehende Tabellen (X und XI) Aufschluß:

Tabelle X.

L a n d	Jahr	Gesamtzahl der Steurgemeinden	Zuschlag für Bezirksbedürfnisse zur Hausklassensteuer bis einschließlich							Zusammen	
			5	10	15	20	30	40	50		60
			P r o z e n t e								
			in einer Anzahl von Steurgemeinden								
Niederösterreich . . .	1899	3.184	—	—	52	2.613	338	—	—	—	3.003
	1900	3.184	—	—	378	2.255	367	—	—	—	3.000
Steiermark	1899	2.690	53	188	71	552	1.095	509	130	47	2.645
	1900	2.690	53	242	21	554	1.072	544	92	66	2.644
Krain	1899	932	—	41	38	114	478	229	—	21	921
	1900	932	—	—	67	165	533	97	59	—	921
Istrien	1899	353	14	168	98	70	—	—	—	—	350
	1900	353	14	107	112	117	—	—	—	—	350
Görz und Gradiska . . .	1899	284	4	50	71	71	62	2	18	—	278
	1900	285	—	46	62	74	57	1	19	20	279
Tirol	1899	974	113	65	—	—	—	—	—	—	178
	1900	974	68	66	—	—	—	—	—	—	134
Böhmen	1899	9.117	—	178	715	954	3.822	2.177	934	27	8.807
	1900	9.120	—	178	624	681	3.517	2.406	1.019	94	8.819
Mähren	1899	3.139	—	—	59	378	1.516	871	203	—	3.027
	1900	3.140	—	—	124	315	1.421	704	467	—	3.031
Schlesien	1899	584	—	120	35	108	147	89	40	—	539
	1900	584	—	100	17	167	95	90	72	—	541
Galizien	1899	5.947	—	104	356	304	3.630	1.658	133	—	6.185
	1900	5.947	—	64	295	189	2.894	2.397	356	—	6.195
Bukowina	1899	335	—	41	66	221	—	—	—	—	328
	1900	335	—	41	66	70	151	—	—	—	328
Zusammen	1899	30.788	184	955	1.561	5.385	11.088	5.535	1.458	95	26.261
	1900	30.793	135	844	1.766	4.587	10.407	6.239	2.084	180	26.242

Tabelle XI.

Land	Jahr	Gesamtzahl der Steuergemeinden	Zuschlag für Bezirk-bedürfnisse zur Hauszinssteuer							Zusammen	
			bis einschließlich								
			5	10	15	20	30	40	50		60
			Prozente								
in einer Anzahl von Steuergemeinden											
Niederösterreich . . .	1899.	3.184	—	7	63	2.176	306	—	—	—	2.552
	1900	3.184	—	8	301	1.863	387	—	—	—	2.559
Steiermark	1899	2.690	49	123	57	340	697	282	104	31	1.683
	1900	2.690	52	166	18	356	621	335	66	47	1.661
Krain	1899	932	—	41	31	87	353	167	—	19	698
	1900	932	—	—	65	135	404	72	39	—	715
Istrien	1899	353	13	106	49	33	—	—	—	—	201
	1900	353	14	77	56	53	—	—	—	—	200
Görz und Gradiska . .	1899	284	4	38	58	58	32	1	14	—	205
	1900	285	—	41	47	61	31	—	11	15	206
Tirel ¹⁾	1899	974	100	46	—	—	—	—	—	—	146
	1900	974	82	44	—	—	1	—	2	—	136
Böhmen	1899	9.117	—	166	739	875	3.326	1.868	873	25	7.872
	1900	9.120	—	165	659	631	3.369	2.094	923	75	7.916
Mähren	1899	3.139	—	—	70	375	1.401	777	163	—	2.786
	1900	3.140	—	—	136	315	1.309	626	400	—	2.786
Schlesien	1899	584	—	112	40	111	151	89	42	—	545
	1900	584	—	93	17	163	118	118	22	—	531
Galizien	1899	5.947	—	84	235	179	2.340	1.042	37	—	3.917
	1900	5.947	—	55	167	157	1.841	1.550	176	—	3.946
Bukewina	1899	335	—	41	64	215	—	—	—	—	320
	1900	335	—	38	64	67	147	—	—	—	316
Zusammen	1899	30.788	166	764	1.406	4.449	8.606	4.226	1.233	75	20.925
	1900	30.793	148	687	1.530	3.801	8.228	4.795	1.639	137	20.972

¹⁾ Zuschlag für Bezirksbedürfnisse bis einschließlich

80 Proz.	1 Steuergemeinde,
bis 100 Proz.	2 Steuergemeinden,
über 100 bis 150 Proz.	2 Steuergemeinden,
„ 150 bis 200 Proz.	1 Steuergemeinde,
„ 300 bis 400 Proz.	1 Steuergemeinde.

Die Beiträge für Bezirksbedürfnisse kommen also bei der Hausklassensteuer nur in Tirol, Niederösterreich, Istrien, Bukowina, ferner mit höheren Beträgen in Steiermark, Krain, Görz und Gradiska, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien vor. In den genannten Ländern werden sie auch von der Hauszinssteuer erhoben und zeigen bei ihr, was Höhe und Häufigkeit anbelangt, einen gewissen Parallelismus zu denen bei der Hausklassensteuer; nur in Tirol kommen einige ganz ausnahmsweise hohe Hauszinssteuerzuschläge vor, in einem Fall sogar über 300 Proz. Tirol ist auch das einzige Land, in welchem für Bezirksbedürfnisse Zuschläge zur 5proz. Steuer erhoben worden, während sie in den übrigen Ländern davon frei bleibt. Übrigens sind diese Zuschläge nicht hoch und kommen nur bei verhältnismäßig wenigen Steuergemeinden vor. Von den 974 Steuergemeinden Tirols waren im Jahre 1899 19 mit einem solchen Zuschlag bis einschließlich 5, 15 mit einem bis einschließlich 10 Proz., im Jahre 1900 18 mit einem Zuschlag bis einschließlich 5 und 10 mit einem bis zu 10 Proz. belegt.

Zuschläge zu den Gebäudesteuern für den Bezirksschul-fond sind nur für Niederösterreich, Steiermark, Görz und Gradiska sowie für Böhmen und Galizien nachzuweisen.¹⁾ In Niederösterreich bewegten sich die zur Hausklassensteuer vorgeschriebenen im Jahre 1899 bei 384, 1900 bei 572 Steuergemeinden zwischen 10 und 20 Proz., im Jahre 1899 bei 2619 Steuergemeinden und im Jahre 1900 bei 2428 zwischen 20 und 30 Proz. In Steiermark und Böhmen blieben sie in beiden Jahren zwischen 5 und 10 Proz., und zwar kommen sie in Steiermark bei 2645 Steuergemeinden im Jahre 1899 und bei 2644 im Jahre 1900 vor; in Böhmen ist die Zahl der betroffenen Steuergemeinden von 8801 im Jahre 1899, im Jahre 1900 auf 8813 gestiegen. Noch niedriger waren sie in Galizien. (1899 bei 6185, 1900 bei 6195 Steuergemeinden bis einschließlich 5 Proz.) Höhere Prozentsätze erreichten sie nur in Görz und Gradiska (1899 4, 1900 5 Steuergemeinden 40 bis 50 Proz., 1899 59, 1900 58 Steuergemeinden 50 bis 60, 1899 88, 1900 89 Steuergemeinden 70 bis 80, 1899 keine, 1900 69 Steuergemeinden 80 bis 90, 1899 69 Steuergemeinden, 1900 dagegen keine 90 bis 100, endlich in beiden Jahren 58 Steuergemeinden 100 bis 150 Proz. Zuschläge zur Hausklassensteuer.) Ganz ähnlich verhält es sich mit den Bezirksschulfondzuschlägen zur Hauszinssteuer, nur sind sie in Böhmen in einigen Fällen etwas höher, indem sie 1899 bei 9 Steuergemeinden, 1900 bei 8 bis zu 20 Proz. stiegen, sonst bewegten sie sich in diesem Lande zwischen 5 und 10 Proz. (1899 bei 7865, 1900 bei 7909 Steuergemeinden). In denselben Grenzen waren sie in Steiermark 1899 bei 1683 Steuergemeinden, 1900 bei 1661. In Galizien blieben sie bei 3917 Steuergemeinden, bei denen sie 1899, und bei den 3946, bei denen sie 1900 vorkamen, unter 5 Proz. In Niederösterreich hatten 1899 382, 1900 556 Steuergemeinden Bezirksschul-fondzuschläge zur Hauszinssteuer zwischen 10 und 20 Proz., 1899 2169, 1900 1962 Steuergemeinden solche zwischen 20 und 30 Proz. Am höchsten waren sie in den Berichtsjahren ebenso wie bei der Hausklassensteuer in Görz

¹⁾ Die Schulbezirksbedürfnisse werden in einzelnen Ländern ganz oder doch soweit sie bestimmte Prozentsätze (10 Proz.) der Steuern übersteigen, teils aus dem Gemeinde-, teils aus den Landesschulfondmitteln bestritten.

nnd Gradiska (bei 4 und 5 Steuergemeinden zwischen 40 und 50 Proz., bei 57 und 56 zwischen 50 und 60, bei je 71 zwischen 70 und 80 Proz.; zwischen 80 und 90 Proz. 1899 bei keiner, 1900 aber bei 40 Steuergemeinden, dagegen zwischen 90 und 100 Proz. 1899 bei 37, jedoch 1900 bei keiner Steuergemeinde; über 100 bis zu 150 Proz. waren diese Zuschläge in Görz und Gradiska bei 36 Steuergemeinden im Jahre 1899 und bei 34 im Jahre 1900). Die verhältnismäßig geringe Häufigkeit dieser Zuschläge in den genannten Ländern kann man ersehen, wenn man diese Ziffern mit den bei den Tabellen über die Zuschläge für Bezirksbedürfnisse (X und XI) angegebenen Gesamtzahlen der Steuergemeinden dieser Länder vergleicht. Zur 5 proz. Steuer sind keine Bezirksschulfondzuschläge nachzuweisen.

Ferner werden noch zur Hausklassen- und Hauszinssteuer, jedoch gleichfalls nicht zur 5 proz. Steuer Zuschläge für den Bezirksarmenfond erhoben. Diese sind in den Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums nur für Niederösterreich angegehen. Sie betragen bei der Hausklassensteuer im Jahre 1899 bei 40 Steuergemeinden unter 5 Proz., bei 2960 zwischen 10 und 15 Proz., im Jahre 1900 bei 40 unter 5 Proz., bei 118 zwischen 5 und 10, bei 2839 aber zwischen 10 und 15 Proz. Bei der Hauszinssteuer hlieben sie 1899 bei 59, 1900 bei 52 unter 5 Proz., dagegen schwankten sie 1899 bei 2490 Steuergemeinden zwischen 10 und 15 Proz., im Jahre 1900 jedoch bei 138 Steuergemeinden zwischen 5 und 10 und bei 2366 Steuergemeinden zwischen 10 und 15 Proz. Die Zuschläge für den Bezirksarmenfond sind also nicht hoch und haben daher für die Gesamtsteuerbelastung der Gebäude weniger Bedeutung, doch mußten sie der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Von ungleich höherer Wichtigkeit sind die Zuschläge für Gemeinbedürfnisse, die, wie aus den Tabellen XII, XIII und XIV zu ersehen ist, zu der Hausklassen- und der Hauszinssteuer in allen Ländern, zur 5 proz. Steuer aber in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Mähren und Galizien erhoben werden. Sowohl bei der Hausklassensteuer, als bei der Hauszinssteuer zeichnen sie sich nach den Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums durch ihre ungeheure Häufigkeit und die manchmal erschreckende Höhe ihrer Prozentsätze aus. Von den 30.788 im Jahre 1899 bestehenden Steuergemeinden hatten 27.959 Gemeinbezugszuschläge zur Hausklassensteuer. Von diesen hatten 6023 Zuschläge für Gemeinbedürfnisse von 50 bis 100 Proz., wo also diese Zuschläge allein den halben Betrag der Staatssteuer übersteigen. In 951 Gemeinden steigt die Höhe dieser Zuschläge über den Betrag der Staatssteuer, indem die Zuschläge sich zwischen 100 und 150 Proz. bewegen. Bei 394 Gemeinden sind sie über 150 Proz., bei 235 über 200 Proz., bei 27 gar zwischen 200 und 300, bei 7 zwischen 300 und 400, bei 7 anderen zwischen 400 und 500, bei 6 zwischen 500 und 600 Proz., bei 2 Steuergemeinden zwischen 700 und 800, bei 2 anderen zwischen 800 und 900 Proz., die Gemeinde Torbach im Bezirk Reutte in Tirol hatte 1899 gar Zuschläge in der Höhe von 1123 Proz. Vergleicht man damit die Zuschläge zur Hausklassensteuer, die im Jahre 1900 für Gemeinbedürfnisse vorgeschrieben wurden, so findet man, daß die Zahl der Steuergemeinden, in denen sie vorkamen, gegen das Vorjahr auf 28.060 gestiegen ist, während

sich die Gesamtzahl aller Steuergemeinden nur unbedeutend vergrößert hatte. Was die Zahl der Gemeinden mit hohen Zuschlägen anbelangt, so hat sich die Zahl der Gemeinden mit Zuschlägen von 50 bis 100 Proz. um beinahe 400, nämlich auf 6421 vermehrt, die mit Zuschlägen von 100 bis 150 Proz. sind auf 1032 gestiegen. Die mit Zuschlägen von 150 bis 200 sind auf 378 heruntergegangen, dafür die mit Zuschlägen von 200 bis 300 Proz. auf 249 gestiegen. Die Zahl der Gemeinden mit Zuschlägen von 300 bis 400 Proz. ist auf 18 gesunken, die derjenigen, bei denen sich die Zuschläge zwischen 400 und 500 Proz. bewegten, ist sich gleich geblieben. Die Gemeinden mit Zuschlägen zwischen 500 und 600 Proz. sind auf 4, die mit 600 bis 700 Proz. auf 3 zurückgegangen. Mit Zuschlägen zwischen 700 und 800 Proz. kamen 1900 überhaupt keine Gemeinden vor, dafür 2 wie im Vorjahre mit Zuschlägen zwischen 800 und 900 Proz., endlich gar 3, in welchen die Gemeindezuschläge zur Hansklassensteuer 1000 Proz. überstiegen, es waren dies die Gemeinden Giovo im Bezirke Lavis in Tirol mit 1061 Proz. Zuschlägen und Dellana und Rakolno im Bezirke Mies in Böhmen mit 1223 Proz. Zuschlägen. Durch solche entsetzlich hohe Zuschläge gestaltet sich die Hansklassensteuer zu einer drückenden Last und wenn man diese Ziffern liest, so begreift man nicht, wie eine so furchtbare Belastung überhaupt ertragen werden kann. Bei der Vergleichung der Ziffern in den einzelnen Spalten sind sehr starke Schwankungen in den Zahlen zu bemerken, auch fällt es auf, daß die Gemeinde Torchach im Jahre 1899 Zuschläge über 1000 Proz. hatte, während sie im folgenden Jahre nicht unter denen mit so hohen Zuschlägen genannt ist, und daß an ihrer Stelle drei andere Gemeinden angeführt sind. Tatsächlich wird das Drückende der hohen Zuschläge dadurch einigermaßen gemildert, daß sie zum Teil nur vorübergehend so auffallend hoch sind, indem gewisse außerordentliche Ausgaben einfach auf die Steuerträger umgelegt werden. Aber selbst wenn man von diesen auffallend hohen Zuschlägen absieht, so wird doch die Belastung der hauseinkommensteuerpflichtigen Gebäude durch die Gemeindezuschläge sehr wesentlich erhöht. Übrigens ist zu beachten, daß Zuschläge über 300 Proz. nur in wenigen Ländern: in Tirol, Vorarlberg, Böhmen und Mähren und in einem vereinzelt Falle in Schlesien vorkamen.

Zu der Hauszinssteuer wurden in nicht so vielen Gemeinden wie zur Hausklassensteuer Gemeindezuschläge erhoben, nämlich bei 21.495 Gemeinden im Jahre 1899 und bei 21.775 im Jahre 1900. Zuschläge von 50 bis 100 Proz. hatten 1899 4519 Steuergemeinden, 1900 4797, solche von 100 bis 150 im Jahre 1899 705, im Jahre 1900 752, solche von 150 bis 200 Proz. 1899 286, 1900 257 Gemeinden, solche von 200 bis 300 Proz. 1899 158, 1900 147 Gemeinden, über 300 bis 400 Proz. Zuschläge hatten 1899 nur 26, 1900 noch 11 Gemeinden, über 400 bis 500 Proz. Zuschläge hatten 7 Gemeinden im Jahre 1899 und 5 im Jahre 1900. Im Jahre 1899 hatten 10 Gemeinde Zuschläge zur Hauszinssteuer zwischen 500 und 600 Proz., während im selben Jahre nur 7 Gemeinden gleich hohe Zuschläge zur Hausklassensteuer hatten. Es ist dies der einzige Fall, wo bei der Hauszinssteuer in einer Spalte eine höhere Gesamtziffer ausgewiesen ist, wie bei der Hausklassensteuer; im Jahre 1900 gab es nur mehr 4 Gemeinden mit derselben Höhe der Zuschläge. Zwischen

Tabelle XII.

Postnummer	L a n d	Jahr	Gesamtzahl der Steuergemeinden	Zuschlag für Gemeindebedürfnisse zur Hauklassensteuer													Zusammen
				P r o z e n t e in einer Anzahl von Steuergemeinden													
				a b c r b i s													
10	50	100	150	200	300	400	500	600	700	800	900	1000					
1	Niederösterreich	1899	3.184	192	2.161	369	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	2.731
		1900	3.184	166	2.197	366	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2.732
2	Oberösterreich	1899	1.198	16	881	271	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1.185
		1900	1.198	4	877	289	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1.184
3	Salzburg	1899	368	4	105	156	82	17	1	—	—	—	—	—	—	—	365
		1900	368	—	97	155	98	15	1	—	—	—	—	—	—	—	366
4	Steiermark	1899	2.690	97	1.812	669	38	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2.621
		1900	2.690	75	1.791	733	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2.621
5	Kärnten	1899	809	13	516	206	28	15	20	—	—	—	—	—	—	—	798
		1900	809	3	338	199	35	14	11	—	—	—	—	—	—	—	800
6	Krain	1899	932	102	736	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	902
		1900	932	106	724	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	896
7	Triest	1899	23	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
		1900	23	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19

Tabelle XIII.

Postnummer	L a n d	Jahr	Gesamtzahl der Steuergemeinden	Zuschlag für Gemeindebedürfnisse zur Haussteuer											Zusammen				
				ü b e r															
				bis 10	10	50	100	150	200	300	400	500	600	700		800	900	1000	
				P r o z e n t e in einer Anzahl von Steuergemeinden															
1	Niederösterreich	1899	3.184	142	1.828	322	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.300
		1900	3.184	141	1.897	301	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.335
2	Oberösterreich	1899	1.198	13	835	254	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.119
		1900	1.198	4	828	297	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.122
3	Salzburg	1899	368	3	103	156	79	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	358
		1900	368	—	92	162	91	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	361
4	Steiermark	1899	2.690	70	1.183	417	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.703
		1900	2.690	59	1.178	429	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.684
5	Kärnten	1899	809	13	352	134	24	11	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	550
		1900	809	8	336	145	24	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	524
6	Kraia	1899	932	75	562	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	685
		1900	932	77	573	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	697
7	Triest	1899	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
		1900	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23

8	Estrien	1899	353	1	70	82	84	31	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197
		1900	353	2	54	81	57	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	201
9	Görs und Gradiska	1899	284	1	79	105	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	201
		1900	285	5	73	100	21	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	208
10	Tirol	1899	974	27	284	224	68	49	26	5	1	4	—	—	—	—	—	—	—	689
		1900	974	30	290	230	74	53	26	8	—	2	—	—	—	—	—	—	—	698
11	Vorarlberg	1899	102	1	4	14	27	29	15	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	94
		1900	102	1	5	18	27	27	15	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	93
12	Böhmen	1899	9,117	894	4,771	840	80	29	10	10	4	4	—	—	—	—	—	—	—	6,647
		1900	9,120	852	4,801	926	77	31	8	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	6,705
13	Mähren	1899	3,139	216	1,692	696	118	32	27	8	—	2	1	—	—	—	—	—	—	2,787
		1900	3,140	95	1,887	710	109	20	21	1	8	1	2	—	—	—	—	—	—	2,849
14	Schlesien	1899	584	1	128	344	77	13	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	563
		1900	584	2	125	338	61	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	554
15	Galizien	1899	5,947	137	2,086	659	41	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,928
		1900	5,947	155	2,056	789	65	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,011
16	Bukowina	1899	335	—	162	198	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	290
		1900	335	—	154	129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	283
17	Dalmatien	1899	749	2	18	96	104	83	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	361
		1900	749	—	17	110	109	71	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	372
Zusammen		1899	30,798	1,602	14,173	4,519	705	286	158	26	7	10	5	1	—	—	—	—	—	21,435
		1900	30,798	1,416	14,379	4,797	752	257	147	11	5	4	3	—	—	—	—	—	—	21,775

*) Grundflächen Deutava und Reabino im Distrikte Mura 1,223 Hektar.

Tabelle XIV.

Postnummer	L a n d	Jahr	Gesamtzahl der Steuerbewilligten	Zuschlag für Gemeindebeiträge zur 5proz. Steuer											Zu- sammen			
				a b e r					b i s					Zu- sammen				
				10	-50	100	150	200	300	400	500	600	300			400	500	600
				bis	10	50	100	150	200	300	400	500						
P r o z e n t e in einer Anzahl von Steuergemeinden																		
1	Niederösterreich	1899	3.184	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	
		1900	3.184	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	
2	Salzburg	1899	368	31	70	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	
		1900	368	6	30	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	
3	Steiermark	1899	2.690	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	
		1900	2.690	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	
4	Kärnten	1899	809	6	156	34	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	209	
		1900	809	1	82	33	13	5	2	—	—	—	—	—	—	—	136	
5	Tirol	1899	974	8	68	19	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	907	
		1900	974	6	89	77	17	11	2	—	—	—	—	—	—	—	203	
6	Vorarlberg	1899	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
		1900	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	
7	Böhren	1899	3.139	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	
		1900	3.140	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	
8	Galizien	1899	5.947	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
		1900	5.947	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
	Zusammen	1899	—	36	266	172	56	23	8	—	—	—	—	—	—	—	667	
		1900	—	29	258	140	70	23	5	—	—	—	—	—	—	—	536	

600 und 700 Proz. betragen die Zuschläge bei 5 Gemeinden im Jahre 1899, bei 3 im Jahre 1900. Zuschläge zwischen 700 und 800 Proz. hatte nur 1 Gemeinde im Jahre 1899, solche zwischen 800 und 900 Proz. 1 im Jahre 1899 und 2 im Jahre 1900. Zuschläge über 1000 Proz. sind nach den Mitteilungen des Finanzministeriums im Jahre 1899 bei keiner Gemeinde vorgeschrieben worden, dagegen 1900 bei den 2 Gemeinden Dellana und Rakolno 1223 Proz. wie bei der Hausklassensteuer. In den Orten, wo der Steuersatz der Hauszinssteuer 20 Proz. vom Nettozins nach 30 Proz. Kostenanschlag, somit 14 Proz. vom Bruttozins beträgt, hat der Besitzer, sobald die Zuschläge 600 Proz. etwas übersteigen, mehr an Steuern und Umlagen zu zahlen, als er überhaupt im ganzen an Zins eingenommen hat, wie es im Jahre 1900 bei 4 Steuergemeinden Böhmens vorkam. Daß eine solche Belastung ertragen werden kann, ist nur durch den vorübergehenden Charakter derselben erklärlich und es gilt hier das bei der Hausklassensteuer Gesagte. In den Mitteilungen des Finanzministeriums sind die hauszinssteuerpflichtigen Orte mit denen, wo die Hauszinssteuer nur von einzelnen Gebäuden infolge Vermietung erhoben wird, zusammen nachgewiesen, so daß sich kein Bild von der Höhe der Zuschläge in den hauszinssteuerpflichtigen Orten gewinnen läßt. Zuschläge zur Hauszinssteuer über 300 Proz. kommen nur in denselben Ländern wie bei der Hausklassensteuer vor.

Bescheidener sind die Zuschläge, die für Gemeindebedürfnisse zur 5proz. Steuer erhoben werden; sie kommen nur in einigen Ländern vor, über 100 Proz. erheben sie sich nur in Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, während sie in Niederösterreich, Steiermark, Mähren und Galizien unter 50 Proz. bleiben.

Um die Übersicht der Belastung der Gebäude mit Zuschlägen zu vervollständigen, müssen noch die Zuschläge für andere bisher nicht herücksichtigte Konkurrenzbeiträge angeführt werden, die in den Mitteilungen des Finanzministeriums nicht namentlich, sondern nur alle gemeinsam nachgewiesen sind. Soweit sie zur Hausklassensteuer und zur Hauszinssteuer erhoben werden, sind sie in den Tabellen XV und XVI enthalten. Zur 5proz. Steuer werden sie nur in 2 Ländern erhoben: in Kärnten und Tirol, und zwar blieben sie in Tirol stets unter 10 Proz. Im Jahre 1899 kamen sie in 76, im Jahre 1900 in 54 Steuergemeinden dieses Landes vor. In Kärnten waren sie häufiger, nämlich 1899 in 147, 1900 in 109 Steuergemeinden. Unter 10 Proz. blieben sie dort 1899 bei 90, 1900 bei 73 Steuergemeinden, zwischen 10 und 50 Proz. bewegten sie sich 1899 bei 47, 1900 bei 27 Gemeinden, zwischen 50 und 100 Proz. 1899 bei 4, 1900 bei 8 zwischen 100 und 150 Proz. 1899 bei 6, 1900 bei 1 Steuergemeinde Kärntens.

Schließlich seien noch in den Tabellen XVII und XVIII die Gesamtbeträge aller Zuschläge zu den Gebäudesteuern in den Jahren 1899 und 1900 wiedergegeben, aus denen die Belastung des Hausbesitzes durch die Zuschläge zu ersehen ist. Daneben ist noch das Ausmaß der Zuschläge in Prozenten der Umlagshasis angeführt. Im Jahre 1899 beliefen sich die auf die Hausklassensteuer umgelegten Zuschläge auf 15,003.656 K; 1900 stiegen sie 15,616.591 K. Da die Vorschreibung für die Hausklassensteuer (Tabelle III und IV) im Jahre 1899 nur 11,705.940 K und im Jahre 1900 11,757.568 K ausmachte, so ist zu ersehen, daß die Zuschläge zur Hausklassensteuer um ein Bedeutendes, im Jahre 1900

Tabelle XV.

Postnummer	L a n d	Jahr	Gesamtzahl der Steuer- gemeinden	Zuschlag für andere Konkurrenzbeiträge zur Haukklassensteuer						Zusammen
				P r o z e n t e						
				bis 10	10 50	50 100	100 150	150 200	200 300	
				in einer Anzahl von Steuergemeinden						
1	Niederösterreich	1899	3.184	57	43	—	—	—	—	100
		1900	3.184	48	29	—	—	—	—	72
2	Kärnten	1899	809	263	164	32	21	—	—	484
		1900	809	264	143	42	x	—	—	457
3	Krain	1899	982	48	64	—	—	—	—	112
		1900	932	58	59	—	—	—	—	117
4	Italien	1899	353	1	2	—	—	—	—	3
		1900	358	1	3	—	—	—	—	4
5	Görs und Gradiska	1899	284	2	4	—	—	—	—	6
		1900	285	2	4	—	—	—	—	6
6	Tirol	1899	974	130	—	—	1	—	—	131
		1900	974	136	—	—	—	—	—	128
7	Böhmen	1899	9.117	3	1	—	—	—	—	4
		1900	9.120	2	2	—	1	—	2	8
8	Schlesien	1899	584	—	1	—	—	—	—	3 ¹⁾
		1900	584	—	2	—	—	—	—	3
	Zusammen	1899	—	506	283	32	22	—	—	848
		1900	—	493	242	44	8	—	—	795

¹⁾ Bezieht nur eine Gemeinde, welche Beiträge für den Armenfonds, Schulumlagen und Kirchenbeiträge in verschiedener Höhe erlagenen hat.

Tabelle XVI.

Postnummer	L a n d	Jahr	Gesamtzahl der Steuergemeinden	Zuschlag für andere Konkurrenzbeiträge zur Haussteuer						Zusammen
				P r o z e n t e						
				bis 10	10 50	50 100	100 150	150 200	200 300	
1	Niederösterreich	1899	8.144	72	43	1	—	—	—	116
		1900	8.144	43	28	—	—	—	—	71
2	Kärnten	1899	809	181	99	14	18	—	—	312
		1900	809	166	82	27	6	—	—	291
3	Krain	1899	932	42	55	—	—	—	—	97
		1900	932	48	57	—	—	—	—	100
4	Istrien	1899	853	8	1	—	—	—	—	4
		1900	853	3	3	—	—	—	—	6
5	Görs und Gradiska	1899	284	2	1	—	—	—	—	3
		1900	285	2	1	—	—	—	—	3
6	Tirol	1899	974	116	—	—	1	—	—	117
		1900	974	132	—	—	—	—	—	132
7	Böhmen	1899	9.117	2	2	—	—	—	—	4
		1900	9.120	3	3	1	—	2	1	10
8	Schlesien	1899	584	2	1	—	—	—	—	3 ¹⁾
		1900	585	—	2	1	—	—	—	3
9	Gallizien	1899	5.947	—	1	—	—	—	—	1
		1900	5.947	—	1	—	—	—	—	1
	Zusammen	1899	—	420	203	15	19	—	—	657
		1900	—	392	187	29	6	—	—	617

¹⁾ Bisher Anmerkung Haussteuer

Tabelle XVII.

Gesamtbetrag aller Zuschläge zu den Gebäudensteuern im Jahr 1899							
Postnummer	L ä n d e r	Betrag der umgelegten Zuschläge, und zwar:					
		auf die Hausklassen- steuer	Prozente der Umlagebasis	auf die Hauszins- steuer	Prozente der Umlagebasis	auf die 5proz. Stener	Prozente der Umlagebasis
		mit Kronen	mit Kronen	mit Kronen	mit Kronen	mit Kronen	mit Kronen
1	Niederösterreich . . .	945.840	102.0	24,759.430	52.2	309.594	88.9
2	Oberösterreich . . .	620.714	86.0	1,840.500	93.4	—	—
3	Salzburg	183.566	144.1	862.134	143.5	50.862	116.9
4	Steiermark	822.522	113.1	4,070.718	92.2	1.860	139.8
5	Kärnten	233.960	110.8	431.978	78.0	45.114	107.8
6	Krain	292.354	96.7	326.496	58.9	—	—
7	Triest	2.292	10.0	626.016	21.0	—	—
8	Istrien	206.382	110.2	481.824	96.2	—	—
9	Görz und Gradiska . .	237.616	173.5	299.452	73.0	—	—
10	Tirol	347.180	79.8	829.370	60.7	73.550	76.1
11	Vorarlberg	150.560	143.0	224.916	162.4	2.690	242.3
12	Böhmen	3,568.734	125.2	19,778.706	105.0	—	—
13	Mähren	1,507.158	128.8	4,721.202	88.8	11.018	58.0
14	Schlesien	401.434	161.3	1,570.806	133.9	—	—
15	Galizien	4,375.656	130.8	5,859.962	100.0	330.672	70.3
16	Bukowina	568.356	139.1	642.418	82.3	—	—
17	Dalmatien	339.332	178.4	636.034	136.4	—	—
	Zusammen	15,003.656	122.3	67,961.962	72.7	825.360	56.2

Tabelle XVIII.

Gesamtbetrag aller Zuschläge zu den Gebäudesteuern im Jahre 1900							
Postnummer	Länder	Betrag der umgelegten Zuschläge, und zwar:					
		auf die	Prozente	auf die	Prozente	auf die	Prozente
		Hausklassen-	der	Hauszins-	der	5proz.	der
		steuer	Umlagebasis	steuer	Umlagebasis	Stener	Umlagebasis
		mit Kronen	mit Kronen	mit Kronen	mit Kronen	mit Kronen	mit Kronen
1	Niederösterreich . .	978.816	105·3	24.892.429	51·2	321.003	40·1
2	Oberösterreich . .	632.475	87·3	1.909.115	99·8	—	—
3	Salzburg	187.809	146·7	882.084	142·2	46.762	111·0
4	Steiermark	857.796	117·7	4.378.368	96·1	5.015	148·9
5	Kärnten	258.096	120·5	575.538	99·7	47.683	106·8
6	Krain	287.939	94·9	334.114	58·1	—	—
7	Triest	2.536	10·0	634.605	21·0	—	—
8	Istrien	236.583	125·3	514.709	99·6	—	—
9	Görs und Gradiska .	246.287	178·7	318.674	77·5	—	—
10	Tirol	344.636	80·6	844.979	60·5	92.510	96·2
11	Vorarlberg	182.984	172·3	237.268	164·2	14.561	147·1
12	Böhmen	3.607.947	126·4	20.622.867	107·5	—	—
13	Mähren	1.557.672	132·6	5.030.084	94·1	16.204	62·2
14	Schlesien	384.222	152·6	1.606.821	131·6	—	—
15	Galizien	4.896.822	138·8	6.191.704	107·3	389.241	76·6
16	Bukowina	627.979	140·2	672.869	82·8	—	—
17	Dalmatien	326.193	171·1	639.856	133·8	—	—
	Zusammen	15.616.591	126·3	70.286.084	73·8	932.979	60·9

nahezu um 4,000,000 höher sind als diese selbst. Sämtliche auf die Hauszinssteuer umgelegten Zuschläge betragen 1899 67,961.962 K, 1900 aber 70,286.084 K, so daß eine Steigerung um mehr als 2,000,000 zu konstatieren ist. Da die Hauszinssteuervorschreibung (Tabelle III und IV) 68,985.111 K im Jahre 1899 und 72,594.352 K im Jahre 1900 ausmachte, so zeigt es sich, daß die Belastung mit Zuschlägen etwas geringer ist wie bei der Hausklassensteuer, indem deren Gesamtbetrag den der Hauszinssteuer nicht ganz erreicht. Weil Zuschläge zur 5proz. Steuer nur in einigen Ländern vorkommen, so kann man nicht deren Gesamtbetrag mit der Summe der Vorschreibungen für die 5proz. Steuer vergleichen, sondern muß selbst zu einer oberflächlichen Orientierung auf die einzelnen Länder eingehen. Um jedoch nicht zu weitschweifig zu werden und mit Rücksicht darauf, daß die Vorschreibungen an 5proz. Steuer für das Jahr 1900 durch außergewöhnliche Umstände gestört wurden, sei nur das Jahr 1899 in Betracht gezogen. In Niederösterreich stehen einer 5proz. Steuer von 3,489.060 K nur Zuschläge hiezu im Ausmaße von 309.594 K gegenüber, dagegen ist in Salzburg der Betrag der Zuschläge (50.862 K) nur wenig niedriger als der der 5proz. Steuer (55.836 K). In Steiermark machen die Zuschläge 1860 K aus, die 5proz. Steuer aber 237.844 K. Dagegen umfaßt sie in Kärnten nur 41.996 K, während ihre Zuschläge im Betrage von 45.114 K sie stark überragen. In Tirol und Vorarlberg, wo die Steuer 112.036 K beträgt, kommen auf die Zuschläge 76.240 K. In Mähren betragen sie 11.018 K, die 5proz. Steuer 305.992 K, in Galizien die Zuschläge 330.672 K, die Steuer 562.646 K.

Nachdem die Belastung der Gebäude mit Steuern und Zuschlägen dargestellt worden ist, wäre es für die Beurteilung der Wirkung der vorgeschlagenen Abstufung der Gebäudesteuern von großem Wert, wenn möglichst vollständige Nachweisungen über das Ausmaß der verbauten Flächen, der Höfe, der Hausgärten und der anderen zu den Gebäuden gehörigen unverbauten Gründe sowie über das Verhältnis der verbauten und unverbauten Fläche bei den einzelnen Gebäuden gegeben werden könnten. Leider haben diese Punkte bisher in Österreich wenig Beachtung gefunden, so daß derartige statistische Angaben sehr schwierig zu beschaffen sind. Für die Zwecke der Grundsteuer werden zwar für ganz Österreich sehr detaillierte Nachweisungen über die Verteilung der Bodenfläche auf die einzelnen Kulturarten geführt, bei denen die Gärten eine selbständige Gruppe bilden, doch ist keine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlich zugänglichen Gärten gemacht und auch nicht ersichtlich, ob die Gärten zu Gebäuden gehören oder nicht. Da die verbaute Fläche und die Höfe von der Grundsteuer befreit sind und der Gebäudesteuer unterliegen, so werden die Flächenmaße für Häuser und Hofräume nur gemeinsam dargestellt, ohne daß zu entnehmen wäre, welcher Teil davon tatsächlich von Gebäuden eingenommen ist. Es kam daher keine Übersicht über das Gesamtausmaß der verbauten Fläche gegeben werden. Leider war es auch nicht möglich, wenigstens für einzelne Orte statistische Darstellungen über das Ausmaß der verbauten Fläche und das Verhältnis derselben zur ganzen zugehörigen Grundfläche bei den einzelnen Gebäuden zu beschaffen.

In Czernowitz, der Landeshauptstadt der Bukowina, wird nach dem Gesetze vom 11. November 1893, L.-G.-Bl. Nr. 34, eine jährliche Kanalgebühr im

Höchstbeträge von 7 Kreuzer (14 Heller) von jedem Quadratmeter der verbauten Fläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, eingehoben. In § 22 des zu diesem Gesetze erlassenen Regulativs vom 1. Dezember 1896, L.-G.-Bl. Nr. 27, sind diese Bestimmungen folgendermaßen erläutert: „Die Grundlage der Bemessung der Kanalgebühr bildet das Maß der verbauten Fläche sämtlicher Gebäude, wobei alle Räume ohne Ausnahme, somit auch sämtliche Mauern, Stiegenhäuser, Vestibüle, Korridore, Aborte, Speisekammern etc. mit einzurechnen sind. Die festgestellte Quadratmeterzahl der verbauten Fläche ist bei stockheben oder mehrstöckigen Baulichkeiten zur Ermittlung der der Abgabe unterliegenden Gesamtläche mit der Anzahl der Geschosse zu vervielfachen; die sich darnach ergebende Gesamtzahl der Quadratmeter bildet die für die Vorschreibung und Einhebung der Abgabe maßgebende verbaute Fläche. Keller und Dachböden kommen hierbei nicht als Geschosse in Betracht, es ist jedoch von allen im Keller- oder Dachbodenbereiche befindlichen bergerichteten Räumlichkeiten, insoweit sie bewohnbar sind, das Flächenmaß gleichfalls zu erheben und dem nach dem Verangeschickten ermittelten verbauten Flächenraume zuzuschlagen. Bei einer allfälligen Verschiedenheit der in den einzelnen Geschossen verbauten Fläche ist die verbaute Fläche jedes Geschosses abgesondert in Rechnung zu stellen und die aus der Summierung der auf jede Geschosfläche entfallenden Gebühren sich ergebende Gesamtgebühr vorzuschreiben.“ Da für diese Kanalgebühr die verbaute Fläche festgestellt wird, so könnte leicht eine Darstellung der verbauten Flächen in den kanalisierten Straßen gegeben werden. Bis jetzt waren aber keine diesbezüglichen statistischen Nachweisungen zu erlangen.¹⁾

Da keine statistischen Darstellungen über die verbauten Flächen erhältlich sind, so sei an einem Beispiel veranschaulicht, welcher Anteil an der Gesamtgrundfläche einer Großstadt auf die Häuser und Hofräume zusammen entfällt und wie sich der Rest auf die anderen Benützungsarten verteilt. In Tabelle XIX ist nach den Nachweisungen in den Statistischen Jahrbüchern der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für die Jahre 1891 und 1900 eine Zusammenstellung über die Verteilung der Grundfläche des Gemeindegebietes in diesen beiden Jahren auf die einzelnen Benützungsarten gegeben, und zwar sind die Daten für jeden Bezirk gesondert geliefert. Am meisten interessieren die ersten beiden Spalten „Häuser und Hofräume“ und „Haus-, Obst- und Gemüsegärten und öffentliche Anlagen“. Die ersteren umfaßten im Jahre 1891 im ganzen 2.097.8420 *ha*, im Jahre 1900 aber bereits 2.337.3347 *ha*. Wie viel von dieser Fläche von Gebäuden bedeckt ist und wie viel unverbaut geblieben ist, kann gegenwärtig nicht angegeben werden. Die Gruppe der Gärten wies 1891 einen Flächenraum von 2356.7493 *ha* auf, der bis zum Jahre 1900 auf 2240.2440 herabsank. Das Jahrbuch für 1900 gibt an, daß in diesem Jahre hiervon 965.8959 *ha* auf öffentliche Gartenanlagen entfielen. Von diesen öffentlichen Anlagen waren 12.5687 *ha* bloße Zieranlagen, die dem Publikum nicht zugänglich sind, also für die Öffentlichkeit ungefähr den Wert von Privatgärten haben, die dem Vor-

¹⁾ Nach Drucklegung dieser Arbeit ist eine Zusammenstellung über die verbauten und unverbauten Flächen in einigen Straßen von Czernowitz eingelangt, die leider nicht mehr berücksichtigt werden konnte. In einzelnen Fällen kommt eine Verbauung von über 90 Proz. vor.

Verteilung der Grundfläche im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1891 und 1900 mit Rücksicht auf die Art der Benützung.¹⁾

Tabelle XIX.

Bezirk	Jahr	Grundfläche in Hektaren										Zusammen		
		der Häuser und Hörsäle	der Haus- mögärten und Ge- weiden	der Wäldungen	der Acker, Wiesen und Weiden	der Begräbnis- plätze und unproduktiven Flächen	der Straßen und Wege	der Eisenbahnen	der Gassen					
I. Innere Stadt	1891	146-8196	33-3425	—	—	—	102-6729	—	—	—	—	—	—	282-8350
	1900	145-9671	39-9808	—	—	—	96-8671	—	—	—	—	—	—	282-8350
II. Leopoldstadt	1891	270-7877	105-8713	985-4729	724-7971	50-7574	277-3843	134-0132	550-9836	3100-0676	—	—	—	3100-0676
	1900	323-5289	92-1816	975-4905	705-3398	50-7574	298-4729	153-2843	501-0122	3100-0676	—	—	—	3100-0676
III. Landstraße	1891	186-8971	257-9637	—	28-3443	5-8851	85-4077	32-3111	6-945	603-7135	—	—	—	603-7135
	1900	204-8839	240-6929	—	20-2237	5-8851	110-6586	15-6771	5-0822	603-7135	—	—	—	603-7135
IV. Wieden	1891	80-6509	54-8340	—	2-0964	—	37-0103	—	3-0874	179-6790	—	—	—	179-6790
	1900	89-6023	43-4223	—	1-4263	—	40-4671	—	4-7610	173-6790	—	—	—	173-6790
V. Margarethen	1891	89-6106	71-3032	—	10-0877	2-0703	61-3684	14-6004	4-9263	254-2031	—	—	—	254-2031
	1900	96-8220	55-3059	—	9-7631	2-1074	63-6439	21-6322	4-9263	254-2031	—	—	—	254-2031
VI. Mariahilf	1891	90-7565	17-1647	—	4-1491	—	36-7039	—	—	138-7542	—	—	—	138-7542
	1900	89-5317	15-8851	—	3-489	—	29-4361	—	—	138-7542	—	—	—	138-7542
VII. Neubau	1891	100-3932	21-4704	—	—	—	23-9227	—	—	145-7983	—	—	—	145-7983
	1900	100-6271	16-8917	—	—	—	28-2675	—	—	145-7983	—	—	—	145-7983
VIII. Josefstadt	1891	65-6875	19-6586	—	—	—	18-2355	—	—	104-5766	—	—	—	104-5766
	1900	68-0217	15-2864	—	—	—	21-2655	—	—	104-5766	—	—	—	104-5766
IX. Alsergrund	1891	112-7430	76-1312	—	4-5680	0-2295	52-4732	18-1137	0-0110	264-7096	—	—	—	264-7096
	1900	121-5384	64-4815	—	3-2036	0-2295	58-0403	17-2053	0-0110	264-7096	—	—	—	264-7096

X. Favoriten . . .	1891	137-3407	48-6427	33-9509	19-3586	1647-7656	21-7474	137-6872	129-4565	—	2175-9496
	1900	172-9675	45-3069	33-8178	19-2139	1592-8817	21-7474	161-4639	129-4565	—	2175-9496
XI. Stimmering . .	1891	91-1454	352-4872	—	30-7760	1443-6770	119-6318	82-9924	85-3053	1-9544	221-1725
	1900	101-6338	349-7092	—	30-7760	1393-6564	160-6529	87-4815	85-3053	1-9544	221-1725
XII. Melding . . .	1891	99-5891	95-4388	—	—	439-6087	4-2961	59-8669	50-5513	3-3430	752-6639
	1900	109-1745	91-6364	—	—	432-3541	5-2735	60-3003	50-5513	3-3131	752-6639
XIII. Hietzing . . .	1891	147-9270	4681-147	20-9213	277-9356	1255-6630	11-4834	133-9507	39-6448	34-3581	2387-5586
	1900	170-4931	462-3574	19-2995	276-2531	1208-2675	20-7855	133-8216	46-1357	30-1640	2387-5586
XIV. Rudolphheim .	1891	60-9504	15-2408	—	—	82-8945	—	30-2917	16-5874	1-8073	307-7721
	1900	71-7947	14-2574	—	—	71-7428	—	31-0448	17-1529	1-8073	307-7989
XV. Einfeldhaus . .	1891	40-2688	14-2175	—	—	35-3176	7-5278	22-5302	7-6069	—	127-3228
	1900	42-4413	12-2277	—	—	32-1031	7-5278	23-8820	9-1173	—	127-3012
XVI. Ottakring . . .	1891	98-1054	70-2211	44-7315	189-257	392-0186	4-9433	75-5-36	—	—	872-3592
	1900	122-3933	65-9676	47-6593	189-257	360-7664	6-7833	81-7576	—	—	872-3592
XVII. Hernals . . .	1891	84-3941	110-5551	61-7145	236-6991	305-3331	4-9626	62-4461	—	3-5273	968-9819
	1900	98-1655	104-5667	60-4471	336-8730	291-4135	5-6690	68-3931	—	3-3960	968-9819
XVIII. Währing . .	1891	86-3626	180-5387	114-2842	74-7274	318-9496	14-4363	69-7339	—	0-3276	854-4203
	1900	95-0390	174-3786	113-3054	74-7274	302-8356	22-0331	71-5506	—	0-3276	854-4203
XIX. Döbling . . .	1891	104-3292	343-3681	329-6917	407-8537	835-6264	20-9294	91-8932	26-7183	6-0206	2176-6853
	1900	118-3858	335-3103	316-4176	407-8153	850-9046	21-9517	94-0632	31-9777	5-6153	2176-6853
Zusammen . . .	1891	2097-8490	9356-7498	593-3941	2922-1710	7544-0367	387-1094	1452-8649	556-7659	619-2403	17812-1711
	1900	2337-3347	2240-2440	500-9497	2310-6631	7281-3631	830-3626	1580-9380	577-4856	562-3703	17812-1711
In Prozenten . . .	1891	11-78	13-23	3-34	13-04	42-36	1-50	8-16	3-12	3-47	100-00
	1900	13-12	12-58	3-32	12-97	40-88	1-86	8-87	3-24	3-16	100-00

1) Auf Grund der vom k. niederösterreichischen Katastral-Messungsbüreau verfaßten Katastral-Parzellensprobenliste. Die Veränderungen infolge des Stadthausbaus, der Wundelfregulierung und der Umgrenzung des Wiener Donaukanals, ebenso geringe Änderungen in dem Anstrome einzelner Bezirke infolge von Preisveränderungen und Arrondierungen an den Beitragsbezirken sind für das Jahr 1900 nicht durchwegs berücksichtigt.

übergebenden vollen Einblick gewähren. Von sämtlichen öffentlichen Anlagen standen im Eigentum des Hof- und Staatsärars 699 4330 *ha*, in dem von Fonds und Privaten 172 0028 *ha*, in dem der Gemeinde nur 94 4601 *ha*; von diesen letztgenannten waren 10 4967 *ha* bloße Zieranlagen. Im Jahrbuch für das Jahr 1891 sind keine entsprechenden Nachweisungen über die öffentlichen Anlagen enthalten. Nach Abzug der Fläche sämtlicher öffentlicher Anlagen verbleiben für die Haus-, Obst- und Gemüsegärten im Jahre 1900 noch 1274 3481 *ha*, doch ist nicht zu entbehren, wie viel davon die Hausgärten ausmachen. Der prozentuelle Anteil der Häuser und Hofräume an der Grundfläche des Gemeindegebietes, der 1891 11.78 Proz. betrug, ist 1900 auf 13.12 Proz. gestiegen, dagegen ist der Prozentanteil der Gärten und öffentlichen Anlagen in derselben Zeit von 13.23 Proz. auf 12.58 Proz. gesunken. Die Zunahme und Abnahme der den einzelnen Benützungskarten gewidmeten Flächenräume von 1891 bis 1900 zeigt Tabelle XX. Was das ganze Gemeindegebiet betrifft, so haben die Häuser und Hofräume mit einer Flächenvermehrung von 239 4927 *ha* den größten Zuwachs zu verzeichnen. Ihnen zunächst kommen die Straßen und Wege mit einer Zunahme von 128 0731 *ha*. Dagegen ist nach den Äckern, Wiesen und Weiden, die 262 6836 *ha* verloren haben, die stärkste Abnahme in der Flächenausdehnung der Haus-, Obst- und Gemüsegärten und öffentlichen Anlagen zu bemerken, die um 116 5053 *ha* kleiner geworden ist. Was die einzelnen Bezirke betrifft, so zeigen Häuser und Hofräume in den meisten Bezirken eine Zunahme, so im II. Bezirk sogar um 52 7412 *ha*, im X. um 34 7268 *ha*, im XVI. Bezirk um 24 4879 und im XIII. um 23 4661 *ha*, in den anderen Bezirken ist die Vermehrung geringer; eine Abnahme bei den Häusern und Hofräumen hat nur beim I. Bezirk um nicht ganz ein *ha* und im VI. um etwas mehr als 1 *ha* stattgefunden. Die Gärten und öffentlichen Anlagen haben in allen Bezirken eine Verminderung ihrer Fläche erfahren, nur im I. Bezirk ist bei ihnen ein Zuwachs von 6 6383 *ha* ausgewiesen. Die Straßen und Wege haben naturgemäß in allen Bezirken an Gebiet gewonnen, nur im I. Bezirk ist bei ihnen im Jahre 1900 eine um 5 8058 *ha* kleinere Fläche angegeben. Die große Zunahme der Flächen der Häuser und Höfe beweist ein starkes Fortschreiten der Verbauung. Die kleine Abnahme bei den Häusern und Hofräumen im VI. Bezirk ist, da in diesem Bezirk nur die Straßen einen Flächenzuwachs erfahren haben, offenbar auf Neuanlage und Verbreiterung von Straßen und Plätzen zurückzuführen. Auf der gleichen Ursache beruht wohl auch die Verminderung der Häusergründe im I. Bezirk; weil die Vermehrung der Fläche der Gärten und Anlagen gleich ist der Summe der Flächen, welche bei den Häusern und bei Straßen weggefallen sind, ist es wahrscheinlich, daß Gebiete, die früher zu den Straßen gehörten, jetzt unter den öffentlichen Anlagen erscheinen. Die Tabellen XIX und XX zeigen das rasche Wachstum der Verbauung des Stadtgebietes; wie weit aber der einzelne Grund angeeignet und wie viel für Hofräume übrig gelassen worden ist, kann man aus ihnen nicht ersehen. Aber gerade dies wäre wichtig zu wissen, um die Wirkung einer Abstufung der Gebäudesteuer nach der Stärke der Verbauung der Grundfläche im voraus zu beurteilen.

Table XX.
Veränderungen der Verteilung der Grundfläche des Gemeindegebietes der Stadt Wien vom Jahre 1893 bis zum Jahre 1900.

Bezirk	Zunahme (+) und Abnahme (-) in Hektaren										Zusammen
	Häuser und Hofräume	Haupt-Obst- und Gemüsegärten und öffentliche Anlagen	Waldgärten	Waldungen	Acker, Weiden und unproduktive Flächen	Begräbnisplätze und Straßen und Wege	Elektrobahnen	Gewässer	Zusammen		
I. Innere Stadt	0-8825	+ 6-6383	-	-	-	5-8058	-	-	-	-	-
II. Leopoldstadt	32-7412	+ 13-6897	-	9-9624	19-4578	21-9885	+ 19-2711	49-9714	-	-	-
III. Landstraße	17-9868	+ 17-2708	-	-	7-5296	25-2509	16-6340	1-8123	-	-	-
IV. Wieden	8-9514	+ 11-4117	-	-	0-6701	3-4568	-	0-3264	-	-	-
V. Margarethen	7-2118	+ 15-9943	-	-	0-3246	0-0311	+ 2-0455	+ 7-0318	0-0008	-	-
VI. Mariahilf	1-2048	+ 1-2796	-	-	0-3002	2-7846	-	-	-	-	-
VII. Neuba	0-2339	+ 4-5787	-	-	-	4-8448	-	-	-	-	-
VIII. Josefstadt	1-3342	+ 4-3672	-	-	-	3-0330	-	-	-	-	-
IX. Alsergrund	8-75-4	+ 11-6497	-	-	1-3044	5-0671	+ 0-9084	-	-	-	-
X. Favoriten	34-7268	+ 3-3418	-	0-1331	54-8839	23-7767	-	-	-	-	-
XI. Simmering	7-4854	+ 2-7780	-	-	50-2306	4-4921	-	-	-	-	-
XII. Meidling	9-5854	+ 3-8024	-	-	7-2546	0-9774	-	-	-	-	-
XIII. Hietzing	23-4661	+ 5-7973	-	0-7218	47-3755	9-2551	+ 19-8709	6-4909	0-0062	-	-
XIV. Rudolfsheim	10-8443	+ 0-9034	-	-	11-1517	-	0-7531	+ 0-5655	+ 0-0278	-	-
XV. Floridsdorf	2-1725	+ 1-9888	-	-	3-2125	-	1-8518	1-6564	-	-	-
XVI. Ottakring	24-4879	+ 4-2535	-	2-9278	31-2522	1-8460	+ 6-2440	-	-	-	-
XVII. Hernals	13-7714	+ 5-9084	-	0-0201	13-9196	1-6064	5-9250	-	-	-	-
XVIII. Währing	8-6764	+ 5-8601	-	0-9758	11-1140	7-6168	-	-	-	-	-
XIX. Döbling	0-0596	+ 8-0272	-	0-0402	2-7918	1-0393	-	-	-	-	-
Zusammen	239-4927	+ 116-5053	-	4-4444	11-1879	262-6836	+ 63-3932	+ 128-0731	+ 20-7327	-	-
											56-8705

Tabelle XXI.

Verzeichnis der verbauten und unverbauten Flächen der Häuser in der Kärnthnerstraße im I. Bezirk, Innere Stadt.

Orientierungsnummer	Bezirk	Grundbuch- Einlagezahl	Straße	Ganze Grund- fläche in m ²	D a v o n				Erbaut im Jahre	Anmerkung
					verbauter Fläche		unverbauter Fläche			
					in m ²	in Proz.	in m ²	in Proz.		
1 u. 3	I.	1187	Kärnthnerstraße	701-58	613-93	87-5	87-63	12-5	1900	
2	I.	1255	"	1170-31	1073-81	91-8	96-50	8-2	1888	
4	I.	587	"	505-00	428-00	84-8	77-00	15-2	1900	
5	I.	582	"	598-00	521-00	87-1	77-00	12-9	1882	
6	I.	588	"	265-00	239-00	90-2	26-00	9-8	1900	
7	I.	584	"	348-00	308-00	88-5	40-00	11-5	1882	
8	I.	1615	"	557-83	369-47	66-3	188-36	33-7	1900	
9	I.	586	"	479-81	402-08	83-8	77-73	16-2	1884	
10	I.	589	"	652-95	457-25	69-0	205-70	31-0	1900	
11	I.	1377	"	494-75	396-75	80-2	98-00	19-8	1892	
12	I.	678	"	684-50	633-00	92-5	51-50	7-5	1874	
13	I.	590	"	329-17	278-11	84-5	51-06	15-5	1884	
14	I.	593	"	565-88	520-61	92-0	45-27	8-0	1889	
15	I.	1547	"	320-00	274-00	85-6	46-00	14-4	1884	
16	I.	784	"	805-00	754-00	93-7	51-00	6-3	1893	
17	I.	591	"	710-00	509-75	71-8	200-25	28-2	1878	
18	I.	596	"	537-23	487-63	90-8	49-60	9-2	1899	
19	I.	592	"	768-98	572-61	74-5	196-37	25-5	1899	
20	I.	195	"	273-00	255-00	93-4	18-00	6-6	1899	
21	I.	594	"	707-18	576-63	81-5	130-50	18-5	1794	
22	I.	22	"	777-10	714-20	92-0	62-90	8-0	1892	
23	I.	595	"	238-00	214-00	90-0	24-00	10-0	1814	
24	I.	786	"	526-50	473-50	89-9	53-00	10-1	1890	
25	I.	597	"	272-88	260-04	95-3	12-84	4-7	1884	
26	I.	1591	"	320-35	410-35	78-9	110-06	21-1	1875	
27	I.	461	"	158-00	149-00	94-3	9-00	5-7	1785	
28	I.	1590	"	927-04	716-85	77-3	210-19	22-7	1877	
29	I.	599	"	178-50	166-50	93-3	12-00	6-7	1844	
30	I.	337	"	568-75	520-75	91-6	48-00	8-4	1874	
31	I.	600	"	1421-00	872-00	61-4	549-00	38-6	1772	
32	I.	336	"	427-50	400-50	93-7	27-00	6-3	1875	
33	I.	321	"	496-00	463-50	93-4	32-50	6-6	1794	
34	I.	601	"	503-12	413-65	82-2	89-47	17-8	1875	

Ordnungsnummer	Bezirk	Grundfläche-Einlagenzahl	Straße	Gesamte Grundfläche in m ²	D a v o n				Erbaut im Jahre	Anmerkung
					verbaute Fläche		unverbaute Fläche			
					in m ²	in Proz.	in m ²	in Proz.		
35	L	522	Kärnthnerstraße	1750-00	1413-00	80.7	337.60	19.3	1837	
36	L	738	„	346-00	314-00	90.0	32.00	10.0	1875	
37	L	522	„	390-00	272.40	69.9	117.60	30.1	1888	
38	L	47	„	4*7-50	463-50	95.1	24-00	4.9	1875	
39	L	602	„	442-80	375-35	84.8	67-25	15.2	1898	
40	I	827	„	—	—	—	—	—	—	k. k. Hofbester (Oper)
41	I	603	„	1163-00	1008-00	86.7	155-00	13.3	1794	
42	L	826	„	1632-00	1439-00	88.2	193-00	11.8	1861	
43	L	604	„	366-50	323.20	88.2	43-30	11.8	1887	
44	L	223	„	912-00	797-00	87.4	115-00	12.6	1860	
45	I	605	„	277-68	249-24	89.8	28-44	10.2	1889	
46	I	333	„	1344-00	1248-00	92.9	96-00	7.1	1861	
47	I	606	„	2*6-75	233-20	81.3	53-55	18.7	1888	
48	I	1347	„	573-18	487-03	85.0	86-15	15.0	1886	
51	I	607	„	1680-00	1429-50	84.7	257-50	15.3	1864	
53	L	727	„	833-00	733-25	88.1	99-25	11.9	1861	
55	I	608	„	833-00	728-00	87.4	105-00	12.6	1861	
57	I	586	„	896-72	755-05	84.2	141-67	15.8	1860	
59	I	357	„	733-25	625-25	85.0	108-00	14.7	1861	
61	I	358	„	888-00	790-00	89.6	98-00	10.4	1860	
63	I	705	„	962-00	845-00	87.6	117-00	12.2	1860	

Tabelle XXII.

Verzeichnis der verbaute und unverbauten Flächen der in den letzten 20 Jahren umgebauten Häuser in der Aiserstraße von der Kochgasse bis zur Blindengasse im VIII. Bezirke, Josefstadt.

Orientierungs- Nummer	Bezirk	Grundstücks- Einlagenzahl	Straße	Ganze Grund- fläche in m ²	Davon				Erbaut im Jahre	Anmerkung
					verbaute Fläche		unverbaute Fläche			
					in m ²	in Proz.	in m ²	in Proz.		
31	VIII.	323	Aiserstraße . . .	643-38	550-72	85-6	92-66	14-4	1901	
33	VIII.	32	" . . .	—	—	—	—	—	—	sehr alter Bestand
35	VIII.	33	" . . .	—	—	—	—	—	—	sehr alter Bestand
37	VIII.	34	" . . .	680-53	561-50	82-5	119-03	17-5	1901	
39	VIII.	35	" . . .	—	—	—	—	—	1872	
41	VIII.	36	" . . .	1544-19	761-50	49-3	782-69	50-7	1901	hievon 547-06 m ² Garten
43	VIII.	37	" . . .	—	—	—	—	—	—	sehr alter Bestand
45	VIII.	38	" . . .	—	—	—	—	—	—	sehr alter Bestand
47	VIII.	39	" . . .	1543-21	954-40	61-9	588-81	38-1	1890	hievon 224-56 m ² Garten
49	VIII.	40	" . . .	1170-00	691-88	59-1	478-12	40-9	1896	
51	VIII.	163	" . . .	—	—	—	—	—	—	sehr alter Bestand
53	VIII.	41	" . . .	870-96	555-79	63-8	315-17	36-2	1900	
55	VIII.	42	" . . .	1152-24	775-36	67-3	376-88	32-7	1892	hievon 228-00 m ² Garten
57	VIII.	43	" . . .	—	—	—	—	—	1812	
59	VIII.	44	" . . .	673-26	502-40	74-6	170-86	25-4	1888	
61	VIII.	45	" . . .	852-63	713-07	83-6	139-56	16-4	1897	
63	VIII.	46	" . . .	—	—	—	—	—	1819	
63a	VIII.	939	" . . .	478-55	373-85	79-0	99-70	21-0	1901	
65	VIII.	884	" . . .	667-88	518-44	77-6	149-44	22-4	1897	
67	VIII.	894	" . . .	395-46	353-02	89-3	42-44	10-7	1894	
69	VIII.	892	" . . .	797-85	584-36	73-2	213-49	26-8	1894	

Tabelle XXIII.

Verzeichnis der verbauten und unverbauten Flächen der in den letzten 20 Jahren umgebauten Häuser in der Alerstraße von der Spitalgasse bis zur Zimmermangasse im IX. Bezirke, Alergrund.

Orientierungs- Nummer	Bezirk	Grundbuch- Einlagenzahl	Straße	Ganze Grund- fläche in m ²	D a v o n				Erbaut im Jahre	Anmerkung
					verbauten Fläche		unverbauten Fläche			
					in m ²	in Proz.	in m ²	in Proz.		
6	IX.	458	Alerstraße . . .	759 92	645 42	84 9	114 50	15 1	1903	
8	IX.	32	" . . .	—	—	—	—	—	1881	
10	IX.	33	" . . .	1041 90	733 06	70 8	303 90	29 2	1897	
12	IX.	34	" . . .	—	—	—	—	—	1865	
14	IX.	35	" . . .	—	—	—	—	—	1868	Hofanbau vom Jahre 1864
16	IX.	36	" . . .	—	—	—	—	—	1875	
18	IX.	37	" . . .	—	—	—	—	—	sehr alt	
20	IX.	38	" . . .	—	—	—	—	—	sehr alt	Zehaus 1890
22	IX.	39	" . . .	744 50	623 50	83 7	121 00	16 3	1884	
24	IX.	40	" . . .	1627 38	1348 06	82 8	279 32	17 2	1897	
26	IX.	41	" . . .	—	—	—	—	—	sehr alt	
28	IX.	42	" . . .	1586 67	1016 73	64 1	569 94	35 9	1901	
30	IX.	43	" . . .	1532 63	1132 42	72 9	420 21	27 1	1887	
32	IX.	44	" . . .	—	—	—	—	—	1847	
34	IX.	45	" . . .	—	—	—	—	—	1846	
36	IX.	161	" . . .	—	—	—	—	—	1870	
38	IX.	46	" . . .	532 69	496 23	93 2	36 46	6 8	1898	
40	IX.	47	" . . .	—	—	—	—	—	1844	
42	IX.	48	" . . .	—	—	—	—	—	1880	
44	IX.	49	" . . .	—	—	—	—	—	1880	
46	IX.	1714	" . . .	583 50	475 58	81 5	107 92	18 5	1898	
48	IX.	1715	" . . .	571 20	473 40	82 9	97 80	17 1	1898	

Tabelle XXIV.

Verzeichnis der verbaute und unverbauten Flächen der in den letzten Jahrzehnten erbauten Häuser in der Schellhamergasse im XVI. Bezirke, Ottakring.

Orientierungs- Nummer	Bezirk	Grundstücks- Einklagernahl	Straße	Ganze Grund- fläche in m ²	D a v o n				Anmerkung	
					verbaute Fläche		unverbaute Fläche			Erbaut im Jahre
					in m ²	in Proz.	in m ²	in Proz.		
5	XVI.	1429	Schellhamergasse	579-85	436-80	75-3	143-05	24-7	1887	
7,9	XVI.	2138	"	861-46	730-09	84-8	131-37	15-2	1884	
8	XVI.	953	"	581-10	430-70	74-1	150-34	25-9	1880	
10	XVI.	1091	"	727-00	453-60	62-4	273-40	37-6	1885	
11	XVI.	2129	"	575-92	468-00	81-3	107-92	18-7	1884	
12	XVI.	1092	"	719-00	206-00	28-7	513-00	71-3	1883	
13	XVI.	1406	"	525-90	364-80	69-4	161-10	30-6	1880	
14	XVI.	1093	"	712-00	453-60	63-7	258-40	36-2	1885	
15	XVI.	719	"	662-00	542-40	81-9	119-60	18-1	1884	
16	XVI.	1096	"	705-00	542-40	76-9	162-60	23-1	1882	
17	XVI.	1287	"	478-00	378-60	79-2	99-40	20-8	1877	
19	XVI.	1278	"	450-00	210-20	46-7	239-80	53-3	1877	
20	XVI.	1084	"	589-05	438-02	74-4	151-03	25-6	1882	
21	XVI.	1294	"	392-00	233-10	59-5	158-90	40-5	1877	
22	XVI.	1085	"	745-00	275-28	37-0	469-72	63-0	1882	
23	XVI.	1330	"	448-23	335-00	74-7	113-23	25-3	1886	
24	XVI.	1086	"	580-32	489-56	84-3	90-76	15-7	1881	

Weil aber auch für Wien keine statistischen Nachweisungen über die verbauten Flächen bestehen, muß man sich mit einigen Stichproben begnügen. Über Ersuchen wurden vom Wiener Magistrat Verzeichnisse über die verbauten und unverbauten Flächen der in den letzten Jahrzehnten neuerrichteten Häuser¹⁾ in drei Wiener Straßen zusammengestellt, die in den Tabellen XXI bis XXIV wiedergegeben sind. Von den drei gewählten Straßen liegt eine, die Kärntnerstraße, im I. Bezirk, der das Gebiet der ehemals befestigten alten Stadt umfaßt. Diese Straße, die eine Hauptverkehrsader bildet, wurde in den letzten Jahrzehnten stark verbreitert. Leider war es nicht möglich, Angaben über das Maß der Verbauung der früher bestandenen Häuser zu erhalten; es ist dies sehr zu bedauern, weil man durch den Vergleich der Verbauung bei den alten und den neuen Gebäuden hätte ersehen können, welche Wirkung die Verbreiterung der Straße auf die Größe der Hofräume gehabt hat. Die nächste Straße, die Alserstraße, bildet die Grenze zwischen der Josefstadt und dem Alsergrund, welche zu den Bezirken gehören, die aus den unbefestigten Vorstädten der alten Festungsstadt erwachsen sind. Die dritte Gasse endlich, die Schellhamergasse, liegt in Ottakring (XVI. Bezirk), welcher einer jener peripherischen Bezirke ist, die aus den außer der alten Verzebrungssteuerlinie gelegenen Verorten gebildet und erst im Jahre 1891 der Stadt Wien einverleibt wurden. Die folgende Tabelle XXV gibt eine Übersicht über das Maß der Verbauung in den einzelnen angeführten Straßen und Straßenteilen.

Tabelle XXV.

Übersicht über das Maß der Verbauung bei den Häusern, deren verbaute und unverbauten Flächen in den Tabellen XXI bis XXIV ausgewiesen sind.

Bezirk	Straße	Anzahl der Gebäude, bei denen						Gesamtzahl aller ausgewiesenen Häuser
		bis 50 Proz.	über 50 bis 75 Proz.	über 75 bis 80 Proz.	über 80 bis 85 Proz.	über 85 bis 90 Proz.	über 90 Proz.	
der ganzen Grundfläche verbaut sind								
I	Kärntnerstraße . .	—	6	2	13	16	16	53
VIII	Alserstraße . . .	1	6	2	2	2	—	13
IX		—	3	—	4	1	1	9
XVI	Schellhamergasse	3	7	3	4	—	—	17
Zusammen . .		4	22	7	23	19	17	92

Von den 53 ausgewiesenen Häusern der Kärntnerstraße sind 32 stärker verbaut als es der Wiener Bauordnung entspricht, die, wie oben angeführt, nur ausnahmsweise eine Verbauung von mehr als 85 Proz. der Grundfläche gestattet. Es mußte der durch die Verbreiterung der Straße bewirkten Verkleinerung der Baugründe Rechnung getragen werden, weshalb Erleichterungen gewährt wurden. Von diesen 32 Häusern haben 14 Höfe, die kleiner sind als 10 Proz. der Grund-

¹⁾ In der Kärntnerstraße sind auch die Maße der älteren Gebäude angegeben.

fläche, bei zwei Häusern bleibt der unverbaute Teil sogar unter 5 Proz. der Grundfläche. In der Alerstraße ist bei 4 von 22 Häusern eine Verbauung über das vorschriftsmäßige Maximum hinaus ausgewiesen. In der Schellhamnergasse ist die Vorschrift der Bauordnung bei allen angeführten Häusern befolgt. Nur bis zur Hälfte verbaut ist der Grund bei einem Hause der Alerstraße und bei dreien der Schellhamnergasse; in der Kärntnerstraße kommt eine so schwache Auenützung der Bodenfläche überhaupt nicht vor. Zwischen 50 und 75 Proz. beträgt die Verbauung bei 6 Häusern der Kärntnerstraße, bei 9 der Alerstraße und bei 7 der Schellhamnergasse. Den Forderungen der Krakauer Bauordnung, die einen Hof von 20 Proz. verlangt, würden im ganzen 33 Häuser genügen. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die Stärke der Verbauung der Grundflächen mit der Entfernung vom Zentrum abnimmt. Wollte man die günstigste Behandlung bei Bemessung der Hauszinssteuer von dem Vorhandensein eines Hofes gleich der Hälfte des ganzen Grundes abhängig machen, so würden derselben nur 4 von den angeführten 92 Häusern teilhaftig werden, so daß nur bei ihnen der volle durch einen etwaigen Nachlaß bewirkte Steueranfall eintreten würde. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die angeführten Beispiele lediglich einen Wert als Stichproben haben und daß man aus ihnen keine weitgehenden Folgerungen ableiten darf. In den ländlichen Stadtteilen sind natürlich viele Häuser mit großen unverbauten Flächen. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, daß auch an der Peripherie in einzelnen Fällen eine sehr weitgehende Ansützung des Grundes vorkommt. Darüber könnte nur eine vollständige Statistik der verbauten Flächen und detaillierte Nachweisungen darüber, wie das Verhältnis derselben zur ganzen Grundfläche bei den einzelnen Häusern ist, Auskunft geben. Diese Fragen hatten aber bis jetzt in Österreich von der Statistik wenig Beachtung gefunden. Erst in neuester Zeit wendet sich ihnen das Interesse zu. So hat die am 28. Februar 1903 in Wien unter dem Vorsitz des Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission abgehaltene Konferenz für Städtestatistik beschlossen, die Erhebung der verbauten und unverbauten Flächen bei den nach dem 1. Jänner 1903 fertiggestellten Gebäuden (Neubauten und Umbauten) anzuregen, im „Österreichischen Städtebuch“ die so gewonnenen Summen anzudeuten und Übersichten über das Verhältnis der verbauten Fläche zur Gesamtfläche bei den einzelnen neuerrichteten Gebäuden zu veröffentlichen, so daß für eine Reihe von Städten für die Zukunft eine etatische Erfassung der bei den Bauführungen eingehaltenen Bauweise zu erhoffen ist. Die Lieferung derartiger Nachweisungen über die bestehenden Gebäude wurde als unzulässig abgelehnt, so daß auch von dieser Seite keine vollständige Aufklärung der Verbauungsverhältnisse zu erwarten ist.

Wenden wir uns nun der Erörterung der Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Abetufung der Gebäudesteuern nach Maßgabe der Verbauung der Grundfläche auf die österreichischen Gebäudesteuern zu, so ist zunächst zu bemerken, daß bei den der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäuden weniger Bedürfnis nach einem Schutz gegen allzu starke Verbauung bestehen dürfte, da diese meist in kleineren Orten gelegen sind, wo der Baugrund keinen so besonders hohen Wert hat und daher der Anreiz zur Einengung der Hofräume geringer ist. Da es sich aus-

schließlich um nicht vermietete Wohngebäude handelt, die also vom Besitzer selbst, seinen Angehörigen und Bediensteten benützt werden, so dürften die Besitzer in der Regel wenigstens dort, wo es sich um ihre eigene Wohnung und die ihrer Angehörigen handelt, schon aus Egoismus eine zu ungesunde Bauweise vermeiden. Da bei der Hausklassensteuer die Besteuerung nach der Zahl der Wohnbestandteile erfolgt, so liegt die Veranlassung nahe, diese möglichst einzuschränken, ohne viel Rücksicht auf Bequemlichkeit und moralische Anschauungen sowie die Möglichkeit einer Isolierung der Kranken bei Infektionskrankheiten zu nehmen. Dafür werden aber der einzelnen Wohnräume groß und geräumig gemacht. Wird nun die Steuer nach Maßgabe die unverbauten und verbauten Fläche abgestuft, so kann dies gerade dort, wo die verfügbare Fläche nicht groß ist, zu einer Verkleinerung der Wohnräume führen, die vielleicht ungesunder ist als ein kleiner Hofraum. Es empfiehlt sich demnach nicht die Hausklassensteuer der vorgeschlagenen Reform zu unterziehen; es wird so die Sache vereinfacht, indem nur mehr die 5proz. und die Hauszinssteuer zu berücksichtigen bleiben. Übrigens wird gerade dort, wo der Raum wertvoll ist, die Gelegenheit zur Vermietung vielfach günstig sein, so daß es dem Bauherrn nahegelegt wird, sein Haus, das zunächst der Hausklassensteuer unterliegt, so zu bauen, daß der Steuersatz der Hauszinssteuer, wenn es durch Vermietung unter dieselbe fällt, nicht allzu ungünstig ist.

Bei der Hauszinssteuer und der 5proz. Steuer von den von der Hauszinssteuer befreiten neu errichteten Baulichkeiten¹⁾ ist das Bedenken wegen einer etwaigen Verkleinerung der Wohnräume infolge der Vergrößerung der Höfe weniger von Belang, da in den größeren Orten ohnedies der hohe Grundwert hierzu verlockt, nun möglichst viel Wohnräume herauszubekommen, so daß ein Eingreifen der Bauordnung und der Baupolizei auch bei der gegenwärtigen Besteuerungsart notwendig ist und dadurch also keine neue Schwierigkeit geschaffen wird.

Die Abstufung der Steuersätze nach dem Verhältnis der verbauten Fläche zur ganzen Grundfläche kann in dreierlei Weise erfolgen:

1. durch Einführung verhältnismäßiger Zuschläge zur bisherigen Steuer,
2. durch Gewährung verhältnismäßiger Nachlässe,
3. dadurch, daß die Spannung zwischen höchstem und niedrigstem Steuersatz so gewählt wird, daß die bisherige Steuer zwischen beiden zu liegen kommt.

Dieser letztere Vorgang würde sich aber weniger empfehlen, da es sehr schwer wäre im Vorhinein festzustellen, ob er eine Erhöhung oder Verminderung des Steuerertrages bewirken würde oder ihn ungefähr unverändert ließe und auch dadurch die Umrechnung der bisherigen Steuervorschriften bedeutend erschwert würde. Es bleibt also die Möglichkeit, die Steuer durch Zuschläge zu erhöhen oder durch Nachlässe zu vermindern. Welcher dieser Wege zu wählen ist, hängt von der allgemeinen Finanzlage und der relativen Höhe der Gebäudesteuer im Verhältnis zur Belastung anderer Steuerobjekte ab. Wie groß die Spannung

¹⁾ Neu-, Um- und Zubauten, im Folgenden ist der Kürze halber vielfach nur von Neubauten gesprochen, worunter dann auch die Um- und Zubauten zu verstehen sind.

zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Steuerfuß sein muß, um eine Beeinflussung der Bauweise im Sinne einer Assanierung zu bewirken, kann nur nach eingehenden Untersuchungen entschieden werden, zum Teil wird es erst die Erfahrung lehren. Es wird die Spannung teilweise auch davon abhängen müssen, welches Ziel man vor Augen hat, ob man sich damit begnügen will, daß der Baugrund wenigstens an abgelegeneren Stellen nicht übermäßig verhaugt wird oder ob man ganz allgemein eine gewisse Größe der Höfe durchsetzen will. Steigt z. B. die Besteuerung rapid, sobald der Hof kleiner ist als ein Viertel der Grundfläche, so wird eine weitergehende Verhaugung nur ausnahmsweise stattfinden. Damit hängt auch die Frage zusammen, ob die Steigerung der Besteuerung gleichmäßig mit der größeren Verhaugung erfolgen soll oder ob sie progressiv nach Graden der Verhaugung eingerichtet werden soll. Beispielsweise sei angenommen, daß ein Zuschlag bis zu 10 Proz. vom Steuerbetrag bei einer Verbaugung von mehr als der Hälfte der Grundfläche erfolge. Da kann die Abstufung so erfolgen, daß bei einer Verbaugung zwischen 50 und 55 Proz. der Fläche ein Zuschlag von 1 Proz., bei einer zwischen 55 und 60 Proz. einer von 2 Proz. u. s. f. erfolgt, so daß bei einer Steigerung der Verhaugung um 5. Proz. auch der Zuschlag um 1 Proz. steigt bis er endlich bei vollständiger Verhaugung 10 Proz. erreicht. Sie kann aber auch progressiv erfolgen, z. B. in der Weise, daß bei einer Verbaugung über die Hälfte bis zu drei Viertel je 5 Proz. mehrverbaunter Fläche ein Zuschlag von $\frac{1}{2}$ Proz., bei einer Verbaugung über drei Viertel je 5 Proz. der mehrverbauten Fläche ein Zuschlag von $1\frac{1}{2}$ Proz. entspricht (also 50—55 Proz. Verhaugung $\frac{1}{2}$ Proz. Zuschlag, 55—60 Proz. 1 Proz., 60—65 Proz. $1\frac{1}{2}$ Proz., 65—70 Proz. 2 Proz., 70—75 Proz. $2\frac{1}{2}$ Proz., aber 75—80 Proz. 4 Proz., 80—85 Proz. $5\frac{1}{2}$ Proz., 85—90 Proz. 7 Proz., 90—95 Proz. $8\frac{1}{2}$ Proz., endlich bei einer Verbaugung von 95—100 Proz. 10 Proz. Zuschlag). Erfolgt die Progression in solcher Weise nach Abschnitten, so hat dies die Folge, daß in dem günstiger behandelten Abschnitt der Verbaugung noch ein größerer Spielraum gewährt wird, während eine Verbaugung über die Grenze hinaus, bei der die Progression einsetzt, sehr erschwert wird; es würde also eine Verbaugung über diese Grenze hinaus, in den gewählten Beispiel drei Viertel der Fläche, nur ausnahmsweise eintreten. Es wäre ohne diesbezügliche Bemühung der Baubehörden annähernd dasselbe erreicht, wie wenn in der Bauordnung eine bestimmte Verbaugungsgrenze, z. B. 75 Proz. festgesetzt wäre. Außerdem würde innerhalb derselben der mäßigere Zuschlag regulierend wirken. In jedem Falle würde die durch die Steuerbehörden vertretene Allgemeinheit um dem Gewinn aus der stärkoren Verhaugung teil haben. Natürlich kann die Progression auch nicht nach Abschnitten, sondern allmählich steigend eingerichtet werden.

Das finanzielle Ergebnis der Einführung derartiger Zuschläge oder Nachlässe wird größtenteils von dem Ausmaß der unverbauten Fläche abhängen, die als Bedingung für die Gewährung der günstigsten Steuerbehandlung festgesetzt wird. Je größer es ist, desto weniger Gebäude werden ihrer teilhaftig werden und desto besser wird sich das Erträgnis gestalten. Durch die Forderung großer Höfe wird es auch hintangehalten, daß der große Hof eines Hauses zum Schaden der Steuerbehörde teilweise an die Nachbarhäuser mit kleineren Höfen abgetreten

werde. Bei gleicher Spannung zwischen höchstem und niedrigstem Steuersatz wird die Steigerung immer unmerklicher, je höhere Forderungen man an die Ausdehnung der unverbauten Fläche stellt. Bei einem Maximalzuschlag von 10 Proz., der gleichmäßig ansteigt, beträgt sie, wenn für den niedrigsten Steuersatz ein Hofraum gleich der Hälfte der Grundfläche verlangt wird, bei je 5 Proz. Verbauung 1 Proz., soll aber der Hof doppelt so groß sein wie die Bauarea, würde dieselbe Steigerung erst bei einer Verbauung von je 7.5 Proz. eintreten. Knüpft man die Begünstigung an das Vorhandensein sehr großer unverbauter Flächen, so ist dies auch eine Bevorzugung der Luxusbauten wie der Villen, Paläste mit großen Gärten u. s. w. Man wird also einen mittleren Weg einschlagen müssen. Hausgärten und Hofräume erfahren zwar von der österreichischen Steuergesetzgebung eine ganz verschiedene Behandlung: die Hofräume teilen alle Schicksale der Bauarea, während die Hausgärten ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem Hause wie alles übrige Gartenland der Grundsteuer unterworfen wurden; für den sanitären Zustand eines Hauses ist aber ein Hausgarten keineswegs weniger wertvoll wie ein Hof, vielmehr hat er, von Ausnahmefällen wie übermäßige animalische Düngung abgesehen, viel größeren Wert. Für die Gewährung einer günstigeren Steuerbehandlung ist daher lediglich die unverbauten Fläche die zum Gebäude gehört im Betracht zu ziehen ohne Rücksicht darauf, ob sie Hofraum oder Hausgarten ist; ebenso ist es gleichgültig, ob der Hausgarten nur ein mit Gewächsen beplanter Hof ist oder das Haus von allen oder mehreren Seiten umgibt. Daß der Hofraum als Zubehör des Hauses von der Grundsteuer frei bleibt, der Hausgarten aber von ihr getroffen wird, braucht kein Bedenken zu erregen, da die Gebäudesteuern von der Grundsteuer gänzlich unabhängig sind. Hing es ja doch oft von zufälligen Umständen ab, ob ein mit Pflanzen besetzter Hof oder Hofteil als Garten oder Hofraum qualifiziert wurde. So wird z. B. bei einem Hause in Wien, das ursprünglich in einer ländlichen Umgebung sich befand, die aber infolge Verbauung jetzt ganz städtisch geworden ist, ein beplanter Teil des keineswegs die gewöhnliche Größe überschreitenden Hofes noch immer als Garten behandelt und mit der Grundsteuer belegt. Das kann nur auf zufällige Umstände zurückgehen, es ließe sich doch nicht rechtfertigen, einen Hof von gewöhnlicher Größe als Garten zu besteuern, wenn einige Bäume hinein gepflanzt sind.¹⁾ Der sanitäre Wert eines Gartens oder Hofes kann natürlich auch die Art der Benutzung vernichtet werden, wenn z. B. der Hof zu einer Lagerstätte von staubigem Bauholz oder von Kehlen oder gar von Kehrlicht oder Hadern verwendet wird. Das hinzuzuhalten ist aber Sache der Bau- und Sanitätspolizei, bei der Bemessung der Gebäudesteuern kann es selbstverständlich nicht Berücksichtigung finden.

Wenn in einem Hofe ebenerdige Zubauten, z. B. Waschküchen, Wagenremisen, Veranden, Terrassen, sich befinden, so entsteht die Frage, ob der von ihnen eingenommene Raum ebenso als verbaute anzusehen ist wie die Bauarea des vielleicht viel-

¹⁾ Die Behandlung eines Hofes als Garten kann auch für die Steuerbehörde nachteilig sein, da der für Benutzung des Hofes etwa bedungene Zins immer der Hauszinssteuer unterliegt, der für Gartenbenutzung gezahlt aber von derselben frei bleibt. Vgl. v. Myrbach, a. a. O. S. 161.

stückerigen Hauses. Obwohl darin etwige Unbilligkeit liegt, wird man diese Frage doch bejahen müssen, weil sonst die Berechnung der Gebäudesteuer leicht sehr kompliziert werden könnte. Ob ein Hof den sanitären Anforderungen genügt, wird oft von seiner Form und besonders von der Höhe der Häuser die ihn umgeben, abhängen. Einer, der bei ebenerdigen Gebäuden genügt, wird sanitär gänzlich unzulänglich, wenn noch 4 Stockwerke angebaut werden. Man könnte vorschlagen, dies bei der Besteuerung zu berücksichtigen, indem die geforderte Größe der Hofräume oder die Steuersätze nach der Anzahl der Stockwerke verschieden normiert würde; doch wird man wohl darauf verzichten müssen, da die Steuerbemessung dadurch schwieriger würde. Man darf nicht vergessen, daß die eigentliche Aufgabe der Steuerbehörden die zweckmäßige und genaue Besorgung des Steuerdienstes ist und eine beabsichtigte assanierende Wirkung einer Steuer nur Nebenzweck sein kann und als solcher behandelt werden muß. Man muß daher bei einer dahin zielenden Abänderung trachten, alles möglichst einfach einzurichten, damit dadurch die Geschäftsgebarung der Steuerbehörden nicht behindert werde.

Nunmehr ist zu erwägen, ob bei der Hauszinssteuer und der 5proz. Steuer ein ganz gleichmäßiges Vorgehen anzuwenden ist oder wie die Abstufung bei jeder durchzuführen ist. Da die Hauszinssteuer sehr hoch ist, kann nicht daran gedacht werden, sie noch durch Zuschläge zu steigern; man würde sich daher entschließen müssen, Nachlässe zu gewähren. Nimmt man an, daß die Finanzlage es gestatte, einen Nachlaß im Höchstbetrage von 10 Proz. der Steuer zu gewähren, und diese Differenzierung auch genüge, die Bauweise wirksam zu beeinflussen, so würde sich die Ermäßigung in den namentlich als hauszinssteuerpflichtig angeführten Orten höchstens auf 2·67 Proz. des durch Abzug von 15 Proz. Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten Nettozinses stellen, während die anderen der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude in Tirol und Vorarlberg eine Ermäßigung um höchstens 1·5 Proz., in den übrigen Ländern um höchstens 2·0 Proz. des Nettozinses erfahren würden, der aber in diesen Fällen durch Abzug von 30 Proz. Erhaltungs- und Amortisationskosten berechnet wird. Rechnet man diese Nachlässe in Prozente des Bruttozinses um, so beträgt der Nachlaß für die Gebäude der namentlich angeführten Orte 2·27 Proz., für die übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in Tirol und Vorarlberg 1·05 Proz., in den anderen Ländern 1·4 Proz. des Bruttozinses. Der faktische Gewinn wäre also für die verschiedenen Gruppen verschieden groß; da aber die Intensität der Besteuerung verschieden ist, so scheint es nur billig, daß bei Gebäuden, die strengere besteuert sind, auch eine größere Ermäßigung eintrete. Dazu kommt noch, daß diese Differenzierung in der Besteuerung hauptsächlich auf historischen Gründen beruht und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr immer entspricht. Bei der 5proz. Steuer werden bei allen ihr unterworfenen Gebäuden ohne Unterschied 5 Proz. vom Nettozinse erhoben. Dieser wird jedoch auf verschiedene Weise ermittelt, indem analog der Hauszinssteuer bald 15, bald 30 Proz. Erhaltungs- und Amortisationskosten abgerechnet werden; es werden also in dem einen Falle 4·25 Proz., in dem anderen 3·5 Proz. vom Bruttozinse als Steuer eingehoben. Wollte man da gleichfalls wie bei der Hauszinssteuer eine Steuerermäßigung bis zu 10 Proz. des Steuerbetrages

gewähren, so würde der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten möglichen Steuersatz nur 0·5 Proz. des Nettozinses ausmachen und dies würde gänzlich ungenügend sein um die Art und Größe der Verbauung wirksam zu beeinflussen. Und gerade bei der 5proz. Steuer ist eine starke Differenzierung bei den Steuersätzen dringend notwendig, da sie allein für den Bauherrn unmittelbar fühlbar wird, da eine Abstufung, bei der Hauszinssteuer allein durchgeführt, meist nur andere, spätere Besitzer treffen würde und daher auf die Bauführung nur geringen Einfluß hätte. Um annähernd die gleiche Wirkung auf das Erträgnis eines Gebäudes zu haben, müßte der Nachlaß bis zu 50 Proz. des Steuerbetrages gesteigert werden, so daß er 2·5 Proz. des Nettozinses betragen würde. Er würde so zwischen den zwei niedersten (1·5 und 2·0 Proz.) und dem höchsten Nachlaß bei der Hauszinssteuer (2·67 Proz.) liegen, sich jedoch dem letzteren sehr stark nähern. Diese Annäherung ist ratsam, da sonst der Unterschied in der Besteuerung leicht zu wenig fühlbar sein würde und gerade bei Neubauten eine energische Beeinflussung der Bauweise nötig ist. In den Fällen, wo der volle Nachlaß eintritt, würde dies aber einer Herabsetzung der 5proz. Steuer auf 2·5 Proz. gleichkommen. Das würde einen bedeutenden Steuerausfall verursachen. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß diese Wirkung einer Steuerermäßigung bei der 5proz. Steuer viel rascher und fühlbarer eintreten würde wie bei der Hauszinssteuer. Denn diese trifft schon bestehende Gebäude und es hängt von der herrschenden Bauweise und dem Grad der Verbauung ab, wie viele Häuser einer bedeutenden Ermäßigung teilhaftig würden. Bei dem Reste würde gar keine und nur eine geringe Veränderung in der Steuerleistung eintreten. Erst bei einem Umbau könnten auch sie eine günstigere Steuerbehandlung erlangen. Der Steuerausfall wird sich daher zunächst innerhalb gewisser Grenzen halten und sich nur allmählich im Laufe der Jahre dem theoretisch möglichen Maximum nähern. Anders bei der 5proz. Steuer! Bei Einführung einer Abstufung in den Steuersätzen würden wohl in der Übergangszeit die bereits bestehenden von der Hauszinssteuer freien Gebäude natürlich je nach ihren Verbauungsverhältnissen von der abgestuften Steuer erfaßt werden und diese würde auf sie ebensowenig eine unmittelbare Einwirkung ausüben wie bei den hauszinssteuerpflichtigen; bei der Neuerrichtung von Gebäuden wird jedoch der Unterschied in der Besteuerung bereits die Bauweise bestimmen, so daß die Mehrzahl derselben einer bedeutenden Ermäßigung der Steuer sich erfreuen würde. Sind einmal die vor der Abänderung der Gebäudesteuer erbauten Häuser durch Ablauf der Baufrei Jahre hauszinssteuerpflichtig und so der 5proz. Steuer entzogen worden, so wird die 5proz. Steuer die Tendenz zeigen, sich in ihrem Erträgnis dem niedrigsten Steuersatz zu nähern, ohne ihn allerdings vollständig zu erreichen. Es würde dann ihr Ertrag nahezu um das volle Ausmaß der Nachlaßprozente verringert werden; in dem angeführten Beispiel käme dies beinahe einer Verminderung des Ertrages auf die Hälfte gleich, was im Jahre 1899 einen Minderertrag bis zu 3,372.945 Kronen, im Jahre 1900 einen solchen bis zu 3,405,899 Kronen bedeutet hätte. Da dies ein großer Steuerausfall wäre, könnte die Finanzverwaltung schwer darauf eingehen, weil die Nachlässe bei der Hauszinssteuer gleichfalls eine namhafte Minderung der Einnahmen verursachen würden. Gegen die Gewährung langer Baufrei jahresperioden

besteht seit langem eine heftige Opposition,¹⁾ die eben zur Einführung der 5proz. Steuer geführt hat. Der gleiche Gedanke zeigt sich darin, daß aus den Erträgen der Personaleinkommensteuer wohl bei der Hauszins- und Hausklassensteuer, nicht aber bei der 5proz. individuelle Nachlässe gewährt werden. Endlich treffen manche Gemeinden in der Höhe der erhobenen Zuschläge Unterscheidungen; so belegte die Stadt Wien die 5proz. Steuer im Jahre 1901 mit einem Zuschlag von 30, die Hauszinssteuer aber mit einem von 25 Proz. Es ist demnach auch die allgemeine Stimmung einer Herabsetzung der 5proz. Steuer nicht günstig. Wollte man die Spannung so einrichten, daß der bisherige Steuersatz zwischen dem niedrigsten und höchsten neuen liegen würde, so würde dies, sobald einmal die bereits fertigen Häuser ausgeschieden sind, aus den eben angeführten Gründen darauf hinauslaufen, daß wieder eine Herabsetzung der 5proz. Steuer, wenn auch in geringerem Maße, einträte. Es bleibt also nur der Ausweg, zur 5proz. Steuer nach Maßgabe des Grades der Verbauung Zuschläge²⁾ einzuführen. Um wirksam zu sein, müßte der höchste Zuschlag ziemlich hoch angesetzt sein, z. B. mit 50 Proz. des bisherigen Steuerbetrages, so daß sich dann der höchste Steuersatz auf 7·5 Proz. des Nettozinses stellen würde. Rechnet man dies in Prozente des Bruttozinses um, so beträgt es bei den Gebäuden, bei denen nur 15 Proz. für Erhaltungs- und Amortisationskosten abgerechnet wird, 6·375 Proz. vom Bruttozins, bei denen aber, denen ein Abzug von 30 Proz. gestattet wird, 5·25 Proz. Die Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Steuersatz beläuft sich somit bei den Gebäuden mit 15 Proz. Abzug auf 2·125 Proz., bei denen mit 30 Proz. Abzug auf 1·75 Proz. vom Bruttozins, während die Spannung infolge der 10proz. Nachlässe an der Hauszinssteuer bei ersteren Gebäuden 2·27, bei letzteren 1·05 und 1·4 Proz. ausgemacht hatte. Die Spannung, in der sich die Steuererhöhung bei der 5proz. Steuer ausdrückt, wäre also bei den Gebäuden in den namentlich als hanzinssteuerpflichtig angeführten Orten, wo der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten nur 15 Proz. ist, etwas geringer wie die Hauszinssteuerermäßigung bei derselben Kategorie (und zwar um 0·14 Proz. des Bruttozinses), bei den übrigen Gebäuden etwas größer (in der Regel um 0·35, in Tirol und Vorarlberg um 0·7 Proz. des Bruttozinses).

Wie die angeführten Beispiele zeigen, würden die Zuschläge zur 5proz. Steuer bei den nicht namentlich als hanzinssteuerpflichtig angeführten Orten, besonders in Tirol und Vorarlberg, viel energischer auf die Bauweise einwirken als die Ermäßigungen bei der Hauszinssteuer und das, was diesen an Wirksamkeit fehlt, in wünschenswerter Weise ersetzen. Daß die stärkste Erhöhung der 5proz. Steuer (um 2·125 Proz. des Bruttozinses) bei den namentlich als hanzinssteuerpflichtig genannten Orten etwas niedriger ist, als der stärksten

¹⁾ Vergl. z. B. v. Myrbach, a. a. O., S. 198 und A. Schaeffle, a. a. O., S. 318, ferner Adolf Beer, Der Staatshaushalt Österreich-Ungarns, S. 70, der behauptet, die Gewährung langfristiger Steuerbefreiungen hätte nicht der Wohnungsnot abgeholfen, sondern wäre nur den Grundbesitzern zu gute gekommen, indem sie eine Steigerung der Preise der Baugründe bewirkte.

²⁾ Mit dem Worte „Zuschläge“ soll hier lediglich die Art der Erhöhung der Steuer bezeichnet werden, mit den Zuschlägen zu Gunsten der autonomen Körperschaften und Foude hat es natürlich nichts zu tun.

Ermäßigung ihrer Hauszinsteuer entsprechen würde, beeinträchtigt bei der Kleinheit des Unterschiedes (0·14 Proz. des Bruttozinses) die Wirksamkeit der Abänderung der Steuer nicht; es wird doch bei dieser Kategorie die 5proz. Steuer um 2·125 Proz. vom Bruttozins erhöht, während sie bei den Häusern mit 30 Proz. Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten nur um 1·75 Proz. vom Bruttozins gesteigert wird. Da die gegenwärtige 5proz. Steuer wohl Verschiedenheiten beim Ausmaß der Abzugprozente, nicht aber sowie die Hauszinsteuer in den Steuersätzen der einzelnen Kategorien kennt, würde durch Erhöhung der 5proz. Steuer eine Milderung der Härten dieser Ungleichmäßigkeit der Steuersätze nach Kategorie eintreten. Die Gebäude mit besonders günstiger Lage würden, wenn diese durch starke Verbauung ausgenützt wird, höher besteuert werden und es würden da die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die mehr und minder willkürliche Annahme der Bestandes günstiger Bedingungen für die ganze Ortschaft für die Höhe des Steuersatzes entscheidend sein. Die Stärke der Erhöhung von 5 auf 7·5 Proz. vom Nettozins bracht, wenn das für die Gewährung des niedrigsten Steuersatzes, also in diesem Falle für die Belastung der Besteuerung mit 5 Proz., geforderte Ausmaß an unverbaute Fläche nicht zu hoch bemessen wird, kein Bedenken zu erregen, da dann die Mehrzahl der Neubauten genügend Raum freilassen wird, so daß die bisherige Besteuerung gar nicht oder nur wenig überschritten wird und nur jene Häuser, bei denen durch stärkere Verbauung ein höherer Gewinn erzielt werden soll, einen Teil dieses Gewinnes abgeben müssen.

Was die praktische Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Abstufung der Gebäudesteuern nach dem Verhältnis der verbaute Fläche zur gesamten Grundfläche anbelangt, so handelt es sich hauptsächlich um authentische Feststellung dieses Verhältnisses bei jedem Gebäude, dessen stete Evidenzhaltung und endlich um die Vornahme der Umrechnung des hieherigen Steuersatzes in den neuen, nach dem dann die Bemessung erfolgt. Durch das gleichzeitige Bestehen zweier Steuersysteme in Österreich ist die Sache insofern vereinfacht, als die Haukklassensteuer überhaupt unverändert bleiben kann, da bei den ihr unterliegenden Gebäuden wenig Bedürfnis nach Schutz gegen übermäßige Verbauung besteht. Es kommen sonach nur die Hauszinsteuer und die 5proz. Steuer in Betracht. Da die 5proz. Steuer neuerrichtete Gebäude betrifft, bietet die Feststellung der Größe der ungebauten und der verbauten Fläche eines Gebäudes keine Schwierigkeit, indem bei Erteilung der Baubewilligung einfach die Beibringung von Plänen verlangt werden kann, welche die entsprechenden Daten, eventuell das Verhältnis der verbaute Fläche zur gesamten Grundfläche bereits angerechnet, enthalten müssen. Auch die genaue Evidenzhaltung kann leicht erfolgen, weil zu jeder häufigen Veränderung die Baubewilligung erforderlich ist, deren Erteilung an die Mitteilung der dadurch bewirkten Veränderung in dem Ausmaße der Verbauung geknüpft werden kann. Ist das prozentuelle Verhältnis der verbaute Fläche bekannt, so kann leicht berechnet werden, um welche Zuschläge der nach den bisherigen Bestimmungen ermittelte Steuerbetrag zu erhöhen ist. Die ganze Geschäftsgbarung ist also sehr einfach und verursacht wenig Mehrarbeit. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens der Abänderung der Gebäudesteuervorschrift bereits bestehenden, aus dem Titel der Bauführung von der

Hauszinssteuer befreiten Gebäuden kann wohl die 5proz. Steuer während des Restes der Baujahrsperiode unverändert gelassen werden, da infolge des guten Bauzustandes derselben eine Abstufung wenig Wirkung haben würde und eine nutzlose Erhöhung als Härte empfunden würde. Bei den der Hauszinssteuer unterworfenen Gebäuden würde die Herbeischaffung und vollständige Ergänzung und Richtigstellung der Baupläne oft, besonders wenn die Häuser schon vor langer Zeit erhaut sind, sehr schwierig sein und eine Neukatastrierung der Grundfläche der hauszinssteuerpflichtigen Gebäude würde große Kosten verursachen. Man darf jedoch nicht verzichten, auch bei der Hauszinssteuer Abstufungen einzuführen, weil sonst alte Häuser, die wegen ihrer engen Höfe unsanitär sind, aus Furcht vor einer höheren Besteuerung überhaupt nicht umgebaut würden. Wird die Abstufung bei der Hauszinssteuer durch prozentuelle Nachlässe bewirkt, so bietet sich ein sehr einfacher Ausweg, wenn man die Beweislast bezüglich des Ausmaßes der Verbanung den Hausbesitzern zuschiebt, indem man nur jenen Gebäuden die Nachlässe gewährt, für die von ihren Besitzern die entsprechenden genaueren Pläne beigebracht werden. Gewährt man die Nachlässe erst vom Zeitpunkt der Beibringung der Pläne und ohne Rückwirkung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abänderung der Gebäudesteuer, so würde dadurch ein nur allmähliches Sinken des Ertrages der Hauszinssteuer bewirkt werden, da von den Häusern, die Anspruch auf Ermäßigung hätten, für die aber die Pläne nicht beigebracht worden, die hiesrige Steuer erhoben würde.¹⁾ Nun bleibt noch zu untersuchen, wie bei jenen Gebäuden vorzugehen ist, die durch ihre Vermietung und dadurch, daß in dem betreffenden Orte wenigstens die Hälfte sämtlicher Gebäude und außerdem die Hälfte der Wohngebäude vermietet werden und so der ganze Ort hauszinssteuerpflichtig wird, aus dem Gebiete der Hausklassensteuer ausscheiden. Fallen sie bereits unter die Hauszinssteuer, so sind sie nach dem höchsten Steuersatze, also dem bisherigen, so lange zu besteuern, als nicht durch Beibringung der Pläne der Anspruch auf einen Nachlaß nachgewiesen wird. Aber auch wenn sie noch Baujahre genießen und daher unter die 5proz. Steuer fallen, sind sie bis zur Beibringung der Pläne nach dem höchsten Steuersatze zu behandeln, also mit dem höchsten Zuschlage zu belegen. Dadurch wird bewirkt, daß wenigstens dort, wo die Möglichkeit naheliegt, daß das Haus einmal hauszinssteuerpflichtig wird, die Bauherren veranlaßt werden, beim Bau darauf Rücksicht zu nehmen, und so die Reform der Hauszinssteuer auch teilweise auf die Bauweise des hausklassensteuerpflichtigen Gebäude heilsam einwirkt. Für die zur Zeit der Einführung der Abstufung bereits bestehenden steuerfreien Häuser müßten Übergangsbestimmungen getroffen werden, damit sie, wenn sie aus dem Bereich der Hausklassensteuer ausscheiden, nur mit der gewöhnlichen 5proz. Steuer ohne Abstufung belegt werden.

¹⁾ Um die Steuerermäßigung zu erhalten, würde die große Mehrzahl der Besitzer von Häusern mit genügend großen Höfen die Pläne beibringen, so daß binnen wenigen Jahren für sehr viele hauszinssteuerpflichtigen Gebäude die genauen Nachweisungen über das Maß der Verbanung der Grundfläche vorhanden sein werden, die insoweit zu einem Kataster der verbauten Flächen und Hofräume der hauszinssteuerpflichtigen Gebäude ergänzt werden können.

Da nach dem Personalsteuergesetz von 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, an der vorgeschriebenen Hauszinsteuer jährliche Nachlässe von 10 bis 12·5 Proz. der Jahressteuer zu gewährt sind, so entsteht die Frage, wie diese Bestimmung mit der Bewilligung von Nachlässen mit Rücksicht auf das Vorhandensein größerer unverbauter Flächen in Einklang zu bringen ist. Erst nach Abzug der Personalsteuerzuschüsse die anderen zu berechnen, wäre mißlich, da sie je nach dem Erträgnis von 10 bis 12·5 Proz. schwanken. Man könnte allerdings von einer etwaigen Erhöhung absehen und den Nachlaß immer mit 10 Proz. in Ausgleich bringen und vom Rest den Nachlaß wegen geringer Verbauung berechnen, doch würde dadurch die Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Satzes geringer. Wäre dieser Nachlaß z. B. auch 10 Proz., so würde die Spannung nicht ein Zehntel von der ursprünglich vorgeschriebenen Steuer, sondern nur neun Hundertel derselben betragen. Wollte man umgekehrt zuerst diesen Nachlaß abziehen und vom Rest den durch das Personalsteuergesetz gewährten berechnen, so kämen gerade die Gebäude, denen wegen ihrer sanitären Bauweise ein größerer Nachlaß gewährt wurde, zu Schaden, da bei ihnen der Personalsteuernachlaß von einer bedeutend verkleinerten Summe berechnet würde und deshalb geringer wäre. Es ist daher am besten, beide Nachlässe von der ursprünglich vorgeschriebenen Steuer zu berechnen und von dieser nebeneinander zum Abzug zu bringen.

Bei der großen Rolle, welche in Österreich die Zuschläge der sogenannten Fondsbeiträge spielen, ist es von großer Bedeutung, von welcher Steuer-summe sie berechnet werden, von der ursprünglichen, nach den bisherigen Vorschriften ermittelten oder zu derjenigen, zu der man unter Berücksichtigung der hier gemachten Vorschläge gelangt. Nimmt man die hiesige Staatssteuer zur Grundlage, so ist es für den Bauherrn einfacher zu berechnen, wie weit eine stärkere Verbauung unter der Herrschaft der abgeänderten Gebäudesteuer noch für ihn vorteilhaft ist, indem er nur die Abstufungen der Staatssteuer zu berücksichtigen braucht, während die Höhe und Zahl der Zuschläge nicht in Frage kommen, da sie von dem Maß der Verbauung unabhängig sind. Nimmt man hingegen die abgestufte staatliche Gebäudesteuer zur Berechnungsgrundlage, so wird deren assanierende Wirkung ungemein verstärkt, da der Unterschied zwischen höchster und niedrigster, für ein Gebäude möglichen Gesamtsteuerschuldigkeit sehr vergrößert wird. Beträgt der 10proz. Nachlaß bei der staatlichen Gebäudesteuer 100 Kronen, so steigt der Unterschied bei 100 Proz. Zuschlägen auf 200 Kronen, bei 1000 Proz. aber auf 1100 Kronen. Im demselben Maße würde eine Erhöhung der Staatssteuer durch die Fondsbeiträge hinaufgetrieben werden. Da die Höhe der Zuschläge sehr verschieden ist, würde auch die Wirkung der Abstufung der Gebäudesteuer große lokale Verschiedenheiten zeigen. Um die daraus sich ergebende Ungleichmäßigkeit zu vermeiden, bleibt nichts anderes übrig, als die Zuschläge nach der ursprünglichen Steuervorschreibung zu berechnen. Dies empfiehlt sich auch deshalb, weil die Höhe der Zuschläge in derselben Steuergemeinde stark wechselt, so daß eine Vorausberechnung der Steuerbelastung nicht möglich ist.

Bis jetzt wurde nur die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß bei der staatlichen Gebäudesteuer mit Rücksicht auf die Stärke der Verbauung der Grundflächen Abstufungen gemacht werden. Es kann aber auch eine zur Erhebung von

Zuschläge zur Gebäudesteuer berechnete autonome Körperschaft durch die Gestaltung dieser Erhebung auf die Bauweise und die Intensität der Verbanung einwirken. Es ist wohl hergebracht, daß die Zuschläge von der Steuer gleichmäßig ohne weitere Unterscheidung erhoben werden, so daß eine Abstufung der Zuschläge bei den Gebäudesteuern nach Maßgabe der Verbanung nicht gut möglich wäre, doch steht es den autonomen Körperschaften frei, von den ihnen zukommenden Beträgen Nachlässe zu gewähren, und sie können dies auch bei den Gebäuden tun, die infolge der geringen Verbanung der Grundfläche besser den sanitären Anforderungen entsprechen. So kann z. B. eine Gemeinde, die einen 20proz. Zuschlag zur Haanszinssteuer einhebt, abgestufte Nachlässe für einzelne Häuser gewähren, indem sie z. B. auf 25 Proz. der ihr zukommenden Summe verzichtet. Natürlich würden dadurch die Gemeindeeinnahmen sinken. Da die meisten Gemeinden in ungünstiger finanzieller Lage sind, könnten sie aber auf diese Ringänge nicht verzichten, ohne dafür Ersatz zu erhalten. Dieser kann entweder in der Eröffnung oder Steigerung anderer Einnahmsquellen bestehen oder er müßte wieder bei der Gebäudesteuer gesucht werden. Dies könnte nur durch Erhöhung des Prozentsatzes des Gemeindeguschlages erzielt werden. Würde z. B. bei einem 20proz. Gemeindeguschlag ein Nachlaß bis zu 25 Proz. gewährt werden, so müßte dieser entsprechend erhöht werden; wenn der Ausfall wirklich 25 Proz. betrüge, was in der Wirklichkeit nicht leicht der Fall sein dürfte, müßte die Gemeinde ihren Zuschlag zur Staatssteuer auf 26·7 Proz. erhöhen. Eine Einflußnahme auf die Bauweise ist bei dieser Art der Steuererhöhung natürlich nur durch Nachlässe möglich, während Zuschläge nicht in Anwendung kommen können. Doch kann der verschiedenen Belastungsfähigkeit der Haanszinssteuer und der 5proz. Steuer dadurch Rechnung getragen werden, daß der Gemeindeguschlag bei der 5proz. Steuer bedeutend höher angesetzt wird.

Faßt man das Ergebnis der vorliegenden Arbeit zusammen, so ist zunächst zu betonen, daß die Förderung der Hygiene durch die Abstufung der Gebäudesteuern nur Nebenzweck sein kann. Bei der Durchführung dieser Abstufung ist daher alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Stenerdienst erschweren könnte, und der Geschäftsgang möglichst einfach zu gestalten, damit jedo nicht unbedingte nötige Mehrarbeit erspart werde. Wird die Abstufung der Gebäudesteuer in zweckmäßiger Weise durchgeführt, so wird den Baubehörden und allen Instanzen, welche sich mit Rekursen in Baukonsensangelegenheiten zu befassen haben, viel Arbeit erspart, die Rente der Lage wenigstens in den Fällen einer stärkeren Verbanung durch eine höhere Besteuerung wirksam getroffen, endlich, was das Ziel dieses Vorschlages ist, die Bauordnung und Baupolizei in ihrem Kampfe gegen die starke Verbanung kräftig unterstützt, so daß eine ungesunde Verkleinerung der Höfe und Hausgärten möglichst hintangehalten wird. Mag auch die praktische Durchführung einer solchen Abänderung der Gebäudesteuern auf größere Schwierigkeiten stoßen, als es theoretisch scheint, so ist es doch ein anziehender Gedanke, gleichwie die Naturkräfte immer mehr zum Wohle der Menschheit verwendet werden, so auch die gewaltige Kraft des auf den Gebäuden ruhenden Steuerdruckes in den Dienst der Hygiene zu stellen und durch Erschwerung der übermäßigen Verbanung für die Asssinnierung nutzbar zu machen.

BERICHTIGUNG.

Im V. Heft dieser Zeitschrift, S. 483, im Aufsatz des Herrn Fr. Hertz über die Diskont- und Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank 1892—1902 wird eine von mir im Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses am 14. März 1894 über die Salinenscheioperationen der Bank in den Jahren 1892/93 abgegebene Äußerung angeführt, deren wesentlicher Inhalt übrigens schon früher in meiner Rede im Abgeordnetehaus vom 15. Dezember 1893 (255. Sitzung) enthalten war und welche nach dem angeführten Zitat lautete: „Der Finanzminister habe es für seine Pflicht gehalten, die Sache zu ordnen und dies sei durch ein formales Übereinkommen geschehen, welches die Regierung mit der Bankleitung abgeschlossen habe, ein Übereinkommen, worin die Bank ausdrücklich sich dahin erkläre, daß sie in Hinkunft die beanständete Eskomptierung der Salinenscheine nicht weiter vornehmen wolle.“

Gegenüber dieser zweifelfreien Erklärung des Finanzministers sei es, heißt es in jenem Aufsatz weiter, ein absoluter Widerspruch, wenn in dem 1896 erschienenen Dezennalberichte der Bank unbedingt die Berechtigung der Bank zu den beanständeten Operationen behauptet und das vom Finanzminister angezogene Übereinkommen einfach in Ahredo gestellt wird. Es heißt dort (S. 46): „Die Bank hat sich daher weder verpflichtet, noch kann sie sich für die Zukunft verpflichten, von diesem ihr zustehenden Rechte keinen Gebrauch zu machen; ob und in welchem Umfange sie davon Gebrauch macht und machen darf, hängt allein von den verfügbaren Mitteln, der Lage des Geldmarktes und der zu beobachtenden Zinsfußpolitik ab.“

Diese Stelle im Bankberichte, die bisher meiner Aufmerksamkeit entgangen war, erscheint als Widerlegung der von mir gemachten Mitteilung über die Angelegenheit. Um nun jeden Zweifel über die Richtigkeit meiner Mitteilung zu beheben, sei hier der Wortlaut des im Finanzministerium über diese Angelegenheit angenommenen Protokolls abgedruckt:

Protokoll.

Am 21. November 1893 hat im Bureau Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Finanzministers eine Besprechung über die Praxis der Geschäftsleitung der Österreichisch-ungarischen Bank bei Erwerbung von Salinenscheinen für das Bankportefeuille stattgefunden, an welcher Besprechung seitens der Österreichisch-

ungarischen Bank Seine Exzellenz der Herr Gouverneur Dr. Kautz und der Herr Generalsekretär von Mecenseffy, seitens der k. k. Finanzverwaltung Seine Exzellenz der Herr k. k. Finanzminister, Herr Sektionschef Freiherr von Niehauer, Herr Ministerialrat Freiherr von Winterstein und Herr Finanzrat Gruber teilnahmen.

Nachdem der bisherige Vorgang der Bankleitung auf diesem Gebiete vom juristischen und vom bankpolitischen Standpunkte eingehend erörtert worden war, erklärte der Herr Generalsekretär unter Zustimmung Seiner Exzellenz des Herrn Bankgouverneurs, daß die außerordentliche Vermehrung des Besizes des Bankportefeuille an Salinenscheinen in dem Zeitraume 1892/93 ihren wesentlichen und ausschließlichen Grund in der durch die Valutagesetze vom August 1892 geschaffenen währungspolitischen Situation, insbesondere in der durch die Goldzuflüsse bei der Bank hervorgerufenen Vermehrung des Banknotenlaufes und in dem Wunsche der Bankleitung hatte, den Zinsfuß nicht allzutief sinken zu lassen, daß hingegen die Bankleitung in der gegenwärtigen Situation, abgesehen von der statutenmäßigen Eskomptierung von Salinenscheinen auf Grund von Parteieinreichungen sowie auf Grund von allfälligen normalen Anlagen für den Reservefonds, eine weitere Ausdehnung der Erwerbung von Salinenscheinen nicht beabsichtigt.

Diese Erklärung wurde von Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister zur Kenntnis genommen und hierauf das gegenwärtige Protokoll von den Anwesenden gefertigt.

Wien, am 21. November 1893.

E. Plener m. p.

Niebauer m. p.

Winterstein m. p.

Dr. Ignatz Gruber m. p.

Kautz m. p.

Gouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank.

Mecenseffy m. p.

Generalsekretär.

Wien, im Oktober 1903.

E. Plener.

Princeton University Library



32101_064040353

